Archivberatungsstelle Rheinland
Rheinprovinz
2/2

Der Rheinische Provinziallandtag und die Emanzipation der Juden im Rheinland 1825 - 1845

Eine Dokumentation

Teil 2

bearbeitet
von
Dieter Kastner

Landschaftsverband Rheinland

Der Rheinische Provinziallandtag und die Emanzipation der Juden im Rheinland 1825—1845

Teil 2

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND
ARCHIVBERATUNGSSTELLE

Rheinprovinz

Dokumente und Darstellungen zur Geschichte der Rheinischen Provinzialverwaltung und des Landschaftsverbandes Rheinland

— 2/2 —

Der Rheinische Provinziallandtag und die Emanzipation der Juden im Rheinland 1825–1845

Eine Dokumentation

Teil 2

bearbeitet
von
Dieter Kastner

1989

Rheinland-Verlag GmbH · Köln
in Kommission bei
Dr. Rudolf Habelt GmbH · Bonn

Herausgegeben von der
Archivberatungsstelle Rheinland
Pulheim-Brauweiler 1989
© Rheinland-Verlag GmbH · Köln, 1989
Rheinland-Verlag- und Betriebsgesellschaft
des Landschaftsverbandes Rheinland mbH.
Abtei Brauweiler, 5024 Pulheim 2
Druck: Druckhaus B. Kühlen KG, Neuhofstraße 48, Mönchengladbach 1
ISBN 3-7927-0909-0

Inhalt

Einführung 7
Dokumentation 87
1825—1830 87
1831—1840 184
1841 297
1842 336
1843 543
1844 824
1845 851
Personen- und Ortsverzeichnis 971

183

Das Verfahren der Patenterteilung an Handel und Gewerbe treibende Juden im Kreise Geldern sowie Anzahl und Berufe der Juden in den einzelnen Gemeinden für das Jahr 1842 bzw. 1843 (mit Kleve, Krefeld und Neuss) (1841)/1842/1843

HStA Düsseldorf Landratsamt Geldern Nr. 161.

Das jahrelang geübte Verfahren war so, daß der Landrat in einem Rundschreiben im September des vorausgehenden Jahres die Bürgermeister der Gemeinden aufforderte, die Nachweise der Juden, welche für das jeweilige Jahr mit einer Handelsconcession versehen zu werden wünschen, *in einer Liste einzureichen, wobei diese Nachweise vom jeweiligen Gemeinderat begutachtet sein mußten. Die Liste, die dann an den Landrat ging, enthielt neben den Angaben zu den Juden den Wortlaut des Gemeinderatsbeschlusses mit den Unterschriften des Bürgermeisters und sämtlicher Gemeinderäte. Sie ging dann an das israelitische Konsistorium in Krefeld, wo sie vom Oberrabbiner bzw. Konsistorium bestätigt wurde. Danach bestätigte sie der Landrat, der sie an die Gemeinden zurücksandte, von wo aus schließlich jedem einzelnen Juden das Handelspatent ausgestellt wurde.*

a) Aus der Patentisierungsliste der Stadt Moers für 1842

Wegen des Betragens der in diesem Verzeichnis aufgeführten Individuen ist dem unterschriebenen Gemeinderath nichts Nachtheiliges bekannt geworden, und sollen dieselben, so viel in Erfahrung gebracht worden ist, sich weder mit Wucher noch sonstigen unerlaubten Geschäften befassen. Angefertigt zu Meurs am 1. October 1841. Der Bürgermeister Ad. Neumann. Der Gemeinderath *(Unterschriften).*

Nebengenannte betragen sich unsres Wissens gut, daher wir deren Patentisirung beantragen. Crefeld, den 25. October 1841. Das isr. Consistorium Dr. Ullmann L. Engersch

Mit dem nebenstehenden Gutachten bin ich einverstanden. Geldern, d. 25. October 1841. Der Landrath v. Eerde

b) Anzahl und Gewerbe der mit dem Patent versehenen Juden in den einzelnen Gemeinden für 1842/1843

Aldekerk: 1842: 1 Fleischer-Gesellschafter (Markus Süß Spiro), *nachträglich* 1 Fleischer (Moses Süß Spiro); 1843: *ebenso.*

Alpen: 1842: 1 Metzger u. Viehtreiber, 2 Metzger, 3 Händler (davon 1 Händlerin); 1843: —[a]

Büderich: 1842/43: 1 Metzger.

Geldern: 1841: 1 Metzger, 2 Kleinhändler u. Metzger, 1 Metzger u. Gastwirt, 1 Kleinhändler, Gastwirt u. Metzger, 1 Pferdehändler, 1 Kleinhändler, 1 Kaufmann (Handel in Manufakturwaren), 1 Lotterie-Einnehmer, 2 Handlungsreisende; 1842: —[a] *Nachträglich genehmigte Patente erhielten* Jonas Kaufmann, Kaufmann, und Abraham Gompertz, Kleinhändler u. Metzger.

Hinsbeck: *(keine).*

Hochemmerich: 1842: 1 Metzger.

Homberg: 1842: 1 Metzger.

Issum: 1842: 2 Metzger, 1 Kleinhändler, 1 Kleinhändler u. Metzger.

Kamp: 1842: alle in Hörstgen, 3 Krämer, 4 Metzger; 1843: 1 Handel in Brillen und Kramwaren, 2 Krämer, 1 Krämer, Metzger u. Viehhändler, 2 Metzger auch Viehhändler, 1 Metzger.

Kervenheim: *(keine).*

Marienbaum: 1842/43: 1 Metzger.

Moers und Kapellen: 1842: 8 Metzger (davon je 1 in Kapellen und in Schwafheim), 2 Pferdehändler, 1 Schankwirt, 1 Kleinhandel, 1 Kleinhandel in Stahlwaren, 1 Kleinhandel in Nürnberger Waren (Henriette Adler), 2 Optikus (die Brüder Simon u. Meyer Adler).

Neukirchen: 1842: in Vluyn 1 Metzger.

Orsoy: 1842: 2 Metzger, 1 Metzger u. Kleinhändler, 1 Metzger u. Viehhändler, 3 Kleinhändler, 1 Handlungsreisender; *nachträglich beantragt u. genehmigt am 28. April 1842:* Levy Goldschmidt aus Krefeld, der seit 4 Jahren in Orsoy als Metzgerknecht lebt, für das Gewerbe des Viehhändlers.

Rheinberg: 1842: 2 Metzger, 1 Metzger u. Viehhändler (Jacob Süß Spiro), 1 Händler u. Metzger, 1 Händler, 1 Handelsmann u. Lotterie-Untereinnehmer.

Sevelen: 1842: 1 Metzger, 1 Krämer.

Sonsbeck: 1840/41: 1 Metzger u. Lumpensammler mit Nadelkram, 1 Kleinhändler u. Metzger, 1 Kleinhändler, Metzger u. Lohgerber, 1 Pferde-, Viehhändler u. Metzger, 1 Pferde- u. Viehhändler, 3 Kleinhändler.

Weeze: 1843: 1 Metzger.

Xanten: 1842: 7 Metzger, 1 Viehhändler, 2 Kleinhändler, 3 Kaufmann; 1843: 5 Metzger, 3 Hausierer, 3 Kleinhändler, 3 Kaufmann.[1]

[a] Liste nicht überliefert.

[1] *Laut Verfügung der Regierung Düsseldorf vom 30. August 1845 mit Bezug auf den § 60 der neuen Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845 wurde für 1846 das Gewerbepatent abgeschafft und nur* für solche Juden, welche Hausirhandel betreiben oder commissionsweise für mehrere Handlungshäuser Bestellungen im Umherziehen aufsuchen wollen, *noch beibehalten bis zur endgültigen Abschaffung durch das Gesetz vom 27. Juli 1847 (ab 1848). Im Kreise Geldern wurden auch für 1846 und 1847 noch recht viele Patente ausgestellt wegen der hier zahlreichen Vieh- und Pferdehändler, weniger wegen der Hausierer. Für 1847 waren es allein 5 aus Moers, je 3 aus Orsoy und Geldern sowie weitere aus Issum, Hörstgen und Xanten. —*

Die jüdische Berufsstruktur, so wie sie für den Kreis Geldern galt, war typisch für den Niederrhein; danach betätigten sich die Juden so gut wie ausschließlich als Händler oder Metzger in allen denkbaren Varianten und Spezialisierungen. Allein die Juden der Stadt Kleve waren beruflich anders zusammengesetzt, da in Kleve — als ehemaliger Residenzstadt — mehr Bankiers, Wechsler u. ä., aber auch mehr Handwerker zu finden waren. In Kleve gab es für 1842 (so am 2. Sept. 1841 vom Stadtrat zwecks Erteilung des Gewerbepatents vorgeschlagen und sämtlich genehmigt): 1 Getreidehändler, 1 Buchhändler (Juda Leo Cohen), 4 Manufakturwarenhändler, 3 Geldwechsler (Salomon Cosman, David Cosman: u. Lotterieeinnehmer, Abraham Latz: auch Bankier), 1 Tabakfabrikant (Leopold Gompertz), 1 Lotterieeinnehmer, 3 Ellenwarenhandel, 1 Handel mit Tuch u. Leinwand, 1 Reisender für feine Waren, 1 Hausierer mit Lumpen u. Nadelkram, 1 Trödler, 1 Lichterzieher, 1 Bäcker, 1 Uhrmacher, Gold- und Silberarbeiter, 1 Schreiner, 1 Klempner, 1 Bürstenmacher, 4 Metzger (StadtA Kleve Best. C I Nr. 23). —

Mitgeteilt sei auch die Berufsstruktur für die zwei niederrheinischen Städte Krefeld und Neuss mit ihren

recht großen städtischen Judengemeinden. Krefeld für 1840: 1 Seidenfabrikant (Hermann Horn), 1 Seidenfabrikant u. Lotterieeinnehmer (Jos. Jacob Meyer), 1 Sagetfabrikant (Philipp Hertzberger), 2 Destillateur (Ludwig Engersch, Ludwig Hertz), 2 Kaufmann, 2 Krämer, 1 Krämer u. Metzger, 1 Gastwirt u. Metzger, 26 Metzger, 2 Metzger u. Viehhändler, 1 Viehhändler, 1 Handlungsreisender, 1 Seidenweber, 1 Lichterzieher, 1 Blechschmied, 5 Trödler (StadtA Krefeld Best. 3 Nr. 497 Bl. 6—12). —

Neuss für 1841: 2 Getreide- u. Güterhändler (Servas Vohsen, Jakob Vohsen), 1 Getreide- u. Ölhändler (Philipp Kaufmann), 1 Getreide- und Manufakturwarenhändler, 1 Destillateur u. Essigsiederei (Joseph Seelig), 2 Manufakturwarenhändler (Krämer), 1 Baumwollfabrikant (Nathan Ochse), 3 Getreidehändler, 1 Pferdehändler, 1 Viehhändler, 1 Logiswirt u. Pferdehändler, 1 Metzger u. Wirt, 5 Metzger, 1 Gastwirt, 1 Goldarbeiter, 1 Zigarrenmacher (StadtA Neuss A 3 III Nr. 33—2).

184

Das Verfahren der Patenterteilung an Handel und Gewerbe treibende Juden im Regierungsbezirk Aachen für das Jahr 1843 1843

HStA Düsseldorf Reg. Aachen Nr. 2472.

a) Schreiben von Bürgermeister und Gemeinderat zu Geilenkirchen an den Landrat des Kreises Geilenkirchen, Frhr. v. Fürth, mit dem Attest für die Patenterteilung für 1843

Geilenkirchen, 29. Dezember 1842

Patente der Juden betr. — Euer Hochwohlgeboren verfehle ich nicht, beigebogen die Nachweise der pro 1843 zu patentisirenden Handel treibenden Israeliten nebst einer Abschrift des gemeinderäthlichen Attestes ganz gehorsamst einzureichen. Der Bürgermeister G. W. Merckens.

Abschrift. Attest. Die unterzeichneten Bürgermeister und Gemeinde-Räthe der Bürgermeisterei Geilenkirchen attestiren hiermit, daß die in hiesiger Bürgermeisterei wohnenden handeltreibenden Israeliten, so viel uns bekannt ist, weder ein unerlaubtes Gewerbe treiben noch sonst einem sträflichen Wucher ergeben sind. Geilenkirchen, den 29. Dec. 1842. Die Gemeinde-Räthe gez. Melchers, L. Basten, Nuss, Thoren, Doemens, M. Flemming, C. v. Bronsfeld, L. Lynenvanberg, G. Voss, Dirth, Jansen, Krey, Romunde, Hermans, Knokels. Der Bürgermeister G. W. Merckens. — Für dir richtige Abschrift: Der Bürgermeister G. W. Merckens.

Es folgt eine Liste mit acht Namen von Juden.

b) Schreiben des Landrats des Kreises Düren an die Regierung Aachen Abteilung des Innern

Düren, 28. Januar 1843

Die pro 1843 zu patentisirenden Juden betr. der Vorschrift gemäß zeige ich Euer Königlichen Hochlöblichen Regierung hierdurch ganz gehorsamst an, daß ich die Nachweise der pro 1843 zu patentisirenden Juden dem Israelitischen Consistorio zu Crefeld übesandt habe. Der landräthliche Commissarius Stürtz

c) Verzeichnis der Handel und Gewerbe treibenden Israeliten im Kreise Düren, denen die vorgeschriebenen Patente zum Betrieb ihres Handels für das Jahr 1843 zu erteilen sein werden

Anlage zu b). Die Juden verteilen sich nach Berufen und Orten wie folgt:

Arnoldsweiler: 1 Wirt u. Händler[1]; Birgel-Gürzenich: 6 Metzger u. Händler; Birgel-Len-

dersdorf: 1 Metzger u. Händler; Bergstein-Maubach: 1 Metzger u. Händler; Bergstein-Brück: 1 Metzger u. Händler; Bürvenich-Embken: 2 Metzger u. Händler, 4 Händler, 1 Händler u. Weihrauchfabrikant; Drove: 3 Viehhändler u. Metzger; Düren: 8 Händler, 1 Uhrmacher, 1 Lotterieeinnehmer u. Händler, 2 Metzger; Echtz-Geich: 1 Metzger; Froitzheim-Vettweiß: 2 Viehhändler; Kelz: 2 Viehhändler; Kelz-Lüxheim: 3 Viehhändler; Kelz-Gladbach: 1 Viehhändler; Lamersdorf-Frenz: 4 Händler; Langerwehe: 7 Metzger u. Händler; Merken: 2 Lumpensammler; Merzenich: 2 Metzger; Merzenich-Golzheim: 1 Metzger u. Kleinhändler; Nörvenich: 1 Metzger; Ollesheim-Hochkirchen: 1 Kleinhändler; Pier: 1 Metzger; Straß-Gey: 3 Metzger u. Händler, 2 Händler; Weisweiler: 9 Metzger u. Händler; Nachträge: Alexander Kamp, Wollersheim-Berg, Metzger; Clemens Friedsam, Düren, Metzger.

[1] *Unter Händler sind in der Regel Vieh- und Kornhändler zu verstehen.*

d) Erklärung des israelitischen Konsistoriums Krefeld an die Regierung Aachen
Krefeld, 1. April 1843

Die in diesem Verzeichnisse[1] genannten Israeliten incl. des Alexander Kamp zu Berg[2] betragen sich moralisch gut und befassen sich unseres Wissens weder mit Wucher noch sonst unerlaubten Geschäften, weßhalb wir deren Patentisirung beantragen. Hinsichtlich des Clemens Friedsam[2] sind wir der Ansicht, daß, so lange demselben strafbare Handlungen nicht thatsächlich nachgewiesen werden können, sondern nur nach dem Gutachten des Stadtraths solche auf Vermuthungen und Argwohn beruhen, das Patent nicht verweigert werden könne und dürfe. Das israel. Consistorium Dr. Ullmann L. Engersch.

[1] *Siehe Nr. 184 c).*
[2] *Er erhielt nachträglich durch Beschluß der Regierung Aachen das Patent. Siehe Verzeichnis Nr. 184 c).*

e) Erklärung des israelitischen Konsistoriums Krefeld wegen Patenterteilung an die Juden des Kreises Schleiden, gerichtet an die Regierung Aachen Krefeld, 1. April 1843

Die in diesem Verzeichnisse genannten Israeliten inclusive des Abraham Haas zu Schleiden betragen sich moralisch gut und befassen sich unseres Wissens weder mit Wucher noch sonst unerlaubten Geschäften, daher wir deren Patentisirung beantragen. Das Gesetzliche und die Art und Weise, wie der Gemeinderath zu Schleiden sein Gutachten abfaßt, überlassen wir dem Urtheile und weisen Ermessen Einer Königl. Hochlöbl. Regierung. Das israel. Konsistorium Dr. Ullmann L. Engersch.

Das dazugehörige Verzeichnis enthält 27 Namen von Juden, denen das Patent erteilt wurde, davon 15 Metzger, 5 Handelsmann u. Metzger, 1 Kaufmann u. Metzger, 1 Kleinhändler u. Metzger, 2 Kleinhändler, 4 Viehhändler. Abr. Haas aus Schleiden fehlt allerdings in dem von dem Landrat Graf v. Beissel unterzeichneten Verzeichnis, jedoch wurde ihm das Patent auf Anordnung der Regierung nachträglich erteilt (s. Nr. 185).

In den Landkreisen Geilenkirchen, Heinsberg, Erkelenz, Jülich und Aachen gab es keinerlei Beanstandungen, und sämtliche Patente wurden anstandslos erteilt. In den Landkreisen Monschau und Malmedy lebten keine Juden, im Landkreis Eupen wurde erstmals ein Patent für einen nicht dort wohnenden Juden erteilt: s. g).

f) Schreiben des israelitischen Konsistoriums Krefeld an die Regierung Aachen Abt. des Innern
Krefeld, 1. April 1843

Euer Königl. Hochlöbl. Regierung beehren wir uns anliegend, die Verzeichnisse der a. c. zu patentisirenden Israeliten Hochdero Bezirks, mit Ausnahme des Stadtkreises Aachen, welches uns noch nicht zugegangen, zur weiteren hochgeneigten Veranlassung ganz ergebenst einzureichen. Das israel. Consistorium Dr. Ullmann L. Engersch.

g) Patenterteilung des Stadtrats von Eupen an Jacob Gerson Eupen, 13. April 1843

Auszug aus dem Sitzungs-Protocolle des Stadtrathes zu Eupen. Die Gegenstände der Verhandlung sind folgende: 3. Patentisirung jüdischer Handelsleute. Nach genommener Einsicht von der Verfügung Königl. Landräthlicher Behörde vom 6. v. M. No. 1073 ertheilt der Stadtrath durch Gegenwärtiges dem hier bestehenden, in der Abtheilung A besteuerten Handlungshause Jacob Gerson (aus Frankfurt), welches bedeutende Tuchfabrikationsgeschäfte betreibt, das pflichtgemäßige, durch Tit. II art. 7 des Kaiserlichen Decrets vom 17. März 1808 vorgeschriebene Zeugniß: daß derselbe weder dem Wucher noch einer unerlaubten Schacherei ergeben ist. So geschehen zu Eupen, am Tage wie Eingangs. Gez. Bürgermeister und Stadträthe. Gegenwärtig waren die Herren Dr. Ney, Bürgermeister, Aug. M. Beissel, Fr. J. Baltus, B. G. v. Scheibler, Joh. Mießen, J. Aug. Beissel, Mart. Welter, A. W. Hüffer, Fr. X. Hasselenberg, U. J. Havenith, H. G. Wiedenfeld, Heinrich Fey, Daniel Thiel, R. B. Thekosen, Gust. Böhme, J. W. Fettweis, Pasc. Desanay, Chr. B. Sternickel, Fr. Hendrichs, Andr. Salm und J. Chr. Stollé, Stadträthe. Für gleichlautenden Auszug Der Bürgermeister Dr. Ney.

Vom Konsistorium zu Krefeld, Dr. Ullmann, L. Engersch, am Rande bestätigt.

h) Erklärung des israelit. Konsistoriums zu Krefeld, daß gegen die 35 patentisierten Juden der Stadt Aachen keine Bedenken bestehen Krefeld, 18. April 1843

Dabei Aufstellung der mit dem Patent versehenen Juden. Unter diesen befinden sich: 8 Metzger, 8 Ellenwarenhändler, 2 Lotterieeinnehmer, 2 Geldwechsler, 2 Leinentuchkaufleute, 2 Tuchfabrikanten, 2 Kurzwarenhändler, 1 Geldwechsler-Gehilfe, 1 Reisender, 1 Wollhändler, 1 Kleidungswarenhändler, 1 Händler in Garn-, Tüll- und Spitzenwaren, 1 Halsbinder, 1 Optiker, 1 Metzger und Wirt, 1 Wirtin.

185

Der Versuch des Gemeinderats zu Schleiden, dem Juden Abraham Haas das Patent zu verweigern 1843

HStA Düsseldorf Reg. Aachen Nr. 2472.

Der einzige ernsthafte Fall im Regierungsbezirk Aachen, bei dem einem Juden in den Jahren 1840—45 das Patent verweigert werden soll, ist der des Metzgers Abraham Haas aus Schleiden. Seit 1840 lehnt der zuständige Gemeinderat die Patenterteilung ab, jedoch jedes Jahr weist die Regierung Aachen den Bürgermeister von Schleiden an, das Patent zu gewähren. Da es dem Bürgermeister Haack nicht gelingt, den Gemeinderat von dieser negativen Haltung abzubringen, erteilt ihm die Regierung schließlich einen scharfen dienstlichen Verweis. Der Bürgermeister, der sich durchaus als Vertreter der Staatsbehörde und nicht als Repräsentant der Bürgerschaft betrachtet und darum im Gemeinderat isoliert steht, verteidigt sich (so am 5. Mai 1843), er habe den Verweis nicht verdient. Er habe im Sinne der Regierung alles getan, um

dem Juden Haas das Patent zu erwirken, und habe dem Gemeinderat die Angelegenheit oft genug vorgetragen; der aber habe nicht auf die Regierung gehört und auf seinen gesetzmäßigen Rechten (s. Dekret vom 17. März 1808 Tit. II Art. 7) bestanden und demzufolge das Patent verweigert. Die Regierung setzt sich durch, 1844 gibt der Gemeinderat seine Versuche auf, und seit 1844 erscheint Abraham Haas ganz normal und ohne Beanstandung auf der Liste der 29 patentisierten Juden des Kreises Schleiden.

a) Anweisung der Regierung Aachen an den Landrat von Schleiden, Graf v. Beissel

Aachen, 17. März 1843

Ebd., Entwurf.

Auf Ihren br. m.[1] Brief vom 10. d. M. erhalten Sie anliegend das Patent für den Metzger Abraham Haas daselbst pro 1843, um es ihm zustellen zu lassen. Derselbe ist in seinen Handlungen zu controlliren, und wenn er sich etwas zu Schulden kommen lasse, gegen ihn weiter vorzuschreiten. — Canzlei hat das Patent in bekannter Art auszufertigen und zur Unterschrift vorzulegen. — Königl. Regierung Abtheilung des Innern Bartsch

[1] *Brevi manu Brief: kurzerhand, in Urschrift zurückgehender Brief.*

b) Erklärung des Gemeinderats zu Schleiden Schleiden, 1. Mai 1843

Ebd., Protokollauszug.

Die Patentisirung der Juden betreffend

Der Gemeinderat von Schleiden — gegenwärtig Kistemann, Werner, Gerhards, Axmacher, Stoff, Axmacher, Schäfer, Haack, Bürgermeister —, gesetzlich versammelt unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Haack; eingesehen die landräthl. Verfügung vom 22. v. M. No. 2408 so wie das derselben beigefügte verehrliche Rescript Königlicher Regierung vom 4. April I. 6787:

In Erwägung daß zufolge Beschlusses vom 14. April 1840 der Metzger Abraham Haas dahier im Jahre 1840 krankes Vieh geschlachtet und verkauft haben soll, dasselbe gleich bei der Ruchbarwerdung von den Kunden zurücknahm und demnach gleichfalls seine Schuld zu erkennen gab; daß er deshalb vor das Polizei-Gericht gestellt, von diesem aber aus dem Grunde entlassen worden, weil die Zeugen Kuhhirt Heinen und Abdecker Eisenhut nicht als Sachverständige anzuerkennen seien; daß der Gemeinderath in seiner moralischen Ueberzeugung durch gedachten Beschluß auf die Versagung des Patentes für den p. Haas antrug, daß die Königliche Regierung indessen abweichend von dem Kaiserlichen Dekrete vom 17. März 1808 durch verehrlichen Erlaß vom 12. Mai 1840 I. 8143 beschloß, „daß, so lange die Behauptungen des Gemeinderaths nicht durch richterliche Erkenntniß feststehen, dem Metzger Haas das Patent nicht entzogen werden dürfte"; demselben demnach das Patent ertheilt worden; daß der Gemeinderath im folgenden Jahre in seiner Erklärung sich consequent blieb und die Gründe in seinem Beschlusse vom 6. August 1841 darlegte, daß demnach und gemäß § 7 des bezogenen Kaiserl. Dekrets Königl. Regierung durch verehrlichen Beschluß vom 19. August 1841 dem p. Haas einstweilen pro 1841 das Patent versagte; daß die Folge der Reklamation des Letztern und, obschon der Gemeinderath in seinem Beschlusse vom 13. December 1841 auf der früher abgegebenen Erklärung beharrte, Königliche Regierung unterm 14. März 1842 I No. 20847 rescribirte, „daß zur Zeit ein gesetzmäßiger Grund, dem dortigen israelitischen Metzger Haas den Fortbetrieb

seines Gewerbes zu untersagen, nicht vorliegt, vielmehr der früher wegen Ausschlachtens angeblich kranken Viehes zur Anzeige gebrachte und durch gerichtliche Freisprechung erledigte Fall nur Veranlassung geben kann, die polizeiliche Aufsicht auf den Gewerbbetrieb des p. Haas gehörig fortzusetzen und zur genügenden Constatirung der etwa zur Entdeckung gebrachten Contraventions-Fälle[1] bei Ermangelung eines Thierarztes einen Kreis-Medizinal-Beamten zuzuziehen pp."; daß es hierdurch also nicht mehr auf die vom Gemeinderathe auf den Grund moralischer Ueberzeugung abgegebene Erklärung im vorliegenden Falle ankomme, sondern vielmehr auf eine richtliche Erkenntniß.

Aus diesen Gründen hat der unterzeichnete Gemeinderath sich hinsichtlich des verlangten Gutachtens über den p. Haas einer ferneren Aeußerung enthalten zu müssen geglaubt, obschon letzterer seit jenem Vorfalle keine Veranlassung mehr gegeben, ihm das Vertrauen zu versagen, welches das Kaiserl. Dekret vom 17. März 1808 zur Ertheilung des zum Gewerbe nöthigen Patentes voraussetzt.

Gez. Kistemann, Gerhards, Werner Stoff, Axmacher, A. Axmacher, Isaac Schäfer. Der Bürgermeister gez. Haack. — Für die gleichlautende Abschrift der Bürgermeister Haack.

[1] *Contraventionsfall = Zuwiderhandlungsfall.*

186

Das Verfahren der Patenterteilung an Handel und Gewerbe treibende Juden in der Stadt Bonn für das Jahr 1843 1843 (1842)

StadtA Bonn Pr Nr. 4935.

a) Namentliches Verzeichnis derjenigen Israeliten, welche pro 1843 ein Regierungspatent zu erhalten wünschen (1842)

In der Liste werden aufgeführt:

2 Kommissionsgeschäft *(das sind die Bankiers* Heinrich und Samson Cahn), 4 Kommissionäre, 1 Lithographische Anstalt (Max Cohen), 1 Lotterieeinnehmer, 1 Makler, 4 Brillenhändler (Benedict, Feist u. Samuel Sussmann mit einem gemeinsamen Patent), 1 Weinverkauf aus dem Hause, 2 Weinhändler, 1 Viktualienhandel, 2 Fellhändler, 1 Spezereihandel, 2 Ausschnittladen (Detailwaren), 1 Kurzwarenhandel, 8 Ellenwarenhandel, 5 Kleiderhandel, 4 Krämer(in) (der frühere Krämer Abraham Juda ist „Küster" geworden und bedarf keines Patentes), 3 Viehhändler, 9 Metzger(in), 1 Rentner (Hermann Leudesdorff)

Die Liste enthält zusätzlich folgende Fragen zu jedem einzelnen Juden, die wie folgt beantwortet werden:

Ob er im Jahre 1842 ein Patent erhielt?: 50 ja, 1 nein. Ob er im Wohlstande ist?: 41 ja, 10 nein. Ob er Feldgüter besitzt?: 5 ja (die Bankiers Heinrich, Samson und Lambert Cahn, der Weinhändler Salomon Seligmann und der Rentier Hermann Leudesdorff), 46 nein. Ob er diese Feldgüter selbst bearbeitet?: alle nein. Ob er ein anderes Geschäft betreiben kann?: alle nein.

b) Beschluß des Stadtrats Bonn, 14. November 1842

Der Stadtrath von Bonn ertheilt den in vorstehendem Verzeichnisse enthaltenen Individuen, mit Ausnahme des sub No. 11 aufgeführten Emanuel Benedict, das Attest, daß sie

sich weder eines Wuchers noch unerlaubten Handels haben zu Schulden kommen lassen, und ist demnach der Meinung, daß denselben das in der Juden-Ordnung vorgeschriebene Patent pro 1843 zu ertheilen sey.

Der Oberbürgermeister Die Mitglieder des Stadtrathes *(Unterschriften)*

Das Verzeichnis ist von dem israelitischen Gemeindevorstand vorbereitet und eingereicht worden; als Vorstand unterzeichnete der Bankier und Stadtverordnete Heinrich Cahn. Die notwendigen Moralitäts-Attestationen des Bonner Konsistoriums dürften indirekt darin enthalten gewesen sein, so daß offenbar spezielle Atteste entfallen konnten. Dann beschloß der Stadtrat. Liste und Beschluß gingen über den Bonner Landrat zur Kölner Regierung, wurden dort genehmigt und gingen auf gleichem Wege zurück. Vom Bonner Oberbürgermeister Oppenhoff erhielt schließlich der Herr Stadtrath, Banquier Cahn, Wohlgeboren, *die Patente zwecks Aushändigung an die jüdischen Interessenten. Zur Verweigerung des Patentes an Emanuel Benedict s. Nr. 187. Zur nachträglichen Erteilung des Patentes an Hermann Leudesdorff 1844 s. Nr. 319. Nach 1845 waren nur noch Patente für jüdische Hausierhändler erforderlich (s. Nr. 387 u. 389). Für 1846 erhielten nur noch fünf Bonner Juden ein Patent: Josef Cahn, 36 Jahre, Benedict Sussmann, 34, Samuel Sussmann, 41, Daniel Wolff, 38, sämtlich für Hausierhandel mit Kramwaren sowie nicht im Wohlstand lebend, und Daniel Herz, 31, für Viehhandel im Umherziehen, nicht im Wohlstand lebend.*

187

Die Verweigerung des Gewerbepatentes für Emanuel Benedict durch den Stadtrat von Bonn

1843 (1841—1845)

StadtA Bonn Pr Nr. 4935.

Vor 1842 hatten alle jüdischen Antragsteller in Bonn das Gewerbepatent erhalten (1837 waren es 53 gewesen). 1842 bekamen 50 das Patent bewilligt, 1844 ebenso, jedesmal als einziger Emanuel Benedict nicht. 1842 heißt es zu ihm: Er will das Gewerbe erst beginnen. *Im oben wiedergegebenen Verzeichnis für 1843 (s. Nr. 186) ist zu ihm aufgeführt:* Emanuel Benedict, 59 Jahre alt, geboren in Rich[terich], seit 1829 in Bonn, seit 1806 verheiratet, 6 nicht (mehr) schulpflichtige Kinder, Gewerbe: Kleiderhandel, hat 1842 kein Patent erhalten, lebt im Wohlstande (!), besitzt und bearbeitet selbst keine Feldgüter, kann kein anderes Geschäft betreiben, bethätigt sich als Vermieter möblirter Zimmer.

Als für das Jahr 1842 Emanuel Benedict ein Gewerbepatent beantragte, richtete der Oberbürgermeister Oppenhoff am 30. Oktober 1841 an den Oberprokurator in Aachen die Anfrage: Ein gewisser Benedict Emanuel, jüdischen Glaubens hierselbst, soll in den Jahren 1816—1817 wegen Betruges von dem Königlichen Landgerichte in Aachen *(korrigiert aus:* Düsseldorf) zu zweijähriger Gefängnißstrafe verurtheilt worden seyn. Da der Genannte um Bewilligung des s. g. Judenpatentes jetzt eingekommen ist, worüber der Stadtrath sich äußern muß, so bitte ich Ew. Hochwohlgeboren um gefällige Mittheilung der betreffenden Acten, eventualiter um geneigte Angabe, wann und wesfalls der q. Emanuel verurtheilt worden. — Die Auskunft über den q. Emanuel ist um so wichtiger, als derselbe im schlechtesten Rufe steht, weshalb ihm früher das gesetzlich vorgeschriebene Attest vom Stadtrathe immer verweigert worden ist.

Als Antwort erhielt der Oberbürgermeister aus Aachen den Urteilsauszug vom 29. November 1841: Durch das von der correctionellen Appellations-Kammer des Königlichen Landgerichts zu Aachen am 27ten November 1819 erlassene Erkenntniß wurde Emanuel Benedict, 35 Jahre alt, Handelsmann, zu Richterich geboren, zu Bonn wohnend, wegen Prellerei zu einer Gefängnisstrafe von achtzehn Monaten in eine Geldbuße von 50 Francs so wie mit Carl Schaaf und Calomon (!) Salomon solidarisch in die Kosten verurtheilt, und die Rückerstattung der abgeprellten Summe verordnet.

Die Kölner Regierung, gez. Kloss, Köln, 8. Januar 1842, teilte über den Bonner Landrat v. Hymmen, Bonn, 22. Januar 1842, dem Oberbürgermeister von Bonn mit: Unter den in Ewr. Hochwohlgeboren Berichte v. 4ten c. näher erörterten Verhältnissen, sehen wir uns veranlaßt, dem jüdischen Handelsmann Benedict Emanuel, auf Grund der ihm Seitens des Stadtrathes und jüdischen Consistorii ertheilten unvortheilhaften Zeugnisse, das nachgesuchte Handels-Patent pro 1842 zu verweigern. [...]

Nachdem Benedict die Ablehnung erfahren hatte, richtete er am 12. Februar 1842 eine eingehende Bittschrift an den Oberbürgermeister: Wegen Theilnahme an einer Waaren-Defraudation und vielmehr wegen sonstigen unmoralischen Handlungen, *im Jahre 1818 in Aachen verübt, habe er niemals ein Gewerbepatent bekommen. Seit nunmehr 25 Jahren und, solange er in Bonn wohne, habe er sich nichts zu Schulden kommen lassen. Es sei mehr als hart, noch immer für einen einmaligen Fehltritt zu büßen. Die Behauptungen, sein Betragen sei unmoralisch, stammten von der israelitischen Konkurrenz,* von Israeliten, welche Concurrirende von mir sind, die vielleicht öfters das Haus eines Stadtrathsmitglieds besuchen und diese[n] *[d. i. Heinrich Cahn]* in ihrem Interesse gegen mich aufgereizt haben. *Um seine Familie zu ernähren, müsse er jetzt einen ordnungsgemäß patentierten Handel betreiben. Bis jetzt habe er sich nur durchgebracht, indem er als Angestellter seiner Söhne handelte; die aber seien nun beide weggezogen, sein Vermögen sei erschöpft, er müsse sich nun vor dem* gänzlichen Verderb *retten. Auch andere Vorwürfe, er habe beim Verkauf einer Uhr betrogen, seien unwahr.*

Als er keine Antwort erhielt, richtete er am 26. Juli 1842 eine weitere Bittschrift an den Oberbürgermeister. Es heißt darin: Ich werde doch in allen Lasten als Bürger betrachtet. Warum werde ich in meinem Fortkommen gestört? Kann man mir während 25 Jahre eine schlechte oder unerlaubte Handlung zu Schulden kommen lassen? Hat in seinem Leben sich niemand etwas zu Schulden kommen lassen außer mir? Ich will sagen, ich hätte vor 25 Jahren etwas mit oder ohne Absicht verbrochen, wäre das jetzt nicht durch eine 24jährige moralische Aufführung beseitigt? Warum soll man mir das Patent versagen? Es waltet kein Grund vorab, als daß ich als Israelit dem Ruin zum Opfer werden soll! *Der Oberbürgermeister* als Vater der Stadt *möge ihm helfen. — Der Oberbürgermeister schrieb am 26. Juli 1842 lakonisch an den Rand:* Von der Kgl. Regierung ist das qu(ästionirte) Patent abgeschlagen worden.

Auch in den folgenden Jahren blieb es bei der Ablehnung durch Stadtrat und Regierung, so zuletzt noch 1845. Und ein Jahr vorher, am 8. Januar 1844 hatte der Landrat v. Hymmen dem Oberbürgermeister Oppenhoff den Bescheid der Regierung mitgeteilt: Dem Juden Emanuel Benedict zu Bonn ist in Ermangelung einer günstigen Erklärung des Stadtrathes das Patent verweigert worden. *1846 entfiel dann die Ausstellung der Patente; nur noch für Hausierhandel waren Patente erforderlich.*

Das Verfahren der Patenterteilung an Handel und Gewerbe treibende Juden in der Stadt Kreuznach für das Jahr 1843 1843

StadtA Bad Kreuznach 19. Jh. Nr. 105.

a) Deklarations-Register der Gewerbe, die von den israelitischen Einwohnern zu Kreuznach zur Ausübung vorgesehen sind, zwecks Erhalt der polizeilichen Handelspatente für das Jahr 1843 (1843)

In der Liste werden aufgeführt:

1 Kaufmann, 10 Ellenwarenhandel, 2 Ellenwaren- und Viehhandel, 1 Spezerei- und Ellenwarenhandel, 4 Spezereihandel, 2 Viehhandel, 7 Handel mit Landesprodukten, 3 Landesprodukten- und Weinhandel, 4 Weinhandlung, 1 Mehlhandel, 1 Mehl- und Spezereihandel, 2 Holz- und Eisenhandel, 1 Eisen- und Kolonialwarenhandel, 1 Papierhandel, 1 Handel mit Bijouteriewaren, 2 Handel mit Agatwaren[1], 1 Unterhändler, 3 Handelsmann, 3 Kleinhändler, 2 Trödelhandel (Trödler), 1 Modewarenhandel und Putzmacherin (Nanette Levy geb. Stern), 1 Schneider und Trödler, 1 Gold- und Silberarbeiter, 1 Uhrmacher, 1 Kammacher, 1 Spengler, 1 Schuster, 3 Metzger.

Das Register enthält zusätzlich folgende Fragen zu jedem einzelnen Juden, die wie folgt beantwortet werden:

Ob er im vorigen Jahr ein Gewerbe betrieben hat oder nicht?: 58 ja, 4 nein. —

Ob er sich im Wohlstande befindet oder nicht?: 15 ja, 6 mittelmäßig, 41 nein. —

Ob er Feldgüter besitzt oder nicht?: 10 ja, 52 nein. —

Ob er diese Feldgüter selbst bebaut oder nicht?: 8 ja, 54 nein. —

Ob derselbe ein anderes Gewerbe oder Handwerk zu betreiben im Stande ist?: alle nein.

[1] *Agat, Achat, frz. agate: Mineral, das an der Nahe, vor allem bei Idar-Oberstein gefunden und dort verarbeitet wurde; aus diesem Mineral von unterschiedlichster Farbe wurden damals zahlreiche Geräte, Instrumente, kleinere Geschirre und Schmuckstücke hergestellt, die, da für die ländliche Bevölkerung erschwinglich, weit verbreitet waren.*

b) Moralitätszeugnis, ausgestellt vom Israelitischen Konsistorium zu Bonn für einen in Kreuznach wohnenden Juden Bonn, 15. September 1842

(Gedrucktes und mit Hand ausgefülltes Formular)

Dem Jacob Marcus, wohnhaft zu Creuznach, Bürgermeisterei und Kreis idem, wird das zufolge Art. 7 des durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. März 1818 in Kraft fortbestehenden Gesetzes vom 17. März 1808 von unterzeichneter Stelle erforderliche Zeugniß seiner guten Aufführung Behufs Erlangung des polizeilichen Patentes für das Jahr 1842 hiermit ertheilt. — Bonn, den 15ten September 1842. — Das Israelitische Consistorium. Dr. Auerbach.

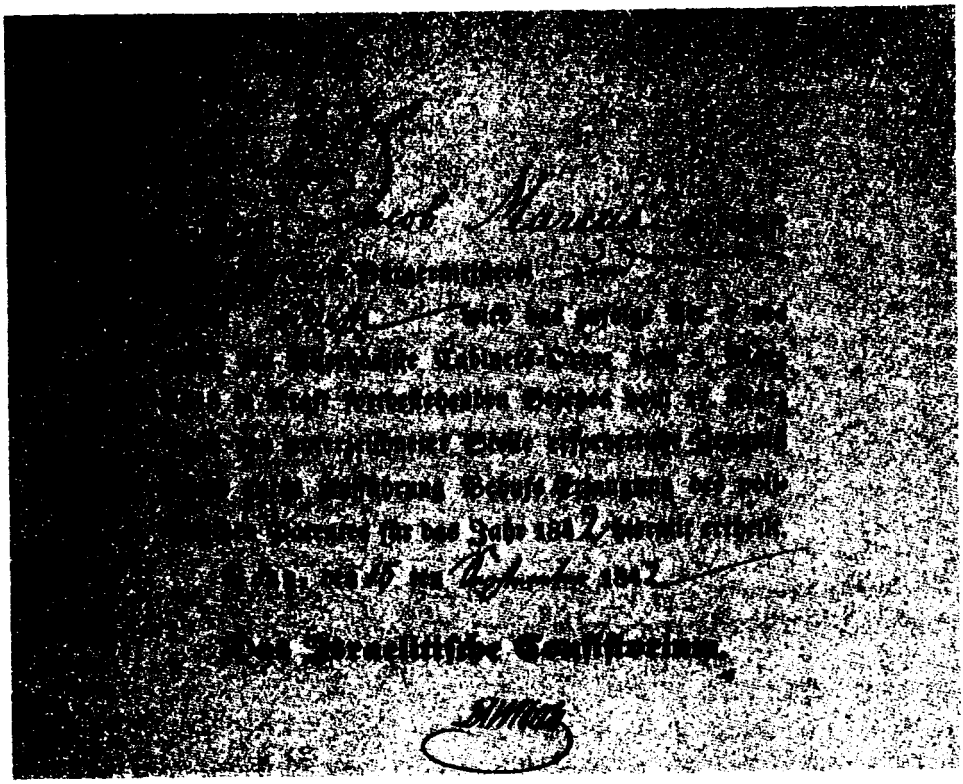

c) Schreiben des Oberbürgermeisters von Kreuznach, Buß, an den Vorstand der israelitischen Gemeinde Kreuznach — Kreuznach, 22. Februar 1843

Ich erinnere Sie daran, dafür zu sorgen, daß mir die Moralitätsatteste des Consistoriums zu Bonn, zur Erwirkung der polizeilichen Handels-Patente pro 1843, spätestens innerhalb zehn Tagen zugehen, und mache Sie darauf aufmerksam, daß ich, wenn ich bis zu dieser Frist nicht im Besitze derselben bin, gegen die Handelsleute die polizeiliche Strafe erkennen lassen muß.

Bereits einen Tag später, am 23. Februar 1843, antworteten im Namen des Vorstandes der israelitischen Gemeinde Sigmund Scheyer und Hermann Feist, daß bislang die Moralitäts-Atteste des Konsistoriums zu Bonn noch nicht eingetroffen, aber unterwegs seien.

d) Begleitschreiben des Oberbürgermeisters von Kreuznach, Buß, an den Landrat des Kreises Kreuznach, Hout, zu den eingereichten Attesten — Kreuznach, 28. März 1843

In der Anlage beehre ich mich, E(uer) H(ochwohlgeboren) zwey Handlungs-Register der hiesigen jüdischen Handelsleute zur Erlangung polizeilicher Handelspatente pro 1843 mit den dazu gehörigen 62 Attesten des hiesigen Stadtrathes und 62 Attesten des jüdischen

Consistoriums zu Bonn und den beiden Beschlüssen des Stadtrathes vom 23. Februar und 18. März E(uer) H(ochwohlgeboren) gehorsamst einzureichen.

e) Schriftwechsel zwischen dem Landrat des Kreises Kreuznach, Hout, und dem Oberbürgermeister von Kreuznach, Buß, wegen Erteilung von Gewerbepatenten

Kreuznach, 14.—21. April 1843

Sämtliche, bis auf vier, Juden haben das beantragte Gewerbepatent anstandslos erhalten. Nur bei vier, die zum ersten Mal das Patent erwerben wollten, fragt der Landrat beim Oberbürgermeister nach, wovon sie sich bislang ernährt haben. Der Oberbürgermeister berichtet: Jacob Marcus sei erst jüngst von Hüffelsheim nach Kreuznach gezogen und habe sich dort auch vorher schon vom Handel ernährt; David Joseph Seligmann sei vorher im Handelsgeschäft seines Vaters Joseph Seligmann tätig und darin Teilhaber gewesen, habe sich jetzt aber selbständig gemacht; Simon Heinemann sei ebenfalls im Geschäft seines Vaters als Makler und Kunsthändler tätig gewesen und wolle jetzt selbständig handeln; Nanette Levy geb. Stern sei von ihrem Mann, der ein Maklergeschäft hatte, ernährt worden. Alle vier erhalten das Patent.

189

Das Verfahren der Patenterteilung an Handel und Gewerbe treibende Juden in der Gemeinde Zeltingen vor und nach 1845 (sowie in Andernach, Illingen, Koblenz und Trier)

1843—46

LHA Koblenz Best. 655, 123 (Zeltingen) Nr. 357, S. 79, 81, 85—87.

a) Moralitätsattest für die ein Gewerbe beantragenden Juden in der Gemeinde Zeltingen für das Jahr 1844

Trier, 12. September 1843

Den nachbenannten Individuen, als [...], bezeugen wir hiermit, daß uns gegen ihre Rechtschaffenheit und ihr Betragen keine Klagen zugegangen sind; daher der Ertheilung des Handelspatents de 1844 an dieselben unserer Seits nichts im Wege steht. Das israelitische Consistorium Joseph Kahn [Oberrabbiner], *(Stempel)*[1]

Die Liste der Juden, die das Moralitätsattest und anschließend das Gewerbepatent erhalten, enthält 14 Namen mit folgenden Berufen: 1 Handelsmann, 1 Federbetthändler, 6 Krämer, 2 Kleinkrämer, 1 Viehhändler, 2 Metzger (darunter Leopold Marx von Rachtig), 1 Lumpensammlerin (Witwe Jeanetta Lorig von Rachtig).

[1] *Der Dienststempel zeigt den auffliegenden preußischen Adler und trägt die Umschrift* Kgl. Pr. Israelitisches Consistorium zu Trier.

b) Beschluß des Gemeinderates von Zeltingen, sämtlichen jüdischen Antragstellern das Gewerbepatent für 1844 zu genehmigen

Zeltingen, 2. Oktober 1843

Verhandelt in der außergewöhnlichen Sitzung des Schöffenraths der Bürgermeisterei Zeltingen — Betreffend Handels-Patent der gewerbtreibenden Juden pro 1844

Die Bürgermeisterei zählt zwischen 2500 und 5000 Seelen [und besteht aus den Orten Zeltingen, Rachtig, Erden und Lösnich]. Gegenwärtig waren: Der Bürgermeister Stieldorff als Vor- und Beisitzer, die Schöffen [... *(14 Namen)*...].

Dem heute in der gesetzlichen Anzahl versammelten Schöffenrath hiesiger Bürgermeiste-

rei legte der vorsitzende Bürgermeister das Attest des Israelitischen Consistoriums zu Trier vom 12ten Sept. l. J. über die Führung der in dem hiesigen Amtsbezirke handeltreibenden Juden, Behufs Erlangung der durch das Kaiserliche Decret vom 17. März 1808 vorgeschriebenen Handels-Autorisation pro 1844, zur Einsicht und Begutachtung vor. Der Schöffenrath, erwägend, daß zwar seitens der mit den hiesigen Juden in Verkehr stehenden Einwohner nicht selten Klagen wegen Überhebungen resp. Übervortheilungen im Handel laut werden, wie dieses denn auch aus deren Handlungsweise sehr zu muthmaßen ist, jedoch bisher nicht constatirt werden konnte, die Verwaltungsbehörde sich auch nicht berechtigt halten kann, Jemand des Wuchers zu beschuldigen, so lange ein bestimmtes Factum nicht constatirt und kein gerichtlicher Spruch darüber vorliegt, trägt darauf an, daß die gewerbtreibenden Juden Seitens der betreffenden Polizei-Beamten auf das schärfste controllirt, namentlich aber die häufigen Civilklagen, die wegen Handels-Angelegenheiten und der daraus entstehenden Schuldverschreibungen [entstehen], welche am öftesten zum Wucher benutzt werden, seitens der Richter auf das schärfste geprüft werden mögen, und stellt der erforderlichen Handelsautorisation pro 1844 zu Nutz der in dem anliegenden Atteste bezeichneten Individuen für jetzt nichts weiter entgegen. *(15 Unterschriften)*

c) Schriftwechsel zwischen dem Bürgermeister von Zeltingen und dem israelitischen Konsistorium zu Trier wegen der Patenterteilung für jüdische Hausierer 1846

Auf Grund der Verfügung der Regierung Trier vom 11. Juli 1845 (s. Nr. 389) entfiel ab 1846 die Einholung von Moralitätsattesten und Gewerbepatenten; nur Juden, die ihr Gewerbe im Umherziehen — also als Hausierer — betrieben, mußten vorerst noch das Gewerbepatent einholen.

Wohllöbliches Israelitisches Consistorium zu Trier wird andurch dienstergebenst ersucht, das Behufs Erlangung von Handels-Patenten für die ihr Gewerbe im Umherziehen betreibenden Juden: 1. Lorig, Johannetta, von Rachtig, 2. Marx, Leopold, von Rachtig, erforderliche amtliche Führungs-Attest, auf Grund des wahrscheinlich schon dort eingegangenen Attestes des betreffenden Vorstehers, gefälligst ausfertigen und wo möglich umgehend an hiesige Stelle gelangen lassen zu wollen. — Gleichzeitig erlaube ich mir zu bemerken, daß, da die Beibringung des quäst.[1] Attestes fast in jedem Jahr zu weitläufigen Erinnerungen und Schreibereien Veranlassung gegeben und Termin-Überschreitungen dadurch entstanden, der zeitliche Gemeindevorsteher anzuhalten sein dürfte, alljährlich vor dem 1. October das erforderliche Attest bei dortiger Stelle pünctlich einzureichen, wenn anders die Interessenten auf die Ertheilung eines Gewerbscheins für das kommende Jahr nicht Verzicht leisten müssen. — Zeltingen, den 14. October. Der Bürgermeister: Stieldorff.[2]

Die beiden Atteste sind am 16. Okt. 1846 vom Trierer Oberrabbiner Joseph Kahn ausgestellt sowie anschließend an den Landrat gesandt, dort genehmigt und erteilt worden.

[1] *quästionirt = fraglich.*

[2] *Zur Sozialstruktur der Juden von Zeltingen, die sehr weitgehend in ihre katholische Umgebung integriert waren, dennoch in der reinen Winzergemeinde nur als meist sehr arme, kleine Händler und ganz wenige als Handwerker (Metzger, 1 Matzenbäcker, 1 Schlosser) leben konnten: Hubert Gessinger, Die Juden von Zeltingen-Rachtig, o. O. o. J. (1984).*

Ähnlich waren die Verhältnisse an anderen Orten, so in der Bürgermeisterei Andernach (LHA Koblenz Best. 612 Nr. 6219 S. 403—431). Dort hatten noch 1845 insgesamt 30 Juden ihr Patent beantragt und sämtlich erhalten. Nachdem die Verfügung der Regierung Koblenz vom 24. Juli 1845 (s. Nr. 387) ergangen war, blieben acht Juden übrig, die für ihr Gewerbe, das sie im Umherziehen betrieben, das Patent benötigten. Das Verzeichnis der Hausierhandel treibenden Juden nennt: Isaac Salomon aus Krufi, Viehhändler; Simon Salomon aus Nickenich, Frucht- und Viehhändler; Nathan Reinheimer aus Nickenich, Frucht und Viehhändler; Mathias Klee aus Saffig, Viehhändler; Martin Weber aus Saffig, Viehhändler; Isaac Mayer aus Saffig, Viehhändler; Joseph Kaufmann aus Nickenich, Fruchthändler; Simon Kaufmann aus Nickenich, Hausierer und Landesproduktenhändler. Sämtliche Genannten bekamen ihr Patent ausgestellt. Nach 1847 erfolgte dann keine Patenterteilung mehr.

Ein weiteres Beispiel aus Illingen, Kreis Ottweiler, Reg.-Bez. Trier, zeigt, daß vor allem die zahlreichen jüdischen Viehhändler, da sie ihr Gewerbe im Umherziehen betrieben, das lästige Moralitätsattest nach wie vor einholen mußten. Am 4. Okt. 1846 schrieb der Bürgermeister Fourman zu Illingen an das israelitische Konsistorium zu Trier und bat um gefällige baldige Zusendung eines Moralitäts-Zeugnißes für die nachbenannten Israeliten, um das nach dem Decret vom 17. März 1808 vorgeschriebene besondere Handelspatent für dieselben in Antrag bringen zu können, *und zwar für Salomon Strauß, Philipp Meyer, Moses Albert, Joseph Levy, Michel Barth, Aron Levi, Abraham Levi, Joseph Lion, Michel Levy, Marum Coblenz, Leopold Blum, sämtlich Viehhändler zu Illingen, Lazarus Barth, Lumpensammler zu Illingen, Jacob Levy II, Michel Blum, beide Lumpensammler zu Gennweiler. Der Oberrabbiner Kahn von Trier stellte am 11. Okt. 1846 die erbetenen Zeugnisse aus. Nach dem seit zwei Jahrzehnten üblichen Verfahren beschloß dann, sobald die Moralitätsatteste vorlagen, der Schöffen- bzw. Gemeinderat darüber, schickte seine Vorschläge an den Landrat, der genehmigte sie und stellte die Handelspatente aus, sandte sie an den Bürgermeister, und dessen Bote stellte sie den einzelnen Juden zu. Für 1841 und 1842 wurden in Illingen 27 Patente ausgestellt, für 1843: 30, 1844: 38 (von denen 17 wegen unterlassener Eintragung in die Gewerbesteuerrolle zunächst nicht ausgehändigt wurden), 1845: 21, 1846: 11 und 1847: 14. (LA Saarbrücken Dep. Amt Illingen Nr. 1539 S. 54—81; vgl. O. Nauhauser, Die jüdische Gemeinde zu Illingen, 1980, S. 43 f.).*

Das Beispiel Koblenz gibt Auskunft über die sehr viel andere Sozialstruktur der dortigen Juden und die dementsprechend großzügigere Handhabung der Patenterteilung. Für 1843 beantragte am 16. Nov. 1842 der Oberbürgermeister Maehler beim Landrat Graf v. Boos-Waldeck für folgende 34 Juden das Patent unter Einreichung der Liste und des zustimmenden Stadtratsbeschlusses vom 8. Nov.: 14 Kaufmann, 8 Metzger (1 davon zugleich Wirt), 4 Weinhändler, 2 Lederhändler, 1 Gastwirt (Löb Seligmann), 1 Optikus (Julius Aischmann), 2 Handelsmann, 2 Trödler; 31 aus Koblenz, 3 aus Neuendorf; alle bis auf den Optikus besaßen schon 1842 das Patent; im Wohlstand befanden sich 17, 2 ziemlich, 14 mittelmäßig, arm nur der Optikus; alle besaßen keine Feldgüter und bewirtschafteten selbst auch keine. Der Vorstand der israelitischen Gemeinde Koblenz (Arnold Seligmann, Simon Mayer) — nicht das Bonner Konsistorium — bestätigten, daß sich die im gegenwärtigen Verzeichnisse aufgeführten Handelsleute im Handel und Gewerbe ehrlich und redlich betragen. *Nach Rücksendung und Genehmigung durch Regierung und Landrat von Koblenz händigte der Oberbürgermeister — wie in den Jahren zuvor — an sämtliche Juden die Patente aus. Als nach*

1845 nur noch für Hausierer und umherziehende Händler Patente erforderlich waren, befand sich in Koblenz kein Jude mehr darunter. (StadtA Koblenz Best. 623 Nr. 2078 S. 411—419 u. 455—457).

Weit ungünstiger war die Gewerbestruktur der Juden von Trier. Für 1844 erhielten das Patent: 7 Kaufmann (darunter Salomon Allmayer), 1 Spezereikrämer, 1 Kommissionär, 2 Wirt, 4 Metzger, 1 Metzger u. Kleinkrämer, 1 Galanteriewarenhändler, 7 Ellenwarenhändler, 1 Spezereihändler, 16 Viehhändler, 1 Wirt u. Viehhändler, 1 Kurzwarenhändler, 1 Alteisenhändler, 1 Trödler, 1 Lumpensammler. Die meisten der genannten Viehhändler und hausierenden Handelsleute wohnten in den Vororten (Maar 10, Feyen 3, Straß 3, Löwenbrücken 3, Kürenz 1, Olewig 1). (StadtA Trier Tb. 18 Nr. 357; vgl. auch für 1840 ähnlich ebd. Tb. 15 Nr. 831).

189A

Verweigerung der Niederlassungsgenehmigung für den jüdischen Metzgergesellen Daniel Anschel in Sterkrade/Kr. Duisburg 2. Januar — 25. Oktober 1843

HStA Düsseldorf Reg. Düsseldorf Nr. 3838 Bl. 151—158.

a) Antrag des Daniel Anschel an das Bürgermeisteramt Holten

Großmaischeid, 2. Januar 1843

An Ein Königlich Wohllöbliches Bürgermeister-Amt zu Ho[l]ten betr. Schutzertheilung und Heiraths-Erlaubniß

Wohllöbliches Bürgermeister-Amt!

Ich bin der älteste Sohn des Schutzjuden Anschel Daniel zu Großmeischeid, Regierungsbezirk Koblenz, Kreis Neuwied, Bürgermeisterei Dierdorf. Ich habe als Metzgerbursch ein Jahr zu Ho[l]ten gearbeitet und in jener Zeit mit der Tochter des Schutzjuden Heimann Daniel Namens Jette Heimann Bekanntschaft erhalten und bin jetzt entschlossen, als Bürger mich in dem Orte Sterkrade, Regierungsbezirk Düsseldorf, Kreis Duisburg, niederzulassen und meine genannte Braut zu ehelichen. — Als Ernährungszweig beabsichtige ich, das Metzgergewerbe mit Kleinhandel verbunden zu betreiben, weshalb ich zu diesem Zwecke Ein Königl. Wohllöbliches Bürgermeister-Amt ganz gehorsamst bitten möchte, mir den landesherrlichen Schutz als Bürger zu Sterkrade und Heirathserlaubniß gnädigst zu ertheilen. Wegen meiner Aufführung als Metzgergeselle während meiner Abwesenheit von Großmeischeid, welches jetzt 4 1/2 Jahre seye, habe ich dem Ortsschöffen dahier meine Atteste vorgezeigt, und dieser erkannte die Aechtheit derselben an. Ein Königlich Wohllöbliches Bürgermeister-Amt bitte ich um eine gnädige Resolution gehorsamst und harre respectvoll — Eines Königl. Wohllöblichen Bürgermeister-Amt gehorsamster Diener Daniel Anschel.

b) Bescheid des Bürgermeisteramtes Holten Holten, 13. Februar 1843

Ihrem Antrage vom 2ten Januar d. J., Ihnen die Erlaubniß, sich in Sterkrade niederzulassen, verehelichen und das Metzgergewerbe ausüben zu dürfen, kann nicht willfahrt werden, da sich der Gemeinderath der Bürgermeisterei Holten in seiner Sitzung am 4ten d. M. einstimmig dahin ausgesprochen hat, daß es dem Interesse der Gemeinde wie Ihre[m] eigenen Interesse entgegen seie, daß Ihnen bei der übergroßen Anzahl von Metz-

gern daselbst die Erlaubniß zur Niederlassung behufs Ausübung des Metzgergewerbes in Sterkrade ertheilt werde. — Der Verwalter der Bürgermeisterei Krings

c) Endgültiger Bescheid des preußischen Innenministeriums Berlin, 25. Oktober 1843

Das Ministerium kann, wie der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 20sten v. M. eröffnet wird, auf das Gesuch des jüdischen Metzgergesellen Daniel Anschel aus Großmeischeid, Regierungsbezirk Coblenz, um Gestattung seiner Niederlassung in Sterkrade, im Kreise Duisburg, nicht eingehen, da der Gemeinderath der Bürgermeisterei Holten laut der eingereichten, anbei zurückerfolgenden Verhandlung vom 4ten Februar d. J. sich gegen diese Niederlassung erklärt hat, derselben auch außerdem keine Gründe des Gemeinderaths das Wort reden. — Ministerium des Innern Erste Abtheilung v. Wedell[1]

[1] *Daniel Anschel hatte gegen den Bescheid aus Holten durch Eingabe an den Oberpräsidenten protestiert. Der Bürgermeister von Holten hatte daraufhin in einem längeren Bericht vom 11. Sept. 1843 sich für die Niederlassung eingesetzt und keine Bedenken geäußert; ebenso hatte sich der Duisburger Landrat Devens am 13. Sept. 1843 zustimmend zur Niederlassung geäußert, desgleichen die Düsseldorfer Regierung am 20. Sept. 1843. Das Attest des Ortsschöffen von Dierdorf vom 3. Jan. 1843 lautete ebenfalls positiv. Trotzdem mußte schließlich das Berliner Innenministerium entsprechend den formalen Bestimmungen die Niederlassung verweigern, da die entscheidende Instanz, der Gemeinderat, sich dagegen ausgesprochen hatte. Es scheint, daß die von diesem angegebene Begründung echt und stichhaltig war, da die übergroße Zahl von sich kümmerlich ernährenden Metzgern nachweisbar ist. Es fällt auf, daß noch im Jahre 1843 der antragstellende Jude die Vorstellung hat, er müsse als Schutzjude um den Schutz, die Arbeitserlaubnis und die Heiratsgenehmigung nachsuchen. Er stammt aus dem rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirks Koblenz, wo Juden noch immer nur Schutzbürger, keine Staatsbürger, waren, obendrein auch keine festen Familiennamen hatten, während im Kreise Duisburg doch schon lange eine wesentlich bessere Rechtsstellung für Juden galt, nach der die Vorstellungen des Daniel Anscheln anachronistisch waren.*

190

Artikel in der Trier'schen Zeitung zur Toleranz gegenüber Andersgläubigen, besonders Juden, und zu deren gesetzlicher Gleichstellung Trier, 13. Februar 1843

Trier'sche Zeitung 13. Februar 1843 No. 43.

In der Trier'schen Zeitung vom 9. Februar 1843 No. 39 war ein Bericht über einen Unglücksfall bei Saarlouis erschienen, bei dem eine jüdische Mutter durch Brand auf schreckliche Weise zu Tode gekommen war, und über die große Hilfe, die anschließend von Christen geleistet wurde. Daran schloß vier Tage später folgende Betrachtung aus Saarlouis an, die als Leitartikel gedruckt wurde.

Saarlouis, 10. Februar *(Auf die einleitende Nachricht vom Tode der unglücklichen Judenfrau folgt eine lange Betrachtung über die Toleranz.)* [...] Wir unterscheiden eine religiöse und eine bürgerliche Toleranz; also einerseits Wohlwollen für jede Ueberzeugung, Achtung vor jeder Lehre, Nachsicht mit jedem Character; andererseits Berücksichtigung für jeden Cultus und jeden Glauben, und überall Mitleiden mit der menschlichen Schwäche. Der Mensch bedarf des Menschen eben so sehr wie eines Gottes, und die Religion der Menschheit ist die Religion aller Religionen! [...]

[...] Wie schwer sündigt der nicht nach den Begriffen einer jeden Religion, welcher, in Stolz und Hochmuth, auf die Macht des Stärkeren trotzend, seinen Nebenmenschen zu

unterdrücken strebt und ihm Rechte vorenthält, die ihm Gott mit auf die Welt gegeben, als er ihn schuf! [. . .]

In einem Staate, wo nicht alle Bürger gleiche Rechte haben, wo man erst frägt, ehe man einen anerkannt braven, wackern und gelehrten Mann zu einem Amt oder einer Würde gelangen läßt: „auf welche Weise betet er denn unseren einzigen Gott im Himmel an?" und ihn dann je nach der Antwort entweder zuläßt oder abweist, in einem solchen Staate ist eine enge Verbrüderung der Einwohner eine wahre Chimäre. [. . .] In den Augen der Ungebildeten und in denen gar vieler sogenannter Halbgebildeten ist der Umstand, daß ein Individuum vom Gesetze als ein Paria proclamirt wird, ein genügender Grund, um ihm nicht die gebührende Achtung zu zollen, und doch glaubt ein solches Individuum, wie seine Unterdrücker, an die ewigen Grundsätze der Moral. [. . .] Es fehlt dem Unterdrükker das Recht, und es bleibt ihm nichts als die Gewalt. Dagegen scheitern alle Grundsätze der Philosophie, und es bleibt dem unter dem geistigen Joche Schmachtenden nach den Grundsätzen seiner Religion nicht anders zu thun übrig, als sich in seine Menschenwürde zurückzuziehen, das Böse mit Gutem zu vergelten und zu — warten.

191

Artikel in der Trier'schen Zeitung zur Judenfrage und den Voraussetzungen der Judenemanzipation

Trier, 14. März 1843

Trier'sche Zeitung 14. März 1843, No. 71.

Trier, 12. März. Unter den vielen, so lebhaft discutirten Staatsfragen, die heutzutage Köpfe, Herzen, Zungen und Federn in Bewegung setzen, spielt gewiß eine sehr wichtige Rolle: die Judenfrage. In Broschüren, Zeitungen und Kammern wird mit Eifer für und gegen eine Sache gefochten, die sich eigentlich von selbst versteht, wollte man sie nur immer aus dem richtigen Gesichtspunkte betrachten und denselben nie verrücken. Leider wird die Discussion, wie so viele über Lebensfragen der Zeit und der Zukunft, abstract gefaßt, und doch lassen sich Abstractionen nie ins Leben einführen, wenn nicht die Fülle der concreten Fälle vorher aufgeblüht ist, wenn nicht eine Masse von Facten vorher da sind, welche man nachher blos den Muth zu haben braucht, anzuerkennen. So ist denn z. B. in der Judensache gar nichts damit gethan, daß man sich auf den betreffenden Artikel der Bundesacte beruft, welcher ihnen bekanntlich die Rechtsgleichheit zusichert; aber auch gar nichts damit gesagt, daß die Juden zu dieser Rechts-Gleichstellung nicht reif seien. Es ist gar nichts damit gethan, daß man predigt, die Juden bilden schlechterdings keine eigene, abgeschlossene Nationalität mehr; aber auch gar nichts damit, wenn die Gegner uns auf Palästina zurückführen, den Kanaaniter-Mord, die theoretisch grausame Abstoßung aller Nichtjuden, ihre im Laufe der Jahrhunderte, selbst der christlichen Zeitrechnung, bewiesene Unvermischlichkeit etc. etc. anführen. Es ist gar nichts gethan, daß man beweist, weder das mosaische Gesetz, noch der Talmud geböten eine Moral, die in unsern Staatsverbänden eine Unmöglichkeit sei, der Jude vermöchte human, dem Gesetz gehorsam, mildthätig und anschließend zu sein; aber auch nichts damit, daß man die chimärischen Seiten dieses Codex hervorhebt, um eine Scheidewand zwischen Juden und Christen zu ziehen, um die Absperrung, das Ghetto, die Rechtlosigkeit für ganz natürlich

zu erklären. Solche Raisonnements sind rein abstract; die Zeit, die Jahrhunderte, das unmittelbare Leben, jener mächtige Ausgleicher alles Ueberschroffen und Glätter alles Widerhaarigen hat auch bei den Juden so Vieles verändert und gemildert, daß ihr wirkliches Dasein fast das baare Gegentheil von ihrer Nationalität und ihrem ausschließenden Gesetz geworden ist; und auf der andern Seite hat unsere moderne Staatsweisheit den großen Grundsatz begriffen, daß der Staat nicht auf der Religion in der Form dieser oder jener Kirche, sondern rein auf dem Rechtsboden, auf dieser sittlichen Macht beruht. Wir Rheinländer zumal haben nun seit geraumer Zeit die Segnungen des neuen Staatsprincips, welches die Kirche vom Staate trennt, zu sprechend erfahren, als daß wir auch in der Judensache alte und verlegene Maßstäbe anwenden sollten. Die Frage nach Gleichstellung der Juden stellt sich vielmehr also: Was kann der Staat thun, damit die Juden als volle Bürger innerhalb seiner selbst anerkannt werden können, als Bürger, welche mit allen Pflichten auch alle Rechte der Staatsinsassen übernehmen? Und was müssen die Juden thun, damit ihre Sitte ihnen die Beobachtung aller Rechtspflichten und den Genuß aller Staatsrechte erlauben kann? Darnach würde sich der Punkt ermitteln lassen, wo unser Staat mit den Juden zusammenträfe und von wo aus die Versöhnung vollständig proclamiert werden könnte. Ich will diese Untersuchung für jetzt nicht in dieser umfassenden und als erschöpfend angekündigten Weise fortführen, sondern nur bemerken, daß es die freie Stadt Frankfurt ist, deren Senat jüngst den entschiedensten Fortschritt in der Judensache gethan hat, indem er seinerseits einen der Hauptsteine des Anstoßes weggeräumt hat, so daß es nur auf die Frankfurter Juden ankommt, ob sie nun auch das Ihrige thun wollen. Es ist bekannt, daß sich zu Frankfurt ein Judenkind in Folge der Beschneidung verblutet hatte; der Senat erließ daher eine sanitätspolizeiliche Verordnung, worin Maßregeln der Vorsicht bei der besagten Ceremonie anbefohlen wurden. So weit ist die Sache auch schon anderwärtig besprochen worden; aber der Frankfurter Senat verordnet, daß die jüdischen Eltern, „insofern sie ihre Kinder beschneiden lassen wollen etc." Die Gesetzgebung der freien Stadt Frankfurt stellt es also in den Willen der Juden, ob sie ferner dies theocratische Abzeichen, dies psychisch und physisch aus- und abschließende Zeichen ihren Kindern geben wollen oder nicht. Dies ist unleugbar ein ungeheurer Schritt zur Verwischung des grellen Unterschiedes und zur Annäherung an die nichtjüdischen Bürger der Stadt Frankfurt. Besonders wichtig aber ist der Satz in der Verordnung, weil derselbe geradezu von den Vorstehern der jüdischen Gemeinde herrühren und auf deren eifriges Verwenden dem Senatserlasse einverleibt worden sein soll. Dieser Punkt, welchen wir allgemein in Deutschland nachgeahmt zu sehen wünschten, ist ein recht sprechendes Exempel von dem, was der Staat den Juden gegenüber, und die Juden dem Staate gegenüber zu thun haben, um eine Gleichstellung allererst möglich zu machen. Ginge diese Clausel, „insofern die Juden ihre Kinder der Beschneidung unterwerfen wollen", in alle deutschen Gesetzgebungen über, so könnte von Seiten einer erleuchteten Regierung weiter verordnet werden in Bezug auf die Feier des jüdischen Sabbaths: „insofern die Juden nicht vorziehen sollten, ihren Sabbath gemeinschaftlich mit den Christen an Sonntagen zu feiern". Das Bedeutsamste in dieser Fassung der Sache wäre zugleich die den Juden gelassene Willkür, wodurch keines Gewissen irgendwie beeinträchtigt würde. Entgegnet man uns hierauf, der Staat theile so die Juden in altgläubige und reformirte, seine Wohlthaten, die er dann den Reformirten später zu Theil werden ließe, berührten die Altgläubigen nicht, so erwidern

wir: Selbst ohne des Staates Zuthun bereitet sich im Judenthum ein eclatantes Schisma vor, von dem wir die Leser ein andermal unterrichten wollen, und dann, wer nichts zu seiner Emancipation thun will, hat auch füglich keine Ansprüche auf dieselbe. Die Freiheit will auch verdient sein; auch wir Christen müssen noch unendlich viel an unserm Theile thun, bis wir alle Vortheile einer rein rechtlichen Staatsverwaltung verdienen.

192

Artikel in der Trier'schen Zeitung zur Notwendigkeit der Emanzipation der Juden und besonders der Vereinbarkeit von Emanzipation und jüdischer Religion

Trier, 18. März 1843

Trier'sche Zeitung 18. März 1843 No. 75.

Trier, 15. März. Höchst unangenehm ward ich beim Lesen des Aufsatzes d. d. Trier den 12. März in Nr. 71 dieser Zeitung überrascht. Als ich nämlich den ersten Theil desselben mit seinen Thesen und Antithesen durchblickte, glaubte ich — wie wir es an dieser Zeitung gewöhnt sind — hier wieder einen für die Juden günstigen Artikel vor mir zu haben. Und wie konnte ich auch anders glauben; nachdem der es wahrscheinlich mit den Juden gutmeinende Verfasser den Grundsatz aufgestellt: „Unsere moderne Staatsweisheit hat den großen Grundsatz begriffen, daß der Staat nicht auf der Religion in der Form dieser oder jener Kirche, sondern rein auf dem Rechtsboden, auf dieser sittlichen Macht beruht. Wir Rheinländer zumal haben nun seit geraumer Zeit die Segnungen des neuen Staatsprincips, welches die Kirche vom Staate trennt, zu sprechend erfahren, als daß wir auch in der Judensache alte und verlegene Maßstabe anwenden sollen." Wie konnte ich hiernach anders denken, als daß der würdige Verfasser die Frage: „Was kann der Staat thun, damit die Juden als volle Bürger innerhalb seiner selbst anerkannt werden können, als Bürger, welche mit allen Pflichten auch alle Rechte der Staatseinsassen übernehmen"? nur dahin entscheiden könne: Der Staat, der da „nicht auf der Religion in der Form dieser oder jener Kirche, sondern rein auf dem Rechtsboden, auf dieser sittlichen Macht beruht", kann, soll und muß die Juden als volle Bürger innerhalb seiner selbst anerkennen, und ihnen als Bürger, welche schon lange Zeit sehr gern alle Pflichten übernommen, auch alle Rechte zugestehen! und die zweite Frage: „Was müssen die Juden thun, damit ihre Sitte ihnen die Beobachtung aller Rechtspflichten und den Genuß aller Staatsrechte erlauben kann"? nur dahin: die Juden haben weiter nichts zu thun, als was sie bisher gethan, nämlich alle ihre Pflichten gegen den Staat treu und gewissenhaft zu erfüllen, wodurch sie ferner beweisen, sowie sie bisher schon bewiesen, daß ihre Sitte ihnen die Beobachtung aller Rechtspflichten, diese auch nicht minder den Genuß aller Staatsrechte erlauben kann! Des Verf. Logik ist aber eine andere, und seiner Rede Sinn ist kein anderer als: Ihr Juden dürfet, wenn auch der Staat euch die Taufe nicht zur Bedingung der Emancipation mehr machen soll, doch keine Juden mehr bleiben; ihr müsset vielmehr die Beschneidung, die Feier des Sabbath (wie es mit der der übrigen Festtage steht, darüber äußert sich der Verf. nicht —) und wer weiß was consequent noch mehr von euren religiösen Sitten und Gebräuchen aufgeben, und alsdann wird euch „reformirten" Juden „der Staat seine Wohlthaten zu Theil werden lassen"; aber seid wohl auf eurer Hut, ihr also reformirten Juden, daß ihr auch wahrhaft reformirt seid, denn der Staat wird euch nicht sogleich seine Wohlthaten zu

Theil werden lassen — wie denen, die die Taufe empfangen — sondern erst „später", nachdem er sich nämlich von euch überzeugt hat, daß ihr euch auch förmlich und wesentlich von den verstockten „Altgläubigen", die da die Beschneidung, die Feier des Sabbath und die übrigen Religionsvorschriften noch beobachten, die also zur gerechten Strafe ob dieses ihres Frevels von den Wohlthaten des Staates ausgeschlossen bleiben, — getrennt und abgesondert habet! —

Neu ist übrigens dieses auch nicht, und der Verf. hat daher, vielleicht gegen seinen eigenen Willen, „in der Judensache alte und verlegene Maßstäbe angewendet." Paulus in Heidelberg hat, wenn ich nicht irre, schon im J. 1828 in der badischen zweiten Kammer in ähnlichem Sinne gesprochen und dieses sein Sprechen in einer „Broschüre" drucken lassen,[1] und ihm haben seitdem Viele nachgesprochen. Neu kann und braucht daher die Entgegnung hierauf auch nicht zu sein, daß nämlich keine religiöse Vorschrift den Israeliten hindere, seine Bürger- und Staatspflichten zu erfüllen, was diese durch keine blos „abstracte", sondern viele „concrete" Facten beweisen, daß der Staat daher einzig und allein hierauf Rücksicht zu nehmen habe und in keinem Falle seine Wohlthaten an die Bedingung, daß der Jude seine wichtigsten oder geringsten Religionsvorschriften aufgebe, knüpfen darf. — Es geht aber leider mit der Discussion über die Judensache wie mit der Mode: so das Neue abgenutzt ist, wird sogleich das Alte wieder aus der Rumpelkammer herausgeholt, sauber und rein ausgebürstet und gebügelt und im höchsten Falle etwas neu zugeschnitten und mit modernen Knöpfen und Schleifen zugestutzt.

Es ist daher nicht nöthig — was außerdem auch gegen die Tendenz dieses Blattes wäre — vom jüdisch theologischen Standpunkte aus hier zu erörtern, ob die Beschneidung eine „theocratische" Handlung sei, und wenn sie dieses wäre und von allen Israeliten auch hierfür gehalten würde, sie dem wahren und eigentlichen Begriff der „Theocratie" nach, die „Annäherung der Juden an die nichtjüdischen Bürger" im geringsten hindern würde; — es wird überhaupt mit diesen Worten, sowie mit noch vielen andern nur zu häufig so auf gradewohl um sich geworfen, ohne daß man sich die Mühe gibt, diese in ihrem wahren Sinne zu verstehen; — ferner ob es möglich sei, den Sabbath auf den Sonntag zu verlegen: so viel sei nur im Interesse der Wahrheit gesagt, daß der Vater bei der Beschneidung seines Kindes nur beabsichtigt, das biblische Gebot zu erfüllen und bei dieser religiösen Handlung sein Kind dem Schutze des einzigen Gottes empfiehlt und sich heilig verpflichtet, dieses in der Religion und zu guten Handlungen zu erziehen, wie dieses aus den schönen Gebeten, die bei dieser Feier üblich sind, zur Genüge hervorgeht; daß ferner das Nichtfeiern der Sabbathe und Feiertage und das Aufgeben anderer Religionsvorschriften die Juden nicht im geringsten zu besseren Staatsbürgern machen würde.

Wenn ferner der Verf. von einem sich jetzt im Judenthum vorbereitenden „eclatanten Schisma", von welchem er die Leser ein andermal unterrichten wolle, spricht, so rathe ich demselben wohlmeinend, sich selbst doch erst in der jüdischen Geschichte alter und neuer Zeiten zu unterrichten, bevor er Andere unterrichtet, damit er nicht in den gewöhnlichen Fehler so vieler einseitigen Beurtheiler der jüdischen Zustände geräth, die da auf das schwache Fundament eines Zeitungsartikels ganze Gebäude aufthürmen. Er wird sich alsdann leicht überzeugen, daß im Judenthume, wenigstens von der Zeit an, als der Monotheismus alle Israeliten durchdrungen und der Hang zum heidnischen Götzendienst aufge-

hört hat, nie ein Schisma wie in andern Religionen sich gebildet; daß ein solches auch mit dem Wesen und Geiste der jüdischen Religion, die da keine Dogmen hat und Niemanden, wenn er nur an den einzigen Gott glaubt, von sich ausschließet, im Widerspruch stehe. Die Karäer, die einzige Secte, die sich im Judenthum gebildet, werden von den Rabbiniten als Schismatiker, und so auch umgekehrt, nicht betrachtet; sie erkennen sich vielmehr gegenseitig als Juden an. — Wohl wird jetzt im Gebiete des Judenthums vielfach verhandelt über die Abschaffung mancher unwesentlichen und veralteten Formen, die sich im Verlauf der Zeiten gegen den Geist der Religion in sie eingeschlichen haben; wohl strebt man allenthalben, besonders den Gottesdienst zu verschönern und ihm seine frühere Gestalt wieder zu geben; wohl wagen es manche jüdischen Gelehrten, in wissenschaftlichen Abhandlungen und Schriften die Tradition zu bekämpfen. Dieses Alles führt aber nicht zum Schisma, vielmehr zur allmähligen innern Uebereinstimmung und zum allseitigen Verständnisse und legt Zeugniß ab, daß die jüdische Religion keine todte, sondern eine lebende ist, die daher ihre Bekenner belebet und zur Ausübung alles Guten und Wahren bestimmt. Und so siegen auch in unserer Zeit die religiösfortschreitenden Grundsätze, zumal wenn sie vom Staate unterstützt und befördert und nicht — wie vorzüglich in Baiern — gehemmt und unterdrückt werden, immer mehr und mehr. — Und so lasse der Staat die jüdische Religion sich aus sich selbst entwickeln und fortbilden auf ruhigem wissenschaftlichen Wege, und nur auf diesem ist es möglich, daß mit der Zeit sich manches anders herausstellen werde; in keinem Falle erwarte er aber, daß die Juden zu Gunsten der Emancipation oder sonstiger äußeren Vortheile auch nur das Geringste von ihren Religionsvorschriften aufgeben und schnöde Verräther werden an der heiligsten Sache!

[1] *Gemeint ist nicht der badische Landtag von 1828, sondern der des Jahres 1831 mit seiner großen Judendebatte. Der liberale Theologieprofessor Heinr. Eberh. Gottlob Paulus aus Heidelberg hatte mit seiner Rede und seiner Denkschrift vom 25. April 1831 den Landtag dahin beeinflußt, daß vor einer völligen Emanzipation eine Reform des Judentums und der jüdischen Religion stehen müsse, besonders eine Abschaffung aller nationalen und religiösen Vorschriften wie des Hebräischen, der Beschneidung, des Talmud, Verlegung des Sabbat usw. In diesem Sinne beschloß der Landtag von Baden, und an diesen Forderungen hielten auch in der Folgezeit die badischen Liberalen fest. Paulus hatte seine einflußreichen und vieldiskutierten Thesen drucken lassen: H. E. G. Paulus, Die jüdische Nationalabsonderung nach Ursprung, Folgen und Besserungsmitteln. Oder über die Pflichten, Rechte und Verordnungen der jüdischen Schutzbürgerschaft, Heidelberg 1831. Dazu vgl. Reinhard Rürup, Emanzipation und Antisemitismus (= Krit. Studien zur Geschichtswissenschaft 15), Göttingen 1975, Kap. „Die Emanzipation der Juden in Baden", bes. S. 56 f., 152 f.*

193

Ministerialerlaß, gerichtet an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, v. Schaper, zur Amtstracht der Rabbiner und zur offiziellen Bezeichnung der jüdischen Religionsgemeinschaft sowie sich daran anschließender Schriftwechsel in Fragen der Amtstracht der Rabbiner

20. März—28. Juni 1843

a) Ministerialerlaß

Berlin, 20. März 1843

LHA Koblenz Best. 403 Nr. 15229 S. 191 f.

Es haben in neuester Zeit in verschiedenen Provinzen der Monarchie jüdische Rabbiner sich erlaubt, eine bis dahin nicht üblich gewesene Amtstracht anzunehmen, welche an einigen Orten derjenigen der evangelischen Geistlichen gleich ist. — Auf darüber von mir,

dem Minister der Geistlichen Angelegenheiten, erforderten Immediatbericht haben des Königs Majestät durch die Allerhöchste Ordre vom 27. v. Mts. zu befohlen geruhet, daß dies fernerhin nicht gestattet, sondern den Rabbinern die Annahme und Anlegung einer Amtstracht nur nachgelassen werden soll, wenn und insoweit solche nachweislich von deren Vorgängern bereits getragen, an den einzelnen Orten herkömmlich und keine Nachahmung der Amtstracht von Geistlichen christlicher Confession ist. — Indem ich Ew. Hochwohlgeboren hiervon ganz ergebenst in Kenntniß setze, bemerke ich zugleich, daß die Königlichen Regierungs-Präsidien von diesen Allerhöchsten Bestimmungen unmittelbar in Kenntniß gesetzt und aufgefordert worden sind, für die Beobachtung derselben Sorge zu tragen.

Bei dieser Gelegenheit finden wir, die Censur-Minister, uns veranlaßt, auf die gegenwärtig zwar aus der Sprache der Gesetzgebung, nicht aber aus der Tageslitteratur und den offiziellen Erlassen und Berichten der Behörden verschwundene, mißbräuchliche Bezeichnung der jüdischen Religionsgemeinschaft als „Kirche" aufmerksam zu machen. Der Begriff und folglich auch der Ausdruck „Kirche" ist auf jede andere als die christliche Religions- und Glaubensgemeinschaft unanwendbar, und kann mithin von einer jüdischen Kirche und jüdischem Kirchenwesen nicht die Rede sein. — Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir demnach ganz ergebenst, nicht nur gefälligst darauf zu sehen, daß diese und ähnliche mißbräuchliche Bezeichnungen des Synagogen- und jüdischen Cultuswesens von den Behörden fortan vermieden werden, sondern auch die Censoren anzuweisen, deren Gebrauch in öffentlichen Anzeigen, welche der Censur unterworfen sind, ferner nicht zu gestatten.

Eichhorn v. Bülow v. Arnim

b) Mitteilung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, v. Schaper, an den preußischen Minister der Geistlichen Angelegenheiten, Eichhorn, über die Amtstracht der rheinischen Rabbiner

Koblenz, 15. April 1843

Ebd. S. 193, Entwurf.

Auf das von dem Königlichen Hohen, dem Censurwesen vorgesetzten Ministerium unterm 20. v. M. in Betreff der Amtskleidung der jüdischen Rabbiner an mich erlassenen verehrlichen Rescript halte ich mich verpflichtet, Ew. Excellenz ganz gehorsamst anzuzeigen, daß in der hiesigen Provinz keineswegs von den jüdischen Rabbinern willkührlich eine Amtstracht angenommen ist, wie das gedachte Rescript und auf ihm ein von dem Königlichen Regierungs-Präsidium zu Trier unterm 20. December v. J. in dieser Angelegenheit erstatteter Bericht anzunehmen scheint. — Es ist vielmehr diese Angelegenheit durch einen Erlaß des israelitischen Central-Consistoriums zu Paris vom 3. December 1810, welchen ich nebst dem dazugehörigen Auszuge aus den Berathungs-Registern in Urschrift mit der Bitte um Zurückgabe hier gehorsamst beifüge, geregelt. — Ob es bei dieser Anordnung sein Bewenden behalten oder welche andere Bestimmung über die Amtstracht der Rabbiner getroffen werden soll, darüber sehe ich Ew. Excellenz geneigter Weisung entgegen. Bis eine solche erfolgt, werden die Rabbiner aber sich der von dem Central-Consistorium zu Paris vorgeschriebenen Amtstracht unbedenklich bedienen können.

c) Verfügung des preußischen Ministers der Geistlichen Angelegenheiten, Eichhorn, an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, v. Schaper, wegen der Amtstracht der Rabbiner

Berlin, 8. Mai 1843

Ebd. S. 197 f.

(Der Minister verfügt, daß) [. . .] es bei denselben [Rabbinern] als einer herkömmlichen [Amtstracht] verbleiben kann, insofern sie eine Nachahmung der Amtstracht der Geistlichen christlicher Confessionen nicht enthält [. . .]

d) Bericht der Regierung Köln an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, v. Schaper, wegen der Amtstracht des Oberrabbiners von Bonn Köln, 28. Juni 1843

Ebd. S. 201 f.

Die Amtstracht der rheinischen Rabbiner, besonders des von Bonn, wie vom Oberbürgermeister zu Bonn, Reg.-Rat Oppenhoff, mitgeteilt worden ist, sei derart: Der Rabbiner trage in der Synagoge [. . .] einen schwarzen Zeugrock, einen sogenannten polnischen Kaftan mit einer Leibbinde und um den Hals einen schwarz und weißen Kragen, welche von den evangelischen Geistlichen gebraucht würden. [. . .] *Doch sei dies nur eine äußerlich ähnliche Form und keine Nachahmung der Kragen der evangelischen Geistlichen.*

Ähnliches galt für Trier, wie aus entsprechenden Berichten der Trierer Regierung (so vom 20. Dez. 1842) hervorgeht. Ausgangspunkt der Kontroverse war der Besuch des preußischen Königs in Trier am 20. September 1842 gewesen, wo die Amtstracht des dortigen Oberrabbiners Joseph Kahn aufgefallen war. Am 30. November hatte dann der Kultusminister Eichhorn dem Trierer Regierungspräsidenten vertraulich mitgeteilt, daß bei der Anwesenheit Sr. Majestät des Königs in Trier der dortige Rabbiner vor Allerhöchstdemselben in christlich geistlicher Tracht erschienen und dieses dem Könige aufgefallen sei, *und um nähere Aufklärung gebeten* über den Ursprung der Kleidung des dortigen Rabbiners, welche näher zu beschreiben sein dürfte, die Zeit ihrer Einführung u. s. w. *(LHA Koblenz Best. 442 Nr. 6409 S. 57). Wie der daraufhin angesprochene Trierer Oberrabbiner Kahn am 17. Mai 1843 dann ausführlich berichtete (ebd. S. 75 ff.), halte er sich in der Amtstracht an seinen Vorgänger Samuel Marx sowie an den Krefelder Oberrabbiner Dr. Ullmann. Die Tracht sei so festgelegt in einem Erlaß des Pariser Centralkonsistoriums vom 31. Dezember 1810 (ebd. S. 91 f.); das werde bestätigt durch ein offizielles Schreiben des Rabbinatsassessors Morhange aus Metz, Professors an der dortigen Ecole Rabbinique. —*

Auch der Krefelder Oberrabbiner trug diese Tracht mit dem kleinen Bäffchen über einem hochgeschlossenen, geknöpften schwarzen Rock und dem schwarzen Barett auf dem Kopf, wie ein überliefertes Bild des dortigen Oberrabbiners Dr. Ullmann zeigt (vgl. Krefelder Juden, hrsg. v. G. Rotthoff (= Krefelder Studien 2), Bonn 1980, S. 59 Abb. 7). — Diese Tracht trugen die Teilnehmer des großen Sanhedrins in Paris am 10. Dezember 1806, wie Darstellungen dieses Ereignisses zeigen. Sie war die übliche Amtskleidung der Rabbiner in Frankreich, Belgien, Holland und auch in England.

194

Artikel aus Bonn über die eine vollständige Emanzipation der Juden ablehnende Auffassung von Prof. Dahlmann 1. April 1843

AZJ 1. April 1843 No. 13 S. 201 f.

Bonn, 3. März (Privatmitth.). Es ist eine Zeit, wo das sogenannte „Vertuschen" nicht mehr angemessen ist. Es ist eine Zeit, wo wir Freund und Feind kennen müssen, um ihm recht und

würdig zu begegnen. Es ist darum, daß ich das Folgende Ihrem Blatte übergebe. Herr Prof. Dahlmann[1] hat, wie es sich wohl erwarten ließ, in seinem Kollegium über Politik der unbedingten Glaubensfreiheit, sofern dieselbe nur nicht staatsgefährlich ist[a], das Wort gesprochen. Ja, selbst gegen Sekten, deren Religionsgrundsätze dem Prinzipe des Staates zuwider sind, z. B. Quäker, St. Simonisten, sprach er den Satz aus: „Duldung gegen sie wird dem Staate immer Lohn bringen." Um so schmerzlicher mußte es jeden menschlich Fühlenden ergreifen, als er sich in Betreff der Juden folgendermaßen ausließ: „Wie ist es mit den Juden im Staate zu halten? Wenn der Staat die Aufgabe sich ersparen kann, so ist das am besten, wie in Spanien, wo man den Knoten zerhauen und alle wegjagte. In Norwegen dürfen nach der neuesten Gesetzgebung sich keine aufhalten, in Portugal erst jetzt wieder unter beschränkten Verhältnissen. Unter allem Drucke haben sich die Israeliten sehr zu vermehren gewußt. Gegenwärtig will man ihre Zahl auf acht Millionen setzen; in Polen ½ Million, in Preußen 200 000. Die Vermehrung ist bei ihnen viel stärker = 1 ⅓ %.

Der Gegenstand beruht auf großen Schwierigkeiten, nicht durch ihren Glauben, sondern durch ihre Nationalität. Der erstere könnte als verwandt betrachtet werden, wir wollen ihn nicht stören; aber ihre Aufnahme in Staatsgeschäfte ist nicht leicht zu gestatten, weil ihre Feiertage, die christlichen hinzugerechnet, ein Drittel des Jahres in Anspruch nehmen. Hinzu kommen ihre Nationalität, die Gleichgiltigkeit gegen die unsrige, die der Mehrzahl abgehende Standesehre, ihr Widerwillen gegen Ackerbau, gegen thätige Handwerke, ihre Liebe zum Schacher, die Abneigung der christlichen Bevölkerung, unter einem jüdischen Richter zu stehen, einen jüdischen Offizier über sich zu haben. Gleichwol darf es bedauert werden, daß in Preußen die Liebe zur Freiheit nach dem Freiheitskriege, wo sich viele von ihnen freiwillig unter die Fahnen stellten, so sehr zurückgeblieben. Damals war jener Widerwillen überwunden, und man hätte jene, welche den Dienst der Ehre leisteten, aufnehmen sollen, aber nicht unbedingt, und die Schacherjuden stets unter Aufsicht halten."[b]

[a] Anm. des Redakteurs (Dr. Ludwig Philippson): Hat er diese Klausel näher definirt? Denn wie kann sie hinwiederum als ein Hinterpförtchen aller Intoleranz geöffnet stehen!?

[b] Kommentar des Redakteurs: Man muß gestehen, daß man von einem Manne wie Dahlmann wohl etwas Gründlicheres hätte erwarten sollen als solch' Tagesgeschwätz. Wer seine Ansichten als Resultate ernster Forschung der Jugend unmittelbar übergiebt, sollte wohl sich ein Gewissen machen, ihr dergleichen fades Zeug einzupflanzen. Es ist die kleinste Kultur, allgemeine theoretische Sätze, die wohlklingen, aufzustellen und im einzelnen Falle, wo es gilt, Herz und Hand zu bethätigen, zu haben, Ausnahmen zu gestatten. Und nun, welch' ein Durcheinander, welche Widersprüche! Den Juden frischweg Gleichgültigkeit gegen die deutsche Nationalität insinuiren, und gleich darauf einen Fall anführen, wo sie (schon vor dreißig Jahren) sich als begeistert für sie erwiesen! Und welche Ungründlichkeit — die Abneigung des Volkes, unter einem jüdischen Richter zu stehen, hervorholen, und doch giebt es kaum ein preußisches Gericht mehr, wo nicht ein jüdischer Richter sitzt, wenn auch ein getaufter — (der erbärmliche Stolz der Herren läßt sie stets dem Volke zuschreiben, was aus ihrem eignen Herzen quillt!). Da findet sich keine Berücksichtigung dessen, was hinwiederum die Juden für Recht hätten zu fordern, da sie doch nun einmal Menschen und Staatsangehörige sind! Was der Staat zu thun habe, um sie zu heben und das Volksbewußtsein in ihnen zu wecken! Den Schacher gerade in einer Region geltend machen, wo er aufhört! Männer, die durch Schule, Gymnasien, Universität gegangen, dafür hintansetzen, weil man ihre Väter Jahrtausende lang zum Handel gezwungen, sie systematisch demoralisirt hat — und dennoch sie nicht zu demoralisiren vermochte, daß sie um irdischer Vortheile willen ihren Glauben aufgegeben! — Kurzum, es ist erbärmlich, und um so erbärmlicher bei einem Manne, wie — Dahlmann!

[1] *Friedrich Christoph Dahlmann, 1785—1860, 1812 Professor in Kiel, 1829 in Göttingen, 1837 als Führer der „Göttinger Sieben" aus Hannover verwiesen. Führender liberaler Geschichtslehrer und national gesinnter Politiker. Als er 1842 den Bonner Lehrstuhl für Geschichte und Staatswissenschaften übernahm, knüpften rheinische wie deutsche Presse und Öffentlichkeit die größten Erwartungen an seine Wirksamkeit. — Ernst Moritz Arndt, 1769—1860, Professor in Bonn seit 1818, 1820 dort bereits suspendiert, durfte seit 1840 wieder lehren. Er war ebenfalls und weit entschiedener Gegner der Juden und ihrer Emanzipation, vor allem in seiner Jugend. Auch seiner ersten Vorlesung hatte man in jüdischen Kreisen mit Erwartung entgegengesehen. In der AZJ 24. Oktober 1840 No. 43 S. 612 berichtet der stud. phil. M. Götz aus Koblenz über Arndts erste Vorlesung, in der dieser allerdings die alten „Hebräer" als erstes und ältestes wirkliches Volk rühmend erwähnte und dabei beklagte, daß der einst ehrenhafte Name „Jude" jetzt ein Schimpfname sei und allgemein soviel wie Schacherer und Betrüger bedeute. — Wie wenig der Antrag auf Emanzipation der Juden von den Professoren der Universität Bonn unterstützt wurde, zeigen Vergleiche der verschiedenen Petitionen, die Bonner Bürger 1845 an den Landtag richteten, so die Petition zu Gunsten der Emanzipation der Juden vom 27. Jan. 1845 (RhPA Köln Nr. 373 Bl. 227 f., s. Nr. 345) und die Petition auf Verleihung einer Virilstimme an Bonn im Landtag — Bonn stellte zusammen mit Münstereifel, Euskirchen und Zülpich nur einen Abgeordneten für den dritten Stand — vom selben Tage (RhPA Nr. 178 Bl. 64 f.), wobei anzunehmen ist, daß beide Petitionen nebeneinander und gleichzeitig ausgelegen haben. Diese letzte Petition haben folgende Professoren mit ihrem Titel unterschrieben, die in der Unterschriftenliste zu Gunsten der Judenemanzipation fehlen: Nach dem Oberbürgermeister an zweiter Stelle E. M. Arndt (der übrigens weiter unten noch einmal unterzeichnet hat!), an dritter Stelle F. C. Dahlmann, danach die Professoren Ch. A. Brandis, Chr. Fr. Harless (hat allerdings 1843 unterschrieben!), Loebell, Perthes, Wutzer, Schopen, Walter, Delbrück, Bleek, Lassen, Fr. Diez, F. W. Jossen, v. Sybel, Welcker, Windscheid, Kling und Sack, während die Professoren Mendelssohn, Böcking, Noeggerath, Budde, v. Riese, Deiters, Plücker, Ritschl, Weber, Naumann und van Calker beide Petitionen unterzeichnet haben.*

195

Verfügung der Regierung Düsseldorf an die Landräte, zwecks Vorbereitung eines Gesetzes zur Regelung der Kultus- und Schulangelegenheiten der Juden jeweils zu einzeln aufgeführten Fragen Bericht zu erstatten Düsseldorf, 6. April 1843

HStA Düsseldorf Reg. Düsseldorf Nr. 22352, Landratsamt Geldern Nr. 158 Bl. 37 f., Landratsamt Duisburg-Mülheim Nr. 248 Bl. 36 f., lithograph. Vervielfältigung.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten hat uns eröffnet, daß die Cultus- und Schul-Angelegenheiten der Juden durch gesetzliche Bestimmungen geordnet und fester geregelt werden sollen, nachdem es sich je länger je mehr erwiesen, daß durch einzelne Anordnungen und administrative Maßregeln dem desfallsigen Bedürfnisse nur unvollständig abgeholfen worden.

Bei den weiteren Vorbereitungen zu diesem Zwecke kommt es vor allem darauf an, die gegenwärtigen factischen Zustände des jüdischen Cultus- und Schulwesens in den verschiedenen Landestheilen der Monarchie genau kennen zu lernen, um darnach prüfen und beurtheilen zu können, ob und in wie weit die Juden eines Ortes, eines Bezirks, einer Provinz pp. in Gemeinden und weiter aufsteigend in größern Corporationen zu vereinigen, wie diese auf eine, wo möglich dem jüdischen National-Character und den jüdischen Religionsbegriffen entsprechende Weise in sich zu organisiren und unter einander in Verbindung zu setzen seien.

Den zu dem Ende von uns erforderten Bericht vollständig und nach der Statistik vom

Jahre 1842 erstatten zu können, lassen wir E(ue)r Hochwohlgeboren die nachstehenden Fragen zur Beantwortung zugehen.

1. Wie viel Juden leben in dem dortigen Kreise? [Sind] nach den Bürgermeistereien aufzuführen.

2. Welche positive(n) gesetzliche(n) Bestimmungen sind in dem dortigen Kreise oder in einem Orte des Kreises für das jüdische Cultus- und Schulwesen vorhanden? Kommen dieselben, die allein besonders anzugeben sind, gegenwärtig wirklich noch zur Anwendung, oder sind sie ganz oder theilweise durch Observanzen, administrative Anordnungen pp. verdrängt worden?

3. An welchen Orten bestehen mit Wissen und Willen der Staatsbehörde Synagogen oder zu gottesdienstlichen Versammlungen dienende Judenschulen? Sind diese Eigenthum der Juden oder von denselben bloß gemiethet? Wieviel Juden und welche Ortschaften gehören zu den einzelnen Synagogen-Bezirken, und müssen sich alle innerhalb derselben wohnende(n) Familienhäupter respective alle volljährige(n) und selbstständige(n) Juden, nach Art des Parochialzwangs in der christlichen Kirche, zur Synagogen-Gemeinde halten?

4. Befinden sich die Judenschaften im Besitze wirklicher Corporationsrechte und von welchem Umfange, oder haben sie nur die Rechte erlaubter Privat- resp. geduldeter Religions-Gesellschaften?

5. Welches sind die Bedingungen der Mitgliedschaft der Gemeinde, wie wird dieselbe erworben und wie verloren, und haben alle Mitglieder ein volles Stimmrecht in den Gemeindeangelegenheiten? Wenn die Judenschaft eines Orts besondere genehmigte Statuten hat, so sind dieselben zu bezeichnen, eventualiter ist Abschrift einzureichen, wenn solche nicht schon bei Gelegenheit der ermittelten Genehmigung eingesandt sein sollte.

6. Wie werden die Gemeinden in Bezug auf die Cultus-Angelegenheiten repräsentirt, bloß durch Vorsteher resp. Vorsteher-Collegien, welche sie nach außen, oder außerdem noch durch besondere Repräsentanten, welche sie den letztern gegenüber vertreten? Von wem, wie und auf wie lange werden diese und jene gewählt und welche sind ihre Functionen und Befugnisse?

7. Welche Gemeinden haben einen Rabbiner, wie wird derselbe gewählt resp. bestätigt, und wie kann er entlassen werden? Von wem und in welcher Art wird er besoldet, welches sind seine einzelnen Funktionen und in welchem Amtsverhältniß steht er zu dem Vorstande?

8. Finden sich Ober-Rabbiner, und wodurch unterscheiden sie sich in ihrer amtlichen Stellung von den Rabbinern?

9. Welche zu dem Cultus in Beziehung stehenden Personen giebt es überhaupt und namentlich an den Orten, wo sich keine Synagogen befinden, noch außer den Rabbinern, und wie, von wem, auf wie lange werden sie erwählt, wie besoldet und wie entlassen?

10. Worin besteht das Gemeinde-Vermögen, finden sich namentlich besondere Fonds oder Stiftungen für Kranken- und Armenpflege, Beerdigungen pp., und wer verwaltet sie?

11. Wie und von wem werden die Cultuskosten oder sonstigen Gemeinde-Beiträge und Lasten repartirt und eingezogen? Tritt dabei oder überhaupt bei der Vermögens-Verwaltung eine Aufsicht und Einmischung der Staatsbehörden ein?

12. Uebt die Gemeinde resp. der Vorstand ein Strafrecht gegen die einzelnen Mitglieder aus und in welcher Weise? Wird der Bann noch gehandhabt und von wem? Wer entscheidet Streitigkeiten in Gemeinde- und Cultus-Angelegenheiten? Sind deshalb Spaltungen vorhanden, worin äußern sich dieselben, welche Partei bleibt die numerische Majorität, und welche, die neologische oder die altgläubige, läßt sich etwa als die sittlich bessere bezeichnen?

13. Hat die deutsche Sprache bei dem Gottesdienst Eingang gefunden und wie weit? Wird auch gepredigt, findet eine der Confirmation der Kinder in der christlichen Kirche nachgebildete Aufnahme derselben in die Gemeinde statt, und was ist in Bezug auf die Nachahmung christlicher Riten und Gebräuche, insbesondere bei der Tracht der Cultusbeamten sonst etwa zu bemerken?

14. Wer ertheilt den jüdischen Kindern den Religions-Unterricht und unter wessen Aufsicht?

15. Wieviel schulpflichtige jüdische Kinder sind in den einzelnen Ortschaften vorhanden?

— ad 14 und 15. Kann kürzlich auf die jährlich erstatteten Berichte Bezug genommen werden.

16. Werden die jüdischen Lehrer zu den Communallasten herangezogen?

17. Tragen die bürgerlichen Communen zur Unterhaltung der jüdischen öffentlichen Schulen bei, und zwar nach gesetzlicher Verpflichtung oder ohne dieselbe?

18. Tragen die Juden zur Unterhaltung der christlichen Schulen oder auch der christlichen Kirchen und Pfarren bei, und auf welchen Rechtstiteln beruht diese Beitragspflicht?

E(ue)r Hochwohlgeboren Bericht hat sich an die vorstehend verzeichneten Fragen, wodurch weitere nothwendig erscheinende Mittheilungen indeß nicht ausgeschlossen werden, überall anzuschließen. Findet eine spätere Frage ihre Erledigung bereits in dem, was bei einer früheren angeführt ist, so bedarf es einer Wiederholung nicht, wohl aber ist alsdann eine Verweisung auf dieselben erforderlich. Bei dem von dem Königlichen Ministerio fortgesetzten Termine wollen wir die Erledigung der gegenwärtigen Verfügung bis zum 1. Juni c. gewärtigen.

Königl. Regierung Abth. des Innern Fasbender

196

Berichte der Landräte des Regierungsbezirks Aachen über die Amtstracht der Rabbiner und jüdischen Kultusbediensteten 20. April—2. Juni 1843

Ein Ministerialerlaß des Ministers der Geistlichen Angelegenheiten, Eichhorn, war unter Berlin 15. März 1843 an den Regierungspräsidenten von Aachen, v. Cuny, ergangen mit der Aufforderung, sich über die Amtstracht der Rabbiner zu äußern (HStA Düsseldorf Reg. Aachen Nr. 1196 Bl. 13; s. auch Nr. 193). Der Regierungspräsident hatte anschließend die Landräte seines Bezirks zur Berichterstattung aufgefordert (ebd. Bl. 14 f.). Von den eingegangenen Antworten sind folgende Berichte bemerkenswert:

a) Bericht des Landrats von Geilenkirchen, Frhr. v. Fürth Geilenkirchen, 20. April 1843

HStA Düsseldorf Reg. Aachen Nr. 1196 Bl. 16.

Euer Hochwohlgeboren verfehle ich nicht, auf den hochverehrlichen Erlaß vom 6ten d. M. gehorsamst anzuzeigen, daß es bisher im hiesigen Kreise nicht vorgekommen, daß jüdische Rabbiner in einer Amtstracht öffentlich erschienen seien. Die Tracht der Rabbiner ist hier und in Gangelt die gewöhnliche, und nur in den Synagogen — nach dem hier üblichen Ausdruck: in der Schule — sind die Rabbiner nach ihrem Ritus während des Gottesdienstes durch eine besondere Bekleidung ausgezeichnet, welche sich jedoch keineswegs dazu eignet, um sich damit öffentlich zur Schau zu stellen. Aus einer mir vor einiger Zeit zu Gesicht gekommenen Klage des Juden Mendel in Randerath an den Ober-Rabbiner in Crefeld habe ich indeß mit einigem Erstaunen ersehen, daß Letzterer durch seine Glaubensgenossen mit dem Titel „Euer Hochwürden" angeredet und ihm dieser bei schriftlichen Verhandlungen beigelegt wird.

b) Bericht des Landrats von Aachen, v. Coels — Aachen, 26. April 1843

Ebd. Bl. 20.

Die verehrliche Verfügung vom 6. l. M. No. 366 erledigend, ermangele ich nicht, Ew. Hochwohlgeboren gehorsamst zu berichten, daß bei der hiesigen Israelitischen Gemeinde kein Rabbiner fungirt, dieselbe vielmehr in liturgischer Hinsicht unter dem Ober-Rabbiner zu Crefeld steht. — In der hiesigen Synagoge tragen der Vors[än]ger und der Gemeinde-Diener an Sabbath- und Festtagen schwarze Kleidung mit einer hohen schwarz-sammtenen Mütze, schwarzem Mantel und einem weißen Priesterkragen (Bäffchen) gemäß der Verfügung des ehemaligen Central-Consistoriums zu Paris vom 19. Januar 1811 § 5, deren Bestimmungen in einer Synagogen-Ordnung vom 20. May 1836, genehmigt durch Eine Kgl. Hochlöbliche Regierung, hier den 20. August 1836 wiederholt ist.

c) Bericht des Landrats von Erkelenz — Erkelenz, 28. April 1843

Ebd. Bl. 18.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, mit Bezug auf die seitwärts allegirte verehrliche Verfügung gehorsamst zu berichten, daß in dem Kreise Erkelenz ein jüdischer Rabbiner nicht vorhanden ist. — Den Dienst in der Synagoge zu Lentholt, Bürgermeisterei Schwanenberg, hat seither ein gewisser Ludwig Wolf von Lentholt wahrgenommen. Es hat dieser nie eine besondere Kleidung zu dem Zwecke angelegt, und ist es auch nicht bekannt, daß etwa ein auswärtiger Rabbiner sich erlaubt habe, in der Synagoge zu Lentholt irgend eine Amtstracht anzulegen. Der Königl. Landrath i. a. der Kreis-Secr. J. Kremer.

d) Bericht des Landrats von Düren — Düren, 15. Mai 1843

Ebd. Bl. 22.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich auf den hochverehrten Erlaß vom 6ten April No. 366 ganz ehrerbietigst zu berichten: daß nach zuverlässigen Erkundigungen unter der Hand die im hiesigen Kreise vorhandenen Rabbiner ebensowenig wie ihre Vorgänger sich einer Amtstracht bedienen noch bedient haben, die im entferntesten Sinne Ähnlichkeit mit der Amtstracht der Geistlichen einer christlichen Confession hat. Sie haben gar keine besondere Amtstracht. — Der landräthliche Commissarius Stürtz.

e) Bericht des Landrats von Heinsberg, v. d. Straeten — Heinsberg, 2. Juni 1843

Ebd. Bl. 23.

In Folge des zur Seite bezeichneten hohen Erlasses beehre ich mich, Euer Hochwohlgeboren hiermit ganz gehorsamst zu berichten, daß nach, unter der Hand eingezogener Erkundigung, die Tracht der Rabbiner besteht: a) die gewöhnliche: in einem langen schwarzen Kleid von wollenem Tuche, einer Scherpe um den Leib, einem Mantilchen von schwarzer Seide, und die Kopfbedeckung in einem runden Hut; b) die in der Synagoge: in einer Toga, in gleicher Art wie die evangelischen Pfarrer sie tragen, in einem weißen Baffchen und einem Baredchen; welche Tracht von jeher die Amtstracht der Rabbiner gewesen sein soll. Ob aber die Rabbiner an den Orten, wo sie wohnen, die Amtstracht anlegen, ist mir nicht bekannt; nur höchst selten ist Einer hier erschienen und, so viel mir erinnerlich, nie in einer außergewöhnlichen Kleidung in den Straßen gesehen worden.

197

Berichte der Bürgermeister des Kreises Duisburg an den Landrat über die Kultusverhältnisse der Juden, Punkte 12 und 13 des Fragenkatalogs 27. April—19. Mai 1843

HStA Düsseldorf Landratsamt Duisburg-Mülheim Nr. 248 Bl. 40—73, Auszüge; nur die Antworten auf die Fragen 12 und 13 der Regierung Düsseldorf vom 6. April 1843 (s. Nr. 195) bzw. des Landrats des Kreises Duisburg, Devens, vom 20. April 1843.

a) Duisburg *(Ebd. Bl. 40f.)* Duisburg, 27. April 1843

ad 12. Die Gemeinde resp. der Vorstand übt ein Strafrecht nur gegen diejenigen Mitglieder, welche ihre Beiträge verweigern, durch Ausschließung von der Synagoge aus. Alle Streitigkeiten in Gemeinde- und Cultus-Angelegenheiten werden nach Stimmenmehrheit der Gemeindeglieder entschieden. Spaltungen sind nicht vorhanden.

ad 13. Die deutsche Sprache hat bei dem Gottesdienste nicht Eingang gefunden; gepredigt wird nicht; eine der Confirmation der Kinder in der christlichen Kirche nachgebildete Aufnahme derselben in die Gemeinde findet eben so wenig Statt als eine Nachahmung christlicher Sitten und Gebräuche, namentlich auch in Beziehung auf die Tracht des Vorsängers nicht.

b) Werden *(Ebd. Bl. 58)* Werden, 28. April 1843

ad 12. [...] Keine Spaltungen. Es ist nur eine Parthei, die altgläubige.

ad 13. Deutsche Sprache: nein. Wird gepredigt: nein. Confirmation: nein. Nachahmung christlicher Sitten und Gebräuche: nein. Tracht: nein, denn es sind keine Cultusbeamten, und es ist nichts sonst hier zu bemerken.

c) Kettwig *(Ebd. Bl. 62)* Kettwig, 30. April 1843

ad 12. [...] Keine Spaltungen. Es ist nur eine Parthei, die altgläubige.

ad 13. Bei Confirmationen wird eine Anrede auf Deutsch gehalten, sonst nicht. Gepredigt: Bisweilen und dann auf Deutsch. Confirmation: nein. Nachahmung: nein, denn es sind keine Cultusbeamten, und es ist nichts sonst hier zu bemerken.

d) Essen *(Ebd. Bl. 66)* Essen, 8. Mai 1843

ad 12. [...] übrigens sind [...] auch keine Spaltungen und keine Partheien vorhanden. Die Gemeinde ist einstimmig für ein zeitgemäßes Fortschreiten gestimmt und erwartet in dieser Beziehung mit Recht desfallsige Maaßregeln von der höhern Staatsbehörde.

ad 13. Die Synagogengebete werden in hebräischer Sprache gehalten, und ist für das Verständniß derselben durch guten Unterricht möglichst gesorgt. Der Cantor bedient sich aber bei seinen öfteren Predigten der rein deutschen Sprache. Die Confirmationen der Kinder finden nach den Anforderungen der Fortschritte des Judenthums im Religiösen seit einem Jahr öffentlich statt. Eine Auszeichnung der Cultusbeamten hinsichtlich der Amtstracht ähnlich der Geistlichen ist nicht vorhanden.

e) Borbeck *(Ebd. Bl. 73)* Borbeck, 9. Mai 1843

ad 12. [...] Spaltungen sind unter [den hiesigen Juden] über keinerlei Gegenstände vorhanden.

ad 13. [Deutscher] Gottesdienst wird hier gar nicht gehalten, auch keine Predigten finden Statt. In Rücksicht auf die Nachahmung christlicher Riten und Gebräuche ist nichts bemerkbar geworden.

f) Holten *(Ebd. Bl. 46)* Holten, 9. Mai 1843

ad 12. Nach Aussage der hiesigen Juden hat der Vorstand kein Strafrecht gegen die Gemeindeglieder; bei Streitigkeiten über Cultusangelegenheiten würde der Ober-Rabbiner [in Crefeld] entscheiden. Die neologische Richtung ist den Juden in Holten nicht bekannt.

ad 13. Die deutsche Sprache hat noch keinen Einzug gefunden, eben so wenig Predigt, Confirmation, nach Art der christlichen Kirche pp.

g) Steele *(Ebd. Bl. 70f.)* Steele, 12. Mai 1843

ad 12. [...] Die Streitigkeiten in Cultus- und Gemeinde-Angelegenheiten entscheidet der Vorstand, insofern sich nämlich die Partheien seiner Entscheidung fügen. Spaltungen in irgend einer Art finden in hiesiger Gemeinde nicht statt. [...]

ad 13. Noch hat die deutsche Sprache bei dem Gebete in der Synagoge nicht Eingang gefunden. Gepredigt wird nicht, da es hierzu an einem fraglichen Subjecte mangelt. Eine Aufnahme nach Art der christlichen Confirmation findet eben so wenig wie überhaupt eine Nachahmung christlicher Riten und Trachten des Cultusbeamten (Lehrers) statt.

h) Mülheim/Ruhr *(Ebd. Bl. 52f.)* Mülheim/Ruhr, 14. Mai 1843

ad 12. [...] Die Mehrzahl, und wohl das Ganze, bekennt sich noch zur altgläubigen Partei, doch ist auch vieles, der jetzigen Zeit nicht mehr Anpassendes daraus verdrängt worden; Spaltungen über Glaubensmeinungen sind bisher nicht zur Sprache gekommen.

ad 13. Zur Zeit ist die hebräische Sprache noch beibehalten. Gepredigt wird aber nicht. Nachdem die Kinder männlichen Geschlechts das 13te Jahr zurückgelegt haben, werden dieselben der Gemeinde in der Synagoge durch den Lehrer vorgestellt, lesen einiges aus den Gesetzbüchern vor, und hierin besteht die sogenannte Confirmation. Bei Personen weiblichen Geschlechts findet diese Vorstellung aber nicht statt; nachdem die Eltern glauben, daß dieselben hinreichend Schulunterricht genossen haben, werden sie aus derselben gehalten, und hiemit endigt sich dann die ganze Bildung dieser Geschöpfe. — Der Vorsänger ist gegen die Andern durch einen Mantel, Hut und sogenannte Päffe[1] unterschieden.

[1] *Gemeint ist das sogen. Bäffchen.*

i) Ruhrort *(Ebd. Bl. 43)* Ruhrort, 18. Mai 1843

ad 12. [...] Streitigkeiten in der Gemeinde sollen zunächst dem Rabbiner [in Crefeld] vorgetragen werden, indessen sind deren hier noch keine vorgekommen.

ad 13. In der hiesigen Synagoge gilt nur die hebräische Sprache; gepredigt wird nicht; auch ist überhaupt in keiner Weise den christlichen Riten und Gebräuchen nachgeahmt worden.

j) Dinslaken *(Ebd. Bl. 48)* Dinslaken, 19. Mai 1843

ad 12. Der Vorstand übt kein Strafrecht [aus]; der Bann wird nicht gehandhabt; in Streitigkeiten wird die Meinung des Oberrabbiners [in Crefeld] eingeholt, der sie sich aber unterwerfen, wenn sie wollen. Ihr Cultus ist alttestamentarisch und eine Spaltung nicht vorhanden.

ad 13. Die deutsche Sprache hat hier im Gottesdienst noch keinen Eingang gefunden; es wird nicht gepredigt; und findet auch die Confirmation der Kinder noch nach alter Weise Statt. Der Lehrer hat keine Amtstracht.

In dem Landkreis Duisburg leben 1843 z. Zt. der Berichterstattungen insgesamt 1145 Juden, davon in der Bürgermeisterei Duisburg 70, Werden 51, Kettwig 32, Essen 310, Borbeck 8, Holten 13, Steele 128, Mülheim/Ruhr 302, Ruhrort 96 und Dinslaken 135 (Ebd. Bl. 74).

200

Berichte der Bürgermeister des Kreises Geldern an den Landrat über die Kultusverhältnisse der Juden, Punkte 12 und 13 des Fragenkatalogs 10. Mai—12. Juni 1843

HStA Düsseldorf Landratsamt Geldern Nr. 158 Bl. 48—79, Auszüge; nur die Antworten auf die Fragen 12 und 13 der Regierung Düsseldorf vom 6. April 1843 (s. Nr. 195) bzw. des Landrats des Kreises Geldern, Frhr. v. Eerde.

a) Rheinberg *(Ebd. Bl. 67)* Rheinberg, 10. Mai 1843

(ad 12.)[1] Der Vorstand übt nur das in der anliegenden, von der Königl. hochlöblichen Regierung zu Düsseldorf unter dem 28. May 1836 genehmigten Synagogen-Ordnung § 35 angeführte, ihm zustehende Strafrecht.[2] Den Bann kennt man gar nicht mehr. Streitigkeiten in Gemeinde- und Cultusangelegenheiten entscheidet das Consistorium [zu Crefeld]; deßfallsige Spaltungen sind mir weder hier noch im ganzen Consistorial-Sprengel bekannt, und kann von einer neologischen oder altgläubigen numerischen Majorität nicht die Rede sein, und folglich auch nicht von einem sittlich Besserseyn der einen oder der andern Partei. Ueberhaupt scheinen mir beide Richtungen gleich sittlich gut seyn zu können, wenn nur der Staat für einen geregelten, zweckmäßigen Religions-Unterricht der Jugend unter Aufsicht der Rabbiner die geeigneten Maßregeln ergreift.

(ad 13.) In hiesiger kleinen Gemeinde hat die deutsche Sprache, Predigt und Confirmation noch keinen Eingang gefunden; eine besondere Tracht der Cultusbeamten wird durch § 3 der allegirten[3] Synagogen-Ordnung vorgeschrieben[4]; von einer Nachahmung christlicher Sitten und Gebräuche, in so fern sie einen ausschließlich christlichen Charakter an sich tragen, ist mir weder hier noch in dem ganzen Kreise meiner Erfahrungen Etwas bemerkbar geworden.[5]

[1] *Der Kreissekretär Engelhard als Vertreter des Gelderner Landrats hatte den Fragenkatalog der Düsseldorfer Regierung insofern umgewandelt, als er die Fragen sprachlich ein wenig vereinfacht und den Punkt 1 (Anzahl der Juden) weggelassen hatte (ebd.. Bl. 54—56, 72—74); dadurch verschieben sich in der originalen Antwort der Bürgermeister alle Nummern um eine Stelle. Hier sind die Nummern des Fragenkatalogs der Regierung zugrunde gelegt.*

[2] *Synagogen-, Trauungs- u. Begräbniß-Ordnung für die Israelitischen Gemeinden des Consistorialsprengels Crefeld, Abtheilung des Regierungsbezirks Düsseldorf, Crefeld 1836, S. 13 § 35:* Wer die Bestimmungen der gegenwärtigen Synagogenordnung übertritt, soll vom Vorsteher der Gemeinde mit Ermahnungen, Aufrufen zur Ordnung, Verweisen vor der Gemeinde, und nöthigenfalls mit Entfernung aus der Synagoge bestraft werden. Auch ist der Vorstand befugt, in Fällen der verletzten innern Synagogenordnung, zu deren Aufrechthaltung jedes Gemeindeglied schon durch das allgemeine Religionsgesetz verpflichtet ist, kleine Conventualstrafen von 5 Sgr. bis zu Einem Thaler zum Vortheile der Almosen-Fonds auszusprechen, und wenn die Zahlung verweigert wird, entweder vermittelst der Entziehung der Ehrenrechte in der Synagoge oder durch die gesetzlichen Mittel zwangsweise einzutreiben. Im äußersten Falle soll der Uebertreter den competenten Gerichten, unter Beziehung auf die betreffenden Artikel des Strafgesetzbuches, zur Bestrafung überwiesen werden.

[3] *allegirt = angeführt, beigelegt, hinzugefügt.*

[4] *Synagogen-, Trauungs- u. Begräbniß-Ordnung (wie Anm. 2) S. 8 § 3:* Den angestellten Vorsängern und Gemeindedienern wird, schon durch Verfügung des Centralconsistoriums vom 19. Jan. 1811 § 5, befohlen, an Sabbath- und Festtagen, in schwarzer Kleidung, mit einer hohen sammtnen Mütze, einem schwarz seidenen Mantel und einem weißen Priesterkragen (Bäffchen), in der Synagoge zu erscheinen.

[5] *Verfaßt und unterschrieben wurde der Rheinberger Bürgermeisterbericht von Jacob Süß Spiro (gest. 1861, Pferdehändler u. Kaufmann, jahrzehntelang Vorsteher und geistiges Haupt der Rheinberger Juden).*

b) Moers *(Ebd. Bl. 48)* Moers, 26. Mai 1843

(ad 12.) [...] Der eigentliche Bann besteht in dieser Gemeinde nicht; auch sind im Cultuswesen keine Spaltungen. Die neulogische Parthei steht mit der altgläubigen Parthei in ziemlich gleichem numerischen Verhältniß, und es kann erstere als die sittlich bessere bezeichnet werden.

(ad 13.) Weder deutsche Sprache beim Gottesdienst noch Predigt und Confirmation der Kinder bei der der christlichen Kirchen nachgebildeten Aufnahme derselben in die Gemeinde haben Eingang gefunden. Der Vorsänger, als einziger hier fungirender Cultus-Beamter, zeichnet sich durch keine besondere Tracht vor andern aus.

c) Orsoy *(Ebd. Bl. 71)* Homberg, 30. Mai 1843

(ad 12.) Das Strafrecht wird ausgeübt; es besteht in einer Geldstrafe von 5 Sgr. bis 1 Thlr. Das Strafrecht wird verhängt gegen diejenigen, welche sich in der Synagoge ungebührlich betragen. Der Vorsteher bestimmt die Strafe. Der Bann wird gehandhabt in so weit, daß jemand seines ungebührlichen Betragens wegen aus der Tempelgemeinschaft ausgeschlossen werden kann. Das Consistorium in Crefeld entscheidet die Streitigkeiten in Cultus-Angelegenheiten. — Sind keine Spaltungen vorhanden.

(ad 13.) Die deutsche Sprache wird bei dem Gottesdienst nicht gebraucht. Es wird nicht gepredigt, weil niemand da ist, der es kann. Die Confirmation der Kinder geschieht in der Synagoge durch den Lehrer; sie werden öffentlich geprüft, ähnlich als bei den Christen. — Die Amtskleidung des Rabbiners ist dem Talar der evangelischen Geistlichen ähnlich, sonst nichts.

d) Geldern *(Ebd. Bl. 52)* Geldern, 8. Juni 1843

(ad 12.) —

(ad 13.) Nein; auch wird nicht gepredigt.

e) Xanten *(Ebd. Bl. 79)* Xanten, 12. Juni 1843

(ad 12.) [...] Spaltungen: Nein. Die altgläubige Parthei hat hier die Majorität.

(ad. 13). Alles negativ.

201

Bericht des Bürgermeisters von Goch, Hecking, über die Kultus- und Schulverhältnisse der Juden in der Stadt Goch Goch, 13. Mai 1843

StadtA Goch Best. B Nr. 169 Bl. 47 f., Entwurf. Antwort an den Landrat des Kreises Kleve, von der Mosel, auf die Fragen der Regierung Düsseldorf vom 6. April 1843 (s. Nr. 195).

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, nach genommener Rücksprache mit dem Herrn Joseph Heymann, Mitglied des Stadtraths und Vorsteher der jüdischen Gemeinde,[1] und dem Kaufmann Hermann Joseph Heymann über die hier bestehenden Kultus- und Schulangelegenheiten folgendes gehorsamst mitzutheilen:

ad 1. Die Zahl der hiesigen jüdischen Einwohner 190.

ad 2. Für den Kultus bestehen keine positiven Bestimmungen, für das Schulwesen aber die Oberpräsidialverfügung vom 13. Sept. 1824[2] und die Regiminal-Verfügung vom 16. Juni 1827,[3] welche noch fortwährend zur Anwendung kommen.

ad 3. Im Jahre 1812 unter der Fremdherrschaft ist hierselbst mit Vorwissen der Staatsbehörde eine Synagoge erbaut; sie ist Eigenthum der jüdischen Gemeinde, und haftet darauf nur eine Privatschuld von etwa 700 rtlr. und keine Hypothekarschuld. Nur die hiesigen Juden in der sub 1 angegebenen Zahl gehören zum Sinagogenbezirke und keine Juden aus anderen Ortschaften. Ein Parochialzwang ist nach bestem Wissen nicht vorhanden.

ad 4. Nach dem hier noch bestehenden französischen Gesetze sind die Juden in vollen Korporations-Rechten.

ad 5. Nach den Statuten der hiesigen jüdischen Gemeinde, deren Genehmigung jedoch nicht nachgesucht ist, kann die Mitgliedschaft der Gemeinde nur nach der Verheirathung nachgesucht und erworben werden. — Wenn einer oder beide Ehegatten hier geboren sind, wird ein Eintrittsgeld von 25 rtlr., wenn aber beide Fremde sind, 76 rtlr. 27 Sgr. 8 pf. bezahlt; sie erlangen hierdurch das Stimmrecht in allen Gemeinde-Angelegenheiten. Ueber den Verlust dieses Rechts bestehen keine Vorschriften.

ad 6. Die Gemeinde wird repräsentirt durch einen Vorsteher und einen Beigeordneten. Der Vorsteher ist zur fr(anzösischen) Zeit vom Konsistorial-Rabbiner angestellt worden, welcher noch besteht. Vor etwa 5 Jahren ist demselben durch den Konsistorial-Rabbiner ein Beigeordneter zugestellt worden. Dieselben haben die Ordnung während des Gottesdienstes zu überwachen, sonst aber keine Befugnisse.

ad 7, 8, 9. Die hiesige Gemeinde steht unter dem Oberrabbiner zu Crefeld. Hier ist nur ein Lehrer und ein Vorsänger vorhanden.

ad 10. Außer der Sinagoge besitzt die Gemeinde ein Gemeindehaus, worin die Wohnung des Lehrers und das Schullokal ist. Es sind keine besondern Fonds vorhanden, indessen besteht ein Verein für Armenpflege und Beerdigung aus freiwilligen jährlichen Beiträgen, worüber ein jährlich zu wählender Rendant die Verwaltung hat. — Außerdem besteht ein sich seit dem 12. April 1842 gebildeter Verein zur Förderung eines Schulfonds, welcher am 5. May vom Konsistorium zu Crefeld und am 12. May näml(ichen) Jahres von der Königl. Regierung genehmigt worden.

ad 11. Die Kultuskosten für das Konsistorium und den Ober-Rabbiner werden nach einer exekutorisch erklärten Umlage durch den Kommunal-Empfänger erhoben. — Die übrigen Kosten werden theils durch Verpachtung der Sitzplätze in der Sinagoge, theils durch freiwillige Spenden und theils durch eine Umlage, die durch 3 von der Gemeinde gewählte Deputirte angefertigt wird, gedeckt.

ad 12. Es besteht kein Strafrecht; der Bann ist nur noch dem Worte nach bekannt, und entscheidet das Konsistorium zu Crefeld in allen Kultus-Angelegenheiten. — Es herrscht Friede und Eintracht, und neigen sich die Sinagogengebräuche nach dem alten Gebrauche.

ad 13. Die deutsche Sprache hat bei dem Gottesdienste noch keinen Eingang gefunden. In der Sinagoge wird nicht gepredigt, und findet auch keine Konfirmation statt, wohl aber wird im Schullokale auf Veranlassung des ad 10 erwähnten Vereins an jedem Festtage ein dem Tage angemessener Vortrag gehalten. Die Kultusbeamten zeichnen sich durch keine besondere Kleidung aus.

ad 14. Der conzessionirte Privatlehrer.

ad 15. Die Zahl der schulpflichtigen Kinder beläuft sich auf 32, wovon 8 die ev(angelische) Schule besuchen.[4]

ad 16. Der jüdische Lehrer[5] wird zu den Communallasten nicht herangezogen, weil er blos vom Schulgelde leben muß.

ad 17. Nein; obgleich solches wohl billig sein möchte, indem die jüd(ischen) Einwohner zu allen Lasten, mithin auch zu den Gehaltszulagen der ch(ristlichen) Lehrer beitragen.

ad 18. Wie gesagt, tragen die Juden indirect zur Unterhaltung der christlichen Schulen bei, nicht aber zur Unterhaltung der Kirchen und Gehälter der Pfarrer. Nähere Auskünfte konnten mir die Eingangs benannten jüdischen Einwohner nicht mittheilen.

[1] *Zu Heymann, seit 1828 Gemeinderat in Goch, gestorben 1845, s. Nr. 218 u. 395.*

[2] *Amtsblatt der Regierung Düsseldorf 1824, S. 481 ff.; Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 3 S. 197—199 (Nr. 8).*

[3] *H. Altgelt, Sammlung der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften des Elementar-Schulwesens im Bezirke der Königl. Regierung zu Düsseldorf..., Düsseldorf 1841, S. 246—248 (Ausführungsbestimmungen zur Verfügung des Oberpräsidenten vom 13. Sept. 1824).*

[4] *Goch war und ist mehrheitlich katholisch!*

[5] *Zum Gocher jüdischen Lehrer Zacharias Sulzberger s. Nr. 63.*

202

Bericht des Bürgermeisters von Mülheim/Ruhr, Weuste, über die Kultus- und Schulverhältnisse der Juden in der Stadt Mülheim/Ruhr Mülheim/Ruhr, 14. Mai 1843

HStA Düsseldorf Landratsamt Duisburg-Mülheim Nr. 248 Bl. 49—53. Antwort auf die Fragen der Regierung Düsseldorf vom 6. April 1843 (s. Nr. 195) bzw. des Landrats des Kreises Duisburg, Devens, vom 20. April 1843.

Das jüdische Cultus- und Schulwesen, so wie die sonstigen Angelegenheiten der hiesigen jüdischen Gemeinde, liegt sehr im Argen; die Gemeinde ist einer Heerde zu vergleichen, der es an einem Hirten fehlt; ein jeder thut, was er will, und an eine Uebereinstimmung in derselben ist nicht zu denken, so lange es an gesetzlichen Bestimmungen überhaupt so wie an einem Statut insbesondere mangelt, indem ein allenfallsiges Einschreiten der Verwaltungsbehörde nicht geschehen resp. diesem [nicht] der nöthige Nachdruck verschafft werden kann. Die Gemeinde hat schon, wie Euer Hochwohlgeboren aus den vorliegenden Verhandlungen bekannt ist, seit langer Zeit an der Erlangung eines mit der Sanction höherer Behörde versehenen Statuts gearbeitet, ein solches auch aufgestellt und eingereicht und sich dabei der Vorschrift gemäß, soweit nicht die eigenthümlichen Verschiedenheiten eine Abweichung nothwendig machten, streng an das für die Judengemeinde zu Wesel bestätigte Statut gehalten. Leider ist diesem Statut aber die höhere Sanction versagt worden, weil die Gemeinde demselben zugleich Bestimmungen annectirt hat, die sich rein auf die Ausübung des Gottesdienstes beziehen.

Die große Mühe, welche es dem interimistischen Vorsteher gekostet, die stimmberechtigte Zahl der Gemeindeglieder zur Zustimmung resp. Vollziehung des besagten Statuts vor Notar zu bewegen, so wie die gleichzeitige Verheißung der baldigen Erscheinung eines umfassenden Allerhöchsten Gesetzes hat denselben bewogen, von der befohlenen Umarbeitung Abstand zu nehmen. Er hat daher jetzt sein Gesuch vorgetragen, das fragliche Statut, wie es von der Gemeinde genehmigt und vollzogen worden, vorläufig mit der Bestätigung versehen zu wollen, damit wenigstens, bis die Allerhöchsten Orts zu erwartenden gesetzlichen Bestimmungen dem verwaißten Zustande der Juden ein Ende machen, auf Grund des Statuts einige Ordnung in ihrem Gemeinde-Haushalte eingeführt werden könne.

Indem ich mir erlaube, Euer Hochwohlgeboren das fragliche Gesuch mit der Bitte vorzutragen, dasselbe höhern Orts geneigtest unterstützen zu wollen, füge ich das in Rede befangene Statut anbei[1], und beehre ich mich, die in dem rubrizirten Rescript gestellten Fragen nachstehend gehorsamst zu beantworten.

ad 1. Die Bürgermeisterei zählt nach der letzten Volksaufnahme 302 [jüdische] Seelen.

ad 2. Der hiesigen Juden-Gemeinde mangelt es, wie bereits Eingangs erwähnt, an allen Bestimmungen für das Cultus- und Schulwesen. In ersterer Beziehung wenden sich die Eingesessenen in streitigen Fällen an den Ober-Rabbiner in Crefeld und suchen dessen Entscheidung nach. Letzteres steht zwar unter der Aufsicht von zwey Gemeindegliedern, die das ihnen übertragene Vorsteher-Amt aber nicht ausüben wollen, weil sie behaupten, daß ihnen der Lehrer aufgedrungen und derselbe seine Schuldigkeit nicht erfülle. Zwar hat sich die Städtische Schul-Commission der Sache früher angenommen, dieselbe aber wieder fahren lassen müssen, weil die Spannung zwischen der nur aus ungebildeten Gliedern bestehenden Gemeinde und dem Lehrer stets hemmend entgegen tritt.

ad 3. In der Stadt Mülheim besteht seit langen Jahren eine Synagoge, die der Juden-Gemeinde eigenthümlich zugehört; zu derselben gehören sämmtliche in der Stadt und in

den zur Bürgermeisterei gehörigen Landgemeinden wohnenden Juden; die in den letztern wohnenden aber betrachten, obschon sie die hiesige Synagoge großtentheils besuchen, sich nicht verpflichtet an dieselbe und glauben, ihre Pflichten in dieser Beziehung erfüllen zu können, wo sie wollen und wo es ihnen die wenigsten Kosten verursacht. — ([a] Haben die in den Landgemeinden wohnenden Juden für die Mitbenutzung der Synagoge zu Mülheim/Ruhr etwas beizutragen, und worin besteht der Beitrag?): Sämmtliche in der Bürgermeisterei wohnenden Juden sind wohl gleich verpflichtet, zu den Bedürfnissen der Gemeinde beizutragen; sie entziehen sich dieser Verpflichtung aber und können, so lange das Statut nicht bestätigt, nicht im Wege des Zwanges angehalten werden. — Die zu leistenden Beiträge bestehen in der Anpachtung der Kirchensitze und den übrigen, nach ihrem Ritus zu leistenden, im Statut näher angegebenen Opfern. — ([a] Worin bestehen diese [Kosten]?): In der Unterhaltung der Synagoge. Entrichtung der Abgaben und Lasten und Unterstützung der Armen. —

ad 4. Wirkliche Corporationsrechte besitzen dieselben nicht, und haben nur die Rechte erlaubter Privat-Gesellschaften, woher sie stets bei Gerichte in Streitigkeiten verwickelt sind.

ad 5. Die Bedingungen der Mitgliedschaft sind in dem § 1 des bezogenen Statuts enthalten.

ad 6. Nach dem § 7 des fraglichen Statuts besteht das Vorsteher-Amt aus einem Vorsteher, einem Almosenier, einem Rendanten und einem Secretair. Beim Mangel der Bestätigung des Statuts können die hierfür erwählten Personen aber nicht selbstständig auftreten, vielmehr muß besonders bei gerichtlichen Verhandlungen stets die gesammte Einwohnerzahl auftreten. Die Wahl des Vorsteher-Amts, die Dauer ihrer Function und Befugnisse ergiebt das Statut.

ad 7. Einen Rabiner besitzt die hiesige Gemeinde nicht.

ad 8. Cessat.[2]

ad 9. Der Lehrer, welcher die Jugend zugleich in den Religionsbegriffen unterrichtet, sonst aber bei der erwähnten, zwischen ihm und der Gemeinde obwaltenden Spannung keine auf das Cultuswesen Bezug habende Handlung verrichtet, es sei denn, daß ihm die Trauung von Brautpaaren vom Rabiner (zu Crefeld [b]) übertragen wurde. — ([a] Wer versieht das Vorsänger-Amt?): Ein hiesiger Eingeborener, Gerson Caes, ist einstweilen dafür bestimmt, doch will sich die Gemeinde bemühen, einen andern zu erlangen. —

ad 10. Außer der auch nicht schuldenfreien Synagoge und dem Begräbnißplatze besitzt die Gemeinde weder Vermögen noch sonstige Fonds oder Stiftungen; die nothwendigen Bedürfnisse werden aus den nach dem Statut erhoben werdenden Intraden[3] bestritten.

ad 11. Cultuskosten sind bisher nicht erhoben worden, vielmehr aus den nach dem Statut eingehenden Intraden bestritten. Das Gehalt und die Miethsentschädigung des Lehrers werden, gleich den übrigen Bedürfnissen der Bürgermeisterei, durch Communalsteuer aufgebracht und vom Communal-Empfänger erhoben. — ([a] Durch Umlage blos auf die Israeliten?): Blos auf die Israeliten. — In allen übrigen Fällen haben sich die Staats- resp. Verwaltungsbehörden einer Einmischung bisher enthalten.

ad 12. Ein Strafrecht kann beim Mangel eines sanctionirten Statuts nicht ausgeübt werden. Der Bann wird nicht mehr gehandhabt. Gemeinde-Angelegenheiten werden dem Fürstli-

chen Gerichte zu Broich und streitige, den Cultus betreffende Fälle dem Rabiner zu Crefeld zur Entscheidung vorgetragen. Die Mehrzahl, und wohl das Ganze, bekennt sich noch zur altgläubigen Partei, doch ist auch vieles, der jetzigen Zeit nicht mehr Anpassendes daraus verdrängt worden; Spaltungen über Glaubensmeinungen sind bisher nicht zur Sprache gekommen.

ad 13. Zur Zeit ist die hebräische Sprache noch beibehalten. Gepredigt wird aber nicht. Nachdem die Kinder männlichen Geschlechts das 13te Jahr zurückgelegt haben, werden dieselben der Gemeinde in der Synagoge durch den Lehrer vorgestellt, lesen einiges aus den Gesetzbüchern vor, und hierin besteht die sogenannte Confirmation[4]. Bei Personen weiblichen Geschlechts findet diese Vorstellung aber nicht statt; nachdem die Eltern glauben, daß dieselben hinreichend Schulunterricht genossen haben, werden sie aus derselben gehalten, und hiemit endigt sich dann die ganze Bildung dieser Geschöpfe. — ([a] Was ist in Bezug auf die Nachahmung christlicher Riten und Gebräuche, insbesondere bei der Tracht der Cultusbeamten etwa zu bemerken?): Der Vorsänger ist gegen die Andern durch einen Mantel, Hut und sogenannte Päffe[5] unterschieden. —

ad 14. Der jüdische Lehrer ist auch verpflichtet, den schulpflichtigen Kindern Unterricht in der Religion zu ertheilen; allgemein aber wird sowohl hierüber als über die Art und Weise, wie der Lehrer seinen Pflichten im Ganzen obliegt, geklagt, und soll derselbe sich meist mit Privatunterricht beschäftigen, während er den Unterricht der Judenkinder seinem Sohn, einem kränklichen Knaben von 15 Jahren, überlasse. Ganz ungegründet mag die Klage wohl nicht sein, da der Lehrer mit seiner zahlreichen Familie von seinem sparsamen Gehalt und dem geringen Schulgelde nicht bestehen kann und zu andern Erwerbsquellen zu greifen nothgedrungen ist.

ad 15. Befinden sich in den einzelnen Ortschaften der Bürgermeisterei circa 60 schulpflichtige Kinder, von denen 32 die Schule des Lehrers Friedländer, die übrigen aber die ihnen zunächst gelegenen christlichen Schulen besuchen; letztere werden dann aber auch in den Religionsbegriffen nicht von dem p. Friedländer, sondern von den Eltern unterwiesen.

ad 16. Ist wegen seiner zahlreichen Familie und gedrückten oeconomischen Verhältnisse weder zu den Staats- noch Communal-Lasten herangezogen worden.

ad 17 und 18. Die jüdischen Einwohner tragen weder zu den Unterhaltungskosten der bürgerlichen [Schulen] noch die christlichen Eingesessenen zu denen der jüdischen [Schule] bei. Für Beschaffung eines Schullokals, dessen Heitzung so wie für seine Wohnung erhält der Lehrer 60 Rthlr. Entschädigung. — ([a] Diese 60 Rthlr. werden wohl von der Juden-Gemeinde aufgebracht? Qder von der bürgerlichen Gemeinde?): Von der Juden-Gemeinde. — Das Schullokal ist schlecht und entspricht seinem Zwecke nicht, so daß auch hierüber Klagen geführt werden; indessen ist die obgedachte Entschädigung auch zu gering, als daß sich dafür große Ansprüche machen lassen.

[a] Zusätzliche Fragen des Landrats. Der Bericht ging also an den Bürgermeister zurück, der die Zusatzfragen wie folgt beantwortete.

[b] Nachtrag von anderer Hand.

[1] *Das Statut fehlt in den Akten.*

[2] *Cessat = entfällt.*

[3] *Intraden = Einnahmen.*

[4] *Bar Mizwa.*

[5] *Gemeint ist das sogen. Bäffchen.*

Berichte der Landräte des Regierungsbezirks Düsseldorf an die Regierung Düsseldorf über die Kultusverhältnisse der Juden, Punkte 1, 12 und 13 des Fragenkatalogs

15. Mai—9. August 1843

HStA Düsseldorf Nr. 22352 (ohne Paginierung), Auszüge; nur die Antworten auf die Fragen 1, 12 und 13 der Regierung Düsseldorf vom 6. April 1843 (s. Nr. 195).

a) Bericht des Landrats des Kreises Grevenbroich, v. Vorst-Gudenau

Wevelinghoven, 15. Mai 1843

ad 1) 462 Juden, davon in: Bedburdyck 66, Elsen 19, Evinghoven —, Frimmersdorf 38, Garzweiler 67, Grevenbroich 54, Gustorf 70, Hemmerden 39, Hülchrath 45, Jüchen 64, Kelzenberg —.

ad 12) Das Strafrecht der Vorsteher ist bereits ad No. 6 dargestellt. — ad 6) [...] Sie [die Vorsteher] sind berechtigt, diejenigen Mitglieder, welche sich bürgerlicher Vergehen oder insbesondere Uebertretungen der religiösen Gesetze zu Schulden kommen lassen, zu verwarnen und sie in Wiederholungs-Fällen von den Ehren-Aemtern auszuschließen. — Ein Bann oder Ausschließung aus der Gemeinde findet nicht Statt. Ueber Streitigkeiten und Spaltungen würde wohl das Consistorium entscheiden; solche sind indeß lange nicht vorgekommen.

ad 13) Der Gottesdienst wird ausschließlich in hebräischer Sprache gehalten. Die Aufnahme der Kinder ist bereits oben ad No. 5 beschrieben — ad 5) [...] Nach Erreichung dieses Alters [von 13 Jahren] legen die jungen Israeliten männlichen Geschlechtes in der Synagoge vor der versammelten Gemeinde ihr Bekenntniß ab und genießen alsdann die Rechte der übrigen Mitglieder. — Predigten finden nicht Statt.

b) Bericht des Landrats des Kreises Lennep, v. Bernuth Lennep, 20. Mai 1843

ad 1) 18 Juden in Lüttringhausen, 5 in Lennep.

ad 12) —

ad 13) —

c) Bericht des Landrats des Kreises Kempen, Kreissekretär Selters Kempen, 27. Mai 1843

ad 1) 505 Juden, davon in: Kempen 88, Hüls 86, St. Tönis 50, Kaldenkirchen 27, Bracht 13, Oedt 33, Süchteln 25, Dülken 98, Burgwaldniel 57, Brüggen 28.

ad 12) Der Vorstand übt das Strafrecht nach § 35 der von Hoher Regierung genehmigten Synagogen-Ordnung vom 20. Mai 1836 aus[1]. Der Bann ist hier nicht bekannt. Streitigkeiten werden durch die Majorität der versammelten Gemeindeglieder entschieden und eventuell dem Ober-Rabbiner zur Entscheidung vorgelegt; deßfallsige Spaltungen sind nicht vorhanden; die Juden des Kreises sind sämtlich altgläubige.

ad 13) Die deutsche Sprache hat beim Gottesdienste noch wenig Eingang gefunden; hier und da wird wohl einmal in deutscher Sprache von dem Vorsänger ein Vortrag gehalten und von dem Ober-Rabbiner bei gelegentlichem Besuch der Gemeinden gepredigt; auch findet die Aufnahme der Knaben mit dem 13. Jahre in die Gemeinde nach Art der Confirmation der Kinder in der christlichen Kirche statt, aber hierbei sowie überhaupt wird keine Nachahmung christlicher Sitten und Gebräuche bemerkt. Die Tracht der Kultus-Beamten

schreibt die mehrgedachte Synagogen-Ordnung vor[2], ist jedoch in wenigen Gemeinden von der der übrigen Mitglieder nicht unterschieden.

[1] *Siehe Anm. 2 zu Nr. 200 a).*
[2] *Siehe Anm. 4 zu Nr. 200 a).*

d) Bericht des Landrats des Kreises Krefeld, Frhr. v. Raesfeldt Krefeld, 29. Mai 1843

ad 1) 649 Juden, davon in: Crefeld 356, Uerdingen 66, Linn 32, Friemersheim 19, Bockum 24, Osterath 18, Fischeln 18, Lank 37, Willich 10, Anrath 69.

ad 12) Wie schon ad 9 erwähnt, übt der Vorstand in den Grenzen der Synagogen-Ordnung[1] ein Strafrecht in Bezug auf die Aufrechthaltung der Ordnung aus. Der Bann als Strafe ist hier nicht bekannt und überhaupt ein religiöser Zwang nicht vorhanden. Streitigkeiten in Gemeinde- und Cultus-Angelegenheiten werden vom Vorstande resp. vom Ober-Rabbiner und Consistorium entschieden. Spaltungen sind in den Gemeinden des Consistorial-Sprengels nicht vorhanden.

ad 13) In den Synagogen wird Deutsch gepredigt, nicht aber Deutsch gebetet. — In mehreren jüdischen Gemeinden findet eine Confirmation statt. Hier aber nicht, vielmehr sind hier noch die alten Gebräuche beibehalten. — Der Ober-Rabbiner trägt Talar und Barret in ähnlicher Art wie die evangelische Geistlichkeit.

[1] *Von 1836: s. Anm. 2 zu Nr. 200 a).*

e) Bericht des Landrats des Kreises Kleve, Geheimer Regierungsrat v. d. Mosel
Kleve, 31. Mai 1843

ad 1) 499 Juden, davon in: Kleve 144, Goch 190, Kalkar 93, Uedem 72.

ad 12) Es wird im Grunde weder ein Strafrecht ausgeübt noch der Bann gehandhabt, ausgenommen in Uedem, wo mitunter Conventionalstrafen bis zur Einziehung der Ehrenrechte gegen unruhige Gemeindeglieder verfügt worden sind. Sonst herrscht überall Friede und Eintracht in den Gemeinden. In Cultusangelegenheiten entscheidet übrigens das Consistorium in Crefeld. Die bedeutende Mehrzahl der jüdischen Glaubensgenossen im hiesigen Kreise folgt — wenigstens äußerlich — der altgläubigen Richtung; doch giebt es dabei auch verschiedene Schattirungen, zu welchen insbesondere die jüngere Generation beiträgt. Die strenge Orthodoxie fängt an, bei ihr nachzulassen und einer vernünftigeren Glaubens-Ansicht Raum zu machen. Die in starrer Altgläubigkeit befangenen Israeliten zeigen sich oft als die Redlichsten und Gesitteteren. Die Juden-Gemeinde in Cleve will es sich übrigens nicht nachreden lassen, als ob solche auch für das gute Neue nicht empfänglich wäre. Zum Beweise wird ein Sängerchor angeführt, der aus ihrer Mitte hervorgegangen ist, zur Erbauung der Andacht bei dem Gottesdienste.

ad 13) Nein! Weil es den Gemeinden an den nöthigen Fonds gebricht, um einen Rabbiner oder Prediger besolden zu können (s. No. 7, 8 und 9). Sinn für deutsche Predigten ist übrigens bei den Gemeindegliedern wohl vorhanden, namentlich zeigt sich dieses in Cleve, wo in der Synagoge wol mitunter von Fremden eine deutsche Predigt gehalten worden ist. — Von besonderer Tracht der für den Cultus Angestellten wird nur in hiesiger Stadt etwas wahrgenommen, wo der Vorsänger, wenn er zur Function in die Synagoge tritt, einem holländischen reformirten Prediger mit Mantel, Kragen und Hütchen gleicht.

f) Bericht des Landrats des Kreises Solingen, Graf v. d. Busche-Kessell
Solingen, 1. Juni 1843

ad 1) 228 Juden, davon in: Solingen 66, Gräfrath 57, Wald 15, Monheim 26, Richrath 41, Opladen 23.

ad 12) Ein Strafrecht gegen einzelne Mitglieder der Gemeinde wird nicht ausgeübt, und eben so wenig wird der Bann gehandhabt. Entstehen Streitigkeiten in Gemeinde- und Kultus-Angelegenheiten, die bisher noch nicht vorgekommen, wenigstens nicht zur Kenntniß der Behörden gelangt sind, so werden diese entweder im Wege der Güte oder durch gewöhnliche gerichtliche Belangung geschlichtet. Spaltungen sind deshalb bis jetzt noch nicht eingetreten.

ad 13) Die deutsche Sprache hat bei dem Gottesdienste noch keinen Eingang gefunden. Nur die Katechisirung der Kinder findet theils in deutscher, theils in hebräischer Sprache statt. Die Gebete während des Gottesdienstes werden aber lediglich in hebräischer Sprache abgehalten. Gepredigt wird nicht, und eine der Konfirmation der Kinder in der christlichen Kirche nachgebildete Aufnahme derselben in die Gemeinde ist nicht üblich; überhaupt ist eine Nachahmung christlicher Sitten und Gebräuche, insbesondere bei der Tracht der Kultusbeamten, nicht eingeführt.

g) Bericht des Landrats des Kreises Neuss, Loerick Neuss, 5. Juni 1843

ad 1) 480 Juden, davon in: Neuß 133, Glehn 47, Norf 24, Grimlinghausen 36, Nettesheim 67, Rommerskirchen 43, Dormagen 30, Zons 100.

ad 12) a) Juden-Gemeinde zu Neuß: Ein Strafrecht ist die Gemeinde resp. der Vorstand gegen die einzelnen Mitglieder insofern auszuüben berechtigt, als letztere bei kleinen Vergehen in eine Geldstrafe von 5 Sgr. bis zu 1 Th. genommen werden können, doch ist von dieser Befugniß ein Gebrauch [nicht] gemacht worden. Der Bann wird nicht mehr gehandhabt. Streitigkeiten in Gemeinde- und Cultus-Angelegenheiten entscheidet das Consistorium. Spaltungen sind deshalb nicht vorhanden. Alle Juden der Gemeinde Neuß bekennen sich zu dem alten Ritus.

b) Judengemeinde zu Glehn: Strafrecht hat weder der Vorsteher noch die Gemeinde. Der Bann wird nicht gehandhabt; Streitigkeiten entscheidet das Consistorium. Spaltungen existiren nicht. Alle Juden der Gemeinde sind altgläubig.

c) Judengemeinde zu Grimlinghausen und Judenschaft zu Norf: Wie bei Glehn ad 12 b).

d) Judengemeinde zu Nettesheim: Bei Vernachlässigung religiöser Feierlichkeiten kann der Vorsteher den Gemeindegliedern eine kleine Geldstrafe auferlegen. Ebenso kann derselbe bei Vergehen in Ausübung des Gottesdienstes eine Geldstrafe von 1 Sgr. 6 d. erkennen. Da gesetzliche Bestimmungen hierüber fehlen, so zerfällt die Bestrafung bei Renitenz der Bestraften von selbst. — Die Verhängung des Bannes gehört ebenfalls zu den Rechten des Vorstehers; dieselbe ist aber bisher nicht vorgekommen. In streitigen Angelegenheiten entscheidet der Vorsteher. Es steht jedoch gegen dessen Entscheidung den Gemeindegliedern Rekurs an den Oberrabbiner frei. Spaltungen sind in der Gemeinde nicht vorhanden. Die Juden derselben gehören sämtlich zu den altgläubigen.

e) Judengemeinde zu Rommerskirchen: Geringe Geldstrafen zu erkennen gehört zu den Rechten des Vorstehers, so wie auch die Ausschließung religiöser Ceremonien, namentlich der Verlesung der Gesetzrolle, worunter der Bann verstanden wird. Eine Schärfung des Bannes, wie solche in früheren Zeiten wol gebräuchlich war, ist gänzlich abgeschafft. In

streitigen Fällen entscheidet der Vorsteher. Gegen dessen Entscheidung steht den Gemeindegliedern jedoch Rekurs an den Oberrabbiner frei. Spaltungen sind nicht vorhanden. Einen Unterschied zwischen den Juden der Gemeinde kennt man nicht.

f) Judengemeinde zu Zons: Der Vorsteher übt ein gewisses Strafrecht nach den Statuten des Consistoriums aus. Der Bann wird nicht gehandhabt. Cultus-Streitigkeiten entscheidet der Rabbiner. Spaltungen sind nicht vorhanden. Hier ist auch kein Unterschied zwischen den Juden bekannt.

ad 13) a) Judengemeinde zu Neuß: Die deutsche Sprache wird bei dem Gottesdienste nicht gebraucht. Predigten finden nicht statt, sondern nur Gebete und Vorlesungen aus der Bibel. Die Knaben werden in der Regel nach ihrem 13ten Jahre, wenn sie in der Bibel gehörig unterrichtet sind, in die Gemeinde aufgenommen. Eine Nachahmung christlicher Gebräuche und Riten ist überhaupt nicht eingetreten. In der Tracht unterscheidet sich der Vorsteher von den übrigen Gemeindegliedern nicht, welche beim Gottesdienste alle einen weißen Mantel von wollenem Stoffe tragen.

b) Judengemeinde zu Glehn: Wie bei Neuß 13 a).

c) Judengemeinde zu Grimlinghausen und Judenschaft zu Norf: Der deutschen Sprache bedienen sich die Juden beim Gottesdienste nicht; auch wird nicht gepredigt. Eine der Confirmation bei der christlichen Kirche nachgebildete Aufnahme der Israeliten in die Gemeinde findet keineswegs statt. In Bezug auf die Nachahmung christlicher Riten und Gebräuche ist bei den Juden dieser Gemeinde nichts bemerkbar geworden; der Vorsteher unterscheidet sich von den übrigen Glaubensgenossen durch die Tracht nicht.

d) Judengemeinde zu Nettesheim: Wie bei Neuß 13 a).

e) Judengemeinde zu Rommerskirchen: Wie bei Neuß 13 a).

f) Judengemeinde zu Zons: Die deutsche Sprache hat bei dem Gottesdienste nur so weit Eingang gefunden, als in derselben gepredigt wird. Eine der Confirmation ähnliche Aufnahme der Kinder in die Gemeinde findet wie Neuß ad 13 a) statt. — Die Tracht des den Gottesdienst versehenden Kantors besteht in einem schwarzen Mantel nebst Bäffchen und hoher Mütze.

h) Bericht des Landrats des Kreises Rees, v. Bernuth Wesel, 9. Juni 1843

ad 1) 485 Juden, davon in: Schermbeck (mit Crudenburg und Brünen) 66, Wesel 191, Ringenberg 11, Haldern 3, Rees 123, Isselburg 7, Vrasselt —, Emmerich 72, Elten 12.

ad 12) Ein Strafrecht wird zu Schermbeck, Rees und Emmerich von der Gemeinde resp. dem Vorstande nicht ausgeübt. Streitigkeiten in Gemeinde- und Cultus-Angelegenheiten sind bisher nicht vorgekommen und würden in fine nach Stimmenmehrheit entschieden werden. Spaltungen sind nicht vorhanden. — Wegen des Zustandes der Dinge zu Wesel wird auf die ad 2) bezogene Eingabe des Vorstandes der Gemeinde an den Bürgermeister Luck vom 24. v. M. verwiesen.[1]

ad 13) In Schermbeck, Rees und Emmerich hat die deutsche Sprache bei dem Gottesdienste bisher noch nicht Eingang gefunden. Es wird nicht gepredigt. Ebenso findet eine der Confirmation der Kinder in der christlichen Kirche nachgebildete Aufnahme derselben in die Gemeinde nicht Statt. Dasselbe gilt von der Nachahmung christlicher Gebräuche, namentlich auch von der Tracht der Cultus-Beamten, die nicht vorhanden ist.

[1] *Ist unter Punkt 2) nicht näher erläutert.*

i) Bericht des Landrats des Kreises Elberfeld, v. Seyssel Elberfeld, 9. Juni 1843

ad 1) 377 Juden, davon in: Elberfeld 78, Barmen 40, Mettmann 58, Wülfrath 22, Haan 11, Kronenberg –, Hardenberg 128, Velbert 40.

ad 12) Wo ein Vorsteher vorhanden ist, übt dieser das Strafrecht aus, namentlich wegen Unordnungen in der Judenschule, durch eine Geldstrafe von 1—5 Sgr., welche zu Cultusbedürfnissen verwendet wird. — Der Bann wird nicht gehandhabt. Bei Streitigkeiten in Gemeinde- und Cultus-Angelegenheiten entscheidet der Rabbiner zu Düsseldorf. Spaltungen sind dieserhalb noch nicht vorgekommen, und gehören die hiesigen Juden zu den Altgläubigen.

ad 13) Der Gottesdienst wird noch nicht in der deutschen Sprache abgehalten. Eine Predigt findet nicht statt. Eine Konfirmation der Kinder geschieht in einfacher Weise durch den vom Rabbiner dazu autorisirten Vorsänger, indem die 13jährigen Knaben öffentlich das Glaubensbekenntniß ablegen müssen und dann in die Gemeinde aufgenommen werden. Eine Nachahmung christlicher Riten und Gebräuche, namentlich bei der Tracht der Cultusbeamten, findet nicht statt.

j) Bericht des Landrats des Kreises Geldern, v. Eerde Geldern, 13. Juni 1843

ad 1) und 3) 564 Juden, davon Synagoge Meurs 114 (Meurs 94, Capellen 7, Vluyn 6, Homberg 6, [Hoch]Emmerich 1), Synagoge Xanten 111 (Xanten 101, Marienbaum 7, Büderich 3), Synagoge Rheinberg 48, Synagoge Geldern 57 (Geldern 56, Straelen 1), Synagoge Orsoy 41, Synagoge Alpen 49, Synagoge Issum 39 (Issum 32, Sevelen 7), Synagoge Hörstgen 57, Synagoge Sonsbeck 34, Synagoge Hüls/Kreis Kempen: Aldekerk 7, Synagoge Goch/Kreis Kleve: Weeze 7.

ad 12) Der Vorstand ist durch die Statuten berechtigt, jedes Individuum, das sich in der Synagoge unordentlich beträgt, mit einer kleinen Geldbuße zu belegen und demselben bei fortdauernder Widersetzlichkeit die Gemeinderechte, die wesentlich in Observanzen und Gebräuchen bestehen, zu entziehen, wozu es jedoch der Stimmenmehrheit der Gemeindeglieder bedarf. Der eigentliche Bann besteht in dieser Gemeinde nicht; auch sind im Cultuswesen keine Spaltungen. Die neulogische steht mit der altgläubigen Parthei in ziemlich gleichem numerischen Verhältniß, und es kann erstere als die sittlich bessere bezeichnet werden.

ad 13) Weder deutsche Sprache beim Gottesdienst noch Predigt und Confirmation der Kinder bei der der christlichen Kirchen nachgebildeten Aufnahme derselben in die Gemeinde haben Eingang gefunden. Der Vorsänger, als einziger fungirender Cultusbeamter, zeichnet sich durch keine besondere Tracht von andern aus.[1]

[1] *Vgl. auch die Einzelberichte der jeweiligen Bürgermeister, s. Nr. 200.*

k) Bericht des Landrats des Kreises Duisburg, Devens Duisburg, 29. Juni 1843

ad 1) 1145 Juden, davon in: Duisburg 70, Ruhrort 96, Holten 13, Dinslaken 135, Mülheim/Ruhr 302, Werden 51, Kettwig 32, Essen 310, Steele 128, Borbeck 8, Götterswikkerhamm –, Gahlen –, Altenessen –.

ad 12) ein eigentliches Strafrecht steht den Juden-Gemeinden resp. den Vorständen gegen die Gemeindeglieder nicht zu und wird von denselben nur in sofern ausgeübt, als solches auf Convention beruht oder zu den den Umständen zugelegten Befugnissen gehört; so

wird z. B. zu Duisburg den sich in Leistung ihrer Beiträge renitent zeigenden Israeliten der Mitgebrauch der Synagoge verweigert, in Ruhrort würde der Renitirende seine Rechte als stimmfähiges Mitglied verlieren, zu Werden hat nach einer unter den Juden getroffenen Vereinbarung der Vorsteher die Befugniß, Strafen bis zu 5 Sgr. zu verhängen. Gleichermaßen ist den Judenvorstehern zu Kettwig ein Strafrecht bis zu 15 Sgr. und denen zu Steele bis zu 1 rtlr. beigelegt. — Da ihnen aber keine executive Gewalt zu Gebote steht, so würde in Weigerungs-Fällen die Beiforderung der Strafen wohl nur in gerichtlichem Wege erfolgen können. — Ueber etwaige Streitigkeiten in Gemeinde-Angelegenheiten, wenn solche nicht zur gerichtlichen Feststellung gelangen, so wie über Differenzen in Cultus-Sachen, wenn nicht eine Einigung durch Majorität der Stimmen zu erlangen, wird das Gutachten resp. die Entscheidung des Ober-Rabbiners zu Düsseldorf — zu Mülheim a/d Ruhr die des Rabbiners zu Crefeld — nachgesucht. — Die Juden zu Essen und [zu] Steele schlichten etwaige Conflicte in Religions-Sachen nach Stimmen-Mehrheit und recurriren nicht an einen Rabbiner oder Oberrabbiner. — Die Mehrzahl der Juden bekennt sich wohl noch zur altgläubigen Parthey. — Spaltungen über Glaubens-Meinungen sind bis jetzt nicht vorgekommen.

ad 13) Die deutsche Sprache hat bei dem Synagogen-Dienst im hiesigen Kreise noch nicht Eingang gefunden. Gepredigt wird nur allein in der Synagoge zu Essen. Die Predigten werden daselbst von dem Kantor — zugleich Lehrer — in deutscher Sprache gehalten. — Eine der Confirmation der Kinder in der christlichen Kirche nachgebildete Aufnahme derselben in die israelitische Gemeinde findet nicht statt, jedoch wird zu Essen seit einem Jahre die Confirmation der Kinder öffentlich vorgenommen. — Eine Nachahmung christlicher Riten und Gebräuche ist nirgends bemerkbar; namentlich findet eine Auszeichnung in der Tracht der Cultus-Beamten nicht statt, jedoch ist zu Mülheim a/d Ruhr der Vorsänger durch einen Mantel und sogenannte Päffe von den übrigen die Synagoge Besuchenden unterschieden.[1]

[1] *Vgl. auch die Einzelberichte der Bürgermeister von Essen und von Mülheim/Ruhr über die zwei größten jüdischen Gemeinden des Kreises, s. Nr. 199 u. Nr. 202.*

l) Bericht des Landrats des Kreises Gladbach, v. d. Straeten Gladbach, 20. Juli 1843

ad 1) 519 Juden, davon in: Gladbach 79 (1 Syn.), Hardt –, Viersen 66 (1 Syn.), Neersen 32 (1 Betstube), Schiefbahn 52 (1 Syn.), Neuwerk –, [Rhein]Dahlen 53 (1 Betstube), Odenkirchen 76 (1 Syn.), Rheydt 60 (1 Betstube), Corschenbroich 54 (1 Syn.), Kleinenbroich –, Liedberg –, Schelsen 47 (1 Syn.).

ad 12) Auf die erste Frage findet nur und ausschließlich die Synagogenordnung vom 20. Mai 1836, welche von Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung am 28. Mai 1836 genehmigt worden[1], Anwendung. — Der Ausübung des Bannes erinnert man sich gar nicht. — Streitigkeiten in Gemeinde- und Cultusangelegenheiten werden durch das in Crefeld bestehende Consistorium entschieden, wohin alle Judengemeinden des Kreises ressortiren. Spaltungen sind keine vorhanden; eben[so]wenig kennt man hier etwas von einer altgläubigen Parthei.

ad 13) Die deutsche Sprache hat nirgendwo beim Gottesdienste Eingang gefunden, vielmehr findet dabei überall die hebräische Sprache Anwendung. Jedem Juden wird so viel Hebräisch gelehrt, daß er die Gebete versteht. Es existiren aber auch Uebersetzungen die-

ser in die deutsche Sprache, die aber in der Synagoge nicht gebraucht werden. Gepredigt wird in dieser nicht. Bei der Aufnahme der Kinder in die Gemeinde kommen weiter keine Gebräuche vor, als daß sie ihr Glaubenbekenntniß in der Synagoge öffentlich und ohne weitere Ceremonien ablegen. Besondere Kleidungen oder Trachten der Vorsteher und Beigeordneten beim Gottesdienste kommen nicht vor; sie sind dabei nur wie jedes andere Gemeindeglied mit dem Betmantel bekleidet.

[1] *Siehe Anm. 2 zu Nr. 200 a) und Nr. 60 A.*

m) Bericht des Landrats des Kreises Düsseldorf, v. Frentz Düsseldorf, 9. August 1843

ad 1) 734 Juden, davon in: Oberbürgermeisterei Düsseldorf 451, Bürgermeisterei Kaiserswerth 67, Ratingen 31, Mintard 78, Gerresheim 38, Benrath 49.

ad 12) Die Vorsteher bestrafen bemittelte Gemeindeglieder, welche mit ihren schuldigen Beiträgen zurückbleiben, durch kleine Geldbußen. Bann existirt nicht. Der Vorsteher und die Repräsentanten entscheiden die Streitigkeiten. Spaltungen und Verschiedenheit der Religions-Ansichten haben sich nicht geäußert, und sind die Juden hiesigen Kreises im Allgemeinen als sittlich gut zu bezeichnen.

ad 13) Die deutsche Sprache wird beim Gottesdienste nicht gebraucht; nur zu Gerresheim wird jeden Samstag das in Abschrift beiliegende Gebet für den Landesherrn und das Königliche Haus[1] in deutscher Sprache vorgelesen. Zu Düsseldorf, Ratingen und Kettwig v. d. Brücke[2] wird bisweilen gepredigt, und zwar zu Düsseldorf mit Ausnahme des Textes, welcher hebräisch hergesagt wird, in deutscher Sprache. Eine Konfirmation der Kinder nach Art der christlichen Kirche findet nicht statt; die Knaben werden mit 13 Jahren, nach bestandenem Religions-Examen, in die Gemeinde aufgenommen. Christliche Riten und Gebräuche finden beim Gottesdienste keine Nachahmung; nur die Tracht des Ober-Rabbiners zu Düsseldorf ist jener eines evangelischen Predigers ähnlich.[3]

[1] *Siehe folgende Nr. 204.*

[2] *Die Synagoge der Mintarder Juden befand sich in Kettwig vor der Brücke (Laupendahl).*

[3] *Vgl. auch Nachtrag bzw. Anlage des Landrats zum vorliegenden Bericht, s. Nr. 291.*

204

Gebet für König und Landesherrn, das jeden Sabbat in der Synagoge von Gerresheim gesprochen wurde (1843)

HStA Düsseldorf Reg. Düsseldorf Nr. 22352, Abschrift. War Anlage zum Bericht des Landrats des Kreises Düsseldorf über die Kultusverhältnisse der Juden vom 9. Aug. 1843, s. Nr. 203.

Er, der den Königen Sieg, und Gewalt den Fürsten verleiht — sein Reich ist aller Welten Reich —, der seinen Knecht David gerettet von der Bosheit Schwert, der einen Weg durchs Meer, durch mächtige Fluten bahnte, er segene, behüte und bewahre, unterstütze, erhöhe, vergrößere und hebe hoch empor unsern Regenten Friedrich Wilhelm IV., König von Preußen — es steige dessen Glorie!

Er, der König aller Könige, der Allerbarmherzigste, erhalte und behüte ihn, bewahre ihn vor jedem Uebel, Verdruß und Schaden, unterwerfe Nationen seiner Botmässigkeit, stürze seine Feinde vor ihm, und beglücke ihn in allen seinen Richtungen! Er, der König aller Könige, der Allerbarmherzigste, möge seinem Herzen, den Herzen seiner Räthe und

Beamten, Mitleid einflößen, um uns und ganz Israel wohl zu thun! In seinen und in unsern Tagen wird Juda geholfen werden, und Israel wird sicher ruhen, es wird ein Erlöser kommen für Zion, so Gott will! Amen.

205

Petition der Bürger der Stadt Köln an den Rhein. Provinziallandtag wegen staatsbürgerlicher Gleichstellung der Juden, mit Unterschriftenliste Köln, im Mai 1843

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 123—127.[1] — Druck: Helmut Hirsch, Karl Marx zur Befreiung der Juden, in: H. Hirsch, Freiheitsliebende Rheinländer. Neue Beiträge zur deutschen Sozialgeschichte, Düsseldorf/Wien 1977, S. 51—70, Anhang S. 65—68; zuerst in: H. Hirsch, Karl Marx und die Bittschriften für die Gleichberechtigung der Juden, in: Archiv für Sozialgeschichte 8, 1968, S. 229—245, Anhang S. 243 ff. (jedoch ohne die Unterschriftenliste, aber mit Erläuterungen zu einzelnen Unterzeichnern sowie Erörterung der möglichen Autorschaft).

Wenn wir uns vertrauungsvoll der Hoffnung hingeben dürfen, daß Sie die Ihnen vorgetragenen Wünsche für die Abwendung einer Maaßregel theilen und mit allen Ihnen zu Gebot stehenden Mitteln gerne unterstützen werden, wodurch die gegenwärtig hier zu Lande bestehende Gesetzgebung und Gerichtsverfassung in irgend einer Weise gefährdet werden könnten, wenn Sie, wie wir nicht minder überzeugt sind, mit uns in dem Grundsatze der Gleichheit vor dem Gesetze das Fundamental-Prinzip der bürgerlichen Freiheit anerkennen, dann haben wir nicht zu befürchten, von Ihnen mißverstanden oder zurückgewiesen zu werden, wo wir Ihre Mitwirkung und Ihre Verwendung für eine spezielle Anwendung dieses Prinzips in Anspruch nehmen.

Es ist dies die Gleichberechtigung der Juden in ihren bürgerlichen Rechten mit den christlichen Bewohnern der Monarchie.

Ein großer Schritt dazu war in den alten Provinzen durch das Gesetz vom 11ten März 1812 geschehen, und namentlich in den Landestheilen des linken Rheinufers in der Rhein-Provinz fand diese Gleichstellung unter der Fremdherrschaft in einer noch größern Ausdehnung in Folge der fünf französischen Gesetzbücher und der Gesetze vom 29. September und 27. November 1791, der Rudler'schen Proklamation vom 21. Frimaire Jahrs VI und der Konstitution des Jahres VIII statt. Das bekannte Juden-Decret von 1808 dehnte sich nicht auf alle französischen Departements aus; es war nur eine transitorische Bestimmung, die aufhören sollte, wenn sie nicht bei Ablauf der zehn Jahre, für welche sie gegeben worden, erneuert wurde, und die gleich nach der Restauration in Frankreich aufgehoben worden ist, wo die Juden zu allen Aemtern, ja als Mitglieder der Deputirten-Kammer wahlfähig sind.

Wie hat sich die Sache seitdem hier gestaltet?

Obgleich der Höchstselige König in dem Besitznahms-Patente vom 5. April 1815 allen Bewohnern der Provinz und unter ihnen auch den Juden die Worte zugerufen: „Eure Religion, das Heiligste, was dem Menschen angehört, werde ich ehren und schützen" und hierdurch angelobt, des Glaubens wegen keinem Bewohner der Provinz die bürgerlichen Rechte anzutasten. Obgleich die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. August 1830 die fernere Anwendung des bei der Besitznahme in der Rheinprovinz geltenden Judenrechts befohlen, ist dennoch das Juden-Decret, da, wo es 1818 von selbst wegfallen sollte, auf-

recht erhalten und mit ihm eine für das Gefühl des Rheinländers peinliche Rechtsungleichheit zwischen dem Bewohner des rechten und linken Rheinufers.

Wir haben — es ist noch nicht lange her — eine ministerielle Verfügung gelesen, die, in grellem Widerspruche gegen die Kabinets-Ordre vom 8. August 1830, jüdische Rechtskandidaten von der dritten Prüfung ausschließt und ihnen den Weg zu irgend einer gerichtlichen Anstellung, selbst zu dem Advokatenstande versperrt. Wir wissen, daß sie nach dem neuesten Entwurfe der Kommunal-Ordnung nicht einmal Gemeinde-Verordnete, viel weniger Gemeinde-Räthe u. s. w. werden können, und ohne daß ein Gesetz ihnen das Recht an dem ehrenvollen Geschäfte des Geschwornen-Instituts abgesprochen, vermissen wir sie schon seit langer Zeit unter den Mitgliedern desselben, ebenso wie auf dem Katheder, kurz, es ist so zu sagen keine Laufbahn mehr, wo Ehre und Auszeichnung zu gewinnen wären, aus der man sie nicht verdrängt hätte.

Fragen wir aber, warum dies geschehen, so wird selbst der eifrigste Juden-Feind nicht behaupten wollen oder dürfen, daß allgemeine Unwürdigkeit oder Untüchtigkeit der Juden ein solches Verfahren nothwendig gemacht oder rechtfertigen könne. Es ist in der neuesten Zeit aus amtlichen Berichten sogar mit Zahlen nachgewiesen worden, daß, nach der Seelenzahl gerechnet, den Juden weniger Vergehen und Verbrechen zur Last gelegt werden können als ihren christlichen Mitbrüdern; wir haben sie dagegen häufig in den vordersten Reihen gesehen, wo es galt, gemeinnützige Anstalten zu begründen, und wem von uns sind nicht der ehrenwerthen Bekenner jenes Glaubens genug bekannt, mit denen er gerne die Sorge für des Vaterlandes Besten theilen und in der Berathung desselben an ihrer Seite sitzen würde?

Der Landtag von 1826 war aufgefordert, über die Verbesserung des Zustandes der Juden sein Gutachten abzugeben, respective sich darüber zu äußern, was für Vorschläge und Wünsche er etwa in Rücksicht der bürgerlichen und Rechtsverhältnisse der Juden in der Provinz anzubringen haben möchte.

Dieses Gutachten ist erstattet und darauf im Landtags-Abschiede vom 13. Juli 1827 die Zusicherung ertheilt worden, daß es bei definitiver Entschließung über den Gegenstand in Erwägung gezogen werden solle.

Sechszehn Jahre sind seitdem verflossen, und noch ist diese Entschließung nicht erfolgt; fast ist eine andere Generation an die Stelle derjenigen getreten, deren Thun und Treiben, Leiden und Freuden der damalige Landtag zu beurtheilen hatte. Vieles ist seitdem geordnet und hat einen festen Bestand gewonnen, nur auf der Rechts-Verfassung der Juden ruht noch der Fluch des Provisoriums und mit demselben der Stachel der peinlichsten Ungewißheit, wie ihre Verhältnisse geregelt werden sollen, doppelt peinlich, da von Zeit zu Zeit die widersprechendsten und mitunter sehr beunruhigende Gerüchte auftauchen; dieser Ungewißheit muß ein Ende gemacht und das Schicksal der Juden endlich entschieden werden.

Dem Rheinischen Landtage, der sich durch manchen freimüthigen Antrag sowie durch gründliche Erwägung der Provinzial- und Staats-Interessen schon oft ausgezeichnet, steht es wohl an, in dieser Angelegenheit die Initiative zu ergreifen.

Wir bitten gehorsamst darum und wir glauben nicht zu irren, wenn wir uns der Hoffnung hingeben, daß eine hohe Stände-Versammlung gerne für die Aufhebung aller gesetzlichen

und faktischen Beschränkungen das Wort führen werde, wodurch unsere jüdischen Brüder und Mitbürger bisher an dem Genusse einer völligen Gleichheit der Rechte gehindert worden sind, während ihnen keine der Pflichten erlassen worden ist, die jeden Unterthan des Staates trifft.

Wir hoffen, Ihre Stimme wird nicht vergeblich erklingen und dem Rheinischen Landtage von 1843 die Ehre und Freude zu Theil werden, durch sein Vorwort einer zahlreichen Klasse seiner Mitbürger das wieder erwirkt zu haben, was ihr nicht hätte genommen werden sollen.

In tiefster Verehrung

Wilhelm Anton Norrenberg
P. J. Mulhens
v. Hontheim, Adv. Anw.
Carl Cramer
Esser II, Adv. Anw.
Mallinckrodt
Mueller
G. F. Esch
W. Meurer
C. Boisserée
G. Jung
Joseph Bel
Dr. Oppenheim
F. Herstatt
G. Hettger
Schrei (?)
Gustav Böcker
J. Theod. Stroop
D. Oppenheim
Dr. Heiden
Langen
H. Ziegler
v. Wittgenstein
Steinberger, Obstr.[2]
Seydlitz
Jacob vom Rath
v. Bianco
Ph. Wm. Heck
Jos. Haug
Kropp
Rolffs
Best
Simon Capelman
Carl Schodink
Jacob Haan
H. Kamp
Jb. Bel
Holthof
U. A. Leiffen
B. Klostermann
Nückel, Med. Dr.
Deichmann
Jos. DuMont
Carl Stein
Joh. Baptis(t) Firmenich
M. Hölterhoff
Joh. Wm. Schmitz
Reusch
Jb. Sirée
Acken
W. Joest
J. I. Herstatt jr.
Gustav Mevissen
Seligmann, Adv. Anw.
L. Th. Rautenstrauch
Carl Joest
J. M. Dumont
Gohr
A. F. Cassinone
Simonis
Carl Poensgen
J. A. Böcker
Ph. Engels
H. J. Lerch
J. Nierstras
Gies
M. J. de Noël
H. J. Becker

Biermann
Math. Neuen
Seeger (?)
Gottfr. Mayer

K. Schürmann, Adv.
E. Peill
K. Heinzen
Hei. Cassell
Th. Eyberg
H. Püttmann
Ed. Hohrmann
J. F. Sehlmeyer
Dr. Stucke
L. (?) Peters
C. Wachter
J. Wm. Schmidt
Gerh. Keller
Pet. Lauter
D. Leufen
Herm. Strupp
J. Krick
Jos. Guffanti
Dr. Köhnen
M. Rodenkirchen
M. Metz

Jos. Felten, Architect
Mayr Isaac
H. Sittmann
H. Scheper
Peter Leven
J. P. Spendeck
J. L. Friedrichs
E. Ritter
Dr. med. Rittershausen
Franz Jos. Stadler
F. Klamm
J. H. Coppenhagen
Nusbaum
M. Horch
K. Wilh. Käsen
W. Clouth
Fr. Wm. Enneper
J. Offenbach

Nitsch
Joh. Bapt. Farina
J. Mumm

Mayer, Advokat
J. Harff
Pet. Schmitz
... (?) Hof
Ed. Nohl
J. P. Begasse
F. Fürten
Eschweiler
Fried. Aldenbrück
Med. Dr. Eupen
M. Kaufmann
Cornille
H. Junkersdorff
Kümpel
H. B. Harperath
Neuhaus
J. Bapt. Krick
A. Olber(mann)
.. (?) Kramer
J. Hackenbroch
Wm. Hellmers

W. Sittmann
Dr. Wulle
I. Cohen
Joh. Carl Fonck
Joseph Mahlberg
Fr. A. Grund
R. Peill
C. Noss
H. Steven
S. Hartoch
H. Arnold Herbrand
G. Kleefisch
Junggeburth
C. Reimbold
Heinrich Cohen
Wilh. Werner
Hugo Schleicher
Franz Hagen

C. H. van Zütphen
Carl Damian Disch
Mertz
J. E. Müller
Bast ... (?) Dr. med.
M. Fall
J. Bürgers Landgerichts-Assessor
Pet. Joh. Platte
Ph. Lucas

Losheim (?)
Fohl... (?)
Feitel
Dr. Cassel
Dr. Thomé, Arzt
G. Fay, Advokat
J. G. Hallenser
C. Schmitz

[1] *Eigenhändiger Vermerk von Heinrich Merkens, erster Abgeordneter der Stadt Köln: Beilage zu dem Antrage auf Gleichstellung der Juden mit den übrigen Staatsbürgern der Rheinprovinz, Düsseldorf, den 23. Mai 1843.*

[2] *Oberbürgermeister.*

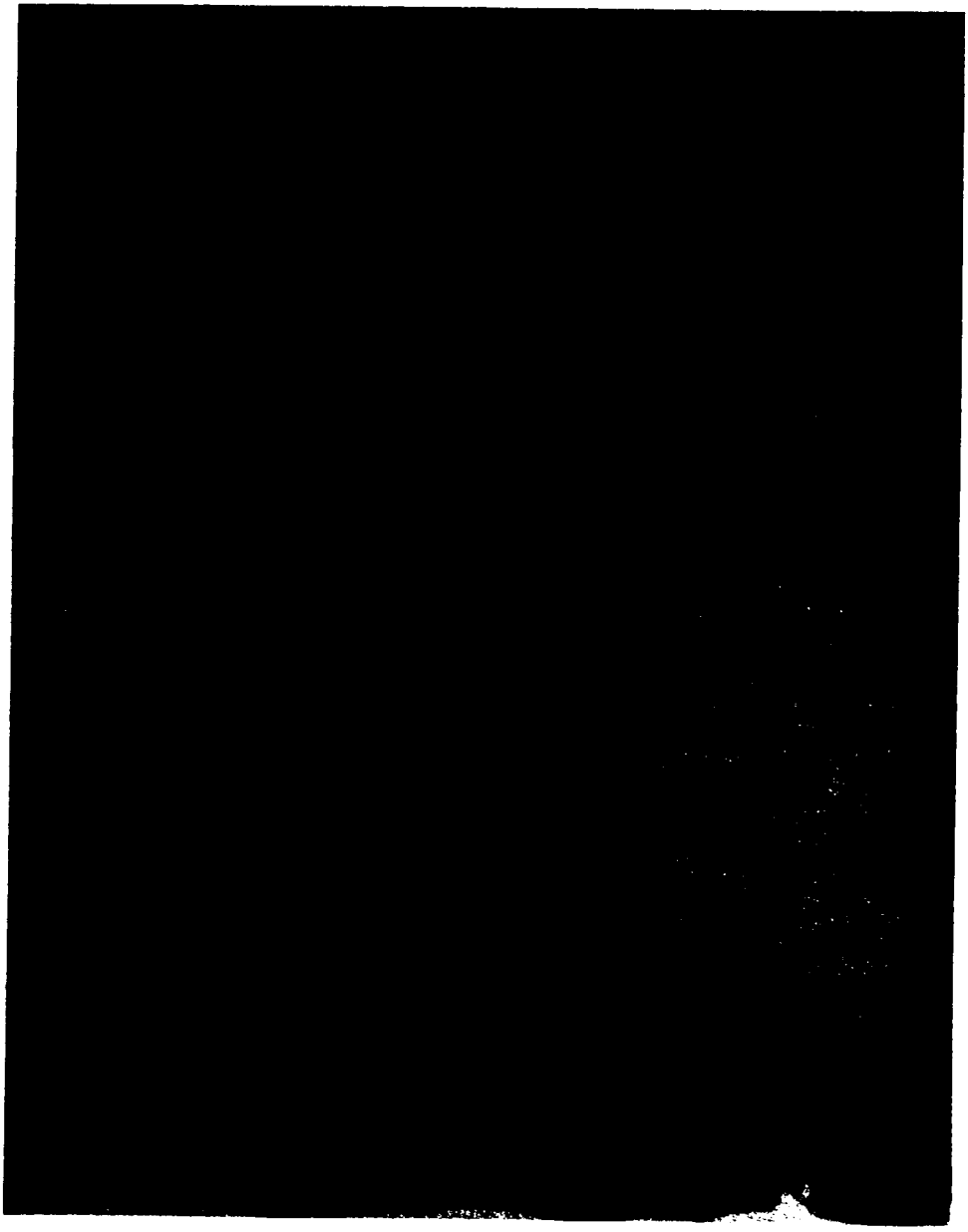

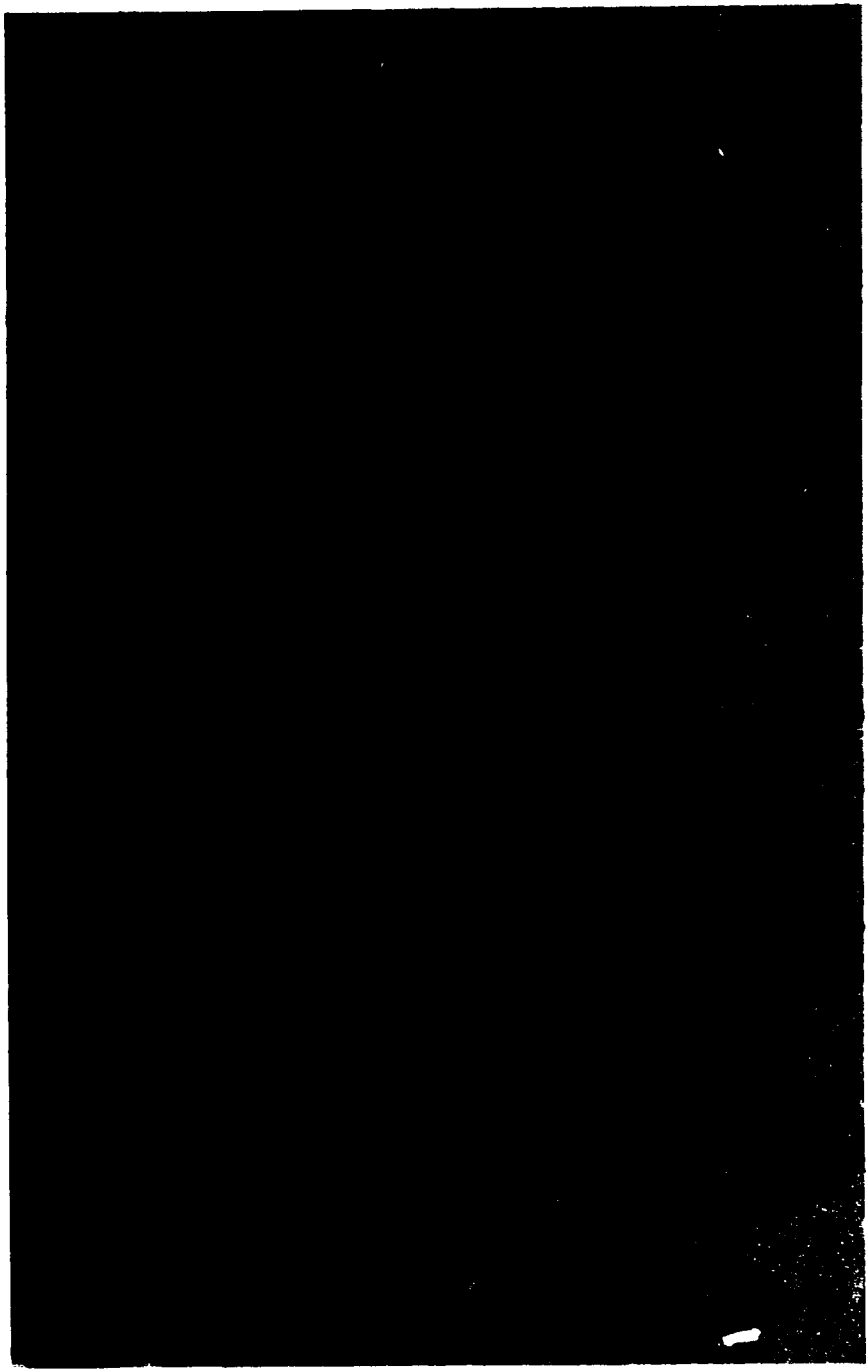

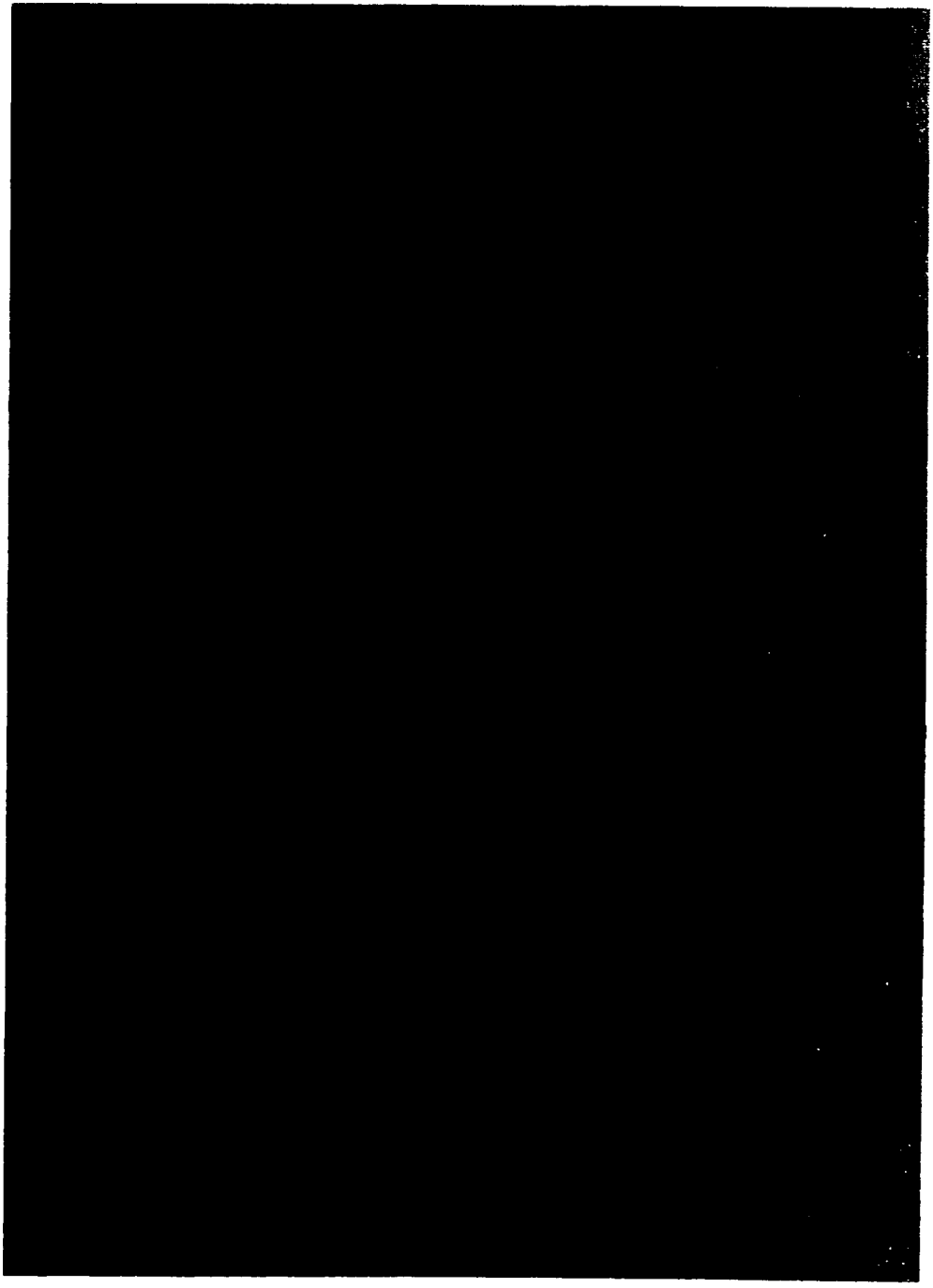

206

Petition der Bürger von Bonn, die sich der Kölner Petition anschließen, an den Rhein. Provinziallandtag wegen Gleichstellung der Juden, mit Unterschriftenliste Bonn, 15. Mai 1843

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 139—143.

(Text wie Nr. 205).

Der vorstehenden, von Bürgern Cölns ausgegangenen Adresse treten bei:

Harless Dr.
M. Brandt (?)
Steinhauß
Zartmann
Franz Petazzi
Gerhards
Schugt
Heimann
Lamberz
Dr. Wefmann (??)
H. Jung
Joh. Oelbermann
Jaeger
Ester
Dr. Nettekoven
Wichelhaus
T. Habicht
P. J. Simrock
Mengelberg
J. Schulz
Oppenhoff
Dr. Mayer
Oppenhoff
Noeggerath
A. Marcus
T. Alfter
Sarter
Kaufmann
Röss
P. V. Riegeler
E. Kamper
F. Roettgen
Angelbis
Degen
Dernen
Neusser
Carl Georgi
A. Quast Dr. (?)
Trimborn
Niessen (?)
J. Neesen
R. Jurgers
Joh. Petazzi

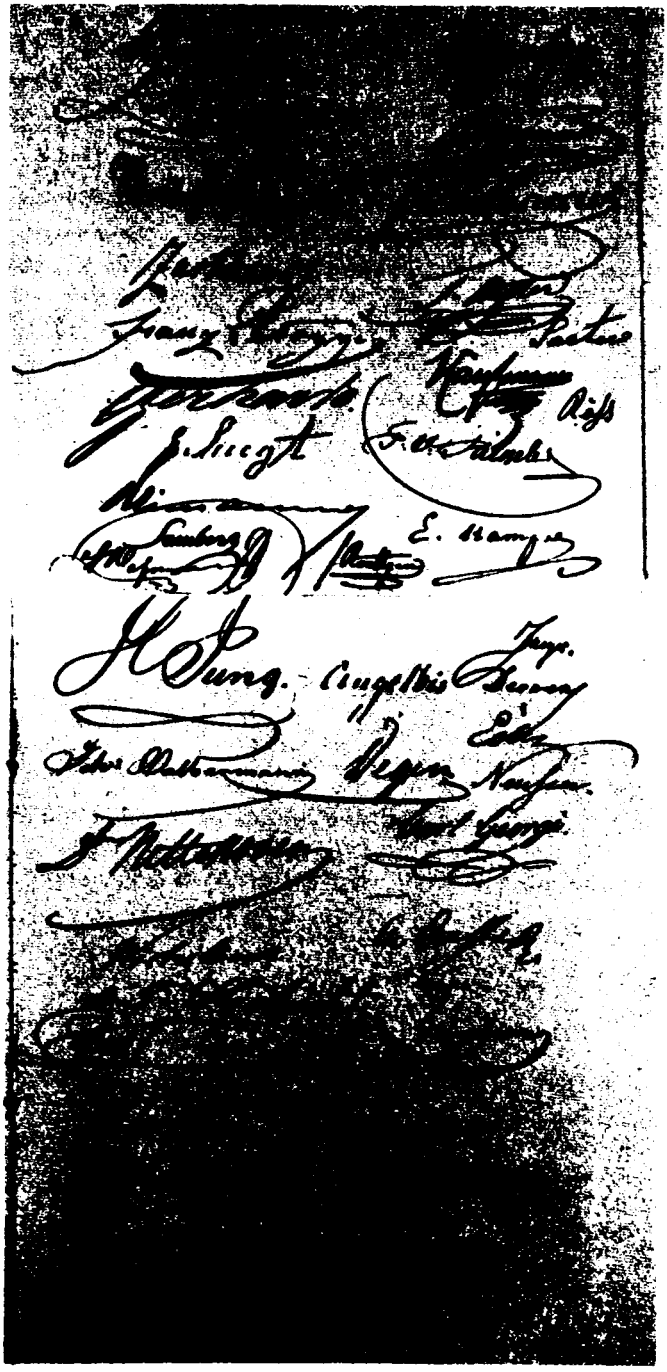

207

Petition der Bürger der Städte Saarbrücken, St. Johann und Umgegend (St. Arnual, Sulzbach, Friedrichsthal, Dudweiler) an den Rhein. Provinziallandtag wegen Verleihung der bürgerlichen Rechte an die Juden, mit Unterschriftenliste

Saarbrücken und St. Johann, 15. Mai 1843

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 110—117. Abdruck (ohne Unterschriftenliste, mit Begleittext aus Trier): AZJ 29. Mai 1843 No. 22 S. 321 f. Druck (mit Unterschriftenliste sowie Verifizierung der Namen und deren alphabetischer Ordnung: Fritz Jacoby, Zwei Stellungnahmen zur Judenemanzipation aus den Saarstädten, in: Zeitschr. f. d. Gesch. d. Saargegend 33, 1985, S. 137—147.

Ehrerbietiges Gesuch der unterzeichneten Bürger der Städte Saarbrücken, St. Johann und Umgegend

Hohe Stände-Versammlung!

In einem Zeitpunkte, wie der gegenwärtige, wo wichtige Gesetze und mit ihnen die theuersten Interessen der Provinz unserer Hohen Stände-Versammlung zur Berathung unterbreitet werden, erscheint es uns als Pflicht, nicht stumme Zeugen der Entwickelung und des Fortganges der Ereignisse zu bleiben, sondern frei und offen alle diejenigen Wünsche, Hoffnungen und Besorgnisse in den Schoos der Hohen Versammlung niederzulegen, welche unsere Gemüther erfüllen.

Vertrauensvoll wenden wir uns an unsere Vertreter, als Mittler zwischen uns und dem erhabenen Thron unseres verehrten Monarchen, überzeugt, daß das freie Wort nicht Mißdeutung erfahre, sondern gelte als das, was es sein soll, als der Ausdruck der Gesinnungen von Männern, die warmen, innigen Antheil nehmen an Allem, was des gemeinsamen Vaterlandes Wohl angeht.

Sechs Punkte sind es, worüber sich unser ehrerbietiges Gesuch verbreitet. Möge einer Hohen Stände-Versammlung es gefallen, sie nach ihrem Werthe und ihren Gründen zu prüfen.

(I.—V. .....)[1]

VI. Unser letzter Wunsch betrifft die politische und bürgerliche Stellung der Bekenner des mosaischen Glaubens. Wir finden die Verkümmerung der Rechte eines Theils der Bevölkerung um seiner religiösen Ueberzeugungen Willen mit der fortgeschrittenen Bildung unserer Zeit, zumal aber mit dem Geiste des Christenthums selbst, in grellem Widerspruche. Wir verkennen nicht, daß der Druck früherer finsterer Jahrhunderte noch heute mehr oder weniger in seinen unseeligen Folgen auf diesem unglücklichen, mit geistigen und physischen Anlagen so reich ausgestatteten Volksstamme fortwirkt, daß Sitten und Gewohnheiten darin heimisch geworden sind, deren allmählige Auflösung wünschenswerth erscheinen muß.

Allein wir sehen das Mittel zur Heilung nicht in einer Fortsetzung des Druckes, sondern in dessen Aufhebung, in der Gleichstellung an Rechten mit uns selbst, denen sie in Lasten gleich stehen; ohne jedoch dabei Uebergangsmaaßregeln, wenn nur in diesem Geiste der Humanität gehalten, ausschließen zu wollen. Wir werden dann nicht die traurige Erscheinung zu beklagen haben, die sich mehr und mehr vor unsern Augen wiederholt, daß brave, geachtete Männer dieses Glaubens, grade solche, die zur Hebung und Veredelung des

ganzen Stammes am kräftigsten mitwirken würden, mit schwerem Herzen unserm Vaterlande, das sie als ebenbürtige Kinder nicht anerkennt, den Rücken kehren, um sich in Nachbarländern eine neue wohnliche Heimath zu gründen und ein stiller Vorwurf zu sein für das Land, das sie verstößt.

Möge es deshalb der Hohen Stände-Versammlung gefallen, Sr. Majestät, unserem Allergnädigsten Könige, die Bitte vorzutragen, diejenigen Masregeln Allergnädigst in Bedacht zu nehmen, welche geeignet erscheinen, um die Bekenner des mosaischen Glaubens alsbaldigst in den vollen Genuß derjenigen bürgerlichen und politischen Rechte zu setzen, wozu ihre eigene fortgeschrittene Bildung sie befähigt, die Gleichheit ihrer Lasten sie berechtigt und die der humane Geist der Zeit und des Christenthums ihnen willig gewährt.

Einer Hohen Ständeversammlung ehrerbietigste Bürger der Städte Saarbrücken, St. Johann und Umgegend:[2]

C. Haldy
L. F. Reppert
G. Bentz
L. Eichacker
Hofer
Carl Schellenberger
Carl Rinck
Georg Lay
Jacob Kunckel
Chr. Zix
F. Krantz
Carl Diedel
Chr. Luck
R. Brandt
D. Allspach
L. Schmidt
Carl Hoehr
H. Hoehr
C. Hartung
Ph. Geisbauer
Daniel Denzer
J. Wolff
A. Silbereisen
K. Mertz
H. Reiß
F. Roechling
B. Louis Becker
Christ. Dill
Philipp Reiß
P. Lemmes
P. J. Pistorius
F. Dietzsch
F. Haldy
Fried. Firmond
Dr. Jordan
L. F. Dryander
Conrad Hahn
G. Hch. Kuhn
A. Reppert
Ad. Hild
L. Pfersch
C. Karcher
Conrad Frantz
Chr. Pitz
L. Sehmer
W. Vogt
Louis Koehl
Georg Kugler
J. C. Köhl
C. Schutz
Friedrich Rinck
Fr. Lucas
J. Clages
C. Pabst
Karl Kallenbach
Christian Woytt
M. Simon
Lud. Kautz
Lud. Höhr
Ph. L. Kuhn
Jacob Eichmann
Chr. Reith

Louis Zix
L. Ninnich
Christian Brück
Friedrich Pfeiffer
Schlachter
Louis Köhl
W. J. Kleber

Chr. F. Köllner
Karl Knipper
And. Eicheberger
Balthasar Schäffer
Anton Lang
H. Jost
F. Loew
L'Huillier (?)
J. Walter
Daniel Bruch Vatter
L. Bickelmann
F. Riotte
Carl Biesel
Ch. Lautz
J. Lambert
L. H. Zix
Felix Kahn
Georg Jacob
Carl Pflug
Carl Deppe
L. Diener
F. Koch
J. Garelly
H. Best
B. Beer
W. Sehmer
Carl Wack
L. Geisbauer
Georg Steeg
J. A. Knipper junior
Ch. Kraemer
George Eichacker
Carl Frantz
G. Reus
G. Leschhorn
G. F. Schwalb

Fischer
Carl August Reith
J. Guepratte
J. B. Muller
J. A. Lucas
L. Zix
Für unbedingte Emanzipation der Juden L. Rolle

J. P. Hochapfel
L. Jost
Johan Willinger
Samuel Baum
F. Chateau
W. Fohrberg
C. Dienstbach
Gebr. Savoye
J. Habermann
Conrad Schlachter
Jacob Knipper
Ludwig Niesser
August Hencke
C. H. Roechling
G. Lambert
Ph. Neufang
Conrad Saar
Friedrich Müller
Ph. Garelly
Ch. Köhl
Ph. Korn
Friedrich Lang
Ch. Fritz
J. Stern
Reuther
G. Geisbauer
Georg Köhl
Ph. Fr. Schellenberger
Philipp Philippy
Heinrich Brenner
Ed. Hr. Wentzel
Friedrich Reiß
J. Wack
G. Ant. Hoffmann
Christ. Amberg
J. W. Elsermann

Carl Gräff	Umbstätter
J. Hoffmann	H. Korn
Karl Kriegenmeyer	L. Philippy
Heinrich Gottfried	Fr. Heyer
S. Simon	Lud. Brenner
Christof Jungfleisch	A. Wagner
C. Roechling	Georg Appolt
Ph. Schmidtborn	Carl Wentzel
Wm. Ths. Wentzel	Louis Vopelius
F. Pabst	Anton Haldy
C. H. L. Quien	G. Kunckel
Heinr. Lohmüller	Jacob Lohmüller
Christian Siegel	L. Chr. Chelius
Heinrich Kunz	Rambs
C. A. Reusch	H. Karcher
L. Bonnet	

[1] *Die Punkte I—V betreffen die Forderung nach Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Erhalt der Geschworenengerichte sowie des rheinischen Rechts in einem neuen Strafgesetzbuch (I), die Forderung nach freierer Wahl und nach Öffentlichkeit der Stadtverordnetenversammlungen im neuen Kommunalgesetz (II), die Forderung nach einer nicht an Einkommen und Grundbesitz gebundenen Wählbarkeit der Abgeordneten für den 3. und 4. Stand im Landtag (III), die Forderung nach Pressefreiheit (IV), die Forderung nach mehr Öffentlichkeit der Landtagsverhandlungen (V).*

[2] *Die folgende Unterschriftenliste ist nach der von Jacoby aufgestellten Reihenfolge wiedergegeben. Die lückenlose Lesung der Namen wird Herrn Dr. Fritz Jacoby, Stadtarchiv Saarbrücken, verdankt, der in seinem Aufsatz darüber hinaus die unterschriebenen Petenten verifiziert und zu ihnen jeweils nähere Erläuterungen gegeben hat.*

208

Kommentar zur regierungsamtlichen Auffassung von der besonderen Nationalität der Juden sowie deren beabsichtigtem Ausschluß vom Amt eines Stadtverordneten

Köln, 17. Mai 1843

Kölnische Zeitung 17. Mai 1843 No. 137.

Vom Niederrhein, 15. Mai. Die heutige „Köln. Ztg."[1] bringt aus Schlesien ein Rundschreiben der K. Regierung zu Breslau über das jüdische Kirchen- und Schulwesen mit der Bemerkung des Einsenders, als scheine es, daß die Verwaltung dieses Mal die politische Seite unberührt lassen wolle. Daß dem aber nicht so, geht aus dem Circularschreiben mehrer rheinischer königl. Regierungen und Landräthe an die jüdischen Gemeindevorsteher der Rheinprovinz, die mir im Original vorliegen, deutlich genug hervor. Da lautet die Einleitung zu den Fragen wörtlich wie folgt: „Das königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat uns eröffnet, daß die Cultus- und Schulangelegenheiten der Juden durch gesetzliche Bestimmungen geordnet und fester geregelt werden sollen, nachdem es sich je länger je mehr erwiesen, daß durch einzelne Anordnungen und administrative Maßregeln dem deßfallsigen Bedürfnisse nur unvollständig abgeholfen worden. Bei den weitern Vorbereitungen zu diesem Zwecke kommt es vor Allem darauf an,

die gegenwärtigen factischen Zustände des jüdischen Cultus- und Schulwesens in den verschiedenen Landestheilen der Monarchie kennen zu lernen, um darnach prüfen und beurtheilen zu können, ob und wie weit die Juden eines Ortes, eines Bezirks, einer Provinz etc. in Gemeinden und weiter aufsteigenden Corporationen zu vereinigen, wie diese auf eine, wo möglich dem jüdischen Nationalcharakter und den jüdischen Religionsbegriffen entsprechende Weise in sich zu organisiren und unter andern in Verbindung zu setzen seien."[2]

Hieraus ersieht man, wie die Staatsbehörde noch immerfort, trotz des Widerspruchs der jüdischen Gemeinden, einen jüdischen Nationalcharakter voraussetzen und eine corporative, den jüdischen Religionsbegriffen entsprechende Absperrung trotz aller Protestationen sämmtlicher Juden festhalten will; und wo eine besondere Nationalität vorausgesetzt und aufrecht erhalten werden soll, da muß auch nothwendig die politische Seite mit zur Sprache kommen. Eine besondere Nation in einem großen Staate muß nothwendig einen Staat im Staate bilden, und hat daher unsere Regierung Recht, wenn sie die Polen, die nicht Preußen, sondern ausschließlich Polen sein und bleiben wollen, als solche nicht anerkennen kann und will und deren Begehren mit Unwillen zurückweist. Um so unbegreiflicher erscheint es aber, wenn die Staatsregierung, die nur an die Verschmelzung aller Sonderinteressen in Ein großes Ganzes zu denken hat, gerade nur den Juden gegenüber, die nichts Anderes sind und sein wollen, als Preußen, welche sich von den übrigen Unterthanen in nichts Anderem als nur durch die Form ihrer Gottesverehrung, die sie vom Staate anerkannt und geschätzt wissen wollen, unterscheiden, von einer besonderen Nationalität spricht, welche sie, selbst gegen den ausdrücklichen Wunsch und Willen der Betheiligten sorgfältig aufrecht zu erhalten habe. Die Juden in ihren Petitionen an Se. Maj. und die laut gewordenen öffentlichen Stimmen in den Tagesblättern haben diesen Punct hinreichend erschöpft, so daß die Juden auf die Huld und Gerechtigkeit Sr. Maj. fest vertrauen dürfen, daß Allerhöchstdieselbe da, wo sie in den vollen Bürgerverband, wie z. B. in der Rheinprovinz, seit einem halben Jahrhunderte aufgenommen sind, eine retrograde, nachtheilige bürgerliche Stellung ihnen nicht zugewiesen werde. Die rheinischen Juden hegen daher das feste Vertrauen zu den hohen jetzt versammelten rheinischen Ständen, daß der in dem ihnen zur Berathung vorliegenden Entwurf eines Communalgesetzes vorkommende Passus, wonach die Zulassung zu Stadtverordneten an die Bedingung des christlichen Glaubensbekenntnisses geknüpft ist, von denselben nicht angenommen werde, da eine solche Bedingung unserer rheinischen Gesetzgebung widerspricht und die bestehende gesetzliche Stellung der Juden aufheben würde, während Se. Maj. sich mehrfach huldvoll dahin ausgesprochen, wie er nur daran denke, die bürgerliche Stellung der Juden zu verbessern und nicht zu verschlechtern. Dieses Vertrauen auf das königliche Wort und auf die gerechten Gesinnungen der hohen Ständeversammlung hat es auch vermocht, daß die rheinischen Juden die letztern bis jetzt nicht mit Petitionen wegen Aufhebung dieses Passus belästigten, weil sie in der festen Ueberzeugung leben, daß auch ohne ihr Zuthun die Gerechtigkeit und Weisheit unserer Provincialstände diese gestellte Bedingung verwerfen werden.

Schließlich nochmals auf das angeführte Regierungsrescript zurück zu kommen, bemerke ich nur noch, daß die in dem Rescripte der rheinischen Regierungen gestellten Fragen mit den veröffentlichten gleich lauten, nur die neunte Frage hat nach den Fragen „Sind deß-

halb Spaltungen vorhanden, worin äußern sich dieselben, welche Partei bleibt die numerische Majorität?" noch folgenden Zusatz: „Und welche, die neologische oder altgläubige, läßt sich etwa als die sittlich bessere bezeichnen?"

[1] *Kölnische Zeitung 15. Mai 1843 No. 135 „Aus Schlesien, 4. Mai".*

[2] *Vgl. Verfügung der Regierung Düsseldorf vom 6. April 1843: s. Nr. 195.*

209

Petition des israelitischen Konsistoriums zu Krefeld an den Rhein. Provinziallandtag wegen Zulassung der rheinischen Israeliten zu den Gemeindeämtern Krefeld, 18. Mai 1843

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 157—158; auch in: AZJ 26. Juni 1843 No. 26 S. 382 f.

Gehorsamste Bitte des israel. Consistorii zu Crefeld, Betreff der Zulassung der rheinischen Israeliten zu Gemeindeämtern.[1]

Hohe Ständeversammlung!

Das in tiefster Devotion unterzeichnete Consistorium wagt es, sich als gesetzlicher Vertreter eines großen Theiles der israelitischen Staatsbürger der Rheinprovinz hiezu verpflichtet haltend, die hier am Fuße stehende Bitte der hochgeneigten Berücksichtigung Einer Hohen Ständeversammlung gehorsamst vorzulegen.

Im letzten Decennium des vorigen Jahrhunderts wurden die Israeliten der Rheinprovinz durch das französische Gesetz in allen staatsbürgerlichen Pflichten und Rechten den christlichen Staatsbürgern vollkommen gleichgestellt, und haben sie seit jener Zeit — also seit 50 Jahren — in allen freudigen und traurigen Verhältnissen des Vaterlands gleich ihren christlichen Mitbrüdern ihre Staats- und Orts-Bürgerpflichten in ihrer weitesten Bedeutung getreulich erfüllt.

Diese uns so theuer gewordenen Rechte, die uns durch Se. Majestät den hochseligen König bei Uebernahme der Provinz, ferner durch die Wiener Bundesakte Art. 16, worin es heißt, daß die uns bereits eingeräumten Rechte erhalten werden sollen, auf das heiligste und feierlichste zugesichert worden sind, werden nun gefährdet durch die in dem Einer Hohen Ständeversammlung zur Berathung vorliegenden Entwurfe zu einer neuen Gemeindeordnung enthaltene Bedingung des christlichen Glaubensbekenntnisses, um zum Gemeindeverordneten zugelassen werden zu können, eine Bedingung, welche in den beiden Städteordnungen nicht enthalten ist.

Diese confessionelle Absonderung muß uns zwiefach schmerzlich berühren; einmal, weil sie das Vertrauen unserer Mitbürger uns entzieht, welche dieses ihr Vertrauen bei der freien Wahl ihrer Gemeindeverordneten von nun an auf ihren jüdischen Mitbürger nicht mehr übertragen dürften, und zweitens, weil sie dem Geiste und dem Buchstaben des Gesetzes, der Bundesakte, und dem heiligen, unverbrüchlichen Versprechen Sr. Majestät des hochseligen Königs, gegeben bei Uebernahme der Provinz, geradezu widerspricht.

Eine Hohe Ständeversammlung wird daher als Vertreter der Rechte der rheinischen Unterthanen Sr. Majestät unsers allverehrten Königs gehorsamst und geziemend ersucht, Allerhöchstdenselben zu bitten: „die im besagten Entwurfe der Gemeindeordnung enthal-

tene confessionelle Unterscheidung, wonach die Gemeindeverordneten sich zur christlichen Religion bekennen müssen, fallen lassen zu wollen".

Der Gewährung dieser gehorsamsten Bitte vertrauensvoll entgegen sehend, verharrt in tiefster Devotion Einer Hohen Ständeversammlung ganz gehorsamstes israel. Consistorium.

Dr. Ullmann, Oberrabbiner L. Engersch.

[1] *Vgl. Nr. 217 u. Nr. 228 — Die AZJ, die die Petition am 26. Juni 1843 abdruckt, bringt zu dieser noch folgende Mitteilung des Krefelder Korrespondenten, der wahrscheinlich der dortige Oberrabbiner Dr. Lion Ullmann ist:* Crefeld, 13. Juni [. . .] Ich kann Ihnen zu meiner Freude mittheilen, daß zufolge bei uns eingegangener Nachricht des Landtagsabgeordneten hiesiger Stadt, des Herrn von Beckerath, der sich unsrer angenommen, der fragliche Passus in der Sitzung der Stände am 10. d. mit 51 Stimmen gegen 23 zu unsern Gunsten verworfen worden ist. — — In Bezug auf die eben angeführte Petition bemerke ich noch, daß dem Landtage die Ernennung von Königl. Regierung für mehrere Juden in unsrer Nähe als Stadträthe beigelegt war. So sind z. B. noch jetzt in unsrer Nachbarschaft Stadträthe: die Herren Banquiers Heinrich Cahn zu Bonn, Abraham Latz zu Cleve, der Rentner Isidor Rosenheim ebendaselbst, der Kaufmann Joseph Heymann zu Goch und Elias Spier zu Calcar. *Letzterer wird nur hier genannt und nicht in Nr. 218.*

210

Nachrichten zu der Kölner, der Aachener, der Düsseldorfer und der Bonner Petition zugunsten der Emanzipation der Juden 21. Mai — 5. Juni 1843

a) Zur Kölner Petition

Kölnische Zeitung 22. Mai 1843 No. 142; (Stadt-) Aachener Zeitung 23. Mai 1843 No. 143.

Köln 21. Mai. Sechs verschiedene Petitionen, die von einer namhaften Anzahl der angesehensten hiesigen Bürger unterzeichnet sind, sind heute an den rheinischen Provinziallandtag abgegangen. [...] (*1. Petition: für den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches, 2. für einen neuzuerrichtenden Lehrstuhl für rheinisches Recht an der rheinischen Universität Bonn, 3. für Öffentlichkeit der Landtagsverhandlungen, 4. für eine neue Kommunalordnung, 5. für Preßfreiheit*) [...] Die sechste Petition bittet um Aufhebung der Beschränkungen, denen die Juden in der Rheinprovinz in Bezug auf ihre bürgerlichen und politischen Rechte noch unterliegen, obgleich denselben zu der Zeit ihrer Einführung nur vorübergehende Kraft beigelegt wurde, weßhalb dieselben denn auch in Frankreich längst außer Geltung gekommen sind.

AZJ 5. Juni 1843 No. 23 S. 336.

Köln, 16. Mai. Durch Tausende von gedruckten Zetteln sind heute die Bürger unserer Stadt benachrichtigt worden, daß sechs an den rheinischen Landtag gerichtete Petitionen heute, morgen und übermorgen im „Kaiserlichen Hofe" zur Einsicht resp. Unterzeichnung aufgelegt sein würden. Es befindet sich unter diesen Gesuchen, die von einem eigens dazu gebildeten Kommittée ausgegangen sind, eines um Emanzipation der Juden. Die Abfassung dieses soll dem ehemaligen Landtagsdeputirten Kamp[1] übertragen gewesen sein. (Leipziger Deutsche Allgemeine Zeitung)

[1] *Heinrich Kamp, 1786—1853, Kaufmann und Fabrikant in Elberfeld, dort Stadtrat und Beigeordneter (1816—23) sowie Präsident der Handelskammer (1831—34), später Gutsbesitzer auf Königskamp (Kr.*

Jülich) und Inhaber zahlreicher Ehrenämter, auch Direktor der Colonia-Feuerversicherung (1839—47), Landtagsabgeordneter für den 3. Stand (Stadt Elberfeld) 1826—33, für den 4. Stand 1837.

AZJ 5. Juni 1843 No. 23 S. 336.

Köln, 18. Mai. Unter den sechs Petitionen, welche von hier aus an den Landtag abgehen sollen, hat eine die Emanzipation der Juden zum Gegenstand; sie verlangt die Gleichstellung derselben in ihren bürgerlichen Rechten mit den christlichen Bewohnern der Monarchie und somit die Aufhebung aller gesetzlichen und factischen Beschränkungen, denen sie seither unterworfen waren. (Magdeburger Zeitung)

b) Zur Aachener Petition

(Stadt-) Aachener Zeitung 25. Mai 1843 No. 145; Kölnische Zeitung 26. Mai 1843 No. 146; Düsseldorfer Zeitung 27. Mai 1843 No. 146: AZJ 5. Juni 1843 No. 23 S. 337.

Aachen, 25. Mai. Wie in den meisten Städten der Rheinprovinz, so zirkulirt auch hier eine Petition für bürgerliche Gleichstellung der Juden mit den andern Staatsbürgern. Es ist eben so wenig zu bezweifeln, daß dieselbe allgemeine Theilnahme als daß sie auch bei dem Landtage die kräftigste Unterstützung finden werde. Wo ein so entschiedenes Gefühl für das Recht spricht, kann der Gedanke nicht einleuchten, daß gleiche Pflichtleistungen verschieden behandelt werden könnten. Wo es allgemein für wünschenswerth erachtet wird, daß Staat und Religion als etwas wesentlich Verschiedenes betrachtet werden, kann der Grundsatz nicht begünstigt werden, daß das Bürgerwohl von der Religion abhängig gemacht werde.

(Stadt-) Aachener Zeitung 31. Mai 1843 No. 151; Kölnische Zeitung 1. Juni 1843 No. 152.

Aachen, 31. Mai. Gestern ist von hier eine Petition, die mit den Unterschriften eines sehr großen Theiles unserer Bürgerschaft bedeckt war, an den Landtag abgegangen. Der letztere wird darin gebeten, bei Sr. Majestät zu beantragen, die politischen Beschränkungen der preußischen Juden aufheben und für die gleichen Pflichten, welche ihnen obliegen, ihnen auch gleiche Rechte mit den christlichen Unterthanen bewilligen zu wollen.

c) Zur Düsseldorfer Petition

AZJ 5. Juni 1843 No. 23 S. 337.

Düsseldorf, 25. Mai. Seit gestern zirkulirt auch hier eine Petition, welche die Emanzipation resp. Gleichstellung der Juden vor dem Gesetze und also die Aufhebung des Napoleonischen Reskripts gegen dieselben bezwecken soll. Viele Notable, Literaten und Doktoren haben sie bereits unterzeichnet. (Magdeburger Zeitung)

Düsseldorfer Zeitung 2. Juni 1843 No. 152.

Düsseldorf, vom 31. Mai. Es ist schon gemeldet worden, daß auch in hiesiger Stadt, von der mit Recht gerühmt wird, daß sie nicht zurückstehe, wenn es eine gute Handlung gilt, eine Petition an den Landtag um politische Gleichstellung der Juden circulirte. Dieselbe ist, mit den Unterschriften der angesehensten Bürger bedeckt, gestern von unserm Herrn Abgeordneten dem Landtage zur Befürwortung bei Sr. Majestät dem Könige übergeben worden.

Kölnische Zeitung 3. Juni 1843 No. 154.

Düsseldorf, 1. Juni. Eine Petition an den Landtag um politische Gleichstellung der Juden ist, mit den Unterschriften der angesehensten Bürger bedeckt, vorgestern von unserm Hrn.

Abgeordneten dem Landtage zur Befürwortung bei Sr. Majestät dem Könige übergeben worden.

d) Zur Bonner Petition

(Stadt-) Aachener Zeitung 31. Mai 1843 No. 151; Kölnische Zeitung 1. Juni 1843 No. 152.

Bonn, 29. Mai. Auch von hier ist eine mit den Unterschriften vieler Stadträthe und anderer angesehener Einwohner versehene Petition für Gleichstellung der Juden an den Rheinischen Landtag abgesandt worden.

211

Artikel der Düsseldorfer Zeitung aus Anlaß der Kölner Petition zugunsten der Emanzipation der Juden, daß letztere schon aus Rechtsgründen notwendig sei

Düsseldorf, 23. Mai 1843

Düsseldorfer Zeitung 23. Mai 1843 No. 143; (Stadt-)Aachener Zeitung 25. Mai 1843 Nr. 145.

Düsseldorf, 23. Mai. Die Zeitungen bringen die Nachricht, daß von der Stadt Köln an den jetzt versammelten Rheinischen Landtag von Christen eine Petition um Emancipation der Juden abgeschickt worden sei. Die Abfassung derselben sei dem frühern Landtags-Abgeordneten Herrn Kamp übertragen gewesen. Wir unserer Seits erlauben uns bei dieser Gelegenheit beispielsweise Folgendes in Erwägung zu bringen. Im 2. Abschnitt der Deutschen Bundesakte heißt es ausdrücklich: „Die den Bekennern des mosaischen Glaubens in den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte sollen ihnen erhalten bleiben." Nach Verlauf einiger Zeit aber sahen sich die Juden plötzlich, ohne Anklage, ohne Untersuchung, ohne Verhör, ohne Richter[a], von dem Ehren-Amte des Geschwornengerichts ausgeschlossen, und es bemächtigte sich ihrer mit Recht schmerzhaftes Staunen. Denn der Art. 8 des Französischen Strafgesetzbuches zählt unter die entehrenden Strafen den Verlust der politischen Rechte (dégradation civique), welche Strafe nach Art. 34 in der Entsetzung und Ausschließung von allen öffentlichen Aemtern und in Entziehung aller im Art. 28 namhaft gemachten Rechte besteht. Es müssen besonders die Worte, daß ein kriminell Verurtheilter als Geschworner nicht zugelassen werden dürfe, ein sehr betrübendes Gefühl verursachen. Was Wunder, wenn auf diese Weise bei der großen, des eigenen Urtheils unfähigen Masse der Nichtjuden alte Vorurtheile gegen Juden entstanden, die in der öffentlichen Meinung ohne Grund herabgewürdigt wurden! Es steht nun zu hoffen, daß unser Rheinischer Landtag, auf den, wir sagen es mit Stolz, die Augen des ganzen Deutschen Vaterlandes gerichtet sind, jene eben erwähnte Petition unterstützen und sich kräftig dafür verwenden werde, daß die Bekenner des jüdischen Glaubens wiederum aller der Staatsrechte theilhaftig werden, zu denen sie nach dem angeführten Abschnitt der Bundesakte berechtigt sind. In einem Staate wie Preußen, worin ein weiser König herrscht und eine aufgeklärte Richtung waltet, muß eine allgemein bürgerliche Rechts-Gleichheit eingeführt sein. Auch die jüdische Religion gebietet es, in Treue und Liebe für König und Vaterland zu leben und zu sterben; auch der Jude darf sich rühmen, diese Maxime erlernt und ausgeführt zu haben. Dem Vernehmen nach ist auch aus Saarbrücken eine Petition eingeschickt worden, und wird auch in Düsseldorf eine beabsichtigt, beide wiederum von Christen.

[a] Der vorhergehende Passus im Original gesperrt.

Antrag des Ersten Abgeordneten der Stadt Köln, Merkens, an den Rhein. Provinziallandtag wegen Gleichstellung der Juden Düsseldorf, 23. Mai 1843

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 121—122.[1]

VII. Rheinischer Landtag. Gleichstellung der Juden. Antrag des Ersten Abgeordneten der Stadt Köln, Merkens

Verehrte Mitstände!

Unter den vielen Bittschriften, die mir und meinem Kollegen von Köln zugegangen, befindet sich auch deren eine, wodurch meine Mitbürger sich ganz besonders ehren. Ich lege sie diesem Antrage bei, sie betrifft die Gleichstellung der Juden.[2]

Zu ihrer Unterstützung bediene ich mich nicht der schönen Worte, die wir in so reichlicher Fülle auf dem Gebiete der Humanität, der Philanthropie und der Toleranz finden und die Jeder von uns sich ohnehin selbst vorsagt, ich will mich nur in demjenigen des Rechts, der Billigkeit und der Konsequenz bewegen.

Der Juden Rechtszustand fußt, wie die Bittschrift ganz richtig angibt, auf die Gesetze vom 29. September und 27. November 1791[3], die Rudlersche Proklamation vom 21. Frimaire Jahrs VI[4] und die Konstitution des Jahrs VIII sowie auf die 5 Napoleonische Codices, die auch unserm Rechtszustand sämmtlich zum Grunde liegen; diese kennen keine bürgerliche Ungleichheit und geben den Christen kein Vorrecht gegen die Juden. Das sogenannte Judendekret vom 17ten März 1808, hervorgerufen durch im Elsaß vorgekommenen häufigen Unfug, war ein exceptionelles und transitorisches Straf- und Besserungs-Edikt für die Dauer von 10 Jahren; es war dasselbe nur ein vorübergehender Korrektions-Versuch nach den Worten des Dekrets selbst, unter dessen Herrschaft ich in der französischen Zeit neben Juden auf der Geschworenenbank gesessen habe.

Dieses nämliche Judendekret raubte ihnen also die Ausübung politischer Rechte nicht, sobald sie im Besitz ihres Patents waren.

In Frankreich selbst, wo das Judendekret entstanden, erneuerte der Allerchristlichste König Ludwig XVIII. das Correktions-Edikt bei seinem Ablauf am 17. März 1818 nicht; es erlosch also im Elsaß, seinem eigentlichen Mutterlande, das französisch geblieben war. Es erlosch zugleich in Rheinhessen und Rheinbayern[5]. In der preußisch gewordenen Rhein-Provinz allein wurde es durch Kabinets-Ordre vom 3ten März 1818 auf unbestimmte Zeit erneuert. Es ist nirgendwo bekannt geworden, daß auf die Elsasser, rheinhessischen und rheinbayerschen Juden das Strafedikt vorzugsweise heilsamer gewirkt habe als auf diejenigen der preußischen Rheinprovinz. Ich will sagen, es ist überhaupt nirgendwo bekannt geworden, daß die Juden der preußischen Rheinprovinz sich durch eine Unwürdigkeit irgend einer Art jene Erneuerung der Strafe zugezogen hätten. Aber sie sind sogar noch härter gestraft worden, durch geheime, nicht publizirte Befehle.

Kein Jude kann Geschworner werden; er würde vergebens die Ehre des 386ten Artikels der peinlichen Prozeßordnung anrufen. Geheime Befehle können bei uns auf keine Rechtsgültigkeit Anspruch machen. Viele andere politische Rechte entbehrt er gleichfalls. Es werden also die Gesetze an ihm verletzt, was wir nicht dulden dürfen. Es muß uns beschämen, daß der Elsasser, respektive französische, der rheinhessische, rheinbayersche,

belgische, holländische und churhessische Jude besser daran ist, daß überhaupt in irgend einem Lande ein Mensch, er sey Christ, Jude oder Heide, glücklicher seyn könne als auf dem klassischen Boden unserer schönen Rheinprovinz!

Wir lassen die Juden bezahlen, was wir selbst bezahlen, es sey für Steuer- oder andere Zwecke; wir gehen nicht an ihren Thüren vorüber bei Sammlungen für Gotteshäuser und Schulen, für Spitäler und Armenhäuser und bei Spenden jeder Art.

Wir muthen ihnen zu, Theil zu nehmen an unsern Lasten, und wollten dulden, daß sie sich nicht auch betheiligen könnten an unsern Freuden und Ehren?!

Eifersüchtig bewachen und bewahren wir die Vollkraft unserer Institutionen; laut schreien wir auf, wenn daran verkümmert oder gemäkelt werden soll; mit ihnen sehen wir uns in unserm Kulturzustande höher gestellt an; daß unsere Gesetze keine Geburts- oder konfessionellen Ungleichheiten kennen, rühmen und preisen wir als ihren höchsten Vorzug; und unsere eigenen Juden, die unsere Mitbürger sind, sollten uns vergebens daran erinnern, daß wir an ihnen das Gesetz zum Lügner machen?

Eilen wir daher, und — ich bitte darum Jeden, der es mit dem Gesetze wohl meint, — richten wir an Se. Majestät die unterthänigste Petition, daß „es Allerhöchstdemselben gefallen möge, die Wirksamkeit des Judendekrets vom 17. März 1808 aufhören und für die Juden der Rheinprovinz jede andere Rechts-Ungleichheit verschwinden zu lassen".

Merkens.[6]

[1] *Eingangsvermerk vom 30. Mai 1843 und Vermerk über die Überweisung an den 1. Ausschuß durch den Landtagsmarschall Fürst Solms.*

[2] *Anlage: siehe Nr. 205.*

[3] *Dekret der französ. Nationalversammlung über die völlige rechtliche Gleichstellung der Juden mit den Christen vom 27. Sept./13. Nov. 1791. Siehe dazu Anm. 2 zu Nr. 141 u. Anm. 1 zu Nr. 177.*

[4] *Proklamation der Aufhebung der Sklaverei durch Rudler am 11. Dez. 1797.*

[5] *So nicht richtig formuliert: s. Anm. 3 zu Nr. 181.*

[6] *Peter Heinrich Merkens, 1778—1854, Kaufmann und Unternehmer, 1810 Mitglied, 1831 Präsident der Kölner Handelskammer, Geh.Kommerzienrat, 1826 erster Präsident der Rhein. Dampfschiffahrtsgesellschaft, Mitbegründer der Versicherungen „Agrippina" und „Colonia", Förderer von zahlreichen industriellen und wirtschaftlichen Projekten, Landtagsabgeordneter für den 3. Stand (Stadt Köln) 1826—45.*

213

Petition der Bürger von Düsseldorf an den Rhein. Provinziallandtag wegen rechtlicher Gleichstellung der Juden, mit Unterschriftenliste Düsseldorf, 24. Mai 1843

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 151—152.

Herrn Commerzien-Rath Baum!

Ueberzeugt, daß vor Gott alle Menschen gleich sind, und von dem Wunsche beseelt, daß vor dem Gesetze Alle Bürger gleich seyen, schmerzt es uns, daß noch heute Viele, während sie den Abgaben und allen andern Staats-Lasten unterworfen sind wie wir und während sie diesen Verpflichtungen, wie wir Ursache haben zu glauben, und allen Bürgerpflichten willig genügen, daß die Juden mit uns nicht gleicher Rechte genießen, und wir bitten Sie daher, bei gegenwärtiger Stände-Versammlung dahin anzutragen, daß bei des Königs Majestät um Beseitigung dieses Uebelstandes Hochdieselbe sich verwende.

Mit voller Hochachtung Euer Wohlgeboren ganz ergebenster Fried. Bracht Dr.[1]

J. H. Dohmenhaus, Fissenbach, Widenmann, Dr. Klunker, H. Capellen, L. Nithard-Kükenbeck, L. Stahl, Franz C. v. Stockum, Köllmann, Gustav Heimendahl, Dr. Roschütz, Peter Schöller, C. G. Schreiner, M. G. C. Dänzer, E. Hagedorn, J. Blanckarts, Brockhoff, Reg.-Secretair, Selner, L. Wegener, J. G. Eberlé jun., C. Lamerz, J. Kapf, St. Schoenfeld, L. Völmeke, Carl Bendel, U. A. Simon, Ed. Fuschen, H. J. Stelzmann, Franz Lemm, Weiler II, J. van Zütphen, P. H. Biesenbach, Adv. Hardung, Coninx, C. Domhardt, H. J. H. Clostermann, O. van Baerle, Fried. Meetmann, Dr. Gerhardy, Luckemeyer, C. u. Ebh. Thieme, Wm. Stein, Torsten (?), Julius Wülffing, F. Volkmann, Dr. Nieland, J. Frz. Batz, Ertad... (?), J. Hüttemann, W. Zichner, Otto, J. C. Schröder, J. A. Roeder, Jos. Stahl, Gebrüder J. u. J. Cantador, P. Junckerstorff, P. Bergrath, Pet. Lumer, Theodor Rommel, Franz Vogts, F. Schwan, Peter Reymann, Hütz (?), W. Kleinkamp, Euler, A. Achenbach, Wilhm. Cleff.

Baum, Abgeordneter von Düsseldorf

[1] *Die Petition ist eigenhändig von Dr. Bracht geschrieben. Er war 1837 Abgeordneter im 5. Provinziallandtag und hatte dort den Antrag auf Emanzipation der Juden eingebracht. Zu ihm Anm. 8 zu Nr. 19.*

214

Artikel in der Düsseldorfer Zeitung zur Notwendigkeit der Emanzipation der Juden mit Aufforderung, sich dafür einzusetzen Düsseldorf, 26. Mai 1843

Düsseldorfer Zeitung 26. Mai 1843 No. 145, Leitartikel.

Düsseldorf, vom 25. Mai. In einer Zeit, deren Aufgabe vorzugsweise zu seyn scheint, die äußeren Beziehungen und Verhältnisse der Menschen in der bürgerlichen und politischen Gesellschaft nach vernunftmäßigen Grundsätzen zu ordnen, haben namentlich die Angelegenheiten der Juden eine doppelte Bedeutsamkeit gewonnen.

Bis zu jener gewaltsamen Bewegung am Ende des vorigen Jahrhunderts, die in Europa zuerst die Fesseln brach, worin die Juden schmachteten, wurde die Frage der Emancipation nur aus dem Gesichtspunkte der Duldung und der Humanität aufgefaßt, und erst seit dieser Umwälzung gewann sie eine mehr staatsrechtliche und politische Beziehung. Es wird von allen Besseren und allen Einsichtsvolleren immer mehr anerkannt, daß es vorzugsweise die willkürlichen Rechtsbeschränkungen gewesen sind, durch welche die christlichen Staaten selbst auf die moralische und bürgerliche Erniedrigung der Juden eingewirkt haben, daß diese aber nur durch eine gleiche Theilnahme an den gemeinschaftlichen Rechten und Lasten aller Staatsbürger sowie durch eine freie Wahl ihres Berufs auch zu gleichem Gemeinsinn, zu gleicher Vaterlandsliebe emporgehoben werden können. Die klare Entscheidung dieser Frage kann allerdings erst dann eintreten, wenn das wahre Verhältniß des Staates zur Kirche zur lebendigen Anschauung gekommen seyn wird; kirchliche Begriffsverwirrung muß nothwendig dabei im Spiele seyn, Mangel an moralischer und politischer Bildung steht dem Juden nicht entgegen. Es ist hier der Ort nicht, eine nähere Untersuchung anzustellen, aber dahin muß jeder wohlmeinende Vaterlandsfreund zu wirken suchen, daß dieser Zustand der beschränkten Rechtsgleichheit ein Ende gewinne.

In Preußen ging man zuerst bei der neuern Gesetzgebung im Ganzen von liberalen Grundsätzen aus.

Das Gesetz vom 11. März 1812 erklärte die im Lande wohnenden Juden zu Staatsbürgern, gestattete ihnen die Betreibung des Handels und der Gewerbe und den Erwerb von Grundeigenthum und sprach ihre rechtliche Fähigkeit zu akademischen Lehr- und zu Schulämtern wie zu Gemeindeämtern aus. Ueber die Zulassung zum Staatsdienste sollte eine fernerweitige Verordnung erscheinen; auch wurden alle besonderen Abgaben aufgehoben und die Juden zu allen gemeinschaftlichen Staatslasten herangezogen; damit war zu einem großen Theile die Emancipation bewerkstelligt, aber nicht für alle Theile des Reichs. Das Edikt galt nur für die alten Provinzen und wurde auf dem Wiener Kongreß auf die neuerworbenen nicht übertragen, wo zum Theil noch ältere, drückende Verhältnisse der Juden obwalteten. Hieraus ergab sich der Uebelstand, daß jede Provinz ihre eigenen Grundsätze in dieser Beziehung beibehielt. Diese Abneigung gegen eine Gleichstellung aller Juden in der ganzen Monarchie schien auf ein langsames Zurückgehen von den Grundsätzen der Toleranz hinzudeuten, von welchen das Gesetz des Jahres 1812 ausging, und diese Reaction bestätigte sich durch das Zurückbleiben der Bestimmungen über die Staatsdienstfähigkeit der Juden, durch die Aufhebung der Bestimmung, nach welcher sie zu akademischen Lehrstellen zugelassen wurden, durch das Verbot, ihren Kindern christliche Taufnamen beizulegen, durch ihre Ausschließung von dem Amte eines Schiedsmannes und dergleichen mehr. Es hat daher im Allgemeinen die Emancipation dieses tiefgedrückten Theiles des preußischen Volkes seit 1812 keine Fortschritte gemacht.

Eine Gleichstellung der Juden kann — wir leugnen es nicht — ihrem ganzen Umfange nach freilich erst dann ihre volle Bedeutsamkeit gewinnen, wenn zugleich auf der einen Seite tief eingewurzelte Vorurtheile ausgerottet werden, auf der andern Seite aber wesentliche Veredlung des Judenthums erstrebt wird. — Um so dringender aber ist die Aufforderung an die Verständigen, ihre Kräfte zu vereinigen, um dieses Ziel der Humanität und Gerechtigkeit zu erringen.

Mehrere Städte und Provinzen der Monarchie sind uns in dieser edlen Bestrebung mit leuchtenden Beispielen vorangegangen; Düsseldorf bleibt niemals zurück, wo es sich um das Rechte und Gute handelt, und es wird daher nicht in Zweifel gezogen, daß auch hier für diesen Zweck Kräfte erwachen und wirken.[1]

[1] *Aufforderung an die Düsseldorfer Leser der Zeitung, die dortige Petition zugunsten der Juden an den Landtag durch Unterschrift zu unterstützen (Petition Düsseldorfer Bürger vom 24. Mai 1843 s. Nr. 213).*

215

Petition der Bürgerschaft von Aachen an den Rhein. Provinziallandtag wegen Aufhebung der auf den Juden lastenden Beschränkungen, mit sieben Unterschriftenlisten

Aachen, 26. Mai 1843

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 128—137, mit gesondertem Einband.[1] Druck (ohne Unterschriften) auch in: (Stadt-) Aachener Zeitung 12. Juni 1843 No. 162.

Gehorsamste Bitte der Bürgerschaft Aachens um Fürsprache bei Sr. Majestät wegen Aufhebung der auf den preußischen Juden noch lastenden Beschränkungen.

Hochverehrte Stände!

Eine hohe Ständeversammlung hat im Laufe dieser Sitzung ein Gesetzbuch zu berathen, welches der ganzen Provinz zu der Besorgniß Anlaß gegeben, es könne durch dasselbe die jedem Rheinländer so theure Gleichheit vor dem Gesetze gefährdet werden. Wenn aber Eine hohe Ständeversammlung Sich berufen fühlt, diese Rechtswohlthat Ihren Committenten zu erhalten, so wird Sie auch Ihren Schutz einem Theile der Bevölkerung nicht entziehen, welcher bis jetzt, trotz aller Versprechungen, trotz dem Bedürfnisse dieser Rechtsgleichheit, derselben noch immer nicht theilhaftig geworden ist. Wir meinen die Juden.

Eine Unterscheidung, die nur von dem Glauben abhängig gemacht wird, scheint uns eben so unrecht als bedenklich, weil die Folgen von confessionellen Berücksichtigungen nie zu ermessen sind. Der Staat soll nur den Bürger vor Augen haben und nur darauf achten, daß dieser seine Pflichten erfülle, gleichen Pflichten aber auch gleiche Rechte einräumen. Der Jude erfüllt zwar alle Pflichten, genießt aber kein politisches Recht. Ein solcher Zustand ist eines erleuchteten Jahrhunderts nicht würdig und kann am wenigsten bei einem rheinischen Landtage Zustimmung finden. Auch die Juden zählen genug ehrenwerthe Männer in ihrer Mitte, welche fähig und berufen sind, für das Vaterland auf thätigere Weise, als es bisher ihnen vergönnt war, zu wirken. Auch sie tragen in jeder Beziehung zur Erhaltung des Staates bei. Kann es aber Zweck eines Gesetzgebers seyn, einen Theil der Nation auf einer niedrern Stufe zu halten? Soll sein Zweck nicht vielmehr die sittliche Heranbildung Aller seyn und ist dieser jemals durch Druck zu erreichen gewesen? Verlangt das Christenthum nicht vielmehr, alle Menschen mit gleicher Liebe zu umfassen? — Man mache nicht die Aufhebung des Druckes von der Bildung abhängig, sondern hebe erst den Druck auf, und die Bildung wird unfehlbar nachfolgen.

Wir vertrauen, daß Eine hohe Ständeversammlung diese Ueberzeugung theilen werde, und bitten dieselbe daher, bei Sr. Majestät darauf anzutragen: „Es möge Allerhöchstdemselben gefallen, die noch auf den Juden in Preußen lastenden politischen und gesetzlichen Beschränkungen huldreichst aufheben zu wollen."

Einer hohen Ständeversammlung ehrerbietigste Bürger der Stadt Aachen J. van Gülpen, Handelsgerichts-Präsident, Hansemann, Handelskammer-Präsident, C. Nellesen-Kelleter, X. Kuetgens, Mitglied der Handelskammer, C. Breda, C. E. Dahmen, Stadtrath, L. Seyffardt, Mitglied des Stadtraths, N. Wergifosse, Mitglied des Stadtraths, Deusner, Stadtrath, Chr. Beissel Sohn, Engt. Schwamborn, Stadtrath, N. C. Strom, Stadtrath, J. Friedr. Wagner, Stadtrath, H. Jungbluth, Stadtrath, A. Schlenter, Stadtrath, Krey, Stadtrath, J. Beys, Stadtrath, Zur Hellen, E. Deutz, Stadtrath, C. Mengelbier, J. J. Fellinger, J. H. Kesselkaul, Stadt-Rath, L. Einmahl, Stadtrath, Bock, Stadtrath, Eg. Bonn, Stadtrath, Aug. Beucken, Stadt-Rath, Gustav Mathée, Jos. Jardon, Dr. Kortum, Rütgers, Advokat-Anwalt, Gustav Hoyer, ... (?), van Gansewinckel, Dr. Sommer, Apotheker, Dr. Lauffs, Dr. Witth(off) (?), Joseph Nücken (Nuellens?), Ant. Solders, J. F. Pastor, Eduard Friedr. Pastor, J. W. J. Strom, Gust. van Gülpen, J. Thyssen, C. J. Cockerill, Conrad Steffens, Fd. Stellmann (?), A. Hermens, A. Hansen, Peter Jansen, August Peters, Hermann Weiskorn, F. Lynen, B. Quadflieg, Fr. Wagner, Carl S. Seeberger, Aug. Hoening, J. Rasquinet, Fr. Hoening, J. Hocks, Wm. Rabich, Jos. Borstembley, C. Hencken, Dr. Weidenbach, Alex Nütten, Ed. Krauthausen, A. Knops, Franz J. Landvogt, Arthur Reumont, De Wilde, Edu-

ard von Asten, J. J. Baur, Zander, Nodaleon, Lang, Mathée, Henry Kendall, Jos. Jöbser, J. A. Mayer, Buchhändler, P. Heinen, P. Langendorff, F. Stürtz, F. Theisen, C. Fr. W. v. Hellenthal, C. G. Kayser, Joh. Hubert Maas, A. Rosen, Daniel Raisin, Wm. Wolfgarten, J. J. Geulen, J. J. Crummel, J. Hammer, Peter Beissel, G. W. Stoltenhoff, Aloys Ibels, Mathée-Hoesch, W. Goeddertz, M. Merteins, R. Ernst, Roderberg, P. Schlembach, J. Schoenen, P. Herwartz, A. Heinrigs, Theod. Esser, Frz. Urlichs, C. A. Böhme, Rud. Kessel, Augt. Pastor, Aug. Fremerey, Fried. Fremerey, Balat fils, Carl Dellmann, Ed. Loersch, L. (?) Roderburg jr., von Asten, H. Croon, Heinr. Pauli, F. W. Charlier, Leopold W. Scheibler, Helmsland (??), C. Leuchtenrath, Max Kornicker, F. G. Dremel, A. G. Neuß, Alb. v. Magnis, Neuß (?), W. Johnen, F. Jos. ... (?), E. van Gülpen, A. Startz, A. Preyen, A. Deutz, Eg. Deutz, G. W. Noell, C. Graf, Loh (?), B. Mengelbier jr., F. G. Frentzen, Ludolph Meyb(aum) (?), Conrad Widtfeldt, Aug. Widtfeldt, Wilhm. Steinmeister, V. Rauff, J. Wm. Steinberg, M. Schell, M. Derichs, Rosbach, P. v. Thenen, J. J. Ortmanns, Dr. Koelges, Apotheker, M. Schön, J. Koekerols, Jos. Giesen, P. Jos. Stiel, J. F. Jamin, Joseph Derichs, J. A. Schmitz, J. Breuer, M. J. Foerster, H. André, J. Steffens, Joh. Bapt. Valn. Mees, M. Hube, F. Nüllens, Franz Barth, Pet. Wintzen, J. D. Vygen, Franz Ruttenberg, J. P. H. Schnock, Franz Mispelbaum, F. Lermenrée et frère, Wm. John, Hasenclever, Scheibler, Dr. Hartung, P. Pastor, W. Herrenkohl, F. Heucken, G. Würth, A. Rutgers, C. Degive jr., C. Pheiffer, C. Wingens, A. Ziehl, Heis, E. Schmalhausen, Ed. Waldthausen, G. A. von Halfern, Peter Kremer, F. Wittfeld, Huppertz (?), Heinr. Peil, Jack, Wm. Ruland, ... (?) jun., C. U. Stoltenhoff, H. Dobbelstein, J. D. Scholl, Steinbusch, Herm. Stollé, Wm. Spethmann, Fr. Schwan, J. Franck, Maus, A. Houben, Aug. Charlier, Chris. Jos. Schwan, B. J. Tonolo, Jo. Baptis Firmans, Jos. Munchs, Joh. Prömper, Sarin Faret, Leonh. Paulus, Wilhelm Johanni, Jn. Wm. Nyssen, W. M. Pürtz, Martin Preston, Joh. Gerard. Jos. Schervier, August Philips, Jacques Philips, J. W. Lambertz, Th. Promper, Corn. Thywissen, Napoleon Büschgens, L. Richard, Jacob Joseph Foerster, Jakob Baltus, J. D. Deden, L. Neuefeind, J. A. Kreitz, J. Audy, F. Fock, G. Schwenger, F. Stender, A. J. Broich, Jos. Cassalette, B. Boisserée, P. F. Delhez, Fr. Lingens, C. Sauer, P. Malmedie, P. Zimmermann, Albert Beckers, Küppers-Deutschmann, B. Solger, Jos. Dardenne, J. P. Kistemann (?), H. Lefrang, P. Hanstein, A. Bayer, Pascal Franck, Bernh. Rorbach, Herm. Elfes, J. N. Heckmann, J. Th. Schervier, C. Müller, M. Steller, H. Welter, P. Ervens, P. Wings, M. J. Schefer, H. Judemanns, Jos. Egyptien, Fr. Brüning, Aloys Hocks, Friedr. Hocks, J. Daverkosen, Fr. Karl Georg Neumann, P. Paulissen, Mich. Westerich, W. Jos. Busch, Wilhelm Schwartz, C. F. Deusner, L. Bauermann, Fr. Wm. Lüttgens, Julius Graaff, P. Leo. Delhaes, J. Camper, W. Giesen, S. Scheide, Joh. Js. Peltzer, A. H. Schmetz, F. Wildenstein, Otto Wildenstein, J. M. Dullye, Joseph Borowsky, J. Hensert Cp., F. A. Höing, W. J. Fausten, L. Ludwig Mullen, A. E. Micheels, Engt. Schwamborn, F. Jecker, G. Schürmann, G. Weckauff, J. M. Gf. Pieper, Th. Englerth Fr. S. (?), L. Beckers, N. H. Butgenbach, Jacob Mauss, P. A. Lampson, Oscar Offermann, Joh. Wirtz, Hoffmann, Frz. Nütten, J. G. Houben, Th. Quadflieg, V. Rütgers, Ld. Barth, Peter Wester, Fr. Weidenbach, Peter Kuetgens, J. Heumann, Wm. Otten, Peter Schmitz, Schiffers, P. Brücken, J. J. Klemm, M. Wayappe, Vervier Piana, M. Lovertz, P. J. Kohl, H. Kirchhoff, Hm. Moren, Caspar Tribels, Egid. Wirtz, Math. O... (?), Kann, J. R. Blees, J. Kappelmann, Alex Müller, Peter Frank, A. J. Gudermann, St. Beissel sel. Wwe Sohn, Arnold Deden, F. C.

Schmetz, J. Brockmann, G. Wildenstein, Martin Nacken, Friedrich Zeppenfeld, Gebrüder Fey, Eduard Heusch, Jos. Beissel Sohn, Friedr. Longrée, Franz Jos. Dondorff, J. S. Hunff, A. Fruipelex (?), Jos. Mataré, Jacob Gierlings, Masen, J. Wanich, Carl Krako, F. F. H. S. Talbot, E. Talbot Sohn, C. F. Claus, Jos. Frantzen, Peter von Loewenich, Dr. F. W. Hasenclever, Leo Cazin, Eg. Rütten, Hany. Richard Sohn (?), S. Bertel, Uhrmacher, F. Janquin, D. Benrath, Gebr. Bartels, Chr. Thywissen, H. W. Quadflieg, Leop. Quingelbach (?), Casp. Backholz, Louis Backholz, P. Carl Muffard, Dr. Metz, Sanitäts-Rath, Dr. Hahn, H. Winkens, Dr. Oebeke, Beissel-Chorus, H. Vogelsang, Bruckner-Ludwigs, C. Koenen, J. B. Töllé, F. Fritz, Kuck, Dr. C. Müller, J. Bastine, J. Gillissen, P. J. Witthoff, Karl Arendtz, Ffa. Pauwels & Talbot, J. Talbot Sohn, M. E. Richard, Dr. Jos. Armbruster, M. Tribels, J. J. Roth, Fr. Reusch, H. Leuchtenrath, E. Grosse, Riffart, Dr. Kesselkaul, Geuljans, J. H. Mattheiem, J. Guidepiel, Th. Zimmers, Ark, Stadt-Baumeister, Statz, Advokat, Fr. Zurhellen, Hch. Beissel, Klapper

[1] *Eingangsvermerk vom 1. 6. 1843 und überwiesen an den 1. Ausschuß als Anlage zu dem Merkensschen Antrag (s. Nr. 212) durch den Landtagsmarschall Fürst Solms.*

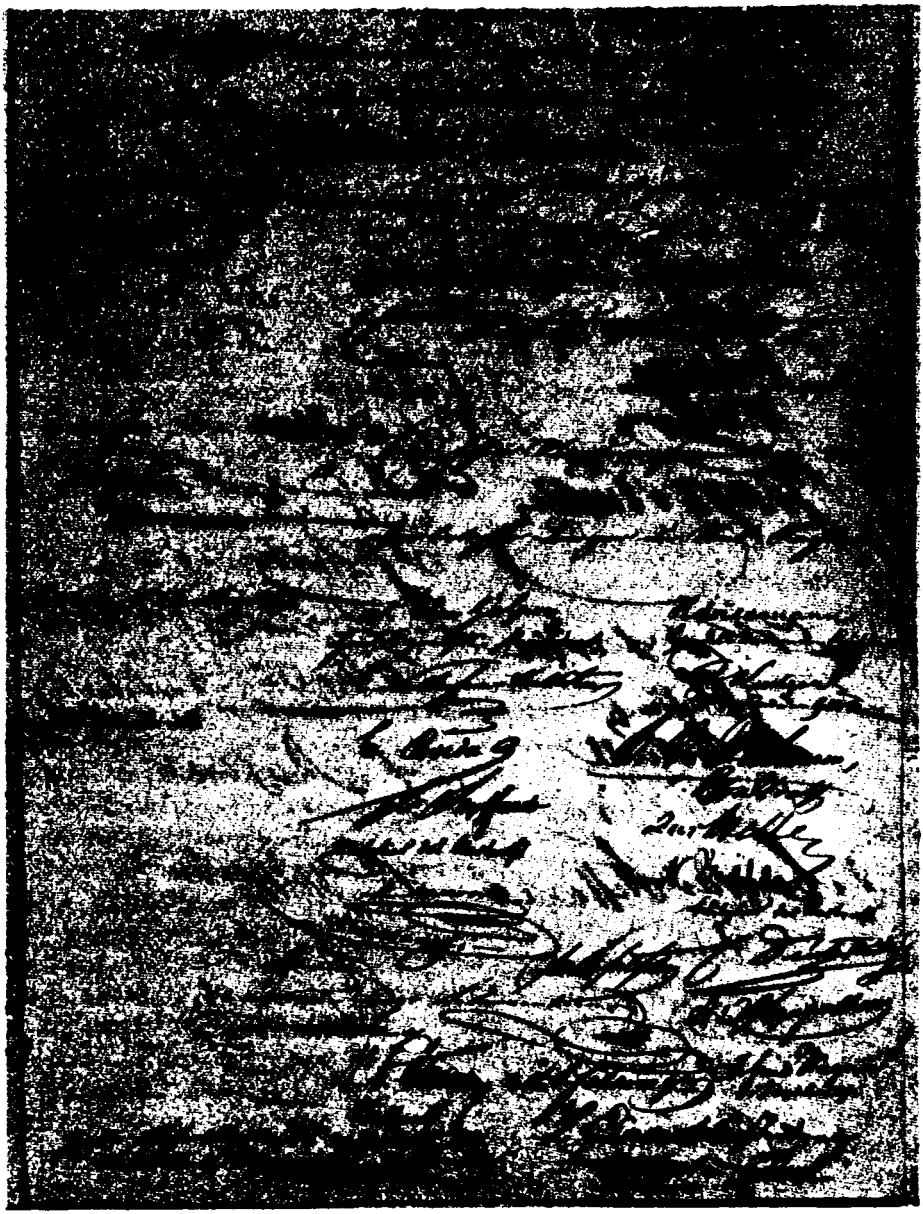

216

Petition des Abgeordneten L. H. Roechling aus Saarbrücken wegen Verleihung der politischen und bürgerlichen Rechte an die Juden Düsseldorf, 26. Mai 1843

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 108 f.

Gehorsamste Bitte um allmählige Verleihung der politischen und bürgerlichen Rechte an die Bekenner des mosaischen Glaubens. Antrag des Abgeordneten Roechling von Saarbrücken[1]

Hohe Ständeversammlung!

Die Verkümmerung der Rechte eines Theiles unserer Bevölkerung, der Bekenner des mosaischen Glaubens, um seiner religiösen Ueberzeugungen Willen finde ich im Widerspruche mit der fortgeschrittenen Bildung unserer Zeit, zumal aber mit dem Geiste des Christenthums. Es ist nicht zu verkennen, daß der Druck früherer finsterer Jahrhunderte noch heute, mehr oder weniger, in seinen Folgen auf diesem mit geistischen (!) und physischen Anlagen wohl ausgestatteten Volksstamme fortwirkt; daß Sitten und Gewohnheiten darin heimisch geworden sind, deren allmählige Auflösung wünschenswerth sein muß.

Allein ich sehe das Mittel zur Heilung nicht in einer Fortsetzung des Druckes, sondern in dessen Aufhebung, in der Gleichstellung an Rechten mit uns selbst, denen sie in Lasten gleich stehen, ohne jedoch dabei Uebergangsmaaßregeln, wenn nur in diesem Geiste der Humanität gehalten, ausschließen zu wollen. Wir werden dann nicht die traurige Erscheinung zu beklagen haben, welche sich öfter vor unsern Augen wiederholt, daß geachtete Männer dieses Glaubens, gerade solche, die zur Hebung und Veredlung des ganzen Stammes am kräftigsten mitwirken würden, mit schwerem Herzen unserm Vaterlande, das sie als ebenbürtige Kinder nicht anerkennt, den Rücken kehren, um sich in Nachbarländern eine neue wohnliche Heimath zu gründen.

„Möge es deshalb der hohen Ständeversammlung gefallen, Sr. Majestät, unserm verehrtesten Könige, die Bitte vorzutragen, diejenigen Maaßregeln Allergnädigst in Bedacht zu nehmen, welche geeignet erscheinen, um die Bekenner des mosaischen Glaubens allmählig in den Genuß derjenigen politischen und bürgerlichen Rechte zu setzen, wozu ihre eigene fortgeschrittene Bildung sie befähigt, die Gleichheit der Lasten sie berechtigt und welche der humane Geist der Zeit und des Christenthums ihnen willig gewähret."

L. H. Roechling, Abgeordneter der Städte Saarbrücken, St. Johann, Saarlouis, Ottweiler, St. Wendel und Baumholder.[2]

[1] *Anlage zu dieser Petition des Abg. Roechling war die Bittschrift der Einwohner der Städte Saarbrücken, St. Johann und Umgegend: s. Nr. 207.*

[2] *Ludwig Heinrich Roechling, 1796—1870, Großkaufmann und Gutsbesitzer aus St. Johann, Landtagsabgeordneter für den 3. Stand 1843—45, Abg. des Verein. Landtags 1847, Abg. d. Preuß. Landtags 1852—61.*

217

Antrag des Abgeordneten der Stadt Krefeld, v. Beckerath, an den Rhein. Provinziallandtag wegen Zulassung der Juden zu den Gemeindeämtern Düsseldorf, 26. Mai 1843

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 118—120.[1]

Antrag an die zum 7ten rheinischen Provinzial-Landtag versammelten Stände, betreffend die Zulassung der Israeliten zu den Gemeinde-Ämtern, eingereicht von dem gehorsamst unterzeichneten Abgeordneten der Stadt Crefeld

Meine Herren!

Der große Werth der rheinischen Gesetzgebung beruht im Wesentlichen auf den Prinzipien, von welchen sie ausgeht, nemlich: Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, Anerkennung der Menschenwürde in jedem Individuum und Scheidung zwischen Religion und Staat.

Diese Grundsätze werden in ihrer Gerechtigkeit, in ihrer segenbringenden Einwirkung auf das Wohl der Staatsgesellschaft von Ihnen, meine Herren, auch bei der bevorstehenden Begutachtung der neuen Gemeinde-Ordnung, welche die Wählbarkeit zu Gemeinde-Ämtern an das christliche Religionsbekenntniß knüpft, nicht verkannt werden, und daher darf ich für den Antrag, welchen ich auf Veranlassung der beiliegenden Eingabe des israelitischen Consistoriums zu Crefeld[2] an Sie zu richten mir erlaube, eine günstige Aufnahme hoffen.

Die Juden des linken Rheinufers waren durch die Constitution des französischen Reichs Bürger im vollsten Sinne des Wortes und befähigt zu allen Ämtern im Civil- und Militair-Stande.

Klagen aus dem Elsaß gaben Anlaß zu dem Decrete vom 17. März 1808, welches die Juden in gewerblicher Beziehung einigen Beschränkungen unterwarf.

Diese Exemptionen bezogen sich übrigens lediglich auf die im fraglichen Decrete angeführten Punkte, ohne die sonstigen politischen und bürgerlichen Rechte im mindesten zu schmälern; ja, um dieses recht anschaulich zu machen, wurde am nemlichen 17. März 1808 durch zwei folgende Decrete (Bulletin des lois 1808 No. 187) eine dem übrigen Cultus analoge Organisation des jüdischen Cultuswesens verordnet. Der Artikel 18 des Decrets lautet: „Die Dispositionen dieses Decrets sollen zehn Jahre lang in Vollzug kommen, indem Wir hoffen, daß mit Ablauf dieser Zeit und durch diese wegen der Juden getroffene Maaßregel es keinen Unterschied mehr zwischen ihnen und den übrigen Bürgern des Reichs geben wird." Dieser Schlußsatz bekräftigt, daß der Gesetzgeber außer den speciell aufgeführten Punkten, deren Geltung auch nur vorübergehend sein sollte, keinen sonstigen Unterschied zwischen den Bekennern des jüdischen Glaubens und den andern Bürgern des Reichs kannte und wollte.

Mit Ablauf der zehnjährigen Frist hat das Exemptionsdecret in Frankreich, dem Lande seiner Entstehung, mithin selbst im Elsaß, was den Anlaß dazu gegeben, zu gelten aufgehört.

Hier wurden dessen Bestimmungen durch die Königliche Cabinets-Ordre vom 3ten März 1818 bis auf weiteres prorogirt[3].

Unter der Herrschaft dieses Decrets, im Uebrigen im Genusse aller Bürgerrechte, wurden die Juden bei der Besitznahme 1815 vorgefunden.

Das Besitznahmepatent des Hochseligen Königs sichert den Einwohnern jeden Standes den wirksamsten Schutz ihrer Religion und Gerechtsame.

Die Bundesacte bestimmt im Artikel 16, daß 1. die Bundesversammlung in Berathung nehmen solle

a) wie auf möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Juden zu bewirken sey, und

b) wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen Uebernahme aller Bürger-Pflichten in den Bundes-Staaten verschafft oder gesichert werden könne. Jedoch sollten

2. den Juden bis dahin die denselben von den einzelnen Bundes-Staaten bereits eingeräumten Rechte erhalten werden.[a]

Klar und deutlich hat sich der hohe deutsche Bund dahin ausgesprochen, daß es sich lediglich um eine Verbesserung und Erweiterung der bürgerlichen Rechte der Juden und keinesfalles um eine Einschränkung derselben handele, da ihnen jedenfalls die innehabenden Rechte gesichert bleiben sollen.

Eine Königliche Cabinets-Ordre vom 8. August 1830 erläutert noch, genau übereinstimmend mit der Bundesacte, „daß die Rechte der Juden in den neuerworbenen und wiedervereinigten Provinzen nach den bei der Besitznahme[b] vorgefundenen Gesetzen beurtheilt werden sollen." Auch enthält sowohl die Städteordnung vom Jahre 1808 als die revidirte Städteordnung vom Jahre 1831 in ihren Wahlbestimmungen keine Beschränkung der Juden hinsichtlich der Wählbarkeit zu Gemeinderathsmitgliedern, [c] und daß in der Rheinprovinz ihre Berechtigung zu solchen Stellen nicht nur dem Grundsatze nach besteht, sondern auch durch die That anerkannt wird, beweisen die beiliegenden amtlichen Atteste, woraus hervorgeht, daß in Cleve, in Goch und in Bonn noch in neuerer Zeit, zuletzt unterm 10ten Dezember 1838 Juden in den Gemeinderath berufen wurden.[4]

Durch vorstehende Darstellung glaube ich, meine verehrten Mitstände, hinreichend bewiesen zu haben, daß es sich hier nicht allein um eine Forderung der Humanität und christlichen Duldung, sondern auch um die Aufrechthaltung eines wohlerworbenen, durch Königliche Zusage verbürgten Rechtes handelt, und ich stelle daher mit zuversichtlicher Hoffnung auf Ihre Zustimmung meinen Antrag dahin, „daß es der Hochansehnlichen Versammlung gefallen möge, bei der bevorstehenden Begutachtung der Gemeinde-Ordnung die Aufhebung derjenigen Bestimmungen, welche die Juden von den Gemeinde-Ämtern ausschließen, zu beantragen".

v. Beckerath.[5]

[a] Dieser Passus ist vom Verfasser oder einem der Bearbeiter im Ausschuß unterstrichen.

[b] Mit Bleistift unterstrichen und dem Zusatz: also wie Decret 1808.

[c] Am Rand mit Bleistift hervorgehoben.

[1] *Eingangsvermerk vom 30. Mai 1843 sowie Vermerk über die Überweisung an den 2. Ausschuß durch den Landtagsmarschall Fürst Solms. — Eingangsvermerk des 2. Ausschusses sowie über die Überweisung an den Abg. Schuchard zur Begutachtung vom 2. Juni durch den Ausschußdirigenten Frhr. v. Spies-Büllesheim. — Vermerk:* Der Antrag ist durch die Verhandlungen über die Gemeinde-Ordnung und durch einen desfallsigen Beschluß der Plenar-Versammlung erledigt. Schuchard. *Siehe Nr. 228.*

[2] *Siehe Nr. 209.*

[3] *Verlängert.*

[4] *Anlagen: siehe Nr. 218; s. ferner Nr. 398.*

[5] *Unterschrift durch Beschneidung des Blattes weitgehend verloren. Abgeordneter für die Stadt Krefeld war Hermann von Beckerath. Vgl. dessen Unterschrift bei Nr. 362. Zu v. Beckerath s. Nr. 248c Anm. 1.*

218

Ernennungen von Juden zu Verordneten rheinischer Städte und Gemeinden mit Beglaubigungen (1822—1838), 26. Mai 1843

a) Ernennung des Juden Abraham Latz zum Stadtrat der Stadt Kleve

Düsseldorf, 17. April 1822

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 162, Abschr., beglaubigt Kleve 23. Mai 1843 durch den Bürgermeister der Stadt Kleve, Ondereyck, mit Dienstsiegel. War Anlage zum Antrag v. Beckeraths vom 26. Mai 1843, s. Nr. 217.

Der Banquier Herr Abraham Latz wird auf den Vorschlag der Behörde und im Vertrauen auf seinen Eifer für das Gemeinde-Wohl zum Stadt-Rath der Stadt Cleve ernannt und ihm darüber Gegenwärtiges zu seiner Legitimation ausgefertigt. — (L. S.) Königl. Preußische Regierung I. Abtheilung gez. Linden, Jacobi, Mrt.

b) Ernennung des Juden Joseph Heymann zum Gemeinderat von Goch

Düsseldorf, 12. Mai 1828

Ebd. Bl. 161, Abschr., beglaubigt Krefeld 24. Mai 1843 durch den Beigeordneten der Stadt Krefeld, Remkes, mit Dienstsiegel. War Anlage zum Antrag v. Beckeraths vom 26. Mai 1843, s. Nr. 217.

Der Herr Joseph Heymann wird auf den Vorschlag der Behörde und im Vertrauen auf seinen Eifer für das Gemeinde-Wohl zum Mitglied des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Goch ernannt und ihm darüber gegenwärtige Urkunde zu seiner Legitimation ausgefertigt. — (L. S.) Königliche Regierung Abtheilung des Innern gez. Pestel, Bislinger.

c) Ernennung des Juden Heinrich Cahn zum Stadtrat von Bonn Köln, 22. Juni 1837

Ebd. Bl. 160, Abschr., beglaubigt durch den Oberbürgermeister von Bonn, Oppenhoff, mit Dienstsiegel. War Anlage zum Antrag v. Beckeraths vom 26. Mai 1843, s. Nr. 217.

Auf den Bericht vom 9. d. M. No. 2691 wollen wir den Banquier Heinrich Cahn zu Bonn zum Mitgliede des dortigen Stadtrathes, an die Stelle des verstorbenen Johann Peter Rieth, hiermit ernennen und weisen Euer Hochwohlgeboren hiernach an, das Weitere zu veranlassen. — Königliche Regierung Abth. des Innern gez. Kloss. — An den Königlichen Landrath Herrn von Hymmen, Hochwohlgeboren, hier.

d) Ernennung des Juden Isidor Rosenheim zum Stadtrat der Stadt Kleve

Düsseldorf, 10. Dezember 1838

Ebd. Bl. 159, Abschr., beglaubigt Krefeld 24. Mai 1843 durch den Beigeordneten der Stadt Krefeld, Remkes, mit Dienstsiegel. War Anlage zum Antrag v. Beckeraths vom 26. Mai 1843, s. Nr. 217.

Der Herr Isidor Rosenheim wird auf den Vorschlag der Behörde und im Vertrauen auf seinen Eifer für das Gemeinde-Wohl zum Mitgliede des Stadtraths der Bürgermeisterei Cleve ernannt und ihm darüber gegenwärtige Urkunde zu seiner Legitimation ausgehändigt. — (L. S.) Königl. Regierung Abtheilung des Innern gez. v. Massenbach.

219

Artikelserie im Saarbrücker Anzeiger zu der Petition der Bürger von Saarbrücken an den Landtag, dabei auch zur Petition zugunsten der Emanzipation der Juden

Saarbrücken, 27. Mai—27. Juni 1843

Saarbrücker Anzeiger 27., 30. Mai, 8., 10., 22., 27. Juni 1843 No. 62, 63, 66, 67, 72, 74. — Auch in: AZJ 17. Juli 1843 No. 29 S. 424—427. Druck: Kurt Hoppstädter, Der Jude in der Geschichte des Saarlandes (= Westmärk. Abh. z. Landes- u. Volksforschung Beih. 5), Kaiserslautern 1943, S. 77—83 (fehler- und lückenhaft); Fritz Jacoby, in: Zeitschrift f. die Gesch. d. Saargegend 33, 1985, S. 132—137.

(27. Mai 1843:) Saarbrücken, 26. Mai. Mit 179 Unterschriften bedeckt, ist am verflossenen Samstage die in diesem Blatte mehrfach besprochene Petition[1] an unsern Deputirten, Herrn Röchling, zur Bevorwortung bei dem Landtage abgegangen. Bei Allen denen, die dieser Angelegenheit zunächst sich öffentlich annahmen, war es von Anfang an als Grundsatz festgehalten worden: daß, wer an dem Gesuche sich mitbetheiligen wolle, selbst hören, sehen, sich darnach bemühen, und so durch äußere unzweideutige Handlungen an den Tag legen solle, daß eigene Einsicht und Ueberzeugung, wirkliches lebendiges Interesse an der Sache, nicht Nebenrücksichten oder Ueberredung Dritter ihn leiteten.

Nachdem die öffentliche Verlesung und die dreitägige Offenlegung auf dem Rathhause, wie angekündigt, Statt gefunden, ist deshalb das Gesuch sofort den Bürgermeistereien Arnual und Dudweiler zur Einsicht und Theilnahme überlassen worden und von da zurückgekehrt, nur noch von wenigen (früher verhinderten) Bürgern, die speciell den Wunsch ausgedrückt hatten, nachträglich gezeichnet worden.

Bei dem oben angedeuteten Gesichtspunkte war es nicht möglich, der vielfach laut gewordenen Erwartung „einer Circulation der Petition von Haus zu Haus", wodurch leicht noch eine beträchtliche Zahl von Unterschriften erzielt worden wäre, zu entsprechen. Denn grade an dieses Verfahren war vor zwei Jahren, in ähnlichem Falle, der Vorwurf geknüpft worden: als seien es Einzelne Wenige, die für ihre individuellen Meinungen, durch Ueberredung, und weiß Gott welche Künste, Unterschriften erbettelten, um dadurch ihren Ideen den Schein allgemeiner Geltung zu verschaffen. Selbst diesesmal hat man nicht selten ähnliche Aeußerungen gehört, es ist dieses die bekannte bequeme Art, unbequeme Erscheinungen als bedeutungslos zu beseitigen, nachgerade aber so abgenutzt, daß man sich wundern muß, wenn sie sich dennoch immer wiederholt. Die Zahlen, die Thatsachen, wie wir sie dargelegt haben, die achtbaren Namen aus allen Klassen unserer Mitbürger, die das Gesuch zieren, dienen als Antwort darauf und sind dem Unbefangenen genügend; wir sind weit entfernt, uns auf diesem Gebiete in eine Widerlegung mit Gegnern einzulassen, die den Vortheil haben, durch keine Thatsachen geblendet zu werden, da sie von vorn herein die Augen davor verschließen.

Wir gehen lieber hier mit einigen Worten auf den Gegenstand der Bittschrift selbst ein; wir denken, daß es auch solchen, die sich nicht daran betheiligt haben, von Interesse sein wird zu erfahren, ob die Petitionäre im Sinne der Mehrzahl der Bürger gehandelt, ob ihre Bitten bloße Hirngespinste von Theoretikern, oder aber praktische, d. h. erreichbare und vernünftige Forderungen der Zeit zum Ziele haben? Die Bittschrift beschäftigt sich mit sechs Punkten. [. . .][2]

(27. Juni 1843:) [. . .] Wir gehen daher sofort über zu dem sechsten und letzten Punkte: die Emancipation der Juden.

Wenn alle bisherigen Bitten lediglich dem Gebiete der Politik und somit des Verstandes angehören, so hat d i e s e Bitte zugleich Etwas in sich, das die edelsten Gefühle des menschlichen H e r z e n s berührt.

Es war am 8. Juli 1776, als die Bürger der Städte Saarbrücken und St. Johann für 75 Louisd'or (wovon die Kaufmannschaft 25 aus eigenen Mitteln, die Gemeindekassen 50 aufbrachten) von ihrem Fürsten das Recht erkauften: daß innerhalb ihrer Mauern und bis auf 2 Stunden im Umfange kein Jude wohnen dürfe.

Die Söhne und Enkel dieser Bürger tragen im Jahre 1843 bei unserem Fürsten dahin an, daß die Juden, die bereits bei uns eingebürgert sind, zum vollen Genusse aller der Rechte zugelassen werden sollen, die uns selbst zustehen. Und was sind die Motive dieses Schrittes? Die Petition beruft sich auf die Gleichheit der Lasten, die die Juden mit uns theilen, auf den humanen Geist der Zeit und des Christenthums; mit andern Worten auf Recht und Gerechtigkeit, Sitte und Religion, die theuersten Güter des gebildeten Menschen.

Nichts kann mehr den Fortschritt bezeichnen, den der öffentliche Geist in den 67 Jahren gemacht, welche zwischen den beiden Thatsachen liegen; es ist der große Gedanke des angeborenen Menschenrechts, den die Zeit zum Bewußtsein gebracht hat; es ist das dadurch erwachte Rechtsgefühl, das sich verletzt findet bei dem Anblicke von Nebenmenschen, die mit gleichen Fähigkeiten, gleichen Ansprüchen geboren, unter den letzten Trümmern mittelalterlicher Ideen, halb ehr-, halb rechtlos, ein verkümmertes Dasein führen.

Betrachten wir den letzten Satz, mit Bezug auf die thatsächliche Stellung der Juden, etwas näher.

Die Beschränkungen, denen sie unterliegen, sind zweierlei: 1) politische, 2) bürgerliche.

ad. 1. Zu den politischen gehört zunächst die Unfähigkeit der Juden zu allen öffentlichen Aemtern. In dieser Hinsicht stehen sie denjenigen christlichen Verbrechern gleich, welche auf Grund des § 333 des 20. Titels, Th. II des Allgemeinen Landrechts,[3] „wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften ihres Amtes" von Urtheil- und Rechtswegen „zu allen ferneren Aemtern für unfähig erklärt sind". Es muß dieses, vielleicht bei uns noch mehr als anderwärts, das sittliche Gefühl verletzen, weil wir in unseren nächsten Nachbarländern das Beispiel vor uns haben, wie ohne Nachtheil des Ganzen der Jude dort in seinem Rechte geachtet wird. Ist doch erst vor Kurzem in Aix ein jüdischer General-Procurator angestellt worden, ohne daß irgend Jemand den geringsten Anstoß daran gefunden hätte; und in der That suchen wir vergebens nach einem Grunde, warum daran Anstoß genommen werden sollte.

Eine weitere politische Beschränkung liegt in der Unfähigkeit der Juden zur Ausübung und Theilnahme an ständischen Rechten. Sie können weder Urwähler sein, noch zu Bezirkswählern, noch zu Deputirten gewählt werden, und in so fern sind sie wieder gleichgestellt denen, die „nicht unbescholtenen Rufes sind". § 5 des Gesetzes vom 27. März 1824.[4]

Wir gestehen, daß wir für diese letztere Beschränkung noch weniger einen Grund zu entdecken vermögen, als für die Unfähigkeit zu Aemtern, worüber die Staatsgewalt disponirt; denn sie trifft gleichmäßig die Christen wie die Juden. Es handelt sich nicht davon, daß Juden Wähler, Deputirte, werden sollen, sondern davon, ob Christen (die ja überall die unermeßliche Mehrzahl bilden) einen Juden wählen dürfen, wenn sie wollen. Das Gesetz sagt nein; und wäre es der rechtschaffenste, gebildetste, fähigste, loyalste Mann; er ist Jude; mit diesem Worte erstarren alle menschlichen Neigungen, Wünsche,

Interessen. Nur bei dem Steuer-Empfänger ist das Feld, wo der Jude mit dem Staate als solchem in Berührung tritt, und nur ein Mittel giebt es für den Juden, in den Genuß seiner Rechte zu gelangen: die Taufe. Noch aber hat, zur Ehre der Juden wie der Menschheit überhaupt, diese Lockung Wenige zum Uebertritt bestimmt, und wenn es je geschähe, so bezweifeln wir, ob unsere christliche Kirche wie der Staat daran einen Gewinn haben würden. Wir unsererseits wünschen von Herzen, daß, wer Jude ist, Jude bleibe, so lange seine innigste Ueberzeugung ihn nicht zu einem anderen Glauben führt; und schon von diesem Standpunkte aus müssen wir den indirecten Zwang beklagen, welcher in der Verweigerung von Rechten liegt, die jedem christlichen Staatsbürger eingeräumt werden.

ad. 2. Die bürgerlichen Beschränkungen, denen die Juden am Rhein noch unterworfen sind, beruhen auf dem bekannten kaiserlichen Judendecrete vom 17. März 1808. Dieses war ursprünglich nur auf 10 Jahre gegeben, hat auch in Frankreich zu existiren längst aufgehört, besteht aber bei uns noch in's Unbestimmte fort, Kraft einer Allerh. Kabinets-Ordre vom 3. März 1818 (zu finden in Lottner's Sammlung Bd. I. S. 494)[5]. Das Wesentlichste dieses Decrets besteht in dem Art. 4, welcher lautet: Kein Wechsel, kein Schein auf Ordre, keine Schuldverschreibung, kein Versprechen, welches von Jemand, der kein Handelsmann ist, zum Vortheile eines Juden unterzeichnet wird, kann eingefordert werden, ohne daß der Inhaber beweist, daß dessen Werth ganz und ohne Betrug hergegeben worden sei.

Selbst notarielle Acte sind von dieser Vorschrift nicht ausgenommen. Die Stellung des Christen zum Juden ist also die: Er kann dem Juden eigenhändig oder vor Notar versprechen, zum Schuldner sich bekennen, wie er will und was er will; keine Schrift nützt dem Juden etwas, wenn er nicht durch Zeugen beweisen kann, daß das Geld wirklich gegeben, oder, wenn es Waaren waren, durch Sachverständige, daß sie den Werth hatten. Die Erfahrung lehrt, daß ein großer, man kann sagen der größte Theil der Geschäfte sich ohne Zeugen im Leben macht, und in allen diesen Fällen ist der Jude dem Christen auf Gnade und Ungnade überliefert; warum? nicht weil er betrogen oder sonst gefehlt hat, sondern weil er eben ein Jude ist.

Fassen wir diese merkwürdige Bestimmung etwas näher in's Auge und betrachten sie nach den verschiedenen Seiten, die sie darbietet, aus den verschiedenen Gründen, die zu ihrer Vertheidigung geltend gemacht werden.

1) Der Wucher — sagt man — ist verderblich und darf nicht geduldet werden. Die Erfahrung lehrt, daß die Juden regelmäßig dem Schacher obliegen und diesen zur Verdeckung des Wuchers gebrauchen; ja, ihre Religion stellt ihnen die Uebervortheilung der Christen als erlaubt dar. Deshalb müssen sie unter besondere Aufsicht gestellt werden.

Wir geben zu, daß zur Zeit noch die Mehrzahl der Juden Ackerbau und Gewerbe verschmäht und dem Handel obliegt; allein wir protestiren im Namen der Gerechtigkeit, wenn daraus dem Juden ein Vorwurf gemacht werden soll. Wer trägt die Schuld dieser Erscheinung? Die Barbarei der Christen, die ihnen seit mehr als 1000 Jahren jeden Ackerbau, jeden Erwerb eines Grundstückes, jedes Gewerbe verboten, sie gewaltsam zum Schacher gezwungen hat, um nicht zu verhungern. Und jetzt wollte man sich wundern, daß eine mehr als 1000jährige Gewohnheit nicht gleich in den ersten 50 Jahren des aufgehobenen Zwanges verschwunden sei. Niemand wird so unbillig, so unverständig sein.

Wir geben ferner zu, daß die Juden nicht selten ihren Schacher benutzen, um Wucher zu treiben. Allein wir behaupten, daß die Christen das Nämliche thun. Man frage darüber an den Zuchtpolizeigerichten nach. Ist nun etwa der Wucher deshalb zu billigen oder erträglicher, weil der Wucherer ein Christ ist? Abermals wird Niemand so thöricht sein, dies zu behaupten. Wenn es aber wahr wäre, was man dem Juden vorwirft, daß seine Religion den Wucher dulde, so könnte man daraus nur so viel folgern, daß der christliche Wucherer noch verworfener wäre als der Jude; denn er übertritt nicht bloß die Gesetze des Staates, sondern auch die Gebote seiner Religion, was bei dem Juden der Fall nicht wäre. Lassen wir daher lieber diesen bestrittenen Punkt ganz bei Seite und gehen auf die Hauptsache ein.

Was ist die Aufgabe des Gesetzes? Antwort: den Wucher zu verhindern oder zu bestrafen. Also gehe man auf den Wucher los, wo und wie er sich findet, nicht auf die Juden. (Wie dieses geschehen müßte und geschehen könnte, liegt nicht in den Gränzen dieser Arbeit, zu untersuchen.) Indem das Gesetz, statt gegen die Sache, gegen eine bestimmte Classe von Personen sich richtet, setzt es sich dem Vorwurfe aus, Unschuldige zu treffen, weil sie Juden sind; Schuldigen freie Hand zu lassen, weil sie nicht Juden sind. Wir behaupten deshalb, daß dieses Gesetz den ärgsten Riß in das von den Rheinländern so eifersüchtig bewachte Princip der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze gemacht hat und deshalb nicht bald genug beseitigt werden kann. Aus diesem Grunde allein muß Jeder für dessen Abschaffung sich interessiren.

2) Es giebt Viele, welche im Principe der Emancipation der Juden das Wort reden; allein sie meinen, noch sei es nicht so weit, den Juden volle Freiheit zu lassen. Man erwartet erst die allmählige Auflösung des Schachergeistes, ehe man die Schranken fallen lassen will, die man in diesem Gesetze gezogen glaubt.

Wir sind völlig damit einverstanden, daß es dringend wünschenswerth erscheinen muß, die Thätigkeit und Energie des jüdischen Stammes allmählig auch in andere Bahnen geleitet zu sehen; und es ist dieses namentlich die Aufgabe, die jeder gebildete, für sein Volk fühlende Jude selbst sich stellen, wozu er aus allen Kräften mitwirken muß. Allein wir finden grade in unsern Gesetzen das größte Hinderniß der allmähligen Veredelung der Juden, und dieses ist ein schwerer Vorwurf, den wir diesen Gesetzen vom sittlichen Standpunkte aus machen.

Man beklagt sich: daß die Juden schachern, nicht Künsten und Wissenschaften sich weihen, die am meisten dazu beitragen würden, sie zu heben, sie aus der Befangenheit ihrer eingewurzelten Gewohnheiten zu reißen; wenn aber einmal ein Jude dieß thut, wenn er dem Studium des Rechts, des Alterthums, der Philosophie sich weiht, so mag er zusehen, was er mit seinen Kenntnissen anfängt, die Pforten zu den Gerichts- und Lehrsälen sind Allen offen, nur ihm nicht, er muß hungern oder seinem Vaterlande den Rücken kehren; einem fremden Lande seinen Geist, seine Kenntnisse darbringen, seine Brüder, unter denen er wirken sollte, ihrem Schicksale überlassen.

Man beklagt sich, daß der Jude im Schacher zu übervortheilen sucht; aber man vergißt, daß das Decret von 1808 ihn dazu auffordert, indem es ihn hülflos stellt bei dem gerechtesten Anspruche; ihn Gefahren und Verlusten blosstellt, wofür er bei erster Gelegenheit Ersatz zu suchen sich berechtigt hält. Man denke sich lebhaft in die Lage des redlichsten

Juden, dem sein Schuldner die rechtmäßigste, notariell verbriefte Forderung abläugnet und mit Hülfe des Gesetzes entreißt, und man verdamme ihn dann herzlos, wenn er, wie im Stande der Nothwehr, seinerseits wieder das Gesetz zu umgehen sucht, das ihn schützen sollte, das aber für ihn keine Rechte, sondern nur Pflichten hat. Ist das recht, sittlich, christlich?

3) Was im Grunde nicht taugt, muß auch in seinen Wirkungen verfehlt sein; und dazu liefert denn das Decret von 1808 den täglichen Beleg. Wird etwa seitdem nicht mehr geschachert? Es wäre lächerlich, dieses behaupten zu wollen; sehen wir doch täglich aus dem benachbarten Frankreich, wo das Decret aufgehoben ist, Juden hierher kommen und, wie zum Hohne des hier noch fortbestehenden Decretes, mit vielem Erfolge ihre Geschäfte machen. Wer wird da noch glauben, daß das Gesetz dem Schacher hinderlich sei? Wir behaupten aber vielmehr gradezu, daß es den Wucher fördere. Dem Scharfsinne der Juden entgingen die Schwächen des Gesetzes nicht lange. Das einzige, was ihnen dem Christen gegenüber Sicherheit giebt, ist ein richterliches Urtheil, und als Folge davon eine generelle Hypothek. Ganz natürlich, daß sich nun kein Jude mehr auf einen einfachen Schuldschein oder auf einen Notarialact mit Specialhypothek verläßt. Er sucht sobald als möglich, ein Urtheilchen zu erhalten, und hat er erst eines, so folgen die andern (wenn es auf Uebervortheilung abgesehen ist) durch bekannte Kunstgriffe von selbst. Nun ist es um den Schuldner geschehen; verkaufen kann er nicht, Geld aufnehmen kann er nicht, die General-Hypothek giebt ihn unbedingt in die Gewalt des Gläubigers, und was das Gesetz verhindern wollte, geschieht nun unter seinen Augen. Der Jude, der vielleicht Anfangs gerne auf einfachen Schein sein Geld stehen gelassen, seinen Ruf, seinen Credit, auf Nachsicht, schonende Behandlung derer, die Geschäfte mit ihm machen, gegründet hätte, wird vom Gesetze selbst gezwungen, den Strick zu drehen, der den Schuldner später erwürgt, weil die Gelegenheit zu lockend ist für einen Gläubiger, der in den Augen des Gesetzes bei der größten Redlichkeit doch nie anders betrachtet wird denn als ein Betrüger. Fassen wir das Bisherige in wenigen Worten zusammen, so behaupten wir: das Decret ist nutzlos, denn es hemmt, ja vermindert nicht einmal den Schacher, es ist sittlich verderblich, denn es provocirt den Christen zum Betruge gegen den Juden, den Juden zu Bedrückung und Wucher gegen den Christen; es ist ungerecht, denn es trifft gleichmäßig den Redlichen wie den Schurken; es verstößt gegen die wichtigste, unantastbarste Grundlage unserer ganzen Gesetzgebung, nämlich gegen die Gleichheit Aller vor dem Gesetze. — Wenn wir, dieses verderblichen Einflusses des Decretes ohnerachtet, dennoch auch bei uns von unverkennbaren Fortschritten des jüdischen Volksstammes im Allgemeinen sprechen und daran die Hoffnung knüpfen können, daß derselbe in nicht ferner Zeit sich aus sich selbst regeneriren und auf die Höhe der allgemeinen sittlichen und geistigen Bildung schwingen werde, so zeigt dieses die moralische Energie, den edlen Kern, der in diesem Volke verborgen liegt und durch 1000jährige Sclaverei nicht hat erstickt werden können; es zeigt uns aber auch den Weg, wie wir unsererseits zu diesem Ziele mitwirken sollen. Wenn es wahr ist, daß diese Fortschritte in Sitte und Bildung von den Tagen datiren, wo ein Theil der alten Fesseln gefallen ist, so dürfen wir vertrauen, daß sich die Fortschritte verdoppeln von dem Tage ab, wo die letzten Schranken fallen werden.

Ehren wir erst nur die einfachen Rechte des Menschen und Bürgers in dem Juden, so wird

er bald sich selbst achten und fühlen, daß es noch andere Güter zu erringen und zu wahren giebt als das Geld und ein anderes Feld für seine Thätigkeit als der Schacher.

[1] *Vgl. Anm. 1 zu Nr. 207.*

[2] *Siehe Nr. 207.*

[3] *Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. Neue Ausgabe, Teil 2, Bd. 2, Berlin 1817, S. 537:* § 333. Wer den Vorschriften seines Amtes vorsätzlich zuwider handelt, der soll sofort cassirt, außerdem, nach Beschaffenheit des Vergehens und des verursachten Schadens, mit verhältnißmäßiger Geld-, Gefängniß- oder Festungsstrafe belegt und zu allen fernern öffentlichen Aemtern unfähig erklärt werden.

[4] *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1824, S. 62:* Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preußische Markgrafthum Oberlausitz vom 27. März 1824, § *5: Bei der Wählbarkeit der Mitglieder aller Stände zu Landtagsabgeordneten wird u. a. als Bedingung festgesetzt: Der unbescholtene Ruf.*

[5] *F. A. Lottner, Sammlung der für die Königl. Preuß. Rheinprovinz seit dem Jahre 1813 hinsichtlich der Rechts- und Gerichtsverfassung ergangenen Gesetze, Verordnungen, Ministerial-Rescripte etc., Bd. I, Berlin 1834, S. 493 f.*

220

Antrag des Abgeordneten der Stadt Düsseldorf, Baum, an den Rhein. Provinziallandtag wegen der Emanzipation der Juden Düsseldorf, 27. Mai 1843

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 144—150.[1]

VII. Rheinischer Provinzial-Landtag. Antrag des Abgeordneten der Stadt Düsseldorf, Baum, betreffend die Emancipation der Juden

Meine Herren!

Das Losungswort unserer Zeit „Vorwärts", welches den Fortschritt im Guten, Wahren und Edlen will, das Menschenwerth, Menschenwürde, Gerechtigkeit, Eintracht, Nächstenliebe, Menschenglück vor Allem einbegreift, muß für jeden Vaterlandsfreund, eingedenk seiner Pflichten gegen Gott und die Menschen, Aufforderung sein, zum Wohl des Einzelnen und des gesellschaftlichen Verbandes nach Kräften mitzuwirken. Dennoch ist es wahr, daß jene edlen Gefühle nicht überall und in dem Maaße, wie sie es sollen, Anerkennung finden. Irrthum und Vorurtheil versuchen noch, der bessern Richtung der Zeit entgegen zu treten, sie zu hemmen, sie zurückzudrängen; doch vergebens! Unaufhaltsam verbreitet sich das Licht der Aufklärung, entwickelt sich die Geistesfreiheit, reift die Geistesmündigkeit.

Auch das Rheinland achtet auf den Ruf der Zeit und ihre Fragen.

Unter diesen ist eine, deren Lösung von Tausenden mit Spannung und Bangen entgegen gesehen wird; von Tausenden, die auf das Losungswort „Vorwärts" mit dem Rufe „Gerechtigkeit für Alle und gegen Alle" antworten. — Es ist dies die Emancipations-Frage der Juden — ihre Gleichstellung mit den übrigen Staatsbürgern in politischen und bürgerlichen Rechten.

Ein herrliches Zeugniß der menschenfreundlichen, erhebenden Gesinnung, welche auch in dieser Hinsicht im Rheinland herrscht, geben unter andern jene Städte zu erkennen, die eben jetzt vor einer hohen Stände-Versammlung diese Gleichstellung beantragen.

Von einer großen Anzahl Einwohner Düsseldorfs, aus allen Ständen, ist auch mir eine solche Petition zugegangen, die ich mich beehre, dem hohen Landtage hiermit vorzulegen[2].

Indem ich auf die Frage selbst eingehe, beziehe ich mich zunächst auf den desfallsigen Ausspruch eines ausgezeichneten staatswissenschaftlichen Schriftstellers, K. Steinacker, Präsident der Deputirten-Kammer in Braunschweig.[3] Dieser sagt: „Wenn die Juden, nachdem sie über ein Jahrtausend von den Christen verfolgt und unter Anwendung von Mitteln, welche die Menschheit entehren, von der bürgerlichen Gesellschaft gewaltsam ausgeschlossen sind, nachdem ihnen tausendfach statt des verheißenen und ihnen verkauften Schutzes Treulosigkeit und Verrath geworden war, nachdem man sogar das natürlichste aller unveräußerlichen Menschenrechte, nämlich das Recht, sich durch redliche Beschäftigung zu ernähren, für einen Vorbehalt der Christen erklärt hatte, nachdem es Jahrhunderte hindurch als ein gar keiner weitern Prüfung bedürfendes Axiom gegolten hatte, daß der Staatsverband eigentlich nur um der Christen willen existire, nachdem das Verlangen, daß die Juden in den christlichen Staaten nur als Fremde betrachtet und behandelt werden sollten, bei allen Regungen der Gesetzgebung mit dem gehäßigsten Eifer verfolgt worden ist; wenn, nach allen diesen von Geschlecht zu Geschlecht und von Land zu Land im Wesentlichen gleich gebliebenen Erfahrungen, die Juden sich ihren christlichen Mitbürgern völlig assimilirt, wenn sie alle ihre Eigenthümlichkeiten abgelegt, wenn sie die abstoßende und beschimpfende Härte mit unverwüstlicher Liebe und Zuneigung vergolten, wenn sie die Anhänglichkeit, welche sie bei den Christen vergebens suchten und nur im Kreise ihrer Glaubensgenossen fanden, nur deshalb rücksichtslos zurückgewiesen hätten, um sich dem bevorrechteten Stande eines christlichen Staatsbürgers gleich würdig zu machen: so wäre das in der That ein Wunder, wie es die Welt noch nie gesehen und schwerlich je sehen wird."

In der That, ein prüfender Blick auf die Tafeln der strengen, unparteiischen Geschichte kann nur dazu beitragen, das Anathema gegen die Juden zu mildern, dessen Ausspruch zu oft auf zu großer Befangenheit und Einseitigkeit beruht.

Was ist es aber, dessen sie beschuldigt sind?

Ich will versuchen, das Hauptsächlichste kurz anzudeuten.

Der am häufigsten die Juden treffende Vorwurf berührt ihre Nationalität und Individualität. Sie seyen, wird behauptet, trotz ihres tausendjährigen Aufenthalts unter den Christen, Fremdlinge, verschieden von den Christen durch Denkungsweise, Sprache und Sitten, abgeschlossen durch Zusammenhalten unter einander, den Christen abhold, sie hielten sich noch immer für das auserwählte Volk, sie erwarteten die Wiedererrichtung eines jüdischen Reichs in Palästina, und es knüpfe sie daher an die christlichen Staaten kein dauerndes Band, darum könne Vaterlandsliebe, begeisterndes Hochgefühl von ihnen nicht gefordert werden; ihr Hang zum Eigennutz, vorab in der untern Klasse, der sogenannte Schacher, ihre Schlauheit, Aufdringlichkeit und Verführungskunst seien unvereinbar mit den Ansprüchen und Bedingungen des Zusammenlebens.

Ist dem wirklich so, dann dürfen wir wohl nicht den Juden diesen Vorwurf machen: um gerecht zu sein, müssen wir vielmehr zugeben, daß hier Wirkung und Ursache verwechselt werden. Man hebe letztere und die Wirkung wird aufhören. Man gebe ihnen die Theilnahme wie an den Pflichten so auch an den Rechten des sozialen Lebens, man achte in

ihnen den Menschenwerth, hebe in ihnen die Menschenwürde, steigere ihr Ehrgefühl durch das Bewußtseyn, daß sie durch Zulassung zu den Aemtern, Ehren und Würden im Communal- und Staatsdienste so wie in der Advokatur und andere ehr- und gewinnbringende Beschäftigungen und Erwerbsmittel in der staatsbürgerlichen Ehre und der öffentlichen Achtung einen reichern Ersatz als in dem baaren Gelde erhalten, worauf jetzt vielfach ihr Streben bei uns gerichtet ist.

Finden sich solche Schattenseiten aber auch nicht bei andern Confessionen? Und haben die Juden nicht auch ihre guten und lobenswerthen Eigenschaften, ja, unverkennbare Tugenden? Gehören Trunkenheit und Völlerei bei den Juden nicht zu den seltensten Ausnahmen? Und finden sich nicht bei ihnen in der Regel recht glückliche Ehen und große Pietät im Familienleben — was doch eine Hauptgrundlage des sichern Staatslebens ist? Sind sie nicht wohlthätig gegen Arme, mäßig in allen Genüssen?

Was den Patriotismus betrifft, so ist ihm die Hoffnung auf die Wiedererrichtung eines jüdischen Reichs in Palästina im Ernste wohl nicht gefährlich. Im Freiheitskriege haben wenigstens die zahlreichen jüdischen Krieger, als sie an der Seite ihrer christlichen Kampfgenossen stritten und bluteten, bewiesen, daß sie für Vaterlandsliebe erglühen. Daß es indeß auch anders denkende, mit Vorurtheilen behaftete gibt, findet sich nicht allein hier, sondern in allen Theilen der Gesellschaft bewährt. Der ungebildete Jude wird durch die Emancipation moralisch gehoben werden, der gebildete aber seinen Standpunkt im Staatsbürgerthum würdig einnehmen. Schon in diesem Wunsche, in diesem Bestreben liegt die Gewähr, daß sie Preußen sein und ein besonderes Vaterland nicht haben wollen.

Daß ein Mann wie Moses Mendelssohn z. B. mit jener erhabenen Philosophie, mit der Herzlichkeit und Menschenliebe, mit jener hohen Frömmigkeit, der streng an seinem Glauben hielt, eine Zierde des Staatsbürgerrechts gewesen wäre, wird gewiß Niemand in Abrede stellen. Es geht daraus hervor, daß der Glaube nicht wohl als Bedingung erscheinen kann, um ein guter Staatsbürger zu sein, während diese Bedingung eben so wohl die Denkfreiheit beeinträchtigen würde.

In rechtlicher Hinsicht scheint die Gleichstellung der Juden eben so statthaft, weil sie alle Communal- und Staatslasten tragen. Wo Pflichten sind, müssen im Rechtsstaate auch Rechte in Anwendung kommen. Ohne Rechte — keine Pflichten, ist ein alter Grundsatz. Diese Ansicht findet in der Bundes-Acte gleichfalls Geltung. Es heißt darin im Artikel 16: „Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten."

Wie in der Judenfrage nicht fort-, eher rückgeschritten worden, ist bekannt, ebenso sehr, daß in England die Juden fast alle Rechte besitzen und sie in Würtenberg, Churhessen, sodann in Frankreich, Holland und Belgien vollkommen emancipirt sind und sich als gute Staatsbürger bewähren.

Das Christenthum endlich mit seiner Moral und Nächstenliebe weist ebenfalls auf Einsetzung in jene Rechte hin.

Haben Haß und Verfolgung der Juden in unsern aufgeklärten Zeiten längst aufgehört, ihre Anerkennung als Eingeborne, als Deutsche, als Preußen, ihre Gleichstellung in ihre Rechte als Menschen und Bürger bleibt noch zu bewirken und gehört unserer Zeit hoffentlich an: diese ruhmwürdige Handlung werden kommende Geschlechter preisen. In wahrhaft christlicher Weise wird sich die Nächstenliebe bewähren, das Wort zur That und Glück und Zufriedenheit vieler Tausender geführt werden.

Auf diese Gründe gestützt, stelle ich daher den Antrag, eine hohe Stände-Versammlung wolle bei Sr. Majestät, unserm gerechten Könige, die Bitte befürworten: die Gleichstellung der jüdischen Glaubensgenossen mit den übrigen Staatsbürgern in politischen und bürgerlichen Rechten huldreich auszusprechen.

Der Abgeordnete der Stadt Düsseldorf, Baum.[4]

[1] *Eingangsvermerk vom 30. Mai 1843 und an den 1. Ausschuß verwiesen durch den Landtagsmarschall Fürst Solms.*

[2] *Siehe Nr. 213.*

[3] *Carl Steinacker, 1801—1847, Notar, staatswissenschaftlicher und politischer Schriftsteller, Führer der liberalen Opposition im Landtag des Herzogtums Braunschweig seit 1833, gehörte zu den führenden und bekanntesten Liberalen des Vormärz in Deutschland, Mitarbeiter an dem von Rotteck und Welcker herausgegebenen „Staatslexikon". Verfaßte den Artikel „Emancipation der Juden", in: Staats-Lexikon, Bd. 5, 1837, S. 22—52.*

[4] *Gerhard Baum, 1797—1882, Bankier in Düsseldorf, (Geh.) Kommerzienrat, Gründer einer Versicherungsgesellschaft und mehrerer Dampfschiffahrtsgesellschaften sowie Förderer des Eisenbahnwesens und der Industrie in Düsseldorf, 1831 Mitglied, 1834—68 Präsident der Handelskammer, Vors. des Handelsgerichts, 1827—75 Stadtverordneter, Landtagsabgeordneter für den 3. Stand (Stadt Düsseldorf) 1843—74.*

221

Nachricht zur Petition der Bürger von Saarbrücken, St. Johann und Umgegend an den rheinischen Provinziallandtag

29. Mai 1843

AZJ 29. Mai 1843 No. 22 S. 321 (auf Titelseite).

Saarbrücken, 16. Mai. (Privatmitth.) Ich habe Ihnen heute eine angenehme Nachricht zu geben: Die Bürger der Städte Saarbrücken und St. Johann und der Umgegend haben eine Petition um bürgerliche Gleichstellung der Bekenner des mosaischen Glaubens an den Landtag der Rhein-Provinz gerichtet; und ich gestatte mir, eine Abschrift derselben Ihnen zu übersenden. Zwar ist dies keine einzeln stehende Erscheinung unsrer, man mag sagen, was man wolle, an Hoheit des politischen Sinnes und Begriffes ausgezeichneten und reichen Zeit: aber es bekundet doch abermals, daß der wahre, gesunde Kern des deutschen Volkes von jener Engherzigkeit, von jener Ausschließungssucht der deutschen Literaten und Professoren, Stubengelehrten und Skribenten so wie so vieler deutscher Politiker frei ist. Es kömmt hierzu ein besonderer geschichtlicher Umstand, der diese, ganz freiwillige That der hiesigen Bürgerschaft in's helle Licht stellt, der ihr einen Hintergrund giebt, auf welchem der Geist unsrer Zeit, auf welchem der Fortschritt des Geistes in etwas mehr als einem halben Jahrhundert auf's markirendste sich kund giebt. Im Jahre 1776, am 8. Juli, erkauften die Bürger die genannten Städte vom Fürsten zu Nassau-Saarbrücken das Recht, daß kein Jude ferner in ihnen und in einem Umfang von zwei Stunden wohnen

dürfe — für 75 Louisd'or, indem die Stadtkasse funfzig und die Kaufmannschaft 25 Louisd'or entrichtete! Noch sind nicht 67 Jahre verflossen, und — die Söhne derselben Bürger petitioniren um unsre Gleichstellung! — Vor solchen Thatsachen schwindet aller Zweifel, jedes niederdrückende Gefühl, jede Besorgniß. Welchen Weg mußte der allgemeine Geist zurücklegen, um von dem einen Ende zum andern zu gelangen! Und wie siegreich und kräftig hat er ihn zurückgelegt! Ja, vor solchen Thatsachen schwinden Vorurtheil, Entfremdung, Isolirung, und die Verbrüderung der Menschen nimmt den Herrschersitz ein, den so lange Haß und Trennung inne hatten. — Das Gesuch der Städte Saarbrücken, St. Johann und Umgegend an die Stände der Rhein-Provinz enthält sechs Punkte; sie betreffen: *(Petition vom 15. Mai 1843 ohne Unterschriften, s. Nr. 207)* — Für die Richtigkeit des abschriftlichen Auszuges. Saarbrücken, 18. Mai 1843. Der Vorsteher der hiesigen israelitischen Gemeinde und Präsident des israelitischen Konsistoriums zu Trier. M. Simon.

222

Antrag des Abgeordneten Friedr. Weerth, Bonn, an den Rhein. Provinziallandtag wegen der bürgerlichen Gleichstellung der Juden (30. Mai 1843)

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 138.[1]

Antrag des Abgeordneten Weerth, die Gleichstellung der Juden in ihren bürgerlichen Rechten in der Rhein-Provinz betreffend

Die Bewohner der Stadt Bonn haben gleich mehreren Städten der Rhein-Provinz die Wünsche ausgesprochen, die Juden in der Provinz in ihren bürgerlichen Rechten mit den christlichen Bewohnern gleichgestellt zu sehen.

Es wolle die hochansehnliche Stände-Versammlung geruhen, diese Bitte, der ich mich vollkommen anschließe, zu prüfen und demnach die geeigneten Anträge an des Königs Majestät zu stellen.

Abgeordneter der Städte Bonn, Zülpich, Münstereifel und Euskirchen, Friedr. Weerth.[2]

[1] *Eingangsvermerk vom 30. Mai 1843 und zusammen mit der Petition der Bonner Bürger (s. Nr. 206) an den 1. Ausschuß überwiesen durch den Landtagsmarschall Fürst Solms.*

[2] *Friedrich aus'm Werth, 1779—1852, Textilfabrikant und Gutsbesitzer in Bonn, 1823 Kommerzienrat, 1825—45 Stadtrat, Landtagsabgeordneter für den 3. Stand 1843—45.*

223

Bericht des Bürgermeisters von Orsoy, Daubenspeck, über die Kultus- und Schulverhältnisse der Juden in der Stadt Orsoy Homberg[1], 30. Mai 1843

HStA Düsseldorf Landratsamt Geldern Nr. 158 Bl. 69—71. Antwort auf die Fragen der Regierung Düsseldorf vom 6. April 1843 (s. Nr. 195) bzw. des Landrats des Kreises Geldern, Frhr. v. Eerde.

(ad 1.)[2] —

(ad 2.) Sind keine vorhanden. Für das jüdische Schulwesen ist die Verordnung vom 13. September 1824[3] noch in Kraft und Anwendung.

(ad 3.) Ein gemiethetes Zimmer dient zur Synagoge. — 6 Haushaltungen in der Stadt Orsoy, im Ganzen 44 Personen, welche sich zur Synagoge zu Orsoy halten müssen.

(ad 4.) Nein, sie haben nur die Rechte privat geduldeter Religions-Gesellschaften.

(ad 5.) Die Mitgliedschaft der Gemeine wird durch das Wohnen in der Stadt Orsoy und unbescholtenen Wandel erworben. — Die Familien-Väter von den 6 Haushaltungen haben Stimmrecht und ohnedem alle selbstständigen Personen.

(ad 6.) Durch die Vorsteher, nämlich 1 Vorsteher und 1 Rendant. Der Vorsteher ist durch den Rabiner ernannt; der Rendant wird von der Gemeine erwählt auf 2 Jahre. — Die Funktion des Vorstehers ist: Er hat die Aufsicht während des Gottesdienstes etc. etc. Der Rendant erhebt die auszuschlagenden Gelder und zahlt sie auf Anweisung des Vorstehers wieder aus. Der Vorsteher vertritt auch die Gemeine nach außen.

(ad 7.) Die Gemeine gehört unter dem Ober-Rabiner in Crefeld und hat sonst keinen Rabiner.

(ad 8.) Es ist zwischen Rabiner und Ober-Rabiner kein Unterschied.

(ad 9.) Ein Lehrer ist beim Gottesdienst Vorsänger. — Durch verhältnißmäßige Beiträge wird er von den jüdischen Einwohnern besoldet. — Ist auf 1 Jahr angestellt unter Privat-Vertrage.

(ad 10.) Ist nicht vorhanden.

(ad 11.) Durch alle Mitglieder repartirt und durch den Rendanten eingezogen ohne feste Basis. — Nein.

(ad 12.) Das Strafrecht wird ausgeübt; es besteht in einer Geldstrafe von 5 Sgr. bis 1 Thlr. Das Strafrecht wird verhängt gegen diejenigen, welche sich in der Synagoge ungebührlich betragen. Der Vorsteher bestimmt die Strafe. Der Bann wird gehandhabt in so weit, daß jemand seines ungebührlichen Betragens wegen aus der Tempelgemeinschaft ausgeschlossen werden kann. Das Consistorium in Crefeld entscheidet die Streitigkeiten in Cultus-Angelegenheiten. — Sind keine Spaltungen vorhanden.

(ad 13.) Die deutsche Sprache wird bei dem Gottesdienst nicht gebraucht. Es wird nicht gepredigt, weil niemand da ist, der es kann. Die Confirmation der Kinder geschieht in der Synagoge durch den Lehrer; sie werden öffentlich geprüft, ähnlich als bei den Christen. — Die Amtskleidung des Rabiners ist dem Talar der evangelischen Geistlichen ähnlich, sonst nichts.

(ad 14.) Der Lehrer. Unter Aufsicht des Ober-Rabiners.

(ad 15.) Nein.

(ad 16.) Nein.

(ad 17). Nein. Es wird aber Seitens der Orsoyer Juden sehr darum gebeten, daß ihrer Gemeine für die Unterhaltung ihres Lehrers ein mäßiger Zuschuß aus der Gemeinde-Cassa bewilligt werde.

(ad 18). Die Juden zu Orsoy tragen zu allen Schul- und Kirchen-Lasten bei, welche durch den bürgerlichen Haushalts-Etat der Gemeine aufgebracht werden, indem darin kein Religions-Unterschied besteht.[4]

[1] *Daubenspeck, wohnhaft in Homberg, verwaltete in Personalunion damals mehrere Bürgermeistereien, darunter auch Orsoy 1822—51.*

[2] *Der Kreissekretär Engelhard als Vertreter des Gelderner Landrats hatte den Fragenkatalog der Düssel-*

dorfer Regierung insofern umgewandelt, als er die Fragen sprachlich ein wenig vereinfacht und den Punkt 1 (Anzahl der Juden) weggelassen hatte (ebd. f. 54—56); dadurch verschieben sich in der originalen Antwort des Bürgermeisters alle Nummern um eine Stelle. Hier sind die Nummern des Fragenkatalogs der Regierung zugrunde gelegt.

[3] *Verordnung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz zu Koblenz, v. Ingersleben, über den israelitischen Schulunterricht vom 13. September 1824: Amtsblatt der Regierung Düsseldorf 1824, S. 481 ff. Druck: Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 3 S. 197—199 (Nr. 8). Diese Verordnung war grundlegend und regelte das jüdische Schulwesen in der gesamten Rheinprovinz von 1824 bis 1847.*

[4] *Der Bericht für die Kleinstadt Orsoy entspricht in etwa der durchschnittlichen Antwort für die übrigen Bürgermeistereien des Kreises Geldern, in denen es jüdische Gemeinden gab. Ähnlich sind auch die Berichte über die Verhältnisse im Kreise Duisburg (ebda. Landratsamt Duisburg-Mülheim Nr. 248 Bl. 40—78). Aus den anderen Kreisen des Regierungsbezirks sind die Berichte nicht erhalten geblieben.*

224

Nachrichten in der jüdischen Wochenschrift „Der Orient" über die rheinischen Petitionen zugunsten der Emanzipation der Juden 30. Mai, 4. Juli 1843

Der Orient 30. Mai 1843 No. 22 S. 171; 4. Juli 1843 No. 27 S. 211.

Köln, 18. Mai. Während die Petition der Dresdner jüdischen Gemeinde, obgleich sie nur die Abnahme einiger allzudrückender Lasten und Beschränkungen bezweckte, durch die Zustimmung der zweiten Kammer zu dem Beschlusse der ersten wieder völlig fruchtlos gemacht wurde, reden in andern Staaten christliche Bürger der völligen Emancipation in ihren Petitionen und Landtagsmandaten das Wort. So im Biharer Comitat in Ungarn; so auch in dem als ultra-katholisch und engherzig-provinzialisch verschrieenen Köln.

Köln, 20. Juni. Wieder zwei angenehme Nachrichten vom Rheine. — Die Aachener Zeitung[1] meldet, die Majorität des Landtages sei entschlossen, dem Kommunalgesetze die Bestimmung beizufügen, daß die Juden zu allen Kommunalämtern, mit Einschluß der Bürgermeisterwürde, wählbar sein sollen. — Die Trierer Zeitung[2] meldet ihrerseits, daß auch von Trier eine Petition christlicher Bürger um bürgerliche Gleichstellung der Juden nach Düsseldorf abgegangen sei, die in sehr kurzer Frist 150 Unterschriften der notabelsten Bürger erhalten habe. Anfangs habe man die Petition auf den nächsten Landtag verschieben wollen. Da man aber bemerkt habe, daß auch andere Städte dieselbe Bitte an die Provinzialstände gerichtet hätten, und daher voraussetzen dürfe, daß die Sache trotz der drängenden und wichtigen Geschäfte zur Sprache kommen werde, faßte man in Trier eiligst eine Petition ab, die zwar nur halb so viele Unterschriften als eine frühere, aber darunter die angesehensten Bürger der Stadt zählte.

[1] *(Stadt-) Aachener Zeitung 25. u. 31. Mai 1843 No. 145 u. 151.*

[2] *Trier'sche Zeitung 14. Juni 1843 No. 159.*

225

Petition von Magistrat und Bürgerschaft der Stadt Trier an den Rhein. Provinziallandtag wegen bürgerlicher Gleichberechtigung der Juden, mit Unterschriftenliste

Trier, 10. Juni 1843

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 153—156. Auch in: Trier'sche Zeitung 14. Juni 1843 No. 159 S. 1; AZJ 3. Juli 1843 No. 27 S. 390f. (jeweils ohne Unterschriften). — Druck: Helmut Hirsch, Karl Marx zur Befreiung der Juden, in: H. Hirsch, Freiheitsliebende Rheinländer. Neue Beiträge zur deutschen

Sozialgeschichte, Düsseldorf/Wien 1977, S. 51-70, Anhang S. 68—70; zuerst in: H. Hirsch, Karl Marx und die Bittschriften für die Gleichberechtigung der Juden, Archiv für Sozialgeschichte 8, 1968, S. 229—245; Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 S. 121—123 Nr. 28 (jeweils ohne Unterschriftenliste); Heinz Monz, Zur Trierer Judenpetition des Jahres 1843, Landeskundl. Vierteljahrsbll. (Trier) Jg. 29, 1983, H. 2, S. 50—53, mit Unterschriftenliste (alphabetisch geordnet) S. 46—48.

Hohe Ständeversammlung!

Triers Magistrat und Bürgerschaft haben bereits ihre an die diesjährige Wirksamkeit Einer Hohen Versammlung geknüpften Wünsche und Hoffnungen ausgesprochen. Nie — seit Entstehung unserer ständischen Verfassung — war diese Wirksamkeit eine so schwierige, vielumfassende und in die Verhältnisse des Vaterlandes und der Provinz tief eingreifende wie jetzt.

Diese Betrachtung, nicht aber Gleichgültigkeit gegen den Druck, unter welchem noch immer ein Theil unserer Mitbürger schmachtet, war die Veranlassung, daß die Unterzeichneten bei Abfassung der frühern Petition die aus inniger Ueberzeugung entsprungene Bitte um Befürwortung der politischen und bürgerlichen Gleichstellung der Bekenner des israelitischen Glaubens mit den christlichen Bewohnern des Staats nicht hinzufügten, vielmehr die ernste und reifliche Berathung dieses von vielen Seiten angefeindeten Gegenstandes dem kommenden Landtage vorbehalten wollten.

Gesetzliche Veränderungen, welche als nahe bevorstehend und die ganze bürgerliche Stellung der Israeliten, jedenfalls aber ihre Cultus- und Schulverhältnisse betreffend, von Wohlunterrichteten bezeichnet werden, haben die übrigen Städte des Rheinlandes bewogen, schon jetzt ihre auf den keinerlei Einschränkung duldenden Prinzipien der Rechtsgleichheit wie auf der in den benachbarten Landen gemachten Erfahrung beruhenden Ansichten und Wünsche verfassungsmäßig zur Kenntniß Sr. Majestät des Königs zu bringen.

Eine Hohe Ständeversammlung wird alsbald zur gründlichen Erörterung der gegenwärtigen Verhältnisse der Israeliten und der zum gemeinsamen Heile zu ergreifenden Maaßregeln schreiten. Eine längere Verschweigung der Gesinnungen, welche Triers Bewohner in dieser wichtigen Angelegenheit hegen, würde daher eine Versündigung an den von ihnen in Betreff aller übrigen Zeitfragen aufgestellten Grundsätzen und eine Verdunkelung ihres immer bewährten humanen Geistes seyn.

Es kann nicht geleugnet werden, daß die unter der Herrschaft der französischen Gesetzgebung eingetretene beinahe völlige Gleichstellung der hiesigen Israeliten in politischen und bürgerlichen Rechten seit der Einverleibung der Rheinprovinz mit der Krone Preussens — trotz dem in dem Besitznahms-Patente vom 5. April 1815 feierlich ertheilten Versprechen des Schutzes a l l e r vorgefundenen Religions-Partheien — gänzlich verschwunden ist. Statt der damals gehofften und in Frankreich wirklich erfolgten Aufhebung des letzten Ueberbleibsels hundertjähriger Unduldsamkeit wurde das als Uebergangsmaaßregel für nur 10 Jahre eingeführte sogenannte Juden-Dekret vom 17. Maerz 1808 von Neuem auf unbestimmte Zeit verlängert, und wir sehen jetzt diese durch Fleiß und Talente ausgezeichneten Bekenner eines andern Glaubens, eben wegen dieses Glaubens, in tausend Dingen, die mit der Religion in gar keiner Verbindung stehen, beschränkt und bedrückt.

Zu jedem Staatsdienste unfähig erklärt, ist ihnen in späterer Zeit die Hauptzuflucht ihrer Talente, der Katheder und die Advokatur, versperrt worden. Ohne Antheil an der Verfassung, an dem Gemeinde-Haushalt, factisch von dem ehrenvollen Amte der Geschworenen ausgeschlossen, beschränkt in jeder Beziehung, müssen sie dennoch alle Lasten des Staates und der Gemeinde tragen, alle Pflichten des Bürgers erfüllen, und noch hat sie kein Vorwurf der Säumigkeit in Erfüllung dieser Pflichten getroffen.

Der Haß und die Verfolgungen früherer Jahrhunderte und die in den letzten Jahrzehnten nach kurzer Hoffnung erfolgte Zurücksetzung konnten natürlich an dem Charakter eines sonst tüchtigen Volksstammes nicht spurlos vorübergehen, und es tragen unleugbar viele Israeliten auch jetzt noch in Character und Gesittung die Folgen eines unerhörten Drukkes. Mit Aufhebung der Ursachen werden aber auch — davon sind wir innig überzeugt und finden die Wahrheit täglich jenseits der nahen Grenze bewährt — die Folgen schwinden. Mit Gleichstellung aller Bürger in allen Rechten werden, nach kurzem Uebergange, die Israeliten, wenn sie auch gleich den Christen ihre Religion als heiligstes Gut festhalten, in allem Uebrigen diesen nicht nachstehen. Ob zur Erleichterung dieses Uebergangs einzelne Maaßregeln nothwendig erscheinen, das zu begutachten und Sr. Majestät dem Könige vorzuschlagen, überlassen wir dem Ermessen einer erleuchteten Ständeversammlung; müssen uns aber gegen die vielseitig als höheren Orts beabsichtigt bezeichnete Maaßregel der Errichtung einer Corporation für die israelitischen Bürger zur Verwaltung und zur Ausübung der Rechte Einzelner durch die Vertretung der Gesammtheit sowie überhaupt gegen jedes eine fortdauernde Isolirung in bürgerlicher Beziehung begünstigendes System aussprechen, da die Verschmelzung der Interessen und Ansichten, die gleiche Entwicklung des Staatsbürgerthums aller Unterthanen, ohne Unterschied der Religion, unmöglich durch äussere Absperrung und Errichtung neuer Scheidewände oder gar durch Aufdringung eines die Ehre des Bürgers und Vaterlandsvertheidigers herabwürdigenden Privilegiums erzielt werden kann.

Möge es deshalb einer Hohen Ständeversammlung gefallen, Sr. Majestät unserm allergnädigsten Landesherrn die unterthänige Bitte der unterzeichneten Bürger Triers um Erlassung eines die alsbaldige Gleichstellung der Israeliten mit den Bürgern der christlichen Confessionen in politischen und bürgerlichen Rechten bezweckenden Gesetzes vorzutragen.

Einer Hohen Ständeversammlung ehrerbietigste Bürger der Stadt Trier

Math. Jos. Ladner, J. Whm. Schmelzer, Cetto, C. Savoye, J. Lintz, P. Marx, J. B. Reuss, A. Rambs, Schleicher, Staadt, Lintz, W. C. Lautz, F. A. Gall, Steit, Joh. W. March (Marck?), Joh. Baden, M. A. Schaack, J. Schmedding, F. Riess, J. B. Schmit, N. Clemens, M. Schwalbach, Wm. Rautenstrauch, Franz Weißebach, P. Küchen, Chr. Aldringen, Görtz[2], Seb. Dany, Thanisch, Jh. Georg Beer, v. Haw[3], L. Schmahl, Ladner, Staadt Senior, Peillers, J. C. Mohr, Sarburg, Mich. Schoemann, J. N. Schalkenbach, J. H. Müller, M. A. Emans, Stoehr (?), P. Müller, Mewes (??), Ph. Schwalbach, M. Heindl, B. Rendenbach, J. Caspary, M. J. Dienhart, J. Grach, J. N. Sirker Sohn, C. Schmitz, Carl Schmitz, Kürner, August Müller, Bochkoltz, Balth. Rendenbach, Pet. Scheer, Jb. Thanisch Sohn, J. Reverchon (?), A. Reverchon, Pet. Weber, A. Pies, Th. Ehses (Ensen?), Jb. Simon, N. Knaff, Jac. Clemens, M. Emmel, Chr. Süss, L. Wilkens, B. Trempert, Jos. Goet-

schel, Schlink, Perger[4], Thomas Jos. Varain, Johan Brausch, Helberg, F. Meckel, C. Laubersheimer, B. Scherr, Meus (?), Peter Stern, J. Jos. Goergen, Jakob Bernard, F. Zell, C. Faehr (Falk?), J. Amlinger, Lortz, Joh. Nic. Müller, Sauer, V. W. Anhaeuser, J. Schmidt Sohn, J. Scharfbillig, Petit, Ant. Limburg, Berncastel, R. Klotz, Joh. Blasius, Jb. Süss, M. Berres, Jacob Güntzer, R. Bettendorff, Mittweg, J. Friderici, J. Mohr (J. W. Sohr?), P. Heß, Süss, Zeuzius, B. Pop, P. Eichler, Joh. Bapt. Schmelzer, Bollig, G. Vallendar, F. L. Varain, H. Schulz, J. J. Hansel, J. Frank, P. G. Thelen, Ernst Schoemann, Carl H. Wagner, Peter Weiler, H. Gerlinger, L. Schombony, Meurin, P. J. Laux, Jos. Marx, M. Faehr (Falk?), Phil. Blattau, J. Clotte, Simon (??), A. Plengarth, Klauck, Mathis, J. E. Zell, Regnier, Baumann (?), Bergmann, V. Tuszynsky, Wm. Sauer, Mergens, Mayer, J. Schoemann, P. C. Mayer

[1] *Vermerk: 13. 6. 43, I. Ausschuß, Herrn Lensing.*
[2] *Oberbürgermeister der Stadt Trier.*
[3] *Oberbürgermeister der Stadt Trier a. D.*
[4] *Landrat des Landkreises Trier.*

226

Vortrag des Trierer Oberrabbiners Joseph Kahn in der dortigen Synagoge zur Petition Trierer Bürger zugunsten der Emanzipation der Juden sowie Bericht darüber

Trier, 10. u. 15. Juni 1843

AZJ 10. Juli 1843 No. 28 S. 412 f.

Trier, 15. Juni. (Privatmitth.) Der Israelit ist dankbar, höchst dankbar und erkennt mit ganzem Herzen sogleich an, wenn man sich ihm theilnehmend und wohlwollend zeigt. In seinen öffentlichen Organen werden daher auch stets humane Aeußerungen und Handlungen der Christen gegen die jüdischen Bekenner berichtet und finden bei allen Israeliten die dankbarste Anerkennung. Einige wollen dieses als eine allzugroße Schmeichelei betrachten, vorgebend, daß dem Juden ja mit Recht diese Theilnahme von Seiten der Christen gebühret, da jene schon zu lange von diesen in den theuersten Menschenrechten gekränkt waren, diese daher auch auf keinen Dank Anspruch machen können und dürfen, wenn sie das dem Juden zugefügte langjährige Unrecht einigermaßen wieder gut zu machen streben. — Möge dem sein, wie ihm wolle; ich bleibe bei meinem ersten Satze stehen: der Israelit ist dankbar, höchst dankbar und erkennt mit ganzem und vollem Herzen sogleich an, wenn man sich ihm theilnehmend und wohlwollend zeigt. Es ist bei ihm keine demüthige Kriecherei und Schmeichelei, wenn er diese seine Dankgefühle äußert, es ist vielmehr der innere Drang, diesen edlen Gefühlen Luft zu verschaffen, der ihm diese Aeußerungen abnöthigt.

Hiervon hat sich Schreiber dieses am verflossenen Sabbat in der hiesigen Synagoge bei dem Morgengottesdienst vollkommen überzeugt. — Der Oberrabbiner Kahn machte die Petition der hiesigen christlichen Bürger zum Gegenstande seines Vortrages. In Anwendung des Wochenabschnittes (4. Buch Mose 4, 21 ff.), in welchem erzählt wird, wie die Leviten die Stiftshütte, Israels Tempel, und die Tora, Israels Heiligthum, in der Wüste bei ihren Wanderungen durch dieselbe tragen sollen; und in besonderer Anspielung auf den ersten Vers des Wochenabschnitts: „Erhebe das Haupt der Kinder Gersons" (welcher

Name ursprünglich „Fremdling" bedeutet) schilderte er kurz und bündig, wie Israel zwar in Kanaan eine Ruhestätte und in Jerusalem einen Sitz des Friedens fand, wo es sich ein Heiligthum erbaute und in welches es seine Tora niederstellte, daß aber, seiner Sünden wegen, dieses Heiligthum zweimal zerstört ward, es somit wieder, wie ehedem, sein Heiligthum und seine Tora durch die Wüste des Lebens, aber viel länger denn vierzig Jahre, tragen mußte, wo es kein Kanaan, kein Jerusalem und keine Ruhestätte finden konnte, wo es sich selbst als Fremdling betrachtete, weil es von denen, die sich als die einzigen Träger des Heiligthums hielten, als solcher betrachtet und verachtet ward; wie es dennoch sein Heiligthum und seine Lehre durch diese Wüste trug, sie bewahrte und bewachte wie sein Augapfel, und wie diese allein ihm Trost und Beruhigung gewährten; wie darob Gott sich auch seiner erbarmt, so daß diese Wüste, wenn auch noch nicht ein Eden, doch allmälig milder und fruchtbarer ihm ward, wo es ausruhen und sein Heiligthum niederstellen und seine Lehre ungestört ausüben könnte.

Ich lasse hier auch die eigenen Worte des begeisterten Redners, wie sie mir im Gedächtniß blieben, folgen: „Hierauf erging zuerst an Israel der Ruf und die Mahnung: ‚Erhebe dein Haupt, du Nachkomme der Fremdlinge (Gerson's)! Erkläre frei und offen, daß du kein Fremdling in dem Lande, das deine Eltern noch als solche aufgenommen, betrachtet und behandelt hat, mehr sein willst; daß du dieses dein Vater- und Geburtsland als dein Kanaan anerkennst, daß du diesem dienen und ihm helfen willst, seine Lasten tragen!' Und es vernahm diesen Ruf, und es gehorchte dieser Mahnung. Eine große Versammlung von 72 seiner Auserwählten erklärte dieses laut und frei vor den Augen aller Welt.[1] — Hierauf erging aber auch der Ruf und die Mahnung an die, welche sich bisher für die einzigen Träger des wahren Heiligthums hielten: ‚Erhebet doch auch ihr das Haupt dieser Söhne, deren Eltern ihr als Fremdlinge betrachtet und behandelt habet; nehmet ihre Zahl doch auch auf unter die der übrigen Bürger, da sie ja auch euch gleich dienen und tragen helfen wollen! Lasset doch jeden bei seiner Fahne bleiben, sein Panier festhalten, nach den Zeichen und Merkmalen, wie diese ihm von seinen Vorfahren überliefert worden sind!' — Aber diese vernahmen nur zum Theil und nur in einigen Ländern diesen Ruf und gehorchten auch nur zum Theil und auch nur in einigen Ländern dieser Mahnung. — Ein anderer Theil derselben in vielen Ländern hingegen wollte das Haupt der Söhne der Fremdlinge nicht erheben, betrachtete vielmehr diese selbst noch als solche; wollte ihre Zahl nicht aufnehmen unter die der übrigen Bürger, es sei denn, daß sie verlassen ihre Fahne, aufgeben ihr Panier, das ihnen ihre Vorfahren überliefert. — Und darob blutet unser Herz, und großer Kummer beugte und drückte unsern Geist, nicht allein unser, mehr unserer Kinder willen, daß auch diese, so wie unsere Vorfahren und wir, vielleicht noch als Fremdlinge angesehen und zurückgesetzt werden, diese aber nicht so fest und stark sein könnten, wie unsere Vorfahren und wir, um bei ihrer Fahne zu bleiben, ihrem Panier treu anzuhangen und hierfür die nöthigen großen Opfer zu bringen. — Aus dieser Besorgniß und diesem tiefempfundenen Kummer erlösete und befreiete uns auf einmal die frohe Kunde, die uns diese Woche geworden und die ich euch allen, meine lieben Israeliten, jetzt mitzutheilen mich innigst verpflichtet fühle, die Kunde nämlich, daß die edlen und biedern christlichen Bürger unserer lieben Stadt sich würdig angeschlossen haben an die der bedeutendsten unserer Rheinprovinz, um unsere jetzt versammelten Stände zu bitten, daß diese sich auch für uns bei unserm König verwenden möchten, damit wir an allen

Staatsrechten gleich zu übrigen Bürgern betheiligt würden. — Lasset uns dafür in dieser heiligen Versammlung am heutigen Sabbat vor allem Gott danken für diese seine große Gnade und Huld, die er uns hierin erzeigt; lasset uns aber auch von ihm inbrünstig erflehen seinen vollkommenen Segen für die edlen Bürger unserer Stadt, die da unser Haupt erhoben und sich unserer traurigen Lage so menschenfreundlich angenommen; lasset uns für sie und unsere Brüder — Brüder der übrigen Städte, mit den Worten unseres heutigen Wochenabschnittes also flehen: ‚O Gott, segne sie und bewahre sie; o Gott, laß dein Antlitz ihnen leuchten und sei ihnen gnädig; o Gott, wende dein Antlitz ihnen zu und verleihe ihnen Frieden.' Amen."

Einen tiefen Eindruck machte dieser Vortrag auf alle Anwesenden. Eine höhere Freude und Begeisterung spiegelte sich auf allen Gesichtszügen, und aus der tiefsten Tiefe aller Herzen ertönte das einstimmige — Amen, das noch lange in meinem Innern nachhallen und mich in der Ueberzeugung bestärken wird, daß der Israelit höchst dankbar ist, und mit ganzem Herzen anerkennt, wenn man sich ihm theilnehmend und wohlwollend zeigt.

[1] *Gemeint sind die 71 Teilnehmer am „Großen Synhedrion" in Paris vom 9. Februar bis 9. März 1807.*

227

Artikel „Die Juden" im „Sprecher" mit Kritik am Judentum Wesel, 10. Juni 1843

Der Sprecher oder Rheinisch-Westphälischer Anzeiger (Wesel) 10. Juni 1843 No. 46 S. 361—363.

Die Juden[a]

„Emancipirt uns!", so schreien bei uns fast überall die Juden. Freilich denken sie sich damit etwas Anderes, als das Wort ursprünglich sagt. Es kann aber nicht schaden, sie an den Urbegriff zu erinnern, der dahin geht, einen Sclaven aus den Händen, aus dem Eigenthum entlassen. So gewiß es ist, daß die Juden keine Sclaven der Christen waren oder gar noch sind, so gewiß ist es aber auch, daß die Christen nicht die Juden, wol aber die Juden die Christen in den Händen haben. Und doch wollen die Juden emancipirt sein? Wenn es ihnen bei den Christen nicht gefällt, so mögen sie, wie ehedem in Aegypten, ausziehen; sie werden kein Nachjagen des Pharao zu fürchten haben, und warlich besser, sie nehmen hier und da noch ein güldenes Gefäß mit, als daß sie mit der Zeit kaum die irdenen zu Armensuppen unsern Kindern lassen.

Jahrhunderte sind vergangen und die Juden sind Juden geblieben. Im Lande Gosen mehrten sie sich bei der Viehweide und dem Viehhandel — denn daß sie selbst das Feld gebaut, Gewerbe getrieben, davon sagt die Geschichte nichts — so sehr, daß ein großes Reich sie bedenklich und gefährlich fand. Sie zogen aus, angeblich wegen Bedrückung (nur ihre Geschichtsschreiber, nicht die der angeblichen Bedrücker sagen dies), und bildeten ein eigenes Reich in Asien. Der störrige Charakter dieses Volks führte zu Revolutionen und endlich selbst zur Vertreibung aus dem ihnen angeblich von Gott selbst früher zugesagten Lande. Wohin nun aber das Schicksal diese Juden führte: sie blieben Juden, die vom Handel mit Fabrikaten oder Producten der Christen, Muhamedaner etc. lebten. Es ist wahr, daß hieran namentlich die Christen die Schuld mittragen, indem sie ihnen den Erwerb von Grundeigenthum, den Betrieb von Gewerben versagten und zu Tagelohn oder Knechtsdiensten ihr eigener stolzer Charakter sie nicht zuließ. Allein man glaube ja nicht,

daß, wenn diese Behinderung abfällt, die Sache unter 100 oder mehr Jahren eine andere Wendung nehmen werde. Man sehe hin auf die Hausfrauen der Juden. Wo ist eine, die nur einen Blumengarten, geschweige denn einen Gemüsegarten pachten, warten und pflegen mag? — Wo ist eine, die die Kühe melken, füttern, ab- und ausmisten mag? Wo ist eine, die zum Webstuhl spulen, den Hanf spinnen, Schuhe einfassen, die dem Mann als Schneider helfen mag etc.? Leben diese Hausfrauen nicht immer noch, wie im Morgenlande, zurückgezogen mit den Kindern, denen sie in der Regel eine gute jüdische Erziehung zum Handel zu geben suchen? Die Kinder aber, finden sie Geschmack an den mühevollen, sauren Arbeiten unserer christlichen Land- und Gewerbsleute? Und die Hausväter, ist nicht jeder ein sprechendes Bild eines scharf suchenden Kaufmanns?

Daß wir für unsere Schuld büßen, daß wir zur Strafe unseres Verhaltens gegen die Juden von ihnen durch Vorsicht, Schlauheit, Kniffe und Pfiffe im Handel überflügelt werden, dies sollte uns gar nicht wundern, denn wie man säet, so erntet man. Wir möchten nun freilich solcher Ernte endlich enthoben sein, und Viele, insbesondere Hochgestellte, die das Thun und Treiben der Niederen und das der Juden nur aus Relationen oder höchst unvollständigen und unsichern Wahrnehmungen kennen, glauben, daß geholfen werden könne, wenn man die Beschränkungen, die hinsichtlich der Juden zum Besten der Christen noch bestehen, ganz oder theilweise aufhebe, und dazu volles Staatsbürgerrecht ihnen für sich und ihre Kinder ertheile, so daß sie Nachbarrecht, Bürgerrecht erlangen, in Gemeinde- und Staatsämter einrücken, Grundstücke und Häuser erwerben, Gewerbe und Handel treiben oder nicht treiben, kurz unbeschränkt thun und machen können, was sie wollen.

Der Staat, welcher bis jetzt keine (oder nur einige) Juden hat, wie z. B. das Herzogthum Sachsen-Gotha, das Herzogthum Sachsen-Altenburg, wird dergleichen weder mit vollem noch mit beschränktem Staatsbürgerrecht an- und aufnehmen wollen, und warum? Man sieht, daß ohne Juden die Unterthanen glücklich sich befinden, Handel, Gewerbe, Ackerbau etc. betreiben; man sieht, daß dort, wo Juden wohnen oder zum Betrieb ihrer Geschäfte Zutritt haben, die Unterthanen nicht glücklicher und besser geworden, wol aber Klagen aller Art über List, Uebervortheilung etc. bald mehr, bald weniger laut werden, daß Gesetze und Beschränkungen, daß Rechtsformen (die von den Juden möglichst gewahrt werden) das materielle, auf Tugend und Christusreligion gestützte Recht nicht genugsam wahren und sichern können, und zieht es also vor, die Sache so zu belassen, wie sie ist; indem ohne Juden die Unterthanen und Christen, wenn nicht besser, doch gewiß nicht schlimmer oder schlechter als Andere gestellt oder geworden sind.

Die hohen Fürsten und die Regierungen Deutschlands, welche aus christlichem Wohlwollen den unaufhörlich über Beeinträchtigung klagenden Juden in den letzten drei Jahrzehnten nach und nach immer mehr Handelsfreiheit zugestanden haben, indem selbst die Zulassung zu Gewerben regelmäßig nur zu einem Specialhandel benutzt wird, würden sonder Zweifel auf höchst auffallende und wichtige Erscheinungen treffen, wenn dieselben Nachforschungen darüber anstellen ließen, welchen Einfluß auf Sittlichkeit und Vermögen die Niederlassung der Juden insbesondere an Orten gehabt, wo früher nur zur Zeit des Jahrmarktes Juden zu sehen gewesen. Denn es mag nicht fehlen, daß die Christen, die mit Borg von Waaren, durch Auf- und Zureden, durch allerhand kaufmännische Künsteleien, Anpreisungen etc., in denen die Juden wol als Meister gelten können, obschon sie

solches nicht zugeben, niemanden wissen lassen wollen, zum Ankauf von Sachen, die sie nicht schlechthin bedürfen, zum Luxus, zu Stolz, zu einer Vornehmthuerei verleitet worden, die auf ihren Charakter, ihr Denken, Wollen und Thun schädlichen Einfluß hatte und nothwendig weiterhin höchst verderblich für ihre Vermögensverhältnisse werden mußte. Was die Engländer andern Völkern geworden und werden, dies sind die Juden schon lange uns, um so mehr, als diese von den Benachtheiligten noch geschützt und unterstützt werden.

Einsender hat bei 30 Jahre lang Juden zu beobachten Gelegenheit gehabt und fast nie gewahrt, daß der Jude seine in der Regel sehr guten physischen Kräfte zur Hervorbringung einer Sache erheblich anwenden, geschweige denn anstrengen mag. Er spielt den Herrn unter den mannigfachsten Formen, und die Christen sind häufig dumm oder gutmüthig genug, ihm zu dienen, mit Kräften, mit Vermögen, mit Leben und Ehre zu dienen. Er denkt vom Morgen bis zum Abend an Handelsgeschäfte, auf Manieren, Formen, Redensarten, Wendungen, Dichtungen etc., mit welchen er zu guten Preisen seine Sachen verkaufen und fremde Sachen wohlfeil an sich kaufen oder bringen kann; er spielt alle nöthigen Rollen, und an Genossen und Gehülfen fehlt es ihm nicht, wenn irgend ein Bauer (denn diese sind seine liebsten Geschäftsfreunde) bearbeitet werden muß. Es mag Ausnahmen geben; allein hier ist nicht die Rede von diesen, sondern von dem gewöhnlichen Schlage dieser Menschenart, die sich von den Christen zwar in dem Religionsglauben, aber weit mehr noch von den Deutschen im Denken und Wollen, in der Art und Weise ihres Thuns, ja im Essen und Trinken unterscheiden, und nimmer Deutsche werden, wenn man ihnen nicht feste Plätze anweisen wird, wo sie zusammen wohnen und mindestens ein Jahrhundert lang lediglich mit Ackerbau und Viehzucht sich beschäftigen und davon leben müssen.

Es wäre recht sehr zu wünschen, daß die hohen Fürsten Deutschlands desfalls Versuche machten, die Juden zu acclimatisiren, zu nationalisiren und dann zu emancipiren. Gehen sie auf derartige Einleitungen und Einrichtungen ein, ohne es vorzuziehen, für ihr ambulatorisches Thun und Machen in Amerika oder Indien den in Deutschland entzogenen Boden zu suchen, dann möchte an ihrer Hinüberführung zu deutschem Denken, Wollen und Thun nicht mehr, wie jetzt, zu zweifeln sein; allein, wie schon gesagt, aller Handel außer mit selbst producirten Erdfrüchten und Vieh müßte ihnen versagt sein. Man wird dies vielleicht hart, sehr hart finden; allein jedes einfachere und bessere Mittel, die Juden nicht sowol zu Christen als bei uns zu Deutschen zu machen, würde willkommen geheißen, wäre wol weiter eben so viele Tausende werth, als bisher die Judenfrage den Regierungen und Landtagen der deutschen Staaten gekostet hat, um nur endlich einmal zur Lösung der wahrhaft hochwichtigen Frage zu gelangen, zumal diese Juden bei uns sich fast eben so, wie ehedem in Aegypten, mehren und gleich den Schmarotzerpflanzen den Nerv uns nehmen.

So, wie die Sache steht, thut sie in die Länge nicht gut, und daß gegen veraltete Uebel nicht Schminkpflästerchen, sondern ätzende Pulver gebraucht werden müssen, ist ja allbekannt. Freilich werden die Juden bei Anwendung dieser über Unchristlichkeit, über Ungerechtigkeit, ja über Grausamkeit schreien; allein das Wohl der Uebrigen, das Staatswohl entschuldigt, ja rechtfertigt gar manche Handlung, die an sich unzulässig erscheint, und würden damit die Juden den Christen (Deutschen) etwas Anderes zum Vorwurf machen,

als was ihnen von diesen Jahrhunderte schon zum Vorwurf gemacht worden, wenn sie beim Handel lediglich ihren Gewinn, ihren Vortheil ohne alle Rücksicht auf Wohl und Wehe, ja selbst den Untergang einzelner oder mehrerer Familien im Auge behalten haben?[1]

[a] Aus dem Allgemeinen Anzeiger der Deutschen (zu Gotha)

[1] *Zu diesem Artikel vgl. die folgende Zeitungs-Nr. s. Nr. 231. Der Artikel erschien als Leitartikel auf der ersten Seite. Im „Sprecher" wurde am 5. August 1843 No. 62 S. 496 f. eine Verteidigung dieses Artikels abgedruckt, verfaßt von F. G. Becker, dem Herausgeber des Gothaer Allgemeinen Anzeigers der Deutschen (und vielleicht Verfassers des Artikels?), der sich vor allem gegen die Angriffe Karl Grüns zur Wehr setzte.*

228

Protokoll über die Verhandlungen der 15. Plenarsitzung des 7. Rheinischen Provinziallandtags über den § 48 des Entwurfs zu einer Gemeindeordnung für die Rheinprovinz (Wahl der Gemeinderäte) Düsseldorf, 10. Juni 1843

a) Debatte

RhPA Köln Nr. 282 S. 605—623, Protokoll; LHA Koblenz Best. 403 Nr. 36 II Bl. 73—79, Abschr. — Auch in (jeweils ohne Namen der Redner und z. T. zusammengefaßt): Sitzungsprotokolle des 7. Rheinischen Provinzial-Landtags als Manuscript gedruckt, Coblenz 1844, S. 81—83; Kölnische Zeitung 24. Juni 1843 No. 175; Düsseldorfer Zeitung 24. u. 25. Juni 1843 No. 173 u. Beil., 174; (Stadt-)Aachener Zeitung 24. Juni 1843 No. 174; Elberfelder Zeitung 24. Juni 1843 No. 172; Trier'sche Zeitung 28. Juni 1843 No. 172; AZJ 10. Juli 1843 No. 28 S. 407—412; Barmer Zeitung 24. Juni 1843 No. 172; Rhein- und Mosel-Zeitung (Koblenz) (ohne Nachweis). — Druck (in Auszügen): Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 S. 123—126 Nr. 29.

(Der § 48 des Entwurfs lautete:) Die Gemeindeverordneten und Stellvertreter werden durch die zur Ausübung des Gemeinderechts Befähigten, mit Ausnahme der im § 43 Nr. 2b erwähnten meistbegüterten Grundeigenthümer, aus ihrer Mitte gewählt; die Gewählten müssen sich zur christlichen Religion bekennen.[1]

Bei diesem Paragraphen war von dem Ausschusse[2] in Erwägung gezogen worden, ob durch Annahme des letzten Passus die israelitischen Gemeindeglieder von den Gemeinde-Aemtern ausgeschlossen werden sollen. Dafür wurde geltend gemacht, daß hie und da, namentlich in den Landgemeinden, die Israeliten noch auf einer zu tiefen Stufe der Cultur und bei ihren Mitbürgern in zu geringer Achtung stehen, als daß sie zu Gemeinde-Aemtern berufen werden könnten; auch sind die im Gemeinderathe häufig vorkommenden Schul- und Kirchen-Angelegenheiten ein Hinderniß für ihre Heranziehung, und das Staatsprinzip, welches für alle Anstellungen das christliche Religionsbekenntniß zur Bedingung macht, muß auch in der Gemeinde seine Anwendung finden. Gegen diese Meinung wurde Folgendes angeführt:

Eine religiöse Unterscheidung ist schon auf dem Gebiete des Staatsbürgerthums nicht gerechtfertigt, noch weniger aber da zulässig, wo es sich nur um die Leitung des Gemeindehaushalts handelt. Schon vor 50 Jahren sind in der Rheinprovinz durch den Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze die auf dem Israeliten lastenden Beschränkungen aufgehoben worden, und wenn diese Gleichheit, welche in Frankreich bis jetzt ungetrübt fortbesteht, in der Rheinprovinz, namentlich in Bezug auf den Betrieb von

Gewerben, verkürzt worden ist, so erstreckt sich dies doch keineswegs auf die Gemeindeämter; vielmehr sitzen noch in diesem Augenblick in den Gemeinderäthen von Cleve, Goch und Bonn[3] Israeliten als Mitglieder, und es ist nicht abzusehen, wie die neue Communal-Ordnung, von welcher ein Fortschritt im Sinne der Humanität erwartet wird, irgend einer Klasse von Staatsbürgern ein wohlerworbenes, lang ausgeübtes Recht nehmen kann.

Wenn in einzelnen Gemeinden die Israeliten, wie angeführt worden, ihrer sozialen Stellung nach noch nicht zu Gemeinde-Aemtern qualifizirt sind, so werden diese für die Israeliten selbst wie für die Gesellschaft nachtheiligen Zustände durch Maaßregeln, wie die hier beabsichtigte, sich verewigen, während nichts mehr geeignet ist, den Menschen in seiner sittlichen Entwickelung zu fördern als das Bewußtsein der Gleichstellung in Pflichten und Rechten mit seinem Nächsten. Für die Gemeinde kann kein Nachtheil, wohl aber ein Vortheil entstehen, wenn den Meistbesteuerten nicht verwehrt ist, ihr Vertrauen auch einem achtbaren israelitischen Mitbürger — und einen nicht achtbaren werden sie ja nicht wählen — zuzuwenden; von einem solchen Mitgliede des Gemeinderaths aber wäre auch keine nachtheilige Einwirkung auf die Berathung der christlichen Schul- und äußeren Kirchenangelegenheiten zu befürchten.

Nach näherer Erörterung der einander gegenüberstehenden Ansichten wurde der letzte Passus des § 48 zur Abstimmung gebracht und für denselben von dem Ausschuß folgende Fassung vorgeschlagen:

„Die Gemeinde-Räthe und Stellvertreter werden durch die zur Ausübung des Gemeinderechts[a] Befähigten aus ihrer Mitte gewählt."

Der Herr Referent (*von Beckerath*)[4] gab zu den entwickelten Motiven noch folgende historische Darstellung zu Protocoll:

Die Juden des linken Rheinufers waren durch die Constitution des französischen Reichs Bürger im vollsten Sinne des Wortes und befähigt zu allen Aemtern im Civil- und Militär-Stande. Klagen aus dem Elsasse gaben Anlaß zu dem Dekrete vom 17. März 1808, welches die Juden in gewerblicher Beziehung einigen Beschränkungen unterwarf. Diese Exemptionen bezogen sich übrigens lediglich auf die im fraglichen Dekrete angeführten Punkte, ohne die sonstigen politischen und bürgerlichen Rechte im mindesten zu schmälern; ja, um dieses recht anschaulich zu machen, wurde am nämlichen 17. März 1808 durch zwei folgende Dekrete (Bulletin des lois 1808 No. 187) eine dem übrigen Cultus analoge Organisation des jüdischen Cultuswesens verordnet. Der Artikel des Dekrets lautet: „Die Dispositionen dieses Dekrets sollen zehn Jahre lang in Vollzug kommen, indem wir hoffen, daß mit Ablauf dieser Zeit und durch diese wegen der Juden getroffene Maaßregel es keinen Unterschied mehr zwischen ihnen und den übrigen Bürgern des Reichs geben wird." Dieser Schlußsatz bekräftigt, daß der Gesetzgeber außer den speziell aufgeführten Punkten, deren Geltung auch nur vorübergehend sein sollte, keinen sonstigen Unterschied zwischen den Bekennern des jüdischen Glaubens und den andern Bürgern des Reichs kannte und wollte. Mit Ablauf der 10jährigen Frist hat das Exemptions-Dekret in Frankreich, dem Lande seiner Entstehung, mithin selbst im Elsaß, was den Anlaß dazu gegeben, zu gelten aufgehört. Hier [in der Rheinprovinz] wurden dessen Bestimmungen durch die Königl. Kabinets-Ordre vom 3. März 1818 bis auf weiteres prorogirt[5].

Unter der Herrschaft dieses Dekrets, im Uebrigen im Genusse aller Bürgerrechte wurden die Juden bei der Besitznahme 1815 vorgefunden. Das Besitznahmepatent des Hochseeligen Königs sichert den Einwohnern jeden Standes den wirksamsten Schutz ihrer Religion und Gerechtsame. Die Bundes-Acte bestimmt im Artikel 16, daß 1. die Bundesversammlung in Berathung nehmen solle: a) wie auf möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Juden zu bewirken sei und b) wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft oder gesichert werden könne. Jedoch sollten 2. den Juden bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten werden. Klar und deutlich hat sich der hohe Deutsche Bund dahin ausgesprochen, daß es sich lediglich um eine Verbesserung und Erweiterung der bürgerlichen Rechte der Juden und keinesfalles um eine Einschränkung derselben handle, da ihnen jedenfalls die innehabenden Rechte gesichert bleiben sollten. Eine Königl. Kabinets-Ordre vom 8. August 1830 erläutert noch, genau übereinstimmend mit der Bundes-Acte, „daß die Rechte der Juden in den neu erworbenen und wiedervereinigten Provinzen nach den bei der Besitznahme vorgefundenen Gesetzen beurtheilt werden sollen". Auch enthält sowohl die Städte-Ordnung vom Jahr 1808 als die revidirte Städte-Ordnung vom Jahre 1831 in ihren Wahlbestimmungen keine Beschränkung der Juden hinsichtlich der Wählbarkeit zu Gemeinderaths-Mitgliedern; und daß in der Rheinprovinz ihre Berechtigung zu solchen Stellen nicht nur dem Grundsatze nach besteht, sondern auch durch die That anerkannt wird, beweisen amtliche Atteste, woraus hervorgeht, daß in Cleve, in Goch und in Bonn[3] noch in neuerer Zeit, zuletzt unterm 10. Dezember 1838, Juden in den Gemeinderath berufen wurden.

Durch vorstehende Darstellung glaube Referent hinreichend bewiesen zu haben, daß es sich hier nicht allein um eine Forderung der Humanität und der christlichen Duldung, sondern auch um die Aufrechthaltung eines wohlerworbenen, durch Königliche Zusage verbürgten Rechtes handelt.

Hierauf erhob sich der Herr Abgeordnete (der Ritterschaft) von Groote[6] und bemerkte: Da bekanntlich dem Landtag von vielen Seiten in Beziehung auf die politischen Rechte der Juden Eingaben vorliegen, so trage er darauf an, die Berathung über diesen Paragraphen so lange auszusetzen, bis der Landtag darüber Beschluß gefaßt haben werde; wenn dieser Paragraph heute schon zur Diskussion käme, so würde der Berathung über die Emancipation der Juden gewissermaßen vorgegriffen.

Der Referent: Es handele sich hier blos von der Zulassung der Juden als Mitglieder des Gemeinderaths, nicht von deren Emancipation. Diejenigen Petitionen, welche sich blos auf Gemeinderechte bezögen, gehören zum Referate des zweiten Ausschusses und als solche auch hierher.

Der Abg. (der Städte) Dietz[7] unterstützt den Antrag des Abg. von Groote, dem auch der Abg. (der Ritterschaft) Frhr. v. Hilgers[8] beistimmt.

Der Abg. (der Landgemeinden) Lensing[9] bemerkt, daß in den Anträgen, welche dem Landtage vorliegen, die Rede davon sei, den Juden größere Rechte zu gewähren, als sie gegenwärtig besitzen; in dem vorliegenden Entwurfe wolle man ihnen aber diejenigen, welche sie besitzen, sogar rauben, daher man die Berathung darüber fortsetzen könne, ohne auf die Entscheidung der Emancipations-Frage zu warten.

Der Abg. (der Städte) Mohr[10] tritt dieser Äußerung bei, weil ihnen das Recht gesetzlich zustehe und es sich hier nur um Erhaltung desselben handle; denn wäre es ungesetzlich, so würden sie nicht in Bonn, in Simmern[11], in Cleve und andern Gemeinden Sitz im Rathe haben. Was sie haben, dürfe ihnen nicht genommen werden; dieses sei noch weit davon entfernt, ihnen etwas Neues zu verleihen.

Der Abg. (der Städte) Schuchard[12]: Er müsse es auffallend finden, daß auch der Herr Referent wie der erste Herr Abgeordnete von Cöln[13] das Kaiserliche Dekret vom Mai 1806 nicht berührten, sondern blos jenes vom März 1808. Ein Beschluß der National-Versammlung von 1791 habe allerdings den Juden alle bürgerlichen Rechte ertheilt und sie allen Franzosen gleich gestellt. Diese Gleichstellung habe aber nur 15 Jahre gedauert, wo sich der Kaiser genöthigt gesehen, jenen Beschluß der National-Versammlung zu suspendiren, weil die Ackersleute in vielen nördlichen Departements, namentlich: Sarre, Roer, Mont Tonnerre, Haut et Bas Rhin, Rhin et Moselle, Moselle et Voges, von den Juden durch ihren Wucherzinß in die höchste Noth versetzt worden waren. Das Kaiserl. Dekret bestimmte, daß die Execution aller Urtheile gegen Ackerbauern aus bemerkten Departements auf ein Jahr aufgeschoben würden. Dieses Dekret wurde durch das vom Herrn Referenten angeführte Dekret von 1808 modifizirt, aber nicht aufgehoben. Die Juden blieben einer Menge beschwerlicher Formalitäten unterworfen.

Der Redner fuhr fort: Er wolle aus Freiheits-Prinzipien, nicht aus democratischem Freiheits-Schwindel in dem Paragraphen die Gemeinden nicht in ihren Rechten beschränkt und bevormundet wissen und aus diesem Grunde den Gemeinden das Recht nicht bestreiten, einem Juden, dem sie das Vertrauen schenken, das Ehren-Amt eines Gemeinde-Raths zu ertheilen, obschon er später das Wort gegen eine gänzliche Emancipation nehmen werde.

Der Abg. (der Ritterschaft) Wergifosse[14]: In Frankreich sei das Juden-Dekret, welches ursprünglich nur auf 10 Jahre Gültigkeit haben sollte, nach Ablauf dieser Frist, also im Jahre 1818, abgelaufen und nicht mehr erneuert worden. Nur in der Rhein-Provinz bestehe dieses entehrend drückende Gesetz. In Frankreich, in Holland und Belgien seien die Juden längst emancipirt und im Genusse aller bürgerlichen Rechte, welche denselben auch bei uns nicht länger vorenthalten werden dürften. In Frankreich seien Juden Mitglieder der Deputirten-Kammer, und bei uns würden sie nach dem Gesetz-Entwurfe nicht einmal Mitglieder des Gemeinde-Rathes werden.

Der Abg. (der Ritterschaft Frhr.) v. Hilgers muß nur bemerken, daß im ostrheinischen Theile des Regierungs-Bezirks Coblenz sie nie ein Recht besessen haben, sondern nur Schutz-Einwohner sind, welche noch immer in der alten Bedrückung leben. Wolle man den Juden seines Kreises aber diese Rechte einräumen, so würde ihnen ein Bedeutendes bewilligt und nichts genommen.

Der Abg. (der Städte) Dietz: [b] In dem Gesetz-Entwurf sey ausgesprochen, daß die zu wählenden Gemeinde-Vertreter christlicher Religion seyn sollen. Die Prärogative, ein Christ zu seyn, sey so groß, daß ein Jude einem Christen unmöglich gleichgestellt oder [ein Christ] in irgend einem Verhältniß einem Juden untergeordnet werden dürfe. Preußen nenne sich ein christlicher Staat; deswegen können nur jene, die sich zum Christen[thum] bekennen, Mitglieder von Verwaltungs-Behörden seyn. Die Ehre, welche nur

einem christlichen Einwohner zu Theil werde, könne aber einem Juden nicht verliehen werden. Sonsten muß die Idee des christlichen Staates aufgegeben werden. Er beantrage daher die Ausschließung der Juden.

Der Abg. (der Ritterschaft Frhr.) v. Nordeck[15]: Wir müssen uns an die jetzt bestehenden Gesetze halten und können jetzt keine Emancipation zu Gunsten der Juden aussprechen. Man könne später den Paragraphen abändern, falls die Emancipation bewilligt werden möchte.

Der Abg. (der Ritterschaft) Wergifosse: Es sei nicht zu bestreiten, daß die Juden im Besitz aller Gemeinde-Rechte seien. Diese Frage hänge mit der Emancipations-Frage gar nicht zusammen, und es sei unerklärbar, wie in einem Augenblick, wo von allen Seiten der Provinz Bittschriften auf Gleichstellung der Juden mit ihren christlichen Mitbürgern eingegangen, man jetzt darauf komme, den Juden die Rechte, welche sie haben, im Gegensatze mit den Wünschen der Provinz zu nehmen.

Der Referent (v. Beckerath): Auf die vorhin von einem verehrlichen Mitgliede aus dem Stande der Städte gemachte Bemerkung, es müsse in einem christlichen Staate das christliche Religions-Bekenntniß Bedingung aller Anstellung sein, habe er zunächst zu erwidern, daß nach seiner Meinung in staatsbürgerlicher Hinsicht eine religiöse Unterscheidung nicht stattfinden dürfe. Was den christlichen Staat angehe, so verstehe er darunter einen Staat, der nach christlichen Grundsätzen regiert werde; zu den obersten Grundsätzen des Christenthums gehörten aber Duldung, Gerechtigkeit, Anerkennung der Menschenwürde in jedem Individuum.

Der Abg. (der Städte) Rottmann[16]: Er habe dem Abgeordneten von Coblenz (*Dietz*) in dem nämlichen Sinne erwidern wollen, wie es bereits der Herr Referent gethan; es handele sich [um die] Ausübung politischer Rechte; die Juden tragen alle Steuern und Lasten gleich uns, und er sehe es als Unrecht, als unchristlich an, wenn man ihnen nicht auch gleiche Rechte verleihen wolle.

Der Abg. (der Städte) Hüffer: — [c]

Der Abg. (der Ritterschaft Frhr.) v. Loe[17] kann sich nur derjenigen Ansicht anschließen, die ganz zuerst ausgesprochen worden ist, nämlich die Berathung zu vertagen. Würden den Juden alle politischen Rechte zuerkannt, so werde er sich auch nicht widersetzen, daß sie Theil an den Gemeinde-Rechten nehmen. Ist das aber nicht der Fall, so müsse er sich im Interesse der Gemeinden der Anstellung der Juden widersetzen, und zwar solange, bis sie durch Emancipation zur Ausübung politischer Rechte befähigt seien. Er trage daher auf Aussetzung der Berathung an, bis der Landtag sich darüber ausgesprochen, daß die Emancipation eintreten oder ob die bisher bestehenden gesetzlichen Bestimmungen beibehalten werden. Unter andern bestehen auf dem rechten Rheinufer Gesetze, welche sich der Freizügigkeit der Juden widersetzen. Wie könne man aber einem Ehrenrechte einräumen, dem man Thor und Thür verschließe? Man stelle erst den Grundsatz fest, bevor man einzelne Conzessionen in Anspruch nehme.

Der Abg. (der Städte) Merkens: Wenn im Entwurf nicht die Absicht klar ausgesprochen wäre, die Juden zu excludiren von einem Rechte, was sie factisch ausüben, so wäre man auch nicht auf den Gedanken gekommen, ihrer zu erwähnen; weil man ihnen aber etwas

nehmen will, was sie besitzen, so würde, wenn wir uns dem nicht widersetzen wollen, von dem Augenblicke an eine neue Juden-Verfolgung beginnen.

Der Abg. (der Ritterschaft Frhr.) v. Loe bittet, nicht das „Wir" zu gebrauchen, insofern man nicht die ganze Versammlung, sondern jenen Theil derselben, welcher jene Absicht theile, darunter verstehe. Wenn es nicht schon im Entwurf ausgesprochen worden, so würde er gleich die Frage gestellt haben, ob die Juden zu den Gemeinde-Rechten zugelassen werden sollten.

Der Abg. (der Ritterschaft) v. Groote: Die Frage, ob der Jude nicht Wucher treibe, ob ihm ein Patent zur Betreibung eines Gewerbes zu bewilligen sein könne, seien Fragen, welche dem Stadtrath zur Begutachtung vorgelegt werden; es würde also unpassend sein, wenn ein jüdischer Gemeinderath bei einer solchen Verhandlung gegenwärtig wäre oder wenn er sich bis nach gefaßtem Beschlusse entfernen müsse. Deshalb sei er der Meinung, bis nach der Berathung der Emancipationsfrage zu warten. Es handle sich nicht [um die Berathung] von bestehenden Gesetzen, sondern ein neues werde berathen, und es accroschire[18] sich daran, was die Versammlung über die politischen Rechte der Juden als zweckmäßig beschließen werde.

Der Abg. (der Städte) Mohr: Seine Absicht sey es zu zeigen, daß der Antrag des verehrlichen Mitgliedes des Ritterstandes zu seiner Linken unzulässig sey, und auch die Gründe zu widerlegen, die ein anderes Mitglied zu seiner Rechten[19] zu dessen Unterstützung vorgebracht habe. Die Berathung über das vorliegende Gesetz könne nämlich, nach seiner Ansicht, nicht unvollständig bleiben, weil über Petitionen, welche von Außen an den Landtag gelangt seyen, die Arbeit des betreffenden Ausschusses noch nicht vorliege, um so weniger, als es sich bei § 48 nicht [um] den Juden einzuräumende neue Rechte handele, sondern [um] solche, die sie gegenwärtig wirklich auszuüben befugt sind. Es wäre auch wohl zu unterscheiden, daß der Landtag über jene Petitionen immer nur ein Gutachten abzugeben, kein Gesetz zu beschließen habe und daß — wäre selbst die jetzige Frage ganz identisch mit derjenigen, welche jene Petitionen zum Gegenstande haben — die Abstimmung über den § 48 doch nur eine antizipirte[20] Sinnes-Aeußerung des Landtags über letztere seyn würde, worin er kein Uebel erkennen könne.

Der Abg. (der Städte) Camphausen[21]: Es sei von zwei Seiten das Gesetz wegen der Juden-Patente als unvereinbar mit der Zulassung der Juden zum Gemeinderath hervorgehoben worden. Eine solche Unvereinbarkeit bestehe nicht: Der Zahl nach gebe es mehr christliche als jüdische Wucherer, und auch wegen ihrer sei ein Gesetz denkbar, welches die Aufnahme derselben in den Gemeinderath untersage, woraus aber nicht folgen könne, daß nicht nur die christlichen Wucherer, sondern alle Christen auszuschließen seien. Die Einräumung des Gemeinderaths stelle das Minimum der Concessionen für die jüdische Bevölkerung dar; und er halte es angemessen, über dieses Minimum sofort zu beschließen, worauf dann der mit der Frage im Allgemeinen befaßte Ausschuß einen Punkt bereits als erledigt anzusehen habe.

Der Abg. (der Landgemeinden) Aldenhoven[22] widersetzt sich auch aus andern Gründen, nämlich von dem practischen Gesichtspunkte aus, der Suspensions-Frage, indem es noch sehr zweifelhaft sei, ob die von vielen Seiten beantragte Emancipation der Juden im Jahre 1843 zur Berathung komme, es sei denn, daß man Confessions-Anträgen einen Vorzug gegen andern einräumen wolle.

Der Abg. (der Ritterschaft) Diergardt[23]: Bei dem Vorurtheil, unter welchem die Juden noch leiden, könnte man dieselben um so ruhiger zu einem Ehren-Amte zulassen, da es anzunehmen sei, daß, wo eine solche Wahl auf einen Juden gefallen, er solche im höchsten Maaße verdiene.

Der Abg. (der Ritterschaft Frhr.) v. Loe: Wenn Herr Abg. Camphausen, wie es aus seinen Äußerungen hervorzugehen scheine, für Emancipation der Juden stimmen werde, so erachte er es als durchaus zweckmäßig, daß er das Haus, welches er zu bauen beabsichtige, von Grund aus erbaue und einen Stein nach dem andern lege. Deshalb wolle man sie zuerst in den Gemeinderath und von der Gemeinde in den Staat bringen, dies sei ganz logisch. So lange aber noch Gesetze der Emancipation der Juden entgegen stehen, so lange könne er ihnen auch keine Rechte, die Gemeinde zu vertreten, einräumen.

Der Abg. (der Städte) Camphausen: Er vernehme mit Vergnügen, daß der Abg. der Ritterschaft auf die Suspension der Frage verzichte und darin mit ihm übereinstimme, daß es sich gegenwärtig von dem ersten Schritte und mithin davon handle, ob dieser Schritt geschehen solle oder nicht.

Der Referent (v. Beckerath): Es sei umfassend nachgewiesen worden, daß die vorliegende Frage weder formell noch materiell mit dem später zu verhandelnden Antrage auf Emancipation der Juden zusammenfalle; er habe nichts mehr hinzuzufügen. Zwei Wege lägen offen: Der eine sei derjenige, welchen die größten Nationen Europas, Frankreich, England, auch Holland, Belgien und im deutschen Bundesstaat das Großherzogthum Hessen, ruhmvoll eingeschlagen; es sei der Weg des Fortschritts und der Humanität — der andere Weg führe zurück zum finstern Geiste der Intoleranz. Die Versammlung möge wählen. Er trage darauf an, daß über den vorliegenden Paragraphen in der vom Ausschuß amendirten[24] Fassung abgestimmt werde.

Der Protokollführer verliest hierauf folgende Frage: „Sollen die Juden befähigt sein, das Gemeinderecht auszuüben?"

Diese Fassung wird mit 51 Stimmen gegen 22 Stimmen angenommen.

[a] Im Protokoll: Gemeinderaths.

[b] In: Dokumentation ... Bd. 2 S. 125 ist der Gedankengang durcheinandergeraten. Im Protokoll ist hier mehrfach korrigiert und ergänzt worden.

[c] Hüffers Redebeitrag ist nicht protokolliert worden.

[1] *LHA Koblenz Best. 403A Nr. 127: Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 S. 123.*

[2] *Mitglieder des 2. Ausschusses waren die Abgeordneten: Frhr. Spies v. Büllesheim, Frhr. Raitz v. Frentz, vom Rath, Wergifosse; v. Beckerath, Schuchard, Weerth, Rottmann; Leven, Schmitz, Guittienne, Jonen, Pilgram. Vorsitzender war Frhr. Spies v. Büllesheim, Referent v. Beckerath (so Nr. 282 S. 71 u. 397).*

[3] *Siehe Nr. 218 und Nr. 398.*

[4] *In Dokumentation ... Bd. 2 S. 125 wird fälschlich Schuchard als Referent angegeben. Zu v. Beckerath s. Anm. 1 zu Nr. 248c. Vgl. sein Antrag s. Nr. 217.*

[5] *prorogiren = vertagen, verlängern.*

[6] *Everhard v. Groote, 1789—1864, Dr. phil., langjähriger Präsident der Kölner Armenverwaltung sowie Stadtrat von Köln, Rittergutsbesitzer, bekannt auch als Germanist und Herausgeber mittelhochdeutscher Dichtungen, Landtagsabgeordneter für den 2. Stand 1826—37, 1843—45, Vize-Landtagsmarschall 1843—45.*

[7] *Hermann Joseph Dietz, 1782—1862, Kaufmann und Fabrikant zu Koblenz, Stadtrat 1817—47,*

Begründer des Koblenzer Bürgerhospitals, Landtagsabgeordneter für den 3. Stand (Stadt Koblenz) 1841—45.

[8] *Philipp Frhr. v. Hilgers, 1785—1852, Rittergutsbesitzer zu Gleuel/Landkreis Köln, Landrat des Kreises Linz 1817—22, Landrat des Kreises Neuwied 1822—51, Landtagsabgeordneter für den 2. Stand 1841—45.*

[9] *Zu Lensing s. Anm. 12 zu Nr. 242.*

[10] *Peter Ludwig Mohr, geb. 1791, Bankier und Gutsbesitzer zu Trier, Stadtrat, Landtagsabgeordneter für den 4. Stand 1830—33, für den 3. Stand (Stadt Trier) 1843—45, Mitglied des Vereinigten Landtags 1847.*

[11] *Gemeint ist der jüdische Kaufmann David Rothschild, der damals Stadtrat in Simmern war; er fehlt in der Aufstellung v. Beckeraths (Nr. 218) (vgl. auch Nr. 398).*

[12] *Zu Schuchard s. Anm. 2 zu Nr. 68.*

[13] *Heinrich Merkens, sein Antrag s. Nr. 212.*

[14] *Joseph Wergifosse, 1797—1847, Kaufmann, Fabrikant und Rittergutsbesitzer zu Düren, Stadtrat 1826—46, Kreistagsmitglied seit 1828, Förderer von Wirtschaft und Kunst, Liberaler mit profranzösischer und antipreußischer Einstellung, Landtagsabgeordneter für den 2. Stand 1841—45.*

[15] *Carl Wilhelm Frhr. v. Nordeck, 1793—1853, Rittergutsbesitzer auf Burg Hemmerich/Landkreis Bonn, Bürgermeister von Waldorf 1832—37, Landtagsabgeordneter für den 2. Stand 1837—45.*

[16] *Peter Joseph Rottmann, 1799—1881, seit 1826 Rechtskonsulent in Simmern, 1846—70 Bürgermeister von Simmern, Heimatdichter des Hunsrücks und Verfasser der „Gedichte in Hunsrücker Mundart" (1840), Landtagsabgeordneter für den 3. Stand 1843.*

[17] *Zu Frhr. v. Loe (zu Allner) s. Anm. 3 zu Nr. 68.*

[18] *es accroschirt = es hängt davon ab, es richtet sich danach.*

[19] *Gemeint sind v. Groote und Frhr. v. Loe. Nach der Sitzordnung im Landtag saßen die Mitglieder der Ritterschaft seitlich links und rechts vom Präsidium, während die Abgeordneten der Städte (ebenso die der Landgemeinden) diesem frontal gegenüber plaziert waren.*

[20] *antizipiren = vorwegnehmen.*

[21] *Zu Camphausen s. Anm. 1 zu Nr. 248j.*

[22] *Zu Aldenhoven s. Anm. 1 zu Nr. 370.*

[23] *Zu Diergardt s. Anm. 1 zu Nr. 248n.*

[24] *amendiren = beantragen.*

b) Ergebnis der namentlichen Abstimmung im einzelnen

RhPA Köln Nr. 282 S. 647—650 Beilage zum Protokoll vom 10. Juni 1843.

Frage: Soll der § 48 nach Antrag des Ausschusses angenommen werden?

Es haben mit Ja gestimmt die Abgeordneten (*in Klammern jeweils der Stand*): Aldenhoven (4), Baum (3), v. Beckerath (3), Graf v. Boos-Waldeck (2), Brust (3), Camphausen (3), Frhr. v. Carnap (2), Frhr. v. Coels-van der Brüggen (2), Diergardt (2), Fellinger (4), Flemming (3), v. Groote (2), Guittienne (4), Herbertz (2), Graf v. Hompesch (2), Hüffer (3), v. Hymmen (2), Kayser (2), v. Kempis (2), Klönne (3), Krosch (4), Lensing (4), Leven (4), Limburg (3), van Loe (4), Merkens (3), Mohr (3), Dr. Monheim (3), Graf v. Nesselrode (2), Neviandt (3), Nörrenberg (3), Preyer (3), Raffauf (4), vom Rath (2), Rech (4), Reichard (3), Reinhart (4), Frhr. v. Rigal (2), Röchling (3), Rottmann (3), Schmitz (4), Schuchard (3), Schult (4), v. Steffens (2), Uellenberg (4), Vopelius (4), Weerth (3), Prinz zu Wied (1), Zunderer (4), Wergifosse (2), Fürst zu Solms-Lich (1).

Es haben mit Nein gestimmt: Bepler (4), Brockhoff (3), Dietz (3), Eich (4), Frhr. v. Eltz-Rübenach (2), Frhr. Raitz v. Frentz (2), Gebert (4), Graach (4), Hasenclever (3), Frhr. v. Hilgers (2), Jonen (4), Koch (3), Graf v. Loe (Wissen) (2), Frhr. v. Loe (Allner) (2), Frhr.

v. Nordeck (2), v. Nyvenheim (2), Pilgram (4), Roland (4), v. Runkel (4), Frhr. v. (der Heyden-) Rynsch (2), Scheidt (4), Frhr. Spies v. Büllesheim (2).

Es haben nicht abgestimmt: Faßbender (4), Graf v. Hatzfeldt (1), v. der Heydt (3), Fürst Salm-Reifferscheidt-Dyck (1), Schöller (3), Frhr. v. Raesfeld für Fürst zu Solms-Braunfels (1), Frhr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim (2).

229

Eingesandter Artikel in der Kölnischen Zeitung zur Frage der Auswanderung von Juden

Köln, 11. Juni 1843

Kölnische Zeitung 11. Juni 1843 No. 162.

Der eingesandte Artikel bezieht sich auf einen Aufsatz im „Grenzboten" Nr. 160 über die Auswanderung und Kolonisation von Juden. Darin wurde verlangt, daß Rothschild die Auswanderung von Juden und deren geschlossene Ansiedlung sowie eine rein jüdische Koloniebildung fördern solle. Unbemittelte Juden sollten die Gelegenheit erhalten, von Frankfurt aus nach Amerika auszuwandern. Der Verfasser des eingesandten Artikels lehnt zwar eine Auswanderung nicht unbedingt ab, plädiert aber dafür, daß Rothschild, wenn er schon die Auswanderung zu fördern beabsichtige, die Auswanderung aller, von Christen und Juden, unterstützen solle.

Köln, 10. Juni. [...] Warum [...] räth man dem Hrn. von R(othschild), welchem man doch einmal Rathschläge ertheilt, nicht geradezu, er solle sich der Auswanderung überhaupt annehmen? Es könnten dann, wenn sie es räthlich finden, eben so gut Israeliten von dieser Gelegenheit Gebrauch machen, als Katholiken, Protestanten etc. ihr Glück in der neuen Welt zuweilen suchen. Sich aber von ihren Mitbrüdern zu separiren und abgesondert bloß mit Religionsgenossen ein neues Vaterland zu suchen, dazu würden sich die heutigen Israeliten, die schon so viele Anstrengungen für die bürgerliche Applanation[1] gemacht, und wenn R(othschild) sie noch so sehr unterstützen wollte, gewiß nicht verstehen. Denn sie setzen ein größeres Vertrauen in den Fortschritt der deutschen Civilisation und in den Sieg der Intelligenz über das Vorurtheil als der Verfasser. Wenn dieser jedoch glaubt, daß der Israelit sich deßwegen gut zur Auswanderung eigne, weil ihm bis jetzt die Betreibung des Ackerbaues und der Handwerke verboten war, dann hat er wohl nur gescherzt. Gewiß hat die Auswanderungsangelegenheit eine sehr ernste, rein menschliche Seite, die alle confessionellen Unterschiede von vorn herein abhorrirt[2]. Ist es denn nicht genug, daß diese dem Mittelalter angehörenden Schatten in unserem Weltheil den freien Blick stören und trüben, müssen wir sie noch in den schönen Westen verpflanzen, um auch den Himmel der americanischen Hemisphäre zu verdunkeln? Wohl werde daher die Emigrationssache mit allem Eifer von Sachverständigen betrieben. Wie sie allen Confessionsgenossen zu Gute kommt, so wird ihr auch kein für das Allgemeine begeisterter Bankier seine kräftige Unterstützung versagen. Am allerwenigsten würde aber Rothschild ihr seine Mitwirkung verweigern, der bei allen nationalen Unternehmungen sich aufs Bereitwilligste betheiligt. Dr. B.

[1] *Applanation = Glättung, Einebnung, Angleichung.*

[2] *abhorriren = verabscheuen, ablehnen.*

230

Artikel aus dem Klevischen in der Düsseldorfer Zeitung zur unbedingten und gänzlichen Emanzipation der Juden Düsseldorf, 12. Juni 1843

Düsseldorfer Zeitung 12. Juni 1843 No. 161.

Aus dem Clevischen, vom 9. Juni. Die diesseitige Aufmerksamkeit ist unausgesetzt auf die Verhandlungen unseres Landtags gerichtet. Mit gespannter Erwartung sieht man den Resultaten der vielen wichtigen Fälle entgegen, welche gegenwärtig dort zur Berathung kommen. Der Zeitgeist — wir zweifeln nicht — wird sich dort wie hier seine Bahn eröffnen und die besten Früchte tragen [. . .]

Auch diesseits nimmt man einen regen Antheil an dem Schicksal der Juden; daher es manchen sehr gefreut hat, einmal lebhafte Stimmen zu Gunsten dieser hintangesetzten Einwohnerklasse sich erheben zu sehen. Ehrenvoll ist in der That der Beruf, den die preiswürdigen Städte fühlten, welche sich deshalb an den Landtag gewandt haben. Soll aber der Antrag dem Zwecke auf eine würdevolle Weise entsprechen, so muß er auf g ä n z l i c h e Emancipation der Juden in e i n e m Akte gerichtet seyn. Es würde thöricht seyn, sich dieserhalb noch mit Besorgnissen zu quälen. Die Sache ist ja doch ganz einfach so: Es gibt gute und böse Christen, redliche und unredliche Juden; immerhin werden die letzten unter den ersten ihres Gleichen finden; dies sagt uns die menschliche Natur. Was gibts da zu distinguiren? Verleiht ihnen alle die vollkommenen Bürgerrechte, wo sie nicht durch gerichtliche Strafen eingebüßt sind. Keinem aber wird es darum einfallen, zu glauben: es müsse folgerecht nun auch dem ersten Besten jedes Ehrenamt oder öffentliche Anstellung zu Theil werden. Zwischen Wähler und Gewählter ist immer noch ein großer Unterschied. Die Ausgezeichneten in der bürgerlichen Gesellschaft sollen stets auch die würdigsten seyn! — Um Himmelswillen stelle man aber das Christenthum nicht als Hinderniß der Juden-Emancipation entgegen. Die weisen Lehren desselben sind ja der Inbegriff aller Humanität und Tugend. Zur Beglückung der Menschheit gegeben, kann die christliche Basis nicht im Widerspruche mit sich selbst zugleich menschenfeindliche Elemente nähren. Schon um der einen Schriftstelle willen: Was du nicht willst usw. sollte keiner, der sich auf das Christenthum stützt, der politischen Gleichstellung der Juden abhold seyn. Doch warum meditiren wir? Waren nicht bis 1814 die Juden der Rheinprovinz in allem gleich mit den übrigen Staatsbürgern, ohne Gefährdung der letzteren? Ausgenommen was Napoleons Gewaltthat durch das Dekret vom 17. März 1808 wider die israelitischen Bewohner einiger Bezirke auf b e s t i m m t e Zeit erzeugte!

230A

Protokoll über die Verhandlungen der 17. Plenarsitzung des 7. Rheinischen Provinziallandtags über den § 68 des Entwurfs zu einer Gemeindeordnung für die Rheinprovinz (Wahl der Gemeindevorsteher) Düsseldorf, 13. Juni 1843

a) Debatte

RhPA Köln Nr. 282, S. 700—701, 705—711, 713, Protokoll. —[1]

(Der § 68 des Entwurfs lautete:) Der Gemeinde-Vorsteher wird nach Vernehmung der gutachtlichen Vorschläge des Bürgermeisters von dem Landrathe aus dem Gemeinde-Rathe

ernannt. Derselbe muß sich zur christlichen Religion bekennen, im Gemeindebezirke wohnen und die zu seinen Geschäften nöthigen Kenntnisse besitzen. Bei seiner Ernennung soll auf Personen, welche das Vertrauen der Gemeinde geniessen, sofern sie sonst für das Amt geeignet sind, besonders Rücksicht genommen werden. Das Amt des Vorstehers dauert sechs Jahre, kann aber nach drei Jahren niedergelegt werden. Für Verhinderungsfälle wird in gleicher Art ein Stellvertreter (Beistand) ernannt, welcher dieselben Eigenschaften besitzen muß.

(Der Herr) Referent *(von Beckerath)*[2]: Das Ernennungsrecht des Gemeindevorstehers betreffend, so sei der Ausschuß getheilter Meinung gewesen, ob der Landrath oder die nicht immer leidenschaftslose Mehrheit des Gemeinderathes dazu am geeignetsten sei. Mehrheitig glaubte man, das Interesse der Verwaltung sei in der Hand des Landrathes mehr gesichert, andererseits fürchtete man einen zu großen Einfluß desselben auf die Gemeinde-Angelegenheiten, auch sei der vom Landrathe ernannte Vorsteher diesem gegenüber unfrei, und endlich sei die freie Wahl sämmtlicher Gemeinde-Beamten eine der ersten Ansprüche, die die Provinz an die neue Kommunal-Ordnung mache. — Nächstdem zog man die bereits in § 48 aufgestellte Ansicht in Erwägung, daß in Bezug auf Gemeindeämter in staatsbürgerlicher Hinsicht keine religiöse Unterscheidung statt finden müsse, und so wurde folgende Fassung im Ausschusse beliebt:

„Der Gemeinde-Vorsteher wird vom Gemeinde-Rath aus seiner Mitte gewählt und auf das Gutachten des Bürgermeisters von dem Landrathe bestätigt. Derselbe muß in dem Gemeinde-Bezirke wohnen und die zu seinem Geschäfte nöthigen Kenntnisse besitzen. Das Amt des Vorstehers dauert sechs Jahre, kann aber nach drei Jahren niedergelegt werden. Für Verhinderungsfälle wird in gleicher Art ein Stellvertreter (Beistand) ernannt, welcher dieselben Eigenschaften besitzen muß. Derselbe wird zu den Gemeinderaths-Versammlungen, welchen er jedoch ohne Stimmrecht beiwohnt, eingeladen."

[...][3] — Hierauf verliest von seinem Platze aus Herr (Abg. der Landgemeinden) Scheidt[4] folgendes: Nach Tit. V § 49 des auf dem 4. Landtage (1833) zur Berathung vorgelegten Entwurfs und dem jetzt vorliegenden gemäß § 68 desselben muß der zu wählende Gemeinde-Vorsteher zur christlichen Religion sich bekennen. Diesen Passus hat der Ausschuß gestrichen. Wenn zu Folge des bereits genehmigten § 48 des gedachten Entwurfs die Israeliten zur Wahl der Gemeinderäthe zugelassen worden sind, so scheint es mir doch jetzt noch nicht an der Zeit zu sein, sie auch zur Wahl eines Gemeinde-Vorstehers zuzulassen. Giebt es in den Städten mitunter gebildete Israeliten, so stehen solche jedoch in den Landgemeinden auf einer zu tiefen Stufe der Kultur, als daß sie zu Gemeinde-Aemtern berufen werden können. Diese einzelnen Fälle können nicht als Regel gelten. Betrachtet man ferner, daß der Gemeinde-Vorsteher in der Eigenschaft als Schul-Vorstand auf die Heranbildung der Jugend in religiöser und moralischer Beziehung seine Aufmerksamkeit zu richten und als Kirchen-Vorstand die Beschlüsse des Kirchenrathes sowohl in kirchlichen Angelegenheiten als [auch], was die frommen Stiftungen betrifft, auszuführen und den Cultus zu besorgen hat, so müsse er sich für die Beibehaltung des vom Ausschusse gestrichenen Passus erklären.

(Der Abg. der Landgemeinden) Herr von Runkel[5]: Er meine allerdings auch, daß im Gemeinde-Rathe Gegenstände zur Sprache kommen können, wobei einem Juden kein Stimmrecht zuzuerkennen sei.

Fürst Salm-(Reifferscheidt-)Dyck[6]: Wenn auch zweifelhaft sey, ob (jemals)[a] in der nächsten Zukunft ein Jude zum Gemeinde-Vorstand gewählt werden würde, so dürfe man weder der Gemeinde noch dem israelitischen Mitgliede derselben die Mittel dazu nehmen.
Herr von Runkel: Es gäbe zwei Klassen von Juden, die in den Städten und die auf dem Lande. Es sei nicht zu läugnen, daß letztere einen großen Einfluß ausübten, der täglich zunehme und um sich greife.

(Der Abg. der Städte) Herr Dietz[7] unterstützt die Meinung des Antragstellers, und sei er auch der Ansicht, daß die Juden von dem Gemeinde-Vorsteher [-Amt] noch auszuschließen seien.

(Diese Ansicht findet mehrseitige Unterstützung.)[a]
(Der Abg. der Städte) Herr Baum[8]: Es sei gestern angenommen[9], daß die Juden zu Gemeinde-Räthen zuzulassen seien. Wenn man ihnen heute das Recht abspräche, zu Vorstehern gewählt werden zu können, so sei dies eine Inconsequenz. Es liege ja immer in der Wahl der christlichen Gemeindeglieder, die anzunehmen oder nicht, aber das Recht dazu müsse man ihnen nicht absprechen.
Der Herr Referent (von Beckerath): Nach der umfassenden Erörterung, welcher dieser Gegenstand schon früher unterlegen habe, stand es kaum zu erwarten, daß heute wieder Grundsätze in Frage gestellt werden würden, welche diejenigen der Humanität und der in allen Beziehungen im Fortschritte begriffenen Zeit seien.
(Die göttlichen Lehren des Christenthums seien auf Liebe und Duldung begründet; Liebe und Duldung haben die Mißstände einer finsteren Vergangenheit gelichtet und uns den großen Seegnungen der Gegenwart entgegengeführt. Diese Seegnungen aber, deren wir uns in dankbarem Herzen erfreuen, würden wir selbst schmälern, wenn wir von jenen erhabenen Grundsätzen abwichen, die der reinsten Lehre zum Grunde liegen; wir würden uns selbst herabsetzen in jene Zeit der Intoleranz und der Verfolgung, die wir mit Recht jetzt eine barbarische nennen. Einer der ersten Beförderer und Lehrer der göttlichen Christusreligion führte uns diese Duldung zu Gemüthe, wenn er sagt: „Nun erfahre ich mit der Wahrheit, daß Gott die Person nicht ansieht, sondern in allerlei Volk, wer ihn fürchtet und Recht thut, der ist ihm angenehm."[10] Jener Sinn der Humanität und Toleranz, der sich in der Versammlung während der Berathung des 48er §. bethätigte, möge sich auch heute offenbaren, und er, der Redner, hoffe, daß nicht Rückschritte zu beklagen sein werden.)[b] Die göttlichen Lehren des Christenthums sind die unerschütterlichen Grundlagen unsres Glaubens; ihre seegensreichen Würkungen haben auch die bürgerliche Gesellschaft und das Staatsleben tief durchdrungen, und es ist unser aller Wunsch, daß dies immer mehr und mehr geschehe. Wir würden aber diese Segnungen durch traurigen Mißverstand schmälern, wenn wir um des religiösen Bekenntnisses willen irgend einen sonst achtbaren Mitmenschen kränken, wenn wir ihn in gesellschaftlicher Beziehung herabsetzen wollten. Hat doch einer der ersten und größten Verkündiger des Christenthums den Ausspruch gethan: „Nun erfahre ich mit der Wahrheit, daß Gott die Person nicht ansieht, sondern in allerley Volk, wer ihn fürchtet und recht thut, der ist ihm angenehm."[10] In den Anforderungen des Christenthums kann also die kränkende Ausschließung der Israeliten nicht liegen; in staatsbürgerlicher Hinsicht wäre sie ein ungeheurer Rückschritt, und ich hoffe, daß die Versammlung dem Geiste, der sie bei der Abstimmung über den § 48 geleitet hat, auch heute getreu bleiben werde.

Herr Dietz: Die Beantwortung der erhobenen Zweifel wird sich von selbst finden, wenn die Frage, die Emancipation der Juden überhaupt betreffend, erledigt sein werde.
(Der Abg. der Ritterschaft) Herr Wergifosse[11]: Die Beantwortung findet sich am besten in den allgemein ausgesprochenen Wünschen der Provinz. (Von allen Seiten und noch heute erst seyen Anträge dieserhalb eingegangen, und die Versammlung sei verpflichtet, einem so allgemein ausgedrückten Verlangen der Provinz zu entsprechen. Habe doch Jeder das Recht, seine individuelle Ansicht auszusprechen, so seyen wir doch auch verpflichtet, einen Wunsch, der sich aus allen Theilen der Provinz so lebhaft kund gebe, zu [berück]sichtigen, und lasse man sich selbst das Recht nicht nehmen, nach freier Wahl auch in dem vorliegenden Falle verfahren zu können, auch Juden zu wählen, wenn sie unser Vertrauen be[sitzen].)[c] Von allen Seiten und in der heutigen Sitzung noch seyen Anträge an die Stände-Versammlung eingegangen, welche die Emancipation der Juden beantragen, und die Versammlung kann nicht umhin, solche zu beachten. Habe auch jeder von uns das unbestreitbare Recht, seine individuelle Ansicht auszusprechen, so hätten wir darum nicht minder die Verpflichtung, auch die Wünsche der Provinz zu beherzigen. Aber auch diejenigen, welche gegen die Zulassung von Juden wären, sollten sich doch in dem vorliegenden Falle selber keine Beschränkung auferlegen und sich selber das Recht untersagen, einen Juden, den sie ihres Vertrauens würdig erachten, für die Folge wählen zu können.
Herr von Runkel: Er habe immer gefunden, daß im allgemeinen die Juden noch nicht jene Kulturstufe erreicht hätten, die sie befähige, in christlichen Gemeinden einflußreiche Aemter zu bekleiden.
Worauf Herr Wergifosse: Der Grund hiervon sei, daß die Christen sie bedrücken und es selbst verhindern, daß die Juden sich eines solchen Zustandes zu entraffen vermöchten.
Der Herr Landtags-Marschall (Fürst Solms-Lich)[12] bemerkt, daß eine derartige Erörterung zu weit führen würde. Es sei jetzt an der Zeit, sich zu äußern, was noch über das Princip der Wählbarkeit beigebracht werden könne.
[...] Der Herr Referent verliest die sich aus der Discussion ergebende Fassung des Paragraphen, die also lautet:
„Der Gemeinde-Vorsteher wird vom Gemeinde-Rathe aus seiner Mitte gewählt und von dem Landrathe bestätigt. Derselbe muß in dem Gemeinde-Bezirke wohnen. Das Amt des Vorstehers dauert sechs Jahre, kann aber nach drei Jahren niedergelegt werden. Für Verhinderungsfälle wird in gleicher Art vom Gemeinde-Rathe aus seiner Mitte ein Stellvertreter gewählt."
Diese Fassung wird durch namentlichen Aufruf mit 63 bejahenden gegen 12 verneinende Stimmen genehmigt.

[a] Im Protokoll gestrichen.
[b] Im Protokoll durch v. Beckerath gestrichen und das Folgende durch ihn mit eigener Hand eingetragen und eingeklebt.
[c] Im Protokoll durch Wergifosse gestrichen und das Folgende durch ihn mit eigener Hand eingetragen und eingeklebt.
[1] *Abdruck der Debatte (jeweils ohne die Namen der Redner und z. T. zusammengefaßt) auch in den zu Nr. 228 angegebenen Zeitungen. — Vgl. die Debatte über die Frage der Wahl von Juden zu Gemeinderäten s. Nr. 228.*
[2] *Zu v. Beckerath s. Anm. 1 zu Nr. 248c.*

[3] *Die Diskussion geht zunächst um die Wahl des Stellvertreters sowie um die Bestätigung durch den Landrat.*
[4] *J. Bernhard Scheidt, 1775—1858, Gutsbesitzer zu Leubsdorf und Linz/Kr. Neuwied, Landtagsabgeordneter für den 4. Stand 1833—45.*
[5] *Zu v. Runkel s. Anm. 15 zu Nr. 68.*
[6] *Zu Fürst Salm-Reifferscheidt-Dyck s. Anm. 2 zu Nr. 372.*
[7] *Zu Dietz s. Anm. 7 zu Nr. 228.*
[8] *Zu Baum s. Anm. 4 zu Nr. 220.*
[9] *Richtig: vor drei Tagen, Sitzung am 10. Juni 1843, s. Nr. 228.*
[10] *Ausspruch des Apostels Petrus: Apg. 10, 34—35.*
[11] *Zu Wergifosse s. Anm. 14 zu Nr. 228.*
[12] *Zu Fürst Solms-Lich s. Anm. 1 zu Nr. 248u.*

b) Ergebnis der namentlichen Abstimmung im einzelnen

RhPA Köln Nr. 282 S. 736—738 Beilage zum Protokoll vom 13. Juni 1843.

Frage: Wird § 68 in folgender Fassung *(wie oben)* angenommen?
Es haben mit Ja gestimmt die Abgeordneten *(in Klammern jeweils der Stand):* Aldenhoven (4), Baum (3), v. Beckerath (3), Bepler (4), Brockhoff (3), Brust (3), Camphausen (3), Frhr. v. Carnap (2), Frhr. v. Coels-van der Brüggen (2), Dietz (3), Eich (4), Faßbender (4), Fellinger (4), Flemming (3), Gebert (4), Graach (4), v. Groote (2), Guittienne (4), Hasenclever (3), Herbertz (2), v. der Heydt (3), Frhr. v. Hilgers (2), Graf v. Hompesch (2), Hüffer (3), v. Hymmen (2), Jonen (4), Kayser (2), v. Kempis (2), Klönne (3), Koch (3), Lensing (4), Leven (4), Limburg (3), van Loe (4), Merkens (3), Mohr (3), Dr. Monheim (3), Graf v. Nesselrode (2), Neviandt (3), Nörrenberg (3), v. Nyvenheim (2), Pilgram (4), Preyer (3), Raffauf (4), vom Rath (2), Rech (4), Reichard (3), Reinhart (4), Frhr. v. Rigal (2), Röchling (3), Rottmann (3), Frhr. v. (der Heyden-)Rynsch (2), Fürst Salm-Reifferscheidt-Dyck (1), Schmitz (4), Schöller (3), Schuchard (3), Schult (4), v. Steffens (2), Uellenberg (4), Vopelius (4), Weerth (3), Zunderer (4), Wergifosse (2).
Es haben mit Nein gestimmt: Graf v. Boos-Waldeck (2), Frhr. v. Eltz-Rübenach (2), Frhr. Raitz v. Frentz (2), Graf v. Hatzfeldt (1), Krosch (4), Graf v. Loe (Wissen) (2), Roland (4), v. Runkel (4), Scheidt (4), Frhr. v. Raesfeld für Fürst zu Solms-Braunfels (1), Frhr. Spies v. Büllesheim (2), Fürst zu Soms-Lich (1).
Es haben nicht abgestimmt: Diergardt (2), Frhr. v. Loe (Allner) (2), Frhr. v. Nordeck (2), Frhr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim (2), Prinz zu Wied (1).

231

Artikel „Die Judensache" von Dr. Karl Grün[1] im „Sprecher" gegen den ebendort erschienenen judenfeindlichen Artikel „Die Juden" Wesel, 14. Juni 1843

Der Sprecher oder Rheinisch-Westphälischer Anzeiger (Wesel) 14. Juni 1843 No. 47 S. 372—373.

Der Artikel „Die Juden" steht in der vorausgehenden Nummer des Blattes (s. Nr. 227). Die Redaktion — Johann Bagel zu Wesel — hat also beide Meinungen veröffentlicht und den emanzipationsfeindlichen offenbar abgedruckt, um Karl Grün eine Gelegenheit zur Ewiderung und Widerlegung zu geben. Der Artikel von Grün entspricht weitgehend der Meinung des Blattes bzw. der Redaktion.

Die Judensache

Es hat sich in No. 46 des „Sprechers" ein Artikel eingeschlichen, der dem freisinnigen Blatte warlich nicht zur besondern Ehre gereicht[a]. Es ist dies ein Abdruck eines Aufsatzes aus dem Gothaischen „Allgem. Anzeiger der Deutschen", betitelt: „Die Juden", der ein Meisterstück von Confusion, Unlogik und raffinirter Grausamkeit genannt zu werden verdient.

Zu einer Zeit, wo die Rechtsfragen im politischen Leben so nachdrücklich und gründlich erörtert werden, wo man Allem, was für das staatliche Leben irgend Werth und Bedeutung hat, auf den Grund zu kommen sucht und auch wirklich auf den Grund zu kommen anfängt, ist auch die Judenfrage im Lichte der philosophischen und der Staatsweisheit besprochen und behandelt worden. Nur von diesem Standpuncte aus, von dem der leidenschaftslosen, vorurtheilsfreien, unversöhnlichen Theorie darf die Judenfrage forthin discutirt werden; nicht aber vom Standpuncte eines Gothaischen ausgedörrten Protestantismus, der nur Phrasen zu machen versteht, von denen die eine die andere über den Haufen wirft und die sich gegenseitig um den Preis der Bornirtheit streiten.

Daß die Juden der niedern Classe durch mittelalterlichen und neuzeitlichen Zwang moralisch gesunken, zu Wucherern vielfältig geworden, ein Krebsschaden in der Civilisation sind, wird zugegeben; daß sie dies aber nur durch christlichen Fanatismus, durch abscheuliche Gesetze und Verordnungen geworden sind, ist förmlich zu beweisen. Daß wir, bei wahrhafter Gründung des modernen Staates, diesen Polypen aus unserm Organismus herausoperiren müssen, versteht sich von selbst. Wie dies geschehen muß, davon hat der Gothaer Anzeiger, wie von so vielem Andern, keine Idee; er sieht nur auf das Nächste, auf das Persönliche, auf die Bewahrung der Monarchieen Sachsen-Gotha und Sachsen-Altenburg vor Freizügigkeit der Juden, dieweil besagte Reiche jetzt wenig Juden haben und in Folge der allgemeinen Emancipation viele zu bekommen fürchten.

Mit der allgemeinen Freizügigkeit in Deutschland hat es bislang gute Wege; beschränken wir uns auf die staatliche Emancipation innerhalb der einzelnen deutschen Länder! Die zwei Radicalmittel, die wir dem Gothaer Verstande entgegenhalten, heißen: totale Emancipation und ein allgemeines Wuchergesetz.[b] Die totale Emancipation wird uns den Juden auf's schleunigste assimiliren, seine Interessen mit den unsrigen identificiren, nach dem Schiller'schen Verse: „Vor dem freien Menschen erzittre nicht." Das allgemeine Wuchergesetz, das nicht bloß die Juden im Auge haben muß, sondern den Christen zugleich mit, jeden Bürger überhaupt, wird uns kräftigst gegen etwaige böse Angewohnheiten der Juden schützen. Man warte aber nach der Emancipation nur ein kleines Wenig, ob die Juden, wenn sie erst von dem jetzt nothwendig hervorgebrachten Egoismus befreit sind, wenn sie ein Interesse am Staat und an der Gemeinde haben können, sie solches nicht alsobald bethätigen werden, ob sie nicht eben so gute Bürger sein können als wir. Die Juden waren von Haus aus gar kein Handelsvolk, sondern ein Ackerbau treibendes, zum Handel und Wucher sind sie erst gekommen, als man ihnen alle Löcher verstopft hatte, als sie sich fragten: Wovon sollen wir leben? Darauf haben sie sich allerdings mit Raffinement und großer Betriebsamkeit des europäischen Handels zu bemächtigen gewußt. Aber cessante causa cessant effectus, d. h. schafft die Ursache weg, und die Wirkungen hören auf.

Der Gothaer Verstand hat ganz Recht, wenn er es auch ganz verschieden meint: „So wie

die Sache steht, thut sie in die Länge nicht gut, und daß gegen veraltete Uebel nicht Schminkpflästerchen, sondern ätzende Pulver gebraucht werden müssen, ist ja allbekannt." Auch darin hat jener Verstand Recht: „Es wäre allerdings recht sehr zu wünschen, daß die hohen Fürsten Deutschlands Versuche machten, die Juden zu acclimatisiren, zu nationalisiren und dann zu emancipiren." Nur kann die Emancipation lediglich durch die Erklärung erfolgen, daß die Juden von heute an als acclimatisirte und nationalisirte Deutsche zu betrachten seien. Es handelt sich hier nur um einen kühnen, plötzlichen Gedanken und um dessen sofortige Ausführung.

Wenn ich auf den leichtsinnigen Gothaer Artikel hier nicht weiter eingehe, so geschieht es, weil ich meine Competenz in dieser Angelegenheit anderweitig zu erweisen gedenke, nämlich durch eine eigene Schrift, die ich gerade jetzt drucken lasse, unter dem Titel: „Die Judenfrage. Gegen Bruno Bauer."[2] Daß ich aber ein Wort der Entgegnung verlauten lasse, ist schon um deswillen nothwendig, weil mehrere Petitionen um bürgerliche Gleichstellung der Juden bei dem eben versammelten rheinischen Provinziallandtage eingelaufen sind, welche ein ermuthigendes Beispiel davon abgeben, wie sehr die wackern Rheinländer sich den Satz Sieyès' zu Herzen genommen haben: „Sie wollen frei sein und wissen nicht gerecht zu sein".

Möge sich die Stimmung des Rheinlandes nicht durch solche Armuthszeugnisse des Gothaer Verstandes irren lassen, und möge der Landtag die Petitionen um Gleichstellung der Juden nicht nur ernstlich berücksichtigen, sondern auch mit inständiger Bitte begleitet an den Stufen des Thrones niederlegen!

Die Juden wollen, allen ihren Stimmführern nach, nichts als deutsche, resp. preußische Bürger werden. Wenn Ihr ihnen dazu verhelft, emancipirt Ihr nicht sie allein, sondern zugleich Euch selbst — von ihren schlechten, schädlichen Eigenschaften, den directen Folgen ihres Nichtbürgerthums, ihrer gedrückten Existenz.

[a] Fußnote der Redaktion: Den der Redaktion in diesen Worten gemachten Vorwurf muß sie durchaus zurückweisen, indem sie bei Aufnahme des Aufsatzes in No. 46 ihrer Tendenz gefolgt ist, Besprechungen der Zeitfragen in die Spalten des Blattes aufzunehmen. Daß genannter Aufsatz eine Erwiderung finden würde, war anzunehmen, und eben dies der Zweck und Grund der Aufnahme, um dadurch eine Sache von Neuem besprochen zu sehen, die über das Geschick eines ganzen Volkes handelt. Weitere Bemerkungen darüber werden von uns mit vielem Dank angenommen werden.

[b] Der Satz im Original gesperrt.

[1] *Karl Grün, 1817—87, Dr. phil., Schriftsteller und Journalist. Geboren in Lüdenscheid als Sohn eines Lehrers — kein Jude! —, zuerst Lehrer in Colmar, dann Redakteur der „Mannheimer Abendzeitung", die er bald zum führenden liberalen Blatt in Südwestdeutschland machte. Wegen seiner konstitutionell-liberalen Haltung 1842 aus dem Großherzogtum Baden ausgewiesen, ebenso auf Ersuchen der badischen Regierung aus der bayrischen Rheinpfalz, hielt er sich 1843 in der preußischen Rheinprovinz, vor allem in Köln, auf und wurde im Sommer Redakteur des in Wesel erscheinenden „Der Sprecher oder Rheinisch-Westphälischer Anzeiger". Der Artikel „Die Judensache" ist einer der ersten Artikel Grüns im „Sprecher". Er machte während seiner Redaktionszeit 1843—44 dieses Wochenblatt zu einem weithin beachteten Organ radikaldemokratischer und sozialistischer Auffassungen. 1843 veröffentlichte er die Schriften „Meine Ausweisung aus Baden, meine gewaltsame Ausführung aus Rheinbaiern und meine Rechtfertigung vor dem deutschen Volke" sowie „Die Judenfrage. Gegen Bruno Bauer". Unter dem Einfluß von Moses Hess wandelte er sich in jenen Jahren zum „wahren Sozialisten". Darüber schrieb er in seinem Buch „Neue Anekdota" (Darmstadt 1845). Er ging 1844 nach Paris und veröffentlichte sein wohl bekanntestes Werk „Die sociale Bewegung in Frankreich und Belgien. Briefe und Studien" (Darmstadt 1845), worin er das deutsche Publikum in begeisterten Worten mit den französischen Frühsoziali-*

sten, besonders Fourier und Proudhon, bekanntmachte, allerdings von Marx und Engels scharf kritisiert. 1847 aus Frankreich ausgewiesen, 1848 für Trier in der preußischen Nationalversammlung und 1849 in der zweiten Kammer, wo er der äußersten Linken angehörte.

[2] *Bruno Bauer, Die Judenfrage, Braunschweig 1843.*

232

Nachrichten zur Petition der Trierer Bürger zugunsten der Emanzipation der Juden

Trier, 14. u. 20. Juni 1843

a) Trier'sche Zeitung 14. Juni 1843 No. 159; Kölnische Zeitung 17. Juni 1843 No. 168; Saarbrücker Anzeiger 20. Juni 1843; AZJ 3. Juli 1843 No. 27 S. 390 f.

Trier, 12. Juni. So wie in den mehrsten größern Städten unserer Provinz ward auch in der unsern zu wiederholtenmalen in Erwägung gezogen, ob nicht an den rheinischen Provinzial-Landtag eine, die politische Gleichstellung der jüdischen Staatsbürger mit den christlichen beantragende Petition einzureichen sei. Obschon die Gerechtigkeit und Nothwendigkeit dieser politischen Maßregel allgemein anerkannt wurde, so zog man es doch anfänglich vor, die Beantragung derselben erst bei dem nächstfolgenden Landtage eintreten zu lassen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil dem gegenwärtigen Landtage so viele höchst wichtige Zeitfragen zur Besprechung vorliegen, daß die gründliche Erledigung derselben alle disponible Zeit desselben in Anspruch nehmen dürfte, der durch Verschiebung dieser Angelegenheit auf die nächste Versammlung der Stände herbeigeführte Zeitverlust dagegen durch eine sicherere Aussicht auf günstigen Erfolg hinreichend aufgewogen würde. Ankündigungen jedoch von neuen gesetzlichen Maßregeln in Bezug auf die jüdischen Verhältnisse und der Erfolg der in Köln, Aachen und andern Städten unterzeichneten Petitionen, welche auf jeden Fall die Sache schon während dieses Landtages zur Sprache bringen müssen, wo sie dann von Trier aus nicht unterstützt worden wäre, änderten den ersten Entschluß, und die nachfolgende Petition, von 150 trier'schen Bürgern unterzeichnet, war die Folge.

Man würde Unrecht haben, wenn man aus der Zahl der Unterschriften auf eine bedeutend geringere Theilnahme unserer Mitbürger in Bezug auf die jüdische Frage schließen wollte, da die früher abgeschickten Petitionen[1] immer die doppelte Anzahl aufzuweisen hatten. Allerdings war diese Theilnahme bei der Mittelklasse nicht sehr lebhaft, dagegen ergriffen die gebildeten Bürger unserer Stadt diese Gelegenheit auf's Eifrigste, ihre wahrhaft christlichen Ansichten vom Staatsbürgerthum zu bethätigen, und die Zahl der Unterschriften hätte sich gewiß noch viel höher belaufen, wäre nicht die Eile, womit die Sammlung derselben betrieben werden mußte, ein Hinderniß gewesen.

Der Inhalt der Petition ist folgender: [. . .] (*Petition vom 10. Juni 1843 ohne Unterschriften, s. Nr. 225*) [. . .]

[1] *Petitionen in anderen Angelegenheiten.*

b) AZJ 10. Juli 1843 No. 28 S. 412.

Trier, 20. Juni (Privatmitth.) Die in voriger Nummer (No. 27) mitgetheilte Petition aus Trier war von dem jetzigen Oberbürgermeister und Landrath, von dem frühern Oberbürgermeister und Landrath, dem Landrath des Landkreises Trier so wie von 18 Stadträthen, vielen Advokaten und den ersten Kaufleuten unterschrieben.

Artikel der Aachener Zeitung und der Düsseldorfer Zeitung aus Berlin über die Notwendigkeit der Emanzipation der Juden und die Erkundigungen der preußischen Regierung über die Folgen der Emanzipation in anderen Staaten

Aachen/Düsseldorf, 16./18. Juni 1843

(Stadt-)Aachener Zeitung 16. Juni 1843 No. 166; Düsseldorfer Zeitung 18. Juni 1843 No. 167.

Berlin, 11. Juni. [a]In Düsseldorf, lesen wir, ist auch die Emancipation der Juden zum Antrage gekommen. Diese Forderung ist ebenso begründet in den Bedürfnissen und Aufgaben unserer Zeit, wie Alles, was der politisch-reife Mann aus innerer Nothwendigkeit in Anspruch nehmen und erstreben muß. Warum sollen die Juden nicht als Bürger mit uns gleiche Rechte genießen? Wodurch haben sie dieses unvertilgbare, erste, heilige Naturrecht, das mit jedem Kinde geboren wird, verscherzt? Sie sind in den niedersten Schichten vielfach herabgesunken; aber wer ist Schuld daran? Wir haben sie durch das Mittelalter hindurch geplündert, wie haben sie moralisch zerdrückt. Sollte es endlich nicht Zeit seyn, der Vernunft, der Humanität, der christlichen Liebe, dem ersten Naturrechte das Opfer zu bringen und die Juden in staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen uns gleich zu stellen? In allen Landen, wo der Mensch als solcher und nicht blos als Unterthan und capite census[1] anerkannt wird, hat man die Juden als Menschen mit ihren natürlichen Rechten anerkannt; auch wir haben Jahre lang an der Emancipation der Juden gearbeitet durch Broschüren und Zeitungs-Artikel, und Preußen ist bekanntlich dadurch bewogen worden, legislative Berathungen über die staatliche und soziale Stellung der Juden anzustellen. Dabei ist aber von vorn herein bestimmt gewesen, die Emancipation der Juden als unzulässig vorauszusetzen, und dadurch entstand der Glaube, die Regierung sey gegen sie eingenommen und stehe ihnen als Partei gegenüber.[a]

Se. Majestät der König haben jetzt befohlen, die legislativen Berathungen über die Verhältnisse der Juden wieder aufzunehmen, worauf das Ministerium des Innern verfügt hat, über die Erfolge der Emanzipation der Juden in andern Ländern Nachrichten einzuziehen, namentlich in Frankreich, Belgien und Holland. Dabei wird aber wieder ausdrücklich erwähnt, daß man durchaus nicht beabsichtige, die Juden auch hier zu emancipiren, sondern man wolle blos die Erfahrungen, die sich durch Emanzipation der Juden herausgestellt haben, bei den legislativen Berathungen mit in Rücksicht nehmen. Da durchaus kein Grund angegeben ist, warum man die bürgerliche Gleichstellung derselben mit den Christen für unzulässig halte, und schon vorher, ehe man die Resultate der Emanzipation kennt, ausgesprochen ist, man ziehe diese Erkundigungen nicht ein, um zu sehen, ob die Emanzipation wünschenswerth sey, findet dieser Glaube an eine Ungeneigtheit der Regierung gegen die Juden neue Nahrung und Begründung. Und wir möchten unsere Regierung so gern frei und erhaben wissen über jedes Für und Wider, da sie, ihrem Begriffe nach, die über allen Parteien und Fraktionen des Lebens stehende Macht des Staates seyn soll.

Das Ministerium des Innern hat in seiner Verfügung folgende Punkte, über die es namentlich Thatsachen und Erkundigungen aus Frankreich, Belgien und Holland beigebracht wissen will, festgesetzt. Erstens soll ermittelt werden, worin die Beschränkungen der Juden in den Staaten, wo sie jetzt emancipirt sind, bestanden. Zweitens, wann und in welcher

Ausdehnung die Juden in den verschiedenen Staaten frei wurden, das heißt, so frei wie die christlichen Unterthanen. Drittens, welchen thatsächlich nachweisbaren oder sonst notorisch bedeutenden Einfluß diese Freigebung auf die bürgerlichen und sittlichen Verhältnisse der Juden ausgeübt habe. Hierbei soll viertens besonders darauf geachtet werden, ob sich statistisch eine Abnahme der Vergehen unter den emancipirten Juden (was aber jetzt noch nicht ersichtlich seyn kann, da eine Jahrhunderte lange Unterdrückung nicht so bald zu überwinden ist), besonders des Wuchers nachweisen lasse. Als ein fünfter Punkt ist speziell der Schacherhandel angeführt, auf den man besonders zu achten habe, da die Abnahme des Schacherhandels wahrscheinlich ganz in specie über die guten und bösen Folgen der Emanzipation entscheiden soll. [a]Hier erlaube ich mir zu bemerken, daß das Vorurtheil gegen die Juden eine besondere Aufmerksamkeit rege erhält. Zehn Leute kommen, um mit uns einen Schacherhandel zu machen. Das fällt nicht auf; aber ein einziger Schacherjude bringt uns alle Anekdoten des nun einmal als Schachervolk bevorurtheilten Juden in Erinnerung. Alle Konfessionen und Parteien schachern und wuchern und kämpfen für ihr Brod und ihren Seckel. Die industrielle Menschheit ist ohne Ausnahme dazu verdammt, und bei den schutzlosen, anarchischen Verhältnissen unseres Industrialismus wird das „mundus vult decipi"[2] fast zu einer Pflicht der Selbsterhaltung, wenn man eben blos von seiner Händearbeit leben muß.[a]

Als sechster Punkt wird aufgestellt eine Ermittelung, ob die Juden seit ihrer Emanzipation sich mehr dem Betriebe der Handwerke und des Landbaues zugewandt und vom Hausirhandel und anderm Schacherbetriebe abgegangen seyen. Endlich soll man siebentens Untersuchungen darüber anstellen, ob sich das Vertrauen zwischen Christen und emanzipirten Juden vermehrt habe, was besonders schwierig zu ermitteln ist, da es in allen menschlichen Verhältnissen jetzt sehr an Vertrauen fehlt.

[a]Wie's damit zwischen allen Kaufleuten überhaupt steht, wird nicht zur Vergleichung daneben gestellt, sonst würde man hier vielleicht eben so viel Mangel an Vertrauen finden als zwischen Juden und emancipirten und unemancipirten Juden.[a]

Achtens endlich sollen Erfahrungen gesammelt werden rücksichtlich der Militairverhältnisse. Die beste Erfahrung, die Preußen in dieser Hinsicht selbst gemacht hat und welche am besten für die Emanzipation der Juden spricht, ist, daß sie [die Juden] die Bestimmung, militairfrei zu seyn, als Demüthigung aufnahmen und den Militairdienst als eine Gunst in Anspruch nehmen, welcher zu entgehen viele andere Söhne des Vaterlandes sich gesunde Zähne ausreißen lassen, sich Krankheiten anheucheln und Zeugnisse der Unfähigkeit betrügerisch ankaufen.

[a]Es ist Christenpflicht, daß wir uns der Juden annehmen und kein gerechtes Mittel unversucht lassen, ihre Gleichstellung mit uns zu erwirken. Die gebildeten Juden verdienen Emancipation, die ungebildeten bekommen dadurch erst Mittel und Wege, sich der Freiheit, so weit sie Christen erlaubt ist, würdig zu machen.[a] Ob die Regierung zur Ermittelung der Verhältnisse der Juden nach obigen Themen in Frankreich, Belgien und Holland besondere Kommissionen und Bevollmächtigte aussende oder es auf gesandtschaftlichem Wege bewirke, darüber habe ich keine Kunde. Haltbare Erfahrungen zu sammeln, müßte man in das Volk selbst herabsteigen und es im Handel und Wandel mit sicherm Blick studiren; statistische Notizen aus Staatsbüreaus's und Aktenkammern müssen hier besonders

trügerisch seyn, abgesehen davon, daß auch ungünstige Resultate jetzt noch nichts gegen die Emanzipation der Juden beweisen. Wunden und Narben, Gebrechen und Fehler, die ein Jahrtausend schlug, verschwinden nicht so leicht von den Gliedern, die so lange drükkende Fesseln trugen, bis sie in das Fleisch wuchsen.

[b] In einem größeren leitenden Artikel sagt die hiesige Vossische Zeitung: „Wir rufen allen Freunden der bürgerlichen Freiheit, und insbesondere jenen ehrenwerthen Männern, die ihren Beruf, für sie mitzuwirken, bereits dargethan, das alte Beispiel ins Gedächtniß, welches Kinaigairos, der Athener, gegeben, da er nach der Schlacht von Marathon ein vom Lande abstoßendes Boot der Perser festhalten wollte. Die Flüchtenden hieben seine rechte Hand ab, da ergriff er den Kahn mit der Linken. Als auch diese zu Boden fiel, warf er sich mit seinem ganzen Körper über den Bord, mit den Zähnen sich festbeißend, bis die Freunde herankamen und er, obwohl ein verstümmelter Mann, die Siegesbeute und unsterblichen Ruhm errang. Eine solche Standhaftigkeit ist es, die wir den Freunden der freien Presse empfehlen. Durch sie werden wir den Gegnern Achtung abnöthigen und für die Wechselfälle der Zukunft gerüstet bleiben. Wir vertheidigen zuerst den Grundsatz der Denkfreiheit unter allen Formen: als Freiheit des Glaubens, des Wortes und der Lehre, der Kunst, der Erfindung, der Verkehrverhältnisse (denn alle diese beruhen auf Freiheit des Denkens), namentlich aber unter der Form der Preßfreiheit als der wichtigsten und jetzt am meisten eingeschränkten Form. Wir vertheidigen sie aber vermittelst einer loyalen Opposition, und zwar nennen wir unsere Opposition loyal einerseits, weil wir stets bemüht sind, uns innerhalb der gesetzlichen Schranken zu bewegen, andererseits weil wir in der Erreichung unseres nächsten Zweckes nicht ein Mittel sehen, die Stärke der Regierung zu vermindern, sondern zu vermehren."[b]

[a] Nur in Aachener Ztg.
[b] Nur in Düsseldorfer Ztg.

[1] *Als Steuerpflichtiger, als Steuerzahler.*
[2] *Die Welt will betrogen werden.*

234

Nachricht in der Allgemeinen Zeitung des Judenthums über die Petitionen der rheinischen Städte zu Gunsten der Emanzipation der Juden 19. Juni 1843

AZJ 19. Juni 1843 No. 25 S. 365.

Düsseldorf, 7. Juni. In der am 30. Mai gehaltenen achten Plenar-Sitzung des rheinischen Provinzial-Landtages wird die Verlesung der eingegangenen Anträge wieder aufgenommen. — Fünf Anträge behandeln die Verhältnisse der Juden und verlangen: 1) Aufhebung jeder Rechtsungleichheit für die Juden der Rheinprovinz, namentlich Aufhebung des Judendekrets vom 17. März 1808, unter Hinzufügung von Petitionen aus den Städten Bonn, Düsseldorf und Köln. 2) Allmälige Einsetzung der Juden in den Genuß derjenigen politischen und bürgerlichen Rechte, wozu ihre eigene fortgeschrittene Bildung sie befähige, die Gleichheit der Lasten sie berechtige und welche der humane Geist der Zeit und des Christenthums ihnen willig gewähre; beigefügt ist eine Bittschrift einer Anzahl Einwohner aus Saarbrücken, St. Johann und Umgegend. 3) Entfernung derjenigen Bestimmungen aus dem Gemeinde-Ordnungs-Entwurfe, welche die Juden von den Gemeinde-

ämtern ausschließen, mit einer Vorstellung des israelitischen Konsistoriums zu Crefeld. Die Anträge werden an die Ausschüsse für Gesetzgebung und für Kommunal- und Polizeisachen verwiesen. (Magdeburger Zeitung)

235

Leitartikel der Allgemeinen Zeitung des Judenthums zu den Petitionen der rheinischen Städte zu Gunsten der Emanzipation der Juden 19. Juni 1843

AZJ 19. Juni 1843 No. 25 S. 361, Leitartikel.

Magdeburg, den 11. Juni.[1] Zwei Erscheinungen in Preußen, auf unsere Angelegenheit bezüglich, sind in der neuesten Zeit von der höchsten Wichtigkeit, von allgemeinstem Interesse. Zuerst: daß so viele rheinische Städte für eine völlige Gleichstellung der Israeliten petitioniren.

Wenn diese Petitionen auch keinen Erfolg hätten, wenn sie selbst beim Landtage keine besondere Begünstigung fänden, denn die Preußischen Provinzialstände haben sich bis jetzt uns nicht freundlich gezeigt, so stehet doch das Eine fest: Die Bürger der rheinischen Städte haben für unsre bürgerliche Gleichstellung petitionirt, sie haben ihre Wünsche für uns dicht neben ihre theursten Wünsche für ihr eigenes, für das gesammte bürgerliche Leben gestellt. Dies ist ein Faktum, das mehr werth ist als alle oktroyirten, in Gnaden ertheilten Rechte! Was für einen Grund bringen die Herren Judenfeinde am liebsten zu Markte? Die Abneigung des deutschen Volkes gegen die Juden! Ja, wenn sie sich gar nicht mehr retten können, wenn ihr eigenes sonstiges System sie zwingt, ihren Mitmenschen mosaischen Glaubens auch einen freien Heerd zuzugestehen: dann flüchten sie sich hinter den von ihnen vorgeschützten Judenhaß des Volkes, dann kommen die Herren Paniel[2], Gutzkow[3], Dahlmann[4] und halten „das germanische Vorurtheil" entgegen, Stein anstatt Brodes dem Hungrigen zu geben. Da habt Ihr nun mit einem Male den Haß des Volkes! Da habt Ihr mit einem Male die vox populi über uns! Die wackersten Städte in einer Provinz, wo — nicht wie in Sachsen 800 — sondern an 30 000 Juden wohnen, petitioniren für deren Gleichstellung, verlangen, daß jede Schranke niederstürze! — Mag nun auch das Resultat, das Schicksal dieser Petitionen sein, welches es wolle: das Faktum ist schon zum Besitzthum geworden, zu unserm theuern Besitzthume; wir wollen uns ein solches siegreiches Argument schon nicht nehmen lassen und bei Gelegenheit geltend machen.

Die zweite Erscheinung ist: daß das Königl. Ministerium die israelitischen Gemeinden Behufs eines organischen Gesetzes über das Schul- und Synagogenwesen selbst befragt. [...]

[1] *Verfaßt vom leitenden Redakteur Dr. Ludwig Philippson, Rabbiner zu Magdeburg.*

[2] *Carl Friedrich Wilhelm Paniel, 1803—56, evangel. Theologe und Pfarrer in Bremen.*

[3] *Karl Gutzkow, 1811—78, Junghegelianer, Schriftsteller des „Jungen Deutschland" und Autor des Romans „Wally, die Zweiflerin" (1835). In diesem damals skandalumwitterten Roman ging es u. a. um die Beziehungen eines Christen zu einer Jüdin. Das Judentum wurde als orientalisch-sinnliche Naturreligion gepriesen und als „rein menschliche" der christlichen Offenbarungsreligion gegenübergestellt, was schon die Kritik seitens jüdischer Theologen herausforderte. Sechs Jahre später, nachdem das menschliche Urbild der literarischen „Wally" Gutzkow abgewiesen und einen jüdischen Glaubensgenossen geheiratet*

hatte, äußerte sich Gutzkow in dem Sinne, daß „Racenreinheit" zu bewahren sei und eine nicht veränderbare „physisch-moralische" Abneigung der Christen gegen die Juden bestehe. Auf letzteres ist hier angespielt. — Daß darüber hinaus zahlreiche Jung- und Linkshegelianer, nahezu alle frühen Sozialisten und Kommunisten — als bekanntester Karl Marx —, Gegner der Juden waren, darauf haben Sterling und Silberner hingewiesen. Vgl. Eleonore Sterling, Judenhaß. Die Anfänge des politischen Antisemitismus in Deutschland (1815—1850), Frankfurt a. M. 1969 (zuerst als: Er ist wie du. Aus der Frühgeschichte des Antisemitismus in Deutschland 1815—1850, München 1956), S. 99 ff.; Edmund Silberner, Sozialisten zur Judenfrage, Berlin 1962.

[4] *Friedrich Christoph Dahlmann, 1785—1860. Zu ihm vgl. Nr. 194.*

236

Bericht der Trier'schen Zeitung über die Anteilnahme der Trierer Juden an der Trierer Petition zugunsten der Emanzipation der Juden Trier, 19. Juni 1843

Trier'sche Zeitung 19. Juni 1843 No. 163: Düsseldorfer Zeitung 23. Juni 1843 No. 172; (Stadt-) Aachener Zeitung 20. Juni 1843 No. 170.

Trier, 15. Juni. Am letztverflossenen Sabbath[1] beim Frühgottesdienst machte der hiesige Ober-Rabbiner Herr Kahn die in No. 159 dieser Zeitung[2] mitgetheilte edle Handlung der Bürger Triers zum Gegenstande seines Vortrages. Nachdem er seiner Gemeinde diese That selbst mitgetheilt, sie in ihrer Größe und Wichtigkeit geschildert, forderte er sie nicht nur zum Danke gegen Gott, sondern auch zum innigen [Gebete] gegen die edlen Männer Trier's (welche beim Rhein. Landtag um Emancipation der Juden petitionirt) auf, die sich bei den rheinischen Ständen für völlige Gleichstellung der Israeliten verwendet haben, und schloß mit folgenden Worten: „Lasset uns, meine lieben Brüder und Schwestern, von Gott anflehen seinen vollkommenen Segen für unsere christlichen Brüder, die unser Haupt erhoben und sich unserer traurigen Lage so menschenfreundlich angenommen, lasset uns für sie und die übrigen biedern Männern der übrigen Städte mit den Worten unseres heutigen Abschnittes (4. Mos. 6, 22—27) also mit voller Andacht flehen: O Gott! segne sie und bewahre sie; o Gott! lasse dein Antlitz ihnen leuchten und sei ihnen gnädig; o Gott! wende dein Antlitz ihnen zu und verleih ihnen Friede. Amen." — Einen tiefen Eindruck machte dieser Vortrag auf alle Anwesenden; eine höhere Freude las man auf Aller Gesichtszügen, und aus der tiefsten Tiefe aller Herzen ertönte das einstimmige „Amen".

[1] *Am 10. Juni 1843.*

[2] *Trier'sche Zeitung 14. Juni 1843 No. 159, s. Nr. 232.*

237

Nachricht der Aachener Zeitung über den jüdischen „Verein der Reformfreunde" in Frankfurt Aachen, 24. Juni 1843

(Stadt-)Aachener Zeitung 24. Juni 1843 No. 174.

Frankfurt, 21. Juni. Es hat sich hier unter der Leitung des Dr. Creizenach eine jüdische Neusekte gebildet. Die Unterzeichner — und sie belaufen sich schon auf eine nicht unbedeutende Zahl — verpflichten sich, an keiner jüdisch-talmudischen Ceremonie oder Satzung fest zu halten, die Beschneidung weder als einen religiösen noch als einen bürgerlich verpflichtenden Akt zu betrachten und den Messias als gekommen zu glauben mit dem

Deutschen Vaterland. Mit jedem Tag vermehren sich die Anhänger dieser Sekte, und bereits zirkuliren auswärtige Listen.

[1] *Verein der Reformfreude in Frankfurt, gegründet 1842. Der Plan ging zurück auf Lehrer am Frankfurter „Philanthropin", einer angesehenen jüdischen höheren Schule. Michael Creizenach, 1789—1842, Schriftsteller und Pädagoge, seit 1824 Lehrer am „Philanthropin" und Prediger in Frankfurt, Verfasser mehrerer Lehrbücher und Schriften zur jüdischen Religion, hatte in seinem vierbändigen Werk „Schulchan Aruch oder Encyklopädische Darstellung der mosaischen Gesetze" (1833—40) eine umfassende Reform und neue Sicht der Talmudgesetze vorgeschlagen. Sein Ziel war, den Talmud als verbindliches Gesetz abzuschaffen. Sein Sohn Dr. Theodor Creizenach, 1818—77, seit 1842 ebenfalls Lehrer am „Philanthropin", Literaturhistoriker, war ebenso Anhänger einer radikalen Reform (1854 nahm er die Taufe). 1842 gehörte er in Frankfurt zu den Mitbegründern des Reformvereins. Zu dessen programmatischen Forderungen gehörten: 1. die jüdische Religion sei nichts Statisches (wie es die Meinung der Orthodoxie war), sondern müsse weiterentwickelt werden; 2. die Vorschriften des Talmud seien weder in dogmatischer noch in praktischer Hinsicht verbindlich und autoritativ; 3. der Glaube an den Messias und die Rückkehr nach Israel werde endgültig aufgegeben. Dazu wollte man 4. die Beschneidung abschaffen. Diese Forderungen riefen sogleich den heftigsten Widerstand der Orthodoxen, aber auch die Kritik der gemäßigten Reformer unter den Juden hervor. Die nichtjüdische, vor allem liberale, dem Judentum freundlich gesinnte Presse berichtete über den Frankfurter Reformverein und unterstützte dessen Pläne. Das gilt besonders für die rheinischen Zeitungen. Jedoch erfüllte der Verein nicht die in ihn gesetzten Erwartungen. Seine Anhängerschaft, auch in der Rheinprovinz, blieb ausgesprochen gering. Schon zwei Jahre später war der Reformverein ohne jegliche Bedeutung und in der Versenkung verschwunden.*

238

Bericht im „Sprecher" über ein judenfeindliches Verhalten eines katholischen Geistlichen aus Westfalen Wesel, 24. Juni 1843

Der Sprecher oder Rheinisch-Westphälischer Anzeiger (Wesel) 24. Juni 1843 No. 50 S. 397f.

Aus Westphalen. „Gefährlich ist's, den Leu zu wecken,
Verderblich ist des Tigers Zahn,
Doch das Schrecklichste der Schrecken
Das ist der Mensch in seinem Wahn."

Auf meiner Geschäftsreise hatte ich Gelegenheit, zu Oestinghausen, einem nahe bei Soest gelegenen Dorfe, einen Vorfall wahrzunehmen, der wol verdient, der Oeffentlichkeit übergeben zu werden, indem er einen erfreulichen Beweis liefert, daß, wenn auch jemand wieder versucht, die dunklen Schatten des Fanatismus aus seinem längst vermoderten Grabe wieder herauf zu beschwören, dieselben gegen das in allen Volksclassen verbreitete Licht der Aufklärung und wahrer Menschenliebe verschwinden müssen. Aber daß dieser Fanatismus von einer Person ausging, deren heiligste Pflicht es ist, alle Vorurtheile hinweg zu räumen, die den Bruder vom Bruder trennen, von einem Lehrer der Religion der Liebe, welcher es sich zur unverbrüchlichsten Aufgabe machen [muß], die zarten Bande der Menschenfreundschaft immer näher zu schlingen: dieser Umstand muß jedes redlich gesinnte Herz und jeden aufgeklärten Geist mit Abscheu und Gram erfüllen!

Am 18. Mai feierte nämlich zu Oestinghausen ein junger Mann, Levy Herz, seine Hochzeit. Sämmtliche Einwohner des Ortes nahmen herzlichen Antheil an diesem Feste, und viele hatten zur Ehre des Brautpaares in der vorhergehenden Nacht, nach unschuldig ländlicher Sitte, mehrere Ehrenbogen errichtet und Blumen gestreut. Von warmer, echter

Menschenliebe durchdrungen, nahm keiner vom Volke Anstoß daran, daß diejenigen, denen man diese Ehrenbezeugung widmete, ihrer Geburt nach dem mosaischen Glauben angehörten. Bloß einem — dem Seelsorger, dem dortigen Vicarius B., einstweiligem Stellvertreter des kürzlich verstorbenen Pfarrers Schulte — war dieses ein Dorn im Auge, oder auch, die Augen waren schwach, so viel Licht zu ertragen. Sobald dieselben nämlich die ersten Strahlen des festlichen Glanzes gewahrten, da beorderte derselbe den Schullehrer Dahm, durch seine Schulkinder die Blumen und Kränze wegnehmen zu lassen: wahrscheinlich, damit gleichzeitig die zarten Sprößlinge in Ausübung des Guten gestärkt würden. Und die unschuldigen Kinder thaten ihre Pflicht; sie bezeugten ihrem Lehrer den schuldigen Gehorsam. Dies geschah früh Morgens; aber erst gegen Mittag, als die Zeit, um welche nach jüdischem Ritus die Trauung vollzogen wird, erschien im Hause des Brautpaares ein Abgesandter des vorerwähnten Vicarius, der Küster Dahm, mit dem gemessenen Auftrage: der Weg über den Kirchhof zur Synagoge würde hiermit den zur Hochzeit anwesenden Personen verboten, und man solle es nicht wagen, denselben zu betreten. Da außer diesem Wege, der seit Menschengedenken ungestört gebraucht worden ist, nur ein morastiger Fahrweg zur Synagoge führt, welcher, durch anhaltenden Regen überschwemmt, für Fußgänger gar nicht zu passiren war: so wurde man durch diesen Umstand verhindert, die Trauung zu vollziehen. Man sah sich deshalb genöthigt, einen Eilboten an den Herrn Bürgermeister Pilger in Weßlarn zu schicken, in der festen Ueberzeugung, daß derselbe die ernstlichsten Maßregeln gegen eine solche unerhörte geistliche Despotie ergreifen würde. Man fand sich in seinen Erwartungen nicht getäuscht, indem er nicht allein den in Rede stehenden, über den Kirchhof führenden Weg für einen öffentlichen erklärte, sondern auch die erforderliche polizeiliche Hülfe sandte, so daß der Vicarius um 3 Uhr Nachmittags die Israeliten ruhig ziehen ließ.

Den unparteiischen Beobachter muß es zwar freuen, wie hier die humanen Gesinnungen des Herrn Bürgermeisters die Oberhand behielten, aber über die Intoleranz des geistlichen Hirten kann man sich des Ausrufs Jesaias Cap. 3 Vers 12 nicht enthalten: „O mein Volk! Deine Lehrer leiten irre, und den Weg, den du wandelst, verderben sie!" Oder Huß: O sancta simplicitas! [. . .]

239

Bericht in der Düsseldorfer Zeitung aus Berlin über die Ablehnung preußischer Freimaurerlogen, Juden oder jüdische Gäste aufzunehmen Düsseldorf, 28. Juni 1843

Düsseldorfer Zeitung 28. Juni 1843 No. 177 Beilage.

Berlin, vom 24. Juni.

Der heutige Johannistag wurde in den hiesigen Freimaurerlogen sehr würdig begangen und die Feier durch die Anwesenheit des Prinzen von Preußen[1] noch besonders erhöht. Hierbei erlauben wir uns, auf den durch die deutschen Tagesblätter verbreiteten angeblichen Beschluß des hohen Protektors der preußischen Freimaurerlogen noch einmal zurückzukommen, bei welcher Gelegenheit auch Bemerkungen gemacht worden sind, welche sich höchstens entschuldigen lassen würden, wenn die gegebene Nachricht über allen Zweifel erhaben wäre. Wer aber in theologischer Beziehung auf die neueren Tenden-

zen Preußens nur einige Aufmerksamkeit verwendet hat, wird es sofort als höchst unwahrscheinlich erkennen, daß der Protektor beschlossen habe, auch getaufte Juden sollten künftig nicht mehr in den Orden zugelassen werden. Es dürfte den Lesern von Interesse seyn, noch Folgendes, aus authentischen Quellen geschöpft, hierüber zu erfahren: Nicht von Logen der östlichen, sondern von Logen der westlichen Provinzen sind Anträge, jedoch schon vor längerer Zeit, ausgegangen, auch Juden aufnehmen oder bereits im Auslande aufgenommene jüdische Freimaurer zu Logenmitgliedern annehmen zu dürfen. Von keiner Loge ist jedoch die Vorschrift, nach der Religion derer zu fragen, welche in die Verbrüderung zu treten wünschen, jemals angefochten worden. Diese Frage soll in einem alten Kanon, welcher Atheisten und Libertiner für unfähig zur rechten Erlernung der Freimaurerkunst erklärt, ihren Grund haben. Dagegen ist allerdings oft davon die Rede gewesen, daß es unrecht sey, besuchende Ordensbrüder, die sich durch Zeugnisse ihrer Logen als solche ausweisen, nach ihrer Religion zu fragen. Anträge solcher Art dem Protektor zur Entscheidung vorzulegen, würde jedoch der Verfassung der drei preußischen Großen Logen, und selbst der Regierung des Protektors, welcher sich alle Eingriffe in die Rechte und Gewohnheiten jener Ordensbehörden enthält, ganz zuwider seyn. Wahr ist jedoch, daß mehrere hiesige jüdische Freimaurer den Protektor gebeten haben, ihnen zur Besuchsgestattung in den vaterländischen Logen zu verhelfen, und daß der Prinz seine Vermittelung abgelehnt hat. Letzteres, heißt es, sey mit Hinweisung auf die Fundamental-Bestimmungen des Bundes geschehen, welchen vor Neuerungen zu bewahren zur Pflicht des Protektors gehöre. Diese Hinweisung aber will man noch in Zweifel ziehen, da bekanntlich die außerhalb der preußischen Logen fast in der ganzen Freimaurerwelt anerkannte und befolgte Vorschrift, welche auch ehrenhafte Juden und Mohammedaner zur Aufnahme für geeignet erklärt, und alles Streiten über Religionen und Glaubensmeinungen so wie über Politik in den Logen durchaus verbietet, nichts weniger als eine Neuerung, sondern aus ältern Zeiten herrührt, als die älteste Loge außerhalb der britischen Inseln. Uebrigens berichteten fremde Zeitungen ja schon vor einigen Jahren, daß die Berliner Große Loge (Royal York) die Zulassung jüdischer Ordensbrüder zum Besuche ihrer Töchterlogen wieder freigegeben habe. Sie hat jedoch diesen Beschluß noch immer nicht ins Werk gesetzt. Mit ihrer Mutter, der Großen Loge von England, steht sie seit 80 Jahren in der genauesten Verbindung, und doch gesteht sie den Certifikaten derselben, wenn sie von Juden producirt werden, keine Gültigkeit zu! Wie ist dies zu lösen?[2]

[1] *Prinz Wilhelm, der jüngere Bruder des Königs, preußischer Thronfolger, der spätere deutsche Kaiser Wilhelm I.*

[2] *Es gab damals zwei Typen von Freimaurerlogen: die Logen des humanistischen und die des christlichen Prinzips. So gut wie sämtliche ausländischen und deutschen Logen gehörten dem ersten Typ an, die altpreußischen Logen jedoch dem zweiten. Die humanistischen Logen bekannten sich zu der Bestimmung aus den sog. „Alten Pflichten"*, wonach jeder freie Mann von gutem Rufe *Mitglied werden konnte, die altpreußischen hatten dagegen die Regel, daß nur* freie Christen *eintreten konnten und daß in ihnen Christus als Vollendung allen Menschentums und aller Humanität verehrt wurde. Die dritte der drei im 18. Jahrhundert gegründeten Großlogen von Preußen, die Loge „Royal York" bekannte sich ursprünglich wie ihre englische Mutterloge zum humanistischen Prinzip; in ihren revidierten Statuten von 1815 aber hieß es nach dem Vorbild der beiden anderen Großlogen, daß nur* christlichen, gehörig legitimirten Brüdern von anerkannten Logen *der Zutritt zu gestatten sei. Probleme entstanden damals in Berlin immer dann, wenn ausländische jüdische Freimaurer, wie diese es gewohnt waren, preußische Logen besuchen wollten. Da die drei Berliner Großlogen seit 1798 für Gesamtpreußen das ausschließliche*

Sprengelrecht besaßen, galten deren Regeln auch für die Tochterlogen in den übrigen Provinzen Preußens. Die meisten rheinischen Logen durften demnach keine Juden aufnehmen, waren jedoch in dieser Frage anderer Meinung als ihre Berliner Brüder. Zahlreiche rheinische Juden wurden aber Mitglieder in ausländischen, vor allem niederländischen Logen. 1836 hatten sich zwölf jüdische Logenbrüder aus verschiedenen niederrheinischen Städten in einem langen Schreiben an die benachbarten niederländischen Logen und deren Großloge gewandt mit der Bitte, sich in Berlin ihres Anliegens anzunehmen. In den folgenden Jahren brachten holländische, englische und auch die Pariser Loge „Grand Orient" immer wieder ihre Proteste gegen die Haltung der Berliner Großlogen dort vor. In Berlin beharrte man aber auf dem christlichen Prinzip. Erst 1854 stellte sich insofern ein erster Erfolg ein, als der Besuch, nicht die Aufnahme als Mitglied, in der Großloge „Royal York" erlaubt wurde. Vgl. A. Flohr, Geschichte der Großen Loge von Preußen, genannt Royal York zur Freundschaft im Orient von Berlin, Berlin 1898; E. Hubbertz, Zwei Jahrhunderte Freimaurerei am Niederrhein. Geschichte der Freimaurerloge Pax Inimica Malis in Emmerich (= Emmericher Forschungen Bd. 1), Emmerich 1979, bes. S. 107 ff.

240

Artikelserie „Jüdische Zustände" in der Düsseldorfer Zeitung, insbesondere über die Bedeutung der Talmud-Gesetze, die Beschneidung und den Messiasglauben für das moderne, reformierte Judentum 1.—4. Juli 1843

Düsseldorfer Zeitung 1. Juli 1843 No. 180 Beilage; 2. Juli 1843 No. 181 Beilage; 4. Juli 1843 No. 183 Beilage.

Vom Rhein, vom 28. Juni. Jüdische Zustände. Die Aachener Zeitung[1] berichtet von einer „jüdischen Neusekte", welche in Frankfurt a. M. unter Leitung des Dr. Creizenach sich bilde[2] und deren Hauptgrundsätze in Folgendem beständen: Verpflichtung, an keiner jüdisch-talmudistischen Ceremonie oder Satzung festzuhalten, die Beschneidung weder als einen religiösen noch als einen bürgerlich verpflichtenden Akt zu betrachten und den Messias als gekommen zu glauben mit dem deutschen Vaterland. Die Anhänger dieser Sekte sollen sich mit jedem Tage mehren.

Das Publikum könnte durch die ganze Haltung dieses Artikels leicht irre geführt werden und [ein] sehr bedeutsames Zeichen der Zeit gänzlich mißverstehen, wenn wir diesen Artikel nicht auf den richtigen Ausdruck reduzirten. Sobald wir in Deutschland anfingen, ernstlich die Emancipationsfrage zu ventiliren, handelte es sich um zwei Punkte: um eine Freilassung der Israeliten und um eine Freiwerdung derselben. Beides muß Hand in Hand gehen. Wir können, d. h. der Staat kann nicht Jemanden in den vollen Genuß aller Bürgerrechte einsetzen, der nicht alle Pflichten zu erfüllen im Stande ist, der nicht zugleich die frische Luft des Jahrhunderts, des wissenschaftlichen und socialen Fortschrittes durch seine veralteten Zustände hindurchstreichen läßt, und der Staat muß denjenigen freilassen, der sich inwendig selbst frei gemacht hat oder voraussichtlich machen wird. Daß die Juden seit den Zeiten Moses Mendelssohns durch Aufklärung, Bildung und Reform den eingerosteten Zustand des polnischen Judenthums verlassen, daß sie das Jüdisch-Deutsche mit ächtem Hebräisch und ächtem Deutsch vertauscht, deutsch gepredigt, deutsch unterrichtet, ihre religiösen Codices kritisch untersucht, den Glauben wissenschaftlich formulirt haben und neben dieser Reform im Innern ihrer Gemeinde auch eine geistig frische Theilnahme an der christlichen Welt und Wissenschaft, an Allem, was von Bedeutung und Gewicht seyn kann, entwickelt haben, wer wollte dies läugnen? Es müßte denn Einer die Erscheinungen seit 50 Jahren mit geschlossenen Augen angesehen oder den

Blick absichtlich von den Regungen einer Religionsgesellschaft abgewendet haben, die sich in diesem Zeitraume auf die lobenswürdigste Weise bestrebt hat, die geistigen Ansprüche der Emancipation zu befriedigen. Wer uns hier die Schacher- und Bandjuden[3] des platten Landes, die Kleinwucherer entgegenhalten wollte, als ob diese unsere Aussagen gröblich Lügen straften, dem stellen wir dagegen die Frage, ob denn alle gemeinen Franzosen den Begriff der Charte[4] inne haben! Es kommt hier lediglich auf die Durchschnittsstufe und auf die Spitzen an; wenn diese als fähig befunden werden, so ist die allgemeine Befähigung ausgesprochen, und Lehre und Erziehung müssen die Masse nachbilden, wie dies bei allen Neuerungen immer und stets der Fall ist und seyn wird. Worin besteht nun aber diese Befähigung, diese Freiwerdung des Israeliten, die er in den letzten fünfzig Jahren erworben haben soll und die vielerorts nur noch der Form einer Erklärung bedarf, damit die unwissenden Staatskünstler und „christlichen" Schwätzer erfahren, wie es eigentlich in der Welt aussieht?

Den Hauptanstoß hat man von jeher am Talmud genommen. Die Masse traditionell aufgehäufter Moral- und Lebens-Gesetze, die durch zeitliche Aufeinanderschichtung entstandene Konfusion und der innere Widerspruch, das vorherrschende System einer strengen Abschließung und Absperrung gegen alle anderen Menschen, der erfinderische Eigensinn, mit dem die nach Entstehung des Christenthums vom politischen Leben ausgeschlossene Nation sich in die kleinsten Kleinlichkeiten der Pflichtenlehre und der Diätetik[5] vertiefte: Alles dieses hat dem Talmud einen Geruch gegeben, in dessen Nähe es besonders denjenigen übel wird, die gar nicht hineingesehen haben und die das Obige blos vom Hörensagen wissen. Sie träumen sich nicht, daß im Talmud auch wirkliche freie Sittlichkeit gepredigt wird, daß für freiere Behandlung der Speise und der Kleidung sich Schlagstellen genug finden und daß vor Allem der Talmud läugnet, ein ewig verpflichtender Codex zu seyn. Was z. B. die ewig starre Ausschließung von allen Verbänden, die Unmöglichkeit eines ächt politischen Anschlusses der Juden an den Staat betrifft, so sagt der Talmud: „Unterwerfung den Landesgesetzen ist allen Menschen ohne Unterschied Pflicht." Und: „Ihr sollt selbst mit Uebertretung der Ceremonialgesetze den Regierungsbefehlen oder Königsgeboten gehorchen." Ueber die Verbindlichkeit der Talmudaussprüche äußert sich der nicht einmal ganz freie Maimonides:[6] „Es geziemt keinem Juden, gewisse durch Gründe bewährte Meinungen darum fahren zu lassen, weil etwa einer unter den Talmudisten das Gegentheil behauptet hat; der Rabbi kann entweder sich wirklich geirrt oder einen andern uns unbekannten Sinn damit verbunden oder sich nach Zeitumständen gerichtet haben. Ueberhaupt muß der Mensch nicht immer seine eigene Meinung hinter sich werfen; denn er hat die Augen vorn und nicht hinten."

Solche Licenz erlauben unsere christlichen Lehren nicht in Bezug auf Aussprüche der heiligen Schriften, und man würde bei einigermaßen genauem Studium des Judenthums sowohl über die dogmatische als moralische Ungebundenheit staunen, wie sich auch nach den neuesten jüdischen Theologen durchaus nichts Anderes als Dogma der jüdischen Religion aufstellen läßt, als: Es ist ein Gott, der Mosaismus ist göttlichen Ursprungs, und es gibt eine Unsterblichkeit — lauter Punkte, die von den Christen angenommen werden und nur nicht den ganzen Inhalt ihrer verschiedenen Glaubensbekenntnisse ausmachen. Staunen würde man ferner, wenn man die Stellen des Talmud und der Rabbinen läse, welche direkt den Ackerbau und die Ergreifung eines Handwerks befehlen, woge-

gen freilich die mittelalterlichen Civil- und Polizeigesetze in der Art opponirt haben, daß man behauptete, die Juden seyen keines Ackerbaues, keines Handwerks fähig, sie wüßten nur zu handeln. „Man verkaufe den Acker nicht," heißt es, „um sich ein Haus, das Haus nicht, um sich bewegliche Güter und Waaren, um Handel zu treiben, dafür anzuschaffen, wohl aber verkaufe man die beweglichen Güter und schaffe sich Acker an!" „Wer seinen Sohn kein Handwerk lernen läßt, ist gleichsam, als hätte er ihn zum Räuber erzogen." Ebenso finden sich Stellen wider den Wucher, wider die hölzerne, mechanische Gebetsverrichtung, wider alles Leichtsinnige im Gottesdienste. Wir müssen uns auf die Mittheilung einer Stelle wider die Unehrlichkeit beschränken: „Wer nur eine Prute[7] stiehlt, gleichviel ob einem Israeliten oder Goi[8], übertritt das Gebot; desgleichen wer im Handel und Wandel, sey es mit einem Israeliten oder Götzendiener, falsch mißt oder wägt. Ebenso unerlaubt ist es, einen Nichtisraeliten mit falscher Rechnung zu hintergehen, vielmehr muß man auch hierin eine genaue Ehrlichkeit beobachten." Wozu wir diese Stellen aufzeichnen? Wozu diese Erörterung in einer politischen Zeitung dienen soll? Diese Sache ist wesentlich politisch, sie hängt mit Allem zusammen, was die Zeit bewegt, sie ist das Barometer für die Entwickelung unsers Staatslebens. Doch lasse man uns erst ausreden; noch berührten wir blos das Sitten- und Speisegesetz, wir sprechen also noch von der Beschneidung und vom Messias.

(No. 181:) Man nahm ferner Anstoß an der Beschneidung; man erklärte, nicht mit einer „Nation" gemeinschaftliche Sache machen zu wollen, die sich durch ein besonderes Nationalabzeichen von uns ausschließe, die durch dieses Abzeichen schon einen physiologischen Unterschied festsetze, der die innerliche Abtrennung auch äußerlich und in die Augen fallend mache und als solche erhalte. Einen sehr ungünstigen Eindruck auf den Fortschritt der Emanzipationssache hatte bekanntlich im Jahre 1831 der Kirchenrath Paulus in Heidelberg mit seiner Schrift[9] gemacht, worin er die Beschneidung durchaus als National-Absonderungs-Zeichen erweisen wollte. Diese Schrift wurde dem badischen Landtage zu Karlsruhe übersandt und bewirkte mit das negative Votum, das sich seitdem in besagter Kammer stabil erhalten hat.[10] Der Hauptverfechter der Israeliten, Dr. Riesser[11], erließ indessen eine eigene Schrift gegen Paulus, worin die sämmtlichen Beweise für das National-Abzeichen widerlegt wurden[12]. Kein Jude hat sich dagegen vernehmen lassen, und muß dies als eine stillschweigende Erklärung angesehen werden, daß Riesser jenen Ritus seinen Glaubensgenossen richtig interpretirt habe. In der Paulus'schen Schrift schien auch noch eine falsche Behauptung durchzuleuchten, als ob nämlich der Staat die Israeliten gesetzmäßig zwingen könne, sich beschneiden zu lassen; wenigstens erzählt Paulus von einem solchen Falle. Die Gesetzgebung in Deutschland, in sofern sie noch nicht auf das französische Recht, auf die Trennung des Staates von der Kirche basirt ist, hatte mit leicht begreiflicher Konfusion diesen Punkt im Unklaren gelassen, und die ersten definitiven Regelungen desselben datiren vom vorigen Jahre her. Der Frankfurter Senat erließ eine medizinal-polizeiliche Verordnung, worin es hieß: „Aeltern, in sofern sie ihre Kinder beschneiden lassen wollen etc." Der Frankfurter Senat hat zwar später, als man öffentlich die Konsequenzen dieses Schrittes erörterte, einzulenken versucht und eine Art abweichender Erklärung von sich gegeben; allein die Verordnung besteht und muß in Bezug auf die Frankfurter „Neusekte" gerade von uns hervorgehoben werden, indem diese gesetzliche Licenz jener Erklärung zur bedeutenden Stütze dient. Auf dem badischen

Landtage des vorigen Jahres erklärte ferner der Vicekanzler Bekk[13]: Es sey durchaus nicht wahr, was von staatlichem Zwange zur Beschneidung gesprochen werde, und wo ein solcher Fall sich ereigne, da geschehe es wider alles Gesetz. Er kenne keine solche Bestimmung. NB[14]: Kein einziger der zahlreichen Juristen der zweiten Kammer widersprach dem. Daß auch anderweitige Erklärungen in andern deutschen Staten bevorstehen, ist gewiß; die Sache braucht nur angeregt zu werden. Uebrigens wäre kein schreienderes Unrecht erdenkbar, als wenn der Staat zu einer religiösen Ceremonie zwingen könnte. Daß der Jude aber von der Beschneidung freithätig ablassen kann, liegt schon in der Natur unseres occidentalischen Klimas und in dem Beispiel der christlichen Kirche, welche die wirkliche ursprüngliche Taufe ebenfalls auf ein bloßes Zeichen, auf ein Symbol reduzirt hat.

Drittens handelt es sich um den Messiasglauben. Der Glaube an einen Helfer und Retter, der sein Volk aus der Knechtschaft erlösen, ihm seinen alten Wohnsitz wieder erobern und es zum Herrscher über die Völker erheben würde, behauptete man, mache die Interessen der Juden zu andern als die unsrigen, mache es ihnen unmöglich, sich in unsere sittliche Entwickelung hineinzuleben, mache es für uns nicht thunlich, sie als Gleiche aufzunehmen, und erhalte uns an den Juden fortwährend Feinde, Nattern in unserm Busen. Die Messiasidee lebt im Alten Testamente, wurde von den Christen benutzt und erhielt bei den altgläubigen Juden Hoffnungen, die in den Zeiten des schwersten Druckes lebhafter durch neue Behauptungen und Deutungen aufgefrischt, schwächer allemal da, wo ein geringer Grad von politischer Freilassung stattfand, sich noch bis auf diesen Tag überall nicht ganz verloren haben. Aber der Grund dieses Nochbestehens liegt lediglich in der dumpfen, brütenden Stimmung derjenigen Juden, die durch keinen Lichtstrahl der Befreiung angeregt, an alten Traditionen kauen, weil kein Frühling in der Weltgeschichte für sie hereinbrechen will. Bei der Feststellung dessen, was Dogmatik im Judenthum ist, sehen wir den Messiasglauben keineswegs als Dogma figuriren. Bei der bereits anerkannten Ungebundenheit im jüdischen Glauben heißt es im Maaseh-Tobia[15] auf nicht befremdende Weise folgendermaßen: „Zwar übertritt Jeder, der nicht auf den Messias hofft, das mosaische Gebot, welches uns befiehlt, der Stimme der Propheten zu gehorchen; aber doch kann man nicht sagen, daß die Erwartung des Messias eine wesentliche Grundlage der Religion sey. Manche der Talmudisten haben geglaubt, daß die darauf Bezug habenden Verheißungen der Propheten schon unter dem König Hiskias[16] in Erfüllung gegangen sind. Rabbi Hillel[17] sah ebenfalls die Erledigung im Hiskias; viele Talmudisten verstehen unter der Messiaszeit den glücklichen Zeitpunkt, in welchem kein Volk mehr seines Glaubens willen von andern Völkern gedrückt werden wird.“ Dies adoptirten auch die Braunschweigischen Israeliten in ihrer Petition vom Jahre 1831 an den Herzog und die Ständekammer.[18]

Der beste Beweis, wie wenig die Juden auf einen Messias warten, ist ihr Ruf nach Emanzipation, und die Emanzipation selbst wäre der definitive Tod des Messiasglaubens.[19] Da die Juden nur fakultativ an den Messias glauben, ihre Religionsschriften sie durchaus nicht zu diesem Glauben nöthigen, so wird es blos von dem Grad ihrer Theilnahme an wirklichen Kulturinteressen abhangen, wie bald sie den Messiasglauben, wo er noch hin und wieder existirt, bei Seite werfen. Wenn man sich freilich hütet, das Beispiel Nordamerikas, Hollands und Frankreichs nachzuahmen, wenn man die Juden beläßt, wie sie sind, wenn

man ihnen, im Rheinlande namentlich, Rechte vorenthält, die sie schon definitiv einmal besaßen: dann unterstützt man den Messiasglauben. Wer einen Menschen von einer Chimäre abbringen will, muß ihn für wirkliche Interessen gewinnen. Wirkliche Interessen sind unsere politischen Bestrebungen, unsere sociale Entwickelung. Man gewinnt die Juden hierfür, vollständig, durch Emancipation.

(No. 183:) Aus dem bisher Erörterten ergibt sich, daß es in der jüdischen Religion keinen Zwang gibt, selbst den gewissenhaftesten Juden an die barocken, unzeitgemäßen, mit der heutigen Weltlage und Kultur kontrastirenden Sätze des Talmuds zu binden oder ihm die Ausübung irgend einer Ceremonie, die nur dazu dienen könnte, ihn von den christlichen Mitbürgern recht grell zu unterscheiden, zur Pflicht zu machen. Der Jude soll bei allen Meinungen irgend eines Lehrers „die Augen vorn und nicht hinten haben"; vieles war nur Ergebniß einer Lokalität und eines Momentes. So lange er den Mosaismus, d. h. wesentlich die Einheit Gottes — von einem Nationalgotte ist keine Rede — festhält und die Entwickelung der Religion durch das Alte Testament, den Talmud und die neuere Wissenschaft hin, festhält, bleibt er Jude und für den Staat zugleich eine Möglichkeit. Die Beschneidung ist keineswegs obligatorisch, sie ist eine der Modifikation unterworfene Ceremonie, und dem Staat wird es wohl nicht einfallen, seinerseits Schwierigkeiten zu machen, obgleich es vorgefallen ist, daß man die deutsche Predigt den Israeliten untersagt hat, und zwar im 19. Jahrhundert! Der Messiasglaube ist kein Dogma, der Helfer und Retter kann als mit dem König Hiskias gekommen betrachtet werden, oder, wie die Frankfurter wollen, als mit der Emanzipation und dem vollständigen deutschen Bürgerthum.

Jetzt wird man mich verstehen, wenn ich an dem Artikel in der Aachener Zeitung Anstoß nehme und vor demselben warne. Ich warne nämlich die Juden selbst in einer gewissen Beziehung vor ihm, weil sich bösartige Konsequenzen an etwas hängen könnten, das wenigstens in der Form ganz schief gefaßt ist. Eine „jüdische Neusekte" — nebenbei ein höchst unglücklicher Ausdruck; denn wo ist die Altsekte, ist das übrige Judenthum eine Sekte? — soll sich bilden! Es braucht sich im Judenthum keine Sekte zu bilden, das ganze Judenthum ist von den wissenschaftlichen Männern aus seiner Mitte, dem verstorbenen Dr. M. Kreizenach[20], dem Dr. Geiger[21] und andern, als in stetem Fluß befindlich betrachtet worden, und können alle Erscheinungen, die nur die Grundbasis beibehalten, innerhalb derselben stehen bleiben. Keine reformatorische Tendenz braucht aus dem großen Ganzen herauszutreten und wird dann um so mächtiger, aufhellender wirken, wenn sie gerade in Verbindung mit dem Ganzen bleibt. Daß die Frankfurter die Sache so beabsichtigen und ansehen, erleidet für uns nicht den mindesten Zweifel, da wir mehrere Theilnehmer der Bewegung persönlich kennen; also müssen Zeitungsnachrichten um so gewissenhafter berichtigt und um so genauer bestimmt werden. Daß ein Verein gebildeter jüdischer Männer erkläre und durch Unterschriften in größter Zahl erklären lasse, wie sie eben das Judenthum als in steter Fortentwickelung begriffen betrachten und wie sie selbst den möglichst reinsten, mit den letzten Resultaten der Kultur befruchteten Ausdruck derselben für ihr Eigenthum angesehen wissen wollen, ist gut und bedeutsam. Aber von einem Austritte aus der Gemeinde, der doch in dem Wort „Sekte" liegt, kann und darf keine Rede seyn.

Sollen wir die Juden und die Politiker von Fach auf eine der fatalsten Folgen jüdischer Sektenbildung aufmerksam machen, so hören sie nur Folgendes: Die deutschen Staaten

entziehen sich der Emanzipation der Juden immer weniger, die Nothwendigkeit drängt, sie wird mit dem allgemeinen Fortschritt in der staatlichen Entwickelung nicht lange mehr ausbleiben. Die Staaten werden aber sehr gern die Emanzipation an die Erfüllung des Versprechens der Selbstbefreiung der Juden von lästigen und veralteten Gebräuchen und Meinungen knüpfen, eine Forderung, die im Prinzip ganz richtig ist und nur in der Praxis gefährlich werden kann. Existirt nämlich eine reformatorische „Sekte" im Judenthum, so können die Staaten auf den Gedanken gerathen, die Emanzipation nur s o l c h e n gewähren zu wollen, welche beweisen, daß sie auf der Sektenliste stehen, daß sie mitunterschrieben haben. Was folgt daraus, oder vielmehr was würde daraus folgen? Auf der einen Seite Gewissenlosigkeit, indem des materiellen Vortheils willen von Hunderten unterschrieben werden würde, die sonst gar nicht daran gedacht hätten, die die Bedeutung und Nothwendigkeit einer Reformation gar nicht einsähen, die wohl gar im Herzen noch recht altgläubig blieben. Auf der andern Seite würden die Ehrenleute jetzt grade nicht unterschreiben, weil es aussehen könnte, als ob ein Vortheil von ihnen erzielt würde. Helle Köpfe, nützliche Beförderer der Reformation würden grade wegbleiben und die Partei des Fortschritts sich aus unedlen Theilnehmern vielfach rekrutiren. Mit einem Worte, wir wären da, wo der Abgeordnete Züllich[22] uns hinhaben wollte, es müßte ein „Revers" unterschrieben werden, ein unedler, die freien Gränzen eines heiligen Gebietes gröblich verletzender Gedanke! Das Judenthum hat seit Moses Mendelssohn die herrlichsten Schritte zur Läuterung und Reform gethan; aber die Läuterung und Reform muß innerhalb der großen Gemeinde bleiben, damit jede Besserung und Klärung sich bis in die untersten und entlegensten Glieder verbreiten könne. Diese Art der Reform ist die wahre, sie allein bietet dem Staate Garantie und zugleich die einzige Garantie, die er fordern kann. Darum weg mit dem Namen und Begriff einer „Sekte", und nun gar einer „jüdischen Neusekte", wie sich der Korrespondent der Aachener Zeitung ausdrückte. Den Frankfurtern aber Heil und Gedeihen zu ihrem Vorhaben und zugleich die Bitte, Näheres von sich hören zu lassen!

[1] *Aachener Zeitung 24. Juni 1843 No. 174, s. Nr. 237.*

[2] *Verein der Reformfreunde des Judentums in Frankfurt und Dr. Theodor Creizenach, s. Anm. 1 zu Nr. 237.*

[3] *Wohl: Bandenjuden.*

[4] *Charte: Name der französischen Verfassung König Ludwigs XVIII. vom 4. Juni 1814. Sie wurde 1830 abgeändert und blieb so bis 1848 in Kraft.*

[5] *Diätetik, hier: Lehre von den jüdischen Speisegesetzen.*

[6] *Moses Maimonides, 1135—1204, bedeutendster jüdischer Philosoph und Theologe des Mittelalters, Arzt und Mathematiker. Schrieb einen Kommentar zur „Mischna" und kodifizierte in der „Mischne Thora" (Wiederholung des Gesetzes) die jahrhundertelang gültigen jüdischen Religionsgesetze.*

[7] *Pruta: Kleinste hebräische Münze der Antike aus der Zeit der Makkabäer und der Aufstände gegen die Römer.*

[8] *Goi, pl. Gojim = der Fremde, jeder Nichtjude.*

[9] *H. E. G. Paulus, Die jüdische Nationalabsonderung nach Ursprung, Folgen und Besserungsmitteln. Oder über die Pflichten, Rechte und Verordnungen der jüdischen Schutzbürgerschaft, Heidelberg 1831.*

[10] *Dazu s. Anm. 1 zu Nr. 192.*

[11] *Dr. Gabriel Riesser, 1806—63, jüdischer Schriftsteller und Politiker, s. Anm. 3 zu Nr. 156.*

[12] *G. Riesser, Vertheidigung der bürgerlichen Gleichstellung der Juden gegen die Einwürfe des Herrn Dr. H. E. G. Paulus, Altona 1831.*

[13] *Johann Baptist Bekk, 1797—1855, liberaler badischer Politiker, seit 1833 Landtagsabgeordneter, 1845 Staatsrat, 1846-48 Ministerpräsident. Bekk war seit 1832 Ministerialkommissar beim badischen Oberrat, dem zentralen Gremium der Juden in Baden. Er war Anhänger der Emanzipation der Juden,*

konnte sich aber als Sprecher der liberalen Minderheit gegen die emanzipationsfeindliche liberale Mehrheit im Landtag nicht durchsetzen.

[14] *NB = Notabene! Merke!*

[15] *hebr. Ma'aseh-Tobia = Buch Tobit, Buch Tobias. Zu den Apokryphen zählendes Werk, das unter Juden sehr beliebt war. Hier: Darauf fußendes, jüngeres gleichnamiges Lehrbuch.*

[16] *Hiskias, König von Juda. ca. 725—695 v. Chr. Als Jerusalem vom Assyrerkönig Sanherib trotz Tributzahlungen belagert wurde, wandte Hiskias sich an den Propheten Jesaja, der ihn zum Ausharren ermutigte. Als dessen Prophezeiung, die Befreiung Jerusalems, eintraf, blieb Hiskias dem Propheten treu und reinigte den Tempel von allem Heidnischen (2. Kön. 20, 12 ff.). Darum galt Hiskias als der frömmste König und als die größte Autorität nach Salomon sowie gleichfalls als Erfüllung der Messias-Prophezeiung.*

[17] *Rabbi Hillel (der Alte), wirkte ca. 30 v. Chr. — 10 n. Chr. als Gesetzeslehrer in Jerusalem. Ihm werden zahlreiche Sprüche und Auslegungen zugeschrieben. Nach Hillel sei der verheißene Messias bereits in der Person des Königs Hiskias erschienen.*

[18] *Gesuch der Bekenner des jüdischen Glaubens im Herzogthum Braunschweig an Se. Hochfürstliche Durchlaucht den regierenden Herrn Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg um gnädigste Verleihung voller bürgerlicher Rechte. Verfaßt und mit erläuternden Zusätzen versehen von G. A. Geitel, Doktor der Rechte, Advokaten in Braunschweig, Braunschweig 1831.*

[19] *Im Zeitalter des Liberalismus und des Kampfes um die politische Emanzipation wandelte sich der traditionelle Messiasglauben in den Glauben an den sittlichen und moralischen Fortschritt, an den Sieg der universalen Gerechtigkeit und Humanität; aus der konkreten personalen Hoffnung wurde der Glaube an eine abstrakte Idee. Das erklärt den politischen und sozialen Optimismus sowie den diesseitsbezogenen Fortschrittsglauben, der für das liberale Judentum in Deutschland charakteristisch ist. Während die frommen Juden täglich um das baldige Erscheinen des Messias beteten, wurden von den liberalen Reformern sämtliche Stellen in Gebet und Liturgie getilgt, die auf einen persönlichen Messias Bezug hatten.*

[20] *Dr. Michael Creizenach, 1789—1842 († 5. Aug.), jüdischer Schriftsteller und Pädagoge, seit 1824 Lehrer und Prediger an der bekannten jüdischen Realschule, dem Philanthropin, in Frankfurt, Verfasser von zahlreichen Schulbüchern und populären Schriften, Anhänger und Propagator einer sehr weitgehenden Reform des Judentums, der besonders die Zeremonialgesetze abschaffen wollte und die Bedeutung des Talmud bekämpfte. Neben seinen anonym erschienenen „32 Thesen über den Talmud" (Frankfurt 1831) gilt als sein Hauptwerk der „Schulchan Aruch. Encyklopädische Darstellung des mosaischen Gesetzes, wie es durch die rabbinischen Satzungen sich ausgebildet, mit Hinweisungen auf die Reformen" (4 Teile, Frankfurt 1833, 1837, 1839, 1840). Dieses Werk, das den Talmud als bloß zeitgebunden und hinderlich für die Gegenwart darstellte, wurde vom traditionellen Judentum heftig kritisiert und rief zahlreiche Gegenschriften hervor.*

[21] *Dr. Abraham Geiger, 1810—74, Rabbiner und jüdischer Theologe in Breslau, s. Anm. 2 zu Nr. 156.*

[22] *Züllig, badischer Abgeordneter, der 1842 im Landtag von den Juden als Vorbedingung für die Gewährung der politischen Gleichberechtigung eine schriftliche Erklärung verlangte, daß sie von den besagten umstrittenen Gesetzen und Regeln des orthodoxen Judentums Abstand nehmen wollten.*

241

Leitartikel der Aachener Zeitung aus Anlaß der Petitionen rheinischer Städte an den rheinischen Provinziallandtag zu Gunsten der Emanzipation der Juden, vor allem aus Gründen des rheinischen Rechtsverständnisses und wegen des Prinzips der Rechtsgleichheit und der Menschlichkeit sich für die Emanzipation zu entscheiden Aachen, 8. Juli 1843

(Stadt-) Aachener Zeitung 8. Juli 1843 No. 188, Leitartikel. Auch in: AZJ 24. Juli 1843 No. 30 S. 440—442 (mit größeren Kürzungen).

Aachen, 8. Juli. Emancipation der Juden[a]

In diesen Tagen wird auch die Juden-Emancipation bei unserem Landtage zur Sprache

kommen. Von den meisten Städten sind Petitionen für dieselbe eingelaufen. Man wird den Rheinländern nicht Mangel an Religiösität vorwerfen; wenn sie aber dennoch sich so entschieden ihrer Mitbürger eines anderen Glaubens annehmen, so beweist dies nur die Stärke ihres Rechtsgefühls, das am wenigsten durch die Religion der Liebe geschwächt werden kann. Dies Rechtsgefühl ist die Folge unserer Gesetze, und wenn sie weiter keinen Werth hätten, schon dadurch verdienen sie über alle andern gesetzt zu werden. Der Rheinländer kennt nur Ein Recht; den andern Provinzen spricht das Gesetz von Rechten, also Vorrechten, und wo der Eine gesetzlich gegen den Andern zurückgestellt wird, läßt es sich erklären, wenn auch nicht vertheidigen, daß der gegen einen Höheren Zurückgesetzte sich freut, noch eine andere Klasse unter sich zu wissen. Unser Gesetz macht Alle ohne Unterschied gleich vor seinem Ausspruche, und jede Beschränkung dieser Gleichheit verletzt daher Jeden. Daher bei uns die Aeußerungen für die Juden, daher in den alten Provinzen so viele Stimmen gegen dieselben, weil dieser schönste Rechtsbegriff ihrer Gesetzgebung mangelt.

Es ist so viel schon über die Emancipation gesagt worden, daß Neues sich nicht hinzufügen läßt. Die Juden sind nur Wenige gegen die große Masse der Bevölkerung. Sie können daher nur einen Sieg erwarten, wenn die Vernunft die Masse durchdrungen hat und diese Vernunft von der Liebe unterstützt wird. Sie haben keine anderen Waffen, als an die Vernunft zu appelliren. Aber die Vernunft ist nicht das Erbtheil der großen Menge, wol aber soll sie der Leitstern der Regierung, der berathenden Versammlungen seyn. Die Juden haben nicht nur ihre Rechte auseinander gesetzt, sie haben auch gehandelt, als hätten sie schon diese Rechte. Beides hat ihnen in Deutschland wenig genützt. Man hat sie für das Vaterland sterben lassen, aber an keinen Lohn gedacht; man hat auf ihre Beweise mit Phrasen und Schmähungen geantwortet, welche unserer Zeit unwürdig sind. Liberale und Absolutisten haben in Deutschland aus demselben Horn geblasen, und die Liberalen haben nicht bedacht, daß Eine Unterdrückung anerkennen nicht anders heißt, als alle genehmigen, als sich selbst die Ketten schmieden helfen. Niemand hat darin ein traurigeres Beispiel gegeben als die Badische Kammer[1]; es hat sich aber gerade dort auch gezeigt, wohin Ein Widerspruch führt, wohin es führt, wenn man die persönlichen Leidenschaften über die gute Sache stellt.

[b]Man läßt dem Juden nur den Handel und schilt ihn, daß er handle. Aber der deutsche Jude ist kein Deutscher? Was denn? Er ist Deutscher, obgleich er nicht die Rechte eines Deutschen hat; er hat für Deutschland gekämpft, obgleich man ihn als Ausländer betrachtet. Oder glaubt man, der Jude habe keine Liebe für seinen Heerd, für den Ort, wo seine Wiege gestanden, seine Vorfahren begraben sind? Glaubt man, er sehne sich noch nach dem gelobten Lande? Man frage einen Franzosen, einen Belgier, einen Holländer, einen Engländer, ob er an der Nationalität[2] seiner jüdischen Mitbürger zweifle. Er wird auf seine jüdischen Deputirten, Richter, Offiziere, Bürgermeister hinweisen und antworten: Wir kennen nur englische, französische, belgische und holländische Bürger, gleichviel welchen Glauben sie haben. In Frankreich kennt man nur jüdische Franzosen, keine französischen Juden. Bei uns umgekehrt. Wahres Nationalgefühl erzeugen nur Nationalrechte. An der sittlichen Lage sind nur die Verhältnisse Schuld; denn jede Unterdrückung bewirkt eine Reaktion. Und doch würde es sich fragen, ob selbst trotz der Entziehung der Rechtswohlthaten eine größere Summe von Vergehen den Juden zur Last zu schreiben wäre als

nach Verhältniß von anderen Religionsgenossen. Es gibt allerdings wohlwollendere Stimmen, welche nicht verkennen, daß der Mosaismus so gut, wie jede andere Religion, Treue und Redlichkeit, wie überhaupt jede Sittlichkeit gebiete, daß man also den Juden in den Gemeinden immerhin alle bürgerlichen Rechte einräumen könne, daß aber der Staat im höheren Sinne die Juden nicht zu sich heraufziehen könne, weil das Christenthum den Völkern die Milde und die Freiheit bringe, der Mosaismus aber starr sey und seine Vorschriften sich nicht mit den Anforderungen des Staates vertragen. Hierin liegt aber ein Widerspruch.[b]

Der Staat hat nichts von seinen Dienern zu fordern als Treue und Redlichkeit. Wenn diese letzteren für die Gemeinde ausreichen, so werden sie es auch für den Staat. Wenn der Mosaismus nicht zu starr ist für die eine, so auch nicht für den anderen. Dem Staate darf es nicht um Religion zu thun seyn, wol aber um Religiösität, in so fern diese als Bedingung, als Grundlage von Tugenden angesehen wird. Gewährt der Mosaismus diese nöthigen Tugenden, so hat der Staat nichts weiter zu verlangen. Die Starrheit der Formen, welche man dem Judenthum vorwirft, darf hiebei nicht in Betracht kommen. Sie treffen nicht den Staat, sondern den, welcher sie befolgen will. Vertragen sie sich nicht mit den Bedingungen des Staates, so muß derjenige, welcher an ihnen festhält, von selbst zurücktreten, der Staat braucht ihn nicht zurückzustoßen. Wer sie weniger hoch stellt als den Kern seines Glaubens, ist aber darum kein Ungläubiger, kein Mensch ohne Religiösität, und diese Letztere allein soll maaßgebend seyn.

Dies hat unsere Gesetzgebung sehr tief gefühlt, und deshalb erfreuten sich die Juden am Rheine des vollsten Rechtsgenusses. Sie waren keine nationalen Juden[3] mehr, sondern jüdische Franzosen. Sie erwarteten, sie hofften, als der fremde Despotismus gestürzt wurde, daß auch ihnen zu Theil werden würde, was Allen verheißen ward, daß Niemand in seinem erworbenen Rechte gekränkt werden würde. Aber dieses geschah nicht. Den Juden am Rheine wurden die politischen Rechte entzogen, damit sie nicht höher gestellt wären als die in den alten Provinzen. Der Wunsch nach Einheit führte also wieder für einen Theil einen Rückschritt herbei.

[b] Die Bundesakte erklärte, man werde berathen, wie den Juden gegen Uebernahme aller Bürgerpflichten auch der Genuß der Bürgerrechte zu bewirken sey. Kurhessen machte von den übrigen Staaten eine Ausnahme, indem es seinen Juden auch alle Rechte einräumte,[4] und Hessen ist darum nicht schlimmer daran. Seitdem haben alle anderen konstitutionellen Staaten, nicht blos die romanischen, auch die germanischen, den Juden die besten Zeugnisse des Patriotismus ausgestellt. Von einer Wirkung ist aber wenig zu spüren. Mag seyn, daß die Regierungen die Stimme des Volkes scheuen, daß sie bei demselben noch traurige Vorurtheile voraussetzen. Dann wäre es aber billig, daß man sich bemühte, diesen Vorurtheilen entgegenzuarbeiten; denn alle Vorurtheile sind ein fauler Schaden am Staatskörper. Bestehn diese Vorurtheile aber nicht, so ist es Pflicht der Völker, dies auszusprechen, damit die Regierungen nicht länger in einer Täuschung befangen seyen. Am Rheine hat man dies erkannt und gesprochen; denn am Rheine gilt vor Allem der Wahlspruch: „Gerechtigkeit, gleiche Gerechtigkeit für Alle." Der Landtag hat daher schon im Kommunalgesetze die Ausschließung der Juden von allen Gemeindeämtern gestrichen, eine Ausschließung, die um so mehr befremden, für die rheinischen Juden um so kränken-

der seyn mußte, als die Rechte, die ihnen entzogen werden sollten, ihren altländischen Glaubensgenossen durch die Städte-Ordnung garantirt sind.[b]

Aber die rheinischen Stände haben noch eine größere Aufgabe, sie haben den Grundsatz aufrecht zu erhalten, nicht blos in Kommunal-, sondern in allen Sachen: gleiche Pflichten, gleiche Rechte. Als Frankreich Besitz von den Rheinlanden nahm, erklärte es dem Volke:[5] „Nur Gott allein habt ihr von euren Glaubensmeinungen Rechenschaft abzulegen, eure bürgerlichen Rechte werden nicht davon abhängen. Die Meinungen mögen seyn, wie sie wollen, sie werden geduldet werden und gleichen Schutz genießen. Nur der allein macht sich schuldig, der durch ihren Mißbrauch die allgemeine Eintracht stört." Wo es sich um Gerechtigkeit, sei es von Wiederherstellung, sei es von Ertheilung vernunftgemäßer Rechte, handelt, darf man darauf rechnen, daß Preußen bereit seyn wird, dieser Gerechtigkeit zum Siege zu verhelfen. Es kömmt nur darauf an, daß das Volk reif für diese Gerechtigkeit sey, daß dessen Vertreter dies vor den Füßen des Thrones aussprechen. Das Volk am Rhein hat dies durch seine Petitionen bewiesen, seine Vertreter haben in demselben Sinne bei der Kommunalangelegenheit gesprochen, sie werden es ferner thun. Die Regierung aber wird sich freuen, die Sache der Menschheit und Menschlichkeit so weit im Volke gedeihen zu sehen.

[a] Die Einleitung in der AZJ: Aachen, im Juli. (Privatmitth.) Da Sie mit gutem Bedacht die Stimmen vom Rhein über die Gleichstellung der Israeliten sammeln, so darf Ihnen ein leit. Artikel in der hiesigen Zeitung vom 8. Juli nicht fehlen, aus dem einige schlagende Stellen hervorzuheben wären.

[b] Der Absatz ist in der AZJ weggelassen.

[1] *Auf dem Landtag des Großherzogtums Baden von 1831 war die Emanzipation der Juden nach langen Debatten von der großen Mehrheit der Abgeordneten abgelehnt worden. Seitdem wiesen beide Kammern — sowohl die Erste wie die Zweite — alle zu jedem Landtag wieder eingehenden Petitionen von einzelnen Bürgern, Juden und Gemeinderäten regelmäßig zurück. Vor allem gab es in Baden keine staatsbürgerliche Gleichstellung auf der gemeindlichen Ebene. Die die Kammer beherrschenden bürgerlichen Liberalen unter Führung von Rotteck erwiesen sich — anders als die rheinischen Liberalen — noch in den vierziger Jahren als Gegner der Emanzipation, was die liberale deutsche Presse bitter beklagte. Sie verweigerten dabei den Juden nicht grundsätzlich und für alle Zeiten die Emanzipation, sondern hielten diese nur zum jeweils gegenwärtigen Zeitpunkt für nicht möglich, da die Juden noch nicht reif und noch nicht genügend fortgeschritten seien. Die jüdische Religion und der aus dieser erwachsene besondere Nationalcharakter der Juden ständen einer Gleichstellung im Wege, und erst nach einer „Reform" des Judentums und entsprechender Assimilation dürfe die Emanzipation gewährt werden. Vgl. Reinhard Rürup, Emanzipation und Antisemitismus (= Krit. Studien zur Geschichtswissenschaft 15), Göttingen 1975, S. 56 ff.*

[2] *Hier: nationale Gesinnung, Nationalgefühl.*

[3] *Bis zum Ende des Alten Reiches galten die Juden als eigene „Nation" bzw. als nationale Korporation. Die für sie vom preußischen König in Erwägung gezogene korporative Verfassung hätte sie wieder zur eigenen, von der deutschen Nation getrennten und ausgeschlossenen Nation gemacht.*

[4] *Im Kurfürstentum Hessen (-Kassel) hatte die Verfassung vom 29. Oktober 1833 sämtliche Einwohner Kurhessens grundsätzlich als vor dem Gesetz einander gleich erklärt (§ 26), jedem die vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsausübung zugesichert (§ 30) und speziell die den Juden bereits zustehenden Rechte unter den Schutz der Verfassung gestellt mit der Bestimmung, daß* die besonderen Verhältnisse derselben gleichförmig für alle Gebietstheile durch ein Gesetz geordnet werden *(Sammlung von Gesetzen für Kurhessen 1831, 5. Bd., S. 5). In diesem Sinne erfolgte das „Gesetz zur gleichförmigen Ordnung der besonderen Verhältnisse der Israeliten" vom 29. Oktober 1833. Trotzdem bestanden auch in Kurhessen noch gesetzliche Beschränkungen der Juden. Die endgültige Gleichstellung erfolgte erst 1849. Vgl. Gerhard Hentsch, Gewerbeordnung und Emanzipation der Juden im Kurfür-*

stentum Hessen (= Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen IV), Wiesbaden 1979, S. 75 ff. u. 88.

[5] *Aus der Proklamation des französischen Regierungskommissars Rudler, ausgesprochen bei der Besitznahme der neuen linksrheinischen Gebiete zu den rheinischen Bürgern am 21. Frimaire Jahr VI (12. Dez. 1797).*

242

Bericht des Referenten des 1. Ausschusses des 7. Rheinischen Provinziallandtags, Lensing, wegen der bürgerlichen Gleichstellung der Juden Düsseldorf, 8. Juli 1843

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 163—170; Nr. 283 S. 2827—2828 (zusammengefaßt, nur Schlußabschnitt im vollen Wortlaut; s. Nr. 248a). — Druck: Verhandlungen des siebenten Rheinischen Provinzial-Landtags nebst Allerhöchstem Landtags-Abschiede, Coblenz 1843, S. 544—547.

7. Rheinischer Landtag 1. Ausschuß. Bericht über die beantragte Aufhebung des sogenannten Juden-Dekrets vom 17. März 1808 und die fernere Gleichstellung der Juden mit den übrigen Einwohnern des Staates in politischen und bürgerlichen Rechten. Referent Lensing.

Die Deputirten Merkens, Monheim[1], Mohr, Baum, Weerth, Röchling und Guittienne[2] haben Anträge gestellt[a] auf die politische und bürgerliche Gleichstellung der Juden mit den übrigen Einwohnern und im besondern auf die Aufhebung des sogenannten Judendekrets vom 17. März 1808. Diesen Anträgen sind beigefügt die mit zahlreichen Unterschriften versehenen Bittschriften der Städte Köln, Aachen, Trier, Düsseldorf, Bonn, Saarbrücken und St. Johann und des Kantons Wallerfangen[3], den nemlichen Gegenstand betreffend.

Bevor wir zur Prüfung dieser Anträge übergehen, wird es angemessen sein, einige historische Rückblicke zu thun, um den richtigen Standpunkt zu gewinnen, von welchem aus der gegenwärtige Zustand der Juden in unserer Provinz zu beurtheilen ist.

Nach der Zerstörung Jerusalems unter Titus und mehr noch nach der spätern Empörung der Juden unter Hadrian wurden dieselben in alle Theile des Römischen Reiches zerstreut, und viele derselben wurden auf den Militairgrenzen des Reiches unter der Aufsicht der Cohorten angesiedelt; so erhielten dieselben Wohnplätze am Rhein, lange bevor unsere deutschen Vorfahren siegend der Römischen Herrschaft ein Ende machten und auf den Trümmern des Weltreiches neue Staaten gründeten; Fremdlinge waren also die Juden am Rhein schon lange nicht mehr, als unsere Vorfahren seine Ufer von den römischen Fesseln befreieten und ihre Herrschaft dort begründeten; allein unter der neuen Herrschaft ward ihnen kein freudigeres Loos zu Theil als unter ihren Unterdrückern, den Römern. Ihre Geschichte ist vielmehr bis in die neueste Zeit eine wahre Leidensgeschichte, eine Aneinanderkettung von Bedrückungen, schimpflichen Erniedrigungen, Verfolgungen aller Art. Die Aufzählung derselben würde das Referat unnöthiger Weise verlängern, da sie nur allgemein Bekanntes enthalten könnte. Erst die vorzüglich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts immer mehr und mehr sich Geltung verschaffenden Grundsätze der Humanität, Philanthropie und der Toleranz haben ihre Ketten zum Theil zerbrochen und zum größten Theile wenigstens gelüftet.

Auf der linken Rheinseite gelangten die Juden zur völligen Emanzipation durch die Einführung der französischen Gesetze vom 29. Sept.[4] und 27. Nov. 1791 und durch die Proklamation des Regierungs-Commissars Rudler vom 21. Frimaire Jahres VI (12. Dez.

1797)[5]. Es sei erlaubt, aus der letztern die betreffende Stelle anzuführen und in Erinnerung zu bringen. Die deutsche Gerechtigkeitsliebe wird ihr die gebührende Anerkennung nicht versagen, wenngleich sie aus einer Zeit stammt, welche für Deutschland der freudigen Erinnerungen nur wenige darbietet.

„Nur Gott allein", so heißt es, „werdet ihr von euren Glaubensmeinungen Rechenschaft zu geben haben, und eure bürgerlichen Rechte werden davon ganz und gar nicht abhängen. Jene Meinungen, wie sie immer sein mögen, werden ohne Unterschied geduldet werden und gleichen Schutz genießen."

Seit jener Zeit wurde der Rechtszustand der Juden noch befestigt durch die Konstitution des Jahres VIII[6] und durch die Einführung der 5 Napoleonischen Gesetzbücher[7]. Diese kennen keine bürgerliche Ungleichheit und geben den Christen kein Vorrecht gegen die Juden.

Das Napoleonische Dekret vom 17. März 1808, veranlaßt durch im Elsaß vorgekommenen Unfug, verordnete zur Steuerung des Wuchers für einige und namentlich die nordöstlichen Departements des damaligen Kaiserreichs mehrere privatrechtliche Beschränkungen der Juden auf eine vorübergehende Zeit von 10 Jahren, ohne jedoch in ihren bürgerlichen oder politischen Rechten ihnen das mindeste zu entziehen.

Dieses Dekret war, wie gesagt, als exceptionelle Maaßregel nur für die Dauer von 10 Jahren gegeben und hat außer Rheinpreußen allenthalben, namentlich in Frankreich, in Rheinbaiern und Rheinhessen[8], am 17. März 1818 seine Gültigkeit verloren; auch in Rheinpreußen würde es am gedachten Tage erloschen sein, wenn nicht eine Königl. Kabinets-Ordre vom 3. März 1818 dasselbe auf eine unbestimmte Zeitdauer erneuert hätte.

Nach diesem Dekrete bedürfen die Juden zum Betriebe von Handelsgeschäften eines jährlich zu erneuernden Moralitäts-Patents, in Ermangelung desselben muß der Richter jede noch so sehr rechtlich begründete Klage aus einem Handelsgeschäfte auf Einwendung des Beklagten zurückweisen. Sie sind ferner beschränkt in der Klagbarkeit des Darlehns, und es wird ihnen außerdem noch der Beweis der gezahlten Valuta bei Schuldverschreibungen aller Art aufgelegt.

Solche Bestimmungen sind erniedrigend für den redlich gesinnten Juden und bieten einem unredlichen Christen die Gelegenheit, dem Juden gegenüber auf Kosten der Gerechtigkeit sich zu bevortheilen. Die Gerichte müssen aus ihrer Praxis es bezeugen, daß die Anwendung dieser Bestimmungen weniger dahin geführt hat, den Wucher zu verhüten als den bösen Willen des unredlichen Schuldners zu begünstigen; sie müssen es ferner bezeugen, daß auf der rechten Rheinseite, wo das fragliche Dekret niemals Anwendung gefunden hat, das Bedürfniß solcher Ausnahme-Gesetze sich nicht herausgestellt hat.

Die Ehre des Christenthums fordert es, daß seine Bekenner solche Privilegien zurückweisen. Bitten wir daher unsern gerechten König, daß „es Ihm gefallen möge, die Anwendbarkeit des Napoleonischen Dekrets vom 17. März 1808 in dem linksrheinischen Theile der Provinz Allergnädigst aufzuheben".

Die Gewährung dieser Bitte würde in privatrechtlicher Beziehung die den Rheinländern so theuere Gleichheit vor dem Gesetze auch den Juden der linken Rheinseite vollständig gewähren und sie dadurch gleichstellen mit ihren Brüdern auf der rechten Rheinseite und mit der übrigen ganzen Bevölkerung des Staates.

In Beziehung auf den fernern Gegenstand der eingangs genannten Anträge, namentlich die politische und bürgerliche Gleichstellung der Juden mit den christlichen Bewohnern des Staates, ist folgendes zur Aufklärung der Sachlage zu bemerken.

Was für's linke Rheinufer durch die Rudler'sche Proklamation eingetreten war, erlangte später durch die Einführung der französischen Gesetze auch im Großherzogthume Berg und im Königreiche Westphalen volle Gültigkeit. Für den Preußischen Staat wurde durch das Edikt vom 11. März 1812 ebenfalls in staats- und privatrechtlicher Beziehung den Juden Gleichheit der Rechte mit den christlichen Unterthanen gewährt, jedoch mit dem Vorbehalte einer künftigen gesetzlichen Bestimmung über deren Zulassung zu öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern (§ 9).

Die deutsche Bundesakte stellte für die Juden die Gewährung der bürgerlichen Rechte in Aussicht, indem dieselbe im Art. 16 bestimmt: „Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten."

Obgleich diesem nach es scheint, daß der im Edikte vom 11. März 1812 im § 9 ausgesprochene Vorbehalt die Rheinprovinz nicht betreffen sollte, auch dessen Anwendbarkeit daselbst niemals publizirt worden ist, so findet doch hier wie in der ganzen Monarchie thatsächlich nicht nur die Fernhaltung der Juden von allen Aemtern und Ehrenstellen statt, sondern auch sogar der Advokatenstand, dessen Stellung in der Rheinprovinz doch eigentlich keine amtliche ist und an keiner Anstellung von Seiten des Staates gebunden ist, steht ihnen nicht offen, und Juden, welche dem Studium der Rechte sich widmen, werden nach Analogie der übrigen Provinzen zu der erforderlichen Staatsprüfung nicht zugelassen. Ferner werden Juden, ohne daß eine gesetzliche Bestimmung solches begründet, faktisch nicht zugelassen zur Haltung einer Apotheke, wenngleich die ärztliche Praxis ihnen nicht versagt ist. Endlich werden die Juden ebenso in faktischer Weise ohne rechtliche Begründung und selbst dem bestehenden Gesetze zuwider ausgeschlossen von den Funktionen eines Geschworenen.[9]

Außer den hier genannten Zurücksetzungen unterliegen die Juden im ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz noch ferner allen denjenigen Beschränkungen, welche dort bei der preußischen Besitznahme stattfanden; die Kabinets-Ordre vom 8. August 1830 hat in Bezug auf diese sowie überhaupt auf die neuen Landestheile bestimmt, daß die bei der Occupation vorgefundenen Gesetze, die Stellung der Juden betreffend, auch fernerhin bis zu weiterer Bestimmung noch fortdauern sollen. Diesem nach sind dort die Juden nur Schutzunterthanen: nur in einigen Städten ist ihnen Schutz und Handel gestattet; die Erwerbung von Immobilien ist ihnen nicht unbedingt erlaubt; sogar die Ehe ist ihnen theilweise versagt, u. s. w.

Die Tendenz der Antragsteller geht nun dahin, daß die hier aufgezählten sowie alle noch

sonst etwa bestehenden Beschränkungen fallen und daß die Juden so wie in allen Lasten und Verpflichtungen auch in allen Rechten den christlichen Bewohnern des Staates gleichgestellt werden mögen.

Es wird überflüssig sein, die vielen eindringlichen Gründe, mit welchen diese Anträge unterstützt sind, hier zu wiederholen, und der Grundsatz, daß alle Menschen wie vor Gott so auch vor dem Gesetze gleich sein sollen, ist so tief in dem Busen eines jeden Rheinländers eingegraben, daß jedes fernere Bemühen, ihm Geltung zu verschaffen, dem Bestreben, zu einem fertigen Bau die Fundamente legen zu wollen, nur gleich gestellt werden könnte.

Allein — hört man vielleicht sagen — die Gleichheit vor dem Gesetze gebührt zwar allen Genossen des Staatsverbandes, allen Staatsbürgern, doch müssen Fremdlinge sich die Bedingungen gefallen lassen, unter welchen ihnen der Aufenthalt unter uns nur gestattet ist, und solche Fremdlinge sind die Juden unter uns Christen. Diese Ansicht ist grundfalsch. Die Wohnsitze ihrer Vorfahren waren früher am Rheine aufgeschlagen als die der von Osten her eingewanderten germanischen Stämme, von denen wenigstens viele unter uns ihre Abstammung herleiten mögen, wie die historische Einleitung zu diesem Referate nachgewiesen hat; und dann frage man sich, ob dieselben nicht durch das Edikt vom 11. März 1812 für ganz Preußen sowohl als durch die früheren Gesetze in Frankreich, im Großherzogthume Berg und im Königreiche Westphalen zu Staatsbürgern geworden sind, wenn auch bis dahin ein mehr als anderthalbtausendjähriges Domizil den Charakter der Fremdlinge ihnen nicht benommen haben sollte.

Die Antwort ergibt sich von selbst. Ferner hört man vielleicht einwenden: Die Religion der Juden enthalte Grundsätze, welche der sozialen Ordnung im Staate widerstreiten. Solche Behauptungen werden gewöhnlich gestützt auf die Aussprüche einiger Talmudisten; allein wenn wir dagegen die Vorschriften des Mosaischen Gesetzes, in welchen auch wir den göttlichen Ursprung nicht verkennen, wenn wir die Aussprüche so vieler anderer jüdischer Authoritäten, wenn wir die offiziellen Erklärungen des im Jahre 1806 in Paris versammelten Sanhädrins nicht unbeachtet lassen wollen, so dürfen wir die Meinungsäußerungen jener Talmudisten wohl eben so wenig dem ganzen Judenthum in Anrechnung bringen, als wir uns selbst und dem Christenthum die Zurechnung von antisozialen Aeußerungen christlicher Schriftsteller wollen aufbürden lassen. Wenn endlich die Juden unter uns in Treue und Gehorsam gegen den Landesherrn, in Achtung und Befolgung der Gesetze, in Beförderung gemeinnütziger Zwecke, in Handlungen der Wohlthätigkeit hinter den Christen häufig in keiner Weise zurückbleiben, so müssen die Beschuldigungen der antisozialen Grundsätze, welche ihre Religion enthalten soll, wohl als völlig unbegründet erscheinen.

Manchmal wird auch der niedrige Bildungsstand der Juden, besonders auch in sittlicher Beziehung, als ein Grund angegeben, daß sie zur bürgerlichen Gleichstellung mit den Christen wenigstens noch nicht befähigt seien; es ist dieses ein Grund, der stets bei allen Völkern und zu allen Zeiten vorgeschoben worden ist, wo es sich galt, die Emancipation einer unterdrückten Menschenklasse zu verhindern. Referent hat ihn mehr als einmal in vollem Ernste gegen die Emancipation der Katholiken in Irland vorbringen gehört. Wer erinnert sich nicht des nemlichen Einwandes gegen die Emanzipation der Griechen in der

Türkei; wer hört ihn nicht noch alltäglich vorbringen gegen die Freistellung der Farbigen in den überseeischen Ansiedelungen der Europäer? Und gewiß werden die Braminen in dem nämlichen Grunde eine Stütze suchen, die Emancipation der Parias und der übrigen untergeordneten Kasten der Hindus zu hintertreiben, sobald diese einmal zur Sprache kommt, was doch hoffentlich auch nicht ausbleiben wird.

Die Unhaltbarkeit dieses Grundes wird am besten durch Beispiele widerlegt. Wie manchen Juden unter uns müssen wir in Beziehung auf den Standpunkt der Civilisation und Sittlichkeit, welchen sie einnehmen, unsere volle Achtung zollen! Und wenn dagegen manche andere noch auf sehr tiefer Stufe stehen, so ist dieses leider auch noch der Fall mit sehr vielen Christen. Bei benachbarten Nationen sehen wir Juden, welche sich würdig gemacht haben, die höchsten Ehrenstellen zu bekleiden, in England erblicken wir einen Moses Montefiore als Sherif von London[10], in Frankreich, Belgien und Holland[11] sehen wir Juden als Kriegsobersten und Generäle, Mitglieder der Deputirten-Kammer, Consulen, Professoren, Richter, Staatsprokuratoren, Advokaten und Notarien, Angestellte in den Ministerien pp. Sollten sie wohl in dem Vaterlande eines Moses Mendelssohn in Gesinnung, Fähigkeit und Charakter hinter jenen zurückstehen?

Endlich glaubt man, die Gleichstellung der Juden widerspreche den Grundsätzen eines christlichen Staates oder gar dem Christenthum könnten Nachtheile daraus erwachsen.

Der oberste Grundsatz des Christenthums ist: alle Menschen ohne Unterschied des Glaubens als Brüder zu lieben. Der Staat, der diesen Grundsatz als seine Grundlage anerkennt, hat demnach die Verpflichtung, diesen Grundsatz in's Leben zu rufen und die Idee zur That werden zu lassen. Es ist aber die Göttlichkeit dieser Idee, ihre Unübertrefflichkeit als Grundlage der Sittlichkeit, der gesellschaftlichen Verhältnisse, der höchsten Veredlung und Beglückung des Menschengeschlechtes, welche dem Christenthume den Sieg über seine Widersacher verschafft und welche dasselbe ohnfehlbar und unwiderstehlich dereinst zur wahrhaft allgemeinen, zur Welt-Religion machen wird. Möge die Fürsehung diesen Zeitpunkt nicht mehr fern sein lassen! Mittlerweile mögen wir, von der allumfassenden Liebe, die unser göttlicher Lehrer als das höchste Gebot uns bezeichnet hat, durchdrungen, uns bestreben, alle Mitmenschen zu uns zu erheben, sie uns gleich zu stellen. In diesem Geiste laßt uns Unsern biedern, vom christlichen Geiste beseelten König bitten: „Alle noch bestehenden Hindernisse zur völligen Gleichstellung der Juden mit seinen christlichen Unterthanen Allergnädigst beseitigen zu wollen", und uns dem Vertrauen überlassen, daß unserer Bitte die Allerhöchste Berücksichtigung nicht entgehen wird.

Vorgetragen und einstimmig genehmigt in der Sitzung des ersten Ausschusses.

E. v. Groote, Dirigent, Gisb. Lensing[12], Referent.

[a] Gedruckte Verhandlungen: Sechs Abgeordnete der Städte und einer der Landgemeinden haben Anträge gestellt.

[1] *Dr. Johann Peter Joseph Monheim, 1786—1855, Apotheker und Chemiker zu Aachen, Medizinalassessor, Verfasser von naturwissenschaftlichen Schriften, Stadtrat 1832—50 und sozialpolitische Tätigkeit in Aachen, Landtagsabgeordneter für den 3. Stand (Stadt Aachen) 1826—43.*

[2] *Nikolas Guittienne, 1804—66, Gutsbesitzer zu Ihn und Bürgermeister von NiedaltdorflKr. Saarlouis, Landtagsabgeordneter für den 4. Stand 1843—64, Mitglied der preuß. Nationalversammlung 1848, Mitglied des preuß. Landtags 1855—61.*

[3] *Die vom Abgeordneten (Stellvertreter) der Landgemeinden des Regierungsbezirks Trier Guittienne eingebrachte Petition von Wallerfangen ist nicht überliefert.*

[4] *Dekret der französischen Nationalversammlung vom 27. September 1791: Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 1 S. 97 (Nr. 1); s. Anm. 2 zu Nr. 141.*

[5] *Richtig: 11. Dezember 1797: s. Anm. 1 zu Nr. 141.*

[6] *Französische Konsulatsverfassung vom 22. Frimaire an VIII (13. Dezember 1799) sowie die am 6. Prairial an VIII (26. Mai 1800) im Rheinland in Kraft getretene Präfekturverfassung; letztere regelte erstmals in allgemeiner Form die jüdischen Angelegenheiten.*

[7] *Code civil (1804), Code de procedure civile (1806), Code de commerce (1807), Code d'instruction criminelle (1808), Code pénal (1810).*

[8] *Diese Aussage ist so nicht richtig: dazu s. Anm. 21 zu Nr. 141.*

[9] *Dazu s. Anm. 6, 9, 10, 11 zu Nr. 101.*

[10] *Dazu s. Anm. 2 zu Nr. 150 und Anm. 4 zu Nr. 349.*

[11] *Dazu s. Nr. 171.*

[12] *Gisbert Lensing, 1783—1856, Kanonikus (ehem. Kanoniker der aufgehobenen Stiftskirche St. Martini) zu Emmerich, Gutsbesitzer (auf dem Uferhof bei Emmerich) und Deichgräf der Deichschau Hüthum, lokal- und regionalpolitische Tätigkeit, Landtagsabgeordneter für den 4. Stand 1826—47, zählte zu den markantesten und angesehensten Politikern im Landtag, Mitglied des Vereinigten Landtags 1847, Mitglied und später auch Alterspräsident des preußischen Landtags.*

243

Protokoll über die Sitzung des 1. Ausschusses des 7. Rheinischen Provinziallandtags wegen der Emanzipation der Juden Düsseldorf, 8. Juli 1843

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 174.

Gegenwärtig die Herren Canonicus Lensing, Referent, Hüffer, Baum, Uellenberg, Dr. Monheim, Schult, v. Groote, Dirigent, v. Loë.

Herr Lensing referirt[1] über die von den Herren Merkens, Monheim, Mohr, Baum, Werth, Röchling und Guittienne eingereichten Anträge, die Aufhebung des Dekrets vom 17. März 1808 und die Gleichstellung der Juden in den bürgerlichen Rechten betr., und tritt der Ausschuß dem von dem Referenten vorgeschlagenen, an des Königs Majestät zu richtenden Petitum bei, alle noch bestehenden Hindernisse zur völligen Gleichstellung der Juden mit Seinen christlichen Unterthanen Allergnädigst beseitigen zu wollen.

v. Groote, A. W. Hüffer, C. Schult, Dr. Monheim, Gisb. Lensing, Baum, Uellenberg, J. H. van Loë.[2]

[1] *Siehe Nr. 242.*

[2] *Zu Mitgliedern des 1. Ausschusses waren am 15. Mai 1843 bestimmt worden v. Groote als Vorsitzender, v. Nordeck, Landrat Frhr. v. Hilgers, Regierungsrat v. Steffens, Commerzienrat Hüffer, Commerzienrat v. d. Heydt, Commerzienrat Baum, Dr. Monheim, Canonicus Lensing, Aldenhoven, Schult und v. d. Loë.*

244

Kommentar zu Debatte und Votum des 7. Rheinischen Landtages vom 10. Juni 1843, Juden vom Amt eines Gemeinde- und Stadtrates nicht auszuschließen. 10. Juli 1843

AZJ 10. Juli 1843 No. 28 S. 412, Anmerkung.

[. . .][1] Uebersieht man diese Debatten, so haben zehn Redner gegen, und außer dem Referenten zwölf für ihre jüdischen Mitbürger gesprochen. Vom Ritterstande sprachen acht

gegen und drei für die Juden, von den Städten sprachen zwei gegen und sieben für die Juden, von den Landgemeinden sprachen nur zwei, und zwar für die Juden. Man erkennt hieraus, in welchem Stande wir unsre Gegner zu suchen — im Ritterstande. Dennoch hat nur ein Redner im eigentlichen Sinne den Juden das Gemeindeamtsrecht abgesprochen, und zwar von der Idee des christlichen Staates aus — die auch eine so einfache und klare Widerlegung bekommen — während die anderen Redner sich immer nur hinter der Vertagung bis zur Emanzipationsfrage verschanzten. Wir können also mit diesen Verhandlungen sehr zufrieden sein und sie als einen ersten Sieg auf preußischen Landständen feiern.

[1] *Voraus geht der Abdruck der Debatte S. 407—412 (s. Nr. 228). Darauf folgt diese kommentierende Anmerkung des leitenden Redakteurs Dr. Ludwig Philippson.*

245

„Vorwort" zum Bericht des 1. Ausschusses des 7. Rheinischen Provinziallandtags wegen der bürgerlichen Gleichstellung der Juden Düsseldorf, 8./13. Juli 1843

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 171—173, Entwurf[1]; Nr. 283 S. 2824—2826, Protokoll. — Druck: Verhandlungen des siebenten Rheinischen Provinzial-Landtags nebst Allerhöchstem Landtags-Abschiede, Coblenz 1843, S. 543 f.

Vorwort

Als dem göttlichen Stifter unserer heiligen Religion von den Pharisäern und Schriftgelehrten die Frage gestellt wurde: „Welches ist das höchste Gebot?", da erklärte er ihnen die Liebe zu Gott als das erste und höchste, zugleich aber auch die Liebe des Nächsten als das zweite, dem ersten völlig gleichstehende Gebot, mit dem Hinzufügen, an diesen beiden Geboten hänge[a] das ganze Gesetz und die Propheten.

Die spitzfindigen Pharisäer begnügten sich nicht mit dieser Antwort und fragten weiter: „Wer ist denn unser Nächster?" Hierauf erzählte ihnen Christus, weil es noch an der Zeit war, in Gleichnissen zu reden, die Geschichte von dem Reisenden, der auf dem Wege nach Jericho den Räubern in die Hände gefallen war, welche ihn, nachdem sie ihn ausgeplündert und mißhandelt hatten, halb todt am Wege liegen ließen; sodann fuhr er weiter fort:

„Ein Priester kam vorüber und ließ ihn liegen, — ein Levit kam vorüber und ließ ihn liegen; endlich, ein Samariter kam vorüber, dieser wurde von Barmherzigkeit bewegt, er goß Oel in seine Wunden, hob ihn auf sein Saumroß, führte ihn in's Wirthshaus, pflegte seiner, sorgte und zahlte im Voraus für seine fernere Verpflegung und Genesung."

Nach dieser Erzählung stellte Christus die Frage: „Wer war hier der Nächste?" Und sie konnten ihm keine andere Antwort geben, als: „Derjenige, welcher Barmherzigkeit verübte," worauf Christus ihnen sagte: „Gehet hin und thuet desgleichen!"

Also einen Samariter, einen von denjenigen Menschen, welche ihrer Religion wegen, weil sie nicht in Jerusalem, sondern in Samaria Gott anbeteten, den Haß und die Verachtung der Juden[b] in ihrer ganzen Fülle auf sich geladen hatten, derartig, daß, ein Samariter sein und den Teufel in sich haben, ihnen gleichbedeutend war, — einen solchen Menschen stellte ihnen Christus zu ihrer Beschämung als Muster vor. Kann man auf treffendere

Weise den Sinn des Gebotes der Nächstenliebe erklären? Kann man es deutlicher darthun, daß diese Liebe durch keinen Unterschied des Standes, der Nation oder des Glaubens eingeschränkt werden darf? — Meine christlichen Brüder! die ihr hier mit mir alle Bewohner einer Provinz ohne Unterschied der Religion zu vertreten habt, laßt uns dem von unserm göttlichen Lehrer aufgestellten Vorbilde, laßt uns dem barmherzigen Samariter nachstreben; laßt uns, wie er, nicht beanstanden, Oel in die Wunden einer zwar durch den Glauben von uns getrennten Menschenklasse zu gießen, die aber nichts desto weniger unsere Nächsten, unsere Brüder sind; laßt uns sorgen, soviel an uns ist, daß zwischen ihnen und uns jede Rechtsungleichheit aufhöre[c], daß jede Spur des Druckes, worunter sie Jahrhunderte geseufzet haben, verschwinde.

Wir werden dadurch zeigen, daß wir das Gebot unseres göttlichen Meisters im Geiste und in der Wahrheit zu würdigen wissen und nicht nöthig haben, durch ähnliche Beispiele wie die Pharisäer nochmals belehrt und beschämt zu werden.

Nach diesen kurzen Worten gehe ich über zur Vortragung des Berichtes.

[a] Druck: in diesen beiden Geboten liege.

[b] Druck: des Judenthums.

[c] Druck: verschwinde.

[1] *Das Konzept ist von der Hand Lensings geschrieben.*

246

Petition des 7. Rheinischen Provinziallandtags an den König wegen der bürgerlichen Gleichstellung der Juden Düsseldorf, 8./13. Juli 1843

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 207—208, Konzept.[1] — Druck: Verhandlungen des siebenten Rheinischen Provinzial-Landtags nebst Allerhöchstem Landtags-Abschiede, Coblenz 1843, S. 542 f.

Allerdurchlauchtigster etc. etc.

Wenn die Vertreter einer großen Provinz dem Throne sich nahen, um die Königliche Huld und Gnade anzuflehen, zu Gunsten eines, seiner religiösen Meinungen wegen vielfach verfolgten, unterdrückten und tief erniedrigten Theiles der Menschheit, so dürfen sie auf Allerhöchste Berücksichtigung um so sicherer hoffen, als hier Beweggründe des eigenen Vortheils fern liegen und nur ein höherer Grund das tief wurzelnde Gefühl für Rechtsgleichheit, entsprungen und genährt durch die Grundsätze der Humanität und einer Religion, welche die allgemeine Menschenliebe ohne Rücksicht auf Glauben und Abstammung als oberstes Prinzip aufstellt, leitend sein können.

Die Stellung der Juden in den verschiedenen Theilen unseres Vaterlandes hat diesmal, angeregt durch die Anträge mehrerer Mitstände und durch die zahlreichen Petitionen der ersten Städte der Provinz unsere Aufmerksamkeit auf sich gezogen, unsere Theilnahme hervorgerufen; die anliegende Denkschrift stellt es dar, wie wir den Gegenstand aufgefaßt haben und von welchen Ansichten und Gesinnungen wir dabei ausgegangen sind. Wir halten es für unnöthig, mehrere Gründe für die rechtliche und bürgerliche Gleichstellung der Juden mit den übrigen Unterthanen vorzubringen, nur eine faktische Wahrnehmung erlauben wir uns noch zur Verstärkung der in der gedachten Denkschrift aufgestellten Gründe mitzutheilen; es ist namentlich die, daß in den Nachbarländern, in welchen die

Juden seit längerer Zeit zum vollen Genusse aller Staatsbürgerrechte zugelassen sind, namentlich in den nahegelegenen stammverwandten Niederlanden, in Belgien, Frankreich etc. etc. dieser Zustand der Dinge, der insbesondere in den Niederlanden seit ungefähr einem halben Jahrhundert nirgend einer Beschränkung noch Unterbrechung unterlegen hat, keinerlei Nachtheile, keinerlei Mißstände für die übrigen Bewohner dieser Länder herbeigeführt, wohl aber auf der andern Seite bei den Juden einen günstigen Einfluß ausgeübt hat, da die ehrenhafte Stellung derselben auf Entwickelung einer ehrenhaften Gesinnung unverkennbar eingewirkt hat.

Diese Thatsache ist am Besten geeignet, alle Besorgnisse hinsichtlich etwaiger Nachtheile, welche aus einer günstigen Stellung der Juden entstehen könnten, gründlich zu zerstreuen. Auch in unserm Vaterlande läßt sich in Beziehung auf die seit einigen Dezennien freier, wenn auch nicht völlig gleichgestellten Juden die nämliche Wahrnehmung machen.

Mit vollem Vertrauen wagen wir daher die unterthänigste Bitte: „daß es Eurer Majestät gefallen möge, für die linke Rheinseite die Anwendbarkeit des Napoleonischen Dekrets vom 17. März 1808 Allergnädigst aufzuheben und außerdem im Allgemeinen die Wegräumung aller noch bestehenden Hindernisse zur völligen Gleichstellung der Juden in bürgerlicher und politischer Hinsicht mit Eurer Majestät christlichen Unterthanen vorzubereiten und deren Beseitigung herbeizuführen." Wir ersterben etc. etc.

[1] *Das Konzept ist von der Hand Lensings geschrieben; auch Argumentation und Diktion — so der Hinweis auf die nahegelegenen, stammverwandten Niederlande — verraten ganz die Gedankenwelt des aus Emmerich stammenden Abgeordneten und Ausschußvorsitzenden.*

247

Bericht über eine in einer niederrheinischen Synagoge gehaltene Rede zu den Aufgaben des Juden als Staatsbürger Köln, 13. Juli 1843

Kölnische Zeitung 13. Juli 1843 No. 194.

Vom Niederrhein, 11. Juli. Zu den wichtigen Verhandlungen, welche dem rheinischen Landtage noch zur Erörterung vorliegen, gehört auch die Judenfrage, und sie hat theils durch einige gediegene Aufsätze in rheinischen Blättern, theils durch die jüngste Bekanntmachung des freimüthigen Schreibens des sächsischen Oberrabbiners Dr. Frankel[1] eine neue Anregung erhalten. Der Zweck dieser Zeilen ist nicht, sich auf die Abhandlung der Frage, sei's vom Standpunkt des Rechts oder der Politik oder der Humanität aus, einzulassen: sie sollen nur einen Beitrag geben, die Gegner der Judenemancipation von den Vorurtheilen zu heilen, welche sie gegen die Religionslehre der Israeliten haben, wenn sie meinen, daß die strenge Befolgung dieser Lehre es den Juden unmöglich mache, die Pflichten eines Staatsbürgers zu erfüllen.

Bei einer Geschäftsreise durch die Rheinprovinz bis zur holländischen Gränze wurde ich von einem jüdischen Handelsfreund in einer der größten Städte am Niederrhein eingeladen, eine deutsche Rede in der Synagoge mit anzuhören.[2] Ich that es und hörte über die Pflichten der jüdischen Gemeindegenossen gegen sich selbst und gegen König und Staat so geläuterte Grundsätze vortragen, daß ich mit inniger Theilnahme dem höchst anziehenden Vortrage folgte und mich eine tiefe Rührung ergriff, als am Schlusse der Vorleser mit bewegter Stimme zum Herrn für diejenigen bat, welche die Endringe der

Kette, die sein Volk noch umschlingt, in Händen haben. „Schüttele ab den Staub von deinen Füßen, löse deines Halses Fesseln," waren die biblischen Worte, mit denen der wackere Mann seine Glaubensgenossen zur eigenen Mitwirkung an ihrer Erlösung durch Sittlichkeit, Religion und Vaterlandsliebe aufforderte. „Eure Sprache", sagte er unter Anderm, „sei die Sprache der Bescheidenheit und die Sprache der Liebe! Eure Liebe umfasse alle Menschen; dann wird sie das mit der Bescheidenheit gemein haben, daß sie alle Herzen gewinnt, auch die, um welche das hundertjährige Eis der Vorurtheile noch nicht geschmolzen ist! — Auch das hat zu unsern Fehlern mitgewirkt, daß durch die Unwissenheit der Lehrer die Religion zur Aeußerlichkeit herabsank und die Schale werther geachtet wurde als der Kern, menschliche Deutungen mehr galten als die göttliche Lehre, [die], die das Gesetz auslegten, ein größeres Ansehen erhielten als die, welche es gegeben, ein Rabbi mehr galt als Mose und die Propheten. Wer Buchstaben zählte, ward im Gebiete der Gelehrsamkeit für reich und groß gehalten. Da ward denn zur Leiche, was leben sollte: ein Gebein näherte sich dem andern, aber es fehlte der Geist! (Ezech. 37, 8. 9)" — Dann sprach er von der wahren Religion des Israeliten und fuhr fort: „Sie lehrt uns, den Gesetzen der Weisheit, Tugend und Gerechtigkeit, welche die Grundlage bilden, worauf das Staatsgebäude ruht und welche vom Staatsverbande geschützt und vertreten werden, unbedingt folgen und in ihrer Aufrechthaltung die Sicherheit unserer eigenen Wohlfahrt erblicken. Die Religion befiehlt uns, für König und Vaterland unser Theuerstes zu opfern[a], für seine Erhaltung, für sein Gedeihen und Aufblühen Blut und Leben auf den Altar des Vaterlandes als freiwilliges Geschenk hinzulegen. Die Religion macht es uns zur heiligsten Pflicht, des Staates Wohl[a] auf alle Weise zu fördern und dadurch dem Fürsten die schwere Bürde zu erleichtern, seine Unterthanen zu ihrer eigenen Glückseligkeit zu regieren. Unsere Handlungen müssen darthun, daß wir ein Volk sind, von dem es in Wahrheit heißen kann: man sieht den Ewigen, seinen Gott bei ihm und die Liebe zum König[a] in ihm (Mos. 4. B. Cap. 23 V. 21). Lange Zeit war Israel verstoßen von seiner Fürsten Herzen, weil man es selbst keiner aufrichtigen Liebe zu seinem angebornen Vaterlande fähig hielt. Wie kann es, sagte ein ergrautes Vorurtheil, seinen König und sein Vaterland aufrichtig lieben, so lange sein Blick noch immer nach Palästina gewandt ist? Aber irrthümlicher Wahn ist das! Der Mensch liebt sein natürliches Vaterland, mit dessen Wohl und Wehe sein eigenes verknüpft ist, dessen Luft er athmet, dessen Sprache er spricht, dessen Gesetz ihn schützt, dessen Macht ihn ehrt und seinen Geist erhebt, das er mit seinem Blute vertheidigt — und liebt es mit aller Innigkeit, wenn auch sein religiöser Blick nach der Gegend hinschaut, in welcher die Wiege seines Glaubens stand, wenn auch sein frommer Sinn den Ort mit Liebe umfaßt, der so mannigfache heilige Erinnerungen für ihn birgt. Nur in unsern Beziehungen zu Gott heißen wir Israeliten, bilden wir eine besondere Glaubensgemeinde: in unsern Beziehungen aber und Verhältnissen zum König und zum Vaterlande heißen wir Unterthanen, Bürger, Landeskinder — und jeder, der diese Beziehungen verwechselt und Göttliches und Menschliches verwirrend durcheinander wirft, der auf Erden seine heiligsten Pflichten versäumt, um dadurch ein größeres Bürgerrecht im Himmel zu erlangen, der wäre nicht nur ein schlechter Bürger und verfiele der gerechten Strafe der Landesgesetze, sondern auch ein gleich schlechter Israelit[a], der es vor dem göttlichen Richterstuhle zu verantworten haben würde!"

Und ein so redliches Streben nach sittlicher Veredlung, so biedere Aufforderungen zu

Treue und Anhänglichkeit an König und Vaterland, so aufrichtige Ermahnungen zu Erfüllung jeglicher Bürgerpflicht im Namen der Religion sollten wir als Christen nicht anerkennen? Wie würden diese Keime erst Blüthe und Frucht treiben, wenn sie allen andern Gewächsen ebenbürtig auf dem gemeinsamen Felde des Staatsbürgerthums angebaut werden dürften! Dem wackern Manne, von dessen stiller Wirksamkeit wir so zufällig Zeugen geworden sind, lohne das Bewußtsein seines redlichen Strebens: die sichtbaren Früchte desselben werden gewiß bei seiner Gemeinde nicht ausbleiben.

[a] Im Original ist der vorausgehende Passus gesperrt.

[1] *Dr. Zacharias Frankel, 1801—1875, 1836—54 Oberrabbiner in Dresden, seit 1854 Direktor des Jüdisch-theologischen Seminars in Breslau. Forschungen zum Talmud und zum Judeneid sowie zu zahlreichen Themen der jüdischen Wissenschaft. Begründer und Herausgeber der bedeutenden „Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judenthums" (seit 1851). Anhänger einer gemäßigten Reform, später Führer und geistiger Repräsentant des mehr konservativen Judentums. Zu Frankel s. Nr. 281 und Anm. 2 zu Nr. 349. — 1843 wurde er, der oberster Rabbiner des Königreichs Sachsen war, zum Oberrabbiner von Berlin gewählt. Auf die von ihm gestellte Bedingung, daß der Plan einer korporativen Verfassung für die preußischen Juden seitens der Regierung fallengelassen werde, ging letztere nicht ein. Daraufhin lehnte Frankel die Annahme des Berliner Amtes ab. Diese Vorgänge und vor allem der demonstrative Schritt Frankels fanden in der deutschen Presse und Öffentlichkeit größte Beachtung. — Die Kölnische Zeitung schrieb am 6. August 1843 No. 218 darüber:* Die hiesige jüdische Gemeinde hat noch immer keinen Rabbiner erwählt, seitdem Dr. Frankel in Dresden die auf ihn gefallene Wahl nicht angenommen. Er hatte der Regierung Bedingungen gemacht, auf welche sie nicht eingegangen ist. Er wollte nämlich die Zusicherung haben, daß das erweiterte Gesetz aus den Juden nicht etwa besondere Corporationen im Staate bilde; daß ferner die jüdische Confession als Confession anerkannt werde, und endlich, daß den jüdischen Geistlichen gestattet sei, gegen das immer mehr überhand nehmende Missionswesen anzukämpfen.

[2] *Vermutlich Wesel, vielleicht auch Krefeld.*

248

Debatte und Beschluß des 7. Rheinischen Provinziallandtags in seiner 46. Sitzung wegen der Emanzipation und der bürgerlichen Gleichstellung der Juden Düsseldorf, 13. Juli 1843

RhPA Köln Nr. 283 S. 2823—2930 und S. 2965—2968, Protokoll. — Auch in (jeweils ohne Namen der Redner und z. T. gekürzt): Düsseldorfer Zeitung 2. August 1843 No. 212 u. Beil.; Kölnische Zeitung 3. August 1843 No. 215 Beil.; (Stadt-) Aachener Zeitung 3. August 1843 No. 214; Rhein- und Mosel-Zeitung (Koblenz) 3. August 1843 No. 215 u. Beil., 4. August 1843 No. 216 u. Beil.; Elberfelder Zeitung 4. August 1843 No. 213; Westfälischer Merkur (Münster) 4., 5., 6. August 1843 No. 185, 186, 187; Trier'sche Zeitung 5. u. 6. August 1843 No. 210 u. 211; Barmer Zeitung 20. August 1843 No. 229 (stark gekürzt); AZJ 14., 21., 28. August, 4., 11., 18., 25. September 1843 No. 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39 S. 491—498, 505—509, 523—525, 536—538, 551—553, 570—572, 581—582. Sonderdruck: Debatten des Rheinischen Landtags über die Emanzipation der Juden. Mit einer Einleitung von einem Staatsmanne, Berlin 1843, S. 16—48 (s. Nr. 298).

a) Bericht des Abg. der Landgemeinden Lensing als des Referenten des 1. Ausschusses

Ebd. S. 2824—2828. — Druck (Auszug): Erich Hubbertz, Der Kanoniker und die Juden. Gisbert Lensings Eintreten für die Gleichstellung der Juden, in: Kalender für das Klever Land 1985, S. 136 f.

Es folgt der Bericht des I. Ausschusses, betreffend die Anträge der Deputirten Merkens, Monheim, Mohr, Baum, Weerth, Röchling und Guittienne wegen Aufhebung des sogenannten Judendekrets vom 17. März 1808 und die fernere Gleichstellung der Juden mit den übrigen Einwohnern des Staates in politischen und bürgerlichen Rechten.[1]

Bericht-Erstatter ist Herr Lensing. Derselbe beginnt sein Referat mit folgendem Vorworte:

Wie Nr. 245.

Demnächst entwickelte der Herr Referent zuerst in historischer Beziehung die früheren Verhältnisse der Juden, namentlich in der Rheinprovinz, und zeigte dann ferner in einem ausführlichen Vortrage aus der bestehenden Gesetzgebung, wie sich die gegenwärtige, so sehr beschränkte Lage der Juden gestaltet habe; er schloß mit dem Antrage:

Die Deputirten Merkens, Monheim, Mohr, Baum, Weerth, Röchling und Guittienne haben Anträge gestellt auf die politische und bürgerliche Gleichstellung der Juden mit den übrigen Einwohnern und im besondern auf Aufhebung des sogenannten Judendekrets vom 17. März 1808. Diesen Anträgen sind beigefügt die mit zahlreichen Unterschriften versehenen Bittschriften der Städte Köln, Aachen, Trier, Düsseldorf, Bonn, Saarbrücken und St. Johann und des Kantons Wallerfangen, den nämlichen Gegenstand betreffend.

Der oberste Grundsatz des Christenthums ist: alle Menschen ohne Unterschiede des Glaubens als Brüder zu lieben; der Staat, der diesen Grundsatz als seine Grundlage anerkannt, hat demnach die Verpflichtung, diesen Grundsatz ins Leben zu rufen und die Idee zur That werden zu lassen. Es ist aber die Göttlichkeit dieser Idee, ihre Unübertrefflichkeit als Grundlage der gesellschaftlichen Verhältnisse, der höchsten Veredlung und Beglückung des Menschengeschlechtes, welche dem Christenthume den Sieg über seine Widersacher verschafft und welche dasselbe ohnfehlbar und unwiderstehlich dereinst zur wahrhaft allgemeinen, zur Welt-Religion machen wird. Möge die Fürsehung diesen Zeitpunkt nicht mehr fern sein lassen! Mittlerweile mögen wir, von der allumfassenden Liebe, die unser göttlicher Lehrer als das höchste Gebot uns bezeichnet hat, durchdrungen, uns bestreben, alle Mitmenschen zu uns zu erheben, sie uns gleich zu stellen. In diesem Geiste laßt uns Unsern biedern, vom christlichen Geiste beseelten König bitten:

Alle noch bestehenden Hindernisse zur völligen Gleichstellung der Juden mit Seinen christlichen Unterthanen Allergnädigst beseitigen zu wollen,

und uns dem Vertrauen überlassen, daß unserer Bitte die Allerhöchste Berücksichtigung nicht entgehen werde.

[1] *Vgl. Protokoll der Ausschußsitzung s. Nr. 242. Zu Lensing ebd. Anm. 12.*

b) Rede des Abg. der Städte Schuchard[1]

Ebd. S. 2829—2832.

Um auf die Phantasie einzuwirken, hat der Herr Referent die Geschichte zu seinem Zwecke auszubeuten unternommen. Er wird uns aber den Nachweis nicht liefern können, daß die Römer als stete Eroberer Militairgrenzen am Rhein gehabt, daß sich die Juden unter der Aufsicht ihrer Kohorten am Rheine angesiedelt und daß sie lange bevor, als unsere deutschen Vorfahren der römischen Herrschaft ein Ende gemacht, schon Wohnplätze an diesem Strome gehabt haben. Der Herr Referent bezieht sich wie der Herr Antragsteller auf ein Dekret eines beweglichen, fremden Volkes, erlassen in den Stürmen der Revolution im Jahre 1791, wo das Christenthum von ihm verleugnet wurde. Damals

gebot es die Konsequenz, den Juden gleiche Rechte zu ertheilen, die ihnen aber unter dem Kaiser-Reiche im Jahre 1806 schon wieder geschmälert werden mußten.

Warum sich aber immer und immer auf einen fremden Staat beziehen, der so gar fern steht von deutscher Sitte und Gründlichkeit. Hören wir, was ein erfahrener freisinniger deutscher Mann — Rindeschwender[2] — in der badischen Kammer sagt: „Die Mitglieder der Kammer dürfen die Gränzen zwischen Philanthropie und Gesetzgebungspolitik nicht aus den Augen verlieren, sie dürfen nicht vergessen, daß sie nicht als barmherzige Menschenfreunde zu entscheiden haben. Die europäischen Institutionen seien mehr oder weniger auf das Christenthum gegründet. Der Jude könne nicht in Gerichtsstuben sitzen, wo das Symbol der Erlösung auf dem Tische stehe."

Auch er erkläre sich für die Emancipation der Juden, aber für eine allmählige, stufenweise, je nachdem sie in der Bildung fortschreiten, also nach persönlicher Qualifikation. Aber nicht für Emancipation derjenigen, welche fortfahren, sich nach den Lehren des Talmud selbst abzusondern und unserm bürgerlichen und politischen Leben fremd, sogar feindselig bleiben. Der erste Stein zu ihrem Emancipations-Gebäude ist gelegt, indem der Landtag in der Gemeinde-Ordnung den Bürgern das Recht zugestanden hat, Juden zu Gemeinde-Räthen zu erwählen. Begnüge man sich einstweilen damit! Das Festhalten am mosaischen Gesetze war allein der Grund eines Stillstandes zu ihrer Entwicklung. Überlasse man es ihnen, sich allmählich selbst zu emancipiren, indem sie Antheil an der Entwickelung der christlichen Völker nehmen und nicht mehr als fremde Nation unter uns leben wollen. Die Juden plötzlich bis auf den Richterstuhl zu erheben, liegt wahrlich nicht in ihrem eigenen Interesse. Es würde wahrscheinlich das Signal zu neuem Haß und zu neuer Verfolgung sein. Eine plötzliche Emancipation könnte zu ihrem Verderben gereichen und den Wunsch des Herrn Referenten unerfüllt lassen, sie zu uns zu erheben.

Unser Staat befolgt das weise Prinzip eines allmählichen Fortschrittes, so möge er es auch mit den Juden ferner halten. Wir haben keine Beweggründe, an diesem Landtage desfallsige Anträge an Seine Majestät den König zu richten.

Wenn Sie uns verdammen sollten, uns, die wir nicht einen salto mortale mit Ihnen, meine Herren, die für eine plötzliche, gänzliche Emancipation stimmen, machen wollen, dann bitte ich Sie, uns doch nicht der Inhumanität zu beschuldigen. Thun Sie es nicht! Denn Sie würden eine Ungerechtigkeit begehen. So wenig, wie man diejenigen, welche nicht für plötzlich einzuführende, volle Preßfreiheit gestimmt haben, mit Recht des Sklavensinnes hat beschuldigen können, ebenso wenig wird man uns der Inhumanität beschuldigen können. Meinerseits protestire ich dagegen im Voraus aus dem Grunde meiner Seele.

[1] *Zu Schuchard s. Anm. 2 zu Nr. 68.*

[2] *Ulrich Ignaz Rindeschwender, 1787—1858, Gerichtsadvokat und liberaler Abgeordneter des badischen Landtags, 1831—35 u. 1839—46, der mit der Mehrheit gegen die Emanzipation und bürgerliche Gleichstellung der Juden eintrat; 1848/49 beteiligt an der Revolution und dem badischen Aufstand, flüchtete danach in die Schweiz und die USA.*

c) Rede des Abg. der Städte von Beckerath[1]
Ebd. S. 2833—2862.

Der Geist, der diese Versammlung beseelt, das schöne Verhältniß, in welchem sie zu Sr. Majestät dem Könige steht, die warme Theilnahme, welche die Provinz ihr widmet, das

Alles sollte es jedem, der sich einer guten Sache bewußt ist, leicht machen, vor Ihnen aufzutreten. Und doch fühle ich mich, indem ich in der vorliegenden Angelegenheit das Wort nehme, bei dem Gedanken befangen, daß die nächste Stunde das Schicksal von Hundert Tausenden, die eine oft getäuschte Hoffnung noch einmal belebt, entscheidet und daß diese Entscheidung von der Wendung abhängen wird, welche die jetzt begonnene Verhandlung nimmt. Man könnte mir entgegnen, daß ich auf den Beschluß einer blos berathenden Versammlung, dessen Genehmigung nicht gewiß ist, zu großen Werth lege; allein, meine Herren, es gibt im Leben der Völker Ideen, die von einem kleinen Anfangspunkte aus sich immer mächtiger entwickeln und zuletzt eine solche Ausdehnung und Consistenz erlangen, daß es zu ihrer Verwirklichung nur noch einer Anwendung eines Schrittes bedarf: und diesen Character scheint mir die vorliegende Frage zu haben. Möge die Vorsehung es dem rheinischen Landtage beschieden haben, jenen Schritt zu thun, möchte seine Stimme mit segensreichem Erfolg das deutsche Vaterland an die Verirrung finsterer Jahrhunderte, an die heilige Schuld mahnen, die es gegen die Menschheit abzutragen hat!

Unsere Entscheidung wird im Wesentlichen davon abhängen, wie wir das Verhältniß des Staates zu dem religiösen Bekenntniß seiner Bewohner betrachten. Der Staat hat unbezweifelt das Recht, von seinen Angehörigen die Bürgschaft zu verlangen, daß in den Grundsätzen, welche sie als die höchste Richtschnur ihrer Handlungen anerkennen, nichts enthalten ist, was mit den Bedingungen seiner Existenz im Widerspruch steht. Diese Bürgschaft ist aber auch der einzige Anspruch, welchen der Staat an die Religion seiner Bewohner machen darf; wollte er weiter gehen, so würde er das Höchste Heiligste Gut, das seinem Schutze anvertraut ist, die Gewissensfreiheit, verletzen und die erste Bedingung der höheren Entwickelung, zu welcher er das Mittel sein soll, selbst zerstören. Es käme also darauf an, ob die Lehren des mosaischen Glaubens sich mit den nach diesem Grundsatz festzustellenden Anforderungen des Staates in Einklang bringen lassen; und hier ist zunächst anzuführen, daß diese Lehren aus derselben Quelle geschöpft sind, an welche auch der Christ bis zum heutigen Tage sich nicht vergebens wendet, wenn er an dem gottesfürchtigen Leben der Vorwelt sich erbauen, die er aber besonders dann aufsucht, wenn er sich über den religiösen Geist der jüdischen Staats-Einrichtungen belehren will. Der jüdische Staat beruhte auf dem Princip des Gehorsams; die Familie war ihrem Haupte, das Volk seinen Königen, die Könige Gott zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet; und noch jetzt sehen wir nicht nur in dem Familienleben der Juden und in ihrem Verfalle überhaupt dieses Element in ungeschwächter Kraft, sondern dasselbe tritt auch in der Religionslehre, wie sie jetzt in ihren Schulen vorgetragen wird, hervor. In einem von J. Johlson, Religionslehrer der Bürger- und Realschule der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a. M., im Jahre 1829 herausgegebenen Lehrbuche, welches auch in den jüdischen Schulen unserer Gegend gebraucht wird, heißt es pag. 151 unter der Ueberschrift „Von den Bürgerpflichten“:

„Wie nennt man diejenigen Pflichten, die wir, den Gesetzen der Religion gemäß, gegen den ganzen Verein aller unserer Mitbürger zu beachten haben? — Man nennt sie Bürgerpflichten oder Pflichten gegen den Staat und das Vaterland.

Und worin bestehen sie hauptsächlich? — In Treue und Gehorsam gegen die Gesetze und

die Obrigkeit des Landes, Hochachtung, Ergebenheit und Anhänglichkeit für den Regenten, und Liebe zum Vaterlande.

Welches ist denn unser Vaterland? — Als unser Vaterland erkennen wir ein jedes Land, worin wir geboren wurden oder wo wir uns niedergelassen haben und wohnhaft sind, unter dessen Gesetzen wir Schutz und Sicherheit finden.

Und was gebietet uns die Religion in dieser Hinsicht? — Daß wir das Land, worin wir wohnen, als unser Vaterland lieben und zur Beförderung des Wohlstandes wie auch zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung in demselben mit allen unsern Kräften beitragen sollen, daß wir unsern Privatvortheil und das Wohl unserer eigenen Familie von dem Wohl der großen Staats-Familie nicht trennen dürfen, sondern daß wir den Gesetzen des Staates gemäß dieses unser Vaterland mit unserm Vermögen und mir unserm Blut und Leben vertheidigen müssen.

Muß diese Pflicht uns heilig sein? — Dieses Gesetz und schon das Gefühl der Liebe fürs Vaterland, von Gott jedem Menschen ins Herz gelegt, müssen jedem Rechtschaffenen heiliger Beruf und Stimme Gottes sein, daher uns auch diese Pflicht so wichtig ist, daß sogar die Religion jeden Israeliten, so lange er als Krieger dem Vaterlande dient, von der Beobachtung derjenigen Ceremonial-Gesetze befreit, die mit dem Militairdienst unvereinbar sind.

Und was müssen wir nun daraus folgern? — Daß wir noch weit mehr verbunden sind, einem Staate mit allen unsern Kräften zu dienen, der wirklich unser Vaterland ist, der uns liebreichen Schutz, Gerechtigkeit und Sicherheit genießen läßt, der uns so mannigfaltige und nützliche Anstalten und Gelegenheiten zu unserer Vollkommnung darbietet und zur Entwickelung aller unserer Kräfte behülflich ist und dessen Gesetze uns demnach gleich den religiösen Geboten heilig sein müssen."[2]

Dies mag genügen darzuthun, daß die mosaische Religion nicht weniger als die christliche ihre Bekenner mit dem Vaterlande und mit dem Staate in die innigste Verbindung zu bringen geeignet ist. Es ist vielfach behauptet worden, daß in der Sammlung von jüdischen Religionsschriften, welche man Talmud nennt, verwerfliche und staatsgefährliche Lehren enthalten seien; allein die genauesten Forschungen haben dargethan, daß die Behauptungen wenn nicht auf Böswilligkeit, denn doch auf Mißverständnissen beruhen — Mißverständnisse, die durch das Herausreißen einzelner nur im Zusammenhang erklärlicher Sätze herbeigeführt wurden und um so schwerer durch eine gründliche Interpretation des Talmud selbst zu beseitigen waren, als es unter den gelehrtesten Orientalisten nur selten einen gegeben hat, der das aramäische Idiom des Talmud verstand und dem sonach das Original zugänglich war. Für uns genügt vollkommen der Umstand, daß der Talmud keineswegs als Lehrbuch in den jüdischen Schulen gebraucht, sondern nur als ein Gegenstand der gelehrten Forschung betrachtet und demnach nur selten von einzelnen Israeliten gelesen wird.

In dem bereits angeführten jüdischen Lehrbuche heißt es pag. 96: „Der Talmud ist kein Gesetzbuch, sondern eine Sammlung verschiedener Erklärungen und oft sehr abweichender Meinungen, theils über Gegenstände, die den Kultus und die Ritualgesetze betreffen, und theils über Entscheidungen in Rechtssachen, die zwar jetzt mehrentheils unanwendbar sind, da bekanntlich das: ‚Die Gesetze des uns schützenden Staates haben vorzüglich

bindende Kraft' überall vorherrschender Grundsatz ist. Ferner enthält diese Sammlung viele Legenden, Parabeln und allegorische Dichtungen, die meistens einen tiefen Sinn, aber oft eine schwer zu enträthselnde Bedeutung haben; mitunter auch sehr schöne und gehaltvolle Sittensprüche und Lebensregeln. Der Talmud wurde übrigens nie zu den heiligen Büchern gezählt, noch weniger ist es eine Volksschrift. Dem Gelehrten von Profession aber ist er ein schätzbares Handbuch, worin er in manchen Fällen sich Raths erholen und erfahren kann, wie die alten jüdischen Kirchenväter in gewissen, freilich jetzt oft sehr veränderten Umständen gedacht und gehandelt haben."

Wenn nun die Lehren des Mosaismus nicht nur nichts Feindseliges gegen den Staat enthalten, sondern sogar ihren Bekennern Gehorsam, Treue, Hingebung gegen König und Vaterland zur Pflicht machen, mit welchem Rechte darf dann der Staat sie durch Beschränkungen kränken? Wohin würde es führen, wenn der Staat in das Innere der religiösen Ueberzeugung seiner Angehörigen eindringen, sie über ihr Verhältniß zu ihrem Schöpfer zur Rechenschaft ziehen und nach Maaßgabe der Resultate dieser Prüfung bewilligen oder verneinen wollte? Würde nicht bei einem solchen Grundsatze jede Confession der Gefahr ausgesetzt sein, früher oder später in ihren staatsbürgerlichen Verhältnissen beschränkt zu werden?

Untersuchen wir nun, inwiefern der Anspruch der Israeliten auf eine staatsbürgerliche Erziehung von den frühesten Zeiten bis jetzt Anerkennung gefunden, so sehen wir den Genius der Geschichte trauernd seinen Blick niedersenken, und es möge mir erlassen werden, Ihnen die Bedrückungen und Qualen zu vergegenwärtigen, mit denen seit Jahrhunderten hindurch diese Unglücklichen verfolgt wurden.

(Doch da Sie, meine Herren, das Uebel, dessen letzte Reste Sie heilen sollen, auch in seinem Gipfelpunkt erblicken müssen, so kann ich Ihnen wenigstens eine, wenn auch für unser Vaterland schmerzliche Thatsache nicht vorenthalten. Im Jahre 1462 gab ein deutscher Fürst, der Markgraf Albrecht von Brandenburg seinen Räthen folgende Instruction: „So ein römischer Kaiser oder König gekrönt wird, mag er den Juden allenthalben im Reich all ihr Gut nehmen, dazu ihr Leben und sie tödten, bis auf eine Anzahl, die übrig bleiben mag zum Gedächniß." S. Eichhorns Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte § 297 note d.[3])[a]

Mehr noch als in vaterländischer Beziehung müssen wir (diesen unmenschlichen Ausspruch)[b] die grausame Verfolgung der Juden von einem höhern Standpunkte aus als Christen betrauern. Das Christenthum lehrt uns in jedem Menschen das göttliche Geschlecht, das Ebenbild Gottes erkennen; es will nur durch den Geist der Wahrheit, durch die Macht der Ueberzeugung siegen; es ist die Religion der Sanftmuth, der Liebe — und in ihrem heiligen Namen wurden die Gräuel verübt! Doch wenden wir uns weg von diesen betrübenden Erinnerungen zu dem freundlicheren Bilde, das uns die neuere Zeit in den Nachbarstaaten darbietet.

Die Gesetzgebung Englands, Hollands, Belgiens und Frankreichs hat sich längst der Vorurtheile früherer Zeiten erledigt und die bürgerliche Gleichstellung der Juden ausgesprochen. Im Referat ist bereits erwähnt, daß die Stelle eines Sherifs von London ein Jude bekleidet.[4] In Holland ist der Kabinets-Sekretair des Königs, Boas, ein Jude, ferner jüdische Beamte sind: Asser, Director im Ministerium der Justiz; Asser jr., Staatsprokurator,

Meyer & Lippmann, Advocaten; ein Friedensrichter von Amsterdam ist Jude. Es ist bekannt, daß in Frankreich vier Israeliten, Cremieux, Wormser, Cerfbeer und Fould, Mitglieder der Deputirten-Kammer sind und daß man dort Juden als Staats-Prokuratoren, Advocaten, Professoren, ja als Offiziere in der Armee, z. B. der Generallieutenant Wolff, die Colonells Cerfbeer und Worms, mit Auszeichnung nennt. Ueberall wo die Menschenwürde wieder in ihre Rechte eintrat, hat die Erfahrung gelehrt, daß die in Folge der früheren Unterdrückung gesunkene Sittlichkeit sich alsbald zu heben begann, und als im Jahre 1830 in Frankreich die Gleichstellung der Juden durch Uebernahme der jüdischen Cultus-Kosten auf die Staatskasse den letzten Schlußstein erhielt, gab ihnen bei der Verhandlung des desfallsigen Gesetzes der Minister Mérilhon in der Pairskammer folgendes ehrenvolle Zeugniß: „Dans les fonctions publiques où ils ont été appellés, sous les drapeaux de nos phalanges immortelles, dans les lettres, les arts, les sciences, l'industrie, ils ont en un quart de siècle donné parmi nous le plus noble d'émente aux calomnies de leurs adversaires."

Wenden wir uns nun zurück zu Deutschland, wo wird überall unser vaterländisches Gefühl schmerzlich berührt bei der Wahrnehmung, wie weit wir noch gegen jene Länder zurückstehen. In Preußen wurden die Juden durch das Edict vom 11. März 1812 als Staatsbürger erklärt, zu gleichen Rechten und Freiheiten mit den Christen, zu academischen, Schul- und Gemeinde-Ämtern zugelassen; auch die Zulassung zu Staatsämtern wurde ihnen verheißen, nur inwiefern selbige stattfinden solle, behielt der Gesetzgeber sich vor, später zu bestimmen. Als bald darauf Preußens König das Volk zu den Waffen rief, da folgten auch seine jüdischen Unterthanen freudig dem Rufe zum Kampfe für das Vaterland, das auch sie nun das ihrige nennen konnten, und nach beendigtem Kriege widmeten sich viele Israeliten, da das Gesetz ihnen nunmehr die Bahn zu einer Wirksamkeit im öffentlichen Unterricht eröffnet hatte, mit Fleiß und Liebe der Vorbereitung zu diesem ehrenvollen Berufe. Allein eine Verfügung vom Jahre 1823 zerstörte ihre gerechten Lebenshoffnungen, indem sie die Juden von Schul- und Lehr-Ämtern entfernte[5]; sie wurden factisch von den Offizierstellen in der Armee, die ihnen im Befreiungskriege vielfach verliehen worden waren, ausgeschlossen und sahen nach und nach ihre durch das Gesetz von 1812 begründeten und durch treue Hingebung gegen den Staat wohlerworbenen Rechte aufgehoben. Sechstausend Israeliten sind in dem Befreiungskriege gefallen[6], und noch dürfen den vaterländischen Boden, den sie mit ihrem Blute tränkten, ihre Glaubensgenossen nur mit dem Gefühl verstoßener Fremdlinge betreten. Noch spricht der Staat zu seinem jüdischen Unterthan: Hast du Talente, so magst du sie brachliegen lassen, ich kann sie nicht brauchen; hast du Ehrgefühl, so magst du es in dir ersticken, ich werde es nicht befriedigen; hast du dir Wissen erworben, so magst du es verscharren, ich werde ihm keinen möglichen Wirkungskreis anweisen.

Das Referat hat bereits die Verheißungen erwähnt, welche den Juden der deutschen Bundesstaaten in der Bundesacte gegeben wurden. So wenig aber ihr gegenwärtiger Rechtszustand denselben entspricht, so wenig dürfte auch damit die Anordnung im Einklang zu bringen sein, welche dem Vernehmen nach in Bezug auf die Juden in Preußen vorgeschlagen wurde. Nach dieser Anordnung würden die Juden, in besondern von den Staatsbürgern getrennten Corporationen organisirt, nicht nur von allen Ämtern, sondern auch gegen Erlegung einer Rekrutensteuer von der Militairpflichtigkeit ausgeschlossen, so aber aus der allgemeinen Nationalität des Volks förmlichst ausgestoßen und zwischen ihnen

und den Christen eine schroffe, unübersteigliche Kluft geschaffen werden. Ich enthalte mich jeder Äußerung über diese Maaßregel sowie die Frage, wie sie mit dem Gesetz von 1812, mit der Treue, der Hingebung des jüdischen Volks gegen den Staat, mit der Verheißung der Bundesacte in Einklang zu bringen sein würde; ich erlaube mir aber, Ihnen ein Schreiben mitzutheilen, welches nach öffentlichen Blättern Alexander von Humboldt über diesen Gegenstand an den Grafen von Stolberg richtete: „Ich habe, theurer Graf, mit einem Schmerze, dessen Motive und Richtung Sie mit mir theilen, die Anlage (Journal des debats vom 10. März 1842), die gestern angekommen ist, gelesen. Ich hoffe, daß Vieles sehr falsch und hämisch aufgefaßt ist — wäre es nicht, so halte ich die beabsichtigten Neuerungen nach meiner innigsten Ueberzeugung für höchst aufregend, mit allen Grundsätzen der Staatsklugheit streitend, zu den bösartigsten Interpretationen der Motive veranlassend, Rechte beraubend, die durch ein menschlicheres Gesetz des Vaters bereits erworben sind, und der Milde unseres jetzigen theuren Monarchen entgegen. Es ist eine gefahrvolle Anmaßung der schwachen Menschheit, die alten Gesetze Gottes auslegen zu wollen. Die Geschichte finsterer Jahrhunderte lehrt, zu welchen Abwegen solche Deutungen den Muth geben. Die Besorgniß, mir zu schaden, muß Sie nicht abhalten, von diesen Zeilen Gebrauch zu machen. Man muß vor allen Dingen den Muth haben, seine Meinung zu sagen.“[7]

Wir dürfen vertrauen, meine Herren, daß dem hier in Rede stehenden Plane keine Folge gegeben werden wird. Aber wenn auch nur der Gedanke an einen solchen Rückschritt, an eine solche Verkennung aller natürlichen und erworbenen Rechte aufkommen kann, so ist es um so mehr an der Zeit, daß sich Stimmen zur Vertheidigung der Sache der Menschheit erheben.

Verweilen wir noch einen Augenblick bei der besonderen Lage, in welcher sich die Juden der Rheinprovinz befinden. Es ist Ihnen bekannt, daß außer dem Juden-Dekrete vom 17. März 1808 in der Rheinprovinz keine Beschränkungen der Israeliten bestehen. Factisch befinden sie sich aber in demselben Zustande wie ihre Glaubensgenossen in den alten Provinzen, und die Aufhebung des erwähnten Decrets würde daher nur einen kleinen Theil des Druckes wegnehmen, der auf ihnen lastet. Wie sehr aber die jüdischen Bewohner der Provinz es verdienen, daß derselbe ganz verschwinde, geht daraus hervor, daß dem Vernehmen nach von den beiläufig 500 Legitimationsscheinen, welche in den Kreisen Cleve, Geldern, Kempen, Gladbach, Crefeld, Neuss und Grevenbroich jährlich ausgefertigt werden, kaum einer verweigert und von den seit acht Jahren ertheilten jüdischen Handelspatenten nicht ein einziger vom rheinischen Appellhof widerrufen worden ist. Nicht allein aber verdienen daher die Juden eine gänzliche bürgerliche Gleichstellung, sondern auch die Provinz muß sie in ihrem eigenen Interesse dringend wünschen. Die unbeschränkte staatsbürgerliche Stellung der Juden fließt nur aus dem Grundsatze der Gleichheit vor dem Gesetze, sie bildet einen Theil der Basis, auf welcher unsere Gesetzgebung, unsere bürgerliche Freiheit beruht; wird ein Steinchen aus dem wohlgefügten Getäfel genommen, so ist das Ganze verletzt und in Frage gestellt.

Meine Herren! Je tiefer wir uns von der Göttlichkeit des christlichen Glaubens durchdrungen fühlen, je mehr müssen wir es für ein Unglück halten, desselben nicht theilhaftig zu sein: Wollen wir denn diejenigen, die diese Wohlthat entbehren, durch Bedrückung und Kränkungen noch unglücklicher machen, wollen wir nicht vielmehr durch ein gerechtes,

liebevolles Benehmen die höhern Vorzüge unserer Religion an den Tag legen? Im Namen der Menschheit, gegen die eine heilige Schuld abzutragen ist, im Namen des Christenthums, das alle Menschen mit göttlicher Liebe umfaßt, im Namen des Gesetzes, vor dem alle Menschen gleich sein sollen, im Namen unseres hohen Berufes beschwöre ich Sie, meine Herren, versagen Sie dem vorliegenden Antrage ihre Zustimmung nicht! Lassen Sie uns durch unsern Ausspruch den Weg dazu anbahnen, daß wir in unserm schönen Vaterlande keinem Menschen mehr begegnen, der im Gefühl des Drucks und ungerechter Verachtung den Blick traurig niedersenkt, lassen wir uns keinen, den Gott als unsern Bruder hat geboren werden lassen, lieblos verstoßen, geben wir ihm Raum, jedes Talent, jede Kraft, die der Schöpfer ihm verliehen hat, unbeengt zum Heil der Menschheit zu entwikkeln!

Einer von Ihnen, meine Herren, hat mir geäußert, er habe das Vertrauen zu mir gefaßt, daß ich stets nach meiner Ueberzeugung rede; ich habe mich dieses Lobes, des einzigen, das ein Deputirter annehmen darf, mit dem Bewußtsein gefreut, daß ich es verdiene; wenn ich aber je nach meiner Ueberzeugung gesprochen habe, so geschah es heute; und wenn gleich mir nicht mit der innigsten Ueberzeugung auch die Kraft gegeben ist, sie Ihnen einzuhauchen, so weiß ich doch, daß auch das schwache Wort, wenn der Geist der Wahrheit es durchdringt, den Eingang in die Herzen zu finden vermag.

[a] Dieser Abschnitt im Protokoll nachträglich gestrichen.

[b] Im Protokoll gestrichen.

[1] *Hermann v. Beckerath, 1801—1870, Bankier, später Kommerzienrat in Krefeld, mennonitischer Konfession und bürgerlicher Herkunft (Vorfahren Seidenweber), Autodidakt, seit 1837 kommunalpolitische Tätigkeit, seit 1844 stellvertr. Präsident, seit 1846 Präsident der Handelskammer Krefeld, Förderer vieler wirtschaftlicher Unternehmungen, liberal und zugleich königstreu eingestellt, Landtagsabgeordneter für den 3. Stand (Stadt Krefeld) 1843—45, gehörte auf dem Landtag von 1843 zu den glänzendsten Rednern und aktivsten Abgeordneten und hielt vielbeachtete Reden zur Gemeindeordnung und zur Pressefreiheit, sprach 1845 zur Verfassungsfrage und begründete den Verfassungsentwurf, 1847 Mitglied des Vereinigten Landtags, 1848/49 Reichsfinanzminister der Frankfurter Reichsregierung (Paulskirche), 1849—56 u. 1858 Mitglied des Preußischen Landtags, 1862 Präsident des Deutschen Handelstags.*

[2] *J. Johlson, Unterricht in der Mosaischen Religion für die israelitische Jugend beiderley Geschlechts. Nebst einem Anhange von den Ceremonialgesetzen und Gebräuchen, zweite, umbearbeitete u. stark vermehrte Auflage Frankfurt a. M. 1829 (1. Aufl. 1814—20). Ebd. S. 165 heißt es:* Die Israeliten sollen danach streben, denjenigen gekrönten Häuptern, unter deren wohlthätigem Zepter wir das Glück haben, als Bürger und Mitglieder des Staates zu leben, unsere Treue und Anhänglichkeit für ihre geheiligte Person bey jeder Gelegenheit zu beweisen und uns überhaupt durch Folgsamkeit und tadellosen Wandel, wie auch durch Ausübung jeder Bürgertugend, als getreue Unterthanen zu zeigen. *Joseph Johlson, 1777—1851, Religionslehrer zuerst in Kreuznach, 1813—30 in Frankfurt am Philanthropin, danach dort Prediger und theologischer Schriftsteller im Sinne der jüdischen Reform. — Ähnlich äußerten sich auch die anderen Religionslehrbücher, so: (Salomon Kohn,) Katechismus der Mosaischen Religion zum ersten Unterricht für Israelitische Knaben und Mädchen, Hamburg 1812; Peter Beer, Handbuch der mosaischen Religion, Kurs 1 u. 2, Wien u. Prag 1818/21; Alexander Behr, Lehrbuch der israelitischen Religion zum Unterricht für die Jugend. Zweiter Cursus, Bamberg 1853.*

[3] *Nach einer Urkunde von 1492 (!): K. Fr. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte (4 Bde., Göttingen 1808—23, 5. Aufl. 1843—45), Bd. II, S. 422.*

[4] *Moses Montefiore, seit 1837 Sheriff von London; bereits 1835 war David Salomons zum Londoner Sheriff gewählt worden; s. Anm. 4 u. 5 zu Nr. 349.*

[5] *Siehe Anm. 6 zu Nr. 101.*

[6] *Die von v. Beckerath behaupteten Zahlen sind unrichtig. Zur daraufhin entstandenen öffentlichen Diskussion und der amtlichen Untersuchung und Richtigstellung s. Nr. 307.*

[7] *Vgl. dazu die Artikel in der Aachener Zeitung und der Rheinischen Zeitung vom 23. April 1842: s. Nr. 119.*

d) Rede des Abg. der Ritterschaft Frhr. von Loe[1]

Ebd. S. 2863—2866. — Druck: Heinrich Linn, Juden an Rhein und Sieg (Ausst.-Kat.), Siegburg 1983, S. 436 f.

Die Frage der Juden-Emancipation oder ihrer gänzlichen Gleichstellung mit den Christen ist in neuerer Zeit vielfach in Anregung gebracht und der Gegenstand weitläufiger Erörterungen geworden. Er wolle versuchen, dieselbe auf einige Haupt-Momente zurückzuführen und diese dann zum Gegenstand einer kurzen Erörterung zu machen.

Was ein durch Form und Geist eng verbundenes, keine Opfer und Entbehrungen scheuendes und nur das eine Ziel verfolgendes Ganzes den ungünstigsten Konjunkturen zum Trotz zu erreichen im Stande ist, dafür liefert das Volk Israel einen merkwürdigen Beweis. Während dasselbe Jahrhunderte lang und in der tiefsten Erniedrigung eine kümmerliche Existenz fristete, deren Erhaltung es nur seiner Isolirung und Eigenthümlichkeit verdankte, erblicken wir dasselbe jetzt im Besitz der größten Macht, der Geldmacht, als den Inhaber vielleicht des vierten Theils des beweglichen Kapital-Vermögens unsrer Staaten, als den Buchführer und Gläubiger der Fürsten, als den großen Säckelträger und Wechselzieher der Völker, als den Autokraten im Börsen-, Papier- und Aktienwesen in den Staaten und als den Herrscher über Gut und Blut in ganzen Strichen des platten Landes. Wer hierin eine Ueberschätzung der Bedeutung der Juden und des Judenthums erblickt, dessen Verblendung ist nur zu beklagen, die allein die großen Vorzüge übersehen kann, mit denen das Volk der Juden ausgestattet ist und die ihm durch seine traditionellen Vorstellungen und Sitten dem verflachenden Indifferentismus und Kosmopolitismus gegenüber gesichert sind. Das Volk der Juden bildet den Centralstamm des menschlichen Geschlechtes, und alles, was dem Menschen an Gaben wie an Fehlern und Mängeln von der ersten Schöpfung und dem Falle herzukommt, ist darum in reicherem Maaße und in größerer Fülle bei ihm vereinigt als bei irgend einem anderen. Daher war es von jeher, auch vor der christlichen Zeit, Gegenstand des Hasses und der Verfolgung der übrigen Völker, darum aber war es auch das auserwählte Volk des Herrn, und darum bleibt es uns, selbst in dem Zustand der Erniedrigung, wann und wo sie auf ihm lastet, ehrwürdig und ein Gegenstand der innigsten Theilnahme. Handelte es sich blos um den Genuß der bürgerlichen Rechte, ich würde keinen Anstand nehmen, ihnen denselben, da wo sie sind, in reichlichem Maaße zu gewähren. Ich sage, da wo sie sind, denn die Gewährung unbedingter Freizügigkeit müßte stets den größten Bedenken unterliegen, da die Juden überall als heterogenes Element auftreten, dessen Abwehr nach so vielen und langen Erfahrungen Niemand verdacht werden kann. Eine ganz andere Frage aber ist die, ob der Staat durch Gewährung aller politischen Rechte sich seines bisherigen christlichen Charakters vollends und bis auf das letzte entkleiden soll. Er wird dadurch nothwendig auf die einzige Grundlage der materiellen Interessen und der rohen Gewalt zurückgeführt, eine Grundlage, die keinem Weiterdenkenden zusagen dürfte. Ich weiß sehr wohl, daß man jene christliche Grundlage durch das Wort Humanität ersetzen möchte, doch kann dieser Ausdruck immer nur die beiden Bestandtheile des Menschen, das geistige und das sinnliche Element, bezeichnen. Das erstere wird uns stets auf das Christenthum und das letztere auf die Herrschaft der

materiellen Interessen oder der rohen Gewalt zurückführen. Ein merkwürdiges Beispiel hierfür liefert Frankreich, wo, um nur einer der handgreiflichen äußern Erscheinungen zu gedenken, in allen Gerichtshöfen ohne Ausnahme nicht das Bildniß des lorbeerbekränzten Regenten, sondern das Bildniß des mit Dornen gekrönten gekreuzigten Erlösers hängt und hinreichend beweißt, in wessen Namen hier in letzter Instanz Recht gesprochen wird. Kann aber der Jude in diesem Namen Recht sprechen, kann er als Verwaltungs-Beamter christliche Zustände auffassen, schützen und fördern, kann er z. B. Schulrath, kann er Kultusminister werden, und er muß es können, wenn die Emancipation zur Wahrheit werden soll. Ich weiß sehr wohl, daß ein großer Theil der Juden dem Glauben und den Sitten ihrer Vorfahren entsagen und auf diesem Wege zur Emancipation zu gelangen hoffen, aber ich weiß auch, daß dieses nur ebenso viele Gegner des Christenthums mehr sind, die in das Lager des mächtigeren und gefährlicheren Feindes, des Indifferentismus, übergegangen sind, was die Erfahrungen der neuesten Zeit hinreichend bewiesen haben, wenn es noch eines solchen Beweises bedürfen könnte. Einer der früheren Redner[2] habe geäußert, daß er es nicht unternehmen wolle, die Sache vom religiösen Standpunkte aus zu betrachten, wie es der Herr Referent wegen seines geistlichen Charakters gethan habe; er, der Redner, aber wolle es unternehmen, und zwar von demselben Standpunkte aus, den jener bezeichnet. Wenn aber der Herr Referent die Emancipation der Juden als eine nothwendige Folge der Grundsätze des Christenthums darstellen zu können glaubt, so stelle ich dem Referenten von meinem Standpunkte aus eine höhere Autorität entgegen. Es ist die Autorität der katholischen Kirche, die diese Folge nirgends und zu keiner Zeit ausgesprochen hat, während sie zu allen Zeiten die Sklaverei als mit den Grundsätzen des Christenthums unverträglich erklärt hat. So lange aber diese Autorität nicht gesprochen, so lange er sich nicht von seiner irrigen Auffassungsweise überzeugt, könne und dürfe er trotz dem Referenten, der Emancipation der Juden als mit den christlichen sozialen Zuständen unverträglich, stets und laut widersprechen.

[1] *Zu Max Frhr. v. Loe (Allner) s. Anm. 3 zu Nr. 68.*
[2] *Gemeint wohl Schuchard.*

e) Rede des Abg. der Städte Merkens[1]

Ebd. S. 2867 f.

Nach den Vorträgen, die wir vom verehrten Referent und vom verehrten Deputirten von Krefeld gehört, bleibe ihm nichts mehr zu sagen übrig, als daß wir entweder diese herrlichen Produkte der geistreichsten Humanität verbrennen oder durch den Druck der Unsterblichkeit überliefern müßten. Vermodern oder verschimmeln dürfen sie in unsern Archiven nicht.[a]

Meine Herren! Es handelt sich zunächst um die Aufhebung eines verschollenen Gesetzes, desjenigen vom 17. März 1808. Dieses Gesetz war ein Straf-Edikt für die Dauer von 10 Jahren; es galt für das Elsaß und kam nur par bricole[2] nach dem jetzigen Rheinbaiern, Rheinhessen und Rheinpreußen, und zwar nur ins halbe Rheinpreußen[3].

Seit 25 Jahren, 3 Monaten und 13 Tagen ist die Strafzeit vorüber, und es ist versäumt worden, und zwar von den Ständen versäumt worden, darauf aufmerksam zu machen, daß im Elsaß, in Rheinbaiern und Rheinhessen[4] die Wirkung des Straf-Edikts aufgehört hat, daß sie nirgendwo mehr bestehet als im halben Rheinpreußen. Hier aber besteht sie ohne Fug,

Grund und Recht; denn es hat sich in dem Vierteljahrhundert nichts zugetragen, was die Fortdauer der Strafe auch nur dem Scheine nach rechtfertigen könnte. (Hier steht sie in den Gesetzsammlungen der halben Rheinprovinz als ein schwarzer Flecken, der uns schändet und schmäht.)[b]

Wir bitten unsere Brüder vom rechten Ufer, (die diesen Flecken nicht an sich tragen,)[b] uns zu helfen (‚damit wir von dem unserigen gereinigt werden)[b]. Diese Bitte ist so billig und gerecht, daß sie uns gar nicht abgeschlagen werden kann. Was würden wohl unsere Nachbarsleute von unserer Einigkeit und Einheit sagen, wenn unsere Bitte, die wir an die rechte Rheinseite richten, und zwar in einer Sache, die wir eine Ehrensache nennen, eine vergebliche Bitte wäre. Es ist dergestalt eine Ehrensache, daß ganz Deutschland, Belgien, Holland und Frankreich auf uns sehen und daß dabei der Ruhm des VIIten Rheinischen Landtags auf dem Spiel steht. Meinen verehrten Mitständen lege ich diesen Ruhm warm ans Herz.

[a] Der Absatz ist nachgetragen.

[b] Nachträglich im Protokoll gestrichen.

[1] *Zu Merkens s. Anm. 6 zu Nr. 212.*

[2] *par bricole = durch Rückprall.*

[3] *Gemeint: die linksrheinische Rheinprovinz.*

[4] *Unrichtig für Rheinbayern und Rheinhessen: s. Anm. 21 zu Nr. 141, Anm. 3 zu Nr. 181, Anm. 4 zu Nr. 241. Im Elsaß bzw. in Frankreich 1818 aufgehoben.*

f) Rede des Abg. der Ritterschaft Frhr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim[1]

Ebd. S. 2869—2879.

Unter der Juden-Emanzipationsfrage werden wir die Frage verstehen, ob und inwiefern eine Gleichstellung der Juden mit den übrigen Staatsbürgern in politischer Beziehung möglich sey. Es wird nicht verkannt werden, daß für die Beantwortung dieser Frage die Feststellung des Begriffs vom Judenthum vor allem erforderlich [ist] und daß die nöthigen Anhaltspunkte für die Feststellung dieses Begriffes nur aus der Geschichte und aus der Art, wie in derselben das Judenthum zur Darstellung gekommen, gewonnen werden können.

Hiernach gelangen wir aber zu dem Resultate, daß das Judenthum zunächst etwas anderes als eine Religion, d. h. eine Glaubensgemeinschaft über die letzten Gründe der Dinge, sei. Wo wäre auch der gemeinschaftliche Glaubensverband zwischen dem messiasgläubigen Volke des Alten Testamentes, dem Juden des Talmud und dem aufgeklärten, nach Emanzipation verlangenden Juden des 19. Jahrhunderts? Die Geschichte lehrt uns mit der nämlichen Bestimmtheit, daß von jeher und zu allen Zeiten das Judenthum durch die Abstammung und n u r durch die Abstammung fortgepflanzt worden und daß ausschließlich die Juden es gewesen, welche in fast allen Staaten der Welt jene fremde Nationalität bis auf unsere Tage haben fortleben lassen. Es ist daher [wichtig] für uns, die so bezeichnete Genossenschaft von Stammesverwandten nicht zu verwechseln mit irgendeiner andern Gemeinschaft von Glaubensgenossen, eine Verwechselung, welche gerade am häufigsten vorgekommen und den meisten Anlaß zu unrichtiger Beurtheilung der vorliegenden Frage gegeben hat.

Nachdem wir hiermit den Gesichtspunkt ausgesprochen, von welchem bei tiefer[er] Beurtheilung ausgegangen werden muß, ist die Einrede zu beseitigen, als sei dieses Jahrhun-

derte lang fortgesetzte Zusammenhalten von den unter sich durch Abstammung zu einer Gemeinschaft Verbundenen nicht aus dem Wesen dieser Gemeinschaft entsprungen, sondern durch die Unduldsamkeit und die Verfolgungssucht früherer Jahrhunderte verursacht worden. Es lehrt uns aber die Geschichte auf jeder Seite, daß nach den blutigsten und verfolgungssüchtigsten Zeiten der unterdrückte Stamm mit dem siegenden sich stets zu einem Ganzen verschmolzen habe, während gerade nur die jüdische Nationalität es war, die unter allen Umständen der Vereinigung mit jedem fremden Elemente dauernd widerstrebte. So ist das moderne Frankreich aus den verschiedenartigsten Nationalitäten gebildet, so ist in Spanien nach der heftigsten Verfolgung der maurische Stamm in der Verbindung mit dem gothischen aufgegangen, so haben in England eingewanderte Normannen mit den früher dort angesiedelten Sachsen und anderen Stämmen ein Volk gebildet, so werden die Inseln und Festländer des westlichen Welttheils von einer gemischten Bevölkerung bedeckt, welche sich auf dem Boden bildete, den verfolgungssüchtiger Glaubenseifer blutig gedüngt hatte. Wenn wir dagegen in der Geschichte ein Beispiel finden, daß in der Reihenfolge von fast dreitausend Jahren jemals eine Verschmelzung des jüdischen Stammes mit irgendeinem andern Elemente stattgefunden, wenn dies selbst nicht einmal stattfand, als nach der Zerstörung Jerusalems durch Titus das jüdische Volk in alle Welt zerstreut wurde, so glauben wir uns vollkommen zu der Behauptung berechtigt, daß die Thatsache einer durch die ganze Welt verbreiteten, fest und einig sich verbundenen Nationalität zugeschrieben werden müsse, daß es aber unwahr und unhistorisch sey, dieselbe durch äußere Ursachen sowie den Druck und die Verfolgung fremder Nationen erklären zu wollen. Wird aber festgehalten, daß in dem nach Entwickelung und Fortbildung strebenden Staate — und daß dies unser Standpunkt sei, wird niemand leugnen — das Judenthum weiter nichts ist als eine Genossenschaft von fremden Stammesverwandten, die, indem sie die Qualification als Juden beibehalten, ihren Willen dahin erklären, daß sie darüber einig sind, die dem Staate fremde Genossenschaft unter sich fortzupflanzen, so wird es nicht schwer sein, die Stellung zu bestimmen, welche der Staat einer solchen Stammesgemeinschaft gegenüber einzunehmen hat.

Denn es kann der Staat seine Ausbildung und Entwickelung nur in den Grenzen wollen, die er sich selbst gesetzt; er kann sie nur so wollen, daß sie vor sich gehen auf dem Wege einer gemeinsamen Betheiligung und Erhebung aller derjenigen, denen eine Theilnahme an dem durch ihn bestimmten Bildungsgange beigelegt ist. Existirt nun eine ihm fremde Nationalität, deren eigentliches Lebensprinzip selbstständige Fortentwickelung ist, ohne Rücksicht auf den Staatsverband, in welchem sie lebt, so ist es eine nothwendige Folge dieses Prinzips, daß der Bildungsgang des Staats von ihr ignorirt werde. Hierin aber liegt die Unmöglichkeit der Juden-Emanzipation von Seiten des Staats. Denn wollte der Staat das Judenthum emanzipiren, d. h. in seinen Entwickelungsgang aufnehmen, so würde er damit aussprechen, daß in diesen Entwickelungsgang ein Element aufgenommen worden, dessen Lebensprinzip es ist, denselben zu ignoriren, somit auch den Staat selbst und seine Bedeutsamkeit in Frage zu stellen. Wie aber der Würde der Verwaltung, so widerstrebt die Judenemanzipation ebenso allen wahrhaft freisinnigen Grundsätzen, indem eine durch nichts gerechtfertigte Ungleichheit vor dem Gesetze ihre unerkennbare Folge ist. Denn während alle Unterthanen — sie mögen einem Glauben oder einem Cultus angehören, wem sie wollen — der politischen Rechte nur dann theilhaftig werden, wenn sie durch

den Zutritt zu dem Staatsverbande die ihnen etwa anderweit überkommene Nationalität aufgegeben haben, eximirt si[ch] das Judenthum von einer gleichen Verpflichtung und statuirt so ein Privilegium, von welchem die Geschichte kein Beispiel aufweiset. Unbegreiflich erscheint es daher, wenn man die Gesuche um Emanzipation durch Berufung auf freisinnige Grundsätze rechtfertigen hört, und scheint es nicht zu rechtfertigen, wenn dabei angeführt wird: Da der Jude die nämlichen Lasten trage wie jeder andere, d. h. die nämlichen Steuern zahle, so müsse ihm auch eine gleiche Berechtigung nicht vorenthalten werden. Als ob der Staat gerade seine heiligsten Rechte gegen Steuerzuschüsse vertauschen könne und als ob derjenige, welcher dem lebendigen Entwickelungsgange desselben hemmende Grundsätze entgegen stelle, seine Betheiligung zu erkaufen im Stande wäre! So viel gegen die Meinung, welche die Emanzipation des nationalen, d. h. des eigentlichen Judenthums verlangt. Wir haben uns jetzt zu dem anderen System zu[zu]wenden, welches etwa in folgendem besteht:

Es existire eine Klasse von gebornen Juden, welche auch den Namen derselben führen, die aber durch äußere Lebensverhältnisse aus dem nationalen Verbande längst herausgetreten und so von ihm getrennt seien, daß dieser nationale Verband wenigstens keinen Grund dafür abgeben könne, die Theilnahme an der Entwickelung des Staates ihnen vorzuenthalten.

Solche Juden aber sind sich der Trennung von dem Judenthume entweder bewußt oder sie sind sich derselben nicht bewußt. Ist das letztere der Fall, so können sie den übrigen Staatsbürgern aus denselben Gründen nicht gleichgestellt werden, aus welchen diese Gleichstellung den bewußten Juden verweigert werden muß. Sind sie sich aber über den Austritt aus der angeborenen Stammesgenossenschaft klar geworden und haben nur dieses Ausscheiden auszusprechen unterlassen, so können g e r a d e s i e eine bürgerliche Gleichstellung am allerwenigsten fordern. Denn es wird dann die Beibehaltung des jüdischen Stammes und der Geschlecht[er]-Gemeinschaft in ihrem Munde zur Unwahrheit, die nur da gleichgültig sein kann, wo ein Judenthum der That nach zu existiren aufgehört hat. In dem Staate, in dem das Vorhandensein eines solchen aber gesetzlich anerkannt ist, dürfte der Name nie bedeutungslos sein, hier muß vielmehr gerade solchen Juden gegenüber die einzige Bedingung der Gleichstellung sein, daß da, wo die Trennung factisch existirt, sie auch nominell ausgesprochen werde.

Hiermit glaube ich deutlich genug darauf hingewiesen zu haben, unter welchen Umständen eine bürgerliche Gleichstellung der Juden einzig möglich werde: sie kann nur da statt haben, wo das Judenthum selbst nicht mehr existirt. Daß aber die Auflösung desselben nicht durch den Staat, sondern nur durch die Juden herbeigeführt werden könne, wird niemand bezweifeln, der bedenkt, daß gewaltsame Mittel, abgesehen davon, daß sie nicht fruchten, auch grundsätzlich nicht zu rechtfertigen wären und daß der Staat eben so wenig Veranlassung hat, zu seinen Bürgern Menschen zu erziehen, welche durch factische Verhältnisse einer fremden Nationalität zugethan sind und die Theilnahme an dem Staate sich durch Vernichtung hemmender Verhältnisse zu erringen verschmäht haben.

Schließlich haben wir noch der Ansicht zu begegnen, welche uns auf das Beispiel von Frankreich und Belgien hinweist, indem dort ja die Erfahrung gelehrt, daß die völlige Gleichstellung der Juden ohne den mindesten Nachtheil oder Gefahr für das Staatswohl vor sich gegangen sei. Directer Nachtheil für das Staatswohl wird meinerseits nie behaup-

tet werden. Ich habe gegen die Juden-Emanzipation nur protestirt, weil ich der Meinung bin, daß sie den nothwendigsten Prinzipien des Staates widerstreitet, und muß ich diese Emanzipation daher insofern einen Nachtheil nennen, als eine jede unklare Auffassung des Staatsprinzips sowohl für den Staat als für denjenigen, der ihn zu verwalten hat, ein Unglück, also auch ein Nachtheil ist. Daß vielleicht Frankreich oder Belgien bei der Organisation [ihrer] politischen Verhältnisse gerade durch besondere Klarheit im Erkennen der Prinzipien ausgezeichnet wäre[n], ist noch von niemandem behauptet worden, und es kann daher das Beispiel jener Staaten, da wo es sich um Feststellung von Grundsätzen handelt, für uns Deutsche von keiner Bedeutung sein.

Ich stimme daher gegen den Antrag.

[1] *Clemens August Frhr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim, 1803—72, Rittergutsbesitzer zu Bergerhausen/Kr. Bergheim, Bürgermeister von Blatzheim/Kr. Bergheim 1842, Direktor der Provinzial-Feuer-Sozietät in Koblenz 1845—72, später Kgl. Preuß. Kammerherr und Schloßhauptmann von Koblenz, Rheinischer Ritterhauptmann 1861—72, Landtagsabgeordneter für den 2. Stand 1833—71.*

g) Rede des Abg. der Städte Dietz[1]

Ebd. S. 2881—2884.

Ohngeachtet in und außerhalb dieser Versammlung diejenigen, welche der Emanzipation der Juden widersprachen, zu Finsterlingen gemacht, der Intoleranz, des Mangels an christlicher Liebe, Gerechtigkeit und Duldung beschuldigt, der Humanität verlustig erklärt werden, so können mich doch alle diese Reden nicht abschrecken zu bekennen, daß ich auf dem breiten Wege des Fortschritts und der Erleuchtung noch nicht bis zu der Ueberzeugung vorgeschritten bin, „auf dem Gebiete des Staatsbürgerthums dürfe keine religiöse Unterscheidung statt finden und in staatsbürgerlicher Beziehung sei Jud' und Christ ganz einerlei".

Ich will indessen meinerseits über diese höchst wichtige Frage die Discussion nicht über Gebühr verlängern, wozu die Massa der deswegen erschienenen Schriften pro & contra uns ein Material biethet, daß die Zeit bis zum künftigen Landtage nicht zureichen würde. Ich müßte noch etwas weiter in die Geschichte gehen, als der Herr Referent gethan, mindestens mit der Erscheinung des Herrn und mit der Passion anfangen; denn daraus würde sich am ersten entwickeln lassen, daß die Geschichte des unglücklichen jüdischen Volkes keine zufällige, sondern als ein sehr bedeutungsvolles Zeichen für alle Zeiten bis am Ende derselben besteht und es dem Rheinischen Provinzial-Landtage wohl schwerlich anheim gegeben sein wird, dieses Zeichen in der Weltgeschichte zu paralisiren. Wir werden aber schwerlich uns durch fortgesetzte Discussionen verständigen, eben so wenig als man sich damals über die bedeutungsvollen Worte Freiheit, Gleichheit und Bruderschaft mit Worten verständigen konnte und eine Verständigung nur dann erst möglich ward, als man durch die practische Anwendung dieser schönen Worte zur Erkenntniß gekommen war. Ueber den vorliegenden Gegenstand werden sich auch die Versammelten schwerlich verständigen: jeder hat sein Ja oder Nein in der Tasche, und schwerlich werden durch lange Discussionen die Mohren, die Finsterlinge weiß gewaschen werden können.

Will man die Frage auf die Aufhebung des kaiserlichen Dekrets vom 17. März 1808 stellen, so werde ich Ja dazu sagen, gegen die völlige Emanzipation der Juden mich aber verwahren.

[1] *Zu Dietz s. Anm. 7 zu Nr. 228.*

h) Rede des Abg. der Städte von der Heydt[1]

Ebd. S. 2885 f.

Wenn der letzte Redner[2] jede weitere Discussion für zwecklos halte, so würde er consequent gehandelt haben, selbst auf das Wort zu verzichten.

Er als Deputirter vom rechten Rheinufer wolle zunächst der Herausforderung des Herrn Abgeordneten vom linken Rheinufer[3] folgen, und zwar nicht, um ihm entgegen zu treten, sondern um seine Wünsche zu unterstützen. Bei seiner Kenntniß [von] dem gewerblichen Verkehr auf beiden Ufern könne er seine Ueberzeugung nur dahin aussprechen, daß sich ein Bedürfniß für solche Bestimmungen, wie sie in dem Dekret vom 17. März 1808 enthalten sind, auf beiden Ufern nicht herausgestellt habe. Deshalb könne er den Antrag auf Aufhebung desselben nur als höchst gerecht erkennen. Ueberdies erinnere die Territorial-Geltung des Dekrets an die alte französische Rheingränze, und er meine, daß jede Erinnerung an dieselbe verwischt werden sollte, daß gleichwie e i n Geist die Rheinländer auf beiden Ufern beseele, so auch keine Bedeutungen auf beiden Ufern lasten sollten, die für das andere nicht nothwendig erachtet werden. Er hoffe, die ganze Versammlung werde die Aufhebung jenes auf dem linken Rhein-Ufer geltenden Dekrets befürworten.

Zur Sache der völligen Emanzipation pflichte er in allen Theilen den vortrefflichen Vorträgen des Herrn Referenten und des Herrn Abgeordneten von Crefeld[4] bei. Er habe in den Entgegnungen eine Widerlegung nicht gefunden.

Ein verehrtes Mitglied aus der Ritterschaft[5] habe auf die hochstehende Autorität der katholischen Kirche hingewiesen. Hierauf einzugehen, werde sich für ihn nicht passen,[6] nur darauf glaube er aufmerksam machen zu müssen, daß in andern Staaten die katholische Kirche nicht als ein Hinderniß zur Emanzipation der Juden angesehen worden sei. Für die christlichen Confessionen werde übrigens wohl das Wort Gottes als höchste Autorität gelten müssen. Dieses aber gebe, wie der Herr Referent schon ausgeführt habe, den Christen keinen Anlaß, die Juden zu bedrücken und sie von der Nächstenliebe auszuschließen. Sei aber den Christen dieses Recht nicht gegeben, so scheine auch dem Staate dieses Recht nicht zuzustehen.

Von dem letzten Redner[2] sei darauf hingewiesen, daß der bedrückte Zustand der Juden nicht Folge eines Zufalls, sondern eines bedeutungsvollen Zeichens sei, das bis an das Ende der Welt fortdauern werde. Diese letztere Behauptung müsse er bestreiten. Allerdings sei ein Strafgericht Gottes über die Juden verhängt worden. Dieses Strafgericht sei nach dem Alten und nach dem Neuen Testament an eine bestimmte Zeit geknüpft. Den Menschen stehe es nicht zu, diese Zeit zu erforschen oder überhaupt in den Rathschluß Gottes einzudringen, und den Christen habe das göttliche Wort den Juden gegenüber ein Strafrecht nicht gegeben.

Er stimme deshalb mit voller Ueberzeugung für die Anträge des Ausschusses.

[1] *August von der Heydt, 1801—74, Bankier und Unternehmer zu Elberfeld, Präsident der Handelskammer, 1840 Präsident des Handelsgerichts zu Elberfeld, später Kommerzienrat, Verwaltungsratsvorsitzender der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft 1843, ab 1834 Kreistagsmitglied, Stadtrat, liberal eingestellt, Landtagsabgeordneter für den 3. Stand (Stadt Elberfeld) 1841—65, Mitglied der Nationalversammlung 1848, Mitglied des preußischen Landtags 1848—62, preußischer Handelsminister 1848—62, preußischer Finanzminister 1862 u. 1866—69.*

[2] *Dietz.*

[3] *Merkens.*
[4] *Lensing und v. Beckerath.*
[5] *Frhr. v. Loe.*
[6] *A. von der Heydt bekannte sich zur (alt-)reformierten Gemeinde.*

i) Entgegnung des Abg. der Ritterschaft Frhr. v. Loe

Ebd. S. 2887.

Er müsse einen Irrthum des Abgeordneten von Elberfeld berichtigen, der ihm Worte in den Mund legt, die er nicht gesprochen habe; er habe nicht gesagt, daß die katholische Kirche sich der Emancipation entgegensetze, sondern nur daß die katholische Kirche die Emancipation nirgends vorgeschrieben habe.

Die Erklärung des Abgeordneten von Elberfeld, daß dies also auf einem Mißverständnisse beruhe, befriedigte den Redner, und er fuhr fort:

Weiter habe der Abgeordnete von Elberfeld gesagt, daß sich ein Bedürfniß für solche Bestimmungen, wie sie im Dekret vom 17. März 1808 enthalten seien, auf beiden Ufern nicht herausgestellt habe. Dem aber müsse er widersprechen; es gebe Landestheile, wo sich das Bedürfniß sehr dringend geltend gemacht habe, und es sei jetzt sehr die Frage, ob das Dekret nunmehr beseitigt werden könne.

j) Rede des Abg. der Städte Camphausen[1]

Ebd. S. 2889—2896.

Die beiden Mitglieder der Ritterschaft, welche vor mir gesprochen,[2] haben dem jüdischen Volke eine glänzende Lobrede gehalten. Sie haben darauf hingewiesen, daß trotz der immer wiederkehrenden Unterdrückung und Erniedrigung die Beharrlichkeit und die Ausdauer der jüdischen Nation, ihre Anhänglichkeit an die Sitten und an die Religion der Väter niemals erloschen, daß sie in jenen Eigenschaften immer wieder die Kraft gefunden habe, sich vom Drucke zu erheben und sich seinen Unterdrückern zur Seite zu stellen.

Es ist uns von einem der Redner[3] die Lehre angeboten worden, daß die innige Verschmelzung, welche der Unterjochung eines Volkes durch ein anderes zu folgen pflegt, hinsichtlich der Juden nicht eingetreten sei. Wann und wie eine solche Verschmelzung eintritt, daß es nicht unbedingt und nicht ohne Schmerzen geschieht, sagen uns viele Beispiele. Wir sehen unter unsern Augen den Prozeß der Verschmelzung der Polen und Russen vor sich gehen; wir sahen unter unsern Augen den Erfolg des Versuchs der Verschmelzung der französischen und deutschen Nation; und wir können der Geschichte die Lehre entnehmen, daß die Verschmelzung (mit den Völkern der von ihnen bewohnten Länder)[a] nur da eintrete, wo die Unterjochung vollständig und unzweifelhaft geworden ist. So wie nun die Unterjochung der jüdischen Nation in größter Vollständigkeit erreicht worden ist, so läßt sich auch keineswegs nachweisen, daß die erforderliche Verschmelzung mit den Völkern der von ihnen bewohnten Länder nicht eingetreten sei.

Sehen wir nach den Merkmalen, wodurch die Nationalität zu erkennen ist, so tritt uns als wichtigstes dieser Merkmale die Sprache entgegen und zugleich die Wahrnehmung, daß die Juden überall die Sprache des Landes reden, in welchem sie wohnen, die deutschen deutsch, die polnischen polnisch, die französischen französisch.

Ein anderes Merkmal der Nationalität ist die Bereitwilligkeit, seine Dienste dem Vaterlande zu widmen. Und wenn nur einerseits in vielen Ländern die Dienste der Juden dem Gemeinwohl deshalb nicht gewidmet sind, weil man sie verschmäht, weil man sie anzunehmen verbietet, so haben andererseits mehrere Redner angeführt,[4] daß in denjenigen Ländern, wo ein solches Verbot aufgehoben worden, die ausgezeichneten Juden mit den ausgezeichneten Christen im Dienste für das Vaterland in allen Zweigen der öffentlichen Angelegenheiten wetteifern.

Ein drittes Merkmal scheint einem der Redner[5] ganz unwesentlich, nämlich dasjenige, daß die Juden in den von ihnen bewohnten Ländern mit den Christen und in gleichem Maaße zu den Staatsbedürfnissen beitragen. Ich muß jedoch gestehen, daß ich dieses Merkmal nicht für so ganz unbedeutend ansehen kann.

Derselbe Redner hat selbst zugegeben, daß die bürgerliche Gleichstellung der Juden keine wirklichen Gefahren und Nachtheile für die Staaten mit sich führe noch in den Ländern, wo sie erfolgt, mit sich geführt habe, und um demnach deren Zurückweisung zu rechtfertigen, behauptet er, daß sie den nothwendigen Prinzipien des Staates widerspreche. Welches sind aber jene Prinzipien, welche eine Maaßregel verletzen soll, wovon anerkannt worden ist, daß sie Gefahren oder Nachtheile für den Staat nicht erzeuge?

Vorzugsweise ist es die im Verlaufe der Verhandlungen häufig ausgesprochene oder angedeutete Behauptung, daß die bürgerliche Gleichstellung der Juden mit dem christlichen Staate unvereinbar sei.[6] Der Begriff des christlichen Staates ist eine Erfindung der modernen Philosophie, und zwar derjenigen der modernen Welt, welche den Anspruch, modern zu heißen, nicht erhebt. Was man unter jenem Begriffe zu verstehen habe, möchte nicht ganz leicht darzuthun, viel eher das Wort darauf anzuwenden sein: „Denn eben wo Begriffe fehlen, da stellt ein Wort zur rechten Zeit sich ein". Nach jenem Begriffe wären Frankreich, Holland und Belgien keine christlichen Staaten; Spanien hingegen würde dahin gehören (vielleicht weil man dort die Juden verbrannt hat)[a]. Dem Scheinbegriffe eines christlichen Staates ist die historische Thatsache entgegen zu halten, daß die Christen eine Reihe von Jahrhunderten hindurch [sich mit] eine[r] Juden-Verfolgung befleckt haben, welche in vielen Fällen als eine Entehrung der Religion und der menschlichen Natur bezeichnet zu werden verdient. Religionshaß, Vorurtheil, Aberglaube, Neid, Gewinnsucht haben abwechselnd auf den Juden gelastet und oft sich in Ausbrüchen unmenschlicher Grausamkeit kundgegeben. Der wahrhaft christliche Staat sowie die christliche Religion sollten es als eine heilige Pflicht erkennen, das vergangene und gegenwärtige Unrecht reuevoll zu tilgen.

[a] Im Protokoll gestrichen,

[1] *Ludolf Camphausen, 1803—90, Fabrikant und Unternehmer zu Köln, seit 1833 Mitglied, 1839—48 Präsident der Handelskammer zu Köln, Direktoriumsvorsitzender der Rhein. Eisenbahngesellschaft 1835—37, Direktor der Kölner Dampfschiffahrtsgesellschaft ab 1841, Stadtrat 1835—47, liberal eingestellt, Landtagsabgeordneter für den 3. Stand (Stadt Köln) 1843—45, Mitglied des Vereinigten Landtags 1847, Preußischer Ministerpräsident 29. Mai—20. Juni 1848.*

[2] *Frhr. v. Loe und Frhr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim.*

[3] *Frhr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim.*

[4] *So besonders v. Beckerath.*

[5] *Frhr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim, aber auch Frhr. v. Loe, Schuchard und Dietz.*

[6] *So z. B. Frhr. v. Loe.*

k) Rede des Abg. der Ritterschaft von Nyvenheim[1]
Ebd. S. 2897 f.

Es sei schon so viel pro und contra über den fraglichen Gegenstand gesprochen worden; er wolle die Versammlung nicht ermüden, erlaube sich aber, vom Anfange der mosaischen Gesetzgebung zu beginnen. Er müsse der Versammlung zu bedenken geben, daß das mosaische Gesetz nicht allein Religionslehre, sondern auch bürgerliches Gesetzbuch sei. Vom Talmud wolle er nicht sprechen, weil er ihn nicht kenne; aber auch im mosaischen Gesetzbuche seien bedenkliche Stellen, wie z. B.: „Mit deinem eigenen Volke darfst du nicht wuchern, doch mit dem Fremdlinge darfst du Wucher treiben und Zins von ihm nehmen."[2] Er wolle auch wirklich annehmen, ein Jude solle Richter sein; nun findet sich aber das strenge Gesetz bei ihnen, daß für eine am Sabbath verrichtete Arbeit der Uebelthäter, wie es in der Bibel heiße, auf Befehl des Herrn gesteinigt werden müsse. Da es nun also unmöglich sei, daß der Jude alle die Pflichten im christlichen Staate erfüllen könne, woran jeder Staatsbürger Theil nehmen müßte, und da ihnen auch der Wucher erlaubt ist, so frage er, ob solche Leute auch an allen Rechten christlicher Staatsbürger Theil nehmen dürften und könnten. Die Juden seien ein Volk von vielen Geisteskräften, Schlauheit, Intelligenz und Verstand, und man kann sagen, daß sie alle Vorzüge und Fehler des Menschen in sich vereinigen. Er mache jedoch auf die Gefahren aufmerksam, die mit ihrer vollständigen Emancipation verbunden seien. Drücken wollten wir sie nicht; möge immerhin das Judendekret aufgehoben werden, so lange bis sich die Nothwendigkeit zeige, dasselbe wieder einzuführen. Er wolle sie wie Brüder von ganzem Herzen lieben, jedoch nur auf gewisse Distance. Der verehrliche Abgeordnete des Ritterstandes[3] habe dies alles viel weitläufiger und gründlicher dargelegt, ihm bleibe also nichts weiter übrig als zu erklären, daß er gegen die unbedinge Emancipation stimmen müsse.

[1] *Friedrich Frhr. v. Neukirchen gen. v. Nyvenheim, 1779—1854, Rittergutsbesitzer zu Kaldenhausen bei Friemersheim/Kr. Geldern, Offizier unter Napoleon und Teilnehmer der napoleonischen Feldzüge, Landtagsabgeordneter für den 2. Stand 1843, Mitglied des Vereinigten Landtags 1847.*

[2] *5. Mos. 23, 20 f.; dazu s. Nr. 172.*

[3] *Frhr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim.*

l) Rede des Abg. der Landgemeinden Fellinger
Ebd. S. 2899 f.

Daß es uns nach den Prinzipien des Urchristenthums nicht gezieme, die Juden von unserm Staatsbürgerthume auszuschließen, kann wohl nicht in Zweifel gezogen werden; und der Umstand, daß die Juden nach ihrer jüdischen und nicht nach unserer, sogenannten christlichen Weise verschroben sind, kann uns eben so wenig und um so weniger dazu berechtigen, da deren seitherige Ausgeschlossenheit und eben daher entstandene anscheinende Niedrigkeit unser eigenes Werk, das Werk unserer unchristlichen Selbstüberschätzung und unserer Selbstsucht ist.

Es erscheint mir deshalb als eine heilige Pflicht, diese unsere seitherige Versündigung an den Juden und an uns selbst wieder gut zu machen und auf deren Emanzipation anzutragen, mit dem Wunsche, daß diese allmählig auch eine allgemeine menschliche Emanzipation in Bezug auf gesunde, vernünftige Moral und auf Humanität fördern möge!

[1] *David Fellinger, 1776—1868, Gutsbesitzer und Branntweinbrenner zu Rath bei Eckamp/Kr. Düsseldorf, auch Bürgermeister und Gemeinderat, Landtagsabgeordneter für den 4. Stand 1843—45.*

m) Rede des Abg. der Städte Brust[1]

Ebd. S. 2900—2902.

Die politische und religiöse Seite der Frage über die Emanzipation der Juden glaube ich nach dem Trefflichen, das hierüber in unserer Versammlung gesagt worden ist, nicht ferner beleuchten zu müssen. Ich will nur erklären, daß ich für die Emanzipation stimme, und um so mehr dafür stimme, als ich die Gefahr nicht einsehen kann, welche diese Maaßregel für den Staat haben solle. Die Bevölkerung der Rheinprovinz beträgt ungefähr 2 600 000 Seelen; hierunter sind noch nicht 27 000 Juden; dieselben machen also ungefähr 1 Procent der ganzen Population. Wenn diese geringe Anzahl unserer Mitbürger uns in Rechten gleich gestellt wird, wie sie es bereits in den Lasten ist, so wäre dies nur ein Act der Gerechtigkeit, dessen Nachtheile meiner Ansicht noch sehr übertrieben werden.

Es ist wahr, die Juden haben sich bis jetzt unvermischt erhalten. Gewiß ist aber, daß diese Isolirung beiden Theilen zur Last fällt, nemlich dem unterdrückten jüdischen Volke sowohl als auch dem herrschenden. Werden die Juden überall den übrigen Staatsbürgern gleichgestellt, so wird auch ihre Absonderung aufhören.

Man habe gesagt, der Staat dürfe seine Entwickelung nur innerhalb der Grenzen wollen, welche er sich selbst gesteckt habe. Es scheint mir aber, daß er sie wollen müsse innerhalb der Grenzen der Vernunft und des Rechts; diese aber spreche wohl für die Emanzipation. Ueberhaupt versuche ich den Staat nicht außerhalb seiner Bürger zu sehen.

Ich erlaube mir, nur noch auf das Dekret vom 17. Merz 1808 zurückzukommen. Wenn der größere Theil der Versammlung zwar bereits die Nothwendigkeit eingesehen hat, auf dessen Aufhebung anzutragen, so ist doch auch das Gegentheil behauptet worden. Ich muß aber anführen, daß nach meiner Erfahrung das fragliche Dekret keine andere Folge gehabt hat, als daß unmoralische Juden Mittel gefunden haben, das harte Gesetz zu umgehen, daß aber auf der anderen Seite eben dieses Gesetz von gewissenlosen Christen häufig benutzt worden ist, ihre jüdischen Gläubiger um das Ihrige zu bringen.

[1] *Joseph Friedrich Brust, 1792—1855, Gutsbesitzer und Kaufmann zu Boppard, kommunalpolitische Tätigkeit, liberal eingestellt, Landtagsabgeordneter für den 3. Stand 1833—43 (1845 durch ministerielles Reskript von den Landtagsverhandlungen ausgeschlossen infolge gerichtlicher Anklage wegen Gewohnheitswuchers entgegen dem Protest der Landtagsmehrheit), Mitglied des Vereinigten Landtags 1847.*

n) Rede des Abg. der Ritterschaft Diergardt[1]

Ebd. S. 2903 f.

Angenommen daß die Vorwürfe, welche den Juden mitunter gemacht werden, begründet seien, erlaube ich mir die Frage: Können wir bei der Behandlung, welche den Juden von den Christen zu Theil wird, etwas Besseres erwarten?

Diese Erfahrung hat stets gezeigt, meine Herren, daß, wenn eine Nation unterdrückt ist, ihre Hauptrichtung nach Gelderwerb geht, indem dieser das letzte Mittel bietet, harte Herzen weich zu machen und sich auf indirektem Wege einen Einfluß zu verschaffen.

Die von den Türken unterdrückten Griechen haben hierfür einen eklatanten Beweis geliefert. Vor der Griechischen Revolution schon im häufigen Verkehr mit Griechen und Juden, habe ich letztere viel zuverlässiger wie erstere gefunden, eine Erfahrung, welche

auch von andern vielfach gemacht worden ist; und dennoch haben die Griechen, so wie es sich darum handelte, ihre Freiheit zu erkämpfen, Beweise von Muth, Uneigennützigkeit und Aufopferungen aller Art geliefert, wie die Geschichte wenige Beispiele bietet. Ebenso werden auch ohne Zweifel die Juden, wenn ihnen gleiche Rechte eingeräumt werden, sich bestreben, so gute und zuverlässige Mitbürger zu werden wie die Christen. Meines Erachtens sollten wir ihnen diese Rechte um so weniger verweigern, da, wie auch von mehreren Rednern so schön dargestellt ist, unsere Religion hierzu räth.

Wie würden wir es auch, meine Herren, bei dem Stifter derselben, den wir alle verehren und anbeten, verantworten können, daß eine Nation, wozu seine Mutter gehörte, sich noch und mit Recht über das Verfahren der Christen beschweren könne. Lassen Sie uns daher, meine Herren, die herrliche Lehre auch hier befolgen: „Was du nicht willst, das dir geschieht, das thue auch keinem andern!" und dadurch unsern jüdischen Mitbürgern die Gelegenheit geben, sich dem Vaterlande ebenso nützlich machen zu können, wie jeder von uns.

Er stimme für die völlige Emancipation der Juden.

[1] *Friedrich Diergardt, 1795—1869 (1860 Frhr. v.), Samt- und Seidenwarenfabrikant, Großkaufmann, Unternehmer und Industrieller zu Viersen, Geh. Kommerzienrat, Guts- und Großgrundbesitzer (Schloß Morsbroich), 1836 Präsident des Gewerbegerichts in (Mönchen)Gladbach, 1833 Stadtrat ebendort, Kreistagsmitglied, wirkte mit bei der Gründung zahlreicher wirtschaftlicher Unternehmungen, auch im Kohlenbergbau, vielfache sozialpolitische Aktivitäten, so 1842 Gründung des Blindeninstituts für die Rheinprovinz in Düren, Landtagsabgeordneter für den 2. Stand 1843—45, Mitglied des Vereinigten Landtags 1847, Mitglied des preußischen Herrenhauses.*

o) Rede des Abg. der Städte Hüffer[1]

Ebd. S. 2904—2906.

Ich will mich, nachdem so viel Vortreffliches für die Emanzipation der Juden gesagt ist, nur darauf beschränken, einen einzigen Punkt hervorzuheben. Man spricht so viel von christlichem Staate. Ich muß voraussetzen, daß die Verfechter desselben vor allem den Wunsch hegen müssen, den christlichen Staat so viel als möglich auszudehnen, d. h. die Juden zu uns heranzuziehen. Nun frage ich Sie, meine Herren, wie können Sie erwarten, daß der Jude versucht und ermuntert werden könne, zu den Christen herüber zu kommen, während diese sie zur Demüthigung und zu jeder Schmach verdammen und für diese unchristliche Behandlung das Christenthum als Grund anführen? Wie einst unter dem grausamen Drucke der Spanier in Indien die unterdrückten Einwohner ihren Bekehrern, wenn sie ihnen den Himmel zeigten, die Frage aufwarfen: sind Spanier darin? und bei der Bejahung die Antwort gaben: nun, so wollen wir lieber zur Hölle fahren! so könnte auch jetzt der Jude sagen: ich mag nicht zu einer Lehre übertreten, die Unduldsamkeit als Panier voranträgt und nur unter diesem Paniere mir den Himmel zeigt. Fragen Sie sich selbst, meine Herren, ob nicht gegenwärtig bei jedem Uebertritt eines Juden zum Christenthum ihnen der Gedanke kommt, das geschah irdischer Rücksichten wegen, und deshalb wird er nur verächtlich. Darum kann fast ein Jude, der wahres Ehrgefühl hat, nicht den Gedanken fassen, seinen Glauben zu wechseln, wenn nicht die entschiedenste Selbstverleugnung ihm es möglich macht. Anders wird es sein, wenn er, bürgerlich uns gleichgestellt, nun auch veranlaßt wird, unsere geistlichen und sittlichen Grundsätze zu erwägen und dadurch seinerseits nun zum Christenthum herüber zu kommen.

[1] *Anton Wilhelm Hüffer, 1786—1868, Tuchfabrikant und Gutsbesitzer zu Eupen, Begründer von Eisenhüttenunternehmen in Eschweiler und Ruhrort, 1842 Kommerzienrat, seit 1818 Stadtratsmitglied und Dirigent des städtischen Armenwesens sowie Inhaber zahlreicher kommunaler und karitativer Ehrenämter in Eupen, Landtagsabgeordneter für den 3. Stand 1841—45, Mitglied des Vereinigten Landtags 1847, nach 1850 Mitglied des preuß. Landtags.*

p) Rede des Abg. der Ritterschaft Wergifosse[1]

Ebd. S. 2907—2914.

Nach den glänzenden Vorträgen ausgezeichneter Redner, die bereits das Wort genommen und welche, wie ich fest davon überzeugt bin, bei der Versammlung Eingang gefunden haben, muß der Versuch, diesen Reden noch etwas beifügen zu wollen, beinahe für unangemessen gehalten werden, daher ich blos um Erlaubniß bitte, auf einige vorgekommene Äußerungen erwidern zu dürfen.

Es ist gefragt worden, warum man sich bei der Judenfrage immer und immer auf einen fremden Staat beziehe, der so gar ferne stehe von deutscher Sitte. Diese Frage beantworte ich mit der anderen: Warum sollen wir immer das Schlechte und das Böse, was uns der fremde Staat gegeben hat, beibehalten und das gute Beispiel, das derselbe uns später gegeben, nicht befolgen? Denn schlecht und böse nenne ich das Dekret vom 17ten Maerz 1808. Dort, woher es uns zugekommen, ist es längst erloschen und abgeschafft, und wir sollten es zur Bedrückung unserer jüdischen Brüder noch länger beibehalten? Was dort nicht mehr besteht, können wir nicht länger beschützen.

Man hat die Lehren des Talmud angegriffen und behauptet, das jüdische Gesetz beruhe auf unmoralischen Grundsätzen. Nach vielseitigen Erkundigungen ist es mir klar geworden, daß der Talmud nicht das Gesetz selber, sondern nur als ein Commentar zum mosaischen Gesetze angesehen werden kann. Der Talmud in seiner Urschrift ist nie bindend für die Juden gewesen, am allerwenigsten aber kann es die Uebersetzung desselben sein. Wenn angeführt worden, daß der Talmud schlechte Grundsätze enthalte, so bestreite ich nicht, daß e i n e Uebersetzung desselben manches Verwerfliche enthalte. Allein es sei auch allgemein bekannt, daß der Verfasser dieser Auflage namens Eisenmenger[2] dieses Buch blos aus Rache gegen die reichen Juden in Frankfurt geschrieben, die ihm eine große Summe Geldes verweigert hatten, welche er von ihnen begehrt hatte. Hier liegt also eine böse Absicht dieser bösen Schrift zu Grunde. Allein dieses Buch wird auch von allen jüdischen und christlichen Gelehrten verworfen. Dagegen gibt es aber viele andere Auflagen oder besser gesagt Uebersetzungen des Talmuds, welche nur die Lehren der reinsten Moral enthalten. Sollte dies irgend von einer Seite bezweifelt werden oder sollte jemand die Meinung haben, daß es sich anders mit den jüdischen Religionsbüchern verhalte, so bin ich erbötig und im Stande, dieserhalb jeden Beweis anzutreten. Mit einer großen Menge israelitischer Religionslehrbücher versehen, kann ich auf unumstößliche Weise die Wahrheit meiner Behauptung darthun.

So gerne ich es auch zugebe, daß unser Staat das weise Prinzip eines allmähligen Fortschrittes im allgemeinen befolge, so ist dieser Fortschritt in Bezug auf die Gleichstellung der Juden zur Zeit noch nirgends wahrzunehmen. Wenn es also auch mit den Juden nach

dem Vorschlag eines verehrten Redners[3] ferner so gehalten werden möge, so ist nicht abzusehen, wann deren Emancipation ins Leben treten wird.

Endlich ist die Frage aufgeworfen worden, ob ein Jude ein richterliches Amt im christlichen Staat bekleiden könne.[4] Denn sei er einmal den Christen gleichgestellt, so hindere nichts ihn mehr, Cultus-Minister zu werden. Hierauf will ich nur mit Thatsachen erwidern, daß nämlich in England, Frankreich, Holland und Belgien sehr viele Juden im Besitz hoher Staats-Ämter sich befinden. In England bekleiden Juden alle Arten von Ämtern. Sir Moses Montefiore, ein Jude, ist sogar Sheriff von London.[5] In Frankreich findet dasselbe statt; die H[erren] Crémieux, Wormser, Cerfbeer, Fould sind Mitglieder der Deputirten-Kammer. Um nur von Paris zu sprechen, so sind dort unter andern folgende Juden im Staatsdienste, die H[erren] Monteau, Fould, Halphen, Lan, Villeville, da Costa als Notarien; Cremieux, Rodrigues und Cardoso als Advocaten; Schayé, Lan jun., Allegri, Dechamps als agrées beim Handelsgericht; Anspach und Gondchaux als Staatsprokuratoren: Schayé jun., Picard und Bonnefond als commissaires-priseurs; der General-Lieutenant Wolff, die Collonels Cerfbeer und Worms[er] im Militair-Dienste: die H[erren] Cahen, Professor der Philologie a la Sorbonne, Salvador, Professor der Philosophie daselbst, (Andral, Professor der Medizin und Leibarzt des Königs,) [a] Emil und Isaac Pereyre, Directoren bei der Eisenbahn-Verwaltung. Ebenso finden wir auch in Holland Juden in allen Zweigen der Verwaltung: die H[erren] Asser, Director im Ministerium der Justiz, Boas, Privat-Sekretair des Königs, Asser jun., Staatsprokurator, Meyer und Lippmann, Advocaten; ein Friedensrichter von Amsterdam ist Jude. Auch in Belgien befinden sich viele Juden in der Verwaltung; und noch jüngst wurde ein Jude zum Bürgermeister der katholischen Universitätsstadt Löwen erwählt.

Man ist sogar so weit gegangen, daß man die Emancipation als dem eigenen Interesse der Juden zuwider geschildert hat. Auf eine solche Besorgniß weiß ich wahrlich nicht, was ich anderes erwidern soll als die Bitte, die hohe Versammlung möge nur jede Erörterung über diesen Erguß befremdender Zärtlichkeit erlassen.

Zum Schluß muß ich noch ein Wort sagen über das Judendecret von 1808, dessen Aufhebung wir beantragen, dieses exorbitanten Gesetzes, welches Gottlob von keiner Seite, von keinem Bewohner unserer Rhein-Provinz in Schutz genommen wird. Nach diesem französischen Decret von 1808, dessen Bestimmungen den meisten von Ihnen wohl zur Genüge bekannt sind, ist jeder israelitische Einwohner verpflichtet, sich alljährig mit einem besonderen Moralitäts-Patent zu versehen, in Ermangelung dessen alle von ihm geschlossenen Geschäfte, alle von ihm gethätigten Acte null und nichtig sind. Schändlicher noch ist die zwischen Juden und Christen bestehende, nie zu rechtfertigende Ungleichheit bey Bestrafung des Wuchers. Das Gesetz muß den Menschen nicht nach seiner Religion, sondern nach seinen Handlungen richten. Wenn einem Juden nachgewiesen wird, daß er das Gesetz über den Zinsfuß durch einmalige Bezinsung von mehr als 10% übertreten hat, so wird er zum Verlust der ganzen hergeliehenen Capitalien verurtheilt, während sogar der ärgste Gewohnheits-Wucher der Christen nur mit einer Strafe belegt werden kann, die alleräußersten Falles dem halben hergeliehenen Capital gleichkommt.

Nein, meine Herren, Sie werden es nicht wünschen, daß eine solche Ungleichheit vor dem Gesetze noch länger fortbestehen soll in der schönen Rhein-Provinz, wo wir die Rechtsgleicheit über alles hochachten. Im Gegentheil vertraue und erwarte ich mit fester Zuver-

sicht, daß Sie einstimmig mit uns die Emancipation unserer jüdischen Mitbürger Allerhöchsten Orts beantragen werden.

[a] Im Protokoll gestrichen.

[1] *Zu Wergifosse s. Anm. 14 zu Nr. 228.*

[2] *Johann Andreas Eisenmenger, 1654—1704, Professor in Heidelberg, verfaßte 1700 das Werk „Entdecktes Judenthum" (gedruckt Königsberg 1711), worin er zahlreiche Anschuldigungen gegen die Juden erhob und diese mit Talmudstellen zu belegen versuchte. Siehe Anm. 4 zu Nr. 298.*

[3] *Schuchard.*

[4] *Frhr. v. Loe.*

[5] *Vgl. Rede v. Beckeraths; zu Montefiore s. Anm. 4 zu Nr. 349.*

q) Diskussionsbeiträge des Abg. der Städte Schuchard und des Abg. der Ritterschaft Wergifosse

Ebd. S. 2915.

Schuchard: Zur Aufklärung, das Dekret von 1808 betreffend, müsse er noch bemerken, warum man nicht das Dekret von 1806 anführe, das zur Beschränkung nach der Revolution für nöthig erachtet wurde. Das Dekret von 1808 sei eigentlich mit Einstimmung des Sanhedrins deswegen erlassen worden, um die gemeinen Schacherjuden, die dem Talmud noch anhängen, unschädlich zu machen.

Wergifosse: Er müsse wiederholt erwidern, daß der Talmud nicht entscheide; der Talmud sey nur ein Commentar des Gesetzes, wovon es schlechte und gute Uebersetzungen gebe; darüber habe sich auch der große Sanhedrin deutlich ausgesprochen.

r) Rede des Abg. der Städte Mohr[1]

Ebd. S. 2915 f.

Es sei so manches gesagt worden, was die Gefährlichkeit der Emancipation herausstellen solle. Dagegen müsse er anführen, was er in seiner Nähe beobachtet habe, und zugleich erklären, daß [a]er noch nie eine Petition mit soviel Freude, Überzeugung und Hingebung überreicht habe als die seiner Mitbürger zu Gunsten der völligen Gleichstellung der Juden. Zugleich mit dieser Bittschrift[2] sei ihm auch ein Brief vom israelitischen Konsistorium zugegangen, worin dasselbe anzeigt,[3] wie es mit Dank erfüllet sei für das Benehmen der christlichen Brüder[b], wozu es seinerseits keinen Schritt gethan habe; es sei aber immer das Bestreben der Israeliten gewesen und würde es ferner sein, [c]durch Gesinnungen und Handlungen zu beweisen, daß sie Zurücksetzungen und Ausschließungen wie die jetzt bestehenden nicht verdienen. Er, der Redner, wisse aus eigner Anschauung, daß zum mindesten die Israeliten in Trier dieses Zutrauen verdienten und daß diese in manchen Beziehungen uns ein Beispiel geben könnten.

[a] Der folgende Passus des Satzes ist vom Abgeordneten eigenhändig dem Protokoll hinzugefügt worden, das hier vorher in sehr allgemeinen Wendungen gehalten war.

[b] Eigenhändige Korrektur des Protokolls durch den Abgeordneten: Brüder statt Mitbürger.

[c] Der folgende Passus des Satzes ist eigenhändiger Zusatz des Abgeordneten im Protokoll.

[1] *Zu Mohr s. Anm. 10 zu Nr. 228.*

[2] *Petition von Magistrat und Bürgerschaft der Stadt Trier vom 10. Juni 1843: s. Nr. 225.*

[3] *Das Schreiben des Trierer Konsistoriums an Mohr ist nicht erhalten.*

s) Rede des Abg. der Städte Flemming[1]

Ebd. S. 2916—2918.

Von einem Mitgliede des Ritterstandes[2] wurde ganz besonders hervorgehoben, daß er auch darin eine Gefahr erkenne, den Juden völlig gleiche politische und bürgerliche Rechte mit den Christen einzuräumen, weil erstere in Hinsicht ihrer Intelligenz, ihres Verstandes, ihrer Geisteskräfte und ihrer Schlauheit wegen ein großes Uebergewicht über letztere besäßen, überhaupt weit klüger und raffinirter seien. Dies liegt aber hauptsächlich in dem Zustande der Unterdrückung, worin die Juden sich bei uns befinden; eben dadurch sind sie gerade gezwungen, ihren Geist und ihre Verstandes-Kräfte mehr zu schärfen und auszubilden. Ich erkenne darin keine Gefahr und spreche mich um so mehr für die Emanzipation der Juden aus, als wir ja den Beweis haben, daß dies ohne Bedenken geschehen kann, da die Hohen und Höchsten Fürsten-Häuser es nicht verschmähen, einen Juden mit den höchsten Ehren durch Verleihung des Titels eines Baronen und mehrerer Orden auszuzeichnen, nämlich den Baron von Rothschild, der als Jude doch seinen übrigen Glaubensgenossen gleichsteht; dann können wir ihnen auch alle anderen bürgerlichen Rechte einräumen.

[1] *Maximilian Flemming, geb. 1793, Kaufmann und Fabrikant zu Geilenkirchen, Landtagsabgeordneter für den 3. Stand 1837—45.*

[2] *Frhr. v. Neukirchen gen. v. Nyvenheim.*

t) Diskussionsbeitrag des Abg. der Ritterschaft von Nyvenheim

Ebd. S. 2919.

Was er (*Nyvenheim*) von der Intelligenz der Juden gesagt habe, sei insofern richtig, als der Schwache immer bissiger und verschlagener dem Stärkeren gegenüber sei. Es sei immer der Fall, daß bei großen National-Tugenden sich auch große Nationallaster fänden. Das Klima, die Abstammung haben stets einen Einfluß auf die Ausbildung eines Volksstammes; so sage man dem slavischen Stamme nach, daß er der Trunkenheit und der Hinterlist ergeben sei, und die Juden beschuldige man der Tücke, der Feigheit und der Rachsucht. Er wolle darüber nicht urtheilen, aber das in der Bibel stehende jüdische Gesetz „Auge um Auge, Zahn um Zahn, Blut um Blut" scheine doch nicht ganz mit dem französischen Gesetz übereinzustimmen.

u) Abschlußrede des Landtagsmarschalls Fürst zu Solms-Lich[1]

Ebd. S. 2919—2922.

Die Gründe, die dafür sprechen, den Juden die Gleichstellung in bürgerlichen Rechten zu gewähren, seien vollständig vorgetragen. Auf der andern Seite sei hervorgehoben und nicht zu verkennen, daß sie auf dem platten Lande einen oft sehr nachtheiligen Einfluß ausüben. Deshalb scheine der Gedanke nahe zu liegen, daß man dem gebildeteren Theile Gleichstellung in bürgerlichen Rechten ertheile und sie demjenigen Theile, der noch auf dem Lande einen nachtheiligen Einfluß ausübt, bis zu besserer Zeit vorenthalte. Aber abgesehen davon, daß dies eine nicht überall zu rechtfertigende Unterscheidung begründen würde, wäre es auch dem beabsichtigten Zwecke nicht entsprechend. Der nachtheilige Einfluß, den die Juden in vielen Fällen auf dem Lande ausüben, scheine ihm mit der

Gleichstellung in bürgerlichen Rechten in keinem nothwendigen Zusammenhange zu stehen. Er habe in vollem Maaße vor dieser bürgerlichen Gleichstellung bestanden und werde durch diese Gleichstellung wohl nicht vermehrt werden. Habe man es bisher schwer gefunden, diesem nachtheiligen Einfluß zu begegnen, so werde man es künftig, wenn die bürgerliche Gleichstellung ausgesprochen sei, nicht schwerer finden. Spaar- und Leihkassen und andere Einrichtungen, die zu schaffen und, wo sie beständen, zu erhalten seien, würden bessere Dienste thun.

Es scheine also, daß dasjenige, was gegen die bürgerliche Gleichstellung gesagt werden könne, sich auf den religiösen Unterschied beschränke. Und wenn er auch zu denen gehöre, die diesen religiösen Unterschied deutlich aufzufassen sich bestrebten, so hindere ihn dies doch nicht auszusprechen, daß er in der bürgerlichen Gleichstellung etwas Beschwerendes und Verletzendes nicht erkenne. Es sei schon richtig hervorgehoben worden, daß den übelwollenden Erklärungen einiger Talmudisten kein größeres Gewicht beigelegt werden könne als den ganz entgegengesetzten Erklärungen anderer Ausleger, z. B. des französischen Sanhedrin vom Jahre 1806.

Er halte übrigens die stattgehabten Verhandlungen für hinreichend erschöpfend, um zur Abstimmung übergehen zu können. Er werde für den Antrag des Ausschusses stimmen.

[1] *Ludwig Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich, 1805—80, aus Lich/Kr. Wetzlar, Standesherr und erbliches Mitglied des 1. Standes, Landtagsmarschall 1837—45, Landtagsmarschall auf dem Vereinigten Landtag 1847, Mitglied des preußischen Herrenhauses, Mitglied des Norddeutschen Reichstags 1868.*

v) Abschlußrede des Referenten, Abg. der Landgemeinden Lensing

Ebd. S. 2923—2928.

Er wolle sich erlauben, einige Worte zu den das Referat betreffenden Ausstellungen zu sagen; denn die Sache selbst sei schon so beleuchtet und die Gegengründe widerlegt, daß es eine vergebliche Arbeit wäre, noch einmal darauf zurückzukommen.

Zuerst die Geschichte anlangend, die der Abgeordnete von Barmen[1] erwähne, so mache man den Einwand, daß der Nachweis sich nicht führen lasse, daß die Juden so früh am Rhein heimisch gewesen seien und daß die Römer förmliche Militairgrenzen am Rhein besessen haben. Er bemerke, daß alle geschichtlichen Nachforschungen dahin geführt haben, daß die Juden schon zur Römerzeit in unserm Vaterland angesiedelt waren;[2] nicht zu gedenken, daß sie schon zur Zeit Hadrians oder gar des Titus am Rhein gewesen seien, so sei es doch gewiß, daß dies lange vor dem Ende der Römerherrschaft der Fall gewesen sei. Wir wissen, daß sie an solchen Stellen untergebracht wurden, wo sie am besten unter polizeilicher Aufsicht gehalten werden konnten. Daß die römischen Kohorten am Rhein stationirt gewesen seien, beweist die Geschichte, und die übrig gebliebenen Trümmer überzeugen uns noch von der Wahrheit dieser Behauptung. Es brauche dies nicht erst bewiesen zu werden; denn hier in der Gegend seien noch Novesium, Asciburgium, Colonia Trajani vetera[3], Burginatium[a] und andere die redenden Zeugen, auch Cleve[a] und auf der rechten Rheinseite Eltenberg[a] deuten darauf hin.

Es sei von demselben Redner behauptet worden, daß, nachdem die Juden durch die Revolution allen andern Bürgern gleich gestellt worden wären, schon 1806 eine Beschränkung nothwendig geworden sei, wovon im Referate keine Erwähnung gethan worden. Es konnte im Referate nur darauf ankommen, gesetzlich nachzuweisen, wie die jetzige Lage

der Juden entstanden sei. Es habe das Dekret von 1806 nur einige Jahre bestanden, aber nicht mit Einstimmung des Sanhedrins, vielmehr sei durch dessen Einwirkung es bald wieder aufgehoben worden. Dann müsse er bemerken, daß das Dekret von 1808 nicht für alle Zeiten gegeben worden sei, sondern in Frankreich vorläufig nur für zehn Jahre; es sei aber nicht erneuert worden.

Man habe ferner angedeutet, daß ein irreligiöses Prinzip der Revolution die Emancipation in Frankreich hervorgerufen habe. Er bemerke hierauf, daß der Allerchristlichste König, daß Ludwig XVIII. die Aufhebung der Beschränkung der Juden veranlaßt habe.

Es haben auch mehrere Redner sich erklärt, daß die Juden nicht Richter sein können, weil in den Richterstuben das Symbol des Christenthums hänge. Was thun wir denn aber, wenn wir darauf antragen, daß die Juden gleiche Rechte haben sollen? Wir erklären ja dadurch nichts, als daß die Juden die Fähigkeit besitzen sollten, zu allen Ehrenstellen befördert zu werden. Sie werden deshalb nicht gleich zu Richtern, Präsidenten und Ministern wirklich erhoben werden; es würden ebenso, wie unter den Christen, nur einzelne und würdige emporgehoben werden.

Emanzipation heiße, wenn die höher Stehenden die unteren heraufziehen zu sich, nicht aber sich absondern. Die Juden sollen allmählich sich selbst emanzipiren, um die Erhebung der Einzelnen erwarten zu dürfen. Für unsre Provinz sei dies übrigens nicht erheblich, da die Juden nur 1 Prozent der Bevölkerung betragen.

Es habe sich ferner ein Redner[4] dahin ausgesprochen, den Juden, da wo sie sind, gleiche bürgerliche Rechte zu verleihen, ihnen aber nicht die Freizügigkeit zu gestatten. Allein, man kann sie doch nicht an die Scholle binden; sie müssen das Recht haben, sich den Unterhalt zu suchen, wo sie glauben, ihn finden zu können.

Es ist ferner bemerkt worden[4]: Der Jude könnte nicht zu allen Aemtern im christlichen Staate herangezogen werden, was christlichen Bürgern zustände; sie könnten nicht Schulräthe, nicht Kultusminister werden. Darauf bemerke er: Zu Posten, wozu sie sich nicht eigneten, würde man sie auch nicht befördern.

Endlich bemerkte der Redner aus dem Ritterstande[4], daß die katholische Kirche dagegen sei. Doch habe der Redner bereits erklärt, er habe nur gesagt, die katholische Kirche befürworte die Sache nicht. Im letzteren Sinne stimme er dem Redner bei und könne darin nur die hohe Weisheit der Kirche loben, die zu erhaben sei, als daß sie sich in Politik, in die bürgerliche Verfassung einmische. Sie spreche deshalb nirgends dafür, aber widerspreche auch nirgends.

Ferner habe man darauf hingedeutet[5], die Geschichte der Juden seit der Passion sei ein bedeutendes Zeichen von Gottes Strafgericht und ein solches Zeichen werde durch einen Beschluß des Landtags nicht paralisirt werden. Nein! Wir werden uns nicht unterfangen wollen, die Gerichte Gottes zur Ausführung zu bringen, das überlassen wir Dem, der uns nicht beruft, um seinen Willen zu vollziehen und seinen Gerichten die Vollziehung zu verschaffen.

Es sei ferner gesagt worden[6], daß die Juden durch ihre Intelligenz den Christen gefährlich werden könnten. Es sei dies nur der Scharfsinn und die Schlauheit der Unterdrückten, welche jederzeit und allenthalben sich einstelle, um sich gegen die Bedrückungen ihrer Unterjocher zu schützen.

Endlich stelle noch einer der letzten Redner die Behauptung auf[7], es sei noch zu früh, weil im Abschiede des 1. Landtages verheißen worden sei, daß diese Sache nach Möglichkeit berücksichtigt werden solle. Zur Erledigung dieser Bemerkung deute er, der Redner, darauf hin, daß seit dem 1. Landtage 17 Jahre verflossen seien. Und wenn den damaligen Beschlüssen nicht deferirt[8] werden konnte, so glaube er, es werde wohl endlich erlaubt sein, daß wir wieder darauf zurückkommen dürfen.

[a] Eigenhändiger Zusatz durch Lensing. Dessen weitere Korrekturen im Protokoll sind meist stilistischer Art.

[1] *Schuchard.*

[2] *In zwei Erlassen Kaiser Konstantins von 321 und 331 wird eine jüdische Gemeinde in Köln genannt, ebenso sind Juden für das römische Trier nachgewiesen: vgl. G. Ristow, in: Monumenta Judaica Handbuch S. 38 f.; Zvi Asaria, Die Juden in Köln, Köln 1954, S. 35.*

[3] *Colonia Ulpia Traiana = Xanten. Castra Vetera = Birten bei Xanten. Für das römische Xanten sind bis jetzt noch keine Juden nachgewiesen.*

[4] *Frhr. v. Loe.*

[5] *Dietz.*

[6] *Frhr. v. Neukirchen gen. v. Nyvenheim.*

[7] *Unklar, wer gemeint ist. Offenbar ist der hier angesprochene Redepassus nicht protokolliert worden.*

[8] *deferiren = stattgeben.*

w) Diskussionsbeiträge des Abg. der Ritterschaft Frhr. von Loe und des Abg. der Landgemeinden Lensing

Ebd. S. 2929.

Frhr. von Loe: Soweit ich den Sinn des Referats aufgefaßt, soll dasselbe die Nothwendigkeit der Judenemancipation aus den Grundsätzen des Christenthums herleiten, und soll dasselbe weiter den Widerspruch gegen die Emancipation als mit den Grundsätzen des Christenthums unvereinbar darstellen. Hierauf habe ich erwidert, daß letzteres nirgends von der katholischen Kirche ausgesprochen sei, ich habe aber keineswegs gesagt, daß die Kirche sich irgendwie gegen die Emancipation ausgesprochen habe.

Lensing: Die Kirche giebt nur Belehrung über Religion, wenn sie Veranlassung dazu habe. — Er erlaube sich jetzt, auf das Referat zurückzukommen, welches zwei Bitten an des Königs Majestät stelle.

x) Schlußdebatte und Abstimmungen

Ebd. S. 2929 f.

Der Herr Referent (*Lensing*) verliest hierauf die bereits erwähnte erste gestellte Bitte (an Seine Majestät den König, betreffend) blos das linke Rheinufer, nämlich die Aufhebung des Dekrets vom 17. März 1808.

Der Herr Landtags-Marschall veranlaßt die namentliche Abstimmung. Dieselbe ergiebt 68 bejahende gegen 5 verneinende Stimmen für den Antrag des Ausschusses.

Hierauf wurde der zweite Theil des Antrages, der oben bereits mitgetheilt, nochmals verlesen. Über die Fragestellung entspann sich eine lebhafte Diskussion, die sich auf den bereits abgehandelten Gegenstand ausdehnen zu wollen schien, als der Herr Landtags-Marschall erklärte, daß nur noch über die Fragestellung Aeußerungen zugelaßen werden könnten. Mehrere Modifizirungen derselben wurden beantragt. Der Herr Landtags-Mar-

schall wünschte „Gleichstellung der bürgerlichen und politischen Rechte" ausdrücklich angeführt, worauf der Referent entgegnete, daß in privatrechtlicher Beziehung diese Gleichheit vorhanden sei, wenn auf der linken Rheinseite das Dekret aufgehoben werde, daß es aber auch noch andere Beschränkungen gebe. Herr Röchling[1] meint, ob nicht der Ausdruck „eine allmählige Emancipation" förderlicher sein werde, indem hierdurch es der Weisheit Sr. Majestät des Königs anheim gegeben werde, in welcher Art es zu bewirken sei, und der Landtag nicht geradezu eine bestimmte Forderung stelle, die eher abgewiesen werden könne. Herr Camphausen verlangte ebenfalls eingeschaltet: „die Beseitigung der Hindernisse vorzubereiten und allmählig die Gleichstellung u. s. w. zu bewirken."

Endlich einigte man sich in der folgenden Fassung des zweiten Theiles des Antrags: „die Wegräumung aller noch bestehenden Hindernisse zur völligen Gleichstellung der Juden in bürgerlicher und politischer Hinsicht mit seinen christlichen Unterthanen vorzubereiten und deren Beseitigung herbeiführen zu wollen."

Die namentliche Abstimmung ergiebt 54 bejahende gegen 19 verneinende Stimmen für den amendirten[2] Antrag, welcher daher von der Plenar-Versammlung angenommen worden ist.

Für die Richtigkeit: Der Protokollführer Wergifosse.

[1] *Zu Röchling s. Anm. 2 zu Nr. 216.*
[2] *amendirt = vorgelegt.*

y) Ergebnis der namentlichen Abstimmung im einzelnen

Ebd. S. 2965—2968 Beilage zum Protokoll vom 13. Juli 1843.

Bei der Frage, ob an Seine Majestät den König die Bitte zu richten sei, er „möge für die linke Rheinseite die Anwendbarkeit des Napoleonischen Dekrets vom 17. März 1808 Allergnädigst aufheben", haben mit Ja gestimmt die Abgeordneten (in Klammern jeweils der Stand): Aldenhoven (4), Baum (3), v. Beckerath (3), Bepler (4), Graf v. Boos-Waldeck (2), Brockhoff (3), Brust (3), Camphausen (3), Frhr. v. Carnap (2), Frhr. v. Coels-van der Brügghen (2), Diergardt (2), Dietz (3), Faßbender (4), Fellinger (4), Flemming (3), Frhr. Raitz v. Frentz (2), Gebert (4), Graach (4), v. Groote (2), Guittienne (4), Herbertz (2), v. der Heydt (3), Frhr. v. Hilgers (2), Graf v. Hompesch (2), Hüffer (3), v. Hymmen (2), Kayser (2), v. Kempis (2), Klönne (3), Koch (3), Krosch (4), Lensing (4), Leven (4), Limburg (3), van Loe (4), Merkens (3), Mohr (3), Graf v. Nesselrode (2), Frhr. v. Nordeck (2), Nörrenberg (3), v. Nyvenheim (2), Pilgram (4), Preyer (3), Raffauf (4), vom Rath (2), Rech (4), Reichard (3), Reinhart (4), Frhr. v. Rigal (2), Röchling (3), Roland (4), Rottmann (3), v. Runkel (4), Frhr. v. (der Heyden-)Rynsch (2), Fürst Salm-Reifferscheidt-Dyck (1), Scheidt (4), Schmitz (4), Schuchard (3), Schult (4), Frhr. v. Raesfeld für Fürst zu Solms-Braunfels (1), Frhr. Spies v. Büllesheim (2), v. Steffens (2), Uellenberg (4), Vopelius (4), Weerth (3), Zunderer (4), Wergifosse (2), Fürst zu Solms-Lich (1).

Es haben mit Nein gestimmt: Frhr. v. Eltz-Rübenach (2), Graf v. Hatzfeldt (1), Graf v. Loe (Wissen) (2), Frhr. v. Loe (Allner) (2), Frhr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim (2).

Es haben nicht abgestimmt: Eich (4), Hasenclever (3), Dr. Monheim (3), Neviandt (3), Schöller (3), Prinz zu Wied (1).

Bei der Frage, ob an Seine Majestät den König die Bitte zu richten sei, er „möge außerdem

im Allgemeinen die Wegräumung aller noch bestehenden Hindernisse zur völligen Gleichstellung der Juden in bürgerlicher und politischer Hinsicht mit Seiner Majestät christlichen Unterthanen vorbereiten und deren Beseitigung herbeiführen", haben mit Ja gestimmt: Aldenhoven (4), Baum (3), v. Beckerath (3), Graf v. Boos-Waldeck (2), Brockhoff (3), Brust (3), Camphausen (3), Frhr. v. Carnap (2), Frhr. v. Coels-van der Brügghen (2), Diergardt (2), Fellinger (4), Flemming (3), Gebert (4), Graach (4), v. Groote (2), Guittienne (4), Herbertz (2), v. der Heydt (3), Graf v. Hompesch (2), Hüffer (3), v. Hymmen (2), Kayser (2), v. Kempis (2), Klönne (3), Koch (3), Krosch (4), Lensing (4), Leven (4), Limburg (3), van Loe (4), Merkens (3), Mohr (3), Graf v. Nesselrode (2), Nörrenberg (3), Pilgram (4), Preyer (3), Raffauf (4), vom Rath (2), Rech (4), Reichard (3), Reinhart (4), Frhr. v. Rigal (2), Röchling (3), Rottmann (3), Fürst Salm-Reifferscheidt-Dyck (1), Schmitz (4), Schult (4), v. Steffens (2), Uellenberg (4), Vopelius (4), Weerth (3), Zunderer (4), Wergifosse (2), Fürst zu Solms-Lich (1).

Es haben mit Nein gestimmt: Bepler (4), Dietz (3), Frhr. v. Eltz-Rübenach (2), Faßbender (4), Frhr. Raitz v. Frentz (2), Graf v. Hatzfeldt (1), Frhr. v. Hilgers (2), Graf v. Loe (Wissen) (2), Frhr. v. Loe (Allner) (2), Frhr. v. Nordeck (2), v. Nyvenheim (2), Roland (4), v. Runkel (4), Frhr. v. (der Heyden-)Rynsch (2), Scheidt (4), Schuchard (3), Frhr. v. Raesfeld für Fürst zu Solms-Braunfels (1), Frhr. Spies v. Büllesheim (2), Frhr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim (2).

Es haben nicht abgestimmt: Dieselben wie oben.

249

Dankesadresse der Juden von Düsseldorf an die rheinischen Provinzialstände, mit Unterschriftenliste Düsseldorf, 13. Juli 1843

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 176—178; Nr. 283 S. 3037—3040 (Abschr., ohne die Unterschriften). — Auch in (jeweils ohne die Unterschriften): Düsseldorfer Zeitung 16. Juli 1843 No. 195 Beil.; (Stadt-) Aachener Zeitung 17. Juli 1843 No. 197; Elberfelder Zeitung 17. Juli 1843 No. 195; Trier'sche Zeitung 18. Juli 1843 No. 192; AZJ 7. August 1843 No. 32 S. 468 f. Druck (ohne Unterschriften): A. Wedell, Geschichte der jüdischen Gemeinde Düsseldorfs, in: Jahrbuch d. Düsseldorfer Geschichtsvereins 3, 1888, S. 196—198.

Hohe Stände!

Durch das heute abgegebene Votum, bei Seiner Majestät dem Könige die Emancipation der Juden zu beantragen, hat eine hohe Stände-Versammlung die Herzen vieler Tausender mit der größten Freude und Begeisterung erfüllt. Dieses Votum bildet einen unschätzbaren Annex zu denjenigen, die von einer hohen Stände-Versammlung im Laufe ihrer diesjährigen Diskussionen bereits ausgegangen sind. Dieses Votum wird widerhallen in ganz Deutschland, wir dürfen zuversichtlich behaupten, in ganz Europa; es wird Epoche machen in den Annalen deutscher Stände-Versammlungen.

Es war dem siebenten rheinischen Provinzial-Landtage vorbehalten, in wenigen Stunden die Schuld von Jahrhunderten abzutragen; es war ihm vorbehalten, in wenigen Stunden ein Werk zu vollenden, mit dessen Aufbau England, das seiner Freisinnigkeit wegen so sehr gepriesene Land, schon Jahrzehnte beschäftigt ist: ein Werk, dessen sich, was Humanität und Gerechtigkeit betrifft, keine andere Stände-Versammlung rühmen darf.

Ein Alp, der viele, viele Jahre die Brust der preußischen Juden beklemmte, ist gewichen

und hat einem Gefühle Platz gemacht, das nur der begreifen dürfte, der Jahre lang Ketten getragen und plötzlich derselben entledigt wird. Der siebente rheinische Provinzial-Landtag hat durch sein heutiges Votum sich geehrt, hat die Provinz geehrt, deren Vertreter er ist. Der siebente rheinische Provinzial-Landtag darf mit Stolz sagen, daß er die Initiative stets da ergriff, wo es galt, die Interessen der Billigkeit und Gerechtigkeit zu vertreten.

Er hat den von uns stets fest gehaltenen, in trüben Tagen uns aufrichtenden Gedanken bewährt und bekräftigt, daß das Wahre und Gute, die Moral, zu allen Zeiten das brüderliche Band war, ist und bleiben wird, das unsere Herzen mit denen unserer übrigen Mitbürger verbindet. Es haben auch schon die glücklichsten Auspicien, unter denen unseres hochherzigen Königs Majestät Ihre Regierung antrat, neben dem unsere Brust erhebenden Gefühle, dem Landesvater mit Blut und Leben ergeben zu sein, auch den Hoffnungsstrahl entzündet, daß an den Stufen seines fürsorgenden Thrones auch unsere Lage eine gnädige Berücksichtigung finden werde.

Die Stimme des Volkes ist Gottes Stimme. Die Rheinprovinz hat es in zahlreichen Petitionen bewiesen, wie sehr ihr die Gleichstellung der Juden mit den übrigen Mitbrüdern am Herzen liege; der siebente rheinische Provinzial-Landtag hat als Organ der Provinz diesem Wunsche die Weihe gegeben.

Und so beehren sich heute die gehorsamst unterzeichneten israelitischen Einwohner der Stadt Düsseldorf, im Namen der Gerechtigkeit und Humanität ihren innigst gefühlten Dank auszusprechen.

Nur der allmächtige Vater ist Zeuge unseres tiefempfundenen Dankes; zu ihm wollen wir betend uns wenden, daß er den Vertretern der Israeliten auf dem rheinischen Provinzial-Landtage seinen Segen verleihe; zu ihm wollen wir, vom tiefsten Dankgefühl durchdrungen, die inbrünstigste Bitte richten, daß er uns die Kräfte geben möge, für König und Vaterland in Wort und That dieses beglückenden Ausspruches einer hohen Stände-Versammlung uns stets würdig beweisen zu können.

Mit Ehrerbietung und dankbarster Hochachtung verharren Einer Hohen Stände-Versammlung gehorsamste Sal. Mayer, S. Herzog (?), Hein. Wolf, M. Geisenheimer, M. L. Scheuer, L. Heller, A. Heymann, Dr. Heinemann, W. B. Wolf, Edmund Rothschild, David Seelig, Louis Bacharach, Herm. Rothschild, A. Gottschalk Dr., A. Jonas, Moriz Geisenheimer, S. Eichberg, D. Fleck, J. Marcan, S. Kahn, M. J. Horn, S. J. Manes, Dr. Beni Kaufmann, M. Pollitz, J. Quack, D. Goldschmidt, J. Salomon, Herm. Coppel, Siegmund Geisenheimer, B. S. Cohen, Abm. Scheuer, M. Pfurter, M. Simon, B. P. Bernays, Leopold Ahrweiler, Lambert Wetter, H. Pollitz, Joseph Spanier, Simon Wolf, M. B. Wolf, S. Mertens, D. Heymann, S. Frank, G. J. Mendell, J. Simon, N. Frank, Moritz Seelig, N. S. Cohen, L. M. May, A. Wolf, D. Herrmann, A. Geisenheimer, Heinrich Scheid, B. Simon, S. Simon, J. Manes, M. A. Cahn, Leop. Gedeon, Dr. Julius Gottschalk, A. Gottschalk, Gustav Lessing, D. Kassel, J. Frank, Jonas Cohen, S. Wolff, Jos. Levy, S. Schönfeld, L. Lazarus, J. Kaufmann, S. Quack.[1]

[1] *Die Adresse wurde im Landtag in dessen 49. Sitzung am 15. Juli verlesen und im vollen Wortlaut ins Protokoll aufgenommen:* Aufgefordert von dem Landtagsmarschall, verliest der Protokollführer zwei an den Landtag gerichtete Adressen der israelitischen Bewohner von Düsseldorf vom 13. d. Mts. und der israelitischen Gemeinden zu Duisburg und Ruhrort vom 14. d. Mts. (*Nr. 283 S. 3037*).

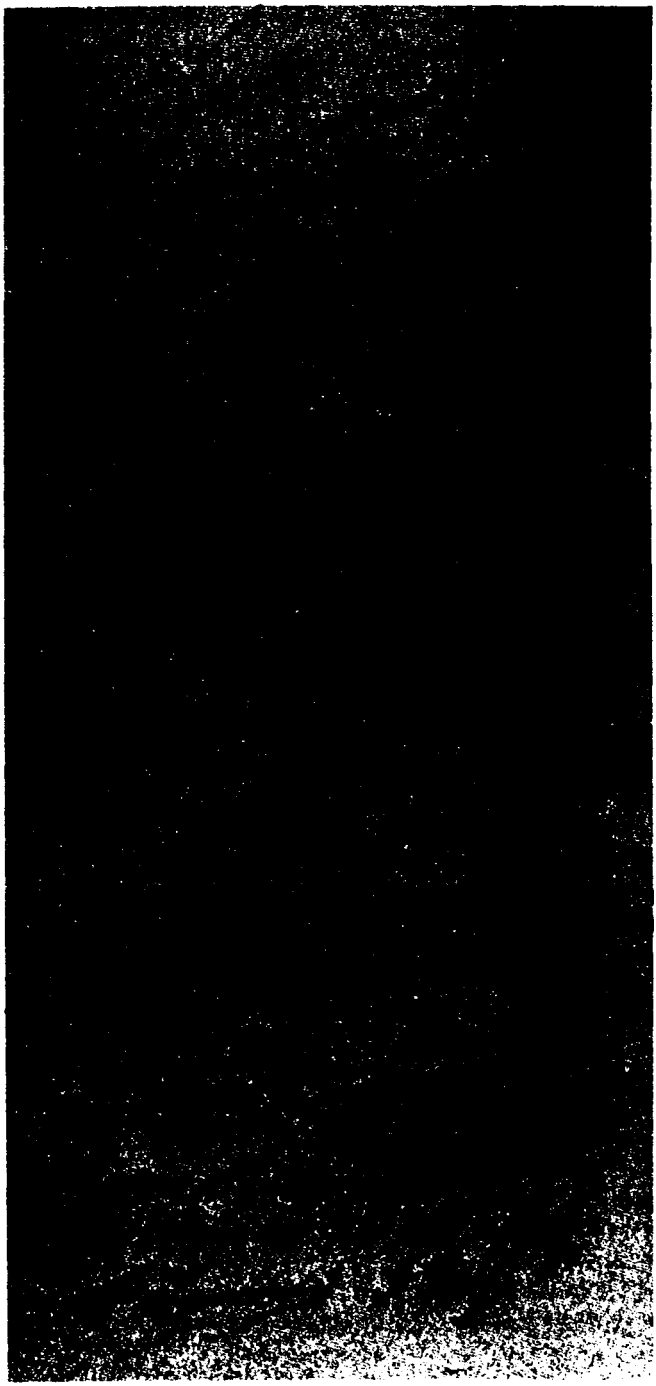

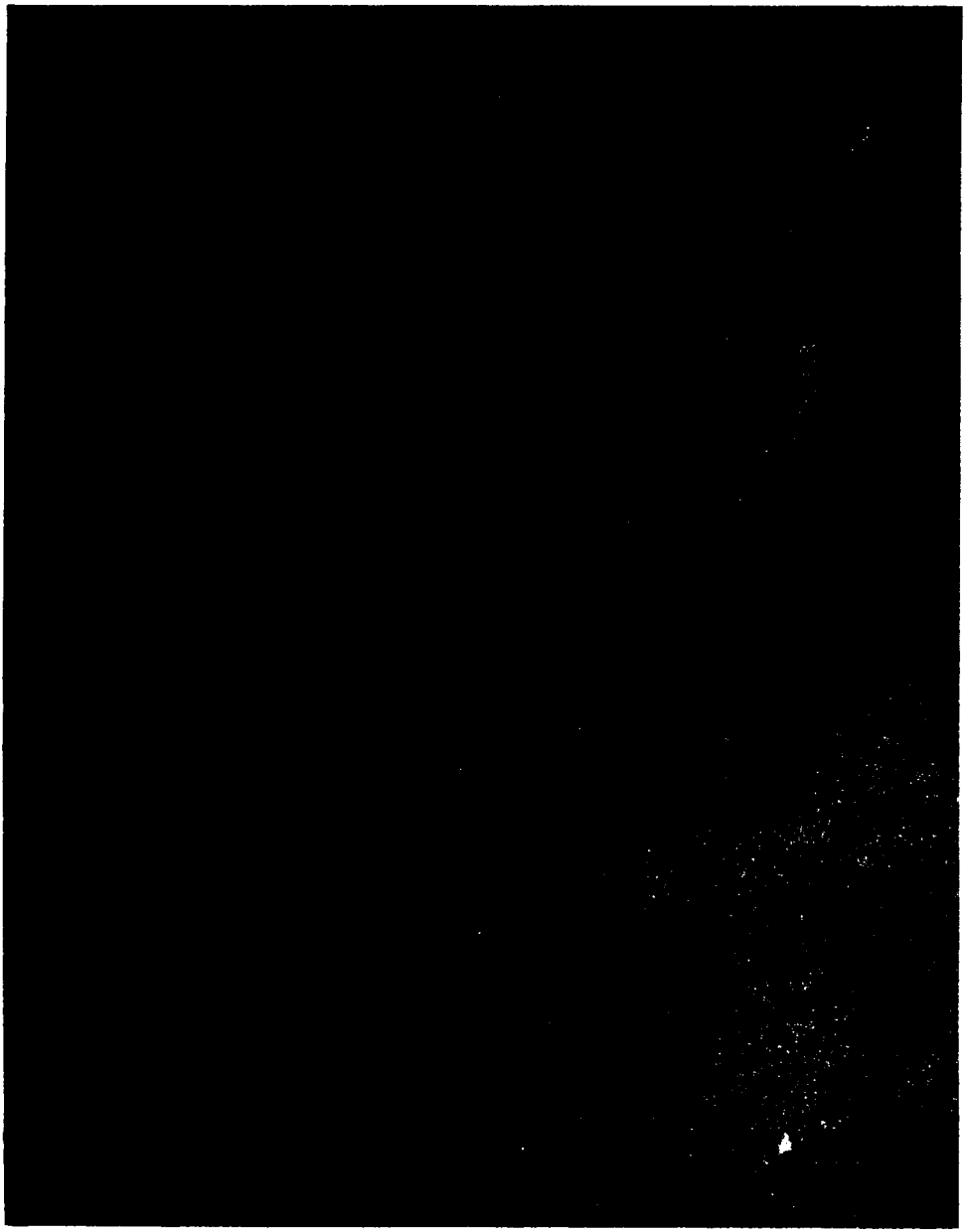

250

Dankesadresse der israelitischen Gemeinden von Duisburg und Ruhrort an den Rheinischen Provinziallandtag Duisburg und Ruhrort, 14. Juli 1843

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 179—179a; Nr. 283 S. 3041—3043 (Abschr.). — Druck: G. v. Roden, Geschichte der Duisburger Juden (= Duisburger Forschungen Bd. 34), Teil 1, Duisburg 1986, S. 80 f.

Unterthänigste Dank-Aeußerung der israelitischen Gemeinden zu Duisburg und Ruhrort wegen der von Einer hochverehrten Stände-Versammlung gefaßten Entscheidung in Betreff der Juden-Emancipation

Hochansehnliche, hochverehrteste Stände-Versammlung!

So eben trifft wie ein Sonnenstrahl aus düsterer Luft die Nachricht bei uns ein, daß Eine hohe Stände-Versammlung mit beinahe völliger Stimmengleichheit für die Emancipation der Juden zu entscheiden geruht hat. Die Freude, mit welcher diese Nachricht unsere Gemüther durchzittert, vermischt sich mit den heißesten Gefühlen des tiefsten Herzendanks, und wir fühlen uns gedrungen, diesen Dank hiermit Einer hohen Ständeversammlung ehrerbietigst darzubringen.

Ach! Worte vermögen es nicht, unsere freudige Rührung und unsere Dankgefühle zu schildern, und indem wir uns, niedergedrückt von der Ueberzeugung, wie arm und dürftig die Sprache ist, die tiefsten und heiligsten Gefühle warm und treu zu offenbaren [bemühen][a].

Auch uns soll also die Sonne der Freiheit leuchten! — Auch wir sollen, befreit von den unseeligen Fesseln, die uns banden, ungehindert Theil nehmen dürfen an den Fortschritten der Zeit, an dem überall sich regenden jugendlich frischen Wirken zur Beförderung allgemeiner menschlicher und bürgerlicher Interessen! Wir sollen nicht länger seufzen unter dem unverdienten Hasse blinder Vorurtheile! Wir sollen als Brüder anerkannt und aufgenommen sein in das Band der bürgerlichen Gesellschaft, und die starre Scheidewand, die uns Jahrhunderte von diesem Bruderbande trennte, soll darniedersinken!

O, wie wahr ist es, daß die Menschheit in herrlicher Entwickelung begriffen sei! Die Entscheidung Einer hohen Stände-Versammlung ist ein Triumph der Humanität, und die Stimmen-Kugeln, welche d a f ü r hingegeben worden, sind wahrscheinlich nicht die geringsten Perlen, mit welchen die Bürgerkronen der hochverehrten Mitglieder Einer hohen Stände-Versammlung geziert erscheinen! In dem Elemente der Freiheit, die uns jetzt beglücken soll, wird sich ein neues, frischeres Leben unter uns entwickeln, und in dem Streben darnach hoffen wir den Dank am besten bethätigen zu können, der gegen eine hohe Ständeversammlung in unserm Herzen glüht!

In dem freudigen, dankenden Jubel, der an den Ufern des ganzen deutschen Rheines den humanen Gesinnungen und Beschlüssen Einer hohen Stände-Versammlung gezollt wird, mischen wir auch den unsrigen, und aus voller Seele rufen wir: Preis und Heil den hochgeschätzten Volksvertretern! Heil und Ehre dem Könige und dem Vaterlande!

Es verharren in tiefster Ehrerbietung Einer hohen Ständeversammlung unterthänigste isra-

elitische Gemeinde-Glieder und Namens derselben der israelitische Vorstand zu Duisburg David Levy — der israelitische Vorstand zu Ruhrort Joseph Isaac.[1]

[a] Hier offenbar Fehler in der Satzkonstruktion!

[1] *Verlesen im Landtag am 15. Juli und im vollen Wortlaut ins Protokoll aufgenommen (Nr. 283 S. 3037).*

251

Dankesadresse der jüdischen Gemeinde zu Köln an den Rheinischen Provinziallandtag

Köln, 14. Juli 1843

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 188.

Hochzuverehrender Durchlauchtigster Herr Landtagsmarschall! Hochpreisliche Hohe Stände-Versammlung!

Die ganz gehorsamst unterzeichnete jüdische Gemeinde hierselbst empfing soeben die erfreuliche Nachricht, daß Eine Hohe Stände-Versammlung in ihrer gestrigen Sitzung den Beschluß gefaßt habe: „Seine Majestät unsern erhabenen König zu bitten, die Wegräumung aller noch bestehenden Hindernisse zur völligen Gleichstellung unserer Glaubensgenossen in bürgerlicher und politischer Hinsicht mit allerhöchst dero christlichen Unterthanen vorzubereiten und deren Beseitigung herbeizuführen." — Die Freude über diesen Beschluß ruft uns sofort zusammen, um Einer Hohen Stände-Versammlung aus voller Seele den wärmsten Dank für das ehrenvolle Zeugniß darzubringen, welches der gestrige Beschluß über unsern Character wie über das tiefe Rechtsgefühl und die Intelligenz der Vertreter der gesammten Rheinprovinz bekunden muß. Doppelt wünschen wir daher unserer ganzen Provinz und uns selbst Glück über den Sieg, welchen unsere gemeinschaftlichen Vertreter dadurch dem anerkannten Prinzipe der Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetze bereitet haben. — Wenn die jüdischen Einwohner dieser Provinz bisher das Bestreben hatten, durch Nächstenliebe und Bürgertugend mit ihren christlichen Mitbürgern zu wetteifern, so dürfen dieselben nunmehr gewiß darauf vertrauen, daß unser hochherziger König in dem Beschlusse der Hohen Ständeversammlung die Stimme des Volkes erkennen und auch über uns die Segnungen der Rechtsgleichheit verbreiten werde, durch deren Befürwortung der rheinische Landtag ebenso hochherzig wie weise dem gesammten Vaterlande voranleuchtet.

Mit tiefgefühlter Hochachtung verharren die Unterzeichneten. Im Namen der jüdischen Gemeinde, Cöln.

Der Vorstand: Isaac Cohen David Hess.[1]

[1] *In der 50. Sitzung des Landtags am 17. Juli zusammen mit der Dankesadresse aus Krefeld durch Hermann v. Beckerath verlesen (Nr. 283 S. 3115).*

252

Dankesadresse der israelitischen Gemeinde zu Elberfeld an den Rheinischen Provinziallandtag

Elberfeld, 15. Juli 1843

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 201—202.

Hohe Stände-Versammlung!

Im Auftrage der Mitglieder der hiesigen Israelitischen Gemeinde und dem Drange ihres

eigenen Herzens folgend, bringen die ergebenst Unterzeichneten der hohen Stände-Versammlung den innigsten, tiefgefühlten Dank für das in deren Sitzung vom 13. dieses abgegebene, hochherzige Votum zu Gunsten der so lange vorenthaltenen und im Namen einer Religion, die nur Liebe athmet, lieblos verweigerten Emanzipation der Juden.

Sie, edle Herren, haben es verstanden, nach dem rührenden Vorbilde eines Henri Grégoire, Bischofs von Blois,[1] den Begriff eines christlichen Staates in seiner erhabenen, wahren Bedeutung aufzufassen, klar zu machen und zu bekennen.

Der hohen Stände-Versammlung des siebenten Rheinischen Landtages war es vorbehalten, dem Christenthum selbst einen wesentlichen, großen Dienst zu leisten; darzuthun, daß es Verläumdung oder Entstellung war, wenn man im Namen dieser Religion der Liebe Bedrückung, Hohn und Kränkung auf uns häufte; im Namen d e r Religion, die selbst verkündete, daß sie auf dieser Erde nicht herrschen, das heißt, Niemand mit Willkühr und Uebermuth unterdrücken mag.

Die Annalen der Geschichte werden es unsern Nachkommen verkünden, daß es der siebente Rheinische Landtag in unserm Vaterlande zuerst aussprach, daß ein verjährtes Unrecht kein rechtskräftiges Servitut begründet, daß die jüdischen Bewohner der Rheinlande, die ihr Vaterland und ihre christlichen Mitbürger lieben, die mit diesen vereint auf den Schlachtfeldern zur Befreiung des Vaterlandes ihr Blut vergoßen, die Freude und Leid, Gefahren und Lasten mit ihnen theilen, auf den unverkümmerten Genuß derselben Rechte Anspruch haben.

Auch hat ein frommer und gerechter König uns diese Rechte schon im Jahre 1812 verheißen, und die kindliche Pietät Seiner Majestät unseres geliebten Königs wird — wir dürfen nicht daran zweifeln — diese gegen die Gerechtigkeit nicht minder als gegen die Humanität eingegangene Schuld des hochherzigen, edlen Vaters großmüthig tilgen.

Wenn mancher unter uns, als die einzigen in unserem Staate, die, weder geistlich noch bürgerlich vertreten, im Vertrauen zum endlichen Siege der Gerechtigkeit erschüttert worden, so legen wir vor dieser hohen Versammlung, dem wahren und heiligen Altar des Vaterlandes, das Bekenntniß unseres Irrthums nieder und flehen zum Allgütigen, denjenigen zu vergelten, die unsern Glauben an Humanität wieder gestärkt und unsern Herzen die unverschuldet verlorne Freudigkeit wiedergeben.

In tiefer Ehrerbietung und inniger Dankbarkeit verharren, Einer hohen Stände-Versammlung gehorsamste Jos. Cahn, S. Wahl, Moritz Kalischer, Meyer Seligmann, Israel Ullmann, Wilhelm Engländer, Robert Wiener.[2]

[1] *Henri Grégoire, 1750—1831, 1791 Bischof von Blois, Anhänger der französischen Revolution, 1789 Mitglied der Nationalversammlung, vertrat die Ideen Rousseaus und war Anhänger eines von Vernunft und Aufklärung geprägten Christentums und einer von Rom unabhängigen französischen Nationalkirche.*

[2] *Das Protokoll der 55. Landtagssitzung vom 19. Juli abends 6 Uhr vermerkt (Nr. 383 S. 3444):* Ferner theilt der Herr Landtags-Marschall der Versammlung mit, daß eine Adresse der jüdischen Gemeinde zu Elberfeld, worin dieselbe ihre Dankgefühle für die Befürwortung der Emanzipation ausdrücket, an die hohe Stände-Versammlung eingegangen sei. Die Adresse wurde verlesen, und veranlaßte der Herr Landtags-Marschall die Hinterlegung derselben in das ständische Archiv.

253

Zeitungsnachrichten zu den Reaktionen in rheinischen Städten auf das Votum des rheinischen Provinziallandtags zu Gunsten der Emanzipation der Juden

15. Juli — 4. September 1843

a) In Düsseldorf

Düsseldorfer Zeitung 15. Juli 1843 No. 194; (Stadt-) Aachener Zeitung 15. Juli 1843 No. 195; Kölnische Zeitung 16. Juli 1843 No. 197 Beilage; Crefelder Kreis- und Intelligenzblatt 16. Juli 1843 No. 166 Beil.; Barmer Zeitung 16. Juli 1843 No. 194; Elberfelder Zeitung 16. Juli 1843 No. 194; Trier'sche Zeitung 17. Juli 1843 No. 191; Rhein- u. Mosel-Zeitung (Koblenz) 16. Juli 1843 No. 197 1. Beil.; Westfälischer Merkur (Münster) 17. Juli 1843 No. 169; Saarbrücker Anzeiger 18. Juli 1843 No. 83; AZJ 24. Juli 1843 No. 30 S. 444.

Düsseldorf, 13. Juli. In Folge des höchsterfreulichen[a] Votums der hohen Stände-Versammlung, bei Sr. Majestät dem König die Emancipation der Juden zu beantragen, hat die hiesige jüdische Gemeinde dem Herrn Oberbürgermeister v. Fuchsius Hundert Thaler mit der Bitte übersandt, dieselben zur Vertheilung von Brod an städtische Arme ohne Unterschied der Konfession zu verwenden.[1]

[a] In der Elberfelder Zeitung, der Koblenzer Rhein- u. Mosel-Zeitung und im Saarbrücker Anzeiger fehlt das Attribut „höchsterfreulich".

[1] *Außerdem überreichte die jüdische Gemeinde Düsseldorf der Vorsteherin der Barmherzigen Schwestern in Düsseldorf eine Spende von 40 Thalern zum Besten der Anstalt (A. Wedell, Geschichte der jüdischen Gemeinde Düsseldorfs, in: Jahrbuch d. Düsseldorfer Geschichtsvereins 3, 1888, S. 196).*

Düsseldorfer Kreisblatt und Täglicher Anzeiger 16. Juli 1843 No. 190.

Das Votum der Landstände in Betreff einer Petition wegen Emancipation und Gleichstellung der Juden ist ein neuer schöner Beweis der toleranten und aufgeklärten Gesinnung der Rheinländer und hat allgemeine Freude erregt. Am Donnerstag-Abend[1] brachten die hiesigen jüdischen Einwohner in dankbarer Anerkennung den Landständen ein solennes Ständchen und haben dem Herrn Oberbürgermeister Hundert Thaler übersandt, mit der Bitte, solche zur Vertheilung von Brod an städtische Arme ohne Unterschied der Confession zu verwenden. Wie's in den Wald schallt, so hallt es auch heraus! Gebt einem Menschen seine ihm g e b ü h r e n d e n Rechte, und er wird gewiß seinen Stolz darin setzen, sich ihrer würdig zu zeigen.

Bekanntmachung. — Die Vorsteher der hiesigen israelitischen Gemeinde hatten den hiesigen Armen zur Anschaffung von Brod 100 Thlr. zugewendet, was ich hierdurch dankend anzeige. Düsseldorf, den 14. Juli 1843. Der Oberbürgermeister v. Fuchsius.

[1] *Am Donnerstag, den 13. Juli, fanden auch Debatte und Abstimmung im Landtag statt.*

Düsseldorfer Zeitung 16. Juli 1843 No. 195 Beil.; (Stadt-) Aachener Zeitung 17. Juli 1843 No. 197; Barmer Zeitung 17. Juli 1843 No. 195; Kölnische Zeitung 17. Juli 1843 No. 198; Elberfelder Zeitung 17. Juli 1843 No. 195; Trier'sche Zeitung 18. Juli 1843 No. 192; AZJ 7. August 1843 No. 32 S. 468 f.

Düsseldorf, 15. Juli. Von Seiten der israelitischen Einwohner der hiesigen Stadt ist heute zu Händen Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Solms-Lich, Landtags-Marschalls des 7. Rheinischen Provinzial-Landtages, durch eine Deputation folgende Dankadresse mit der Bitte überreicht worden, dieselbe zur Kenntniß der hohen Stände-Versammlung zu bringen: (*Dankesadresse vom 13. Juli 1843 ohne Unterschriften, s. Nr. 249*).

b) In Köln

Kölnische Zeitung 16. Juli 1843 No. 197 Beilage; (Stadt-) Aachener Zeitung 17. Juli 1843 No. 197; Düsseldorfer Zeitung 17. Juli 1843 No. 196; Trier'sche Zeitung 18. Juli 1843 No. 192.

Köln, 15. Juli. Wie es heißt, werden die Israeliten unserer Stadt zur würdigen Feier einer für sie ehrenvollen Manifestation der rheinischen Bevölkerung und ihrer Vertreter sofort eine nicht unbedeutende Anzahl von Broden unter die hiesigen Stadtarmen vertheilen lassen so wie andere wohlthätige Stiftungen vorbereiten, an welchen sämmtliche Bewohner der Rheinprovinz Antheil nehmen können.[1]

[1] *Siehe weiter Nr. 257.*

(Stadt-) Aachener Zeitung 17. Juli 1843 No. 197.

[. . .] Auch von Köln ist eine Dankadresse an die Stände abgegangen, und werden auch, wie die Köln. Ztg. meldet, die dortigen Israeliten sofort eine Anzahl von Broden unter die Stadtarmen vertheilen lassen so wie andere wohlthätige Stiftungen vorbereiten, an denen sämmtliche Bewohner der Rheinprovinz Antheil nehmen können.

Elberfelder Zeitung 19. Juli 1843 No. 197.

Köln. Der Vorstand der hiesigen jüdischen Gemeinde hat der Armenverwaltung 800 Thaler zugeschickt, welche theilweise zur Vertheilung von Brod für die Armen verwandt werden sollen.

Kölnische Zeitung 25. Juli 1843 No. 206.

Vom Rhein, 23. Juli. Der Anklang, den die Sache der Emancipation unserer israelitischen Mitbürger seit Kurzem in der ganzen Rheinprovinz gefunden hat, gehört zu den erfreulichsten Zeichen der Zeit. Es sind Adressen an den rheinischen Provinzial-Landtag eingelaufen, auf die Thränen der freudigsten Rührung getropft waren, und Thränen der freudigen Sympathie entlockten dieselben den Augen der Leser. [. . .]

AZJ 28. August 1843 No. 35 S. 522.

Köln, im August (Privatmitth.) Was auch hie und da versucht wird[1], gegen den Ausspruch der rheinischen Landstände vorzubringen: es ist — Gott sei Dank! — gewiß, daß das Volk auf unsrer Seite ist. Sie hätten nur die billigende Aufregung selbst in der untern Masse sehen sollen, die nach Bekanntwerden des Votums statt fand. In den Wirthshäusern — das ist authentisch — wurden den Juden Vivats gebracht, und es war nichts Seltenes, christliche Bürger jüdischen freudig die Hand schütteln zu sehen. Was nun auch der Erfolg ist, wir haben ein Piedestal erlangt, von dem man uns nicht herunterbringen soll.

[1] *Es sind die Ereignisse von Minden gemeint, s. Nr. 301, 303 u. 308.*

c) In Aachen

(Stadt-) Aachener Zeitung 16. Juli 1843 No. 196; Düsseldorfer Zeitung 17. Juli 1843 No. 196; Kölnische Zeitung 17. Juli 1843 No. 198; Trier'sche Zeitung 18. Juli 1843 No. 192; Westfälischer Merkur (Münster) 18. Juli 1843 No. 170 (gekürzt); AZJ 31. Juli 1843 No. 31 S. 456, ebd. 7. August 1843 No. 32 S. 470.

Aachen, 16. Juli. Auf die Nachricht von dem erfreulichen Votum der hohen Ständeversammlung, Se. Majestät den König zu bitten, die Beseitigung aller noch bestehenden Hindernisse zur völligen Gleichstellung der Juden in bürgerlicher und politischer Rücksicht mit den christlichen Unterthanen Allergnädigst herbeiführen zu wollen, hat die nur wenig

zahlreiche jüdische Gemeinde hiesiger Stadt dem Herrn Präsidenten der Armen-Kommission hundert und fünfzig Thaler übersandt, mit der Bitte, dieselben zu einer außergewöhnlichen Vertheilung von Brod an die christlichen Armen unserer Stadt zu verwenden.

(Stadt-) Aachener Zeitung 21. Juli 1843 No. 201 Beil.; AZJ 7. August 1843 No. 32 S. 469.

Aachen. 19. Juli. Die hiesige Israelitische Gemeinde hat folgende Dankadresse an die Ständeversammlung geschickt: (*Dankesadresse vom 18. Juli 1843, s. Nr. 267*).

d) In Duisburg und Ruhrort

Düsseldorfer Zeitung 17. Juli 1843 No. 196; (Stadt-) Aachener Zeitung 18. Juli 1843 No. 198; Westfälischer Merkur (Münster) 18. Juli 1843 No. 170; Rhein- u. Mosel-Zeitung (Koblenz) 18. Juli 1843 No. 199 1. Beil.; Trier'sche Zeitung 19. Juli 1843 No. 193; AZJ 31. Juli 1843 No. 31 S. 456, ebd. 7. August 1843 No. 32 S. 470.

Düsseldorf, 15. Juli. Außer der gestern erwähnten Dankadresse der hiesigen israelitischen Gemeinde sind heute auch von den israelitischen Gemeinden der Nachbarstädte Köln, Duisburg und Ruhrort Dankadressen an den hohen 7. rheinischen Provinzial-Landtag eingekommen.

Elberfelder Zeitung 18. Juli 1843 No. 196.

Düsseldorf. Wegen des Votums über die Emancipation der Juden sind von Köln, Duisburg und Ruhrort Dankadressen an den Landtag eingegangen, von Koblenz ist eine Deputation abgegangen, und in Aachen hat die jüdische Gemeinde der Armencommission 150 Thlr. übersandt.

e) In Düren

(Stadt-) Aachener Zeitung 18. Juli 1843 No. 198; Westfälischer Merkur (Münster) 20. Juli 1843 No. 172; AZJ 7. August 1843 No. 32 S. 470.

Düren, 16. Juli. Auch die wenigen Mitglieder der hiesigen israelitischen Gemeinde haben, auf die erfreuliche Nachricht der von dem hohen Landtage beantragten Emancipation der Israeliten, dem Präses unserer Armenverwaltung 25 Thaler zur Brodvertheilung an die Armen überreicht.

f) In Krefeld

Crefelder Kreis- und Intelligenzblatt 18. Juli 1843 No. 167; AZJ 31. Juli 1843 No. 31 S. 455.

Crefeld, 17. Juli. Die hiesige israelitische Gemeinde hat durch eine Deputation aus ihrer Mitte der hohen Ständeversammlung zu Händen Seiner Durchlaucht des Landtagsmarschalls, Herrn Fürsten zu Solms-Lich, heute folgende Dankadresse überreichen lassen: (*Dankesadresse vom 17. Juli 1843, s. Nr. 264*).

Crefelder Kreis- und Intelligenzblatt 20. Juli 1843 No. 169.

(Siehe Nr. 270).

AZJ 31. Juli 1843 No. 31 S. 456.

Crefeld, 18. Juli (Privatmitth.) Seitens der hiesigen israelitischen Gemeinde ist dem Herrn Bürgermeister Leysner hier die Summe von 100 Thlr. Pr. Crt. eingehändigt worden, um solche an dem Tage der feierlichen Abholung des hiesigen städtischen Landtagsabgeordneten, des Herrn Stadtraths v. Beckerath, bei seiner Rückkunft von Düsseldorf unter die hiesigen Armen aller Konfessionen zu vertheilen.

g) In Bonn

(Stadt-) Aachener Zeitung 20. Juli 1843 No. 200; AZJ 7. August 1843 No. 32 S. 469.

Bonn, 18. Juli. Die hiesige israelitische Gemeinde hat folgende Dankadresse an den hohen Landtag nach Düsseldorf abgesandt: (*Dankesadresse vom 16. Juli 1843, s. Nr. 259*).

h) In Koblenz

Rhein- u. Mosel-Zeitung (Koblenz) 16. Juli 1843 No. 197 1. Beil.; (Stadt-) Aachener Zeitung 17. Juli 1843 No. 197; Düsseldorfer Zeitung 17. Juli 1843 No. 196; Kölnische Zeitung 17. Juli 1843 No. 198; Saarbrücker Anzeiger 18. Juli 1843 No. 83; Barmer Zeitung 18. Juli 1843 No. 196; Westfälischer Merkur (Münster) 18. Juli 1843 No. 170; AZJ 31. Juli 1843 No. 31 S. 456.

Koblenz, 15. Juli. Heute ist eine Deputation der hiesigen israelitischen Gemeinde nach Düsseldorf abgereist, um dem Landtage für dessen Votum zu Gunsten der Emanzipation der Juden eine Dankadresse zu überreichen. Die Deputation besteht aus den Herren S. Landau, Moritz Feist und Max Seligmann.

g) In Trier, Saarlouis und Thalfang

Trier'sche Zeitung 21. Juli 1843 No. 195.

(*Dankesadresse der Juden Triers vom 16. Juli 1843, s. Nr. 260*).

Trier'sche Zeitung 22. Juli 1843 No. 196.

(*Dankesadresse der jüdischen Gemeinde Saarlouis vom 18. Juli 1843, s. Nr. 269*).

Trier'sche Zeitung 28. Juli 1843 No. 202.

Trier, 27. Juli. Wir dürfen nicht unerwähnt lassen, daß die hiesige jüdische Gemeinde ihr Gefühl der Dankbarkeit in Bezug auf die bekannten neuesten Ereignisse auf keine würdigere, thatsächlichere Weise an den Tag legen zu können glaubte, als daß sie bei der jetzt vorhandenen Noth 300 Stück vierpfündige Brode der hiesigen Armencommission zur Vertheilung an die Armen der Stadt aller Confessionen überweisen ließ. Diese Brode sind bei der Wittwe des kürzlich verstorbenen Bäckermeisters Geschwind vor dem Neuthor, welche dieselben in ganz vorzüglicher Qualität lieferte, in Empfang genommen und, wenn wir nicht irren, auch schon ihrer Bestimmung gemäß verwendet worden.

AZJ 4. September 1843 No. 36 S. 538.

Trier, 15. August (Privatmitth.) Auch die hiesige Gemeinde, so wie nicht minder die zu Saarlouis, Thalfangen[1]ff., haben auf das Votum der rheinischen Stände große Gaben Brodes unter die Armen aller Konfessionen vertheilen lassen und Dankadressen an die hohen Stände gerichtet.

[1] *Eine Dankesadresse der Juden aus Thalfang ist nicht überliefert. Möglicherweise haben sie sich der Dankesadresse der Juden von Saarlouis angeschlossen.*

h) In Berlin

AZJ 17. Juli 1843 No. 29 S. 423.

Berlin, im Juli (Privatmitth.). Die hiesige Gemeinde hat eine Dankadresse an die rheinischen Landstände für ihr Einschreiten in Sachen der Kommunalordnung zu Gunsten ihrer israelitischen Mitbürger erlassen.

AZJ 24. Juli 1843 No. 30 S. 444.

Berlin, 16. Juli. Die Dankadresse der hiesigen Juden an den Rhein. Landtag ist nicht abgegangen.

Düsseldorfer Zeitung 4. August 1843 No. 214; Kölnische Zeitung 4. August 1843 No. 216; Elberfelder Zeitung 5. August 1843 No. 214; Barmer Zeitung 5. August 1843 No. 214; Westfälischer Merkur (Münster) 5. August 1843 No. 186; Rhein- u. Mosel-Zeitung (Koblenz) 3. August 1843

No. 215 Beil.; Saarbrücker Anzeiger 5. August 1843; Trier'sche Zeitung 6. August 1843 No. 211; AZJ 14. August 1843 No. 33 S. 491.

Berlin, 29. Juli. Da die Dankadresse der hiesigen Juden an den rheinischen Landtag nicht mehr ins Werk gesetzt werden konnte, so haben hier die angesehenern und wohlhabenden Juden eine Stiftung beschlossen, welche ihr Dankgefühl dauernd bethätigen soll. Es wird nämlich eine Summe von 10.000 Thlr. zusammengeschossen, aus deren jährlichem Zinsertrag (350 Thlr.) Spenden an die katholischen, evangelischen und jüdischen Armen der Rheinprovinz zu gleichen Quoten ertheilt werden sollen.

(*AZJ 14. Aug.:*) — Nach anderen Nachrichten soll ein Stipendium gestiftet werden.

Wochenblatt und Anzeiger für den Kreis Schleiden und Umgegend 11. August 1843 No. 32.

Die Berliner Juden haben aus Dankgefühl für das Votum des rheinischen Landtags die Summe von 10.000 Thalern zusammengeschossen, aus deren jährlichem Zinsertrag (350 Thlr.) Spenden an die katholischen, evangelischen und jüdischen Armen der Rheinprovinz zu gleichen Quoten ertheilt werden sollen.

254

Gedicht von Louis Bacharach in der Düsseldorfer Zeitung auf das Votum des Rheinischen Provinziallandtags zu Gunsten der Emanzipation der Juden Düsseldorf, 15. Juli 1843

Düsseldorfer Zeitung 15. Juli 1843 No. 194.

Den Rheinischen Ständen

So oft des Preußenreichs Vertreter sich vereinet,
Hat auch des Preuß'schen Juden Herz die Sorg' durchbebt;
So oft ward manche heiße Kummerthrän' geweinet,
Hat auch das Vorurtheil sein schwarzes Netz gewebt.
Denn ach — vertreten dort durch Glaubensbrüder nimmer,
Klang selten dort ein Wörtlein für sein Heil und Recht,
Klang nimmer dort das Wort: „Der Jude sey nicht Knecht,
Er sey ein Bruder uns, hab' Vaterland für immer!"

Dank, edle Männer, Euch! Ihr hobt mit Feuerworten
Israel kräftig auf aus seiner Leiden Nacht,
Ihr habt entriegelt ihm der Freiheit goldne Pforten,
Und habt die schmerzgedrückte Brust ihm frei gemacht.
Ihr spracht: „Die Juden unsers Rheinlands, sie sind Preußen,
Sie sind's so gut wie wir. Im Preuß'schen Heimathreich,
Da wurzelt ihre Lieb', die That bezeugt es euch;
Unbillig, lieblos ist's, sie Fremdlinge zu heißen!

Sie tragen unsre Last mit ihres Schweißes Gute,
Sie bieten herzlich, bittend uns die Bruderhand,
Sie haben freudig mit des Herzens warmem Blute
Auf heißem Schlachtfeld sich erkämpft das Vaterland;
Dran sind sie festgerankt, nichts blieb', wenn das nicht bliebe!
Wo ihre Eltern ruhn, h i e r, ist ihr K a n a a n,
Was auch des Mittelalters blut'ger Haß ersann,

— Der Mensch und Mensch ist gleich, so mahnt die Menschenliebe."

Dank, edle Männer, Euch! Schaut hin zum jüd'schen Greise,
Erkennet, wie die Freud' aus mattem Auge blickt!
Schaut hin zum jüd'schen Manne, der mit Lob und Preise
Sein heißes Fleh'n für Euch hin zum Allvater schickt!
Den jüd'schen Jüngling seht, den Thatendurst beseelet,
Wie ihm des Dankes Zähr' im heißen Auge thaut: —
— Das, edle, biedre Volksvertreter, das erschaut
Und fühlt des Dankes Lohn, der edler That nie fehlet!

Und Eure schöne Saat kann spurlos nicht verschwinden,
— Ein edler König sitzet ja auf Preußens Thron —
Und Euer kräft'ger Wunsch wird dort Gewährung finden,
Bei Ihm, der's Recht gelobt „ohn' Ansehn der Person".
Und dieses unser Recht, — gewiß, man wird's uns geben,
Uns wird des Druckes Ziel, der Freiheit Dämmerlicht;
Wir hoffen gläubig das, und wir verzagen nicht —
Die Hoffnung nur allein würzt unsrer Knechtschaft Leben.

Louis Bacharach[1]

[1] *Das Gedicht erschien sogleich am Tage nach der Landtagsdebatte, schon durch Druck hervorgehoben auf der ersten Seite an erster Stelle in der Düsseldorfer Zeitung. Das war ungewöhnlich und unüblich. Verfasser ist der Düsseldorfer Liberale und Jude Louis Bacharach, Dekorationsmaler, seit 1839 in Düsseldorf.*

255

Erster Kommentar der Düsseldorfer Zeitung zum Votum des Rheinischen Provinziallandtags zu Gunsten der Emanzipation der Juden Düsseldorf, 16. Juli 1843

Düsseldorfer Zeitung 16. Juli 1843 No. 195 Beilage; (Stadt-) Aachener Zeitung 17. Juli 1843 No. 197; Barmer Zeitung 17. Juli 1843 No. 195. Druck: A. Wedell, Geschichte der jüdischen Gemeinde Düsseldorfs, in: Jahrbuch d. Düsseldorfer Geschichtsvereins 3, 1888, S. 198.

Düsseldorf, vom 15. Juli. Es ist bereits bekannt geworden, daß der Landtag für die Emanzipation der Juden sich ausgesprochen. — In der That, ein schöneres, ehrenderes Denkmal konnte der siebente rheinische Landtag sich selbst und seinem Wirken nicht setzen! — Ganz Deutschland wird sich freuen über den Geist der Freiheit, der in diesem Votum einer deutschen Ständeversammlung sich ankündigt. — Für die Juden! was heißt dies anders als für Recht und Freiheit? Wohl uns, wenn wir auf dieser Bahn fortwandeln und ringen und kämpfen für Recht und Freiheit, bis wir endlich auch das Höchste aller individuellen Freiheit erreicht haben werden: Freiheit des Geistes und Gedankens, Freiheit des Wortes!

256

Kommentar der Aachener Zeitung zum Votum der Abgeordneten des rheinischen Provinziallandtags zu Gunsten der Emanzipation der Juden Aachen, 16. Juli 1843

(Stadt-) Aachener Zeitung 16. Juli 1843 No. 196.

Aachen, 16. Juli. Der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze ist so tief in die Brust

eines jeden echten Rheinländers eingegraben, daß alle Folgerungen desselben nothwendig bei ihm gleiche Unterstützung finden müssen. Jeder Bürger war bisher nach unseren Institutionen gleich vor dem Gesetze, nur der Jude nicht. Das Dekret vom Jahre 1808 unterwarf ihn in einzelnen Departements des Kaiserreichs einer traurigen, exzeptionellen Lage. Aber diese niederdrückende Bestimmung sollte nur zehn Jahre dauern, und die Restauration hob in Frankreich zur Stelle diese Beschränkungen auf. In unserer Provinz blieben sie selbst noch nach der gestellten zehnjährigen Frist bestehen, eine traurige Erinnerung an eine Zeit, die mit der Gegenwart sonst keine Berührung hatte. Ueberall erhob sich einmüthig die Stimme des Volkes in seinen Petitionen gegen diese Verletzung unseres heiligsten Rechtsbegriffes, und der Landtag war nur das Organ des allgemeinen Wunsches, als er den König um die Aufhebung dieses Dekretes bat. Mit dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze steht aber der andere in enger Verbindung, welcher gleichen Pflichten auch gleiche Rechte zuerkennt. Der legale Zustand bedingt den politischen. Und es ist ein schönes Zeichen des hohen Bewußtseyns, der Bildung unserer Provinz, daß sie nicht blos um die Abschaffung jenes Dekretes, sondern überhaupt um die Aufhebung aller politischen Beschränkungen für die Juden gebeten, daß der Landtag sie jetzt befürwortet hat. Der Rheinländer ist stolz darauf, daß er sich der Freiheit würdig hält, und er verdient sie, weil er gerecht ist. Er ist duldsam, weil er wahrhaft religiös ist und in seiner Religiösität jeden wirklichen Glauben achtet. Er verlangt für jede Leistung die Anerkennung, die sie verdient. So ist er human im sozialen Leben und gerecht im politischen. Der Juden sind nur wenige, und doch will er auch diese Wenigen nicht ausgeschlossen wissen von der allgemeinen Wohlthat der Gleichheit vor dem Gesetze und vor dem Staate. Er spricht so nicht für den Dank dieser Wenigen, sondern um seinem eigenen Bewußtseyn zu genügen. Darum verdient er so hohes Lob, darum verdienen es seine Vertreter, welche, diesem Grundsatz treu, auf diesem Landtage sich schon so viele Ansprüche auf die Dankbarkeit der Provinz erworben haben. Von den meisten Seiten beeifert man sich, besonders in den Städten, die Abgeordneten, welche so würdig deren Wünsche und Gesinnungen vertreten haben, festlich zu empfangen. Wenn unter diesem Jubel auch die Juden eine Thräne des Dankes weinen, wird diese stille Thräne nicht so schwer wiegen, als die laute, aber gerechte Freude der Uebrigen?

257

Artikel der Kölnischen Zeitung zum Votum des rheinischen Provinziallandtags zugunsten der Emanzipation der Juden Köln, 16. Juli 1843

Kölnische Zeitung 16. Juli 1843 No. 197 Beilage; (Stadt-) Aachener Zeitung 17. Juli 1843 No. 197; Westfälischer Merkur (Münster) 18. Juli 1843 No. 170; Trier'sche Zeitung 18. Juli 1843 No. 192; Saarbrücker Anzeiger 18. Juli 1843 No. 83.

Köln, 15. Juli. Gestern wurden hier die Beschlüsse des rheinischen Landtages bekannt, welche derselbe Tags vorher in Betreff der Emancipation der Juden gefaßt hatte. Der Auftrag der Commission, die sich einstimmig dafür ausgesprochen hatte, Se. Majestät den König um Hinwegräumung aller noch bestehenden Hindernisse zur völligen Gleichstellung der Juden mit Dero christlichen Unterthanen zu bitten, wurde von der hohen Ständeversammlung mit einer Mehrheit von 54 gegen 19 Stimmen genehmigt. Außerdem wurde

noch speciell in Vorschlag gebracht, die sofortige Aufhebung des so genannten kaiserlichen Decrets an hoher Stelle zu beantragen, da dieses Ausnahmegesetz auch nur speciell die Juden der Rheinprovinz belästige. Dieser letztere Vorschlag wurde mit 68 gegen 5 Stimmen angenommen.

Die beiden Vota unserer hohen Ständeversammlung bedürfen keines Commentars. Wenn sie einerseits eine Ehrenrettung der so vielfach mit Unrecht geschmähten Juden enthalten, so ehren sie andererseits noch mehr die muthigen Vertreter unserer Provinz, welche in allen Fragen des Rechtes, der Freiheit und Humanität dem gesammten deutschen Vaterlande mit so glänzendem Beispiele voranleuchten.

Kaum war gestern die Nachricht von den Eingangs erwähnten Beschlüssen des hohen rheinischen Landtags eingetroffen, so beeilte sich der Vorstand der israelitischen Gemeinde unserer Stadt, eine Dankadresse an unsern Landtag abzusenden.[1]

Wie es heißt, werden die Israeliten unserer Stadt zur würdigen Feier einer für sie so ehrenvollen Manifestation der rheinischen Bevölkerung und ihrer Vertreter sofort eine nicht unbedeutende Anzahl von Broden unter die hiesigen Stadtarmen vertheilen lassen so wie andere wohlthätige Stiftungen vorbereiten, an welchen sämmtliche Bewohner der Rheinprovinz Antheil nehmen können.[2]

[1] *An dieser Stelle folgt in der Kölnischen Zeitung der Abdruck der Dankesadresse der jüdischen Gemeinde Köln vom 14. Juli 1843, s. Nr. 251.*

[2] *Die beiden letzten Abschnitte fehlen im Saarbrücker Anzeiger. In derselben Nummer dieser Zeitung ist ein Gedicht abgedruckt, „Das neue Lied vom Rhein" von dem aus Wevelinghoven stammenden rheinischen Dichter und Literaten Dr. Ludwig Wihl, einem Juden, der ein Loblied auf die rheinischen Stände und den rheinischen Geist der Freiheit singt. Zu Ludwig Wihl s. Nr. 299.*

258

Dankesadresse der israelitischen Gemeinde zu Wesel an den rheinischen Provinziallandtag

Wesel, 16. Juni 1843

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 193. — Auch in (ohne Namen): Kölnische Zeitung 19. Juli 1843 Nr. 200.

Hohe Ständeversammlung!

Wenn schon bei den Erörterungen der Gemeindeverfassung die Wahrung eines lang besessenen Rechtes unserer Glaubensgenossen durch die kräftige Fürsprache des 7. Rheinischen Landtages den unterzeichneten Einwohnern Wesels um so mehr eine erfreuliche Genugthuung war, als einer ihrer Mitbürger bis zu seinem Tode im Jahre 1832 die Stelle eines Stadtrathes mit Ehren bekleidet hatte[1], so erfüllte uns die Nachricht von der Abstimmung am 13. Juli über den Antrag auf Gleichstellung der Rheinländischen Israeliten in Rechten und Pflichten mit den übrigen Staatsbürgern mit noch größerer Freude, und wir halten es für eine heilige Pflicht, der hohen Versammlung die Gefühle des innigsten Dankes dafür auszusprechen. Wenn wir an den Gerechtigkeitssinn und die Liebe denken, mit welcher der edelste König alle seine Unterthanen umfaßt, so gibt Ihr Schritt der Hoffnung Zuversicht, daß Seine hohe Entscheidung eines der schönsten Blätter in den Jahrbüchern der Preußischen Landtage nicht werde vertilgen wollen!

Allein möge der Erfolg sein, welcher er wolle, für uns bleibt Ihre Abstimmung der Markstein einer neuen Zeit, den Ihr freisinniges Streben an die Grenze der Nacht stellte, die uns

bis jetzt umfing, sollt' ihn auch nur der Morgen eines Tages röthen, dessen heller Schein vielleicht erst unseren Kindern leuchten wird. Fragen diese uns jetzt mit den Worten des Propheten: „Hüter! Ist die Nacht bald hin?", so können ihre Väter ihnen antworten: „Die Nacht wird vergehen, denn eines biedern Volkes Stimme hat sich für euch erhoben und den Ruf der Erlösung zu dem Throne des gerechtesten Fürsten getragen."

Möge darum eine hohe Ständeversammlung diese Zeilen als ein bescheidenes Blatt in dem Kranze des Dankes, den alle israelitischen Gemeinden Ihren hochgeehrten Mitgliedern flechten, mit eben so viel Huld entgegennehmen, als es mit Hochachtung und Ehrerbietung dargebracht wird.[2]

Im Namen der israelitischen Gemeinde der Vorstand:

Z. Zander	Isaac Lazarus Salomon	Jon. Meyer	M. Seligmann
B. Bendix	M. Bendix	M. Levy	Siegmund Seligmann

[1] *Auch unter Mithilfe des Stadtarchivs Wesel konnte bislang die Person des jüdischen Stadtrats nicht ermittelt werden.*

[2] *Die Adresse wurde auf Veranlassung des Landtagsmarschalls zu Beginn der 52. Sitzung am 18. Juli verlesen (Nr. 383 S. 3251).*

259

Dankesadresse der israelitischen Einwohner der Stadt Bonn an den Rheinischen Provinziallandtag

Bonn, 16. Juli 1843

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 195—196. — Auch in: (Stadt-) Aachener Zeitung 23. Juli 1843 No. 203; AZJ 7. August 1843 No. 32 S. 469.

Hochzuverehrender, Durchlauchtigster Herr Landtags-Marschall! Hohe Ständeversammlung!

Mit wahrer Freude und aufrichtiger Dankbarkeit haben die israelitischen Bewohner der Stadt Bonn, und gewiß nicht sie allein, sondern bis in die weitesten Kreise hin alle diejenigen, denen Gerechtigkeit und Nächstenliebe ohne Rücksicht auf confessionelle Differenzen heilig sind, die Beschlüsse des rheinischen Landtages vom 13. Juli dieses Jahres vernommen, welche, wie wir in Sehnsucht und Gläubigkeit zu dem Gotte aller Confessionen beten und im Vertrauen und Ergebung von dem für Wahrheit und Recht begeisterten Willen unseres Königs hoffen, ein wirksamer Anfang sein werden zur Entfernung der Bedrükkungen, unter welchen die israelitischen Glaubensgenossen des preussischen Staates und der preussischen Rheinprovinz insbesondere bisher zu leiden, nicht durch das Recht, sondern durch die Gesetze verurtheilt gewesen, ja bis zur Stunde noch verurtheilt sind.

Haben sich die hochherzigen Vertreter des rheinischen Theiles unseres gesammten Vaterlandes durch ihre früheren Verhandlungen und Beschlüsse die begründetsten Ansprüche auf die Dankbarkeit des ganzen deutschen Landes erworben, so verpflichten die Landtags-Verhandlungen und Beschlüsse des bezeichneten Tages zu offenem und aufrichtigem Danke insbesondere diejenigen Deutschen, und unter ihnen zumeist diejenigen Unterthanen Sr. Königlichen Majestät von Preussen, welche in jenen Beschlüssen die freudige Botschaft verehren, daß auch ihnen selbst und den Ihrigen das Heil der Gerechtigkeit und das Recht der gleichen Persönlichkeit im Staate aufgehen werde.

In dieser freudigen und zuversichtlichen Hoffnung einer bessern und glücklichern Zukunft beeilen sich die israelitischen Bewohner der Stadt Bonn andurch, dem nur für Recht und Wahrheit, nicht für confessionelle noch für politische Vorurtheile parteiischen Landtage der Rheinprovinz ihren ebensowohl begründeten als tief empfundenen Dank und die freudige Zuversicht auszusprechen, daß das ehrenhafte Werk kräftiger Gerechtigkeitsliebe mit eben derselben Liebe fortan gepflegt und unter des Allmächtigen Schutz und Segen zum Heil des gesammten Vaterlandes zur baldigsten Ausführung gebracht werde.

In tiefster Ehrerbietung und Ergebenheit die israelitischen Bewohner der Stadt Bonn

Maximilian Cohen, Isaac Oppenheim, Jos. Wolff, Meyer-Pollack, Heinrich Oppenheim, Marcus Oppenheim, H. Wolff M. Dr. (?), L. A. Katz (?), Al. Oppenheim, M. J. Spanier, S... rock(?), J. L. Eskeles, Samson Cahn, Marx Heimann, Simon Oppenheim, Georg Marx, S. Baruch.

260

Dankesadresse des israelitischen Konsistoriums von Trier an den Rheinischen Provinziallandtag Trier, 16. Juli 1843

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 194. — Auch in: Trier'sche Zeitung 21. Juli 1843 No. 195.

Hohe Ständeversammlung!

Die mühevolle, aber mit den schönsten Erfolgen gekrönte Mission des rheinischen Landtages naht ihrem Ende. Eine heilige Pflicht gebietet dem ehrfurchtsvoll unterzeichneten Consistorium unseres Regierungs-Bezirks und den Aeltesten der israelitischen Gemeinde Triers, vor diesem Ende die Gefühle der höchsten Bewunderung und einer unbegrenzten Dankbarkeit, welche das die Emancipation unserer Glaubensgenossen befürwortende Votum in jeder Brust erweckt hat, in einfachen, tiefgefühlten Worten auszusprechen.

Der unverholenste Dank der ganzen Rheinprovinz und die Anerkennung Deutschlands wird den Mitgliedern des hohen Landtages in ihre Heimath folgen; seine Arbeiten wird die Geschichte als den Grundstein der politischen Wohlfahrt der Provinz aufzeichnen. Möge Eine Hohe Versammlung es nicht verschmähen, gegenwärtige Zeilen des Dankes weniger, aber tiefgerührter Mitbürger huldreich aufzunehmen und die Versicherung zu genehmigen, daß es die Aufgabe ihres Lebens sein wird, durch Wort und That in ihrem Wirkungskreise das bewiesene Vertrauen zu rechtfertigen.

Einer Hohen Stände-Versammlung in größter Dankbarkeit ergebenste: Die Aeltesten: Salomon Levy, Moses Levy, S. Levy Sohn, Leon Lazar, Lambert Schloß, David Löb, Das israelitische Consistorium: Salomon Allmayer, H. Lazar

Der Oberrabbiner: abwesend

Stempel: (Kön. Pr. Israelitisches Consistorium zu Trier)

261

Schreiben der Juden von Köln an die Kölner Armenverwaltung und Zeitungskommentar zu der Armenspende der Juden von Köln Köln, 16. u. 18. Juli 1843

Kölnische Zeitung 18. Juli 1843 No. 199; Düsseldorfer Zeitung 19. Juli 1843 No. 198 Beilage; Barmer Zeitung 19. Juli 1843 No. 197; (Stadt-) Aachener Zeitung 19. Juli 1843 No. 199; Westfälischer

Merkur (Münster) 20. Juli 1843 No. 172; Rhein- u. Mosel-Zeitung (Koblenz) 19. Juli 1843 No. 200 (ohne Kommentar); Saarbrücker Anzeiger 20. Juli 1843 No. 84 (ohne Kommentar); AZJ 7. August 1843 No. 32 S. 470 (ohne Kommentar).

Köln, 17. Juli. Der hiesigen Armenverwaltung ist heute folgendes Schreiben zugegangen:

„Die Stimme der Gerechtigkeit, die sich auf dem hohen rheinischen Landtage für uns erhoben, erfüllt unser Herz mit Freude, bringt Thränen uns ins Auge. Dem Lenker der Herzen haben wir vor Allem unsere heißen Dankgebete zu entsenden, und um den ersten Regungen unserer Gefühle einstweilen einen wenn auch schwachen Ausdruck zu geben, erlauben wir uns ergebenst, Einer wohllöblichen Armen-Verwaltung beikommende, unter den hier wohnenden Israeliten durch freiwillige Beiträge gesammelte achthundert Thaler mit der Bitte zu übermachen, daraus 3000 Stück Brode anzukaufen und diese, den Rest-Betrag von Thaler 400 aber baar unter die Armen der hiesigen Stadt nach eigenem Ermessen gütigst vertheilen zu wollen. — Köln, den 16. Juli 1843. Im Auftrage der hiesigen israelitischen Einwohner, Der Vorstand."

Das bedeutende Geschenk, welches die nicht zahlreiche, in ihren Gliedern großentheils unbemittelte Judengemeinde der Stadt Köln zur Feier des die Juden betreffenden Votums des rheinischen Landtags in so kurzer Zeit gesammelt, muß uns in der Ueberzeugung bestärken, daß die kölnischen Juden dieses Votums in eben so hohem Grade würdig sind, als sie dasselbe zu schätzen wissen. Den Armen anderer Orte der Provinz wünschen wir bei den gerade jetzt so unverhältnismäßig hohen Brodpreisen Nachahmung dessen, was in Köln geschehen; den Juden der Provinz, daß die fromme That ihrer kölnischen Glaubensgenossen dem Herzen Sr. Majestät ein neuer Grund für ihre Gleichstellung mit den christlichen Unterthanen des Staates seyn möge.

262

Kommentar der Düsseldorfer Zeitung mit Würdigung des Votums des Rheinischen Provinziallandtags zu Gunsten der Emanzipation der Juden Düsseldorf, 17. Juli 1843

Düsseldorfer Zeitung 17. Juli 1843 No. 196; Kölnische Zeitung 18. Juli 1843 Nr. 199; Westfälischer Merkur (Münster) 19. Juli 1843 No. 171.

Düsseldorf, vom 16. Juli. Noch ehe die Tagesblätter das die Emancipation der Juden betreffende Votum zu allgemeinerer Kunde brachten, war der glänzende Erfolg, den das Petitum bei der überwiegenden Majorität unserer Stände-Versammlung gefunden hatte, im größern Publikum nicht unbekannt geblieben. Wohl dürfen wir uns Glück wünschen, Männer von solcher Gesinnung als unsere Vertreter zu begrüßen. Ja, es sind Männer, auf deren Wirksamkeit wir bauten und vertrauten; auch in entfernten Landen waren gewißlich Vieler Augen auf sie gerichtet! Wenn wir so hinausschauen auf das weite große Deutschland und dann auf unsere Provinz, so will es uns bedünken, daß die Rheinlande auch dieses Votum ihrer Abgeordneten mit Stolz adoptiren. Wir sagen mit Stolz und folgerecht blicken in den nächsten Umgebungen wir schon sich Kreise schaaren, die in freudigem Danke ihrem Gefühle freien Lauf lassen, wie wir es sahen bei so manchen Erscheinungen der Letztzeit. Und wer wollte, wir sagen es kühn und laut, hierin etwas Anderes als die Freude über eine Anerkennung der Wahrheit erblicken, einer Wahrheit, die, von einer nicht unbedeutenden Klasse von Mitbürgern getragen, endlich freudigen Anklang gefun-

den hat auch in weitern Kreisen von Anders- und Redlichdenkenden. Wer da im Herzen ein Gefühl für Recht bewahrt und für Menschenwürde, der sollte diese neuerliche Erscheinung freudig willkommen heißen an den Ufern des Rheinstroms! Und sie steht nicht vereinzelt da; es gibt des Freudigen doch noch Vieles, wenn wir nur um uns schauen heut zu Tage: Stellte man sich einmal die Frage, bis wie weit nun eigentlich in den niedern Volksklassen ein wirkliches Interesse an den Provinzial-Ständeversammlungen eine Verbreitung fände, so dürfte unseres Erachtens man jetzt kühn mit der Behauptung hervortreten, daß, eigenthümlich, aber desto unzweideutiger, bis ganz nach unten hinab, eine Wohlthat, wie die von unserm geliebten Könige durch Erweiterung des ständischen Institutes gespendete, als solche anerkannt sey. — Ob man das auch wohl Fortschritt nennen dürfe? — „Ein neues Leben ist erwacht am alten Rheine", hört man die Greise sagen, die sich glücklich preisen, einem Volke anzugehören, das kühn und offen spricht, doch immer dankend die Hand segnet, von der ihm Gutes dargereicht wird. [. . .][1]

[1] *Im Folgenden weiteres Lob der Abgeordneten sowie Hoffnung auf den König, der die Petitionen und Beschlüsse der Abgeordneten berücksichtigen möge und sicher auch erfüllen werde.*

263

Dankesadresse der israelitischen Gemeinde zu Neuss an den Rheinischen Provinziallandtag

Neuss, 17. Juli 1843

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 183—186.

Hochzuehrender, Durchlauchtigster Herr Landtagsmarschall! Hochpreisliche, Hohe Ständeversammlung!

Die ungeheuchelte Anerkennung und Verehrung, welche den hohen Ständen des siebenten Rheinischen Provinzial-Landtags schon seit dem Beginn ihrer wahrhaft loyalen und menschenfreundlichen Bestrebungen nicht nur von unsrer Provinz, sondern auch von ganz Deutschland, von allen Freunden der Gerechtigkeit und Humanität mit Recht gezollt werden, steigerte sich von Seiten der Juden bis zum höchsten Enthusiasmus, als das denkwürdige Votum dieser hohen Versammlung: „Se. Majestät unsern König zu bitten, die Wegräumung aller noch bestehenden Hindernisse zur völligen Gleichstellung der Juden in bürgerlicher und politischer Hinsicht mit Allerhöchstdero christlichen Unterthanen vorzubereiten und deren Beseitigung herbeizuführen", kundgeworden war. Indem die hochherzigen Vertreter der erleuchteten Rheinprovinz, die durch viele Petitionen ihre desfallsigen Wünsche auf eine höchst ehrenvolle Weise für sie wie für die Juden an den Tag gelegt hatte, dieses Votum abgaben, haben sie Gesinnungen kundgegeben, deren hehrer Glanz die Nacht mittelalterlicher Vorurtheile erhellte, welche bisher unsre Hoffnung auf die befriedigende Lösung dieser Frage leider immer vereitelten, und all die Beschränkungen und Ungerechtigkeiten der Vergangenheit in ihrem wahren Lichte zeigte.

Der siebente Rheinische Provinzial-Landtag, anerkennend, daß Bildung, bürgerliche Tüchtigkeit und lautere Gesinnung ebensoviel und noch mehr Anspruch auf Gleichstellung in bürgerlichen Rechten geben als zufälliges Bekennen zur christlichen Religion, hat, indem er den Juden des preußischen Staats diese Gleichstellung vindicirte[1], nach den ewig einigen Grundsätzen der Moral gehandelt, welche für alle Religionen dieselbe ist und bleibt.

Er hat durch sein Votum viele Tausende bisher durch Beschränkungen aller Art gedrückter Bürger von ihrem Drucke befreit, tausendjährige Schmach von uns abgewälzt; und fühlen wir uns jetzt schon gleich gestellt, indem dieses Votum aus unserer Brust das kränkende Gefühl der Zurücksetzung und Mißachtung genommen und uns mit neuen Banden an unser Vaterland gekettet hat. — Möge uns Gott die Kräfte geben, uns durch Treue und Ergebenheit dieser Wohlthat immer würdiger zu machen; möchten nun aber auch die Wünsche der Provinz vor dem erhabenen Thron unseres gerechten Königs Majestät Erhörung finden!

Den hohen Ständen des siebenten Rheinischen Provinzial-Landtags, den hochherzigen Vertretern unsrer Sache, widmet der gehorsamst unterzeichnete Vorstand der israelitischen Gemeinde, Namens derselben, seinen innigst gefühlten Dank. Möge das beseligende Gefühl der vollbrachten schönen That Sie nie verlassen und Sie in Ihrem großen Beruf stets zu neuen Werken der Gerechtigkeit und Menschenliebe begeistern! Wir schließen in unsern Dank die herzlichsten Wünsche für Ihr Wohl und der von Ihnen vertretenen Provinz. Möge sie stets solche würdigen Vertreter finden!

Mit aller Hochachtung verharrt Einer Hochverehrten Ständeversammlung gehorsamster Vorstand der hiesigen israelitischen Gemeinde, J. Winter.[2]

[1] *vindizieren = zusprechen, beanspruchen, verlangen.*

[2] *Vom Landtagsmarschall in der 54. Sitzung am 19. Juli mitgeteilt und zur Einsichtnahme ausgelegt (Nr. 283 S. 3369).*

264

Dankesadresse der israelitischen Gemeinde zu Krefeld an den Rheinischen Provinziallandtag Krefeld, 17. Juli 1843

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 180—182. — Auch in: Crefelder Kreis- und Intelligenzblatt 18. Juli 1843 No. 167; AZJ 31. Juli 1843 No. 31 S. 455.

Hochzuverehrender, durchlauchtigster Herr Landtagsmarschall! Hohe Ständeversammlung!

Die frohe Kunde von dem Votum Einer hohen Ständeversammlung in der Emancipations-Frage der Juden hat die Herzen aller Israeliten mit unaussprechlicher Freude erfüllt. Dieser glänzende Sieg der Intelligenz und der wahren Religiosität über Vorurtheile, die aus fernen Zeiten noch übrig geblieben, wird in hundertfachem Echo durch ganz Deutschland verkündet und überall, wohin bis jetzt der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz nicht gedrungen ist, segensreiche Früchte bringen.

Die fortschreitende Civilisation und Bildung, welchen auch die Juden nicht fremd geblieben, mußte ihnen jedes Exemptions-Gesetz und jede Zurücksetzung in bürgerlicher und politischer Beziehung doppelt fühlbar machen, und die Besorgnisse, welche dunkle Gerüchte der jüngsten Zeit aufkeimen ließen, erschienen desto peinlicher, je mehr sie den gehegten Hoffnungen gerade entgegen waren.

Um so erhebender ist das hochherzige Votum, welches Freisinnigkeit und Nächstenliebe geschaffen und das mit Aufhebung des Exemptions-Decrets die Bitte an Seine Majestät richtet: „daß Allerhöchstdieselben geruhen mögen, die Wegräumung aller noch bestehenden Hindernisse zur völligen Gleichstellung der Juden in bürgerlicher und politischer Hin-

sicht mit Seinen christlichen Unterthanen vorzubereiten und deren Beseitigung Allergnädigst herbeiführen zu wollen."

Dieses Votum, ehrend die Provinz und ihre Vertreter, ist allein schon hinreichend, dem 7ten rheinischen Landtag in den Annalen der Geschichte und besonders in den Herzen der Israeliten ein bleibendes Denkmal zu errichten, ein Denkmal der Humanität und des Rechtssinnes, welche die Verhandlungen dieser Session in jeglicher Beziehung auszeichnen.

Der segens- und erfolgreiche Beschluß wird beglückend fortwirken in spätern Geschlechtern; gleich uns werden sie mit Stolz auf die Männer blicken, deren hochherziger Sinn, die letzten Schranken der Vorurtheile wegräumend, uns gleiche Rechte mit unsern christlichen Brüdern zuerkannte.

Die gehorsamst Unterzeichneten, Namens der israelitischen Gemeinde Crefelds, kommen Einer hohen Ständeversammlung den freudigsten und heißesten Dank darzubringen, mit welchem unsere Gebete zum Allmächtigen sich vereinigen: Er möge das Füllhorn des Segens über unsere würdigen Vertreter ausschütten und uns die Wohlthaten Ihres Ausspruches angedeihen lassen.

Wir leben der zuversichtlichen Hoffnung, daß Seine Majestät unser allverehrter König die Stimme Seines Volkes und dessen hoher Vertreter in seiner allbekannten Recht- und Gerechtigkeits-Liebe nicht unberücksichtigt und die für Seine getreuen Unterthanen jüdischen Glaubens beantragte Bitte Allergnädigst in Erfüllung gehen lassen werde.

Mit der ausgezeichnetesten und dankbarsten Hochverehrung verharret Einer hohen Stände-Versammlung ganz gehorsamste Israel. Gemeinde zu Crefeld.

Namens derselben: Das israel. Consistorium: Dr. Ullmann, Oberrabbiner, L. Engersch. Die Vorsteher der Gemeinde: J. Meyer, L. Hertz, J. S. Herzog, Dr. Frank.[1]

[1] *Das Protokoll der 50. Landtagssitzung vom 17. Juli vermerkt zu Beginn (Nr. 283 S. 3115):* Auf Veranlassung des Landtags-Marschalls werden zwei Dank-Adressen der israelitischen Gemeinden zu Crefeld und zu Köln durch den Abgeordneten von Beckerath verlesen, um demnächst dem Archiv einverleibt zu werden.

265

Dankesadresse der Juden der Stadt Koblenz an den Rheinischen Provinziallandtag, mit Unterschriftenliste Koblenz, 17. Juli 1843

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 190—191.

Hochzuverehrender, Durchlauchtigster Herr Landtags-Marschall! Hochpreisliche, hohe Staendeversammlung!

Die gehorsamst unterzeichneten jüdischen Einwohner von Coblenz erlauben sich, Einer Hohen Staendeversammlung ihren ehrfurchtsvollsten und wärmsten Dank für den Entschluß auszusprechen, welchen Hochdieselbe bezüglich ihrer Glaubensgenossen gefaßt haben.

Wenn die Reihe freisinniger und von hoher Vaterlandsliebe zeugender Leistungen des jetzigen Landtages in den Herzen der Juden den alten Schmerz über ihre Ausschließung von aller Theilnahme an der politischen Nationalthätigkeit mehr als je fühlbar machen mußte,

so war es für uns in der That wahrhaft erhebend, in dem auf unsere Glaubensgenossen bezüglichen Votum der Hohen Staendeversammlung die Hoffnung aufblühen zu sehen, daß auch wir endlich durch die vollständige Verleihung der Bürgerrechte in den Stand gesetzt werden, unsere Kräfte dereinst mehr und in dem Maaße wie unsere christlichen Mitbürger der Nationalwohlfahrt widmen zu können.

Wir hoffen und vertrauen dem Gerechtigkeitssinne unseres erhabenen Landesvaters, daß er in jenem Votum der Hohen Staendeversammlung die Stimme des Volkes erkennen und bezüglich unserer Glaubensgenossen das ewige Princip der Rechtsgleichheit sanctioniren werde, durch dessen consequente Durchführung in so vielen in das Volksleben tief eingreifenden Theilen der Gesetzgebung die diesmalige Hohe Staendeversammlung für alle Zeiten und alle Theile des Vaterlandes als ein Leitstern der ständischen Thätigkeit erscheinen wird. Uns aber wird der Tag, wo unsere christlichen Mitbürger in uns so hochherzig die Rechte des Mitmenschen geehrt haben, ein ewig denkwürdiger Tag seyn, an dessen Erinnerung noch die spätesten Nachkommen die Gefühle wahrhafter Dankbarkeit und unauslöschlicher Verehrung knüpfen werden.

Mit tiefer Ehrerbietung verharren wir.

Die Juden der Stadt Coblenz

Moritz Feist, Simon Mayer, ? Oppenheim (?), Max Seligmann, Leopold Feist, Dr. Bermann, Arnold Seligmann, Stephan Feist, Dr. Ahrweiler, Bernh. Seligmann, Salomon Landau, Wolf Bermann, R. Hermann, J. B. Fränkel, N. Beyfus, Jacob Drucker, Jacob Zons, M. Fiebermann, F. Feist.

266

Dankesadresse des Vorstehers der jüdischen Gemeinde zu Heidelberg an den Rheinischen Provinziallandtag Heidelberg, 17. Juli 1843

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 189. — Auch in: AZJ 7. August 1843 No. 32 S. 470 f.

Hochansehnliche Staende-Versammlung!

Es giebt eine Rede, die so tief zum menschlichen Herzen dringt, die ihren Stoff so frisch aus dem gesunden Leben nimmt, daß ihr Eindruck in den weitesten Kreisen wiederhallt — daß ihre Wahrheit weit hinaus gefühlt wird — wo eben nur verwandte Seelen wohnen.

Während schwere Besorgniße seit lange schon die Herzen der Israeliten Ihres Landes hart belasten, war Ihre hohe Versammlung gerecht und gütig gegen sie — während unsere Glaubensgenossen, vom Vaterlande abgerissen zu werden fürchteten, sprachen Sie, hochverehrte Herren, ernste und gewichtige Worte der Vereinigung.

Mag der Erfolg in höherer Hand stehen — die Zukunft kennt nur Gott der Herr — der die Herzen der Völker und der Fürsten lenkt — doch die männlich ausgesprochene Wahrheit ist wie das befruchtende Saamenkorn — nie verloren.

Nehmen Sie daher, hochgeehrteste Herren, den tiefgefühltesten Dank von Bürgern eines Landes gütig auf — die — wenn sie nicht so glücklich sind, am eigenen Herde sich der Gesetzes-Gleichheit zu erfreuen — während sie endlich ihre Pflichten üben — doch ihre Herzen gehoben fühlen — bei dem Gedanken, daß irgendwo im gemeinsamen deutschen Vaterlande jene Gerechtigkeit geübt werde, deren sie sich selber nicht erfreuen.

Gott sey Dank, daß Sie, hochgeehrte Herren, jenes Blatt aus der Geschichte zu reißen wünschen, auf dem ein Edler von Rotteck an der Freiheit frevelte und wo sich jetzt noch, nachdem der Meister heimgegangen, kleinere und kleine Geister unter seinem Schilde bergen.[1]

Wir verharren in tiefster Verehrung

Einer Hochansehnlichen Stände-Versammlung ganz ergebner Adolph Zimmern als Vorsteher der isr. Religions-Gemeinde und in deren Namen.[2]

[1] *Carl v. Rotteck, 1775—1840, Historiker und Politiker, Professor in Heidelberg, Begründer und Herausgeber des „Staatslexikons" (zus. mit C. Th. Welcker). Als in ganz Deutschland bekannter Führer der Liberalen sprach er sich jedoch im badischen Landtag gegen die politische Gleichstellung der Juden aus und verhinderte zusammen mit der kleinbürgerlich-liberalen Mehrheit der Abgeordneten die Emanzipation im Großherzogtum Baden.*

[2] *In der 56. Landtagssitzung am 20. Juli verlas der Abgeordnete (Gerhard) Baum (aus Düsseldorf) die Heidelberger Dankesadresse (Nr. 283 S. 3518 f.).*

267

Dankesadresse der israelitischen Gemeinde zu Aachen an den Rheinischen Provinziallandtag Aachen, 18. Juli 1843

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 199—200. — Auch in: (Stadt-) Aachener Zeitung 21. Juli 1843 No. 201 Beil.; AZJ 7. August 1843 No. 32 S. 469.

Hohe Ständeversammlung!

Mit gespannter Aufmerksamkeit waren unsere Blicke auf die Verhandlungen des siebenten rheinischen Landtages gerichtet; mit fester Zuversicht sahen wir Seinen Beschlüssen entgegen, denn wir waren durchdrungen vom unerschütterlichen Glauben an das Rechtsgefühl und die Hochherzigkeit der Gesinnungen, welche die Mitglieder dieser hohen Versammlung beseelen. Und doch hat uns das Ergebniß Seiner Verhandlungen über die Gleichstellung der Juden mit einer nie vorher gekannten Freude erfüllt.

Man muß, wie wir, nach langjährigem Besitze aller bürgerlichen Rechte dem Drucke des Vorurtheils wieder unterlegen seyn, man muß, wie wir, den Schmerz unverdienter Zurücksetzung gefühlt haben, um die Freude würdigen zu können, mit der wir das Votum Einer hohen Ständeversammlung vom 13. July 1843 begrüßen.

Der Beschluß der rheinischen Landstände hat Tausende von gebeugten Menschen aufgerichtet und ihnen das Selbstgefühl wieder gegeben, welches allein dem Manne die Kraft verleiht, als nützlicher Staatsbürger zum Frommen der Gesammtheit zu wirken.

Der siebente rheinische Landtag, in Seinen frühern Verhandlungen schon so ausgezeichnet, hat sich durch dieses Votum einen neuen Lorbeer errungen, der um so schöner grünen wird, als wir zuversichtlich hoffen dürfen, daß unser weiser und gerechter König den Anträgen des hohen Landtages nachgeben und in der Liebe aller Seiner Unterthanen Seinen höchsten Lohn finden werde.

Eine hohe Ständeversammlung ist erhaben über unsern Dank; aber das wolle Sie uns gütigst gestatten auszudrücken, daß wir und unsere Kinder den Segen des Himmels auf die Häupter derjenigen Männer herabflehen, die in unserm lieben Vaterlande den ersten Schritt zu unserer Befreiung von Drücken und Fesseln gethan.

Wir verharren in tiefster Ehrfurcht Einer hohen Ständeversammlung gehorsamste,

Die israelitische Gemeinde. Im Namen und speziellen Auftrage derselben Der Vorstand: Levy, Marx, Mayer.[1]

[1] *Das Protokoll der 54. Landtagssitzung vom 19. Juli vermerkt (Nr. 283 S. 3369):* Sodann zeigt der Landtags-Marschall an, daß zwei Adressen der israelitischen Gemeinden zu Aachen und zu Neuss eingegangen seien. Die Verlesung derselben wird nicht für erforderlich gehalten, jedoch sollen sie zur Einsicht aufgelegt und demnächst dem Archiv einverleibt werden.

268

Dankesadresse der israelitischen Gemeinde zu Essen an den Rheinischen Provinziallandtag

Essen, 18. Juli 1843

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 203.

Hohe Stände-Versammlung!

Die Stimme der Gerechtigkeit, die sich auf dem hohen rheinischen Landtage durch eine hohe Stände-Versammlung für uns erhoben, erfüllt unser Herz mit Freude, veranlaßt uns zum innigsten Dankgebete zu Gott, der die Herzen solcher intelligenter Männer zu unserm Bessern zu lenken wußte.

Wir wagen es, einer hohen Stände-Versammlung, und namentlich den wahrhaft erleuchteten Volksvertretern der Rhein-Provinz, hiemit unsern wärmsten, innigsten Dank für Dero humane Gesinnungen hiedurch an den Tag zu legen.

Möge der Allmächtige, der Lenker alles Guten, der Befürwortung solcher biedern Vertreter bei Seiner Majestät unserm Allergnädigsten Landesvater das erwünschte Gehör geben, auf daß wir mit Tausenden jüdischer Bewohner der Rheinprovinz den frohen Tag unseres Erwachens zu besserer Zukunft segnen.

Der Herr segne und erhalte Sie, zu unserer und zu unserer Mitbrüder Freude, stärke Sie in Ihrem Wirken und verleihe Ihnen Kraft und Ausdauer zu Ihrem mit so vieler Aufopferung verbundenen Amte.

Mit Ehrerbietung und dankbarster Hochachtung verharren

Einer hohen Stände-Versammlung gehorsamste S. Hirschland, G. Benjamin, Vorstand der israelitischen Gemeinde und im Namen sämmtlicher Mitglieder derselben.[1]

[1] *Das Protokoll der 55. Landtagssitzung vom 19. Juli abends vermerkt (Nr. 283 S. 3468):* Hierauf wurde eine Adresse der israelitischen Gemeinde zu Essen, die Dankgefühle für die Bevorwortung der Emanzipation ausdrückend, verlesen und deren Hinterlegung in's ständische Archiv verordnet.

269

Dankesadresse der israelitischen Gemeinde zu Saarlouis an den Rheinischen Provinziallandtag

Saarlouis, 18. Juli 1843

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 183. — Auch in: Trier'sche Zeitung 22. Juli 1843 No. 196.

Hochzuverehrender Durchlauchtigster Herr Landtagsmarschall!
Hochpreisliche hohe Ständeversammlung!

Durchdrungen von dem innigen Gefühle der Freude, hält es die ganz gehorsamst unterzeichnete israelitische Gemeinde zu Saarlouis für ihre heilige Pflicht, über den jüngst

gefaßten, ebenso freisinnigen als hochherzigen Beschluß: an Seine Majestät den König die Bitte zu richten, daß höchstdieselben geruhen mögen, deren Unterthanen mosaischen Glaubens ihren christlichen Mitbürgern gleichzustellen und zunächst das sogenannte Kaiserliche Dekret aufheben zu wollen, einer hohen Ständeversammlung ihre tiefempfundene, unbegrenzte Dankbarkeit ergebenst zu erkennen zu geben. Ehre den Männern, die mit kräftiger Hand die Fesseln des Vorurtheils zu sprengen versuchen, unter denen ein so beträchtlicher Theil ihrer Mitmenschen noch schmachtet und leidet! Ehre den Vertretern der Rheinprovinz, denen es vorbehalten war, in unserm Vaterlande zuerst ihre kräftigen Stimmen an den Stufen des Thrones laut werden zu lassen, damit ein weiser, rechtliebender König einer unverdienten, zu lange erduldeten Schmach treuer Unterthanen ein Ende mache! Das Andenken jener Stunde wird nur mit unserm Leben aus unserm Gedächtnisse schwinden, und unsere Kinder und deren Kindeskinder werden sie bis in die Ewigkeit fort noch segnen und feiern.

Im Namen der israelitischen Gemeinde, der Vorstand:
Emanuel Rouff Sohn, J. Mayer.

270

Mitteilungen des Bürgermeisters der Stadt Krefeld, Leysner, über die Armenspende der israelitischen Gemeinde Krefeld anläßlich des Votums des rheinischen Landtags

Krefeld, 18. Juli/5. August 1843

a) Mitteilung des Vorstands der israelitischen Gemeinde Krefeld an Bürgermeister Leysner

Krefeld, 18. Juli 1843

StadtA Krefeld Nr. 3/497 Bl. 107. Das an Leysner gerichtete Schreiben wurde von diesem dem Crefelder Kreis- u. Intelligenzblatt zur Veröffentlichung mitgeteilt. — Crefelder Kreis- u. Intelligenzblatt 20. Juli 1843 No. 169. Auch in: AZJ 7. August 1843 No. 32 S. 470.

Das allseitig mit Jubel begrüßte Votum unserer freisinnigen Hohen Provinzialstände vom 13. d. hat auch bei der hiesigen israelitischen Gemeinde unaussprechliche Gefühle der größten Freude hervorgerufen. Um diesen Gefühlen einigermaßen entsprechenden Ausdruck zu geben, haben die Glieder derselben durch freiwillige Beiträge die Summe von Thlr. 100 zusammengelegt, um die hiesigen Armen aller Confessionen an ihrer Freude mitzubetheiligen.

Indem wir diese Gabe Ew. Wohlgeboren hie(r)bei ergebenst zustellen, sprechen wir nur noch Namens derselben den Wunsch aus, solche an dem bevorstehenden Tage des festlichen Einzugs unseres würdigen Deputirten, des Herrn Stadtraths von Beckerath, nach eigenem Ermessen, unter die hiesigen Bedürftigen gef(älligst) vertheilen lassen zu wollen, damit jener fröhliche Tag auch von ihnen als ein Tag der Freude mitgefeiert und mitgenossen werde.

Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung verharret Ew. Wohlgeboren — ganz ergebenster Vorstand der hiesigen israel. Gemeinde *(Unterschriften:)* Dr. Ullmann Oberrabbiner, L. Engersch.

b) Mitteilung des Bürgermeisters Leysner an das Crefelder Kreis- u. Intelligenzblatt

Krefeld, 18. Juli 1843

StadtA Krefeld Nr. 3/497 Bl. 108, Entwurf, von Hd. von Bürgermeister Leysner und von diesem dem Crefelder Kreis- u. Intelligenzblatt mitgeteilt. — Crefelder Kreis- u. Intelligenzblatt 20. Juli 1832 No. 169.

Crefeld, den 18. Juli. — Im Gefühle der Freude und Dankbarkeit über das hochherzige Votum der hohen Ständeversammlung in der Emancipationsfrage der Juden hat die hiesige israelitische Gemeinde eine von den Gliedern derselben durch freiwillige Beiträge zusammengelegte Summe von 100 Thalern dem hiesigen Bürgermeisteramte mit der Bitte übersandt, solche an die hiesigen Armen aller Confessionen zu vertheilen. Die Gabe ist gewiß mit um so größerem Danke entgegengenommen worden, als wir die Freude der Geber von Herzen getheilt und gerne die Hoffnung aussprechen, daß ihre gerechten Wünsche in Erfüllung gehen mögen.

c) Mitteilung des Bürgermeisters Leysner an den Vorstand der israelitischen Gemeinde Krefeld — Krefeld, 5. August 1843

StadtA Krefeld Nr. 3/497 Bl. 107v, Entwurf.

An Einen Wohllöblichen Vorstand der hiesigen israelitischen Gemeinde! — Einem verehrlichen Vorstand beehre ich mich in der Anlage das namentliche Verzeichnis derjenigen Armen der hiesigen Gemeinde zu übersenden, welche aus dem mir am 18. v. M. übersandten Geschenk von Einhundert Thalern eine Unterstützung erhalten haben.

Indem ich Namens derselben nochmals herzlich danke, wiederhole ich zugleich den aufrichtigen Wunsch, daß das Votum unserer Stände auf Gleichstellung der Israeliten mit den christlichen Bewohnern des preußischen Staates bald Gesetzeskraft erlangen werde, damit auch darin der Beweis, daß wir wirklich fortschreiten, gefunden werde.
Der Bürgermeister Leysner.

271

Wochenbericht in der jüdischen Wochenschrift „Der Orient" zu Verlauf, Inhalt und Bedeutung der Debatte im Rhein. Provinziallandtag über die neue Gemeindeordnung und die Wahl von Juden zu Gemeinderäten und -vorstehern — 18. Juli 1843

Der Orient 18. Juli 1843 No. 29 S. 228.

Hamburg, 7. Juli.[1] Ob die eigentliche Emancipationsfrage schon in Düsseldorf berathen sei, können wir aus den erst bis in die Mitte des Juni reichenden gedruckten Verhandlungen nicht ersehen. Inzwischen hat bei der Debatte über den Kommunalgesetzentwurf zweimal das Princip der Rechtsgleichheit den Sieg zu Gunsten der Juden davongetragen. Das erstemal (in der 15. Plenarsitzung vom 10. Juni) handelte es sich um eine im Entwurfe enthaltene Beschränkung des Inhalts, daß nur Christen im Gemeinderathe sitzen und als Gemeinderäthe fungiren dürften. Der Referent schlug die Weglassung dieser Klausel und eine andere Fassung des Paragraphen (§. 48) vor. Die Diskussion wurde sehr lebhaft und besonders von Deputirten des zweiten (Ritter-) und dritten (Bürger-)Standes geführt. Die Gegner der Juden hoben besonders hervor: 1) daß man über das Princip erst bei Gelegenheit der Berathung über die Emancipationspetitionen entscheiden könne (?)[a], 2) daß die Juden auf dem Lande noch sehr zurück wären und man ihnen, da das neue Kommunalgesetz für Stadt und Land gelten sollte, daher kein volles Recht einräumen könne (?); 3) daß

der Staat ein christlicher (?) sei; 4) daß es sich oft in Kommunen um christliche Kirchen- und Schulangelegenheiten handle, über welche mitzusprechen den Juden nicht zustehe. Alle diese Einwürfe wurden der Reihe nach bekämpft und beseitigt. Der Referent erörterte klar den Ursprung des sog. Napoleonischen Wuchergesetzes und schilderte die Ungerechtigkeit der Beibehaltung einer solchen den Juden schmachvollen Bestimmung, die in Frankreich selbst längst wieder zu Grabe getragen worden sei. Andere erklärten: 1) das historische Recht spreche für die Juden im Rheinland: in Cleve, Goch, Bonn etc. seien jüdische Gemeinderäthe in Funktion; 2) da man nur den Würdigen wählen werde, so habe es weder in der Stadt noch auf dem Lande Gefahr, wenn man einen Juden wähle; 3) in andern Staaten (auch in deutschen, z. B. Kurhessen, wofür aber fälschlich Hessen-Darmstadt steht) ständen die Juden den Christen in allen Stücken gleich; 4) es gebe mehr christliche als jüdische Wucherer; 5) ein christlicher Staat sei nur der, welcher Gerechtigkeit im vollsten Umfange gegen alle seine Angehörigen übe.

Ein Mitglied des Ritterstandes und eines aus dem Fürstenstande verfochten besonders das Princip. So wurde dann mit 51 gegen 22 Stimmen, also mit mehr als zwei Drittheilen der Versammlung, folgende Fassung beschlossen: „Die Gemeinderäthe und Stellvertreter derselben werden durch die zur Ausübung des Gemeinderechts Befähigten aus ihrer Mitte gewählt. Dabei sind die Juden von selbst mit eingeschlossen."

Das andere Mal schien sich der Streit wieder darüber erneuern zu wollen, ob Juden auch Gemeindevorsteher werden könnten. Der betreffende Paragraph kam am 13. Juni zur Berathung. Man warf ein, der Gemeinderath sei ein Kollegium, der Gemeindevorsteher aber übe allein große Gewalt; auf dem Lande stände es mit der Bildung der Juden schlecht u. dgl. Aber auch dieser Widerspruch wurde beseitigt, indem die Stimmen der Majorität behaupteten, über das Princip sei man ja schon bei Gelegenheit des §. 48 einig geworden; es sei überflüssig, ein zweites Mal darüber zu votiren, wenn die Zustimmung derselben Majorität von vorn herein in Aussicht stehe, aber auch inkonsequent, wenn man etwa wähne, man werde die Kraft des ersten Beschlusses durch den spätern wieder brechen können. Es sei kein Grund vorhanden, den Bürger und Bauern belehren zu wollen, aus welchem Kreise er die tüchtigsten Vertreter seiner Interessen nehmen wolle, und man kränke und beschimpfe die Juden durch Ausnahmebedingungen. Es wurde demnach auch das Recht, Juden zu Gemeindevorstehern zu wählen (mit 63 gegen 12 Stimmen) anerkannt.

An demselben 13. Juni war noch eine Petition um Emancipation der Juden eingelaufen.

Zu diesen erfreulichen Nachrichten bildet der Zwiespalt, welcher in mehreren größeren jüdischen Gemeinden wie ein unheimliches Gespenst herumwandelt, einen traurigen Kontrast.

[a] Die Fragezeichen sind Zusätze des Berichterstatters (Dr. Julius Fürst).

[1] *Herausgeber der zwar weithin gelesenen — jedoch offenbar im Rheinland nicht sonderlich verbreiteten — Wochenzeitschrift, die den Untertitel „Berichte, Studien und Kritiken für jüdische Geschichte und Literatur" trug, war Dr. Julius Fürst, 1805—73. Fürst war Orientalist und Lexikograph, wurde dadurch bekannt, daß er als erster Vertreter der Judaistik 1839 Privatdozent an einer deutschen Universität wurde und 1864 dort in Leipzig zum Professor für orientalische Sprachen ernannt wurde. Er entfaltete eine rege und umfangreiche Tätigkeit — auch zur Tagespolitik und Fragen der Emanzipation — und verfaßte zahlreiche Werke zur hebräischen Sprache und Literatur, so das Handbuch „Bibliotheca Judaica" (seit 1849) und eine „Geschichte des Karäertums". Er gab die Zeitschrift „Der Orient" (1840—52) heraus nebst der Beilage „Literatur-Blatt des Orients".*

272

Dankesadresse des Vorstehers der israelitischen Gemeinde zu Wevelinghoven an den Rheinischen Provinziallandtag Wevelinghoven, 19. Juli 1843

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 204—205.

Mit gerechtem, freudigem Stolze schaut die ganze Provinz auf ihre edlen Vertreter hin, die vom ersten Tage der Versammlung an bis heute es in allen ihren Beschlüssen aufs Entschiedenste kund gethan, daß sie ihre Aufgabe tief begriffen haben, daß sie fest und einig nur ihr hohes Ziel, würdige Vermittler zu sein zwischen Volk und König und das Gesammtwohl des Vaterlands immer mehr zu fördern, im Auge haben. Und von welcher hohen Bedeutsamkeit waren die jedesmaligen Fragen, deren genaue und gewissenhafte Prüfung, deren glückliche Lösung der diesjährige Landtag vollbracht hat! Zu diesen gehört auch die Frage über die Gleichstellung der Juden. Das Votum des Landtags hat bewiesen, daß unsere Deputirten vom wahren Geiste des Christenthums beseelt sind; daß ihr Herz erfüllt ist von echter Humanität. Wer mit solcher Hingebung, solcher Theilnahme und Gewissenhaftigkeit sich des unterdrückten und schwächern Theils annimmt, der beweist, daß er, entfernt von Selbstsucht und allen andern hemmenden und kleinlichen Neben-Rücksichten, nur Wahrheit, Gerechtigkeit, Nächstenliebe und gesetzliche Freiheit im umfassendsten Sinne begriffen und sich zur steten Richtschnur gestellt hat. Möge daher die edle Versammlung der Stände neben den lauten und herrlichen Danksagungen der Juden aus den größten Städten der Provinz es auch nicht verschmähen, den warmen Dank, die aufrichtige Anerkennung und die Bezeigung der größten Hochachtung der jüdischen Bewohner der kleinen Stadtgemeinde Wevelinghoven entgegen zu nehmen. Den besten Lohn aber werden unsre wackern Vertreter in dem erhebenden Bewußtsein ihrer so treu erfüllten Pflichten finden. Der diesjährige rheinische Landtag hat sich ein schönes und unzerstörbares Denkmal in der Geschichte gesetzt. Denn wenn wir nun durch die Gnade unseres erhabenen hochherzigen Königs in den Besitz aller Staatsbürgerrechte eingesetzt sein werden, wird unser Enkel seinem Enkel erzählen: „Es war der siebente rheinische Provinzial-Landtag, der, erglühend für Recht und Menschenwürde, in Preußen zuerst unsere politischen Fesseln gelöst, uns durch Zuerkennung der Gleichstellung mit unsern Brüdern Gerechtigkeit und Liebe bezeigt und das Band der Treue, das uns an König und Vaterland bindet, immer stärker, inniger und fester geflochten hat."

Der Vorsteher der jüdischen Gemeinde, M. Wihl.

273

Dankes- und Zustimmungsadresse der Mitglieder der jüdischen Gemeinde zu Berlin an den Rheinischen Provinziallandtag, mit Unterschriftenliste Berlin, 19. Juli 1843

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 209—212. — Auch in: Der Orient 8. August 1843 No. 32 S. 251 (ohne Unterschriften).

Hohe Stände-Versammlung!

Durch öffentliche Mittheilungen war uns bekannt geworden, daß die angesehensten Städte der Rheinprovinz, vom Geiste echter Menschenliebe und Bürgertugend beseelt, den

Antrag gestellt hatten, eine hohe Ständeversammlung wolle die bürgerliche Gleichstellung der Juden mit ihren christlichen Mitbürgern in einer Petition an Seine Majestät unsern allergnädigsten König und Herrn befürworten.

Mit dem regsten Antheil begrüßten wir dieß Lebenszeichen einer neuen und guten Zeit, mit froher Zuversicht sahen wir dem Ergebniß der Berathung einer hohen Ständeversammlung entgegen. Eine Versammlung, die es sich zur heiligen Pflicht gemacht hat, die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz bei jedem Anlaß zu wahren, mußte diesem Grundsatz auch in Beziehung auf die unbedingte Emanzipation der Juden die Ehre geben; sie mußte öffentlich und feierlich anerkennen, daß der Unterschied des Glaubens keine bürgerliche Zurücksetzung begründen, daß nicht von einer Mittelstraße die Rede sein dürfe, wo es sich um Recht und Ehre handelt.

Unsere Erwartung ist nicht getäuscht worden. Der Geist der Gerechtigkeit und Liebe hat sich in der Mitte einer hohen Ständeversammlung vor aller Welt bewährt, indem dieselbe die Bitten der Provinz um bürgerliche Gleichstellung der Juden vor den Thron unseres erhabenen Königs hat gelangen lassen.

Einer hohen Stände-Versammlung, welche ohne Leidenschaft, geleitet allein von gewissenhafter Beherzigung dessen, was die allgemeine Wohlfarth des Vaterlandes fördert, ein ewig denkwürdiges Werk der Liebe und Eintracht gegründet hat, fühlen wir uns daher gedrungen, innigen und tief empfundenen Dank aus der Fülle des bewegtesten Herzens hiermit ehrerbietigst darzubringen.

Das gegenwärtige Geschlecht der Juden hat unter dem Druck von Ausnahmegesetzen schmerzlich gelitten. Möge dasselbe in nicht allzuferner Zeit der Frucht bürgerlicher Gleichstellung sich erfreuen dürfen, möge ganz besonders der heranwachsenden Jugend das höchste Gut des Menschen, die freie Entwickelung aller seiner Kräfte, fortan unverwehrt sein.

Dies wollen wir von Gott erflehen, und der gerechten Beurtheilung derjenigen hohen Versammlungen zuversichtlich anheimstellen, welche berufen sind, die Wünsche des Landes zur Allerhöchsten Prüfung und huldreichsten Entschließung auszusprechen.

Mit der tiefsten Ehrerbietung verharren wir
Einer hohen Stände-Versammlung
gehorsamste Mitglieder der jüdischen Gemeinde Berlin

Dr. M. Veit, Buchhändler, z. Z. Aeltester der Judenschaft

A. H. Heymann
Hermann Fränkel
M. Heymann
Meyer Magnus
Abraham Meyer, Kaufmann
A. L. Bein, Kaufmann
Daniel Alexander Benda, Partikulier
Joel Jacob Meyer, Kaufmann
D. S. Ruhr, Secretair, p. prox.

J. Lehfeldt, Buchhändler
M. Borchardt, Partikulier
Aron Wolff
M. Wolff
Louis Riess, Kaufmann
Philipp Hellborn
W. Riess
Alexander Mendelssohn, Kaufmann
D. Ruhr

L. J. Levinstein
Louis Liebermann
B. Arons
L. Seligmann
Alexis Meyer, Kaufmann
Ludwig Daffis, Kaufmann
H. Demuth, Kaufmann
Moritz Henoch, Kaufmann
N. Perels, Kaufmann
N. M. Perels, Kaufmann
M. Goldschmidt, Kaufmann
J. M. Levinstein
Hch. Lindenau
J. Loewenherz
Moritz Meyer
Z. I. Hirschfeld
A. Lassar
Dr. Meyerheim, vorm. Königl. Hofarzt
Dr. Wulfsheim, prakt. Arzt
Max Rudolph Simon, Kfm.
J. S. Meyer

M. Borchardt jun., Kaufmann
Benjamin Joseph Liebermann
Joseph Behrend
A. Salinger, Kaufmann

M. Laskewitz sr., Kaufmann
Hermann Gewer, Kaufmann
W. Wolffenstein, Kaufmann
B. Wolffenstein, Färbereibesitzer
S. Wolffenstein, Kaufmann
S. H. Simon, Kaufmann
Joseph Aron
M. Schweder
Sm. Krohn
S. Goldschmidt, Bandagist
Meyer Martin Benda
L. M. Leffmann

V. Steinthal, Kaufmann
Louis Saling, Kaufmann
Joseph Lehmann, Gemeinde-Vorsteher

Durch Nacht zum Licht! Wie könnten wir drum die uns erwachende Morgenröthe der Gerechtigkeit und Humanität schöner begrüßen als durch — Bruderliebe und Bürgertugend. Ludw. Lesser.

Dr. Siegmund Loewe, prakt. Arzt
Isert Landé, Kaufmann
Ludw. Meyer, Kaufmann
Ad. Rubens
Ely Is. Meyer
E. J. Meyer, Kaufmann
S. Heinitz, Kaufmann
Dr. Löwenstein, prakt. Arzt
Dr. Loor (?)
M. S. Baswitz
C. Arnstein
J. Arnoldt
Martin Meyer
Moritz Meyer
Carl J. Klemann, Buchhändler
J. M. Ma[r]ckwald
Dr. S. Stern
Gustav Bütow
Dr. Hohstein
L. M. Halberstadt

Leonor Reichenheim, Kaufmann
H. Salomon, Kaufmann
L. A. Benda
Leop. Meyer
A. Meyer, Kaufmann
J. Laskewitz
L. Loewen
S. Heinersdorff
Hermann Helfft (?), Kaufmann
Dr. L. Zunz
Salomon Meyer
Eduard Carlberg
Ed. Klemann
Gustav David

I. L. Auerbach, Dr.
H. Simon
Dr. Fürstenberg, pract. Arzt
S. P. Loewenberg

Leopold Unger	Isidor Hirschberg
Gustav Saling	Meyer Liebermann
Julius Bentheim	S. Holländer
J. W. Mendelson	Adolf Ar. Herfort
J. J. Klemann	A. Fischer
Z. W. Wolters	J. J. Wolters
H. Henschel	W. Beer
L. Beschütz	Michael Derndorf
Louis Beschütz	Julius Friedemann
J. Salomon	Ad. Loewenstein
J. Müller	S. D. Brill
I. Rosenthal	Eduard Joseph Jacob, Kaufmann
Philipp Maas	L. Aron, Kaufmann
S. J. Salomon	Hm. Fränkel, Juwelier
W. L. Beschütz	E. Cohn
W. L. Spiro, Oekonom des Brüder-Vereins	
Heinrich Levin, Kaufmann	
Julius Sachs	Lion M. Cohn, Kaufmann
Julius Hirschfeld	Siegfried Meyer, Kaufmann
L. M. Lewusch	S. J. Arnheim, Königl. Hof-Kunst-Schloßer
Dr. Posner, prakt. Arzt	S. Samuel
A. Warschauer	L. Aron, Kaufmann
S. Lissauer	H. Samst, Kaufmann
Julius Levy	Veit Steinthal
Robert Gaspary, Kaufmann	Cesar Wollheim
D. I. Lehmann, Kaufmann	R. Hirsch
Lipman Wulf, Kaufmann	E. Kelig
Wilhelm Levy, Kaufmann	G. Cohn
Joseph Bütow, Kaufmann	M. H. Kadische, Kaufmann
Joseph Wolff, Kaufmann	
H. M. Löwenthal	J. Frank
Louis Löwenthal	I. Arendt
Herrmann Steinthal, Kaufmann	Jacob Liebermann
Joseph Moser, Kaufmann	Joseph Liebermann
M. I. Wulff	Dr. Lehfeldt, praktischer Arzt
Joseph Loesser	Dr. med. Schönberg, Arzt
Moritz Marasse	Hartwig Hoertel, Kaufmann
Gabriel Cohn	Jacob Loewenstein, Kaufmann
Isidor Basch	Jacob Benjamin Cohn
Joseph Markstein	Joseph Prager
J. Rosenhain	U. P. Veit[1]

[1] *Die Unterschriften bis auf ganz wenige sicher gelesen und identifiziert mit Hilfe von Jacob Jacobson, Die Judenbürgerbücher der Stadt Berlin 1809—1851 (= Veröff. d. Berliner Histor. Kommission b. Friedrich-Meinecke-Institut d. Freien Universität Berlin Bd. 4,1), Berlin 1962. Eine Reihe von Unterzeichneten, vor allem Ärzte, erscheinen nicht bei Jacobson.*

Gedicht im Bonner Wochenblatt aus Anlaß des Votums des Rheinischen Provinziallandtags zu Gunsten der Emanzipation der Juden Bonn, 20. Juli 1843

Bonner Wochenblatt 20. Juli 1843 No. 98.

Der alte Rabbi an seine Jünger oder Die Sehnsucht nach Palästina
von Hermann Langensiepen

Groß ist der Herr, und Alles geht vorüber!
Ob tobe diese Welt, die trüb und trüber,
O Kinder, wie ein böser Geist, uns bannt,
Ob sie mit Haß und Spott uns überschütte;
Es stürze nur, die uns gebar, die Hütte,
Was liegt daran? wer liebt denn dieses Land?

Wo aber winkt der Heimat süße Wonne,
Wo lacht und leuchtet eine andre Sonne,
Als diese, welche von Verachtung glüht?
Fern strahlt sie, wo Milch und Honig fließen,
Wo Palmen rauschen, Blumenwälder sprießen,
Fern, fern von hier, wo, ach, nur Haide blüht!

O Thal, vom heil'gen Moses kaum erspähet,
Uraltes Land, von Tempeln rings besäet,
Wo unsre frommen Väter beteten,
Du Land, wo Davids zaubrische Akkorde,
Vom Oste westwärts, südwärts von dem Norde
Getragen, klangen und verweheten,

Wo Davids Burgen in den Himmel ragen,
Vom gottgeweihten Zionsberg getragen,
Wo stolz und hehr Jerusalem sich hebt
In Pracht, wie wir noch nie und nie gesehen,
Und drunten noch der Priester Särge stehen,
Die selbst der rohe Türk zu schänden bebt,

Du bist es, Land, vom Libanon bekräuselt,
Von seinen dunkeln Zedern übersäuselt,
Getheilt von Wassern bunt und wunderbar
Von Bächen, die der Jordan froh empfänget,
Von Seen, durch die sich der Jordan dränget
Bis, wo Gomorra einst zu schauen war,

Das Fruchtland, von der Wüste Sand umzogen,
Bespület von des großen Meeres Wogen,
Der Trauben und der Saitenspieler Land,
Das winz'ge Land des Atheistenspottes,
Ja du, o Land des Einen, wahren Gottes,
Du bist, und bist es nicht, das Vaterland!

Ach, wie auf ewig, fern dem eignen Herde,
Verstoßen auf der ganzen, großen Erde,
Wie ahnen schmerzlich wir, was Vaterland!
Das Auge glänzt bethränt im Mißgeschicke,
Froh träumt der Geist sich, daß er Zion blicke,
Und sieht die Väter einsam und verbannt,

Sie, an den Wassern Babylons gelagert,
Von Hunger und von Kummer abgemagert,
Die armen, bitter fluchend fremden Joch,
Und sieht sie jubelnd wieder heimwärts kehren,
Wie Löwen, muthig dort den Drängern wehren,
Der Bogen schwirrt, die Schwerter schneiden noch!

Auch wir, wir kehren bald, ja bald, zurücke,
An Gott nur haltet fest, auf daß es glücke,
Denn er verläßt die treuen Diener nicht!
Viel Leid vorher, so klagte Jeremias,
Dann kommt Messias! Doch nicht der Messias,
Der Hohn dem armen Judenvolke spricht. —[1]

[1] *Das Gedicht erschien auf der Titelseite der ersten Ausgabe des Blattes nach dem Votum des Landtages. Es ist eine verschlüsselte Reaktion auf den denkwürdigen Beschluß und eine Parteinahme für die Juden. Das ist ungewöhnlich, da das Bonner Wochenblatt als Anzeiger der Regierung nur amtliche Nachrichten sowie Anzeigen, aber keine tages- und parteipolitischen Artikel enthielt und so auch nie über Judenangelegenheiten, den Landtag oder die Petitionen an diesen berichtet hatte. Der Redakteur und Herausgeber, J. Neusser (1808—78), war Liberaler und Befürworter der Judenemanzipation; er hat auch die Bonner Petition vom 15. Mai 1843 unterschrieben. Über den Verfasser des Gedichtes, Hermann Langensiepen, konnte bisher — auch mit Hilfe des Stadtarchivs Bonn — noch nichts festgestellt werden.*

275

Dankesadresse der israelitischen Gemeinde der Stadt Friedberg in Hessen an den Rheinischen Provinziallandtag Friedberg, 21. Juli 1843

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 213—216.

Dankadresse der israel. Religionsgemeinde der Stadt Friedberg im Großherzogthum Hessen, gerichtet an die hochherzigen und hochedeln Rheinischen Provinzialstände in Düsseldorf nach der Debatte ueber die Emancipation der Juden

Hochwohlgeborne, Hochzuverehrende Herrn!

Wie ganz Deutschland den freysinnigen, männlich-edlen Verhandlungen der dießjährigen rheinischen Provinzial-Stände in Düsseldorf mit lebhaftem Interesse gefolgt ist, weil darin große nationale und patriotische Tugenden hervorleuchteten, so haben namentlich die Juden Deutschlands mit freudiger Genugthuung das Resultat der Debatte vernommen, welche Sie, hochzuverehrende Herrn, über die Gleichstellung der Juden mit den Christen in Preußen geführt haben.

Sie haben mit großer Majorität ausgesprochen, Sr. Majestät dem Könige solle die Bitte vorgelegt werden, daß den Juden im Königreiche ihr lange vorenthaltenes Recht werde,

das Recht der bürgerlichen Gleichstellung mit den Bekennern andrer Confessionen im Staate.

Haben Sie vernommen, edle Männer Rheinpreußens, wie diese Worte in dem Herzen des deutschen Volks den lebendigsten Anklang fanden? Ahnen Sie das freudige Gefühl, das Ihre Worte in der Brust jedes Israeliten erweckt haben? In unserm Innern hören wir Deutschlands Edlen, die sich nun wieder mit der ganzen Heiligkeit des Gegenstands der Sache der Juden zuwenden werden, ausrufen: „Sehet, das ist eine legale Kammer, sie weiß das Recht der Unterdrückten und Schwachen zu wahren und den Sieg der Gewissensfreyheit und der Civilisation unsrer Tage auch zu Gunsten jener Minderzahl strahlen zu lassen, deren ganzes Verbrechen ein zweitausendjähriges Unglück ist, das sie nicht verschuldet!"

Ja, hochzuverehrende Herrn, wenn man einst die Leidensgeschichte der Juden in Deutschland schreiben wird, muß der Act Ihrer Emancipations-Verhandlung wie ein leuchtendes Gestirn glänzen, und der Menschenfreund muß Ihr Andenken segnen! Man wird sagen, hier sind die Gesetzgeber und Volksvertreter mit Wohlwollen und Liebe an ihr großes Werk gegangen, sie haben die Bedeutung ihrer Mission erkannt; zu d e r menschheitlichen Höhe, worauf sie sich bey dieser Frage geschwungen, konnte kein engherziges, selbstsüchtiges Motiv gelangen, die Aufklärung und das Gefühl für Recht und Menschlichkeit allein waren ihnen Leitstern in dieser hochwichtigen Frage!

Wie erhaben war aber auch Ihre Emancipations-Verhandlung über ähnliche Verhandlungen in andren Stände-Versammlungen! Der verkappte Egoismus hat leider bey solchen Debatten immer eine Hauptrolle gespielt. Die Befangnen und Beschränkten riefen den Juden zu: Ihr seid nicht reif für die Emancipation, und damit wollten sie einer gebildeten Menschenklasse die Schmach aufprägen, als sey dieselbe noch unreifer als sie selbst. Die Frömmler, die der Sache der Juden entgegen waren, schrieben: Das christliche Prinzip der Staaten erlaube nicht, daß man die Juden emancipire, und damit setzten sie eine mittelalterliche Finsterniß an die Stelle einer geläuterten Religiösität, eines geläuterten Christenthums. War es ein Kaufmann, der eine Neigung zur Unterdrückung der Juden mit in die Ständeversammlung gebracht hatte, so rief er den Armen zu: Ihr schachert, ihr müßt erst aufhören, mit uns zu concurriren, ehe ihr Staatsbürgerrechte genießen wollt. Und so gieng die Misere durch alle Nuancen des Standes und der Beschäftigung, man griff Gründe aus der Luft, um eine Frage der Menschlichkeit zu erschüttern, welche die ewige Gerechtigkeit zur Basis hat! Und während solche nichtigen Vorwürfe vorgebracht wurden, schmiegten sich die Juden dem Vaterlande mit zunehmender Liebe an, sie theilten seine Gefahren, sie verwendeten für dasselbe ihre Kräfte, sie bluteten für dasselbe, sie suchten sich redlich zu ernähren, schickten ihre Kinder in gute Schulen, ließen sie bürgerliche Gewerbe erlernen, veredelten ihren religiösen Cultus, suchten sich mit den Christen auf die Höhe der Bildung des Jahrhunderts zu schwingen, kurz, sie thaten alles, was ihre sociale Emancipation nur irgend rechtfertigen konnte, und nicht einmal das machte man zu ihren Gunsten geltend, daß diesem armen Volke kaum erst seit einem halben Jahrhundert die Schwingen gelöst sind, um sich überhaupt veredlen zu dürfen, nachdem lange Jahrhunderte des Hasses und der Verfolgung vorausgegangen sind, ganz geeignet, den Aufflug zu hemmen, jede Sehnsucht nach Veredlung zu unterdrücken!

Sie aber, würdige Stände des rheinischen Provinzial-Landtags in Düsseldorf, Sie waren bey der Emancipationsfrage vom Genius der Menschheit durchdrungen — Liebe genannt, und was auch die Folgen Ihres menschenfreundlichen Entschlusses seyn mögen, Sie haben einem großen Prinzipe das Wort gesprochen, dem Prinzipe der Gewissensfreyheit und der Gleichheit aller Staatsangehörigen, Sie haben Anspruch auf den Dank aller Bessern. Friede! Friede! nicht in den Cabinetten allein, sondern auch in den Herzen der Menschen — das war ihre ruhmvolle Lösung, der Palme werth, welche Ihnen alle Edlen im Namen der Civilisation reichen werden. Sie haben endlich einer schuldlos leidenden Menschenklasse, der jüdischen Nation, und besonders den Juden in Preußen, die Aussicht auf eine frohe, glücklichere Zukunft eröffnet, dafür bedürfen Sie keines Dankes, denn eine solche Handlung lohnt das Bewußtseyn jedes Edlen! Die Geschichte aber, wenn sie einst den Kampf des Lichts mit der Finsterniß mit ihrem ehernen Griffel einzeichnet, wird dieser hochherzigen Fürsprache eingedenk seyn, und unsre Enkel, wenn sie an dieses Blatt der Geschichte kommen, werden mit Begeisterung rufen, wie wir es jetzt thun:

Hoch leben die Deputirten des rheinischen Provinzial-Landtags vom Jahr 1843, die muthigen und edlen Verfechter der gerechten Sache der Juden!!

Indem wir Ihnen, hochzuverehrende Herrn, diese Dankadresse als einen Tribut der Anerkennung Ihres ächt deutschen Biedersinns in der Angelegenheit der Juden darbringen, wollen Sie zugleich die Versicherung hinnehmen, daß diese Adresse ein freyer Erguß unseres Dankes ist für Ihre ehrenwerthen Bemühungen zu Gunsten unsrer Glaubensbrüder in Preußen.

Wir zeichnen in tiefster Verehrung
Einer hochlöblichen Versammlung der Stände des rheinischen Provinzial-Landtags ganz gehorsamst und ergebene israel. Gemeinde Friedberg und für dieselbe deren Vorstand
Samuel Lindheimer junior, L. Hanau, M. L. Goldmann, Nathan Hirschhorn, Ludwig Sürth.

276

Empfang des Abgeordneten Hermann v. Beckerath in Krefeld bei seiner Rückkehr vom 7. Rheinischen Provinziallandtag sowie dessen Worte zum Beschluß des Landtags im Sinne der Emanzipation der Juden Krefeld, 22. Juli 1843

StadtA Krefeld Best. 40/2 (NL Hermann v. Beckerath) Nr. 31 Bl. 9—16, Sonderdruck, datiert „Crefeld 22. Juli 1843".

Aus Anlaß der Rückkehr des Abgeordneten der Stadt Krefeld, Hermann v. Beckerath, vom 7. Rheinischen Provinziallandtag veranstaltete die Krefelder Bürgerschaft ein allgemeines Volksfest. Man reiste ihm bis nach Osterath entgegen und begrüßte ihn, um ihn von dort abzuholen. Die Deputation aus Krefeld empfing ihn in einem Gasthof, der sich für die große Zahl der Begrüßenden als viel zu klein erwies. Nachdem man dem Abgeordneten einen Ehrenwein kredenzt hatte, entgegnete dieser:

[. . .] Die wichtigste Frage, die den Landtag beschäftigte, betraf die Gesetzgebung. Meine Herren! Der Boden, auf dem wir stehen, ist rheinländischer Boden, die Luft, die wir athmen, ist die heimathliche Luft des Rheinlandes. So wenig wir diese Heimath, die uns

geboren, die uns mit den theuersten Banden an sich gefesselt hat, so wenig wir diesen geliebtesten Theil unseres deutschen Vaterlandes je aufzugeben vermögen, eben so wenig können wir je uns wegwenden von dem Boden unserer bürgerlichen Freiheit, von den rheinischen Rechtsinstitutionen, eben so wenig je verzichten auf die Lebensluft, in der wir groß gewachsen sind, auf die rheinische Gesetzgebung. In dem Anspruch des Landtags vereinigten sich die tausend Stimmen der Provinz zu einem wahren Ausdruck der öffentlichen Meinung, zu einem kräftigen, aus dem innersten Volksbewußtsein dringenden, einstimmigen Laut.

(Im Folgenden spricht v. Beckerath über die Freiheit der Presse)

Mit großer Befriedigung blicke ich, und gewiß auch Sie, meine Herren, zurück auf eine Verhandlung, in welcher der Gleichheit vor dem Gesetze, in welcher den geheiligten Ansprüchen der Menschheit ihr Recht widerfuhr. Der Landtag hat einen Strahl der Hoffnung gesandt in die Herzen derjenigen unserer Mitbürger, die um des religiösen Bekenntnisses willen allein sich ausgeschlossen sehen von dem patriotischen Aufschwung der Nation, die auf ihre Kinder nicht wie wir mit dem erhebenden Gefühl hinblicken können, daß sie zugleich Kinder des Vaterlandes sind! — Gott möge den Entschluß unseres Königs in allen diesen wichtigen Angelegenheiten zum Besten lenken!

In seiner langen Rede hebt v. Beckerath die Emanzipation der Juden eigens hervor als eine der zentralen Fragen des Landtages. Man antwortet ihm mit einem begeisterten „Lebehoch". In Fischeln, dem nächsten Ort vor Krefeld, begrüßt ihn eine weitere, noch zahlreichere Menschenmenge. An der Straße zwischen Fischeln und Krefeld stehen die Leute, die von weit herbeigeeilt sind, „Kopf an Kopf"; in den Krefelder Straßen winken ihm Frauen und Jungfrauen aus geschmückten Häusern mit weißen Tüchern zu; auch werfen sie ihm Blumen und Kränze zu. Insgesamt sind es 16 bürgerliche Gesellschaften und Vereine, die dem Abgeordneten das Geleit geben und ihn ursprünglich durch einen Fackelzug ehren wollten, was aber durch eine vorher erlassene ministerielle Verfügung ausdrücklich untersagt war. Eine offizielle Deputation, der auch Vertreter der Stadt angehören, empfängt ihn. Auch ein Jude — wohl Ludwig Engersch — ist in die Deputation berufen worden.

Der die israelitische Gemeinde vertretende Bürger, welcher zur Deputation einstimmig hinzugezogen war, gab bei seinem innigen Händedruck in herzlichen Worten seinem Dankgefühle Raum, wohl bewußt, wie viel auch seine Mitbrüder dem theuren Mann verdankten.

(Hermann v. Beckerath entgegnet:)

[...] Als Vertreter einer Stadt, die durch ihre Intelligenz zur Theilnahme an dem politischen Entwickelungsgange unserer Zeit berufen ist, — einer Stadt, deren Bewohner die bürgerliche Freiheit, aber auf der Grundlage der Gesetzlichkeit, wollen, deren Rechtsgefühl mit den Grundsätzen unserer Gesetzgebung, mit unsern Institutionen unauflöslich verwachsen ist, — als Vertreter einer Stadt, deren christlich humaner Sinn es mit Schmerz empfindet, daß von den Segnungen der Gleichheit vor dem Gesetz eine Anzahl unserer Mitbürger noch immer ausgeschlossen ist, und zwar um des religiösen Bekenntnisses willen, von welchem der Mensch doch nur seinem Schöpfer Rechenschaft zu geben hat, — als Vertreter einer Stadt endlich, die von der treuesten Anhänglichkeit an unser erhabenes Regentenhaus durchdrungen, die seit Jahrhunderten[1] mit der Krone Preußens verbunden

ist, nicht nur äußerlich, sondern durch ihre bis zum heutigen Tag und — ich darf es behaupten — auch am heutigen Tag treu bewährte Gesinnung, — als Vertreter dieser meiner theuren Vaterstadt habe ich Zeugniß gegeben vor dem Lande von dem Geiste, der sich unter uns entwickelt hat, von der Gesinnung, die uns beseelt und die, wie ich schon in den ersten Tagen meiner ständischen Wirksamkeit mit freudigem Herzen erkannte, die Gesinnung der großen Mehrheit der Provinz ist [. . .]

Die Veranstaltung wird beschlossen durch Gesangsvorträge von „Liedertafel" und „Liederkranz" mit Begleitung von Hörnern, Trompeten und Posaunen sowie durch Absingen von patriotischen u. a. Liedern.

[1] *Seit dem Anfall der Grafschaft Moers und Herrlichkeit Krefeld an das Königreich Preußen im Jahre 1702!*

277

Dankeszuschrift eines Juden aus Hamm in Westfalen zum Beschluß des Rheinischen Provinziallandtags zu Gunsten der Emanzipation der Juden Köln, 23. Juli 1843

Kölnische Zeitung 23. Juli 1843 No. 204 Beilage.

Hamm, 20. Juli. Bei den Verhandlungen der rheinischen Stände über die jüdischen Angelegenheiten sind nicht bloß die Verhältnisse der Israeliten in der Rheinprovinz berührt worden, sie faßten auch das Princip ins Auge; und deßhalb erregen die Discussion selbst wie die Abstimmung des Landtags auch in weiteren Kreisen allgemeine Theilnahme, denn es handelte sich ja darum, der Humanität Genüge zu leisten. Das hat der Landtag gethan; er hat erklärt, daß die Juden an Bürgersinn ihren christlichen Brüdern nicht nachstehen und daß man ihnen Gleichstellung in Betreff ihrer Rechte nicht länger vorenthalten müsse, da sie ja eine gleiche Summe von Pflichten zu erfüllen haben. Bald nach der Abstimmung ging der Landtag auseinander; die Juden in Westphalen konnten deßhalb nicht, gleich ihren rheinischen Glaubens- und Vaterlandsbrüdern, durch eine Zuschrift ihren Dank und ihre Theilnahme zu erkennen geben. Aber wir wollen unsere Stimme in diesen Blättern erheben: Die Petitionen, welche in Betreff der Judenemancipation dem Landtage eingereicht wurden und die auch als ein Ausdruck der öffentlichen Meinung angesehen werden müssen, haben uns mit Freude und die Abstimmung des Landtags hat uns mit Vertrauen in die Zukunft erfüllt. Die humane Theilnahme an unserm Schicksale, die nachdrückliche Verwendung um eine Veränderung und Verbesserung desselben erfüllt uns mit innigem Dank. Der rheinische Landtag hat seine Stellung und seine hohen Pflichten begriffen. Die bürgerliche und politische Trennung zwischen Juden und Christen ist ja eine künstliche; für die Juden hat diese Scheidewand etwas Drückendes und Erniedrigendes.

278

Kommentar aus Westfalen in der Barmer Zeitung zum Beschluß des Rheinischen Provinziallandtags zu Gunsten der Emanzipation der Juden Barmen, 26. Juli 1843

Barmer Zeitung 26. Juli 1843 No. 204.

Aus Westphalen, 22. Juli. Unter allen vom Rheinischen Landtage ausgegangenen Beschlüssen, wenn man von der in der Minorität gebliebenen Preßangelegenheit absieht, zeugt keiner mehr von einem in das moderne Volksbewußtsein tief eingedrungenen Bedürfniß nach

freier Bewegung im Staate als die stattgehabte Befürwortung der Judenemancipation. Diese Thatsache belegt es besser, als es mit Worten bisher geschehen konnte, daß am Rhein die Intelligenz und Gesittung des Volkes, als dessen ächte Vertreter die Mehrzahl der Abgeordneten sich bewiesen hat, eine hohe Stufe erreicht haben und daß dort die Schranken des Vorurtheils und der Engherzigkeit für immer durchbrochen sind. Die Judenemancipation zählte bisher ihre zahlreichen Gegner in den Feldlagern der verschiedensten politischen Parteien, die einen hielten sie für unverträglich mit den Grundsätzen des christlichen Staates, die andern nahmen an der Tenazität[1], womit die Juden stets ihre Nationalität gewahrt haben, einen Anstoß, eine dritte Ansicht will dem Volke Gottes aus dem Grunde eine Gleichheit in allen Rechten nicht eingeräumt wissen, weil es ja schon so viel Christen gebe, die vergeblich auf ein Aemtchen warteten, daß es der Juden nicht mehr bedürfe. Alle diese Argumente, wo die gemeine Gesinnung, wie bei dem letzten, nicht schon auf flacher Hand liegt, beruhen auf einseitigen, verwitterten Begriffen von Staat und Christenthum und sind schon unzähligemal philosophisch und politisch abgefertigt worden. Desto erfreulicher ist es, daß eine geläuterte Anschauungsweise dieser Verhältnisse sich endlich ein Mal wieder Geltung verschafft hat.

Die Nachricht von dem bedeutenden Ereignisse hat die Juden hiesigen Landes mit berauschender Freude erfüllt. Wie auf den rheinischen Juden das Dekret von 1808, so lastet auf denen mehrerer Kreise des Fürstenthums Paderborn eine vor mehreren Jahren emanirte Kabinetsordre[2], wodurch sie sehr drückenden gewerblichen Beschränkungen unterworfen wurden. Diese Kreise waren nämlich in Folge unglücklicher Conjunkturen in eine große Armuth gerathen, und da man keinen bestimmten Entstehungsgrund derselben ermitteln konnte, so legte man die allgemeine Verarmung den Juden zur Last, welche die etwas kühne Hypothese bis zu dieser Stunde ausbüßen müssen. Indeß ist nach dem rheinischen Vorbilde schon mehrseitig der Entschluß angeregt worden, beim nächsten westphälischen Landtage auf Hinwegräumung dieser und aller übrigen den Juden vom Christen trennenden Schranken Anträge zu machen.

[1] *Tenazität = Hartnäckigkeit, Beharrlichkeit.*

[2] *Kabinettsordre vom 20. September 1836* Die Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande in der Provinz Westphalen betreffend. *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1836, S. 248. Das Gesetz galt für die Landkreise Paderborn, Büren, Warburg und Höxter und machte es den jüdischen Händlern und Kreditgebern faktisch unmöglich, an die dortigen Bauern die von diesen benötigten Kleinkredite zu geben. Vgl. A. Herzig, Judentum und Emanzipation in Westfalen, Münster/ Westf. 1973, S. 37ff.*

279

Gutachten des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, v. Schaper, an König Friedrich Wilhelm IV. sowie an den preußischen Staatsminister v. Arnim zu der Adresse des 7. Rheinischen Provinziallandtags wegen Aufhebung des Judendekrets vom 17. März 1808 und der gänzlichen politischen Gleichstellung der Juden Koblenz, 26. Juli 1843

LHA Koblenz Best. 403A Nr. 502 S. 1—3, eigenhändiger Entwurf zweier gleichlautender Schreiben; dabei Mitteilung der Adresse des Landtags vom 8. Juli 1843.

Wenn die nebenstehend gedachte Adresse sich darauf beschränkt hätte, die Aufhebung des französischen Dekrets vom 17ten März 1808 zu beantragen, so würde sich der Landtag

innerhalb seiner Befugnisse gehalten haben, und ich würde einen solchen Antrag sehr gerne befürworten, da ich die Ueberzeugung von der Unzweckmäßigkeit des fraglichen Dekrets längst gewonnen und häufig zu beobachten Gelegenheit gehabt habe, zu welchen Mißbräuchen dasselbe, namentlich in Bezug auf die Ertheilung der Handelspatente, führt.

Da aber der Antrag zugleich bezweckt, eine vollständige Gleichstellung der Juden der gesammten Monarchie in ihren politischen Rechten herbeizuführen und keineswegs aus dem besondern Interesse der Provinz motivirt ist, so hat auch in diesem Falle der Landtag die ihm durch § 49 des Gesetzes vom 27ten März 1824[1] gesteckten Grenzen überschritten, was hier um so mehr befremden muß, da in der ganzen Versammlung nicht ein einziges Mitglied war, welches mit den Verhältnissen der Juden im Großherzogthum Posen bekannt ist, für welche gleichwol auch die Gleichstellung in den bürgerlichen Rechten erbeten werden soll.

Aus diesem Grunde wird daher auf den allgemeinen Antrag der Provinzial-Stände nicht einzugehen seyn.

Was aber die Sache selbst betrifft, so schwebt dieselbe längst in der Erörterung, indem sämmtliche Regierungen aufgefordert sind, sich über die factische Stellung der Juden gutachtlich zu äußern. Der von der Königlichen Regierung zu Coblenz hierüber erstattete Bericht[2] beruht auf einer unter meinem Vorsitze stattgehabten Plenarberathung und kann daher als mein Gutachten betrachtet werden. Ich erlaube mir daher, mich darauf ganz gehorsamst zu beziehen.

Der Ober-Präsident v. Schaper

[1] *Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Rheinprovinzen vom 27. März 1824 und Geschäftsordnung für den Rheinischen Provinzial-Landtag,* § 49. Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besondern Interesse der Provinz und ihrer einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden oder an Uns unmittelbar zu verweisen; wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten, so können sie bei dem Landtage, mit gehörig konstatirter Anzeige, darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung bei Uns verwende. *Vgl. RhPA Köln Nr. 262 u. 263.*

[2] *Vom 6. Oktober 1842, s. Nr. 176.*

280

Zeitungsnachrichten zu Kanonikus Lensing wegen seines Eintretens auf dem Rheinischen Provinziallandtag zu Gunsten der Emanzipation der Juden 26. Juli—14. August 1843

a) Westfälischer Merkur (Münster) 26. Juli 1843 No. 177.

Düsseldorf, 15. Juli. Canonicus Len[s]ing, der neue rheinisch-jüdische O'Connell[1], hat einen schönen Triumph gefeiert und den Antrag für die Emancipation der Juden von dem versammelten Landtage beinahe einstimmig erwirkt. Die Rheinpreußen benutzen die von dem hochherzigen Könige geschenkte Freiheit ganz des hohen Königs würdig, indem sie die Freiheit der Brüder, auf denen noch Schmach und Verachtung lastet, erbitten, indem sie dieselben zu sich aufziehen. (Berliner Vossische Zeitung)

[1] *Dazu Nr. 282 u. Anm. 1 zu Daniel O'Connell.*

b) Barmer Zeitung 31. Juli 1843 No. 209.

Köln, 22. Juli. Von allen Rednern des Landtages hat keiner eine Volksthümlichkeit wie der katholische Weltpriester Lenzing aus Emmerich, und keiner verdient wohl dieselbe in so hohem Grade als der Mann, welcher immer im Sinne des Fortschritts und der Billigkeit sprach. Seine Reden für die Jagdablösung, die Preßfreiheit, für die neue Gemeindeordnung, gehen von Mund zu Munde, und sein Antrag zur Emancipation der Juden ist, mehrfach abgedruckt[1], jetzt in allen Händen, wird von allen Konfessionen mit Begeisterung gelesen. Von allen Seiten erreichen Dankadressen den edlen Mann, welche Theilnahme der Volksmasse, besonders der Juden, auf rührende Weise aussprechen; so sandte der bekannte geschätzte, obwohl nicht sehr bemittelte Steinzeichner Levi Elkan demselben sein nun vollendetes Prachtwerk, die Apostelbilder des Kölner Domchores,[2] zum Zeichen der Werthschätzung und Verehrung, eine Gabe, die den Geber und Empfänger ehrt.

[1] *Sonderdrucke sind bislang offenbar noch nicht nachgewiesen worden. Es handelt sich dabei nur um den Antrag und dessen Begründung, s. Nr. 246.*
[2] *Siehe Nr. 318.*

c) Der Sprecher oder Rheinisch-Westphälischer Anzeiger (Wesel) 2. August 1843 No. 61 S. 489.

Der Kanonikus Lensing von Emmerich war Referent in der Judensache. Ein protestantischer Geistlicher würde sich schwerlich dieses Auftrags so glänzend erledigt haben.

d) Barmer Zeitung 14. August 1843 No. 223.

Vom Niederrhein, 26. Juli. Lenzing, der Abgeordnete des dritten[1] Standes, der Geistliche aus Emmerich, wird täglich mehr der Mann des Volkes, das seine Reden liest und wieder liest; überall ist Nachfrage nach seinem Brustbilde, aber der schlichte Mann hat bisher verschmäht, einem Maler oder Lithographen zu sitzen. (Mannheimer Abend-Zeitung)

[1] *Richtig: Lensing, Abg. des vierten Standes.*

281

Dankesadresse des Oberrabbiners der israelitischen Gemeinden zu Dresden und Leipzig, Dr. Z. Frankel, an den Rheinischen Provinziallandtag

Swinemünde an der Ostsee, 27. Juli 1843

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 218—219 u. 220—221 (2 Exemplare), lithograph. Vervielfältigung.[1] — Druck: Dokumentation Rheinland-Pfalz. Bd. 2, S. 127—129; A. Wedell, Geschichte der jüdischen Gemeinde Düsseldorfs, in: Jahrbuch d. Düsseldorfer Geschichtsvereins 3, 1888, S. 198—201.

Hohe Ständeversammlung!

Die Kunde des Triumphes, den die Sache der Menschheit durch den hohen rheinischen Landtag gefeiert, hat das Herz jedes echten Patrioten mit Stolz erfüllt und in dem Gemüthe der Juden Deutschlands Gefühle der Verehrung und der dankbarsten Anerkennung angeregt.

Der hohe rheinische Landtag hat das Wort „Emancipation der Juden" in seinem ganzen

Umfange ausgesprochen und hierdurch kundgethan, welche Motive die Vertreter eines edlen und freien Volkes belebten. Durchdrungen von dem Werthe des Menschen, von den Rechten, die weder durch Verschiedenheit der Confession noch durch Nebenrücksichten je beeinträchtigt werden dürfen, hat der hohe Landtag im Juden den Sohn des Vaterlandes, den einheimischen Bürger des deutschen Bodens anerkannt, dem gewährt werden soll, wozu seine gerechten Ansprüche ihn berechtigten.

Es hat die Wahrheit ihre mächtige, unbesiegbare Kraft, sie trägt ein göttliches Zeichen an ihrer Stirne, das nicht durch die falbe Schminke einer erheuchelten Aufklärung, nicht durch den falschen, mißverstandenen Eifer für Gott, nicht durch ängstliche, eine kleinliche Engherzigkeit nur schlecht verhüllende Vorsicht erlangt werden kann. Dort, wo man, was dem Juden gewährt wird, als Gnade ansieht, wandelt sich die Gabe in ein kränkendes, herznagendes Almosen um; es wird abgezirkelt und abgewogen und berechnet und bemessen, bis das Gewährte in ein Nichts zusammensinkt, bis der Empfänger inne wird, wie wenig ernst es dem Spender war, wie ihn nicht ein höherer, von der Achtung vor der Würde des Menschen beseelter Wille trieb, sondern nur der Schein gemieden werden sollte, als gebe man der Stimme der Menschheit nicht Gehör. Wo nicht aus einem lebendigen Ergusse des Rechts sich die Stimme für den gedrückten jüdischen Mitbürger erhebt, wird der bettelhaften Gabe die Unwürdigkeit hinzugefügt, daß man, die eigene Schuld auf den Juden hinüberwälzend, ein grauenerregendes Bild von seiner Verworfenheit aufstellt, ihm jede menschliche Schwäche zum Laster anrechnet und neue andichtet, mit ihm erst philanthropische Versuche anstellen, ihn durch Beschränkung und Verclausulirung von vorn herein unschädlich machen will, und man fügt zum Unrecht den Spott hinzu, ihm die drückendsten Beschränkungen als liebende Fürsorge anzurechnen. Welches Gefühl kann ein in solcher Absicht gewährtes Zugeständniß im Juden erwecken, welche Zugeständnisse werden überhaupt [die], die ein solcher Geist belebt, machen, wie muß nicht in ihrem Schoße Humanität und Großherzigkeit zu einer schwachen, verkrüppelten Pflanze zusammenschrumpfen?

Doch welchen Geist haben Sie, hochherzige, edle Männer des freien Rheins bekundet! Nicht Gnade wollten Sie spenden, sondern im reinsten Hochgefühl Recht ertheilen: Sie wurden von dem Genius der Wahrheit geleitet, der über Vorurtheil und Selbstsucht erhebt, darum sprachen Sie ungetheilte bürgerliche Gleichstellung aus, ertönte aus Ihrem Munde das Wort, auf das jahrelang geharrt wurde.

Hohe Ständeversammlung! Es ist das von innigem Danke tiefbewegte Gemüth eines Juden, das diese Zeilen dictirt, und er darf mit Gewißheit aussprechen, daß viele Tausende seiner Glaubensgenossen, die, wenn auch gleich ihm vom Rheine fern lebend und zu Preußens Unterthanen sich nicht rechnend, in dieses Gefühl mit einstimmen. Es ist aber auch nicht minder die Äußerung eines Mannes, den jeder gegen die Bekenner einer anderen Confession geübte Druck aufs tiefste verwundet; den die Leiden der Protestanten in den Piemontesischen Gebirgen mit nicht geringerem Schmerze erfüllen als die der Juden in den meisten christlichen und die der Katholiken in manchen protestantischen Ländern. Das Wort „Mensch" soll zu seiner wahren Bedeutung und Geltung kommen; und wie traurig, wenn die Religion, die Botin des Friedens und der Liebe, die Veranlasserin des bittersten Unrechts wird! — Es ist endlich die Stimme eines Deutschen, der auf deutschem Boden geboren, in deutschen Sitten großgezogen, auf den Namen eines Deutschen stolz

sein Auge bewundernd zu der Höhe erhebt, die deutsche Wissenschaft und Bildung erreicht; und doch sieht er sich in dem Volke, dem er der Confession nach angehört, zurückgedrängt, muß, was dem Menschen am theuersten, die Freiheit, bei auswärtigen Nationen für seine Glaubensgenossen suchen! Nach Frankreich, Belgien, Holland schweifte der Blick hinüber, in Germaniens Gauen konnte er mit Ausnahme Churhessens nicht den erwünschten Ruhepunkt finden: der Deutsche, dem Recht heilig, der Freiheit zum Paniere erhebt, will er allein die Freiheit des Menschen im Juden verkennen, er, der Hochgebildete, hinter seinem westlichen Nachbar so weit zurückstehen?

Sie, erhabene Männer, haben die Ehrenrettung Deutschlands übernommen; und Ihr Wirken ist um so bedeutensreicher, als es in einen Zeitraum fällt, in welchem der Brust vieler mancher Seufzer über Rückschritte entfährt, die auf dem Gebiete der Humanität drohen. Da erhebt das edle Rheinvolk laut und vernehmbar seine Stimme: freisinnige Städte des Rheinlandes treten in die Schranken für die Emancipation der Juden, seine hohen Stände fassen einen Beschluß, wie er die Vertreter eines für Recht und Freiheit glühenden Volkes ehrt, legen ihre Wünsche an den Stufen eines Thrones nieder, den ein weiser und gerechter König einnimmt, der diesen Wünschen Erhörung schenken wird. Durch den rheinischen Landtag bricht eine neue Zeit an: denn schon in dem ausgesprochenen Beschluße liegt für den Juden die befriedigende Manifestation, daß er einem großen Theile der Bewohner Deutschlands nicht mehr ein Fremdling sei.

Diese Ueberzeugung wird sich weiter Raum schaffen; der Funke des Religionshasses und der Unduldsamkeit, der hier und dort noch auflodert, wird vor der großherzigen, vom Rheinländer geoffenbarten Gesinnung erlöschen, kein Vorwand wird mehr gesucht, nicht wird die Nationalität des Juden als Vehikel des Menschenhasses herbeigeholt.

Der Deutsche Jude ist ein Deutscher, gehört dem Vaterlande mit seinem Leben und seinem Gute an, fühlt sich nicht durch seine Confession behindert, sich zur deutschen Nation zu rechnen. „Recht und Freiheit jedem Menschen, Duldung und Liebe jedem Glaubensbekenntnisse", dieses wird in Zukunft der Wahlspruch Deutschlands sein; unter dieser Fahne sammeln sich alle seine Söhne, unter diesem Bollwerke wird jedem Feinde widerstanden, dieses das Rheinlied, das alle Zeiten überdauert: die edelsten Männer haben es angestimmt, und bald wird es allgemein widerhallen.

Mit der tiefsten Hochachtung und Verehrung zeichnet sich Einer hohen Ständeversammlung ergebenster Dr. Z. Frankel, Oberrabbiner der israelit. Gemeinden zu Dresden und Leipzig.[2]

[1] *Die Dankesadresse Dr. Frankels war dem Vorstand der israelitischen Gemeinde Düsseldorf im August 1843 zugegangen mit der Auflage, sie an den rheinischen Provinziallandtag weiterzuleiten. Da der Landtag aber bereits seit dem 20. Juli aufgelöst war, veranlaßte die Düsseldorfer Gemeinde, daß die Adresse auf lithographischem Verfahren vervielfältigt wurde, wozu sie erst die Erlaubnis des unterdessen zur Badekur in Swinemünde befindlichen Autors einholen mußte. Am 6. Sept. 1843 versandte sie die vervielfältigte Adresse in je einem Exemplar an die einzelnen Mitglieder des Landtags. Gleichzeitig wurde den Landständen ein besonderes Exemplar für deren Archiv überreicht. Das Begleitschreiben der Düsseldorfer Gemeinde ist unterzeichnet von den Vorstehern der israelit. Gemeinde Sal. Mayer, H. Pollitz, S. Herzog (?) (Nr. 373 Bl. 217).*

[2] *Zu Dr. Zacharias Frankel s. Anm. 1 zu Nr. 247.*

282

Artikel der Aachener Zeitung zu einem Vergleich der Haltung des Kanonikus Lensing auf dem Rheinischen Provinziallandtag mit der des irischen Freiheitskämpfers O'Connell

Aachen, 28. Juli 1843

(Stadt-)Aachener Zeitung 28. Juli 1843 No. 208.

Vom Rhein, 26. Juli. Die Berliner Vossische Zeitung[1] nennt den Kanonikus Lensing den neuen „Rheinisch-jüdischen O'Connell".[2] Soll dies blos eine Phrase seyn, so hat sie keinen Sinn. Soll es ein Witz seyn, so ist er schlecht. Soll es einen Tadel enthalten, so ist er falsch und um so unwürdiger, weil er falsch ist. Der Kanonikus Lensing hatte bekanntlich auf dem Rheinischen Landtage das Referat über die Frage der Juden-Emanzipation, und er sprach sich entschieden für dieselbe aus. Und deshalb O'Connell? Was thut der irische Agitator? Er kämpft für seine Landsleute und Glaubensgenossen; er sieht ein ganzes, großes Volk, sein Volk bedrängt und will ihm Rechte verschaffen, ihm Lasten abnehmen, für deren Auflage es kein moralisches Recht gibt. Wie kommt dies zur Frage bei uns? Unsere Stände haben sich für die Juden ausgesprochen, obgleich sie nicht Juden sind, obgleich die Juden nur Wenige im Lande sind. O'Connell steigt mit der steigenden Macht des irischen Volkes; er streitet nicht blos für sein Volk, sondern zugleich für seine eigene Macht. Die Stände bei uns haben für etwas, materiell außer ihnen Liegendes gesprochen; ihr Verdienst ist um so größer, weil ihnen nur eine Idee vorschwebte, die nicht rentierbar ist. O'Connell kämpft für seinen Glauben. Der Berichterstatter des Landtages vertheidigte die Rechte eines jeden Glaubens, er vertheidigte die allgemeine Duldung, er vertheidigte das große Prinzip, daß der Staat für gleiche Pflichten gleiche Rechte bewilligen möchte, daß der Staat es nur mit dem Bürger, nicht mit dem Menschen zu thun habe. O'Connell ist Laie, der rheinische Redner hat die Weihe, und was er sprach, trug die Weihe der Religion, der Tugend. O'Connell wendet sich an die Leidenschaften. Der Berichterstatter an die Vernunft, an das Gefühl für Recht und Sitte. O'Connell wird etwas erwirken, eben weil er zu Massen spricht, welche ein Interesse an seinem Siege haben, weil er durch die Massen drohen kann und von der Furcht erwarten darf, was man sonst zurückhalten möchte. Aber schöner, edler ist das Auftreten des Herrn Lensing gewesen, der nur seinem erleuchteten Gewissen folgte, der keinen Halt in der Masse suchte, sondern nur, ohne Interesse, ohne Leidenschaft, dem ewigen Worte der Gottheit folgte, welche Liebe und Duldung für Alle vorschreibt, welcher einen Lohn nur in seinem Herzen suchte. Desto schlimmer für die, welche nicht bis zu solchem Standpunkt sich erheben können und ihre Flügellahmheit unter einem schlechten Scherze verbergen.

[1] *Siehe Nr. 280 a.*

[2] *Daniel O'Connell, 1775—1847, irischer katholischer Politiker und Freiheitskämpfer, der sich für die irische Unabhängigkeit („emancipation") und die Loslösung Irlands von Großbritannien einsetzte. Höhepunkt der antibritischen Agitation und Kampagnen O'Connells waren die großen Massenversammlungen und Kundgebungen, die eben im Sommer 1843 in Irland stattfanden.*

283

Artikel in der Trier'schen Zeitung vom 28. Juli 1843 zur Emanzipation der Juden in Preußen

Berlin, 28. Juli 1843

Trier'sche Zeitung 28. Juli 1843 No. 202 Beilage.

Berlin, 22. Juli. Wie Alles, was von den rheinischen Ständen ausging, die lebhafteste Theilnahme ansprach, so auch der Antrag auf Emancipation der Juden. Die Juden sind längst eine blose Confession geworden, was auch Preußen dadurch anerkennt, daß es den Ausdruck „Kirche" für den jüdischen Religionscultus verboten hat. Confession aber ist Gewissenssache, ist die individuellfreie Form des einzelnen Menschen zu Gott, liegt also ganz außer dem Bereiche des Staates. Deshalb kann der Staat keine Beschränkung des natürlichsten aller Menschenrechte auf die jüdische Confession begründen. Man ist nun zwar entschlossen, durch die neuen, eingeleiteten legislativen Berathungen über die Verhältnisse der Juden auf eine größere Humanität von Seiten des Gesetzes hinzuarbeiten, zugleich aber schon im Voraus nicht entschlossen, die Juden zu emancipiren. Nun hat aber bekanntlich das Ministerium des Innern verfügt, auf gesandtschaftlichen Wegen aus den Ländern, wo die Juden emancipirt sind, Frankreich, Belgien und Holland, Nachrichten über die Ergebnisse dieser Emancipation einzuziehen. Bei den hiesigen Juden scheint darüber nur eine Stimme, wir wollen's Vorurtheil nennen, zu herrschen, indem sie sagen, man gebe durch die Bevorwortung, die Juden nicht emancipiren zu wollen, zu erkennen, daß man aus den besagten Ländern ungünstige Ergebnisse zu erhalten wünsche, welches Vorurtheil die Juden noch dadurch begründen, daß unsere Regierung die officiellen Urtheile holländischer Behörden über die Resultate der Emancipation der Juden ganz außer Rücksicht gelassen habe, was daraus hervorgehe, daß man auch aus Holland nochmals Erkundigungen einziehen wolle. Der schwedisch-norwegische Consul in Holland, Egidius, hatte, als man in Norwegen mit einer Emancipation der Juden umging, eine nachtheilige Darstellung der bürgerlichen Zustände der Juden in Holland an den Storthing gegeben; darauf wandte sich der Advocat, Ritter Lipman in Amsterdam, mit der Bitte um unparteiisches Urtheil an die höchsten Staatsbehörden Hollands. Sämmtliche Behörden sprachen sich im unbedingt günstigen Sinne über die emancipirten Juden aus, der Minister des Innern Schimmelpennink v. d. Oye rühmt die günstigen Resultate, welche nach 47 Jahren der Emancipation sich in den bürgerlichen und sittlichen Zuständen der Juden auf das Erfreulichste herausgestellt, der Finanzminister Rochussen ihre Treue und Loyalität, der Justizminister van Hall ihre Ruhe und Anhänglichkeit, ihre Bürgertreue, der Kriegsminister List die Bravheit jüdischer Officiere und die Tapferkeit Aller, was auch alle übrigen Behörden noch besonders hervorheben; auch der Präsident des Tribunals von Amsterdam, C. van Hall, spricht sich auf Grund der Erfahrungen eines halben Jahrhunderts unbedingt anerkennend aus und fügt ausdrücklich hinzu, daß es auch ohnehin Pflicht sein würde, die Juden allen Staatsbürgern gleichzustellen, denn das sei eine rechtliche und christliche Pflicht; zuletzt rühmt noch Chassé ganz besonders die Bravour und Treue der Juden in seiner Armee. Er sagt geradezu, er wünsche einen Feldzug mit einigen tausend Juden unternehmen zu können, so sehr sei er von ihrer Tapferkeit und Treue überzeugt. (Diese Zeugnisse sind im „Allgemeinen Archiv des Judenthums" [zweiten Bandes drittem Hefte, Berlin bei C. Heymann] wörtlich abgedruckt.)[1] — Solche einstimmigen Urtheile von Ehrenmännern haben doch wohl Gewicht. Sie verdienen wenigstens in Rücksicht genommen zu werden. Das Ministerium des Innern erwähnt aber diese Urtheile nicht, und die hiesigen Juden wenigstens finden darin eine neue Bestätigung der peinlichbegründeten Meinung, daß man einmal gegen die Juden eingenommen sei, was unter Anderem unzweifelhaft daraus hervorgehen würde, wenn man, wie es heißt, die verordneten Erkundigun-

gen mit dem Bemerken eingeleitet hätte, man wolle die Juden nicht emancipiren. Das könnte ja grade unredliche Behörden veranlassen, ungünstige Berichte zu geben, in der Meinung, damit Preußen einen Gefallen zu thun.

Die legislativen Berathungen über die Juden in Preußen werden hauptsächlich dahin arbeiten, die achtzehn, von einander durch verschiedene Gesetze getrennten Judenbezirke Preußens möglichst zu einigen und dem allgemeinen Rechte zu — nähern. Neben dem von Friedrich Wilhelm III. im März 1812 gegebenen Edicte für die Juden, das für ganz Preußen gegeben ward, bestehen gleichwohl noch siebzehn andere Judenverfassungen für die noch nicht 200 000 Juden in Preußen, Gesetze, welche den verschiedensten Zeiten und Ansichten angehören, Gesetze, mit beinahe tausend erläuternden Specialverordnungen. Seit 1812 sind in Preußen über 600 Cabinets-Ordres, Ministerial-Rescripte und Regierungs-Verfügungen als Erläuterungen der achtzehn Judenverfassungen veröffentlicht worden, mehr als 400 ruhen in den Actenkammern, weil sie nicht sind zur Veröffentlichung geeignet befunden worden. — Man kann darüber im ausführlichsten Detail nachlesen, was Dr. W. Freund in seiner Broschüre: „Zur Judenfrage in Deutschland vom Standpunkte des Rechts und der Gewissensfreiheit" (Berlin bei Veit et Comp.) gesammelt und gründlich verarbeitet hat.[2] Der Schwerpunkt dieser Broschüre scheint mir auf der richtigen Wahrheit zu beruhen, daß man streng genommen nicht eine Emancipation der Juden fordere, d. h. Verleihung von neuen Rechten an bisher Unberechtigte, sondern nur Restitution und erspriesliche Entwickelung schon gegebener, verbürgter Rechte. Dies gilt namentlich in den Rheinlanden, wo vier gesetzliche Bestimmungen maßgebend sind, 1) der Beschluß der National-Versammlung vom 27. September 1791, welche Rechtsgleichheit aller Bürger aussprach; 2) das preußische Besitz-Ergreifungs-Patent vom 5. April 1815, welches „allen Einwohnern jedes Standes und Ranges den wirksamsten Schutz ihrer Personen, ihres Eigenthums und ihres Glaubens" verhieß; 3) die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815, welche die bereits eingeräumten Rechte garantirt; 4) die königliche Cabinets-Ordre vom 8. August 1830, welche ausdrücklich bestimmt, daß die Vorschriften festgehalten werden sollen, welche bei Besitznahme als darin gesetzlich bestehend vorgefunden wurden. „Bei einer solchen dreifach verbürgten und befohlenen Erhaltung der gesetzlich bestehenden Rechtsgleichheit der Rheinlande" (heißt es in erwähnter Broschüre) „ohne alle Rücksicht auf Glaubensunterschiede, kann, da von dieser Rechtsgleichheit vielfach abgewichen worden ist, eine Revision der gesetzlichen Zustände nur eine volle Wiederherstellung der zu Recht bestehenden Vorschriften zum Ziele haben, und es erscheint eben so wenig nöthig, die Ansprüche der Humanität und der christlichen Duldung geltend zu machen, als wir es anderseits nicht für zulässig halten können, um einer Staatstheorie willen ein positives und wohlerworbenes Recht zu versagen und die es begründenden Gesetze zu ignoriren oder ganz aufzuheben." — Es läßt sich wissenschaftlich und empirisch nachweisen, daß die rheinische Gerichtsverfassung in Preußen die vollkommenste und unserer Zeit entsprechendste ist, daraus folgt denn auch, daß man nur von da aus auf ein alle Unterthanen umfassendes Recht hinarbeiten darf. Schon das Emancipationsgesetz vom 11. März 1812, das für ganz Preußen gegeben ward, jetzt aber zu einem kärglichen Juden-Schutz-Privilegium zusammengedrängt worden ist, nöthigt dazu. — Der Broschüre von Dr. Freund ist eine Karte von Preußen beigegeben, auf welcher die 18 Judenverfassungen durch verschiedene Farben anschaulich gemacht sind. Das ist geographischer Humor.

Ueberhaupt ist Humor von dieser Sorte sehr reichlich vorhanden. Man male einmal das einige Deutschland! Alle Farben, welche Natur und Kunst bieten, reichen nicht hin, die Unterschiede und Widersprüche und Besonderheiten des einigen Deutschland anschaulich zu machen. Um die Rechte der Juden nur allein in Preußen malerisch darzustellen, braucht man schon 18 Farben — elf mehr als der Bogen des Friedens und der Einheit am Himmel aufzuweisen vermag.

[1] *Die Berichte siehe Nr. 171.*

[2] *Dr. Wilhelm Freund, Zur Judenfrage in Deutschland. Vom Standpunkte des Rechts und der Gewissensfreiheit. Nebst einer kolorirten Karte des preuß. Staates, nach den Grenzen seiner 18 Judenbezirke, Berlin 1843. Noch im selben Jahr erschien vom selben Verfasser mit weiteren und ergänzenden Materialien: Zur Judenfrage in Deutschland. Vom Standpunkte des Rechts und der Gewissensfreiheit. Im Verein mit mehren Gelehrten hrsg. v. Wilhelm Freund, Berlin 1843.*

284

Bericht der Regierung Trier an den preußischen Minister für die Geistlichen und Medizinalangelegenheiten, Eichhorn, über die Kultus- und Schulangelegenheiten der Juden

Trier, 28. Juli 1843

LHA Koblenz Best. 442 Nr. 3799 S. 189—197, Abschrift.

An des Königl. wirkl. Geheimen Staats-Ministers für die Geistlichen und Medizinal-Angelegenheiten Herrn Eichhorn Excellenz in Berlin.

Betreffend die Cultus- und Schul-Angelegenheiten der Israeliten[1]

Euer Excellenz beehren wir uns, zur Erledigung der Aufgabe in dem verehrlichen Rescripte vom 8. März a.c. ganz gehorsamst eine Abschrift des Berichts zu überreichen, welchen uns das hiesige israelitische Consistorium auf die an dasselbe in Folge jenes verehrlichen Rescripts, den am Rande bemerkten Gegenstand betreffend, ergangene Aufforderung erstattet hat.

Dieser Bericht erschöpft den Gegenstand so vollkommen, daß wir uns darauf beschränken können, die von Euer Excellenz in dem verehrlichen Rescripte aufgestellten Fragen nur im Allgemeinen zu beantworten und die Vorschläge des israelitischen Consistoriums in dem Berichte vom 8. M. c. zu begutachten.

Über den gegenwärtigen Zustand der israelitischen Bevölkerung in unserem Regierungs-Bezirke haben wir uns in einem Seiner Excellenz dem Herrn Minister des Innern über die allgemeine Regulirung des Judenwesens unterm 29. Oktober a. pr. erstatteten ausführlichen Berichte[2] ausgesprochen und erlauben uns, Euer Excellenz hierbei eine Abschrift dieses Berichtes ganz gehorsamst zu überreichen. Euer Excellenz wollen hochgeneigt aus diesem Berichte ersehen:

Daß wir uns für eine völlige Emancipation der Israeliten und für die unbedingte Aufhebung des Kaiserlichen Decrets vom 17. März 1808, die Handelsgeschäfte der Juden betreffend, (Bulletin des lois de l'Empire Francais 4. série tome VIII Bulletin No. 186 S. 49) ausgesprochen haben.

Aus diesem Berichte ergeben sich [1.] auch die factischen Zustände des jüdischen Cultus- und Schulewesens in unserem Bezirke, und zur besseren Übersicht haben wir das Resultat

in der beiliegenden Tabelle aufgestellt, aus welcher sich auch die Zahl der jüdischen Bevölkerung in unserem Bezirke ergiebt.

2. Wegen der in der hiesigen Provinz zur Zeit noch geltenden positiven gesetzlichen Bestimmungen für das jüdische Cultus- und Schulwesen beziehen wir uns auf den Bericht des israelitischen Consistoriums. Zwei Kaiserliche Decrete, ebenfalls vom 17. März 1808 (Bulletin des lois 4. série tome VIII Bulletin No. 187 S. 19—31), durch welche die Vollziehung [der] von de[n] Deputirten der Versammlung der Israeliten (Sanhedrin) entworfene[n] Verordnung vom 10. December 1806 verfügt worden [war], sollten auch jetzt noch maaßgebend sein. — Auf den Grund dieser Decrete, des Besitzergreifungs-Patents vom 3. April 1815 und des Artikels 16 der Deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 gründen sich die Ansprüche der Israeliten der Provinz, daß ihr Cultus nicht als ein nur geduldeter anzunehmen sei, vielmehr Anspruch auf die Anerkennung, den Schutz und die Unterstützung des Staates, gleich der christlichen Religion, zu machen habe.

3. Von eigentlichen Synagogen im Sinne der Decrete vom 17. März 1808 ist nur eine, in Trier vorhanden. Außer derselben haben die Israeliten im Regierungsbezirke noch 51 Bethäuser, welche abusive[3] auch Synagogen genannt werden.

4. Besondere Corporationsrechte besitzen die Israeliten nicht.

5. Über die Bedingungen, unter welchen die Mitgliederschaft in der israelitischen Gemeinde erworben und wie solche verloren wird, hat sich das israelitische Consistorium in seinem Berichte ad Artikel 4 ausführlich geäußert. Jeder, welcher Mitglied einer israelitischen Gemeinde werden und Theil an der Benutzung des Bethauses und anderer Besitzungen der Gemeinde nehmen will, muß ein Eintrittsgeld zahlen, dessen Höhe von dem Gemeindevorstande nach den Vermögensverhältnissen des Eintretenden bestimmt wird. Den wegen der künftigen Erhebung dieses Eintrittsgeldes gemachten Vorschlägen des israelitischen Consistoriums können wir nur beistimmen.

6. Jede zu einem gemeinschaftlichen Bethause vereinigte Gemeinde hat ihren Vorstand. Sämmtliche Vorstände des Regierungsbezirks sind dem hiesigen israelitischen Consistorium untergeordnet.

7. Eigentliche Rabbiner außer dem Ober-Rabbiner befinden sich nicht im Bezirke, und die Funktionen desselben werden mit Genehmigung des Ober-Rabbiners zu Merzig und Osann durch Rabbinats-Candidaten und bei den übrigen Bethäusern durch die Lehrer und Vorsänger versehen.

8. Ein Ober-Rabbiner ist nur zu Trier und ist Mitglied des israelitischen Consistoriums nach den Bestimmungen des Decrets vom 17. März 1808. Seit der Besitznahme der Provinz sind die Regierungen an die Stelle des Central-Consistoriums zu Paris getreten, und das israelitische Consistorium spricht sich in seinem Berichte für die Beibehaltung dieser Einrichtung aus, womit wir auch einverstanden sind. — Auch halten wir die Anstellung von zwei Unter-Rabbinern, und zwar zu Saarlouis und Berncastel, in deren Umkreise sich die größte Seelenzahl der israelitischen Bevölkerung befindet, nach dem Vorschlage des israelitischen Consistoriums für ganz zweckmäßig. Wir müssen aber auch die Angabe dieses Consistoriums bekräftigen, daß es den Israeliten des hiesigen Regierungsbezirks, deren größter Theil in sehr dürftigen Vermögensverhältnissen lebt, sehr schwer fallen würde, die zur Besoldung der beiden Unter-Rabbiner erforderlichen Mittel aufzubringen.

9. Auch über die Verhältnisse der Vorbeter oder Vorsänger und der Schächter giebt der Bericht des israelitischen Consistoriums das Nähere an. In den kleineren Gemeinden sind diese Funktionen mehrentheils in einer Person vereinigt und werden sogar auch von dem Lehrer versehen, wenn deren einer in der Gemeinde vorhanden ist. Mit der Würde des Lehreramts ist aber das Geschäft des Schächters wenig verträglich, und eine Abschaffung dieses Verhältnisses ist gewiß wünschenswerth.

10. Das Vermögen der israelitischen Gemeinden ist nur unbedeutend und besteht mehrentheils im Grundbesitz der Bethäuser und Begräbnißplätze und in den dazu gehörigen Mobilien und Geräthen. Auch sind nur wenige Fonds oder Stiftungen für Kranken- und Armenpflege pp. vorhanden, wie dies auch im Berichte des Consistoriums bemerkt ist.

11. Die sogenannten Consistorial-Ausgaben, welche aus dem Gehalt des Ober-Rabbiners, einer Pension für die Wittwe des vorigen Ober-Rabbiners und aus den Bureaukosten bestehen, werden nach der Klassensteuer, in Trier, Saarlouis und Saarbrücken, wo keine Klassensteuer erhoben wird, nach einer fingirten Steuer, auf sämmtliche Israeliten des Regierungsbezirks von dem israelitischen Consistorium vertheilt. Dieses legt uns die Vertheilungsrollen vor, welche von uns geprüft und festgesetzt werden. Unsere Bezirks-Casse läßt die Beträge durch den Elementar-Erheber einziehen und liefert sie an das Consistorium ab.

12. Nach dem Berichte des israelitischen Consistoriums ad Art. 11 übt der Gemeinde-Vorstand ein herkömmliches Strafrecht gegen die einzelnen Mitglieder der Gemeinde aus, jedoch nur wegen leichter Ordnungswidrigkeiten im Bethause. Es könnte zweckmäßig sein, wenn das israelitische Consistorium nach dem Bedürfnisse und nach den Verhältnissen ein Reglement für die Synagoge resp. für die Bethäuser entwürfe, was natürlich indessen eine Strafgewalt nicht beilegen dürfte. Eben so wenig finden wir es angemessen, daß der Ertrag der Geldstrafen in den jährlichen Gemeinde-Budjets, deren Einführung das Consistorium beabsichtigt, in der Einnahme vorgesehen und also gleich von vornherein angenommen werde, daß die verpönten Vergehen vorkommen müssen. Der Bann, im eigentlichen Sinne, kommt nicht mehr vor, wie das israelitische Consistorium in dem Berichte versichert, auf welchen wir uns auch wegen des übrigen Theils der Frage beziehen. — Was die Ehrenfunctionen betrifft, deren in diesem Berichte erwähnt werden und welche bisher an den Meistbietenden versteigert wurden, so bestehen solche in dem Hersagen des Seegens, in der Befugniß, die Thora aus dem Schranke nehmen und sie aufrollen zu dürfen, und dergleichen mehr.

13. Daß die deutsche Sprache bei dem Gottesdienste immer mehr und wie weit sie Eingang findet, ergiebt sich aus dem oft angezogenen Berichte. Mehrere Vorträge, welche der jetzige Ober-Rabbiner, Joseph Kahn, bei verschiedenen Gelegenheiten in der hiesigen Synagoge in deutscher Sprache gehalten hat, sind in Druck erschienen. — Eine Confirmation der Kinder, wie solche der christliche Cultus vorschreibt, findet bei den Israeliten eigentlich nicht statt, wohl aber ist eine Feierlichkeit bei der Einführung in die Gemeinde üblich, welche bisher aber nur auf die Knaben beschränkt war.[4] Das Consistorium stellt in Abrede, daß diese Feierlichkeit der christlichen Confirmation nachgebildet sei. Die Behauptung, daß die Tracht, deren sich der Ober-Rabbiner hier bedient, nicht der der christlichen Geistlichkeit nachgebildet sei, sondern daß letztere solche vielmehr von der

Tracht der israelitischen Priester entlehnt habe, kann natürlich nicht weiter zur Erörterung kommen. Auch ist der Ober-Rabbiner schon früher bei einer andern Gelegenheit von dem Präsidenten unseres Collegii bedeutet worden, daß die von ihm angenommene Tracht der Bestimmung des Central-Consistorii der Israeliten zu Paris nicht conform [und] daher abzuändern sei.[5]

14. Mit dem Religionsunterricht der israelitischen Kinder sieht es schlecht aus, und ist solcher in den Gemeinden, wo nicht besondere Lehrer angestellt sind, mehrentheils den Eltern überlassen, welche den Kindern die eigenen dürftigen Kenntnisse mittheilen. — Nach Euer Excellenz verehrlichem Rescripte vom 8. April a. pr., die Beschwerde des Handelsmanns Levi betreffend[6], ist es nicht die Aufgabe der Staats-Regierung, durch positive Maaßregeln dahin zu wirken, daß jedes Judenkind in der Religion seiner Väter unterrichtet werde, sondern es ist dies den betreffenden Eltern zu überlassen — weil die Religion der Juden Seitens der Staats-Regierung nur geduldet[a] ist.

15./16. Die Zahl der schulpflichtigen jüdischen Kinder und, welche Schulen dieselben besuchen, ergiebt sich aus der Tabelle. — Nach dem Berichte des israelitischen Consistoriums bestehen im Regierungsbezirke in fünf Ortschaften öffentliche und in sieben Gemeinden Privat-Schulen der Israeliten. Die Mangelhaftigkeit und Unvollkommenheit des jüdischen Schulwesens veranlaßten schon im Jahre 1824 den damaligen Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, ein Reglement über die Einrichtung des jüdischen Schulwesens in der Rheinprovinz unterm 18. September 1824 festzusetzen[7], welches in unserm Amtsblatte von 1824 No. 51 S. 365 u. f. abgedruckt ist. — Auf Veranlassung einer Verfügung des hohen Ministeriums der Unterrichts-Angelegenheiten vom 1. Juni 1827 erließen wir unterm 30. Juli l. a. eine Bekanntmachung wegen Anstellung der israelitischen Schullehrer (Amtsblatt 1827 No. 30 S. 223), welche wir durch die Bekanntmachung vom 29. October 1827 (Amtsblatt No. 41 S. 312) noch näher erläuterten. — Durch unsere Verfügung vom 10. März 1828 (Amtsblatt [1828] No. 18 S. 86) wurde das Alter der Schulpflichtigkeit der israelitischen Kinder von fünf bis zum vollendeten 14. Jahre bestimmt. — Durch Euer Excellenz verehrliches Rescript vom 14. März 1842 wurde den Regierungen wiederholt empfohlen, dem Schulunterrichte für die Kinder jüdischer Unterthanen sowie der fortschreitenden Verbesserung der jüdischen Unterrichts-Anstalten und der gesicherten Stellung der von jüdischen Gemeinden angenommenen Lehrer ihre Sorgfalt zu widmen. In diesem Rescripte wurden die wegen des israelitischen Unterrichtswesens bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wiederholt und den Regierungen aufgegeben, ihre Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß die Errichtung eigener jüdischer Schulen und die Verbesserung des darin zu ertheilenden Unterrichts auf angemessene Weise befördert werde. — Auf Veranlassung dieses Rescriptes haben wir die Landräthe unseres Bezirks aufgefordert, über die in den Kreisen bestehenden jüdischen Unterrichts-Anstalten zu berichten, und haben das Resultat dieser Berichte Euer Excellenz unterm 1. Juli a. p. vorzulegen uns beehrt. — Der Zustand dieser Unterrichts-Anstalten wird auch von dem israelitischen Consistorio in seinem Berichte ad Art. 14 geschildert und läßt vieles zu wünschen übrig. Die angestellten israelitischen Schullehrer erfreuen sich nicht wie die christlichen der Befreiung von der Klassensteuer und von den Gemeinde-Umlagen, welche nach jener vertheilt werden. Diese Belastung erschwert nicht wenig die Errichtung eigener jüdischer Unterrichts-Anstalten. — Die Anstellung von Ausländern zu jüdischen Schullehrern, auf

welchen das israelitische Consistorium anträgt, ist nach einer Ministerial-Verfügung vom 1. Oktober 1824 (v. Kamptz Annalen 8. und 4. Heft S. 1100) nicht zulässig. Da es aber im Inlande bis jetzt an qualificirten Subjecten fehlt, so wäre die Aufhebung oder doch wenigstens Suspension dieser Bestimmung wünschenswerth.

17./18. In unserem Regierungsbezirke haben nur die bürgerlichen Gemeinden zu Trier und Saarlouis Beiträge aus Gemeindemitteln für die israelitischen Unterrichts-Anstalten bewilligt. Es ist dies auch um so billiger, da die Israeliten zu Trier und Saarlouis eben sowohl wie die christlichen Einwohner zur Schlacht- und Mahlsteuer beitragen, aus deren Ertrage zum Theil auch die Ausgaben für die christlichen Schulen bestritten werden. Was die von dem israelitischen Consistorium in dem Berichte angeführten Hindernisse, welche den Fortschritten des israelitischen Unterichtswesens nach der Ansicht des Consistoriums entgegen stehen, und die deshalb gemachten Vorschläge betrifft, so beehren wir uns ganz gehorsamst zu bemerken:

ad 1) Daß nach den bis jetzt bestehenden Vorschriften, wie auch in Euer Excellenz verehrlichem Rescripte vom 8. April 1842 gesagt ist[6], es allerdings nicht die Aufgabe der Staatsregierung seyn kann, durch positive Maaßregeln dahin zu wirken, daß jedes Judenkind in der Religion seiner Väter unterrichtet werde und dieß den Eltern überlassen werden müsse, solange die Religion der Israeliten nur als eine geduldete und nicht anerkannte angesehen wird. In Frankreich, Belgien, Sachsen (!) und in andern Staaten ist die israelitische Religion von der Staatsregierung anerkannt, und Nachtheile dieser Anerkennung haben sich, so weit bekannt, bis jetzt noch nicht ergeben.

ad 2) Die Verhältnisse, unter welchen für die bürgerliche Gemeinde eine Verpflichtung eintritt, zur Bildung und Unterhaltung jüdischer Schulanstalten beizutragen, sind in Euer Excellenz Rescripte vom 14. März 1842 näher bezeichnet. — Für die Ausbildung jüdischer Elementar-Lehrer scheint uns der von Dr. Haindorf zu Münster im Jahre 1827 errichtete Verein zur Bildung von jüdischen Elementarlehrern und zur Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden[8] hinreichend. Wir haben auch nicht unterlassen, die Unterstützung dieses Vereins wiederholt zu empfehlen, wie dies auch noch unterm 18. Januar a. c. (Amtsblatt [1843] No. 4 S. 15) geschehen ist.

ad 3) kann auf den Vorschlag des israelitischen Consistoriums, bei jeder christlichen Schule, in welcher sich israelitische Kinder befinden, einen jüdischen Elementar- und Religions-Lehrer als Hülfslehrer anzustellen, nicht eingegangen werden. Das israelitische Consistorium giebt in seinem Berichte selbst zu, daß es an geeigneten Subjecten für die wenigen israelitischen Schulen fehlt. Wo sollten nun wohl die nach dem Vorschlage des Consistoriums bei den christlichen Schulen anzustellenden Hülfslehrer hergenommen werden? Auch würde die Anstellung eines solchen israelitischen Hülfslehrers Störung des Schulplans, Streitigkeiten und unnöthige Kosten veranlassen und nachtheilig auf die christlichen Schulen wirken.

ad 4) kann eben sowenig der Vorschlag, bei jedem Schullehrer-Seminar einen jüdischen Lehrer anzustellen, befürwortet werden. Die Zahl der israelitischen Schulamts-Aspiranten, welche die Seminare besuchen würden, ist zu gering, als daß es der Kosten der Anstellung besonderer israelitischen Lehrer an denselben verlohnte, wenn sich wirklich dazu qualificirte Subjecte vorfänden. — Dagegen wäre es wohl billig, den Israeliten die Theilnahme an den Stipendien zuzugestehen.

ad 5) bemerken wir, daß kein Rabbiner ohne vorherige Prüfung angestellt wird. Auch würden wir die Anstellung eines israelitischen Religions-Lehrers nicht gestatten, bevor solcher nicht von dem Ober-Rabbiner geprüft und für qualifizirt erkannt worden wäre. — Wegen Prüfung der Schullehrer ist schon § 8 des Reglements vom 18. September 1824 (Amtsblatt S. 366)[7] das Erforderliche vorgesehen worden.

Wegen Beseitigung des ad 6) erwähnten Mißbrauchs der willkührlichen Anstellung und Entlassung der israelitischen Elementarschullehrer ist durch unsere Bekanntmachung vom 30. Juli 1827 (Amtsblatt S. 223) auf den Grund der Verfügung des hohen Ministeriums vom 1. Juni 1826 das Erforderliche angeordnet worden. Diese Bestimmung auch auf die anzustellenden Religionslehrer auszudehnen, mögte allerdings zweckmäßig seyn.

Dem israelitischen Consistorium, besonders aber dem Ober-Rabbiner Joseph Kahn, geben wir gern das Zeugniß, daß sie bemüht sind, die Cultus- und Unterrichts-Angelegenheiten der Israeliten mit Kraft und Thätigkeit zu beaufsichtigen und zu ordnen.

Königl. Preuß. Regierung, Abth. des Innern.

[a] Durch Unterstreichen hervorgehoben.

[1] *Dieser Bericht wird ausnahmsweise hier abgedruckt, weil er ein gutes Beispiel ist für zahlreiche ähnliche Berichte der Behörden zu den jüdischen Gemeindeangelegenheiten mit ihren vielfachen Steuer-, Schul- und Kultusproblemen, vor allem aber auch weil die Autoren bei der Trierer Regierung sich klar und eindeutig für rückhaltlose, „völlige" Emanzipation der Juden aussprechen, um so auch die Schul- und Kultusangelegenheiten der Juden endlich zu deren Gunsten und in durchaus von diesen selbst gewünschtem Sinne regeln zu können. Die Berichte, Reskripte, Verfügungen usw., auf die im Text Bezug genommen wird, befinden sich zumeist ebenfalls in der Akte LHA Koblenz Best. 442 Nr. 3799. Mit dem Amtsblatt ist immer das Amtsblatt der Königl. (preuß.) Regierung zu Trier gemeint. — Dem Bericht liegt der Fragenkatalog des Ministerialreskriptes vom 8. März 1843 zu Grunde. Auf die dortigen Fragen beziehen sich die einzelnen Punkte des Regierungsberichtes. Die Fragen finden sich entsprechend in der Verfügung der Regierung Düsseldorf vom 6. April 1843, s. Nr. 195.*

[2] *Siehe Nr. 177.*

[3] *abusive = mißbräuchlich.*

[4] *Bar-Mizwa-Feier.*

[5] *LHA Koblenz Best. 403 Nr. 15 229, dort umfangreiche Korrespondenz zur Frage der Amtstracht der jüdischen Rabbiner mit Berichten der drei rheinischen Oberrabbiner von Bonn, Trier und Krefeld sowie der ministeriellen Anfrage und Entscheidung von 1843 (s. Nr. 193).*

[6] *Siehe Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 3 S. 220.*

[7] *Siehe Dokumentation . . . Bd. 3 S. 197—199, jedoch mit Datum 13. Sept. 1824.*

[8] *Siehe Anm. 2 zu Nr. 145 und Nr. 386.*

285

Zirkularschreiben des Oberrabbiners zu Bonn an sämtliche Synagogenvorsteher seines Konsistorialbezirks Bonn, (1. August)[1] 1843

Kölnische Zeitung 3. August 1843 No. 215; Düsseldorfer Zeitung 4. August 1843 No. 214; Barmer Zeitung 4. August 1843 No. 213.

Herr Vorsteher!

Nach dem durch die öffentlichen Blätter bekannt gewordenen Wunsche Sr. Majestät des Königs wird die auf Allerhöchstdessen Anordnung am 11. des kommenden Monats im ganzen Lande stattfindende Festlichkeit zur Erinnerung an das tausendjährige Bestehen

der Selbstständigkeit Deutschlands[2] auch kirchlich gefeiert werden. Die Theilnahme der Synagoge an diesem Nationalfeste fordert schon unsere unbegränzte Liebe zum Könige und Vaterlande, unsere Anhänglichkeit an den deutschen Boden, an welchem wir mit all unsern Gedanken, Hoffnungen und Empfindungen festgewurzelt sind, wäre nicht damit auch eine schöne Gelegenheit geboten, unsere Dankgebete auf dem Altare des Herrn darzubringen für das, was Sein Geist durch das Organ der hochgesinnten Vertreter des Rheinlandes „zur Zeit für Israel Großes gewirkt hat". Ich ersuche Sie daher, Herr Vorsteher, die in Rede stehende Gedächtnißfeier am 11. August c. in dortiger Synagoge durch einen solennen Gottesdienst zu begehen, wobei das große Hallel[3], der Hanothen Theschuah[4] abgesungen und, so viel thunlich, durch den Religionslehrer eine der Feier des Tages angemessene Predigt, an welche sich ein Gebet für die Fortdauer des Friedens und der Eintracht unter den deutschen Fürsten und Völkern anschließe, abgehalten werden möge.

Der Ober-Rabbiner des hiesigen Consistorial-Bezirks, (gez.) Dr. Auerbach.

[1] *Der Zeitungsabdruck bringt nicht das Ausstellungsdatum des Zirkulars. Der Artikel wird eingeleitet mit:* Bonn, vom 1. August. Der hiesige Ober-Rabbiner hat an die Vorsteher seines Sprengels folgendes Circular erlassen:

[2] *843 Vertrag von Verdun; Teilung des Frankenreiches in West-, Mittel- und Ostreich; letzteres fällt an Ludwig den Deutschen, der damit nach damaliger Auffassung als Begründer des Deutschen Reiches gilt.*

[3] *Das Große Hallel = Hallel ha-godol: Psalm 136, der in das Morgengebet für Sabbate und Feiertage aufgenommen wurde. Hebr. Hallel = Psalm, Hymnus. Als das Hallel bezeichnet man konkret Ps. 113—118, die noch heute wie in alter Zeit verwendet werden.*

[4] *Sabbatgebet um Wohlergehen von Landesfürst und Regierung, s. Anm. 5 zu Nr. 153.*

286

Dankesadresse der israelitischen Gemeinde zu Bromberg (Prov. Posen) an den rheinischen Provinziallandtag Bromberg, 1. August 1843

AZJ 21. August 1843 No. 34 S. 505.

(AZJ:) Bromberg, im August. (Privatmitth.) Auch die hiesige isr. Korporation hat eine Dankadresse an die Rheinischen Stände gerichtet, die folgendermaßen lautet:

Hohe Ständeversammlung!

Tief erschüttert hatte uns eine Trauerbotschaft, die schmerzlichste seit Hunderten von Jahren, jener Ukas, durch welchen unsere Glaubensgenossen von ihren heimathlichen Sitzen in Polen verbannt werden.[1]

Da traf die Nachricht ein von dem Votum Einer Hohen Ständeversammlung vom 13. Juli 1843.

Mit ihr kam Trost und Frieden in unsere bangen Gemüther. Sie erfüllte uns mit der beseligendsten Hoffnung durch den Gedanken, daß das Anerkenntniß, welches Eine Hohe Versammlung kund gethan, einmal ausgesprochen, nicht verloren gehe, daß der gewichtige Beschluß nicht allein für uns, die wir dem weisen und gerechten Könige unterthänig sind, bei treuer Pflichterfüllung die unschätzbare, schwerentbehrte Wohlthat der Gleichheit vor dem Gesetze und vor dem Staate herbeiführen, sondern auch für alle unsere Glaubensgenossen, welchem Herrscher sie auch gehorchen mögen, nachhaltig wirken werde.

Und ein Gefühl durchdrang uns Alle, das des heißesten Dankes, für die Verkünder solcher Hoffnungsworte.

Diesen Dank, Hochgeehrteste Herren, gestatten Sie uns gütigst, Ihnen mit dem Gebete darzubringen, daß der Gott der Väter, der Gott Abrahams, welcher seinen Namen an den Himmel und auf die Erde geschrieben, Sie mit seiner allwaltenden Liebe segne und schütze hie und immerdar.

Einer Hohen Ständeversammlung ganz ergebenste israelitische Korporation. In deren Namen J. Lebenheim, Louis Berg, Benedict Löwenberg als Vorsteher.

[1] *Gemeint ist der Befehl des Zaren vom 2. Mai 1843, daß alle bis zu 50 Werst von der Westgrenze des Reiches in Polen wohnenden Juden in das Innere Rußlands umgesiedelt werden sollten. Das hatte einen Proteststurm in der gesamten Judenschaft ausgelöst. Besonders die preußischen Juden wandten sich gegen diese Willkürmaßnahme, und die jüdische Gemeinde Königsberg hatte als erste eine Immediateingabe an den Zaren gerichtet. Dazu s. Nr. 294.*

287

Wochenbericht in der jüdischen Wochenschrift „Der Orient" zum Votum des Rheinischen Provinziallandtags zu Gunsten der Emanzipation der Juden und zur Resonanz in der deutschen Presse 8. August 1843

Der Orient 8. August 1843 No. 249f, Leitartikel; S. 251; S. 253.

Hamburg, 23. Juli. Das Ereigniß der verflossenen Woche? — Ihre Leser fragen mich diesmal nicht darnach, sie haben es einander längst freudig zugerufen, ehe diese Zeilen an ihr Auge und Ohr gelangen. In der That, wozu bedarf es eines Kommentars zu dem Beschlusse, der am 13. Juli in Düsseldorf gefaßt wurde, aber freilich erst am vorigen Dienstage hier bekannt werden konnte? Reihen wir einfach die Data an einander: Zuerst die zahlreichen Petitionen für die Emancipation der Juden aus fast allen großen und mehren kleineren Städten des Rheinlandes; dann die Berathung über die im Kommunalgesetzentwurfe für Stadt und Land in Betreff der Juden gebliebenen Beschränkungen und deren Streichung durch die überwiegende Majorität des Landtags; dann die Debatte des 13. Juli selbst und der dieselbe hervorrufende Kommissionsbericht, der nebst dem Referate eines katholischen Geistlichen, des Kanonikus Lensing, bereits am vorigen Mittwoche hier bekannt geworden war; endlich der Jubelruf, der sich in der Düsseldorfer Zeitung über das Votum des Landtages zuerst erhob und in allen übrigen Blättern des Rheinlandes, ja bereits in den Frankf(urter) Zeitungen, in den Hamb(urger) Wöchentl. Gemein. Nachrichten und in der Berliner Vossischen Zeitung seinen Widerhall fand; endlich die Adressen und Deputationen an den Landtag, so wie die Spenden an die Armen, die von vielen jüdischen Gemeinden der Rheinprovinz ausgingen — dies alles versetzte uns auf einmal in eine Stimmung, die sich nur fühlen, nicht beschreiben, nur ungefähr mit einem oder dem andern Phantasiegemälde in Tausend und Einer Nacht oder in einem Holbergischen Drama[1] vergleichen läßt. Und doch gehört dies Alles der Wirklichkeit an, es geschah, ehe der Tag emporstieg, an dem 54 Jahre seit der Erstürmung der Bastille verflossen waren. Eine lange, lange Zeit, ehe in Deutschland den Juden das unverjährbare Recht von einer, wenn auch nur berathenden, Versammlung zugestanden wurde. Der Erfolg des Schrittes,

den die Rheinländer gethan, ist mir[2] zwar nicht gleichgültig, aber von nun an ficht mich Nichts mehr an, wenn auch meine Hoffnungen noch nicht bald realisirt werden; das Faktum selbst, die Erklärung zu Gunsten der Juden kann nicht mehr umgestoßen werden, und die Erklärung, nicht ihre Bestätigung oder Nichtbestätigung, ist das punctum saliens[3] in dieser Angelegenheit. Doch zur Sache!

Am 13. Juli kamen die Petitionen für die Judenemancipation und für die Aufhebung des napoleon(ischen) Judendekrets in Bezug auf die rhein(ischen) Juden zur Berathung. Referent war der Kanonikus Lensing, Korreferent Herr von Beckerath. Beide vertraten die Sache der Juden mit Ernst und Eifer. Herr Lensing stellte die christliche Liebe, nicht den christlichen Staat, als Hauptgrund für die Emancipation obenan. 68 Stimmen gegen 5 entschieden sich für die Aufhebung des Judendekrets und 54 Stimmen gegen 19 für völlige Emancipation (die ersten Angaben der Zahlen in der Düsseld[orfer] Zeitung waren falsch, die der Köln[ischen] die richtigen). Die Kunde davon verbreitete sich blitzschnell; die Adresse der Düsseldorfer Juden an den Landtag wurde schon am 13., die der Kölner am 14. unterzeichnet. Die Düsseldorfer Juden übersandten dem Oberbürgermeister Fuchsius 100 Thlr. für die Stadtarmen überhaupt; die jüd(ische) Gemeinde in Köln ließ Brod unter die Stadtarmen vertheilen und bereitet allgemeine wohlthätige Stiftungen vor; die Aachener Juden sandten 150 Thlr. an den Präsidenten der Armenkommission zu Brod für die christlichen Armen. Von Coblenz ging eine Deputation der jüd(ischen) Gemeinde, aus den Herren S. Landau, Moritz Feist und Max Seligmann bestehend, nach Düsseldorf ab. Duisburger und Ruhrorter Juden sandten Adressen an den Landtag. Der Armenverwaltung in Köln (s. oben) wurden 800 Thlr. von der Köln(er) jüd(ischen) Gemeinde, wovon 400 Thlr. zum Brodankaufe, die andere Hälfte zur baaren Vertheilung für die Armen, übermacht und dafür ein herzlicher Dank öffentlich abgestattet. In Wesel hat der Vorstand der jüdischen Gemeinden eine Adresse an den Landtag erlassen, in welcher u. a. erwähnt wird, daß bis 1832 ein Jude Stadtrath daselbst, und zwar bis zu seinem Tode, gewesen sei.

Ueberall, wohin die Nachricht von dem Beschlusse des Landtages drang, gedachte man seiner mit Wonne und Theilnahme. In der Voss(ischen) Zeit(ung) vom 20. Juli findet sich ein darauf bezügliches ideenreiches Gedicht: Hoffnung, mit Julius Beer unterzeichnet. In derselben Zeitung wird in einem leitenden Artikel gleichfalls in der Nummer vom 20. Juli (von Dr. Wöniger?) gelegentlich und beiläufig, aber bis zur Evidenz nachgewiesen, daß die Ministerialveränderungen, welche den seit der franz(ösischen) Herrschaft den Juden zustehenden Rechten Eintrag gethan hätten, ungesetzlich und daher eo ipso nicht rechtskräftig seien. Besonders klar geht dies aus den allegirten Stellen des neuen Buches von Rönne und Simon hervor[4], das schon um der Vorrede willen zum Ankaufe empfohlen zu werden verdiente. Ein Hamburger Advokat, Herr Dr. Platow sen. (mit der Chiffre: P. . .w) hat gleichfalls seine Stimme zu Gunsten der Juden mit Hindeutung auf den Düsseldorfer Beschluß erhoben. Es geschah dies in den Hamb(urger) Wöch(entl.) Gem(ein.) Nachrichten vom 21. Juli; er wünscht den Wiederabdruck und die unentgeltliche Vertheilung der von dem jüd(ischen) Emancipationsvereine ausgegangenen Denkschrift vom Jahre 1834.

Ich aber schließe dieses Kapitel ebenfalls mit einem Aufrufe, aber nicht an meine christlichen Landsleute, sondern an meine jüdischen Glaubensgenossen. Ich lenke die Aufmerk-

samkeit Aller, denen Gott Glücksgüter und ein gutes Herz gegeben hat, auf eine unglückliche christliche Familie. — Wir müssen nämlich vor Allem gerecht sein. Alle Ehre und Achtung vor dem Düsseldorfer Votum; aber es ist nicht das erste im deutschen Lande. Kurhessens Kammer ist mit einem glänzenden Beispiele vorangegangen.[5] So lange seine Verfassung bestehen wird, kann auch die Emancipation nicht wieder aus ihr gestrichen werden. Und wer hat diese Verfassung geschaffen, wer dieses Grundgesetz ausgearbeitet, wer seine Principien vertheidigt? Vor Allem Jordan[6], ein heiliger Name. Nicht als wenn wir das Gericht, das ihn vor Kurzem zu fünfjähriger Festungsstrafe verurtheilte, der Parteilichkeit und Fügsamkeit zeihen wollten; er mag gefehlt haben; er mag büßen; aber er bleibt ein edler, antiker Charakter. Und seine Familie? Eilet, ihre Thränen zu trocknen, wenn Euch der erste Strahl der Befreiung leuchtet. Bittet, bettelt auch Ihr, die Ihr die Früchte der kurhessischen Verfassung genießet, um Amnestie für ihn, den Gatten, den Vater.

Vergessen wir aber auch nicht unsere Glaubensgenossen in Polen und Rußland. [. . .][7]

(S. 251: Dankadresse der jüdischen Gemeinde Berlin, s. Nr. 273)

(S. 253:) Düsseldorf, 14. Juli. Durch das begeisternde Wort Lensings, der, obgleich katholischer Priester, bei jeder Gelegenheit für die gedrückten Juden zum Heile sprach, liegt nun die Aussicht sehr nahe, keiner Hausirerkaste mehr am Rheine auf preuß(ischem) Boden zu begegnen. Sicherlich wird der König hier auf der Seite des Fortschrittes und des Rechtes stehen und, den schönen Versuch der Unterthanen, die jetzt siegvoll von den Vertretern angesprochen, verwirklichend, die Judenemancipation in Kurzem gesetzlich feststellen.

[1] *Ludwig von Holberg, 1684—1754, dänischer Dichter der Aufklärung, schrieb u. a. zahlreiche derbrealistische Komödien.*

[2] *Leitender Redakteur und Verfasser dieses als Leitartikel erschienenen Wochenberichts war Dr. Julius Fürst; zu ihm s. Anm. 1 Nr. 271.*

[3] *lat. der springende Punkt.*

[4] *Ludwig von Rönne u. Heinrich Simon, Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden in den sämtlichen Landestheilen des Preußischen Staates. Eine Darstellung und Revision der gesetzlichen Bestimmungen über ihre staats- und privatrechtlichen Zustände. Mit Benutzung der Archive der Ministerien des Innern und der Justiz, Breslau 1843.*

[5] *Im Kurfürstentum Hessen(-Kassel) befaßte sich die dortige Kammer erstmals 1830/31 mit der Emanzipation der Juden. Nach dem § 29 der Verfassung vom 5. Januar 1831 (Sammlung von Gesetzen für Kurhessen 1831, S. 5) waren Juden, da keine Christen, strenggenommen von der ihnen in § 26 gewährten staatsbürgerlichen Gleichheit ausgeschlossen. Erst das Gesetz vom 29. Oktober 1833 (Sammlung von Gesetzen für Kurhessen 1833, S. 144 ff.) brachte den Juden grundsätzlich die Gleichberechtigung mit den christlichen Unterthanen, wobei allerdings für den religiösen Bereich weiterhin Ausnahmen galten und die jüdischen Hausierer und Schacherjuden („Nothhändler") von der Gleichberechtigung ausdrücklich ausgenommen waren. Die volle Gleichberechtigung für alle Juden trat auch in Kurhessen erst 1849 ein. Vgl. Gerhard Hentsch, Gewerbeordnung und Emanzipation der Juden im Kurfürstentum Hessen (= Schriften d. Komm. f. d. Gesch. d. Juden in Hessen IV), Wiesbaden 1979, S. 75 ff., 88; Wolf-Arno Kropat, Die Emanzipation der Juden in Kurhessen und in Nassau im 19. Jahrhundert, in: Neunhundert Jahre Geschichte der Juden in Hessen (= Schriften d. Komm. f. d. Gesch. d. Juden in Hessen VI), Wiesbaden 1983, S. 325—349, bes. S. 333 ff.*

[6] *Sylvester Jordan, 1792—1861, Staatsrechtlehrer und liberaler Politiker, seit 1821 Professor in Marburg, verfaßte u. a. ein „Lehrbuch des allgemeinen deutschen Staatsrechts" (Kassel 1831). Seit 1830 im kurhessischen Landtag Vorkämpfer für eine liberale Repräsentativverfassung und die Freiheit der Presse, von*

der Regierung als Demagoge verdächtigt und 1839 verhaftet. Zu seiner Verteidigung erschienen zahlreiche Schriften; sein Fall erregte größte Aufmerksamkeit und leidenschaftliche Anteilnahme in ganz Deutschland, zumal er in der Haft erkrankte. Nach langer Untersuchungshaft kam es erst am 14. Juli 1843 zum Urteil von fünf Jahren Festung wegen Beihilfe zum Hochverrat. Durch den Protest der Öffentlichkeit wurde jedoch am 5. Nov. 1845 das Urteil aufgehoben und in eine Geldstrafe von 5 Thalern umgewandelt.

[7] *Im Folgenden spricht der Artikel über den Ausweisungsukas des Zaren und die Maßnahmen dagegen, s. Nr. 294.*

288

Aufsatz „Die Juden in Deutschland . . ." von Friedrich Steinmann[1] im „Sprecher"

9.—12. August 1843

Der Sprecher oder Rheinisch-Westphälischer Anzeiger (Wesel) 9. August 1843 No. 63 S. 499—501; 12. August 1843 No. 64 S. 508—510.

Die Juden in Deutschland und die Harlekinsjacke der deutschen Gesetzgebung hinsichtlich der Juden. Fragment eines größern Ganzen aus dem unter der Presse befindlichen vierten Theile des „Mefistofeles" von Fr. Steinmann[a]

Auch durch unsere sozialen Zustände und Verhältnisse spukt grauenhaft der zeitwidrige Ungeist und rüttelt an den Grundpfeilern, unterwühlt das Fundament der Volkswohlfahrt, der Kraft und Stärke des Vaterlandes. Der „historische Bestand" ist das Schiboleth[2] jenes Ungeistes und derer, die er beherrscht; „historische Bedeutung" ist das Motto, das die ihm zugethane Kaste im Munde wie im Wappen, in der Feder wie im Knopfloche führt. Ich hebe auch hier beispielsweise die Juden in Deutschland und die deutsche Gesetzgebung hinsichtlich der Juden hervor.

Da kam aber — sagt H. Heine[3] — ein Volk aus Aegypten, dem Vaterlande der Krokodille und des Priesterthums, und außer Hautkrankheiten und den gestohlenen Gold- und Silbergeschirren brachte es auch eine sogenannte positive Religion mit, eine sogenannte Kirche, ein Gerüste von Dogmen, an die man glauben, und heilige Ceremonien, die man feiern mußte, ein Vorbild der späteren Staatsreligionen. Nun entstand „die Menschenmäkelei", das Proselytenmachen, der Glaubenszwang, und alle jene Greuel, welche dem Menschengeschlechte so viel Blut und Thränen gekostet. Dieses Urübelvolk — es ist längst verdammt und schleppt seine Verdammnisqualen durch Jahrtausende. — O dieses Aegypten! Seine Fabrikate trotzen der Zeit; seine Pyramiden stehen noch immer unerschütterlich; seine Mumien sind noch so unzerstörbar, wie sonst, und eben so unverwüstlich [b]ist jene Volksmumie, die über die Erde wandelt, eingewickelt in ihren uralten Buchstabenwindeln, ein verhärtet Stück Weltgeschichte, ein Gespenst, das zu seinem Unterhalte mit Wechseln und alten Hosen handelt.[b]

Mit diesen Worten leite ich zweckgemäß die nachfolgenden kurzen Betrachtungen ein, die ich den Zuständen und Verhältnissen der Juden, den deutschen Gesetzgebungen gegenüber, widme, dieses „verhärteten Stücks Weltgeschichte", das weder Gewalt noch Tücke, Verfolgungen und Bekehrungsvereine, weder Marter noch Geld aus der Weltgeschichte zu bannen vermochten, jenes Volkes, das, in religiöser Hinsicht dem reinsten Deismus anhangend, einen z o r n i g e n Gott verehrt, von welchem abwendig zu machen und dem G o t t d e r L i e b e es zuzuwenden, alle Versuche fanatischer Eiferer und prose-

lytischer Regierungen bisheran gescheitert sind und auch fernerhin scheitern werden. Und diese „Volksmumien"-Natur ist es vor Allem, welche die Aufmerksamkeit so sehr in Anspruch nimmt.

Wenn ein Volk seine politische Selbstständigkeit, seine Freiheit sammt seinen Heiligthümern und Nationalpalladien verlor, seine Hauptstadt, sein Haupt-, Stütz- und Mittelpunct zerstört ward, so ging es entweder in einem größern Volke oder in sich selbst unter und verschwand von dem Weltschauplatze. Die gewaltigen Reiche Altasiens gingen unter, selbst die ewige Roma, Jerusalems Mörderin, fiel; keine lebende Spur aller dieser Völker findet sich mehr.

Aber ein Volk ohne Staat, eine Nation ohne Land, nicht mehr auf seinen frühern Wohnsitz beschränkt, sondern zerstreut, verbreitet über die ganze Erde durch mehr Welttheile, als damals, wie sein Reich noch bestand, bekannt oder nur geahnt worden, lebt fort und fort und wird noch manches Reich und Volk überleben. Es erhält sich trotz seines Zerstreutseins; denn es hat sich erhalten trotz aller Verfolgungen, Beschränkungen und Bedrückungen ohne Zahl. Dieses Wundervolk ist das Volk Israels. Wenngleich sich der Volkscharakter im Laufe der Zeit geändert hat und von der ursprünglichen Physiognomie manches verwischt ist — denn wo wäre der Heldenmuth und der fest entschlossene Sinn jetzt unter den Juden aufzufinden, wie das alte Testament sie in seinen geschichtlichen Büchern uns vorführt? Wo wären, nur die äußere Volksphysiognomie betrachtet, die sanften Züge eines Johannes zu entdecken? — so ist doch das Wesentliche geblieben. Rege und unstät ist das Leben dieses Volkes, als hätte sich die uralte Sage vom ewig wandernden Juden in ihm verwirklicht. Es ist verbreitet über die ganze Erde. Eine große Zahl lebt in Europa. Polen, Portugal und die Niederlande zählen die meisten, und die Zahl der in den deutschen Bundesstaaten lebenden Juden ist nicht gering. Jahrtausende hindurch verfolgt und gedrückt, erfreuten sie sich erst seit dem letzten Jahrzehend vor dem Ausbruch der französischen Revolution einer menschlicheren Behandlung, indem Staatswissenschaftslehrer mildere Grundsätze aufstellten und die Franzosen ihre Staatsumwälzung damit begannen, diese Grundsätze in's Leben zu rufen. In mehreren Staaten des spätern Rheinbundes wurde die Rechtsgleichheit der Juden mit den übrigen Bürgern verfassungsmäßig aufgenommen; nach Napoleon's Falle traten aber in diesen deutschen Landestheilen die älteren gesetzlichen Bestimmungen und mit ihnen die früheren Verhältnisse der Juden wieder in's Leben. In unseren Tagen ist die Gleichstellung der Juden mit den übrigen Staatseinwohnern ein vielbesprochenes Thema. — Und warlich, in Deutschland liegt ein unwürdiges Joch, ein harter Druck auf den Juden; das ist nicht zu verkennen. Sind gleich die alten Judengassen größtentheils verschwunden, sind auch nur hier und da noch Stadttheile vorhanden, die den Juden ausschließlich angewiesen sind zur Wohnung, wo man sie im vollen eigentlichen Sinne des Wortes zusammenpferchte, so bestehen dennoch so viele Institute, Verordnungen und Bestimmungen in Beziehung auf die Juden, die eines gebildeten Staates im neunzehnten Jahrhundert unwürdig erscheinen, um so mehr, da sich die Juden — vorzugsweise in Deutschland — eine Bildung in den letzten drei Decennien angeeignet und einen Grad scientifischer und artistischer Intelligenz erreicht haben, der sie den übrigen Staatsbürgern gleich stellt. Und dennoch diese Heterogenität, dieser Judenhaß. — Der Judenhaß — sagt Börne — ist einer der pontinischen Sümpfe, welche das schöne Frühlingsland unserer Freiheit verpesten. — Es gibt keine heterogeneren

Zustände und Verhältnisse als die des Judenthums in Deutschland. Während die Juden in einigen Staaten des deutschen Bundes die Staatsbürgerrechte in vollem Umfange genießen, pfercht man sie in andern noch in Judengassen und Judenvierteln ein, uneingedenk der Wahrheit des Satzes, daß sich die menschliche Gesellschaft keinen gefährlicheren Feind erziehen kann als eine Corporation, welche sie selbst von sich stößt und wie reißende Thiere in einen engen Raum des bürgerlichen Lebens absperrt, als ob ihr Athem — Pesthauch, ihre Atmosphäre die der Sünde und Ansteckung sei. Während einige Staaten ihnen die Verwaltung von Aemtern gestatten, z. B. als Advokaten, städtische Gemeinden sie zu Gemeindevorständen wählen, wird ihnen in andern Bundesstaaten nichts mehr als die Ausübung ärztlicher und wundärztlicher Praxis erlaubt und ihre sonstige Thätigkeit nur auf Handel oder bürgerliche Gewerbe beschränkt. Während der Jude in Württemberg nach der dortigen Verfassungsurkunde (§ 135) Pair des Königreichs werden kann, kann er in andern deutschen Bundesstaaten es nicht bis zum Nachtwächter bringen. Selbst die Niederlassung von Juden aus einem deutschen Bundesstaate in den andern ist verboten; sogar ihre Heirathen werden erschwert und beschränkt, und es würde wenig Wunder nehmen, wenn man in solchen Staaten die vergessene Weinhold'sche Infibulations-Idee[4] wieder aufleben ließe und durch ein Gesetz nur einen Theil der jüdischen männlichen Bevölkerung sanctionirte und praktisch exercirte.

(S. 508—510:) Kurhessen emancipirte das Judenthum zuerst[5], Württemberg[6] folgte zunächst, während andere Bundesstaaten die Juden staatsgrundsetzlich allein zum Schachern verdammten, sie von allem Staatsbürgerthum ausschlossen. In Preußen war man in unsern Tagen darauf bedacht, die Juden von der christlichen Gemeinde ganz auszusondern und, damit sie ganz als Fremdlinge bezeichnet wurden, ihnen nicht einmal die Vertheidigung des Vaterlandes zuzumuthen. Ob der Versuch glücken wird, ist eine andere Frage; im Herzogthum Sachsen-Meiningen ist er vollständig verunglückt. Die Bildung besonderer jüdischer Corporationen mit eigenen Verwaltungsrechten in den Gemeinden ist daselbst durch ein besonderes Gesetz verordnet: Die jüdischen Corporationen sind constituirt, es ist ihnen ein jüdischer Schultheiß vorgesetzt, sie sind durch jüdische Repräsentanten vertreten, ein Theil der Polizei, der Armenpflege, des Schulwesens und, wie sich von selbst versteht, die Cultus-Angelegenheiten sind ihrer Verwaltung unterstellt, und das Verhältniß zur Christengemeinde im Orte so wie zu den landesfürstlichen Beamten ist in demselben Gesetz geregelt. Die Sache fand unter Anderm wegen des Zerstreutwohnens der Juden ihre eigenthümlichen Schwierigkeiten, und die Vorsichtsmaßregeln gegen die Uebervortheilung der Christen durch die Juden fand man unentbehrlich.

Die Organisation besonderer jüdischer Gemeinwesen veranlaßte eine Menge von Zänkereien und führte zu großer Vernachlässigung wichtiger Gemeindezwecke; zudem ist es auch in manchen Orten in Ermangelung geeigneter Subjecte gar nicht oder nicht in entsprechender Weise durchzuführen. Auch hat diese Absonderung die Abneigung der christlichen Gemeindegenossen gegen die jüdischen noch vermehrt und Niemandem genügt, während die Kosten der Gemeindeverwaltung im Ganzen dadurch größer geworden sind. Durch diesen schärfern Antagonismus zwischen Juden und Christen wird der Druck der ersteren unleidlicher und die Rückwirkung auf die Christen weit empfindlicher. [. . .][7]

Doch wozu noch fernere Details? Das Bild ist anschaulich genug. Das Judenthum in Deutschland ist [b]eine gesetzlich sanctionirte Caricatur, die größte Satyre auf den Ruhm

der geistigen und politischen Bildung Deutschlands.[b] Der aufgeklärte, wissenschaftlich gebildete Jude ist in Deutschland gedrückt, während Einzelne, aus dem jüdischen Pöbel aufgetaucht, durch erwucherten Reichthum, Armeelieferungen, Börsenspeculationen, spottwohlfeil erstandene altadelige Herrschaften und Kirchengüter Ansehen, Ehren und Auszeichnungen genießen. Die Familie Heine in Hamburg ragt über Tausende empor; sie genießt nicht einmal die freistädtischen Bürgerrechte; die Gebrüder Rothschild hat man von allen Seiten mit Titeln, Orden und Standeserhöhungen begnadigt; aber sie schufen auch ein tüchtiges Stück Weltgeschichte; ja, das größte Stück Weltgeschichte unserer Zeit hat das Haus Rothschild geschaffen. [. . .][8]

a Fußnote der Redaktion: Im Augenblicke, wo man sich am Rhein für die Emancipation der Juden erhoben, dürfte die Mitteilung dieses Fragments hier nicht am unrechten Orte stehen.

b Im Original gesperrt.

1 *Friedrich Steinmann, 1801—1875, aus Kleve gebürtig, Literat und Schriftsteller, seit 1827 Sekretär beim Oberlandesgericht in Münster, wurde 1854 aus dem Staatsdienst entlassen wegen seiner Kritik an der preußischen Regierung in seinem Buch „Geschichte der Revolution in Preußen" (1849). Er war Studienfreund von Heinrich Heine in dessen Bonner Zeit (1819/20) und gab später mehrere Schriften zu und von Heine heraus. Seine Ausgaben der Werke Heines wurden aber von Heines Familie und der Wissenschaft als zum Teil verfälschend und unecht abgelehnt. Er wurde in diesem Zusammenhang unrühmlich bekannt, weil er eigene Verse und Briefe als solche Heines herausgegeben hatte. Vor 1850 allerdings war er ein vielgelesener Schriftsteller und Verfasser von zahlreichen Schriften und Aufsätzen. Davon ragen heraus seine sozial- und kulturkritischen Schriften, in denen er in humoristisch-satirischer Form und oft übertriebener Polemik und Ironie — im Stil von Heine — das zeitgenössische politische und literarische Leben kritisiert. Werke dieser Art: „Briefe aus Berlin" (2 Bde., 1832), „Fliegende Blätter aus Rheinpreußen und Westfalen" (1833), „Caricaturen und Silhouetten des 19. Jahrhunderts" (3 Bde., 1843), „Bilder und Skizzen aus der Zeit" (3 Tle., 1846). Er gab eine Zeitschrift heraus „Mefistofeles. Revue der deutschen Gegenwart in Skizzen und Umrissen" in Münster (5 Bde., 1842—44) mit kritischen Artikeln zu Politik und Zeitfragen. Steinmann war Anhänger einer Emanzipation auf allen Gebieten, auch auf sozialem Gebiet (vgl. Heft 3, 1843, „Rheinische Zustände"). Die Hefte wurden mehrmals verboten und konfisziert, so in Sachsen und in Bayern. Im „Sprecher" schrieb er Beiträge zur Judenfrage, und zwar im Sinne einer vollständigen Emanzipation.*

2 *Schibboleth (hebr.) = Erkennungszeichen, Losung. Nach Richter 12,5f Losung der Männer von Gilead, an der sie wegen der anderen Aussprache des S-Lautes die Ephraimiten erkannten und diese einzeln erschlugen.*

3 *Heinrich Heine, Reisebilder Vierter Teil, Die Stadt Lucca, Kapitel XIII: Heinrich Heine, Sämtliche Werke (Kindler Ausg.) Bd. VI, München 1964, S. 50.*

4 *Von lat. infibulare = feststecken, durchstechen. In der Antike und im alten Orient praktizierte Operation, durch Durchstecken eines Metalldrahtes (fibula) durch die Vorhaut beim männlichen Geschlecht den Beischlaf und die Zeugung zu verhindern. Diese Methode der Infibulation war von einem gewissen Weinhold für die Juden vorgeschlagen worden.*

5 *Verfassung von 1831 und spezielles Gesetz von 1833: siehe Anm. 4 zu Nr. 241 und Anm. 5 zu Nr. 287.*

6 *Gesetz von 1828: siehe Anm. 1 zu Nr. 331.*

7 *Im Folgenden geht der Autor auf Details und Praxis der Judengesetzgebung im Herzogtum Sachsen-Hildburghausen und in der Stadt Leipzig ein, wo jeweils die Gewährung von Bürgerrechten von Wohlverhalten, Bildung und Vermögen des Juden abhängig gemacht ist.*

8 *Im Folgenden spricht der Autor kritisch über die große Bedeutung des Hauses Rothschild und den schädlichen Einfluß, den deren Geld für die Sache der Emanzipation ausübe. Wahre und wirkliche Emanzipation dürfe nicht von Geld und Vermögen des Juden abhängig sein, sondern sei eine Sache des Rechtes und der Gerechtigkeit. — Steinmann schrieb später noch mehrere Male über Rothschild, darunter ein Buch „Das Haus Rothschild".*

289

Nachrichten über Gottesdienste in den Synagogen von Köln und von Koblenz aus Anlaß der Tausendjahrfeier des Deutschen Reiches Köln, 11./14. August 1843

a) Kölnische Zeitung 11. August 1843 No. 223 Beilage.

Köln, 11. August. Die hiesige israelitische Gemeinde wird am morgigen Sabbath das tausendjährige Jubiläum Germaniens in der Synagoge nach dem üblichen Morgengebete — 9 Uhr — festlich begehen und der als tüchtiger Redner bewährte Dr. Isaacsohn in Worten, die der Feier entsprechen, derselben in seiner Predigt würdig gedenken. (Eingesandt)

b) Ebd. 14. August 1843 No. 226 Beilage, 15. August 1843 No. 227 Beilage.

Coblenz, den 11. August. Das tausendjährige Bestehen der Einheit des deutschen Volkes wurde auch in hiesiger Synagoge auf die würdigste und erhabenste Weise gefeiert. Nachdem unter Absingung ausgewählter Psalmen ein musicalischer Gottesdienst zur Verherrlichung des Festes beigetragen, hielt der Rabbinatscandidat, Herr Dr. Ben Israel, eine Predigt, die zuvörderst auf die hohe Bedeutung der Feier hinwies, zur Frömmigkeit und zur Vaterlandsliebe kräftig ermahnte, in frommer Begeisterung unsern vielgeliebten Landesvater, der allen seinen Unterthanen ohne Unterschied der Confession gleiche Liebe zu spenden verheißen habe, hochpries, der edel gesinnten Volksvertreter des Recht liebenden Rheinlandes rühmlichst erwähnte und mit einem innigen Gebete für unsern König und Höchstdessen Familie den Schluß machte.[1]

[1] *Siehe dazu Nr. 285 und Nr. 293.*

290

Zwei Artikel in der Elberfelder Zeitung zu den in den Befreiungskriegen gefallenen Juden und der Frage der Judenemanzipation 12./16. August 1843

a) Elberfelder Zeitung 12. August 1843 No. 221.

+ Aus dem Bergischen, vom 11. August. Bei öffentlichen Verhandlungen, welche der Geschichte angehören und deßhalb schon das allgemeine Interesse berühren und in Anspruch nehmen, ist eine genaue Bekanntschaft mit dem wahren Sachverhältnisse vor allen Dingen ein Haupterforderniß von Seiten der Wortführer. Daß jedoch dasselbe nicht allezeit gehörig gewürdigt werde, bestätigt abermals die in der Elberfelder Zeitung vom 11. d. enthaltene Berichtigung aus Speyer in Hinsicht auf das napoleonische Dekret von 1808 gegen die Juden. So hat man auch behauptet, es seien sechstausend Juden im Befreiungskriege gefallen.[1] Wir wollen zwar die Todten ruhen lassen, allein hier sind mehrere Nullen zu viel. Preußen zählte damals nicht mehr als fünfzigtausend jüdische Einwohner, Männer und Frauen und Kinder zusammengenommen, und es bedarf wohl keiner fernern Berechnung, um die Unrichtigkeit jener Angabe noch näher darzuthun. Nach Angaben der Staatszeitung vom 24. Mai 1842 ergibt sich, wenn man die stehende Heeresmacht Preußens nur zu 100 000 Mann anschlägt, daß die Christen von 150, die Juden von 870 Seelen einen Soldaten stellen, und wenn wir auch zugeben wollen, daß im Befreiungskriege ein anderes Zahlenverhältniß stattgefunden haben möge, so ist doch jedenfalls wün-

schenswerth, daß solche und andere unrichtigen Angaben eine öffentliche Berichtigung erhalten.

[1] *So hatte es der Abg. Herm. v. Beckerath in seiner vielbeachteten Rede auf dem Provinziallandtag am 13. Juli 1843 behauptet: s. Nr. 248c). Zur Sache s. Nr. 307.*

b) Elberfelder Zeitung 16. August 1843 No. 225.

Von der Wupper, vom 14. August. Ein bekreuzter + Correspondent[a] der Elberfelder Zeitung gefällt sich, in Nr. 221 derselben, einen — doch wohl mit Bezug auf die Angelegenheiten der Emancipation der Juden — nach seiner Meinung „wichtigen, geschichtlichen Punkt" über das Zahlenverhältniß der im Befreiungskriege gebliebenen Juden anzuregen, indem er die, bei anderer Angelegenheit, angegebene Zahl der in jenem Kriege für das Vaterland gefallenen Streiter jüdischen Glaubens mit der scharfen Schneide seines Operationsmessers um mehrere Nullen verkürzt und dieselbe sonach von 6000 auf etwa 60, vielleicht gar 6! reduzirt. Wir mögen mit dem Correspondenten über die Kunstfertigkeit einer solchen Ausführung nicht rechten, ihm auch die, für seine Zwecke, in Betreff des napoleonischen Judendekrets zu Hülfe gerufene Autorität der „Neuen Speyerschen Zeitung" nicht verkümmern; wir wollen ihn aber darauf aufmerksam machen, daß, bei der oben angedeuteten Angelegenheit der Emancipation, es sich um derartige Angaben der von ihm angefochtenen Art keineswegs besonders wesentlich handeln kann, dieselben vielmehr in Gegenwart wichtiger, unläugbarer Thatsachen der neuern und neuesten Zeit nur von secondärem, untergeordnetem Interesse erscheinen können. Als solche Thatsachen führen wir ihm, dem bekreuzten Correspondenten, an: das allgemein bekannte, ehrenhafte Streben der jüdischen Bevölkerung im preußischen Staate zur Werthmachung und Befähigung einer zeitgemäßen Emancipation; wir führen an, die von derselben auf die unzweideutigste und bestimmteste Weise kund gegebenen eifrigen Wünsche und Bitten zur vollen, unablösbaren Theilnahme an dem Wehrstande unsres preußischen Vaterlandes; wir führen endlich an, die ehrenvolle Anerkennung, welche diese und andere Art würdiger Bestrebungen der gedachten Bevölkerung, die Liebe und Achtung ihrer christlichen Mitbürger immer mehr und mehr sich zu verdienen, in einer hohen Versammlung dieser Provinz, eben jetzt in deren 46. Plenarsitzung, gefunden haben und welche jeden Menschenfreund mit den freudigsten Hoffnungen für die Zukunft erfüllen müssen. Wenn nun bei der Evidenz dieser Thatsachen die Forschungen und die „geschichtlichen Berichtigungen" des gedachten Correspondenten, seine verstümmelten Zahlenaufstellungen und seine Berufung auf die isolirte Angabe eines ausländischen Blattes noch Ansprüche auf Verdienst oder Ruhm begründen können, so wollen wir ihm weder diesen noch jenes mißgönnen.

[a] Das Sigel des angegriffenen Korrespondenten war ein lateinisches Kreuz, das des Verfassers des Gegenartikels ein quadratisches Kästchen.

291

Bericht des Landrats des Kreises Düsseldorf, v. Frentz, an die Regierung Düsseldorf über die früheren Verhältnisse in der jüdischen Gemeinde und Synagoge von Düsseldorf

Düsseldorf, 14. August 1843

HStA Düsseldorf Reg. Düsseldorf Nr. 22 352; war Anlage zum Bericht über das Kultus- und Schulwesen im Kreise Düsseldorf vom 9. Aug. 1843, s. Nr. 203m), mit Bezug auf den Fragenkatalog der Regierung vom 6. April 1843, s. Nr. 195.

Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung beehre ich mich, in Folge der verehrlichen Verfügung vom 6. April c. nachträglich zum Bericht vom 9. d. Mts. über die früheren Kultus-Verhältnisse der Juden gehorsamst zu berichten:

ad Frage 3. Die hiesigen Juden haben eine Synagoge, welche mit Bewilligung der Staats-Behörde nebst den daran anschließenden Häusern vor 53 Jahren erbaut wurde; das Bau-Kapital beschafften die damals hier wohnenden Juden-Familien durch freiwillige Beiträge und durch Kapital-Aufnahme unter deren solidarischer und hypothekarischer Verbürgung, welches Kapital vor und nach durch die Beiträge der jedesmaligen wirklichen Gemeinde-Mitglieder bis auf die Summe von circa 3300 rtlr. getilgt ist.

zu 4. Die hiesige israelitische Gemeinde ist mehrmals um Verleihung religiöser Korporations-Rechte eingekommen, wurde aber immer auf die zu erwartende allgemeine Juden-Organisation verwiesen.

zu 6: Bei mehreren Gelegenheiten hat sich der hiesige israelitische Vorstand an die hohe Regierung um Bestättigung ihrer Beschlüsse verwendet, welches jedoch bis heran stets unberücksichtigt geblieben ist.

zu 7. Bis zum Jahre 1808 gehörten die Herzogthümer Jülich und Berg unter das Ober-Rabbinat von Düsseldorf, welches selbst, nachdem die jüdischen Gemeinden des linken Rhein-Ufers unter das Consistorial-Rabbinat von Crefeld gekommen waren, von dem Oberrabbiner L. A. Scheuer verwaltet wurde. Außerdem war im ganzen Herzogthum Berg kein anderer Rabbiner. — Im Jahre 1834—37 verwendete sich die hiesige Gemeinde, im Auftrag des größten Theils der diesseitigen Juden bis an die holländische Grenze, mit Ausnahme der Stadt Emmerich, Wesel, Elberfeld und einiger kleiner Ortschaften, an die hiesige hohe Regierung um Erlaubniß zur Aufnahme und später um Bestättigung des auf 6 Jahre von den meisten diesseitigen Juden-Gemeinden aufgenommenen Oberrabbiners Dr. J. Rosenberg, dessen Gehalt durch freiwillige Beiträge bestritten wird. Die hohe Regierung antwortete indessen jedesmal, sie müsse den Juden selbst die Aufnahme des Oberrabbiners überlassen, indem auf dieser Rheinseite kein Konsistorium bestehe.

zu 8. Wie ad 7 bereits bemerkt, bestand früher und besteht auch jetzt auf dem rechten Rheinufer von der holländischen Grenze bis ins Nassauische kein Rabbinat außer dem hiesigen Oberrabbinat.[1] Es wird bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam gemacht, daß viele Schriftgelehrte und sogar Schullehrer sich als Rabbiner geriren, ohne es wirklich zu sein.

[1] *Der Titel eines Oberrabbiners stand dem Düsseldorfer Rabbiner nicht zu und war als Amtsbezeichnung ausschließlich den Rabbinern von Krefeld, Bonn und Trier vorbehalten. Das Rabbineramt von Düsseldorf, das sich auf das Amt des Landrabbiners von Jülich und Berg zurückführte, war mit dem Ende der Herzogtümer als staatlich anerkanntes Amt untergegangen.*

292

Artikel der Elberfelder Zeitung zur Judenfrage und dem rechtlichen Aspekt der Emanzipation der Juden 16. August 1843

Elberfelder Zeitung 16. August 1843 No. 225.

+ Vom Rhein, vom 11. August. Ein juristischer Nachweis, daß die bürgerliche Gleichstellung der Juden nicht durchzuführen sei, liegt nirgendwo vor, und läßt sich wohl auch nicht führen. Alle Unterthanen, welche gleiche Pflichten ausüben, sollten auch gleichberechtigt sein; von Verschiedenheit der Confession kann nicht die Rede sein, am allerwenigsten in vorliegender Frage, da es eigentlich gar keine Juden mehr giebt, sondern Nichtchristen; die wirkliche jüdische Religion, wie sie im alten Testamente gelehrt wird, ist meistentheils verschollen und, wenn wir das Großherzogthum Posen ausnehmen, fast gar nicht mehr befolgt. Es bestehen nur noch verschiedene nicht-christliche Secten ohne irgend bestimmte Glaubenslehren. Es handelt sich also lediglich um die Frage: ob die Nichtannahme des Christenthums eine vollkommene bürgerliche Gleichstellung gestatte oder nicht? Das Edict von 1808 wird wohl aufgehoben werden, man wird auch eine allgemeine Gesetzgebung anstatt der bestehenden 21 Artikel geben, aber wahrscheinlich giebt es nur eine stufenweise Gleichstellung, bei welcher das Edict vom Jahre 1812 (das übrigens auf keine Weise für die Rheinlande gilt) zu Grunde gelegt werden dürfte. Den religiösen Gesichtspunkt sollte man ganz bei Seite lassen, denn an eine christliche Intoleranz kann heut zu Tage nur von ganz befangenen Gemüthern gedacht werden; auch herrscht gewiß mehr intolerantes Benehmen unter den beiden christlichen Confessionen, als gegen die Juden. Der religiöse, orthodoxe Gesichtspunkt kennt keine Möglichkeit einer Gleichstellung, oder er verkennt seine eigene Wahrheit. Es kann also lediglich die juristische Seite in Betracht kommen, und da spricht allerdings vieles für die, wenn auch einstweilen noch etwas bedingte Gleichstellung. Ein schwieriger Punkt ist die Freizügigkeit, wenigstens wäre selbst den Rheinlanden ein großer Anwuchs aus Kempen oder Meseritz[1] nicht sehr willkommen. Daß von Seiten der Regierung an irgend einen Religionshaß gedacht werde, ist gewiß eine durchaus unwahre Behauptung. Als Beweis, wie man die Juden betrachtet, diene folgendes Actenstück.

Die Regierung zu Koblenz hatte am 1. Februar 1840 an die Ministerien der Unterrichtsangelegenheiten und des Innern folgenden Bericht abgestattet:[2] „Der Vorsteher der jüdischen Gemeinde in Gemünden ist bei uns mit dem Gesuche eingekommen, einen verhältnißmäßigen Theil der Besoldung des jüdischen Schullehrers auf die dortige Gemeindekasse zu legen, und sucht dabei den Umstand geltend zu machen, daß die Juden gleich wie die Christen Staatsbürger seien und als solche gleiche Staats- und Communal-Lasten zu tragen hätten. Da die Gemeinden, in welchen sich besondere jüdische Schulen befinden, bisher zu den Unterhaltungskosten derselben nichts beigetragen haben, so scheint es uns von der einen Seite bedenklich, dem Gesuche zu willfahren, von der andern Seite aber hart, die Juden von den gleichen Rechten auszuschließen, wo sie gleiche Pflichten haben. Wir sehen uns daher veranlaßt, Ew. Exc. um hochgeneigte Entscheidung der vorliegenden Frage ehrerbietigst zu bitten und erlauben uns dabei auf folgende Verhältnisse ganz gehorsamst aufmerksam zu machen. Die Juden haben auf dem linken Rheinufer gesetzlich alle Rechte der christlichen Einwohner und unterliegen lediglich den Beschränkungen des kaiserl. Decrets vom 17. März 1808, welche sich jedoch nur auf Niederlassung in andern Departements und auf Gegenstände des Handels beziehen. In religiöser Hinsicht stehen sie unter einem in Bonn residirenden sogenannten Consistorium. In Hinsicht ihrer Schulen sind sie nach der französischen Gesetzgebung den Christen gleichgehalten, indem diese keine Confessions-Schulen kennt, sondern nur gemeinschaftliche Elementar-Schulen,

ohne Rücksicht der Confession und ohne Einfluß der Geistlichkeit auf dieselben. Faktisch hat sich jedoch, wenigstens in den Rheindepartements, die Sache ganz anders gestellt, indem fortwährend Confessions-Schulen bestanden haben. Die Beschränkungen der Juden nach preußischen Staatsprinzipien bestehen bloß darin, daß sie kein Amt bekleiden können und ohne spezielle Erlaubniß nicht in andere Provinzen und Districte, wo eine abweichende Gesetzgebung gilt, überziehen dürfen. Es dürfte die Frage, ob sie gleiche Berechtigung mit den Christen an den Gemeindekassen haben, im Allgemeinen zu bejahen sein." Nun setzte die Regierung die Fälle auseinander, wie es mit der Beisteuer zu den Schullasten zu halten sei. Die Minister Altenstein und v. Rochow rescribirten darauf am 18. Mai 1840, sie könnten sich mit den im Berichte entwickelten Ansichten nur einverstanden erklären und bewilligten der Schule zu Gemünden eine Unterstützung aus Communalmitteln.

Praktische Belehrungen über diese Frage überhaupt sind in neuester Zeit gar nicht vorgekommen; man wiegt sich gern in schönen Toleranzphrasen, die spottwohlfeil sind. So hat man vergessen, daß im preußischen Staate bisher die Juden confessionell eine geduldete Religionsgesellschaft bilden, und daß gesetzlich keine Veränderung ihrer Cultusformen gestattet sind, welche neue Sekten bilden würde. Man lese nur Heinemann's Sammlung Bd. I. S. 202, Bd. II S. 189.[3] Es ist also nicht zu verkennen, daß bei der Gleichstellung gar manche Verhältnisse reiflich zu berücksichtigen sind.

[1] *Kempen und Meseritz, im Süden bzw. Westen der Provinz Posen gelegen, gehörten zu den Städten in Preußen mit dem höchsten prozentualen Anteil an Juden. Die Kleinstadt Kempen, wo Ende 1840 über 50 % Juden lebten, wies damit den größten jüdischen Prozentsatz überhaupt auf und bildete mit insgesamt 3556 Juden die viertgrößte Judengemeinde in Preußen nächst Posen, Berlin und Breslau. In Meseritz lebten 1155 Juden; dort war jeder vierte Einwohner ein Jude. Zum Vergleich befanden sich in der Rheinprovinz 1840 die größten Judengemeinden in Köln mit 585 und Bonn mit 525, daneben nur noch in Kreuznach, Düsseldorf und Krefeld mit mehr als 300 Mitgliedern. Vgl. A. Heppner u. J. Herzberg, Aus Vergangenheit und Gegenwart der jüdischen Gemeinden in den Posener Landen, II. Teil, Breslau 1914—29, S. 523 f., 627. J. G. Hoffmann, Uebersicht der bei dem statistischen Büreau zu Berlin vorhandenen Nachrichten über die Anzahl und Vermehrung der Juden im Preußischen Staate und über deren Vertheilung in den Provinzen und Städten derselben, Sonderdruck Berlin 1842 (= Akad. d. wiss. Philos.-hist. Klasse 1842, S. 223—243), S. 236 ff. — AZJ 18. 6. 1842 No. 25 S. 362—366.*

[2] *Vgl. dazu auch LHA Koblenz Best. 441 Nr. 9811. Siehe Nr. 84.*

[3] *J. Heinemann, Sammlung der die religiöse und bürgerliche Verfassung der Juden in den Königl. Preußischen Staaten betreffenden Gesetze, Verordnungen, Gutachten, Berichte und Erkenntnisse. Mit einem Anhange, welcher Gesetze fremder Staaten enthält, Glogau 1831 (2. u. verbesserte u. vermehrte Auflage).*

293

Nachricht über einen die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffenden Vortrag in der Synagoge zu Mülheim am Rhein Mülheim a. Rh., 17. August 1843

Kreis-Blatt für Mülheim und Sieg 17. August 1843 No. 66.

Mülheim a. Rh., den 12. August. Heute ward auch in der hiesigen Synagoge das tausendjährige Jubiläum der Selbstständigkeit Deutschlands gefeiert. Nach Absingung einiger bezüglicher Psalmen hielt ein Mitglied der Gemeinde einen kurzen Vortrag, worin er die Bedeutung des heutigen Festes erläuterte; alsdann die bürgerlichen Verhältnisse der Isra-

eliten in Deutschland, seit jener Epoche bis zu dem ehrenvollen Votum des diesjährigen rheinischen Landtages berührend, forderte er seine Glaubensgenossen auf, fortwährend durch strenge Erfüllung ihrer Bürgerpflichten das glänzende Zeugniß ihrer Mitbürger zu rechtfertigen und sich des ehrenvollen Namens deutscher Staatsbürger immer würdiger zu machen. Ein Gebet für Se. Majestät den König, den hohen Landtags-Abgeordneten[1] und für alle Mitbürger andrer Confessionen schloß auf eine würdige Weise diese Feier, welche für die israelitischen Unterthanen des preußischen Staates in mancher Beziehung wichtig war.[2]

[1] *Abgeordneter für die Stadt Mülheim a. Rh. war Karl August Koch aus Bergisch Gladbach, der auch für das Votum gestimmt hat.*

[2] *Das Kreisblatt als offizieller amtlicher Anzeiger, zuständig für den Landkreis Mülheim a. Rh. und den Siegkreis, brachte wie alle Kreis- und Wochenblätter dieser Art grundsätzlich keine politischen Nachrichten. Hier wurde dieses Prinzip durchbrochen, was bemerkenswert ist.*

294

Zeitungsnachrichten über die Bittschrift der Kölner jüdischen Gemeinde an den Zaren von Rußland zu Gunsten der dortigen polnischen Juden 19. August/4. September 1843

a) Düsseldorfer Zeitung 19. August 1843 No. 229; Trier'sche Zeitung 22. August 1843 No. 227.

Köln, 18. August. Die ungetheilte Freude, welche der Beschluß des Rheinischen Provinzial-Landtags hinsichtlich der Wiederherstellung der Rechte der Juden in ganz Deutschland erregt hat, ist gewiß durch den bekannten russischen Ukas, der die innerhalb einer Entfernung von 50 Wersten von der preußischen und österreichischen Gränze wohnenden Juden binnen zwei Jahren ins Innere des Landes verbannt, nicht wenig beeinträchtigt worden. Auf der einen Seite lächelte die Sonne der Humanität für einen Theil dieser Glaubensgemeinde, auf der andern droht dagegen ihren Brüdern die größte Beeinträchtigung der persönlichen und der Eigenthumsrechte. Auch vernahmen wir bereits, wie die jüdische Gemeinde zu Königsberg an den russischen Kaiser eine Petition um Schonung ihrer Brüder eingesandt habe. Dasselbe ist jetzt von Seiten der kölnischen Gemeinde erfolgt: eine kurzgefaßte, ausdrucksvolle Bittschrift ist nach Petersburg abgegangen, den Kaiser um Widerrufung jenes Ukases bittend. Besonders ist in dieser Petition hervorgehoben, wie ein solcher Befehl wohl nur durch sehr schwere Vergehen einzelner Juden veranlaßt worden sey, wie aber doch nicht eine halbe Million Menschen die Vergehen Einzelner abbüßen könne. „Wenn in Sodom zehn Gerechte gewesen wären, so würde der Herr die Stadt verschont haben", heißt es wörtlich. — *(Trier'sche Ztg.:)* Möge ein guter Geist die Bittschriften-Commission in Petersburg lenken, damit der Kaiser Nicolaus die Bittschriften zu Gesichte bekommt, und möge derselbe Geist den Selbstherrscher der Reussen vermögen, so wohlbegründeten Bitten ein geneigtes Ohr zu verleihen! Eine halbe Million Menschen sind nach authentischen Berichten bei dem Ukas betheiligt!

b) AZJ 4. September 1843 No. 36 S. 539.

Köln, 18. August. Auch von der hiesigen jüdischen Gemeinde ist eine Bittschrift nach Petersburg abgegangen, den Kaiser um Widerrufung des Ukasses bittend, nach welchem die innerhalb 50 Wersten von der preußischen und österreichischen Grenze wohnenden Juden binnen zwei Jahren ins Innere des Landes verbannt werden sollen. Besonders ist in

dieser Petition hervorgehoben, wie ein solcher Befehl wol nur durch sehr schwere Vergehen einzelner Juden veranlaßt worden sei, wie aber doch nicht eine halbe Million Menschen die Vergehen Einzelner abbüßen könne.

Am 2. Mai 1843 war der Befehl des Zaren zur Umsiedlung ergangen. Dagegen hatten mehrere jüdische Gemeinden in Preußen protestiert und direkte Eingaben an den Zaren gerichtet, aus der Rheinprovinz neben der von Köln auch eine aus Aachen, dazu s. Nr. 304. — In der europäischen Presse fand die Sache der polnisch-russischen Juden größte Unterstützung. Von den liberalen Zeitungen der Rheinprovinz berichtet die Düsseldorfer Zeitung immer wieder von diesen Vorgängen. Das erwähnte Bittschreiben der Königsberger jüdischen Gemeinde war schon um den 8. Juli abgefaßt worden (Düsseldorfer Zeitung 15. Juli 1843 No. 194). Der Ukas zur Umsiedlung sollte aber nur für die Juden auf dem platten Lande Geltung haben, nicht für die Juden in den Städten (ebd. 19. September 1843 No. 260). — Über die von jüdischer Seite ausgegangenen Bittschriften heißt es (ebd. 30. November 1843 No. 332): Berlin, 26. Nov. [. . .] Dem Vernehmen zufolge hat der russische Kaiser sich über die Petition[en], welche mehrere jüdische Gemeinden in Preußen zu Gunsten ihrer unterdrückten Glaubensbrüder an jenen gerichtet, ungnädig ausgesprochen und solches sogar durch die Behörden den Gemeinden mündlich mittheilen lassen. Der strenge Ukas, nach welchem Juden nicht mehr an der Gränze wohnen dürfen, soll bereits in dem Flecken Radziwill bei Brody ohne Nachsicht in Wirksamkeit getreten seyn und viele dortige Familien jüdischen Glaubens in das größte Elend gestürzt haben. [. . .] — *Als Kritik an einem ihrer Meinung nach verharmlosend-ironischen Artikel der französischen Zeitung ‚Courier français' schreibt die Düsseldorfer Zeitung am 15. Februar 1844 No. 46:* [. . .] Bekannt ist leider der kaiserlichen Ukas, kraft dessen eine ganze jüdische Bevölkerung von 150 000 Seelen von der Gränze deportirt wird in das Innere des Landes, — wir sagen eine ganze Bevölkerung, die dadurch ihrem Heerde, ihren Geschäften entrissen und der Brutalität russischer Soldaten preisgegeben wird, mitten im Winter, ohne Unterschied des Geschlechts und ohne Unterschied des Alters! Und warum diese schreckliche Maßregel? Die jüdische Bevölkerung ist verdächtig, Schmuggelei zu treiben; als ob sie Alle, diese 150 000, schmuggelten; statt nun die einzelnen Individuen zu strafen, findet man es bequemer, alle Juden zu züchtigen. [. . .] Glaubt Ihr, es gebe unter der orthodoxen Kirche des Czaars niemanden, der schmuggelte! Macht, was Ihr wollt, die Schmuggelei wird nicht aufhören; im Gegentheile, sie wird noch thätiger werden, da sie keine Concurrenz mehr zu bestehen hat. [. . .] Es ist der Despotismus des Schutzsystems, verbunden mit demjenigen der Unduldsamkeit. — Schon vor langer Zeit [. . .] hat Frankreich die Schranken fallen lassen, welche die Juden von der politischen und bürgerlichen Gemeinschaft fern hielt[en]. England ist diesem Beispiele gefolgt, Deutschland wird nicht säumen, das Gleiche zu thun. Die ‚Times' macht einen Aufruf an die Intervention europäischer Civilisation zu Gunsten einer unglücklichen Menschenklasse gegen ihre Verfolger. — *Dennoch gelang es, eine teilweise Zurücknahme des Umsiedlungsukas beim Zaren zu erreichen, bewirkt durch die ständige Besprechung in der gesamten europäischen Presse, die vielen direkten Proteste beim Zaren sowie durch die Intervention von fürstlicher Seite. Dazu schreibt die Düsseldorfer Zeitung am 28. Februar 1844 No. 59 (ebenso die Rhein- und Mosel-Zeitung Koblenz 24. Febr. 1844):* Vom Rhein, 24. Febr. In der Milderung des Ukases über die Uebersiedelung der Juden hat sich, wie verlautet, der Kaiser von Rußland vornehmlich durch die Befürwortungen bewogen gefühlt,

welche von Seiten Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Hessen zu Gunsten der in jene administrative Maßnahme einbegriffenen Individuen erfolgten.

295

Nachricht über die Mitgliedschaft von Juden im Kölner Dombauverein 20. August 1842

AZJ 20. August 1842 No. 34 S. 513.

Berlin, 8. August. Zum freiwilligen Eintritt in's Heer haben sich diesmal insbesondere Juden gemeldet; man sieht also, es ist nicht bloß Wort, sondern That, wenn sie die Militärpflicht nicht aufgeben wollen (Magdeburger Zeitung).

Die Augsburger Allgemeine Zeitung enthält: „Der Verein für den Kölner Dom zählt jetzt 500 Mitglieder. Bemerkenswerth ist, daß sich darunter 183 Mitglieder mosaischer Religion mit einem Beitrage von 514 Thalern befinden, die in der aus Angehörigen der jüdischen Gemeinde bestehenden wohlthätigen ‚Gesellschaft der Freunde' gezeichnet wurden. Es ist dieß ein neuer Beweis, wie sehr es sich die Juden unseres Landes und unserer Zeit zur Ehre rechnen, dem Gesammtkörper der deutschen Nation anzugehören."[1]

[1] *Der Central-Dombauverein trat mit der Bestätigung der Statuten durch König Friedrich Wilhelm IV. am 8. Dezember 1841 ins Leben. Laut Statuten war er überkonfessionell und stand faktisch auch Juden offen. So waren die Gebrüder Oppenheim, die wohl angesehensten und wohlhabendsten Juden in der Rheinprovinz, von Beginn an Mitglieder des Vereins. Abraham Oppenheim ist auch auf dem Prunkgemälde von Tony Avenarius, das die Gründungsmitglieder darstellt, neben anderen Kölner Liberalen zu sehen (vgl. Der Kölner Dom im Jahrhundert seiner Vollendung I [Ausst.-Kat.], Köln 1980, S. 231). — Das „Erste Verzeichniß" der für den Dombau eingegangenen Spenden und Beiträge enthält unter Nr. 11 (als die erste sowie größere Summe von Privaten!) die Spende von Bankier Simon Oppenheim über 100 Thlr.; es folgen mit jeweils der gleichen Summe als Nr. 12 Max Frhr. von Loe zu Allner (!), als Nr. 13 der erzbischöfliche Koadjutor J. von Geissel und als Nr. 14 der Reg.-Rat Frhr. v. Münch-Bellinghausen (Kölner Domblatt 23. Oktober 1842 No. 18). — Simon Oppenheim war am 18. Dezember 1841, gleich nach Gründung, dem Zentral-Dombau-Verein mit seiner ganzen Familie beigetreten und hatte ihm anschließend mehrmals hohe Stiftungen gemacht. Er wurde Ehrenmitglied des Dombau-Vereins auf Lebenszeit. Am Tage der Grundsteinlegung, am 4. September 1842, folgte das preußische Königspaar mit den Prinzen und vielen anderen fürstlichen Persönlichkeiten Simon Oppenheim in dessen Kölner Stadtwohnung Am Domkloster 2, wo der König zweifelsohne auch den anderen Brüdern Abraham und Dagobert begegnete. — Die in der Zeitung angegebene Zahl von 183 jüdischen Mitgliedern bei insgesamt 500 ist unrichtig. Es dürfte sich um die Mitglieder der „Gesellschaft" handeln, die die Spende gezeichnet haben.*

296

Wochenbericht in der jüdischen Wochenschrift „Der Orient" zum Votum des Rheinischen Provinziallandtags zu Gunsten der Emanzipation der Juden und zur Reaktion in den jüdischen Gemeinden und in der Presse 22. August 1843

Der Orient 22. August 1843 No. 34 S. 267 f.

Hamburg, 7. Aug. Der denkwürdige Beschluß, der am 15. Juli in Düsseldorf gefaßt wurde, giebt noch immer zu vielen Kommentaren, Analogien, Wünschen, Hoffnungen und Bemerkungen Veranlassung. Die Debatte selbst findet sich nun in extenso in allen rheinpr(eußischen) Blättern; so in der Köln(ischen) Zeit(ung) vom 3. Aug. Da die speciel-

len Organe des Judenthums diese Verhandlungen gewiß ausführlich mittheilen werden, so habe ich den im vorigen Wochenberichte an einander gereiheten Details nur noch Weniges hinzuzufügen. — Die jüd(ische) Gemeinde zu Düren hat der dortigen Armenkommission 25 Thlr. zugesandt. Die Elberfelder Juden haben eine vom 15. Juli datirte Adresse an den Landtag gerichtet. Ebenso die Trierer, die 300 Stück vierpfündige Brode vertheilten, und sogar die Mitglieder einer nichtpreußischen Gemeinde: der Heidelberger. — Dagegen haben die Berliner Juden den passenden Zeitpunkt, dem Landtage noch durch eine besondere Adresse ihren Dank abzustatten, versäumt; denn wenn auch, wie die D.A.Z.[1] behauptete, eine mit zahlreichen Unterschriften versehene Adresse am 20. Juli von Berlin nach Düsseldorf abging, so konnte sie doch die Provinzialstände nicht mehr versammelt finden. Nunmehr haben, nach der D.A.Z. vom 1. Aug. die Berliner Juden beschlossen, eine Summe von 10 000 Thlr. zusammenzuschießen und die Zinsen (350 Thlr.) jährlich an die Armen der Rheinprovinz ohne Unterschied der Konfession zu vertheilen. — Das Frankf(urter) Journal berichtet aus dem Herzogthume Nassau vom 7. Juli, daß die Herren Moses Rosenberg und Salomon Hirschberg zu Eschbach, Amts Usingen, eine sehr beredte Petition für Emancipation der Regierung überreicht hätten. — Die Köln(ische) Zeitung vom 23. Juli enthält ein Schreiben aus Hamm (Westphalen), in welchem der Eindruck, den der Beschluß der rhein(ischen) Provinzialstände auch dort hervorgebracht habe, geschildert und an die in dieser Beziehung noch immer mustergültige Periode des Königreichs Westphalen erinnert wird. — Auch in Hamburg haben die Vorgänge am Rhein einen Guerillakrieg in den W(öchentl.) G(emein.) Nachrichten und in den Lokalblättern erzeugt, der besser unterblieben wäre. Zuerst ließ sich ein humaner Christ, Dr. Platow, zu Gunsten der Emancipation vernehmen; ihm entgegnete ein Anonymus durch Empfehlung der beiden miserablen Pasquille vom Advokaten Witt in Altona. Dies gab den Diis minorum gentium[2] unter den Buchhändlern in Hamburg, St. Pauli und Altona Gelegenheit, die dem Vermodern nahen Broschüren ihres Verlages, die theils pro theils contra von der Sache handelten, anzupreisen. Unter der Aufschrift: „Es werde Licht und es ward Licht" ließ Jemand in den Wöch(entl.) G(emein.) N(achrichten) vom 28. Juli seiner poetischen Ader freien Lauf; ein Anderer pries dagegen das Glück der Seligkeit, die nur durch die Taufe zu erlangen sei. Durch eine listige Diversion suchte wiederum ein Anderer den Hausirhandel der Juden zur Sprache zu bringen, und so streitet man dann um solcher Lappalien halber eine Zeitlang herum, bis man wieder müde wird.

[1] *Deutsche Allgemeine Zeitung (in Leipzig) = Leipziger Allgemeine Zeitung.*
[2] *lat. den Göttern minderer Völker, ironisch gemeint soviel wie: den großen Geistern minderer, d. h. zweiter Kategorie.*

297

Bericht aus Minden über die Hintergründe der dort verfaßten, die Emanzipation der Juden ablehnenden und gegen das Votum des rheinischen Provinziallandtags gerichteten Petition

Köln, 26. August 1843

Kölnische Zeitung 26. August 1843 No. 238.

Aus Westphalen, 21. Aug. Aus der „Bremer Ztg." ist in mehre rheinische Blätter[1] die Nachricht übernommen worden, daß sich in Minden ein Anti-Juden-Emancipations-Ver-

ein gebildet habe mit der Tendenz, an des Königs Maj. eine durch viele Unterschriften dortiger Bürger unterstützte Bittschrift um Nichtgleichstellung der Juden trotz des Votums der rheinischen Provinzialstände gelangen zu lassen.

Ich kann Ihnen aus der besten Quelle die Versicherung geben, daß, wenn eine solche Association in Minden Statt gefunden hat, sie wenigstens keine solche Bedeutung hat, als nach jener Nachricht angenommen werden könnte, daß vielmehr dieses Unternehmen, welches dem in der ganzen deutschen Nation lebendig erwachten Gefühle der Duldung und Rechtsgleichheit aller Bürger Hohn spricht, seine Entstehung nur wenigen exaltirten Köpfen verdankt, an deren Spitze ein junger Mann[2] steht, welcher sich selbst von der öffentlichen Meinung auf eine so mißliche Weise emancipirt hat, daß es ihm schwer werden dürfte, selbstständige Leute in seinen Ideenkreis hineinzuziehen. Man wird sich vielleicht einer Broschüre[3] erinnern, welche vor nicht langer Zeit über die Judenfrage in die Welt geschickt wurde. Voll von mittelalterlich-grotesken Ansichten über die Glaubens- und Sittenlehre der Juden stellt sie die Emancipation, welche der rheinische Landtag so eben als eine Nothwendigkeit ausgesprochen hat, als eine Unmöglichkeit hin und athmet in jeder Zeile einen den Juden so überaus feindseligen Geist, daß sie als eine vermehrte und verbesserte Ausgabe von weiland Eisenmengers neu „Entdecktem Judenthum"[4] angesehen werden kann. Mit dieser Schrift hat der Verfasser gar wenig Glück gemacht, und es ist ihr das Schlimmste widerfahren, was überhaupt jedem Ultrasystem begegnen kann; sie ist nämlich, so viel dem Einsender bekannt ist, ohne Erwiderung geblieben. Was eine weitläufigere Deduction nicht erreichen konnte, das wollte man neuerdings durch ein im populären Style geschriebenes Pamphlet hervorbringen, welches den Titel führt: „Darf ein Jude Mitglied einer Obrigkeit sein, die über christliche Unterthanen gesetzt ist? Ein freundliches schlichtes Wort zu dem deutschen Bürger und Landmann gesprochen von Treumund Wahrlieb." — Wahrlich, dieser Treumund hat ein falsches Schild vor seine Thüre gehängt. Der Verfasser tritt nun gleichzeitig als Agitator für seinen erhabenen Zweck auf; alles, was in seinen Dunstkreis tritt, wird in diesem Sinne bearbeitet, jedem schlichten Handwerksmann, ja, dem einfältigen Bauer wird das Heftchen für 1¼ Sgr. durch Exporteurs ins Haus geschickt und ihm seine Unterschrift für die fragliche Petition abgenöthigt. Nichts war demnach natürlicher, als daß die zunächst betroffene israelitische Gemeinde zu Minden, welche, beiläufig gesagt, fast nur aus gebildeten Mitgliedern besteht und mehre sehr achtungswerthe Künstler zu den Ihrigen zählt, diesem Treiben Einhalt thun zu müssen glaubte, und eine an die königl. Regierung gerichtete Beschwerde über die Art und Weise jener Agitation hatte denn auch wirklich zum Resultate, daß diese Behörde an alle Landräthe ihres Verwaltungsbereichs die Weisung ergehen ließ, keine derartigen Petitionsumtriebe aufkommen zu lassen. Dieses ist der wahre Hergang der Sache; für diejenigen aber, denen die fragliche Nachricht Besorgnisse eingeflößt haben möchte, schließe ich mit der Versicherung, daß die Sache des Fortschritts auch in Westphalen mit lebhafter Sympathie umfaßt wird, daß in frühere Irrthümer zurückzufallen auch bei uns nicht mehr an der Zeit ist, und was die vorliegende Frage insbesondere betrifft, Machinationen so ekelhafter Natur von jedem gebildeten Manne unserer Provinz stäts mit Entrüstung werden zurückgewiesen werden.

[1] *Kölnische Zeitung 18. August 1843 No. 230 und 22. August 1843 No. 234:* Minden, 11. Aug. Der rheinische Provinzial-Landtag hat bekanntlich auf die mit vielen theils jüdischen, theils christlichen

Unterschriften versehenen Petitionen einzelner Städte beschlossen, eine vollkommene Emancipation der Juden bei des Königs Majestät zu beantragen. Die Bürger der hiesigen Stadt beabsichtigten eine Petition im entgegengesetzten Sinne, worüber die Judenschaft eine Beschwerde bei der königl. Regierung einreichte. Die königl. Regierung hat hierauf jede Petition gegen die Emancipation der Juden streng untersagt. *(Letzter Satz gesperrt von der Zeitung hervorgehoben!)* — Minden, 18. Aug. Der in einer der letzten Nummern der „Bremer Zeitung" befindliche und in mehrere Tagesblätter übergegangene Artikel aus Minden vom 11. d. M. bedarf der Berichtigung dahin, daß die hiesige königl. Regierung nicht jede Petition gegen die Emancipation der Juden untersagt hat, sondern die Veranstaltung solcher Bittschriften, zu welchen die Unterschriften unter Aufregung der Eingesessenen von Haus zu Haus etc. in der Stadt und in den Ortschaften des platten Landes gesammelt werden. — *Ebenso auch: Aachener Zeitung 19. u. 23. Aug. 1843 No. 231 u. No. 235, Trier'sche Zeitung 19. u. 23. Aug. 1843 No. 224 u. No. 228, Düsseldorfer Zeitung 19. u. 23. Aug. 1843 No. 229 u. No. 233, Barmer Zeitung 22. u. 26. Aug. 1843 No. 231 u. No. 235.*

[2] *Eugen Heinrich Marcard; er war damals 37 Jahre alt; zu ihm s. Anm. 2 zu Nr. 308.*

[3] *Ueber die Möglichkeit der Juden-Emancipation im christlich-germanischen Staat, Minden u. Leipzig 1843.*

[4] *Johann Andreas Eisenmenger, „Entdecktes Judenthum", 1700. Zu Eisenmenger s. Anm. 4 zu Nr. 298.*

298

„Einleitung" zum Sonderdruck der Debatten des 7. Rheinischen Provinziallandtags über die Emanzipation der Juden 1843

Druck: Debatten des Rheinischen Landtags über die Emanzipation der Juden. Mit einer Einleitung von einem Staatsmanne, Berlin 1843, S. 3—15.[1]

(S. 3:) Die Frage über die Feststellung und gesetzgeberische Ordnung der jüdischen Verhältnisse in den christlichen Staaten gehört wol zu den wichtigsten und schwierigsten, welche in der neuesten Zeit unter lebhaften Debatten und Diskussionen von allen Seiten aufgeworfen wurde.

Für die Praxis führt die Lösung dieser Frage, je nachdem sie in das Leben tritt, zu den wichtigsten Folgen. Sie entscheidet nicht bloß über das Wohl, über das Weh' und über die Ehre der am Nächsten dabei Betheiligten, sondern sie greift auch werkthätig und bestimmend in fast alle Sphären des bürgerlichen, sozialen und politischen Lebens ein. Für den Kampf und für das Hervortreten von Prinzipien handelt es sich bei dieser so complicirten Frage um das Höchste und Tiefsinnigste in den verschiedenen Theorien, die seit Jahrzehnden die europäische Menschheit bewegten und zerklüfteten — Theorien, die sich einander so widerstreben, daß eine definitive Ausgleichung oder gar eine einseitige Feststellung vor der Hand wol kaum zu erwarten sein mögte. Erörtern wir das Gesagte näher. Die Beschäfftigung mit jüdischen Zuständen überhaupt führt den Forscher stets in die tiefsten Abgründe geschichtlicher Vorbildungen, bei denen Nichts oberflächlich ist, sondern Alles gleichsam zusammenhängt mit der sichtbaren Gnade Gottes und seinem weltumfassenden Plane. Es giebt Zauberkreise, denen man sich nicht nähern darf, ohne erfaßt zu werden von einem tiefsinnigen, gewaltigen Geist. Dieser Geist nicht unähnlich jenem, der schöpferisch über den Wassern schwebte, knüpfte uns unwillkürlich an seinen erhabenen Schwung, wenn wir die Verhältnisse, auch die modernen Verhältnisse der Juden besprechen. Ich möchte sagen: eine neue, ungewohnte Natur eröffnet sich uns bei diesen Fragen, in die sichtbar der Finger und der Segen Gottes hineinragt. Die gewöhnlichen Deductionen reichen nicht aus. Das Herz, das warme hochklopfende Herz, selbst die lebhaft ange-

regte Phantasie sprechen mit. Auch die gleichgiltigsten, abgeschlossensten Menschen gerathen in Eifer und in Aufwallungen, sobald sie über die Feststellung jüdischer Verhältnisse sich aussprechen.

Und warum?! — Weil eine solche Feststellung, je nach der einen oder nach der andern Seite hin, eine Entscheidung derjenigen Fragen mit sich zu führen scheint, die überhaupt die Welt bewegen. Wir *(S. 4:)* sagen: scheint, da wir im Grunde unseres Herzens überzeugt sind, daß dieser Schein ein trüglicher ist. Mit andern Worten: Wir sehen einen Zusammenhang zwischen einer Emanzipation der Juden und dem praktischen Durchgreifen liberaler oder gar revolutionärer Ideen nicht im Entferntesten ein; und umgekehrt: die christliche Eigenthümlichkeit, das Spezifisch-Christliche des Staates braucht nicht im Entferntesten verwischt zu werden, wenn eine bürgerliche und politische Gleichstellung der Juden mit den Christen ausgesprochen wird. Ferner: die welthistorische und noch lange nicht zur Reife gediehene Stellung der Juden in der Geschichte wird durch Emanzipationsversuche nicht abgeschnitten oder auch nur verändert werden; sie führen den Staaten nützliche und dankbare Bürger zu, ohne doch an dem Gebäude zu rütteln, dessen Grund seit Jahrtausenden gelegt ist. Die Theorie, in ihrer Schärfe, mögte freilich gegen diese oben angeführten Sätze sein; aber die „Gnade" in den jüdischen Verhältnissen besteht eben darin, daß sie sich, kraft des göttlichen Segens und kraft der göttlichen Verheißung, ihren eigenen Weg bilden und diesen seit Jahrtausenden bethätigt haben.

Bei solchen Umständen kann die allgemeine Aufmerksamkeit für die jüdischen Verhältnisse Niemanden Wunder nehmen. Eine der reichsten und zugleich eine der interessantesten Literaturen hat sich für diese Partie gebildet. Die Akten, in Bezug auf die Debatte, und die literarische Diskussion, sind eigentlich geschlossen; und die am Nächsten Betheiligten dürfen vertrauensvoll nach jener erhabenen Stelle hinblicken, wo man namentlich in letzter Zeit den jüdischen Zuständen große und durchgreifende Aufmerksamkeit geschenkt hat.

Dieses Vertrauen, welches mit seinen daran geknüpften Segnungen uns als die nothwendigste Bedingung für ein wirklich gedeihliches Ausbilden der jüdischen Verhältnisse innerhalb des preußischen Vaterlandes erscheint, dieses hingebungsvolle Vertrauen hat — zur Ehre der Juden sei es gesagt — auch immer mehr unter ihnen Wurzel gefaßt; und gerade, was in neuester Zeit, gleichsam unter den Auspicien des geliebten Königs, gleichsam geweckt von seinem schöpferischen Hauch, lebenerweckend in der Nation aufgetreten ist, bestärkte und kräftigte das Vertrauen.

Wodurch aber könnte es wohl fester gegründet werden, als durch die aufmerksame Lectüre der Verhandlungen, welche der letzte rheinische Landtag der jüdischen Frage gewidmet hat. Jede Zeile dieser denkwürdigen Debatten wird die Juden, nächst dem Dankgefühle für den ewigen Hort Israels, mit inniger, überzeugungsvoller und überzeugungstreuer Liebe zu unserm großgesinnten Monarchen erfüllen, der, indem er die echte Freisinnigkeit beschirmt und ungehindert walten läßt, auch für die Besprechung und Behandlung der jüdischen Frage dieses reichbewegte Leben hat auftauchen lassen. Wer das Licht ausstreut, der will auch das Licht; wer die Wahrheit säet, will die Wahrheit erndten. Wenn überhaupt, nach unserer Verfassung, alle provinzialständischen Verhandlungen ihren Erfolg lediglich in dem souveränen Willen und in der Entschließung des Königs finden, so mag diese Entschließung jetzt von jüdischer Seite in ehrfurchtsvoller Ruhe und dankbarer

Stimmung abgewartet werden. Die alten, heiligen Urkunden haben das bedeutungsvolle Wort: — *(S. 5:)* die Herzen der Könige sind in der Hand Gottes; er lenkt sie, wie die Wasserbäche. Den Tiefsinn und die Bedeutung dieser Worte für die Historie verstehen die Juden; und namentlich wissen sie, wie ihre eigene Geschichte wunderbar durch die Gnade Gottes bestimmt worden ist, mit welcher er die Herzen der Könige gelenkt hat. Denn es ist der Wasserbach entweder der Segen oder der Schrecken der Flur. Bewahrt er sein Bett und tränkt er den durstigen Boden, da gedeiht durch ihn die Frucht, und er ist heilbringend für den Landmann. Tritt er aus und überschwemmt das Land, da vernichtet er die Halme und tilgt des Menschen mühsames Werk. Aber: es waltet ein höherer Wille, der dem Element die Ruhe gebeut oder es aufrüttelt durch den zornigen Sturm, je nach seinem erhabenen Plane. Dieser Plan ist das Höchste in der Menschengeschichte; ihm muß man sich mit ehrfurchtsvoller Anbetung unterwerfen. — Und gewiß, wenn die Juden, denen von ihren großen Vätern der Tiefsinn angeerbt ist, wenn sie zurückblicken, da strahlt ihnen aus dem düsteren Gewölk der Zeiten eine so spezielle Gnade Gottes entgegen, daß ihnen das Vertrauen wahrlich nicht mangeln wird. Es dämmert für sie, in Folge sehr wunderbarer Fügungen und Lenkungen, auch in Preußen eine Zukunft, wie sie kaum der kühnste Wunsch zu erwarten sich berechtigt fühlen konnte. Aber unerläßliche Bedingung für das Heranreifen dieser Zukunft ist und bleibt das hingebungsvollste Vertrauen in die Weisheit, in die Huld des Königs, und namentlich das Abweisen von allen Bestrebungen, welche die Frage über die Emanzipation der Juden gewaltsam zu einem Oppositionsmoment macht oder sie in andere, sehr bedenkliche und nebelhafte Regionen hinüber tragen mögte. Lediglich von dem Willen und der Entschließung Sr. Majestät hängt das Ordnen der jüdischen Verhältnisse ab. Dieser Wille und diese Entschließung hat der Stimme und den Ansichten nicht nur der berathenden Stände den freiesten Spielraum und die ungehindertste Oeffentlichkeit vergönnt, sondern er hat auch die Stimmen und Ansichten der Literatur in vollem Maße sich über die in Rede stehende Partie mit einem Freimuthe aussprechen lassen, der gewiß anerkennenswerth ist. Hiermit ward die den Ständen und der Literatur angewiesene Sphäre geschlossen; in ihr liegt nicht die Bedeutung einer Opposition gegen die Regierung, und am Wenigsten hätten die Juden von den Folgen einer solchen Opposition irgend etwas zu erwarten. Wir veranstalten hiermit hauptsächlich deshalb einen Abdruck der Verhandlungen, die der rheinische Landtag über die jüdische Frage gehalten hat, damit ihre Verbreitung auch in dieser Form das heilige Band der Dankbarkeit, welches die preußischen Juden an ihren König und an ihr Vaterland knüpft, noch enger schließe. Innerhalb dieses Bandes und unter seinem Segen, den kein giftiger, schleichender Wurm benagen mag, eröffnet sich — wir wiederholen es nochmals — für die Juden in Preußen eine beglückte Zukunft, in welcher des Geistes und des Körpers Wohlfahrt ihnen zu Theil wird und sie als Kinder des gemeinsamen Vaterlandes in gesicherter Freiheit zu wirken berufen werden; außerhalb der oben angedeuteten Richtung, hingegeben dem treulosen, verführerischen Taumel bekannter Bestrebungen, wird ihre heilige und gute Sache Fluctuationen und Stürmen aus*(S. 6:)*gesetzt, unter denen nichts Gedeihliches sich entwickelt, sondern Heilloses und Thörigtes. Mit lobenswerthem Takt haben die verständigen weitblickenden Juden Berlins in diesem Sinne gehandelt und dadurch eine breite Grundlage für den Erfolg ihrer Thätigkeit gelegt. Der gesunde Sinn wird allmählig alle Juden der Monarchie auf diese allein richtige und empfehlenswerthe

Bahn leiten, die mit einer forcirten Opposition oder gar mit destructiven und ultraliberalen Ideen nichts gemein und von ihnen nur Feindseligkeiten zu erwarten hat. Mögen die Juden sich dessen wohl erinnern, daß, als die politische Brandfackel damals in Frankfurt aufleuchtete, sie zuerst in die Häuser der Juden (ihrer Schätze wegen) geschleudert werden sollte[2], mögen sie ferner bedenken, daß die Feinde der göttlichen und menschlichen Ordnung in der Welt nothwendigerweise auch die bittersten Feinde der Juden sein müssen, weil diese eben in ihrer Geschichte göttliche und menschliche Ordnung, im höchsten Sinne des Wortes, repräsentiren. Wenn es je dahin kommen sollte, daß die Doctrinen der Irreligiosität und der Revolution bei uns die herrschenden würden, so wären damit sehr trostlose Zustände für die Juden eröffnet. Schon die alten Väter sagten: „Bete für die Wohlfahrt des Königthums; wo für dasselbe keine Ehrfurcht vorhanden ist, verschlingt Einer den Andern!" Bedeutungsvolle Worte, bedeutungsvoll namentlich in unserer Zeit, in welcher man keine Mühe spart, die Juden auf eine Seite hinüberzuziehen, zu welcher sie wahrlich nicht gehören. Daß sie mit aller Entschiedenheit ihres Charakters und ihrer Willenskraft sich der wahren und verständigen Freiheit, die in unsern Tagen auch zugleich die Sache des Königthums ist, zuwenden, daß sie in hingebungsvoller Treue für ihren König und ihr Vaterland fortwalten: darin lediglich — wir wiederholen es nochmals — liegt die Garantie für ihre gedeihliche Zukunft; und eine richtige Würdigung der nachfolgenden Debatten wird diese Treue für König und Vaterland kräftigen, erweitern und zur Begeisterung entzünden. Also, und nicht als Moment einer Opposition, deren die Juden in Preußen nicht bedürfen, soll dieß kleine Büchelchen aufgefaßt und als Zeichen der Erinnerung von den Juden aufbewahrt werden. Mit klugem und großem Sinn haben sie bei der Kunde jener Debatten Gott durch das Spenden von Wohlthaten an hülfsbedürftige christliche Mitbrüder verherrlicht und dadurch dem ewigen Vater der Menschen ein demuthsvolles und wohlgefälliges Dankopfer dargebracht. Mögen sie auch an die Schwelle des Vaterlandes und des Thrones jenes Dankopfer darbringen, welches in Treue und hingebungsvoller Liebe besteht. Alsdann ist der Erfolg ihrer Sache auch politisch gesichert.

Nachdem wir diesem — wenn wir uns so ausdrücken dürfen — lokalen, aber sehr beherzigungswerthen Zweck unserer Schrift erörtert, wollen wir auf die innere Bedeutung der nachfolgenden Debatten übergehen, die in ihrer Eigenthümlichkeit wohl in's Auge gefaßt werden müssen. Es ist nun gerade nicht der Inhalt des Vorgetragenen, der sich so denkwürdig und entscheidend herausstellt. Denn — obgleich man diesen, nach beiden Seiten hin, mit Schärfe, mit Dialektik, mit Kenntniß der Sache, mit lebhafter Wärme behandelt hat, so liegt es in der Natur der Dinge, *(S. 7:)* daß bei einem fast erschöpften und vielfach besprochenen Thema Neues und Durchgreifendes kaum vorgebracht werden kann. Seit Mendelssohns Zeiten haben die Freunde der Toleranz und die Beschützer der Gedrückten unter den mannigfachsten Redewendungen und Formen die Sache der Juden in Deutschland zu vertheidigen gesucht, und sie haben einen so reichen Schatz von Bemerkungen, Wahrnehmungen und Beweisführungen eröffnet, daß ihnen etwas Neues kaum hinzuzufügen sein möchte. Schon der alte, ehrwürdige Do[h]m[3] bildet in seiner gedrängten Weise eine förmliche Encyklopädie, in welcher, der Andeutung und dem Embryo nach, wol Alles enthalten sein wird, was sich, vom Standpunkte der Toleranz und Humanität aus, über das reichbedachte Gebiet sagen läßt. Während der josephinischen Epoche wucherte förm-

lich eine Literatur, die sich in diesen Kreisen bewegte; und die geistvollen und genialen Köpfe, deren die Juden in neuester Zeit, namentlich unter den Schriftstellern, sich zu erfreuen hatten, haben nach jeder Seite hin, oft mit großer Entschiedenheit und Beredtsamkeit, das Thema besprochen. Auch die Gegner der Juden und ihrer politischen Emanzipation erfreuen sich einer reichen Literatur. Von Eisenmenger[4] an, der seine Fahne auf religiösem Gebiete aufzupflanzen suchte, bis zu den bekannten Autoren unserer Tage — welch' eine dichte Reihe namhafter Männer, die Alles aufboten und das Verschiedenste zusammenstellten, um feindselige Stimmungen zu erwecken! Es dürfte schwer fallen, ihnen etwas Neues hinzuzufügen; und selbst die Bemerkung des geistvollen Professor Leo[5] in Halle, der in neuester Zeit erst, (in der evangelischen Kirchen-Zeitung[6]), die krumme Rückgratlinie der Juden entdeckt hat und sie deshalb nicht emanzipirt wissen will, kann nicht ganz ihren Anspruch auf Originalität rechtfertigen, obschon man zugeben muß, daß es sich dabei um ein pikantes, des berühmten Historikers würdiges Argument handelt! Also — wie gesagt — der Inhalt der nachfolgenden Debatten macht nicht ihre Denkwürdigkeit aus. Wenn wir ihnen nichts desto weniger europäische Bedeutung beimessen, wenn wir dieselben, in Bezug auf die Juden überhaupt, als das erfreulichste Ereigniß bezeichnen, mit der Gott in seiner allbarmherzigen Gnade (und welcher Jude hat sie nicht erkannt und vielfach gepriesen) sie seit Jahrzehnden bedacht — als ein so eingreifendes und nachhaltiges Ereigniß, daß es nur von der Weisheit und dem Tiefsinne der Juden abhängen wird, die nützlichsten Folgen für sich daraus einzuernten: — so muß das wol in anderen Ursachen seinen Grund haben, die wir hiermit der Reihe nach aufzählen wollen.

Vor Allem nun: Es ist ein Diener der Kirche, es ist ein Priester der uralten katholischen Kirche, ein treuer Anhänger und Verkündiger der göttlichen Lehren, ein Christ in großer Bedeutung des Wortes, der als Folge seiner Ueberzeugungen, seiner christlichen Ueberzeugungen, die Emanzipation der Juden und ihre vollständige politische Berechtigung in Anspruch nimmt. — Darin zeigt sich für die praktische Entwicklung der Frage wie für das Ausspinnen der Theorien, namentlich für unsere Zeit und besonders für die jetzigen preußischen Zustände ein hochwichtiger *(S. 8:)* und entscheidender Moment, dessen gesegnete Folgen vor Augen liegen. Und es ist nicht bloßer Zufall, der hier sein Spiel treibt, sondern die gnadenreiche Vorsicht, sie, die als der Hort Israels waltet, hat gleichsam einen Fingerzeig gegeben, wohin die Zeiten sich neigen und woher wahrer Trost und wahre Hilfe zu erwarten sei. Sie hat, wie oft zu den Tagen der Väter, durch ein sichtbares Zeichen die Augen der Menschen auf das Heil gelenkt und ihnen den Schatz der Erkenntniß und den Blick in die Zukunft geöffnet.

Also: ein Priester der uralten christlichen Kirche ist es, der vor einer der erlauchtesten Versammlungen des Vaterlandes, der im Namen und kraft der Lehren s e i n e r Religion auf die politische Gleichstellung der Juden mit den Christen dringt und der als Grundlage für seine Anträge gerade diejenigen Grundsätze aufstellt, in deren Namen bisher Verfolgung und Strenge geübt wurde. In dieser Thatsache liegt ein weltumfassendes Prinzip heiliger und himmlicher Versöhnung, es liegt darin ein sehnsuchtsschweres, geisterartiges Wehen der Zukunft, die gleichsam mit ahnungsvollem Bruderkuß die traurige Gegenwart tröstet und sie auf das Herrliche vorbereitet; es liegt darin ein so überwältigender, zum Höchsten stimmender Tiefsinn, daß er in seiner ganzen Fülle aufgefaßt zu werden verdient.

Ja wohl! — es waltet ein übermächtiger, alliebender Gottesgeist, der, wie die alten Urkun-

den bildlich erzählen, angethan im Streitergewande, für die zerstreuten, leidenvollen, geängstigten Kinder kämpft und der sie, vermittelst der Geschichte, auf wunderbaren Wegen zu dem großen Ziele führt, das wir nicht kennen und das der Menschenwitz nicht ergrübeln soll. Und mehr noch: gleich dem liebevollen, besorgten Vater, gleich der zärtlichen Mutter, welche die traurigen Kinder beruhigt, eröffnet der gnadenreiche Gott den sichtbaren Schatz der Tröstungen, den Aengstlichen sagend: Grämet Euch nicht; seht: also erfüllt sich die Zeit!

Als die große religiöse Bewegung, namentlich in der letzten Zeit, das katholische Deutschland ergriff, als christliche Völker wieder ihren Gott suchten und fanden, als die Einsichtsvollen es wohl erkannten, daß die europäische Zukunft fortan sich um religiöse Kämpfe drehe — denn es ist kein Geheimniß mehr, daß der politische Radikalismus in seiner consequenten Verfolgung eine Religion geworden —: da verzagten Etliche unter den Juden, und sie fürchteten, mit der Religiosität würde auch der Fanatismus wieder erwachen und von dem Kreuze würde abermals jene böse, giftige Schlange herabzischen, die so oft in dem Blute ihrer Väter sich berauscht hatte. — Daß die uralte Mutter der Freiheit, sie, die durch ihr Machtgebot den geknechteten Völkern der Erde die Fesseln sprengte, — daß sie in unsern Tagen den Kindern Israels Huld und Liebe und Freiheit spenden wolle — das ahnten sie nicht; und doch hat es sich also erfüllt. Denn es neigt sich die Kirche in ihrer himmlichen Milde zu dem g u t e n Geist der Zeit herab, sucht ihn zu verklären und zu lenken; und weil ein ursprünglich edler, wenn auch oft auf Abwege gerathender allgemeiner, menschlicher Sinn jetzt die Völker erfaßt und anweht, so hat sie, die weltumspannende, auch d i e s e m Geist sich befreundet und will ihn verklären und läutern. Das aber ist der *(S. 9:)* Geist der Milde, der christlichen Milde, der aus dem Referat spricht, den die nachfolgenden Blätter mittheilen und dessen hohe, namentlich von den Juden zu würdigende Bedeutung daran liegt, daß kein Indifferentist auf die Bühne tritt, sondern ein von den Dogmen seiner Religion überzeugter Christ. Es wird also hier ein Weg angedeutet, auf welchem das Ziel echter Humanität, auf welchem die Forderung der neuen Zeit erfüllt werden kann, ohne daß Religiosität und Tradition verletzt zu werden brauchen; — ein Weg, auf welchem der gläubige Christ das Kreuz umschlungen hält und doch dabei dem Juden, wohlverstanden: dem politisch in Thätigkeit gesetzten Juden, die Bruderhand darreichet. Welch' eine Fülle von Beruhigung in diesem Momente liegt, werden Juden und Christen ermessen. Toleranz und Glauben sind hier eng verknüpft, schließen sich nicht gegenseitig aus und begründen eine segensreiche Zukunft. Berühren wir nun, in flüchtigen Zügen, soweit der Raum es gestattet, die Folgen, welche sich namentlich für die Juden an das erfreuliche Ereigniß knüpfen.

Die Juden leben bürgerlich innerhalb der christlichen Staaten und der christlichen Welt. Ihre Bildung ist eine christliche, eine durch die Segnungen des Christenthums hervorgerufene und ausgebaute. Das verkennt wol Niemand unter ihnen, und das lebhafteste Dankgefühl für das, was sie empfangen, erfüllt ihr Gemüth. Möge dieses Dankgefühl seine höhere Weihe in dem gegenwärtigen Augenblick erhalten, wo ein so großer Akt der Versöhnung von Seiten ihrer christlichen Mitbürger ihnen geboten wird. Wie es die Pflicht des Christen fortan erheischt, im Namen seiner Religion Milde in That und Gesinnung gegen die Juden auszuüben: so mögen auch die letzteren, eingedenk der Vergangenheit und der letzten Vorfallenheiten, dem Christenthume jene Achtung und Beachtung schenken, die es

in so hohem Grade verdient. Bilden sich die Verhältnisse in dieser Art und Weise fort, so reift eine Verständigung da heran, wo man bis jetzt nur Gegensätze und ihren unvermeidlichen Kampf zu erblicken wähnte. Zu unserer Freude müssen wir sagen, daß die Juden von Tage zu Tage jener Geist der Anerkennung immer mehr erfüllt. Lediglich die Verfolgungssucht früherer Jahrhunderte hat in ihnen bittere Gefühle erweckt, die längst gemildert sind durch die Vorträge, wie sie neulich von den rheinischen Provinzial-Ständen gehalten worden, zu Empfindungen umgebildet werden, die weit eher zum Ziele führen, als Proselytenmacherei und falsch angewendete Bekehrungssucht.

Was uns aber am Bedeutungsvollsten bei den Verhandlungen des rheinischen Landtags erschienen, bleibt das Lokal, auf welchem jener weithintönende Ruf erschollen. Es ist dieß dasjenige Lokal, auf welchem die Idee von der Einigkeit und Herrlichkeit Deutschlands, an dessen Heranbildung auch die Zukunft Preußens geknüpft sein wird, am Lebendigsten die Gemüther erfaßt hat. Daß die unabweisbaren Errungenschaften der neuen Zeit in Bezug auf Freiheit und politische Wohlfahrt mit dem beabsichtigten Ausbau des germanischen Lebens verknüpft sein müssen: daran hat wol Niemand gezweifelt, der überhaupt die Regungen der Zeit prüft und kennt. Der Dombau zu Köln ist nicht bloß ein Symbol der *(S. 10:)* alten, sondern eben dadurch auch der neuen Zeit — weil er jugendliche und frische Formen an eine alte und geheiligte Stätte knüpft und gleichalso die Gegenwart mit der Vergangenheit verbindet. Und darum glauben wir auch, daß innerhalb eines christlich-germanischen Lebens politisch die Juden sehr wohl ihren Platz finden und ihre Fähigkeiten ausbilden werden, ohne daß sie dem großen majestätischen Bau irgendwie zur Unzierde gereichen. Denn dieser Bau, wenn auch auf altem Grunde, wird eben dadurch ein majestätischer, daß er die neuen Schöpfungen in sich einschließt und das Leben und die Forderungen der Gegenwart ebenfalls berücksichtigt und befriedigt.

Haben wir also, nach unserm Bedünken, die beiden Hauptmomente erörtert, welche den geneigten Leser, falls er unsere Ideen verfolgt, zu lebhaftem Nachdenken anregen mögten: so sei es uns vergönnt, dem — wenn wir uns so ausdrücken dürfen — dem Ensemble der nachfolgenden Reden einige Beachtung zu schenken.

Die Debatten über die Emanzipation der Juden pflegen sich gewöhnlich um äußerliche Dinge zu drehen, wie dieß namentlich unsere Nachbaren im Königreich Sachsen so oft dargethan. Man geht auf Prinzipien, auf Theorien nicht ein, sondern bespricht das Thema vom Gesichtspunkte der Konkurrenz, wo vorzüglich die Gewerbetreibenden, welche die Industrie der Juden fürchten, eine Hauptrolle spielen. Gegen solche Argumente läßt sich — im Grunde genommen — nichts erwidern. „Wir wollen die Juden nicht emanzipiren, weil wir ihre Ueberlegenheit fürchten, weil sie thätiger als wir sind" — daran scheitert jedes vernünftige Urtheil. — Mit wahrhafter Erhebung, unter Anerkennung des preiswürdigen rheinischen Charakters haben wir bemerkt, daß diese gemeine und pitoyable[7] Art und Weise ganz aus den Debatten fortgeblieben ist, die sich in parlamentarischem Takt und durchaus edler Haltung fortbewegen und auf vornehme, echt-gebildete Naturen schließen lassen. Es liegt etwas Wohlthuendes darin, das sowohl das Gemüth erfreut, wie es das deutsche Bewußtsein hebt, wenn wir gewahren, wie so schwierige, das Höchste berührende Diskussionen in eleganter Form und in wissenschaftlichem Inhalt sich abspinnen. Nirgends streift die Debatte in radikale Redewendungen über oder nimmt jene düstere, bornirte Gestalt des religiösen und nationalen Fanatismus an. Auch die Gegner

der Juden oder besser gesagt die Gegner der Juden-Emanzipation verlieren niemals jene, dem rheinischen Landtage überhaupt eigenthümliche Tüchtigkeit, die selbst da, wo sie abweist, eine gewisse Milde der Gesinnung nicht verkennen läßt. Großen Accent und große Hoffnungen für den Erfolg (der lediglich in die Hand unsers weisen und großgesinnten Königs gelegt ist) müssen wir an die wenigen, aber inhaltsschweren Worte des erlauchten Herrn Landtags-Marschalls legen. Er, einer der illustersten Vorkämpfer der conservativen Sache innerhalb protestantischer Kreise, hat nach dieser Seite hin ein bedeutendes Gewicht.

Und so sprechen wir denn im zuversichtlichen Glauben uns dahin aus: Eine schöne Zukunft dämmert über Preußen, über Deutschland. Die Juden, leidenvolle Kinder einer leidenvollen Vergangenheit, werden durch die Gerechtigkeit derer, denen die Machtvollkommenheit verliehen *(S. 11:)* ist, dieser Zukunft als freie Männer und gleichberechtige Söhne des Vaterlandes theilhaftig werden. Nicht der christliche Staat wird ihnen das Ersehnte und Verdiente reichen, sondern die christliche Liebe, die ja Grund und Bedingung des christlichen Staates ist und die von jeher die Trösterin der Gedrückten und der höchste Schmuck der Fürsten war. Nicht auf dem Wege des gewaltsamen Umschwunges oder der Zerstörung bestehender Verhältnisse wird dieses Ziel erreicht werden, wie Manche, um abzuschrecken, vorgeben. Ein schöpferischer Hauch gestaltender, geschichtlicher Liebe, die in kritischen Zeiten von jeher Könige und Völker wunderbar ergriffen hat und sie in weitblickendem Sinne das Unabweisbare ausbauen ließ — dieser schöpferische Hauch wird auch für diese Angelegenheit sich in unsern Tagen geltend machen und die Bahn, die einzuschlagen ist, in's Leben rufen. Nicht bloß der Geist der Zeit, der freilich oft als ein flüchtiger Dämon sich zeigt, sondern der Geist der Nation, der Geist des Jahrhunderts, der Geist unserer ganzen Umgebung predigt täglich: Eine Umgestaltung der bürgerlich-politischen Verhältnisse der Juden ist unabweisbar. — Auf der einen Seite: Die Ueberzeugung von der Heiligkeit und Gerechtigkeit ihrer Sache, auf der anderen Seite: Vertrauen auf den günstigen Erfolg der Angelegenheit — dieß sei, neben der lebendigsten Wachsamkeit und Thätigkeit, das Palladium der Betheiligten.

Ueber die religiöse Seite des Judenthums, über sein Verhältniß zur neuen Geschichte, über die Zukunft in sich, welcher es entgegen geht, über die mächtigen Kämpfe auf seinem eigenen Grund und Boden: darüber hätten wir wohl Vieles zu sagen; aber wir sehen den Zusammenhang dieser religiösen Partie mit den rein praktischen Fragen politischer Gleichstellung nicht im Entferntesten ein. Nichts desto weniger hat man einen solchen Zusammenhang künstlich nachweisen wollen und ist dadurch aus naheliegenden, sehr prosaischen Gebieten in die höchsten Regionen der Spekulation und Religionsphilosophie gekommen, wo es dem befangenen, menschlichen Auge schwindelt und wohin man sich nur wagen darf, wenn man der Demuth, im vollen Sinne des Wortes, theilhaftig geworden ist. Derselbe allmächtige Gott, der seit Jahrtausenden die Juden geführt hat, Er wird Seinen großen Plan vollenden, nach Seinem ewigen Willen und nach Seiner unabänderlichen Verheißung; wir, gebrechliche Kinder der flüchtigen Zeit, wir sind weder Vollstrecker noch Interpreten dieses Plans, wir haben zu hören auf die Stimme der Gedrückten und Zurückgesetzten, wir haben das Gebot der Liebe für unsere Mitmenschen zu erfüllen. Weiter geht unsere Pflicht, unser Beruf, unsere Befugniß nicht. Wir handeln einseitig, wir handeln sogar ungerecht, wenn wir da übergreifen wollen, wohin die menschliche Macht

niemals reichen darf. Und doch tauchen dergleichen Versuche noch immer auf. Man kann von ihnen sagen: Sie kommen um drei Jahrhunderte zu spät, um ein halbes Jahrtausend zu früh.

Je mehr wir es hier mit einem Irrthume des Herzens zu thun haben, das seine Aufwallungen in die Beurtheilung positiver und dringlicher Verhältnisse hineinträgt: je mehr erheischt es die Pflicht, die Controverse ebenfalls in die Sprache einzukleiden, welche zum Herzen redet. Mögen wir daher von denjenigen nicht verkannt werden, welche *(S. 12:)* in dem heiligen Kampf für ihre Sache von den auf Rechtsprinzipien begründeten und durch sie bevorworteten Forderungen ausgehen. Für diese Partie, die eine männliche, concise Darstellung in entscheidender und durchgreifender Form erheischt, ist von Seiten sowohl jüdischer als christlicher Autoren Klassisches in seiner Art geleistet worden; wie z. B. dahin die neueste Schrift des reichbegabten und geistvollen Dr. Freund[8] gehört. Sehr hervorragende Notabilitäten der wissenschaftlichen Welt haben mit juristischer Schärfe hier ihre tüchtigsten Kräfte niedergelegt und eine fast überreiche Publizistik angebaut. Wir sehen die Frage des Rechtes in Bezug auf die Emanzipation der Juden als eine abgeschlossene an, die auch bereits als Bewußtsein, als öffentliche Meinung, als allgemeines Gewissen die Nation und ihre Wortführer erfüllt hat. Dank dem Talente, der Regsamkeit und der Wissenschaftlichkeit der Betheiligten, Dank endlich der echten Humanität, die auch bei uns neben der besondern Schärfe, neben der individuellen, partikularen Durchforschung der Verhältnisse die Gesetzgebung immer mehr durchdringt, erhebt sich für die Juden und ihre Sache ein begründeter Boden des Rechtes, dessen bisherigen, oft confusen und schwankenden Gegensatz erst neulich zwei anerkannte Autoritäten[9] nachgewiesen haben. So sehr wir also auch darauf dringen mögten, daß, unter gehörigen bescheidenen Formen, dieser Weg weiter ausgebaut und angebahnt werde: so sehr müssen wir bekennen, daß unsere Aufgabe in diesen Blättern eine ganz andere, Wechselfälle bedenkende ist; und die schwierige Lösung dieser Aufgabe mag uns rechtfertigen, wenn wir mehr die bittenden Töne des Herzens, die Sprache des Gemüthes anschlagen und ausführen, obgleich wir sehr wohl wissen, daß wir als gewappnete Streiter mit geharrnischten Worten auftreten könnten.

Bekannt, fast vertraut mit denjenigen Gefühlsregungen, welche in gewissen Regionen und Kreisen, wo Tiefsinn neben Großherzigkeit herrscht, der Emanzipation der Juden im Wege stehen, liegt uns Alles daran, diese Gefühlsregungen zu bewältigen; und wir glauben dadurch der guten Sache einen um so größeren Dienst zu leisten, je seltener unsere geistvollen Collegen in jene Gesichtspunkte und Theorien sich zu versetzen es der Mühe werth halten. Ob Ton und Stimmung dieser Zeilen unserer Aufgabe und ihrem romantischen Helldunkel angemessen ist, mögen die Einsichtigen beurtheilen, die aber auch zugleich bedenken werden, daß es Facta und Gesinnungen giebt, die, weil sie an gewissen Stellen vorhanden, ein großes, ein überwältigendes Gewicht haben, wenn man sie auch an und für sich kaum beachtenswerth halten mögte. — Da ist es nicht damit abgethan, in blitzender Rüstung kühn dem Gegner entgegenzutreten, dem die Donnerkeile und Blitze übergeben sind und der letzter Instanz nach der Ueberzeugung seines Herzens, nach der Entscheidung seines Willens urtheilt und bestimmt; sondern es kommt darauf an, eben jenes Herz, jenen Willen zu gewinnen, das Gefühl und die religiöse Richtung zu verklären und dadurch auch in widerstrebenden Gemüthern das siegreiche Banner der Erfüllung aufzu-

pflanzen. Mögen unsere inhaltsschweren Worte beherzigt und berücksichtigt werden. Der Adler kreist in erhabenem Schwung von Berg zu Berg; wer ihn sich gewinnen will, hat seinen Flug zu erforschen.

(S. 13:) Nun aber gehen in unsern Tagen die wichtigsten Fragen der Zeit in letzter Instanz in eine unabweisbare, durch die Tradition angeerbte Stimmung des Herzens über, die, nachdem die Theorien sich abgesponnen, für die letzte Instanz entscheidet. Eine solche Stimmung des Herzens macht sich besonders bei der jüdischen Angelegenheit bemerklich und tritt in den Vordergrund. Wenn es uns gelänge, diese Stimmung irgendwie zu Gunsten der Juden zu ändern, so würden wir unser Werk segnen, weil wir wüßten, daß in ihm der Grund gelegt sei, der nachhaltig und bestimmend da einwirkt, wo Gott die Fülle der Macht verliehen hat.

Also — was sagt man?! — „Das Recht der Gegenwart, gleichsam in unabweisbarer Nothwendigkeit, bestimmt uns zur völligen Emanzipation. Eine neue Welt unter den Juden hat sich thatsächlich für die jetzige Generation herangebildet. Das sind nicht mehr die fremden Söhne des Orients, das sind die Kinder des eigenen Vaterlandes, im besten Sinn des Wortes. Das sind nicht mehr die Anhänger veralteter, talmudischer Satzungen, das sind strebsame Menschen, erfüllt von dem Geiste moderner Bildung. Was Talent, Beharrlichkeit des Willens, von Gott unmittelbar verliehene Genialität, Regsamkeit der Seelenkräfte, Festigkeit des Charakters, aufopfernde Liebe — was sie im schönsten Vereine zu leisten vermögen: — die Juden haben es bewahrheitet und in neuester Zeit so oft bethätigt. Das stellen wir nicht in Abrede; das erkennen wir freudig an.

Unsere Schulen haben sie erzogen; unsere Kultur hat sie gesäugt; unsere Geschichte hat sie weitergeführt. Sie ignoriren, sie zurückstoßen wollen: das vermögen wir nicht. Wir würden ja uns selbst, die Frucht unserer eigenen Bemühungen, fallen lassen. Ihnen eine Stellung, der verschollenen Vorzeit nach, anweisen, sie wie ihre Großväter behandeln: — das würde uns lächerlich machen, das wäre ungerecht. Das Leben in seiner Gliederung hat die Tradition überwachsen, und in unseren jüdischen Mitbrüdern erblicken wir uns selbst. Sie urtheilen — wie wir; sie denken — wie wir; sie handeln — wie wir; sie leiden — wie wir; sie hoffen — wie wir. Und da die Gewissensfreiheit bei uns proclamirt ist, so können wir von Vorne herein einen Zusammenhang zwischen dem Glauben der Juden und ihren politischen Berechtigungen nicht gelten lassen und unsere Pflicht ginge dahin, jene politische Gleichstellung auszusprechen. Und doch: Unser Gefühl, die innerste Regung unseres Herzens ist dagegen! Die tief eingeprägte Tradition hält uns davon ab; die Scheidewand soll bleiben; kraft der Verheißung im göttlichen Wort. Ein großer Plan, eine heilige Erfüllung knüpft sich an die politische Isolirtheit der Juden innerhalb der christlichen Welt. Die Schauer der Religiosität hindern uns, in diesen Plan einzugreifen und den uralten Fluch zu bannen. Mögen die Juden fortfahren, auf jede mögliche Weise die Früchte ihres Fleißes, ihrer Bildung, ihrer Gesinnung, ihrer Talente zu genießen. Die Einzelnen unter ihnen, die sich auszeichnen, wollen wir beschützen, ehren und zu uns emporziehen. Aber im Allgemeinen das Wort der Befreiung, Gleichstellung und Lösung aussprechen: das vermögen wir nicht; obgleich wir sehr wohl den Widerspruch erkennen, in welchen wir dadurch mit den Forderungen unseres Verstandes und unserer Einsicht kommen. Aber *(S. 14:)* das Herz, angeweht von den Schauern der Religiosität, hat ältere und bewährtere Rechte als der Verstand. Ueberdieß: sprechen wir jenes Wort aus, so eröffnet sich uns eine Zukunft,

die wir nicht zu übersehen im Stande sind. Auch beängstigen uns die Bewegungen auf dem Gebiete des Judenthums selbst."

Wenn Jemand in seiner erhabenen Seele also dächte, wir würden ihn anreden: „Es ist kaum ein Jahrhundert her, seitdem Mendelssohn die neue Zeit unter den Juden begründete. Durch sie ist eine Fülle von Segnungen erwachsen, wie sie nur mit den Segnungen zu vergleichen sein mögte, die seit jener Zeit das preußische Vaterland überhaupt errungen hat. Eine wirklich wunderbare Geschichte reicher Entwickelungen ist unter Deinen Augen den Juden zu Theil geworden; und willst Du in Abrede stellen, daß die sichtbare Gnade Gottes in diesen Entwickelungen waltet?! — So vertraue diesem Gott, der die Bewegung weiter führt nach Seinem ewigen Plane; Du aber handele nach der gebieterischen Nothwendigkeit der Gegenwart, nach den heiligen Forderungen Deiner Einsicht! Opfere nicht die Gegenwart, weil Dich der Blick auf die Zukunft beängstigt! Du weißt es: Auf zu tiefem, welthistorischem Grunde ruht das Christenthum, ruht die Monarchie, als daß eine Handvoll emanzipirter Juden die gefährdeten — was Du doch besorgst. Jahrtausende waren streng und haben den Stachel geschärft; ein Thautropfen der Liebe stumpft ihn ab. — Folge Deiner Einsicht, nicht einem dunklen Gefühl! Denn die Einsicht hat Gott in Dich gelegt, und sie ist die wahrhafte Dolmetscherin des göttlichen Willens. Für die Erfüllung seiner Plane, die Du nur zu ahnden glaubst, verbleibet Ihm die Ewigkeit; Du sei ein Hort des Zeitlichen, für die Du als Mensch waltest und ordnest! Ueberschätze auch nicht die Kämpfe, welche sich auf dem Gebiete des Judenthums selbst eröffnen, die Dir bedenklich dünken; eben so urtheile versöhnlich über die hin und wieder auftauchende politische Gesinnung! Neben der mehr äußerlichen Beweglichkeit zeigt sich dort ein echt-conservativer Geist der Tradition, der sehr bald die Geister reinigen wird."

Darin eben gibt sich ein Hauptmerkmal der neuen Zeit kund, daß sie Gegensätze, die zu einem Kampfe auf Tod und Leben berufen scheinen, zu einer höheren Einheit vermittelt, ohne daß die besondern Elemente ihrer Eigenthümlichkeit sich begeben. Die höhere Einheit besteht aber in der gegenseitigen Anerkennung, in dem Nebeneinanderwalten, geschieden nach besonderen Sphären. Dem Judenthume ward seine Sphäre angewiesen, die im Widerspruch mit dem Christenthume da erfluthet und deren Zeit noch lange nicht abgerollt ist. Wie auch unsere religiöse Ueberzeugung sein mag: wir haben politische Beziehungen jüdischer Staatsbürger mit eben dieser Sphäre nicht zu vermengen. Es kann Jemand mit Gluth der Begeisterung für die Bekehrung der Juden zum Christenthume entbrannt sein und ihnen dabei, als Juden, alle politischen Rechte christlicher Glaubensgenossen gönnen.

Wunderbare Fügung! — Als die Karthaunen das tausendjährige Fest deutscher Selbstständigkeit und des neubefestigten germanischen Lebens feierten[10], deutete der Zeiger der Geschichte auf den Erinnerungstag an: *(S. 15:)* die Zerstörung von Jerusalem. — Dort jauchzende Hoffnungsfreudigkeit, eine Welt voll Ahndungen und Träumen; hier das Wahrzeichen der Trauer und des Unterganges! Und doch — welche Verbindung in den Gegensätzen, welche Vermittlung durch die Geschichte. Sein Mark und seine Lebenskraft hat das germanische Leben von Jerusalem her erhalten, und jener weltbezwingende Geist, der von jeher über Jerusalem wehte, er baute und gründete die jetzige deutsche Herrlichkeit, deren Zukunft bedingt ist durch das Verständniß eben dieses Geistes. Wenn auch Jerusalem zerstört ist; sein Genius, welcher der Hort aller Zeiten geworden, hat sich

Europa zum Tempel gebaut, dessen Kinder jetzt die Frucht jerusalemitanischer Leiden und Bestrebungen genießen, Wohlan: mögen die Kinder Jerusalems, die jetzt Deutsche geworden sind durch tausend jährige Geschichte, endlich Macht und Freiheit finden innerhalb des deutschen Lebens und der Christenheit.

Und dieses Recht, diese Freiheit wird ihnen werden!

Wir hätten noch Manches über verschiedene Momente hinzuzufügen, welche wohlmeinende Gegner der Juden-Emanzipation in den nachfolgenden Reden angeführt; wir glauben aber skizzenhaft und anregend das Meiste, wenn auch flüchtig, berührt zu haben, was jenen Argumenten entgegen zu setzen wäre. — Immer kommen wir darauf zurück, daß christliche Gesinnung, Ueberzeugung und Liebe Hand in Hand mit der politischen Gleichstellung der Juden gehe, daß die letztere mit radikalen Lebensanschauungen nichts gemein habe und daß der echte conservative Geist der Staatskunst, tiefliegender Gründe wegen, die Emanzipation der Juden vertheidigen müsse: weil sie eben allein für den alten, feindseligen Ahasveros, der Jahrtausende überlebte, die Grabesglocke anstimmt. Was Noth, Bedrängniß, Scheiterhaufen und Marter nicht vermochten: das erzwang die Liebe, die im gegenwärtigen Fall zugleich die höchste Welt- und Staatsklugheit ist.

Denjenigen, welche, nachdem sie unsern Andeutungen Theilnahme geschenkt, dennoch in ihrer feindselig-politischen Stimmung gegen die Juden verharren, möchten wir auf dem Wege historischer Verständigung noch ein kurzes Wort sagen. Wenn sie das Buch der Geschichte aufschlagen, wenn sie sich genau davon Rechenschaft geben, was die Juden bisher erduldet und erlitten, wie Jahrtausende lang mit eiserner Consequenz dahin gearbeitet worden, sie physisch und moralisch zu vernichten und zu verderben, und wie erst seit einigen Dezennien ein milderer Sinn für sie die europäische Christenheit erfüllt: so werden sie endlich aufhören, die Fehler der Gebrechlichkeiten der Juden ihrem National-Typus zuzuschreiben, sondern sie werden dieselben auf Rechnung jener heillosen Behandlungsweise bringen. Wäre der National-Typus der Juden nicht der edelsten und grandiosesten Art, so wäre er längst übergegangen in thierische Rohheit. Daß er sich bewahrt, daß er sich für den höchsten Aufschwung menschlicher Kräfte noch immer geeignet und empfänglich zeigt: darin liegt die Garantie seiner Würde, seines Berufes und seiner Unsterblichkeit.

[1] *Die Broschüre, die 48 Seiten umfaßt, erschien in der Voss'schen Buchhandlung zu Berlin, wohl Ende August oder im September 1843. Der ungenannte Verfasser dürfte ein Christ, kein Jude, mit konservativer, monarchischer Gesinnung sein, dessen Hauptanliegen es ist, zu beweisen, daß die Emanzipation der Juden nicht einer revolutionären Haltung entspringe, sondern durchaus mit Staats- und Königstreue vereinbar sei und der Lehre vom christlich-germanischen Staat keineswegs widerspreche. Der Abdruck der Debatte folgt dem Text, den die großen Zeitungen boten, also gereinigt und ohne die Namen der Redner (s. Nr. 248).*

[2] *Gedacht ist wohl an die Straßenkrawalle der sog. „Hep-Hep-Unruhen" im Sommer 1918 in Frankfurt, als die Juden von der Promenade gejagt, die Fensterscheiben ihrer Häuser eingeworfen wurden und die Plünderung der Judengasse, besonders des Hauses von Rothschild, drohte. Wohl nicht gemeint ist der Sturm auf die Frankfurter Hauptwache am 3. April 1833. Es dürfte aber auch die Erinnerung an die Plünderung der Judengasse am 22. August 1614 im Gefolge des Fettmilch-Aufstandes mitschwingen.*

[3] *Christian Wilhelm Dohm, Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden, Bd. I u. II, Berlin u. Stettin 1781, 1783.*

[4] *Johann Andreas Eisenmenger, 1654—1704, Professor in Heidelberg, stellte in seinem zweibändigen Werk „Entdecktes Judenthum" (Frankfurt 1700, Königsberg 1711) sämtliche gegen die Juden erhobenen*

Vorwürfe und Anschuldigungen zusammen und als scheinbar historisch bewiesene Tatsachen hin, so die der Brunnenvergiftung, des Ritualmordes, der Hostienschändung, der Christuslästerung und des durch den Talmud vorgeschriebenen und zur religiösen Pflicht gemachten Betrugs gegenüber Christen sowie des Verbots, einem Christen das Leben zu retten. Dieses Werk wurde zum Arsenal und zur Fundgrube für das spätere antijüdische Schrifttum und zum „Handbuch" der Antisemiten.

[5] *Heinrich Leo, 1799—1878, Historiker und Publizist, Judenfeind und Gegner der Emanzipation; s. Anm. 3 zu Nr. 306.*

[6] *Evangelische Kirchenzeitung Jg. 1843 Nr. 61 S. 480 ff.*

[7] *frz. pitoyable = erbärmlich, elend.*

[8] *Wilhelm Freund, Zur Judenfrage in Deutschland. Vom Standpunkte des Rechts und der Gewissensfreiheit. Nebst einer kolorirten Karte . . ., Berlin 1843. Dazu noch im selben Jahr als Ergänzung: Zur Judenfrage in Deutschland. Vom Standpunkte des Rechts und der Gewissensfreiheit. Im Verein mit mehren Gelehrten hrsg. v. Wilhelm Freund, Berlin 1843.*

[9] *Ludwig von Rönne u. Heinrich Simon, Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden in den sämtlichen Landestheilen des Preußischen Staates. Eine Darstellung und Revision der gesetzlichen Bestimmungen über ihre staats- und privatrechtlichen Zustände. Mit Benutzung der Archive der Ministerien des Innern und der Justiz, Breslau 1843.*

[10] *Jahrtausendfeier vom 11. August 1843 zur Erinnerung an den Vertrag von Verdun 843.*

299

Gedicht von Ludwig Wihl in der Kölnischen Zeitung aus Anlaß des Votums des Rheinischen Provinziallandtags zu Gunsten der Emanzipation der Juden Köln, 5. September 1843

Kölnische Zeitung 5. September 1843 No. 248.

Der alte und neue Ahasver

Delicta majorum immeritus lues
(Horat. Od. VI lib. III)

Es hält ein Mann in alter Tracht
Beim Ständehaus am Rheine Wacht,
Im Angesicht ein tiefes Weh,
Wallt wild ihm herunter des Bartes Schnee.
Er sieht so fremd urweltlich drein,
Als wär' er ein antediluvisch Gestein.
Das lange Haar sich streichend vom Ohr,
Lauschet er lange gelehnt ans Thor,
Als ob im Saal ein einziges Wort
Sein altes Leiden tilge fort
Und er nach tausendjähr'ger Last
Auf seiner Wandrung fände Rast.
In seiner Rechten liegt ein Buch,
Ist es ein Segen, ist es ein Fluch?
In seiner Linken hält er den Stab,
Führt er ins Leben oder ins Grab?
Ein Räthsel mystisch-dunkler Art,
Dem noch bis heut kein Deuter ward!

„Der Hirsch vom Jäger aufgehetzt,
Wird auf der Flucht erlegt zuletzt,

Wann er vom Ufer in die Fluthen springt
Und matt und blutgeröthet niedersinkt;
Ich bin ein Wild, gehetzt, geplagt,
In alle Welt herumgejagt;
Doch hat in Wasser- und Feuersnoth
Der Tod mir stäts umsonst gedroht.
Jetzt aber dünkt mir die Stunde nah,
Die ich von Gott gehofft, Hallelujah!"

So sprach der Alte, tiefbewegt,
Da hört er, wie's im Saal sich regt;
Da hört er, wie man laut verkünd't,
Daß gleich nun alle Menschen sind,
Daß auch Ahasver sei befreit
Von seinem ew'gen Weh und Leid!
Der Alte hört's. Kaum traut er seinem Ohr:
„So wird es endlich Tag; es bricht die Sonne hervor;
So wird es endlich Tag; doch ich bin matt und alt;
Mir wird so ängstlichbang und todeskalt.
Was soll die Freiheit mir im Grabesschrein,
Ich fühl' den Tod mir wühlen im Gebein."
Er sprach's und fiel mit einer Wucht
Wie von dem Baum die reife Frucht.
Dem ew'gen Schlaf verfiel also,
Den Schlaf und Ruh' allortwärts floh,
Und genas damit auch seiner Noth:
So fand Ahasver seinen Tod.

Jehova aber ist erbarmungsreich;
Jehova winkt, und er ersteht sogleich!
Er ersteht und ist vergnügt, verklärt,
Von allen Menschen reich geliebt, geehrt.
Sein Stab, eine Palme dürr und alt,
Nimmt an eine neue junge Gestalt;
Sein Buch, das sonst ein Märchentraum,
Litt gleiche Wandlung mit dem Baum;
Es ward ein Buch der Wirklichkeit,
Er selbst ein Sohn lebendiger Zeit.[1]

[1] *Die Kölnische Zeitung 15. September 1843 No. 258 teilte den Namen des Dichters mit:* Um irrigen Vermuthungen zu entgegnen, bemerken wir, daß der Verfasser des Gedichtes „Der alte und neue Ahasver" Herr Dr. Ludwig Wihl ist. — *Wihl hatte bereits ein Gedicht „Das neue Lied vom Rhein" aus Anlaß des Votums der rheinischen Stände im Saarbrücker Anzeiger 18. Juli 1843 No. 83 veröffentlicht. — Dr. Ludwig (W.) Wihl, 1807—82, aus einer alten jüdischen Familie in Wevelinghoven stammend, Schüler des 1835 gestorbenen Krefelder Oberrabbiners Löb Carlburg, studierte mittels eines Stipendiums des Kölner Erzbischofs in Bonn klassische und orientalische Sprachen. Die von ihm angestrebte Hochschullaufbahn schlug fehl, da er nicht zum Christentum übertreten wollte, darauf Schriftsteller und Journalist, gründete 1839 in Frankfurt eine jüdische Schule, 1841 eine ähnliche Erziehungsan-*

stalt in Aachen, die nach modernen Grundsätzen geführt wurde. Um einer Gefängnisstrafe wegen eines radikalen Artikels in der von ihm redigierten „Westfälischen Zeitung" zu entgehen, floh W. 1848 nach Frankreich, wo er mit Heine zusammentraf und von diesem in der Folgezeit in übler Form verspottet sowie als unfähiger, armer jüdischer Dichterling abgetan wurde. Werke: „Gedichte" (1836), „Englischer Novellenkranz" (1839), „Geschichte der deutschen Nationalliteratur" (1840), „West-östliche Schwalben" (1847).

300

Leitartikel in der jüdischen Wochenschrift „Der Orient" zum Beschluß des Rhein. Provinziallandtags wegen Emanzipation der Juden 19. September 1843

Der Orient 19. September 1843 No. 38 S. 297, Leitartikel.

Köln, 1. Sptbr. Der rheinische Landtag hat die vielen jüdischen Gemeinden am Rhein mächtig aufgeregt, und man giebt sich der Hoffnung hin, daß diese Aufregung die Gemeinden endlich auf ihre innere Reorganisation führen wird, da in der That ihr Zustand sehr bedauerlich ist. Alles das, was bei einer konfessionellen Körperschaft als Ausdruck ihres geistigen Lebens zu betrachten ist, nämlich gute Schulanstalten und veredelter Gottesdienst, ist bei den Gemeinden der Rheinprovinz sehr vernachlässigt. Wir haben keine Schüler und keine Rabbiner; die Orthodoxie ist nichts als ein todtes Erbtheil des achtzehnten Jahrhunderts, ohne eine Spur von Lebenskeim, und die Neologie nichts als platter Indifferentismus, mit sinnlicher Schrankenlosigkeit gepaart. Köln, Mainz, Aachen, Düsseldorf, Frankfurt haben keine Rabbiner.

Das Resultat des rheinichen Landtags wird Ihnen aus den Blättern des Tages bekannt sein; mit 54 gegen 19 Stimmen wurde das Gesuch an den König für völlige Emancipation genehmigt, und um die Aufhebung des sogenannten kaiserlichen Dekrets wurde gebeten. Das letztere erwarten wir gewiß; denn unmöglich kann die Regierung diesen Schandfleck der Gesetze länger dulden. Es scheint mir aber überflüssig, wenn sie die Verhandlungen selbst, wie sie in ihrem Blatte schon längst angezeigt, im „Orient" veroeffentlichen wollen, da wir sie bereits in allen Blättern zu lesen bekommen haben und erst kürzlich Freund [sie] im zweiten Heft seiner Judenfrage zum Ueberflusse abgedruckt.[1]

[1] *Zur Judenfrage in Deutschland. Vom Standpunkte des Rechts und der Gewissensfreiheit. Im Verein mit mehren Gelehrten hrsg. v. Wilhelm Freund, Berlin 1843.*

301

Aufsatz „Die Juden-Fresser und die Presser" mit ironisch-kritischer Besprechung der gegen die Emanzipation der Juden gerichteten Mindener Petitionen und Broschüren

Wesel, 7.—11. Oktober 1843

Der Sprecher oder Rheinisch-Westphälischer Anzeiger (Wesel) 7. Oktober 1843 No. 80 S. 636—638, 11. Oktober 1843 No. 81 S. 645 f.

[a1] [. . .] Es ist an der Zeit. Die meisten wissen nicht, was an der Zeit sei. Wenn auch der ostpreußische und insbesondere der rheinische Landtag dies wol wußten, so kann das unsere Behauptung nicht umstoßen, da man sich anderwärts desto besser bemühte, das Gegentheil zu zeigen und Unzeitiges zu Tage zu fördern. Man kann sich diesen wirklich

heldenmüthigen Eifer nur als aus dem Streben hervorgegangen erklären, dem gefährlichen, immer mehr um sich greifenden Irrwahn, als gebe es in der That einen Geist der Zeit und sei derselbe nicht, wofür man ihn ausgebe, ein bloßes Gespenst, kräftig — allenfalls mit Stockschlägen — entgegenzutreten; denn sonst wäre diese ungemeine Aengstlichkeit, mit der man zu Werke ging, um etwas zu beweisen, was uns längst bekannt war, ganz überflüssig und lächerlich gewesen. Jenes Streben ist nun auch mit dem besten Erfolge gekrönt und, damit es den widerspenstigen Zeitgeistgläubigen in Zukunft unmöglich gemacht werde, wieder nach der Zeitenuhr zu sehen und auch das Volk auf die Zeit aufmerksam zu machen — was höchst gefährliche Folgen nach sich ziehen und das Volk verleiten könnte, wenn die bestimmte Stunde schlüge, auch zu schlagen —, ewige Dunkelheit decretirt und beschlossen worden, darauf hinzuarbeiten, daß aus dem Landtage eine Landnacht werde. Die rheinischen Stände haben das Gegentheil beschlossen, nämlich zu bewirken, daß es Licht werde; aber für diese Opposition sind sie auch bereits in's gehörige Licht oder vielmehr in den Schatten gestellt worden. Das größte Vergehen, welches sich dieselben zu Schulden kommen lassen, ist jedoch unstreitig ihr Beschluß, die politisch-bürgerliche Gleichstellung der „unchristlichen" Juden mit den Christen zu erwirken. Welch unerhörtes Vergehen! Die Juden, die Nachfolger der Scheusale, die Christum gekreuzigt haben, dieselbigen Rechte mit den Bekennern dieses Gekreuzigten genießen zu lassen! Und das haben die Rheinländer, die sich zu fünf Siebenteln zum alleinseligmachenden Glauben bekennen, das haben — horribile dictu! — selbst katholische Geistliche beantragt! Man würde so etwas gar nicht begreifen können, wenn wir nicht unlängst belehrt worden wären, daß die Rheinländer „von jedem Hauche der Luft bewegt werden". Diese Leute müssen wirklich nichts so sehr hassen als den Stillstand.

Nun, den leichtsinnigen katholischen Rheinländern werden die durch das „Licht der Reformation aufgeklärten", protestantischen Mindener[2] schon Mores lehren. Das sind keine Bewegungsmänner, behüte! Das sind lauter gesetzte Leute. Ja, das sind noch echte Protestanten, denn die haben feierlich gegen jede Emancipation der Juden protestirt. Von Haus zu Haus sind sie gegangen, um Unterschriften zu Petitionen gegen eine solche Emancipation zu sammeln. Und sie erhielten viele Unterschriften, denn sie sammelten als getreue Christen glühende Kohlen auf die Häupter ihrer Feinde, um sie zu verbrennen. Was geschah aber? Staune Mitwelt, staune Nachwelt! Die Regierung vergaß ihre Pflicht so weit, daß sie den Unterschriftensammlern die Fortsetzung ihres rein christlichen Werkes untersagte; man denke sich das Unerhörte, dies that eine christliche Regierung! Aber die Petitionirenden und deren großer Anhang, die sich so uneigennützig der guten Sache angenommen, waren nicht auf den Kopf gefallen, wie man zu sagen pflegt — man behauptet sogar, daß selbst beim besten Willen es ihnen unmöglich sei, auf den Kopf zu fallen —, sie suchten jetzt ihren Zweck, den allgemach einschlummernden alten Judenhaß des Volkes, aufzurütteln, auf eine andere Weise, und zwar auf eine eben so weise, zu erreichen. Die Preß-Bengel[3] setzten sich in Bewegung und lieferten in kurzer Zeit eine Menge Broschüren und Traktätlein unter allerlei Namen gegen die Judenemancipation. Die Verblendeten, welche auch die Juden als Menschen wollen betrachtet wissen und demnach meinen, daß auch in ihnen die Menschenwürde und die Menschenrechte anerkannt werden müßten, haben jene Schriften aufreizend genannt; es ist dies aber eine arge Verleumdung, sie sind nichts weniger als reizend. [. . .]

[. . .][4] Auch den leichtsinnigen Katholiken, die sich so unbesonnen für die Judenemancipation ausgesprochen haben, gibt er *[Der Verfasser der Schrift, „Herr Wahrlieb" = Marcard]* eine tüchtige Zurechtweisung. [. . .] *(S. 645 f.:)*

[. . .] Zu guter Letzt erzeigt uns der Verfasser noch den Dienst, die Judenemancipation in ihrem wahren Lichte zu zeigen und die Motive ihres Verfahrens aufzudecken, „Durch ihr Geld", sagt er, „und durch ihre Handlungsverbindungen haben es die Juden dahin gebracht, daß auch Christen Bittschriften an die Fürsten und Landtage einreichen, in welchen sie eine Erlangung der bürgerlichen Aemter und Ehrenstellen verlangen. Bis zum jetzt geschlossenen rheinischen Landtage aber haben die deutschen Landstände solche Bittschriften jederzeit abgewiesen. Welche eigene Bewandtniß es mit dergleichen Bittschriften hat, haben wir in Düsseldorf gesehen. Gleichzeitig mit der Einreichung einer Petition zu Gunsten der Juden hat man in einer Gesellschaft einen Juden nicht aufnehmen wollen, weil er ein Jude ist. (Nach der richtigen Ansicht des Verfassers, welcher dieselbe aus der Gesellschaftsregel geschöpft hat, vertritt nämlich schon eine Gesellschaft das ganze Land.) Wie erklärt man diesen Widerspruch anders als dadurch, daß im Volke selbst die Juden richtig beurtheilt werden, während sie durch ihr Geld und also durch ihren Einfluß einzelne Stimmen für sich gewinnen oder gar wol erkaufen können." Jetzt wissen wir also, ihr rheinischen Stände, warum ihr euch der Juden so angenommen: Ihr waret erkauft! Ihr botet die Freiheit feil für Geld! Während ihr in der Judenemancipation einen Gewinn für die ganze Menschheit zu erblicken vorgabt, war es nur euer eigener Gewinn, den ihr im Auge hattet. Alle ihr reichen, unabhängigen Vertreter der Provinz, namentlich Du, würdiger Canonicus Lensing, ja, auch Se. Durchlaucht der Herr Landtagsmarschall, ihr waret von dem Golde der Juden erkauft, um einen Verrath an der ganzen Christenheit zu begehen. Herr Wahrlieb sagt's euch grade in's Gesicht!

So wie sich nun der Herr Verfasser in seiner ganzen Schrift als ein echter Jünger Christi bewährt hat, so auch am Schlusse derselben; wie er begonnen, so endigt er mit einer Bibelstelle: „Beharret er (der Jude) im Unglauben, so bleibt er ewig in deutschen Landen ein Fremdling, erfüllend die Worte der heiligen Schrift, 5. Mos. 28,37: Du wirst ein Scheusal und ein Sprichwort und Spott unter allen Völkern, da dich der Herr hingetrieben hat." Muß aber nicht gerechter Zorn unsere Brust erfüllen, wenn die Juden und die Judenemancipatoren den Herrn Verfasser, ungeachtet er mit einer Prophezeiung begonnen und mit einer Prophezeiung geendigt hat, nicht für einen Propheten wollen gelten lassen, wenn sie sogar den Fluch über ihn aussprechen und ihn als Exempel in den Feldern aufstellen wollen, um den Vorüberziehenden eine Warnung zu sein! Wenn er ein Sprichwort und Spott geworden, zwar nicht unter allen Völkern, denn unter alle Völker wird seine Schrift leider nicht hingetrieben werden, aber unter all den Lesern, welche nicht von dem Irrthume zurückkommen wollen, daß auch die Juden Ebenbilder Gottes seien und daher Anspruch auf Anerkennung dieses göttlichen Ebenbildes haben! Gewiß!

[a] Fußnote der Redaktion: Wieder Judensache und immer Judensache! rufen viele unserer Leser gewiß ungeduldig und verdrießlich aus. Es kann ihnen aber nicht geschenkt werden, weil es sich um ein Princip handelt, für das einzustehen, selbst auf die Gefahr hin, Anstoß zu erregen, ein Verdienst und eine Pflicht ist.

[1] *Als Verfasser zeichnet L. St. Von demselben Autor erschien etwa zur gleichen Zeit bei Johann Bagel zu Wesel, also in derselben Druckerei, in der auch der „Sprecher" entstand, eine ironische Schrift zu den Mindener Vorgängen. Die zweite Auflage wurde im „Sprecher" am 16. Dezember 1843 No. 100 S. 807*

mit folgender Annonce angekündigt: So eben ist bei uns fertig geworden und durch alle Buchhandlungen zu beziehen: Die Juden-Fresser und Presser. Humoreske. Den christlichen Bewohnern der Stadt Minden gewidmet. I. Treumund Wahrlieb. Zweite durchaus umgeänderte und vermehrte Auflage. Preis 2½ Sgr. Der Verfasser ist auf Verlangen, so weit es der Zweck gestattet, in dieser Auflage tiefer in die Sache selbst eingegangen. Die erste Auflage vergriff sich in wenigen Wochen.

[2] *Gemeint sind Eug. Heinr. Marcard und dessen Gesinnungsfreunde in Minden, deren Druckschriften, Petitionen und Bestrebungen, mit Berufung auf den christlich-protestantischen Staat die Emanzipation der Juden zu verhindern. Dazu vgl. Anm. 2 zu Nr. 308.*

[3] *Die Emanzipationsfeinde um Marcard bedienten sich der Presse. Gemeint ist hier vor allem die Schrift Marcards vom August 1843, von der unterdessen fünf Auflagen erschienen waren und die er unter dem Pseudonym „Treumund Wahrlieb" veröffentlichte, „Darf ein Jude Mitglied einer Obrigkeit sein, die über christliche Unterthanen gesetzt ist?" (Minden 1843). Dieser Schrift ging voraus die Schrift „Ueber die Möglichkeit der Juden-Emancipation im christlich-germanischen Staat" (Minden u. Leipzig 1843).*

[4] *In dieser Passage beschäftigt sich der Autor mit der Schrift „Darf ein Jude Mitglied einer Obrigkeit sein, die über christliche Unterthanen gesetzt ist? Ein freundliches schlichtes Wort zu dem deutschen Bürger und Landmann gesprochen von Treumund Wahrlieb". Diese Schrift wird ironisch-satirisch besprochen und lächerlich gemacht.*

302

Aus dem Nachruf auf Dr. Lion Ullmann über dessen politisches Wirken für die Emanzipation der Juden 9. Oktober 1843

AZJ 9. Oktober 1843 No. 41 S. 617—619, Auszüge S. 617, 619.

Crefeld, 18. Sept. Nekrolog. Die Zeit, wo Gelehrsamkeit allein den Rabbinen hinreichend befähigte, wo die Thätigkeit desselben sich höchstens darauf beschränkte, zu wachen, daß die Gesetze und Gebräuche nicht verletzt werden, diese Zeit hat das nun erwachte Judenthum aus der Gegenwart gestrichen. Eine neue Aera hat, wie die zivilisirten Völker zum Selbstbewußtsein, so auch die Juden aus dem lethargischen Schlafe, worin sie die physische Gewalt eingewiegt hatte, geweckt; sie duldet die fähigsten Männer in Israel nicht als stumme, müßige Zuschauer. Die Zeit zum Reden und Handeln ist gekommen. Der Stubengelehrte ohne äußere Thätigkeit kann dem heutigen Juden nicht frommen. Das praktische Leben fordert seine Rechte. Die jüdischen Geistlichen sollen die Glaubensgenossen bei ihrem Streben, sich aus der Niedrigkeit und einer unverschuldeten Abgeschlossenheit zu erheben, wozu sie der Druck und die Schmach finsterer Jahrhunderte herabgewürdigt hat, kräftigst unterstützen und mit den Waffen der Vernunft und der Gerechtigkeit die Fessel, welche die Juden jetzt noch schmerzlich empfinden, zu lüften sich bemühen. Die obsoleten Vorurtheile besiegen, die bereits erworbenen Rechte vertheidigen und die Gleichstellung der Juden in bürgerlicher und politischer Beziehung mit den übrigen Unterthanen des Reiches erringen helfen, das ist, neben der treuen Erfüllung ihres göttlichen Berufes, die Aufgabe der Gegenwart an die Vorstände des mosaischen Kultus. Zu den Wenigen, welche diese Aufgabe zu lösen versucht haben, dürfen wir mit Recht zählen den uns am 4. Sept. d. J. durch den Tod entrissenen Oberrabbiner Herrn Dr. Ullmann.[1] [. . .][2]

[. . .] Verdient in Hinsicht der Schulen der selige Ullmann volle Anerkennung von Zeitgenossen und Nachkommen, so hat er sich noch ein schöneres Denkmal gesetzt in den Herzen aller Israeliten durch seine thätige Theilnahme zur Verbesserung der politischen Stellung der Juden. Die Zeit und die Umstände benutzend, wußte er seinen Petitionen Ein-

druck zu verschaffen, und keine Gelegenheit entging ihm, wo er von der Toleranz und der Humanität unserer Zeitgenossen durch Recht und Billigkeit eine Erweiterung der bestehenden Bürgerrechte erlangen konnte. Viele Aufsätze und Widerlegungen böswilliger Anfeindungen des Judenthums liefern hierzu den Beweis. Seiner Wachsamkeit auf die Interessen seiner Glaubensgenossen ist es nicht entgangen, daß die neue Kommunalordnung für die Rheinprovinz den Juden mit der Ausschließung von allen Kommunalämtern drohte. Im Namen des israelitischen Konsistoriums vertheidigte er in einer Bittschrift an den 7. Rheinischen Landtag nach seinen besten Kräften die längst de facto bestehenden und schon früher erworbenen Rechte in Beziehung auf Berechtigung der Juden, Kommunalämter zu übernehmen. — Die hochherzigen Männer des 7. Rheinischen Landtages haben in Folge der durch ihn zur Sprache gebrachten bedrohten Rechte der Juden den betreffenden Passus gestrichen. Doch nicht zufrieden mit dem Erlangten, hat er, ungeachtet seiner körperlichen Schwäche, so viel seine geistige Kraft vermochte, zu der Durchsetzung des von vielen Seiten petitionirten Antrags: jedes Excemptionsgesetz aufzuheben und den Juden der Rheinprovinz mit den übrigen Bürgern des Staates unter gleichen Pflichten gleiche Rechte zu ertheilen, mitgerungen und mitgekämpft. Der Erfolg ist bekannt. Wenn wir nun auch nicht verkennen, daß in dieser letztern Beziehung der Sache der Menschheit und Menschlichkeit durch die hohe Intelligenz und die edlen Gesinnungen, welche den 7. Rheinischen Landtag in allen Verhandlungen auszeichneten, der Sieg geworden ist und zunächst diesen edlen Vertretern unsrer Provinz unser innigster und aufrichtigster Dank gebührt, so halten wir uns dennoch für verpflichtet, auch diejenigen mit einzuschließen, deren Mitwirkung und Vertheidigung nicht ohne einigen Antheil an dem schönen Erfolg geführt wurde. — Unter diesen glänzt, wir sagen es mit Stolz, unser Oberrabbiner Dr. Ullmann. [. . .][3]

[1] *Zu Dr. Lion Ullmann, 1804—43, seit 1836 Oberrabbiner von Krefeld, s. Nr. 90 Anm. 3 u. 4.*

[2] *Im Folgenden würdigt der Nachruf Lebenslauf, Ausbildung und Studien, amtliche Tätigkeit als Oberrabbiner sowie die Erfolge bei der Reform des jüdischen Kultus und besonders der Hebung und Verbesserung des jüdischen Schul- und Bildungswesens.*

[3] *Im nachfolgenden Schlußabschnitt wird die wissenschaftliche Arbeit sowie die Gesamtleistung des Verstorbenen gewürdigt.*

303

Wochenbericht in der jüdischen Wochenschrift „Der Orient" zu den jüngsten Ereignissen am Rhein und in Westfalen 17. Oktober 1843

Der Orient, 17. Oktober 1843 No. 42 S. 330 f.

Hamburg, 25. Sptbr. Einer der geachtetsten unter den jungen Rabbinen Deutschlands. Dr. Ullmann zu Crefeld, Präsident des dortigen Konsistoriums, ist in der Blüthe seiner Jahre am 3. Sptbr. hinweggerafft worden.[1] Der Verstorbene, der früher in Bonn studirt hatte, hat sich durch seine Uebersetzung des Koran auch in der literarischen Welt einen Namen erworben. Kurz vor seinem Ende faßte er noch die Petition[2] ab, in welcher die rheinischen Stände angegangen wurden, die Aufhebung des Napoleonischen Usuredikts[3] zu befürworten. Es war ihm noch beschieden, die Annahme seines Petitums durch eine überwiegende Majorität des Landtages zu erleben; wie groß wäre erst seine Freude gewesen, wenn er

den Gesammtbeschluß der Stände durch die Regierung bestätigt gesehen hätte! Was ihm der unerbittliche Tod zu schauen versagte, wird hoffentlich für die Ueberlebenden in Erfüllung gehen. Wenigstens darf es für ein gutes Anzeichen gelten, daß die preußische Regierung über den Grad des Antheils und die Größe der Opfer, welche den Juden in den Kriegen der Jahre 1813—15 zufielen, Nachforschungen anstellen läßt.[4] [. . .] Allerdings spukt noch der Geist der Intoleranz in vielen preußischen Köpfen, wie denn Westphalen, ganz im Gegensatze zur Rheinprovinz, sich förmlich anzustrengen scheint, in weiteren Kreisen berüchtigt zu werden. Aber es macht der Regierung Ehre, diesen fanatischen Machinationen ihrerseits wenigstens keinen Vorschub zu leisten. So werden denn wohl alle Pläne Marcard's in Minden scheitern; denn Niemand anders als er ist es wohl, der unter der Decke spielt, wenn, wie man erzählt, die Geistlichen der Kreissynode des Fürstenthums Minden[5] eben sowie die Bürger der Stadt und der Kolonie des Fürstenthums Minden mit der Grafschaft Ravensberg auf der nächsten Kreissynode sich gegen die Emancipation der Juden erklären wollen und auch andere westphälische Kreissynoden dieses Beispiel nachzuahmen gedenken. Marcard selbst verbreitet sein neulich erwähntes Pamphlet in der vierten (?) Auflage.[6] [. . .]

[1] *Zu Dr. Lion Ullmann, †4. September 1843, vgl. Anm. 3 zu Nr. 90. Den 4. Sept. als Todestag haben der untengen. Nachruf wie die sonstigen Quellen. Der „Orient" 17. Oktober 1843 No. 42 S. 332 f. brachte einen Nachruf zu Ullmann, worin vor allem auf dessen Studium und wissenschaftliche Bemühungen eingegangen wurde. Es heißt darin u. a.:* Ein Hauptbestreben des Herrn Ullmann war nun, allenthalben die jüdischen Elementarschulen zu fördern durch Anstellung geeigneter Lehrer. Kräftig trat derselbe auf, als man in Damaskus neue Beschuldigungen gegen die Juden erhob, da man besonders in jener Gegend *[d. h. im Rheinland im Konsistorialsprengel von Ullmann, s. die Vorfälle von Neuenhoven, Düsseldorf und Broich bei Jülich: Nr. 52—58, Nr. 70 und Nr. 87]* geneigt schien, solchen boshaften Lügen Gehör zu geben. Auch als man in Berlin in Beziehung auf die Juden legislatorische Rückschritte thun wollte, blieb Ullmann keineswegs müßiger Zuschauer. Wohlthätige Anstalten wurden häufig durch ihn befördert. Außer einigen Reden erschien von demselben eine deutsche Uebersetzung des Koran. Er huldigte dem Fortschritte im Judenthume und hielt desto fester an die Hauptlehren des Judenthums. *Ähnlich schrieb bereits der „Orient" am 3. Oktober 1843 No. 40 S. 317:* Er war der Uebersetzer des Korans und in seinen Abhandlungen ein Mann von Geist und Herz und im Leben voll edler Gesinnungen. Möge das Konsistorium diese im ganzen gute Stelle einem Manne geben, der an guten Eigenschaften dem Verblichenen gleicht! *Ferner ebd. 5. Dezember 1843 No. 49 S. 390 mit Korrekturen und Ergänzungen zum Nachruf.*

[2] *Petition des israelitischen Konsistoriums vom 18. Mai 1843: siehe Nr. 209.*

[3] *Wucheredikt, von lat. usura = Wucher.*

[4] *Siehe Nr. 307.*

[5] *Siehe Nr. 308 sowie Anm. 3 u. 5. dazu.*

[6] *Gemeint ist die Broschüre, die E. H. Marcard unter dem Pseudonym „Treumund Wahrlieb" verfaßt hatte, „Darf ein Jude Mitglied einer Obrigkeit sein, die über christliche Unterthanen gesetzt ist?" (Minden 1843). Marcard hatte zuvor schon die Schrift „Ueber die Möglichkeit der Juden-Emancipation im christlich-germanischen Staat" (Minden u. Leipzig 1843) verfaßt. Zu Marcard s. Anm. 2 zu Nr. 308. Die Petition an den König, die mit dem in ihr enthaltenen heftigen Protest gegen die befürchtete Emanzipation der Juden Marcard formuliert hatte und für die er in Minden Unterschriften sammeln ließ, wurde schon bald von der Regierung zu Minden untersagt. Dazu schreibt der „Orient" am 5. September 1843 No. 36 S. 284: Als ein Judenfeind (Marcard) in Minden eine Petition gegen die Emanzipation der Juden und das Votum der rheinischen Stände von Haus zu Haus gehen ließ, untersagte das die dortige Königl. Regierung, und zwar* weil die Werbung von Unterschriften unter mannigfacher Aufregung geschehen *sei, jedoch nicht so sehr* aus humanen Rücksichten für die Juden, *wie der Kommentator (wohl Julius Fürst) in der Zeitschrift meint. Dabei wird die Unbildung der dortigen Juden und Rabbi-*

ner beklagt, Das Leben vieler Juden *bestärke leider eine solche judenfeindliche, die Emanzipation hemmende Gesinnung bei den Christen. — Überhaupt berichtet die für das deutschsprachige Judentum bedeutsame Zeitschrift nur wenig über die Juden in den zwei westlichsten Provinzen Preußens. Die Juden dort seien entweder rückständig und ungebildet oder — zu kleinerem Teil — völlig indifferent und der Religion der Väter bereits entfremdet, bei den wenigen Rabbinern vermisse man meistens sowohl moderne weltliche als auch spezifische jüdisch-talmudische Kenntnisse, das jüdische Schulwesen sei gänzlich unterentwickelt und weitgehend überhaupt nicht vorhanden, insgesamt sei so das Judentum des östlichen Deutschland dem am Rhein weit überlegen.*

304

Reskript des preußischen Ministerium des Innern an die Regierung Aachen wegen der Bittschriften aus Aachen zugunsten der von der geplanten Zwangsumsiedlung betroffenen russischen bzw. polnischen Juden Berlin, 31. Oktober 1843

HStA Düsseldorf Reg. Aachen Nr. 2473 Bl. 91.

Am 2. Mai 1843 hatte die Regierung des Zarenreiches durch einen Ukas des Zaren verfügt, daß die an der preußischen und österreichischen Westgrenze in Polen wohnenden Juden binnen zwei Jahren in das Innere des Reiches umgesiedelt werden sollten. Diese Maßnahme hatte sogleich einen Proteststurm in der gesamten liberalen deutschen Öffentlichkeit und besonders im Judentum ausgelöst. Zunächst hatten die jüdischen Gemeinden von Königsberg, Breslau, Berlin und anderen Städten der Ostprovinzen in direkten Eingaben an den Zaren und den Preußischen König — an diesen wegen Bitte um Verwendung beim Zaren — dagegen protestiert. Diesen Protesten und Bitten um Zurücknahme oder Milderung des Ukas hatten sich auch Juden und jüdische Gemeinden aus der Rheinprovinz angeschlossen. Dazu vgl. die Wochenzeitschriften „Der Orient" und AZJ 1843. Zur Bittschrift der jüdischen Gemeinde Köln s. Nr. 294.

Die neuere Anordnung der Kaiserlich Russischen Regierung, nach welcher die innerhalb eines Rayons von 50 Werst[1] längs der Preußischen und Oesterreichischen Grenze wohnenden Juden nach dem Innern von Rußland versetzt werden sollen, hat mehrere jüdische Gemeinden im Preußischen Staate veranlaßt, Bittschriften an Se. Majestät den Kaiser von Rußland zu richten, worin sie um Milderung dieser Verfügung nachsuchen. Nach einer Mittheilung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten hat aber die Russische Regierung den Antrag nicht berücksichtigt und in dieser Beziehung geäußert: daß jene Maaßregel wegen eingetretener Umstände, über deren Erheblichkeit kein Zweifel obwalten könne, angeordnet sei, und daß die Bittsteller nicht das Recht hätten, eine Milderung derselben zu beantragen. Für die jüdische Gemeinde zu Aachen sollen die dortigen Einwohner Lewi und Meyer eine Bittschrift an Se. Majestät den Kaiser gerichtet haben. Die Königliche Regierung wird daher beauftragt, die Bittsteller von der Nichtberücksichtigung ihres Gesuchs und der desfallsigen Aeußerung der Russischen Regierung in Kenntniß zu setzen.

Mit Schreiben vom 14. November 1843 setzte die Regierung Aachen die Herren Lewi und Mayer (!) von diesem Sachverhalt in Kenntnis (Ebd. Bl. 92).

[1] *Werst = russ. Meile, 1 Werst = ca. 1 km = 1066,80 m.*

305

Zeitungsartikel zum Beschluß des Moerser Bürgerschützenverein, daß auch ein Jude Schützenkönig werden kann 31. Oktober 1843—1. Januar 1844

a) (Stadt-)Aachener Zeitung 31. Oktober 1843 No. 303; Düsseldorfer Zeitung 2. November 1843 No. 304; AZJ 13. November 1843 No. 46 S. 685.

Meurs, 28. Oktober. Nach den frühern Statuten des Meurser Bürger-Schützen-Vereins konnte kein Jude — Schützen-König werden. Jetzt sollen die Statuten gedachten Vereins umgeändert und die Juden darin für emancipirt erklärt — mithin König werden können. Bravo, ihr wackern Meurser! Nur immer vorwärts!

b) Der Sprecher oder Rheinisch-Westphälischer Anzeiger (Wesel) 25. November 1843 No. 94 S. 753 f.

Aus Meurs, den 20. November. (Bürger-Schützen-Verein)

Ein Artikel in Nro. 303 der Aachener Zeitung, die Stellung der Juden beim Bürger-Schützen-Verein zu Meurs betreffend, veranlaßt uns, denselben mit einigen Worten zu beleuchten, damit das sonst so aufgeklärte Meurs beim Publicum nicht in den Verdacht einer wahrhaft obscuranten Intoleranz gerathe.

Die guten Lehr- und Erziehungs-Anstalten, deren sich unser Städtchen von jeher zu erfreuen hatte, haben immer dahin gestrebt, jede veraltete, abgedroschene, Geist und Herz tödtende, mit dem aufgeklärten Geiste unserer Zeit unvereinbare Idee, wo eine solche nur aufzutauchen schien, radical zu verbannen; daß dieser edle Zweck größtentheils ereicht wurde, dafür bürgen die namhaften Wohlthaten, die vor einiger Zeit einem hiesigen, vom Unglück hart getroffenen jüdischen Bürger von vielen christlichen Einwohnern der Stadt Meurs zu Theil geworden ist. — Es haben sich aber von Zeit zu Zeit und besonders in den letzten Decennien von Außen her viele Individuen, theils durch amtlichen Beruf, theils aber auch auf's Gerathewohl hier niedergelassen, welche die sonst rühmliche Toleranz des Meurser Völkchens zu verdunkeln sich bestreben und sich, Gott weiß wodurch, bei den untern Volksclassen eine dictatorische Gewalt der Art zu verschaffen gewußt haben, daß ihre Anträge, wie überhaupt, so auch bei der Leitung des Meurser Schützenfestes blindlings genehmigt werden. Nur so hat sich jener schwarze Dämon der Unduldsamkeit: „der Jude kann nicht König werden" in die Statuten des sogenannten Volksfestes der Meursischen Bürger-Schützen einschleichen können.

Merkwürdig aber war es und ist es noch, mit welcher Gewandtheit jene Helden der Obscuranten-Schaar ihren gleich platten, wie schmutzigen Judenhaß — den, öffentlich an den Tag zu legen, sie sich wol geschämt haben mögen — hinter das Palladium der Unfehlbarkeit zu verstecken wußten. Es konnte nämlich nicht ausbleiben, daß die theilnehmenden jüdischen Bürger, bei gleichen Pflichten und Lasten, sich über dergleichen Zurücksetzungen beschweren mußten; hierüber bei dem, aus allen Classen construirten Comité eingekommen, wurden sie mit der seelsorgerischen Antwort: „der Jude könne am Sabbath nach den bei ihnen bestehenden Ritual-Gesetzen die volksfestlichen Verrichtungen als König nicht mitmachen", mit unverschämt-simulirter Naivität zurückgewiesen.

Aber meine geehrten Herren Seelsorger, glaubt Ihr denn, daß auch der liebe Herr Gott Euch vor den Juden bevorzugt und Euch erlaubt hätte, das den Juden, wie den Christen,

gegebene Gesetz, den Sabbath betreffend, zu brechen, während es jene binden soll! Sind die göttlichen Stimmen, die so warnend von der Kanzel herab in Eure Ohren, nicht aber in Eure Herzen tönten, ja, die sogar das Schützenzelt das „Teufelshaus" nannten, so ganz verhallt! Sagt, Ihr Dunkelmänner, wer hat Euch zum Vormunde der Juden gemacht, daß Ihr Euch erlaubt, ihnen vorzuschreiben, was sie nach dem Mosaischen Gesetze dürfen oder nicht dürfen! Wenn Euch das Wohl der Juden wirklich so am Herzen lag, wie Ihr den Schein annehmet, konntet Ihr denn nicht bei ihnen anfragen, ob es sich auch mit ihren Gesetzen und Gebräuchen vertrüge, am Sabbath eine königliche Würde zu bekleiden?

Wie des Volkes Stimmung gegen die Juden heute ist, darüber sprechen am besten die Verhandlungen, welche auf dem letzten Rheinischen Landtage über die Emancipations-Frage der Juden gepflogen worden sind. Daß ein gleicher Geist wie jener, der des Landes Vertreter beseelte, auch in unserm Meurs sich wieder regt und seine Rechte geltend zu machen sucht, darüber kann sich jeder Menschenfreund mit uns nur freuen. Wir zweifeln aber um so weniger daran, daß der fragliche Artikel in den Statuten des Meurser Bürger-Schützen-Vereins: „der Jude kann nicht König werden" in der nächsten General-Versammlung gestrichen werde, da nicht allein die Mehrzahl des Volkes jenes Brandmal ausmerzen möchte, sondern auch die ehrenwerthen Gesinnungen des diesjährigen, durch sehr achtbare Bürger restaurirten Comité's Bürge dafür sind, daß der Juden Recht auch von dieser Seite sich der bessern Fürsprache zu erfreuen haben wird.
Ein alter Meurser.

c) (Stadt-)Aachener Zeitung 1. Dezember 1843 No. 334; Barmer Zeitung 3. Dezember 1843 No. 334.

Meurs, im Nov. In Nr. 94 des „Sprechers" findet sich ein Artikel aus Meurs, „Bürger-Schützen-Verein" überschrieben, dessen Tendenz, die Emanzipation der Juden beim Bürger-Schützen-Verein zu bewirken, wir vollkommen billigen; nur wollen wir die Schuld der Nicht-Emanzipation der Juden nicht allein den „von Außen her" Gekommenen zu Last legen, wie es der Verfasser des in Rede stehenden Artikels thut. Ist Meurss so aufgeklärt, als wofür es der Verfasser hält, so wundert es uns, daß es dem Antrage, „der Jude kann nicht König werden", nicht mit aller Kraft opponirt hat, und es müßte wunderlich hergegangen sein, wenn eine solche Opposition von gebornen Meursern, denen „von Außen her" gegenüber, nicht den Sieg davon getragen hätte. Auch hätten wir im Geiste der Aufklärung und der Freisinnigkeit erwartet, daß in diesem Jahr der Paragraph der Statuten, „der Jude kann nicht König werden", wäre gestrichen worden, wo die Meurser so dringend an ihre Pflicht, durch das Votum des rheinischen Landtages über die Emanzipation, sind erinnert worden. Wir müssen daher so lange anstehen, das Epitheton „aufgeklärt" dem Meurser Schützen-Verein beizulegen, bis sich derselbe entschließt, den fraglichen Paragraphen zu streichen. Das, wie der Verfasser des eben angezogenen Artikels der Meinung ist (wenn diese Stelle nicht etwa eine captatio benevolentiae ist), „durch sehr achtbare Bürger restaurirte Comité" würde sich ein bleibendes Verdienst erwerben, wenn es jetzt ungesäumt dahin wirken wollte, die Emanzipation der Juden beim Schützen-Verein, mit allen ihm rechtmäßig zu Gebot stehenden Mitteln, durchzusetzen und so in seinem Kreise dazu beitrüge, eine Zeitfrage zur Lösung zu bringen und einen Theil der allgemeinen Menschenrechte eine Wahrheit werden zu lassen.

d) (Stadt-)Aachener Zeitung 1. Januar 1844 No. 1.

Von der Ruhr, 30. Dez. (Eingesandt) Ein Artikel in Nr. 341 der „Düsseldorfer Zeitung", der den Streitpunkt über die Emanzipation der Juden beim Meurser Schützenfeste zwischen der „Aachener Zeitung" und dem „Sprecher" behandelt, bedarf einer Berichtigung, indem die Gegner der Emanzipation am wenigsten eine konfessionelle Farbe tragen. Sich „liberal" nennen zu lassen und dabei dem gemeinsten Servilismus zugethan zu seyn, ist heutigen Tages nichts Neues. Ob nun aber der altmeursische Geist, den die „Düsseldorfer" als human und gebildet preist, je der rechte gewesen, möchten wir, seiner totalen Niederlage wegen, stark bezweifeln. Neben dem Indifferentismus begegnet man in Meurs, wie dies häufig, insbesondere in kleinern Städten, der Fall ist, dem Aristokratismus. Wären die dortigen Juden nur Rothschilde, d. h. hätten sie Tausende — Millionen wären nicht einmal nöthig — zu kommandiren, wie glücklich würde man sich fühlen, wenn Einer aus Israel Meurser Schützenkönig würde. Auf die Frage „Woher der Aristokratismus in das sonst so ‚liberale' Meurs gekommen?" wissen wir keine Antwort; auf die Frage „Wohin mit ihm?" bleibt nur die: „Fort mit ihm!" Für solch' eine Zumuthung wird Mancher nur ein „Lächeln voller Mitleiden" haben, zumal wenn sich Falstaff's Worte „Wir sind all' mörsche Jongens, mar de Jud darf kein König werden"[1] als wahr bewähren sollten. In diesem Falle ist es heilige Pflicht der Presse, die Meurser Intelligenz gegen ihre jüdischen Mitbürger zu brandmarken und so lange damit fortzufahren, bis daß die Gerechtigkeit geachtet und, als untrennbar von den Menschenrechten, auch den Juden nicht mehr vorenthalten seyn wird. [. . .]

[1] *Das Zitat konnte auch in abgewandelter Form trotz Mithilfe mehrerer anglistischer Universitätsseminare weder bei Shakespeare noch sonstwo nachgewiesen werden.*

306

Artikel „Der Pietismus der Todfeind der Emancipaton der Juden" von Friedrich Steinmann im „Sprecher" Wesel, 4. November 1843

Der Sprecher oder Rheinisch-Westphälischer Anzeiger (Wesel) 4. November 1843 No. 88 S. 702 f., Auszug.

[. . .][1] *(Der Artikel wettert gegen die)* Unvernunft, wie sie sich in den Blättern der periodischen Presse des Pietismus und Ultramontanismus in Deutschland spreizt und dorfschulzenartig zu Gericht sitzt. Beide sind die Hemmschuhe am kreisenden Wagenrade der Zeit. Halt! ist ihr Commando; Stillgestanden! ihr Schiboleth.[2] Wo irgend der Ruf: Vorwärts! ertönt, da zittern sie espenlaubgleich und lassen ihre heisere Stimme dawider krächzen. So krächzt denn auch die pietistische Krähe, die von Halle, der Universitätsstadt, wo unsere Jugend Bildung erhält zu dermaleinstiger Wirksamkeit im Staatsbürgerthume, nach Berlin, der Residenzstadt, herübergeflogen, und erhebt ihre Stimme wider die Judenemancipation. Professor H. Leo[3] läßt sich nämlich in seines Geistesverwandten Hengstenberg sog. Evangelischer Kirchenzeitung (Nro. 61)[4] über die gleichgesinnte Schrift des Auditeurs[5] Marcard in Minden „Ueber die Möglichkeit der Judenemancipation im christlich-germanischen Staate" u. a.[6] also vernehmen. [. . .] Also sind dem Pietismus die Juden ein Gräuel, die Emancipation derselben ein Werk des Satans. [. . .]

[1] *Friedrich Steinmann hat die meisten der zahlreichen Artikel zur Judenfrage in der Zeitschrift „Der Sprecher" 1843 verfaßt. In allen Artikeln bekämpft er den Pietismus und den traditionellen, staatstragenden Protestantismus als Hauptgegner der Emanzipation der Juden. Als Organ des Pietismus in der Rheinprovinz erblickt er die Elberfelder Zeitung. So z. B. Der Sprecher 14. Okt. 1843 No. 82 S. 657:* Die Länder, in welchen die Juden emancipirt sind, gehören doch wirklich zur Rotte Korah. Während die Elberfelder Zeitung immer noch besorgt, die Juden möchten Friedensrichter und Schulmeister werden, wollen die Holländer gar den jüdischen Advocaten Lipmann zu Amsterdam zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten machen. Wehe über sie! *Vgl. ferner ebd. 2. Dez. 1843 No. 96 S. 768—770, s. Nr. 310. Zu Steinmann s. Anm. 1 zu Nr. 288.*

[2] *Schibboleth (hebr.) = Erkennungszeichen, Losung, s. Anm. 2 zu Nr. 288.*

[3] *Heinrich Leo, 1799—1878, Historiker und Publizist, seit 1828 Professor in Halle, Vertreter der romantischen Geschichtsauffassung, wandelte sich vom revolutionären Burschenschafter zum Konservativen. Er verfaßte zahlreiche Streitschriften, Aufsätze und Zeitungsartikel zur Tagespolitik und zu Zeitproblemen. Für seine Gegner war Leo wegen seiner scharfen Polemik ein heftig befehdeter Reaktionär. Werke: „Geschichte des italienischen Staates" (5 Bände, 1829—32), „Zwölf Bücher niederländischer Geschichte" (2 Bände, 1832—35), „Lehrbuch der Universalgeschichte" (5 Bände, 1835—44), „Vorlesungen über die Geschichte des jüdischen Staates" (1828). Leo war auch ständiger Mitarbeiter der „Evangel. Kirchenzeitung".*

[4] *Ernst Wilhelm Hengstenberg, 1802—69, evangelischer Theologe, seit 1826 Professor in Berlin. Gründete 1827 die „Evangelische Kirchenzeitung", die er in den folgenden Jahren herausgab und mit der er größten Einfluß ausübte. Vorkämpfer und führender Vertreter eines konservativ-orthodoxen Protestantismus und der altkirchlichen Richtung in der evangelischen Theologie.*

[5] *Auditeur = Kriegsgerichtsrat, Untersuchungsrichter im Militärdienst.*

[6] *Siehe Anm. 2 zu Nr. 308.*

307

Artikel der Aachener Zeitung zur Anzahl der in den Befreiungskriegen gefallenen und gedienten Juden

Aachen, 9. November 1843

(Stadt-)Aachener Zeitung 9. November 1843 No. 312; Barmer Zeitung 12. November 1843 No. 313; AZJ 27. November 1843 No. 48 S. 707—709.

Vom Niederrhein, 8. Nov. Das Militairwochenblatt[1] widerlegt die auf dem Rheinischen Landtage gefallene Aeußerung, daß 6000 Israeliten im Befreiungskriege gefallen seyn sollen.[2] Es versichert, daß in den drei Kriegsjahren höchstens 730 Juden gedient haben, wie denn später von 1816 bis 1842 im Ganzen nur 3314 Juden im Heere gedient hätten. Wir wollen die Zahl 6000 nicht in Schutz nehmen, da es überhaupt schwer fallen möchte, in solchen Sachen eine bestimmte Zahl festzustellen. Bei der Sache, welche auf dem Landtage vertheidigt wurde, kam es auch gar nicht darauf an, wie viele Tausende bei der Vertheidigung des Vaterlandes geblieben sind, es genügte schon vollkommen, nur darzuthun, daß die Juden, wo es dieser Vertheidigung galt, nicht hinter ihren christlichen Brüdern zurückgeblieben sind. Wir sind überzeugt, daß das Militairwochenblatt nicht die Absicht gehabt, jenen Eindruck zu schwächen oder überhaupt in das Gebiet bürgerlicher Fortschritte, um welches allein es sich hier handelt, polemisch einzugreifen. Es war dem für die reine Militairwissenschaft bestimmten Journale offenbar nur um die Berichtigung eines tabellarischen Irrthums zu thun. Aber auch hiergegen müssen wir Einiges bemerken. Wir erlauben uns nämlich von vornherein an der Richtigkeit der von dem Blatte angezogenen Tabellen zu zweifeln. Erstens gesteht es selbst, daß seine Listen unvollständig seyen; wenn es aber diesen Mangel durch einen nach Verhältniß der vorhandenen Listen für die Juden

günstigsten Zuschuß zu ergänzen sucht, so vergißt es doch dabei zu berücksichtigen, daß es seine Zahl von 731 nur dadurch herausbekommt[3], daß es nur die aufzählt, welche damals den Behörden als Juden bekannt waren oder sich selbst als Juden angaben. Es muß aber in Anschlag gebracht werden, daß dies vielleicht bei den Meisten nicht der Fall war. Die Behörden frugen in jener Zeit der Hingebung wenig nach der Religion der Streiter, und die Juden hatten eben keinen Grund, ihre Religion zu Protokoll zu geben, denn für den Unterdrückten gehört immer entweder mehr Stumpfheit oder mehr Seelenstärke, als gewöhnlich ist, dazu, sich ohne Noth laut zu etwas zu bekennen, von dem man weiß, daß es dem Bekenner eben bei seiner Umgebung nicht förderlich ist. Die Ueberlebenden konnten später kein Geheimniß mehr daraus machen; aber wie viele deckte das Grab![4] Dann kann das Wochenblatt auch nur von dem Preußischen Heere sprechen. Der Redner auf dem Landtage hatte aber ganz Deutschland vor Augen, und wir sind gewiß, daß die allgemeinen Listen der deutschen Heerestheile ein verhältnißmäßig ganz anderes Resultat geben würden. Jedenfalls hätte das Wochenblatt unterlassen sollen, von den späteren Friedensjahren auf die Kriegsjahre in dieser Beziehung zurückzuschließen. Die Juden konnten durch ihre Theilnahme am Kampfe gegen den Feind hoffen, wenigstens sich ein neues Recht auf das zu erstreiten, was sie schon besaßen. Erklärlich aber muß es seyn, wenn sie sich später nicht mehr zum Kriegsdienst drängten, der ihnen trotz Neigung und Verdienst keine Aussicht bot, es bis zur Epaulette[5] zu bringen.[6]

[1] *Militair-Wochenblatt 4. November 1843 No. 44 (Jg. 27 S. 347 f.).*

[2] *Das hatte der Abgeordnete Herm. v. Beckerath in seiner Rede auf dem Provinziallandtag am 13. Juli 1843 behauptet. In der Öffentlichkeit und den Zeitungen ganz Deutschlands hatte diese Behauptung großes Aufsehen erregt und war sogleich stark angezweifelt worden. Auf Grund des allgemeinen Interesses an dieser Frage war das Preußische Kriegsministerium aufgefordert worden, amtlich aus den Akten feststellen zu lassen, wie viele Juden in den Befreiungskriegen gedient hatten und wie viele tatsächlich gefallen waren.*

[3] *Davon traten 1813—15 als Freiwillige 561 Juden in die Armee ein, d. s. etwa 5½% der im wehrfähigen Alter befindlichen preußischen Juden gewesen; dazu kamen 170 Juden, die ausgehoben wurden; zusammen 731. — Nach der Denkschrift „Die Juden als Soldaten" (1897) konnten damals noch 125 jüdische Soldaten der Befreiungskriege mit Namen nachgewiesen werden, darunter ein Major, drei Premierleutnants, 19 Sekondeleutnants sowie Sergeanten; von diesen 125 Mann erhielten 16 das Eiserne Kreuz, und 20 von ihnen fielen. Martin Philippson (1906) hat für die Kriegsjahre 1813—15 weitere Namen, insgesamt 493, von jüdischen Freiwilligen mit Angabe ihres Truppenteils und ihrer Dekorierung ermittelt. — Dazu schreibt Manfred Messerschmidt in: Deutsche Militärgeschichte 1648—1939, hrsg. v. Militärgesch. Forschungsamt, Bd. II, 2, München 1983, S. 204:* . . . Jüdische Zeremonialvorschriften erwiesen sich nicht, wie bislang von Gegnern der Emanzipation der Juden stets geargwöhnt, als Hemmnisse im dienstlichen Betrieb. Militärische Dienststellen hatten an den Leistungen der jüdischen Kriegsteilehmer nichts zu bemängeln, stellten ihnen später sogar das beste Zeugnis aus; . . . Das Eiserne Kreuz ist 71mal an jüdische Soldaten verliehen worden. *S. 203:* Über die Anzahl jüdischer Kriegsteilnehmer sind verläßliche Angaben nie gemacht worden. Eine Statistik des Kriegsministeriums vom Jahre 1843 konnte nur von unzureichenden Unterlagen ausgehen. Eine Denkschrift des Innenministeriums vom Jahre 1845 erwähnte z. B., daß die Listen von drei Armeekorps verlorengegangen waren. Die übrigen Angaben enthielten, soweit sie 1843 vom Militärwochenblatt aufgenommen wurden, zahlreiche Fehlerquellen. Dennoch kam das Blatt, mit unsicheren Interpolationen rechnend, zu dem Ergebnis: in den Jahren 1813/15 hätten 731 Juden in der Armee gestanden. — *Vgl. Die Juden im Heere, hrsg. vom Verein zur Abwehr des Antisemitismus Berlin, Berlin 1910; Martin Philippson, Der Anteil der jüdischen Freiwilligen an dem Befreiungskriege 1813 und 1814, in: Monatsschrift f. Gesch. u. Wiss. d. Judentums 50, 1906; Michael Fraenkel, Der Anteil der jüdichen Freiwilligen an dem Befreiungskriege 1813/14, Breslau 1922 (= Sonderdr. aus: Jüdische*

Volkszeitung Jg. 29, Nr. 2—9); Horst Fischer, Judentum, Staat und Heer in Preußen im frühen 19. Jahrhundert. Zur Geschichte der staatlichen Judenpolitik (= Schriftenreihe des Leo Baeck Instituts 20), Tübingen 1968, S. 32ff.; Rolf Vogel, Ein Stück von uns. Deutsche Juden in deutschen Armeen 1813—1976. Eine Dokumentation, Mainz 1977, bes. S. 27ff.

[4] *Martin Philippson, Der Anteil der jüdischen Freiwilligen an dem Befreiungskriege 1813 und 1814, in Monatsschr. f. Gesch. u. Wiss. d. Judentums 50 (NF 14), 1906, S. 1—21, 220—247 stellt fest, daß aus dem Gebiet der späteren Rheinprovinz — obgleich 1813 noch Teil des Kaiserreichs Frankreich bzw. des damit verbundenen Großherzogtums Berg — folgende Juden im Befreiungskrieg aktiv mitgekämpft haben: August Heymann, Kaufmann, aus Steele, 1813/14; Levy Jacob aus Viersen, zweimal verwundet 1813/14; Gotthold Loewenthal, Kaufmann, aus Garzweiler (bei Grevenbroich) (so!), 1813—15; Johann Mayer, Handlungsdiener, aus Rees, 1813/14; Levy Salomon, Kaufmann, aus Mülheim/Ruhr, 1813—15, seit Ligny vermißt; Philipp Salomon aus Ruhrort, 1813/14; Heinrich Simon, Handlungsdiener, aus Köln, 1813/14; Salomon Leiser, Handelsmann und Metzger, aus Duisburg, 1815; dazu ein namentlich nicht Genannter aus Werden; außerdem noch 1815 der 17jährige Handlungsgehilfe Joseph Michelson aus Essen (S. Samuel, Geschichte der Juden in Stadt und Synagogenbezirk Essen, Essen 1913, S. 15), 1814 Levi Rösberg aus Grevenbroich (Schulte, Dokumentation S. 92), 1815 Moses Frank aus Bedburg bzw. Neuss (St. Rohrbacher, Juden in Neuss, Neuss 1986, S. 46) sowie 1815 M(oses) Mendel und S(amuel) oder S(elig) Simon aus Wesel (Inschrift auf dem sogen. Weseler Jägerpokal, frdl. Mitteilung von Frau D. Rulofs-Terfurth, Wesel).*

[5] *D. h. bis zu den Schulterstücken des Offiziers.*

[6] *Dazu s. ferner Nr. 66 u. Nr. 290.*

308

Bericht der Aachener Zeitung aus Westfalen anläßlich dortiger, gegen die Emanzipation der Juden gerichteter Bestrebungen mit Widerlegung der angeblich die Emanzipation ausschließenden religiösen und wirtschaftlich-praktischen Gründe

Aachen, 17. November 1843

(Stadt-)Aachener Zeitung 17. November 1843 No. 320.

Aus Westphalen, 14. Nov. [. . .][1]

Nicht ganz unangefochten [in Westphalen] blieb der [rheinische] Antrag auf Emancipation der Juden. In Minden bemühten sich namentlich zwei Individuen, dem Militair angehörig, durch Flugschriften und Petitionen die Massen gegen die Emancipation zu bearbeiten.[2] Aber die Flugschriften sind musterhaft schlecht und zu den Petitionen sollen sich nicht eben viele Unterschriften urtheilsfähiger Bürger gefunden haben. Auch müssen die Urheber wohl nicht die diskretesten Mittel zur Erlangung der Unterschriften angewendet haben, da die Regierung ihnen weitere Schritte untersagt hat. Aber die Synode des [evangelischen Kirchen-]Kreises Lübbecke[3] stieg hernieder in die Arena dieser Welt. Sie hielt die Kirche bedroht durch die Emancipation und kämpfte also im eigentlichsten Sinne pro ara et focis.[4] Es ist aber ein wohlthuendes Gefühl für den Freund der Menschheit, daß die Minorität jener Synode Protest einlegte gegen den Beschluß der Majorität. Ehre sey diesen Männern dafür!

Die Gründe für die Juden-Emancipation sind schon bis zur Ermüdung aufgezählt; aber man darf eben nicht ermüden im Streite, so lange die Wahrheit eines Prinzips nicht allgemein anerkannt ist. Man bekämpft die Emancipation aus religiösen und aus praktischen Gründen.

Die religiösen Gegner gehen in ihrer Beweisführung vom „christlichen" Staate aus. Das Christenthum, sagen sie, sei die vorzüglichste Religion; sie lehrt uns sogar unsere Feinde,

wie viel mehr denn Andersglaubende, lieben; sie befiehlt uns, sie zu dulden, aber sie spricht nicht von Anerkennen. Denn die christliche Religion ist doch immer die Religion par excellence, und die Andersglaubenden sind und bleiben Heiden. In einem „christlichen Staate" können also die Anhänger einer andern Religion nicht als gleichberechtigt anerkannt werden. Aber die Religion ist etwas Subjektives, ist eine Sache des Gefühls, und dem Gefühl läßt sich nicht gebieten. Das Objekt des Staates ist der Mensch, nicht der Christ. Der Staat soll nur darauf sehen, ob Jemand seine Bürgerpflichten gut erfüllt. Das Uebrige muß er dem Gewissen eines Jeden überlassen. „In meinem Staate kann Jeder nach seiner Façon selig werden", sagte schon Friedrich der Große. Wie kann aber, sagen die Gegner weiter, ein Jude ein christlicher Richter seyn? Wo ist denn das christliche Recht? Ist unser Recht nicht wesentlich römisches, also heidnisches? Das Kriterium eines guten Richters ist Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit, und diese Eigenschaften sind nicht das Monopol einer Konfession.

Die praktischen Gegner bringen zuerst die Unverträglichkeit des jüdischen Ceremoniells, namentlich der Sabbatfeier, mit der nun einmal angenommenen Lebensnorm zur Sprache. Aber es versteht sich von selbst, daß ein Jude, der ein Amt übernimmt, eben auch die Pflichten des Amtes erfüllen muß; sonst wird es ihm rechtlich entzogen. Der jüdische Reformverein[5] greift täglich mehr um sich; die angesehensten, freidenkendsten jüdischen Gelehrten dringen schon auf Aufhebung der nur auf den Orient sich beziehenden Religionsvorschriften; sie stellen schon die Verlegung des Sabbats in Aussicht.

Die Theorie der Emancipation, sagen die Gegner ferner, ist schön und wahr; aber die Juden sind noch nicht reif dazu. Jede Theorie, die wahr ist, hat Anspruch auf Verwirklichung und wird verwirklicht Allem zum Trotz; das lehrt uns die Geschichte auf jeder Seite. Und — nicht reif! Das ist dasselbe Gerede, wie von der politischen Reife. Wie kann man von einem Volke, das Jahrhunderte lang in der empörendsten Sklaverei gehalten ist, gegen welches man sich im Mittelalter ungestraft die gröbsten Gewaltthätigkeiten, Raub und Mord erlaubte, verlangen, daß die wahre Sittlichkeit, die nur unter dem Schutze der Freiheit gedeiht, alle Schichten des Volks durchdrungen habe? Gebt nur Licht und Luft, und die Entwicklung wird nicht ausbleiben. Der lernt aber sicher nicht schwimmen, dem man verbietet, in's Wasser zu gehen.

Aber die Juden, sagen die Kaufleute, werden sich nur auf den Handel legen und diesen ganz an sich reißen; sie sind zu schlau, zu kniffig, sie haben zu wenig Bedürfnisse, als daß wir mit ihnen konkurriren könnten. Aber wer sagt euch, daß sie nicht auch andere Laufbahnen einschlagen werden? Wie lange ist es denn her, daß ihnen erlaubt ist, Schulen zu besuchen oder ein Handwerk zu betreiben? Ist es denn schon besiegt, das Vorurtheil christlicher Lehrherrn gegen jüdische Lehrlinge? Und gibt es nicht trotzdem schon überall jüdische Handwerker? Bekleiden sie nicht in Staaten, wo die Emancipation ausgesprochen ist, mit Ehren Staatsämter jeder Art? Und weiter, klug muß jetzt jeder Kaufmann seyn; die ungeheure Konkurrenz gebietet ihm, jeden Vortheil wahrzunehmen. Und können die Juden durch Klugheit oder Mäßigkeit billiger verkaufen als ihr, so ist es sicher nicht die Sache des Staats, euch höhere Preise zu assekuriren. Im Interesse des Publikums liegt es, so billig zu kaufen als möglich. Gegen betrügerischen Handel aber gibt es Gesetze und das Urtheil der öffentlichen Meinung, welche sicherlich bald den unredlichen Kaufmann richten wird. Es gibt auch christliche Kaufleute genug, welche gar gern ein „Profitchen"

machen. Wenn übrigens durch etwas schmalere Reisespesen das flotte, gentile Wesen so vieler commis voyageurs aufhörte, dieser überfirnißten Hohlköpfe, die an nichts denken und von nichts zu reden wissen als von ihren Eroberungen, denen der Eckensteher Nante noch immer für den Glanzpunkt unserer Literatur gilt, — die Gesellschaft brauchte sich wahrlich nicht darüber zu beklagen. Vielleicht würden dann diese Herren etwas zu lernen suchen, um zu gelten.

Endlich aber, sagen die Gegner — und das ist ihr Hauptgrund — worüber haben denn die Juden zu klagen? Können sie bei uns nicht alles werden, ausgenommen Juristen, Soldaten, Minister und Pastore! Sie haben freilich keine politischen Rechte — aber ist denn das etwas so Großes? Unsere politischen Rechte schließen etwas Ungeheures in sich: die Anerkennung der Menschenwürde. Und die Gerechtigkeit verlangt, daß ich dem Rechte gewähre, dem ich Pflichten auferlege.

Die Synode des Kreises Halle pocht ebenfalls auf den „christlichen Staat", dieses unglückliche Wort, hinter welchem sich so häufig begriffloser Schwulst oder reaktionaire Bestrebungen vorstellen.[6] Die Synode von Halle bittet im Name und im Interesse des christlichen Staats um recht baldige Einführung des Ehegesetzes, weil die Ehe die festeste Basis des Staates sey. Aber es ist vielleicht schon lange her, daß die Herren Logik hörten, und dann wird Logik auch in der Regel nur belegt, weil sie testirt seyn muß. Ist denn das Ehegesetz erlassen, weil man die Ehe aufheben wollte? Wer hat daran gedacht? Die Ehe, das sittliche Bindungsmittel der Familie, ist allerdings die Basis des Staats; aber um es bleiben zu können, muß sie eben in ihrer Sittlichkeit erfaßt werden.

[1] *Der Korrespondent berichtet zunächst über westfälische Landtagsangelegenheiten und vermerkt mit Befriedigung, daß auch in Westfalen sich liberale Auffassungen bemerkbar machen. Die Frage der Emanzipation der Juden wurde jedoch auf dem 7. westfälischen Provinziallandtag, der im Herbst 1843, also nach dem rheinischen, stattfand, nicht behandelt. In Westfalen kam es auch zu keinerlei Anträgen und Petitionen zugunsten der Juden an den Landtag.*

[2] *Gemeint sind Eugen Heinrich Marcard (1806—83), Jurist im Militärdienst und damals Regiments-Auditor in Minden, und der Hauptmann von Schele zu Minden, ferner Marcards Schriften „Ueber die Möglichkeit der Juden-Emancipation im christlich-germanischen Staat", Minden u. Leipzig 1843, sowie „Darf ein Jude Mitglied einer Obrigkeit sein, die über christliche Unterthanen gesetzt ist?", Minden 1843. Letztere Broschüre hatte Marcard unter dem Pseudonym „Treumund Wahrlieb" veröffentlicht, Mitautor war der Hauptmann v. Schele. Letztere Schrift hatte Marcard sogleich nach Bekanntwerden des Votums der rheinischen Stände verfaßt. Zusammen mit Hauptmann v. Schele organisierte er bereits Mitte August 1843 eine Unterschriftensammlung in Minden zu einer von ihm formulierten Petition direkt an den König, welche sich entschieden gegen das rheinische Votum und gegen die Emanzipation der Juden aussprach. Er erhielt trotz emsiger Betriebsamkeit für diese Petition allerdings nur 114 Unterschriften, fast nur von Handwerkern, Gastwirten und Kleinbauern, während die gebildeten Kreise gegen Marcard waren. Weiteres Petitionieren von Haus zu Haus wurde Marcard aber alsbald von der Mindener Regierung untersagt. Zu dem Inhalt der Schriften Marcards vor allem und seinen Aktivitäten vgl. Herzig, Judentum und Emanzipation in Westfalen S. 83 ff. Siehe auch Nr. 297, 301, 303 u. 310.*

[3] *Die in Lübbecke versammelte Synode des dortigen evangelischen Kirchenkreises hatte am 4. Okt. 1843 mehrheitlich den Beschluß gefaßt, öffentlich gegen das Votum der rheinischen Stände zu protestieren und Verwahrung einzulegen, vor allem mit dem Argument, daß in diesem rheinischen Votum nicht die wahre Meinung des Volkes zum Ausdruck komme und daß der christliche Charakter des Staates bei Gewährung der Emanzipation der Juden in Gefahr und nicht mehr gewährleistet sei. Eine beachtliche Minderheit der Synode war dagegen mit einem Sondervotum an die Öffentlichkeit getreten. Als Gründe für ihre abweichende Meinung gab die Minderheit an, daß* bei der Weisheit des Gesetzgebers keine Gefahr für die Kirche zu fürchten, vielmehr dessen Aufforderung zum Gutachten abzuwarten gewesen [sei], daß schwerlich ein Beweis unserer Christlichkeit aus der fraglichen Verwahrung

würde entnommen werden und daß die durch verbreitete Flugschriften gegen die Juden-Emanzipation entstandene Aufregung durch Synodal-Erklärungen, besonders jetzt, vermehrt werden würde. *(AZJ 13. Nov. 1843 No. 46 S. 684 f. und Kölnische Zeitung 27. Okt. 1843 No. 300 nach Artikel in der Zeitung „Westfälischer Merkur").*

[4] *Lat.: Für Altar und Herd.*

[5] *Zum jüdischen Reformverein in Frankfurt, s. Nr. 237.*

[6] *Neben der Synode des Kirchenkreises Lübbecke hatten auch andere ostwestfälische evangelische Kreissynoden gegen das Votum der rheinischen Stände öffentlich Stellung bezogen, vor allem die Kreissynode des Fürstentums Minden — diese sogar in einer eigenen Petition an den König — und die des evangelischen Kirchenkreises Halle i. W., die ihre Petition an das Ministerium der geistlichen, Schul- und Medizinalangelegenheiten gesandt hatte.*

309

Bericht über die fortschrittliche Wirksamkeit des neuen Rabbinatskandidaten Dr. Ben Israel in Koblenz Köln, 23. November 1843

Kölnische Zeitung 23. November 1843 No. 321 Beilage.

Coblenz, den 21. November. Seit einer Reihe von Jahren war es unserer israelitischen Gemeinde nicht vergönnt, einen Mann zu besitzen, der auf die allgemeine religiöse und sittliche Bildung der Jugend einen kräftigen Einfluß auszuüben den Beruf hatte. Um so mehr gereicht es mir zur Freude, Ihnen die Mittheilung zu machen, daß uns seit einigen Monaten das Glück zu Theil geworden, den Rabbinats-Candidaten Herrn Dr. Ben Israel[1] aus dem einige Stunden von hier entfernten Orte Dierdorf in unserer Mitte zu sehen, welcher als Religionslehrer und Prediger, die hohe Wichtigkeit des Berufes tief erkennend, seine weit umfassende Aufgabe würdig und ehrenvoll zu lösen vermag. Berücksichtigen wir hierbei die so schwer zu überwindenden Requisite unserer Zeit, erwägen wir die so fieberhaften Erscheinungen, welche den erkrankten Organismus des neuen Judenthums verrathen, so müssen wir den geschickten Tact bewundern, mit welchem er denselben einer wohlthätigen Krise entgegen zu führen sucht.

In tiefer, ächter, ungeheuchelter Frömmigkeit, mit den gediegensten Kenntnissen ausgerüstet, weiß Herr Dr. Ben Israel mit mäßiger und verständiger Gewandtheit das Wahre von dem Falschen, das Aechte von dem Unächten, den Kern von der Hülle genau zu sichten. Seine Predigten bezeugen die vielseitige Bildung und das seltene Talent eines geistlichen Redners, welcher auf die Gemüther der Zuhörer einen bleibenden und erfolgreichen Eindruck zu erzielen die Macht besitzt. So dürfen wir uns denn glücklich schätzen, in ihm denjenigen gefunden zu haben, der dem leider verwahrlosten Zustande religiöser Bildung und dem um sich greifenden Gifte des Indifferentismus endlich Gränzen setze und ihm zurufe: „Bis hierher und nicht weiter!" (Eingesandt)

[1] *Dr. Ben (Benjamin) Israel, 1846 endgültig als Prediger angestellt, Rabbiner in Koblenz bis 1877.*

310

Bericht aus Minden über die unterschiedliche Einstellung von Katholizismus und Protestantismus zur Emanzipation der Juden, die Judenfeindschaft in protestantischen Regionen, vor allem im Mindenschen, und dortige judenfeindliche Vorfälle Wesel, 2. Dezember 1843

Der Sprecher oder Rheinisch-Westphälischer Anzeiger (Wesel) 2. Dezember 1843 No. 96 S. 768—770.

Aus dem Mindenschen[1], den 22. Nov. [...] *(Man wundert sich)*, woher es wol kommen möge, daß gerade in protestantischen Gegenden[2] ein so unedler und unlauterer Haß gegen die Juden herrscht, während in katholischen Gegenden Juden und Christen friedlich und in bester Harmonie neben einander leben. Man hält doch sonst wol Katholizismus und Intoleranz, wenn nicht gar für gleichbedeutende Begriffe, doch für eng und unzertrennlich mit einander verbunden, Protestantismus aber mit Aufgeklärtheit und Toleranz verbrüdert. Wie häufig hört man die protestantische Religion die Religion des Fortschrittes, die Religion des freien Forschergeistes nennen. Mit diesen Attributen verträgt sich aber doch warlich nicht jener Haß und jenes unbegreifliche Vorurtheil gegen die Juden; diese zeugen vielmehr von einer Unfreiheit des Geistes. Der wahre, echte Katholizismus scheint uns wenigstens weit mehr eine Religion der Liebe und Toleranz als ein Protestantismus, der sich zwar von der Vormundschaft der geistlichen Autorität, aber nicht zugleich auch von der der Weltlichkeit emancipirt hat.

Der echte katholische Glaube betrachtet die außer seiner Gemeinschaft Lebenden als verirrte Brüder, als Glieder Einer Familie, die entweder den Familienverband noch nicht anerkannt oder eben in Folge einer unseligen Verirrung sich von demselben losgesagt haben und die er nun wieder mit sich vereinigen möchte und deshalb mit Liebe und Sanftmuth an sich zu ziehen sucht, um sie der göttlichen Wohlthaten, welche nach seiner Ansicht seiner Gemeinschaft in besonderem Maße zukommen, theilhaftig zu machen. Der Katholizismus ist darnach recht eigentlich eine kosmopolitische Religion, es weht in ihm ein warmer, wohlthuender Hauch, ein Geist der Eintracht und des Friedens. Anders beim Protestantismus. [...]

Die größere Intoleranz und Lieblosigkeit des Protestantismus hat sich recht eigentlich in der Judenfrage bewährt. Wo man auch in protestantischen Ländern die Juden emancipirt oder sich doch für die Emancipation ausgesprochen, da ist nie die Verschiedenheit des Glaubens als Hinderniß wirksam zur Sprache gekommen, sondern da war die größere politische Bildung die Ursache. In Deutschland trugen bereits im Jahre 1831 die Stände des katholischen Baierns[3] fast einstimmig auf Emancipation der Juden an, und außer wenigen Einzelnen fiel es Niemandem ein, die Verschiedenheit des jüdischen Glaubens als ein Hinderniß der Emancipation zu betrachten. In diesem Jahre waren es die Stände der durchweg katholischen Rheinprovinz, welche sich so hochherzig der unterdrückten Menschheit annahmen, war es ein katholischer Geistlicher[4], welcher für das gute, das göttliche Recht derselben mit edler Wärme kämpfte. Sprechend wird dadurch die irrige Ansicht widerlegt, daß „der katholische Glaube den Geist unfrei mache".

Was geschah dagegen in protestantischen Gegenden? Wir brauchen nur auf die Vorfälle in Karlsruhe[5], deren Einwohner beinahe zu zwei Drittheilen aus Protestanten bestehen, zu verweisen. Und während in dem so verschrieenen, finstern katholischen Münsterlande auch nicht eine Stimme sich gegen den Antrag des rheinischen Landtags erhob, gaben sich in der protestantischen Stadt und Umgegend Minden die gehässigsten und unlautersten Machinationen gegen die Juden kund. Auch die evangelische Geistlichkeit — die Prediger der evangelischen Liebe und Duldung — trat gegen die Juden auf und beschlossen auf der Kreissynode Lübbecke, eine Petition an den König gegen jede Verbesserung der rechtlichen oder vielmehr unrechtlichen Lage der Juden einzusenden. Wenn daher eine neuere Ministerialverordnung der evangelischen Geistlichkeit anbefiehlt, sich der Mäßigkeitssa-

che anzunehmen, so hat gewiß das Benehmen der Geistlichkeit auf jener Synode die Hauptveranlassung zu dieser Verordnung gegeben.

[. . .][6] Der Judenhaß einzelner Personen im Mindenschen spricht sich auf eine wahrhaft schreckliche Weise aus. Einige Beispiele mögen genügen. Leute aus den höheren Ständen, die stets das Wort „Christenthum" und „christlich-germanischer Staat" im Munde führen, machen sich das christlich-germanische Vergnügen, wenn sie ein Judenkind auf der Straße sehen, vorübergehenden Straßenjungen Geld zu geben, damit sie jenes Kind durchprügeln. Sie selbst stellen sich dann mit selbstzufriedener Miene in eine Ecke und sehen dem christlichen Schauspiele zu. Ein Mann, der an der Spitze jener Leute steht, ließ vor einiger Zeit zwei herumstreichende Bänkelsänger zu sich bescheiden, „paukte" ihnen mehrere gehässige Lieder gegen die Juden ein und ließ sie dann dieselben in der Beckerstraße, wo viele angesehene Juden wohnen, absingen. Der Pöbel versammelte sich alsbald, und es entstand allgemach ein solcher Scandal, daß zuletzt die Polizei sich veranlaßt sah, einzuschreiten. Wir können, falls es verlangt wird, diese und noch ähnliche Facta unter Nennung der Anstifter mit Zeugenbeweiß belegen.[1] Und gerade diese Leute, die Urheber solcher Schändlichkeiten, entblöden sich nicht, aus denselben den Beweis herzuleiten, daß der allgemeine Volkswille gegen jede rechtliche Verbesserung der Juden sei. [. . .]

[. . .] Aber wir sind der Meinung, daß nicht die christliche Religion, deren oberster Grundsatz ist: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst", von solcher Intoleranz und Unvernuft die Schuld trägt, sondern daß gerade die Unchristlichkeit, d. h. das unrichtige Verständniß und die unrichtige Ausübung des Christenthums sie verschuldet. Und wir hoffen, daß jeder v e r n ü n f t i g e Christ mit uns übereinstimmt.

[1] *Über den Verfasser des Korrespondenzartikels, gegen den Proteste eingegangen waren, schreibt das Weseler Blatt am 27. Januar 1844 No. 8 S. 63:* Coblenz, den 19. Jan. [. . .] Zu Minden. Der Verfasser in No. 96 vom 22. Nov. ist ein Literat, derzeit in Bonn sich aufhaltend, er ist der Einsender, will aber keine Namen nennen; er habe die Vorfälle von einem Brief eines ihm Bekannten, der aber nicht Augenzeuge gewesen sei. Der „Sprecher" läßt somit die im Artikel genannten Thatsachen dahingestellt bleiben.

[2] *Der „Sprecher" berichtete recht intensiv und mit scharfer Verurteilung über die Ereignisse, die sich seit August 1843 in Minden abspielten. So am 23. August 1843 No. 67 S. 537:* Die Bürger der Stadt Minden haben eine Petition gegen die Judenemancipation beabsichtigt. Die königl. Regierung hat aber jede Petition gegen die Emancipation streng untersagt. Betrachtet man die Incompetenz der Mindener, sich gegen einen Beschluß des rheinischen Landtags aufzulehnen, so ist die Regierung vollkommen befugt zu ihrem Schritte. Davon wollen wir uns nämlich nicht bestechen lassen, daß die Regierung in diesem Falle auf Seiten unserer Wünsche zu stehen scheint. Daß jedoch Streckfuß plötzlich für Emancipation ist, deutet auf eine Metamorphose der preußischen Ansicht in der Judensache. — *Karl Streckfuß war Autor mehrerer Schriften zur Judenfrage. So erschien von ihm das Buch „Ueber das Verhältniß der Juden zu den christlichen Staaten. Zweite Schrift unter diesem Titel" (Berlin 1843). Er war Königl. Preuß. Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat a. D. und viele Jahre Ministerialreferent für Judensachen im Berliner Ministerium gewesen. Im Gegensatz zu seinen früher geäußerten Ansichten war er in der genannten Schrift für eine unbedingte Gleichstellung der Juden mit ihren christlichen Mitbürgern. — Am 26. August No. 68 S. 546 heißt es im „Sprecher":* Es ist also doch nicht wahr, daß die Regierung zu Minden jede Petition gegen die Emancipation der Juden verboten habe; nur die Veranstaltung solcher Bittschriften, zu welchen die Unterschriften unter A u f r e g u n g der Eingesessenen von Haus zu Haus, in der Stadt und auf dem platten Lande gesammelt werden, ist untersagt. — *Am 18. November 1843 No. 92 S. 736 beginnt ein Artikel zur Emsschiffahrt mit den Worten:* Aus Westphalen. Von Emancipation der Juden darf in gewissen Kreisen unserer

Provinz nicht gesprochen werden. Eiferer aus Militair und Geistlichkeit halten die Porta Westfalica besetzt [...]

[3] *Ständeversammlung des Königreichs Bayern, Sitzung vom 5. Nov. 1831, Debatte und Votum der Zweiten Kammer in München: Mit großer Mehrheit beschloß das Plenum der Kammer, eine Revision der für die Juden bestehenden Verordnungen sowie einen Gesetzentwurf zur Beseitigung der von den Juden erhobenen Beschwerden, die begründet seien, und eine Erleichterung ihrer bürgerlichen Verhältnisse zu beantragen. In der Sitzung vom 7. Nov. 1831, zwei Tage später, beschloß weiterhin das Plenum mit 63 Ja- und 55 Neinstimmen, eine Aufhebung des „schändlichen" Dekrets vom 17. März 1808 zu beantragen. Beide Anträge waren von Abgeordneten des bayerischen Rheinkreises, der Rheinpfalz, ausgegangen, und pfälzische Abgeordnete, besonders der Abgeordnete Willich aus Neustadt, hatten sich führend an der Debatte zu Gunsten der Juden beteiligt. Ein Ergebnis in Form einer gesetzlichen oder rechtlichen Änderung brachte aber auch dieser Beschluß nicht; die Regelung wurde von der bayerischen Regierung vor sich her geschoben. Vgl. Anton Doll, in: Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2, 1979, S. 277 ff. — Entgegen der Behauptung des Korrespondenten aus dem „Mindenschen" ging es also im Beschluß der bayerischen Stände nicht um Emanzipation der Juden im vollen, eigentlichen Sinne, sondern bloß um eine Verbesserung ihrer Rechtsverhältnisse.*

[4] *Schon am 2. August 1843 No. 61 S. 489 stand im „Sprecher" als hervorgehobene Einzelmeldung zu lesen:* Der Kanonikus Lensing von Emmerich war Referent in der Judensache. Ein protestantischer Geistlicher würde sich schwerlich dieses Auftrags so glänzend erledigt haben.

[5] *Trotz der liberalen Mehrheit in der in Karlsruhe tagenden zweiten Kammer des Großherzogtums Baden wurden seit 1831 regelmäßig auf jedem Landtag (bis 1846) alle vom jüdischen Oberrat, von Gemeinden und Einzelpersonen eingebrachten Anträge abgelehnt. Die endgültige Emanzipation erlangten die badischen Juden erst 1862.*

[6] *Im Folgenden ist die Rede von der Mindener Petition und Unterschriftensammlung gegen die Emanzipation der Juden und dem Protest gegen das positive Votum der rheinischen Ständeversammlung, vom Judenfeind Marcard, von der von ihm unter dem Namen „Wahrlieb" verfaßten Broschüre „Darf ein Jude Mitglied einer Obrigkeit sein, die über christliche Unterthanen gesetzt ist?", von der Judenfeindschaft im Mindenschen, von Prof. Heinrich Leo aus Halle, der sich auf die Seite von Marcard gestellt habe und diesen unterstütze. Vgl. dazu Nr. 301, 303 Anm. 6, 306 u. 308.*

311

Kritischer Artikel der Kölnischen Zeitung gegen einen Aufsatz in der Koblenzer Rhein- und Mosel-Zeitung, der sich gegen die Emanzipation der Juden richtet

Köln, 7. Dezember 1843

Kölnische Zeitung 7. Dezember 1843 No. 341 Beilage.

Die „Rhein- und Moselzeitung" und die Juden-Emancipation

Die „Rhein- und Moselzeitung" erklärt, mehre Aufsätze über Juden-Emancipation erhalten zu haben, und will diese mannigfaltigen Ansichten allmählich mittheilen. Sei es nun, daß sie das Wort „mannigfaltig" in dem Sinne geistreicher Gesellschaften verstehe, wo die Unterhaltung „mannigfaltig" genannt wird, wenn Alle dasselbe mit andern Worten sagen, oder daß ihr vor allen andern Aufsätzen gerade der in Nr. 312 mitgetheilte[1] durch seine logische Schärfe und elegante Darstellung besonders gefallen hat: genug, sie stellt „Einige Worte über die politische Juden-Emancipation in Bezug auf die Verhandlungen des 7. rheinischen Landtags" als leitenden Artikel, als Chorführer ihres Inhaltes hin. „In Bezug auf den 7. rheinischen Provinziallandtag" — diese Offenheit ist anzuerkennen, und die „Rhein- und Moselzeitung" hat darin einen großen Vorzug vor der Augsb(urger) „Allg(emeinen) Zeitung", welche sich nicht durch einen solchen herbeigezogenen „Bezug"

verrieth, als wir neulich Gelegenheit nahmen, sie zu bekämpfen.[2] Ehrlich währt am längsten, und wenn die „Rhein- und Moselzeitung" erst in allen Bezügen so offen werden wird, so wollen wir uns schon mit ihr verständigen.

Die Coblenzer Zeitung beginnt ihren Feldzug mit einer Compromittirung des „christlichen Staates", was wohl schwerlich in ihrer Absicht gelegen hat.

Hierauf predigt nun die „Rhein- und Moselzeitung" in ihrer Begriffsverwirrung einen ganz nordamericanischen Grundsatz, der bei uns keineswegs Geltung hat; sie sagt nämlich: „Bete für dich und arbeite mit Allen für Alle!" sei oberste Staatslehre. Das Für-Sich-Beten, die ungeschmälert freie Religionsübung ist gerade das, was die Freisinnigen wollen, bedeutet eben die Trennung der Gewissenssache von der Rechtssache.

Aber die Juden wollen nicht mitarbeiten. Ja so — wie doch der Zirkel der Emanzipationsfeinde so eng und langweilig ist! Geht's mit der jüdischen Nationalität nicht, mit diesem Messer ohne Klinge, wovon das Heft abhanden gekommen ist; thut's die jüdische Religion in ihrer Dogmenlosigkeit und reinen Moral nicht: so sind die Juden Schacherer und wollen nicht arbeiten. Von da geht's wieder zur Nationalität und die kleine Reihe herum! Die Juden bezeigen die entschiedenste Abneigung gegen alle Beschäftigungen, welche mit physischen Beschwerden verbunden sind: kein Jude will Maurer, Zimmerer oder Dachdekker sein, von Schneider, Schuster, Schmied und Böttcher kann keine Rede sein; bei dem bloßen Gedanken an Schweiß bricht dem Juden der Angstschweiß aus. Ja, als es einige Regierungen versuchten, denjenigen Juden, welche sich des Ackerbaues oder eines Gewerbes befleißigen würden, Schutzaufnahme versprachen, sahen sie sich gröblich getäuscht, indem die Israeliten den Eifer Anfangs heuchelten und dann wieder in die alte Gewöhnung verfielen.

Will sich die „Rhein- und Moselzeitung" von den Fortschritten der Juden in Ackerbau und Gewerbe unterrichten, so lese sie die urkundlichen Belege, welche der braunschweigischen Petition vom Jahre 1831 beigefügt waren! Da entschieden die Zahlen! Und will sie wissen, daß die Juden zu jedem Gewerbe echt bürgerlicher und gemeinnütziger Natur tauglich sind, dafern sie nur erst bürgerlich ehrlich gemacht sind, so lese sie die „Annalen der Literatur und Kunst des österreichischen Kaiserthums" (Septemberheft 1807), worin der Professor Schultes sagt: „In Galicien gibt es eine Art Menschen, welche es allein noch zu verdienen scheint, daß sie diese eben so schöne als fruchtbare Gegend bewohnt. Ich spreche nicht von den Deutschen, welche man in diese Provinz eingeschoben hat und bei deren Wahl größtentheils das Princip der Römer, die vorzüglichsten Männer in die neueroberten Provinzen zu schicken, nicht befolgt wurde. Ich spreche von den Söhnen Israels. Sie sind die Schneider, Schuster, Tapezierer, Kürschner, Glasmaler, Goldarbeiter, Graveurs, sie poliren die Steine, und [sie] bearbeiten die Felder, die sie in Pacht haben, besser als ihre christlichen Nachbarn, weil sie das Gesäme von der Fremde mitbringen. Das Bier, welches sie brauen, ist fast das einzig trinkbare, sie sind überall die Gastwirthe, und oft finden Sie etwas, womit Sie sich stärken können, mitten in einer Wüste, in einem Dorfe, das ein Jude bewohnt, während Ihnen alle christlichen Einwohner einer Kreisstadt für Ihr Geld ein Stück Brod verweigern. Ich habe niemals Geld von den Juden geborgt wie jene, die gegen ihre Gläubiger geschrieben und gehandelt haben, anstatt sie zu bezahlen. Ich habe also auch keinen Vortheil davon, daß ich meine Meinung zu Gunsten der Abstämmlinge Israels

ausspreche, die ich für das Wohl von Galicien eher nothwendig und nützlich halte als schädlich." Professor Schultes bereiste die Karpathen in geographischer, politischer und naturhistorischer Absicht.[3]

Nach den Beschuldigungen, welche nur unter dem Schutze der Gesetze theilweise wahr sein können, kommen die Verdächtigungen. Ein geheimnißvoller Schleier zieht sich über die Privatverhältnisse der Juden, man weiß nicht recht, wovon viele leben, das erregt Verdacht, und Verdacht erregt Mißtrauen. Nun sind wir am Ziele: Mißtrauen heißt das große Wort, welches gewonnen werden mußte, und wie kann man Leute emancipiren, gegen die man Mißtrauen hat? Weil nun bei der vielfachen Schutzlosigkeit der Juden, bei der vielfachen Unmöglichkeit, Grundbesitz zu haben und ein Gewerbe zu treiben gleich uns übrigen Christenmenschen, einige wenige Juden geheime Geldverleiher und schlaue Zwischenkäufer sind, weil also die Juden immerfort noch den Druck der Ausschließung auch in seinen sittlichen Folgen bewahren, darum — nun kommt der riesigste Schluß der ganzen Logik — darum dürfen schlechterdings nicht alle Richterstellen im Lande zufällig mit Juden besetzt werden, weil sonst das Volk das Zutrauen zu den Regierungen verlöre! Dieser Schluß ist um nichts besser, als wenn ich sage: dieses Kind ist schlecht erzogen worden, es nascht und stiehlt; folglich darf niemals irgend ein Kind in den Besitz seines Vermögens gesetzt werden!! „Diese festwurzelnde Volksansicht" kann durch keine Declamationen, durch keine Gesetzgebung gestört werden; die Gesetzgebung ist ohnmächtig, wenn sie sich von dem abschließt, was der gesunde Sinn der Nation als ihren Verhältnissen anpassend erkennt.

Also hier sind wir bei der Nationalitätsfrage angekommen; die Juden sind eine asiatische Nation, bleiben uns ewig fremd, und selbst in den Ländern, wo die Emancipation ausgesprochen wurde, hat die „Volkssitte den Act der Gesetzgebung ausgestoßen". Möge der Herr Verfasser uns das von Holland, Belgien, Nordamerika und Frankreich beweisen, vor der Hand beantworten wir keine positiven Unwahrheiten. Der Verfasser hat ferner nothwendig den Beweis zu führen, daß die Juden in ihren geselligen Sitten seit der etwas milderen Gesetzgebung nicht fortgeschritten, daß sie sich nicht uns genähert haben. Wenn er das, wie wahrscheinlich, nicht beweisen kann, so folgern wir: Also hebt das napoleonische Decret vom 17. März 1808 auf, und die Wirkung wird nicht ausbleiben. Dann aber machen wir noch die culturgeschichtliche Bemerkung, daß der Druck von Jahrtausenden einen solchen Einfluß geübt hat, daß wir nothwendiger Weise mit vielen Schroffheiten der ungebildeten Juden, mit dem Mißtrauen namentlich, das die Altgläubigen gegen uns mit vollem Rechte haben, Geduld tragen müssen und daß der erste Beweis dieser Geduld in dem gesetzlichen Entgegenkommen von unserer Seite besteht. Oder will die „Rhein- und Moselzeitung" einen Staat mit der ewigen Voraussicht, eine unorganische Masse in demselben zu haben? Was wäre das für eine Staatskunst? Der Verfasser hat üble persönliche Erfahrungen gemacht, wie es scheint, und wir müssen diesen Zorn bei seiner gesetzgeberischen Hartnäckigkeit in Anschlag bringen. Er hat nämlich ein „Gelächter vernommen", als er armen jüdischen Händlern, die an seinem Gute vorüberschlenderten, die Sichel und die Sense für hohen Lohn anbot. Sich auslachen zu lassen, ist sehr unangenehm und kann Jahre lang nachwirken, wie Figura[4] zeigt. Aber — im Ernste — wodurch will der Verfasser die jüdischen Händler zur Sichel und zur Sense bekehren? Dadurch, daß er die Gesetzgebung im alten Zustande beläßt, oder dadurch, daß er auf die ganze jüdische

Masse durch Maßregeln der Cultur wirkt, namentlich durch die ausgesprochene Gleichheit vor dem Gesetze zunächst in ihren höheren Schichten segensvolle Wirkungen hervorbringt, welche sich allmählich bis in die untersten Lagen zu verbreiten nicht säumen werden? Studire der Herr Verfasser doch Culturgeschichte und Politik! Zudem hängt die jüdische Masse sehr eng und fest an einander, vermöge des Bandes der gemeinsamen Religion, und wenn oben ein Jude Professor wird, so hört zehn Jahre nachher unten der Quersack[5] auf. Das ist gewiß.

Daß der Verfasser die Juden mit entlassenen Sträflingen in eine Kategorie bringt, werden ihm die Juden gern verzeihen, wenn sie schon auf den Plan der Einzelhülfe, die ihnen durch Vereine, ähnlich dem für die entlassenen Sträflinge in Nassau, geboten werden soll, schwerlich eingehen dürften. Dagegen aber erhebt sich jede gesunde Politik, daß die Juden erst selbst in Bausch und Bogen sich bessern sollen, ehe wir sie aufnehmen. Was Schlimmes unter den Juden ist, insofern solches über unsere christlichen Fehler und Vergehen hinausgeht, das haben die Juden nicht selbst verschuldet, sondern die mittelalterliche Gesetzgebung hat es gethan.

Es sind die alten verrosteten Waffen, welche die „Rhein- und Moselzeitung" hier ins Gefecht trägt. Alles das scheitert an der großen Erfahrungswirklichkeit. Man kann nicht schwimmen lernen, ohne ins Wasser zu gehen. Politisch tüchtig und social genehm werden die Menschen erst in der Freiheit. Die „Rhein- und Moselzeitung" könnte leicht schwimmen lernen; sie hat Mosel und Rhein in der Nähe. Sie zieht es vor, auf dem Trockenen zu bleiben, und behauptet, dort lerne sie schwimmen. Es geht nicht. -n.[6]

[1] *Die Novembernummern der Koblenzer Rhein- und Mosel-Zeitung konnten nicht festgestellt werden und fehlen auch im Koblenzer Stadtarchiv. Die Artikel zur Judenfrage befinden sich in No. 312 und No. 321 dieser Zeitung.*

[2] *Kölnische Zeitung 10. u. 12. Nov. 1843, betraf nicht die Judenemanzipation.*

[3] *Über die galizischen Juden berichteten damals mehrere Zeitungen, so in einer langen Artikelserie die Allgemeine Zeitung des Judenthums. Dabei wurde besonders darauf hingewiesen, daß die dortigen Juden in großer Zahl Ackerbau und Gewerbe treiben.*

[4] *Hier: Beispiel.*

[5] *Gemeint: der Packen, Sack, mit dem der jüdische Hausierer über Land zieht.*

[6] *Wahrscheinlich Ernst Weyden, der als Mitarbeiter der Kölnischen Zeitung seit dem Ausscheiden von Hermes für die juden- und emanzipationsfreundliche Tendenz der Zeitung verantwortlich gewesen sein dürfte; Verfasser der „Geschichte der Juden in Köln am Rhein von den Römerzeiten bis auf die Gegenwart" (Köln 1867).*

312

Dekretschreiben des preußischen Ministers des Innern, v. Arnim, gerichtet an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, v. Schaper, zu den Berichten der rheinischen Regierungen über die Regulierung des Judenwesens Berlin, 8. Dezember 1843

LHA Koblenz Best. 403 Nr. 15 229 S. 203—210.

Die von den Regierungen der Rheinprovinz erstatteten Berichte, die Regulirung des Judenwesens betreffend,[1] haben wesentlich die Begutachtung der Frage zum Gegenstande, ob die fernere Beibehaltung des beschränkenden französischen Dekrets vom 17. März

1808 begründet sei oder die von den Juden gewünschte Aufhebung desselben ohne Nachtheil für die christliche Bevölkerung werde erfolgen können.

Hierüber sind die Ansichten der verschiedenen Regierungen wesentlich von einander abweichend, und es muß daher auf die Gründe dieser Differenz näher eingegangen werden.

Die Regierung zu Cöln, welche zwar nicht verkennt, daß die Aufhebung des Dekrets im Anfange manche Nachtheile hervorbringen werde, spricht sich dennoch aus allgemeinen Rechtsgründen und, weil die Bestimmungen des Dekrets den damit beabsichtigten Zweck nicht erreichten, für dessen Aufhebung aus, indem sie seinem Fortbestehen die bisherige langsame Besserung der Juden beimißt, die Ausstellung der Patente nur für eine lästige Form erachtet.

Gleicher Ansicht ist die Regierung zu Trier, obschon sie anerkennt, daß noch viele Juden dem Wucher und Schacher ergeben seien.

Die Regierung zu Coblenz spricht sich gegen die Aufhebung des Dekrets aus, sofern nicht gleichzeitig anderweite, gegen den noch bestehenden und den Fortschritt der jüdischen Bildung wesentlich hemmenden Schachergeist gerichtete allgemeine legislative Anordnungen an deren Stelle treten.

Hingegen beantragt die Regierung zu Aachen unbedingt die Beibehaltung des Dekrets, nur mit einer ad Art. 4 zu Gunsten der „mit kaufmännischen Rechten Handel Treibenden" erforderlichen Modifikation der betreffenden Bestimmung.

Die Regierung zu Düsseldorf endlich, welche, in Ermangelung genügender Materialien durch die Unterbehörden, sich Auskunft bei dem General-Prokurator in Cöln verschafft hat, findet gegen die Aufhebung des Dekrets mit Rücksicht darauf, daß die jüdische Bevölkerung auf dem linken Rheinufer ihres Bezirks erkennbar nicht verschieden von der der rechten Rheinseite sei, wenig Bedenken.

Zuvörderst erscheint es nun erforderlich, daß die Regierung zu Trier ihren Antrag näher motivire, da die dem Berichte beigefügten Gutachten der Landräthe solchem entgegenstehen. Diese sprechen sich bis auf einen, in dessen Kreise nur wenige, nicht arme jüdische Familien wohnen, für die Beibehaltung des Dekrets aus und klagen fast übereinstimmend über den für die ländliche Bevölkerung verderblichen Wucher und Schachergeist der dortigen Juden. Allerdings weicht davon der Bericht des jüdischen Consistorii zu Trier erheblich ab; indessen kann dies nicht genügen, um zu einem von der Ansicht und Erfahrung der Lokalbehörden entgegengesetzten Resultate zu kommen.

Den Ansichten der die Aufhebung des Dekrets bevorwortenden Regierungen entgegen hat der General-Prokurator in seinem dem Berichte der Regierung zu Düsseldorf abschriftlich beigefügten Schreiben vom 13. Juli 1842, gestützt auf die Gutachten der Ober-Prokuratoren, sich ausdrücklich für die Beibehaltung des Dekrets im Allgemeinen ausgesprochen. Derselbe besorgt von der Aufhebung oder wesentlicher Modifikation des Dekrets einen nicht zu berechnenden Nachtheil für die Landbewohner und hält sogar die Ausdehnung dieses Gesetzes auch auf die rechte Rheinseite der Landgerichtsbezirke Cöln, Düsseldorf, Coblenz und Elberfeld für wünschenswerth. Dieses Gutachten, welches sich auf praktische Erfahrungen stützt und als einen Beweis für die heilsamen Wirkungen des Dekrets die Erfahrungen anführt, welche in den diesem Gesetz nicht unterworfenen Friedensgerichts-

bezirken Siegburg, Hennef und Königswinter in den 1820er Jahren gemacht worden, verdient alle Beachtung, da demselben die factischen Zustände zum Grunde liegen und die richterlichen Behörden in den Stand gesetzt sind, über die Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit der gesetzlichen Vorschriften ein Urtheil zu gewinnen.

Diese factischen Zustände möglichst vollständig darzulegen, ist die den angeordneten legislativen Berathungen gestellte Aufgabe, und da der General-Prokurator am Schlusse seines Schreibens sich die Beschaffung noch näherer Beläge vorbehalten hat, so ist es zunächst wünschenswerth, diese durch seine Vermittlung zu erlangen.

Hierbei wird jedoch von etwa neu anzustellenden Ermittelungen, welche zu Mißdeutungen über Lage der Sache und zu einer Aufregung Anlaß geben könnten, abzusehen sein, indem aus der erforderlichen, möglichst genauen Ermittelung des auf die vorliegende Frage bezüglichen Thatbestandes durchaus nicht im Voraus auch nur mit Wahrscheinlichkeit zu bestimmen ist, wohin die Entscheidung bei der legislativen Berathung darüber ausfallen wird, ob und wieweit die Bestimmungen des Dekrets vom 17. März 1808 aufzuheben oder beizubehalten sind. In diesem Sinne und mit solcher Maßgabe wird daher die Beschaffung der näheren Unterlagen Seitens des General-Prokurators wünschenswerth.

Nachdem Ew. Hochwohlgeboren durch den Herrn General-Prokurator die Ergebnisse der bisherigen Erfahrungen der Justiz-Behörden in genauerer Darlegung erhalten haben, soweit dies unter Beobachtung der gedachten Vorsicht thunlich, wird eine Vernehmung mit den Regierungen erforderlich, um sich auf diese zum Theil ihnen bisher unbekannt gebliebenen Thatsachen anderweit zu äußern und bei abweichenden Ansichten letztere soviel als möglich ebenfalls aus der Erfahrung zu begründen.

Für den Fall, daß die Legislative sich nicht für die Aufhebung des Dekrets im Allgemeinen ausspräche, könnte doch, wie in dem Circular-Rescript vom 1. April 1842 angedeutet worden, die Modification oder Aufhebung einzelner Bestimmungen begründet und räthlich befunden werden.

Die Regierung zu Aachen bevorwortet in dieser Beziehung eine Ausnahme von der Bestimmung des Art. 4 des Dekrets zu Gunsten derjenigen Juden, welche mit kaufmännischen Rechten Handel treiben, und der Landrath des Kreises Ottweiler im Regierungsbezirk Trier hält ad Art. 7 und 8 die Ertheilung lebenslänglicher Handelspatente an diejenigen Juden, welche dieses Vertrauens würdig sind, für angemessen. Unter den mit kaufmännischen Rechten Handel treibenden Juden versteht die Regierung zu Aachen muthmaßlich die in Cl. A steuernden, worüber sie sich näher auszulassen hat.

Es scheinen die Patent-Ertheilungen ad Art. 7 und 8 nach und nach zu einer bloßen Form geworden und Fälle der Verweigerung oder Entziehung durch den Richter höchst selten vorgekommen zu sein, obschon nach dem Obigen eine durchgreifende Verbesserung der jüdischen Bevölkerung nicht anzunehmen ist.

Die desfallsigen Bemerkungen und Anträge der Landräthe des Regierungsbezirks Trier verdienen daher als der dem practischen Bedürfniß näher stehenden Lokalbehörden Beachtung. Die Landräthe zu Trier, Bernkastel und Merzig setzen einen Mangel darin, daß die Schöffenräthe die Unbescholtenheitsatteste aus Besorgniß vor einer ihnen aufzulegenden Beweisführung und daraus entstehenden Weiterungen oder Verantwortlichkeiten, welches die Regierung zu Cöln bestätigt, selbst dann nicht versagen, wenn ihnen das

unredliche Treiben der betreffenden Individuen wohl bekannt ist, woraus der Vorschlag hervorgeht, die Municipalitäten in dieser Beziehung den Geschworenen gleich zu stellen, und es wird der Wunsch ausgesprochen, daß, um diesen Attesten und der Patentirung ein größeres Gewicht zu verschaffen, den Gerichten zur Pflicht gemacht werde, deren Beibringung bei Anstellung der Klage zu verlangen. Beiden scheint durch die Bestimmungen des Tit. II Dekrets vom 17. März 1808 im Wesentlichen schon entsprochen; es wird daher anscheinend nur einer näheren Verständigung zwischen den Justiz- und Verwaltungs-Behörden bedürfen, um für den Fall der Beibehaltung dieser Anordnungen durch eine Instruktion der Lokalbehörden den Bestimmungen des Gesetzes die erforderliche Wirksamkeit zu verschaffen. Sowohl über die vorgeschlagenen Modifikationen des Art. 4 als über die Art und Weise, wie event. der den Patent-Ertheilungen zum Grunde liegenden Absicht des Gesetzes Erfolg verschafft werden kann, wird eine Communication mit den Regierungen und dem General-Prokurator erforderlich.

Ew. Hochwohlgeboren Bericht will ich nach Beendigung dieser möglichst zu beschleunigenden Erörterungen mit Ihrem gefälligen Gutachten begleitet entgegen sehen.

[1] *Siehe Nr. 158 (Düsseldorf), 174 (Aachen), 176 (Koblenz), 177 (Trier) und 181 (Köln).*

313

Eingesandte Aufsätze im Kreis-Blatt für Mülheim und Sieg, in denen Maßnahmen gegen die — jüdischen — Wucherer erörtert werden

(Siegburg,) 10. Dezember 1843—1. Februar 1844

a) Kreis-Blatt für Mülheim und Sieg 10. Dezember 1843 No. 99.

Eine Anfrage an die Bewohner von Siegburg

Die Gemeinde Siegburg, und mehr noch ihre Umgegend, leidet unter dem Geldregiment gewisser Menschen, die ein Gewerbe daraus machen, den armen Leuten, wenn sie in der Noth sind, durch Geldvorschuß für den Augenblick zu helfen. Die Erfahrung weist aber nach, daß diese Hülfe keine wahre Hülfe, sondern in den Händen dieser Menschen nur ein Mittel ist, das wenige Vermögen der armen Leute, denen sie aus der augenblicklichen Verlegenheit helfen, in kurzer Zeit an sich zu bringen und sich auf Kosten einer großen Anzahl derselben zu bereichern. Bekannt ist es, daß Viele dadurch in kurzer Zeit es zu einem recht ansehnlichen Vermögen gebracht, obgleich sie, so zu sagen, mit Nichts angefangen haben; bekannt ist es ferner, daß Einzelne davon mehrere hundert Stück Vieh bei den armen Leuten der Umgegend stehen haben, wovon diese außer andern daraus erwachsenden Verbindlichkeiten eine jährliche namhafte Miethe entrichten müssen; bekannt ist es endlich, daß Viele dieser Armen, die eine kleine Summe von ihnen geliehen, nach Verlauf einiger Jahre zu ihrer großen Verwunderung wegen bedeutender Schulden gefordert werden. Es werden in letzter Hinsicht Dinge erzählt, die Staunen erregen; und wenn dieselben auch zum Theil übertrieben sein mögen, so steht doch so viel fest, daß es dabei nicht immer mit rechten Dingen zugehen muß.

Unter diesen Verhältnissen ist es nicht zu verwundern, daß die Armuth in der genannten Gegend eher zu- als abnimmt, daß Fleiß, Sparsamkeit und Häuslichkeit nicht recht Platz

greifen und der Sinn für Recht und Gerechtigkeit bei der ärmern Klasse so schwer sich heben will. Es bedarf keines besondern Scharfblicks, um einzusehen, daß das Gefühl für Recht nur da heimisch werden kann, wo das Mein und Dein nicht allein durch den oft mangelhaften, in vielen Fällen sogar unschwer zu umgehenden Buchstaben des Gesetzes, sondern wo es factisch durch allseitiges rechtliches Verfahren gesichert ist; und daß nichts so sehr den rechtlichen Sinn des Menschen und insbesondere des weniger gebildeten Menschen der untern Stände zu untergraben geeignet ist als zugefügtes Unrecht, das er klar einsieht und worunter er leiden und verarmen muß, ohne es gesetzlich beweisen und abhalten zu können. Eben so leicht ist es einzusehen, daß ein so mißhandelter Mann nicht leicht zu einer anhaltend freudigen Thätigkeit sich aufschwingen kann; denn eine solche kann nur da gedeihen, wo er die Früchte seiner Thätigkeit, wenn auch nur langsam, heranreifen sieht; wo er gewahrt, daß er dadurch sich und die Seinigen ehrlich durchbringt. Allein dazu kommt es nur in seltenen Fällen: Es bedarf nur eines kleinen Unfalls, wie er bei solchen Leuten so häufig und in so verschiedener Art vorkommt, und er ist wieder auf Diejenigen angewiesen, die ihn zwar aus der augenblicklichen Noth herauszureißen bereit sind, dagegen aber auch den Fleiß seiner Hände und den Schweiß seines Angesichts auf lange Zeit für sich ausbeuten. Was Wunder, wenn er nun endlich den Muth verliert und in seinem Mißmuth sich denen beigesellt, die in den Schnapsschenken den Verdienst durchbringen und die Grillen vertreiben! — Referent hat nichts gegen Mäßigkeitsvereine, im Gegentheile erkennt er das Gute derselben an; allein er hält doch mehr darauf, daß die armen Leute vor Unrecht und Betrug so viel wie möglich gesichert und nebstdem in Stand gesetzt werden, durch freudige Thätigkeit und anhaltenden Fleiß sich etwas zu erwerben. Ist das Anfangs auch wenig, so macht doch das Wenige ihnen schon Freude, und sie sehen die Möglichkeit, durch Fortsetzung des Fleißes es allmälig zu etwas Mehrerem zu bringen. Das ist der sicherste Antrieb zur Thätigkeit, zu einer ordentlichen und geregelten Lebensweise und zu rechtlichem Handeln — so wie auf der andern Seite eine kräftige Wehr gegen Mißmuth und Verschwendung.

Deßhalb hält Referent den vorliegenden Gegenstand auch für ganz geeignet, in diesem Blatte angeregt und besprochen zu werden. Er ersucht namentlich diejenigen, welche das vorbezeichnete Treiben näher kennen, in sofern ihnen an dem Wohl ihrer Mitbürger und insbesondere der ärmeren Klasse etwas liegt, dasselbe hier zur weitern Kenntniß zu bringen. Es würden dadurch vielleicht manche Kunstgriffe und Kniffe aufgedeckt werden, die jetzt nur in einzelnen engeren Kreisen bekannt und besprochen werden, hier aber als das Resüme vieler einzelner Fälle in ihren großen und weitgreifenden Folgen klar vor Augen treten würden. Es würden dieselben nicht minder zum Gegenstande der allgemeinen Aufmerksamkeit, und dadurch mancher Unwissende, Leichtgläubige und leicht zu Blendende vor ihnen gewarnt und bewahrt werden.

Doch dieses wäre jedenfalls immer nur ein negatives Heilmittel. Referent richtet daher an die Bewohner Siegburgs die Frage: Sollte sich nicht auch ein positives Mittel auffinden lassen, diesem schädlichen Treiben mit Ernst und Erfolg entgegen zu treten? Schade freilich, daß das Gesetz kein solches darbietet; schade gewiß auch, daß die dem Vernehmen nach bereits höhern Ortes dagegen geschehenen Schritte bisher wenigstens ohne Erfolg geblieben sind. Allein sollte denn Siegburg nicht in sich selbst, d. h. in der Gesammtheit seiner wohlhabenden Bewohner, die Mittel zur Abhülfe besitzen? Unsere Zeit hat den Beweis

geliefert und liefert ihn täglich noch eklatanter, daß das Zusammentreten Vieler zu Einem Zwecke wahrhaft Großes, ja Erstaunenswerthes leisten kann. Sollten nun diejenigen, welche das erwähnte, zum großen Nachtheile und zur Verarmung der untern Klasse seit vielen Jahren stets gesteigerte Treiben näher kennen, welche zum Theil, wenn auch nur mittelbar, oft genug selbst dadurch benachtheiligt werden, nicht auch dagegen ein wirksames Mittel ausfindig machen können? Nach dem Dafürhalten des Referenten bedarf es nur des rechtlichen Anstoßes und des guten Willens.

Hier ein erster öffentlicher Anstoß dazu in der Ueberzeugung, daß die Veröffentlichung schon manches tiefliegende Uebel geheilt hat, welches nur durch den Schutz des Dunkels, worin es gehüllt war, lange ungestört fortwuchern konnte.

b) Ebd. 31. Dezember 1843 No. 105.

Der Einsender des Artikels schließt sich der Auffassung des Verfassers vom 10. Dezember an — diese Uebel nämlich scheinen in der That nirgendwo so tiefe Wurzel gefaßt zu haben als in Siegburg und dessen Umgebung — *und stellt eine Prämie von 25 Thlr. für die beste Lösung dieser Frage in Aussicht.*

c) Ebd. 11. Januar 1844 No. 3.

Die in der Anfrage, betreffend das wucherliche Treiben in hiesiger Gegend, berührte Angelegenheit und die Mittel zur Abhülfe sind bereits vor einigen Jahren von einzelnen Männern Siegburgs mit theilnehmenden Herzen erwogen worden. Die Mittel zur Abhülfe durch Private fand man einzig in der Gründung eines sehr bedeutenden Geldfonds, um daraus den Geld- und Viehbedürftigen das Begehrte gegen gewöhnliche Zinsen zu beschaffen und so in ihrer Bedrängniß vor habsüchtigen Wucherern zu beschützen. Es scheint aber, daß man ohne Aussichten blieb, ein so namhaftes Kapital zur Erreichung eines so erhabenen Zweckes zu ermitteln, und so unterblieb von dieser Seite die Ausführung der angeregten Idee.

Die in der neuerlichen Anfrage enthaltene Wiederaufnahme dieses Gegenstandes ist aber nichts destoweniger sehr ehrenwerth. Der Erfinder des Gegenwärtigen ist des Defürhaltens, daß in der vorliegenden Sache durch Privatvereine schwerlich, jedenfalls aber nicht auf die Dauer eine genügende Abhülfe nur möglich zu machen sei. Daher wurde schon im Jahre 1839 dem hohen Ministerium des Innern und der Polizei die Sache dargestellt und zur Abhülfe des Uebels die Einführung einer Königlichen Verordnung, ähnlich dem auf der linken Rheinseite noch jetzt gültigen Dekrete[1], vorgeschlagen. Die gedachte hohe Behörde stellte hierauf anheim, einzelne bestimmte Wucherthatsachen zur Benutzung bei einer Regulirung des Gegenstandes überhaupt an die Königl. Regierung zu Köln zu berichten.

Schließlich wird hier noch angeführt, daß bei Verübung dergleichen Wuchers der faule Fleck insbesondere der ist, daß bedrängten Anleihern von Geld als Bedingung zugleich Waaren, Vieh, Früchte u. dgl. zu einem übertrieben hoch angerechneten Preise theilweise in dem Geldanlehn mitgegeben und hierunter, wenn auch nicht nach der gewöhnlichen Auslegung der bisher hierlandes noch bestehenden Gesetze, ein großer, ja der verderblichste Wucher verschleiert wird. Hundert von Schuldverschreibungen lassen dies auf das Dringendste vermuthen.

Einsender, dem nur eine vielfach gestörte Muße vergönnt ist, schließt mit den vorstehenden Bemerkungen in diesen Blättern, wird aber seine thätige Mitwirkung zu geeigneter Abhülfe des Uebels selbst niemals versagen.

d) Ebd. 1. Februar 1844 No. 9.

Der Einsender schlägt vor, um die Wucherei zu beseitigen, daß die im Siegkreis wohnenden Besitzer von Vieh einen Versicherungsverband gründen, um im Falle des Verlustes eines Stücks Vieh sich gegenseitig zu helfen und zu vermeiden, daß die Bauern zu den Geldverleihern und Wucherern ihre Zuflucht nehmen müssen.

[1] *Gemeint ist das napoleonische Dekret vom 17. März 1808, das sogen. „schändliche Dekret", das den Wucher der Juden einschränken sollte und nur links des Rheins galt (s. Nr. 8 § 39). Schon der erste Landtag von 1826 hatte gefordert, daß das Dekret auch auf die rechtsrheinischen Teile der Provinz ausgedehnt werden sollte. Den zeitgenössischen Lesern des Kreis-Blatts war klar, daß mit den „Wucherern" nur die Juden gemeint sein konnten, auch wenn in allen eingesandten Artikeln der Ausdruck „Jude" peinlich vermieden wird. So hatte es auch der unbekannte Korrespondent verstanden, der den Abgeordneten v. Beckerath darauf aufmerksam machte (s. Nr. 340). Außerdem scheint sicher, daß hinter dem Gedanken, das Dekret auf den rechtsrheinischen Siegkreis auszudehnen, Kreise um den Siegburger Landrat Frhr. von Loe standen. Es ist nicht auszuschließen, daß dieser selbst Verfasser des eingesandten Artikels vom 11. Januar 1844 war; Argumentation und Diktion weisen auf ihn hin.*

314

Kritischer Artikel in der Trier'schen Zeitung zur Lehre, daß christlicher Staat und Emanzipation der Juden nicht vereinbar seien Trier, 17. Dezember 1843

Trier'sche Zeitung 17. Dezember 1843 No. 343; Barmer Zeitung 20. Dezember 1843 No. 351.

Von der Mosel. Das Buch von Wolfart[1] gegen die Emanzipation der Juden hat wieder alles Gewicht auf das Wort vom christlichen Staate gelegt und somit aus unlogischen Vordersätzen auch unhaltbare Folgerungen gezogen. Jenes mysteriöse Wort, das so leicht zu bösen Mißverständnissen führt, sollte man heutzutage nicht mehr gebrauchen. Der rechte Staat ist dies durch sich selbst und nicht durch ein religiöses Bekenntniß. Staat und Religion sind ganz getrennte Sphären. Wie es kein staatliches Christenthum gibt, so auch keinen christlichen Staat. Der Zusatz hebt die Bedeutung des staatlichen Begriffes gänzlich auf. Wo er besondere Gültigkeit hätte, müßte der Staat sich selbst emanzipiren und eben durch Emanzipation der Juden einen allmähligen Fortschritt in der Emanzipation seiner selbst machen. Diese Trennung der Begriffe muß besonders dort festgehalten werden, wo die Bürger eines und desselben Staates verschiedenen Confessionen angehören. Nur durch consequente Bewahrung des Prinzipes ist Frieden unter der Kirche und den Staaten dauernd zu erhalten. Ohne dieses ist nichts als Mißtrauen und Verdächtigung, Neid und Zwietracht. Das liegt tief in der Natur der Menschen und der Dinge. Denn das Christenthum wird anders von den Katholischen, anders von den Reformirten, anders von den Lutherischen verstanden. Man frage sie nur selbst darüber! Daher sich bloß christlich zu nennen, hat höchstens den Nichtchristen gegenüber Sinn. Der Christ wird gleich fragen, ob Katholik oder Protestant? Und der Andre darf ihm die Antwort nicht schuldig bleiben. Da muß nun, wenn die Mehrzahl der Staatsbürger und der Hof evangelisch ist, der christliche Staat, und zwar leicht zum Nachtheile der katholischen Bürger, zu einem evangeli-

schen werden; ist aber umgekehrt die Mehrzahl mit dem Hofe und dem Fürsten katholisch, so wird sich der christliche Staat zum Schaden der evangelischen Unterthanen in einen katholischen umwandeln. So lange nicht die ganze Masse der Bürger eines Staates einem einzigen religiösen Bekenntnisse angehört, ist es wohlgethan, den staatlichen Verhältnissen keine religiösen oder konfessionellen Prädikate beizulegen. Das Unpassende fällt gleich in die Augen, wenn man sich Ausdrücke denkt wie: ein reformirtes Bergamt, ein katholischer Zollverein, eine christliche Intendantur, christliche Prozeßordnung und christliches Steuersystem u. dgl. Wer dieses bei sich weiter ausführen kann und will, wird unzweifelhaft finden, daß das Wort vom christlichen oder evangelischen oder katholischen Staate der Emanzipation der Juden nicht im Wege steht.

[1] *Philipp Wolfart ist Autor mehrerer juden- und emanzipationsfeindlicher Broschüren: „Art und Ziel der öffentlichen Stimme in der preußischen Judenfrage" (Potsdam 1844), „Monarchie und Verfassung oder die Herrschaft des rechten Vertrauens" (Berlin 1842), „Preußen und seine religiösen Verhältnisse" (Berlin 1839), „Ueber die Emanzipation der Juden in Preußen" (Potsdam 1844).*

315

Zeitungsartikel zum Überreichen eines Ehrenbechers an den Abgeordneten Hermann v. Beckerath u. a. wegen seines Eintretens auf dem letzten Provinziallandtag zu Gunsten der Juden (Krefeld, 24. Dezember 1843)

Kölnische Zeitung 30. Dezember 1843 No. 364; Düsseldorfer Zeitung 31. Dezember 1843 No. 362.

Crefeld, 27. Decbr. Am Weihnachtsabende wurde dem freisinnigen Landtags-Deputirten unserer Stadt, Herrn Hermann v. Beckerath, in Anerkennung seiner kräftigen Vertretung ein überaus sinnig gearbeiteter silberner Becher überreicht. Symbolisch sind auf demselben die wichtigsten Verhandlungen des letzten rheinischen Landtages, insbesondere diejenigen über Preßfreiheit, Emancipation der Juden, Communal-Ordnung u. a., in welchen sich unser Deputirter ausgezeichnet hat, dargestellt. Die Ausführung ist geschmackvoll und elegant. Einen besonderen Werth muß dieses Geschenk für unsern Deputirten deßhalb haben, weil unsere ganze Bürgerschaft sich an demselben betheiligt hat. Nur Beiträge von 5 Sgr. die Person wurden zu demselben angenommen, und gegen 900 Personen haben so in diesem Geschenke den Zoll ihrer Dankbarkeit dargebracht. Diese Thatsache liefert einen neuen Beweis von der Theilnahme unserer Bürgerschaft an den großen öffentlichen Fragen unserer Zeit und straft alle diejenigen Lügen, die uns Engherzigkeit und Gleichgültigkeit vorwerfen wollen. Mit Spannung sieht hier Jedermann den Resultaten der diesjährigen Bestrebungen unseres Landtages entgegen; mit Zuversicht erwarten wir, daß die gerechten Wünsche desselben erhört werden.

Der Sprecher oder Rheinisch-Westphälischer Anzeiger (Wesel) 3. Januar 1844 No. 1 S. 6.

Dem Landtagsdeputirten Hermann von Beckerath zu Crefeld ist von 500 Crefelder Bürgern ein Ehrenbecher überreicht worden. Das macht der Stadt Crefeld alle Ehre; der Vorwurf der Apathie und politischen Theilnahmlosigkeit läßt sich allerdings nur durch Thaten widerlegen.

Entwurf einer neuen Gemeindeordnung, Eingabe des 7. Rheinischen Provinziallandtags an den König und Königlicher Landtagsabschied Berlin, 30. Dezember 1843

Druck: Verhandlungen des siebenten Rheinischen Provinzial-Landtags nebst dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede, Coblenz 1843, S. 290, 304 u. 585.

[. . .] 3. Abschnitt, § 43: Die Gemeinderäthe werden durch die zur Ausübung des Gemeinderechts Befähigten aus ihrer Mitte gewählt. [. . .]

[. . .] Zu § 48 (43): Eine religiöse Unterscheidung ist schon auf dem Gebiete des Staatsbürgerthums nicht gerechtfertigt, noch weniger aber da zulässig, wo es sich nur um die Leitung des Gemeindehaushalts handelt. Schon vor fünfzig Jahren sind in der Rheinprovinz durch den Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze die auf den Israeliten lastenden Beschränkungen aufgehoben worden, und wenn diese Gleichheit, welche in Frankreich bis jetzt ungetrübt fortbesteht, in der Rheinprovinz, namentlich in Bezug auf den Betrieb von Gewerben, verkürzt worden ist, so erstreckt sich dies doch keineswegs auf die Gemeindeämter; vielmehr sitzen noch in diesem Augenblicke in den Gemeinderäthen von Cleve, Goch und Bonn Israeliten als Mitglieder, und es ist nicht abzusehen, wie die neue Communalordnung, von welcher ein Fortschritt im Sinne der Humanität erwartet wird, irgend einer Klasse von Staatsbürgern ein wohlerworbenes, lang ausgeübtes Recht nehmen kann. Wenn in einzelnen Gemeinden die Israeliten, wie angeführt worden, ihrer socialen Stellung nach noch nicht zu Gemeindeämtern qualifizirt sind, so werden diese für die Israeliten selbst wie für die Gesellschaft nachtheiligen Zustände durch Maaßregeln, wie die hier beabsichtigte, sich verewigen, während nichts mehr geeignet ist, den Menschen in seiner sittlichen Entwickelung zu fördern als das Bewußtsein der Gleichstellung in Pflichten und Rechten mit seinem Nächsten. — Für die Gemeinden kann kein Nachtheil, wohl aber Vortheil entstehen, wenn den Meistbesteuerten nicht verwehrt ist, ihr Vertrauen auch einem achtbaren israelitischen Mitbürger — und einen nicht achtbaren werden sie ja nicht wählen — zuzuwenden; von einem solchen Mitgliede des Gemeinderathes aber wäre auch keine nachtheilige Einwirkung auf die Berathung der christlichen Schul- und äußern Kirchenangelegenheiten zu befürchten. — Mit Rücksicht auf diese Motive, auf das Allerhöchste Besitznahme-Patent vom 5. April 1815, auf den Artikel 16 der Bundesakte und endlich auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. August 1830 wurde der letzte Passus des Paragraphs gestrichen und die so amendirte[1] Fassung mit 51 gegen 22 Stimmen angenommen. [. . .][2]

[. . .] Das Gutachten [. . .] wird in Erwägung gezogen werden [. . .]
Friedrich Wilhelm Prinz von Preussen.

[1] *amendiert = zusätzlich in Erwägung gezogen, beantragt.*

[2] *Der § 43 des „Umgearbeiteten Entwurfs" entspricht dem § 48 des ersten Entwurfs und dem § 49 der endgültigen Fassung der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1845, S. 523 ff.). — Die betreffenden Paragraphen der Revidierten Städteordnung für die Preußische Monarchie vom 17. März 1831 lauteten:* § 89: Zu den Stellen der Bürgermeister oder Oberbürgermeister sind nur diejenigen fähig, welche sich zur christlichen Religion bekennen. § 106: [. . .] An der Berathung von kirchlichen und Schul-Angelegenheiten können nur solche Mitglieder theilnehmen, welche sich zur christlichen Religion bekennen. *(Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1831, S. 25).*

317

Königlicher Landtagsabschied zur Frage der bürgerlichen Verhältnisse der Juden in der Rheinprovinz Berlin, 30. Dezember 1843

Druck: Verhandlungen des siebenten Rheinischen Provinzial-Landtags nebst dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede, Coblenz 1843, S. 604.

Die bürgerlichen Verhältnisse der Juden sind bereits Gegenstand legislativer Berathungen, bei denen auch der Antrag Unserer getreuen Stände wegen Aufhebung der beschränkenden Bestimmungen des Dekrets vom 17. März [1808] erwogen werden wird.

gez. Friedrich Wilhelm Prinz von Preussen.

318

Artikel aus Anlaß des Überreichens eines von einem jüdischen Künstler gefertigten Ehrengeschenkes an den Abgeordneten Lensing wegen dessen Eintretens für die Juden auf dem Landtag Düsseldorf, 17. Januar 1844

Düsseldorfer Zeitung 17. Januar 1844 No. 17; AZJ 5. Februar 1844 No. 6 S. 70.

Köln, 15. Jan. Bekanntlich machte der hiesige jüdische Künstler Levy Elkan[1] dem Referenten[2] des ersten Ausschusses beim letztverflossenen Landtage für sein treffliches Referat in der Judensache ein werthvolles Kunstgeschenk, bestehend in den äußerst gelungenen zwölf Aposteln. Vor einiger Zeit hatte Herr Levy die Freude, ein Antwort- und Dankschreiben von jenem Referenten zu empfangen, das sich auf das herzlichste über die ihm gewordene Anerkennung ausspricht und zugleich meldet, wie der Referent der Hoffnung lebe, der Landtag von 1843 werde einem reichen Samen gleichen, der treffliche Früchte bringe. Was die Aufhebung des napoleonischen Ediktes von 1808 betrifft, so stellt der Landtagsabschied in Aussicht, die Erklärungen des rheinischen Landtags würden bei den obschwebenden legislativen Berathungen über die Juden in Erwägung gezogen werden. Hoffen wir, daß diese Erwägung zu dem freundlichen Ziele gelange, das die Rheinprovinz durch den Mund ihrer Vertreter so laut und bestimmt ausgesprochen hat!

[1] *David Levy Elkan, 1808—65, Kölner Maler und Lithograph, Illustrator und Verherrlicher der Rheinromantik und der Vergangenheit der Stadt Köln mit besonderer Vorliebe für das christliche Mittelalter. Gemeint sind hier die graphischen Blätter „Christus, Maria und die Apostel nach den Standbildern im Domchore zu Cöln" (14 Blätter, Text von August Reichensperger, Cöln 1842).*

[2] *Kanonikus Gisbert Lensing aus Emmerich. Siehe Nr. 280b).*

319

Protestschreiben des Hermann Leudesdorff zu Bonn gegen die Nichterteilung des Gewerbepatentes sowie positive Stellungnahme des Oberbürgermeisters von Bonn, Oppenhoff 22./24. Januar 1844

StadtA Bonn Pr. Nr. 4935.

a) Schreiben des Hermann Leudesdorff an Oberbürgermeister Regierungsrat Oppenhoff Bonn, 22. Januar 1844

Ew. Hochwohlgeboren erlaubt sich der gehorsamst Unterzeichnete um die gefällige Erneuerung der Authorisation für israelitische Glaubensgenossen oder des sogenannten Judenpatents ergebenst zu bitten, und zwar zur Regulirung seiner Rückstände auf dem linken Rheinufer aus einer von ihm früher in Neuwied betriebenen Seifen- und Lichte-Fabrik. — Wenn auch Unterzeichneter auf die vorjährige, von dem wohllöblichen Bürgermeisteramte gemachte Einwendung, daß man ihm deshalb kein Judenpatent aushändigen könne, weil er kein Gewerb betreibe, damals versprochen hatte, zur Erlangung desselben später einen Gewerbschein zu lösen, so geschah dies in dem Glauben, daß solcher unumgänglich nöthig sei. Da er indessen in Erfahrung gebracht, daß andere seiner Glaubensgenossen in derselben Lage wie er verkehren, so muß er es um so verletzender finden, die alleinige Ausnahme hierin zu machen, indem er als Rentner ohne Geschäft nicht einmal weiß, wie er eigentlich in einer Gewerbsteuerrolle figuriren sollte. — Da übrigens das Judenpatent blos ein Moralitäts- oder Ehrlichkeitszeugniß sein soll, welches Erforderniß an und für sich demüthigend ist, so muß es dem ergebenst Unterzeichneten nicht allein um so kränkender sein, wenn ihm solches allein vorenthalten und anderen in gleicher Cathegorie mit ihm sich befindenden Israeliten in dieser Hinsicht keine Schwierigkeit gemacht wird, sondern er muß auch zur Behauptung seiner Stellung zur bürgerlichen Gesellschaft ein um so größeres Gewicht auf die Gewährung seines gehorsamsten Gesuches legen. — Euer Hochwohlgeboren werden gewiß die Begründung dieser gehorsamsten Bitte berücksichtigen und solcher wohlwollend Ihre gütige Befürwortung angedeihen lassen. — Mit der größten Hochachtung hat die Ehre zu unterzeichnen Ew. Hochwohlgeboren ganz gehorsamster Hm. Leudesdorff.

b) Randbemerkung und Stellungnahme des Oberbürgermeisters, gerichtet an den Landrat von Bonn Bonn, 24. Januar 1844

Wird dem Königlichen Landrath, Herrn Geheimen Rath von Hymmen, Ritter pp., Hochwohlgeboren, hier, br. m.[1] ergebenst zur gefälligen weitern Veranlassung mit dem Bemerken übersandt, daß die angeführten Gründe des L. Berücksichtigung verdienen und es für jeden Juden sehr wünschenswerth, fast unerläßlich erscheint, im Besitz eines Judenpatentes zu sein, wenn sie auch kein laufendes Gewerbe betreiben, indem sie sonst, nach den Bestimmungen des Dekrets vom 17. Merz 1808 bei allen gerichtlichen Handlungen, wozu auch nicht handeltreibende Personen oft gezwungen sind, sich im Nachtheile befinden dürften.

Der Landrat sandte den Vorgang zurück mit der Aufforderung, zuvor den Beschluß des Stadtrates einzuholen. Am 17. Februar teilte laut Randbemerkung der Oberbürgermeister mit: Remittirt mit dem ergebenen Bemerken, daß der Stadtrath wegen des fraglichen Gesuches bereits gehört worden ist u. derselbe in der pro 1844 eingereichten Liste, wovon ein Auszug beigefügt wird, sich für die Ertheilung des Patentes ausgesprochen hat. *Der Landrat bat daraufhin noch das israelitische Konsistorium um Stellungnahme. Dieses, unterzeichnet von Oberrabbiner Dr. Auerbach und Lambert Cohen, befürwortete das Gesuch am 27. Februar. Einer nachträglichen Patenterteilung für Hermann Leudesdorff stand damit nichts mehr im Wege.*

[1] Brevi manu = kurzer Hand, urschriftlich.

320

Nachricht in der Kreuznacher Zeitung zur geplanten preußischen Judengesetzgebung

Kreuznach, 21. Februar 1844

Kreuznacher Zeitung 21. Februar 1844 No. 30.[1]

Berlin, 13. Febr. Bekanntlich war schon vor ein paar Jahren ein Judengesetz bearbeitet, welches jedoch aus mancherlei Gründen zurückgelegt wurde. Jetzt fühlt man aufs Neue das Bedürfniß, den Juden eine eigene, im christlichen Staate beruhende Stellung zu geben. In 311 Städten sind jüdische Behörden so wie einzelne Gerichte aufgefordert worden, ein Gutachten über die Gemeinde- und religiösen Angelegenheiten abzugeben. Es könnten daher etwa 500 Gutachten einlaufen. Wenn diese Acten erst gehörig geordnet sind, darf man endlich auf ein Gesetz hoffen, welches die Stellung der Juden ordnet. So viel ist gewiß, daß von Emancipation nicht im Geringsten die Rede sein wird. Die Juden selbst sehen den neuen Bestimmungen mit Sorge und Bekümmerniß entgegen.

[1] *Die Kreuznacher Zeitung erschien viermal pro Woche. Verleger war J. Henß. Aus dem in Frage kommenden Zeitraum ist leider nur der Jahresband 1844 erhalten geblieben (dieser im StadtA Bad Kreuznach). Wie die wenigen Artikel zur Judenfrage aus dem Jahre 1844 anzudeuten scheinen, nahm die Zeitung eine gemäßigt liberale Haltung ein und befürwortete offenbar die Gleichstellung der Juden.*

321

Bescheid der Regierung Köln an den Landrat des Kreises Bonn, v. Hymmen, wegen der zu gewährenden Aufenthaltserlaubnis für ausländische jüdische Handwerksgesellen

Köln, 2. März 1844

StadtA Bonn Pr Nr. 1300, Abschrift.

Ew. Hochwohlgeboren erwidern wir auf die Anfrage von 17ten v. M., daß das Ihnen durch Circular-Verfügung vom 16. July 1830 communicirte Rescript des Königlichen Ministerium des Innern vom 30. Juny, wornach fremden Juden, d. h. auch solchen vaterländischen Juden, welche einem Landestheile angehören, in welchem eine andere Judengesetzgebung besteht, der Aufenthalt in den preußischen Staaten als Dienstboten eigentlich gar nicht, in einigen wenigen Fällen aber nur mit unserer Genehmigung gestattet werden soll (cf. Circular-Verfügung vom 11ten Septemb. 1830), auf jüdische Handwerksgesellen keine Anwendung findet, weil es im Interesse der Staatsverwaltung liegt, die jüdischen Einwohner zur Erlernung eines Handwerks geneigt zu machen, und ihnen daher auch zu ihrem Fortkommen der nöthige Beistand und Schutz zu Theil werden muß.

Eben so wenig aber kann auf solche das von dem Herrn Oberbürgermeister zu Bonn allegirte, in v. Kamptz' Annalen Bd. 30 S. 348 abgedruckte, an die Regierung zu Gumbinnen erlassene Rescript des Königl. Ministerium des Innern vom 8ten März 1830 Anwendung finden, da die Fortschritte desselben sich auf die Bestimmungen des Edicts vom 11ten März 1812 § 34 basiren, die hier keine Gültigkeit haben, und das auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14ten October 1838 erlassene, in unserm Amtsblatte No. 31 pro 1839 abgedruckte Ministerial-Rescript vom 28ten December 1838, [das] ausländischen, den teutschen Bundesstaaten angehörigen jüdischen Handwerksgesellen, mithin

auch einheimischen Juden aus einer Gegend, wo nur andere jüdische Gesetzgebung existirt, das Arbeiten bei einländischen Meistern, vorbehaltlich unserer Genehmigung, gestattet, nebenbei aber auch die Fälle näher angibt, in welchen die Ausweisung derselben in ihre Heimath gerechtfertigt bleibt. Hiernach erscheint dennoch auch die von Ihnen befürwortete allgemeine Zurückweisung sämmtlicher fremder Handwerks-Gesellen oder -Lehrlinge als nicht begründet, wogegen die Gestattung des temporairen Aufenthalts für derartige Individuen allerdings stets von unserer Genehmigung abhängig bleibt und es Ihnen überhaupt überlassen bleibt, in zweifelhaften Fällen sich dieserhalb bei uns mit näheren Instructionen zu versehen.

Ew. Hochwohlgeboren ermächtigen wir, den Herrn Oberbürgermeister von gegenwärtiger Resolution in Kenntniß zu setzen. gez. Kloss.

Zugrunde lag ein Streit zwischen dem Landrat und dem Bonner Oberbürgermeister Oppenhoff. Der Landrat wollte im Gegensatz zum Oberbürgermeister weiterhin gemäß den strengen früheren Bestimmungen fremden jüdischen Handwerksgesellen keinen Aufenthalt gestatten. Er wurde aber von der Kölner Regierung belehrt und angewiesen, eine großzügigere und mildere Praxis anzuwenden. Der Landrat teilte den Bescheid dem Oberbürgermeister pflichtgemäß mit, nicht ohne hierzu noch zu bemerken, daß mein Antrag nicht auf Zurückweisung sämmtlicher fremder jüdischer Handwerksgesellen, sondern nur auf die Lehrlinge gerichtet worden ist, da letztere wohl nicht unter die Cathegorie der ersteren gezählt werden können. Sollte in einem speziellen Falle die Aufenthalts-Genehmigung nachgesucht werden, so werde ich auf diesen Umstand wieder zurückkommen. *Der Landrat verfolgte die Sache weiter und besorgte sich die Abschrift eines Schreibens des Oberpräsidenten zu Koblenz, v. Schaper, an Dr. Alexander Haindorf in Münster vom 13. Juli 1844, wonach seitens der Behörden keinerlei Schwierigkeiten gemacht werden durften, wenn ausländische jüdische Lehrlinge zwecks Erlernung eines Handwerks in die Rheinprovinz kämen. Außerdem erhielt der Landrat auf Anfrage einen weiteren Bescheid der Kölner Regierung, gez. Kloss, vom 1. November 1844, daß bei Niederlassung eines ausländischen jüdischen Handwerkers zwar der positive Beschluß des örtlichen Gemeinderates erforderlich sei, aber das Berliner Innenministerium, das sich die Entscheidung vorbehalten habe, in der Regel dann keinerlei Einwände machen werde.*

322

Schreiben (Eingabe) zur eventuell vorgesehenen Emanzipation der Juden und deren betrügerischer Praxis auf dem Lande (22. März 1844)

LHA Koblenz Best. 403 Nr. 15229 S. 225—227, ohne Datum und ohne Absender (anonym). In der Akte folgt dieses Stück unmittelbar auf das Schreiben des Innenministers v. Arnim an den Oberpräsidenten v. Schaper, Berlin 13. Febr. 1844, worin über die mittlerweile sämtlich erstatteten Berichte der Regierungen Mitteilung gemacht wird. Präsentations- und Randvermerke sind vom 22. u. 23. März 1844.

Das Gutachten der Rheinischen Landtags-Abgeordneten über die Emancipation der Juden enthält den Ausdruck milder, christlicher Gesinnungen gegen unsre Mit-Menschen, und die Ausführung wäre wünschenswerth, wenn nicht wichtige, die gesellschaftliche Vereinigung, worin wir leben, tief ergreifende Gründe sich diesem Plan entgegen stellten. Die

Grundsätze der jüdischen und christlichen Religion haben eine und dieselbe Quelle[a]; die der Juden, im Laufe langer Zeit und vieler Bedrängnisse mit Mängeln, Gebrechen, fremdartigen Ceremonien angefüllt, welche den verderblichen, egoistischen Zwecken der Pharisäer Stütze leisteten, bedurfte einer Reinigung, wie nach mehreren abgelaufenen Jahrhunderten die christliche Religion von den vielen eingeschlichenen Mißbräuchen gereinigt werden mußte. Diese religiösen Revolutionen sind gleichsam den athmosphärischen Luft-Erschütterungen zu vergleichen, die dann entstehen, wenn die Masse der fremdartigen Dünste den geregelten Gang der Natur unterbrechen will.

Wenngleich der Staat den religiösen Glauben eines jeden vorzuschreiben in der Regel unbefugt ist, so ist derselbe dennoch berechtigt, ja verbunden, die Gesellschaft gegen gefährliche und schädliche Lehre zu schützen und die Folgen solcher Lehre zu entfernen.

Die Juden unsrer Zeit sind ein nagender, zehrender Krebs in der bürgerlichen Gesellschaft. Ihr Talmud fordert sie hierzu auf, indem er ihnen die verderbliche Lehre predigt, es ist ein verdienstliches Werk, Leute von anderer Religion zu schinden und zu plagen, „nach dem Befehl der Schrift den Fremden selbst zu drängen".

Die Handlungs-Weise aller Juden sind Früchte dieser Lehre — der Mendelssohn giebt es wenige. Sie glauben, die auserwählten Kinder ihres Jehova zu sein; sie halten sich für die Gebieter im Lande; die Christen sind fremde, ihre dienstbaren Knechte. Kein Jude hat je persönlich sich dem Landbau oder einem industriellen Gewerbe gewidmet. Nehmen sie auch öfters den Schein dazu an, so kehren sie geschwind zum Handel zurück. Dieser ist jedem erlaubt und ganz geeignet, ihre Neigung zum Wucher zu befriedigen, der nach ihren religiösen Gesetzen gegen Fremde (Christen) erlaubt, ja befohlen ist, um ein verdienstliches Werk zu thun.[b] Der nicht reiche Landmann, Gewerbsmann, Taglöhner, welcher sich mit Juden in einen Handel einläßt, verlieret in der Regel in wenig Jahren sein ganzes Vermögen; denn wenn ihn der Jude einmal in der Schlinge hat, weiß er ihn fest zu halten, bis er aufgezehrt ist.

Seitdem die Rothschild, welche in allen Zeitungen durch ihre besoldeten Diener sich als Wohlthäter der Menschheit schildern lassen, ganz Europa unter ihre Botmäßigkeit gebracht, die Bewohner aller Staaten ihre dienstbaren Knechte geworden sind, die in ihren Staats-Abgaben und Contributionen zinßpflichtig gegen jene geworden sind, ist die Tendenz der Nachahmung unter den geringeren Juden grenzenlos, und sie erreichen ihren Zweck immer in Befolgung ihrer schädlichen Lehre, „den Fremden selbst zu drängen". Ob es der in den Geist des Judenthums tief blickenden russischen Regierung auch durch die strengsten Mittel gelingen wird, diese Menschen zu folgsamen, ordentlichen Staatsbürgern zu erheben, wird die Zeit, vielleicht nach Jahrhunderten, lehren.

Die weise Preußische Regierung wird jedoch die beschränkenden Maas-Regeln, die Juden so wenig als möglich in den bürgerlichen Verhältnissen schädlich zu machen, nicht aufheben und entfernen, ja sie wird auch den angestellten Beamten auflegen, die schädliche Tendenz der Juden nicht zu begünstigen und zu unterstützen. Seit mehreren Jahren haben Juden aus den Kreisen Ottweiler und Saarbrücken eines der feinsten Mittel ersonnen, auch sogar die Staats-Kasse zu hintergehen und dem Staat die Abgabe für Stempel zu entziehen. Sie senden ihre Unterhändler und Mäckler in die Dorfschaften, nachdem sie bei den Vorstehern oder andern sachkundigen Einwohnern ausgewittert haben, welche von den Einwohnern in bedrängten Umständen sind oder auswandern wollen. Sie machen

Vorschläge zum Ankauf ihres sämtlichen Vermögens oder auch nur der Immobilien. Die Juden erscheinen nun selbst oder einer der Bande, verblenden den Landmann mit dem Rasseln des Geldes, schließen den Kauf förmlich ab für eine „bestimmte Summe"; derselbe wird schriftlich niedergeschrieben und von dem Bauern unterschrieben. Diesen Privat-Act stecken die Juden in die Tasche. Der Bauer muß sodann die Güter in seinem Namen versteigern lassen von dem Notar, den die Juden mitbringen. Nach der Versteigerung wird der Steigpreiß an die Juden oder an Dritte, mit denen sie selbst unterhandeln, als wenn der Steigpreiß ihnen gehörte, cediret, und nach unterschriebener Cession in einem notariellen Act erhält der Bauer den Kaufpreiß, wobei er gewöhnlich 20 bis 40 von Hundert verlieret; der Notar sorgt dafür, daß die Stempel-Gebühr für die Versteigerungs-Urkunde gelößet wird. Den Werth des Stempels von dem Kauf-Act behält der Jude in der Tasche, und nach geschehener Cession kann er auch den Privat-Kauf-Act zernichten, der vorher nach allen Bestand-Theilen vorhanden war, wovon dem Staat die Abgabe gebührte.

Dieses einträgliche betrügliche Geschäft wird sogar von einer Bande französischer, in Forbach, nahe bei Saarbrücken wohnender Juden seit vier bis fünf Jahren mit großem Vortheil getrieben, welche in dieser kurzen Zeit kleine Rothschilde geworden sind, hauptsächlich auf Kosten der Preußischen Staats-Kasse; denn der Stempel-Betrag in dieser langen Zeit macht eine bedeutende Summe.

Der einzige Fall, wovon ein Bauer Namens Kiefer in Numborn, Bürgermeisterei Heussweiler, Kreis Saarbrücken, sich befand, der umständlich [ü]ber das Ganze des mit den französischen Juden gehabten Geschäfts, der an diese verkauften Güter, deren Versteigerung durch ihn, die Cession des Steigpreises, befraget werden dürfte, würde einen Leitfaden von vielen Hunderten dergleichen betrügerischen Operationen darbieten, und die von dem Notar der Juden, der solchen nicht fremd sein kann, aufgenommenen Acten würden alle möglichen Aufschlüsse ertheilen, die geeignet sind, den Preußischen Unterthanen auch hierin gegen französische Gewalt und List zu schützen.

[a] Randvermerk von Hand eines Beamten: ?
[b] Randvermerk: Acta liegen Geh. Reg.-Schulrath Landfermann noch vor. In. 23/3.

323

Berichterstattung der Kölnischen Zeitung über die judenfeindlichen Unruhen in Geseke, Provinz Westfalen Köln, 15. Mai—23. Juli 1844

Kölnische Zeitung 15. Mai 1844 No. 136, 17. Mai 1844 No. 138, 25. Mai 1844 No. 146, 31. Mai 1844 No. 152, 2. Juni 1844 No. 154 Beil., 10. Juni 1844 No. 162, 11. Juli 1844 No. 193, 23. Juli 1844 No. 205.

Im Mai 1844 kam es in der Nachbarprovinz Westfalen in dem Landstädtchen Geseke zu Unruhen und Ausschreitungen gegen die dortigen Juden. Diese Vorfälle fanden größte Beachtung in der rheinischen Presse. Alle Zeitungen berichteten ausführlich und verurteilten das Geschehene. Die Kölnische Zeitung, die auch in Westfalen, besonders im Sauerland, viel gelesen wurde, brachte zahlreiche Artikel zu den Vorfällen. Danach war folgendes geschehen:

Der noch minderjährige, 16jährige jüdische Schüler Bernhard Löwenbach, Sohn eines Geseker Kaufmanns, war vor einem Jahr zum Christentum übergetreten. Er hatte die höhere Bürger-

schule besucht und dort auch am katholischen Religionsunterricht teilgenommen. Der Lehrer war der Kanonikus Bitter; der hatte — ganz offenbar gegen den Willen der Eltern — den Jungen getauft und ihn anschließend auf eigene Kosten das Gymnasium in Paderborn besuchen lassen. Im April verschwand der Junge; es hieß, er sei von den Juden entführt und werde gegen seinen Willen von einem Rabbiner zu seinem Väterglauben gezwungen. Anfang Mai erhielt dann der Geistliche Bitter einen anonymen Brief, mit Schmähungen gegen die christliche Religion und gegen die Proselytenmacherei. Der Brief wurde bekannt, wodurch denn die durch die früheren Vorfälle schon gereizte Stimmung der niedern Classe zu leidenschaftlicher Wuth angefacht wurde *(No. 138). Man verdächtigte Juden aus Geseke, vor allem den jüdischen Lehrer Kaufmann, als Verfasser des Briefes. Am 9. Mai abends rotteten sich zahlreiche Menschen, zumeist junge Leute aus den unteren Klassen, auch Schulkinder und Frauen, zusammen, zogen vor die Häuser der Juden und warfen bei nahezu sämtlichen jüdischen Häusern die Fensterscheiben ein und rissen die Fensterläden herab. Am nächsten Tag kam es im benachbarten Dorf Störmede zu ähnlichen Ausschreitungen, wobei man dort auch noch mehrere jüdische Läden zerstörte und plünderte. Die Kölnische Zeitung (No. 138) schreibt:* Sollte man glauben, daß derartige Auftritte, welche nur in der rohen und finstern Zeit des Mittelalters zu suchen sind, noch im neunzehnten Jahrhunderte, im Jahre 1844, vorkommen könnten?

Die amtliche Berichterstattung lautete (ebd. No. 152):

In der Stadt Gesecke und im benachbarten Dorfe Störmede haben am 9. und 10. d. M. beklagenswerthe Frevel gegen sämmtliche Judenhäuser Statt gefunden, die in Störmede zu förmlichen Verbrechen gegen das Eigenthum ausgeartet sind. Die Demolirung der Häuser, wovon in einigen Artikeln der öffentlichen Blätter die Rede gewesen ist, beschränkt sich indeß drauf, daß in Gesecke Fenster, Fenster-Läden, in Störmede Fenster, Fenster-Läden und Thüren, meistens durch Steinwürfe, zertrümmert worden sind. Die bereits eingeleitete gerichtliche Untersuchung wird hoffentlich die Thäter der wohlverdienten Strafe zuführen. Diese, einer christlichen Stadt und unserer Zeit höchst unwürdige Verfolgung ist übrigens durch die Beunruhigung der christlichen Bevölkerung über das Schicksal eines wider den Willen seiner Eltern zum Christenthum übergetretenen und von dem Gymnasium zu Pader[bor]n in die Hände des Vaters auf dessen Verlangen zurückgelieferten Knaben so wie durch die Entrüstung über einen von Paderborn aus an einen Gesecker Geistlichen geschriebenen Brief voll gemeiner Schmähungen gegen diesen und die christliche Religion hervorgerufen worden.

Am 11. Juli kommentierte die Kölnische Zeitung die Ereignisse (No. 193):

Die Theilname, welche fast die ganze deutsche Presse den Angelegenheiten der Israeliten in Geseke widmete, die Verachtung, welche beinahe alle öffentlichen Organe dem rohen Ausbruche eines fanatischen Pöbels zollten, gibt den Beweis, daß die Erleuchteten unseres deutschen Vaterlandes jeden, auch noch so entfernt liegenden Keim zur Entwickelung welthistorischer Fortschritte zu würdigen und zur Reife zu bringen bemüht sind. Auch fernerhin werden die Bessergesinnten in unseren deutschen Gauen sich angelegen sein lassen, so viel an ihnen ist, für die Bedrückten in die Schranken zu treten und das mit der Muttermilch eingesogene Vorurtheil gegen unsere jüdischen Mitbrüder bis auf die Wurzel zu vernichten. [. . .]

Die Bevölkerung von Geseke, unterstützt von Bürgermeister und Magistrat, verlangte die Rückkehr des jungen Konvertiten. Der Vater ließ den Jungen, der sich in Hamburg bei einem Rabbiner aufhielt und von diesem auf eine christliche (!) Schule geschickt worden war, nach Geseke zurückholen, wo er einige Wochen lebte und im Juni wieder das Paderborner Gymnasium besuchte. Dennoch kam es während dieser Zeit immer noch zu Belästigungen der Juden. Noch mehrmals wurden Steine geworfen, und die jüdischen Gärten wurden demoliert. Höhepunkt der Vorfälle war, als am 26. Mai 1844 auf dem jüdischen Friedhof mehrere junge Leute eine Strohpuppe henkten und dabei „Jude verrecke" riefen. Die Regierung in Arnsberg schickte Polizeiverstärkung nach Geseke und setzte einen Sonderrichter zur Untersuchung der Vorfälle ein, der schon bald 24 Personen verhaften und nach Arnsberg überführen ließ. Im November verurteilte das Oberlandesgericht Arnsberg die Rädelsführer und Hauptdelinquenten zu Zuchthaus von zwei bis drei Jahren. Obgleich der vermeintliche Anlaß für diesen judenfeindlichen Exzeß, der die Behörden und die gebildete liberale Öffentlichkeit unerwartet traf, recht schnell beseitigt war, setzten sich in Geseke die Belästigungen der Juden bis in den Winter fort. Eine der tieferen Ursachen dürfte auch gewesen sein, daß die Bauern der Gegend, die von den dort ausschließlich jüdischen Viehhändlern und Geldverleihern stark abhängig und an diese sehr verschuldet waren, die Gelegenheit benutzten, an diesen ihre Unzufriedenheit auszulassen. Den dabei zum Vorschein kommenden und als Vorwand dienenden alten religiösen Vorurteilen wurde offenbar von der äußerst konservativen Geistlichkeit gar nicht oder nicht genügend entgegengetreten. (Vgl. K. Pohlmeier, Die Ereignisse des Jahres 1844 in Geseke, in Geseker Heimatblätter 27. Jg., 1969, Nr. 136; A. Herzig, Judentum und Emanzipation in Westfalen S. 86)

Ausführliche Berichte über die Vorfälle finden sich auch in der Düsseldorfer Zeitung und der Aachener Zeitung. Der in Wesel erscheinende „Sprecher oder Rheinisch-Westphälischer Anzeiger" berichtete am 22. Mai 1844 (No. 41 S. 326): Auch wir haben unser Damaskus erlebt, auch wir haben Tarnow! In Geseke ist kürzlich ein vollständiger Aufstand wider die Juden geschehen. . . , *in Anspielung an die ganz Europa bewegenden Pogrome der vorausgegangenen Jahre. Im Herbst (No. 81 S. 517 ff.) brachte die Zeitschrift einen äußerst kritischen Aufsatz unter der Überschrift* Gräuelszenen des 14. Jahrhunderts im 19. Säculum. *Selbstverständlich verfolgte auch die AZJ die Vorgänge von 1844 (vgl. S. 313 ff.).*

324

Zeitungsbericht über einen Mordfall in Immendorf bei Ehrenbreitstein und die damit zusammenhängenden Gegensätze zwischen orthodox und reformerisch gesinnten Juden

Koblenz, 20. Mai 1844

Rhein- und Mosel-Zeitung (Koblenz) 20. Mai 1844; (Stadt-) Aachener Zeitung 22. Mai 1844 No. 143; Düsseldorfer Zeitung 22. Mai 1844 No. 142.

Koblenz, 18. Mai. Die Kämpfe in der jüdischen Religion, durch welche in diesem Augenblick auch bei ihr sich eine Herstellung des Wesens aller Religion aus der tiefen Erkrankung durch das überhand genommene Ceremonialgesetz empor zu ringen sucht, haben anderwärts Erscheinungen starren Widerstandes von Seiten der geistig Verknöcherten hervorgerufen — sollten sie nun in unsrer Gegend ein todeswürdiges, barbarisch verübtes Verbrechen erzeugt haben? In Immendorf, zur Bürgermeisterei Ehrenbreitstein gehörig,

zog sich ein kürzlich gewählter und eingesetzter jüdischer Religionslehrer, Jacob Tobias Schatz, 43 Jahre alt, aus Bialystok,[1] durch seine Polemik gegen das ceremoniale Zuviel den Haß der Orthodoxen zu; ihre Vorwürfe vermochten nicht, seine geistige Selbstständigkeit zu erschüttern. Den weiteren Vorgang vermittelt nun das Gerücht, um das später Erfolgende, bereits gerichtlich Festgestellte, verstehen zu können. Am Freitag Abend soll, dem Gerüchte nach, der Religionslehrer in der Schule, nach starken Ausfällen auf das starre Ceremonialwesen, heftig geschlagen worden seyn. Er verließ die Schule und kehrte auf Beschicken nicht dahin zurück, indem er ankündigte, daß er die Gemeinde und den Ort verlassen wollte. Gewarnt, nicht über Nacht im Hause zu verharren, war er so unvorsichtig, zu äußern, daß er nach Arenberg, auch in der Bürgermeisterei Ehrenbreitstein, gehen und im Gasthofe „Zum Rothen Hahn" schlafen wolle. Soweit die Sage. Jetzt das Feststehende: Etwa um 9½ Uhr Abends verließ in Arenberg einer der Gäste des Gastwirthes Klee das Haus, kehrte aber alsbald zurück und theilte den noch Versammelten mit, daß er draußen ein Stöhnen und Klagen gehört habe. Der Wirth meinte zwar erst, dies könnte von einem durch den Wind bewegten, in den Eisenangeln stöhnenden Fensterladen herrühren, doch auf jenes Mannes feste Versicherung, es müßten Menschentöne seyn, verließ die ganze Gesellschaft mit brennender Laterne das Haus, hörte deutlich das Stöhnen, ging ihm nach, kam auf den Weg nach Immendorf und begegnete einem Immendorfer Juden, der auf Befragen erzählte: Er gehe von Ehrenbreitstein über Arenberg nach Immendorf, habe das Stöhnen auch gehört und sey aus Furcht umgekehrt. Bald fand man am Wege den Immendorfer Religionslehrer, sterbend und zwischen einer Zahl Steine liegend, die über Kopfgröße hatten. Ein Mann richtete des Sterbenden Haupt auf, da zog er, ohne zu sprechen, den letzten Athemzug und war verschieden! Die gerichtliche Obduktion brachte die Erklärung der Sachverständigen zu Wege, daß er an zwei absolut lethalen Wunden am Hinterkopf und auf der linken Schläfe gestorben sey. — Wer hat ihn getödtet?[2]

[1] *1839 war Jakob Schatz, als er sich in Vallendar als Vorsänger und Schächter niederlassen wollte, ausgewiesen worden, weil er ausländischer Jude war und als solcher nicht zum Gemeindedienst zugelassen werden durfte (LHA Koblenz Best. 655, 43 Nr. 167).*

[2] *Wie aus der weiteren Berichterstattung hervorgeht, wurden noch in derselben Nacht Justizbeamte von Ehrenbreitstein nach Immendorf gesandt, die schon am nächsten Tag den jüdischen Knecht eines jüdischen Viehhändlers, welcher zugleich Gemeindevorsteher in Immendorf war, als Haupttäter verhafteten. Die rheinische, besonders liberale Presse interessierte sich insofern für den Mordfall, weil er ihrer Interpretation nach Ausdruck eines als überwunden geglaubten religiösen Fanatismus — diesmal auf jüdischer Seite — zu sein schien. So heißt es wenige Tage später in der Düsseldorfer Zeitung (29. Mai 1844 No. 148):* Die aus religiöser Intoleranz entsprungenen Excesse in Geseke und der aus ähnlichem Grunde verübte Mord zu Immendorf haben hier einen peinlichen Eindruck gemacht; daß eine solche in das Mittelalter gehörige, finstere Richtung in unseren Tagen sich bemerkbar macht, ist bei den sich an vielen Orten kund gebenden Versuchen, den alten Einfluß für das sogenannte Kirchliche wieder zu gewinnen, kaum wunderbar. *Zu Geseke s. Nr. 323.*

325

Kommentar aus Berlin zu dem mangelhaften Fortschritt in der preußischen Judengesetzgebung 4. Juni 1844

Der Orient 4. Juni 1844 No. 23 S. 177.

Berlin, 21. Mai. Die Hoffnung auf baldige Emanation[1] des so lange schon versprochenen

Judengesetzes tritt, ermüdet, einige Schritte zurück, da, wie es heißt, vorläufig nichts geschehen soll, um den Gang der Arbeiten zu fördern. Die Regierung geräth bei derartigen Gesetzen immer ins Gedränge, weil sie von der einen Seite vor den Anhängern der Lehre vom christlichen Staate schonend vorbei segeln möchte, von der andern Seite aber drohend die Nothwendigkeit winkt, Gerechtigkeit nach den Anforderungen eines gesitteten Zeitalters zu üben; daher schwankt man, schiebt auf, um so von der Zeit und etwaigen Evenements vielleicht Rettung aus der Verlegenheit zu erlangen. Die Gesetze für und über die Juden theilen in Preußen das Schicksal der Preß- und Censurgesetze. Statt offen und muthvoll die Censur aufzuheben und die Presse selbst für ihre Sünden verantwortlich zu machen; statt mit einem Schritte, der einer liberalen Regierung würdig und ihr zugleich von höchstem Vortheile wäre, Preßfreiheit zu verkünden, mühet man sich ab, auf Seiten- und Schleichwegen die Mittelstraße zwischen Censur und Preßfreiheit aufzusuchen, und man quält sich mit dem Anhäufen von Bestimmungen, die sich gegenseitig überflüssig machen oder widersprechen. Dasselbe ist mit dem sogenannten Judengesetze der Fall. Man hat weder den Muth, sich dem Geiste des Mittelalters ganz in die Arme zu werfen, und noch weniger, sich dem Geiste des wahren, uneigennützigen und von den civilisirten Staaten längst adoptirten Liberalismus anzuschließen; und so kommen unter stetem Zögern und mit saurem, verlegenem Gesichte Ausnahmegesetze, Palliative[2] und Freiheiten zu Stande, denen das Gepräge der Nothgedrungenheit auf die Stirne gedrückt ist.

[1] *Emanation = Erscheinen (eines Gesetzes).*
[2] *Palliativ: krankheitsmilderndes Medikament, das nicht die Ursachen beseitigt.*

326

Anweisung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, v. Schaper, an die Regierung zu Trier, sich zu ihrem Bericht über die Regulierung des Judenwesens nochmals genauer zu äußern

Koblenz, 11. Juni 1844

LHA Koblenz Best. 403 Nr. 15229 S. 245 f., Entwurf

In dem an des Königl. Ministers des Innern Excellenz unterm 29. October 1842 über die Regulirung des Judenwesens erstatteten Berichte hat Eine (hochlöbliche) Regierung sich für die Aufhebung des Kaiserlichen Decrets vom 17. Merz 1808 ausgesprochen. Diesen Antrag verlangt der Herr Minister in seiner an mich erlassenen Verfügung[1] näher motivirt zu sehen, indem nach den dem erwähnten Berichte beigefügten anliegenden (gefälligst) zurückerfolgenden Gutachten der Landräthe des dortigen Regierungsbezirks dasselbe demselben nicht begründet zu sein scheint, weil von sämtlichen Landräthen mit Ausschluß des Kreises Saarbrücken, in welchem nur wenige bemittelte Judenfamilien in der Kreisstadt wohnen, und allenfalls mit Ausschluß des Kreises Wittlich, dessen Landrath eine bestimmte Ansicht nicht ausgesprochen hat, die Beibehaltung dieses Decrets als nothwendig hervorgehoben wird und angenommen werden müsse, daß die Bemerkungen und Anträge der Landräthe als der dem practischen Bedürfnisse näher stehenden Lokalbehörden der Beachtung nicht unwerth erscheinen, auch damit die Ansichten der Friedensrichter und mehrerer Notarien, welche häufiger Gelegenheit haben, von dem Treiben der Juden Kenntniß zu erhalten, übereinstimmen. — Eine (hochlöbliche) Regierung ersuche ich deshalb ergebenst, die verlangte nähere Motivirung Ihres Antrages geben und dieselbe mir spätestens in 14 Tagen zugehen zu wollen.

[1] *Vom 8. Dez. 1843: s. Nr. 312.*

Zeitungsberichte über einen angeblich judenfeindlichen Auflauf in Düsseldorf

13. u. 19. Juni 1844

a) Kölnische Zeitung 13. Juni 1844 No. 165.

Düsseldorf, 10. Juni. Gestern Abend führte ein hiesiger jüdischer Kaufmann einen christlichen Knaben auf das Policeibureau, weil er bei einer Prügelei mit seinem Sohne diesen in den Arm gestochen haben sollte. Da dies jedoch sich als unrichtig erwies, wurden beide wieder zurückgeschickt. Vor der Thüre hatte sich jedoch eine Menge Leute versammelt, die nun den Kaufmann unter Verhöhnungen und Drohungen umgaben, so daß dieser sich in die Hauptwache auf dem Burgplatze flüchten und dort Schutz suchen mußte. Die Menge umgab nunmehr die Wache, und es entstand ein solcher Zusammenlauf, daß die Wache unter das Gewehr trat und mit Gewalt die Menge zerstreute, wobei es allerdings leider zu mehren Thätlichkeiten gegen das Publicum gekommen sein soll, ehe es der Policei gelang, die Menge auf gütlichem Wege zu zerstreuen. Der Vorfall — den wir zur Vermeidung und Beseitigung falscher Gerüchte sogleich mittheilen — ist allerdings sehr bedauernswerth, da er durch jene so widersinnige als unbegründete Gereiztheit mancher Classen gegen die jüdischen Mitbürger[a] veranlaßt ist und sonst das Vernehmen zwischen der bürgerlichen Bevölkerung und dem Militär hier das freundlichste genannt werden mußte, so daß ein Eintreten militärischer Gewalt nie nöthig war. Die weitere Untersuchung wird wohl die Thatbestände näher feststellen. (Düsseldorfer Kreisblatt)

a Der vorausgehende Passus ist in der Köln. Zeitung gesperrt.

b) Ebd. 19. Juni 1844 No. 171 Beilage.

Düsseldorf, 13. Juni. [...] Jener Bericht ist aber unvollständig und ungenau, und daher hält es ein unbetheiligter und unparteiischer Beobachter für Pflicht, folgende Erklärung zu liefern. Nachdem der Israelit in der Hauptwache vor der ihn begleitenden Menge Schutz gefunden, ließ der wachthabende Unterofficier seine Mannschaft unter das Gewehr treten. Die Zahl der Anwesenden vermehrte sich zufällig, da eben in der gegenüberliegenden Jesuitenkirche der Gottesdienst beendigt war. Als der Staatsprocurator L. hinzugetreten war, drangen plötzlich die Soldaten mit vorgehaltenem Gewehr und unter Hurrahgeschrei auf die Menge ein und verfolgten dieselbe bis in die benachbarten Straßen. Widerstand wurde nicht geleistet; um so weniger ist zu rechtfertigen, daß entweichende Leute geschlagen, mit Gewehrkolben gestoßen und gestochen wurden. Das mußte erbittern, und es eilten noch mehr Menschen herbei. Nachdem die Soldaten ein wenig ausgeruht, begann plötzlich ein neuer Angriff, der drei- bis viermal wiederholt ward, während einzelne verwundete Bürger, welche getragen wurden, und Gerüchte über Verwundete und Todte die immer wachsende Menge mehr und mehr aufregten. Da erst fanden sich Policeimannschaft und Gensdarmerie ein so wie einige Officiere, deren Thätigkeit und gütlicher Ueberredung es gelang, die Aufregung zu dämpfen; gegen 11 Uhr war der Platz geleert. Die Wachtmannschaft verfuhr unverantwortlich. „Widersinnige und unbegründete Gereiztheit mancher Classen gegen die jüdischen Mitbürger" war gar nicht vorhanden, eine solche hat den Auflauf nicht veranlaßt; wohl aber hat die Wachtmannschaft ihre Befugnisse überschritten. Das genannte Düsseldorfer Blatt hätte besser daran gethan, ganz einfach den Thatbestand zu berichten. Hier thut nicht nur amtliche Berichtigung, sondern auch strenge, unparteiische Untersuchung Noth. Diese ist Pflicht der Behörden.

328

Verfügung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz an die Regierung Düsseldorf mit Aufforderung, gegen eventuelle judenfeindliche Äußerungen in der Bevölkerung behördlich vorzugehen

Koblenz, 20. Juni 1844

StadtA Krefeld Best. 3 Nr. 497 Bl. 135, lithographierte Vervielfältigung, ergangen seitens der Regierung Düsseldorf an die Landräte und Bürgermeister des Bezirks.

Copia. — Die an verschiedenen Punkten der Monarchie in neuester Zeit hervorgetretene, gereizte Stimmung gegen die Juden, welche in einigen Orten zu beklagenswerthen Auftritten geführt hat, hat dem Herrn Minister des Innern Veranlassung gegeben, noch besonders auf die Pflicht der Behörden hinzuweisen, dergleichen Ausbrüchen und den Ursachen, aus welchen sie hervorgehen, mit Entschiedenheit zu begegnen. Demgemäß ersuche ich Eine Königliche hochlöbliche Regierung, die Polizeibehörden in Wohlderselben Verwaltungsbezirke, besonders an den Orten, in denen mit Rücksicht auf das Verhältniß der Bevölkerung oder auf andere Umstände eine Aufregung gegen die Juden sich leichter erzeugen könnte, und in den größeren Städten, zu ganz vorzüglicher Achtsamkeit auf diesen Gegenstand gefälligst anzuweisen. — Der Oberpräsident der Rhein-Provinz gez. v. Schaper.[1]

[1] *Die konkreten Hintergründe, die gerade für den Regierungsbezirk Düsseldorf dieses Schreiben notwendig machten, dürften in den judenfeindlichen Ausschreitungen zu suchen sein, die sich seit Mai 1844 in Geseke im westfälischen Regierungsbezirk Arnsberg ereigneten (s. Nr. 323). Man befürchtete ein Übergreifen auf den angrenzenden rheinischen Regierungsbezirk. Auch an den Düsseldorfer Vorfall vom 9. Juni (s. Nr. 327) dürfte schon gedacht sein. Vgl. auch die Verfügung des Kultusministers Eichhorn vom 13. August 1844 (s. Nr. 334). — Auch die übrigen Regierungen erhielten diese Verfügung des Oberpräsidenten, die sie über die Landräte den Bürgermeistern mitteilen ließen (so Regierung Trier: LA Saarbrücken Dep. Stadt Merzig Nr. 2036 S. 51; HStA Düsseldorf Reg. Aachen Nr. 2843 Bl. 33).*

329

Leitartikel der Aachener Zeitung zur unbedingten Emanzipation der Juden

Aachen, 22. Juli 1844

(Stadt-) Aachener Zeitung 22. Juli 1844 No. 203; Kölnische Zeitung 23. Juli 1844 No. 205; AZJ 5. August 1844 No. 32 S. 450.

Von der Ruhr, 19. Juli. Man wundert sich, daß in der letzten Zeit bei Volksexzessen[1] wieder die Juden so viel haben leiden müssen. Es wäre eher wunderbar, wenn es nicht der Fall wäre, obgleich es nicht an Leuten fehlen wird, die daraus schließen werden, daß Deutschland für eine Emanzipation noch nicht reif genug sey. Möchten doch die Regierungen bedenken, daß der Zustand der Juden jene Exzesse erleichtere, und schon darum sich die Emanzipation mehr zu Herzen nehmen. Die Juden haben keine politischen Rechte; nichts ist begreiflicher, als daß das Volk den Glauben gewinnt, sie verdienten keine Rechte. Für das Volk aber ist die Vermischung von politischem Recht und bürgerlichem Rechte sehr leicht und daher die Ansicht immer natürlich, daß die Exzesse gegen die Rechtlosen kein Unrecht seyen. So bildet man sich häufig ein, daß die Schuld allen Uebels an den Juden liege und daß die Rache an denselben nicht strafbar sey. Dieser falschen Ansicht ist nur durch eine Emanzipation zu begegnen; sie ist um der Menschheit und des Gesetzes selbst willen nöthig.

[1] *Gemeint sind die Ereignisse, die sich seit dem Mai 1844 im westfälischen Geseke zugetragen haben. Dazu s. Nr. 323.*

Artikel in der Aachener Zeitung zur beispielhaften und gelungenen Emanzipation der Juden in Holland Aachen, 3. August 1844

(Stadt-) Aachener Zeitung 3. August 1844 No. 215; AZJ 19. August 1844 No. 34 S. 475 f.

Von der Ruhr, 31. Juli. Ist Holland ein christlicher, ein germanischer Staat? Ich denke, man wird ihm beide Eigenschaften, auf welche seit einiger Zeit so viel Nachdruck gelegt wird, nicht streitig machen. Es ist auch ein wesentlich protestantischer Staat, wenn gleich die Katholiken in keinerlei Weise des Antheils an allen politischen Rechten entbehren. Die Geschichte dieses Staates ist vorzugsweise protestantisch, sein ganzer Ruhm geht in dem Kampfe für Gewissensfreiheit auf. Und dennoch hat dieser Staat allen gesetzlichen Unterschied nicht bloß zwischen den Confessionen, sondern den Religionen aufgehoben, und, was das Auffallendste, er befindet sich wohl dabei. Wir haben gerade in der letzten Zeit, trotz der großen Fortschritte, von denen wir so gern sprechen, vielfach gelesen, wie nun einmal der germanische Staat ein christlicher sein müsse und wie der christliche Staat unmöglich dulden könne, daß unchristliche Elemente in demselben zur politischen Geltung kommen könnten. Diese Ansicht war freilich schwer zu beweisen, wenn man dagegen frug, was denn der Staat an sich mit der Religion zu thun habe, und wenn man bemerkte, daß, einmal der Staat zu einem religiösen gemacht, es nothwendig auch ein konfessioneller werden müsse, was seine Uebelstände habe, ja unmöglich in Deutschland auszuführen sey , wo beinahe kein Staat, der nicht eine konfessionell gemischte Bevölkerung habe, in welchem also immer ein Theil zurückgesetzt werden, dies aber nicht dulden würde. Man hat darauf den Einwand zu Hülfe genommen, daß, was nicht Christ, auch nicht germanisch sey, daß der Nicht-Christ, der Jude namentlich, kein Vaterland, kein Interesse an dem Lande seiner Geburt habe, also auch nicht politischer Bürger sein dürfe. Die Entgegnung, daß kein Vaterland haben könne, wer keine Rechte an demselben habe, ohne Rechte aber das Interesse schwinden müsse, war, wenn auch schlagend, doch auch zu abgenutzt und dabei zu einfach, als daß sie da wirken könnte, wo der Wille fehlte, der Wahrheit die Ehre zu geben. Wo aber die Vernunft abprallt, dringen Thatsachen vielleicht besser durch. Was wird man jenseits des Rheins, in Baden wie in Preußen, in Hannover wie in Baiern, zu der Antwort des Königs von Holland an die Luxemburger Juden sagen? Hier läßt sich nichts abdeuteln, nichts philosophisch wegdisputiren, nichts Lügen strafen. Wenn der König erklärt, „er könne sich nur freuen, in seinen Niederlanden viele Juden im Staatsdienste zu haben", so verdient wol dabei bemerkt zu werden, daß es sich etwa nicht um einen Privatdozenten, um einen Referendar oder Advokaten handelt, Stellen, zu denen in Deutschland den Juden die Thore geschlossen sind, sondern von den höchsten Posten im Lande, und wenn die Juden selbst in diesen, wie auch außerdem, „sich immer als treue, bewährte Unterthanen und als die besten Freunde des Königl. Hauses gezeigt haben", so ist schwer abzusehen, warum dies anderwärts nicht der Fall sein sollte. Die Juden genießen in Belgien und Frankreich alle möglichen Rechte, und das sind keine germanischen Staaten, und überdies sind sie auf eine Weise zu ihren Institutionen gelangt, deren Vertheidigung nicht übernommen werden darf. Aber die Erfahrungen, die Holland gemacht hat, dürfen doch wol auch Deutschland vorgehalten werden. Deutschland, das mehr als ein Land ein wohlverstandenes Interesse hat, die religiöse Freiheit nach allen Seiten hin als Prinzip festzuhalten und auszuführen.

Artikel in der Kölnischen Zeitung mit Befürwortung der unbedingten Emanzipation der Juden nach dem Vorbild von Holland, Belgien und Frankreich Köln, 4. August 1844

Kölnische Zeitung 4. August 1844 No. 217.

Vom Rhein, 1. Aug. Man macht sich seit einiger Zeit abermals viel mit den Juden zu schaffen; sie müssen bei manchen Leuten wieder die Sündenböcke abgeben, von denen alles Unheil in der Welt herrühre. Vielfach bringt man sie, und oft auf eine sehr gezwungene Weise, zu uns Christen in einen Gegensatz, der häufig durch gar nichts gerechtfertigt wird. Die einfachsten Wahrheiten scheinen aber für Viele am schwersten begreiflich zu sein. In Holland sind die Juden verhältnißmäßig so zahlreich wie nur irgendwo außerhalb Polens; sie wurden aber längst in jenem Lande vollständig emancipirt, und so ist denn auch jede Schranke zwischen ihnen und den Christen geschwunden. Der Jude ist in Holland und in Belgien ein „Staatsbürger des mosaischen Glaubensbekenntnisses", nicht mehr und nicht weniger. In Frankreich ist ein Gleiches der Fall. Das gespannte Verhältniß zwischen Christen und Juden kann nur durch völlige Gleichstellung hinweggeräumt und darf an keine Bedingungen geknüpft werden. Die Religion ist Sache jeder einzelnen Kirche, Confession oder Secte; der Staat als solcher sollte billig daran keine Ertheilung oder Verweigerung staatsbürgerlicher Rechte knüpfen. Alles, was bis jetzt für die Besserstellung der Juden in Deutschland geschehen ist, erscheint uns nur als Stückwerk. Den besten Weg haben Hessen und Würtemberg[1] eingeschlagen. Weder in Frankreich noch in Holland oder Belgien hat die volle und ganze Emancipation irgendwie Nachtheile für den Staat im Gefolge gehabt; und von holländischer Seite stellte der König noch ganz neuerlich den Juden ein günstiges Zeugniß aus[2]. Holland aber ist auch ein christlicher Staat, und seine Bewohner sind germanischen Stammes. Wir nehmen mit Recht Aergerniß an den Ausschließungen, welche auf den christlichen Rajah's[3] in der Türkei, in Marocco, überhaupt in den mohamedanischen Staaten lasten; wir fänden es ganz in der Ordnung, daß dort den Christen gleiche Rechte mit den Bekennern des Islam ertheilt würden, da sie ja ohnehin eben so viel und noch mehr zu den Staatseinkünften beitragen als die mohamedanischen Unterthanen. Die Juden stehen, wenn wir unsere „Humanität" und „Civilisation" und neben ihnen die Bildungsstufe der deutschen Juden in Anschlag bringen, hie und da nicht viel besser als die christlichen Rajah's in der Türkei. Es sind doch eigenthümliche Einrichtungen, bei denen wir einen Zigeuner oder Neger, wenn er einen Taufschein hat, mit uns in Betreff bürgerlicher Rechte gleichstellen, während wir Leute, deren Vorfahren schon vor tausend Jahren eben so wohl in Deutschland wohnten wie unsere Voreltern, gesetzlich als nicht gleich berechtigt betrachten. Die Juden sind nun einmal im Lande wie wir; sie werden im Lande bleiben und haben ein Recht dazu. Daher sollte man Alles thun, sie dem Staate möglichst eng anzuschließen und völlig einzuverleiben und das, was jetzt gewisser Maßen nebenher liegt, ihm nicht voll angehört, fest einfügen, was auch in Holland, Belgien und Frankreich geschehen ist. Die Trennung, wie sie bisher aufrecht erhalten wurde, hat für beide Theile keine guten, vielmehr nach allen Seiten hin nachtheilige Folgen gehabt. Komisch ist es, was jetzt alles dem Judenthume wieder zur Last gelegt wird. [. . .][4] Aber sind die Juden so tüchtig und haben sie so hervorragende Köpfe, wie denn das allerdings der Fall ist, so liegt darin ein Grund mehr, sie völlig mit uns Uebrigen auf eine und dieselbe staatsbürgerliche Linie zu stellen.

[1] *Zur Situation im Kurfürstentum Hessen (-Kassel) s. Anm. 4 zu Nr. 241 und Anm. 5 zu Nr. 287, im Großherzogtum Hessen (-Darmstadt) s. Anm. 21 zu Nr. 141 und Anm. 3 zu Nr. 181. Gemeint dürfte hier Kurhessen sein. Kurhessen galt als der deutsche Bundesstaat mit der liberalsten und fortschrittlichsten Judenverfassung. Die Juden hatten dort die bürgerliche und politische Gleichstellung erreicht; lediglich die Wucher- und Kleinhandel treibenden Juden waren noch davon ausgenommen. — Im Königreich Württemberg, das gleichfalls zu den liberalen Staaten Deutschlands zählte, galt das Gesetz von 1828 („Gesetz, in Betref der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubens-Genossen" vom 8. Mai 1828: Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1828 Nr. 29), das die im Lande ansässigen Juden zu den Christen gleichen Untertanen erklärt und ihnen — wenn auch mit Vorbehalten und Einschränkungen — Freizügigkeit und Gewerbefreiheit sowie das sogen. „Ortsbürgerrecht" gewährt hatte. Sogen. „Schacherhandel" war jedoch mit Aberkennung der bürgerlichen Rechte und mit beengender Beaufsichtigung seitens der Behörden verbunden. Bürgerliche Handwerke und sogen. „Detailhandel", also stehende Kaufmannsgeschäfte, durften sie nur mit Genehmigung der lokalen Magistrate und Zünfte ausüben. Darüber hinaus waren die Juden Württembergs korporativ in Gemeinden organisiert mit einer staatlich kontrollierten „Oberkirchenbehörde" in Stuttgart an der Spitze. Wie im benachbarten Baden (s. Anm. 1 zu Nr. 192) suchten sowohl Juden als auch christliche Anhänger der Emanzipation durch Petitionen und Behandlung im Landtag eine Änderung dieses Korrektions- und Erziehungsgesetzes von 1828 zu erreichen. 1845 sollte der Höhepunkt dieser Bestrebungen sein; aber erst das Jahr 1848 vorläufig und 1864 endgültig sollte den Württemberger Juden die Gleichberechtigung bringen. Vgl. S. Dubnow, Weltgeschichte des jüdischen Volkes, Bd. 9, Berlin 1929, S. 72 ff.; G. Taddey, in: Geschichte Baden-Württembergs, Stuttgart 1986, S. 196 f.; P. Sauer, Die jüdischen Gemeinden in Württemberg und Hohenzollern, Stuttgart 1966, S. 6 ff.*

[2] *Gemeint sind die Worte des Königs der Niederlande, Wilhelm II. (1840—1849), der auch Großherzog von Luxemburg war, anläßlich eines Besuches in Luxemburg an die dortigen Juden. Bericht der Aachener Zeitung vom 3. Aug. 1844, s. Nr. 330.*

[3] *Rajah: Bezeichnung für die unterworfenen Völker und Untertanen im osmanischen Reich, seit dem 18. Jahrhundert für die nichtmuslimischen, christlichen Untertanen.*

[4] *Im Folgenden kritisiert der Artikel die Bestrebungen in der Presse, überall Juden am Werke zu sehen und sogar eindeutige Nicht-Juden, wie Gutzkow, zu Juden zu erklären. Besonders sei dies der Fall in dem neuesten Roman des englischen Toryabgeordneten d'Israeli, „Coningsby", in dem zahlreiche Politiker und Persönlichkeiten ganz Europas angeblich Juden seien. (Benjamin Disraeli, 1804—1881, der spätere Earl of Beaconsfield und konservative Premierminister, Sohn des Schriftstellers Isaac D'Israeli, der 1817 zum Christentum übergetreten war; Verfasser von zahlreichen Romanen und historischen Erzählungen; der Roman „Coningsby" erschien 1844; 1837 wurde Disraeli Parlamentsabgeordneter.)*

332

Nachrichten zu den Dankgottesdiensten, die in den jüdischen Gemeinden aus Anlaß des gescheiterten Attentats auf den König gehalten wurden 4.—7. August 1844

Kölnische Zeitung 4. August 1844 No. 217.

Aachen, 2. Aug. Gestern fand in der hiesigen Synagoge ebenfalls ein feierlicher Gottesdienst der jüdischen Gemeinde Statt, in welcher dem Herrn für die Rettung des Königs[1] Dankgebete dargebracht wurden. (Aachener Zeitung)

Crefeld, 3. Aug. Das israelitische Consistorium hat durch ein Rundschreiben sämmtliche Vorsteher seines Sprengels aufgefordert, am ersten Sabbath nach Eingang des Circulars in ihren Synagogen für die Errettung des theuren Königspaares eine Dankfeier zu veranstalten. In der hiesigen Synagoge hat diese Feier schon heute Statt gefunden, wobei zugleich eine dem Zwecke entsprechende Predigt abgehalten wurde.

Düsseldorfer Zeitung 5. August 1844 No. 216.

Düsseldorf, vom 3. August. Heute versammelte sich auch die hiesige jüdische Gemeinde in ihrer Synagoge, um dem allmächtigen Gotte für die glückliche Rettung unsers geliebten Herrscherpaars Dank und Lob darzubringen.

Neuß, vom 3. August. Auch die hiesigen Israeliten haben ihre Theilnahme an der glücklichen Rettung unsers vielgeliebten Herrscherpaares aus Todesgefahr bewiesen. Bei ihrem heutigen Gottesdienste wurden in Folge dieses frohen Ereignisses, nach dem ohnehin jedesmal stattfindenden Gebete für das Königliche Haus, noch die Psalmen 20, 21 und 33 abgesungen.

Ebd. 7. August 1844 No. 218.

Ruhrort vom 4. August. Gestern fand auch in hiesiger Synagoge eine Dankfeier für die gnädige Rettung unseres allgeliebten Herrscherpaares Statt.

[1] *Am 26. Juli 1844 schoß der abgesetzte Bürgermeister Tschech aus Storkow (Prov. Brandenburg) mit einer Pistole auf den in seiner Kutsche ausfahrenden König Friedrich Wilhelm IV.; der König erlitt nur leichte Verletzungen.*

333

Gutachten des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, v. Schaper, an den preußischen Minister des Innern, v. Arnim, zur Frage der Aufhebung des französischen Judendekrets vom 17. März 1808 Koblenz, 7. August 1844

LHA Koblenz Best. 403 Nr. 15229 S. 247—260, Entwurf.

Nachdem (Ew. Excellenz) durch die hohe Verfügung vom 8. December v. J.[1] mir aufgegeben hatten, in Beziehung auf die zur Berathung gezogene Frage über die Nützlichkeit der Aufhebung des Kaiserlichen Decrets vom 17. Merz 1808 die Ansicht der Königl. Regierung zu Trier, welche sich für die Aufhebung dieses die Juden in mehrerer Hinsicht beschränkenden Decrets ausgesprochen hatte, einzuziehen und den General-Procurator am Rheinischen Appellationsgerichtshofe zur Mittheilung näherer Beläge gegen die Aufhebung dieses Decrets zu veranlassen, bin ich dieser Weisung nachgekommen[2] und habe hierauf von der genannten Königl. Regierung den angeschlossenen Bericht vom 7. v. M. und von dem Herrn Generalprocurator das beigefügte Schreiben vom 9. Februar d. J. nebst einem Hefte Anlagen, enthaltend die Berichte mehrerer Friedensrichter über die in Rede stehende Angelegenheit, erhalten. Da (Ew. Excellenz) in der Eingangs erwähnten Verfügung ausdrücklich bemerkt hatten, daß bei der Ungewißheit, wohin die Entscheidung bei der legislativen Berathung über die Judenangelegenheiten und in specie über die Beibehaltung des Decrets vom 17. Merz 1808 führen werde, von etwa neu anzustellenden Ermittelungen, welche zu Misdeutungen über die Lage der Sache und zu einer Aufregung Anlaß geben könnten, abzusehen sei, so hat sich der General-Procurator vorläufig auch nur darauf beschränkt, die in dem Anlegeheft befindlichen Berichte der Friedensrichter und Notarien, welche die im Laufe ihrer Amtsverwaltung gemachten allgemeinen Beobachtungen ohne Darlegung specieller Fälle ergeben, mitzutheilen.

Zum Gutachten über diesen Gegenstand aufgefordert, scheinen mir zunächst folgende Punkte einer Erörterung zu bedürfen:

1. Welches ist der Usprung des Decrets vom 17. Merz 1808?

2. Welchen Einfluß hat das Decret während seiner jetzt 36jährigen Wirksamkeit auf die Juden ausgeübt?

3. Welchen Schutz gegen das Treiben der Juden hat das Decret der christlichen Bevölkerung gewährt?[a]

Was den ersten Punkt, den Ursprung des Kaiserlichen Decrets vom 17. Merz 1808, welches dem wucherischen Treiben der Juden entgegen wirken und der christlichen Bevölkerung Schutz gegen dasselbe gewähren sollte, betrifft, so ist mir von einem Manne, der mit den damaligen Zeitverhältnissen des französischen Kaiserreichs wohl bekannt war, die Mittheilung geworden, daß dieses Decret einer aufgeregten Stimmung und einer Rache des Kaisers seinen Ursprung verdankt. Napoleon wollte von den Juden Geld haben, sie aber ließen seinen Wunsch unerfüllt, und dafür erließ er, im Widerspruche mit der Reichsverfassung, jenes Decret, welches den Juden einen Theil der ihnen durch die Reichsverfassung eingeräumten gleichen Rechte mit den Christen auf die Dauer von 10 Jahren entzog. Ist diese Mittheilung, welche freilich nicht offiziell verbürgt werden kann, begründet, dann würde das Decret als aus unedeln Motiven entsprungen um so mehr zu beseitigen sein, als die Zeit, für welche es bestimmt war, längst abgelaufen ist, auch in Frankreich, wo in Bezug auf die Juden so ziemlich die nemlichen Verhältnisse wie in den Rheinlanden vorwalteten, eine Verlängerung desselben unterblieben ist.

In Beziehung auf den zweiten Punkt, welchen Einfluß dieses Decret auf die Juden ausgeübt hat, drängen sich folgende Betrachtungen auf:

Der Art. 18 dieses Decrets spricht die Hoffnung aus, daß die gegen die Juden ergriffenen Maasregeln eine sittsame Wirkung auf dieselben ausüben werden, namentlich daß sie von ihrem bisherigen wucherischen Treiben zurückkommen werden, und knüpft an die Erfüllung dieser Hoffnung die Aussicht, mit 10 Jahren die Wirksamkeit jenes Decrets aufhören zu lassen. Diese Hoffnung ist nun aber nicht erfüllt worden, wie die Berichte der Gerichtsbehörden und einiger Landräthe und Regierungen ergeben. Wenn auch hier und da ehrenwerthe Ausnahmen vorgekommen sind, so fehlt es doch nach diesen Berichten nicht an Fällen, wo das fortwährende wucherische Bestreben der Juden keinem Zweifel unterliegt. Da aber die in solchem Treiben befangenen Juden besorgen mußten, daß die Richter bei den anhängig gewordenen Klagen die Bestimmungen des Decrets in Vollzug setzten, so kam es darauf an, sich durch Umgehung des Decrets gegen dessen Strafen zu schützen und es auf diese Weise unwirksam zu machen. Dies ist denn auch nach den Äußerungen der Gerichtsbehörden vielfältig geschehen, und statt eine Besserung der Juden herbeizuführen, hat dieses Decret nur dazu beigetragen, den Erfindungsgeist der Juden in der Umgehung desselben zu schärfen. Wo gegen die Uebervortheilung namentlich der Landleute gegen die Juden geklagt wird, da sind fast überall die nemlichen Mittel von diesen angewendet worden, und der Richter oder Notar hat, gebunden durch den Buchstaben des Gesetzes, nicht einschreiten dürfen, wenn er gleich die moralische Ueberzeugung gewonnen hatte, daß fast unter seinen Augen eine Gesetzesumgehung, z. B. bei dargeliehenem Gelde, welches in seiner Gegenwart dem Landmann gezahlt, vor der Thüre demselben aber wieder abgenommen wurde, stattfand. Die in dem Art. 18 des Decrets gehoffte Besserung der Juden hat hiernach in dem langen Zeitraum von 36 Jahren nicht erreicht

werden können, und muß also das Decret in dieser Beziehung für unwirksam und dem Zwecke nicht entsprechend erklärt werden.

Das in Rede stehende Decret hat, wie die einzelnen Artikel darthun, vorzugsweise den Zweck, die christliche Bevölkerung gegen den Wucher der Juden zu schützen. Daß dieser Zweck erreicht worden, läßt sich leider nicht behaupten. Vorzugsweise haben es die Juden auf die Landleute abgesehen, und unter diesen sind es wieder vornemlich die Bewohner armer Districte, welche dem Wucher der Juden anheimfallen. Nicht geneigt, zu anstrengender Arbeit überzugehen, ist Handel die vorzüglichste Beschäftigung der Juden. Der Handwerker und Tagelöhner in den Städten ist selten in dem Fall, ein den Juden annehmliches Handelsobject, bei dessen Erwerbung gerne ein Tauschhandel mit verflochten wird, zu besitzen. Dagegen bietet der dem Landmanne nothwendige Besitz von Ackervieh den Juden eine willkommene Gelegenheit, ihr Gewerbe auszuüben, und der des Viehes bedürftige, aber von baarem Gelde ganz oder theilweise entblößte Landmann ergreift gerne die Gelegenheit, mit einem Juden einen Viehhandel abzuschließen, wenn er schon zum Voraus befürchten muß, größere Procente diesem zu bewilligen. Einerseits aber die Schwierigkeit, von Christen Geld zum Ankauf von Vieh zu erhalten (es sei denn, daß diese in ähnlicher wucherischer Weise Geschäfte machen), anderseits die Aussicht, die höhern Zinsen nicht in baarem Gelde ertragen[b] zu müssen, sondern in Naturalien entrichten zu können, verleiten den in Noth befindlichen Landmann, in den ihm angebotenen Handel einzugehen.

Fälle dieser Art, wo der Landmann in die Hände der Juden gefallen und nicht im Stande, zur Verfallzeit zu bezahlen, nach und nach von den letztern so verstrickt worden ist, daß er am Ende seines Vermögens ganz beraubt worden, sind nach den vorliegenden Berichten der Friedensrichter und mehrerer Verwaltungsbeamten häufig vorgekommen und ereignen sich auch noch. Zu bemerken ist aber hierbei, daß diese Fälle eben da zur Sprache gebracht sind, wo das Decret vom 17. Merz 1808 noch in Kraft besteht, und daß ungeachtet desselben die Gerichte der christlichen Bevölkerung nicht den Schutz haben angedeihen lassen können, welcher durch das Decret bezweckt ist.

Wenn nun die Frage aufgeworfen wird, ob mit Rücksicht auf den zweiten und dritten Punkt die fernere Beibehaltung des Decrets vom 17. Merz 1808 ersprießlich erscheint, so muß ich mich gegen die Beibehaltung aussprechen, da weder eine sittliche Besserung der Juden dadurch erreicht noch auch ein wirklicher Schutz der christlichen Bevölkerung gegen den Wucher der Juden erzielt wird, ein Gesetz also, was seinen Zweck verfehlt, keinen Anspruch auf Beibehaltung haben kann.

Die Regierung zu Düsseldorf macht schon die Bemerkung, daß kein wesentlicher Unterschied zwischen den Juden des linken Rheinufers, wo das Decret vom 17. Merz 1808 besteht, und denen des rechten Rheinufers, wo es nicht besteht, erkennbar sei. Die nemliche Beobachtung hat sich auch mir aufgedrungen, und glaube ich nicht erwarten zu können, daß von einem Gesetze, was sich in 36 Jahren nicht bewährt hat, in fernerer Zeit ein günstiger Erfolg sich hoffen lasse.

Sollte sich bei den Berathungen über die Beibehaltung oder Aufhebung des Decrets vom 17. Merz 1808 diese meine Ansicht des hohen Beifalls nicht erfreuen und ungeachtet der angeführten Wahrnehmungen doch die Beibehaltung desselben schon deshalb als räthlich

erachtet werden, um möglicher Weise in einzelnen Fällen den Wucher der Juden härter bestrafen zu können, so würde nach (Ew. Excellenz) verehrter Verfügung vom 8. December v. J. noch zu erwägen sein, welche einzelnen Bestimmungen dieses Decrets etwa eine Abänderung erleiden dürften.

Eine Belästigung, die auch den vorwurfsfreien, mit Handelsgeschäften sich befassenden Juden trifft, ist die jährliche Erneuerung der Handelspatente. So wie sie jetzt von den Gemeinderäthen bewilligt und ertheilt werden, ist ihr Werth sehr problematisch. Dann wenn es auf der einen Seite vorgekommen ist, daß das Handelspatent nicht versagt wurde, weil der es Nachsuchende zwar in einem nicht ganz guten Rufe steht, aber specielle, beweisbare Sachen für die Begründung des nachtheiligen Rufes nicht beizubringen waren und man daher aus Furcht, die Verweigerung durch Beweise belegen zu müssen, den guten Ruf und die Zulässigkeit der Patentertheilung zugab, so hat es auf der andern Seite auch nicht an Fällen gefehlt, wo kleinlicher Brodneid dem ein Patent nachsuchenden, unbescholtenen Juden entgegen trat.

Es würde aber sowohl eine Belästigung der redlichen Juden wie die Befangenheit der Gemeinderäthe nach dieser oder jener Seite vermieden werden, wenn:

1. die Patentertheilung an einzelne Individuen, die sich durch ihre redliche Handlungsweise auszeichnen, unter Genehmigung der Regierung entweder auf Lebenszeit oder auf die Dauer von 10 Jahren statt fände, wodurch den Befugnissen der Gerichtsbehörden, ein solches Patent unter Anwendung des Art. 9 des Decrets widerrufen zu können, kein Eintrag geschähe:

2. die Gemeinderäthe zwar vrpflichtet würden, ihre die Patentverweigerung veranlassenden Gründe der Regierung auf Erfordern anzugeben, ohne jedoch wegen dieser Ansicht sich einer gerichtlichen Klage auf Beweisführung aussetzen zu müssen.

Eine solche Patentertheilung auf Lebenszeit oder wenigstens auf die Dauer von 10 Jahren würde vorzugsweise den größern jüdischen Handlungshäusern zu gut kommen, die, schon zur Erhaltung ihres Credits in der Handelswelt zu einer vorwurfsfreien Geschäftsführung und Handelsweise genöthigt, am schmerzlichsten die Erniedrigung fühlen, über Jahre sich darüber ausweisen zu müssen, daß sie weder dem Schacher noch dem Wucher ergeben sind, und eine gute Aufführung an den Tag legen. Eine solche Maasregel, welche Einzelnen eine Begünstigung in Aussicht stellt, würde sicher ihre guten Früchte tragen und in den Juden, sei es auch nur aus Eitelkeit, das Bestreben rege machen, durch tadelfreie Aufführung eine solche Auszeichnung zu erlangen.

In dem erwähnten Rescripte haben (Ew. Excellenz) eine Communication zwischen den Regierungen und dem General-Procurator vorgeschrieben, um den Bestimmungen des Decretes, namentlich in Bezug auf die Handelspatente und deren Producirung bei gerichtlichen Klagen, die erforderliche Wirksamkeit zu verschaffen. Diese Communication wird aber wohl noch bis dahin ausgesetzt werden müssen, daß über die Vorfrage, ob das erwähnte Decret überhaupt beizubehalten sei oder nicht, entschieden worden: denn voraussichtlich werden sich auch in dieser Beziehung verschiedene Ansichten geltend machen, deren nähere Erörterung dann aber ganz überflüssig sein würde, wenn man[c] sich, wie ich hierdurch gehorsamst beantrage, höhern Orts für die völlige Aufhebung des Decrets vom 17. Merz 1808 aussprechen sollte.

Außer dem Eingangs erwähnten, näher motivirten Berichte der Königl. Regierung zu Trier und dem Schreiben des General-Procurators zu Köln beehre ich mich, die mir unterm 13. Februar d. J. communicirten Berichte der Rheinischen Regierungen über die Judenverhältnisse antragend ganz gehorsamst wieder beizuschließen.

[a] Im Entwurf gestrichen: 4. Ist in Beziehung auf die Punkte 2 und 3 die Beibehaltung des genannten Decrets als rathsam zu betrachten? 5. Ob und welche Bestimmungen des Decrets...
[b] Lesung unsicher, vielleicht: erlegen.
[c] Gestrichen: der Staatsrath.

[1] *Siehe oben Nr. 312.*
[2] *Schreiben an den Generalprokurator Berghaus zu Köln vom 11. Jan. 1844 (LHA Koblenz Best. 403 Nr. 15229 S. 211—213, Entwurf) sowie Anweisung an die Regierung Trier vom 11. Juni 1844 (ebd. S. 245 f, siehe oben Nr. 326).*

334

Schreiben des preußischen Ministers der Geistlichen Angelegenheiten, Eichhorn, an sämtliche katholischen sowie evangelischen Bischöfe und Generalsuperintendenten, wegen zu befürchtender antijüdischer Stimmungen auf die Gläubigen einzuwirken

Berlin, 13. August 1844

LHA Koblenz Best. 403 Nr. 2339 S. 9—13.

Auf einzelnen Punkten der Monarchie hat sich in neuester Zeit eine gereizte Stimmung gegen die Juden gezeigt und ist sogar hie und da in offene Ausbrüche übergegangen. Die Quellen dieser Erscheinung führen auf das religiöse Gebiet zurück, wenngleich die nächste äußere Veranlassung nicht immer in unmittelbarer Verbindung damit zu stehen scheint, und nehmen daher auch die Aufmerksamkeit des Geistlichen und des Seelsorgers in Anspruch.

In manchen Gegenden — vorzugsweise in Oberschlesien und Posen — ist es das Verhältniß, in welchem die Juden als fast alleinige Inhaber von Schankwirthschaften sich zu dem Volke befinden, welches zu dieser Gereiztheit Anlaß gegeben hat. Je mehr sich der gemeine Mann von der Schädlichkeit des unmäßigen Branntweingenusses und von dessen verderblichen Folgen für sein sittliches und materielles Wohl überzeugt, desto heftiger scheint sich seine Leidenschaft gegen diejenigen zu kehren, die er als die bisherigen Förderer und Begünstiger seiner Verirrung erkennen zu müssen glaubt. Es kommt hinzu, daß die Rückkehr zur Mäßigkeit nicht ohne eine stärkere Anregung des religiösen Gefühls zu erreichen ist, und eben diese Steigerung des religiösen Bewußtseyns, welche auf der einen Seite zu einem segensreichen Entschlusse führt, artet leicht auf der andern Seite in eine Hinneigung zu religiösem Fanatismus aus.

In andern Gegenden — wie in manchen Kreisen Westphalens — sind durch eigenthümliche Verhältnisse des bürgerlichen Verkehrs die Juden zu der ärmeren christlichen Bevölkerung in eine Stellung gekommen, in welcher letztere sich als gedrückt und gewissermaßen in die Hände der Juden gegeben ansehen zu müssen glaubt.

Mißverhältnisse in der äußern Lage, oft wohl auch ein nicht zu vertheidigender Eigennutz auf Seiten jüdischer Gewerbe- und Handelstreibender, haben hier eine Spannung hervor-

gebracht, die sich ebenfalls nur zu gern mit einem religiösen Eifer verbindet und in diesem neue Nahrung und Rechtfertigung zu finden meint.

Aber auch da, wo keine so speciellen Veranlassungen vorliegen, läßt sich eine mehr als sonst gereizte und feindselige Stimmung gegen die Juden nicht verkennen; sie findet in dem im Allgemeinen stärker erwachten religiösen Gefühle ihren Grund. Zu dieser Steigerung des religiösen Bewußtseyns hat nicht allein das Verhältniß beigetragen, welches seit mehreren Jahren zwischen den verschiedenen christlichen Confessionen sich herausgestellt hat, sondern es haben auch insbesondere die vielfachen Angriffe, welche das Christenthum überhaupt in neuerer Zeit in Schriften und Worten hat erfahren müssen, wesentlich dabei mitgewirkt. Das Volk, das sein Heiligstes, seinen Glauben, nicht selten mit Spott und Verachtung hat angreifen sehen, kehrt seinen Unwillen gegen diejenige Geistesrichtung, aus welcher solche Angriffe hervorgehen, und indem es gerade in dem Judenthum die vorzugsweisen Vertreter einer solchen einseitigen Verstandesrichtung zu erkennen meint, läuft das minder klar entwickelte Bewußtseyn der Masse leicht Gefahr, in eine fanatische Richtung gegen die Juden überhaupt auszuarten.

Ew. Bischöfliche Hochwürden wollen aus diesen Andeutungen erkennen, mit welcher Vorsicht auf diese aus so tiefen Quellen herfließenden Erscheinungen geachtet werden muß und wie es hier ganz vorzüglich der Beruf des Geistlichen und des Seelsorgers ist, das verstärkte religiöse Gefühl des Volks sorgsam zu pflegen, gleichzeitig aber auch dasselbe vor Verwirrungen zu bewahren, welche die sociale Ordnung stören. Ew. Bischöflichen Hochwürden stelle ich daher anheim, soweit Sie es mit Rücksicht auf den Ihnen bekannten Zustand und die Stimmung der Provinz nöthig finden, durch schriftliche und mündliche Anregung im einzelnen Falle wie durch eine Ihrem Ermessen anheimgestellte allgemeine Ansprache auf die Geistlichen Ihres Bezirks in der oben angedeuteten Weise zu wirken, um durch Lehre und Ermahnung eine Abirrung des religiösen Gefühls und dessen Verkehrung in einen unchristlichen Haß zu verhüten.[1]

[1] *Veranlaßt wurde diese Verfügung auch durch die judenfeindlichen Unruhen, zu denen es im Mai 1844 in Geseke in Westfalen gekommen war. Siehe Nr. 323. Auch in der Provinz Schlesien kam es damals zu gegen die Juden gerichteten Agitationen. Die Regierung sah — wohl zu Recht — in den Aktivitäten einiger katholischer wie evangelischer Geistlichen die tieferen Ursachen und wollte weiteren Entwicklungen vorbeugen. So verfügte der Kultusminister Eichhorn, daß die Oberpräsidenten sich an sämtliche Generalsuperintendenten und Bischöfe wenden sollten, um entsprechend auf die Geistlichkeit einzuwirken. In der Rheinprovinz hat es allerdings — anders als 1834 und anders als in Westfalen — im Jahre 1844 keine judenfeindlichen Unruhen oder gar Ausschreitungen gegeben.*

335

Bericht über die Einweihung der neuen Synagoge zu Laufersweiler (Kreis Simmern) am 16. und 17. August 1844 Köln, 1. September 1844

Kölnische Zeitung 1. September 1844 No. 245 Beilage.

Laufersweiler (Kreis Simmern), 22. August. Bei dem im Jahre 1839 Statt gehabten großen Brande zu Laufersweiler traf auch die israelitische Gemeinde daselbst das Mißgeschick, ihre Synagoge in Folge der verheerenden Flammen zu verlieren.

Obgleich nun die israelitischen Einwohner dieser Gemeinde nicht zu der wohlhabendern Classe gehören, so gelang es ihnen doch aus reiner Liebe zu ihrem Glauben, den Wiederaufbau ihrer eingeäscherten Synagoge, zu welchem ihnen auf Antrag des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Kirchberg ein Beitrag aus Gemeindemitteln noch zugewendet werden soll, zu bewirken. Am 16. und 17. d. M. fand die Einweihung dieser Synagoge Statt. Der Herr Consistorial-Oberrabbiner Dr. Auerbach von Bonn und der Herr Kreisvorsteher Stadtrath Rothschild von Simmern hatten sich auf die an sie zur Einweihungsfeier ergangene Einladung dort eingefunden. Nachdem der Hr. Oberrabbiner von der dortigen israelitischen Schuljugend mit einer passenden Anrede feierlichst in Empfang genommen wurde, verfügte sich die Gemeinde des Nachmittags um 3 Uhr zum Vesper- (Mincha-)Gebet[1] in die in dem Hause des dortigen Einwohners J. Löser bisher befindliche Betstube, woselbst der Hr. Oberrabbiner beim Verlassen derselben einige zu Herzen gehende Abschiedsworte sprach. Der Zug, dem sich der sehr würdige evangelische Geistliche, Herr Pfarrer Lang, daselbst anschloß[2], bewegte sich nun in folgender Ordnung zur neuen Synagoge: Das Musikchor, der Vorsänger, die Schuljugend, die Schlüsselträgerin, die Aeltesten mit den Gesetzesrollen, der Oberrabbiner, der evangelische Geistliche, der Vorsteher der israelitischen Gemeinde, so wie der Kreisvorsteher und die Festtheilnehmer. Bei der Ankunft an der neuen Synagoge überreichte die Schlüsselträgerin dem Herrn Oberrabbiner den Schlüssel zur Eröffnung, während welcher, so wie in der Synagoge, der Vorsänger unter Musikbegleitung mehre Psalmen absang.

Hierauf sprach der Herr Oberrabbiner mit wahrhaft inbrünstigem Gefühle ein Gebet, und nachdem die Gesetzesrollen in die heilige Lade eingebracht waren, folgten die Weihepredigt und das Gebet für unsern allverehrten Landesvater.

Der Weihepredigt des Herrn Ober-Rabbiners schlossen sich die sehr gut gewählten Worte des würdigen evangelischen Geistlichen Herrn Lang an. Beide empfahlen mit der eindringlichsten Herzlichkeit, auch für die Folge in gegenseitiger Liebe und Eintracht zu beharren. Als der Herr Ober-Rabbiner weiter erwähnte, daß diese Einweihungsfeier mit der göttlichen Hülfe und unter dem Schutze eines hochherzigen Königs und Landesvaters, dessen theures, geheiligtes Leben durch ruchlose Mörderhand unlängst bedroht war[3], Statt finde, da trat bei allen Zuhörern eine sichtbare Rührung hervor, welche die aufrichtigste Liebe für König und Vaterland bekundete. In der am Morgen des folgenden Tages Statt gehabten Predigt sprach Herr O(ber)-R(abbiner) über die Glaubenslehren des Judenthums, daß diese nur im Glauben an das Dasein Gottes, an eine göttliche Offenbarung durch Moses und in dem Glauben an Belohnung und Bestrafung der menschlichen Handlungen beständen.

Nach beendigtem Gottesdienste versammelten sich die Gemeindeglieder zu einem festlichen Mahle, dem der Herr Pfarrer Lang und mehrere andere christliche Einwohner von Laufersweiler beiwohnten.

So endete denn eine Festlichkeit, die in den Herzen aller Anwesenden und ohne Unterschied des Glaubens die gegenseitige Liebe und Achtung noch mehr erhöhte.

Schließlich können wir nicht unberührt lassen, daß der Herr O(ber)-R(abbiner) während seines Aufenthalts im Kreise Simmern mehre confessionelle Differenzen in den Gemeinden Gemünden, Kirchberg und Rheinböllen, wobei ihm der Herr Kreisvorsteher Stadtrath

Rothschild mit gewohnter Leutseligkeit zur Seite stand, zur Zufriedenheit der Angehenden beilegte, namentlich aber darauf hinwirkte, daß Erziehung und Unterricht immer noch mehr erblühen und als die kräftige Stütze unserer Hoffnung auf das Besserwerden angesehen werden. Ueberall sprach sich wahre Liebe und Zuvorkommenheit für den sehr würdigen Herrn O(ber)-R(abbiner) aus. Wir können daher nicht den Wunsch unterdrükken, daß derselbe sich öfters von dem Zustande der Gemeinden seines Bezirks mehr als bisher überzeugen möge.[4]

[1] *Minchah = Nachmittagsgebet: eines der drei für jeden Tag vorgeschriebenen, feststehenden Gebete neben dem Morgen- und dem Abendgebet.*

[2] *Laufersweiler war mehrheitlich evangelisch.*

[3] *Gemeint ist das mißlungene Attentat auf König Friedrich Wilhelm IV. am 26. Juli 1844, s. Nr. 332.*

[4] *Die Wiedergabe dieses Berichtes aus der abgelegenen Hunsrückgemeinde mag gerechtfertigt sein, einmal weil das Geschilderte durchaus typisch für derartige Anlässe in jener Zeit ist, dann aber auch weil die weitverbreitete, große Kölnische Zeitung es für wert hielt, diesen Artikel zu bringen, wohingegen keineswegs jede Einweihung eines christlichen Gotteshauses Erwähnung gefunden hat. Allerdings nahmen in Laufersweiler keine Vertreter der Behörden oder des Gemeinderats teil; das war bei Einweihungen von Synagogenneubauten um die Mitte des Jahrhunderts durchaus die Regel, oft sogar unter demonstrativer Teilnahme von Bürgermeister und Gemeinderat; jedoch gehörte Laufersweiler zu der sehr ausgedehnten Bürgermeisterei Kirchberg, was eine Teilnahme des Gemeinderats erschwert hätte. — Der besonders hohe Anteil der jüdischen Bevölkerung in Laufersweiler wie der recht aufwendige Synagogenneubau hängen mit dem Großbrand in Laufersweiler Ende Juli 1839 zusammen. Für den Wiederaufbau der Synagoge und den Bau eines Gemeindehauses bot der Frankfurter Bankier Rothschild der Gemeinde 30 000 Taler an, wenn diese sich bereit erklärte, zehn bis fünfzehn jüdische Familien aufzunehmen. Dies geschah auch mit Einwilligung der staatlichen Behörden. (Carla Rogge, Chronik der Verbandsgemeinde Kirchberg im Hunsrück 1789—1983, Idar-Oberstein 1983, S. 85).*

336

Bericht der Aachener Zeitung über die Petition des Stadtrates von Bonn, das jährlich einzuholende Gewerbepatent für Juden abzuschaffen Aachen, 17. Oktober 1844

(Stadt-) Aachener Zeitung 17. Oktober 1844 No. 290; Kölnische Zeitung 18. Oktober 1844 No. 292; Düsseldorfer Zeitung 19. Oktober 1844 No. 291; AZJ 4. November 1844 No. 45 S. 641 f.

Bonn, 15. Oktober. Zwei Beschlüsse, die dem Geiste des Fortschritts und der Humanität des hiesigen Stadtraths alle Ehre machen, sind gestern von demselben einstimmig gefaßt worden. Es sollen für die Folge alle Verhandlungen veröffentlicht werden. Ferner soll bei dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz ein Gesuch eingereicht werden, die Gewerbtreibenden israelitischer Konfession von der gehässigen und aus den Zeiten der französischen Herrschaft stammenden Beschränkung zu befreien, wonach sie ohne ein besonderes, alljährlich zu erneuerndes Patent ihr Gewerbe resp. Geschäft nicht betreiben können. Wenn auch unsere Stadt die Ehre des erstern Beschlusses mit ein paar anderen Städten unserer Provinz, die ihr vorangegangen sind, theilt, so hat sie doch, was den zweiten Beschluß anbelangt, das Verdienst der Priorität. Es ist zu wünschen, daß viele Schwesterstädte diesem guten Beispiel folgen und zeigen möchten, daß sie für Fortschritte der Zeit auch empfänglich sind. Wir betrachten diese Beschlüsse hier als die schönste Feier des Geburtstages unseres verehrten Königs.

337

Schreiben von Heinrich Cahn, Bonn, an das israelitische Konsistorium zu Krefeld mit Bericht über die Debatte im Bonner Stadtrat wegen Erteilung der Judenpatente

Bonn, 22. Oktober 1844

StadtA Krefeld Best. 3 Nr. 497 Bl. 150 f.

Einem Wohllöblichen Israelitischen Consistorium in Crefeld

Auf Ihre gefällige Anfrage vom 21. dieses Monats, beehre ich mich zu erwidern, daß der hiesige Stadtrath seinen Antrag um Aufhebung des Juden-Patents an die Königliche Regierung zu Cöln gerichtet hat, und zwar bei Gelegenheit und in Veranlassung der für das nächste Jahr zu ertheilenden polizeilichen Atteste.

Als der Oberbürgermeister die Ertheilung der Atteste bei dem Stadtrath beantragte, erhob sich ein Mitglied desselben und verlangte, der Stadtrath möge der Königlichen Regierung mittheilen, daß er sich mit einem Gegenstande, der seinen Gefühlen und der bürgerlichen Ehre seiner Mitbürger verletzend sei, nicht weiter befassen könnte und wollte. Der Oberbürgermeister entgegnete darauf, daß eine solche Weigerung seitens des Stadtrathes, ungeachtet die Motive seinen innigsten Empfindungen entsprechen, unstatthaft sei und nur Verwirrungen im Geschäftsgang herbeiführen könnte. Als Mitglied des hiesigen Stadtrathes nahm ich nun den geeigneten Augenblick wahr und stellte den Antrag: Der Stadtrath möge für jetzt die vorliegenden Atteste bewilligen, zugleich aber die Königliche Regierung bitten, sich höheren Orts zu verwenden, daß das dem Zeitgeiste und dem Culturzustande der Israeliten zuwider in der Rheinprovinz bestehende, aus der französischen Fremdherrschaft herrührende Gesetz aufgehoben werde.

Bei der stattgehabten Rundfrage wurde mein Vorschlag einstimmig angenommen und zur weitern Befürwortung der Königlichen Regierung zu Cöln eingesandt.

Ungeachtet, wie bis jetzt noch nicht bekannt ist, daß andere Städte ähnliche Gesuche eingereicht haben, so hoffe ich doch, daß das gute Beispiel Nachahmung finden wird.

Die von Ihrer Seite angeregte Befürchtung, als könne die Staatsregierung glauben, daß mit Aufhebung des in Rede stehenden gehässigen Gesetzes der öffentlichen Meinung in der Rheinprovinz der bürgerlichen Gleichstellung der Juden genug geschehe, fällt durch die im Eingang des Gegenwärtigen erwähnte Veranlassung weg. Freilich hätte die Veröffentlichung des Beschlusses, die nicht von mir ausgegangen ist, anders abgefaßt sein können, um jede Mißdeutung zu verhüten. Ich werde indessen diese Berichtigung wo möglich zu veranlassen suchen.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung Cahn[1]

[1] *Heinrich Cahn, 1776—1858, Bankier, Jude, seit 1837 Mitglied des Bonner Stadtrates.*

338

Schriftwechsel des Rhein. Provinzialschulkollegiums zu Koblenz wegen der Teilnahme jüdischer Gymnasiasten an Turnübungen am Sabbat mit Gutachten der Oberrabbiner

3. Dezember 1844 — 26. Januar 1845

LHA Koblenz Best. 405 Nr. 598 S. 9 u. 11.

Veranlaßt durch eine Anfrage des Gymnasiums zu Kreuznach, forderte das Rheinische Provinzialschulkollegium zu Koblenz die israelitischen Konsistorien zu Bonn und zu Trier am

25. November 1844 auf, sich gutachtlich darüber zu äußern, ob jüdische Knaben und Jünglinge, welche ein Gymnasium oder eine andere öffentliche Schule besuchen, ihre religiösen Pflichten verletzen, wenn sie am Sonnabend Nachmittags an den öffentlichen Turnübungen der Schule thätigen Antheil nehmen *(ebd. S. 7).*

a) Bericht des israelitischen Konsistoriums zu Bonn Bonn, 3. Dezember 1844

Auf die verehrliche Verfügung vom 25sten v. Mts., den nebenbezeichneten Gegenstand (Die Theilnahme jüdischer Knaben an den Turnübungen am Sonnabend) betreffend, beehren wir uns ganz ergebenst zu erwidern, daß jüdische Knaben und Jünglinge am Sonnabend ohne Verletzung ihrer religiösen Pflichten an den öffentlichen Turnübungen der Schule thätigen Antheil nehmen können, wenn die Disciplin der Schule es gestattet, daß dieselben sich solcher dabei vorkommender Verrichtungen, wie z. B. des Bogenschießens, die ihnen durch die Religionslehre als für den Israeliten am Sabbath verboten bekannt sind, enthalten dürfen. — Das israelitische Consistorium: Dr. Auerbach, Lambert Cahen.

b) Bericht des israelitischen Konsistoriums zu Trier Trier, 26. Januar 1845

Wegen mehrerer Amtsreisen kann ich erst jetzt die verehrliche Zuschrift Eines Königlichen Hochlöblichen Provinzial-Schul-Collegiums vom 25. November v. J. beantworten, und zwar dahin, daß israelitische Knaben und Jünglinge, welche ein Gymnasium oder eine andere öffentliche Schule besuchen, ihre religiösen Pflichten nicht verletzen, wenn sie überhaupt am Sabbath, mit Ausnahme der Vormittagsstunden, in welchen der Gottesdienst abgehalten wird, an den öffentlichen Turnübungen der Schule thätigen Antheil nehmen. — Hingegen halte ich es für eine große Verletzung der religiösen Pflicht, wenn israelitische Knaben und Jünglinge während der Stunden des Vormittagsgottesdienstes an Sabbath- und Feiertagen die Gymnasien oder öffentlichen Schulen überhaupt besuchen, da sie alsdann das ganze Jahr hierdurch an keinem öffentlichen Gottesdienste Antheil nehmen, was doch — wie bei jeder andern Religionsgemeinschaft — auch bei den Israeliten als höchst verderblich für die Jugend und somit auch als Verstoß gegen die Religion von jedem Menschen betrachtet werden muß.

Der israelitischen Jugend ist es gewiß noch nöthiger, daß sie angehalten werde, den Gottesdienst wenigstens einmal am Sabbath zu besuchen, da ihr nach den — leider! — jetzt noch bestehenden Gesetzen gar kein Unterricht in der Religion in den Gymnasien und öffentlichen Schulen ertheilt wurde. — Es kann wahrlich keine größere Verletzung der religiösen Pflichten geben, als wenn die Kinder nicht mit dieser bekannt gemacht werden und hierzu keine Anstalten getroffen sind.

Ich habe mir daher hier schon viele Mühe gegeben, es zu bewirken, daß die israelitische Jugend, welche das hiesige Gymnasium und die übrigen hiesigen öffentlichen Schulen besuchen, dem Morgens-Gottesdienste — in welchem regelmäßig religiöse Vorträge von mir gehalten werden — an Sabbath- und Feiertagen beiwohnen, und wurde ich auch von Seiten der Herren Directoren des Gymnasiums und der Bürgerschule sehr bereitwillig in so fern unterstützt, als diese die israelitischen Schüler vom Besuche der Schule während der Stunden des Morgensgottesdienstes dispensirten. Diese Dispensation führte aber bei weitem noch nicht zum Ziel, da die meisten von dieser keinen Gebrauch machen, und wer-

den sie es auch so lange nicht, bis sie, gleich den christlichen Schülern, durch Schulgesetze hierzu gezwungen sein werden.

Ich wage daher, Ein Hochlöbliches Provinzial-Schul-Collegium hiermit ergebenst zu bitten, daß Hochdasselbe verfügen oder bewirken wolle: 1. daß die israelitische Jugend, welche Gymnasien oder andere öffentliche Schulen besuchen, verpflichtet werde, an den Sabbath- und Feiertagen wenigstens dem Morgensgottesdienst beiwohnen zu müssen, und 2. daß dieser entweder von dem Rabbiner oder einem befähigten Lehrer Unterricht in der israelitischen Religion ertheilt werde.

Der Oberrabbiner der hiesigen Consistorial-Synagoge: Joseph Kahn.

339

Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Saarbrücken an den Landrat des Kreises Saarbrükken, Hesse, mit Bitte, sich bei der Regierung für die Abschaffung des jährlichen Gewerbepatentes für Juden einzusetzen Saarbrücken, 11. Dezember 1844

StadtA Saarbrücken Best. Bgm. Alt-Saarbrücken Nr. 676 Bl. 37, Entwurf.

Handels-Autorisationen für die israelitischen Gewerbtreibenden pro 1845

In der gewöhnlichen Versammlung vom 4. d. Mts. hat der hiesige Stadt-Rath das nach Art. 7 Tit. II des Dekretes vom 17. März 1808 zur Ertheilung der Handels-Autorisationen an die israelitischen Gewerbtreibenden pro 1845 erforderliche Attest ertheilt, welches in der anliegenden Verhandlung Euer Hochwohlgeboren geflissentlich zu überreichen ich die Ehre habe.

Gleichzeitig glaube ich es nicht verhehlen zu dürfen, wie nicht nur beim hiesigen Gewerbe-Rathe, sondern wohl fast bei Jedermann seit geraumer Zeit der Wunsch rege und laut geworden ist, daß eine Maaßregel endlich beseitigt werden möge, die, wie die in Rede stehende, dem gegenwärtigen Standpunkte der Aufklärung und der Humanität überhaupt so wenig angepaßt ist und mit den Anträgen, welche beim 7. Rheinischen Landtage von 1843 für die Emanzipation der Juden aus zahlreichen Städten zur Verhandlung gekommen sind, in crassem Widerspruche steht. Euer Hochwohlgeboren werden vielleicht die Geneigtheit haben, diese Angelegenheit zum Gegenstande eines besondern Vortrages bei der hohen Behörde zu machen.

Der Bürgermeister (Wagner)[1]

[1] *Der Bürgermeister richtete diese Bitte unaufgefordert an den Landrat in seinem Begleitschreiben zu der jährlich einzureichenden Liste der an jüdische Gewerbetreibende zu gewährenden Patente. Bürgermeister war Johann Ludwig Wagner. 1845 nach Erlaß der neuen Gewerbeordnung wurde die jährliche Erteilung dieser Patente überflüssig.*

340

Aufzeichnung über Äußerungen und Auffassungen im Siegkreis, die gegen die Emanzipation der Juden gerichtet sind (Ende 1844)

StadtA Krefeld Best. 40/2 (NL Hermann v. Beckerath) Nr. 11 Bl. 51 f., undatiertes u. unadressiertes Schreiben, offenbar Hermann v. Beckerath aus Siegburg zugesandt und für dessen Rede und

Eintreten auf dem kommenden 8. Rhein. Provinziallandtag bestimmt; irrtümlich zum Jahre 1847 eingeordnet.

Wenn auch der vom [7.] Rheinischen Landtage gemachte Antrag auf Emanzipation der Juden von dem größten Theile der rheinischen Bevölkerung mit freudigem Beifalle aufgenommen wurde, so war doch vorauszusehen, daß noch manche vom ärgsten Judenhasse Besessene mit scheelen Augen dazu sehen und daß diese alle ihre zu Gebot stehenden Kräfte aufbieten würden, um einen guten Erfolg des Antrages zu verhindern.

Folgende Vorgänge machen dies wahrscheinlich:

a. In Siegburg suchte kurz nach der vorigen Landtagssitzung ein Gerichtsbeamter in öffentlicher Wirthsstube die Nachricht zu verbreiten: „Man sei jetzt überzeugt, daß die Juden Christenblut haben müssen." Wie leicht in einem kleinen Städtchen die Verbreitung einer solchen Nachricht zu den traurigsten Folgen hätte Veranlassung geben können, das beweisen die leider vor einigen Jahren nicht weit von uns statt gehabten Vorfälle.[1] Gottlob scheiterte dieser Plan an dem gesunden Sinne der Siegburger Bürger.

b. Kurze Zeit nachher erschien im hiesigen Kreisblatte ein Aufsatz, worinn die Mittel besprochen wurden, um der armen Klasse es möglich zu machen, ohne in die Hände der Wucherer zu fallen, kleine Geldvorschüsse zu erhalten. 14 Tage nachher steht nun in demselben Blatte wieder ein anonymer Aufsatz, dessen Verfasser, wie man zuversichtlich weiß, ein Beamter ist, worinn es heißt, daß nur dadurch dem Übel vorgebeugt werden könne, wenn das auf der linken Rheinseite gültige Judendekret auch auf der rechten Rheinseite eingeführt werde.[2] — Also das war es, was man nur sagen wollte: Das auf dem 7ten Landtage mit Recht angefochtene Judendekret sollte nicht allein beibehalten, sondern auch auf der rechten Rheinseite eingeführt werden. Und warum? Weil, wenn von Wucherern die Sprache, dies nur Juden sein können. Wenn auch, obgleich dieses den Herren hinlänglich bekannt ist, sehr viele christliche Wucherer in hiesiger Gegend sind, so thut das nichts! Wenn nur die Juden das Dekret erhalten, wenn nur die Juden die bürgerliche Gleichstellung mit den Christen nicht erhalten!

c. Eine richtig berechnete Folge dieser Aufsätze im Kreisblatt war es, daß darauf vor Kurzem eine Untersuchung gegen drei hiesige Juden wegen Zinswucher eingeleitet wurde. Warum nur gegen Juden, das weiß man nicht. Obschon man noch nicht sagen kann, ob die Beschuldigten von der ihnen zu Last gelegten Klage freigesprochen oder verurtheilt werden, so ist doch schon jetzt genug ausgerichtet: man kann wenigstens sagen: „Juden sind wegen Wucher in Untersuchung", und es bleibt immer etwas hängen.

Wenn dieses vielleicht als Argument gegen die Emanzipation der Juden gebraucht werden sollte, so wird nur bemerkt, daß in 20 Jahren von den hier wohnenden 30 jüdischen Familien kein einziges Individuum als Verklagter [vor] dem correctionellen oder Criminal-Gericht gestanden [hat] und daß wegen Wucher während der letzten 10 Jahre im ganzen Landgerichtsbezirke von Cöln nur ein Jude, dagegen aber auch neun Christen während dieser Zeit deshalb verurtheilt worden sind.

Und wenn auch wirklich ein Jude mit Recht des Wuchers beschuldigt würde, sollen denn hierfür sämmtliche Bekenner des jüdischen Glaubens büßen müssen? Wenn der Jude ein Verbrechen begeht, thut er dies in seiner Eigenschaft als Jude? Ebensowenig als der christliche Wucherer dies in seiner Eigenschaft als Christ thut!

[1] *Offenbar sind die Ereignisse gemeint, die 1834 in Neuenhoven und den umliegenden Orten im Kreise Grevenbroich vorgefallen sind. Dazu s. Nr. 52—58.*

[2] *Kreis-Blatt für Mülheim und Sieg 10. Dezember 1843 No. 99 und 11. Januar 1844 No. 3, s. Nr. 313.*

341

Petition der Bürger der Stadt Köln an den Rhein. Provinziallandtag um völlige politische und bürgerliche Emanzipation der Juden, mit Unterschriftenlisten Köln, 16. Januar 1845

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 237—251.[1] — Auch in (ohne Unterschriften): Barmer Zeitung 24. Januar 1845 No. 24.

An die zum achten rheinischen Provinzial-Landtage versammelten Hohen Stände!

Der Antrag auf völlige politische und bürgerliche Gleichstellung der Juden, den der siebente Rheinische Landtag zu den Stufen des Thrones niedergelegt, bildet eines der schönsten Blätter in der Geschichte dieses Landtages.

Durch ganz Deutschland hallte der Jubel wieder ob eines Votums, das, fußend auf die natürliche, unveräußerliche Rechtsgleichheit Aller, für die seit Jahrtausenden schmählich unterdrückte Menschenwürde der Bekenner eines andern Glaubens in die Schranken trat und dem Gewissen der Juden wie dem Gewissen der Christen die absolute Freiheit, ihrem Geiste das unverkürzte Recht seiner allseitigen Entwickelung und Bethätigung vindicirte.

Der siebente Rheinische Landtag war von der Ueberzeugung durchdrungen, daß der ganze Organismus des Staates krank sei, so lange einzelne seiner Glieder von seinen Rechten und Pflichten ausgeschlossen sind; er war überzeugt, daß die Rechtsgleichheit aller Staatsbürger die erste Stufe auf der Leiter des Fortschrittes zur Freiheit und Humanität sein müsse: Rechtsgleichheit heischt das christliche Gebot der Nächstenliebe, Rechtsgleichheit heischt die politische Idee unseres Jahrhunderts, Rechtsgleichheit ist die unabweisbare Forderung der fortgeschrittenen Intelligenz, Rechtsgleichheit ist die Grundlage sowie die einzig dauernde Gewähr für das Recht und die Freiheit Aller.

Die Bitte um bürgerliche und politische Rechtsgleichheit der Juden bedarf nach dem schönen Vorgange des siebenten Rheinischen Landtages beim achten Rheinischen Landtage keiner näheren Begründung.

Auch des Königs Majestät haben im Landtags-Abschiede die Erfüllung dieser Bitte des siebenten Landtages Allergnädigst in Aussicht gestellt; aber jeder verlorene Augenblick ist kostbar, wenn es sich um die heiligsten Interessen der Menschheit, wenn es sich um die Aufhebung eines das Gewissen der bevorrechteten Christen belastenden, mit der göttlichen Lehre des Christenthums in Widerspruch stehenden Druckes handelt.

Damit der Augenblick der gewährten völligen Rechtsgleichheit der Juden schneller nahe, damit eine schwere Schuld der heutigen Gesellschaft schneller getilgt und die Bahn zu weiteren Fortschritten geebnet werde, richten wir an Eine hohe Ständeversammlung die gehorsamste Bitte, noch einmal laut Ihre Stimme für die heiligsten Interessen der in den Juden noch unterdrückten Menschheit, der Freiheit und Humanität zu erheben und bei Seiner Majestät dem Könige den Antrag auf völlige politische und bürgerliche Gleichstellung der Juden zu erneuern und um dessen baldige gnädigste Erfüllung zu bitten.

Einer Hohen Ständeversammlung ganz ergebene

Seydlitz, Stadtrath
A. F. Cassinone, Stadtrath
v. Wittgenstein, Stadtrath
J. de Jonge
H. Bauendahl
v. Hontheim, Adv. Anw.
H. Haan
Hardung II, Advocat
Dr. Oppenheim
H. Kamp
Jos. DuMont
Dr. D'Ester
Dr. Just
D. Oppenheim
Dr. Claessen, Arzt
Mevissen
G. Küchen
Ph. Engels
Simons
G. Bredt
M. Molinari
Joh. Carl Fonck
A. Charlier
F. J. Clor
B. Molinari
A. Schultz
G. Möller
C. Giesen
Steinberger
Schnitzler
D. Leiden
Franz Hagen
F. F. Baden
Math. Dürr
Isaac Cohen
Jacob Merkens
J. Deutz
Ernst Blaß
C. W. Otto
Dr. C. Warnecke (?)
Fr. Myrbach
A. Best, Advokat
Fr. Dreesen, Maler
Mayer, Adv.
Johann Schieffer
J. B. Visser
Joseph Mahlberg
Max Maas
W. Canetta
P. Michels
J. J. Langen
Reusch
Laurentz, Stadtrath
H. Kapferer
M. J. de Noël
Baudevin
F. Dubelmann
H. Peil
F. Wm. Bomnüter
J. M. Schumacher
Bürgers
Dr. Spiritus
Dr. Stucke
J. Walsch (?)
Aug. Rupprecht
G. N. Hertoeg
Jacob Cardys
C. H. . . . (?)
Arnold Ludowigs
Steinberger, Adv. Anw.
J. Gompertz (?)
J. C. von Carnap
Albert von Carnap
Carl Engels
Gottfr. Mayer
Jb. Bel
C. F. Wm. Roggen
H. Kreuder
Bernard Monheim
Heinrich Zier
B. J. Rüttgers
P. Bürgers
P. Wm. Heym
J. Winckel. . . (?)
Hinzen

Gerhard Herfeldt, Kfm.
H. Kraus
Blatzbecker
Joh. Laux
Joh. Fried. Welter
Wiertzfeld
Rudolph Esch

J. Herrenholtz
F. W. Ritter
W. Guffanti Sohn
C. von Thenen
B. Reichard
P. Rödder
C. Dietzmann
S. Hartoch
J. Ochsenstirn (?)
And. Gross
Franz Norrenberg
W. Rüb
F. W. Heller
G. Selbach
v. d. Bosch
Willich
August Bohl
L. Fr. Vogel
(... ...) [a]
(... ...) [a]
H. Dorn
G. Günther
J. G. Jungbluth
J. Krick
H. Maus
Paffenhausen
J. Gohr
C. Wachter
Herm. Engels
Anton Flosdorff
Ld. Deetjen
E. Ritter
von Recklinghausen
H. Heymann
F. Kolck
W. Glasmacher

C. Keurten
J. Schmitz
Claim (?)
Müller
Hanover
Schenk
C. P. Degreck
J. Monheim
Carl Rothmann
J. Wagner
Caspar Siegen
F. M. Dalimier
..... (?)
M. Falk
J. Wm. Weidtmann
J. Wessel
C. Y. Grevenbrock
Peter Leven
R. Nickel
Dr. Euler
W. Schmitz
J. D. Goeschel
Fr. Supf
H. Gasenfeld
Rob. Romberg
F. M. Hoffmann
(... ...) [a]
(... ...) [a]
Pet. Aug. Crous
N. Forder
H. L. Weniger
Eb. Foherr (?)
F. W. ... (?)
M. Kath(er)
Breuker
Dr. Reicherz
Seligmann, Adv. Anw.
Mueller
L. Schermann
Otto Kroeger
Joh. Jos. Sittmann
W. Clouth
A. von Asten
Louis Schmitz

Dr. Chr. Wöllner
Mecum-Bürgers
A. F. Wingen
(. . . . .) [a]
C. Oelbermann
Eberh. Cuntze
Herm. Jos. Ihlig
Kramer, Architect
A. Chambalü
J. Kramer
Fr. Ristenpart
J. Ansbacher
M. Brenner
F. Schmeinck
Crusius (?)
J. E. Langerfeld
E. Lipgens
S. (?) Fried. Stein . . . (?)
Jul. Seeger
Phil. Anbeurer
J. D. Schnorrenberg
Php. Urbans
G. Bartels
S. Hospelt
J. W. Hinzen
J. Begasse
W. M. Braubach
(. . . . .) [a]
Sd. Wasserfall
W. Bomser (?)
J. Kloester
Dr. A. Gompertz
Joh. Hein. Weber
Ludwig Mumm
Wilh. Reinh. Röhr
Fried. Wilh. Tenhaeff
Christ. Rhodius
G. F. Esch
Carl D. Disch
F. Klamm
Emil Kühn
Hein. Cassel
Simon Oppenheim
P. Franck
J. Nierstras

M. Lergfeld
Carl Gubner
Dan. Baum
(. . . . .) [a]
J. F. Wiesehahn
Anton Gladbach
J. Lerch
Med. Dr. Heusgen
F. Lenhart
H. Püttmann
J. J. Steinbuechel
Schleicher
Aug. zur Nidden
Gottfr. Josué
H. Pakenius
Franz Coblenzer
Lud. Frettinger
Ferd. van Peteghem
H. Vianden
Ferd. Kohlstadt
J. N. Firmenich
B. C. Steinbüchel
Herm. Jos. Pütz
C. Vorster
Ph. Lucas
G. Bettger
J. Callenberg
Jos. Löhr
Got. Ising
J. J. Masson
J. Obladen
W. Schoeller
G. Carstanjen

F. J. Lauten
Franz Kümpel
Gerh. Jos. Sugg
Kropp
A. Te(n)haaff
E. Sittmann
J. Offenbach
. . . . . (?)
Anton Thissen
Eduard Quad

M. Kemp
C. F. Heimann
J. J. Haan
J. Wiegand
Wm. Theod. Burgmer
Ger. Simon Hall
August Rist
Wm. Hub. Kürten
Dr. Cassel
A. Brochhausen
Friede
Friedrich Ignaz Haan
Chr. Blum
Leop. Garthe
F. Hellwig
A. Hahn
A. Oster

J. Almenräder
Dr. Heimann
Joh. Ohlig
Ad. Schallenberg
Meunier
Wm. Schäfer
J. Lehwes
H. J. Küpper
Emil Peill
Heinrich Jacobi
M. Göbbels
Leod. Krudwig
L. Bedbur
A. Dönges
Wilh. Amelung
H. H. Hauser

Fried. Ingenohl
Wm. Mayer
Chr. Noss
Robt. Peill
Carl Bredt
Ph. Traine
Julius Nacken
Wilhelm Hertz
Carl Th. Schumacher
P. L. Haintz
P. J. Hagen
J. Kürten (?)
. . . (?)
W. Nierstras
M. Kaufmann
Eduard Nohl
C. P. Norrenberg
J. A. Böcker
F. Ad. Böcker
Jo. Dittrich
H. Kayser
F. M. Giesen
L. Mathias senior
Christian J. Trimborn
Joseph Lefebvre
J. David

C. A. Keydel
W. Senff
L. Th. Rautenstrauch
P. Wilh. Tilmes
N. Kapferer
Wessel
H. Menn
August Sadée
H. L. Peters
J. B. Harperath
Hubert Harperath
Mel. Porzelt
W. Merckens
S. Koppel
Ludwig Katz
Vahrenkamp
E. Müller
A. B. de Jonge
Eng. Willmes
Joh. Blumacher
Ferd. Schreiner
M. Mosel
M. J. Müller
Jacob Cox
J. Theod. Stroof
Fried. Aldenbrück

Alexander Ernst Ramsch (?), Stadtrath
H. Schulze
Louis Wallmann (?)
Leopold
J. Chr. Oster

W. Braubach
Ernst Cramer
Wm. Girshausen
Hub. Broelsch
B. Klostermann
G. Clement
P. Heekmann
Carlstein
Jung, Assessor

J. H. Coppenhagen
F. J. Mittweg
M. Kemmerich
C. Brünninghausen
J. F. Kruse
J. C. Haesbaert
Schultz
E. Friedel
J. G. Kallenser
Dr. Gierlichs
Joh. Jos. Heinsberg
C. L. Brünninghausen
C. M. Fritz
Fried. Jacobi
P. L. Langenhan
St. Vormann

Joh. Gottfr. Schultz
Hugo Schleicher
D. Boom
Fr. Gornerth
V. Fournier
Bernhard Rothschild
Joh. Wahlen
Pet. Step. Riphahn
J. P. Bachem

J. F. Hellwitz
Hirtz
Thebiel (?)
C. G. H. Hamm

C. J. Steinhaeusler
Fr. Wetz
Brachette
Hein. Ant. Pfeiffer
N. E. Klostermann
Carl Klostermann
F. J. Lautenschläger
G. Bergenroth

M. J. Junggeburth
Al. Rick
C. August Voelcker
Ph. Schlieper
C. H. van Zütphen
H. Lempertz
H. Sickermann
G. Wm. Abrath
Jb. Zähner
Aug. Roggen
F. Schürmann
H. J. Ditges
L. Erlenwein
Fr. Denninghoff
M. Schmitz
B. (?) Schmitz

V. G. . . . (?)
M. van Delden & Zoonen
Jos. Ant. Farina
Carl Nottfeld
J. Randenrath
Joh. Groote
Ferd. Saße
L. Boeker
J. C. Götting

[a] Durch nachträgliches Beschneiden des Blattes Verlust der Unterschrift.

[1] *Vermerk (auf Bl. 239):* Übernommen und zu meiner eigenen gemacht. Coblenz, den 14. Febr. 1845, Merkens, Erster Abgeordneter von Köln.

342

Petition der Bürger der Städte Aachen und Burtscheid an den Rhein. Provinziallandtag um Emanzipation der Juden, mit Unterschriftenlisten Aachen und Burtscheid, 21. Januar 1845

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 254—262.

An die zum achten Rheinischen Landtage versammelten Hohen Stände!

Mit wahrer Freude folgten die Bewohner Aachens und Burtscheids den Verhandlungen des 7ten Rheinischen Landtags über die Emanzipation der Juden, und die Abstimmung über diese die sittliche und bürgerliche Existenz einer ganzen Religionspartei betreffende Frage wurde hier wie am ganzen Rheine mit dem aufrichtigsten Jubel begrüßt. Des Königs Majestät haben im Landtags-Abschiede die Erfüllung der Bitte um völlige Gleichstellung der Juden mit ihren christlichen Nebenmenschen in Aussicht gestellt, eine Bitte, die nicht etwa aus Egoismus hervorgegangen war, sondern die ihre Begründung findet im Geiste des Evangeliums und dem unserer Rechtsverfassung. Ihre endliche Erfüllung, an der wir nicht im Mindesten zweifeln, fordert das Gebot der Nächstenliebe, fordert die fortgeschrittene Entwickelung des Volkes, fordert endlich die Gerechtigkeit! Lange Jahre hat das arme jüdische Volk unter dem Drucke seiner Nebenmenschen geseufzt und geduldig die Kränkungen ertragen, welche es sich unverschuldeter Weise so mannigfach zugezogen hat. Daß dieser Druck aufhöre, daß die Juden gleiche Rechte mit den übrigen Bewohnern des Staats endlich erhalten mögen, dazu beizutragen, ist unseres Erachtens die heiligste Pflicht eines Jeden, damit wir wenigstens in etwa dasjenige zu vergüten suchen, was wir an diesem unglücklichen Volke verbrochen haben. Nur aus diesem Grunde richten wir daher unsere Bitte an die hohe Ständeversammlung, Sie möge noch einmal, wie Sie es früher schon kräftig gethan hat, Ihre Stimme für die rechtswidrig unterdrückten Nebenmenschen erheben und bei Sr. Majestät den Antrag stellen, daß es Sr. Majestät gefallen möge, den Juden gleiche politische und bürgerliche Rechte mit allen übrigen Unterthanen zu ertheilen.

Joh. Wilh. Bernarts
And. Reuff
Dr. Aug. Sträter
Dr. Joh. Jos. Lauffs
Dr. Hartung
Jb. . . . irdt (??)
Riffart
Warlimont
Frz. Vigier
F. Frank
A. Mack
Ed. Krauthausen
Prayen (?) Leven
B. Boisserée
Dr. Velten
L. Weiskirchen
Eduard Drouven Quadflieg
Carl Trüpel
F. Fritz
Jos. Kloth
P. Schlembach
Eduard H. Mayer
E. Birven
Ad. Graf
L. Nuellens
H. Peil
Hm. Steinmeister
C. Vielvoye
R. Englerth sen.
M. Schell
A. Aubart
Ed. Stiegler
Ferd. Lieck
Jacob Gierlings

J. J. Hungs
C. Maus
J. Langendorf
Math. Bock
C. (?) Mayer
H. Leuchtenrath

J. N. Engelhardt
Arnold Frantzen
Frz. Birven
Kuck
Statz

Dr. F. W. Hasenclever
Aug. Hoening
G. W. Stoltenhoff
A. Ziehl
Friedr. Wittfeld
Wm. Orthmanns
J. Knops
J. Schwan
Eduard Friedr. Pastor
Englerth The Losen
J. J. Crümmel
Heinr. Pauli
J. Boehlen
Dr. Cugelmann
J. J. Thyssen
Gerh. Farten
C. T. Schmetz
Zander

G. Dörrien
D. Schmahl
Heinr. Bruckner
Carl Krako
Schaefsberg
J. Talbot
August Startz
C. Schrick
M. Maubach
J. van Gansewinckel
Thyssen
Joseph Nuellens
Arthur Reumont
Rd. Reumont
Vr. Rosen

D. C. Wildt
Engelbert Hamacher
Dr. P. J. Sommer
Theodor Bickenbach
H. Doering
D. Schneider
Dr. Portz
Zéno
A. Netscher
J. Becks
W. Bayer
Fz. Fromm
P. Philips
Louis Gielen
Wm. Nickhorn
J. Kern
J. M. Gösgens
Jos. Derichs
J. Breuer

Carl Eisenbrecher
F. Geller
J. G. Engels
F. van Zütphen
J. Braun
A. Fausten
Jh. Klemm (?)
Pet. J. Schwartz
Wm. Müller
Jos. Perlia
Peter Brücken
M. Wergifosse
J. Deckers
Johann Scheulen
P. M. Versie
W. J. Hansen
Jos. Egyptien
Vervier Piana
W. J. Fausten

J. A. Schmitz
Dr. Boderburg jr.
M. Schorn
Pet. Jos. Stiel
Jos. Munchs
Jacob Demeuse
Al. Schwartz
Heindrich Dürr
P. Schwartz
P. J. Durr
J. Allelein
W. Gillissen

Dr. Koelges, Apotheker
W. Barth
Gustav Weber
Peter Heller
Joseph Thyssen
Fz. Moreau
Johann Braun Sohn
C. Dürr (?)
A. Tau
A. Schumacher
J. Zorn

Gerard Voigt
Joh. Jos. Radermacher
H. Büchel
Jacob Theves
J. B. Linden
J. Scheins
Schiffers
F. J. Kutsch
Joh. Schoenen
G. Daniels
G. Charlier
M. Lauffs
Joh. Peen
J. Kickartz
Alois Bosseler
Frz. Urlichs
Pet. Appelrath
Lud. Goeb

Joh. Jos. Grüneschild
P. Grüneschild
Carl Krauss
Leonard Bilstein
Johan Floh
Fr. W. Baumann
A. Lekeu
Jos. Hennes
J. J. Kickartz
F. Neuefeind
Heinrich Neuefeind
C. S. Hagen
A. Souheur
J. Rossum
J. Vester
Joseph Kaiser
J. A. Mayer
M. Hensen

L. Kayser
L. Muller
A. E. Michiels
Joh. Math. Nüsser
Caspar Vilvoye
Theodor Heusch
Leonhard Cremer
S. H. Mattheiem
(Friedrich Anton Selß) [a]
Leon. Jos. Schillings
P. E. Weiler
Wittwe Guirini
Alexander Thelen

Bürgerhausen
Alex Müller
Pet. Jos. Winandy
Heinrich Neuefeind
T. Koßmann
A. Nüsser
F. Schröder
L. Meckelberg
W. Kirchhoff
Robert Faustmann
Ge. Kerres
Joh. Frank
Nic. Peters

J. Dauvermanns
Peter Joseph Sprunck
Roderburg
Leclerc
Wilh. Paulissen Sohn
Joh. Vanberg
N. Balck

Frantz Startz
J. N. Heckmann
(Ch.) Mart. Maussen (?)
Peter Willekens
Gebrüder Heitzmann
Leonh. Paulus
J. P. Hartmann
Fr. Braun
Jos. Degraa
P. Baumann
Salomon Camp
H. J. Faßbender, Conditor
L. Kuckelmann
Gerhard Boden
Franz Schleyzen (?)
M. Bertram
M. J. Schefer
Hein. Jos. Schefer
Hub. Firet
Jos. Drouven

Johann Peter Weiler
Michael Gilliame
Peter Linden
(Otto . . . Graff) [a]
Jacob Joseph Zapp (?)
Jb. Hosch (?)
J. J. (?) Ham. . . (?)

J. A. Pingel
. . . . (?)
Aug. Amelen
Püsen (?)
P. Kratzer j.
C. Cohen
E. Petzsch
G. Schürmann
Gebr. Malmedie
F. W. Goettel
J. H. Braun
C. A. Hemberg
C. Schmid
Dr. C. Müller
L. Baruch Sohn
G. Krekamp
Ther. Katz
G. Lassen

In Burtscheid:

P. Scholl, Sattler
A. Lamberts, Kaufmann
W. Kropp, Kaufmann
F. Lochner, Kaufmann
A. Dubois de Luchet, Kaufmann
C. J. Witthoff, Kaufmann
Wm. Pastor Carls Sohn, Kaufmann
C. E. Haas, Kaufmann
F. Otto Haas, Kaufmann
Fr. Klausener, Baumeister
Karl Pheiffer, Kaufmann
Friedr. Solger, Apotheker
H. G. Wasmuth, Rentner
W. A. Deussen, Buchbinder

Heinr. Strom, Kaufmann
M. A. Nolten, Maschinenfabrikant
J. N. J. Herman, Kaufmann
Ant. Herman, Kaufmann
G. J. Huber, Gastwirth
Engt. Schwamborn, Kaufmann
Wilh. Pastor Eg. Sohn, Kaufmann und Stadtrath

B. von Loevenich, Rentner
Joh. Fr. Heinr. Kerckhoff, Specereihändeler
Isaac Hohn, Rentner
C. L. Hoegen, Gastwirth
C. Wittfeld, Kaufmann
E. Tönnies, Kaufmann
W. Brügmann, Kaufmann
Math. Pauli, Kaufmann
F. C. Klug, Tischler
J. R. Pauli, Kaufmann
M. Mallinckrodt, Kaufmann
Jos. Tillmanns, Bäcker
W. J. Strom, Tuchfabrikant
Wd. Müsch, Schneider
Wm. Steinberg, Kaufmann u. Stadtrath
Wm. Ferber, Rentner
A. Oslender, Stadtrath
Joh. Lorens, Kaufmann
Dr. Behr, Arzt
Ld. J. Maas, Rentner
A. Püngeler, Rentner
Corns. Strom, Kaufmann
J. L. Willgerath, Conditor
P. Schnepp, Schuster
B. Bock, Bäcker
And. Stürtz, Stadtrath
Morré, Spezereihändler
Lud. Klein, Spezereihändler und beyg(eordneter) Bürgermeister
H. Schnackers, Bäckermeister
E. Klarwasser, Badewirth
And. Beckers, Händeller (!)
Math. Knops, Stadtrath
J. J. Simons, Stadtrath
J. Schiffers, Stadtrath
Nicolas Pesch, Gastwirth
A. B. Kühl, Stadtrath
J. A. Strom, Fabrikant[1]
Heinr. Joseph Strom, Fabrikant
Franz Drauven, Mühlenbaumeister
Peter Arnold Langenberg, Spezereihändler
O. J. Ortmans, Stadtrath
Fr. Widtfeldt, Badewirth
Sachsse, —[2]
P. Jb. Püngeler, Kaufmann

Conr. Seyler, Kaufmann und Stadtrath
Jos. Zambona, Kaufmann
J. J. Bücken, Spezereihändler
H. van de Mey, Anstreicher
H. Wesche, Schneider
L. Müsch, Schneider
C. G. Beissert, Kaufmann
Julius Hoening, Kaufmann
Ed. Steinberg, Kaufmann
Maenicke, Arzt
P. J. Esser, Metzger
Michael Freund, Metzger
Aug. Vonderbanck, Kaufmann
J. H. Dirrichs, Brauer
Whm. Worring, Anstreicher
Ludwig Vonderwier, Schustermeister
Pet. Bruders, Metzger
Carl Esser, Metzger
Rudolph Kirsch, Uhrmacher
Th. Jac. Pastor, Fabricant

[a] Gestrichen

[1] *J. A. Strom war Bürgermeister (Adreßbuch von Aachen und Burtscheid, Aachen 1845, S. 141).*
[2] *Sachsse war Oberst a. D. und Mitinhaber einer Nadelfabrik (ebd.).*

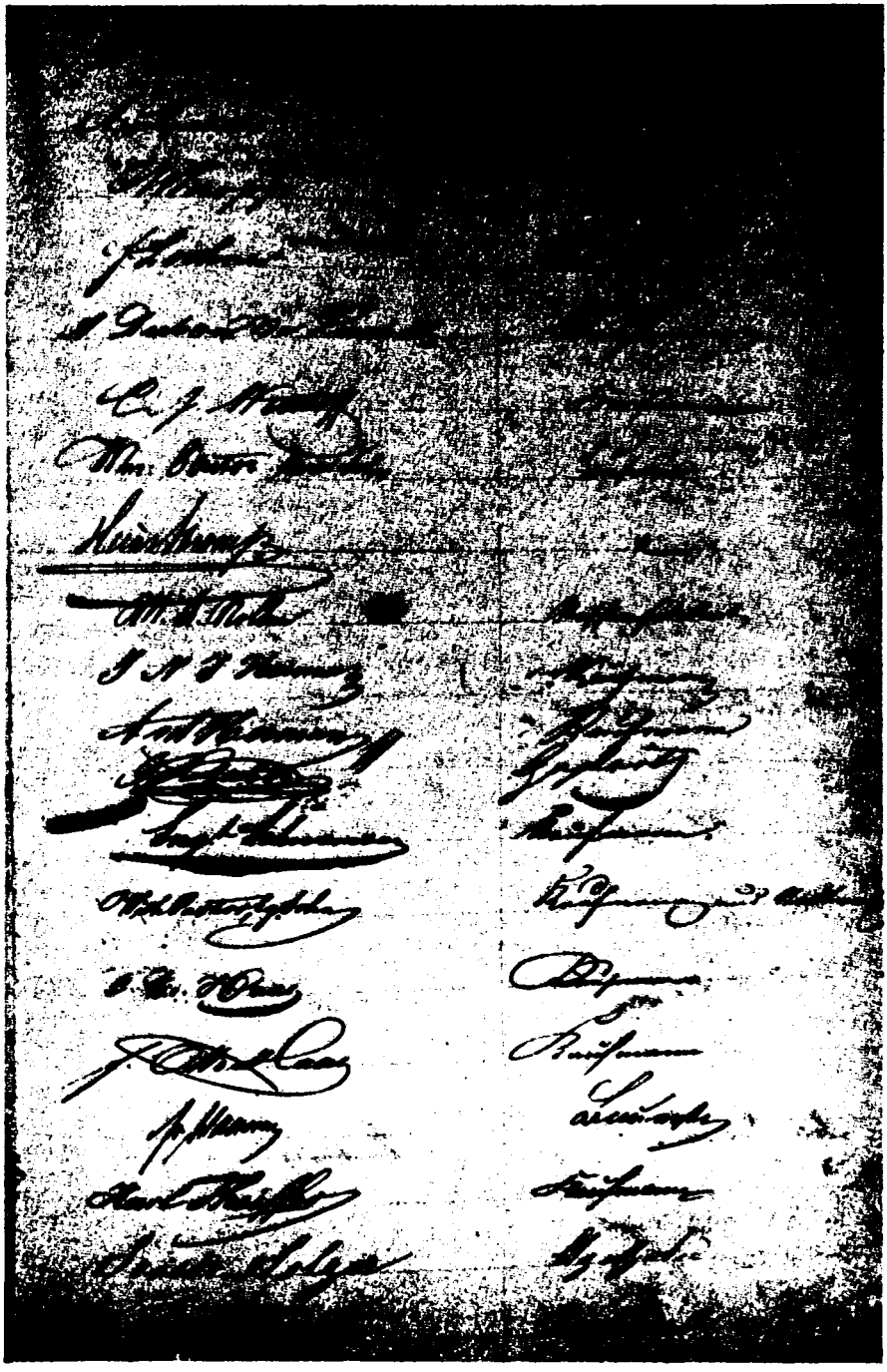

Zeitungsnachrichten zu den Petitionen rheinischer Städte an den Provinziallandtag zu Gunsten der Emanzipation der Juden 21. Januar—10. März 1845

a) Zur Petition aus Köln

Crefelder Kreis- und Intelligenzblatt 21. Januar 1845 No. 18.

Cöln, vom 18. Jan. Vor einigen Tagen wurden in einer Versammlung vieler der angesehensten Bürger unserer Stadt die Petitionen berathen, welche dem am 9. Februar in Koblenz zusammentretenden Landtage übergeben werden sollen. Dem Vernehmen nach werden dieselben in den Bitten um Emancipation der Juden, um größere Freiheit der Presse und Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Landtages bestehen, mithin außer einigen Petitionen im Interesse unserer Stadt mit den früheren Petitionen Köln's fast identisch sein. Ein Bürger der Stadt, der sich um das Wohl derselben so wie der ganzen Rheinprovinz bereits große Verdienste erworben hat, wird wahrscheinlich diese Petitionen dem Landtags-Marschall in Person überreichen.

AZJ 3. Februar 1845 No. 6 S. 75.

Köln, 18. Januar. Eine nicht unbedeutende Anzahl der angesehensten Einwohner unserer Stadt, und darunter Mitglieder des Adels, des Banquier-, Fabrikanten- und Kaufmannstandes, der städtischen Magistratur, des Advokaten- und ärztlichen Standes haben sich nach mehrfach gepflogener Berathung dahin vereinigt, an unsere am 9. Februar in Koblenz zusammen tretenden rheinischen Provinzialstände vier hochwichtige Petitionen zu richten, worunter die vierte die Emanzipation der Juden.

Kölnische Zeitung 22. Januar 1845 No. 22; Düsseldorfer Zeitung 23. Januar 1845 No. 23; Elberfelder Zeitung 23. Januar 1845 No. 23; Crefelder Kreis- und Intelligenzblatt 23. Januar 1845 No. 20.

Köln, 20. Jan. In mehren hier Statt gefundenen Bürgerversammlungen sind folgende Petitionen an den achten rheinischen Provinzial-Landtag beschlossen worden: 1) um Ausführung des Gesetzes vom 22. Mai 1815 durch Anordnung einer allgemeinen Repräsentation des Volkes; 2) um Preßfreiheit; 3) um Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Volksvertreter und besonders um Oeffentlichkeit der Verhandlungen des bevorstehenden Landtages; 4) um Emancipation der Juden. Diese Petitionen sind sofort vom Ober-Bürgermeister, den Stadträthen und vielen Notabeln der Stadt unterzeichnet worden.

Kölnische Zeitung 23. Januar 1845 No. 23; Düsseldorfer Zeitung 24. Januar 1845 No. 24; Aachener Zeitung 5. Februar 1845 No. 36; Elberfelder Zeitung 24. Januar 1845 No. 24; Crefelder Kreis- und Intelligenzblatt 24. Januar 1845 No. 21.

Köln, 22. Jan. Der in der heutigen Zeitung veröffentlichte Artikel „Köln, 20. Jan.", in Betreff der vier Petitionen an den achten Rhein. Provinzial-Landtag, bedarf, in sofern er dahin verstanden wird, als seien dieselben vom Ober-Bürgermeister und dem gesammten Stadtrathe unterzeichnet worden, der Berichtigung, daß sie nur die Unterschriften einzelner Mitglieder des Stadtrathes so wie des Ober-Bürgermeisters tragen, dem stadt-räthlichen Collegio aber nicht vorgelegen haben.

Kölnische Zeitung 27. Januar 1845 No. 27; Düsseldorfer Zeitung 28. Januar 1845 No. 28.

Köln, 25. Jan. Die Berichtigung, welche dem Artikel „Köln, 20. Jan." in dem Artikel „Köln, 22. Jan." aus Nr. 23 d. Bl. widerfahren, bedarf in so fern einer weitern Berichti-

gung, als darunter verstanden werden könnte, daß nur einige wenige Mitglieder des Stadtrathes die betreffenden Petitionen unterzeichnet hätten. Diese Petitionen sind von der überwiegenden Majorität der Stadträthe, und zwar von allen, denen solche bis jetzt vorgelegen haben, unterzeichnet worden. Wenn der Stadtrath Kölns nicht als Collegium die Petitionen selbstständig beschlossen hat, so liegt dieses gewiß nicht daran, daß derselbe nicht eben so geneigt gewesen sein sollte, auch als Collegium das, was die Majorität der Einzelnen als das wahrhafte Bedürfniß der Zeit erkannt hat, auszusprechen, wie dieses von dem Magistrat und den Stadtverordneten fast aller größeren Städte der östlichen Provinzen zur Ehre derselben geschieht. Der Grund, daß dieses Beispiel keine Nachahmung findet, ist einzig darin zu suchen, daß der Stadtrath, so lange er nicht aus directen Volkswahlen hervorgegangen, mit Recht Bedenken trägt, sich zum selbstständigen Organe der öffentlichen Meinung aufzuwerfen. So lange das sehnlichst erwartete neue Communalgesetz noch nicht eingeführt, ist es von viel größerer Bedeutung, wenn die natürlichen Committenten des Stadtrathes, die Bürger, ihre Bedürfnisse und Wünsche selbstständig aussprechen und die Stadträthe sich diesen Aeußerungen der öffentlichen Meinung anschließen, als wenn der Stadtrath isolirt von der Bürgerschaft als Collegium handeln würde. Als schlagender Beweis für die Uebereinstimmung der hier im Volke herrschenden Gesinnung mag es gelten, daß die diesmaligen Anträge bei Bürgern und Stadträthen den gleichen Anklang gefunden haben.

Elberfelder Zeitung 30. Januar 1845 No. 30; Rhein- und Mosel-Zeitung (Koblenz) 31. Januar 1845 No. 31; Crefelder Kreis- und Intelligenzblatt 31. Januar 1845 No. 27.

Cöln, Vom 24. Januar. Seit mehreren Tagen kreisen hierselbst Unterschriftslisten, welche am bevorstehenden Landtage der Sache der Preßfreiheit das Wort reden sollen; eine derselben ist durch die höhere Kaufmannschaft ins Leben gerufen und führt schon die Namen sämmtlicher Patrizier der Stadt, wohingegen eine andere, vom gewerblichen Stande ausgegangen, die unteren Bürgerklassen in energischen Worten vertritt. Andere Bittschriften für Juden-Emancipation, Reichsstände, Schulwesen, sind ebenfalls in Umlauf und geben erfreuliche Kunde, wie kräftig das Volk sich in allen Angelegenheiten der Verwaltung binnen den gesetzlichen Schranken zu betheiligen sucht.

Elberfelder Zeitung 3. März 1845 No. 62.

Köln, den 27. Febr. Mehrere unserer ersten Bürger sind wegen ihrer Bemühungen für die am Landtage eingereichten Bittschriften vor hiesigem Polizeigerichte bestraft worden. Die Bittschriften waren nämlich zur Vermeidung von Schreibereien lithographiert worden, ohne daß sie zuvor einer Censur unterlegen hatten.

b) Zur Petition aus Kleve

Kölnische Zeitung 28. Januar 1845 No. 28; Düsseldorfer Zeitung 29. Januar No. 29; Crefelder Kreis- und Intelligenzblatt 29. Januar 1845 No. 25.

Cleve, 26. Jan. Der hiesige Stadtrath hat am 24. d. M. beschlossen, dem Landtage eine Petition für Abschaffung der Schlacht- und Mahlsteuer und Einführung einer verbesserten Klassensteuer einzusenden. Zwei andere Petitionen, eine um Preßfreiheit, die andere um Emancipation der Juden, werden von den Bürgern vorbereitet. Man hofft, daß sich wenigstens der letzteren die Stadträthe ebenfalls anschließen werden.

Kölnische Zeitung 19. Februar 1845 No. 50.

Cleve, 15. Febr. [. . .] So wenig unsere Stadt auch sonst im Allgemeinen den Forderungen der Zeit genügt, so herrscht hier doch in Hinsicht der Emancipation der Juden nur eine Stimme, und der hiesige Stadtrath kann daher immerhin wenigstens in dieser Angelegenheit als Vertreter der öffentlichen Meinung — wenn er auch nicht aus freier Volkswahl hervorgegangen — gelten. Daß wir auch Preßfreiheit wünschen, ist bekannt. [. . .]

c) Zur Petition aus Bonn

Kölnische Zeitung 31. Januar 1845 No. 31; Aachener Zeitung 31. Januar 1845 No. 31; Trier'sche Zeitung 1. Februar 1845 No. 32.

Bonn, 27. Jan. Hier ist gestern folgende Petition an den Landtag unterzeichnet worden: 1) Beantragung einer Reichsverfassung; 2) Aufhebung des Preßzwanges und der Censur; 3) völlige bürgerliche und politische Gleichstellung der Juden; 4) Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen; 5) Verleihung einer Virilstimme der Stadt Bonn; 6) Ermäßigung der Classensteuer in der vierten Hauptclasse, Erlaß der Schlacht- und Mahlsteuer für Roggenbrod und Schweinefleisch; 7) Antrag auf Zuschüsse zu den Kosten der Policeiverwaltung; 8) Antrag auf Erleichterung der Formalitäten bei Abschließung der Ehen.

d) Zur Petition aus Düsseldorf

Elberfelder Zeitung 31. Januar 1845 No. 31; Crefelder Kreis- und Intelligenzblatt 1. Februar 1845 No. 28.

Düsseldorf, 29. Jan. Mehrere Petitionen an den Landtag circuliren zur Unterschrift unter der Bürgerschaft. Sie beantragen: Befreiung der Stadt von der Schlacht- und Mahlsteuer, Freiheit der Presse, bürgerliche Gleichstellung der Juden und ausgedehntere Vertretung des Bürgerstandes. Zwei andere Petitionen, wegen Bestätigung des Rechtes der Stadt auf den perennirenden Sitz des Landtags und auf Einführung der Communalordnung, werden noch vorbereitet. Sämmtliche Petitionen enthalten wichtige Gegenstände für das Allgemeine wie für das Interesse der Stadt ins Besondere.

Kölnische Zeitung 31. Januar 1845 No. 31; Aachener Zeitung 1. Februar 1845 No. 32.

Düsseldorf, 29. Jan. Auch in unserer Stadt werden zur Einreichung an den bevorstehenden Landtag mehrfache Petitionen vorbereitet. Die schon jetzt zirkulirenden betreffen: 1. die Preßfreiheit; 2. die Einführung der Landesrepräsentation; 3. die Emanzipation der Juden; und 4. die Aufhebung der Schlacht- und Mahlsteuer. Wie wir hören, sollen noch mehre andere, namentlich auch eine für Oeffentlichkeit der Landtagssitzungen, in den nächsten Tagen in Umlauf gesetzt werden. Die ersten sind bereits mit zahlreichen Unterschriften bedeckt.

Kölnische Zeitung 9. Februar 1845 No. 40; Aachener Zeitung 10. Februar 1845 No. 41.

Düsseldorf, 7. Febr. Ich meldete Ihnen neulich, daß fünf Petitionen an den Rheinischen Provinzial-Landtag in unserer Stadt cirkulirten und mit zahlreichen Unterschriften bedeckt würden. Dieselben waren, ohne eine vorhergehende allgemeine Berathung, von einzelnen Bürgern der Stadt verfaßt und in Umlauf gesetzt worden. Eine Bürger-Versammlung zu bewerkstelligen, durfte man nämlich nicht hoffen, indem vor zwei Jahren, als man ebenfalls Petitionen an den Landtag berathen wollte, einer solchen Zusammenkunft die polizeiliche Erlaubniß verweigert worden. Nachträglich ist indeß in diesem Jahr zur großen Freude der Bewohnerschaft eine Bürger-Versammlung gestattet worden, und der Oberbürgermeister der Stadt hat dieselbe sogar in eigener Person geleitet. Der Geist,

welcher sich übrigens bei dieser Gelegenheit an den Tag legte, hat hinreichend bewiesen, daß man keine Furcht vor ähnlichen Zusammenkünften zu haben braucht. [. . .]

e) Zur Petition aus Aachen

Aachener Zeitung 30. Januar 1845 No. 30; Kölnische Zeitung 31. Januar 1845 No. 31; Elberfelder Zeitung 1. Februar 1845 No. 32; Trier'sche Zeitung 1. Februar 1845 No. 32.

Aachen, 29. Jan. In mehreren Städten des Landes werden jetzt Petitionen an den Landtag vorbereitet. In Aachen sind bis jetzt zwei Petitionen beschlossen worden, deren eine 1. Preßfreiheit, 2. Reichsstände und 3. Oeffentlichkeit der ständischen Berathungen, die andere: Emancipation der Juden verlangt.

(*Trier'sche Ztg.:*) In demselben Sinne sind viele Petitionen der Provinz abgefaßt, namentlich in Köln, wo dieselben vom Oberbürgermeister und vielen Stadträthen unterzeichnet worden, und außerdem noch andere Petitionen andere Gegenstände beantragen, wie Aufhebung der Gesinde-Ordnung und die Verordnung über die Disciplin der Advocaten. In den älteren Provinzen ist Königsberg mit seinen Petitionen vorangegangen, doch sind ähnliche selbst von den kleinsten Städten entworfen worden [. . .]

f) Zur Petition aus Elberfeld

Kölnische Zeitung 4. Februar 1845 No. 35; Crefelder Kreis- und Intelligenzblatt 5. Februar 1845 No. 31.

Elberfeld, 31. Jan. Unter dem Vorsitze des Oberbürgermeisters fand hier am 28. d. Mts. eine Bürger-Versammlung im großen Saale des Rathhauses Statt, worin folgende Petitionen an den bevorstehenden Landtag berathen und angenommen wurden: 1) um Reichsstände, 2) Preßfreiheit, 3) stärkere Vertretung der Städte, 4) Oeffentlichkeit der Landtags-Verhandlungen, 5) Aufhebung des Gesetzes vom 29. März 1844, in so fern durch dasselbe die Unabhängigkeit der Richter gefährdet wird, 6) Juden-Emancipation.

Dazu weitere Nachrichten in Kölnische Zeitung 11. und 15. Februar 1845 No. 42 u. No. 46, aus denen hervorgeht, daß der Elberfelder Oberbürgermeister v. Carnap die Diskussionen der Bürgerversammlung persönlich leitete und alle Petitionen ausführlich beraten und besprechen ließ.

g) Zur Petition aus Krefeld

AZJ 10. März 1845 No. 11 S. 152 f.

Magdeburg, 3. März. [. . .] So eben erhalten wir die Adresse, welche die Stadt Krefeld an den Landtag gerichtet hat. Sie ist aus einer christlich theologischen Feder geflossen, von der Mehrzahl der Stadträthe und mehr als vierhundert der ehrenwerthesten Bürger unterzeichnet. [. . .]

h) Zur Petition aus Trier

Elberfelder Zeitung 27. Januar 1845 No. 27.

Der Korrespondent aus Trier behauptet, die linksradikalen Trierer Petenten seien zwei Anwälte und ein Kaufmann; sie ständen mit den in Paris sich aufhaltenden kommunistischen Radikalen Ruge, Marx u. a. in brieflicher Verbindung und hätten eine bestimmte Gruppe von Landtagspetitionen verfaßt. Die anderen Petitionen seien von klerikalen katholischen Kreisen initiiert und abgefaßt.

Petition der Bürger von Düsseldorf an den Rhein. Provinziallandtag um Emanzipation der Juden, mit Unterschriftenliste Düsseldorf, 25. Januar 1845

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 273—275.

Hohe Ständeversammlung!

Es gehört zu den schönsten Vorzügen unserer Zeit, daß Menschenwerth und Menschenrecht eine wachsende Geltung erringen. Deshalb betrachtet sie es immer mehr als ein heiliges Gebot, in jedem Mitmenschen den gleichgeborenen Bruder anzuerkennen und ihm gleiche Rechte und gleiche Pflichten zuzusprechen. Lange wurde dieses Urrecht des Menschen nicht beachtet, lange hat ein verwerfliches Vorurtheil die Gleichheit vor dem Gesetze aufgehoben und dadurch eine große Zahl unserer Mitbrüder gekränkt und zurückgesetzt.

Die Ueberzeugung von dieser Wahrheit hat bereits bei dem vorigen Landtage viele Bürger Düsseldorfs bewogen, einer hohen Ständeversammlung die Bitte vorzulegen, welche wir im vollsten Vertrauen wiederholen: bei des Königs Majestät die Emancipation der Juden zu beantragen.

Die Bürger Düsseldorfs[1]

Euler
Hugo Wesendonck
v. Lezaack
J. Hartmann
Dr. Reinartz

Dr. Müller
Fr. Wierscheid
Fr. v. Heister
Moritz Müller

Eichhorn
Sartorius
Keller
Theissen
L. Cantador
W. Peipers
Hütz
Fried. Meetmann
H. Arnz
Julius Buddeus
Dr. Gerhardy
Jos. Custodis
C. Luckemeyer
J. G. Eberlé jun.
C. Thieme
Joh. Henrich Hütter
Joh. Hein. Lumm
L. Wagner
L. W. Lausmann
C. G. Schreiner

W. Severin
Derlach
Carl v. Stockum
Melbeck
C. Domhardt
L. Lützeler
J. B. Madelrieux
J. Juppen
C. Heubes
Simon Hohmann
H. J. H. Clostermann
Ed. Fasbender
Weyler
P. H. Biesenbach
Dr. Wolter
St. Schoenfeld
E. Andrae
C. Otto
A. Kramer
Pfeffer I

Ed. Hagedorn
C. J. Henoumont
M. Meer
J. G. Peltzer
Weiler II
Widenmann
Simon, Städtischer Taxator

Franz C. v. Stockum
J. Schmitz
Ph. Piehl
A. H. Cürten
Fissenbach
O. van Baerle

Louis Bacharach
C. Focke
A. Capellen
Carl Schieffer
Joh. Goetzen
Franz Geisler
Dr. Kaufmann
J. Moersch (?)
Duer (?)
H. P. Schuster
C. Weyhe
Th. Hagen
C. J. Horn
E. Lausberg
C. Capellen-Reichenberg
F. Kaulen
Mich. Bender
Pet. Meyer
R. Schlechter
J. Krischer
G. Lenssen
Wilh. Müller
J. P. Giesbers
G. Stoltze
Ferd. Vogts

A. Schroedter
G. Hilgers
L. Türffs
Joh. Franck
M. Ruthenburg
C. J. Lode
von Eynern
G. Cramer u. Salomon
Ferd. Hasenclever
Julius Wülffing
Friedr. vom Endt
Carl Guntrum
Bloem
Schmitz
Herm. Jos. Laufs
Ph. Diederich
Carl Hübner
J. P. Hasenclever
J. W. Preyer
C. E. Böttcher
J. Cohen
J. A. Roeder
H. Bernardi
P. Junckersdorff

G. L. Hauer
Wallröhl (?)
M. Dorst
C. W. H. Delcey
Joh. Thieme
August Bötticher
C. Becking
Joh. Schütz
J. D. Brincks jr.
Dr. med. Pfeffer
M. Kamp

W. Jacques
C. Möhringer
Siegmund Geisenheimer
Jo. Düren
Jos. Kamp
B. Wilhelmi
Th. Föll
Joh. Jacob Krebs
Friedr. Everling
L. Stahl
W. Deckers

Carl Hilgers
A. Wesendonck
Jos. Korten
A. Korff
C. F. Vogt
Franz Vogts
F. Knein
C. Schröder
Gottfr. Heinr. Laufs

[1] *Eingangsvermerk vom 25. Febr. 1845 und dem 1. Ausschuß überwiesen durch den Landtagsmarschall Fürst Solms. — Vermerke: Herrn (Abg.) Aldenhoven 27. 2. 45. — Eingereicht durch den Abgeordneten Baum, Coblenz 18. Febr. 1845. — Zu Baum s. Anm. 4 zu Nr. 220.*

345

Petition der Bürger von Bonn an den Rhein. Provinziallandtag um völlige politische und bürgerliche Gleichstellung der Juden, mit Unterschriftenliste Bonn, 27. Januar 1845

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 227—228.

An die zum achten Rheinischen Provinziallandtage versammelten hohen Stände!

Der siebente Rheinische Provinzial-Landtag hat bereits für die Abtragung einer alten, unverjährbaren Schuld, welche die Rheinlande besonders schwer drückt, sich ausgesprochen. In der rheinischen Geschichte stehen die härtesten und grausamsten Judenverfolgungen geschrieben; es müssen daher alle Rheinländer, welche das geschehene Unrecht in seiner ganzen Größe empfinden, dringend wünschen, daß auf einem noch ungeschriebenen Blatte der Geschichte gelesen werde, die Rheinprovinz sei dem übrigen Deutschland in dem Bestreben vorangegangen, die letzte Spur dessen, was frühere Jahrhunderte verschuldet haben, auszutilgen. Wir betrachten mit gerechtem Stolze die Rechtsgleichheit aller Staatsbürger als die erste Grundveste unserer öffentlichen Einrichtungen und sehen doch unsere jüdischen Mitbürger immer noch von den wesentlichen Rechten des Staatsbürgerthums ausgeschlossen.

Das Beispiel Frankreichs, Englands und der Niederlande lehrt, daß man ohne Gefährdung des Staatswohles den Juden volle Gerechtigkeit widerfahren lassen kann; in jenen Ländern sehen wir Juden die höchsten Staatsämter mit Ehren bekleiden, es wird dort eine große Summe geistiger Kräfte für den Staat gewonnen, die bei uns, zurückgewiesen von aller unmittelbaren Theilnahme am Staate, sich nur unvollkommen entfalten können oder ganz verloren gehen.

Wir bitten daher: Hohe Stände wollen bei Seiner Majestät dem Könige wiederholt darauf antragen, daß den jüdischen Unterthanen Seiner Majestät in jeder Beziehung gleiche Rechte mit den christlichen bald allergnädigst gewährt werden mögen.

J. H. Degen, Stadtrath
Böcking, Prof.
v. Recklinghausen, Advokat
A. J. Zartmann M. Dr., Stadtrath
Franz Roettgen
Ferd. Floerken
L. Wolter, Kirchenrath
Johann Heimann, Stadtrath
T. Alfter, Stadtrath
Aug. Weerth
J. Drammer
Carl Georgi
Dr. Wefmann (?)
Jaeger
Koch
E. Weber, Buchhändler

Kortegarn
H. Morell
Pet. Stamm
Cohen, Buchhändler
(J. J. Müller) [a]
Adolph Marcus, Stadtrath
Sommer
Joh. Niederstein
P. Schmitz
Fr. A. Simrock
Oppenhoff, Oberbürgermeister
Ritschl, Professor
Haast
Trimborn
F. Hohmann
v. Calker, Prof.
.... (?)
Wilh. Birkheuser
D. Gerhard
P. A. J. Hittorff
Prof. Weber
Naumann, Prof.
Bertel
P. J. Mehlem
J. Neesen
Sarter
Jos. Schmitz, Stadtrath
Lindenhkamm (?)
Mendelssohn, Prof.
Budde, Prof.
Noeggerath, O.B.R. Prof.
Deiters, Prof.
Winen, Stadtrath
F. Carzen
Heinr. Ermekeil
P. V. Riegeler
Gerhards
Ester
F. G. Wetiker
Plücker, Prof.
Dr. Marquart
Sonnenbahn
v. Riese, Prof.
W. Wenborne
A. Henry

[a] Nachträglich gestrichen.

346

Petition der Bürger der Stadt Elberfeld an den Rhein. Provinziallandtag um Emanzipation der Juden, mit Unterschriftenliste Elberfeld, 28. Januar 1845

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 223—225.[1]

Hohe Stände-Versammlung!

Gleichwie in ganz Deutschland, so wurde auch von den Bürgern Elberfelds der Antrag des 7ten Rheinischen Landtages auf völlige politische und bürgerliche Gleichstellung der Juden mit allgemeiner, aufrichtiger Freude begrüßt; denn auch sie, die Bürger Elberfelds, bekannten sich damals und bekennen sich noch aus voller Ueberzeugung zu der Ansicht, daß alle Menschen, wie vor Gott, so auch vor dem Gesetze gleich sein sollen und daß es mit der Idee eines die Fortentwickelung des rein Menschlichen befördernden Staates geradezu im Widerspruche steht, wenn er zuläßt, daß ein Theil seiner Bürger, blos weil der Zufall sie von Eltern hat geboren werden lassen, welche Gott in einer andern Weise anbeten als wir, in ihrer geistigen und sittlichen Vervollkommnung auf gesetzliche Weise gehemmt wird.

Sie, die Unterzeichneten, halten dafür, daß die Menschen nur Gott allein von ihrem Glauben Rechenschaft abzulegen haben und daß ihre bürgerlichen Rechte in keiner Weise

davon abhängig gemacht werden dürfen; sie halten ferner dafür, daß sowohl nach den Vorschriften derjenigen Lehre, wozu sie sich bekennen, als auch dem Naturrechte gemäß jenem Theile ihrer Mitbürger der Genuß der Rechtsgleichheit auf eine schwerlich ganz zu rechtfertigende Weise bisher versagt worden ist.

Aus diesen Gründen richten sie im Interesse der Humanität an die zum 8ten Rheinischen Landtage versammelten Hohen Stände geziemend das Gesuch: Seiner Majestät dem König die unterthänigste Bitte vorzulegen, den Juden völlige politische und bürgerliche Gleichstellung allergnädigst nicht länger vorenthalten zu wollen.

C. Hecker
H. Wolff
Fr. Dahlenkamp
Wolff
Ed. Jung
Peter Frowein
Julius Erbschloe

W. Blank sen.
Ferd. Simons
G. W. Blank
Feldhoff
W. Seibels
J. F. Schmidt
Robt. Schlieper

C. R. Hoette
P. J. Römer
Ferd. Neuhoff
A. Spieker

Carl Erbschloe Muller
Gustav Prediger
Alb. Berthold
Otto
F. J. Sanner
G. Kulenkamp
D. Einermann
Ant. Häth
Herm. Steinfeld (?)
C. W. Korff
J. Schrick
M. H. Cartuyvels
Aug. Bockmühl
A. Weinbrenner
C. A. Holthaus
S. J. Simons

Gust. Schlieper
G. Baum
J. P. Schlieper
P. J. Steffens
Wm. Sombardt
J. M. Brühl
Carl Wingender
G. W. Mackrot
A. Beaudrè
Gustav Seel
J. Riedel

R. Uellenberg
E. Hecker
Julius Leser
Fr. Gebhard, Stadtrath

C. M. Cohnitz
F. A. Springmann
Riotte
Hurter (?)
Körner
W. Minor
A. J. Venner (?)
A. v. d. Steinen
Dr. Pagenstecher
Gustav Blank
W. Blank Hauptmann
H. Blank
A. Maier
Theophil Risse
Richard Roth
G. W. Strücker
. . . anssen (?)
J. P. Pleimes
Carl Schlömer
Gustav Schlömer (?)
H. Ellenberger
J. Hübner
C. H. Lob

Gustav Adolph Köttgen
Dr. Kirchner
Fr. Bockmühl
Willemsen
Dr. Pröbsting

Carl Wm. Ostermann
C. Rud. Jung
Fr. Jaeger
F. W. Hecker
A. Weyermann
W. Simons
Fr. Hauser
Aug. von der Heydt jr.
J. Korff
G. F. Gressard jr.
Aug. Gressard
G. Baumgarten
Fr. Eifert
J. Kauffmann
H. (?) Gressard
Joh. Carl Einsel
Richard Berthold
J. Prüsmann
Dr. Ad. König (??)
Ph. Reutershahn
F. Koenen
J. P. Besenbruch
Herm. Wahl
Carl Everling
Robert Garschagen
Wm. Brenner
Hermann Paeprér (?)
Med. Dr. Guerard
C. W. Röntsch
Fr. Wittenstein
J. Loewenstein
Gustav Mebus
Gottlieb Schramm
Caspar Schultze

Gustav Kühler
Dr. Bromig
W. Bromig
A. Gaudieg

Pet. Carl Huhn
Julius Baedeker
Simon Köhler
P. C. Petersen
Fr. Rothe

Friedrich Rüsse
Diederichs
Dr. Hockelmann
Bennerscheid (?)
August Bloem

Dr. Marmè
Wilh. von der Heydt jun.
L. Linderer
W. Brüning
Alb. Evertsbusch
Aug. Siepermann
Robert Wiener
H. Erkenswyck
E. C. Blum (?)

A. Bischoff

J. M. Wettstein
J. Jäger
Julius Wolff
Heinr. Schnabel
Albert Cornelius
Georg Eyrich
F. Weber
S. C. Stoy
C. Pöschmann
F. W. Betzhold
G. Hermes
August Gross
C. von Gahlen
Art. (?) Aders

Wm. Bouhon
H. F. Kilfith
G. Fr. Ort
Rud. Baum

E. Rittinghaus
Bernh. Klein
August Evert
P. C. Hegerfeld
Albert Reinhold
Moritz Kalischer
Joh. Jac. Lüttringhausen

Der vorstehenden Petition beitretend, beehre ich mich, dieselbe als eigenen Antrag dem Herrn Landtags-Marschall, Durchlaucht, gehorsamst zu überreichen. Coblenz, 14. Febr. 1845. Der Landtags-Abgeordnete von der Heydt.

[1] *Eingangsvermerk vom 15. März 1845 und an den 1. Ausschuß verwiesen durch den Landtagsmarschall Fürst Solms.*

347

Petition des Stadtrats von Kleve an den Rhein. Provinziallandtag um Emanzipation der Juden
Kleve, 30. Januar 1845

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 231.

Bitte des Stadtraths von Cleve um Emancipation der Juden

Hohe Stände-Versammlung!

Schon der siebente Provinzial-Landtag hat die bürgerliche Stellung der Juden in Berathung gezogen und dieselbe der Fürsorge Sr. Majestät ehrfurchtsvoll empfohlen. Der Landtags-Abschied beantwortete die Bitte der Stände dahin, daß die bürgerlichen Verhältnisse der Juden bereits Gegenstand legislativer Berathungen seien.

Wenn wir uns somit vertrauensvoll der Hoffnung hingeben dürfen, daß etwas die Lage der Juden Förderndes im Werke sei, so halten wir uns doch für verpflichtet, den Wunsch auszusprechen, daß diese Förderung in der Gleichstellung der Juden mit uns übrigen Staatsbürgern bestehen und dieser Akt der Billigkeit baldmöglichst in's Leben treten möge.

Wir werden zu diesem Wunsche durch die Überzeugung geführt, daß eine zahlreiche Klasse von Menschen, die mit uns ein Land bewohnt, die unter denselben Lebensbedingungen steht, die denselben Gesetzen Gehorsam leisten muß und treu Gehorsam leistet, die dieselbe Bildung genießt und besitzt, die das Gemeinwesen fördert, wie wir, die unsere Schicksale mit uns getragen hat und trägt, — daß diese Klasse von Menschen auch gleiche Rechte mit uns genießen muß, daß sie nicht ein unterdrücktes Glied des Ganzen seyn dürfe, sich und dem Ganzen zum Schaden.

Darum bitten wir eine Hohe Stände-Versammlung: bei Sr. Majestät geneigtest zu beantragen, daß die in Aussicht gestellte Besserung der Stellung der Juden in der bürgerlichen Gleichstellung mit den übrigen Einwohnern des Staates bestehen und recht bald in Wirksamkeit treten möge.

Der Bürgermeister und Stadtrath von Cleve

Ondereyck [Bürgermeister]
von Velsen
Paulus
van Rossum
Gudden
Fritzen
Schoeter
v. Grüter
Helmke
Daenzer
J. L. Baumann
Brinckmann

Achterfeldt	Dyckmans	F. v. Schwedler
Pael	C. van Gelder	Rosenheim
A. von Lipp	Johann Saedt	Vierhaus

348

Artikel in der Trier'schen Zeitung zur Kölner Petition um Emanzipation der Juden und zur Frage der Verwirklichung der Rechtsgleichheit in der Gesellschaft Trier, 31. Januar 1845

Trier'sche Zeitung 31. Januar 1845 No. 31.

Köln, 26. Jan. Außer den von den rheinischen Blättern bereits früher angeführten Petitionen circulirt auch eine für Emancipation der Juden. Die Verfasser berufen sich auf die Nothwendigkeit der Rechtsgleichheit aller Glieder eines Staates. „Schon der siebente rheinische Landtag war von der Ueberzeugung durchdrungen, daß der ganze Organismus des Staates krank sei, so lange einzelne seiner Glieder von seinen Rechten und Pflichten ausgeschlossen sind; er war überzeugt, daß die Rechtsgleichheit aller Staatsbürger die erste Stufe auf der Leiter des Fortschrittes zur Freiheit und Humanität sein müsse: Rechtsgleichheit heischt das christliche Gebot der Nächstenliebe, Rechtsgleichheit heischt die politische Idee des Jahrhunderts, Rechtsgleichheit ist die unabweisbare Forderung der fortgeschrittenen Intelligenz, Rechtsgleichheit ist die Grundlage so wie die einzig dauernde Gewähr für das Recht und die Freiheit Aller." — Es ist aber nicht genug, daß die Rechtsgleichheit theoretisch anerkannt, sie muß auch praktisch verwirklicht werden. Selbst in Bezug auf die christlichen Staatsbürger findet bis jetzt nur das erstere statt, das letztere keineswegs; denn die praktische d. h. die im Leben verwirklichte Rechtsgleichheit ist überhaupt durch die heutige Gesellschaft unmöglich gemacht. Der Staat kann nur die erstere gewähren, und die Hindernisse, welche etwa von seiner Seite der letzteren entgegenstehen, hinwegräumen, die eigentliche Verwirklichung ist aber Sache der Gesellschaft. — Wenden wir unsere Blicke nur auf die ersten Rechte des Menschen, um uns von der Wirklichkeit dieses Zustandes zu überzeugen. Zu diesen gehört unzweifelhaft das Recht, zu leben, und zwar als Mensch zu leben. Niemand wird wohl seinem Nebenmenschen dieses Recht absprechen wollen; aber was hilft das todte Recht, wenn die Gesellschaft nicht zugleich die Mittel gewährt, es zu verwirklichen. Um als Mensch leben zu können, ist aber zuerst eine menschliche Entwickelung nothwendig, welche wieder nur durch eine harmonische Ausbildung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten erreicht werden kann. Wie gering ist aber nicht die Zahl derer, bei denen die Möglichkeit einer solchen Entwickelung vorhanden ist? Wie viele bleiben nicht ganz ohne Erziehung, da sie schon von frühester Jugend darauf angewiesen sind, durch eigene Arbeit ihr Brod zu verdienen? — Der so Erzogene muß sich nun auch in der Gesellschaft als Mensch d. h. nach seiner eigenen inneren Natur bethätigen können, nicht einseitig auf blos körperliche oder blos geistige Beschäftigung angewiesen sein. Wie viele sind aber nicht gezwungen, durch unausgesetzte und anstrengende Arbeit, welche sie zu Maschinen herabwürdigt, die geistigen Kräfte abstumpft und auch die Körperkräfte durch übermäßige Anstrengung früh vernichtet, ihren Lebensunterhalt zu erwerben? Wie viele sind nicht zu unausgesetzter Anspannung ihrer geistigen Kräfte genöthigt, wenn sie nicht in Elend und Noth umkommen wollen? Auch sie müssen bald zu Grunde gehen; der Nichtgebrauch der körperlichen Kräfte und

die übermäßige Anspannung der geistigen hat bei ihnen dieselbe Folge, wie das Umgekehrte bei dem Arbeiter. — Die Arbeit wird beiden zu einer drückenden Last, während sie im Gegentheil bei gleichmäßiger und angemessener Bethätigung der geistigen und körperlichen Kräfte Genuß gewährt und zugleich diese gegen die frühe Vernichtung bewahrt. — Mögen die Vertreter der Rechtsgleichheit also nicht dabei stehen bleiben, diese zur Anerkennung zu bringen, sondern auch nach Kräften für ihre Verwirklichung mitarbeiten.

349

Aufzeichnung Hermann v. Beckeraths über den Fortgang der Emanzipation der Juden in Preußen und in anderen Staaten (Ende) Januar 1845

StadtA Krefeld Best. 40/2 (NL Hermann v. Beckerath) Nr. 11 Bl. 1 f., eigenhändig.

Seit dem Schluß des 7. Rheinischen Landtages haben die Verhältnisse der Juden in den Preußischen Staaten keine Veränderung erlitten; man scheint zu fühlen, daß die alte Bahn in dieser Angelegenheit für immer verschlossen sei, ohne sich zu neuen Bahnen noch entschliessen zu können. Nach übereinstimmenden Nachrichten hat das Gouvernement Erkundigungen eingezogen in Holland über die Erfolge der Emancipation und bei den süddeutschen Staaten (Baden und Würtemberg) über die Erfolge einer freisinnigen Gesetzgebung und überall sehr günstige Mittheilungen erhalten.

Betrachtet man die Antwort, welche der König-Großherzog dem Luxemburger Rabbiner auf seine Anrede ertheilte, so sieht man, wie wenig die niederländische Regierung es zu bereuen braucht, die Juden völlig emancipirt zu haben. Sehr treffend ist, was die Aachener Zeitung zum 3. August [1844][1] hierüber erwähnt.

In Braunschweig hat kürzlich im Entwurf zu einer neuen, zeitgemäßen Form des Judeneides[2] das herzogliche Staatsministerium gerade ausgesprochen: daß die Juden des Landes auf völlig gleicher Stufe mit der christlichen Bevölkerung in sittlicher Beziehung stehen. Die Prüfungscommission dieses Entwurfs, bestehend aus einem Geistlichen und zwei Richtern, äußert sich: „Dem Entwurf liegt offenbar die Tendenz zum Grunde, die Juden, so wie dieses in ihren übrigen bürgerlichen Verhältnissen geschehen ist, auch bei den Eidesleistungen so viel als thunlich gleichzustellen, und kann dieselbe um so mehr gebilligt werden, da auch in andern deutschen Staaten dieser Grundsatz befolgt wird und von der Judenschaft des hiesigen Landes im Allgemeinen wird angenommen werden können, daß sie, was Sittlichkeit und Bildung betrifft, den übrigen Landesbewohnern nicht nachsteht, mithin eine solche Gleichstellung wohl verdient." Die Stände haben diesem glänzenden Zeugnisse durch Annahme des Gesetzes ihre Zustimmung gegeben.

In England sind im Laufe der abgewichenen Jahre 2 Juden (Rothschild[3] und Montefiore[4]) zu Sherifs und einer (Solomons?[5]) zum Aldermann erwählt worden. Letzterer konnte seine Function nicht antreten, weil ihm der Testeid im Wege war und er zu keiner Umschreibung sich verstehen wollte, der seinem Charakter entgegen stand.

Es steht zu hoffen, daß das Oberhaus, an dessen Halsstarrigkeit zweimal die beim Unterhause durchgegangene Bill scheiterte, endlich zu der Einsicht gelangen werde, daß es nicht mehr an der Zeit sei, durch die Form des Eides — sonst besteht in England kein Hinderniß — eine gewisse Anzahl Staatsbürger von öffentlichen Functionen auszuschliessen.

Dieses ist in gedrängter Kürze das Bemerkenswertheste, was in Betreff der Judenemancipation im letzten Jahr vorgefallen ist.

[1] *(Stadt-) Aachener Zeitung 3. August 1844 No. 215, s. Nr. 330.*

[2] *Gesetz über den Eid der Juden vom 14. Januar 1845, in: Gesetz- und Verordnungs-Sammlung für die Herzoglich Braunschweigischen Lande, 32. Jg. 1845, No. 6 S. 11 ff. Mit diesem Eid wird der Judeneid abgeschafft. Bis dahin hatten die Juden bei Gerichtsverfahren noch einen besonderen Eid more Judaico ableisten müssen, der auf aus dem Mittelalter stammende Formeln zurückging, wonach sie die Rechte statt auf die Bibel auf die Thorarolle legen und zum Zeugnis der Wahrheit den Aussatz Naamans (2 Kön 5, 1—27) und die Strafe der Rotte Korachs (Num 16, 32) auf sich herabrufen mußten. In den 40er Jahren des Jahrhunderts wurde der Judeneid in den Bundesländern, wo er noch bestand, überall abgeschafft, wozu entscheidend das Wirken und die Schriften des Dresdner Oberrabbiners Zacharias Frankel beitrugen, vgl. „Die Eidesleistung der Juden in theologischer und historischer Beziehung" (Dresden 1840, [2]1847) und „Der gerichtliche Beweis nach mosaisch-talmudischem Rechte. Nebst einer Untersuchung über die Preußische Gesetzgebung hinsichtlich des Zeugnisses der Juden" (Berlin 1846). — Zur vollen Emanzipation der Juden kam es im Herzogtum Braunschweig erst 1848 durch das Gesetz vom 23. Mai 1848 (Gesetz- und Verordnungs-Sammlung ... 35. Jg. 1848, No. 27 S. 78 ff.). Vgl. Claus Ritterhoff, Die rechtliche Gleichstellung der Juden im Herzogtum Braunschweig, in: Lessings „Nathan" und jüdische Emanzipation im Lande Braunschweig, Ausst.-Kat., Wolfenbüttel 1981, S. 115—125.*

[3] *Nathan Meyer Rothschild, 1777—1836, der Begründer der englischen Rothschilds, ist wohl nicht gemeint, eher sein Sohn Lionel Rothschild, 1808—79, der 1846 in den Adelsstand erhoben, 1847 ins Unterhaus gewählt, aber wegen der Eidfrage nicht zugelassen wurde und erst 1858 seinen Sitz als erster jüdischer Parlamentsabgeordneter einnehmen konnte. Lionel Rothschild hatte jedoch nie das Amt eines Sheriffs inne.*

[4] *Sir Moses Montefiore, 1784—1885, jüdischer Philanthrop und Staatsmann, seit seiner erfolgreichen Mission nach Damaskus (1840) zur Unterstützung der dort wegen einer Ritualmordbeschuldigung verfolgten Juden unbestrittener Führer des europäischen Judentums und dessen repräsentativer Vorkämpfer. Schwager von Nathan Meyer Rothschild. Am 8. Nov. 1837 zum High Sheriff der Londoner City gewählt, später geadelt und 1846 von der ihn sehr schätzenden Königin Victoria zum erblichen Baronet ‚für seine großen Verdienste um das jüdische Volk' erhoben.*

[5] *David Salomons, 1797—1873, schon 1835 zum Sheriff in London gewählt. Als er 1836 zum Alderman (Stadtrat) der Londoner City gewählt wurde, stand ihm die christliche Eidesformel im Wege, die er ablehnte. Damit begann in England der Kampf um die Zulassung von Juden zu den kommunalen Ämtern. Nach der ‚Bill zugunsten der in Munizipalämter gewählten Personen jüdischer Religion' von 1845 übernahmen zahlreiche Juden städtische Verwaltungs- und Stadtratsämter. David Salomons wurde 1855 sogar zum Lord Mayor von London gewählt und 1869 zum Baronet erhoben.*

350

Für die Argumentation im Landtag gedachte Zitate aus dem Alten Testament, die beweisen, daß das Judentum die Religion der Liebe und der Duldung ist (1845)

HAStadt Köln Best. 1073 (NL Mevissen) Nr. 147 (ungeordn. Akten), Druck, Einzelblatt.[1]

Einige Zeugnisse des Alten Testaments, daß das Judenthum die Religion der Liebe und der Duldung ist

Was will das Judenthum?: Die höchste Liebe, es predigt: segnet eure Feinde! Bei andern Bekenntnissen, bei andern Religionen, welche mehr oder minder exklusiv sind, stellt sich die Sache anders, während das Judenthum darauf ausgeht, Nichts auszuschließen.

1. Liebe deinen Nächsten, wie dich selbst! (3. Buch Mosis, Kap. 19, V. 18)

Als Rabbi Hillel von einem Heiden aufgefordert wurde, ihm das Judenthum zu lehren,

während er sich auf dem Fuß umdrehte, sprach dieser: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst, das ist die ganze Lehre, alles übrige ist nur Kommentar hierzu."[2]

2. Du sollst deinen Bruder nicht hassen in deinem Herzen, zurechtweisen aber sollst du ihn, damit du seine Sünde nicht mit ihm zu tragen hast. (3. Buch Mosis, Kap. 19, V. 17)

3. Wenn du den Ochsen deines Feindes verirrt siehst, so bring' ihm ihn zurück; wenn du den Esel deines Feindes siehst erliegen unter seiner Last, so entziehe dich ihm nicht, sondern laß das Deine um Seinetwillen. (2. Buch Mosis, Kap. 23, V. 4 u. 5)

4. Den Fremdling sollst du nicht bedrücken und nicht übervortheilen. (2. Buch Mosis, Kap. 22, V. 20)

5. Wenn ein Fremdling in eurem Lande wohnt, so sollt ihr ihn nicht bedrücken. Gleich dem Eingebornen von den Eurigen soll euch der Fremdling sein, der bei euch wohnt, und du sollst ihn lieben, wie dich selbst. (3. Buch Mosis, Kap. 19, V. 34).

6. Denn der Ewige, euer Gott, ist der Gott der Götter usw., der Recht gewährt der Waise und der Wittwe und den Fremdling liebt, ihm Speise und Gewand zu geben, und ihr sollt den Fremdling lieben; denn Fremdlinge waret ihr in Egypten. (5. Buch Mosis, Kap. 10, V. 17—19).

7. Und du sollst dich erfreuen all des Guten, das der Ewige, dein Gott, dir und deinem Hause verliehen hat, du und der Levite und der Fremdling, der bei dir weilt. (5. Buch Mosis, Kap. 26, V. 11)

8. Die Fremdlinge will ich zu meinem heiligen Berge bringen und will sie erfreuen in meinem Bethaus; denn mein Haus soll ein Bethaus genannt werden für alle Völker. (Jes. Kap. 56, V. 7)

9. Suchet der Stadt Bestes, dahin ich euch habe führen lassen, und betet für sie zum Herrn, denn wenn es ihr wohlgeht, so geht es euch auch wohl. (Jeremias Kap. 29, V. 7)

[1] *Mit handgeschriebener Adresse:* Herrn Präsidenten Camphausen, Wohlg(eboren), Breite Str. 9. — *Das Blatt lag bei den Landtagsangelegenheiten 1845. Es war ganz offenbar als Argumentationshilfe für die liberalen Abgeordneten des Landtags gedacht, um in der Debatte über die Emanzipation der Juden die Anträge durchzubringen und die Gegner zu überzeugen. Der Liberale Gustav Mevissen, 1815—99, Präsident der Rheinischen Eisenbahngesellschaft, war selbst nicht Abgeordneter, verkehrte aber persönlich und schriftlich damals intensiv mit den führenden Liberalen, die im Landtag als Fürsprecher der Emanzipation der Juden auftraten, so mit Ludolf Camphausen, Hermann v. Beckerath, David Hansemann, Joseph Wergifosse, P. L. Mohr, Aldenhoven, Diergardt, Flemming, Klönne und Kanonikus Gisbert Lensing. Er hatte schon in Köln bei der Vorbereitung verschiedener Besprechungen der liberalen Abgeordneten und ihrer Anhänger mitgewirkt, so zu einem Treffen im „Kaiserlichen Hof" am 11. Januar eingeladen, war ebenfalls an der Abfassung der Petitionen beteiligt und hatte die Unterschriftenaktionen organisiert. Auch in Koblenz, am Tagungsort des Landtags, weilte Mevissen, um den liberalen Abgeordneten zur Hand zu gehen, den Landtag zu beobachten und darüber zu berichten. Vgl. dazu HAStadt Köln Best. 1073 (NL Mevissen) (ungeordn. Akten) Nr. 111, 125, 147, 148.*

[2] *Rabbi Hillel, s. Anm. 17 Nr. 240. Das dem berühmten, z. Zt. Christi lehrenden und als große Autorität geltenden Rabbi zugeschriebene Zitat lautet genau: Auf die Frage eines Heiden an Rabbi Hillel, ob dieser ihm, solange er auf einem Bein stehe, den Inhalt der ganzen Lehre Gottes zusammenfassen könne, antwortete dieser: „Was Du nicht willst, das man Dir tu', das füg' auch keinem andern zu!" Das sei der Hauptinhalt des Gesetzes (der Thora), alles andere sei nur Interpretation. Quelle dieses Ausspruchs war das bekannte Wort der Thora: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst!" (Lev 19, 18). Jesus formulierte dieses Wort als positive Forderung (Math 22, 40; Luk 6, 31), sein älterer Zeitgenosse Rabbi Hillel als negative Mahnung. In der jüdischen Religion gilt dieses Wort Rabbi Hillels über die Nächstenliebe als die sogen. „Goldene Regel" und als weitverbreitete, jedem Juden vertraute Lebensmaxime.*

351

An den Stadtrat von Essen gerichtete Bitte der Juden von Essen, eine Petition um Emanzipation der Juden an den Rhein. Provinziallandtag zu richten, mit Unterschriftenliste

Essen, 2. Februar 1845

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 267 f.

Wohllöblicher Stadtrath!

Die gehorsamst unterzeichneten Mitglieder der jüdischen Gemeinde erlauben es sich in ihrem und ihrer hiesigen Glaubensgenossen Namen, an einen Wohllöblichen Stadtrath die Bitte zu richten, daß es wohldemselben gefallen möge, bei dem bevorstehenden hohen Rheinischen Landtage sich der Zahl der hochherzigen Städte anzuschließen, welche für die Emanzipation der Juden petitioniren.

Wir sind uns vieler der Vorwürfe, die man den Juden im Allgemeinen macht, wohl bewußt; ein großer Theil dieser Vorwürfe muß aber theils dem Jahrtausende langen Drucke, unter welchem der Jude seufzt, und seiner Fernhaltung von den Begebenheiten des Tages zugeschrieben werden, theils dem Hasse einer Partei, die gewissenlos die Gegner durch die Last angedichteter Laster zu erdrücken suchte. Letzter Kunstgriff wird auch heutigen Tages nicht selten benutzt, und selbst die Geschichte muß Dienerin der einen oder anderen Partei sein.

Den Lastern, welche gewöhnlich jüdisch genannt werden, gegenüber lassen sich Tugenden aufstellen, welche ein Schmuck jedes Menschen und selbst von Gegnern der Juden, vorzüglich auch diesen zuerkannt sind. Der Jude ist bis zum Tode dankbar gegen seinen Wohlthäter, er liebt seine Familie grenzenlos, er ist verschwiegen und bewahrt ein anvertrautes Geheimniß treu.

Wenn der Jude mit seinen Lastern und Tugenden in die Gemeinschaft des Staates aufgenommen wird, so müssen jene kleiner werden, diese immer mehr erstarken und zum Wohle der Menschheit das Ihrige beitragen. Es kann nicht die Absicht der Herrscher sein, den Juden von dem nahenden Völker-Freudenfeste auszuschließen, ihn allein darben zu lassen. Der Gastgeber will nur keinen, der den Gästen unangenehm wäre; darum ist es an der Zeit, daß der Deutsche seinem jüdischen Bruder freundlich die Hand reiche und ihn empfehlend mit sich führe.

Das wünschen auch wir, und bitten einen Wohllöblichen Stadtrath ganz gehorsamst, daß er sich hochherzig und wohlgeneigt unserer annehme.

Dr. Hirschland[1]
Abr. Hirschland
G. Benjamin
M. S. Gottschalk
Simon Gottschalk
Samson Gottschalk
Blumenfeld
Levi Hirschland
Salomon Hirschland
Simon Hirschland
Joseph Michels
Wolff Kaufmann
M. Kaufmann
Levy Heymann

[1] *Von dessen Hand ist der Text der Eingabe geschrieben. — Dr. med. Moses Hirschland, 1810—88, bekannter Arzt in Essen, seit 1847 Stadtverordneter.*

352

Petition der Bürger der Stadt Krefeld an den Rhein. Provinziallandtag um völlige staatsbürgerliche Gleichstellung der Juden, mit Unterschriftenliste Krefeld, 5. Februar 1845

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 233—236.

An die zum 8ten Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten Hohen Stände.

Hohe Ständeversammlung!

Unter den von dem siebenten Rheinischen Landtage an den Stufen des Thrones niedergelegten Bitten wurde der auf die völlige staatsbürgerliche Gleichstellung der jüdischen mit den christlichen Unterthanen des Staates gerichtete Antrag nicht blos mit einer allgemeinen, weit über die Grenzen des Vaterlandes hinausreichenden Freude und Theilnahme begrüßt, sondern auch von Seiner Majestät mit der huldvollen Zusage Allerhöchster Berücksichtigung entgegengenommen. Je lebhafter die Erinnerung an die damaligen, von dem Geist edelster Humanität und würdevollster Gründlichkeit geleiteten Verhandlungen und an die fast einhellige, aus diesen hervorgegangene Beschlußnahme allenthalben geblieben ist, um so weniger glauben die unterzeichneten Bürger der Stadt Crefeld einer Begründung und Rechtfertigung ihres gegenwärtigen Schrittes zu bedürfen.

Durchdrungen von dem Verlangen, daß Mitbürgern und Mitbrüdern das ihnen nach dem im Rheinlande so hoch und theuer gehaltenen Grundsatz der Rechtsgleichheit gebührende Recht nicht länger vorenthalten und daß ihnen gegenüber die von der Idee des christlichen Staates unzertrennbare Erfüllung des christlichen Gebotes allgemeiner Nächstenliebe nicht länger einer alleinigen Ausnahme unterworfen bleibe, sprechen die Unterzeichneten die inständige Bitte aus, daß es Einer Hohen Ständeversammlung gefallen möge, in erneuter Vertretung der Gesinnungen und Wünsche der Provinz den Antrag des siebenten Rheinischen Landtags auf die völlige staatsbürgerliche Gleichstellung der jüdischen mit den christlichen Unterthanen des Staates zu wiederholen und mit ihm die Bitte um dessen baldige und vollständige Berücksichtigung an den Stufen des Thrones niederzulegen.

Einer Hohen Ständeversammlung gehorsamste

F. C. Hagemann, beigeordneter Bürgermeister
G. Schumacher, Stadtrath
P. de Greiff, beigeordneter Bürgermeister
Gerhard von der Herberg, Stadtrath
G. Arthur Hoeninghaus
Friedr. Wilh. Hoeninghaus
H. Schroers, Stadtrath
Schütz, Stadtrath
Carl Hohns
Heinr. Hermes
Math. Puller
Franz Heydweiller
J. B. Keussen, Stadtrath
H. A. Bongartz, Stadtrath
L. Mertz
C. Sohmann
Joh. Hermes
M. de Greiff, Stadtrath
W. A. Kühler, Stadtrath
H. Scheibler, Stadtrath
J. Blasberg, Stadtrath
P. Hunzinger, Stadtrath
P. Simons, Stadtrath
B. Schopen
L. Bähr
L. Jürges
M. Nacken
N. Forder

J. Lauwenstein
Carl Welter
S. Jacken
Kiesenthal
Ed. Kehrmann
Th. Linn (?)
Schlösser

J. S. Herzog
F. C. Heydweiller
H. Kütz
Cd. Werner
A. Fey
Emil vom Bruck
D. Häring

Mertens [a]
(Ludo Schifflin) [b]

H. vom Bruck [a]
(Johann Schendels) [b]

(I. Meyer) [b]

J. Soenen
Joh. Peter Hamm
H. Pepping
Jb. Laurentius
Ad. Lichtenscheidt
J. W. Schmaldt
G. Ponzelar
Adam Wagefahrt
Fr. Hermann
Hermann Jacobs
Wm. Jacobs
F. H. Overlack
J. P. Uhl
Joh. A. Brocker
Johann Schilbers jr.
J. G. Hautes
Lorenz Tennhoff
C. Emmerich
P. von der Will
Joh. de Fries
Herm. Weyermanns
J. Winnertz
J. Aretz
H. Dürselen
L. Widekind
Raffler (??)
H. Friess (Prilß?)
C. Kramer
P. Storck
C. Weberling
Gust. Prütten
J. D. Janssen
(P. W. Bohnen) [b]
(P. Breitter) [b]

Arnz
Jacob Reinhold
Julius Meyer
H. Wolf
M. Meyer
Gerhard Oellers
Friedr. Kocher, Stadtrath
Ernst von Beckerath
Joh. von Beckerath
Joh. Schilberg
W. Scheidt
H. Schifflin
V. Heilmann
Wilh. Tack
E. Reiners
Simons
Louis Rups
Jak. Vollmeyer
F. W. Schoeler
Fr. Schreffers
C. H. Greven
C. Buhlmann
Rob. Keller
Hch. Engelmann
Conr. Holthausen
Fr. Audojer
Ed. Loh
W. Borbach
Peter Prell
Gerh. Lüttecke
A. Jändges
(Carl Fr. Schroers) [b]
(F. E. Zaisser) [b]
(Gust. Ritter) [b]

Heinr. Greeven
D. Schroers
Louis Wolff
J. J. Bieberbach
August Dahl
Wm. Crous
Dr. Frank
Dr. Scheuten
Taschner
G. Heilmann
L. Engersch
C. Schramm
Fr. Ad. Heydweiller
P. Heilmann, Stadtrath
C. de Greiff
Lud. Schifflin
Dr. Schneider
G. Buhlmann
C. Abels
Fr. Better
H. Andriesen
C. Schmitz
H. Maehler
Heinr. Prell
J. W. Halfmann
A. v. d. Kerkhoff
H. W. Hoeninghaus
P. Sprenger
G. Schneider
Jb. Engelmann
J. Schumacher
Heinr. ter Cloot
(J. B. Klein) [b]

Joh. Müller
J. Schmitz
J. H. . . . (?)
R. Müller
L. Kreitz
L. Reich
J. C. Marmé
R. Hoevel
Carl Vogel
Joh. Andriessen
Neuhoff v. Tannenthal
Friedr. Emmerich
C. H. Perpéet
F. W. Casaretto
Aug. von Moock
Wilh. Winckmann
H. Remges
Fr. Jos. Floeth
Em. Seidemann
Johann Emmerich
Johan Klöster
Pet. Tack
Fried. Lange
J. H. Bohnen
H. Overlack
J. Biesenkamp
P. Meyer
Gust. Crous
P. Schellens
Pet. Hermes
F. A. Remkes
H. Essler
J. W. Schmiecken
(Carl Esser) [b]

J. H. Kemmerling
(Dr.) [c] Heilmann
Dr. Märklin
B. Spanier
J. P. Keller
E. Vogt
C. T. Schünzgen
Joh. Wittfeld
Ch. Bongartz
C. Sterneman

M. Corsten
J. Prell
H. Coenen
Forlenbach
J. Bervenich
F. H. Schmaldt
Fried. Müller
Fr. A. Hipp
W. Schink
C. Körfers
B. Rademacher
P. Jacken
Wm. Kober
Hein. Scherder
Theod. Alstedde
Wm. Sassen
C. Berns
Jos. Beckers
Jacob Booth
Wilh. Fassbender
A. Fischer
H. Kress
W. J. Mertens
P. H. Wynands
H. Janssen
J. Cramer
L. von Beckerath
Joh. Winnertz
Pet. Winnertz, Stadtrath
G. Greven
H. J. Neuhaus
B. W. Plassmann
(Hch. Hennigfeld) [b]
(Stein?) [b]

Joh. Fried. de Planqueveur
Dr. jur. G. Jordans
Chr. Schneider
J. C. Altgelt
Heinr. Remkes jr.
J. L. Heusges
W. Kirschgens
A. Knörsch
Fr. Wm. Eulenberg
Joh. Wilh. Janssen

E. Gehrich
Kirschkamp
E. Wansleben
C. Haas
Aug. Schmaldt
Aug. Essers
Aug. Langenberg
Joh. Hügel
Chr. Schmitz
F. W. Britzkorn
Wilh. Prinzen
J. Geller
Hm. Hassel
Died. Heeckmann
Ludwig Rahm
G. Bergmann
J. M. Röttsches
Conr. Vogt
H. Bremen
Wilh. Schiffers
Theodor Kramer
Heinrich Bruns
Gerhard Hesselmann
Wm. Schroeder
P. J. Dorweiler
J. P. Aretz, Stadtrath
J. H. Küppers
Jacob Leyers
Joh. Wm. von Lumm
G. M. Scheuten
(D. Hertz) [b]
(Louis Hausmann) [b]
(S. Nathan) [b]

Ch. Floh
Gust. Scheuten
C. G. Altgelt
Fr. W. Heyden
Wm. Flunkert
Gustav ter Schüren
P. Floh
J. Achternbusch
Joh. Terheggen

J. W. Leysner
G. A. Kuppers
W. Struck
C. Kayser
H. Kopstadt
F. C. A. Hagemann
Franz J. Hagemann
C. Wiefel
Joh. Siegfried
Fried. Uhl
Aug. Winnertz
Herm. Horn
Breitbach
Conrad Fr. Noll
J. Hein. Reyer
P. Vollmeyer
G. von Elten
H. S. Hennigfeld
Paul von Trostorff
A. Sohmann

H. Lh. von Beckerath
H. Ka(m)p (?)
J. S. Schaller
H. F. Krabben
Tilm. Bergs
F. J. Casaretto
J. vom Bruck
M. vom Bruck
Gust. Peters
Carl Esser
H. Esser
Joh. Engels
D. Birkenpesch
Wer. Birkenpesch
Franz Emmerich
J. Leykes
G. Winnertz
Ed. Küppers
G. Büschgens
Wilhelm de Greiff
J. de Greiff
H. Holthausen
C. H. Worringer
S. Hänel

A. Kühnen
Carl Ed. Heymann
Fr. Hr. Schleiffenbaum
J. P. Boscher
J. H. Diepers
J. H. Wülfing
J. G. v. Hagen
Fr. Wilh. Schieffer
P. J. Angerhausen
H. Cavalier
Heinr. Königs
Gerhard Hauser
Peter Dauphin
Con. Fried. Schmitz
Heinr. Müller Chr. Sohn
Peter Gerhards
Joh. M. Girmes
Joh. Fried. Hermes
Aug. Adam
J. J. Mertens
Cd. von Beckerath
H. von Beckerath
J. H. Thyssen
Beeck jr.
P. J. Küsters
Wm. Steinhaus
Fr. Oberheim

Haiger
Rud. ter Meer
Fr. Höttges II
G. W. Lichtenscheidt
R. von Lumm
Rud. Dietze
G. Dietze
Abr. ter Meer Joh. Sn.
Joh. Rath
W. Schmitz
Carl Wansleben
Rud. Hauser
J. H. Kauert
Conrad Diekmann
H. Kauert jr.
W. Verres
Ed. Jörgens

Abr. ter Meer, Stadtrath
Theod. Pelizaeus
Wm. Dietze
Ernst Schneider
L. Hagemann
Bernh. Weiss
H. Heymann
Joh. Wm. Reinhold

Berghausen
Heinr. Funcke
D. Dacus
Gerh. Müller
W. Schürkes
D. Immeraht
Jac. Geul
Died. Kreft

C. W. Hipp	Herm. Herz
F. von Hagen	Peter Trix
Wilh. v. d. Stemmen	Wm. Deuss
Fr. Hoster	Ant. Wansleben
Ant. Wolter	G. Duyn

[a] Der untere Rand des Blattes mit den Unterschriften ist nachträglich beschnitten. Ergänzt nach der Petition in RhPA Köln Nr. 178 Bl. 70—73, die eine fast gleichlautende Unterschriftenliste enthält.

[b] Der untere Rand ist beschnitten. Hier fehlen folgende Namen, die in der nahezu gleichen Unterschriftenliste in RhPA Köln Nr. 178 Bl. 70—73 an dieser Stelle stehen und höchstwahrscheinlich auch in der Petition für die Emanzipation der Juden gestanden haben.

[c] Ergänzt (s. Anm. a und b).

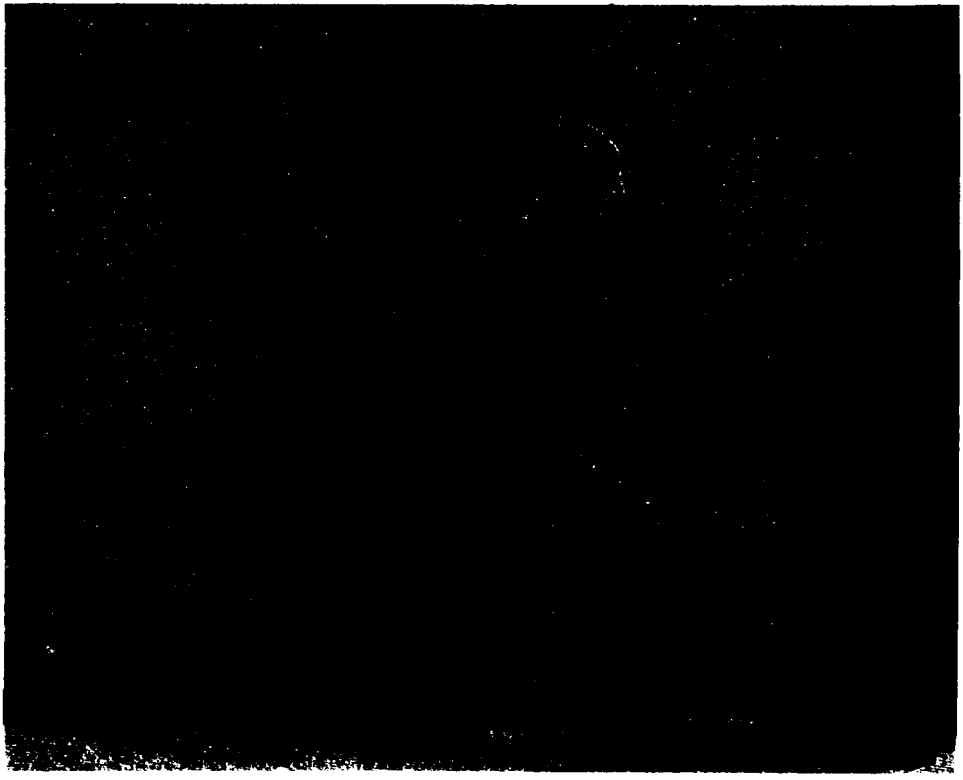

353

Petition der Bürger der Stadt Trier an den Rhein. Provinziallandtag um staatsbürgerliche Gleichstellung der Juden, mit Unterschriftenliste Trier, o. D. (Anf. Febr. 1845)

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 284 f.

Hohe Ständeversammlung!

Das Vertrauen, welches die Bürger Trier's im Vereine mit dem übrigen Rheinlande bei Beantragung der bürgerlichen Gleichstellung der Israeliten in den Rechtssinn und die Humanität ihrer Stände gesetzt hatten, konnte nicht glänzender gerechtfertigt werden, wie dieses geschehen ist durch die stattgehabte Debatte und das dem Throne vorgelegte Votum.

Dem Versprechen Seiner Majestät des Königes gemäß sollte dieser Antrag der Rheinischen Stände bei den über die bürgerlichen Verhältnisse der Israeliten damals schon obschwebenden legislativen Berathungen in Erwägung gezogen werden. Ueber den Fortgang und das Resultat dieser Berathungen verlautet bisher nichts.

Die Unterzeichneten erblicken aber in der baldigen Allerhöchsten Gewährung der durch Volk und Stände so einstimmig gestellten Bitte nicht nur die Lösung einer alten, dringlichen Schuld, sondern auch die Lösung und Garantie jedes anderen politischen Fortschrittes.

Möge es daher Einer Hohen Ständeversammlung gefallen, Seiner Majestät unserm allergnädigsten Landesherrn die unterthänige Bitte der Bürger Trier's „um Erlassung eines die alsbaldige Gleichstellung der Israeliten mit den Bürgern der christlichen Confessionen in politischen und bürgerlichen Rechten bezweckenden Gesetzes" zu wiederholen.

Einer Hohen Ständeversammlung ehrerbietigste Bürger der Stadt Trier

Regnier	Cetto
F. Zell	Bochkoltz
Carl H. Wagner	Theodor Hofer (Hoser?)
Ernst Schoemann	Becker (?)
Knoefel	Schily
J. Eppert	v. Mosbach
Zeuzius	Mayer
Mittweg	W. C. Lautz
Wiroth	Thanisch
Carl Schneider	Mohr. . . (?)
Dr. Alff	Fuxius
Wm. Rautenstrauch	Christoph Johann
Adr. Reverchon	Görtz
M. Berres	Kremer, kathol. Militair-Pfarrer
J. Mohr	J. H. Müller
N. Wallerath	Jos. Grach
Chr. Koebig	Mergens
Staadt	S. A. Gall

Dr. Berncastel
C. Stinsgen
Joh. W. March (Marck?)
Schimper
P. Küchen
Cognioul
E. Hecker
F. Faulbecker
J. Weißebach
Jos. Schmedding
Mathis
N. Ternes
F. L. Laven
Geiler
J. Clemens
v. Flotow, Lieutenant a. D.
Söhr
J. Schaudt Sohn
Ph. Simon
M. J. Löhr
Nicolas Jacquin
Pet. Scheer
P. Weiler
Petit
Joseph Bernardy
Marx
P. Franck
B. Rendenbach
J. Caspary
Schwartzkopff
J. P. Irsch
Joh. Baden
Joh. Ferd. Müller
B. Pop
Balth. Rendenbach
Kritsch (?)
Junck
Blasius
M. Heindl
Peter Schmidt
A. Pies
Jos. Zimmer Sohn
Th. Löhmer
Peter Prinz
Joh. G. Reichert jun.

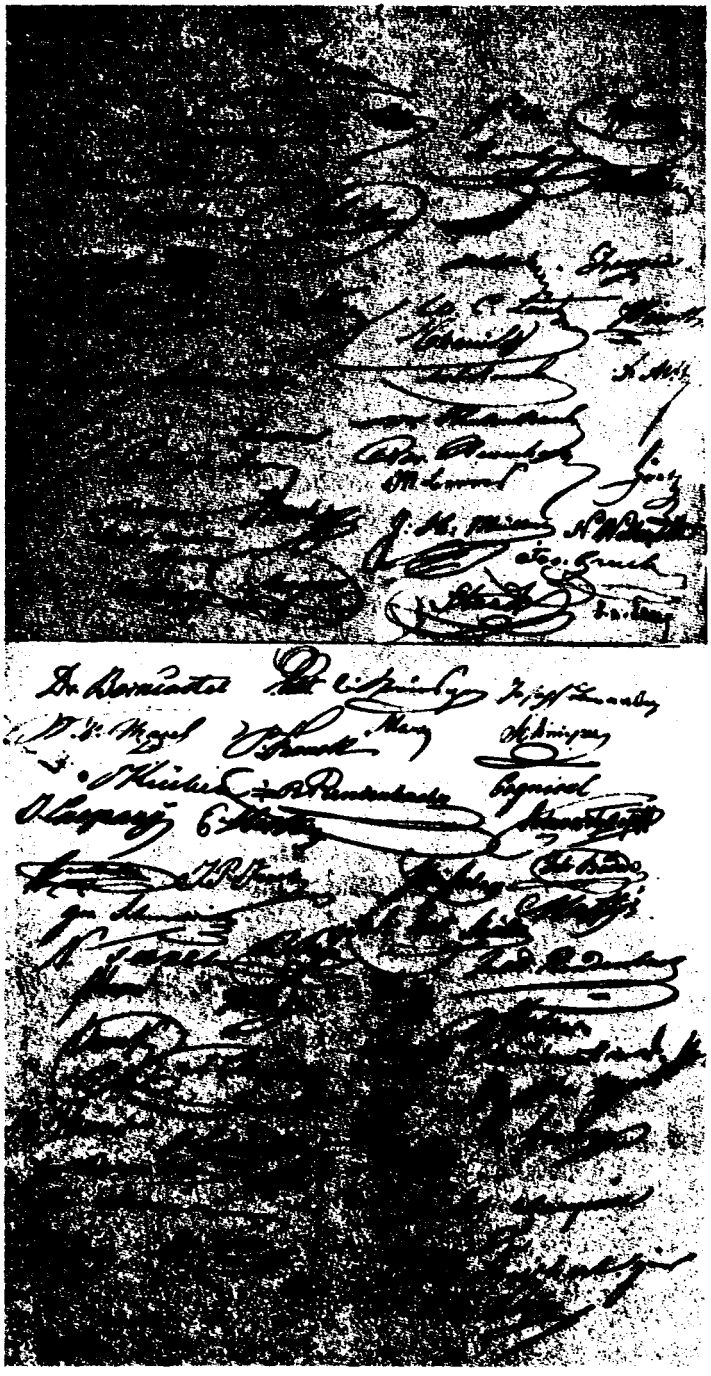

Petition des israelitischen Konsistoriums von Trier um völlige staatsbürgerliche und politische Gleichstellung der Israeliten sowie um Gleichbehandlung der israelitischen Religionsgemeinschaft mit den christlichen Konfessionen Trier, 9. Februar 1845

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 286 f.

An Eine Hohe Rheinische Ständeversammlung zu Coblenz!

Eine Hohe Rheinische Ständeversammlung hat im letzten und siebenten Landtage durch Hochihr Votum, daß die Aufhebung des Juden-Decrets vom 17ten März 1808 und die völlige Gleichstellung der Juden mit den übrigen Einwohnern des Staates in politischen und bürgerlichen Rechten bei Seiner Majestät unserem gerechten König beantragt werden solle, sich eines der schönsten Denkmäler in der Emanzipations-Geschichte gesetzt und alle Freunde der Humanität, insbesondere alle Israeliten und noch mehr uns israelitische Bürger des schönen preußischen Rheinlandes für ewige Zeiten verpflichtet. Mit wahrem Jubel und inniger Freude begrüßten alle Menschenfreunde diese herrliche Kunde, diese heilbringende Botschaft der Erlösung eines seit vielen Jahren gedrückten Theiles der Menschheit in allen Gauen des ganzen civilisirten Europas. — Und haben wir auch bisher das noch nicht erlangt, was beantragt wurde, ist auch unsere traurige Lage und Stellung seither noch nicht wesentlich besser geworden, und fühlen wir uns nach wie vor noch tief gedrückt durch die schwere Last des Juden-Decrets, durch den unsere Religion entwürdigenden sogenannten Eid „more Judaico" und die vielfachen übrigen Zurücksetzungen und Ausschließungen, so fühlen wir uns doch nicht mehr verachtet und erniedrigt, vielmehr im Geiste gehoben und gestärkt seit jenem ewig denkwürdigen Votum, ausgesprochen von den Vertretern eines edelen und gesunden Volkes unserer Provinz, welches größtentheils selbst ein solches gewünscht und für uns erfleht hat. — Der Jude, seit vielen Jahrtausenden an vielfältige Entbehrungen gewöhnt, kann auch jetzt noch irdischer Güter entbehren, desto schwerer aber dünkt ihn jetzt Verachtung und Ehrenkränkung. Unsere Ehre ist nun gerettet, seitdem wir vernommen haben, daß unsere christlichen Mitbürger uns sich gleich gestellt haben wollen, seitdem der Kern des rheinischen Volkes diese Gleichstellung so feierlich vor den Augen der ganzen Welt freimüthig ausgesprochen und proclamirt hat, seitdem wir unser Haupt freier erheben können in Gegenwart unserer christlichen Brüder, die uns als Brüder anerkennen und lieben, und wir in diesen auch den wahren, ächten Bruder anerkennen und lieben können.

Die Unterzeichneten, als Vertreter der Israeliten hiesigen Regierungsbezirks, würden sich auch hiermit vorläufig begnügt und in Geduld und Ruhe, im Vertrauen auf Gott und unseren gerechten König und die stets im Fortschritt begriffene Bildung unseres Jahrhunderts, die keine Zurücksetzung irgendeiner Menschenklasse mehr duldet, des Bessern erwartet haben, wenn sie nicht tagtäglich die traurige Erfahrung machen müßten, wie die noch bestehenden Ausschließungs- und Zurücksetzungsgesetze nachtheilig auf die Sittlichkeit sowohl der Christen als Israeliten wirken, was besonders durch das Juden-Decret und den Eid „more Judaico"[1] häufig der Fall ist, und wir hierdurch und noch besonders durch den auch auf uns stets angewandten Grundsatz, der Staat kümmere sich nicht um die innern Angelegenheiten der Juden, wodurch wir nicht nur die Kosten für die Bestreitung unseres Cultus (Besoldung der Rabbiner und Lehrer und das Erbauen und die Erhaltung der Syn-

agogen) aus eigenen Mitteln aufzubringen haben, sondern von Staatswegen es auch gleichgültig ist, ob wir Religionslehrer haben und ob unsere Kinder in der Religion unterrichtet werden und ob überhaupt ein Cult bei uns besteht, welcher Grundsatz ganz gegen das für uns noch in Gesetzeskraft stehende Reglement vom 17ten März 1808 ist, nach welchem die jüdische Synagoge und der jüdische Cult nicht nur geduldet, sondern anerkannt und den übrigen gleich gestellt sind, — nicht immer mehr und mehr den Verfall unserer Religion mit eigenen Augen ansehen müßten, so wie auch unsere Jugend immer gleichgültiger gegen diese wird. Aufschieben und Verzögern wäre sonach die größte Sünde, und können und dürfen wir daher nicht anders, als Eine Hohe Rheinische Ständeversammlung ergebenst zu bitten, bei Seiner Majestät unserem gerechten König hochgeneigtest beantragen zu wollen:

im Allgemeinen 1) daß wir Israeliten mit den übrigen Einwohnern des Staats vollkommen gleichgestellt werden, und insbesondere 2) daß das Judendecret vom 17. März 1808 aufgehoben werde, 3) daß der Staat sich auch um das Innere unserer Religion kümmere, unsere Geistlichen gleich den übrigen aus der Staatskasse besolde und die israelitische Jugend auch von Staatswegen zum Religionsunterricht angehalten und verpflichtet werde, und 4) daß der sogenannte Eid „more Judaico" aufgehoben werde, so daß der Israelit bei Gericht gleich den Christen nur „bei Gott dem Allmächtigen" zu schwören nöthig hat.

Wir halten es für überflüssig, die ersten drei Puncte weiter zu motiviren, da sie für sich selbst genügend sprechen, und hat auch Eine Hohe Ständeversammlung im letzten Landtage diese Motive so schlagend hervorgehoben, daß wohl nichts mehr hinzugefügt werden kann.

Nur zu Artikel 4 erlauben wir uns noch zu bemerken, daß nach den strengsten jüdischen Grundsätzen der Israelit durch keine Eidesformel stärker verpflichtet und gebunden werden kann als durch die: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allgütigen, dem Schöpfer des Himmels und der Erde" und daß hierbei weiter keine Zeremonien nöthig seien, welches alles auch in neuester Zeit allgemein angenommen wird und daher auch in vielen Staaten unseres deutschen Vaterlandes — wie noch neulichst im Herzogthum Braunschweig — der Eid „more Judaico" gänzlich abgeschafft wurde.

Im Vertrauen, daß Eine Hohe Rheinische Ständeversammlung auch auf diesem Landtage unsere gerechte Sache edelmüthig und freisinnig vertreten werde, verharren mit tiefster Hochachtung

Die Mitglieder des israelitischen Consistoriums

Joseph Kahn, Oberrabbiner Salomon Allmayer H. Lazar

[1] *Eid more Judaico = Eid nach jüdischer Sitte. Schon seit dem frühen Mittelalter mußten die Juden vor Gericht einen eigenen Eid ableisten mit besonderem Zeremoniell und spezifischen Formeln. Dazu gehörten u. a. das Handauflegen auf die Thorarolle oder statt dessen das Alte Testament, die Anrufung Gottes bei Vermeidung des Gottesnamens, die Selbstverfluchung und Strafandrohung z. B. mit Naamans Aussatz (2 Kön 5, 1 ff.) oder der Strafe der Rotte Korachs (Num 10, 32) sowie die ausdrückliche Erklärung, keinen heimlichen Vorbehalt (die sogen. Mentalreservation) zu hegen, wonach gegenüber Christen ein Meineid erlaubt sei. — In Preußen hieß nach der Allgemeinen Gerichtsordnung (Teil I Tit. 10 §§ 317—351) die Eidesformel:* Ich schwöre bei Adonai, dem Gotte Israels, daß ... (Schluß:) Wenn ich falsch schwöre, so müssen mich alle die Strafen treffen, welche mir in der geschehenen Vermahnung angedeutet worden sind. Amen. *Voraus ging eine umständliche Vermahnung durch den Rabbiner oder*

jüdischen Kultusbeamten, vor allem mit der Aufforderung, gegenüber Christen und der christlichen Obrigkeit keinen Meineid zu schwören, und der Verlesung der in der Bibel dem Meineidigen angedrohten ewigen Strafen. Dabei trug der Schwörende die Tefillim (Gebetstücher), und das Ganze sollte in der Synagoge stattfinden. (Vgl. A. Michaelis, Die Rechtsverhältnisse der Juden in Preußen seit dem Beginne des 19. Jahrhunderts, Berlin 1910, S. 138 ff.). Kurhessen schaffte als erster deutscher Staat 1828 den Eid more Judaico ab, das Königreich Sachsen 1840, Österreich sowie Frankreich 1846, Preußen erst 1869.

355

Petition der Bürger von Mülheim a. Rhein um völlige bürgerliche und politische Gleichstellung der Juden, mit Unterschriftenliste Mülheim a. Rh., 10. Februar 1845

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 272.

An die zum 8ten Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten hohen Stände!

Die Begeisterung, womit das Votum des 7ten Rheinischen Landtages in Betreff der bürgerlichen und politischen Gleichstellung der Juden durch ganz Deutschland begrüßt wurde, war so groß und wirkt noch so nachhaltig in allen Gemüthern fort, daß es keiner näheren Erörterung bedarf, wenn die unterzeichneten Bürger Mülheims an die Hohen Stände des 8ten Rheinischen Landtages die Bitte richten, es auch dieses Mal bei Sr. Majestät dem Könige zu beantragen, daß es Allerhöchst demselben gefallen möge, die schon im vorigen Landtagsabschiede in Aussicht gestellte bürgerliche und politische Gleichstellung der Juden nunmehr recht bald eintreten zu lassen.[1]

Proff	Christ. Andreae
Demorem (??)	Th. Steinkauler
Fr. Schmidt	Ph. Hr. Möhl
C. Keup	Jacob Gerber
G. L. Keller	Craemer
Cahen	Lenderdorff
J. Priel	Eckermann
F. Mickerts	(. . . . .)[a]
H. Velthaus	G. Hölterhoff
H. Hoenig	Jos. Hauer
P. J. Brodesser	J. Krahe
Ad. Steinkauler	Theod. Lucas
Th. Göbels	Ludw. Lucas
Herm. Baerl	Dr. Bieger
J. Lehmacher	Pet. Math. Meynen
Wilh. Ohlf	B. J. Vell
H. P. Springmühl	J. W. Rey
Joh. Ernest Becker	Fr. Rommershausen

[a] Unterer Rand des Blattes mit einem Namen nachträglich abgeschnitten.

[1] *Vermerk:* Dem 1. Ausschusse zum Bericht. Der Landtagsmarschall Fürst Solms. — *Am Rand:* Abg. Koch *(der den Antrag als Abg. für die Stadt Mülheim eingebracht hat)* sowie Herrn Aldenhoven *(Abg.).* — *Carl August Koch, geb. 1795, Papierfabrikant zu Bergisch Gladbach, Landtagsabgeordneter für den 3. Stand 1843—45.*

P. Gerber Sohn	P. Chr. Forsbach
J. W. Hasselkus	Carl Hamm (?)
Hch. Moll	H. Opderbecke
Jos. Hamann	J. G. Frowein
J. P. Meynen	Pr. Kürten
Johann Opderbecke	Rodberg
Peter Weinreis	

356

Petition der Bürger von Wesel an den Rhein. Provinziallandtag um Emanzipation der Juden, mit Unterschriftenliste Wesel, 10. Februar 1845

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 276—279.

Hohe Stände-Versammlung!

Noch sind allen Einwohnern Preußens die Verhandlungen gegenwärtig, welche auf dem siebenten rheinischen Landtage von den hohen Ständen in Betreff der bürgerlichen Gleichstellung der Juden mit den übrigen Bewohnern des Staates gepflogen worden sind.

Wer so, wie eine hohe Stände-Versammlung es gethan, durch ihre freisinnige Abstimmung eine ganze Klasse von Bürgern von einem unverdienten, dem Geiste des Christenthums hohnsprechenden Joche zu befreien suchte, hat sich einen Kranz unvergänglichen Ruhms um die Schläfe gewunden und gerechte Ansprüche auf den Dank aller Jahrhunderte erworben.

Es wird überflüssig sein, die Gründe anzuführen, die zur Emancipation der Juden auffordern; die verehrlichen Deputirten Herr Lensing und Herr von Beckerath haben solche vor zwei Jahren genugsam entwickelt. Wir aber fühlen uns gedrungen, jenen Akt, den Menschlichkeit, den Religion von uns verlangt, laut zu fordern; unsere Ueberzeugung wird sich immer dagegen sträuben, daß Menschen, die mit uns alle Lasten des Staates tragen, die alle bürgerlichen Pflichten mit uns getreulich erfüllen, die unsere Schlachten mitgekämpft, an unserer Seite für deutsche Ehre und deutsche Freiheit ihr Blut vergossen, nicht länger wie Fremdlinge behandelt werden.

An Sie, hochverehrte Stände, wenden wir uns mit unserm Gesuche, das wir nicht nöthig haben werden, Ihnen an's Herz zu legen, da Sie schon vor zwei Jahren durch Ihr Votum offen Ihre Meinung ausgesprochen. Wir bitten Sie dringend, nochmals Alles aufzubieten, um Sr. Majestät von dem Wunsche des Volkes, dessen Organ Sie sind, zu überzeugen und Allerhöchst Dieselben zu bitten, seinen jüdischen Unterthanen bald ohne alle Beschränkung gleiche bürgerliche Rechte mit seinen christlichen Unterthanen verleihen zu wollen.

Die Bürger Wesels

C. Lamprecht	Decken	Dewert
van Elden	J. N. Kalle	H. Raeder
Klingholz	D. Gottgetreu	M. Schaer
Arnold Drümmen	H. Thor	H. Berger
F. Becker	Wayd	Bernh. Hüsstege
Christian Holgarden (?)	(... ...) [a]	(... ...) [a]

Danner
Bd. Beesen
Heinrich Felderhoff
L. Meyering
H. Otten
Hegen
B. H. Klammer
Ziegler
Nagel
Theod. Nagel
Terstegen
Lichtenberg
Tuschmann
Rühl
Nagel
J. Baumann
Kloistermann
Brämer
H. Baumgärtner
Deckers
Bongers
Heinrich Heister junyor
Nünninghoff
W. Klammer
H. Gorris
H. Pradick
Peter Lacomby
Gerhard Schmithals
Hanke
W. Mohr
Joh. Abendroth
Joh. Hams
Johann Furthmann
(Johann) Raab
Däms
Busserath
Rebouillon
Albert Berning
Th. Kersken
Tigler
Fr. Hütter
Neuhaus
Hertzig
Brondert

Straatmann
Wahl
Deckers
E. te Peerdt
B. Hütter
B. Jung
Mathias
Schroder
Brücker
Theodor Wilson
Lehmkühler
Braun
Henrich Ridder
Jac. Heselmann
Klager
B. Giele
J. H. Ridder
Majert
Daniel Jung
Werner
Mathias Heitzer
N. Spann (?)
H. Bongers jun.
Carl Brandenburg
H. Bongers
C. Enkehardt (?)
Diederich Bettger
H. Klas
Jakob Pliestermann
H. Riettel . . . (?)
Heinr. Bauhaus
Heinr. Till. Hermann
Johann Pöckel
A. Müller
Arnold
Janssen
Kretzken
Beeking
Krabb(e)
Heinr. Beckerhoff
A. Paß
J. Moshövel
A. March
Wolheim

Haack
Stoltenberg
Wm. Awater
J. F. Wilhelmi
Brandenburg
Krawath
Burgkardt
J. W. Scheepers
Bongers
Grüdter
H. Ziegler
Klammer
Carl Spaltmann
Fr. Klammer
Eling
Jos. Schmidt
J. Weehls (?)
Carl Krehahn
Johann Egener
Koch
Gerh. Heister senyor
S. Horstkottger (?)
G. Bongers
H. Weber
C. Andriessen
Henrich Kemper
Joseph Stuckmann
Cor. Reuys
H. Gahlemann
Frans Töns
H. Bieber
Küchmann
Carl Fried. Egener
Weigel
Reuter
Möllenbeck
H. W. Marré
T. Lambrecht
Peter Muth
W. Stockschläger
P. Möcken
F. Mager
Schneider
Jung

Mollers
Duckernhoff
J. Gesthuisen
Köhler
Daniel Meyer
H. Hülsdonk
J. M. Keller
Carl Klammer
R. Ross
J. Darmstädter
J. P. Schmitz
Aug. Bagel
Ch. Hermann
Bemer
J. H. W. van den Bruck
H. Timmermann
Ph. Lüthgen
Hein. Lange
Vogell
F. Schneck
J. de Fries
E. Lohag (?)
A. Ketterer
C. Spick
F. Bergkemper
The. Schumacher
Joh. Tenhaeff
D. Adam
J. H. Geise
P. Stromberg
J. Beekman
F. Foller
C. Schultze
Gustav Richter
H. Beekmann
Becking
Ad. Egener
Abr. Scholten
C. Egener
L. Lacour
van Doornick
G. van Oy
Heintzen
P. W. Beyer

Gust. Gerdts
W. Angenend
Köther
C. Altpass
Gotthardt Krosch
G. Spaltmann
G. Tersseyer (?)
G. Ross
F. Weier
J. Coesfeld
A. Engels
J. Tilger
W. Heiss
H. Beling
F. W. May
Hch. Krebber
E. Bleckmann
Chr. Wittenschlaeger
Kreitz
H. Singelmann
Carl Richter
J. Gottlob Herrmann
A. Schäfer
F. Eyl
F. Frimken
C. Beckmann
Heinrich Brandenburg
L. Brosch
Eduard Bettger
F. A. Büssing
Esser
Jo. Scherz
J. G. Mühle
H. Lenkewitz
Overmeyer
H. de Fries
Peter Janssen
P. König
Wilh. Brandt
John. Kock
C. v. Oy
J. Janssen
J. Schultz
G. Plaat

Zosch
Kromann
C. Maibaum
Wilh. Kohnen
Chr. Bettger
W. Wimmer
Wilhelm Hasselmann
H. Kleinpasch
Fr. Jacobs
G. Holtfort
Jab. Schüren
J. von d. Stein
J. Dellene
A. Schneman
G. Fränkel
Hein. Lüthgen
Jo. Goltfurt
S. Plate
Bernefeld
J. Vossler
L. Schluckebier
J. Rohde
J. Schmitz
L. S. Holtmann
J. C. von de Wall
A. Gesthuisen
C. Gaensel
Joh. Lüthgen
O. Kühnen
F. Engels
F. Brenneke
A. Alting
H. Gutersohn
J. P. W. Werlemann
Lemke
J. Lenkewitz
H. Grotz
Durksheim
W. Becker
Fried. Schmidt
F. P. van den Bruck
H. W. (?) Maaßen
H. Holtfort
. . . (?)

J. N. Odthaus
J. Kleinpasch
J. König
J. Th. Damschen
A. Thomas
G. Glücks
Weffer
Joh. Hecheltjen
Otto
F. Scholten
H. Andriessen
Mallinckrodt
J. G. von der Trappen
P. Buchsieb
J. Dorando [II]
Chr. Steinhoff
J. Duden
F. A. Neuenhaus
F. Hubert
W. Steinhoff
Conr. Roskop
L. Welters
F. Bohnen
H. W. Wißmann
J. J. Bertram
Janssen
Wein
Th. Hüting
J. Hoenerbach (?)
F. Gautzsch
Berckel
Keller
W. Croppen
Diekmann
Wolff
Elsenbusch
Joh. Pack (Tack ?)
J. Mitter
Georg Kirbach
W. Jenny
H. Wedel
Th. Scholten
Ph. (?) Schultze
Kretzschmann

J. Bongers
J. H. Schultze
J. Wagner
C. Patt
H. St. Janssen
W. Richard
B. Stei(n)metz
J. Buchinger
J. Burgers
G. Nagel Gs.
J. Meyboom
v. Marle
Heinrich Kayser
J. Stoltenberg
J. Kirchmann
E. Hering
Carl Brandenburg
H. Jacobs
Näbes
Furthmann
Cas. Klager
H. Hannes
B. Panhey
Joh. Möhringer
H. Korten
H. Gautzsch
F. Sardemann
Reutershahn
C. Korten
H. Mölken
H. Beckmann
Lamprecht
W. Breitwieser
Bischen (?)
David
Cosman David [b]
Döhrn
W. Nagel
Jb. Beyer
J. W. Tenhaeff
Jo. Fillette
J. Kugelbaum
S. Dorowsky
Brauer [I]

J. H. Ueberweg
Wilh. Marsfelder
Jacob Juny
J. Krebber
F. Ricke
J. Hagen
J. P. Schmitz
G. Hoffmann
J. Buhlmann
. .urien (?)
Bloquelle
Beckerhoff
Romberg
J. Dorando [I]
C. Müller
F. Heinemann
Weddemann
Ebers
Hüttenh(off)
Metes
Schmitz
C. Osthoff
J. Sardemann
H. Hennigs
Dubournais
J. C. Geerling
J. Werlemann
D. Hollender
Joh. Adr. Convent
G. Hübner
Nierboth
J. Sweers
Dornbusch
Joel Abraham
Ziegler
G. Opdenhoff
Frenck
Jab. Brander
H. Spaltmann
F. W. Martin
J. Becker
P. de Fries
Joh. Deerich Bettger
Brauer [II]

H. Neu
B. Demann
Fz. Wellmann
J. Bergerforth
G. Rütter
Heffing
B. Brauwers
G. v. d. Bruck
J. E. Neuhaus
P. Krehahn
C. Haase
J. Elleringhoff
B. Dücoffre
Haarthal
Fr. Ritter
Franz West
G. Renzelmann
C. Haack
H. Baumgärtner
D. Taubach
H. Bagel
H. van Doornick
Wilhelm v. Doornick
Joh. Bücker
G. Seebach
Johann Fries
F. Trost
L. Kraft
J. Dabruck
F. Giele
H. Rohde
H. Serbin
Giesen
A. Werder
Carl Bieber
Fr. W. (?) Bachsand
J. Kampermann
F. Koch
F. Liffers
C. Huysbergen
Hermann Felderhoff
J. Weigel
J. Bosch
Sonje

H. Ellgering
Scholten
Ludwig Mottau
J. Vogt
A. Bliso
J. Lamers
Angenendt
Hermann Flores
Johann Michael
Hr. Nonnendorf
J. P. Petsch
G. Tenhompel
H. Penditzky
Nünninghoff
G. Bercker
Joh. v. d. Bruck
Joh. Heinr. Buschmann
J. Corsny
Henrich Joseph Ridder
J. Taubach
T. Gebauer
Herrmann
H. Schomeker
H. Merisen
P. Schmellenberg
Fr. van den Bruck
H. Trost
J. Schneller
Johann Darmstädter
B. Schepers
L. Trost
Joh. Kathe(r)
Johan Frenck
Ferand. de Fries
C. H. Schubert
H. Spaltmann
F. Voßler
F. Worms
H. Brenscheidt
B. Mils (?)
D. Beeks
S. Janssen
Köpp
Alph. Kückelkorn

Ed. Klönne
Joh. Hütten
Ludwig Härtel
Jb. Scharff
J. Baumgärtner
Schründer
H. Kern
Heinrich Riemann
P. Bröcking
H. Voßler
Seger
v. Doornick
G. Heister
H. Duvenbeck
Fd. Hr. Lüthgen
H. Eickholt
C. Reinhard
J. Lucks
J. Nebel
Fr. Bovenkerk
Jacob Lohn
Krebber
D. Nünninghoff
W. Grüttjen
Joh. Schmellenberg
Nicolas Mock
Cl. Ridder
H. Seebach
H. Darmstädter
H. Hoppermann
G. Boss
L. Klönne
J. Isselmann
L. Heesen
A. Mühlen
H. Klammer
Gottfr. Voßler
J. H. Thomesen
F. Liebrand
L. G. Geerling
Moses Meir
H. Awater
G. L. . . . (?)
Weiderlich

Bernhard Weihers	Wrede	J. B. Bruckmann
Wilbels	B. Schüller	Morell
Moritz May	J. H. Sommermeyer	Otto
Hendrichs	Merten	B. Müller
J. Scholten	H. Bücker	C. Masholt
W. Craemer	Chr. Haack	H. Gerbers
B. Tillmann	J. Nicklas	J. Scheepers
G. Schulterhart	Wolbring	H. Brandt
W. Tetsch	Friedr. Veenflieth jr.	F. Krusen
J. Niclas	J. Schneemann	W. J. Gahlemann
Endlich	A. J. Schulte	P. Masholt
J. H. v. d. Bruck	Joh. Mühlenweg	G. ten Hompel
Hellewardt	W. Haack	Kraemer
H. Giesen	A. Bachmann	G. Adam
Pooth	Th. Meyneke	Heckrath
J. Lehmkühler	L. Schmolinsky	W. Driessen
Gerhard	Kock	Knorr
F. Kunze	C. Sieling	J. Wesfeling
W. Emmer	J. Holtfort	L. Daxenberger
J. Krämer	H. Rocholl	Wilh. Hundt
Johann ten Bosch	Balduin	West(mann) (?)
H. Stromberg	Herm. Langhoff	H. Schröer
Mölters	J. Schmolinsky	Merten
J. Klammer	P. Borgers	Wilh. Gondelagh
J. C. Fritze	Jo. J. Zart	Joh. Chr. Blisch
H. Bolte	Frid. Sardemann	Died. Krebber
W. Schepers	Johann Schepers	C. L. Geerling
W. Prenger	H. Hötten	Giele
H. Busch	Chr. Lohmeyer	Christ. Flidner
F. Klammer	J. Gruebing	Joh. Sardemann
C. F. Teschemacher	H. Reuter	Rotthoff
H. Buschmann	L. Lüchtermann	F. Schmidt
P. Radomski	B. Bergerforth	Franz Falger
Muser	Heinr. Dunckel	J. Berns
J. Jamin	Mich. Hütter	Bösken
F. W. Martin	Beitzin(g)	Ph. (?) Janssen
Wilh. Schmidt	H. Tenhaeff	J. Tenhaef
H. Puyn	Gerhdt. Tenhompel	

[a] Namen verloren durch Beschneidung des unteren Blattrandes.
[b] Vielleicht auch getrennt zu lesen als zwei Namen: Cosman und David.

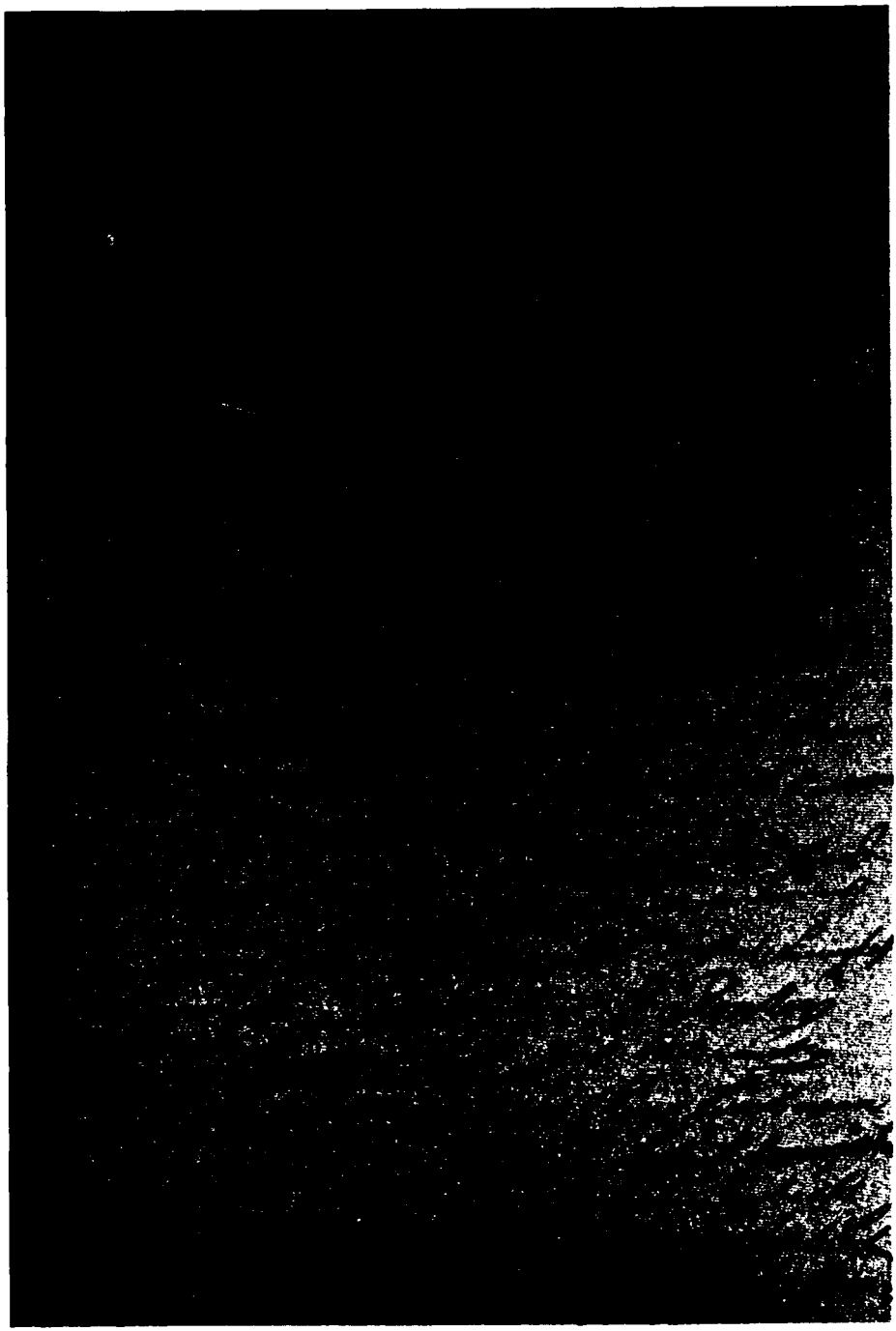

Promemoria zur weiteren Begründung der Emanzipation der Juden seitens der Bürger von Wesel o. D. (Wesel, 10. Februar 1845)

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 280—282.[1]

Pro Memoria zur weiteren Begründung der Emancipation der Juden

Geehrtester Herr Deputirter![2]

Ew. Wohlgeboren erlauben wir uns zur weiteren Motivirung der von den hiesigen Bürgern dem Landtage überreichten Petition noch folgendes anzuführen, wonach in Bezug auf die Juden Wesels und überhaupt der Rheinprovinz das Gesuch um Emancipation am kräftigsten unterstützt werden möchte, da zufolge Allerhöchsten Kabinets-Ordre sie so behandelt werden sollen, wie sie bei Uebernahme der Provinz vorgefunden worden sind. Diese Allerhöchste Kabinets-Ordre lautet folgendermaßen (Gesetzsammlung 1830 No. 1261): Ich habe zwar bei mehreren Veranlassungen, unter anderm im Eingange der durch die Gesetzsammlung bekannt gemachten Verordnung vom 30. August 1816, Meine Willensmeinung darüber ausgesprochen, daß das Edikt vom 11. März 1812, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, nur in den alten Provinzen, in welchen es nach seiner Erlassung publizirt worden ist, Gültigkeit haben solle. Da aber dessen ungeachtet nach dem Berichte des Staats-Ministerii vom 31. May d. J. neuerlich Zweifel darüber entstanden sind, ob nicht dieses Edikt bei Publikation des allgemeinen Landrechts und der Gerichts-Ordnung in den neuen und wieder erworbenen Provinzen als unter den die gedachten Gesetzbücher ergänzenden und erläuternden Bestimmungen mit eingeführt worden sei, so bestimme ich hierdurch ausdrücklich: daß das Edikt vom 11. März 1812 nur in denjenigen Provinzen, in welchen es bei seiner Erlassung publizirt worden, gelten, in den neuen und wieder erworbenen Provinzen dagegen als mit dem allgemeinen Landrecht und der Gerichts-Ordnung eingeführt nicht betrachtet, vielmehr in letzteren bis zu weiterer gesetzlicher Bestimmung sich in Hinsicht der Verhältnisse der Juden lediglich nach denjenigen Vorschriften geachtet werden soll, welche bei Besitznahme dieser Provinzen als darin gesetzlich bestehend vorgefunden worden sind. Diesen Meinen Befehl hat das Staats-Ministerium durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. Berlin, d. 8. August 1830. Friedrich Wilhelm. An das Staatsministerium.[3]

Jene weiteren gesetzlichen Bestimmungen sind bis jetzt nicht eingetreten, und unmaßgeblich bestehen also noch die Bestimmungen der allegirten[4] hohen Kabinets-Ordre. Dennoch wären in Wesel und in den Rhein-Provinzen überhaupt die Juden den christlichen Bewohnern gleichgestellt; denn während der französischen Herrschaft besaßen die Juden volles uneingeschränktes Staatsbürgerrecht. Die Constitution vom Jahre 8 verordnet nämlich[5]: Jeder, der in Frankreich geboren und wohnhaft ist, wenn er nach zurückgelegtem 21. Jahre sich in das Bürgerregister seiner Gemeinde hat eintragen lassen, nachher ein Jahr lang auf dem Gebiete des Reichs gewohnt hat, ist französischer Staatsbürger. — Eine Ausnahme nach dem Glaubensbekenntnisse wurde hier nirgends gemacht, indem auch bekanntermeise im ganzen Umfange des Kaiserreiches die Juden vollkommen emanzipirt waren.

Daß Wesel zum Kaiserreiche gehörte, beweist der Befehl des Kaisers Napoleon vom 21. Januar 1808 (Bulletin des lois im Jahre 1808, Blatt 175 No. 2945), wodurch die Stadt

Wesel mit ihrem Gebiete zu dem Boden des französischen Reiches, und zwar zum Departement de la Roer, geschlagen werden sollte. Die Besitznahme erfolgte am 24. Februar ejusdem; und das französische Gesetz wurde medio April dort gleichfalls eingeführt.

Da es nun keinem Zweifel unterliegt, daß die Juden zu französischen Zeiten das Staatsbürgerrecht besaßen und zu allen Aemtern befähigt waren, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. August (18)30 den Status quo, worin die Juden bei Uebernahme der Provinz vorgefunden worden, beibehalten wissen will, so wären hiernach die hiesigen Juden Staatsbürger in uneingeschränktem Sinne des Wortes.

Es möchte vielleicht diese Motivirung bei Erörterung der Emanzipationsfrage von Nutzen sein, weshalb wir uns erlaubt haben, solche Ew. Wohlgeboren mitzutheilen, um hierdurch entweder den allgemeinen Antrag zu unterstützen oder einen Separat-Antrag für die Provinzen an die Staatsbehörde zu stellen.

Mit vorzüglicher Hochachtung zeichnen

Nusholz, C. Lamprecht, Decken, Dewert, H. Raeder, van Elden, D. Gottgetreu

[1] *Anlage zur Petition der Bürger von Wesel vom 10. Febr. 1845, von derselben Hand wie diese geschrieben; s. Nr. 356.*

[2] *Abgeordneter für die Stadt Wesel war Klönne, der die Petition beim Landtag als Antrag einbrachte. — Johann Adolph Klönne, 1774—1862, Kaufmann, Buchhändler und Gutsbesitzer zu Wesel, Landtagsabgeordneter für den 3. Stand 1841—45.*

[3] *Siehe Nr. 35.*

[4] *allegiert = angeführt.*

[5] *Französische Konsulatsverfassung vom 22. Frimaire an VIII (13. Dez. 1799).*

358

Amtliche Bescheinigung des Bürgermeisters der Stadt Siegburg über die Anzahl der gerichtlich verurteilten Juden in Siegburg Siegburg, 12. Februar 1845

StadtA Krefeld Best. 40/2 (NL Hermann v. Beckerath) Nr. 11 Bl. 3.

Auf Ersuchen des Vorstehers der hiesigen Judenschaft[1] wird hiermit bescheinigt, daß, seit ich als Bürgermeister [seit] dem Jahre 1835 im Amte bin, von sämmtlichen jüdischen Einwohnern der hiesigen Stadt keiner [zu] einer Korrektionell- oder kriminellen Strafe verurtheilt worden ist.

Der Bürgermeister Kuttenkeuler (Stempel: Siegel der Stadt Siegburg)

[1] *Isaac Abraham (seit 1846: Isaac Bürger), 1789—1864, seit 1835 Vorsteher der Siegburger Synagogengemeinde, seit 1846 Stadtverordneter von Siegburg.*

359

Antrag des Abgeordneten Weerth um die Gleichstellung der Juden

Koblenz, 12. Februar 1845

RhPA Köln, Nr. 373 Bl. 226.[1]

Antrag des Abgeordneten Weerth, die Gleichstellung der Juden in ihren bürgerlichen Rechten in der Rheinprovinz betreffend.

Die Bewohner der Stadt Bonn haben gleich mehreren Städten der Rheinprovinz den Wunsch ausgesprochen, die Juden in der Provinz in ihren bürgerlichen Rechten mit den christlichen Bewohnern gleichgestellt zu sehen.

Es wolle die hochansehnliche Stände-Versammlung geruhen, diese Bitte, der ich mich vollkommen anschließe, zu prüfen und demnach die geeigneten Anträge an des Königs Majestät zu stellen.

Fried. Weerth.[2]

[1] *Eingangsvermerk vom 15. Febr. 1845 und zusammen mit der Petition der Bürger von Bonn (s. Nr. 345) an den 1. Ausschuß überwiesen durch den Landtagsmarschall Fürst Solms.*

[2] *Zu Friedrich aus'm Weerth s. Anm. 2 zu Nr. 222.*

360

Ironischer Artikel der Aachener Zeitung zu einem emanzipationsfeindlichen Aufsatz von V. A. Huber Aachen, 14. Februar 1845

(Stadt-)Aachener Zeitung 14. Februar 1845 No. 45; AZJ 3. März 1845 No. 10 S. 137f.

(AZJ 1845 S. 137:) Aachen, 14. Februar. Die hiesige Zeitung enthält einen feinen, ironischen Artikel gegen den Judenfresser Huber in Berlin, den Herausgeber des Janus[1], den wir hier mittheilen:

Aus vielen Städten der Monarchie sind Petitionen an die Landtage wegen Emanzipation der Juden ergangen. Jeder Wohlmeinende muß es für seine Pflicht halten, die Vertreter unsrer Provinzen von solchen Zumuthungen zu verwarnen. Denn selbst wenn die Masse der Unterschriften nicht blos das Zahlenmaaß, sondern auch das Gewicht aushielte, so bewiese dies doch weiter nichts, als wie leicht die Verblendung, der Irrwahn von Gerechtigkeit und Humanität selbst die Angesehenen und Angesessenen zu ergreifen vermag. Es verdient daher den aufrichtigen Dank aller Menschenfreunde, wenn Jemand, der vor Allem berufen ist, die geheimsten Falten der Zeit zu enthüllen, einen solchen Wahn zu beleuchten bemüht ist und sonder Furcht und Scheu, mit derjenigen Freisinnigkeit, welche dem Fortschrittsstreben eigen ist, selbst wenn dasselbe rückwärts gerichtet ist, die Wahrheit an den Tag zu ziehen sucht. Und wer könnte berufener dazu seyn, als ein Mann, welcher mit seltener Selbsterkenntniß sich unter den Schutz des Gottes Janus gestellt hat, nicht etwa darum, weil er ein doppeltes Gesicht hat, von dem bei passender Gelegenheit immer das rechte hervorgesucht werden kann, mit welchem man immer in gewisser Art etwas vor sich bringen kann, welchem Gesichte auch immer die Füße nachfolgen, sondern eben nur, weil die Zukunft dem Priester dieses Gottes so klar vor Augen liegt, als die Vergangenheit. Einem solchen Manne nicht zu folgen, seine Aussprüche nicht zu hören, wäre die grenzenloseste Verwirrung, und wir sind überzeugt, kein Landtag wird sich eine solche zu Schulden kommen lassen. Der „Janus" des Herrn Huber hat natürlich in seiner Allwissenheit auch vorhergesehen, daß die Emanzipation der Juden jetzt zur Sprache kommen werde, und die Zeit wahrgenommen, die Welt zu warnen, so lange es noch an der Zeit.

Herr Huber theilt uns im zweiten Heft seines Janus „einen Blick in's Jahr 1945" mit. Aber ist dieser Blick wirklich ein göttlicher, wird das Jahr 1945 wirklich so sein, wie dieser Blick uns verräth, was hilft dann die Verwarnung, was all' unser Bemühen, die Sache zu ändern? Ist dieser Blick aber nur eine Vision, der Traum eines hypochondrischen Unterleibs, wel-

cher die derbe Kost der Gegenwart nicht verdauen kann, warum uns so erschrecken und einen Gott bei einer Narrheit Gevatter stehen lassen? Und furchtbar ist die Vision, aus jeder Zeile streckt eine drohende Hand sich aus und schreibt ihre Mene, Tekel, Upharsin an die bleiche Wand. Eines trüben Tages im Jahre 1945, das keines mehr des Heiles sein wird, wallt die letzte Christin in die Trümmer des letzten Domes. Die Dome sind zerfallen, Fabriken und Eisenbahnen bedecken die Kirchhöfe, nur die Kuppeln der Synagogen überragen die kasernenartigen Häuser, die Juden sind zur Herrschaft gelangt, das Geld regiert unumschränkt, die Menschen sind Sklaven geworden; „sieben Jahre, so spricht ein Prophet, hat einst Deutschland das Joch der Franzosen getragen, sieben und siebzig wird es die Herrschaft der Juden tragen." Schreckliche Prophezeiung, um so schrecklicher, weil so dunkel, weil man nicht weiß, ob 1945 das Ende jener 77 Jahre, oder die Mitte, oder der Anfang, ob wir diese Zeit noch erleben werden, oder nicht. Niemand, der darüber Auskunft giebt, noch wie es gekommen, daß die Paar Juden die Masse von Christen überwältigen konnten. Herr Huber sagt allerdings, die Presse sei Schuld, „sie habe den Juden erst volle Rechtsgleichheit im Namen der Gleichgültigkeit aller Religionen, dann ein Uebergewicht und zuletzt die Alleinherrschaft erobert." Aber welche Schmach für diejenigen, welche sich von so wenigen bezwingen ließen, blos weil sie nicht mehr Rechte hatten, als jene. Das ist der Fehler, daß sie nicht alle sind, wie die Jünger des Janus. Diese wissen freilich auch keine bessere Abwehr, als: schlagt die Juden todt, so lange sie noch schwach, wenigstens stopft der Presse den Mund; und wenn dies nicht ausgesprochen wird, so schimmert es wenigstens durch. Aber giebt es einen bessern Beweis für die echt germanische Kraft, als ein Uebel der Art mit der Wurzel auszureißen, den Kopf abzuschlagen, weil er einmal Zahnschmerzen bereiten könnte? Hier liegt die wahre Staatsweisheit, die uns Noth thut, und wir sind überzeugt, daß sie nicht fruchtlos verhallen, sondern bei uns überall denjenigen Eindruck nicht verfehlen wird, den das Orakel schon des gewöhnlichen Sehers hervorbringt, geschweige denn eines doppelten. Die Zeit ist aus ihren Fugen, dem Himmel sei Dank, der Mann ist gefunden, der sie wieder einzurichten vermag. Man abonnirt auf den Janus bei allen Postämtern und Buchhandlungen.

[1] *Victor Aimé Huber, 1800—1869, romantischer Schriftsteller, Professor in Rostock, Marburg und Berlin, Vermittler der englischen Nationalliteratur in Deutschland und Begründer der Anglistik. 1845 nach Berlin berufen auf ausdrücklichen Wunsch König Friedrich Wilhelms IV., der ihn mit der Herausgabe einer konservativen Zeitschrift betraute, des von Huber konzipierten, vierzehntägig erscheinenden „Janus — Jahrbücher deutscher Gesinnung, Bildung und That", 1845—48. Die Wende des einst liberalen, fortschrittlichen jungen Huber zum offiziellen Propagator konservativ-ständestaatlich-christlicher Vorstellungen fand in der liberalen Presse der Zeit größte Beachtung. Dabei dürften Hubers Ideen der vom König persönlich für die preußischen Juden vorgesehenen korporativen Organisation — bei gleichzeitiger Ablehnung der Emanzipation — sehr nahegekommen sein.*

361

Petition des Bürgermeisters und Stadtrats von Essen um Emanzipation der Juden

Essen, 15. Februar 1845

RhPA Köln Nr. 266a, Auszug, Abschrift.

An Einen Hohen Provinzial-Landtag!

Einem Hohen Landtage der Rhein-Provinz verhehlt der unterschriebene Stadtvorstand von Essen nicht, folgende Bitten zur gewogentlichen Berathung vorzulegen:

III. Gesuch um Emanzipation der Juden

Ad III überreichen wir beigehend eine Vorstellung der hiesigen Juden-Gemeinde. Wir pflichten derselben in allen Beziehungen bei und fügen noch hinzu, daß, wenn die Genossen der Judenschaft sich anderer Orten eben so sehr einer Gleichstellung mit den christlichen Religionsverwandten würdig machen wie hier, denselben überall auch unbedenklich dieselben Rechte eingeräumt werden dürften.

Einem Hohen Landtage vertrauen wir zuversichtlich, daß vorstehende Angelegenheiten einer weisen Prüfung unterworfen werden.

Der Bürgermeister und Stadtrath

362

Antrag des Abg. für Krefeld, von Beckerath, auf völlige staatsbürgerliche Gleichstellung der Juden Koblenz, 15. Februar 1845

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 232.

Einer Hohen Ständeversammlung beehre ich mich, den angebogenen Antrag der Bürger von Crefeld einzureichen, welchen ich zu dem meinigen mache und welcher dahin geht:

daß es Einer Hohen Ständeversammlung gefallen möge, in erneuter Vertretung der Gesinnungen und Wünsche der Provinz den Antrag des siebenten rheinischen Landtages auf die völlige staatsbürgerliche Gleichstellung der jüdischen mit den christlichen Unterthanen des Staates zu wiederholen und mit ihm die Bitte um dessen baldige und vollständige Berücksichtigung an den Stufen des Thrones niederzulegen.

Der Abgeordnete für Crefeld v. Beckerath

363

Antrag des Abg. für Köln, Merkens, an den Rhein. Provinziallandtag um Emanzipation der Juden mit Begründung des Antrags Koblenz, 16. Februar 1845

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 236a—236b.[1]

Verehrte Herren![2]

Wie zum VII. Rheinischen Landtage hat auch jetzt eine große Zahl kölnischer Bürger mich wieder mit einer Bittschrift zu Gunsten der Juden-Emanzipation für diesen VIII. Landtag beauftragt, die ich hiemit zu der meinigen mache. Sie lautet wie folgt:

Verehrte Herren! Es ist fast beschämend, daß wir so nahe am Ende der ersten Hälfte des 19ten Jahrhunderts stehen und wir uns Worte müssen sagen lassen, die wie Anklage lauten, daß unter uns noch eine Volksklasse lebe, in der die Menschenrechte unanerkannt bleiben. Bei uns, die wir uns nachrühmen lassen, daß wir die Provinz eines christlichen Staates bewohnen; bei uns, wo wir wissen, daß eben hier die Menschenrechte in ihren Haupt-Prinzipien: in der Freiheit innerhalb der allgemeinen Schranken der Gesetze, in der Gleichheit vor diesen Gesetzen, in dem Vollgenusse der bürgerlichen Freiheit, proklamirt worden sind.

Des sogenannten christlichen Staates Kennzeichen kann aber nur, wenn sein heutiges Beiwort nicht Verspottung seyn soll, die Befolgung des schönsten Gebots ihres göttlichen

Stifters seyn: Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst! Wer aber dieser Nächste ist, dies hat uns auf [dem] vorigen Landtage, ebenfalls aus dem Munde des göttlichen Stifters, ein hochehrwürdiges Haupt in unserer Mitte[3] gelehrt: Unser Nächster soll auch der Andersglaubende seyn, wenn er nach den Vorschriften der innerlichen und äußerlichen Gesetze handelt.

Des politischen Staates Pflicht, Recht und Vortheil ist die uneingeschränkteste Befriedigung der nicht mehr abzuweisenden und in den civilisirten Staaten als rechtsgültig anerkannten Religionsfreiheit. Diese besteht aber nicht und ist ein leeres Wort überall da, wo damit eine Beschränkung in dem Genusse der bürgerlichen Rechte verbunden ist.

In der Rheinprovinz, wo das rheinische Recht gilt, ist diese Beschränkung eine Verletzung der Gesetze. Denn durchblättern wir die 5098 Artikel unserer fünf Gesetzbücher[4], so finden wir nirgends eine Spur von Unterscheidung von Gläubigen und Ungläubigen, im Einverständniß mit dem Worte des großen Königs[5]: „Glaubt, was ihr wollt; bezahlt, was ihr sollt; nur stört mir Ruh' und Ordnung nicht!"

Wenn wir dennoch die Emanzipation der Juden fodern, dann verlangen wir für den bei weitem größten Theil der Rheinprovinz im Grunde nichts anderes als die Rückgabe dessen, wozu wir den Juden in allen Fällen verpflichtet sind. Wir fodern: Handhabung des obersten, alles überbietenden und durchgreifendsten Prinzips unserer Gesetzgebung: Gleichheit vor dem Gesetz, ohne Unterschied von Stand, Geburt, Farbe und Konfession.

Diese Verpflichtung ist so dringend, daß wir sie erfüllen müßten, wenn wir auch allesammt Hasser der Juden wären. Denn geben wir auch nur stillschweigend zu, daß eine Exception, daß vor dem Gesetz ein konfessioneller Unterschied fortdauere, dann ist die Basis unserer Gesetzgebung verletzt und erschüttert; für weitere Ein- und Übergriffe ist ein rechtfertigendes Antecedenz[6] vorhanden.

Nicht bloß im Interesse der Juden also, sondern vielmehr zur Beruhigung und Befriedigung des öffentlichen Clamors[7] (, zur Bewahrung der Unveräußerlichkeit unseres Rechtsprinzips)[a] und zur Kundgebung unseres ängstlichen Festhaltens an unserer Legislation und in ihrem Geiste fodern wir eine Gleichstellung, die nur mit Unrecht hat unterbrochen werden können und die auch nicht in dem Maße und in der Weise unter der vorigen Regierung unterbrochen worden ist wie seitdem. Das sogenannte Judendekret war nur eine lokale, polizeiliche und nach zehn Jahren endende Überwachung des Gewerbebetriebs; es entäußerte den Juden, auch während der zehn Jahre, keines politischen Rechts. Dieses Dekret ist durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. März 1818, 14 Tage vor seiner Erlöschung, auf unbestimmte Zeit prolongirt worden. Siebenundzwanzig Jahre sind seitdem nächstens wieder verflossen — im Land seines Ursprungs ist es seit diesen 27 Jahren aufgehoben und vergessen; ja, es ist daselbst kein Wunsch, kein Bedürfniß verlautbaret, um es wieder aufleben zu lassen. Hat die dortige Aufhebung nicht die Folge gehabt, bereut werden zu müssen, wie sie in der That auch auf das entfernteste nicht bereut worden ist, dann würde uns die Reue schwer drücken müssen, wenn wir die diesseitigen 27 Jahre der modernen babylonischen Gefangenschaft verschuldeten!

Fragt man ob dieser vorwurfsvollen Erscheinung bei unsern Staatsmännern nach dem Motiv, dann wird der christliche Staat vorgeschoben, und man findet sich auf's Neue an Babel und die Sprachverwirrung erinnert. Wahrlich, es thut zu unserer eigenen Ehre

Noth, nicht zu rasten, bis wir, wenigstens für unsere eigene Provinz, das Christenthum wiederhergestellt haben, das unsere Nachbarn Belgien, Holland und Frankreich üben und sich wohl dabei befinden.

Unsere Bitte möge dahin gehen, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. März 1818 Allergnädigst zurück zu nehmen und die einst publizirten Befehle, wodurch die bürgerlichen Rechte der Juden beschränkt werden, zu widerrufen, als unverträglich mit der hier geltenden Gesetzgebung, den Begriffen der Religionsfreiheit und den Sitten unserer nächsten Nachbaren, die für uns je länger, je mehr zum beschämenden Beispiel würden.

Merkens[8]

[a] Durchgestrichen.

[1] *Eingangsvermerk vom 17. Febr. 1845 und zusammen mit der Kölner Petition an den 1. Ausschuß überwiesen durch den Landtagsmarschall.*

[2] *Der Text ist eigenhändig von Merkens geschrieben.*

[3] *Kanonikus Lensing; s. Nr. 242, 243, 245 u. 248a).*

[4] *Gemeint die napoleonischen Gesetzbücher Code civil (1804), Code de procedure civile (1806), Code de commerce (1807), Code d'instruction criminelle (1808), Code pénal (1810).*

[5] *Gemeint Friedrich der Große.*

[6] *Antecedens: vorausgegangenes Beispiel.*

[7] *lat. clamor = Ruf nach.*

[8] *Zu Merkens s. Anm. 6 zu Nr. 212.*

364

Antrag des Abg. für Aachen, Hansemann, auf Emanzipation der Juden

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 252.[1] Koblenz, 17. Februar 1845

Hohe Stände-Versammlung!

Viele Bewohner von Aachen und Burtscheid wenden sich wegen Emancipation der Juden in einer Bittschrift, die ich hiermit überreiche, an Eine Hohe-Stände-Versammlung.

Der ausgesprochenen Bitte schließe ich mich insofern an, als ich bei Ihnen den Antrag stelle: es möge Seine Majestät der König ehrfurchtsvoll gebeten werden, die Beschleunigung solcher gesetzlicher Anordnungen, durch welche die Juden gleiche bürgerliche und politische Rechte mit den christlichen Staats-Genossen erlangen, huldreichst zu befehlen geruhen.

Der Landtags-Abgeordnete Hansemann[2]

[1] *Eingangsvermerk vom 18. Febr. 1845 und zusammen mit der dazugehörigen Petition (s. Nr. 342) an den 1. Ausschuß überwiesen durch den Landtagsmarschall.*

[2] *Zu Hansemann s. Anm. 1 zu Nr. 373o).*

365

Antrag des Abgeordneten Haniel wegen der Emanzipation der Juden

RhPA Köln Nr. 178 Bl. 74.[1] Koblenz, 19. Februar 1845

Ew. Durchlaucht!

Erlaube ich mir, das heute bei mir eingegangene Gesuch v. 15. ds. mit zwei Beilagen des Bürgermeisters und Stadt-Raths von Essen ganz ergebenst zu überreichen, enthaltend:

I. bessere Vertretung der Städte in allgemeinen Landes-Angelegenheiten; II. Einführung einer richtigeren Besteuerungsweise; III. Emanzipation der Juden, um deren hochgeneigte Befürwortung ich ganz ergebenst ersuche.

Mit großer Hochachtung zeichnet Ew. Durchlaucht ganz ergebener Diener F. Haniel.[2]

[1] *Eingangsvermerk vom 20. Febr. 1845 und durch den Landtagsmarschall an 6., 5. und 1. Ausschuß überwiesen.*

[2] *Franz Haniel, 1779—1868, Kaufmann, Unternehmer und Industrieller zu Ruhrort, urspr. Kohlenhandel und Ölmühle, dann Werft und Reederei (er baute die ersten deutschen Dampfschiffe), Eisenhütte Jacoby, Haniel & Huyssen in Oberhausen (Gutehoffnungshütte), Bergwerksbesitzer in Mülheim/Ruhr und Essen, Geh. Kommerzienrat, Landtagsabgeordneter für den 3. Stand 1845.*

366

Antrag und Begleitschreiben des Abg. Haniel zur Petition des Stadtrats von Essen um Emanzipation der Juden Koblenz, 19. Februar 1845

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 266, Abschrift.[1]

Euer Durchlaucht erlaube ich mir, das heute bei mir eingegangene Gesuch vom 13. d. Mts. mit zwei Beilagen[2] des Bürgermeisters und Stadtraths von Essen ganz ergebenst zu überreichen, enthaltend:

III. Emanzipation der Juden, um deren hochgeneigte Befürwortung ich ganz ergebenst ersuche.

Mit großer Hochachtung zeichnet Euer ganz ergebener Diener gez. F. Haniel

[1] *Eingangsvermerk vom 20. Febr. 1845 und zunächst irrtümlich an den 3., dann an den 1. Ausschuß überwiesen durch den Landtagsmarschall.*

[2] *Siehe Nr. 351 u. 361.*

367

Petition der Bürger von Wallerfangen und Umgebung an den Rhein. Provinziallandtag wegen Emanzipation der Juden, mit Beitrittserklärung des Abg. Guittienne

Koblenz, 19. Februar 1845

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 271.

Bitte der Bürger von Wallerfangen und Umgebung um Emancipation der Juden resp. Gleichstellung aller Bürger hinsichtlich des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte

Alle fangen bereits an zu erkennen, daß es neben dem Privatinteresse noch ein höherstehendes allgemeines, ein Interesse der Menschheit giebt, dem man mit Freuden persönliche Bevorzugungen zu opfern bereit ist. Der gesunde Sinn des Volkes fragt: Wenn Gott in seiner unendlichen Weisheit keinen Unterschied unter uns als Menschen macht, warum sollte die Regierung gewisse Stände oder Personen oder Religionsverwandte seiner Unterthanen zum Nachtheile anderer bevorzugen wollen, da hierdurch nur die Einheit des Staates und die Kraft der Regierung beschränkt wird.

Darauf gründet sich unsere fernere Bitte: auf Gleichstellung aller Bürger, selbst der Juden, hinsichtlich des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte.
(Ohne Unterschriften)

Unterzeichneter macht obigen Antrag hiermit zu dem seinigen. Koblenz, den 19. Februar 1845. Der Abgeordnete Guittienne.[1]

[1] *Zu Guittienne s. Anm. 2 zu Nr. 242.*

368

Veröffentlichung eines Hirtenbriefes des Bischofs von Mainz zur christlichen Toleranz und Liebe gegen Andersgläubige in der Düsseldorfer Zeitung Düsseldorf, 22. Februar 1845

Düsseldorfer Zeitung 22. Februar 1845 No. 53.

Düsseldorf, vom 21. Febr. Der unterm 20. v. M. vom Bischof von Mainz, Herrn Leopold Kaiser,[1] veröffentlichte Hirtenbrief verdient die vollste Beachtung, indem er durchaus auf das Praktische, Sittliche gerichtet, in schlichter, herzlicher Ansprache seine Angehörigen zur Besserung ermahnt und ihnen die umfassendste Liebe als das eigentliche Fundament, als die Seele und als Ziel und Vollendung des Christenthums darstellt, diesem gemäß ihnen auf das Angelegentlichste friedliches, liebevolles Verhalten gegen Alle, namentlich auch die Andersgläubigen zur Pflicht macht. In letzter Beziehung heißt es in diesem herrlichen Schreiben u. a.: „Gott ist die Liebe, und wir sollen durch Menschenliebe unsere Gottesliebe erweisen und allen zu erkennen geben, daß wir — Christen sind. [...] Gott ist gütig gegen alle seine Geschöpfe, und auch wir sollen also gesinnt seyn und handeln gegen alle Menschen und selbst Thiere nicht hartherzig behandeln und quälen. [...] Wissen wir doch von der christlichen Bruderliebe, daß ohne sie alle unsere Werke vor Gott keinen Werth haben. [...]" Was (aber) sollen wir sagen von der Liebe unserer Zeit, in unserm deutschen Vaterlande, unter uns und allen denen, die mit uns an Jesus Christus glauben und sich Christen nennen? Auf diese Frage wird gegen diejenigen, welche „die Gemüther der verschiedenen Glaubensgenossen gegeneinander aufregen", mögen sie „Christen, Katholiken, Protestanten oder auch Juden" heißen, bemerkt: Sie seyen nicht, was sie heißen, „denn sie verletzen das oberste Gesetz des alten und des neuen Bundes, das Gesetz der Liebe, und verläugnen den Grundsatz, den Jesus Christus, nachdem er die gegenseitigen Pflichten der Nächstenliebe erklärte, feierlich ausgesprochen hat und der so lautet: ‚Alles also, was ihr wollet, daß euch die Leute thun, das sollt ihr ihnen thun; denn das ist das Gesetz und die Propheten.' Nun will aber jeder, wollen wir und wollen alle, daß sie ihres Glaubens leben, denselben frei und offen bekennen, die Einrichtungen, Institute, Gebräuche, Andachten und Uebungen, die ihrem Glauben gemäß und ihnen lieb und werth sind, haben und ungehindert pflegen dürfen, insofern sie nicht andere Glaubensgenossen beunruhigen und in ihrem Rechte stören. Ja, so will es jeder. Wer aber so will, der muß auch Andere so wollen lassen. Willst du, mein Christ, daß man dir dieses einräume, so mußt du es auch Andern einräumen. Und willst du nicht, daß man dich deines Glaubens wegen hasse und kränke, so darfst du auch Andere ihres Glaubens wegen nicht hassen und kränken. Diese Regel läßt nie fehlgreifen. [...] Die Vermischung der verschiedenen Gläubigen ist einmal da, ihr Leben untereinander ist zur Nothwendigkeit geworden. Es wäre

daher selbst unvernünftig, wollten sie sich diese, soviel an ihnen liegt, nicht redlich und treu durch gegenseitige Duldsamkeit möglichst erleichtern und unfühlbar machen. Es wäre thöricht, gleißnerisch und hochmüthig zugleich, wollten sie sich ihres Glaubens und gläubigen Lebens wegen hart und lieblos beurtheilen und nicht vielmehr zurückhaltend in ihrem Urtheile seyn und bedenken, daß jeder an sich und unter seinen Glaubensgenossen Mängel genug zu bessern hat. [. . .] Im Glauben sind wir nun einmal nicht eins [. . .]. Aber [a]in der Liebe können und sollen wir alle einig seyn[a], in der Liebe können und sollen wir mit allen Andern wetteifern, und durch die Liebe können wir auch am besten unseres Glaubens Wahrheit und Schönheit zu erkennen geben und Anderen empfehlen, bis es Gott gefällt, daß wir alle zusammen gelangen zur Einheit des Glaubens."[2]

[a] Dieser Passus ist in der Zeitung gesperrt.

[1] *Peter Leopold Kaiser (1788—1848), Bischof von Mainz 1835—48.*

[2] *Der Abdruck dieses Hirtenbriefes zu diesem Zeitpunkt erfolgt mit Rücksicht auf die im Landtag anstehende Debatte um Emanzipation der Juden. Keineswegs sind mit den andersgläubigen Mitbürgern nur die Christen einer anderen Konfession gemeint, sondern es sind auch die Juden eingeschlossen.*

369

Beitrittserklärung des Abg. für Trier, Mohr, zur Petition des Konsistoriums von Trier

Koblenz, 23. Februar 1845

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 283.[1]

Bei Überreichung anliegender Petition des israelitischen Consistoriums zu Trier an die verehrliche Ständeversammlung erkläre ich, dieselbe in allen Theilen zur meinigen zu machen.

Der Abgeordnete von Trier P. L. Mohr[2]

[1] *Eingangsvermerk vom 28. Febr. 1845 und mit der Petition des Trierer Konsistoriums vom Landtagsmarschall Fürst Solms dem 1. Ausschuß überwiesen.*

[2] *Zu Mohr s. Anm. 10 zu Nr. 228.*

370

Bericht des Abg. Aldenhoven als des Referenten des 1. Ausschusses des 8. Rhein. Provinziallandtags zu den Anträgen wegen Emanzipation der Juden (Koblenz), 3. März 1845

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 288—293.

Als der 7te Rheinische Provinzial-Landtag in seiner 46ten Sitzung den Beschluß gefaßt hatte, dem Könige die Bitte vorzutragen, „daß es Sr. Majestät gefallen möge, für die linke Rheinseite die Anwendbarkeit des Napoleonischen Decrets vom 17ten Maerz 1808 Allergnädigst aufzuheben und außerdem im Allgemeinen die Wegräumung aller noch bestehenden Hindernisse zur völligen Gleichstellung der Juden in bürgerlicher und politischer Hinsicht mit seinen christlichen Unterthanen vorzubereiten und deren Beseitigung herbeiführen zu wollen", haben die Stände nebst dem Danke unserer israelitischen Mitbürger sich die Anerkennung der ganzen civilisirten Welt erworben.

Darauf geruhten Sr. Majestät in dem Landtags-Abschiede vom 30ten Dezember 1843 zu erklären: „Die bürgerlichen Verhältnisse der Juden sind bereits Gegenstand legislativer Berathungen, bei denen auch der Antrag Unserer getreuen Stände wegen Aufhebung der beschränkenden Bestimmungen des Decrets vom 17. März 1808 erwogen werden wird."

Seitdem ist die allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 erschienen, durch deren Publikation der gewerbliche Zustand der Juden, insoweit er durch das Dekret vom 17. März 1808 betroffen wird, seine Erledigung soll gefunden haben, wie dies die mitgetheilte Uebersicht der vom 7ten Rheinischen Landtage noch nicht erledigten Angelegenheiten besagt.

Diese allgemeine Gewerbe-Ordnung bestimmt in § 60, „daß die Befugniß der Gewerbetreibenden mit kaufmännischen Rechten, auch im Umherreisen, entweder selbst oder durch Gehülfen, Waarenbestellungen zu suchen, oder zum Behuf des Wiederverkaufs Waaren aufzukaufen, fortan nirgends mehr davon abhängig sei, daß der Gewerbetreibende oder der Gehülfe einer der christlichen Kirchen angehöre." — § 103, wo die von der Theilnahme an der Bildung einer Innung Ausgeschlossenen bezeichnet werden, ist von den Juden keine Erwähnung gethan, mithin dieselben als zulässig anerkannt worden [sind]. — § 190 hebt endlich alle bisherigen Bestimmungen, welche die Juden in der Betreibung stehender Gewerbe beschränkten, insoweit die allgemeine Gewerbe-Ordnung darüber schweigt, förmlich auf.

Mit Freude begrüßen wir diese erste gesetzliche Bestimmung, worin der Wille Sr. Majestät sich offenbart, seinen israelitischen Unterthanen in dem Gewerbe-Betrieb die ihnen gebührende Freiheit zu gestatten. Allein im § 58 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 wird die Zulassung zum Betriebe mancher Gewerbe auch noch ferner von der Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen abhängig gemacht.

Das Decret von 1808 ist noch nicht aufgehoben; denn nur einige Concessionen sind den Juden in der allgemeinen Gewerbe-Ordnung gemacht. Es lastet noch fortwährend auf ihnen die Verpflichtung, sich alljährig mit einem Moralitäts-Patente zu versehen, um rechtsgültige Handelsgeschäfte abschließen zu können.

Kein Wechselbrief, kein Billet auf Ordre, keine Obligation oder [kein] Verspruch [a], der von einem nicht Handel treibenden Bürger unterzeichnet worden, kann von einem Juden eingefordert werden, ohne daß der Inhaber beweiset, daß der ganze Werth ohne Betrug erlegt worden.

Endlich besteht noch gesetzlich das im Tit. III des Decrets von 1808 ausgesprochene Verbot der Freizügigkeit für die Juden.

Es wird Ihnen, meine Herren, hieraus einleuchten, daß der laut und allgemein ausgesprochene Wunsch der Provinz auf völlige Emancipation der Juden noch keinesweges in Erfüllung gegangen.

Für den 8ten Rheinischen Provinzial-Landtag ist daher alle Veranlassung vorhanden, sich nochmals seiner israelitischen Mitbürger anzunehmen und ihr Fürsprecher an dem Throne unseres Allergnädigsten Königs zu sein.

Dazu kommen noch die Petitionen der Städte Cöln, Cleve, Bonn, Elberfeld, Crefeld, Aachen, Essen, Mülheim a. Rh., Wesel, Düsseldorf, Wallerfangen, Saarbrücken[2] und Trier, bedeckt mit zahlreichen Unterschriften der achtbarsten Bürger unserer Provinz; sie

fordern uns auf, nicht nachzulassen und fort und fort zu bitten, bis die völlige bürgerliche und politische Freiheit der Juden errungen ist.

Auf dem vorigen Landtage hat Ihnen, meine Herren, der ehrenwerthe Referent (Lensing) in dieser Angelegenheit (mit beredten und eindringenden Worten)[b] die Motive auseinander gesetzt, weshalb wir verpflichtet sind, die mehr wie tausendjährige Bedrückung der Juden aufzuheben und dadurch ihren sittlichen Zustand zu verbessern.

Seit dem 27ten September 1791 auf der linken Rheinseite gleichgestellt ihren christlichen Mitbürgern in allen Rechten und Pflichten, versuchte der mächtige Kaiser am 17ten März 1808 an ihnen ein zehn Jahre dauerndes Staats-Experiment, in der Hoffnung, wie Art. 18 des Decrets besagt, daß nach Verlauf dieser zehn Jahre kein Unterschied mehr zwischen ihnen und den andern Bürgern des Reichs sein werde.

Diese Hoffnung ist in Frankreich und vielen andern Ländern in Erfüllung gegangen; nur noch an den gesegneten Ufern des Rheines blickt mit langer Sehnsucht eine gedrückte Menschenklasse nach dem Erretter aus den Banden der geistigen Knechtschaft. Wenn der handeltreibende Jude sich auf die härteste Weise durch das Decret von 1808 beengt fühlte, so hatte er dafür durch die fortwährende Geltung der im Gesetze von 1791 ausgesprochenen Rechtsgleichheit die Aussicht, daß, wenn er seiner bisherigen Beschäftigung entsagen wollte, ihm auch die ehrenvollste Bahn geöffnet sei und seine Religion ihm denn in keiner Beziehung mehr im Wege stehen werde.

Das gegenwärtig in dem Rheinlande herrschende System dagegen, welches jenes Grundprinzip der Rechtsgleichheit stillschweigend aufgehoben hat und jene Ausnahmsverfügungen allein für die Juden fortbestehen läßt, hat ihrem Ehrgefühl, ihrem Talente und ihrem Wissen jede Bahn fast ohne Ausnahme verschlossen, es hat sie verdammt, ihre Talente zu vergraben, und ihnen den Muth benommen, sich herauszureißen aus dem Zustande, in welchen die frühere Behandlung sie versetzt hat.

An uns ist es daher, meine Hochzuverehrenden Mitstände, wiederholt unsern Allergnädigsten König zu bitten, daß den Juden gleiche politische und bürgerliche Rechte mit allen übrigen Unterthanen verliehen werden, daß alle Menschen wie vor Gott so auch vor dem Gesetze gleich sein mögen, und zu erklären, daß es mit der Idee eines die Fortentwickelung des rein Menschlichen befördernden Staates im Widerspruch stehe, wenn er zuläßt, daß ein Theil seiner Bürger, bloß weil der Zufall sie von Eltern hat geboren werden lassen, welche Gott in einer andern Weise anbeten als wir, in ihrer geistigen und sittlichen Vervollkommnung auf gesetzliche Weise gehemmt wird.

Durchdrungen von dem Verlangen, daß Mitbürgern und Mitbrüdern das ihnen nach dem im Rheinlande so hoch und theuer gehaltenen Grundsatze der Rechtsgleichheit gebührende Recht nicht länger vorenthalten und daß ihnen gegenüber die von der Idee des christlichen Staates unzertrennbare Erfüllung des christlichen Gebotes allgemeiner Nächstenliebe nicht länger einer alleinigen Ausnahme unterworfen bleibe, schlägt der erste Ausschuß der Hochansehnlichen Ständeversammlung vor, bei unserm Allergnädigsten Könige die Bitte zu stellen, daß Se. Majestät geruhen wollen, (1) das Napoleonische Decret vom 17ten Maerz 1808 auf der linken Rheinseite vollständig aufzuheben und (2), daß den Juden gleiche politische und bürgerliche Rechte mit allen übrigen Unterthanen nicht länger vorenthalten werden.

Vorgetragen und genehmigt in der Sitzung des I. Ausschusses vom 3. März 1845.

Fr. Aldenhoven (Referent)[1], E. v. Groote Dirig(ent), A. W. Hüffer, v. Sybel, Uellenberg, von der Heydt, Gisb. Lensing, v. Haw, Camphausen, v. Hymmen, Münch

[a] Wohl = Vertrag.

[b] Gestrichen.

[1] *Franz Aldenhoven, 1803- (nach 1863), Gutsbesitzer in Zons (Schloß Friedestrom), seit 1826 Gemeinderatsmitglied, Kreistagsmitglied, Liberaler mit antipreußischer Einstellung, setzte sich stark für die Belange der Landwirtschaft ein, Gründer u. erster Direktor der Colonia-Hagelversicherungsgesellschaft, Landtagsabgeordneter für den 4. Stand 1841—45, Mitglied des Vereinigten Landtags 1847, Mitglied der Nationalversammlung 1848, Mitglied des preuß. Landtags 1849—53 u. 1862—63, Landrat des Kreises Neuss 1850/51, aus welchem Amt er freiwillig ausschied, da er es mit seiner Ehre und seinem Gewissen nicht vereinbaren zu können glaubte, im preußischen Staatsdienst zu verbleiben.*

[2] *Die Petition aus Saarbrücken vom Jahre 1845 ist in den Akten nicht erhalten.*

371

Petition des 8. Rheinischen Provinziallandtags an den König wegen Annahme von festen Familiennamen der Juden auf der rechten Rheinseite Koblenz, 3. März 1845

Druck: Verhandlungen des achten Rheinischen Provinzial-Landtags nebst dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede, Coblenz 1846, S. 199 f.

Allerdurchlauchtigster König etc. etc.!

Nicht blos die sozialen Verhältnisse, sondern auch die Sicherstellung der Familien- und bürgerlichen Rechte der Juden hat in Frankreich und somit in den mit diesem Staate damals vereinigt gewesenen Provinzen das Gesetz vom 20. Juli 1808 hervorgerufen, in dessen Folge die Juden zur Annahme fester und bleibender Familiennamen sowie zur Eintragung derselben in die Civilstandsregister unter Androhung der Landesverweisung verpflichtet wurden, worüber sie sich innerhalb dreier Monaten auszuweisen hatten. Willkührliche Veränderung einmal angenommener Namen sollte als Fälschung bestraft werden, die Annahme alttestamentarischer oder von Städtenamen entlehnter Familiennamen aber war untersagt.

Die Angemessenheit, ja unabweisliche Nothwendigkeit einer solchen gesetzlichen Bestimmung liegt klar zu Tage und der Mangel derselben in dem zu dem ehemaligen Großherzogthum Berg gehörenden Theile unserer Provinz führt daher fortwährend manche sowohl den täglichen Verkehr als auch die bürgerlichen und persönlichen Rechtsverhältnisse vielfach störende Verwirrungen an und Nachtheile herbei. Soviel aus den uns vorliegenden Verhandlungen zu ersehen, ist wegen Regulirung dieser Angelegenheit Seitens der Königlichen Regierung in Cöln bereits seit dem Jahre 1840 Einleitung getroffen worden.

Da inzwischen eine desfallsige Verfügung bisher aus uns unbekannten Gründen nicht erfolgt, das Bedürfniß einer solchen aber laut der uns vorliegenden Darstellung aus jenem Landestheile sich stets dringender herausstellt, so erlauben sich die treugehorsamsten Stände, Euer Königliche Majestät ganz unterthänigst zu bitten, die Annahme fester Familiennamen der Juden in denjenigen Theilen der Rheinprovinz, wo dieserhalb die erforderliche Vorsorge noch nicht geschehen, durch gesetzliche Bestimmung Allergnädigst befehlen zu wollen.

Wir ersterben etc. etc.

372

Debatte des 8. Rhein. Provinziallandtags wegen Annahme von festen Familiennamen der Juden auf der rechten Rheinseite Koblenz, 4. März 1845

RhPA Köln Nr. 287 S. 523—525.

Hierauf erstattet der Referent, Herr v. Groote,[1] den Bericht des I. Ausschusses in Betreff der Familiennamen der Juden.

Fürst Salm (-Reifferscheidt-Dyck)[2] stellt die Frage: Ob es nicht angemessen sey, gleichzeitig den Antrag zu stellen, daß den Juden verboten würde, einen schon bestehenden Namen anzunehmen.

Herr v. Sybel (Ritterschaft)[3]: Im Bergischen sey es auch den Juden zur Pflicht gemacht worden, einen schon bestehenden Namen nicht anzunehmen; daher er vorschlage, daß die Bitte ausgesprochen sey, bei der zu erlassenden legislatorischen Bestimmung auch den Grundsatz auszusprechen, daß keine schon bestehenden Namen angenommen werden dürfen, wenn man es nicht abwarten wolle, ob das Gesetz eine derartige Bestimmung enthalte.

Herr Landtags-Marschall: Die Abstimmung bezieht sich lediglich auf den Antrag des Ausschusses.

Da ein allgemeines Einverständniß sich kundgab, so wurde der Vorschlag des Ausschusses angenommen. Demnach wurde gleich zur Verlesung der betreffenden Adresse geschritten, welche ebenfalls einstimmig angenommen wurde.[4]

[1] *Zu v. Groote s. Anm. 6 zu Nr. 228.*
[2] *Joseph Fürst u. Altgraf zu Salm-Reifferscheidt-Dyck, 1773—1861 zu Schloß Dyck/Kr. Grevenbroich, Landtagsmitglied für den 1. Stand (Standesherr) 1826—52.*
[3] *Zu v. Sybel s. Anm. 1 zu Nr. 373 h).*
[4] *Zur Annahme von festen Familiennamen bei den rechtsrheinischen Juden s. Nr. 396.*

373

Debatte und Beschluß des 8. Rhein. Provinziallandtags in seiner 20. Sitzung wegen Emanzipation der Juden und deren bürgerlicher und politischer Gleichstellung

Koblenz, 12. März 1845

RhPA Köln Nr. 287 S. 1202—1261, Protokoll; LHA Koblenz Best. 403 A Nr. 49 III Bl. 12—47. — Auch in (z. T. gekürzt und jeweils ohne die Namen der Redner): Kölnische Zeitung 7. April 1845 No. 97 Beil.; Rheinischer Beobachter (Köln) 7. April 1845 No. 97 Beil.; Düsseldorfer Zeitung 7. u. 8. April 1845 No. 96 u. 97; (Stadt-) Aachener Zeitung 7. April 1845 No. 97 Beil.; Elberfelder Zeitung 8. April 1845 No. 97; Trier'sche Zeitung 9. April 1845 No. 99; Rhein- und Mosel-Zeitung (Koblenz) [7. April 1845] (nicht nachgewiesen). — Druck: Sitzungsprotokolle des 8. Rheinischen Provinziallandtags, Coblenz 1845, S. 165—171 (gekürzt und ohne Rednernamen); Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 S. 134—138 (Auszüge, nur die Reden der Abgg. Conze, v. Sybel, Wergifosse und Hansemann, von letzteren beiden nur jeweils Ausschnitte).

a) Bericht des Abg. der Landgemeinden Aldenhoven als des Referenten des 1. Ausschusses Ebd. S. 1202.

Hierauf folgte das Referat des 1. Ausschusses, die Emancipation der Juden betreffend. Referent Herr Aldenhoven trug darauf an: 1. Se. Majestät zu bitten, daß Allerhöchst Sie

geruhen wollen, das Napoleonische Decret vom 11. März 1808 auf der linken Rheinseite vollständig aufzuheben und 2., daß den Juden gleiche bürgerliche und politische Rechte mit allen übrigen Unterthanen nicht länger vorenthalten werden.[1]

Herr Hasenclever (Stand der Städte)[2] frug, ob das bewußte Decret nicht auf der rechten Rheinseite Anwendung finde. Was verneint wurde.

[1] *Das Referat Aldenhovens s. Nr. 370. Zu Aldenhoven s. Anm. 1 ebd.*

[2] *Josua Hasenclever, 1783—1853, Kaufmann, Fabrikant und Industrieller zu Ehringhausen bei Remscheid, Kommerzienrat, Kreistagsmitglied, Landtagsabgeordneter für den 3. Stand 1826 u. 1841—45.*

b) Rede des Abg. der Ritterschaft Frhr. v. Loe[1] und Entgegnung des Referenten Aldenhoven

Ebd. S. 1202—1204.

Der verfassungsmäßige Stand der Frage sei, daß der 7. rheinische Landtag bereits diesen Antrag gestellt habe; er habe im Allerhöchsten Landtags-Abschiede Bescheid erhalten, daß der Antrag erwogen werden würde; es entspreche demnach nicht den §§ 49 u. 50 unserer Verfassung, jetzt darauf zurückzukommen, da keine neuen Momente zu erkennen seien, welche dieses Zurückkommen rechtfertigten. Was den praktischen Standpunkt der Frage betreffe, so sei das Decret in Folge von Thatsachen erlassen worden; wolle man es aufheben, so müßte man beweisen, daß die Thatsachen aufgehört [haben] zu bestehen; es lägen aber derartige Beweise nicht vor; es sei erforderlich, um dieses Aufhören von Thatsachen zu beweisen, daß nahestehende Personen darüber gehört würden; es seien dieses die Friedens- und Landgerichte. Er wünsche, daß diese angewiesen würden, zu ermitteln, wie weit die damaligen Gründe noch vorhanden respective das Decret von praktischem Nutzen sei; welche Antwort erfolgt, möge man dem nächsten Landtage mittheilen, in dem er nichts gegen Aufhebung des Decrets habe, falls sich dieser dafür ausspreche. Den Grundsatz selbst betreffend, so liebe er es, auf Autoritaeten zurückzugreifen, sowohl der Vergangenheit wie der Gegenwart. Er erlaube sich daher vorzulesen, was Professor Dahlmann in seiner Schrift[2] sage. Redner liest diese vor, führt einige Beispiele aus dem Siegkreise als Beleg seiner Meinung an und schließt damit, er stimme gegen den Antrag. (Dahlmann über die Juden:) „Die Aufnahme der Israeliten zu gleichen Rechten bleibt, wie sehr man sie auch ausschließlich auf den Gesichtspunkt der leidenden Menschheit zurückführe, immer doch eine Staatsfrage. Wo Widerwillen, mindestens Gleichgültigkeit gegen wesentliche Bestandtheile unserer gesellschaftlichen Ordnung obwaltet, wo eine den Gegenständen unserer Verehrung feindselige Geschichte ihre unverkennbare Macht übt, da ist weder die Frage nach der Zahl der so Beschaffenen überflüssig noch nach der Stärke ihrer Association, auch keineswegs unbillig der Unterschied ihrer Behandlung im Einzelnen und Allgemeinen, nach der Art ihrer Betriebe und dem Grade ausgebildeter Standesehre, nach dem Mehr oder Minder der nationalen Privatrechte, welche sie als Theile ihres Glaubens heilig zu halten fortfahren, nach der Stimmung, mit welcher die christliche Bevölkerung auf einen Richter, einen militairischen Vorgesetzten aus diesem Volke hinblicken würde. Der richtige Gesichtspunkt ist, zu entscheiden, daß sie nicht blos die Vortheile hinnehmen, den Verbindlichkeiten sich entziehen. Fortschritte mögen mit Fortschritten stufenweise belohnt werden. Die Gebrechen unserer bürgerlichen Gesellschaft gestatten keine politischen Wagestücke mehr."[a]

Der Referent (*Aldenhoven*) erwidert: Man könne auf Zeugnisse um so weniger Werth legen, weil der niedere Stand [der Juden] die Wirkung grade des Decretes von 1808 sei; dadurch daß man jemanden geistig erniedrige, könne man ihn nicht heben. Man habe die Juden zu einer eigenen Nationalität zurückgedrängt, hat sie von Ehren und Aemtern ausgeschlossen, und grade deshalb könnten sie sich so schwer erheben.

[a] Das Zitat ist im Protokoll auf S. 1217 zur zweiten Rede des Frhrn. v. Loe nachgetragen worden.

[1] *Zu Frhr. v. Loe s. Anm. 3 zu Nr. 68.*

[2] *Vermutlich „Politik. Auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt" (1835). Zu Dahlmann s. Nr. 194.*

c) Rede des Abg. der Städte von Beckerath[1]
Ebd. S. 1205—1215.

Den Vortrag, welchen ein Mitglied der Ritterschaft (*Frhr. v. Loe*) soeben gehalten hat, werde ich die Ehre haben zu beantworten.

Zunächst ist zu bemerken, daß es keineswegs den Bestimmungen der Verfassung widerstreitet, den vorliegenden Antrag abermals an den Thron zu bringen. Der § 50 des Gesetzes vom 27. Maerz 1824 verfügt, daß Bitten, die einmal abgewiesen sind, erst am folgenden Landtag, und auch dann nur, wenn sich neue Gründe oder neue Veranlassungen ergeben, wiederholt werden können.[2] Nun handelt es sich hier aber nicht von einer abgewiesenen Bitte; der letzte Landtagsabschied enthält die Zusicherung, daß der Antrag der Stände bei der bevorstehenden Regulirung der Verhältnisse der Juden berücksichtigt werden solle. Wäre aber auch die Bitte abgewiesen, so läge in der Erfahrung, die wir seit dem vorigen Landtag hinsichtlich der Zustände der Provinz gemacht haben, es läge in den zahlreichen Petitionen, die an den Landtag gelangt sind, eine hinreichende Veranlasssung, die Bitte zu erneuern.

Ich folge nun dem Redner auf das praktiche Gebiet, auf welchem er die Frage behandelt hat. Wenn nach dem Beweis gefragt wird, daß die Verhältnisse, welche seiner Zeit zur Einführung des Decrets von 1808 Veranlassung gegeben, in unsrer Provinz nicht mehr vorhanden seyen, so liegt dieser Beweis in der Wahrnehmung, die jeder von uns in den verschiedenen Theilen des Rheinlandes gemacht hat. Gewiß wird sich im Lauf der Verhandlung als das Resultat dieser Wahrnehmung die Ueberzeugung kund geben, daß die Ursachen des Decrets von 1808, wenn sie je in der Rheinprovinz vorhanden waren, nicht mehr bestehen. Dieser Ueberzeugung gegenüber möchte es dann wohl eher Sache des verehrlichen Mitgliedes sein, seinerseits Beweise für das Gegentheil beizubringen. Doch will ich seinem Verlangen entsprechen und von den mir bekannten, für die Moralität der Juden zeugenden Umständen den anführen, daß von 1836 bis 1844 im Landgerichtsbezirk Coeln neun Christen und nur ein Jude mit Correctionalstrafe wegen Wuchers belegt wurden. Auch in der nächsten Umgebung des Mitgliedes scheint keine Veranlassung zu einer ungünstigen Meinung von den Juden vorhanden zu seyn; denn nach einem Zeugniß des Bürgermeisters von Siegburg, welches ich hiermit der Versammlung vorlege, sind dort seit seinem Amtsantritt, dem Jahre 1836, und noch anderer glaubwürdiger Versicherung, auch lange Zeit vorher, keine Juden correctionell verurtheilt worden.

Was nun das Prinzipielle betrifft, so kann ich der von dem Redner ausgesprochenen Ansicht, man müsse vorzugsweise fremden Autoritäten folgen, nicht beitreten. So sehr ich

die von ihm angeführte Autorität des Professors Dahlmann hochschätze, so kann ich doch den citirten Ausspruch desselben hier um so weniger für maßgebend erachten, als dieser Ausspruch in einem Werke enthalten ist, welches schon vor zehn Jahren erschien. Dahlmann schrieb damals sein Urtheil über die Emancipationsfrage unter dem Eindruck der Zustände nieder, in welchen er die Juden im Königreich Hannover gesehen haben mag. Seitdem hat Dahlmann die Verhältnisse in den Rheinlanden kennen gelernt und gewiß über die Ausführbarkeit dessen, was auch er im Interesse der Menschheit und des Staates für wünchenswerth und nöthig erachtet, eine andere Ansicht gewonnen.

Möge nun das verehrliche Mitglied, wenn es Beweise für die Richtigkeit des Grundsatzes der Emancipation verlangt, mir dahin folgen, wo sie zu finden sind. Die Staaten, die unsere Provinz umgeben, haben die Juden schon vor langen Jahren gleichgestellt und nie Ursache gehabt, diese Maßregel zu bereuen, wie sich noch neulich in dem mit Holland verbundenen Großherzogthum Luxemburg herausgestellt hat.

(Der Redner verliest den hier folgenden Artikel aus der Aachener Zeitung:[3]) „Luxemburg, den 19. Juli 1844. Der König der Niederlande empfieng bei seiner jüngsten Anwesenheit daselbst unter andern Deputationen auch den Vorstand der israelitischen Gemeinde, deren Repräsentant, der Oberrabbiner Dr. Samuel Hirsch[4], ihn folgendermassen anredete: ‚Die Verwaltung der israelitischen Gemeinde wagt es, Ew. Majestät ihren tiefgefühlten Dank zu Füßen zu legen für die vielen Wohlthaten, die Ew. Majestät Regierung uns in neuester Zeit wieder erwiesen. Es ist von Seiten des Staats für uns, für unsern Kultus und unser Schulwesen nunmehr alles geschehen, was wir wünschen können. An uns liegt es nun, uns dieser Wohlthaten würdig zu erweisen, und es wird unser ernstes Bestreben bleiben, uns als treue Unterthanen und tüchtige Staatsbürger zu bewähren. Majestät! Ich komme soeben von einer Versammlung deutscher Rabbiner zurück.[5] Dort wurde die Frage aufgeworfen, inwiefern der Jude sein Geburtsland als sein Vaterland zu betrachten habe. Und es wurde nachgewiesen, daß der Jude selbst dem Staate, der ihn als Stiefkind betrachtet, mit allen Kräften dienen müsse; denn das Judenthum verlange Wirklichkeit des Rechts und des Gesetzes auf Erden, was nur im Staatsleben zu erreichen sei. Wie viel mehr müssen wir für einen Staat begeistert sein, der uns nicht als Stiefkinder, sondern als ächte Kinder betrachtet; für einen König, der unsere Religion gleich jeder andern schätzt und liebt; für ein K(önigliches) Haus, das in den finstersten Zeiten den Juden Zuflucht und Schutz gewährte. Gott erhalte Ew. Majestät.' — Der König erwiderte hierauf: ‚Sie wissen, daß nicht blos hier, daß auch in meinen Niederlanden viele Juden im Staatsdienste sind, und ich kann mich deshalb nur freuen. Sie haben sich immer als treue und bewährte Unterthanen und von jeher als die besten Freunde meines Hauses gezeigt. Meine Staaten waren ihnen immer eine offene Zufluchtsstätte, und sie haben sich auf's Rühmlichste dieser Wohlthaten dankbar erwiesen.'"

Sie sehen, meine Herren, daß die Juden in Holland nicht zu klagen, daß sie ihre Lage nur zu preisen haben.

Es ist vielfach behauptet worden, die Emanzipation der Juden sei nicht vereinbar mit dem christlichen Staat: Wäre denn Holland kein christlicher Staat? — Meine Herren! In jedem Menschen liegt der Keim zur sittlichen Veredlung; diesen Keim zu pflegen, ihn zu entwikkeln, ist die Pflicht des Staates, und es gibt keine traurigere Verkennung des Christen-

thums, als wenn man glaubt, um seinetwillen diesen Keim in einem Theile unserer Mitbrüder durch kränkende Zurücksetzung ersticken zu müssen. Müssen wir es tief beklagen, daß heilige Rechte der Menschen in unsrer Gesetzgebung noch nicht überall Anerkennung finden, so lassen Sie uns wenigstens durch unser erneutes Votum zu erkennen geben, daß das Bewußtsein dieser Rechte im Volke lebt! Ich stimme für den Antrag des Ausschusses.

[1] *Zu v. Beckerath s. Anm. 1 zu Nr. 248c).*

[2] *Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Rheinprovinzen vom 27. März 1824 und Geschäftsordnung für den Rheinischen Provinzial-Landtag, § 50:* Alle bei dem Landtage eingehenden, so wie die von demselben ausgehenden Anträge müssen schriftlich eingegeben werden. Sind die letzteren einmal zurückgewiesen, so dürfen sie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlassungen oder neue Gründe eintreten, und immer nur erst bei künftiger Berufung des Landtags, erneuert werden.

[3] *Aachener Zeitung 25. Juli 1844. Vgl. auch den Artikel über die Juden in Holland und Luxemburg ebd. 3. Aug. 1844 s. Nr. 330.*

[4] *Dr. Samuel Hirsch, 1815—89, seit 1843 Rabbiner von Luxemburg, 1866 in die USA ausgewandert; entschiedener Verfechter der Reform innerhalb des Judentums, später von größter Bedeutung für das liberale Reformjudentum bes. in den USA; Religionsphilosoph und Theologe, Hauptwerke: „Die Religionsphilosophie der Juden" (1842), „Das Judenthum, der chistliche Staat und die moderne Wissenschaft" (1843), „Die Messiasidee der Juden" (1843), „Die Humanität als Religion" (1854).*

[5] *Hirsch hatte an der vom 12.—19. Juni stattgefundenen ersten deutschen Rabbinerversammlung in Braunschweig teilgenommen; dazu s. Anm. 3 zu Nr. 376.*

d) Zweite Rede des Abg. der Ritterschaft Frhr. v. Loe

Ebd. S. 1215—1217.

Ich habe zunächst dem Redner aus dem Stande der Städte auf die Anführung einer Thatsache zu antworten, und zwar der Thatsache, daß im Landgerichts-Bezirke Cöln wegen Wuchers nur ein Jude und dagegen neun Christen verurtheilt worden seien. Dies würde vielleicht dafür zeugen, daß das mehrerwähnte Juden-Decret beizuhalten sey, indem es die Juden abhält zu wuchern. Ich habe ferner zu erwidern, soweit die Thatsachen die Zustände meiner nächsten Umgebung berühren, daß die Juden auf dem rechten Rhein-Ufer durchaus keinen gesetzlichen Beschränkungen unterworfen sind, nur der, daß sie nicht die Rechte haben, zu christlichen Aemtern und Würden zu gelangen, damit das Land nicht von ihnen übervölkert, und die Freizügigkeit [die Zuwanderung] aus andern Ländern ihnen nicht gestattet.

Das statistische Verhältniß in meinem Kreise[1] ist 600 Juden auf 75 000 Einwohner[2]. Ich habe vier Friedensgerichts-Bezirke in meinem Kreise, und bei einem einzigen dieser Friedensgerichte sind von allen Civilklagen $^3/_5$ von Juden erhoben worden. Das beweist, wie die Christen dort von den Juden behandelt werden. Nicht ein einziger Jude befindet sich dort, der einer anderen Beschäftigung folgt, als der des Wuchers; nicht ein einziger treibt etwas anderes als Handel und höchstens das Metzger-Gewerbe. Warum, wenn sie sich den christlichen Gebräuchen anschließen wollen, warum leben sie nicht wie die Christen, warum wählen sie nicht dieselbe Beschäftigung wie die Christen? Warum suchen sie sich nicht auf dem Wege des Verkehrs in eine Abhängigkeit zu ziehen, die alle Anhänglichkeit und Zugehörigkeit, die je bestanden hat, weit übersteigt? Es giebt Ortschaften in meinem Kreise, deren Einwohner ihr Hab und Gut bis auf das Bett den Juden schuldig sind, und die Juden lassen es ihnen nur so lange im Besitz, als sie noch einen Tropfen von ihnen

erwarten und erhalten können. Ist dieses aber nicht mehr der Fall, so lassen sie ihre Schuldner nicht mehr los und verfolgen sie mit der größten Unbarmherzigkeit. Das ist der thatsächliche Zustand in meiner nächsten Umgebung.[3]

Herr Eich (Abg. der Landgemeinden)[4] tritt dieser Beschuldigung bei und erklärt, daß, wenn die Rede davon gewesen sei, daß sich die Juden im Verhältniß zu den Christen seltener des Wuchers schuldig machen, so sei ihm angezeigt, daß im Kreise Siegburg allein drei Juden gegenwärtig dieserhalb in Untersuchung ständen.

[1] *Siegkreis (Siegburg), dessen Landrat Frhr. v. Loe von 1837—1848 war.*

[2] *Für Ende 1842 vermeldet die Statistik für den Siegkreis bereits 667 Juden (HStA Düsseldorf Reg. Köln Nr. 3660 Bl. 202); 1828 gab es 543 Juden im Kreisgebiet, 1849 aber 708.*

[3] *Für die Stadt Siegburg liegt eine vom Bürgermeister Kuttenkeuler am 11. Apr. 1848 zusammengestellte Berufsstatistik von Ende 1847 vor. Bei ca. 230 Juden insgesamt gaben als Beruf an: Handelsmann 26, Kaufmann 7, Pferdehändler 1, Metzger 4, Schlosser 1, ohne Gewerbe 5, Rentner (Rentier) 2, Tagelöhner 2, Privat-(Religions-)lehrer 1, Vorsänger (Kantor)1, Student 1 (HStA Düsseldorf Landratsamt Siegkreis Nr. 384; vgl. Linn, Juden an Rhein und Sieg S. 102). In den Dorfgemeinden wie der Stadt Königswinter war der Anteil der jüdischen Vieh- und Pferdehändler noch bedeutend höher, oft verbunden mit dem Metzgerberuf oder einem Korn- oder auch Trödelhandel. Die Juden, die ihr Gewerbe im Umherziehen betrieben und die als Beruf Handelsmann oder Viehhändler angaben, sind in der Regel die vom Landrat Frhr. v. Loe gemeinten „Wucherer". Vgl. auch die Artikelserie über den „Wucher" auf dem Lande im Kreis-Blatt für Mülheim und Sieg 10. Dez. 1843 — 1. Febr. 1844 s. Nr. 313. — 1849 lebten bei 708 Juden insgesamt in den einzelnen Bürgermeistereien des Siegkreises: Siegburg (mit Troisdorf) 260, Königswinter (mit Honnef und Ittenbach) 91, Hennef (mit Geistingen, Rott und Blankenberg) 83, Oberkassel (mit Ober- und Niederdollendorf) 60, Niederkassel (mit Mondorf) 45, Sieglar 31, Lauthausen (mit Seligenthal) 30, Lohmar (mit Altenrath) 28, Ruppichteroth 26, Uckerath 25, Herchen (mit Kuchhausen) 15, Oberpleis 10, Eitorf 4, Much —, Menden —, Neukirchen —, Wahlscheid — (HStA Düsseldorf Landratsamt Siegkreis Nr. 541).*

[4] *Johann Peter Eich, geb. 1780, Domänengeometer, Ölmühlen- und Weingutsbesitzer zu Bödingen a.d. Sieg/Gem. Lauthausen, Bürgermeister, Landtagsabgeordneter für den 4. Stand 1837 u. 1843—45. Eich war als Besitzer des Klostergutes Bödingen direkter Gutsnachbar des Frhr. v. Loe, der auf Schloß Allner a. d. Sieg wohnte und der dorthin ab 1. Apr. 1845 offiziell auch das landrätliche Büro verlegt hatte unter Protest der Einwohnerschaft der Stadt Siegburg (vgl. Kreis-Blatt für Mülheim und Sieg 6. Apr. 1845).*

e) Rede des Referenten Aldenhoven und Einwand des Abg. der Ritterschaft Frhr. v. Rynsch

Ebd. S. 1217—1219.

Wir haben wiederholt gehört, daß die Juden sich nicht [geändert] haben, daß ihre niederen Zustände fortbestehen und: wir woll[t]en ihnen nicht die Mittel [zu ihrer Hebung] geben, wir woll[t]en ihnen alle Gelegenheit [dazu] benehmen, und nun klagen wir, daß sie nicht besser sind.

Was das Mitglied aus dem Stande der Städte (*v. Beckerath*) über das Verhältniß der Klagen gegen Juden und Christen bei den Friedens- resp. Landgerichten vorgetragen hat, ergänze ich noch durch ein Beispiel nach einer Mittheilung aus der Allgemeinen Leipziger Zeitung vom Jahre 1840: Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Coslin[1] sind im Jahre 1839 145 Individuen zu Schiedsrichtern erwählt und davon viele unbeschäftigt geblieben, wogegen bei einem derselben 269 Streitfragen angemeldet waren; dieser eine war der einzige erwählte Jude, und er hat von sämmtlichen 269 Streitfragen die bedeu-

tende Mehrzahl von 266 gütlich beigelegt. Hier haben wir die Thatsache, daß dort aus freier Wahl das Amt des Schiedsrichters in die Hand eines Juden gelegt war, und wir sehen, mit welchem glücklichen Erfolge er [seine Aufgabe] vollführt hat. Wir sehen, wenn wir ihnen Gelegenheit geben, nützlich zu sein, sie diese mit Eifer und mit gutem Erfolge ergreifen; aber wir gestatten es ihnen nicht, den Weg zu betreten, auf dem wir sie gern sehen möchten.

Dem geehrten Mitgliede aus der Ritterschaft (*Frhr. v. Loe*) erwidere ich, daß, wenn er sich auf die Zeugnisse der Friedensrichter und Landgerichte bezieht und diese Zeugnisse zuvor zu kennen wünscht, ich meiner Seits keinen Werth auf solche lege, weil sie bezeugen sollen, welche Wirkung das Decret vom 11. März 1808 hervorgebracht habe. In der Grund-Idee dieser Ansicht beruht auch die Verschiedenheit unserer Abstimmung. Wir glauben, daß das Decret seine Wirkung nicht erreichen kann. Dadurch daß ich meinen Mitbürger erniedrige, kann ich ihn nicht erheben; dadurch daß ich ihn verhindere, sich geistig auszubilden, kann ich nicht verlangen, daß er gebildet sey. Auch der Professor Dahlmann kann irren. Die Juden bilden dadurch eine eigene Nationalität, daß man sie dazu gedrängt hat; man hat sie dazu verurtheilt, sie zurückgestoßen, und deshalb konnten sie nicht anders werden, als sie sind. Man hat ihnen jede Ehre, jedes Selbstgefühl genommen und ihnen dadurch diese so geringgeschätzte Nationalität aufgedrungen.

Frhr. v. Rynsch[2] (Abg. der Ritterschaft): Es ist von einem Mitgliede aus dem Stande der Städte (*v. Beckerath*) bemerkt worden, daß auf neun Straffälle, welche gegen Christen wegen Wuchers vorgekommen seien, sich nur ein solcher gegen einen Juden ergeben habe. Dabei ist aber das Verhältniß der Einwohner-Zahl nicht angegeben. Es scheine ihm, als wenn dieser eine Fall gegen die Juden spreche.

[1] *Köslin/Prov. Pommern; zu dem Fall des erfolgreichen jüdischen Schiedsmannes s. Anm. 8 zu Nr. 101.*

[2] *Friedrich Frhr. v. der Heyden-Rynsch, 1800—68, Rittergutsbesitzer auf Haus Winkel zu Sonsbeck/Kr. Geldern, Bürgermeister von Sonsbeck, Landtagsabgeordneter für den 2. Stand 1841 u. 1845, Mitglied des Vereinigten Landtags 1847, Mitglied des preußischen Landtags 1854.*

f) Rede des Abg. der Ritterschaft Frhr. v. Wüllenweber[1]
Ebd. S. 1219—1222.

Ich bin ganz mit dem Herrn Referenten einverstanden, aber mit einigen Modificationen.

Derselbe verlas folgenden Vortrag: Die Juden sind nach dem Dekrete von 1808 gegenwärtig so lästigen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen, als wenn man jeden Menschen dieses Glaubens nur für einen Betrüger und Wucherer angesehen hätte, welches gewiß ungerecht und gar zu hart ist. Dies eben veranlaßt, daß die Juden, weil sie die trübe Empfindung haben müssen, sie würden in den Augen ihrer Mitmenschen, den Christen, auch für würklich so schlecht angesehen, daß sie wahrhaft g e i s t i g sich nicht erheben können, daß sie sich verkannt sehen und in dieser Niedergeschlagenheit des Gemüths nur in dem Hasten und Ringen nach Erwerb und Gewinn und in dem Anhäufen desselben einen Ersatz dafür sich suchen, ohne für höhere Güter des Lebens empfänglich zu sein; d a h e r denn hin und wieder die Klagen über ihre gar zu große Sucht nach Gewinnst und Vortheil, wodurch öfter Andere benachtheiligt werden.

Aber, wie gesagt, das Benehmen ihrer Mitmenschen weiset sie allein darauf hin, und sie sind gezwungen, sich in etwa sicher zu stellen. Wir haben diese unsere Mitmenschen von

uns gleichsam ausgestoßen. Lassen wir uns nicht länger so hart sein, beweisen wir ihnen mehr Vertrauen, und, durchdrungen von der Vorzüglichkeit unserer Religion, geben wir zu erkennen, daß wir auch unsere Mitmenschen zu achten wissen, wenn sie, zwar anderen Glaubens als wir, aber doch darnach leben und sich nach den Satzungen und Vorschriften derselben richten. Ich für meine Person ehre mehr einen Juden, der seine jüdische Religion genau befolgt als einen Christen oder vielmehr sogenannten Christen, der als Freigeist sich benimmt und mit seinem kurzsichtigen Verstande alle Offenbarung, jeden göttlichen Ursprung unserer christlichen Religion, jede höhere Bestimmung des Menschen und selbst die Gottheit wegdisputirt. Ich wiederhole es: Seien wir gerecht! Seien wir nicht grausam, weil wir die mächtigsten sind! Und — wollen wir als wahre Christen sie von der Vorzüglichkeit unserer Religion überzeugen und sie bewegen, sich unserer Kirche zuzugesellen! So seien wir milde gegen sie! Nicht durch ein hartherziges Verfahren wird dies je erfolgen.

Ich stimme deshalb dafür, daß der Zustand der Juden erleichtert, und zwar zunächst durch Aufhebung des Kaiserlichen Dekrets vom 17. März 1808, jedoch mit Beibehaltung des Art. 16 unter Titel III daselbst[2], damit kein Mißbrauch erfolge. Gegen ihre völlige Gleichstellung mit den Bekennern der christlichen Confessionen bin ich um deswillen, weil ich es in allen Beziehungen und bei allen Verhandlungen für am passendsten und sichersten halte, nur allmählig voranzugehen und nicht zwei Schritte auf einmal zu thun.

[1] *Joseph Theodor Frhr. v. Wüllenweber, 1806—94, Rittergutsbesitzer auf Schloß Myllendonk/Gem. Korschenbroich/Kr. Gladbach, Förderer landwirtschaftlicher Interessen, seit 1843 Gemeinderatsmitglied, Kreistagsmitglied, Landtagsabgeordneter für den 2. Stand 1845, Mitglied des Vereinigten Landtags 1847.*

[2] *Der Artikel 16 lautet:* Kein Jude, der nicht wirklich in unsern Departementen des Ober- und Niederrheins wohnhaft ist, soll künftig Erlaubniß erhalten, sich allda niederzulassen. Kein Jude, der nicht dermalen ansessig ist, soll Erlaubniß erhalten, in den andern Departementen unsers Reichs Wohnsitz zu nehmen, es sey denn im Fall, wo er ein Feldeigenthum gekauft hat und sich dem Ackerbau ergeben will, ohne sich in Handels-, Mäckler- oder Schachergeschäfte zu mengen. Es können Ausnahmen aus den Verfügungen dieses gegenwärtigen Artikels vermöge einer von uns erlassenen Spezialermächtigung stattfinden. *(Bulletin des lois. . . 3. Série 8. tome No. 3210 S. 53/55).*

g) Rede des Abg. der Städte Conze[1]

Ebd. S. 1222—1227.

Meine Herren! Zu den bedeutenderen Fragen unserer Zeit gehört wohl auch die der Gleichstellung der Juden mit allen übrigen Staatsbürgern im Genuß aller bürgerlichen und politischen Rechte. Lange schon hat man dafür und dawider gestritten, und noch ist des Streites Ende nicht abzusehen; so viel aber hat die humane Richtung unserer Zeit vermocht, daß die große Schuld anerkannt wird, welche die ganze Christenheit gegenüber dem mißhandelten Volke der Juden abzubüßen hat. Indem sich die Rheinische Stände-Versammlung wiederholt mit dieser Frage beschäftigt, sei es mir, der ich an den sehr ausführlichen Verhandlungen auf dem vorigen Landtage keinen Theil genommen, gestattet, in eine möglichst kurze Erörterung dieser Frage einzugehen.

Mir scheint in Beziehung auf dieselbe der bis jetzt wenig oder gar nicht beachtete Unterschied ein sehr wichtiger zu sein, ob es sich nämlich handelt um eine vollständige Emancipation solcher Juden, die dem Glauben und den Satzungen ihrer Väter treu geblieben sind, oder solcher, die unter dem Einfluß einer neologischen Zeitrichtung sich theilweise oder ganz von diesem Glauben, von diesen Satzungen losgesagt haben, die sich in Sitten und

Gebräuchen und selbst in der Aussprache einer reindeutschen Mundart mehr oder weniger ihren christlichen Mitbürgern gleichstellen. Für diese letzteren kann der Schritt zu einer vollständigen Emancipation kein schwieriger sein, und vielleicht wird es dazu nur einer Verwechselung des Namens bedürfen. Demnach handelt es sich hier zunächst und im Allgemeinen um solche, die den Namen mit der That führen.

Den unter uns wohnenden [Juden] werden alle bürgerlichen Pflichten auferlegt, und somit gebühren ihnen auch unwidersprechlich alle bürgerlichen Rechte. Wo ihnen diese theilweise noch entzogen sind, da zögere man nicht länger mit der Gewährung und vollziehe einen unabweislichen Act der Gerechtigkeit.

Nicht so stehe ich aber zu der andern Frage in Beziehung auf die politischen Rechte, auf solche Rechte nämlich, die nur dem zustehen, der ungetheilt mit ganzer Seele dem Volk angehört, dessen Wohl oder Wehe er zu bewachen, dessen Interesse er zu vertreten hat.

Wenn ich den Juden nicht als einen solchen anerkennen, wenn ich ihn nicht wie jeden andern eingewanderten Ausländer betrachten kann, dessen Nachkommen dem Volk angehören, unter welchem sie geboren sind, dann berufe ich mich zur Begründung meiner Ueberzeugung auf zwei Bücher, auf das der Offenbarungen Gottes und auf das der Weltgeschichte. Jenes bezeichnet schon vor 3700 Jahren dem Volke Israel Schritt vor Schritt den Weg, den es gehen wird, es verkündet ihm seine Größe und seinen Fall, die schweren Mißgeschicke, die es erdulden wird, und alles, was ihm verkündet worden, es ist bis auf diesen Tag buchstäblich erfüllt. Jeder Jude unter allen Zonen, wo er gefunden wird, ist ein lebendiger Zeuge, daß Gottes Wort wahrhaftig ist.

Das Buch der Weltgeschichte sagt uns, daß dieses Volk der Juden nach der Zerstörung Jerusalems bald 19 Jahrhunderte hindurch unter Grausen erregenden Verfolgungen sich seine Volksthümlichkeit bewahrt hat, daß sein Geschick trotz der Zerstreuung unter alle Völker der Erde immer dasselbe geblieben ist, während die Geschicke ganzer und großer Völker umgewandelt wurden, daß es dasteht als ein Wunder ohnegleichen in der Geschichte der Menschheit.

Wir müssen uns fragen, ob der Jude diese seine Volksthümlichkeit aufgeben will und aufgeben wird. Er will es nicht; denn er ist sich der hohen Abkunft des alten Adels seines Volks bewußt, dem vor allen Völkern so Großes vertraut war, und er wird es nicht; denn es wird buchstäblich in Erfüllung gehen, was diesem Volke verheißen ist, und die Zeit seiner Erlösung kommen, wo es wieder wird gesammelt werden. Die Kluft, die die Juden von den Christen scheidet, können philanthropische Demonstrationen nicht ausfüllen. Solange sie in dieser Geschiedenheit als Fremdlinge und Gäste unter uns weilen, sollen wir ihnen eine thätige Liebe erweisen und ihnen vor allen Dingen beweisen, daß wir gerne den Willen dessen thun, der als ein Erlöser der Menschheit aus ihrem Volke gekommen ist.

Alles, was mir vom kosmopolitischen Standpunkt aus entgegnet werden kann, das ist mir bekannt. Von so ganz verschiedenen Ausgangspunkten darüber zu streiten, das wäre ein müßiges Unternehmen.

Mir war es nur ein Bedürfniß, die Gründe darzulegen, welche mich nöthigen, für die Gleichstellung im Genuß aller politischen Rechte nicht zu stimmen.

[1] *Peter Diedrich Conze, geb. 1785, Kaufmann und Seidenwarenfabrikant zu Langenberg/Kr. Elberfeld, Landtagsabgeordneter für den 3. Stand 1845, Mitglied des Vereinigten Landtags 1847.*

h) Rede des Abg. der Ritterschaft v. Sybel[1]

Ebd. S. 1228—1231.

Der letzte verehrte Redner aus dem dritten Stande (*Conze*) erklärt sich gegen die Emancipation der Juden und schließt seine Rede mit der alttestamentarischen Prophezeiung über den Untergang Israels. Ich erlaube mir zu erwidern: Die vorbezogenen Worte des Propheten können uns hier nicht zur Richtschnur dienen. Das Volk Israels wird nicht vertilgt werden.

Es giebt ein höheres, größeres Gebot, was, solange die Welt steht, gegolten und noch weiter zurückgeht als die Zeit, worauf eben hingedeutet worden. Es heißt: Du sollst Gott über alles lieben und Deinen Nächsten als Dich selbst. In diesem Gesetze liegt eben die Nothwendigkeit dessen, wovon es sich heute handelt.

Wer von uns möchte jenem christlichen Gebote der Nächstenliebe, das da heißt: „Thue Gutes Jedem!" in Hinsicht unserer israelitischen Brüder widersprechen wollen! Und Brüder müssen wir sie nennen, wollen wir nicht die innerste menschliche Natur verleugnen. Keine religiösen Satzungen, kein confessioneller Unterschied kann von diesem höchsten Gebot christlicher Liebe und Duldung uns lossprechen. Eine christliche Liebespflicht ist es eben, die uns auffordert, den israelitischen Mitbürgern die Rechte nicht zu versagen, die ihnen als Staatsbürger, gleich uns, mit gleicher Befugniß zukommen. Nur die dunkelste Nacht der Vorurtheile, die unduldsamste religiöse Befangenheit hat bisher diesen Fortschritt in der Civilisation noch zurückgehalten.

Reißen wir uns doch nach dem Beispiele anderer großer und gebildeter Nationen von diesem mit ächt christlicher Gesinnung und Sitten in Widerspruch stehendem Vorurtheil los!

Wenn die Israeliten noch mit ihren religiösen Grundsätzen zusammenhängende Volkseigenthümlichkeiten haben, wovon man glaubt, daß sie mit christlichen Sitten und Gewohnheiten sich nicht vertragen, was jedoch schwer zu erweisen, wohlan, so hebe man die Scheidewand, die im bürgerlichen und staatlichen Leben den Juden vom Christen seit vielen Jahrhunderten trennt, endlich hinweg, erkenne in dem Juden den gleichgeschaffenen Menschen, erkenne in ihm den gleichberechtigten Bürger, und wir werden bald sehen, ob jene beanspruchte Volksthümlichkeit sich nicht auflösen und unserer Volksthümlichkeit als der vorherrschenden sich assimiliren wird.

Hüten wir uns ja, auf den Juden den Stein des Anstoßes und der größten sittlichen Verderbtheit zu werfen! Wer nur je einen Blick in die unerforschlichen Tiefen des menschlichen Wesens gethan hat, der wird sehen und erstaunen, wie schwer es ist, über das Maaß der größeren oder geringeren moralischen Verderbtheit zwischen jüdischen und christlichen Bewohnern unserer Provinz und unseres Staats ein vergleichendes Resultat zu ziehen. Wir gerathen bei dieser Untersuchung auf ein dunkeles, unsicheres Gebiet. Nennt man nur hundert Unthaten von der einen, gewiß lassen sich eben so viele und noch mehr auch von der andern Seite anführen. Wer will da Richter seyn, wo Fehler und Sünde als Grund-Eigenschaften der menschlichen Natur unabweisbar überall, vielleicht in gleichem Maaße anzutreffen? Jede Vergleichung wird nothwendig zu unsichern Resultaten führen; und der Menschenfreund wendet sich gerne ab von diesem unerfreulichen Gebiete.

Aber auch aus dem bürgerlichen und gesetzlichen Standpunkte die Sache betrachtet, kann ich keinen Einwand gegen die Emancipation der Juden gelten lassen. Die Juden tragen im

Staate gleiche Lasten und Verpflichtungen mit den übrigen Staatsbürgern; sie sind denselben Civil- und Straf-Gesetzen unterworfen. Es erscheint daher als eine gerechte Beschwerde, wenn man sie von den staatsbürgerlichen Berechtigungen der Christen ausschließt, ohne den Beweis führen zu können, daß sie ihres religiösen Bekenntnisses wegen aus staatsgesetzlicher Rücksicht von diesen Berechtigungen auszuschließen seien.

Fehlt es aber an solchen erwiesenen Beweggründen, so ist es Pflicht der Regierung, die bisher noch feststehenden gesetzlichen Hindernisse wegzuräumen und aus Gründ[en] der Gerechtigkeit und der Humanität in unserem entwickelten Jahrhundert die Vorurtheile zu brechen und ein unterdrücktes Volk von den Fesseln der Erniedrigung und Unterdrükkung zu befreien und ihm freie Bewegung zu gönnen, um sich durch gesetzliches Bestreben und Leben des Genusses aller staatsbürgerlichen Berechtigungen erfreuen und theilhaftig machen zu können. Durch diesen Act der Gerechtigkeit kann der Staat nur gewinnen, nie verlieren, so wie in gleicher Weise die sittliche Veredlung der Israeliten auf dieser ihnen geöffneten Bahn der freien Entwickelung nur wachsen und gedeihen kann.

Darum, meine Herren, lassen Sie uns auch hier, ein edles Ziel im Auge, freien Geistes und ohne beschränkendes, in den klaren Blick tretendes Vorurtheil die Stimmen der Humanität erheben und in Uebereinstimmung mit dem Antrage des ersten Ausschusses Se. Majestät den König bitten, die völlige und nicht theilweise Emancipation der Juden verfügen zu wollen. Die segensreichsten Erfolge dieser Emancipation werden gewiß nicht ausbleiben.

[1] *Heinrich Ferdinand v. Sybel, 1781—1870, 1816—33 Regierungsrat zu Düsseldorf, 1843 Geh. Regierungsrat, Rittergutsbesitzer zu Isenburg bei Mülheim/Ruhr, Landtagsabgeordneter für den 2. Stand 1845, Mitglied des preußischen Landtags 1854, Vater des bekannten nationalliberalen Historikers Heinrich v. Sybel.*

i) Redebeiträge des Abg. der Ritterschaft Herbertz[1] und des Abg. der Städte Merkens[2]
Ebd. S. 1232.

Herbertz: Ein Mitglied aus der Ritterschaft (*Frhr. v. Loe*) hat Zeugnisse der Friedensrichter und Landgerichte verlangt, und fühle er sich demzufolge gedrungen, als Handels-Richter seine Meinung dahin abzugeben, daß die wenigen gegen Juden in seinem Amtsverhältnisse vorgekommenen Klagen von der Art waren, daß er nur mit großem Widerwillen die Bestimmungen des Juden-Decrets gegen dieselben in Anwendung gebracht habe.

Merkens: Ich beschränke mich, die von einem Mitgliede aus der Ritterschaft (*Frhr. v. Loe*) gemachte Angabe zu berichtigen. Wenn der Professor Dahlmann sich in seinem im Jahre 1835 erschienenen Werke mißbilligend gegen die Juden ausgesprochen hat, so muß bemerkt werden, daß Dahlmann zu jener Zeit noch nicht in der Rheinprovinz und also auch nicht mit den hiesigen Zuständen bekannt war. Ich kann dies aus seinem ersten Vortrage, den er in Bonn gehalten hat, darthun, worin er sich gegen die Theilbarkeit des Grund-Eigenthums ausgesprochen hat. Zu meinem Erstaunen habe ich von demselben Mitgliede gehört, daß es in Siegburg keine Acker[bau] treibenden Juden giebt.[3] Ich kenne daselbst die Gebrüder David, bei denen dies der Fall ist. Auch habe ich im Kreise Siegburg wohnenden Juden 100 Morgen Land verkauft, die sie noch nicht wieder verkauft haben. Ehe ich diesen Kauf abschloß, hatte ich mich nach dem moralischen Werthe und den Vermögens-Verhältnissen derselben erkundigt und nur äußerst rühmliche Zeugnisse über dieselben erhalten.

[1] *Balthasar Herbertz, 1807—73, Kaufmann zu Uerdingen, Rittergutsbesitzer auf Haus Gripswald/Kr. Krefeld, Mitglied des Handelsgerichts und später Präsident, Friedensrichter zu Uerdingen, Landtagsabgeordneter für den 2. Stand 1843—45, Mitglied des Vereinigten Landtags 1847, 1848 Abg. d. preuß. Nationalversammlung, 1852—61 Mitglied des preuß. Landtags.*

[2] *Zu Merkens s. Anm. 6 zu Nr. 212.*

[3] *Laut Berufsstatistiken (vgl. die zum Jahre 1847: s. Nr. 373 d) betrieb tatsächlich kein Siegburger Jude Ackerbau, d. h. gab solches als Beruf oder Haupterwerbszweig an. Das schloß aber keineswegs aus, daß nicht selten Juden Ackerland erwarben oder ersteigerten, es dann aber von anderen bewirtschaften ließen und verpachteten, meistens aber es alsbald gewinnbringend wieder weiterverkauften. Jüdische Ackerbauern aus der Siegburger Gegend sind für diese Jahre nicht bekannt.*

j) Rede des Abg. der Städte von der Heydt[1]

Ebd. S. 1232—1235.

Das ehrenwerthe Mitglied für Langenberg (*Conze*) hat vorhin die Gründe entwickelt, aus welchen es sich nach seiner Ueberzeugung nicht entschließen kann, für den Antrag des Ausschusses zu stimmen. Ich gebe dem geschätzten Mitgliede zu bedenken, ob nicht grade die angeführten Gründe zu einem andern Ergebniß führen dürften. Welche Zukunft auch den Juden nach Gottes unerforschlichem Rathschlusse vorbehalten sein mag, so ziemt es uns nicht, darin einzudringen; kein Recht ist uns dazu verliehen. Nur darauf kommt es an, ob die Juden, da sie in unserem Staate dieselben Verpflichtungen mit den übrigen Staatsbürgern haben, auch auf dieselben Rechte Anspruch haben. Und ich meine, daß ihnen eine völlige Rechtsgleichheit nicht vorzuenthalten ist, sofern nicht staatspolitische Gründe entgegenstehen, die aber nicht vorzuliegen scheinen.

Wenn ein ehrenwerthes Mitglied der Ritterschaft (*Frhr. v. Loe*) in seiner nächsten Umgebung die Wahrnehmung gemacht hat, daß die Juden sich daselbst — und zwar nicht in löblichsterweise — nur dem Schacher und dem Handel widmen und daß die übrigen Eingesessenen dieserhalb in einer großen Abhängigkeit von jenen gewerbtreibenden Juden leben, so mag die Ursache wohl darin liegen, daß in jenem Kreise sehr wenig Gewerbfleiß besteht. Dagegen kann ich meinerseiths nur die Wahrnehmung bestätigen, die der letzte Redner aus dem Stande der Ritterschaft (*Herbertz*) von der linken Rheinseite angeführt hat. Ich stehe einem Handelsgericht vor, dessen Jurisdictionsbezirk sich über den gewerbereichsten Theil der Provinz, einen District von einigen hunderttausend Seelen, erstreckt und dem ich seit 15 Jahren als Mitglied angehöre.[2] Ich habe mich verpflichtet, der Wahrheit gemäß zu erklären, daß ich im Verhältniß der gewerbtreibenden Bevölkerung keine den Juden nachtheilige Erscheinung wahrgenommen habe, und ich hätte dies leicht, wenn ich darauf vorbereitet gewesen wäre, amtlich nachweisen können.

Ich stimme für den Antrag des Ausschusses.

[1] *Zu v. d. Heydt s. Anm. 1 zu Nr. 248 b).*

[2] *August v. der Heydt, 1801—74, war seit 1840 Präsident des Handelsgerichts Elberfeld, seit 1830 (1833) dort Handelsrichter.*

k) Redebeiträge des Abg. der Ritterschaft Frhr. v. Loe und des Abg. der Städte Merkens

Ebd. S. 1235.

Frhr. v. Loe: Ich habe nur noch auf angeführte Thatsachen, die meine nächste Umgebung betreffen, folgendes zu erwidern: Der Mann, den das verehrte Mitglied aus Cöln (*Mer-*

kens) als Ackertreibend bezeichnet hat, ist ein Vieh- und Pferdehändler. Er kauft allerdings Grund-Eigenthum an und bewirthschaftet es; aber sein Hauptgeschäft ist, den Grundbesitz wieder zu verkaufen, was diejenigen bekunden werden, die Kenntniß von den dortigen Personen haben.

Merkens: Es sey eine Verwechselung in der Person. Das von ihm bezeichnete Individuum treibe Ackerbau und bedeutenden Weinbau.

l) Rede des Abg. der Ritterschaft Wergifosse[1]
Ebd. S. 1236—1245.

Bereits auf dem vorigen Landtage sind Sie in Ihrer Majorität zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Zeit längst gekommen ist, die uns verpflichtet, aus allen Kräften dahin zu wirken, daß der seit Jahrhunderten auf unsern Brüdern mosaischer Confession ruhende Druck endlich gelöst werde. Heute erheben sich wieder viele Stimmen zu Gunsten dieses bedrückten Volkes, und sowohl vom Standpunkte der Humanität, der christlichen Liebe als auch des Rechtes ist auseinandergesetzt worden, wie wir es als unsere Pflicht erkennen müssen, die Juden mit uns gleich zu stellen.

Ja, meine Herrn, außer allen andern zur Genüge entwickelten Gründen spricht ganz besonders das Recht, das wohlbegründete Recht, das gute geschriebene Recht zu Gunsten gänzlicher Gleichstellung der Juden mit den übrigen Bürgern des Staats: Das Recht aller Menschen auf Gleichheit im Staate, auf die von uns so heiß geliebte Gleichheit vor dem Gesetze.

Der Art. 16 der Bundes-Acte bestimmt S. 16: „daß die den Juden von einzelnen Bundes-Staaten bereits eingeräumten Rechte erhalten werden sollen." Diese Rechte umfassen in den alten Provinzen das Edikt vom 11ten März 1812, dessen § 7 lautet: „Die für Einländer zu achtenden Juden sollen, sofern die Verordnung nichts anderes enthält, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheit mit den Christen genießen."[2] In unserer Rheinprovinz sind dieselben begründet auf die bekannten Bestimmungen der französischen Gesetze, welche jeden Unterschied zwischen den Bürgern aufheben, wes Standes und Glaubens sie auch sein mögen. Eine Beschränkung bildet nur das in unserer Versammlung oft citirte Juden-Dekret von 1808; aber nach den Bestimmungen desselben Dekrets müßte dasselbe zehn Jahre nach seinem Erlasse von selbst erlöschen.

So war der Rechtszustand der Juden in den preußischen Landen, so war er zu einer Zeit, als die Juden in den Freiheitskriegen die Schlachten mit schlugen, durch welche das Vaterland befreiet, durch welche dasselbe zu seiner jetzigen Kraft und Größe herangewachsen ist. Die Juden haben bereitwillig Gut und Blut geopfert, haben dem Vaterlande die besten ihrer Söhne geweiht, sie erfüllten und erfüllen noch ihre Pflichten als Staatsbürger mit Treue und Gewissenhaftigkeit — und dennoch: nicht nur sind jene Verheißungen nicht erfüllt gleich andern der so denkwürdigen Zeit, man hat auch an den erworbenen Rechten geschmälert und gemindert, wo man es gekonnt hat. Man hat auch gegen unsere israelitischen Mitbürger jene Macht der Ministerial-Rescripte gehandhabt, deren traurige Erfolge unser öffentliches Recht nur zu sehr kundgiebt. So sagt § 8 jenes Edikts: „Sie (die Juden) können daher auch academische, Lehr- und Schul-, auch Gemeinde-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten."[2] Deßungeachtet werden die Juden ihres

Glaubens willen zu Lehr- und Schul-Aemtern nicht zugelassen[3]; deßungeachtet darf der größte Mathematiker oder Arzt, wenn er ein Jude, nicht Professor werden; deßungeachtet bestimmt in ihrem § 89 die Revidirte-Städte-Ordnung vom Jahre 1831: „Zu den Stellen der Bürgermeister und Oberbürgermeister sind nur diejenigen fähig, welche sich zur christlichen Religion bekennen."[4] Ministerial-Rescripte verordnen dann weiter, daß Juden nicht Schulzen, ja nicht einmal Auctions-Commissarien, Feldmesser und Schiedsrichter werden können![5] Und dennoch — erlauben Sie mir, meine Herrn, statt vieler, dies eine, allzu eclatante Beispiel anzuführen: Dennoch wagte es eine Commune im Departement des Oberlandesgerichts zu Cösslin, einen Juden zum Schiedsmann zu wählen. Und was war die Folge? Von den 145 Schiedsmännern in diesem Bezirk blieben 70 unbeschäftigt, bei 44 wurden unter 10, bei 7 unter 20, bei 5 unter 30, bei 10 unter 100, bei 5 über 100 bis 200, bei einem aber 269 Streitsachen angemeldet. Und dieser Eine war der einzige gewählte Jude Joseph zu Bublitz in Hinterpommern, der von 269 Streitsachen 266 gütlich beilegte und deshalb auch auf den Antrag des Justizministers auf die ausgezeichnetste Weise öffentlich belobt ward.[6]

Es giebt nun keine durch die Gesetzsammlung publizirte Bestimmung, welche unseren rheinischen israelitischen Mitbürgern ein Recht nimmt, das sie bei der Besitznahme unserer Provinz schon besessen; und demnach ist es constant, daß sie ihr wohl erworbenes und besseres Recht auf Staats- und Gemeinde-Aemter nicht ausüben dürfen.

An uns ist es nun, meine Herrn, abermals unsere Stimme für das gute Recht zu erheben. [Als] Vertreter der Provinz, durch unsere Grund-Institutionen ganz besonders zum Schutz verletzter Einzelrechte berufen, dürfen wir nie versäumen, unserem Beruf nachzukommen. Lassen wir uns dabei nicht durch vorgefaßte Meinungen bestimmen, nicht durch die Frage, ob es nützlich, ob es angemessen sey, so zu stimmen, wie wir von Rechts wegen stimmen müssen! Fragt doch auch der Richter nicht, ob es nützlich sey, der Parthei ihr Recht zukommen zu lassen, fragt er doch nur, ob es ihr gebühre!

Meine Herrn! Man wirft, wenn kein anderes Mittel zureicht, den Juden die Hoffnung auf einen kommenden Messias in den Weg; man vertröstet sie mit ihrem eignen angeblichen Glauben daran. Aber die Rabbinen selbst verstehen dies anders; sie bezeichnen als die messianische Zeit die vollkommene politische Freiheit. So sagt das jüdische Religionsbuch, der Talmud Berachhoth fol. 34: „Die messianische Zeit wird alsdann eintreten, sobald jeder Druck der Regierung wird aufgehört haben."[7]

Meine Herrn! Auch wir streiten für diesen Messias, auch wir kämpfen für politische Freiheit. Darum hat unser schönes Rheinland erkannt, daß hierbei mit dem Streit für die zu beginnen [ist], welche am meisten zurückgesetzt, welche am meisten von jenem erhabenen Ziele entfernt sind. Es sind das unsere israelitischen Mitbürger, unsere Brüder vor Gott. Lassen Sie uns auf's Neue für sie das Wort nehmen, lassen Sie uns wiederum einen Segen von Tausenden Bedrängter auf unser Haupt herabziehen, dessen Früchte dereinst noch unsere Enkel aerndten werden — denn es ist ein weiterer Fortschritt zum ersehnten Ziele! Lassen wir die Gleichheit aller Menschen anerkennen und diese religiöse Wahrheit anerkennen, daß wir vor allem den Grundsatz beachten: „Was Du nicht willst, das Dir geschehe, das thue auch keinem andern!" Lassen wir in jedem Menschen das Ebenbild Gottes anerkennen und, ohne Unterschied der Farbe, des Standes und der Religion, alle

Rechte gerne mit den Juden theilen, gleich wie sie, in gleichem Maaße wie wir, [zu] allen Lasten des Staates beitragen.

[1] *Zu Wergifosse s. Anm. 14 zu Nr. 228.*
[2] *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1812, S. 17 ff.; Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 S. 46.*
[3] *Seit 1822; dazu s. Anm. 6 zu Nr. 101.*
[4] *Vom 17. März 1831: Gesetz-Sammlung ... 1831, S. 25; s. Nr. 37.*
[5] *Dazu s. Anm. 5 zu Nr. 101.*
[6] *Köslin/Prov. Pommern: s. Anm. 8 zu Nr. 101.*
[7] *Der Babylonische Talmud, hrsg. v. Lazarus Goldschmidt, Bd. I, Haag 1933, S. 127 ff.*

m) Rede des Abg. der Städte Camphausen[1]
Ebd. S. 1246—1247.

Zwei Redner (*Frhr. v. Loe, v. Beckerath*) sind es vorzugsweise, welche sich erhoben haben. Es haben diese beiden Redner einen Wort-Kampf zu bestehen gehabt, weil die anderen sich mit ihnen allein beschäftigt haben. Dennoch bin auch ich in [der Lage], noch etwas zu diesen Widerlegungen hinzuzufügen.

Der erste Redner (*Frhr. v. Loe*) hat drei Punkte hervorgehoben, die seinen Antrag auf Ablehnung unterstützen sollen. Davon ist der erste der, daß nach unseren Gesetzen wir verfassungsmäßig den Antrag nicht wiederholen dürfen. Ich füge den hierauf erfolgten Entgegnungen noch hinzu, daß in unserem Landtags-Abschiede eine Antwort auf den Antrag der Stände nicht enthalten ist und daß der zweite Theil des bezüglichen Antrages des vorigen Landtages, nämlich auf Aufhebung des Decrets, nunmehr seine Erledigung gefunden hat, wonach dieses Decret nicht hinsichtlich der Ansiedelung aufgehoben ist, so daß vollständige Freiheit vorhanden ist.[a]

Der Redner hat ferner den Urheber des Decrets von 1808 einen großen Gesetzgeber genannt. Dann muß er auch das groß nennen, daß das Gesetz wieder von ihm aufgehoben wurde. Er tadelt, daß bei uns diesen Worten des Gesetzgebers nicht[s] gefolgt sei. Dies beweist aber eben, daß wir bessere Gesetzgeber sind als dieser, den er genannt hat.

Uebrigens ist es von Interesse gewesen, daß der Redner aus dem Ritterstande seinen Verstand anderen Autoritäten unterordnet. Aber in der Praxis wird sich dies anders gestalten müssen; denn es kann nicht darauf ankommen, daß ich mir die Autorität selbst aussuche und sie in einzelnen Stellen eines Buches finden will. Will der Redner den ganzen Dahlmann als Autorität annehmen, so wird mir diese Erklärung angenehm sein.

Ich will mich nicht weiter über diesen Gegenstand verbreiten, weil dies schon auf dem vorigen Landtage geschehen ist, und nur noch erwähnen, daß es auf einem Irrthume beruhe, wenn man volksthümlich nennt, was eine reine Glaubenssache ist. Man macht aus den Juden ein besonderes Volk statt eine besondere Religion. Ist es kein Verdienst, daß sie an ihrem Glauben durch alle Drangsale seit Jahrtausenden festhalten? Es handelt sich nicht darum, die Kluft zwischen beiden Religionen auszufüllen; es handelt sich vielmehr darum, daß man diese Kluft beseitige.

[a] Im Protokoll folgt: darauf zurückzukommen. Hier ist offenbar der Text der Rede nicht richtig wiedergegeben.

[1] *Zu Camphausen s. Anm. 1 zu Nr. 248 j).*

n) Rede des Abg. der Landgemeinden Lensing[1]
Ebd. S. 1248—1253.

Ich erhebe mich nicht, um nochmals meine Grundsätze, die Ihnen noch vom vorigen Landtage her bekannt sein werden, zu begründen; vielmehr glaube ich, die Versammlung damit verschonen zu dürfen, daß ich nochmals diejenigen Motive, welche ich auf dem vorigen Landtage für den fraglichen Antrag ausgesprochen habe, wiederhole.

Es wird eben so wenig nöthig sein, daß ich nochmals erkläre, daß ich als Christ, gerade aus Christenpflicht, weil in dem wahren Christenthum das Gebot allgemeiner Menschenliebe das höchste ist, mich verpflichtet halte, den Antrag, wie er uns vorliegt, zu unterstützen. Ich habe mich nur erhoben, um noch einige Bemerkungen zu machen über dasjenige, was hier zum Theil gegen den Antrag vorgetragen ist.[2] Ich habe nämlich gehört, die Zeit der Gleichstellung der Juden mit den Christen wäre noch nicht da, weil sie auf einer so tiefen Stufe der Moralität ständen. Dieses ist der allgemeinste und gewöhnlichste Einwurf, und deswegen habe ich mich auch nicht darüber gewundert, daß er hier auch vorgekommen ist. Es wird nur nicht genug bedacht, was denn eigentlich die Ursache dieser Entwürdigung und dieses tiefen Standes dieser Klasse von Menschen ist — man nenne sie Nation oder Confession: daß nämlich die Ursache ihrer tiefen Stellung vor allem darin liege, daß sie durch unsere Gesetzgebung so sehr heruntergewürdigt sind, und daß man verlangt, sie sollen sich von selbst erheben, nachdem ihnen einige Vortheile eingeräumt. Diese Forderung ist zu groß für die Kürze der Zeit, wo die Gesetzgebung eine solche Wendung genommen hat. Solche Verbesserung tritt erst nach Generationen ein. Allein, was mich gewundert hat, ist dieses, daß ich von dem nämlichen Redner (*Frhr. v. Loe*), der diesen Grund der geringen Stufe der Moralität gegen den hier vorliegenden Antrag angeführt hat, einen andern Grund habe anführen hören, grade aus dem Gegentheil entnommen, und zwar: Indem er einem andern Redner (*v. Beckerath*), welcher Beweise für den hohen Standpunkt der Moralität, den die Juden seiner Gegend hätten, vorbrachte, erwiderte, gerade daraus sei der Beweis zu entnehmen, daß das entwürdigende Decret vom 11. März 1808 nicht aufzuheben sei.

Es ist nun ferner von dem nämlichen Redner hingeworfen: wenn man die Aufhebung dieses Decrets verlange, so solle man erst den Beweis liefern, daß die Ursachen, die damals bestanden, nicht mehr vorhanden seien. Es ist von folgenden Rednern auch schon richtig darauf geantwortet: daß es seine Sache wäre zu beweisen; sie seien noch vorhanden.

Allein ich gehe weiter; ich sage nein: sie sind nicht mehr vorhanden. Ob sie jemals hier in unserer Provinz vorhanden gewesen sind, lasse ich dahingestellt sein. Es ist eine bekannte Thatsache, daß die Zustände im Elsaß dazu Veranlassung gegeben haben und so auch die nördlichen Departements von dem nämlichen Dekrete getroffen wurden. Sie sind aber nicht mehr vorhanden. Ich nehme den Beweis dafür von unsern Nachbarn aus Frankreich, wo dieses Decret von selbst erloschen, aus Luxemburg, Belgien, Holland. Dort existirt dieses Decret nicht mehr, und man hat keine nachtheiligen Folgen von der Aufhebung des Decrets empfunden.

Ich möchte überhaupt noch weiter gehen und fragen: Nicht welcher Nutzen daraus entstanden, aber welcher Nachtheil davon zu befürchten sei, welcher Nachtheil daraus hervorgehen könne, daß die Juden mit den Christen gleichgestellt werden. Und da führe ich

als Beispiele an: die vorbenannten Nachbarstaaten. In diesen haben sich von der Gleichstellung der Juden mit den andern Staatsbürgern keinerlei Nachtheile gezeigt, wie ich dieses in dem Staate, in dessen Nachbarschaft ich wohne, nämlich Holland, zu beobachten Gelegenheit gehabt habe. Es muß im Gegentheil ein jeder Menschenfreund mit sehr vielem Vergnügen hören, daß die Juden seitdem an Ehrgefühl und Moralität zugenommen haben.

Es ist ferner den Juden zum Vorwurf gemacht, daß sie sich nur mit Handel und Schacher beschäftigen. Meine Herren! Wenn wir auf andere Confessionen übergehen und wir da einmal nachforschen wollen, welchen Beschäftigungen sich Christen hingeben und diese geschlechterweise untersuchen, so würden wir finden, daß sich häufig die Beschäftigung von dem Vater auf den Sohn usw. forterbt. Dieses ist sehr natürlich, weil der Mensch schon von Kindesbeinen an ein solches Geschäft, was seine Eltern getrieben haben, sich besser aneignen und darin in der Regel vollkommener wird, als wenn er zu einem andern übergehen soll. Allein dieser Vorwurf ist nicht wichtig. (Ich habe Beispiele angeführt von Ländern, wo die Juden vollkommen emanzipirt sind.) [a] Ich kenne übrigens in meiner Heimat und Nachbarschaft Juden, die Handwerke treiben, auch solche, die sich dem Ackerbau widmen, wie man dies auch in andern Ländern findet; und es wird dieses um so mehr zunehmen, je länger die Juden die bürgerlichen Rechte genossen haben werden.

Daß sie in früherer Zeit sich weder dem Handwerke noch dem Ackerbau widmeten, das lag in der Gesetzgebung. Dem Handwerk konnten sie sich nicht widmen; denn sie waren von allen Zünften ausgeschlossen. Dem Ackerbau aber konnten sie sich deshalb nicht widmen, weil es ihnen verboten war, Grundeigenthum zu erwerben.

Ich stimme für den Antrag des Referats.

[a] Gestrichen.

[1] *Zu Lensing s. Anm. 12 zu Nr. 242.*
[2] *So Frhr. v. Loe und Frhr. v. Wüllenweber.*

o) Rede des Abg. der Städte Hansemann[1]
Ebd. S. 1253—1256.

Meine Herren! Welchen Mitgliedern dieser Versammlung sind für die heutigen Discussionen die Juden wohl am meisten verpflichtet? Nach meiner Meinung demjenigen aus dem Ritterstande[2], welches heute Veranlassung gegeben hat, daß soviel von der andern Seite zu Gunsten der Juden gesagt worden ist. Denn nur wenige sind der Stimmen gewesen, die sich sonst gegen sie erhoben hatten. Die Discussion ist sowohl, was das Für als das Wider betrifft, von jeder Seite so erschöpft worden, daß ich Sie wahrlich nicht mit einer Wiederholung hier aufhalten werde. Deshalb will ich mir nur hier erlauben, einen Punkt herauszuheben, der bisher noch nicht angeführt wurde. Das große Interesse des Staates, daß alle seine Kinder gute Staatsbürger seien, wird gewiß von jedem anerkannt. Jeder Unterthan muß mit ganzer Seele, mit allen Kräften dem Staate angehören.

Eines der Hauptmittel nun, was überall sonst wirksam gewesen ist, wo besonders e i n e Klasse sich in zurückgesetzter, gedrückter und abgesonderter Lage befand, wo diese Lage nachtheilig war, das ist die Verheirathung der verschiedenen Klassen untereinander gewesen. So sind Nationen erwachsen, wo verschiedenartige Volksstämme zusammengetreten

sind. Es ist im allerhöchsten Grade nützlich, daß das Heirathen der Juden mit den Christen befördert wird.

(Lachen von vielen Seiten)

Lächeln Sie nicht, meine Herren, über das, was ich sage. Juden und Christen heirathen schon jetzt untereinander, und die Folge davon ist in der Regel, daß der Jude Christ wird.

Dieses Vermischen der verschiedenen Volksstämme bildet die Nationalität. Wenn Sie also dieses Aufnehmen einer kleinen Nationalität in eine größere bewirken wollen, so muß man keine Hindernisse haben, sondern man muß solche beseitigen. Es ist nun meine Überzeugung, daß gerade durch die Unterdrückung, in der wir die Juden gehalten haben, das Übergehen ihrer Nationalität in die unsere aufgehalten worden ist. Es ist eine große Frage, ob nicht dieser Druck die alleinige Ursache ist, daß es noch so viele Juden unter uns giebt. Ich habe nun einen Grund hervorgehoben; aber er ist nicht für so klein anzusehen, wie er von einigen Seiten betrachtet zu werden scheint. Denn das ist die Geschichte der neuern Völker, daß verschiedene Volksstämme zusammengewachsen sind. Die Unterdrückung, in der die Juden gelebt haben, hat gewiß dazu beigetragen, daß sie ihre Volksthümlichkeit nicht aufgegeben haben. Nach meiner Überzeugung würde sie untergegangen sein und nicht mehr existiren, wenn die Juden vorlängst mit uns gleichgestellt worden wären.

[1] *David Hansemann, 1790—1864, Woll- und Tuchhändler in Aachen, gründete 1824 die Aachener Feuerversicherungsgesellschaft sowie 1834 den Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit in den niederen Volksklassen, förderte den Bau von Eisenbahnen und Vizepräsident der Rhein. Eisenbahngesellschaft 1837—43, seit 1838 Präsident der Handelskammer Aachen, Landtagsabgeordneter für den 3. Stand (Stadt Aachen) 1845, Mitglied des Vereinigten Landtags 1847, preußischer Finanzminister und Ministerpräsident 1848, Gründer und Direktor der Berliner Disconto-Gesellschaft 1851, Verfasser von Schriften zu verfassungspolitischen und volkswirtschaftlichen Fragen; er vertrat liberale Ideen und war religiöser Freigeist.*

[2] *Frhr. v. Loe.*

p) Abstimmung und Ergebnis der Abstimmung im einzelnen

Ebd. S. 1257 f. u. 1260 f. (Beilage zum Protokoll).

Der Herr Landtags-Marschall: Er halte den Gegenstand für so erörtert, daß man zur Abstimmung kommen könne, worauf sich zwar noch mehrere Redner ums Wort beworben, [jedoch] der Ruf zur Abstimmung vielfach wiederholt worden [ist].

Referent stellte demnach die folgenden beiden Fragen:

1. Soll Se. Majestät gebeten werden, das Napoleonische Decret vom 11. März 1808 auf der linken Rheinseite vollständig aufzuheben?

2. Soll Se. Majestät gebeten werden, den Juden gleiche politische und bürgerliche Rechte mit allen übrigen Unterthanen zu bewilligen?

Die erste Frage wurde durch Aufstehen mit großer Mehrheit bejaht.

Die zweite Frage wurde, wie der beiliegende Stimmzettel besagt, mit 56 Stimmen gegen 16 Stimmen bejaht.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Der Landtags-Marschall v. Groote

Zur 2. Frage haben mit Ja gestimmt die Abgeordneten (*in Klammern jeweils der Stand*): Aldenhoven (4), Baum (3), v. Beckerath (3), Beemelmanns (4), v. Bianco (2), Graf v. Boos-Waldeck (2), v. Brewer (4), Graf v. dem Busche-Kessel für Fürst zu Solms-Braunfels (1), Camphausen (3), Frhr. v. Carnap (2), Claessen (4), Frhr. v. Coels-van der Brügghen (2), Faßbender (4), Fellinger (4), Flemming (3), Graach (4), v. Groote (2), Guittienne (4), Haniel (3), Hansemann (3), Hasenclever (3), v. Haw. (4), Herbertz (2), v. der Heydt (3), Graf v. Hompesch (2), Hüffer (3), v. Hymmen (2), Kayser (2), Kleudgen (4), Lensing (4), Leven (4), van Loe (4), Merkens (3), Moedersheim (3), Mohr (3), Münch (3), Graf v. Nesselrode (2), Frhr. v. Nordeck (2), Preyer (3), Raffauf (4), vom Rath (2), Rhodius (3), Röchling (3), Fürst Salm-Reifferscheidt-Dyck (1), Schult (4), v. Steffens (2), Stoeck (3), v. Sybel (2), Uellenberg (4), Vopelius (4), Weerth (3), Fürst zu Wied (1), Wittenstein (3), Zunderer (4), Wergifosse (2), Fürst zu Solms-Lich (1).

Es haben mit Nein gestimmt: Bepler (4), Conze (3), Eich (4), Frhr. v. Eltz-Rübenach (2), Graf v. Hatzfeldt (1), Frhr. v. Hilgers (2), v. Kempis (2), Frhr. v. Loe (Allner) (2), Roland (4), v. Runkel (4), Frhr. v. (der Heyden-) Rynsch (2), Scheidt (4), Simons (2), Velder (4), Frhr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim (2), Frhr. v. Wüllenweber (2).

Es haben nicht abgestimmt: Diergardt (2), Dietz (3), Kirberg (3), Klönne (3), Koch (3), Graf v. Loe (Wissen) (2), Mengelbier (4), Weinkauf (3).

374

Zeitungsnachrichten über die Reaktion der Israeliten von Koblenz auf das Votum des Rheinischen Provinziallandtags zu Gunsten der Emanzipation der Juden 15.—20. März 1845

Rhein- und Mosel-Zeitung (Koblenz) 15. März 1845 No. 75; Kölnische Zeitung 19. März 1845 No. 78; Düsseldorfer Zeitung 19. März 1845 No. 78; Trier'sche Zeitung 20. März 1845 No. 79.

Coblenz, 14. März. Unsere israelitischen Mitbürger unserer Stadt haben sich für verpflichtet erachtet, unserem gegenwärtigen Landtage ihre Freude und Dankbarkeit wegen eines von demselben, die Stellung der Israeliten bei uns betreffend, gefaßten Beschlusses durch ein besonderes Zeichen ausdrücken zu müssen, und wir gestehen, daß die Wahl in der Weise, wie die jüdische Gemeinde unsern Landtags-Deputirten ihren Dank zu bezeigen beschlossen hat, das schönste Zeugniß für dieselbe ist, wie sie in jeder Hinsicht des vom Landtage beschlossenen Antrages würdig sey. Die jüdische Gemeinde daher wird nämlich ein durch freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder zusammengebrachtes Geschenk von 400 Thalern dem neu gestifteten Blinden-Institut der Rheinprovinz[1] überreichen, um so ein bleibendes Andenken an jenen Beschluß unseres 8. Landtages zu stiften. Gewiß ein schönes, die Menschheit ehrendes Denkmal, das auch dem Blinden bermerkbar ist.

Elberfelder Zeitung 20. März 1845 No. 77.

Koblenz, den 16. März. Unter den hiesigen Israeliten herrscht wegen des von unserm Landtage gefaßten Beschlusses in Betreff der Juden-Emanzipation eine lebhafte Freude, und von innigstem Dankgefühle durchdrungen, hat die hiesige jüdische Gemeinde sich vereinbart, dem Landtage ihren besondern Dank dadurch zu bethätigen, daß sie dem rheinischen Provinzial-Blindeninstitut[1] ein baares Geschenk von vierhundert Thalern, welche

durch freiwillige Beiträge zusammengebracht worden, übermachte. Am verflossenen Freitag Abend war aus gleicher Veranlassung feierlicher Dankgottesdienst in der Synagoge.

[1] *Das Institut wurde angeregt durch den Abgeordneten Diergardt aus Viersen nach dem Besuch des Königspaares in der Rheinprovinz 1842. Es trat in Düren am 13. November 1845 am Geburtstag der Königin Elisabeth ins Leben. Die gespendeten Beiträge von 1845 und 1846 beliefen sich insgesamt auf 2380 Thaler; 1850 gingen nur 100 Thaler ein, woraus man die Relation der allein von den Koblenzer Juden gemachten Spende ersehen kann.*

375

Artikel in der Elberfelder Zeitung, der sich wegen der Unvereinbarkeit von traditionellem Judentum und christlichem Staat gegen die völlige Emanzipation der Juden ausspricht

Elberfeld, 19. März 1845

Elberfelder Zeitung 19. März 1845 No. 78 Beilage.

Vom Ardey, den 14. März. In einem Correspondenzartikel aus Hoerde vom 24. v. M. macht Herr L. seinem Unmuthe darüber Luft, daß ein in einem dasigen Gasthofe zufällig anwesender Geistlicher gegen die Emancipation der Juden sich erklärt, und [er] darum alle christliche Gesinnung demselben geradezu abspricht und ihn sogar — incredibile dictu — mit dem bekannten Görge in Gellerts Fabel[1] in Parallele stellt. Herr L. hat es sich lediglich selbst beizumessen, wenn er hierüber nach Gebühr zurechtgewiesen wird und — vielleicht selbst ein Jude — seinen Standesgenossen durch die Einsendung des Artikels offenbar mehr geschadet als genutzt hat.

Ueber Emancipation der Juden wird in unserer Zeit viel geschrieben und gesprochen, und dieses sehr oft ins Blaue hinein und ohne den Standpunkt der positiven Gesetzgebung in dieser Hinsicht weder zu kennen noch zu berücksichtigen. Versteht man unter Emancipation der Juden eine Gleichstellung derselben mit den Christen im Besitze und Genusse ihrer Rechte und Vorzüge resp. eine Berechtigung und Zulassung derselben zu den Staatsämtern, so müssen auch wir uns, selbst auf die Gefahr hin, von Herrn L. der Lieblosigkeit beschuldigt und den Gellertschen Görgen beigezählt zu werden, gegen eine solche Emancipation unbedingt erklären.

Der Staat, in welchem wir leben, ist bekanntlich ein christlicher Staat. Alle seine Institutionen und Einrichtungen sind vom Geiste des Christenthums durchdrungen; woraus sich aber auch von selbst ergiebt, daß Jeder, der in unserm Staate ein Amt ambirt[2], nothwendig auch ein Christ sein muß, weshalb Alle, die zum Christenthume sich nicht bekennen, von den Staatsämtern auch ausgeschlossen sind. Den bestehenden staatlichen Einrichtungen gegenüber liegt darum auch keine Ungerechtigkeit darin, wenn der Jude, so lange er im Mosaismus verharrt und den christlichen Standpunkt perhorrescirt[3], selbstredend auch zu Staatsämtern nicht zugelassen werden kann. Diesen Gesichtspunkt hat die positive Gesetzgebung auch festgehalten und genau die Grenzlinien bezeichnet, was die Juden sein und werden können!

Das Edict über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Preußischen Staate vom 11. März 1812 (Gesetz-Sammlung 1812 St. 17) gibt diese Grenzlinien dahin an, daß die Juden Staatsbürger geworden, akademische Schul- und Gemeindeämter verwalten können und

keine Stol-Gebühren geben. Es heißt hierüber in § 1 des Edicts: „Die in unsern Staaten jetzt wohnhaften, mit General-Privilegien, Naturalisations-Patenten, Schutzbriefen und Concessionen versehenen Juden sind für Einländer und preußische Staatsbürger zu achten. § 7: Die für Einländer zu achtenden Juden hingegen sollen, insofern diese Verordnung nichts Abweichendes enthält, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen. § 8: Auch jüdische Staatsbürger können jetzt Schullehrer werden. § 15: Sie sind gehalten, alle den Christen gegen den Staat und die Gemeinde ihres Wohnorts obliegende[n] bürgerliche[n] Pflichten zu erfüllen und, mit Ausnahme der Stol-Gebühren, gleiche Lasten wie andere Staatsbürger zu tragen."

In diesen Paragraphen ist die Stellung der Juden im bürgerlichen Staatsleben genau und bestimmt angegeben und vorgezeichnet worden.

Die ihnen eingeräumten bürgerlichen Rechte und Freiheiten können aber auf eine Berechtigung und Befähigung zu Staatsämtern um so weniger ausgedeutet werden, da es nach einem Ministerial-Rescripte vom 9. Juli 1821 in einer Cabinetsordre den geistlichen und weltlichen Behörden ernstlich untersagt ist, an den gottesdienstlichen und religiösen Feierlichkeiten der Juden auf eine ihrem Amte unangemessene Weise Antheil zu nehmen, und es in der Cabinets-Ordre wörtlich also heißt: „Die Theilnahme, die der Mensch für den Menschen bei den Handlungen, welche seiner Zukunft eine entscheidende Richtung geben, empfindet, will ich keineswegs mißbilligen, kann es aber durchaus nicht an seiner Stelle finden, daß solche sich durch die öffentlichen Autoritäten in einer Art offenbart, die für die geheiligten Gesetze der christlichen Religion verletzend ist; denn so weit auch der Anspruch auf Duldung sich erstrecken mag, so findet sie da ihre Grenze, wo sie in ein Zurückschreiten in dem, was für das Heil der Menschen gewonnen ist, ausartet. Der christliche Glaube kann in dem Judenthume dieses Heil nicht finden; es kann also eine so ausgezeichnete, durch geistliche und weltliche Behörden bethätigte Theilnahme nur zum allmähligen Erkalten des Anerkenntnisses seines Werthes und zu einer Annäherung führen, die dem System der christlichen Religion fremd und mit den Formen, in welchen das Judenthum besteht, ganz unverträglich ist."

Durch Mittheilung dieser Notizen wollen wir zwar den Söhnen Israels nicht zu nahe treten, können aber nicht umhin, uns die Bemerkung zu erlauben, daß, jenen vortrefflichen Worten unseres hochseligen Königs gegenüber, die Hoffnung zur Emancipation der Juden, wie sie jetzt wohl projectirt und angestrebt wird, noch in weiter Ferne liegt und ohne eine durchgreifende Reform des Judenthums selbst wohl gar nicht in Erfüllung geht und daß es darum nichts als die höchste Anmaßung ist, einen ev. Geistlichen aus dem Grunde der Lieblosigkeit zu beschuldigen, weil er sich gegen die Emancipation der Juden erklärt, und ihn deshalb mit dem Görge in Gellerts Fabel zu vergleichen.

[1] *Gemeint ist die Fabel von Chr. F. Gellert „Der sterbende Vater". In der vermacht der Vater seinem klugen Sohne Christoph seine Juwelen, während der dumme Sohn Görge leer ausgeht, und auf die erstaunte Frage des so reich bedachten klugen Sohnes antwortet dann der Vater: „Für Görgen ist mir gar nicht bange, der kömmt gewiß durch seine Dummheit fort." (Chr. F. Gellert, Sämtliche Fabeln und Erzählungen, geistliche Oden und Lieder, München 1965, S. 96 f.)*

[2] *ambiren = angeben, anstreben, sich bewerben um.*

[3] *perhorresciren = zurückweisen, ablehnen, verwerfen.*

Aufsatz „Ueber Reformation im Judenthum" im „Sprecher" 22. März 1845

Der Sprecher oder Rheinisch-Westphälischer Anzeiger (Wesel) 22. März 1845 No. 24 S. 185 f.

Katholizismus und Judenthum sind zwei religiöse Gesellschaften, die dem denkenden Beobachter einen interessanten Stoff zu Betrachtungen und Vergleichen darbieten. Wie schroff sie auch einander gegenüberstehen, welcher himmelweite Unterschied auch in ihren Dogmen stattfindet, dieses dogmatische Gebäude ist es doch gerade, worin sie einander auffallend ähnlich sind. Beide erkennen als Quellen des Heils außer der heiligen Schrift noch die Tradition an, der sie nicht nur gleiche, ja, wir möchten sagen, höhere Autorität zugestehen als der Schrift. Beide sind so fest abgeschlossen in ihren Satzungen, so verknöchert in ihren äußeren Formen, daß alle reformatorischen Versuche bis jetzt daran gescheitert sind, wie oft und energisch dieselben auch versucht worden sind. [. . .][1]

Das Judenthum ist schon seit einem Decennium und länger im Kampfe wider Tradition und Obscurantismus, und noch ist Nichts besser geworden. Fast möchte man bei solchen Umständen auf den Gedanken gerathen, das Judenthum sei nicht reif zur Reformation, seine Bekenner seien nicht durchdrungen von der Nothwendigkeit einer Wiedergeburt; allein solche Behauptung zerfällt der Wirklichkeit gegenüber. Läßt es sich wegleugnen, daß die Aufgeklärten längst schon den alten Bund abgeworfen, daß sie die Speisegesetze kaum noch dem Namen nach kennen, daß ihnen die Sabbathfeier nichts mehr gilt, mit einem Worte, daß sie vollkommene Indifferentisten geworden? Indifferentismus, das ist die Klippe, woran die Reformationen im Judenthum stets scheiterten und scheitern werden. Statt an einander sich anzuschließen, laut vor aller Welt es zu bekennen, daß sie den Talmud und allen rabbinischen Unsinn, sammt den polizeilichen und Sanitätsgesetzen, verwerfen, statt eine eigene Kirche zu bilden, einen reinen Mosaismus aufzustellen und den ganzen Haufen der blinden Rabbinisten sich selbst zu überlassen, ziehen sich die Bessern, die Aufgeklärten, nach einem kürzeren oder längeren Kampfe vom Kampfplatze zurück und räumen ihren Gegnern das Feld, indem sie im alten Kirchenverbande bleiben.

Es bedarf nur eines flüchtigen Blickes auf die Entstehung und den Fortgang aller reformatorischen Versuche im Kirchlichen, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß es ein vergebliches Streben ist, die ganze Menge oder auch nur den großen Haufen mit einem Male erleuchten zu wollen. Wer es weiß, wie schwer es ist, alle eingerosteten, von den Ahnen überkommenen Vorurtheile nicht auszurotten, nur zu schwächen, eine bessere Ueberzeugung an die Stelle von Gewohnheiten, die mit der Muttermilch aufgesogen werden, zu setzen, der wird von dieser Titanen-Arbeit abstehen. Leichter möchte es sein, den Mohren weiß zu waschen, als dem Orthodoxen Vernunft zu predigen. Das haben alle Reformatoren von vornherein begriffen, und wenn auch ihre Worte an Alle gerichtet waren, so wußten sie doch im Voraus, daß nur wenig Erleuchtete sie verstehen und ihrer Fahne folgen würden.

Der Reform-Verein in Frankfurt a. M.[2] war der erste, der einen ernstlichen Reformations-Versuch im Judenthum machte, indem er sich von allen und jeden äußerlichen Formen lossagte, Tradition und Localgesetze verwarf und ein reines, geläutertes Judenthum aufstellte. Unter solchen Voraussetzungen schied er aus dem Synagogenverbande aus und constituirte sich als eine besondere Religionsgesellschaft. — Sein Schicksal ist bekannt. Er

fand zwar hier und da warme Freunde, aber, wie es einst zu Luther's Zeit den Reformirten erging, selbst unter denen, die das Verwerfliche der Formen anerkannten, erstanden ihre Gegner. Man stritt sich über das Zuviel und Zuwenig, als ob eine Form mehr oder weniger etwas Wesentliches sei. So erkaltete über den Streit der erste Eifer, die Lauen, welche erst warten wollten, wie sich die Sache machen würde, fielen in ihren bisherigen Indifferentismus, und auch dieser Versuch verscholl ohne Nachhall.

Dagegen gibt jetzt die Rabbiner-Versammlung, welche im verflossenen Jahre stattgefunden und in diesem wiederholt werden wird,[3] die Hoffnung, daß sie den vom Reformverein aufgegebenen Faden fortspinnen werde. Die Hoffnung des Gelingens ist von der einen Seite größer, weil die Reform von den Rabbinern selbst ausgeht; aber man übersehe auch von der andern Seite nicht, daß zwei bedeutende Hindernisse hemmend in den Weg treten: erstens nämlich der Widerstand, den die aufgeklärten Rabbiner bei ihren in der Majorität befindlichen obscuren Collegen finden werden, und zweitens, daß sie die Reformation Aller wollen. Die ersteren, den Talmud verehrenden Rabbiner werden kein Mittel unversucht lassen, den Fanatismus des großen Haufens, der bis an den Hals in Vorurtheilen steckt, rege zu machen, und somit wird das zweite Hinderniß der Bekehrung der Masse, woran bisher alle Beharrlichkeit zerschellte, nur noch gesteigert, die Reform also total unmöglich gemacht werden.

Der Erfolg mag lehren, ob unsere Befürchtungen gegründet sind oder nicht. Nur das wäre zu wünschen, daß diesmal Alle die, welche für die Verbesserung sich erklären, sofort sich absondern und, statt mit den Talmudisten zu hadern, sie in ihrem bodenlosen Sumpf untergehen lassen, wenn sie wiederum die helfende Hand zurückstoßen.

[1] *Im Folgenden wird dargelegt, daß es im Katholizismus immer dann zu Abspaltungen komme, wenn sich eine Reform entwickle. Dabei wird auf die aktuelle, von Ronge ausgehende deutschkatholische Bewegung hingewiesen.*

[2] *Zum in Frankfurt 1842 entstandenen „Verein der Reformfreunde" s. Nr. 237.*

[3] *Den modernen, reformerischen Kreisen unter den Juden Deutschlands war immer mehr deutlich geworden, wie notwendig eine das gesamte deutsche Judentum erfassende Reform geworden war, vor allem nachdem die verschiedenen Reformversuche, so in Hamburg, in Berlin und zuletzt in Frankfurt, nur zu Spaltungen geführt hatten und gescheitert waren. Dr. Ludwig Philippson aus Magdeburg, der Herausgeber der „Allgemeinen Zeitung des Judenthums", erließ 1844 einen Aufruf an alle deutschen Rabbiner, in einer Versammlung die Gegensätze zum Ausgleich zu bringen und die Wege zu einer maßvollen Reform zu ebnen, die von allen gebilligt werden konnte. Sämtliche Richtungen innerhalb des Judentums sollten zwar vertreten sein, doch erschienen zu der vom 12.—19. Juni 1844 in Braunschweig tagenden Versammlung nur 25, meist jüngere und der Reformbewegung zugeneigte Rabbiner. Die Reformer beherrschten darum die Versammlung, die in ganz Deutschland — auch unter den Nichtjuden — stark beachtet wurde, und setzten entsprechende Beschlüsse durch. Geleitet wurde die Versammlung von Philippson und dem jungen Braunschweiger Rabbiner Dr. Levi Herzfeld (s. Nr. 172). Das Verdienst dieser ersten Rabbinerversammlung ist darin zu sehen, daß die Reform hier von den Autoritäten und Gelehrten des Judentums, den Rabbinern, selbst angepackt wurde und daß die Verhandlungen vor aller Öffentlichkeit stattfanden. Die zweite Rabbinerversammlung, die 1845 in Frankfurt tagte, und die dritte und letzte Rabbinerversammlung 1846 in Breslau faßten weitere radikalreformerische Beschlüsse, u. a. zum Sabbatgesetz und zur Verdrängung des Hebräischen als Gebetssprache. Die Orthodoxen und Altgläubigen, auch gemäßigte Reformer, erhoben Protest und verweigerten die Teilnahme und jegliche Anerkennung, so daß auch die Rabbinerversammlungen zur Spaltung und letztlich zum Scheitern der Reformbewegung führten. — An der Braunschweiger Versammlung nahmen aus dem Rheinland teil die Oberrab-*

biner Joseph Kahn aus Trier und Dr. Aaron Auerbach aus Bonn, ferner der 1844 noch in Hildesheim amtierende spätere Krefelder Oberrabbiner Dr. Löb Bodenheimer, wohl auch der Rabbinatskandidat Ben Israel aus Koblenz, außerdem der Rabbiner Dr. Samuel Hirsch aus Luxemburg; letzterer hatte großen Einfluß vor allem im Judentum der südlichen Rheinprovinz, auch war das Großherzogtum Luxemburg deutscher Bundesstaat, und die Luxemburger Juden zählten sich zum deutschen Judentum, nicht zum holländischen oder französischen. Zur Ablehnung der Rabbinerversammlungen durch die rheinischen orthodoxen Juden s. Nr. 391.

377

Kommentar und Nachricht der Kölnischen Zeitung zum erneuten Votum des Rheinischen Provinziallandtags zu Gunsten der Emanzipation der Juden Köln, 23. März 1845

Kölnische Zeitung 23. März 1845 No. 82/83.

Vom Niederrhein, 22. März. Die vollkommen rechtliche Gleichheit unserer jüdischen Mitbürger ist eine Angelegenheit, die sich nicht mehr aus dem Vordergrunde verlieren wird, bis sie zur Wirklichkeit geworden; denn das Zeitbewußtsein kann sich mit der Stellung, welche den Juden bisher zugetheilt worden ist, platterdings nicht mehr befreunden. Die Gerechtigkeit, das Rechtsgefühl, die Humanität, die ganz gewöhnliche Billigkeit verlangen gebieterisch diese Gleichstellung; die öffentliche Stimme dringt auf Juden-Emancipation, wie sie auf Abschaffung der Leibeigenschaft und Hörigkeit drang. Einem Rechtsstaate ist es nicht angemessen, daß ein Theil der Bürger nur halbe Rechte genießt und gewisser Maßen neben den Staat hinausgesetzt wird. Dieser öffentlichen Ueberzeugung, welche glücklicher Weise nicht nur bei uns im Rheinlande, sondern auch in anderen Provinzen allgemein geworden ist und sich immer lebendiger äußert, hat auch dies Mal wieder unser rheinischer Landtag Worte und Ausdruck gegeben; er hat die von allen Seiten her an ihn gelangten Bittschriften zu den seinigen gemacht und das in ihn gesetzte Vertrauen gerechtfertigt, indem er sich für vollständige Rechtsgleichheit unserer jüdischen Mitbürger aussprach. Darin liegt für diese letzteren eine ermunternde Genugthuung; sie haben nun das Bewußtsein, daß sie in der öffentlichen Meinung des Rheinlandes emancipirt sind, und können mit Zuversicht dem hoffentlich bald eintretenden Zeitpunkte entgegen sehen, wo diese moralische Emancipation eine staatsrechtliche Bestätigung erhält. Die Art und Weise, in welcher die jüdischen Rheinländer ihre Freude über den Beschluß unseres Landtages ausdrücken, ist eine eben so sinnige als würdige. Wie in Coblenz, so haben sie nun auch in Bonn einen ansehnlichen Beitrag (371 Thlr. 10 Sgr.) zum Besten der in Düren zu errichtenden Blinden-Anstalt[1] beigesteuert und diese Summe einem unserer wackersten Landtags-Abgeordneten eingehändigt.

— Die „Neue Rotterdam'sche Courant" machte in diesen Tagen in einem leitenden Artikel die Bemerkung, es stehe den Deutschen übel an, die Freisinnigkeit der Holländer in Zweifel zu ziehen. Niederland dinge nichts ab von den Rechten der Menschheit; die Juden z. B. seien in Holland bürgerlich und rechtlich vollkommen gleichgestellt mit den Christen und keinen erniedrigenden Beschränkungen unterworfen wie anderswo. Wir hoffen, daß man künftig solche Seitenhiebe nicht auf uns zu werfen Veranlassung hat.

[1] *Siehe Anm. 1 zu Nr. 374.*

378

Leitartikel in der Allgemeinen Zeitung des Judenthums zum Beschluß des 8. Rheinischen Provinziallandtags zugunsten der Emanzipation der Juden 24. März 1845

AZJ 24. März 1845 No. 13 S. 181, Leitartikel.

Magdeburg, den 18. März.[1] Der Sieg

Abermals haben die rheinischen Stände sich auf eine glänzende Weise für die vollständige bürgerliche und politische Gleichstellung der Juden ausgesprochen — bei einer Stimmenzahl von 72, wo also die absolute Majorität 37 gewesen wäre, haben 56 für dieselbe gestimmt, und nur 16 dagegen, also eine Majorität von 40, sage vierzig, eine der außerordentlichsten Votirungen! Da haben denn ein glänzendes Dementi erhalten — die badischen Kammern[2], da haben denn ein glänzendes Dementi erhalten die — Hamburger Oberalten[3], da haben denn ein glänzendes Dementi erhalten alle die, welche in Preußen die öffentliche Meinung gegen die Juden gerichtet ausgeben, da haben denn ein glänzendes Dementi erhalten alle die, welche Deutschland für durchaus abgeneigt der Emanzipation der Juden erklären! Geht nur vor die rechte Schmiede, so werdet Ihr den richtigen Bescheid erhalten! Um so zuversichtlicher können wir unsre Blicke auf die hohen Landtage der Provinzen Westphalen, Sachsen, Posen und Preußen richten, wo unsre Angelegenheit noch schwebt!

(AZJ ebd. S. 186f., 189: Meldungen zur 9., 10. und 20. Sitzung des rheinischen Landtags. Der Antrag auf Emanzipation der Juden ist nach einer interessanten zweistündigen Debatte angenommen worden.)

[1] *Verfaßt vom Redakteur Dr. Ludwig Philippson, „israelitischem Prediger" zu Magdeburg und Herausgeber der Zeitung.*

[2] *Den Antrag auf Emancipation der Juden, eingebracht vom Abgeordneten Bader in der badischen Kammer, lehnte diese mit 45 gegen 15 Stimmen ab (s. AZJ 10. März 1845 No. 11 S. 153f.).*

[3] *Im Hamburger Senat wurde die beantragte Judenemanzipation mit großer Mehrheit verworfen, wobei es noch nicht einmal um eine vollständige Emanzipation ging (s. AZJ 24. Febr. 1845 No. 9).*

379

Gedicht im Düsseldorfer Kreisblatt aus Anlaß des Votums des Rheinischen Provinziallandtags zu Gunsten der Emanzipation der Juden Düsseldorf, 26. März 1845

Düsseldorfer Kreisblatt und Täglicher Anzeiger 26. März 1845 No. 82.

Parabel (Analogie zu Nathans drei Ringen)

Drei Männer trug in stürm'schen Zeiten
Ein Nachen an See's Ufer dahin,
Und es ergötzte sich mit Streiten
Ueber Religion ihr frommer Sinn. —
Der Eine, ein gelehrter Rabbiner,
Sprach wenig zum Zweiten im Patergewand;
Doch dieser, der Felsenkirche Diener,
Stritt hart mit dem Dritten, dem Protestant,

„Seh't, meine Kirch' ist zu vergleichen,"
Sprach dieser, der einfachen Lehre verwandt,
„Dort jener Eiche grünen Zweigen,
Ein Schattendach im Sonnenbrand!" —
„Wohl," sprach der Pater, „Doch die Meine
Gleicht ihrem dauernd festen Stamm,
Und dieser wird einst selbst zu Steine,
Durchbricht die Fluth des Ufers Damm!" —
„Die Mein', als Wurzel, hat das Leben
den Zweigen wie dem Stamm gegeben!"
Sprach Juda's Sohn. — „Wir sind am Land!"
Und alle reichten sich die Hand.

[1] *Zum Gedicht gehört die Überschrift:* Beim gestrigen Spaziergange, 24. März 1845. *Das war ein Sonntag, der erste Sonntag nach der Landtagsdebatte mit dem Votum zu Gunsten der Juden. Der Dichter dürfte der Herausgeber und Redakteur des Blattes sein, J. Stahl, Verleger und Buchdrucker in Düsseldorf.*

380

Petition des 8. Rheinischen Provinziallandtags an den König wegen bürgerlicher und politischer Gleichstellung der Juden Koblenz, 28. März 1845

RhPA Köln, Nr. 373 Bl. 294—299, Konzept nach dem Entwurf des 1. Ausschusses, vorgetragen vom Referenten des Ausschusses in der Plenarversammlung, s. Nr. 373. — Druck: Verhandlungen des achten rheinischen Provinzial-Landtags nebst dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede, Coblenz 1846, S. 197—199. Auch in: Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 S. 131—134 Nr. 32.

Allerdurchlauchtigster König etc. etc.!

Die zum achten Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten treugehorsamsten Stände der Rheinprovinz nahen nochmals dem erhabenen Throne Euer Majestät, um für eine ihres Glaubens wegen hart zurückgesetzte Klasse ihrer Mitbürger vor Euer Majestät das Wort zu führen, und aufgefordert durch die Petitionen der Städte Köln, Cleve, Bonn, Elberfeld, Crefeld, Aachen, Essen, Mülheim a. Rh., Wesel, Düsseldorf, Wallerfangen, Trier und Saarbrücken, vertrauend dem alle treuen Unterthanen mit gleicher Liebe umfassenden Herzen Euer Majestät und dem erhabenen Regentensinn, welche jeden nach seinem Werthe und seinen Leistungen und nicht nach seinem Glauben schätzet.

Auf die vom siebenten Rheinischen Landtage bei Euer Majestät vorgetragene ehrfurchtsvolle Bitte:

I. die Anwendbarkeit des napoleonischen Dekrets vom 17. März 1808 Allergnädigst aufzuheben;

II. die Wegräumung aller noch bestehenden Hindernisse zur völligen Gleichstellung der Juden in bürgerlicher und politischer Hinsicht mit Euer Majestät christlichen Unterthanen vorbereiten und deren Beseitigung herbeiführen lassen zu wollen;

haben Euer Majestät in dem Landtags-Abschiede vom 30. Dezember 1843 zu erklären geruht: „Die bürgerlichen Verhältnisse der Juden sind bereits Gegenstand legislativer

Berathungen, bei denen auch der Antrag Unserer getreuen Stände, wegen Aufhebung der beschränkenden Bestimmungen des Dekrets vom 17. März 1808, erwogen werden wird."

Seitdem ist die allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 erschienen, durch deren Publikation der gewerbliche Zustand der Juden, soweit er durch das Dekret vom 17. März 1808 betroffen wird, seine Erledigung soll gefunden haben, wie dies die Uebersicht der vom siebenten Rheinischen Landtage her noch nicht erledigten Angelegenheiten besagt.

Die treugehorsamsten Stände erkennen mit tiefgefühltem Danke die den Juden in der allgemeinen Gewerbe-Ordnung ertheilten Concessionen, glauben jedoch Euer Majestät die ehrerbietigste Vorstellung machen zu dürfen, daß nach § 58 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 die Zulassung zum Betriebe mancher Gewerbe auch noch ferner von der Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen abhängig gemacht wird.

Euer Majestät haben geruht, durch Erlaß der allgemeinen Gewerbe-Ordnung die Verfügungen des Dekrets von 1808 einigermaßen zu erleichtern; allein es lastet noch fortwährend auf den Juden die Verpflichtung, sich alljährig mit einem Moralitäts-Patente zu versehen, um rechtsgültige Handelsgeschäfte abschließen zu können.

Kein Wechselbrief, kein Billet auf Ordre, keine Obligation oder Verspruch, der von einem nicht handeltreibenden Bürger unterzeichnet worden, kann von einem Juden eingefordert werden, ohne daß er noch besonders beweise, daß der ganze Werth ohne Betrug erlegt wurde.

Endlich besteht noch fortwährend das in Tit. III. des Dekrets von 1808 ausgesprochene Verbot der Freizügigkeit für die Juden.

Seit dem 27. September 1791 auf der linken Rheinseite gleichgestellt ihren christlichen Mitbürgern, werden die Juden durch das Dekret von 1808 für eine Zeit lang Beschränkungen unterworfen, in der Hoffnung, wie Artikel 18 des Dekrets besagt, daß nach Verlauf dieser Zeit kein Unterschied mehr zwischen ihnen und den andern Bürgern des Staats sein werde.

Diese Hoffnung ist in Frankreich, Belgien, den Niederlanden und Luxemburg längst in Erfüllung gegangen; nur noch an den gesegneten Ufern des Rheines blickt mit banger Sehnsucht eine gedrückte Menschenklasse nach dem Erretter aus den Banden der geistigen Knechtschaft.

Wenn der handeltreibende Jude sich auf die härteste Weise durch das Dekret von 1808 beengt fühlte, so hatte er dafür für die fortwährende Geltung der im Gesetze von 1791 ausgesprochenen Rechtsgleichheit die Aussicht, daß, wenn er seiner bisherigen Beschäftigung entsagen wollte, ihm auch die ehrenvollste Bahn geöffnet war und seine Religion ihm dann in keiner Beziehung mehr im Wege stand.

Das gegenwärtige in dem Rheinlande herrschende System dagegen, welches jenes Grundprinzip der Rechtsgleichheit stillschweigend aufgehoben hat, und jene Ausnahms-Verfügungen allein für die Juden fortbestehen läßt, hat ihrem Ehrgefühl, ihrem Talente und ihrem Wissen jede Bahn fast ohne Ausnahme verschlossen; es hat sie verdammt, ihre Talente zu vergraben, und ihnen den Muth genommen, sich herauszureißen aus dem Zustande, in welchen die frühere Behandlung sie versetzt hat.

Die treugehorsamsten Stände bitten daher Euer Majestät, daß alle Menschen wie vor Gott, so auch vor dem Gesetze, gleich sein mögen; indem sie es mit der Idee eines die Fortentwickelung des rein Menschlichen, in der Verwirklichung des höchsten Prinzips des Christenthums befördernden Staates im Widerspruch erachten, wenn er zuläßt, daß ein Theil seiner Glieder, blos weil der Zufall sie von Eltern hat geboren werden lassen, welche Gott in einer andern Weise verehren, in seiner geistigen und sittlichen Vervollkommnung auf gesetzliche Weise gehemmt wird.

Durchdrungen von dem Grundsatze des christlichen Gebots allgemeiner Nächstenliebe, bitten wir Euer Majestät, die schwere Strafe von den Juden, durch ein Herrscherwort der Gnade und Gerechtigkeit zugleich, hinwegzunehmen, eine Anzahl treuer, schuldloser Bürger in die Reihen freier und gleichberechtigter Unterthanen Euer Majestät, aus denen sie ohne Urtheilsspruch, in vielen Punkten selbst ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, nur in Folge sanctionirter Gewohnheit verbannt wurde, wieder eintreten zu lassen.

Die treugehorsamsten Stände bitten daher allunterthänigst, Euer Majestät wolle geruhen:

I. das Napoleonische Dekret vom 17. März 1808 auf der linken Rheinseite vollständig aufzuheben;

II. den Juden gleiche politische und bürgerliche Rechte mit allen übrigen Unterthanen Allergnädigst zu verleihen.

Wir ersterben etc. etc.

381

Zeitungsartikel zur Petition von Stadtrat und Bürgermeister von Essen zu Gunsten der Emanzipation der Juden 31. März 1845

AZJ 31. März 1845 No. 14 S. 204.

Essen, 19. März (Privatmitth.)[1] Auch unser Stadtrath und an dessen Spitze der für jeden Fortschritt begeisterte Bürgermeister[2] haben sich der Zahl jener hochherzigen Männer angeschlossen, welche bei dem hohen rheinischen Landtage um Gleichstellung der Juden mit den übrigen Staatsbürgern petitionirten. Folgendes aus der Petition entnommene Zeugniß dürfte den hiesigen Juden ebenso ehrenvoll als erfreulich sein. Es lautet wörtlich so: „Wenn die Genossen der Judenschaft andrer Orten sich ebensosehr einer Gleichstellung mit den christlichen Religionsverwandten würdig machen wie hier, so dürfen denselben überall und unbedenklich auch dieselben Rechte eingeräumt werden."[3]

[1] *Laut Fußnote ist der Zusender der Mitteilung: Herr Dr. Hirschland. Das ist der Arzt Dr. Moses Hirschland, erster jüdischer Abiturient am Essener Burggymnasium und seit 1847 Stadtverordneter von Essen.*
[2] *Bertram Pfeiffer (1797—1872), Bürgermeister der Stadt Essen 1833—47.*
[3] *Petition vom 15. Febr. 1845, s. Nr. 361.*

382

Gutachten des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, v. Schaper, an König Friedrich Wilhelm IV. sowie an den preußischen Staatsminister v. Arnim zu der Adresse des 8. Rheinischen Provinziallandtags wegen Emanzipation der Juden Koblenz, 13. April 1845

LHA Koblenz Best. 403A Nr. 544 S. 2—4, eigenhändiger Entwurf zweier gleichlautender Gutachten mit Anschreiben (S. 1); dazu die Adresse des Landtags. ZStA Merseburg Rep. 77 Generalia Judensachen Nr. 85 vol. 4 Bl. 108 f.

Gutachten, die Emancipation der Juden betreffend

Der 7te rheinische Provinzial-Landtag hatte in seiner Adresse vom 8ten July 1843 bei des Königs Majestät darauf angetragen, „daß die Anwendbarkeit des Napoleonischen Decrets vom 17ten März 1808 aufgehoben und außerdem im Allgemeinen die Wegräumung aller noch bestehenden Hindernisse zur völligen Gleichstellung der Juden in bürgerlicher und politischer Hinsicht vorbereitet und deren Beseitigung herbeigeführt werden möge".

Hierauf hatten des Königs Majestät in dem allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 30ten December 1843 zu entscheiden geruhet, daß, da die bürgerlichen Verhältnisse der Juden bereits Gegenstand legislativer Berathungen geworden seyen, dabei auch der Antrag der Stände wegen Aufhebung der beschränkenden Bestimmungen des Decrets vom 17ten März 1808 erwogen werden solle.

Für den achten rheinischen Provinzial-Landtag lag daher um so weniger eine Veranlassung vor, schon jetzt auf den Gegenstand zurückzukommen, als der letztere, insofern nicht blos eine Aufhebung des nur für das linke Rheinufer geltenden Decrets vom 17ten März 1808 die Rede ist, den durch § 49 des Gesetzes vom 27ten März 1824[1] dem ständischen Petitions-Rechte gezogenen Grenzen weit überschreitet, indem der Antrag auf völlige Gleichstellung der Juden mit den christlichen Unterthanen weder aus dem besondern Interesse der Provinz entsprungen noch auf letztere beschränkt ist, sondern für den ganzen Umfang der Monarchie gilt, während der rheinische Provinzial-Landtag nicht in der Lage ist, die diesfälligen Bedürfnisse und Wünsche der andern Provinzen übersetzen und richtig würdigen zu können.

Die Emancipation der Juden gehört aber in der hiesigen Provinz zu den beliebtesten Tagesfragen; sie ist der bequemste Weg, Popularität zu erlangen, indem die Tagesblätter, deren Redaction zum größten Theil in den Händen von Juden ist, begreiflicher Weise jede Bestrebung für die politische und bürgerliche Gleichstellung der Juden mit dem lautesten Beifalle verkünden, und der rheinische Provinzial-Landtag würde seine wesentlichste Bestimmung verfehlt zu haben glauben, wenn er nicht die Emancipation der Juden von neuem beantragt hätte.

Es dürfte dem Landtage daher bemerklich zu machen seyn, daß der Antrag auf Gleichstellung der Juden in ihren politischen und bürgerlichen Rechten ebenso ungesetzlich als mit Rücksicht auf die Entscheidung im letzten Landtags-Abschiede ungehörig ist.

Was die Sache selbst, die Frage nemlich anbetrifft, ob das Decret vom 17ten März 1808 aufgehoben und den Juden gleiche politische und bürgerliche Rechte mit allen übrigen Unterthanen zu verleihen seyen, so erlaube ich mir, dieserhalb auf mein Gutachten vom 26ten July 1843 und den darin erwähnten, meine Ansichten über diesen Gegenstand entwickelnden Bericht der hiesigen Königlichen Regierung gehorsamst Bezug zu nehmen.[2]

Der Ober-Präsident v. Schaper

[1] *Siehe Anm. 1 zu Nr. 279.*
[2] *Siehe Nr. 279 u. 176.*

383

Kommentar der Aachener Zeitung zum Beschluß des rheinischen Provinziallandtags zugunsten der Emanzipation der Juden Aachen, 9. April 1845

Aachener Zeitung 9. April 1845 No. 99; auch in: Trier'sche Zeitung 12. April 1845 No. 101.

Aachen, 8. April. Der rheinische Landtag zeichnet sich in allen seinen Verhandlungen dadurch aus, daß denselben ein bestimmtes Princip durchdringt, in allen seinen Beschlüssen ist es die Idee des Rechtes, auf welche man alle Fragen zurückzuführen strebt, der Rechtsboden, welcher für das Besondere wie das Allgemeine gewonnen und gesichert werden soll. [...] Wir haben diesen Geist in allen politischen Fragen, deren Berathung uns vorliegt, siegen sehen, wir haben ihn jetzt in der Frage der Juden-Emancipation wiedergefunden. Daß der Beschluß des Landtags, welchem hoffentlich recht bald ein wirklicher Erfolg zu Theil werden wird, von den Juden mit inniger Dankbarkeit aufgenommen wird, ist begreiflich, wenn auch der Landtag nur seinem richtigen Principe treu gehandelt hat, nicht anders handeln konnte, wenngleich sie selbst aus den Petitionen der meisten Städte der Provinz ersehen konnten, daß derselbe Rechtssinn alle Bewohner durchdringe. Dennoch macht es ihnen Ehre, wie sie so gern ihre Dankbarkeit durch einen öffentlichen Act bethätigen wollten. Sie haben es auf eine würdige Weise gethan, in welcher immerhin die Gegner der Rechtsgleichheit eine Lehre erblicken mögen. Sogleich, als der Beschluß des Landtages bekannt wurde, hatten — und es ist uns erst jetzt, nach dem Drucke der betreffenden Debatten, vergönnt, dies zu melden — die Juden von Koblenz an den Protokollführer des Landtags, zugleich Mitglied des Verwaltungsrathes der rheinischen Provinzial-Blindenanstalt, Herrn Wergifosse, ein Schreiben erlassen, in welchem sie dem Landtage für seine Verwendung bei Seiner Majestät zu Gunsten der Wiedererlangung ihrer Rechte danken und ihm zugleich die Summe von 400 Thlr. als Beitrag zur Gründung des Blinden-Instituts[1] übermachen. Einem ähnlichen Schreiben der Juden von Bonn war die Summe von 371 Thlr. 10 Sgr. beigefügt. Früher schon hatten bekanntlich die Berliner Juden zu demselben Zwecke eine namhafte Summe eingesandt, und diese Gesammtbeiträge bilden einen nicht geringen Theil des Fonds, welcher erforderlich zur Stiftung einer Anstalt, die, ein Bedürfniß der Provinz, ein Segen für die des Lichts beraubten Unglücklichen, diesen Trost, Belehrung und Hülfe zu bringen bestimmt ist. Möge sie, aus Menschenliebe entsprungen, durch Dankbarkeit unterstützt, ihrem edlen Zwecke ruhmvoll entsprechen.

[1] *Siehe Anm. 1 zu Nr. 374.*

384

Bericht über die Amtseinführung des Krefelder Oberrabbiners Dr. Löb Bodenheimer am 8. und 9. Mai 1845 Krefeld, 14. Mai 1845

Crefelder Kreis- und Intelligenzblatt 14. Mai 1845 No. 112; AZJ 2. Juni 1845 No. 23 S. 349.

Crefeld, 12. Mai.[a] Am 8. ds. fand die Einführung des von den Notabeln zum Ober-Rabbiner des hiesigen Consistorialbezirks erwählten Herrn Bodenheimer, bisherigen Landrabbiners zu Hildesheim, hierselbst statt. Von den Mitgliedern des (israelitischen)[b] Consistoriums in Wesel begrüßt, war demselben dort sowohl, als (beim Eintritt) in (den Sprengel

von) den angrenzenden Gemeinden, besonders in Meurs, ein schöner Empfang bereitet. Von letzterem Orte an wurde der Ober-Rabbiner durch einen großen Zug von Wagen und Reitern, welche sich aus fast allen Theilen des ausgedehnten Sprengels gesammelt hatten, an das Ziel seiner Reise geleitet und bei der Ankunft von beiden Lehrern und der Schuljugend der israelitischen Elementarschule unter Ueberreichung eines passenden Gedichts bewillkommt. — Tags darauf hielt der Ober-Rabbiner, in Gegenwart der ersten städtischen Behörden (,des Landtagsdeputirten [Hermann v. Beckerath]) und der Geistlichkeit sämmtlicher Confessionen, in der Synagoge seine Antrittsrede, wobei sehr zu bedauern war, daß der Mangel an Raum die äußerste Beschränkung der Einladungen nöthig machte. — Die Feier des Tages wurde durch ein zahlreich besuchtes Festessen beschlossen, bei welchem allgemein die heiterste Stimmung herrschte. Unter anderen Toasten fanden diejenigen auf des Königs Majestät und die rheinischen Stände um so innigeren Anklang, als sich daran die freudigsten Hoffnungen knüpften. Erst die späte Nacht trennte die fröhliche Versammlung.[1]

[a] AZJ: 15. Mai (Privatmitth.).

[b] Das in Klammern Gesetzte ist jeweils Zusatz des Berichterstatters der AZJ.

[1] *Dr. Löb Bodenheimer, 1807—68, Oberrabbiner von Krefeld 1845—68, vorher hannoverscher Landrabbiner von Hildesheim, wurde bereits am 6. Aug. 1844 von den Krefelder Notabeln als Nachfolger von Dr. Lion Ullmann bei 15 Mitbewerbern gewählt, aber erst am 9. Mai 1845 in sein Amt eingeführt. Der Landtagsabgeordnete Hermann v. Beckerath hatte vorher die Wahl Bodenheimers aufs Eifrigste unterstützt und befürwortet. Bodenheimer gehörte der gemäßigten Reformrichtung an, war hochgebildet und machte sich durch Vorträge und wissenschaftliche Publikationen der Öffentlichkeit bekannt. Er nahm sich besonders und mit Erfolg — wie sein Vorgänger — des jüdischen Schulwesens an. Vgl. E. Stockhausen u. G. Rotthoff, in: Krefelder Juden (= Krefelder Studien 2), Bonn 1980, S. 60 ff.*

385

Kontroverse im „Sprecher" über Emanzipation und Moralität der Israeliten im Zusammenhang mit dem Verhalten der israelitischen Gemeinde zu Essen in einer umstrittenen Prozeßangelegenheit 24. Mai — 19. Juli 1845

a) Der Sprecher oder Rheinisch-Westphälischer Anzeiger (Wesel) 24. Mai 1845 No. 42 S. 324 f.

Essen, den 20. Mai. Wie in ganz Deutschland, so haben auch hier die Stimmen des Fortschritts im Judenthume selbst, welche aus Berlin und Breslau herüberdringen, den allgemeinsten, freudigsten Nachhall gefunden. Wir vernehmen in ihnen den mächtigen Pulsschlag der Zeit, welcher an die Pforten veralteter, morscher Gebäude klopft und stürmisch Einlaß verlangt: das frische Wehen des neu erwachten Geistes, welcher unserem theuren Vaterlande die Morgenröthe einer schönern Zukunft zeigt. Es ist freilich durch diese Erscheinung auch der Geist des Obscurantismus und Fanatismus wieder herauf beschworen und hat nach gewohnter Weise in Gestalt einer Mumie, vor der unsere ganze Welt- und Lebens-Anschauung zurückschreckt, seine Bannflüche auf den Zeitgeist geschleudert: die Macht dieser Verfinsterungs-Bestrebungen wird sich aber an dem gesunden Sinne unserer Zeitgenossen brechen; die Bannflüche werden spurlos verhallen und nur wenige Schwächlinge zu schrecken im Stande sein.

Es gehört wahrlich nur sehr wenig Muth und Wahrheitsliebe dazu, um gerade im Judenthume reformatorische Bestrebungen für ein dringendes Bedürfniß zu erkennen und bei

Ausführung derselben thätig zu sein. Ist doch die Kirche[1] in Cultus wie Satzungen seit Jahrtausenden dieselbe geblieben, ohne wissenschaftlich oder practisch dem Geiste der Zeit oder den gesellschaftlichen Verhältnissen sich anzuschließen. Erst in neuester Zeit ist auch auf diesem Boden die Stimme der Vernunft allgemeiner laut geworden und arbeitet kräftig an einer Reform. Wir glauben fest an den Sieg einer jeden guten Sache und werden namentlich den Sieg des Fortschritts im Judenthume selbst um so freudiger begrüßen, als hiermit das einzige Hinderniß, welches die — noch in etwa vernünftigen — Gegner der Emancipation entgegenstellen, hinwegfällt. Man wirft es den Juden vor, daß sie sich nicht selbst emancipirten und deshalb auch nicht verdienten, emancipirt zu werden. — Wir erkennen die Vernünftigkeit dieses Schlusses freilich nicht an; wir sind der Ueberzeugung, daß die Berechtigung der Juden zur Emancipation aus unabweisbaren Gründen des Rechts und der Humanität feststeht, und vindicirten[2] gerade dem Zustande der Nicht-Emancipation, der Verachtung und Abgeschlossenheit oder vielmehr denjenigen, welche daran Schuld sind, das Verdienst, den Fluch der Bibel erfüllt zu haben; wir glauben aber auch, daß die Juden, gerade wenn sie von ihrem Stabilitäts-Prinzipe abgehen und sich unseren gesellschaftlichen Zuständen mehr conformiren, am ersten Vertrauen erwecken und auf bürgerliche und politische Gleichstellung seitens der Regierung rechnen dürfen.

Um so betrübender ist es, auch jetzt noch bei ganzen Juden-Gemeinden Erscheinungen wahrzunehmen, welche auf einen höchst kläglichen Zustand der sittlichen Bildung und der wahren Religiosität hinweisen. Die öffentliche Meinung mag über einen solchen Fall zu Gericht sitzen.

Hier in Essen leben bei 50, durchschnittlich wohlhabende israelitische Familien, welche sich, wie überall, größtentheils vom Handel ernähren und eine Gemeinde mit den Rechten einer geduldeten Gesellschaft bilden. Der Vorstand dieser Gemeinde negociirte[3] im Jahre 1826 im Namen und Auftrag der Gemeinde bei einem jetzt verstorbenen Kaufmann W. laut notariellen Acts ein gegen 5 Proc. jährlich zu verzinsendes Darlehn von beinahe 600 Thalern. Zur Sicherheit wurde dem Darleiher die Synagoge nebst Zubehör als Unterpfand gestellt und dieser Unterpfand-Nexus in's Hypothekenbuch des königl. Land- und Stadt-Gerichts zu Essen eingetragen. [. . .]

(Die geliehene Geldsumme wurde verwandt zum Bau der Synagoge und der Schule. Nach einer Neuwahl des Vorstandes weigere sich seitdem dieser, die Zinsen weiter zu entrichten und die Schuld zurückzuzahlen. 1840 kam es zum Prozeß der Erben W. gegen die israelitische Gemeinde Essen; die Erben W. wurden aber abgewiesen, weil eine israelitische Gemeinde als Corporation vor dem Gesetze nicht existirt. *Jetzt stehe ein neuer Prozeß an, und zwar gegen die einzelnen Mitglieder der israelitischen Gemeinde.)*

[. . .] für jetzt steht so viel fest, daß über zwei Drittel der Gemeinde-Mitglieder sich hinter dem formellen Rechte verkriechen will, um einer Verbindlichkeit zu entgehen, die nach göttlichem und menschlichem Rechte für sie existirt. Es fällt keinem dieser Israeliten ein, auch nur daran zu zweifeln, daß das Darlehn wirklich contrahirt[4], die Darlehnssumme wirklich zu dem Nutzen der Gemeinde verwandt ist; jeder weiß, daß das Gotteshaus, welches er täglich besucht, um zum Gotte der Gerechtigkeit zu beten, daß die Schule, in welcher seine Kinder zu braven, rechtschaffenen Menschen ausgebildet werden sollen, theilweise aus diesem Gelde hergestellt ist; — bis zum Jahre 1838, also zwölf Jahre lang, unter

zwei Vorständen hat Niemand gegen die Rechtmäßigkeit der Schuld Bedenken erhoben; — die Gemeinde ist auch nicht arm, sie wäre recht wohl ohne große Anstrengung im Stande, wie früher die Zinsen des Capitals zu zahlen; — aber trotzdessen wird die Schuld bestritten, und das positive Gesetz muß gegen die Unbequemlichkeiten der Zahlungs-Pflicht schützen.

Eine solche Handlungsweise, welche das formelle Recht zum Maßstabe der Sittlichkeit macht[a], wird durch den Zustand der Nothwehr, auf den sich die Betheiligten zu ihrer Vertheidigung berufen, auch nicht im Mindesten gerechtfertigt; sie bleibt, was sie ist: der Abdruck einer tiefen Unsittlichkeit[a].

Die Reform im Judenthume ist eine wesentlich sittliche[a], da diese mit der religiösen[a] in engsten Zusammenhange steht. So lange die religiöse Anschauung sich nicht über starre, eisige Formen erhebt und gewissen Ceremonien und Gebräuchen den Rang der Wesentlichkeit beilegt, so lange diese sich selbst den Beruf, die Befähigung und das Recht zum Fortschreiten abspricht; so lange bleibt die Sittlichkeit ein Zerrbild, dessen Reflexe schlaue Scheinheiligkeit oder sclavischer Formendienst sind. Es ist gerade der Kampf und die richtig erfaßte Aufgabe unserer wie aller Zeiten, den Geist, der selbst That und Wahrheit ist, aus der Hülle zu lösen, in welcher ihn der Fanatismus der Jahrhunderte gefesselt halten möchte. Möge der Sieg stets bei der guten Sache sein! — Der Nutzen davon wird sicher nicht ausbleiben.

[a] Im Original gesperrt.

[1] *Gemeint ist die jüdische Religion, das Judentum.*
[2] *vindizieren = beilegen, zusprechen.*
[3] *negoziieren = einen Handel betreiben, einen Wechsel bzw. Geld aufnehmen.*
[4] *contrahieren = einen Vertrag abschließen, ein Rechtsgeschäft eingehen.*

b) Ebd. 31. Mai 1845 No. 44 S. 341 f.

In der Entgegnung — eines Essener Juden — wird zunächst die moralische Verurteilung empört zurückgewiesen. Die Sache selbst wird dann wie folgt widerlegt: Die Vorsteher hätten seinerzeit das Geld ohne Beschluß der „Juden-Gesellschaft" eigenmächtig aufgenommen. Das Geld sei verwandt worden, um die Kosten eines leichtfertig begonnenen und verlorenen Prozesses zu bezahlen. Bis 1838 sei der Vorstand willfähriges Gremium eines einzigen Mannes, der alles zu sagen hatte, gewesen. Fast alle Mitglieder der jetzigen jüdischen Gemeinde seien dieser Ansicht. Der Verfasser stellt die Frage: Sind wir moralisch verpflichtet, eine Forderung anzuerkennen, die weder in unserem Auftrage noch zu unserem Nutzen entstand?

[. . .]nach ihm [*dem Korrespondenten des Artikels vom 24. Mai*] sind die Juden verantwortlich für die Folgen der menschlich tief berechneten, nicht aber mit höherem Rathschlusse harmonirenden Bestimmung, daß die Bekenner des mosaischen Glaubens keine anerkannte Gemeinde, sondern eine bloß geduldete Religionsgesellschaft bilden sollen. Die Nachtheile einer solchen Bestimmung für die Juden wurden bisheran mit Stillschweigen übergangen; nun aber treffen jene Folgen einen Hrn. W., und flugs stürzt man über die Israeliten her und leert den Köcher giftiger Pfeile.

Die Verdächtigung, die moralische Verurtheilung der Essener Juden stehe für sich da, wir haben in dieser Hinsicht geantwortet. Auf die Emancipationsfrage werden wir nicht weiter

eingehen, über sie ist oft genug gesprochen und geschrieben worden. Ein großer Theil der civilisirten Welt stimmt darin überein, daß den Juden, auch in ihrem jetzigen Zustande, nach göttlichem und menschlichem Rechte das Recht zusteht, Menschen zu sein.

Die mittelalterliche Furcht und das damals zeitgemäße Verfahren, durch Opfer den Zorn der Gegner zu besänftigen, theilen wir nicht mit einigen der hiesigen Israeliten.

c) Ebd. 4. Juni 1845 No. 45 S. 349 f.

Gegenerklärung und Richtigstellung zum Artikel vom 24. Mai. Essen, den 29. Mai: Der Streit in der Gemeinde sei 1838 ausgebrochen. Weil keine Gelder mehr eingingen und weil auch kein Vermögen vorhanden war, konnten Kapital und Zinsen nicht mehr gezahlt werden. So kam es zur Klage gegen die Gemeinde. Die Unterzeichneten versuchten immer wieder, die Sache gütlich zu regeln, doch der Vorsteher weigerte sich. Die Unterzeichneten sind bereit, ihren Anteil an der Schuld zu zahlen; die anderen, etwa 40 Mitglieder, wollen aber nicht zahlen. Die Unterzeichneten hingegen wollen für diese nicht mitzahlen; sie haben sich mit Herrn C. W. schon in Verbindung gesetzt, um ihren Anteil zu zahlen, und sie erklären hiermit öffentlich, der Prozeß mag günstig oder ungünstig für die Gemeinde ausfallen, daß wir zu jeder Zeit bereit sind, den uns näher zu bestimmenden rechtlichen Antheil an quäst.[1] Schuld sofort baar aus unserm Privat-Vermögen an den Kläger zu entrichten... — *G. Benjamin, Wolff Kaufmann, Simon Gottschalk, M. A. Benjamin, J. Michels, Samson Gottschalk, Moritz Gottschalk.*[2]

[1] *quästioniert = fraglich, betreffend.*

[2] *Zur Gegenpartei, die die Schuldforderung ablehnte, gehörten also die Angehörigen der damals schon wohlhabendsten Essener jüdischen Familie Hirschland.*

d) Ebd. 11. Juni 1845 No. 47 S. 365 f.

Entgegnung des Korrespondenten vom 24. Mai auf den Artikel vom 31. Mai. Essen, 4. Juni: Er stellt seine guten Motive heraus, er habe nur seine Ansichten über Reform und Emanzipation formuliert. Er betont ausdrücklich, daß vielmehr nach meiner Ansicht die Berechtigung der Juden zur Emancipation aus unabweisbaren Gründen des Rechts und der Humanität feststehe.[a] *Er beklagt sich über die Verdrehung seiner Auffassungen und die Unterstellung, er sei ein Feind der Juden.*

[...] Die wenngleich unrechtliche und vielfach mit Haß verfolgte Lage der Juden gibt denselben aber eben so wenig das Privilegium, vor der Oeffentlichkeit geschützt zu sein, als ein Recht, den Einzelnen dieses Unrecht entgelten zu lassen.[a]

Der Herr W. sei im Recht, und es passe nicht zu den hohen moralischen Ansprüchen, die die Juden für sich in Anspruch nehmen, wenn sie einen unschuldigen Privatmann mit Winkelzügen um sein Geld bringen. Außerdem dürfe jeder Vorstand im Namen der Gemeinde handeln; das gelte auch für einen jüdischen Vorstand; 12 Jahre lang sei das ja auch von der israelitischen Gemeinde anstandslos anerkannt worden. Einige der achtbarsten Israeliten hätten unterdessen 200 Thaler, ein Drittel des Kapitals und mehr, als sie zu zahlen verpflichtet seien, angeboten. Es werden weitere Einzelheiten zu den Hintergründen mitgeteilt, u. a. daß die israelitische Gemeinde mit dem Erbauer der Synagoge prozessierte und die Kosten nicht anerkennen wollte.

[a] Im Original gesperrt.

e) Ebd. 25. Juni 1845 No. 51 S. 396 f.

Entgegnung des Autors vom 31. Mai auf den zweiten Artikel des Korrespondenten vom 11. Juni. Essen, im Juni. Der Verfasser vom 11. Juni sei doch ein Gegner der Emanzipation, was mit Zitaten belegt zu werden versucht. Wir behaupteten, der Jude dürfe sich dem Drucke entziehen, selbst auf die Gefahr hin, daß ein Unschuldiger dadurch von Nachtheil getroffen werde.[a] *Der Jude dürfe sich wehren. Dann widerlegt er — zu Recht — die vorgetragene Auffassung vom Wesen der Synagogengesellschaft:*

[. . .] Die Juden bilden nur eine geduldete Religions-Gesellschaft, welcher Gesellschaft an und für sich kein anderes Recht als freie Religionsausübung zusteht. So war es schon viele Jahre und lange Zeit vorher, ehe das fragliche Capital negociirt wurde. In Bezug auf nichtreligiöse Zwecke kann kein Vorstand ohne besondere Vollmacht die übrigen Gesellschaftsmitglieder vertreten [. . .]

Der Vorstand könne nach ausdrücklicher Übereinkunft nicht über das Gemeindevermögen von sich aus verfügen; es müsse die ganze Gemeinde zustimmen, wenn der Betrag 25 Thaler übersteigt. Die Ursache des ganzen Übels liege in den fehlenden gesetzlichen Bestimmungen. Das sei aber nicht den Juden zu Last zu legen.

[a] Im Original gesperrt.

f) Ebd. 12. Juli 1845 No. 56 S. 423 und 19. Juli 1845 No. 58 S. 432.

Kurze, abschließende Entgegnung des Korrespondenten vom 24. Mai und 11. Juni. Essen, 1. Juli.

Abschließende Entgegnung des Autors vom 31. Mai und 25. Juni. Dieser verwahrt sich noch einmal mit heftigen Worten, daß man ungestraft eine ganze Gesellschaft, mit Ausnahme weniger Mitglieder, öffentlich der Unsittlichkeit zeihen *dürfe.*[1]

[1] *Die Kontroverse zeigt: 1) sehr deutlich die rechtliche Stellung der jüdischen Gemeinde, die ein bloß geduldeter religiöser Privatverein war, vor dem Reformgesetz vom 13. Juli 1847, das der Synagogengemeinde die lange, vor allem von den Juden selbst gewünschte Form und Rechtsbasis gab; 2) die in so vielen jüdischen Gemeinden des Rheinlandes herrschenden Spaltungen und Spannungen; 3) den Mut und heftigen Eifer, mit dem sich 1845 Juden öffentlich zur Wehr setzten.*

386

Bericht über den Erfolg des „Marks-Haindorf'schen Vereins" in der Rheinprovinz und im Vergleich zu Westfalen 9. Juni 1845

AZJ 9. Juni 1845 No. 24 S. 360—362.

Münster, 30. Mai (Privatmitth.) Unsere treffliche, immerfort im Blühen und Wachsen befindliche Anstalt „Verein für Westfalen und Rheinprovinz zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden", gegründet von Herrn Dr. Haindorf und von diesem selbst mit 400 Thlr. jährlich unterstützt,[1] hat ihren 15. und 16. Bericht über die Jahre 1841 und 1842 veröffentlicht. In diesen beiden Jahren sind wieder 21 Elementarlehrer nach erlangter Ausbildung entlassen, von der Regierung geprüft und von Gemeinden angestellt worden, so daß bis Ende 1842 bereits 105 Lehrer aus der Anstalt hervorgegangen sind, die fungiren. 31 Zöglinge sind in die Lehre gegeben, so daß bereits 238 Handwerker und Künstler vom Vereine gebildet worden sind. Dieses

vorzügliche Institut wird von jährlichen Beiträgen erhalten, die von Juden und Christen geleistet werden. Das Verzeichniß giebt den Beweis, daß die meisten bedeutenderen Gaben von Christen herrühren. Die Einnahmen betrugen für die beiden Jahre aus Westphalen 5424 Thl. und Rheinprovinz 1960 Thl. Die Einnahmen aus Westphalen deckten die Ausgaben für diese Provinz und gab noch 244 Thaler Bestand, wohingegen die für Rheinprovinz 321 Thl. Vorschuß des Dirigenten erforderten. Der Bericht bemerkt hierüber:

„In Westphalen giebt es keine Stadt, keine Ortschaft, wo sich nicht eine verhältnißmäßige, wohlverstandene Mitwirkung gezeigt hätte, und so genießt diese Provinz auch schon jetzt wesentliche Vortheile; denn ihre Schulen sind beinahe sämmtlich mit guten Jugendlehrern versorgt, die sowol bei den betreffenden vorgesetzten Behörden als Gemeinden in ihrem segensreichen Wirken gerechte Anerkennung finden.

In der Rheinprovinz dagegen, deren jüdische Bevölkerung die doppelte Westphalens ausmacht, ist die Betheiligung an den Vereinszwecken noch immer zu partiell, und ungeachtet aller Bemühung unserer Seits, ungeachtet der steten wohlwollenden Ermunterung Seitens der Behörden, hat die überwiegende Zahl der großen Städte dort noch immer nicht eine solche Theilnahme bewiesen, wie sie wol zu erwarten stand: Trier, Kleve, Aachen, Düsseldorf, Krefeld etc. machen hiervon eine rühmliche Ausnahme, während Köln, Koblenz, Elberfeld, Barmen wenig oder gar keine Theilnahme zeigten. Ebenso stehen einzelne kleine Ortschaften, wie Viersen, Blatzheim, Deutz, Geldern, Dinslaken, Odenkirchen, Sobernheim, Offenbach u. m. wegen ihrer thätigen Mitwirkung in unserm Berichte ruhmvoll aufgezeichnet; andere dagegen fehlen ganz. Daß wir die günstigen Resultate, die hier erzielt wurden, hauptsächlich denjenigen Behörden, Rabbinen, Geschäftsführern, Vorstehern und Lehrern verdanken, deren thätige Bestrebungen schon in unserm letzten Berichte freudig anerkannt wurden, ist hierbei wol nicht zu verkennen. — Möchten denn gleichgesinnte Männer auch dort, wo noch gar keine oder wenige Theilnahme vorhanden ist, eine gleichmäßigere Betheiligung hervorrufen, damit auch der Rheinprovinz die Vortheile Westphalens zugewendet werden. Haben sich sogar aus weiter Ferne, wohin die Wohlthaten des Vereins sich nicht erstrecken, Edelgesinnte unaufgefordert durch milde Gaben an dessen Zwecken betheiligt."

[1] *Dr. Alexander Haindorf, 1782—1862, jüdischer Mediziner und Pädagoge, seit 1825 außerordentlicher Professor in Münster; gründete 1825 den „Verein für Westfalen und Rheinprovinz . . . " zusammen mit seinem Schwiegervater, dem Kaufmann Elias Marks (1765—1854) aus Hamm, der als Startkapital 25 000 Thaler zur Verfügung stellte. Die kurz „Marks-Haindorf'scher Verein" genannte Stiftung hatte vor allem in der Provinz Westfalen und dort besonders für die Ausbildung jüdischer Lehrer größte Bedeutung mit dem Ergebnis, daß Westfalen die besten jüdischen Schulen und Lehrer in ganz Preußen besaß. In der Rheinprovinz blieben die Erfolge begrenzt, obgleich auch hier nahezu alle Behörden — auch die Bürgermeistereiverwaltungen — sich des Vereins und seiner Bestrebungen annahmen. Ebenso erreichte der Verein seine Ziele nicht in Bezug auf die Ausbildung von jungen Juden zu Handwerkern. Vor Beginn der Vereinstätigkeit lag das jüdische Schulwesen so danieder, daß 1823 im Regierungsbezirk Düsseldorf von 43 jüdischen Elementarschullehrern nur vier behördlich geprüft waren, die übrigen 39 gar nicht bzw. mehr oder weniger oberflächlich von Rabbinern und lediglich als Kantor oder Schächter den Lehrerberuf nebenbei betrieben (LHA Koblenz Best. 403 Nr. 15 222: Bericht der Regierung Düsseldorf vom 1. Aug. 1823). Hier schuf der Verein tatsächlich schon nach wenigen Jahren Wandel. Die preußischen Schulinspektoren lobten durchweg den Leistungsstand der jüdischen Lehrer, und die jüdischen Lehrerkandidaten, die an den Seminaren in Werl oder Soest ihre Examina ablegten, gehörten fast immer zu den besten ihres Jahrgangs. Die Praxis sah nun um 1840 so aus, daß die Kandidaten meist aus Westfalen selbst oder den östlichen Provinzen Preußens kamen, in Münster zwei Jahre am Institut*

des Vereins studierten, dann in Soest ihr Examen vor staatlichen Prüfern ablegten und eben sehr oft anschließend in die Rheinprovinz gingen, wo sie an einer der dortigen jüdischen Elementarschulen eine Anstellung fanden. Deshalb gab es damals hier so viele jüdische Lehrer, die nicht aus dem Rheinland stammten. Die Statuten, Geschäfts- und Lehrpläne sowie die jährlichen Berichte über die Marks-Haindorf'sche Stiftung in LHA Koblenz Best. 403 Nr. 10204 u. Nr. 16722. Vgl. Herzig, Judentum und Emanzipation in Westfalen S. 42, 57 ff. u. ö.; ders., Alexander Haindorfs Bedeutung für die Pädagogik in Westfalen, in: Westfäl. Forschungen 23, 1971, S. 57—74.

387

Verfügung des preußischen Innenministers und des preußischen Finanzministers, daß die Beibringung des Gewerbepatentes für Juden nicht mehr erforderlich sei, sowie Ausführungsverfügung der Regierung Koblenz dazu 21. Juni/24. Juli 1845

StadtA Bad Kreuznach 19. Jh. Nr. 254, Abschrift; LHA Koblenz Best. 612 (Stadt Andernach) Nr. 6219 S. 423—425, Abschrift.

a) Ministerielle Verfügung Berlin, 21. Juni 1845

An die Königliche Regierung zu Trier

Der Königlichen Regierung eröffnen wir auf den unterm 21ten März d. J. an das Ministerium des Innern in Betreff der Handelspatente der Juden erstatteten Bericht, daß die Auslegung, welche dieselbe der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar d. J. hinsichtlich des Gewerbebetriebs der Juden giebt, in so weit richtig ist, als dieselben bei den stehenden Gewerben, einschließlich des damit verbundenen Gewerbebetriebs nach Inhalt des § 60 der gedachten Verordnung, den Gewerbetreibenden christlichen Glaubens gleichgestellt werden, mithin die in dem Kaiserlichen Decret vom 17ten März 1808 auch bei diesen Gewerben für die Juden vorgeschriebenen Patente nicht mehr erforderlich sind.

Diese Absicht ergiebt sich unzweifelhaft aus den Verhandlungen über die legislative Berathung der wegen des Gewerbebetriebes der Juden getroffenen Bestimmungen. Auch ist die Ansicht der Königlichen Regierung richtig, daß den Juden in der Rheinprovinz durch den § 58 der Gewerbe-Ordnung keine neuen Beschränkungen aufgelegt worden seien. Dagegen sind in Ansehung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, so weit nicht der § 60 eine Ausnahme macht, die bisherigen Beschränkungen nicht aufgehoben, und verbleibt es daher für solche Gewerbetreibende bei den Bestimmungen des Decrets vom 17. März 1808.

Die Frage: in wiefern es angemessen und räthlich ist, die in Betreff des Gewerbebetriebs im Umherziehen Seitens der Juden vorhandenen Beschränkungen ebenfalls aufzuheben, hat bei dem Erlasse der Gewerbe-Ordnung, welche nur die Vorschriften hinsichtlich der stehenden Gewerbe zum Gegenstand hat, nicht zur Erörterung gezogen werden können, und nur im § 60 ist in so fern eine Ausnahme nothwendig erschienen, als die größeren Handlungsgeschäfte jüdischer Kaufleute sonst unverhältnißmäßige Nachtheile erleiden würden, nachdem das Umherreisen für einen Theil derselben zum Bedürfniß geworden ist und für zuläßig hat erachtet werden dürfen, weil die Rücksichten, welche dafür obwalteten, die Juden vom Hausirhandel, so weit sie demselben überwiegend ergeben sind, mehr zu entwöhnen, hierbei keine Anwendung finden.

Der Minister des Innern gez. Graf von Arnim
Der Finanz-Minister gez. Flottwell

b) Verfügung der Regierung Koblenz an die Landräte des Bezirkes Koblenz, 24. Juli 1845

Euer Hochwohlgeboren erhalten hierbei Abschrift einer Verfügung der Königlichen hohen Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königliche Regierung in Trier vom 21ten v. Mts., wonach in Folge der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar d. J. bei den stehenden Gewerben so wie bei der Aufsuchung von Waarenbestellungen nach § 60 daselbst von der Beibringung des Juden-Patents Abstand genommen werden soll, zur Kenntnißnahme und Beachtung, mit der Auflage, die Bürgermeister des dortigen Kreises darnach anzuweisen, zu welchem Behufe die erforderliche Anzahl Abdrucke von gegenwärtiger Verfügung und deren Anlage hierbei erfolgt.[1]

[1] *Vgl. die Ausführung und Praxis in verschiedenen Gemeinden, s. Nr. 188 u. 189. Zu den Auswirkungen in der Stadt Bonn auf Grund einer entsprechenden Verfügung der Regierung Köln (StadtA Bonn Pr. Nr. 4935) s. Nr. 186.*

388

Kritischer Bericht über den Zustand des jüdischen Schul- und Kultuswesens im Oberrabbinatsbezirk Krefeld 7. Juli 1845

AZJ 7. Juli 1845 No. 28 S. 424 f.

Vom Niederrhein, im Juni. (Privatmitth.) Endlich ist der Rabbinatssitz zu Krefeld, nach einer beinah zweijährigen Vakanz, wieder besetzt.[1] Wie schwierig hier die Wahl war, kann nur der beurtheilen, welcher die Größe des Sprengels, 10 000 jüdische Einwohner in 130 Gemeinden, und den Charakter der Juden allhier genau kennt. Man huldigt im Allgemeinen dem Konservativen, ja, wol gar dem Stabilen, ohne jedoch in den meisten Gemeinden jeder Besserung abhold zu sein. Ja, sogar die stabilsten Landgemeinden, denen jede Aenderung im gewohnten Ritus ein Gräuel ist, welche mit der größten Andacht 'esehu mekoman[2] hersagen und Lemale' pegimut halewanah[3] beten, suchen doch bessere, geprüfte Lehrer zu bekommen und errichten Elementarschulen. Der selige Dr. Ullmann, welcher bei seinem Eintritte in den Sprengel 1836 nur zwei Lehrer antraf, suchte diesen Keim zum Bessern derart auf's Möglichste zu pflegen, so daß bei seinem leider nur zu frühen Hintritte circa zwanzig Lehrer da waren; und nur seiner körperlichen Hinfälligkeit ist es zuzuschreiben, wenn er in diesem Punkte nicht noch mehr gethan hat.[4]

Viele Umstände sind aber noch vorhanden, oder haben sich vielmehr in der neuesten Zeit am deutlichsten herausgestellt, welche, aus der finstern Vorzeit herrührend, wie Unkraut die gute Saat nicht aufwachsen lassen, und der sorgenden Hand des Oberrabbiners ist es vorbehalten, dieses Unkraut auszujäten. Möge daher unser würdiger Oberrabbiner unseren piis desideriis[5] seine Aufmerksamkeit schenken.

Ein wesentliches Uebel liegt in dem öftern Lehrerwechsel, welcher noch in den meisten Gemeinden stattfindet. Die Ursache ist hauptsächlich die prekäre Stellung des Lehrers in den meisten Gemeinden. Der Lehrer wird dort nur von denjenigen besoldet, welche schulpflichtige Kinder haben, diese wollen nun wieder ihrerseits eine Suprimatur[6] über den Lehrer haben, die sich kein charakterfester Mann gefallen lassen kann. Dann ist der noch an vielen Orten bestehende Wandeltisch[7] auch häufig Ursache des Konflikts, und die Folge davon ist der Lehrerwechsel. Ja, in Gemeinden, wo diese beiden Uebel statt finden,

können wir mit Gewißheit behaupten, daß mit jedem Jahre auch ein Lehrerwechsel stattfindet. Und doch sind diese Uebel so leicht abzuändern.

Der Oberrabbiner braucht nur durch einen Konsistorialbeschluß zu verordnen, daß in jeder Gemeinde ein Gemeindelehrer ernannt werde, dieser sein Honorar aus der Gemeindekasse beziehe und das resp. Schulgeld wieder in dieselbe zurückfließe. Sehr viele Gemeindestreitigkeiten, welche jetzt vorliegen, würden dann gar nicht vorkommen, überhaupt würde mehr Ruhe und Frieden in den Gemeinden sein. Der Wandeltisch, welchen die Kleinheit der meisten Gemeinden abzuschaffen hindert, würde durch Bildung von Zentralschulen, durch Vereine u.s.w. abgeschafft werden. Sind diese beiden Uebel einmal beseitigt, so wird der verderbliche Lehrerwechsel aufhören und dadurch desto segensreicher auf die Jugend gewirkt werden können.

Schließlich mögen uns auch noch einige Wünsche in Bezug auf die Synagoge gestattet sein. Diese befindet sich in den meisten Orten noch in einem traurigen Zustande. Das schändliche und jedes religiöse Gefühl empörende Mitzwothverkaufen[8] findet noch fast allenthalben statt. Der Gottesdienst wird noch an vielen Orten von höchst unwissenden Laien ausgeübt, welche ihn durch abgeschmackten Singsang lächerlich machen; ja, sogar wichtige Momente des Lebens, z. B. Trauungen, werden von Laien vollzogen. Bei der Konsistorialverfassung, welcher wir uns hier erfreuen, ist es dem Herrn Oberrabbinen ein Leichtes, diesem abzuhelfen; indem er nur verordnen möge, daß in Orten, wo kein bestimmter, gehörig approbirter Kantor ist, kein anderer als der Lehrer den Gottesdienst leite, das Mitzwothverkaufen gänzlich verbiete und Trauungen nur von Lehrern gestatte. Auch wäre es sehr erwünscht, wenn es diesen zur Pflicht gemacht würde, wenigstens alle vier Wochen einen religiösen deutschen Vortrag in der Synagoge zu halten. Hierdurch würden Religion und Bildung bedeutende Fortschritte machen. M. K.[9]

[1] *Dr. Löb Bodenheimer, 1807—68, Oberrabbiner von Krefeld 1845—68, s. Anm. 1 zu Nr. 384.*

[2] *hebr. 'ezehu mekoman = welches ist ihr Platz, wo ist der Ort (der Opfer). Teil bzw. Anfang des Morgengebets, ursprünglich aus Mischna Sevachim 85 stammend. (Frdl. Mitteilung von Frau Miriam-Jeanne Rubin, Backnang; ebenso folgende Anm. 3).*

[3] *hebr. Lemale' pegimut halewanah = die Unvollständigkeit des Mondes zu füllen, damit der Mond immer wieder voll wird. Gebet beim ersten Erscheinen des Mondes, urspr. zum Zwecke der Heiligung und des Preises des Neumondes.*

[4] *Zu Dr. Ullmann s. Nr. 90 u. Nr. 302.*

[5] *lat. frommen Wünschen.*

[6] *Suprimatur, Suprematie = Oberherrschaft.*

[7] *Wandeltisch: Der Lehrer wird reihum von jedem Haus verpflegt, erhält also jeden Tag in einem anderen Haushalt seinen Mittagstisch.*

[8] *hebr. Mizwot: Ehrenämter im synagogalen Gottesdienst, die gegen Geldzahlungen an Gemeindemitglieder vergeben wurden; dazu s. Anm. 12 zu Nr. 392.*

[9] *Der Berichterstatter M. K. ist identisch mit dem Verfasser der Berichte von Nr. 392 und Nr. 395. Siehe Nr. 392 Anm. 31.*

389

Verfügung der Regierung Trier an die Landräte des Regierungsbezirkes, daß die Beibringung eines Gewerbepatentes für Juden nicht mehr erforderlich sei Trier, 11. Juli 1845

LHA Koblenz Best. 655, 123 (Zeltingen) Nr. 357 S. 83; LA Saarbrücken Dep. Amt Illingen Nr. 1539 S. 77, lithograph. Vervielfältigung.

Die Bestimmungen der §§ 14, 15, 58, 60 und 190 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar a. c. veranlaßten uns, bei der höheren Behörde anzutragen, ob die Israeliten für den Betrieb der stehenden Gewerbe resp. den Gewerbebetrieb im Umherziehen noch ferner wie bisher des durch das Dekret vom 17. März 1808 vorgeschriebenen Handels-Patents bedürften.

Die hohen Ministerien des Innern und der Finanzen haben hierauf mittelst Rescript vom 21. M. pr.[1] entschieden, daß die Israeliten in Beziehung auf den Betrieb der stehenden Gewerbe durch die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar a. c. den Gewerbetreibenden christlichen Glaubens gleichgestellt worden seien und es daher der in dem Dekrete vom 17. März 1808 auch bei diesen Gewerben für die Israeliten vorgeschriebenen Patente nicht mehr bedürfe; dagegen wären die bisherigen Beschränkungen in Ansehung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, so weit nicht der § 60 der Gewerbe-Ordnung in Ansehung der Gewerbetreibenden mit kaufmännischen Rechten eine Ausnahme macht, nicht aufgehoben, und müsse es daher für solche Gewerbetreibende auch ferner bei den Bestimmungen des Dekrets vom 17. März 1808 verbleiben.

Indem wir Sie von diesen Bestimmungen in Kenntniß setzen, weisen wir Sie an, die Bürgermeister Ihres Kreises danach zu instruiren, und lassen Ihnen die für dieselben erforderlichen lithographirten Exemplare dieser Verfügung hierbei zugehen.[2]

[1] *Vom 21. Juni, s. Nr. 387.*
[2] *Vgl. die Ausführung in verschiedenen Gemeinden, s. Nr. 183—189.*

390

Gemeindeordnung für die Rheinprovinz, Bestellung der Gemeindevorsteher

Sanssouci, 23. Juli 1845

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1845, S. 541, Auszug.

[...] 2. Abtheilung. Von dem Vorsteher, dem Empfänger und den Unterbeamten der Gemeinden.

§ 72. Der Gemeindevorsteher wird nach Vernehmung der gutachtlichen Vorschläge des Bürgermeisters von dem Landrathe aus den Mitgliedern des Gemeinderaths ernannt. Derselbe muß sich zur christlichen Religion bekennen, im Gemeindebezirk wohnen und die zu seinen Geschäften nöthigen Kenntnisse besitzen. Bei seiner Ernennung soll auf Personen, welche das Vertrauen der Gemeinde vorzugsweise genießen, sofern sie sonst für das Amt geeignet sind, besondere Rücksicht genommen werden. [...][1].

[1] *Da für die Wahl zum Gemeindeverordneten es keinerlei Einschränkung hinsichtlich der Religion gab, konnten Juden nach dieser Gemeindeordnung überall in der Rheinprovinz in den Gemeinderat gewählt werden, was auch vorher — mit Ausnahme der rechtsrheinischen Gebiete des Regierungsbezirks Koblenz — schon möglich und vorgekommen war (vgl. Nr. 398). Dazu vgl. die Debatten im Landtag vom 10. und 13. Juni 1843 (s. Nr. 228 und Nr. 230A), als die Abgeordneten sich mit großer Mehrheit für die Zulassung von Juden zu Gemeinderäten und Gemeindevorstehern entschieden und den Passus bezüglich der christlichen Religion gestrichen hatten.*

391

Protestadresse der orthodoxen Juden von Trier gegen den Oberrabbiner von Trier, Joseph Kahn, wegen dessen reformerischer Einstellung Trier, 14. August 1845

Der treue Zions-Wächter. Organ zur Wahrung der Interessen des orthodoxen Judenthums[1] 30. September 1845 No. 14 S. 115 f.

Trier. Von einer großen Anzahl hiesiger Gemeinde-Mitglieder ist folgende Adresse an unsern Oberrabbinen Cahn in Folge seiner in neuerer Zeit stets mehr hervortretenden, destructiven Richtung erlassen worden:

Herrn Oberrabbiner Cahn hier.

Die unterzeichneten Mitglieder der hiesigen israelitischen Gemeinde fühlen sich gedrungen, Ihnen folgende Mittheilung zu machen.

Der Antritt des Amtes eines hiesigen Oberrabbiners erfüllte alle Mitglieder der hiesigen Gemeinde mit frohen Hoffnungen; ein Jeder fühlte es, daß es zur Erhaltung und Erhebung des Zustandes dieser Gemeinde eines rüstigen, kenntnißreichen und liebevollen Führers bedürfe, und einen solchen glaubte man in Ihnen finden zu können. Die Anfänge Ihrer amtlichen Wirksamkeit waren nicht geeignet, diese Hoffnung zu vermindern, vielmehr vermehrte sich dieselbe, als man sich davon überzeugte, daß Sie mit Eifer sich Ihrer Pflichten annahmen, und es schien, nicht mehr fern zu liegen, daß durch die Einheit der Bau einer neuen Synagoge zu Stande käme, wodurch unser Gottesdienst eine würdigere Form erhalten würde.

In der letzten Zeit jedoch veränderten Sie, Herr Oberrabbiner, Ihre Richtung, indem Sie, ohne die Stimmen der Gemeinde zu befragen, schon zweimal sich den sogenannten R.-V.[2] anschlossen, die aus Männern bestehen, die außerhalb des rabbinischen und positiv-historischen Judenthums sich befinden. Sie betheiligten sich bei denjenigen Neuerungen, welche in jüngster Zeit im Judenthume aufgetaucht sind, und machen diese Neuerungen zu einem Bestandtheile Ihrer Bestrebungen.

Sie gingen selbst noch weiter; Sie verfochten öffentlich die Richtigkeit dieser Ihrer Ansicht. Sie griffen diejenigen an, welche dieselbe nicht theilten, und bedienten sich zu beiden der Kanzel.

Wir Unterschriebene, die wir von der Ueberzeugung der Richtigkeit der alten, von den Vätern uns überlieferten, geoffenbarten Religion und deren Satzungen durchdrungen sind, beklagen es tief, daß Sie, Herr Oberrabbiner, welchen wir gern als Führer hierin gesehen hätten, nicht mit uns übereinstimmen; aber wir beklagen es noch mehr, daß Sie die Absicht gefaßt zu haben scheinen, diese Ihre Ansicht durch Mittel geltend zu machen, die zu nichts anderm geeignet sind, als den theuren Frieden in unsrer Gemeinde auf immer zu zerstören.

Die Kanzel, Herr Oberrabbiner, ist ein Ihnen anvertrautes Gut, sie ist Ihnen anvertraut, um von dort zum Heile Ihrer Gemeinde zu wirken, und das unerläßlichste Fundament dieses Heils ist der Frieden.

Auf der Kanzel in der heiligen Synagoge sollten keine öffentlichen Angelegenheiten, sondern bloß wahre Religion und Sittenlehren gepredigt werden, und zwar solche, welche nur erbauen und zur wahren Religiösität führen können. Am allerwenigsten aber sollen da

Persönlichkeiten und Privatdifferenzen berührt werden. Alles dieses lassen Sie jetzt außer Acht; Sie wollen Andern Ihre Ueberzeugung aufdringen, und wo Sie keine Empfänglichkeit für diese Ihre Bemühungen finden, da greifen Sie an und verletzen die andersgesinnten Mitglieder Ihrer Gemeinde, und zu allem diesem bedienen Sie sich der Ihnen nur zu heiligen Zwecken anvertrauten Kanzel.

Wir hoffen zu dem Gotte unsrer Väter, daß er Sie bestimmen wird, dasjenige aufzugeben, was wir für Irrlehren erkennen und nach der Ansicht vieler alter Rabbinen erklären müssen. Wir fordern Achtung und Schonung für unsere Religionsansichten von Ihnen, wir halten diese Ansichten für wahr und richtig. Sie dürfen daher nicht fortfahren, durch Lobessprüche der bekannten Tendenz der Rabbiner-Versammlungen diese unsere Ansichten von der Kanzel herab zu bekämpfen und dasjenige zu tadeln, was uns heilig ist.

Werden Sie nicht, Herr Oberrabbiner, indem Sie die Religion von Vorurtheilen befreien wollen, selbst zum vorurtheilsvollen und rücksichtslosen Eiferer.

Der Frieden in unserer Gemeinde, das Gedeihen derselben nach innen und nach außen liegt uns über Alles am Herzen; zerstören sie uns diesen Frieden nicht, geben Sie die Handlungsweise, die Sie in neuerer Zeit angewendet haben, auf; das ist, was wir von Ihnen erbitten und weshalb wir diese Zeilen an Sie richten. Sie werden sich bei genauer Überlegung davon überzeugen und darum gegenwärtigen Schritt, welcher nur aus Liebe zu demjenigen, was uns heilig ist, geschieht, billigen und mit gleicher Liebe und Achtung anerkennen.

Trier, 14. August 1845 (Folgen die Unterschriften)[3]

Als Antwort auf diese durchaus würdig und ernst abgefaßte Adresse, suchte Herr Oberrabbiner es zu veranstalten, daß von einigen seiner Anhänger ihm eine entgegengesetzte Adresse, des Inhalts, daß man mit seinem Wirken zufrieden sei und er sich in seinen Reformen nicht stören lassen solle, überreicht werden sollte. Allein dieses Manöver gelang so schlecht, und die Zahl der Unterschriebenen fiel so gering aus, daß man lieber ganz schwieg und die Sache auf sich beruhen ließ. Wer vorzüglich den Geist der hiesigen Land-Gemeinden — und diese bilden überall die größere Majorität — kennt, der würde auch ohne jene Manifestation gewußt haben, wie wenig man hier geneigt ist, der modernen Reform Vorschub zu leisten, und ist es natürlich doppelt erfreulich, daß diesmal das erste entschiedene Wort nicht vom Lande, sondern von einer größern Stadt, von dem Sitze des Rabbinats selbst ausgegangen ist.

[1] *Die Wochenschrift „Der treue Zions-Wächter" mit dem Untertitel „Organ zur Wahrung der Interessen des orthodoxen Judenthums" erschien ab dem 3. Juli 1845 in Hamburg und Altona. Redakteur war Dr. Enoch, Direktor und Oberlehrer einer jüdischen Schule in Altona; getragen wurde sie von Männern wie dem „Chacham" (dem Weisen) Isaak Bernays (1792—1849), geistiges Haupt der Altgläubigen in Hamburg, und dem Darmstädter Landrabbiner Dr. Benjamin Hirsch Auerbach (1808—1872), dem ältesten Sohn des langjährigen Oberrabbiners von Bonn. In ihr schrieben die Altgläubigen, die die modernen Reformen innerhalb des Judentums ablehnten, keinerlei Änderungen in der überlieferten Glaubenslehre akzeptierten, den Kultus im Kern unangetastet wissen wollten und vor allem die von Ludwig Philippson geleitete „Allgemeine Zeitung des Judenthums", den Frankfurter Reformverein, den Hamburger Tempelverein und die Rabbinerversammlungen der Jahre 1844—1846 bekämpften. Der „treue Zions-Wächter" galt bald als Zeitung der Altgläubigen und Sprachrohr der sich bildenden sogen. „Neuorthodoxie", zu der meist jüngere Rabbiner und Gelehrte gehörten, die eine moderne wissenschaftliche Bildung erfahren hatten, aber dennoch das traditionelle rabbinische Judentum in Lehre und Kultus*

unverändert bewahren wollten. Die Zeitung wurde auch im Rheinland an vielen Orten gelesen, offenbar vor allem dort, wo Rabbiner und Gemeinden besonders weit mit ihren Reformen gingen und sich die orthodoxen Juden zum Widerstand zusammenfanden, welche nach eigener Aussage die überwiegende Mehrheit in der Rheinprovinz bildeten (s. Nr. 389). Im „treuen Zions-Wächter", in dem in steigender Anzahl Berichte auch aus der Rheinprovinz erschienen, ist der vorliegende Bericht aus Trier die früheste Nachricht aus einer rheinischen Gemeinde. Es folgten eingesandte Artikel neben Trier aus Bonn, Aachen, Jülich, Krefeld, Koblenz und Köln. Besonders die sehr weitgehenden Reformen in der Aachener Gemeinde fanden 1846 erbitterten Widerstand der Orthodoxen. Sie lobten in ihrer Zeitung — im Gegensatz zum Trierer Oberrabbiner — den neuen Oberrabbiner von Krefeld, Dr. Löb Bodenheimer, sowie den am 3. November 1845 verstorbenen früheren Oberrabbiner von Bonn, Abraham Auerbach, den die Orthodoxen als einen der Ihren betrachteten und gar als „Nestor" der rheinischen gesetzestreuen Juden bezeichneten (ebd. 18. Nov. 1845 No. 21 S. 170). Auerbach, 1760—1845, von 1809 bis 1838 Oberrabbiner in Bonn, galt wegen seiner traditionellen Frömmigkeit und Gelehrsamkeit, zumal als Verfasser eines vierbändigen Talmudkommentars, eines kabbalistischen Werkes und vieler anderer religiöser Schriften, den traditionellen Juden als oberste rabbinische Autorität in der gesamten Rheinprovinz. Seine sieben Söhne, die meisten Rabbiner und Gelehrte, waren ebenfalls weitgehende Anhänger der Orthodoxie, darunter auch Dr. Aaron Auerbach, seit 1839 Oberrabbiner in Bonn.

[2] *Rabbiner-Versammlungen. Die erste fand statt im Juni 1844 in Braunschweig, die zweite im Sommer 1845 in Frankfurt, die dritte und letzte 1846 in Breslau. In diesen, von Ludwig Philippson angeregten Treffen der Reformrabbiner wurden sehr weitgehende Beschlüsse, so wegen Verdrängung des Hebräischen im Gottesdienst, Lockerung des Sabbatgebotes, gefaßt. Die Orthodoxen bekämpften sogleich diese Rabbinerversammlungen. Wer teilnahm, wurde von den Altgläubigen gleichsam aus den Reihen der gesetzestreuen Juden ausgeschlossen und als Renegat betrachtet. In der Rheinprovinz war es Joseph Kahn, der an den Rabbinerversammlungen teilnahm und darum aufs schärfste als Haupt der radikalen Reformer und Veränderer angegriffen, während der Krefelder Oberrabbiner Löb Bodenheimer gelobt wurde, der nur an der ersten Versammlung in Braunschweig teilgenommen hatte, als er noch Landrabbiner von Hildesheim war, dann gegen die Braunschweiger Beschlüsse protestiert hatte und zu den weiteren Versammlungen nicht mehr hinfuhr. Zu Bodenheimer s. Nr. 384. Der „treue Zions-Wächter" vertrat klar die Position der 116 Rabbiner und Gelehrten, die sich dem Protest gegen die Rabbinerversammlungen angeschlossen hatten.*

[3] *Die Unterschriften sind in der Zeitung nicht abgedruckt.*

392

Kritischer Bericht über den Zustand des jüdischen Gemeinde-, Kultus-, Schul- und Vereinswesens im Konsistorialbezirk Krefeld mit Verbesserungsvorschlägen

25. August — 8. September 1845

AZJ 25. August 1845 No. 35 S. 533 f., 1. September 1845 No. 36 S. 549—551, 8. September 1845 No. 37 S. 564 f.

(S. 533 f.) Vom Niederrhein, im August (Privatmitth.) Das linke Rheinufer hat noch von der französischen Herrschaft her drei Konsistorialsprengel, nämlich: Trier, Bonn und Krefeld, wovon letzterer, der größte, fast 1/3 der ganzen Rheinprovinz umfaßt. Der Rabbinats- und Konsistorialsprengel Krefeld umfaßt, wie gesagt, 1/3 der Rheinprovinz mit ungefähr 10 000 jüdischen Einwohnern, welche dem größten Theile nach zerstreut und vereinzelt auf dem Lande in circa 130 Gemeinden wohnen. Im ganzen Sprengel ist keine Gemeinde, welche 500 jüdische Einwohner zählt; ja, manche sind so klein, daß sie kaum mehr als die ritualmäßige Anzahl enthalten[1]. Die größten Gemeinden sind: Krefeld, mit 80 Familien, die größte Gemeinde des Sprengels, der Sitz des Rabbiners und des Konsistoriums; dann folgt Aachen, Kleve, Goch, Frechen, Neuß, Kerpen, Wickerathberg, Berg-

heim und Langweiler, welche letztere aber nur mit mehreren dazu gehörigen Dörfern eine Anzahl von 20 Familien übersteigen. Ueberhaupt ist dieses fast bei allen Gemeinden des sogenannten Jülicher Landes der Fall, daß mehrere Dörfer eine Gemeinde ausmachen.

Aus dieser Schilderung läß sich schon leicht ein Bild der Intelligenz von den Juden hiesigen Sprengels entwerfen. Sie können daher auch nicht auf den Grad Anspruch machen, wie ihn der Bewohner größerer Städte und Gemeinden besitzen kann; es fehlt aber auch sehr häufig noch der Grad, welcher überall, und also auch auf dem Lande, gefordert und [v]erlangt wird. Der Aberglaube, obschon im Abnehmen, ist auf dem Lande noch vorherrschend, und ein Punkt aus der Zava'ah schel R. Jehuda he-Chasid[a2] wird mit ebenso gewissenhafter Pünktlichkeit beobachtet, wie eine Halacha le-Mosche mi-Sinai[3]. Am traurigsten sieht es beim weiblichen Geschlechte aus. Die früheren Generationen lasen das Tam vejaschar[4], Chikur halew[5], Schäwät musar[6], Z'enah ur'enah[7] und dergleichen mehr, dem Geiste der vorigen Jahrhunderte ganz entsprechende Erbauungsbücher; diese Bücher wurden fleißig gelesen und fanden sich fast in jedem Hause. Aber die Sprache sowie die Tendenz dieser Bücher entsprechen nicht mehr dem Geiste noch dem Geschmacke der jetzigen Generation. Aber sind diese Bücher durch andere, der Zeit angemessene Erbauungsbücher ersetzt worden? Mit Nichten. Das Z'enah ur'enah[8] ist verschwunden, aber kein andres Buch hat seinen Platz eingenommen, obschon wir, Gott sei Dank, nicht ganz Mangel hieran leiden. Wir haben z. B. die Stunden der Andacht von Rosenfeld u. Heidegger; das Leben der Patriarchen von Dr. Sommerfeld und dergleichen mehr, welche gewiß in keiner Familie fehlen sollten, aber leider fast nirgends zu finden sind. Dieses kömmt daher, weil die Eltern durchgehends das Bedürfniß der jetzigen Zeit und folglich auch ihrer Kinder nicht kennen und vom Rabbinen dieser Punkt, was höchst unverzeihlich ist, nie erörtert worden. Unter diesen Umständen wächst der größte Theil des weiblichen Geschlechts ganz ohne Religion auf, oder man müßte die Küchenreligion[9] als solche annehmen. Die Folgen bleiben schon jetzt nicht aus; tödtende Langeweile, welche auf allerhand Thorheiten sinnen läßt, ist an die Stelle religiöser Erbauung getreten, und in wichtigen Epochen des Lebens, bei unerwarteten Schlägen des Schicksals stehen sie trost- und hülflos da.

Nach ihren religiösen Meinungen könnte man am Füglichsten die hiesigen Juden in drei Klassen bringen. Nämlich: Stabile, oder mit dem gewöhnlichen Namen Orthodoxe, Indifferente und religiös Gebildete. Die größte Masse gehört der Orthodoxie an, und zwar: ohne Leben, ohne Bewußtsein, nur im krampfhaften Festhalten an jedem alten Gebrauch, sei er auch noch so lächerlich und für die jetzige Zeit noch so obskur. Diese Klasse ist die schlimmste, mit ihr ist nichts anzufangen; für jede alte, hergebrachte Thorheit haben sie ihr Minhag 'awoteinu torah hi'[10] oder Minhag 'oker halachah[11]; für jede noch so unschuldige, noch so zeitgemäße, nothwendige Neuerung ihr Lo' halchu wachukot hagojim[12]. Vernunftgründe dringen nicht durch. Sie haben ein Herz, das fühlt aber nicht; die Krisis im Judenthume ist ihnen unbekannt, ihre Religion bestehet nur in einem maschinenmäßigen Ausüben der Zeremonien, und sie verdammen den, welcher nicht so denkt, nicht so thut wie sie.

Die, welche auf höheren Schulen ihre Ausbildung genossen, sowie die, welche dem höhern Kaufmannsstande angehören, können an solchem Kram unmöglich Behagen finden, und eigentliche Religion, welche das Herz erwärmt und das Gemüth belebt, haben sie nie

erkennen gelernt. Daher der leidige Indifferentismus, welcher wie ein Krebsschaden von Jahr zu Jahr immer mehr um sich greift; und weil diese Klasse zu den gebildetsten gehört, so meint der Landjude, sobald er sich über alle religiösen Formen hinwegsetze oder diese sogar bespotte, sei er ja auch gebildet. — Diese Klasse, obschon dem Anscheine nach außer dem Judenthume stehend, ist für das Bessere im Judenthume noch eher zu gewinnen als die Orthodoxen; es kommt nur auf die Art und Weise an, wie sie behandelt werden.

Die dritte Klasse, nämlich religiös Gebildete, ist für den jetzigen Moment die äußerst schwächste, bekömmt aber durch die heranwachsende Jugend immer mehr Zuwachs, ja, sie erhält sogar Rekruten aus der vorigen Klasse, der Indifferenten. Diese haben durch die Bildung Achtung und Liebe für alles Hohe und Erhabene in der Religion erlangt, für alles Schöne sind sie empfänglich und für alles Wissen begeistert. Besonders mächtig hat hierin die Allgemeine Zeitung des Judenthums gewirkt. Jedoch giebt es auch noch Gemeinden, und mitunter recht ansehnliche, wo weder diese noch sonst eine religiöse Zeitschrift gelesen wird. Daß hier noch vieler Felsenboden ist, läßt sich hieraus leicht abnehmen.

(S. 549—551:) Das Schulwesen ist erst im Entstehen. In den 130 Gemeinden sind jetzt nur erst 17 Schulen mit 19 Lehrern und außerdem noch 6 Privatlehrer bei einzelnen Familien größtentheils auf dem Lande. Vor 8 Jahren waren deren aber nur zwei im ganzen Sprengel, nämlich in Goch und Aachen. Die übrigen Lehrer sind größtentheils durch die Vermittelung des sel. Dr. Ullmann in den Sprengel gekommen. Sogar einige der größten Gemeinden, z. B. Kleve, Neuß, Linnich, Wickerathberg ff., haben noch keine Schulen; Neuß hat noch nicht einmal eine Synagoge, sondern der Gottesdienst wird dort in einem elenden Lokale verrichtet. Außerdem sind noch viele Umstände, die aber beseitigt werden können und müssen, welche dem Aufblühen und Gedeihen des Schulwesens hinderlich sind. Im ganzen Sprengel sind nur zwei Lehrer, welche definitiv angestellt sind, die übrigen sind es meistens nur auf ein Jahr, und dann findet gewöhnlich ein Wechsel statt; ferner bestehet größtentheils noch Wandeltisch[13], und dieses ist sehr häufig die Ursache des Konflikts zwischen Gemeinde und Lehrer. Am Nachtheiligsten für das Emporkommen der Schulen ist der Mangel einer gehörigen Inspektion. Die Eltern, besonders auf dem Lande, haben nicht die Kenntnisse, um über das Wirken des Lehrers zu urtheilen, besonders da der jetzige Unterricht bedeutend abweicht von dem, den sie in ihrer Jugend erhalten haben.

Schlimmer noch sieht es in der Synagoge aus. Der Gottesdienst liegt ganz im Argen. Es werden überall noch die ungeheure Masse der Piutim[14] mit der größtmöglichsten Geschmacklosigkeit hergeplappert; es findet fast noch überall das abscheuliche Mitzwothverkaufen[15] statt; es werden noch fast überall der Schwall von Mischeberach's[16] gemacht; Jeder, dem es einfällt, ist Vorbeter, ob er richtig lesen kann, wird nicht beachtet, wenn nur tüchtig schreien und den schnörkelnden Singsang. Es bestehet zwar eine Synagogenordnung vom 20. Mai 1836, abgefaßt vom sel. Dr. Ullmann,[17] welche, von den Regierungen zu Düsseldorf, Köln und Aachen genehmigt, in allen Synagogen bekannt gemacht und angeheftet wurde, aber fast nirgends ausgeübt wird; ja, mancher Vorsteher sucht sich dadurch auszuzeichnen, daß er beim Beten am Aergsten schreit oder sich am Meisten schaukelt. Welch' einen religiösen Genuß kann ein solcher Gottesdienst gewähren, man ist ohne Andacht in der Synagoge und geht ohne Erbauung heraus.

Eine ehrenwerthe Ausnahme machen folgende Gemeinden: Aachen, wo ein gut geleiteter Chor sowie ein gehörig geordneter Gottesdienst eingeführt ist; Kleve und Vierßen haben auch Choralgesang; auch soll in neuester Zeit in Odenkirchen und zuweilen in Krefeld der selbe stattfinden; das Mitzwothverkaufen ist abgeschafft in Aachen, Wevelinghoven, Düren, Vierßen und Frechen.

Die Leitung der Gemeindeangelegenheiten ist in den Händen der Vorsteher. Diese haben die Leitung der Gemeinde nach Innen und die Vertretung nach Außen. Die Vorsteher werden vom Konsistorium ernannt, und zwar auf Lebenszeit. Nach welchen Bestimmungen, nach welchen Ansichten bei dieser Ernennung verfahren wird, ob der zu Erwählende einer bestimmten Farbe, der Orthodoxie oder der Reform, angehören muß oder nicht — gehören zu Dingen, die stets verborgen bleiben. Nur soviel sehen wir, daß meistens die Reichsten gewählt werden. Zugegeben, daß die möglichst freie und unabhängige Stellung, der Gemeinde gegenüber, als auch die würdige Repräsentation gegen Außen nothwendige Attribute sind, deren sich nur der Reiche zu erfreuen hat, so fragt es sich doch, ob die Reichen wirklich die Besten, die Tauglichsten, die Frömmsten, die Intelligentesten sind? — Der größte Theil der Reichen hiesiger Gegend bestehet aus Parvenüs, die zum Theil selbst oder doch wenigstens deren Eltern in Armuth gelebt und daher nicht die Mittel oder die Einsicht gehabt haben, ihren Geist auszubilden. Es sind uns sehr viele Vorsteher bekannt, die nie eine jüdische Zeitschrift gelesen; welche Begriffe diese nun von Religion und Judenthum haben, läßt sich leicht abnehmen; sie kennen weder die Vorzüge noch die Mängel des Gotteshauses oder der Gemeindeinstitute und sind daher auch für deren Aufblühen und Gedeihen nicht begeistert; den Kampf der Zeit spüren sie nicht, und die Krisis im Judenthume ist ihnen unbekannt.

Bedenkt man nun noch, daß, wenn das Konsistorium einen Vorsteher einmal eingesetzt hat, [es] sich auch weiter nicht mehr darum kümmert, die Verwaltung sei gut oder schlecht, so wird man sich leicht ein Bild des Zustandes der hiesigen Gemeinden entwerfen können. Man sollte doch mit Recht annehmen, wenn eine Behörde einen Beamten ernennt, so müsse sie diesem auch gehörige Instruktionen geben, wonach dieser sich zu richten habe, von Zeit zu Zeit deren Wirken untersuchen und die Vorsteher, welche ihren Pflichten nicht nachkommen, zur Pflicht ermahnen oder, wo dieses nichts hilft, abzusetzen. Denn wo das Recht zu ernennen stattfindet, ist auch selbstredend das des Absetzens. Dieses Alles ist aber unsres Wissens nie geschehen; daher auch überall der Verfall der Gemeindeinstitute. Die finanziellen Kräfte, welche in kleinen Gemeinden gewiß höchst sorgfältig beachtet werden müssen, werden oft mit beispiellosem Unbedacht vergeudet; die Zukunft wird nie in Betracht gezogen und überhaupt das Nöthigste fast immer vernachlässigt. Sehr auffallend ist es auch, daß in vielen Gemeinden nur ein Vorsteher ist und das Konsistorium 'ein 'osim serarah 'al hazibur bemamon pachot mischnajim, Schekalim perek 5, mischna 2[18] so sehr außer Acht läßt; wie dann geschaltet wird, läßt sich sehr leicht denken.

Dasselbe, was von den Vorstehern gesagt ist, gilt auch im Allgemeinen von den Notabeln. Dieser sind fünfundzwanzig, und [sie] haben das Recht, einen Rabbinen zu wählen, das jährliche Budget für das Sprengel zu repartiren[19], und, wie wir in der letzten Zeit gesehen, auch das Recht, den Sprengel zu besteuern!? — Gut können wir die Wahl des Ausschusses

bei der letzten Rabbinerwahl nennen, indem dieser aus den Intelligentesten und Kennern der Zeit und des Judenthums bestand.

Das Konsistorium bestehet aus dem Oberrabbiner, als Präsidenten, und drei weltlichen Mitgliedern, wovon immer zwei aus Krefeld sind. Dieses bildet die Kultusbehörde, sowol in administrativer als auch in religiöser Hinsicht. Das Konsistorium wählt die Notabeln, ernennt die Vorsteher und ist bei etwaigen Streitigkeiten in den Gemeinden Schiedsrichter. Kommen aber Streitigkeiten in einer Gemeinde vor, was bei der oben beschriebenen Verfassung nicht ausbleiben kann, so werden diese weder in der Form noch in der That nach Billigkeit und Recht entschieden, sondern man schickt die Klage an den Vorsteher, und nach dessen Bericht, der sich gewiß selbst doch kein Unrecht geben wird, wird nun abgeurtheilt. Wie auffallend ein solches Verfahren in einem Lande sein muß, wo an allen Gerichten kontradiktorisch[20] verhandelt wird, und von einer jüdischen Behörde in Bezug auf Deuteronomium I V. 16 u. 17[21], ist Jedem einleuchtend. Von einem Rekurs an die Staatsbehörde kann keine Rede sein, weil diese sich nicht mit den Angelegenheiten der Israeliten befaßt.

Das bisherige Wirken des Konsistoriums ist sehr kurz zu fassen. Es hat während der beinahe vierzig Jahre seines Bestehens fast nichts Erhebliches für das Judenthum gethan, nicht eine einzige Anstalt, sei es die geringfügigste, zum allgemeinen Nutzen und Frommen errichtet oder nur bei ihrer Errichtung mitgewirkt. An Mitteln kann es nicht fehlen, da diese Behörde doch das Besteuerungsrecht (?) [a] hat.

Wohlthätige Vereine, durch welche die Juden sich überall auszeichnen, fehlen hier gänzlich; und wenn hier oder dort auch ein Verein (Chewrah) bestehet, so hat er meistentheils keine bestimmte oder doch wenigstens eine ganz verkehrte Tendenz. SchaS.[22] und T. T. chawerot[23], wodurch sich die Orthodoxen auszeichnen, oder Vereine für Hebung der Juden und Judenthum wird man hier vergeblich suchen.

Unsrem Sprengel thut daher ein Mann Noth, der die Mittel vereine und die vereinzelten Kräfte sammle; ein Mann, dessen ganzes Streben dahin gerichtet ist, das zu Tage zu fördern, was uns so nöthig ist. Aber ein solcher Mann muß sich, seine Zeit und seine Ruhe willig und freudig der heiligen Sache widmen. Möge der Himmel geben, daß wir in unserm neuen Oberrabbiner[24] einen solchen Mann getroffen haben, welcher weiß, daß sein Beruf nicht bestehet, etwaige sche'elot[25] über koscher vetrefah[26] zu entscheiden oder, ob's erlaubt sei, ein Fenster zuzumauern oder einen im Bauen hindernden Baum umzuhauen. Er möge bedenken, daß das Seelenheil von 10 000 zum Theil vernachlässigten Juden ihm in die Hände gegeben, daß noch sehr vieles Unkraut auszurotten und noch sehr, sehr Vieles zu pflanzen ist, daß ihm ein sehr großer, aber noch größtentheils unbearbeiteter Acker überwiesen ist, wo der beste Weizen hervorgebracht werden kann. Schwierigkeiten und Hindernisse, Widerstand und Anfeindungen dürfen das Streben, das Rechte zu thun, nicht stören, und die Besserdenkenden, welche für Hebung der Juden und des Judenthums erglühen und für deren Aufblühen und Gedeihen begeistert sind, werden sich um ihn schaaren, um alle Mittel und Kräfte mit ihm zu vereinen, damit das herrliche Ziel erreicht werde und unsre heilige Religion wieder zu der Achtung komme, die ihr gebührt.

Mit dem Tadeln wären wir nun für dieses Mal zu Ende; es bliebe uns noch übrig anzugeben, wie dieses in Etwas verbessert werden könnte. Das Schlechte einsehen, kann mit

unbefangenem Auge jeder denkende Mensch, zum Verbessern aber, namentlich wenn das Uebel durch jahrelangen Bestand tiefe Wurzeln geschlagen und in den Augen des Pöbels gleichsam sanktionirt ist, da reichen die Kraft und der Verstand des einzelnen Menschen nicht aus. Jedoch, wenn die Uebel einmal aufgedeckt sind, wenn der Schaden einmal allgemein sichtbar ist, wenn die Wehen allgemein empfunden werden: so ist auch die Hoffnung nicht mehr fern, daß alle Kräfte sich vereinen, um zur Heilung zu schreiten.

(S. 564 f.:) Nach unsrer unmaßgeblichen Meinung wären folgende Punkte für die Hebung der Juden und des Judenthums sehr ersprießlich, und sehr freuen würde es uns, wenn fähige Männer unter uns, denen das Heil ihrer Glaubensgenossen am Herzen liegt, diese Vorschläge in Betracht zögen und einer verständigen Prüfung unterwerfen würden.

Der Gottesdienst, wo es am Meisten Noth thut, würde am Besten und sichersten zu heben sein durch eine Kultuskommission, bestehend aus dem Rabbinen als Präses und Vertretern aus jedem Kreise, theils Lehrern, theils einsichtsvollen und den Ruf der Zeit kennenden Privatleuten. Diese sollten sich halbjährig in Krefeld versammeln und den Gottesdienst gehörig ordnen.

Von dieser Kommission könnten auch die Einsichtsvollsten zu Bezirkschulinspektoren ernannt werden, welche verpflichtet wären, monatlich alle Schulen ihres Bezirks zu inspiziren und jedes Mal dem Rabbiner hierüber Bericht zu erstatten. Auch müsse dafür gesorgt werden, wo es nur irgend thunlich ist, [daß] die Lehrer definitiv angestellt werden. Alle Gemeinden müssen angehalten werden, eine Gemeindeschule zu errichten.

Da die Gemeinden fast überall keine oder wenigstens sehr unzulässige Statuten haben, so mögen solche vom Konsistorium entworfen und in allen Gemeinden eingeführt werden. Ferner müssen in allen Gemeinden wenigsten zwei und in größeren drei Vorsteher gewählt werden; zu dieser Wahl aber nur die Fähigsten 'anaschim chachamim vejedu'im[27], und nicht die Reichsten genommen und die Unfähigen überall abgesetzt werden. Ueber die Fähigkeit kann man sich ja überall erkundigen und die Amtszeit auf drei Jahre bestimmen. Zeigt es sich nun, daß die Wahl glücklich war, so können diese wieder gewählt werden. Es wäre sehr an der unrechten Stelle, wenn man hierbei nesu' panim[28] sein wollte, weil dieser ganz unfähige Vorsteher ein reicher Mann und — leider — schon lange im Amte ist, und man sich daher scheue, ihn abzusetzen. Auch würde der Wetteifer sehr erregt werden, wenn der Rabbiner bei seiner jährlichen Inspektion die öffentlich lobte, welche am Meisten gewirkt, und die Schläfrigen öffentlich tadelte. Diesen Vorstehern müßten auch vom Konsistorium aus gehörige Instruktionen gegeben werden (5. Buch Mose I, V. 16)[29]; auch möge man sie anhalten, eine jüdische Zeitschrift, z. B. die Allgemeine Zeitung des Judenthums, zu lesen, damit sie auch einen Begriff vom jetzigen Judenthum bekommen.

Weil unsere Gemeinden zu klein sind, um Lokalvereine zu bilden, so müssen wir den Sprengel zusammen nehmen, ihn als eine Gemeinde betrachten und die Vereine auf den ganzen Sprengel ausdehnen. Sehr nöthig wäre ein Verein, man möge ihn SchaS. oder T. T. chawerot[30] nennen, um eine höhere Schule für Juden zu errichten, worin außer den höheren Unterrichtsgegenständen auch höhere hebräische Wissenschaften, als: Kommentare, ausführliche Grammatik und Mischnah[31] gelehrt werden; die Erfahrung hat sattsam gelehrt, wie wenig solche Anstalten privatim gelingen. Ein zweiter wäre ein Kulturverein,

welcher sich zur Aufgabe machte, theils religiöse Schriften unter die Juden zu verbreiten, theils zum Ackerbau und zu Handwerken zu ermuntern.

Mit diesen Worten glauben wir einstweilen genug angedeutet zu haben, um den Weg zu bezeichnen, der nach unsrer unmaßgeblichen Meinung eingeschlagen werden könne und müsse, um der grenzenlosen Verwahrlosung zu steuern. Das Gelingen darf gar nicht in Zweifel gezogen werden. Nur müssen sich die Fähigsten, die, welchen das Wohl ihres Volkes, die Hebung ihrer Glaubensgenossen am Herzen liegt, zusammenschaaren, ihre Kräfte vereinen, um gemeinschaftlich im Weinberge des Herrn zu arbeiten; ihre Mühe wird belohnt werden; er wird dann künftig Trauben und keine Heerlinge[32] mehr hervorbringen. Möge doch Jeder bedenken: Pirkei 'awot 2, 21: Lo' 'aleicha hamela'achah ligmor velo' 'atah ben chorin lihibatel mimenah[33] und daher seine spirituellen und materiellen Mittel zum allgemeinen Besten hergeben und an den Schluß der angeführten Mischnah denken.[34]

[a] Hier und im Folgenden sind die in hebräischen Lettern gedruckten hebräischen Zitate und Termini in lateinischer Umschrift wiedergegeben. Transkription und Übersetzung dieser Zitate besorgte freundlicherweise Frau Miriam-Jeanne Rubin, Backnang, der an dieser Stelle ausdrücklich gedankt sei.

[b] Das Fragezeichen steht im Original.

[1] *Für einen jüdischen Gemeindegottesdienst ist die Mindestzahl von zehn erwachsenen, d. h. religiös mündigen Männern (Minjan) vorgeschrieben.*

[2] *hebr. Zava'ah schel R(ab) Jehuda he-Chasid = Testament des Rab Jehuda des Frommen. Rabbi Jehuda aus Regensburg (ca. 1150—1217) war ein Hauptlehrer der deutschen Chasidim im Mittelalter sowie einer der Begründer der jüdischen Mystik in Deutschland. Das hier genannte Werk, das sein Enkel Eleazar ben Moses ha-Darschan herausgegeben hat, enthält u. a. knappe ethische Sprüche und Lebensregeln; es war in vielen Drucken weit verbreitet.*

[3] *hebr. Halacha le-Mosche mi-Sinai = das Gesetz des Moses am Sinai; das Gesetz, welches von Moses am Berge Sinai gegeben wurde.*

[4] *hebr. Tam vejaschar = aufrichtig. Titel eines Gebetbuches aus der jüdischen Erbauungsliteratur.*

[5] *hebr. Chikur halew = Suche des Herzens. Titel eines Gebetbuches.*

[6] *hebr. Schäwät musar = Züchtigung. Titel eines Werkes von Elia ben Abraham ha-Cohen von Smyrna (gest. 1729). Das Werk enthät 52 Predigten zu den Wochenabschnitten der Thora und war eines der beliebtesten und am meisten verbreiteten Werke auf dem Gebiete der Ethik und Homiletik, das auch ins Jiddische übersetzt worden ist.*

[7] *hebr. Z'enah ur'enah = Gehet hinaus und freuet euch bzw. Kommet und schauet! Titel eines populären jiddischen Frauenbuches des Jakob ben Isaak Aschkenasi aus Böhmen (erstmals um 1590 erschienen), das eine Sammlung homiletischer Prosatexte sowie Paraphrasen zu Thora und Talmud enthält. Bekannt auch unter dem volkstümlichen Namen „Zenne renne" als das wohl verbreitetste Frauenbuch im jüdischen Deutschland des 18. Jahrhunderts.*

[8] *Wie Anm. 7.*

[9] *Küchenreligion: abwertend für die dem Mädchen von der Mutter zu Hause beigebrachte religiöse Bildung.*

[10] *hebr. Minhag 'awoteinu torah hi' = das Brauchtum unserer Väter ist das Gesetz.*

[11] *hebr. Minhag 'oker halachah = Das Brauchtum ersetzt das Gesetz. Halacha = das Gesetz, das Gebot. Auch Gesamtheit aller Gebote und Verbote der ursprünglich mündlichen, später schriftlich niedergelegten Überlieferung, die als normatives Religionsgesetz das Leben der Juden in sämtlichen Bereichen regelte. Unter den osteuropäischen Gesetzeslehrern (Halachisten) des 17. und 18. Jahrhunderts bestand die Neigung, bloßes Brauchtum (Minhag) als religiöses Gebot aufzufassen und als Gesetz (Halacha) vorzuschreiben. Dieses traditionelle rigide Einhalten von Thora, Halacha und Minhag war also auch für das westdeutsche orthodoxe Judentum kennzeichnend.*

[12] *hebr. Lo' halchu wachukot hagojim = haltet euch nicht an die Gesetze der Gojim. Gojim = alle Nichtjuden.*

[13] *Wandeltisch: Der Lehrer wird reihum in den einzelnen Häusern beköstigt, erhält also jeden Tag in einem anderen Haus seinen Mittagstisch.*

[14] *Piutim (von hebr. pijut = Poesie, Dichtung): religiöse Dichtungen und Gesänge in hebräischer Sprache, die im synagogalen Gottesdienst rezitiert wurden.*

[15] *hebr. mizwa = religiöses Ehrenamt. Solche Ehrenämter und Aufgaben (mizwot) beim synagogalen Gottesdienst sind das feierliche Herausheben der Thorarolle aus dem Thoraschrein, das Tragen der Thora zur Vorlesetribüne (Almemor), das Beiseiteschieben des Vorhanges, das Öffnen der Schreinstüren, das Lösen und Befestigen des die Rolle zusammenhaltenden Bandes, das Besorgen und Bereitstellen des Weines und anderes mehr. Ursprünglich bestellte man diese Ehrenämter für sich beim Synagogenvorsteher oder -diener, aber auch für andere, denen man dadurch eine Aufmerksamkeit erweisen wollte. Daraus entwickelte sich der Brauch, daß man diese Mizwot gegen Geldzuweisungen vergab. Das führte zu einem unwürdigen Feilschen und Handeln in der Synagoge mit dem vielfachen Ergebnis, daß nur die Meistbietenden die Ämter erlangten. Die meist armen rheinischen Gemeinden praktizierten auch deshalb dieses Verfahren des Mizwotverkaufens, weil sie auf diese nicht unbedeutenden Einnahmen angewiesen waren und dadurch die unbeliebten Umlagen und Synagogenbeiträge niedrig halten konnten.*

[16] *hebr. Mi-Scheberach: Gebet, mit dem man Gottes Segen auf eine Person oder auch die Gemeinde herabruft („Gott, der ... gesegnet hat, möge auch ... segnen"). Diese Segenssprüche und Fürbitten machten damals in vielen Synagogen offenbar einen Großteil des Gottesdienstes aus.*

[17] *Siehe Nr. 60 A.*

[18] *hebr. 'ein 'osim serarah 'al hazibur bemamon pachot mischnajim, Schekalim perek 5, mischna 2 = Jedes öffentliche Amt einschließlich der Finanzen muß mindestens zwei oder mehr Inhaber haben, Schekalim Kapitel 5 Lehrsatz 2. Schekalim ist ein Traktat in der 2. Ordnung (Mo'ed) der Mischna. Vgl. Der babylonische Talmud, hrsg. v. Lazarus Goldschmidt, Bd. III, Haag 1933, S. 883.*

[19] *repartiren = umlegen, verteilen.*

[20] *kontradiktorisch = streitig, d. h. die Parteien verhandeln streitweise und sich widersprechend.*

[21] *D(eu)t I, 16—17:* Und gebot euren Richtern zur selben Zeit und sprach: Verhöret eure Brüder und richtet recht zwischen jedermann und seinem Bruder und dem Fremdlinge! — Keine Person sollt ihr im Gericht ansehen, sondern (ihr) sollt den Kleinen hören wie den Großen, und vor Niemandes Person euch scheuen; denn das Gerichtsamt ist Gottes. Wird aber euch eine Sache zu hart sein, die lasset an mich gelangen, daß ich sie höre!

[22] *hebr. SchaS: Abkürzung für Schischah Sedarim: die sechs Ordnungen, in welche die Mischna bzw. der Talmud eingeteilt ist. Schischah Sedarim chawerot: Vereine zum Zwecke des Studiums der Mischna.*

[23] *hebr. Talmud Torah chawerot = Talmud-und-Thora-Vereine. Vereine zum Zwecke des Studiums von (Mischna,) Talmud und Thora. Zur Gründung solcher Vereine im Rheinland s. Nr. 394.*

[24] *Löb Bodenheimer.*

[25] *hebr. sche'elot = Fragen.*

[26] *hebr. koscher vetrefah = rein oder unrein. Fragen, die sich meist auf das Essen beziehen und koscher oder nicht koscher (trefe = unrein) betreffen.*

[27] *hebr. 'anaschim chachamim vejedu'im = weise und bekannte Männer.*

[28] *hebr. nesu' panim = geachtet.*

[29] *D(eu)t I, 16:* Und gebot euren Richtern zur selben Zeit und sprach: Verhöret eure Brüder und richtet recht zwischen jedermann und seinem Bruder und den Fremdlingen!

[30] *Wie Anm. 22 und 23.*

[31] *Mischna: hebr. Wiederholung, Lehre. Ist die ursprünglich mündliche Lehre und erste autoritative Gesetzessammlung des nachbiblischen Judentums, endgültig redigiert von Rabbi Jehuda ha-Nasi (2./3. Jh. n.). Ältester Teil und Kern des Talmud; um jeden Mischna-Text legen sich die späteren Erklärungen und Diskussionen (Gemara). Mischna und Gemara zusammen bilden den Talmud.*

[32] *Herling = unreife Traube.*

[33] *hebr. Pirkei 'awot 2,21: Lo' 'aleicha hamela'achah ligmor velo' 'atha ben chorin lihibatel mimenah = Sprüche der Väter Kapitel 2 Vers 21: Dir obliegt es nicht, die Arbeit zu vollenden, doch steht es dir auch nicht frei, dich ihr zu entziehen. Die „Sprüche der Väter" sind eine Sammlung von ethischen Sprüchen und Lebensregeln aus der frühen rabbinischen Zeit (3. Jh. v. —3. Jh. n.). Der Text geht so weiter:*

Wenn du nur viel Torah gelernt hast, gibt man dir hohen Lohn und dein Arbeitgeber ist dir treu, der dir deinen Arbeitslohn zahlen wird; und wisse, daß die Lohnesgabe der Frommen in der zukünftigen Welt ist.

[34] *Das Sigle des Berichterstatters, der möglicherweise aus Krefeld, Goch oder Neuss stammt, ist ein großes griechisches Theta (ebenso Bericht vom 27. Okt. 1845: s. Nr. 395). Der Berichterstatter ist jedoch derjenige, der in der AZJ schon am 7. Juli 1845 einen ähnlichen Beitrag verfaßt und dort mit M. K. unterzeichnet hat (s. Nr. 388).*

393

Bericht über eine Versammlung jüdischer Lehrer in Neuss und die Situation des jüdischen Elementarschulunterrichts September 1845

AZJ 27. Oktober 1845 No. 44 S. 663 f.

Neuß, im September (Privatmitth. Verspätet) Wir leben jetzt in einer Zeit der Assoziationen; alle, die dasselbe Amt, denselben Beruf haben oder gleiche Zwecke verfolgen, versammeln sich, um durch gemeinsame Berathung und gegenseitigen Meinungsaustausch die gemeinsame Sache zu fördern. Wenn eine solche Versammlung irgendwo Bedürfniß ist, so ist sie es beim Lehrerstande und vorzüglich beim jüdischen Lehrer. Das jüdische Schulwesen hat kaum die ersten Stadien der Entwickelung durchgemacht. Noch ist die Zeit nicht ganz vorüber, wo Männer, alles Wissens bar, den Unterricht, Subjekte ohne Erziehung und Pädagogik, die Erziehung der Jugend leiteten. Die Organisation zeitgemäßer Schulen, in welchen systematischer Unterricht ertheilt wird, ist, wenigstens in hiesiger Gegend, ein Werk der neuesten Zeit und noch ganz im Entstehen. Für die Methodologie der israelitischen Schulen ist leider noch sehr wenig geschehen, und bei dem leidigen, häufigen Lehrerwechsel kommen meistens die verschiedenen Methoden in Konflikt. Darum sind Lehrerversammlungen ein dringendes Bedürfniß unsrer Zeit. Die gemeinsame Berathung vieler praktischer Lehrer über ihre Praxis im Allgemeinen, über ihre Erfahrungen und Entdeckungen, über die Beseitigung der vorhandenen Schwierigkeiten, insbesondere die Besprechung ihrer Methoden und deren Resultate, kann nur von gutem Erfolge für die Methodik und daher für die Schule sehr ersprießlich sein, indem dadurch die bessere Methode des Einen Gemeingut für Alle wird. Und wenn Lehrerversammlungen weiter keinen Nutzen hätten, als daß mancher Laue und Gleichgültige wieder für seinen Beruf begeistert, mancher durch die vielen Unannehmlichkeiten, die der Lehrer zu dulden hat, Entmuthigte wieder angeregt und ermuntert würde, so wären dies gewiß schon Gründe genug, um sie in's Leben zu rufen und zu begünstigen.

Vollkommen von dem oben Gesagten überzeugt, veranstalteten die Lehrer hiesiger Gegend am 18. August hier eine Versammlung. Aber wie höchst unangenehm mußte es für jeden Besserdenkenden sein, daß von 20 eingeladenen Lehrern nur 7 da waren. Welch' ein Zeichen der Lauheit wirft dieses nicht auf die meisten Lehrer! — Aber die nummerische Größe macht es ja nicht aus! Wenn die Wenigen nur mit dem rechten Eifer beseelt sind, so können diese schon recht Vieles wirken, und die Lässigen und Lauen werden sich später dann auch anschließen, und dann können durch größere Mittel auch die Zwecke besser befördert werden. Daß der rechte Eifer bei dieser Versammlung herrschte, zeigte schon ihr Erscheinen, vorzüglich aber die Verhandlungen. Es herrschte im Allgemeinen ein reger, strebsamer Eifer; fern von aller Disputirsucht hatte man nur immer die zu bera-

thende Sache im Auge, und wenn auch den Reden Zierlichkeit und glänzende Perioden fehlten, so konnte man ihnen doch vielen praktischen Takt nicht absprechen. Verhandelt wurde hauptsächlich: Die zweckmäßigste Methode beim Uebersetzen der Bibel. Hierbei wurden die meisten vorhandenen Methoden durchgesprochen, aber fast alle für die Volksschule nicht anwendbar gefunden. Als die zweckmäßigsten stellten sich heraus die Methoden von „Jakotot" und von „Ahn-Seidenstücker". Ferner wurde ein gemeinsamer Schulplan verfaßt, damit der Unterricht in den Schulen gleichmäßig sowie in denselben Fächern auch in denselben Stunden betrieben werde; dann wurde eine Uebereinstimmung in den vorhandenen Schulbüchern zu finden gesucht, und zuletzt wurden Themata zur Ausarbeitung für die nächste Zusammenkunft, welche in den Chanukkah[1]-Tagen stattfinden wird, ausgetheilt, welche zum Theil die Schule, zum Theil die Belehrung des Volkes betrafen. Alle Beschlüsse wurden in Form eines Protokolls dem Herrn Oberrabbinen zugeschickt und um dessen Genehmigung und Unterstützung gebeten.

Möge doch der Herr Oberrabbiner[2] dieses Institut nach Kräften beschützen und unterstützen, den Eifer beleben und ihm seinen Rath und Hülfe angedeihen lassen, so wird es auch bessere Anerkennung gegen außen und Erstarkung nach innen finden. Die Lehrer werden dann mit freudigem Muthe in ihrem Werke arbeiten, und die Schulen werden die herrlichsten Blumen entfalten.

[1] *hebr. Chanukkah = Einweihung. Die Chanukkah-Festtage werden acht Tage vom 25. Kislew (etwa Dezember) bis zum 2. Tewet (etwa Januar) gefeiert zur Erinnerung an den Sieg der Makkabäer und die Einweihung des Tempels, darum Tempelweihefest genannt oder auch Lichterfest, weil dabei der acht- bzw. neunarmige Leuchter (die Menorah) angezündet wurde.*

[2] *Dr. Löb Bodenheimer, Oberrabbiner von Krefeld, der sich besonders der Hebung des jüdischen Schulwesens annahm und sich dabei größte Verdienste erwarb. Er hielt in der Folgezeit jährlich mindestens zwei Konferenzen mit den jüdischen Lehrern seines Sprengels ab. Am 19. Juni 1846 richtete er an den Kultusminister eine Eingabe zwecks zwangsweiser Verpflichtung der jüdischen Kinder zum Religionsunterricht; am 24. Juli berichtete er der Regierung über seine Maßnahmen und Erfolge; die Regierung lobte ihn wegen der von ihm durchgeführten Lehrerkonferenzen (HStA Düsseldorf Reg. Düsseldorf Nr. 3230 Bl. 64 ff.). Er verfaßte mehrere Aufsätze zum jüdischen Schulwesen und Religionsunterricht sowie zu dessen Reform (vgl. StadtA Krefeld Best. 40/2 Nr. 11 Bl. 5 ff.). Die „Allgemeine Zeitung des Judenthums" und der „Treue Zions-Wächter" (vgl. 25. Aug. 1846 No. 34 und 30. Nov. 1847 No. 48) berichteten mehrmals über diese Aktivitäten Bodenheimers.*

394

Stimmen in der orthodoxen jüdischen Wochenschrift „Der treue Zions-Wächter" über den gesetzestreuen, orthodoxen Geist der Mehrheit der rheinischen Juden

30. September 1845 — 25. August 1846

a) Der Treue Zions-Wächter 30. September 1845 No. 14 S. 116:

Wer vorzüglich den Geist der hiesigen Land-Gemeinden — und diese bilden überall die größere Majorität — kennt, der würde [. . .] gewußt haben, wie wenig man hier [in Trier] geneigt ist, der modernen Reform Vorschub zu leisten, und ist es natürlich doppelt erfreulich, daß diesmal das erste entschiedene Wort nicht vom Lande, sondern von einer größern Stadt, von dem Sitze des Rabbinats selbst ausgegangen ist.

b) Ebd. 18. November 1845 No. 21 S. 170:

Wer den streng religiösen Geist der Clique unserer rheinländischen Jehudim, wie sehr sie mit Herz und Seele an dem orthodoxen Judenthum oder deutlicher an Thora [. . .] und an den wahrhaften, frommen Lehren derselben hängen, wahrnehmen wollte, [. . .]

c) Ebd. S. 171:

Hier [in Bonn], wie in den Gemeinden Cöln, Deutz, Coblenz, Creuznach, den Gemeinden auf dem Hundesrücken, in der Eifel, an der Mosel u.s.w., soweit überhaupt der Consistorialsprengel Bonn reicht, gewahren wir nichts von Neuerungen. Es giebt in hiesiger Gegend sehr viele Männer von gediegenen talmudischen Kenntnissen, Männer, deren Anzahl sehr groß ist, die noch festhalten an dem guten alten Kern des Judenthums.

d) Ebd. 17. Februar 1846 No. 7 S.54:

Eingesandter Bericht aus Aachen: Bei der dortigen Gemeinde ist die Vorsänger- und Predigerstelle (in una persona) *neu zu besetzen, da der vorige, reformerisch gesinnte Inhaber zum Christentum übergetreten und nun* Renegat, Küster und Chorsänger *in einer dortigen Kirche geworden sei.*

[. . .] Nun sage man noch, daß Reform im Gottesdienste nicht religiöser mache. Da, wo zur Regulirung der finanziellen Angelegenheiten, zur Besorgung polizeilicher Aufsicht über Synagoge und Schule Alles geschehen, wo die schönste (?)[a] Synagogen-Ordnung [. . .] ist, wo man allen Piutim[1] [. . .] den Reisepaß gegeben, wo man den Almemor[2] bis an das Heilige gedrängt, wo Chor u.s.w. so amüsant ist, wo man die schöne Synagoge während der ganzen Woche verschlossen hält, um einen recht erbaulichen Gottesdienst am Sabbath zu bezwecken, hier macht man solche Progressionen, hier profanirt man während oder nach abgehaltenem erbaulichem (?)[a] Gottesdienste den Sabbath, wirft Synagoge und Judenthum hinter den Rücken, besucht in Gala die Bank etc. Wahrlich, ein Prediger thut Noth [. . .], aber nur hüte er sich, bei Verlust seiner Stelle, die Wahrheit zu sagen. Man schließe indeß nicht von der Gemeinde auf die jetzigen religiösen Vorstands-Mitglieder, da die jetzige Destruction meistens des frühern Vorstandes Werk ist und der jetzige, ächt fromme mit unsäglicher Mühe Alles auf ächt jüdischen Wege zu verbessern sich bestrebt. Möge es ihm gelingen!

Kantor und Prediger wurde in Aachen noch im selben Frühjahr der vorher in Wesel wirkende Jehuda Gans.

[a] Das Fragezeichen ist vom Verfasser des Zeitungsberichtes.

[1] *hebr. Piutim: religiöse Gedichte und Gesänge in hebräischer Sprache.*

[2] *Kanzel in der Synagoge.*

e) Ebd. 2. Juni 1846 No. 22 S. 190:

[. . .] Diese [sieben neugewählten Gemeinderäte der jüdischen Gemeinde Aachen], mit zwei Vorstehern an der Spitze, überraschten nun am ersten Pessachtage den einen noch frommen Vorsteher und die übrigen Gemeindeglieder durch einen Gottesdienst nach der neuesten Berliner Mode. Jeder tadelte dieses arrogante, einseitige Verfahren dieser Neuerer, weder die Gemeinde noch das Konsistorium zu Crefeld darum angegangen zu haben, und die Orthodoxen wandten sich an besagtes Konsistorium. Aber auch die Reformer kamen beim Konsistorium ein, „doch die Beschlüsse der R(abbiner)-V(ersammlung)

in hiesigem Sprengel zu konstituiren" etc. Das Konsistorium erwiderte, daß es genannte Beschlüsse nicht für maßgebend halte, und weist jede Neuerung entschieden zurück, somit sei die frühere Ordnung wieder herzustellen.

f) Ebd.:

Auch bei uns[1] ist der heilige Eifer für das Tora-Studium rege geworden. Seit einem halben Jahre haben sich schon in hiesiger Gegend fünf ha-berith Talmud Torah[2] gebildet, die sich schöner Fortschritte erfreuen! In denselben wird auch Ihr geschätztes Blatt eifrig gelesen und besprochen, und freuen sich die Betheiligten sehr, wenn dasselbe eine talmudische Disputation oder sonst eine schöne Abhandlung enthält.

[1] *Aachen und Umgebung. Zuerst erfahren wir davon im März (ebd. 10. März 1846 No. 10 S. 87):* In den mehreren Hauptgemeinden der Rhein-Provinz sind nach dem Beispiele Würzburgs Talmud-Vereine gebildet worden.

[2] *hebr. Talmud (-und) -Thora-Bund. Zu den Talmud-Thora-Vereinen s. Nr. 392 Anm. 22 u. 23.*

g) Eb. 25. August 1846 No. 34 S. 291:

Als Gegenstück zu der jüngstens an Herrn Oberrabbiner Bodenheimer erlassenen Adresse, sich bei den Verhandlungen der Rabbiner-Versammlungen zu betheiligen, ist jetzt von dem größten Theil der Gemeinden des Rabbinats-Sprengels [Crefeld], die bekanntlich zu den getreuesten Anhängern der strengsten Orthodoxie gehören, eine Adresse beabsichtigt, worin der Oberrabbiner gebeten wird, der Theologen-Versammlung[1] nicht beizuwohnen, da die Absicht aller derartigen Versammlungen am Ende doch immer auf's Reformiren hinziele. Nicht minder wird gebeten, es bei der einmal eingeführten Confirmation und dem Chor bewenden zu lassen und keine ferneren Abänderungen vornehmen zu wollen. [. . .]

[1] *Rabbiner-Versammlung. Dazu s. Nr. 391. Zu Bodenheimer s. Nr. 384.*

395

Bericht zum Tode des Konsistorialmitgliedes Joseph Heimann aus Goch und über die Bedeutung der Arbeit des jüdischen Konsistoriums 27. Oktober 1845

AZJ 27. Oktober 1845 No. 44 S. 664.

Vom Niederrhein, im Oktober (Privatmitth.) Im vorigen Monate starb zu Goch der Stadtrath und [das] Konsistorialmitglied Joseph Heimann. Wir fühlen weder den Beruf noch die Fähigkeit, einen Nekrolog zu schreiben. Bekennen muß aber jeder, der den Verstorbenen gekannt, daß er ein wahrer Biedermann, ein Israelit von echtem Schrot und Korn war. Er besaß tüchtige talmudische Kenntnisse, und, obgleich selbst sehr zeremoniell und streng altfromm, war er doch ziemlich tolerant gegen Andersdenkende. Die Achtung, welche er bei seinen christlichen Mitbürgern genoß, wird dadurch bekundet, daß er schon lange Gemeinderath war und zuletzt noch zum Stadtrathe gewählt wurde[1].

Von der größten Wichtigkeit und von unberechenbaren Folgen ist die Wiederbesetzung dieser Stelle; daher sieht auch der ganze Sprengel mit gespannter Erwartung auf die Wahl eines neuen Konsistorialmitgliedes; denn von dieser Wahl hängt ebensowol, wenn auch nicht in einem so hohen Grade, das Glück oder Unglück des Sprengels ab, wie von einer

Rabbinenwahl. Der Mann, welcher gewählt werden soll, muß für Juden und Judenthum begeistert, die Religion seiner Väter muß ihm heilig sein und die Zeit mit ihren Forderungen wohl kennen, so wird auch die Wahl dem ganzen Sprengel zum Heil und Segen und ihm zur Ehre gereichen; ebenso würde auch vielleicht die unverzeihliche Unthätigkeit des Konsistorii hierdurch aufhören. Die Zeit ist da, es muß gewirkt werden; ein Orkan hat das stagnirende Gewässer bis in die tiefste Tiefe aufgewühlt, und wenn es bis jetzt sich hier auch noch ruhig ansah, so sind doch die sichersten Symptome vorhanden, daß es auch hier endlich aufbrausen wird. Unsere religiösen Institutionen sind gänzlich in Verfall gerathen, und es sind nicht die Indifferenten allein, denen ja ohnehin alles Heilige profan ist, welche über Religion und Heiligthum spotten, sondern sogar die noch fromm heißen wollen, spotten oft über heilige Zeremonien und entwürdigen oft auf das Abscheulichste den Gottesdienst. Wer hieran zweifelt, besuche nur an Festtagen die Synagoge, besonders an Orten, wo diese sogenannten Altfrommen vorherrschend sind. Und wem anders als dem Konsistorio in Verbindung mit dem Rabbiner liegt es ob, diesem Unfug zu steuern? Und wodurch anders als durch die Unthätigkeit des Konsistorii ist dieser Unfug soweit eingerissen? — Es ist die höchste Zeit, daß zur Thätigkeit, zur energischen Thätigkeit geschritten werde![2]

[1] *Joseph Heimann war bereits am 12. Mai 1828 zum Gemeinderat der Stadtgemeinde Goch ernannt worden, s. Nr. 218b).*

[2] *Der Berichterstatter zeichnet mit einem großen griechischen Theta; er ist auch Autor der Berichte Nr. 388 und Nr. 392, s. Nr. 392 Anm. 31.*

396

Kabinettsordre des preußischen Königs und Verordnungen der Regierungen Köln, Düsseldorf und Koblenz über die Annahme fester Familiennamen durch die rechtsrheinischen Juden 31. Oktober, 1. und 8. Dezember 1845

Für die im ehemaligen Großherzogtum Berg lebenden rechtsrheinischen Juden gab es keine gesetzliche Pflicht zur Führung fester Familiennamen. Das napoleonische Dekret vom 20. Juli 1808, das den linksrheinischen Juden die Annahme fester Vor- und Familiennamen zur Pflicht machte (Bulletin des Lois de l'Empire Français, Paris 1808, 4. Série No. 198, S. 27f.; Bormann/v. Daniels, Handbuch Bd. V. Nr. 193 S. 376f.; Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 1 S. 193 Nr. 53f.), galt nicht für das Großherzogtum Berg, war zumindest nicht mehr für Berg in Kraft getreten. Ebenso galt das preußische Judenedikt vom 11. März 1812, das gleichfalls die Annahme fester Namen vorschrieb, nicht für die westlich der Elbe gelegenen alten und neuen Landesteile, somit auch nicht für das ehemalige Großherzogtum Berg und die jetzigen Kreise Duisburg und Rees, die nicht zu Berg gehört hatten. Die rechtsrheinischen Juden führten also 1845 noch immer keine amtlichen festen Namen, zumindest keine behördlich festgesetzten oder bestätigten, wenn auch in der Praxis bereits meist geführten Familiennamen. Die Kölner Regierung — vor allem der Regierungsrat Birck — machte entsprechende Vorschläge und Anträge an den Koblenzer Oberpräsidenten, um eine gesetzliche Regelung herbeizuführen (HStA Düsseldorf Reg. Köln 3669; LHA Koblenz Best. 403 Nr. 15 229). Ende 1845 hatte sie dann Erfolg. Auf die Kabinettsordre vom 31. Oktober folgten sehr bald die erforderlichen Ausführungsverordnungen, und am 7. Juli 1846 veröffentlichte die Kölner Regierung das amtliche

Verzeichnis aller Juden ihres Bezirks mit den definitiv bei der Behörde festgesetzten Namen (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köln 1846, S. 159 u. Beilagen). Dazu ausführlich und grundlegend vgl. Linn, Juden an Rhein und Sieg S. 98 f. — Entsprechend verfuhr auf Grund der Kabinettsordre auch die Düsseldorfer Regierung für die rechtsrheinischen Teile ihres Bezirks (Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf 1846, S. 486 ff. Beilagen). Wie das zu diesem Zwecke veröffentlichte Verzeichnis der Essener Juden zeigt, führten tatsächlich die dortigen Juden (in Essen, Steele, Rellinghausen, Werden und Kettwig) schon längst feste Familiennamen; denn alle erklärten, ihre bisherigen Namen beibehalten zu wollen, was amtlich bestätigt wurde (vgl. H. Schröter, Geschichte und Schicksal der Essener Juden, Essen 1980, S. 297—311: Liste). Auch in Wesel, Mülheim/Ruhr und den anderen jüdischen Gemeinden am rechten Niederrhein gab es 1845 kaum Namensänderungen. In Ruhrort z. B. änderte von 25 Namensträgern keiner den Namen, in Duisburg von 27 nur einer (Moses Salomon in Moritz Meyer) (vgl. G. v. Roden, Geschichte der Duisburger Juden (= Duisburger Forschungen Bd. 34), Teil 1, Duisburg 1986, S. 82). Für den früheren Kreis Dinslaken hatte bereits am 18. Februar 1823 der Landrat v. Buggenhagen unter Berufung auf eine Kabinettsordre vom 15. April 1822 verfügt, daß die von den Juden geführten Beinamen künftighin als deren erbliche Familiennamen festzulegen seien (StadtA Duisburg Best. 80 Nr. 258 Bl. 47; vgl. v. Roden, a.a.O. S. 77). — Ähnlich waren die Verhältnisse in den rechtsrheinischen Gebieten des Regierungsbezirks Koblenz, also den Landkreisen Neuwied, Altenkirchen, Wetzlar und dem rechts des Rheins gelegenen Teil des Landkreises Koblenz. In diesem Gebiet, das vor 1815 zum Herzogtum Nassau gehört hatte, hatte es hinsichtlich der Namen der Juden keinerlei Veränderung seit dem Ançien Regime gegeben; die Juden trugen keine festen Familiennamen und benutzten noch immer ihren eigenen Namen in Verbindung mit ihrem Vaternamen. Die Koblenzer Regierung führte auf Grund der Kabinettsordre vom 31. Oktober 1845 in ähnlicher Weise wie die Kölner und die Düsseldorfer bis zum Sommer 1846 für die Juden ihres Bezirks feste Namen ein. Am 22. Juni 1846 erfolgte dann die das Verfahren abschließende Verkündigung der endgültig von den Juden angenommenen Familiennamen (Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Coblenz 1846, Nr. 42). — Im Kreis Wetzlar führten nur die Juden in den standesherrlichen Gebieten von Solms-Braunfels, Solms-Lich und Hohensolms noch keine festen Familiennamen; die Juden der Stadt Wetzlar hatten auf Grund des Gesetzes des Großherzogtums Frankfurt vom 26. September 1811 feste Namen angenommen (zu Wetzlar s. Anm. 5 zu Nr. 169). — Vgl. auch die Initiative des rheinischen Provinziallandtags vom 3./4. März 1845, s. Nr. 371 u. 372.

a) Kabinettsordre des preußischen Königs — Sanssouci, 31. Oktober 1845

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1845, Nr. 2632 S. 682. — Auch in: Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 S. 139 Nr. 34.

Auf den Antrag des Staats-Ministeriums vom 24. d. Mts. bestimme Ich hiermit, daß die Juden auch in denjenigen Theilen der Monarchie, in denen gesetzliche Vorschriften über Familien-Namen noch nicht bestehen, fest bestimmte und erbliche Familien-Namen zu führen und diese binnen sechs Monaten, vom Tage der Publikation dieser Ordre an gerechnet, der Obrigkeit ihres Wohnortes anzuzeigen verpflichtet sein sollen. — Zur Führung der gewählten Familien-Namen ist die Genehmigung der Regierung einzuholen. — Die gegenwärtige Ordre, wegen deren Ausführung der Minister des Innern die Regierun-

gen mit Instruction versehen wird, ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. — Friedrich Wilhelm.

b) Verordnung der Regierung Köln Köln, 1. Dezember 1845

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köln 1845, S. 317.

Auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Oktober d. J., dahin lautend: *(wie oben Nr. 396 a)* fordern wir alle selbstständigen Einwohner jüdischen Glaubens in dem rechts-rheinischen Theile unseres Verwaltungs-Bezirkes hiermit auf, sich binnen 14 Tagen vor dem Bürgermeister ihres Ortes über die Wahl des anzunehmenden festen Familien-Namens, unter Ueberreichung der schriftlichen Angabe desselben, ferner ihrer bisherigen Benennung und ihres Alters, so wie, wenn sie eine Familie haben, der Vornamen ihrer Kinder und ihrer Ehefrau, mit Benennung des Vaters der Letztern, und des Alters ihrer Familienmitglieder, persönlich zu erklären.

c) Verordnung der Regierung Koblenz Koblenz, 8. Dezember 1845

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Coblenz 1845, S. 477 f.

Durch die in der Gesetz-Sammlung (Stück 36 Nr. 2632) erschienene Allerh. Kabinetsordre vom 31. Oktober d. J. ist verordnet worden, daß die Juden auch in denjenigen Theilen der Monarchie, in denen gesetzliche Vorschriften über Familiennamen noch nicht bestehen, fest bestimmte und erbliche Familiennamen zu führen und diese der Obrigkeit ihres Wohnortes anzuzeigen verpflichtet sein sollen. Wir fordern daher alle Juden in den auf dem rechten Rheinufer belegenen Theilen unseres Verwaltungsbezirkes hierdurch auf, der vorher angeführten gesetzlichen Vorschrift unverzüglich nachzukommen und dem betreffenden Bürgermeister den künftig zu führenden, erblichen Familiennamen binnen einer vierzehntägigen Frist persönlich genau anzugeben, damit derselbe in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und in eine später über die stattgehabte Annahme von uns zu ertheilende Bescheinigung aufgenommen werden kann. Die Beibehaltung eines früher bereits angenommenen, festen Familiennamens befreiet nicht von dessen Anmeldung. Sollte die Angabe der Familiennamen, welche für eine und dieselbe Familie stets dieselben sein müssen, ohne Rücksicht darauf, ob großjährige, selbstständige und der väterlichen Gewalt bereits entlassene Kinder vorhanden sind oder nicht, der ergangenen Aufforderung ungeachtet, unterlassen werden, so würde von den Behörden zur Androhung und Vollstreckung von Strafen geschritten werden müssen.

d) Zirkularverfügung der Regierung Koblenz an die Bürgermeistereien im rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirkes Koblenz, 8. Dezember 1845

LHA Koblenz Best. 655, 64 Nr. 606 S. 21—24, lithographierte Vervielfältigung. Druck: Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 S. 139 f. Nr. 35, gekürzt.

1. Es sind für die an jedem Ort wohnenden Juden besondere Register nach dem angeschlossenen Formular anzulegen, in welchem alle Anmeldungen über anzunehmende oder beizubehaltende Familiennamen der als Inländer anzuerkennenden Juden zu verzeichnen sind.

2. Die Wahl der künftig zu führenden Familiennamen bleibt zunächst den betreffenden Individuen überlassen, doch ist darauf zu sehen, daß die von ihnen bisher geführten Namen in der Regel, wenn nicht deren Eigenthümlichkeit oder andere, besondere Umstände eine Ausnahme nothwendig machen, beibehalten werden. Ebenso ist darauf zu

halten, daß alle [. . .] Kinder denselben Namen annehmen, welchen der Vater gewählt, damit bei der jetzt zur Ausführung kommenden Maßregel [. . .] die [. . .] verwandtschaftlichen Verhältnisse so wenig als möglich [. . .] verdunkelt werden [. . .].

3. [. . .] Sind großjährige, selbstständige Kinder oder Ascendenten vorhanden, so müssen diese, wenn sie sich in derselben Bürgermeisterei aufhalten, gleich über ihren Beitritt zur Annahme des [. . .] Familiennamens, eventuell über die Gründe des Nichtbeitretens, vernommen werden [. . .]

4. Die anzulegenden Register und die dazu gehörigen Verhandlungen sind uns demnächst mit einer Aeußerung darüber einzureichen, ob und von welchen Juden etwa Namen bekannter christlicher Familien, deren Widerspruch zu vermuthen ist, angenommen worden sind [. . .]

d) Bekanntmachung über die Annahme fester Familiennamen im rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf Düsseldorf, 26. September 1846

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf 1846, S. 486.

Auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. October v. J., welche bestimmt, daß die Juden auch in denjenigen Theilen der Monarchie, in denen gesetzliche Vorschriften über Familien-Namen derselben noch nicht bestehen, fest bestimmte und erbliche Familien-Namen führen sollen, haben die in dem rechtsrheinischen Theile unseres Verwaltungsbezirkes wohnenden selbstständigen Einwohner jüdischen Glaubens für sich und ihre Angehörigen erbliche Familien-Namen angenommen. — Nachdem diese Namen unsere Genehmigung erhalten haben, bringen wir das Verzeichniß dieser Einwohner und der von ihnen gewählten Familien-Namen nachstehend zur allgemeinen Kenntniß.

397

Königlicher Landtagsabschied des 8. Rheinischen Provinziallandtags über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden sowie über die Familiennamen der Juden auf der rechten Rheinseite

Berlin, 27. Dezember 1845

Druck: Verhandlungen des achten Rheinischen Provinzial-Landtags nebst dem Allerhöchsten Landstags-Abschiede, Coblenz 1846, S. 352. Auch in: Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 S. 140 Nr. 36 (nur Punkt 25).

25. Die beantragte Aufhebung des Dekrets vom 17. März 1808 und die politische wie bürgerliche Gleichstellung der Juden mit den übrigen Unterthanen wird bei der bevorstehenden legislativen Berathung über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Erwägung gezogen werden.

Wir wollen indessen Unseren getreuen Ständen schon jetzt nicht vorenthalten, daß Unsere Absicht nicht dahin geht, die Juden in Beziehung auf die politischen Rechte Unseren christlichen Unterthanen völlig gleich zu stellen, und halten Uns auch überzeugt, daß der so weit gehende Antrag bei der Mehrzahl der Letzteren keine Unterstützung finden würde.

26. Dem Antrage: auf Erlaß einer gesetzlichen Bestimmung, wegen Annahme fester Fami-

liennamen der Juden für die Theile der Rhein-Provinz, woselbst eine desfallsige gesetzliche Verpflichtung noch nicht bestanden, ist durch Unsere in der Gesetz-Sammlung publizirte Ordre vom 31. Oktober d. J.[1] entsprochen worden.

[1] *Siehe Nr. 396.*

398

Jüdische Stadt- und Gemeindeverordnete in der Rheinprovinz (vor 1848)

1) Abraham Latz, Bankier, in Kleve, seit 1822.[1]

2) Isidor Rosenheim, Rentier, in Kleve, seit 1838.[2]

3) Joseph Heymann, Kaufmann, in Goch, seit 1828 (+ 1845).[3]

4) Elias Spier, in Kalkar, 1843.[4]

5) Ein Unbekannter, in Wesel, bis 1832.[5]

6) H. Heimann, Kaufmann, in Steele, 1847.[6]

7) Dr. med. Moses Hirschland, Arzt, in Essen, 1847 (– 1858).[7]

8) Simon Prag, in Düsseldorf, bis 1824.[8]

9) Ludwig Engersch, Kaufmann, in Krefeld, 1846.[9]

10) Philipp Kaufmann, Getreidehändler, in Neuss, 1846 (– 1849).[10]

11) Der orthodoxe Jude J. in Bergheim/Erft, 1847.[11]

12) Der orthodoxe Jude (N. N.) in K. (Kaster/Erft?), 1847.[12]

13) Abraham Oppenheim, Bankier, in Köln, 1846 (—1848).[13]

14) Meyer Marx, Weinhändler, in Bonn, nach 1816 (seit 1806 schon Munizipalrat, + 1844)[14]

15) Heinrich Cahn, Bankier, in Bonn, seit 1837 (– 1845).[15]

16) Isaac Bürger (Isaac Abraham), Kaufmann, in Siegburg, 1846 (– 1860)[16].

17) Ein Unbekannter, in Neuwied, 1846.[17]

18) Ein Unbekannter, in Koblenz, 1846.[18]

19) David Rothschild, Kaufmann, in Simmern, (wohl ab 1838), 1842 (—1845).[19]

20) Moises Levy, Gesetzeslehrer und „Rabbiner", in Merzig, 1846.[20]

[1] *Siehe Nr. 218a).*
[2] *Siehe Nr. 218d).*
[3] *Siehe Nr. 218b) u. Nr. 395.*
[4] *AZJ 1843 S. 382; s. Nr. 209 Anm. 1.*
[5] *Siehe Nr. 258 u. Nr. 287.*
[6] *AZJ 1847 S. 90.*
[7] *H. Schröter, Geschichte und Schicksal der Essener Juden, Essen 1980, S. 167 u. 180 f.*
[8] *A. Wedell, Geschichte der jüdischen Gemeinde Düsseldorfs, in: Jahrbuch d. Düsseldorfer Geschichtsvereins 3, 1898, S. 204.*
[9] *AZJ 1846 S. 491.*
[10] *St. Rohrbacher, Juden in Neuss, Neuss 1986, S. 83.*
[11] *Der treue Zions-Wächter 31. Aug. 1847.*
[12] *Der treue Zions-Wächter 31. Aug. 1847.*

[13] *W. Treue, Abraham Oppenheim (1804—1878), in: Rheinisch-Westfälische Wirtschaftsbiographien Bd. 8, Münster 1962, S. 30.*
[14] *J. Kolvenbach, in: Bonner Geschichsbll. 8, 1954, S. 14.*
[15] *Siehe Nr. 218c).*
[16] *H. Linn, Juden an Rhein und Sieg, Siegburg 1983, S. 117.*
[17] *Der Israelit des 19. Jahrhunderts 1846 S. 358.*
[18] *AZJ 1846 S. 643.*
[19] *Kölnische Zeitung 1. Sept. 1844; s. Nr. 143 u. 335.*
[20] *Siehe Nr. 73.*

Personen- und Ortsverzeichnis

Vorbemerkung: Alle Angaben beziehen sich auf die Seitenzahlen, nicht auf die Nummern der edierten Dokumente. Nur beiläufig erwähnte Namen sind nicht aufgenommen worden, ebenso nicht sämtliche Belege zu den immer wiederkehrenden Stichwörtern Rheinland und Preußen. Nicht berücksichtigt sind vor allem die folgenden, z. T. sehr umfangreichen Namensverzeichnisse: die Unterschriftenlisten aus Aachen (S. 610—613, 857—860), Berlin (S. 739 ff.), Bonn (S. 567 Anm. 1, 595 f., 727, 870 f.), Burtscheid (S. 860—863), Düsseldorf (S. 607 f., 712 f., 868 ff.), Elberfeld (S. 872 ff.), Kleve (S. 874 f.), Koblenz (S. 732), Köln (S. 589—594, 852—856), Krefeld (S. 880—884), Mülheim a. Rh. (S. 890 f.), Saarbrücken und St. Johann (S. 598 ff.), Trier (S. 631 f., 885 ff.) und Wesel (S. 891—897); die Abstimmungslisten der Landtagsabgeordneten (S. 79 Anm. 150, 644 f., 650, 710, 711 und 929); die Auflistungen von rheinischen Orten (S. 164—171 und 503 f.). — Bei der näheren Verifizierung der rheinischen Ortsnamen ist in der Regel auf die Kreiseinteilung der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Bezug genommen worden, nicht auf die durch die letzte kommunale Neugliederung entstandenen Verwaltungszugehörigkeiten. Vgl. dazu die Karte zur Verwaltungsgliederung der Rheinprovinz auf S. 19.

A

Aachen 13, 23, 30, 34, 36 f., 53, 57, 59 f., 100, 160, 263 f., 277, 337, 341, 352, 357, 379 f., 444 f., 453 f., 498 ff., 503, 604, 609—613 (Namenliste), 653, 668, 672, 683, 719 f., 794, 800, 857—863 (Namenliste), 867, 904, 908, 936

— Regierung (Bezirk, Kreis) 34, 99 ff., 104, 110, 121, 167 f., 178, 263, 355, 357, 360, 364, 378 ff., 422 ff., 444 f., 498—504, 545—548, 550 f., 569 f., 816 f., 835

— Gemeinde (jüd.) 39, 81, 284, 327 f., 337 f., 733 f., 764, 776, 800, 838, 946, 953, 955 f., 963 f.

Aachener Zeitung 37, 47 f., 58, 66, 277, 341, 352, 446, 603 ff., 609, 629, 654, 658, 662, 668, 682, 718—721, 723 f., 726 f., 733, 753, 780, 801—804, 806, 831, 835 f., 838, 846, 864, 866 f., 876, 900, 911, 914, 940

Ackermann, J., zu Saarlouis 297 f.

Adenau 28, 104, 169, 505

Adler, Henriette, Simon u. Meyer, zu Moers 544

Ahr 275

Ahrweiler 104, 169, 282

Ahrweiler, Leopold, zu Düsseldorf 712

— Dr., zu Koblenz 732

Aischmann, Julius, zu Koblenz 556

Aix-en-Provence (Frankreich) 619

Albert, Moses, zu Illingen 556

— S., zu Ottweiler 288

Aldekerk (Kr. Geldern) 543, 584

Aldenhoven (Kr. Grevenbroich) 167, 218

Aldenhoven (Kr. Jülich) 168, 278, 365, 503

Aldenhoven, Franz, zu Zons, LT-Abg. 54, 59 f., 64 f., 67, 79, 642, 644, 650, 677, 710 f., 870, 878, 890, 907—911, 913, 916 f., 929

Alfter (Kr. Bonn) 165, 389

Allmayer, Salomon, zu Trier 326, 335 f., 439, 557, 727, 889

Allrath (Kr. Grevenbroich) 224

Alpen (Kr. Geldern) 167, 459, 543, 584

Altenessen (bei Essen) 167, 362

Altenkirchen 18, 26, 106, 110, 158, 170, 485, 966

Altenkirchen (Kr. Wetzlar) 106, 170, 245

Altenstein, Karl Frhr. v., preuß. Kultusminister 273, 321, 774

Altgelt, Reg.-Rat zu Düsseldorf 351, 366, 454

Ammon, v., Oberprokurator zu Düsseldorf 214, 221

Amerika (USA) 645, 665, 814

Amsterdam 383, 433, 493, 704 (Beamte, Advokaten)

Andernach 169, 286, 556

Andreae, Christian, zu Mülheim a. Rh. 59

Andree, zu Köln 47

Anhausen (Kr. Neuwied) 106, 170

Anrath (bei Kempen/Krefeld) 81, 167, 459, 581

Anschel, Daniel, zu Sterkrade 557 f.

Antwerpen 198, 295, 403, 420, 448 (St. Laurent), 494

Arenberg (bei Ehrenbreitstein) 832

Aretz, Leon, zu Neuenhoven 205 ff., 217 ff.

Arndt, Ernst Moritz, Prof. in Bonn 567

— Landgerichtsdirektor zu Emmerich 457

Arnim, Adolf Graf v., preuß. Innenminister 412, 416, 498, 564, 748, 815, 839, 938, 947

— Achim v. 383

Arnoldsweiler (Kr. Düren) 168, 503, 545

Arnsberg (Westf.) 831

Asser u. Asser jun., zu Amsterdam 687, 704

Aßlar (Kr. Wetzlar) 106, 170

Auerbach, Dr. Aaron, Oberrab. v. Bonn 286, 297, 552 f., 762, 825, 845 f., 934, 953
— Abraham, Oberrab. v. Bonn 15, 73, 188, 286, 297, 953
— Dr. Benjamin Hirsch, Rab. v. Darmstadt 952
Auerswald, R. L. C. v., Reg.-Präs. v. Trier 479

B

Bacharach (Kr. St. Goar) 169, 264
Bacharach, Louis, zu Düsseldorf 48, 712, 722 f., 869
Baden (Großherzogtum) 31, 34, 160, 271, 277, 465, 562 f., 664, 669, 671, 684, 733, 812, 838, 876, 935
Bärsch, Reg.-Rat zu Trier 479, 508, 517, 519
Bagel, Johann, zu Wesel 650, 796
Barmen 36, 43, 56, 59, 105, 166, 190, 222, 584, 946
Barmer Zeitung 50, 682, 718, 721, 723, 727, 747, 750, 780, 802, 804, 851
Barrenstein (Kr. Grevenbroich) 224
Barth, Lazarus u. Michel, zu Illingen 556
Bartsch, Reg.-Rat zu Aachen 498, 548
Baruch, S., zu Bonn 727
Bauer, Bruno 12, 51
Baum, Gerhard, zu Düsseldorf, LT-Abg. 53, 79, 607 f., 623—626, 644, 648, 650, 672, 677, 682 f., 710 f., 733, 870, 929
Baumgarten, Jacob, zu Neuenhoven 205 ff., 217 ff.
Baumholder (Kr. St. Wendel) 81, 614
Baur, Heinrich vom, zu Ronsdorf, LT-Abg. 43, 247, 249
Bayern 35, 75, 194, 199, 563, 810, 812
— Rheinbayern s. Rheinpfalz
Becker, F. G., zu Gotha 637
Beckerath, Hermann v., zu Krefeld, LT-Abg. 11, 51, 53—57, 59 f., 62—65, 79, 353, 603, 614 ff., 617, 638, 641, 643 f., 647—650, 680—690, 710 f., 716, 720, 731, 735, 745 ff., 764, 771, 805, 821 f., 849, 876 ff., 891, 902, 913—917, 925 f., 929, 941
Beckrath (Kr. Grevenbroich) 228—230, 233
Bedburdyck (Kr. Grevenbroich) 167, 205 ff., 213, 215—218, 226, 239, 459, 580
Beer, Julius, zu Berlin 764
Behr, zu Linnich 365
Beinhauer, Heinrich 160
Beissel, Richard Graf v., Landrat v. Schleiden 418, 546, 548
Bekk, Joh. Bapt., zu Karlsruhe 665, 667
Belgien 23, 48, 134, 211, 290, 294 f., 372, 399, 403, 448 f., 522, 565, 607, 625, 640, 643, 654 f., 669, 676, 680, 687, 693, 695 f., 699, 704, 752, 754, 760, 814, 836 f., 904, 926, 937
Bendix, B. u. M., zu Wesel 726
Bendorf (Kr. Koblenz) 105, 168
Benedict, Emanuel, zu Bonn 549 ff.
Benedikt, Philipp, zu Heinsberg 275, 428
Benjamin, G. u. M. A., zu Essen 734, 879, 944
Benrath (bei Düsseldorf) 166, 586
Berg (Großherzogtum, Land) 17, 25, 29, 89 f., 92 ff., 116 ff., 121, 123 f., 137, 143, 172, 186 ff., 238, 345, 387, 407, 455, 485, 517 f., 522, 674, 772, 910 f., 965
Berg (bei Wollersheim/Kr. Düren) 503, 546
Berg, Louis, zu Bromberg 763
Berghaus, Franz Xaver, Generalprokurator v. Köln 359, 422, 441—446, 843
Berghausen (bei Oberpleis/Siegkr.) 107, 166
Bergheim 73, 104, 165, 441, 497, 521, 532, 953, 969
Bergis, C. B., zu Rackschütz (Schlesien) 163 f.
Bergneustadt (Kr. Gummersbach) 105, 166
Berlin 7 ff., 21, 24, 38 f., 43 ff., 49, 57 f., 62, 65 f., 70, 87, 95, 161, 182, 184 f., 232, 239, 243, 245, 261, 267, 269, 273, 297 f., 320 f., 324, 332, 338, 343, 345, 352 f., 374, 376, 382, 398, 435, 439, 470 f., 477, 481, 489, 558, 563, 654, 660 ff., 721 f., 738—741 (Berliner Juden, Namenliste), 754, 764 f., 778, 780, 782, 791, 800, 824, 827, 832, 933, 940 f., 947, 968
Bermann, Wolf, zu Koblenz 292, 732
— Wolf, zu Mayen 291 f.
— Dr., zu Koblenz 732
Bernays, Isaak, zu Hamburg 952
— Jacob 37
Berncastel, Mayer Nathan, zu Trier 326, 335, 632
Berndt, Wilh., Bürgerm. von Grevenbroich 216, 224 f.
Bernkastel 104, 110, 170, 509 f., 519, 757, 817
Bernuth, Emil Aug. v., Landrat v. Lennep 580
— Friedr. Heinr. v., Landrat v. Rees 225, 360, 583
Beuel (bei Bonn) 106, 165, 387
Beyfus, N., zu Koblenz 732
Bingen 236, 285 f.
Binterim, Dr. Ant. Jos., Pfarrer v. Bilk 214, 219
Birck, Reg.-Rat zu Köln 238, 965
Birkenfeld (Fürstentum, oldenburg.) 292
Bismarck, Otto v. 64
Bitburg 28, 104, 170, 509, 519
Bitter, Math. Ant., Kanonikus zu Geseke 830
Blankenheim (Kr. Schleiden) 424, 444, 503
Blatzheim (Kr. Bergheim) 165, 946

Block, Moritz, zu Simmern 257
Blüth, Jakob, zu Saarlouis 293 f.
Blum, Leopold, zu Illingen 556
— Michel, zu Gennweiler 556
Blumenfeld, Moses, zu Essen 879
Boas, zu Amsterdam 687, 704
Bock, Moses, Benjamin, Samuel u. Simon, zu Hersel 282 f.
Bockum (bei Krefeld) 167, 581
Bodelschwingh, Ernst Frhr. v., Oberpräs. d. Rheinprov. 179, 208—212, 245, 282, 324
Bodenheimer, Dr. Löb, Oberrab. v. Krefeld 934, 940 f., 949, 953, 957, 962, 964
Böhmen 13
Boelling, Joh. Peter, zu Mönchengladbach, LT-Abg. 153, 209 f.
Börne, Ludwig 767
Bolschwingh, Otto Wilh. v., Landrat v. Neuss 191, 209, 221, 240
Bonn 13 ff., 22, 28 ff., 35 ff., 39f., 44, 51 ff., 57, 59, 65, 73, 81, 100, 104 f., 140, 157 f., 165,177, 188, 207, 243 ff., 265 f., 268 f., 272, 284, 286, 296 f., 321 f., 332 f., 357, 377, 384 ff., 392—396, 441, 475 f., 497, 507, 521, 532, 549—553, 556, 565, 567, 595 f. (Namenliste), 605, 616 f., 627, 638 ff., 656, 672, 683, 720 f., 726 f. (jüd. Einwohner, Namen), 737, 742, 761 f., 773 f., 823 ff., 846 ff., 866, 870 f. (Namenliste), 900, 908, 934, 936, 940, 948, 953, 963, 969
Bonner Wochenblatt 50, 742 f.
Boos-Waldeck, Clemens Wenzeslaus Graf v., Landrat v. Koblenz, LT-Abg. 556, 644, 650, 710 f., 929
Boppard (Kr. St. Goar) 64, 169
Borbeck (bei Essen) 167, 362, 572 f., 584
Borckmann, Joh. Heinr. Ottmar u. Wilhelm, zu Godenhaus 283
Bordeaux 115, 136
Bornheim (Kr. Bonn) 165, 390 ff.
Boslar (Kr. Jülich) 168, 503
Brach, Samuel, zu Saarlouis 293
Bracht (Kr. Kempen) 167, 580
Bracht, Dr. Friedrich, zu Düsseldorf, LT-Abg. 43, 76, 151, 246 f., 251, 608
Brandenburg (preuß. Prov.) 61, 484
Brandenburg, Albrecht Markgraf v. 687
Braunfels (Kr. Wetzlar) 106, 158, 170, 245
Braunschweig 494 f., 665, 813, 876 f., 889, 933, 953
Brauweiler (Kr. Köln) 438
Breisig (Kr. Ahrweiler) 29, 169
Breslau 38, 44 f., 240, 320, 332, 435, 600, 800, 933, 941, 953
Broich (Broichweiden, Kr. Aachen) 378, 503 s. Weiden
Broich (bei Jülich) 277 ff.
Broich (in Mülheim/Ruhr) 579
Bromberg (Prov. Posen) 57, 181, 338, 463, 762 f.
Brück (bei Bergstein/Kr. Düren) 168, 546
Brüggen (Kr. Kempen) 167, 459, 580
Brüssel 294 f.
Brust, Joseph Friedrich, zu Boppard, LT-Abg. 43, 56, 64 f., 67, 79, 247, 249, 644, 650, 701, 710 f.
Büderich (bei Wesel) 167, 543, 584
Bülow, Carl v., Landrat v. Jülich 283, 365, 382
Büren (Westf.) 44, 249, 350, 406, 484, 529, 748
Bürger, Isaac (Abraham), zu Siegburg 188, 899, 969
Büsbach (Kr. Aachen) 378, 503
Buggenhagen, Julius Heinr. v., Landrat v. Dinslaken 966
Burg (bei Magdeburg) 464, 467
Burg, Meno, zu Berlin 244
Burgbrohl (Kr. Mayen) 169, 286
Burtscheid (bei Aachen) 59 f., 168, 503, 857 ff., 860—863 (Namenliste), 904
Buß, Joh. Franz Xaver, Oberbürgerm. v. Kreuznach 332, 380, 553 f.
Bussche-Kessel, Julius Graf v. dem, Landrat v. Solingen, LT-Abg. 581, 929

C

Caes, Gerson, zu Mülheim/Ruhr 578
Cahn, Heinrich, zu Bonn 286, 549 ff., 603, 617, 847, 969
— Josef, zu Bonn 550
— Joseph, zu Elberfeld 717
— Lambert, zu Bonn 549
— Samson, zu Bonn 322, 549, 727
Campe, Meyer, zu Rheindahlen 227 f.
Camphausen, Ludolf, zu Köln, LT-Abg. 11, 53 f., 56, 60, 63, 65, 79, 642 ff., 650, 698 f., 710 f., 878, 910, 925, 929
Carlburg, Löb, Oberrab. v. Krefeld 15, 327 f., 793
Carnap, Gerhard Frhr. v., Bürgerm. v. Bornheim, LT-Abg. 59, 391, 644, 650, 710 f., 929
— Joh. Adolph Frhr. v., Oberbürgerm. v. Elberfeld, LT-Abg. 867
Cerfbeer, Abg. zu Paris 688, 704
— franz. Colonel 688, 704
Charlottenburg (bei Berlin) 292, 333
Chassé, holländ. General 403, 420, 462, 494, 754
Claessen, Dr. Heinrich, zu Köln 59, 852
Coblenz, J., zu Ottweiler 288
— Marum, zu Illingen 556

Cochem 104, 169
Coels v. d. Brüggen, Friedrich v., Landrat v. Aachen, LT-Abg. 454, 570, 644, 650, 710 f., 929
Cohen, Heinrich, zu Köln 590
— Isaac, zu Köln 590, 716, 852
— Josef Salomon, zu Kleve 328
— Juda Leo, zu Kleve 544
— Lambert, zu Bonn 825, 848
— Max, zu Bonn 322, 549, 727, 871
Conze, Peter Diedrich, zu Langenberg, LT-Abg. 60, 79, 911, 918 ff., 922, 929
Coppel, Hermann, zu Düsseldorf 712
Cosman, Adolf, zu Kleve 328
— David u. Salomon, zu Kleve 544
Coverden, Jacob van, zu Rheydt 227 f.
Creizenach, Michael, zu Frankfurt 286, 521, 659, 666, 668
— Theodor, zu Frankfurt 658 f., 662
Crémieux, Adolphe, Abg. zu Paris 281, 688, 704
Croon, Gustav 8
Cuny, Joh. Jak. Chr. v., Oberreg.-Rat zu Düsseldorf, Reg.-Präs. v. Aachen 186, 219, 223, 236, 240, 353, 569

D

Dahlmann, Friedrich Christoph, Prof. in Bonn 433, 565 ff., 657, 912, 914, 917, 921, 925
Dahmen, Heinrich, zu Müntz 283
Damaskus 280 f., 294, 799, 831, 877
Daniel, Anschel, zu Großmaischeid 557
Danielshof (in Müntz/Kr. Jülich) 283
Danzig 435
Darmstadt 236
Daubenspeck, Friedr. Wilh., Bürgerm. v. Orsoy u. Homberg 627
Daun 28, 170, 509, 519
David, Philipp u. Samuel, zu Königswinter 282 f.
— Gebr., zu Siegburg 921
Denhard, Bürgerm. v. Wickrath 228 ff.
Deuster, Oberprokurator v. Saarbrücken 260
Deutz (bei Köln) 100, 106, 165, 190, 284, 405, 531, 946, 963
Deutz, Emanuel, Oberrab. v. Koblenz 73, 165
Devens, Anton, Landrat v. Duisburg 190, 201 f., 360 f., 558, 571, 577, 584
Dierdorf (Kr. Neuwied) 106, 158, 170, 558, 809
Diergardt, Friedrich, zu Viersen, LT-Abg. 54, 56, 64, 79, 643 f., 650, 701 f., 878, 929 f.
Dietz, Hermann Joseph, zu Koblenz, LT-Abg. 54, 56, 639 ff., 643 f., 648 ff., 696, 708, 710 f., 929
Dinslaken 22, 97, 107, 110, 167, 361, 459, 573, 584, 946, 966
Disraeli, Benjamin 838
Dohm, Christian Wilhelm 95, 512, 518, 783
Dormagen (Kr. Neuss) 23, 40, 160, 167, 217, 582
Dresden 629
Droste zu Vischering, Clem. Aug. Frhr. v., Erzb. v. Köln 253
Drove (Kr. Düren) 168, 503, 546
Drucker, Jacob, zu Koblenz 732
Dudweiler (bei Saarbrücken) 597, 618
Dülken (Kr. Kempen) 63, 167, 459, 580
Düren 28, 57 f., 100, 104, 168, 420 ff., 500, 503 f., 545 f., 570, 720, 778, 930, 934, 956
Dürwiß (Kr. Jülich) 168, 365
Düsseldorf 17, 23, 29 f., 36 f., 40, 43, 48, 53, 56, 59 f., 107, 148, 151, 153, 156, 160, 173, 175, 183, 192 f., 211, 213 f., 218, 246, 251 ff., 279 f., 328, 384, 458 f., 584 ff., 604 f., 607 f. (Namenliste), 608 f., 614, 623 f., 637, 646, 656, 672, 677, 682 f., 711, 722 f., 763 f., 794, 796, 834, 866, 868 ff. (Namenliste), 908, 936, 969
— Regierung (Bezirk, Kreis) 24, 88 ff., 96—102, 104 f., 110, 121, 166, 171, 178, 186 f., 190 f., 203 f., 206 ff., 211, 213 f., 218 f., 225, 239, 359 ff., 441, 445, 454 ff., 532, 567, 580, 771, 816, 835, 841, 955, 966, 968
— Gemeinde (jüd.) 39 f., 42, 45 f., 57, 107, 135—140, 173—177, 192 f., 220, 254 f., 284 f., 327 f., 333, 344 f., 586, 711 ff. (jüd. Einwohner, Namen), 718, 752, 764, 771 f., 774, 839, 946
Düsseldorfer Kreisblatt 50, 718, 720, 834, 935
Düsseldorfer Zeitung 37, 48, 66, 252, 604 f., 608, 646, 654, 660, 662, 682, 718 f., 721 ff., 727 f., 763, 775 f., 780, 801, 822, 824, 831 f., 839, 846, 864 f., 906, 911, 929
Duisburg 26, 29 f., 57, 90 f., 95 ff., 107, 122 f., 167, 172, 190 f., 201 f., 284, 352, 360 ff., 455, 457 ff., 485, 571, 573, 584 f., 629, 712, 715 f., 720, 764, 965 f.
Duisdorf (Kr. Bonn) 165, 387
DuMont, Joseph, zu Köln 47, 434, 589, 852

E

Ebersgöns (Kr. Wetzlar) 106, 170
Echtz (Kr. Düren) 168, 503, 546
Eerde, Friedrich Frhr. v., Landrat v. Geldern 214, 227, 519, 543, 573, 584, 627
Eggers, Samuel Levi, Rab. v. Braunschweig 496
Egidius, Konsul zu Amsterdam 462, 491, 754

Ehrenbreitstein (bei Koblenz) 105, 120, 168, 832
Eich, Joh. Peter, zu Bödingen, LT-Abg. 644, 650, 710, 916, 929
Eichhorn, Joh. Albr. Friedr., preuß. Kultusminister 62, 477, 489, 491, 564 f., 569, 756, 835, 843 f.
Eifel 28 f., 34, 51, 424, 442, 963
Eisenmenger, Joh. Andreas 703, 705, 779, 784
Eitorf (Siegkr.) 166, 916
Elberfeld 13, 30, 36, 39, 57, 59 f., 107, 110, 166, 190, 215 f., 284, 445, 455, 458 f., 584, 716 f., 770, 772, 778, 816, 867, 871—874 (Namenliste), 908, 922, 936, 946
Elberfelder Zeitung 49, 59 f., 67, 682, 718, 720 f., 770 ff., 804, 864—867, 911, 929 f.
Elfgen (Kr. Grevenbroich) 214, 218
Elkan, David Levi, zu Köln 750, 824
Eller (bei Düsseldorf) 105
Elsaß 13 ff., 23, 32 f., 134, 276 f., 463, 512, 606, 615, 638, 673, 692, 926
Elsen (Kr. Grevenbroich) 167, 207, 218, 226, 580
Elten (bei Emmerich) 167, 362, 583
Emanuel, Abraham, zu Rommerskirchen 212 f.
Embken (Kr. Düren) 168, 503, 546
Emmerich 54, 81, 107, 167, 284, 457 ff., 520 f., 583, 680, 772
Emundts, Franz Edmund, Oberbürgerm. v. Aachen 263
Endenich (bei Bonn) 165, 387
Engelhard, Kreissekr.v. Geldern 520, 574, 628
Engers (Kr. Neuwied) 106, 170
Engersch, Ludwig, zu Krefeld 54, 521, 543, 545 ff., 603, 731, 735, 881, 969
England 307, 318 f., 337, 399, 432, 434, 448, 463, 468, 522, 565, 625, 643, 669, 676, 687, 694, 704, 711, 746, 776, 870, 876
Engländer, Wilhelm, zu Elberfeld 717
Erkelenz 104, 168, 410 ff., 503, 546, 570
Eschweiler 168, 378, 499, 503
Eskeles, J. L., zu Bonn 727
Essen 30, 35, 39, 57, 59, 81, 97, 107, 110, 167, 284, 296, 333, 361 f., 457 ff., 571ff., 584 f., 734, 879, 901 f., 904 f., 908, 936, 938, 941—945, 966, 969
Ettlinger, Jacob, zu Altona 285
Eupen 28, 168, 355, 504, 546 f.
Euskirchen 166, 497, 521, 627

F

Fasbender, Reg.-Rat zu Düsseldorf 366, 454, 569
Faßbender, Martin, zu Dünnwald, LT-Abg. 79, 645, 650, 710 f., 929
Feist, Hermann, zu Kreuznach 553
— Leopold, Stephan u. F., zu Koblenz 732
— Moritz, zu Koblenz 721, 732, 764
Fellinger, David, zu Rath, LT-Abg. 56, 644, 650, 700, 710 f., 929
Fiebermann, M., zu Koblenz 782
Fischeln (bei Krefeld) 167, 581, 746
Fischenich, Bartholomäus 22
Flammersfeld (Kr. Altenkirchen) 158, 170
Fleck, Wwe. Sal., zu Grevenbroich 216
Flemming, Maximilian, zu Geilenkirchen, LT-Abg. 56, 79, 644, 650, 706, 710 f., 878, 929
Forbach (Lothringen) 829
Forst (bei Aachen) 168, 378, 503
Forstner, v., Major 207, 209, 215, 223
Fould, Achille, Abg. zu Paris 468, 688, 704
Fourman, Bürgerm. v. Illingen 556
Fränkel, J. B., zu Koblenz 732
— Wolfgang Bernhard 491
Frank, Moses, zu Bedburg u. Neuss 806
— Dr., zu Krefeld 731
— zu Osann 335
Frankel, Dr. Zacharias, Oberrab. zu Dresden 57, 286, 680, 682, 750 ff., 877
Franken 160
Frankfurt 39, 69, 547, 560, 645, 658 f., 662, 664, 666 f., 783, 794, 932 f., 952 f.
Frankreich 12 ff., 48, 102 f., 135 f., 211, 276, 290, 295, 310 ff., 318 f., 323, 349, 359, 366 f., 372, 395 f., 399 f., 403, 420, 426, 431 f., 448 f., 462 f., 468, 514, 522, 565, 587, 603, 606, 615, 622, 625, 630, 637, 640, 643, 654 f., 665, 669, 671, 673, 676, 680, 687 f., 692—696, 699, 703 f., 708, 724, 752, 754, 760, 776, 814, 823, 836 f., 840, 870, 890, 903 f., 909 f., 926, 937
Frechen (Kr. Köln) 81, 165, 953, 956
Frentz, Emmerich Frhr. Raitz v., Landrat v. Düsseldorf 586, 771
Frenz (Kr. Düren) 168, 503, 546
Freund, Wilhelm, zu Breslau 51, 394, 755 f., 788, 794
Freytag, Georg Wilh., Prof. in Bonn 37, 285
Friedberg (Hessen) 57, 743 ff.
Friedländer, Alexander, zu Bonn 266
— David, zu Berlin 354
— Jos. Abraham, Oberrab. zu Brilon 354
— Lehrer zu Mülheim/Ruhr 578 f.
Friedrichsthal (bei Saarbrücken) 597
Friedsam, Clemens, zu Düren 546
Friemersheim (bei Krefeld/Moers) 167, 581
Friesburg, Lazard, zu Saarlouis 293
Friesdorf (bei Bonn) 165, 388

Frimmersdorf (Kr. Grevenbroich) 167, 224, 226, 580
Fritsche, Reg.-Ass. zu Köln 521, 532
Fuchsius, Joseph v., Oberbürgerm. v. Düsseldorf 718, 764
Fürst, Dr. Julius, zu Leipzig 737, 765, 799
Fürth, Jos. Aloys Felix Frhr. v., Landrat v. Geilenkirchen 420, 545, 569
Fuhrmann, Abraham, zu Illingen 180

G

Gaertner, Carl v., Landrat v. Ahrweiler 282
— Friedr. Konstantin v., Landrat v. Bernkastel 354, 438, 478
Gahlen (Kr. Duisburg) 167, 459
Galizien 466, 468, 813 ff.
Gangelt (Kr. Geilenkirchen) 168, 503, 570
Gans, Eduard, Prof. in Berlin 25, 321
— Jehuda G., zu Wesel u. Aachen 44, 285, 963
Garzweiler (Kr. Grevenbroich) 167, 218, 226, 228, 580
Geiger, Abraham, zu Breslau 37, 76, 452 f., 666
Geilenkichen 104, 168, 418 ff., 503, 545 f., 569 f.
Geisenheimer, Moritz u. Siegmund, zu Düsseldorf 689, 712
Geissel, Johannes v., Erzbischof v. Köln 777
Geldern 20, 22, 104, 167, 227, 284, 445, 458 f., 485, 520, 543 f., 573, 575, 584, 689, 946
Gellert, Christian Fürchtegott 931 f.
Gemünd (Kr. Schleiden) 104, 168, 424, 444 f., 499, 503
Gemünden (Kr. Simmern) 169, 271 ff., 773 f., 845
Gennweiler (Kr. Ottweiler) 171, 556
Gérard, Marschall 448
Gerderath (Kr. Erkelenz) 168, 503
Gerlach, Karl v., Reg.-Präs. v. Köln 359, 532
Gerolt, Carl Ferdinand v., zu Köln, LT-Abg. 43, 247, 249
Gerresheim (bei Düsseldorf) 105, 166, 459, 586 f.
Gerson, Jacob, zu Frankfurt u. Eupen 547
Geseke (Westf.) 58, 829—832, 835, 844
Gey (Kr. Düren) 168, 503, 546
Giesen, Friedensrichter zu Aachen 422
Giesenkirchen (bei Mönchengladbach) 167, 207
Gießen 245
Gindorf (Kr. Grevenbroich) 167, 218
Gladbach (Kr. Düren) 168, 503, 546
Gladbach s. Mönchengladbach
Glehn (Kr. Neuss) 167, 207, 209, 218, 459, 582 f.
Goch (Kr. Kleve) 45 f., 167, 239, 284, 445, 454, 459, 575 f., 581, 584, 616 f., 638 f., 737, 823, 953, 955, 964, 969
Godenhaus (bei Sinzig) 282 f.
Godesberg (bei Bonn) 165, 387 f.
Görtz, Franz Damian, Oberbürgerm. v. Trier 631
Götz, M., zu Bonn u. Koblenz 567
Goldmann, M. L., zu Friedberg 745
Goldschmidt, Levy, zu Orsoy 544
Goldstück, zu Linnich 365
Golzheim (Kr. Düren) 168, 503, 546
Gompertz, Abraham, zu Geldern 543
— Leopold, zu Kleve 544
Gotha 637, 651 f.
Gottschalck, Dr. A. u. Julius, zu Düsseldorf 712
— Moritz, Samson u. Simon, zu Essen 879, 944
Gräfrath (bei Solingen) 166, 582
Grashof, Dr., Reg.-Rat zu Köln 496, 498, 532
Grégoire, Henri, Bischof v. Blois 717
Gressenich (Kr. Aachen) 168, 378, 503
Grevenbroich 37, 65, 104, 167, 191 f., 205, 207—210, 212—216, 218, 223, 226, 459, 580, 689
Griechenland 701
Grimlinghausen (bei Neuss) 160, 167, 582 f.,
Groote, Everhard v., zu Köln, LT-Abg. 54, 251, 639, 642 ff., 650, 676 f., 710 f., 910 f., 928 f.
Großmaischeid (Kr. Neuwied) 170, 557 f.
Grün, Karl 50 f., 637, 650 ff.
Gudenau, Richard Frhr. v. (Vorst-), Landrat v. Grevenbroich, LT-Abg. 65, 79, 580
Gürzenich (Kr. Düren) 168, 503, 545
Güsten (Kr. Jülich) 168, 503
Guittienne, Nikolas, zu Niedaltdorf, LT-Abg. 59, 643 f., 650, 672, 676 f., 682 f., 710 f., 905 f., 929
Gumbinnen (Ostpreußen) 374, 826
Gummersbach 28 166, 521
Gustorf (Kr. Grevenbroich) 167, 218, 226, 459, 580
Gutzkow, Karl 657 f., 838

H

Haack, Bürgerm. v. Schleiden 547 ff.
Haan (Kr. Elberfeld) 105, 166, 584
Haarbeck, Bürgerm. v. Neukirchen 519 f.
Haaren (Kr. Aachen) 168, 378, 503
Haas, Abraham, zu Schleiden 546—549
Haeften, Wilhelm v., zu Erprath, LT-Abg. 151, 153
Haferkamp, Wilhelm, zu Ruhrort 201

Haindorf, Alexander, zu Münster 133, 412, 419 f., , 760, 827, 945 f., s. Marks
Haldern (Kr. Rees) 167, 583
Hall, M. E. v., Gerichtspräs. v. Amsterdam 493 f., 754
— v., niederländ. Justizminister 492, 754
Hallbergwerk (bei Saarbrücken) 425
Halle (Westf.) 808
Hamburg 39, 363 f., 764, 778, 831, 933, 935, 952
Hamm (Kr. Altenkirchen) 106, 158, 170
Hamm (Westf.) 50, 62, 97 f., 747, 778
Hamrath, Theodor, Pfarrer v. Glehn 209
Hanau, L., zu Friedberg 745
Haniel, Franz, zu Ruhrort, LT-Abg. 59, 904 f., 929
Hannover (Königreich) 253 f., 336 f., 914
Hansemann, David, zu Aachen, LT-Abg. 47, 59 f., 63 f., 66, 79, 289, 610, 878, 904, 911, 927 ff.
Hardenberg (Kr. Elberfeld) 166, 584
Hardenberg, Karl Aug. v., preuß. Staatskanzler 22, 97, 290 ff., 448
Hartung, Franz Peter, Landrat v. Mayen 286
Hasenclever, Josua, zu Ehringhausen, LT-Abg. 644, 650, 710, 912, 929
Hauer, Georg Franz v., Landrat v. Solingen 190
Haw, Wilhelm v., zu Trier, LT-Abg. 631, 910, 929
Hecking, Bürgerm. v. Goch 239, 575
Heidelberg 57, 732 f., 778
Heine, Heinrich 13, 25, 37, 766, 769, 794
Heinemann, Simon, zu Kreuznach 554
Heinsberg 34, 104, 168, 275, 283, 428 f., 499, 503, 546, 570
Heintzmann, Oberprokurator v. Trier 258
Hellenthal (Kr. Schleiden) 168, 503
Hellwitz, Leon Lazar, zu Werl 36, 38, 42, 76, 129, 133, 354, 533 f.
Hemmerden (Kr. Grevenbroich) 167, 207, 209, 212 f., 218, 225 f., 580
Hengstenberg, Ernst Wilh., zu Berlin 803 f.
Hennef (Siegkr.) 166, 446, 817, 916
Henß, J., zu Kreuznach 826
Herbertz, Balthasar, zu Uerdingen, LT-Abg. 60, 79, 644, 650, 710 f., 921 f., 929
Herchen (Siegkr.) 166, 916
Herder, Johann Gottfried 266 f.
Hermann, R., zu Koblenz 732
Hermes, Karl Heinrich, zu Köln 47, 51, 429, 434, 437, 446, 450, 460—466, 468 ff., 478, 480, 483, 486, 494 ff.
Hersel (Kr. Bonn) 165, 282 f., 385 f.
Hertz, J., zu Krefeld 236
— Ludwig, zu Krefeld 545, 731
Hertzberger, Philipp, zu Krefeld 545
Herz, Daniel, zu Bonn 550
— Levy, zu Oestinghausen 659
— Simon, zu Dormagen 160
Herzfeld, Dr. Levi, Rab. v. Braunschweig 484, 494, 496, 933
Herzog, Juda, zu Grevenbroich 226, 228
— J. S., zu Krefeld 731
— S., zu Düsseldorf 712, 752
Herwegh, Franz Jac. Jos. Frhr. v., zu Köln, LT-Abg. 43, 151, 192, 199, 201, 247
Hess (Heß), David, zu Köln 254, 716
— Moses, zu Köln 37, 49, 329, 376, 465
— Moses, Rab.-Kandidat zu Trier 288, 293, 328 f., 335
Hesse, Christ. Friedr., Landrat v. Saarbrücken 849
Hessen 31 f., 34, 160
—-Darmstadt (Großherzogtum) 126, 134, 292, 643, 777, 837, s. Rheinhessen
—-Kassel (Kurfürstentum, Kurhessen) 194, 199, 607, 625, 670 f., 737, 752, 765, 768, 837 f., 890
Heuberger, Hans Karl, Oberreg.-Rat zu Koblenz 333, 380, 504, 507
Heyden (Kr. Aachen) 168, 378, 503
Heydt, August v. der, zu Elberfeld, LT-Abg. 56, 59 f., 64, 79, 645, 650, 677, 697 f., 874, 910, 922, 929
Heydweiller, Friedrich, Landrat v. Krefeld 191
Heymann (Hei-), Abraham, zu Kerpen 256
— August, zu Steele 806
— Daniel u. Jette, zu Holten 557
— David, zu Kürenz 328
— Hermann Joseph, zu Goch 575
— H., zu Steele 969
— Joseph, zu Goch 575 f., 603, 617, 964 f., 969
— Levy, zu Essen 879
— Marx, zu Bonn 727
Hilgers, Philipp Frhr. v., Landrat v. Neuwied, LT-Abg. 54, 639 f., 644, 650, 677, 710 f., 929
Hillel, Rabbi 665, 668, 877 f.
Himmeroder Hof (in Miesenheim/Kr. Mayen) 282 f.
Hirsch, Joseph, Rab. v. Kreuznach 286
— Lazarus, Rab.-Kandidat zu Kreuznach 286
— Leonhard, zu Müntz 283
— Dr. Samuel, Rab. v. Luxemburg 914 f., 934
Hirschberg, Salomon, zu Eschbach 778
Hirschhorn, Nathan, zu Friedberg 745
Hirschland, Abraham, Levi, Salomon u. Simon, zu Essen 734, 879, 944
— Dr. Moses, zu Essen 879, 938, 969

Hiskias, König v. Juda 665 f., 668
Hochelheim (Kr. Wetzlar) 106, 170
Hochemmerich (bei Moers) 459, 543, 584
Hochkirchen (bei Ollesheim/Kr. Düren) 168, 503, 546
Hochneukirch (Kr. Grevenbroich) 167, 224, 226
Hoenen, Peter Wilhelm, zu Neuenhoven 207, 217, 221
Hoengen (Kr. Aachen) 168, 378, 503
Hoerde (Westf.) 930
Hörstgen (Kr. Geldern) 29, 167, 227, 459, 544 f., 584
Höxter 44, 249, 350, 406, 484, 529, 748
Hoffmann, Joh. Gottfr., zu Berlin 32, 382 ff., 434, 465
Hohensolms (Kr. Wetzlar) 106, 158, 170, 245
Holberg, Ludwig v. 763
Holland (Niederlande) 23, 31, 48, 198, 231, 290, 372, 399, 403, 431—434, 448 f., 454, 462 f., 465, 468, 488, 490, 491—494, 522, 565, 607, 625, 640, 643, 654 f., 662, 665, 669, 676, 680, 687 f., 693, 699, 704, 752, 754, 767, 804, 814, 836 f., 870, 876, 904, 914, 926 f., 934, 937
— König Wilhelm II. 336, 836 ff., 876, 914
Holten (bei Oberhausen, Kr. Duisburg) 107, 167, 361, 557 f., 572 f., 584
Homberg (bei Moers) 543, 584
Hompesch, Hermann Graf v., zu Rurich, LT-Abg. 79, 644, 650, 710 f., 929
Honnef (Siegkr.) 166, 916
Horn (bei Roermond/Niederl.) 231 f.
Horn, Hermann, zu Krefeld 545
— Simmel (Simon), zu Goch 239
Hottenbach (Kr. Bernkastel) 171, 438
Hottorf (Kr. Jülich) 75, 168, 503
Hout, Phil. Ludw., Landrat v. Kreuznach 333, 380, 553 f.
Huber, Victor Aimé, Prof. in Berlin 900 f.
Hüffelsheim (Kr. Kreuznach) 169, 554
Hüffer, Anton Wilh., zu Eupen, LT-Abg. 54, 56, 79, 641, 644, 650, 677, 702 f., 710 f., 910, 929
Hülchrath (Kr. Grevenbroich) 160, 167, 226, 580
Hüls (bei Krefeld) 167, 459, 580, 584
Humboldt, Alexander v. 352 ff., 374, 450, 689
— Wilhelm v. 354
Hunsrück 28, 34 f., 846, 963
Hymmen, Eberhard v., Landrat v. Bonn, LT-Abg. 79, 268, 385 f., 476, 551, 617, 644, 650, 710 f., 825 ff., 910, 929

I

Illingen (Kr. Ottweiler) 81, 171, 179 f., 184, 188 f., 263, 288, 326, 335, 479 f., 556
Imhof, Carl v., Landrat v. Rheinbach 185, 282
Immendorf (bei Ehrenbreitstein) 168, 831 f.
Ingersleben, Karl Heinr. Ludw. v., Oberpräs. d. Rheinprovinz 18, 23—26, 40, 42, 87, 95, 98 f., 128 f., 135, 140, 156 f., 159, 164, 176, 294, 322, 629
Irland 375, 448, 675, 753
Isaac, Joseph, zu Ruhrort 716
Isaacsohn, Dr., zu Köln 770
Isaak, Joseph, zu Köln 13
Israel, Dr. Ben, Rab.-Kandidat zu Koblenz 770, 809, 934
Isselburg (Kr. Rees) 167, 459, 583
Issum (Kr. Geldern) 167, 543 f., 584
Italien 102 f., 295

J

Jacob, Abraham, zu Bergheim 73
— Aron, zu Repelen 519 f.
— Levy, zu Viersen 806
Jaeger, Dr. Hermann 208
Jehuda he-Chasid, Rab 959
Jehuda ha-Nasi, Rab 482, 496, 960
Jeitteles, Hermann, zu Saarlouis 294
Jerôme, König v. Westfalen 518
Johlson, Joseph, zu Frankfurt 685, 690
Jonas, zu Düsseldorf 214
Jordan, Sylvester, zu Marburg 765
Joseph, Joseph, zu Bublitz/Pommern 321, 916, 924
Jost, Isaak Markus 51, 366, 369, 372 f.
Juda, Abraham, zu Bonn 549
Jüchen (Kr. Grevenbroich) 167, 191, 207, 226, 459, 580
Jülich 28, 40, 80 f., 100, 104, 168, 274, 278 ff., 283 f., 364 f., 381, 423, 499, 503, 546, 953 f.

K

Kahn, Joseph, Oberrab. v. Trier 39, 48, 53, 297 f., 335 f., 340 f., 354 f., 362 f., 439 f., 450, 452, 512, 518, 554 ff., 565, 632, 658, 757 ff., 761, 848 f., 889, 934, 951 f.
— zu Düsseldorf 214
Kaiser, Leopold, Bischof v. Mainz 906 f.
Kaiserswerth (bei Düsseldorf) 166, 586
Kaldenkirchen (Kr. Kempen) 167, 580
Kalischer, Moritz, zu Elberfeld 717, 874
Kalkar (Kr. Kleve) 167, 459, 603, 969
Kall (Kr. Schleiden) 168, 503

Kamp, Alexander, zu Berg 546
— Heinrich, zu Elberfeld, LT-Abg. 52, 140, 199, 589, 603 ff., 852
Kapellen (Kr. Grevenbroich) 218
Kapellen (bei Moers) 167, 544, 584
Karlsruhe 810
Karo, Joseph 496
Kaster (Kr. Bergheim) 165, 969
Katz, L. A., zu Bonn 322
Katzenfurt (Kr. Wetzlar) 106, 170
Kaufmann, Dr. Beni, zu Düsseldorf 712
— Herrmann, zu Grevenbroich 216
— Jakob, zu Zeltingen 242
— Jonas, zu Geldern 543
— Joseph u. Simon, zu Nickenich 556
— J., zu Blatzheim 256
— Philipp, zu Neuss 545, 969
— Wolff u. M., zu Essen 879, 944
— Lehrer zu Geseke 830
Kayser, Franz Anton, zu Trier, LT-Abg. 644, 650, 710 f., 929
Kelz (Kr. Düren) 168, 503, 546
Kempen 22, 81, 104, 167, 459, 580, 689
Kempen (Prov. Posen) 773
Kerpen (Kr. Bergheim) 165, 255, 257, 441, 953
Kessenich (bei Bonn) 165, 387
Kettwig (bei Essen) 167, 361, 571, 573, 584 ff., 966
Kinzweiler (Kr. Aachen) 168, 365
Kirchberg (Kr. Simmern) 169, 442, 845 f.
Klee, Mathias, zu Saffig 556
Kleineibst, Marcus, zu Braunfels 158, 245
Kleve 18, 20, 22, 29 f., 35 f., 39, 45 f., 59, 81, 104, 110, 167, 284, 328, 360, 445, 454, 458 f., 485, 544, 581, 603, 616 f., 638 ff., 646, 689, 737, 823, 866 f., 875 (Namenliste), 908, 936, 946, 953, 955 f., 969
Klönne, Joh. Adolph, zu Wesel, LT-Abg. 644, 650, 710 f., 878, 899, 929
Kloss, Reg.-Rat zu Köln 188, 498, 532, 551, 617, 827
Klüber, Adolf Friedrich, Oberbürgerm. v. Düsseldorf 173 f.
Kober, Adolf 69, 322
Koblenz 14 f., 23, 28 f., 35 ff., 40, 49, 56, 58, 73, 134, 160, 168 f., 243, 275, 556 f., 813, 831, 878, 907—911, 934, 936, 969
— Oberpräsidium, Regierung (Bezirk, Kreis) 9, 17 f., 24, 26, 31 f., 67, 96, 98 ff., 100 f., 104 f., 110 f., 118 ff., 121, 123, 127, 145, 157, 159, 177 f., 180, 182, 186—189, 192, 242—245, 271, 275, 324, 360, 380, 442, 445, 485, 504 ff., 509, 520 f., 532, 558, 640, 674, 749, 773, 816, 847, 939, 947 f., 966 f.
— Gemeinde (jüd.) 39, 42, 44, 57, 81, 158, 168, 284, 289—292, 720 f., 731 f., 764, 770, 809, 929, 934, 940, 946, 953, 963
Koch, Carl Aug., zu Bergisch Gladbach, LT-Abg. 644, 650, 710 f., 775, 890, 929
— zu Trier 510, 516
Köln 13 f., 23, 27 f., 30, 36 f., 40, 44, 47, 49—53, 59, 63, 65 f., 160, 165, 252, 255, 299, 320, 336, 384 f., 429, 470 ff., 516, 526, 587—594 (Namenliste), 595, 603—607, 629, 653, 656, 672, 709, 719, 724, 750, 777, 786, 794, 824, 843, 851—856 (Namenliste), 864 f., 867, 875, 878, 902, 908, 936, 946
— Regierung (Bezirk, Kreis) 18, 22, 24, 52, 57, 92, 99 ff., 104 f., 110, 121, 127, 165 f., 178, 185, 188, 238, 248, 350, 357, 360, 366, 384 f., 441, 445 f., 456, 470, 496 ff., 521, 525, 532, 551, 816 f., 821, 826 f., 850, 910, 913, 915, 948, 955, 965, 967
— Gemeinde (jüd.) 13, 39, 81, 253 f., 284, 326, 716, 719, 725, 727 f., 731, 764, 770, 774 ff., 953, 963
Kölnische Zeitung 37, 47, 58, 66, 277, 429, 434, 437, 447, 460, 466, 476, 480, 486 ff., 491, 600, 603 ff., 645, 680, 682, 718 f., 721, 724 f., 727 f., 747, 761, 770, 778 f., 792 f., 809, 812, 822, 829, 834 f., 837 f., 844, 846, 864—867, 911, 929, 934
Königsberg 44, 332, 352 f., 435, 763, 775 f., 800, 867
Königswinter 107, 166, 282 ff., 446, 817, 916
Körrenzig (Kr. Erkelenz) 168, 503
Köslin (Pommern) 321, 916 f., 924
Kösteritz, v., Staatsprokurator v. Aachen 279
Konstantin, röm. Kaiser 709
Kornelimünster (bei Aachen) 168, 378, 503
Korschenbroich (Kr. Mönchengladbach) 167, 218, 459, 585
Kracko, Jacob, zu Hochneukirch 232
Krefeld 15, 17, 21 f., 29 f., 34, 36 f., 39, 45 f., 53 ff., 57, 59 f., 65, 81, 100, 103 ff., 140, 167, 177, 190, 201, 229, 233, 236, 239, 243, 279, 284 f., 292, 324, 327, 333, 377, 384, 455, 458 f., 520, 543—546, 570, 572—579, 581, 585, 602 f., 614 f., 628, 657, 682, 689, 692, 716, 720, 730 f., 735 f., 745 ff., 761, 772, 774, 797, 822, 838, 847, 867, 880—884 (Namenliste), 902, 908, 936, 940 f., 946, 948 f., 953 ff., 958, 963 f., 969
Krefelder Kreis- u. Intelligenzblatt 50, 718, 720, 730, 735 f., 864—867, 940, 956 f.
Kreuznach 14, 23, 30, 35, 37, 40, 42, 44, 52, 104, 110, 121, 134, 160, 169, 232, 285,

289 f., 292, 332 f., 380 f., 384, 504, 552 ff., 774, 826, 847, 963
Kreuznacher Zeitung 50, 826
Kröffelbach (Kr. Wetzlar) 106, 170
Krudenburg (bei Wesel) 105, 167, 583
Kruft (Kr. Mayen) 169, 556
Kuchhausen (bei Herchen/Siegkr.) 107
Kürenz (bei Trier) 328, 557
Kuetgens, Xavier, zu Aachen, LT-Abg. 251, 610
Kuttenkeuler, Bürgerm. v. Siegburg 899, 916
Kuttner, Salomonsohn, zu Krefeld 329, 332

L

Lambrechts, B. Wilhelm, Pfarrer v. Wesel 262
Landau, Salomon, zu Koblenz 721, 732, 764
— zu Saarlouis 293
Landfermann, Reg.-Schulrat zu Koblenz 829
Lang, Gustav Adolf, Pfarrer v. Laufersweiler 845
Langenberg (Kr. Elberfeld) 60, 107, 166, 459
Langensiepen, Hermann, zu Bonn 742
Langerwehe (Kr. Düren) 168, 503, 546
Langweiler (Kr. Jülich) 168, 365, 503, 953
Lank (Kr. Krefeld) 167, 581
Lasberg, Fr. G. J. H. Frhr. v., Landrat v. Düsseldorf 191
Latz, Abraham, zu Kleve 544, 603, 617, 969
Laufersweiler (Kr. Simmern) 169, 844 ff.
Laupendahl (bei Mintard/Kr. Düsseldorf) 107, 586
Laurenzberg (Kr. Jülich) 168, 365, 503
Lauthausen (Siegkr.) 166, 916
Lax, Louis, zu Aachen 47, 450
Lazar, Hermann, zu Trier 336, 439, 727, 889
— Leon, zu Trier 727
Lazard, Louis, zu Saarlouis 293
Lazarus, Moses, Oberrab. v. Trier 288, 325 f., 335, 518
Lebenheim, J., zu Bromberg 763
Lechenich (Kr. Euskirchen) 81, 104, 166, 441
Leib, Jacob, zu Trier 328
Leipmann, zu Birgelen 428
Leipzig 57, 769
Leiser, Salomon, zu Duisburg 806
Lendersdorf (Kr. Düren) 168, 503, 545
Lennep (bei Remscheid) 28, 166, 455, 459, 580
Lensing, Gisbert, zu Emmerich, LT-Abg. 54—57, 60, 63, 67, 79, 632, 637, 644, 650, 672—680, 682 f., 707—711, 749 f., 753, 763 ff., 784, 796, 810, 812, 824, 878, 891, 903, 909 f., 926 f., 929
Lentholt (Kr. Erkelenz) 168, 503, 570
Leo, Heinrich, Prof. in Halle 784, 803 f., 812
Lessing, Gotthold Ephraim 449
Leudesdorff, Hermann, zu Bonn 549 f., 824 f.
Leun (Kr. Wetzlar) 106, 170
Leven, J., zu Krefeld 236
Levi Ben Gerson, Rabbi 482, 496
Levy (Levi), Abraham u. Aron, zu Illingen 556
— Andreas, zu Düsseldorf 135, 140
— David, zu Duisburg 716
— Isaak, zu Simmern u. Trier 257
— Jacob, zu Gennweiler 556
— Joseph u. Michel, zu Illingen 556
— Leon, zu Bergheim 73
— Moises, zu Merzig 38, 258 f., 328, 969
— Moses u. Salomon, zu Trier 727, 759
— M., zu Wesel 726
— Nanette geb. Stern, zu Kreuznach 552, 554
— Samuel Nathan, zu Ottweiler 288
— Samuel, zu Trier 328, 727, 759
— zu Aachen 734, 800
— Lehrer zu Saarlouis 293
Leysner, Peter Gustav, Bürgerm. v. Krefeld 720, 735 f.
Lichtenberg (Fürstentum) 292
Liepmannsohn, S. L., zu Essen 296
Lier, David van, zu Rees 225
Liffgens, Jacob, zu Kerpen 255, 257
Lindenschied (Kr. Bernkastel) 171, 438
Lindheimer jr., Samuel, zu Friedberg 745
Linn (bei Krefeld) 167, 459, 581
Linnich (Kr. Jülich) 81, 100, 168, 365, 380, 499 f., 503, 955
Linz 18, 81, 106, 119, 170
Lipman, S. F., zu Amsterdam 491 f., 494, 688, 704, 754, 804
Lion, Joseph, zu Illingen 556
List, niederländ. Kriegsminister 492 f., 754
Lobberich (Kr. Kempen) 167, 459
Loe, Friedrich Graf v., zu Wissen, LT-Abg. 79, 644, 650, 710 f., 929
— Max Frhr. v., zu Allner, Landrat d. Siegkr., LT-Abg. 36, 43 f., 49, 54—57, 60, 65, 246 ff., 641—644, 650, 691 f., 698, 708—711, 777, 821, 912 f., 915 ff., 921 f., 925 ff., 929
Loe, Joh. Heinrich van, zu Uedem, LT-Abg. 79, 246, 248, 251, 644, 650, 677, 710 f., 929
Löb, David, zu Trier 727
Loerick, Carl Conrad, Landrat v. Neuss 582
Löser, J., zu Laufersweiler 845
Lösnich (Kr. Bernkastel) 171, 242, 554
Löwen (Belgien) 704
Löwenbach, Bernhard, zu Geseke 829
Löwenberg, Benedict, zu Bromberg 763
Loewenthal, Gotthold, zu Garzweiler 806
Lohmar (Siegkr.) 166, 916
London 434, 463, 676, 687, 877
Lorig, Jeanetta, zu Rachtig 554 f.

Lowitzsch, M. M., zu Polnisch Lissa u. Aachen 249 f., 263 f.
Lucas, K. W., Gymnasialdirektor zu Emmerich 520 f.
Lübbecke (Westf.) 806, 808, 810
Lüdemann, Georg Wilh. v., Polizeidirektor v. Aachen 264 f.
Lüttringhausen (bei Remscheid/Kr. Lennep) 166, 580
Lüxheim (Kr. Düren) 168, 503, 546
Luther, Martin 447
Luxemburg 23, 336, 836, 876, 914, 926, 934, 937
Luxemburger Zeitung 49

M

Maehler, Abundius, Oberbürgerm. v. Koblenz 556
Magdeburg 299, 327, 452, 464, 466 f.
Mahler, Sara, zu Priesterath 226
Maimonides, Moses 482 f., 495, 663, 667
Mainz 13, 23, 236, 794
Malmedy 28, 168, 355, 504, 546
Marcan, Marcus, zu Neuss 183
Marcard, Eugen Heinrich, zu Minden 780, 796 f., 799, 803, 808, 812
Marcus, A., zu Bonn 595
— Jacob, zu Kreuznach 552 ff.
Marienbaum (bei Xanten) 544, 584
Marks, Daniel, zu Schwanenberg 228
— Elias, zu Hamm 946
Marks-Haindorf'scher Verein 35, 38, 945 ff.
Marx, Georg, zu Bonn 727
— Heinrich, zu Trier 21, 322
— Karl 12, 15, 21, 37, 49, 51 f., 59, 322, 376, 465, 479, 658, 867
— Leopold, zu Rachtig 554 f.
— Meyer, zu Bonn 969
— Samuel, Oberrab. v. Trier 15, 21, 326, 518, 565
— zu Aachen 734
Massenbach, Carl Friedr. Leo v., Reg.-Präs. v. Düsseldorf 617
Mayen 14, 81, 104, 169, 282 f., 286, 291 f., 442
Mayer, Bonaventura 469
— Isaac, zu Saffig 556
— Jakob Abraham, zu Aachen 450, 611, 734, 800
— Johann, zu Rees 806
— Joseph, zu Saarlouis 293
— J., zu Saarlouis 735
— Levy, zu Aachen 338
— Salomon, zu Düsseldorf 135, 140, 712, 752
— Simon, zu Koblenz 556, 732
Maurenbrecher, R. M., Prof. in Bonn 265 ff.
Meckel, Friedensrichter zu Blankenheim 424
Mecklenburg 271
Mehlem (bei Bonn) 165, 388
Meiderich (bei Duisburg) 167, 201—205
Meisenheim 292
Melsbach, Konrad, Landrat v. Krefeld 239
Melzer, zu Koblenz 49
Mendel, Moses, zu Wesel 806
— zu Randerath 570
Mendelssohn, Abraham u. Joseph, zu Berlin u. Königsberg 353
— Benjamin Georg, Prof. in Bonn 321, 567, 871
— Moses 353 f., 450, 625, 662, 667, 676, 783, 790, 828
Mérilhon, franz. Minister 400, 688
Merken (Kr. Düren) 168, 503, 546
Merkens, Peter Heinrich, zu Köln, LT-Abg. 36, 53 f., 56, 59 f., 64 f., 79, 151, 591, 606 f., 612, 640 f., 644, 650, 672, 677, 682 f., 692 f., 710 f., 856, 902 ff., 921, 923, 929
Merzenich (Kr. Düren) 168, 503, 546
Merzig 13, 35, 38, 100, 104, 110, 170, 237, 258 f., 519, 757, 817, 969
Meseritz (Prov. Posen) 773
Metternich (bei Koblenz) 168, 442
Mettmann 105, 166, 459, 584
Mevissen, Gustav, zu Köln, LT-Abg. 11, 59, 63 f., 66 f., 79, 589, 852, 878
Meyer, Israel, zu Wesel 262
— Jakob, zu Wesel 285
— Jonas, zu Wesel 726
— Joseph Jacob, zu Krefeld 545
— J. J., zu Aachen 337 f.
— J., zu Krefeld 731, 881
— Moritz (Moses Salomon), zu Duisburg 966
— M., zu Krefeld 236, 881
— Philipp, zu Illingen 556
— (Meier), Philipp, zu Saarlouis 293
— Seligmann, zu Rheinbach 185
— Advokat zu Amsterdam 688, 704
Meyerbeer, Giacomo 464
Michels (Michelson), Joseph, zu Essen 806, 879, 944
Miesenheim (Kr. Mayen) 282 f.
Minden 58, 533, 535, 719, 778 ff., 794 ff., 799, 806, 808—812
Minden, Daniel van, zu Hörstgen 227 f.
Mintard (Kr. Düsseldorf) 166, 459, 586
Mirbach, Joh. Wilh. Frhr. v., zu Harff, LT-Abg. 151, 153
Mönchengladbach (Gladbach) 28, 104, 110, 159, 167, 207—211, 218, 227, 458 f., 585, 689
Moers 20, 58, 167, 458 f., 485, 543 f., 574, 584, 801 ff., 941

Mohr, Peter Ludwig, zu Trier, LT-Abg. 54, 56, 59, 63, 67, 79, 199, 640, 642, 644, 650, 672, 677, 682 f., 705, 710 f., 878, 907, 929
Momma, Isidor, zu Düsseldorf 47, 486, 491
Mondorf (Siegkr.) 107, 916
Monheim (Kr. Solingen) 166, 582, 710
Monheim, Dr. Joh. Peter Jos., zu Aachen, LT-Abg. 644, 650, 672, 676 f., 682 f.
Monschau 28, 168, 355, 504, 546
Montefiore, Moses, zu London 281, 434, 676, 704, 876 f.
Montesquieu 398, 401, 409
Mosel 28, 34 f., 275, 442, 963
Mosel, Christian Friedr. v. der, Landrat v. Kleve 575, 581
Morhange, Rab.-Ass. zu Metz 565
Mühler, Heinr. Gottlob v., preuß. Justizminister 477
Mülheim a. Rh. 13, 28, 59, 104 ff., 166, 284, 521, 774 f., 890 f. (Namenliste), 908, 936
Mülheim u. Sieg, Kreisblatt 774, 818 f., 850, 916
Mülheim/Ruhr 30, 35, 100, 107, 167, 177, 284, 362, 457, 459, 572 f., 576 ff., 584 f., 966
Müller, Bürgerm. v. Illingen 180, 188, 263
Münch-Bellinghausen, Frhr. v., Oberreg.-Rat zu Köln 351, 496 f., 521, 532, 777
Münchholzhausen (Kr. Wetzlar) 106, 170
Münster (Westf.) 171, 230 ff., 406, 529, 533, 810, 946
Münstereifel (Kr. Rheinbach) 166, 627
Münstermaifeld (Kr. Mayen) 169, 442
Müntz (Kr. Jülich) 168, 218, 283, 503
Muffendorf (bei Bonn) 165, 388
Muhr, Abraham, zu Pless/Schlesien 240
Munk, Salomon 37
Murat, Joachim, Großherzog v. Berg 17
Mylius, Carl Joseph Frhr. v., zu Düsseldorf, LT-Abg. 42, 140, 147, 151
— Eberhard Frhr. v., zu Düsseldorf, LT-Abg. 65, 79

N

Nahe 28, 34, 275
Napoleon, Kaiser v. Frankreich 13—17, 22, 113, 115 f., 144, 399, 403, 441, 518, 840
Nassau (Herzogtum) 17 f., 119 ff., 143, 153, 157, 186, 190, 346, 378, 485, 778, 815, 966
Nassau-Saarbrücken (Fürstentum) 425 f.
Nauwerck, Karl 376
Neersen (bei Mönchengladbach) 167, 585
Nettesheim (Kr. Neuss) 167, 459, 582 f.
Neubürger, zu Düsseldorf 174
Neuendorf (bei Koblenz) 168, 556
Neuenhausen (Kr. Grevenbroich) 224
Neuenhoven (Kr. Grevenbroich) 40, 167, 205 ff., 216 f., 220, 222, 227, 251 f., 280, 345
Neunkirchen (Saarland) 171, 425
Neurath (Kr. Grevenbroich) 167, 224
Neuss 28, 57, 104, 162, 167, 183, 191, 209 f., 212 ff., 218, 220 f., 241, 249, 458 f., 545, 582 f., 689, 729 f., 734, 839, 953, 955, 961 f., 969
Neusser, J., zu Bonn 595, 743
Neuwied 18, 26, 29, 81, 100, 106, 158 f., 170, 185 f., 284, 485, 504, 825, 966, 969
Nickenich (Kr. Mayen) 169, 556
Nideggen (Kr. Düren) 168, 503
Niederbieber (Kr. Neuwied) 106, 170
Niederkassel (Siegkr.) 166, 916
Niederlande s. Holland
Niedermerz (Kr. Jülich) 168, 365, 503
Niederrhein 29, 34, 48, 326 f., 544, 680, 948 f., 953 ff., 964
Niederzündorf (Kr. Mülheim a. Rh.) 105 f., 166
Nörvenich (Kr. Düren) 168, 503, 546
Noithausen (Kr. Grevenbroich) 218
Norddeutscher Bund 71
Nordeck, Carl Wilh. Frhr. v., zu Hemmerich, LT-Abg. 54, 79, 641, 644 f., 650, 677, 710 f., 929
Norf (Kr. Neuss) 167, 582f.
Norwegen 491, 566, 754
Nümbrecht (Kr. Wipperfürth) 105 f.
Numborn (Kr. Saarbrücken) 829
Nyvenheim, Friedrich v., zu Kaldenhausen, LT-Abg. 56, 79, 645, 700, 706, 708, 710 f.

O

Oberbieber (Kr. Neuwied) 106, 170
Oberkassel (Siegkr.) 166, 916
Oberpleis (Siegkr.) 107, 166, 916
Oberschlesien 32, 843
Oberwesel (Kr. St. Goar) 169
Ochse, Nathan, zu Neuss 545
O'Connell, Daniel 276 f., 749, 753
Odenkirchen (bei Mönchengladbach) 167, 205, 207, 217, 459, 585, 946, 956
Odenthal, Heinrich, zu Rommerskirchen 213
Oedekoven (Kr. Bonn) 165, 389
Oedt (Kr. Kempen) 167, 580
Österreich 890
Oestinghausen (Kr.Soest) 659
Oettinger, Gottlieb (Isaac Bär), zu Garzweiler 226, 228, 233
Offenbach (Kr. St. Wendel) 946
Offenbach, J., zu Köln 590, 854
Ondereyck, Ludw. Heinr., Bürgerm. v. Kleve 617, 874

Opladen (Kr. Solingen) 166, 459, 582
Oppenheim, Abraham, zu Köln 36, 44, 53, 58, 64, 299 ff., 320, 322, 777, 969
— Dagobert (Dr., David), zu Köln 44, 59, 77, 321, 589, 777, 852
— Heinrich, Isaac, Marcus, Simon u. Al., zu Bonn 727
— Salomon, zu Köln 16, 320
— Simon, zu Köln 36, 44, 299 ff., 320, 322, 777, 854
— S., zu Bonn 322
— Gebr., zu Köln 11, 51, 63
Oppenhoff, Karl Edm. Jos., Oberbürgerm. v. Bonn 385, 392 ff., 550 f., 565, 595, 617, 824—827, 847, 870
Orsoy (bei Rheinberg) 167, 544, 574, 584, 627 ff.
Osann (Kr. Wittlich) 170, 335, 757
Osterath (Kr. Krefeld) 167, 581, 745
Ottweiler 28, 35 f., 45 f., 81, 100, 104, 127, 170, 185, 188 f., 263, 288, 326, 335, 425, 479, 509 f., 512, 519, 614, 817, 828

P

Packenius, Oberprokurator v. Aachen 357
Paderborn 44, 62, 249, 350, 406, 481, 484, 529, 748, 830
Paniel, Carl Friedr. Wilh., zu Bremen 657
Paris 14 f., 101 f., 136, 141, 327, 399, 524, 564 f., 570, 634, 675, 704 (jüd. Notare, Advokaten, Beamte, Professoren u. Offiziere: Namen), 757
Pauls, Dr., Reg.-Rat zu Koblenz 244
Paulus, H. E. G., Prof. in Heidelberg 562 f., 664
Penas, Samuel, zu Trier 328
Perger, Gustav, Landrat v. Trier 336, 632
Perlstein, G. P. v., zu Düsseldorf 135, 140
Perthes, Clem. Theodor, Prof. in Bonn 265 ff., 567
Pestel, Philipp v., Oberpräs. d. Rheinprov. 175, 189, 192
Pfalz s. Rheinpfalz
Pfeiffer, Bertram, Bürgerm. v. Essen 361, 938
Philip, Gebr., zu Ruhrort 201
Philippson, Ludwig, zu Magdeburg 47, 49, 71, 267, 328, 452 f., 460, 465—469, 480 f., 483, 491, 495 f., 566, 657, 678, 933, 935, 952 f.
Pier (Kr. Düren) 168, 503, 546
Platow, Dr., zu Hamburg 764, 778
Polen 38, 61, 181, 349, 420, 435, 466, 468, 566, 601, 762 f., 765, 767, 775 f., 800
Pollitz, H. u. M., zu Düsseldorf 712, 752
Pommern 61, 484
Poppelsdorf (bei Bonn) 165, 386 f.
Portugal (Portugiesen) 468, 566, 767
Posen 31 f., 38, 45, 58, 61, 65, 67, 263 f., 269 ff., 321, 334, 338 f., 346 f., 352, 356, 392, 402, 404, 409, 430, 432, 435, 463, 465 f., 475, 485, 499, 505, 510, 530, 749, 773, 843, 935
Potsdam 376
Potthoff, Joseph Gerhard, zu Kreuznach, LT-Abg. 151, 153, 199
Prag, Simon, zu Düsseldorf 969
Preußen 269, 333, 345, 383, 484, 566, 609, 657, 660, 688, 755, 768, 783, 833 u. ö.
— Friedrich II. (d. Gr.) König v. 354, 414 f., 807, 903
— Friedrich Wilhelm III. König v. 18, 20, 22, 25, 44 f., 69 f., 87, 95, 124, 128 f., 156, 161, 182, 204, 244, 259, 287, 290, 292 f., 296, 353, 402, 415, 463, 587, 898, 931
— Friedrich Wilhelm IV. König v. 10, 44 f., 67, 203, 244, 289, 292, 296, 299, 320, 324, 329, 332 f., 338 f., 341, 344—347, 353, 362, 397, 412, 415 f., 426, 439, 453, 564 f., 586, 601, 748, 777, 838 f., 901, 908, 938 f., 966
— Wilhelm I. König v. (Prinz v.) 71, 660 f., 823 f.
— Provinz 61, 65, 935
— Verein. preuß. LT 62—69 (1847), 69 f. (1848)
Priesterath (Kr. Grevenbroich) 167, 226
Pröpper, Paul Jos. v., Landrat v. Grevenbroich 191, 205 f., 223, 226, 228
Prüm 28, 104, 170, 424, 509, 519
Puderbach (Kr. Neuwied) 106, 170, 519
Pütz, Friedrich, zu Düsseldorf 252 ff.

Q

Quadflieg, Eduard, zu Aachen 59

R

Rachtig (Kr. Bernkastel) 171, 242, 554
Raesfeld, Carl Frhr. v., Landrat v. Krefeld 581
Randerath (Kr. Geilenkirchen) 168, 570
Rath, Peter vom, zu Lauersfort, LT-Abg. 64, 79, 643 f., 650, 710 f., 909
Ratingen (Kr. Düsseldorf) 107, 166, 459, 586
Raubach (Kr. Neuwied) 106, 170
Rees 22, 25, 81, 90 f., 95 ff., 107, 110, 122 f., 167, 172, 225, 284, 352, 360, 362, 455, 457 ff., 485, 583, 965
Reinheimer, Nathan, zu Nickenich 556
Rellinghausen (bei Essen) 167, 966
Remkes, Beigeord. v. Krefeld 617, 882
Repelen (bei Moers) 519
Restorff, F. v. 164
Rhaunen (Kr. Bernkastel) 171, 438 f., 479

Rheinbach 104, 166, 185, 282, 497, 521
Rheinberg 22, 110, 167, 459, 544, 573 f., 584
Rheinböllen (Kr. Simmern) 169, 845
Rheindahlen (bei Mönchengladbach) 167, 218, 227, 459, 585
Rheineck (Kr. Ahrweiler) 29
Rheinhessen 23, 277, 285, 292, 410, 524, 532, 606, 673, 692 s. Hessen-Darmstadt
Rheinpfalz (Pfalz, Rheinbayern) 23, 31 f., 134, 160, 277, 292, 410, 524, 532, 606, 673, 692, 812
Rheinpreußen (-land, -provinz) 275 ff., 290 ff., 300 ff., 349 f., 366 ff., 376 ff., 384, 394 ff., 412 ff., 606, 673, 689, 692, 746, 749, 755, 764, 823, 909, 945 f. u. ö.
Rhein. Beobachter 50, 911
Rhein- u. Mosel-Zeitung 47, 49, 60, 66 f., 682, 718, 720 f., 728, 812—815, 831, 865, 911, 929
Rhein.-Westphäl. Anzeiger (Der Sprecher) 50, 486, 634, 650, 659, 750, 766, 769, 794, 801, 803, 809, 822, 831, 932, 941 ff.
Rheinische Zeitung 47, 49, 51, 336, 341, 352, 354, 372, 374, 376, 382, 451, 460, 465, 484
Rheydt (bei Mönchengladbach) 167, 208 f., 211, 227, 585
Richrath (Kr. Solingen) 166, 459, 582
Richterich (Kr. Aachen) 550 f.
Riess, Peter Theophil, zu Berlin 353 f., 450
Riesser, Gabriel 67, 69, 452 f., 534 f., 664
Rindeschwender, Ulrich Ignaz 684
Ringenberg (Kr. Rees) 167, 583
Rochow, Gustav v., preuß. Innenminister 206, 238, 240, 261, 267 f., 273, 282, 299, 324, 334, 338, 351, 354, 398, 774
Rochussen, niederländ. Finanzminister 492, 754
Roechling, C. u. L., zu Saarbrücken 598
— Ludwig Heinrich, zu Saarbrücken, LT-Abg. 53, 79, 614, 618, 644, 650, 672, 677, 682 f., 710 f., 929
Rödingen (Kr. Jülich) 168, 503
Rönne, Ludwig v., zu Breslau 764, 792
Rösberg, Levi, zu Grevenbroich 806
Rohr, Carl v., Landrat v. Ottweiler 127, 180, 188, 263, 479
Rolshoven, Joh. Georg, zu Meschenich, LT-Abg. 247, 249
Rommerskirchen (Kr. Neuss) 160, 167, 212 ff., 218, 459, 582 f.
Rosellen (Kr. Neuss) 167, 456, 458
Rosenberg, Dr. Jacob, Rab. v. Düsseldorf 255, 284 f., 327 f., 335, 772
— Moses, zu Eschbach 778
Rosenheim, Isidor, zu Kleve 603, 617, 875, 969
Rosenthal, Philipp Abraham, zu Werl 133
Rothschild, David, zu Simmern 46, 257, 412, 415, 644, 845 f., 969
— Edmund u. Hermann, zu Düsseldorf 712
— Lionel, zu London 434, 876 f.
— Nathan, zu Grevenbroich 216
— Nathan Meyer, zu London 877
— Samuel, zu Simmern 134
— Bankiers (Baron) 464, 645, 706, 769, 803, 828, 846
Rotteck, Carl v. 671, 733
Rottmann, Peter Joseph, zu Simmern, LT-Abg. 54, 641, 643 f., 650, 710 f.
Rouff, Emanuel, zu Saarlouis 293
— Emanuel Sohn, zu Saarlouis 735
Rudler, Francois Joseph 12, 395, 607, 672 ff.
Ruge, Arnold 59, 867
Ruhrort 30, 57, 107, 167, 201—205, 284, 361, 459, 573, 584 f., 712, 715 f., 720, 764, 839, 966
Runkel, Friedrich v., zu Heddesdorf, LT-Abg. 247, 249, 645, 647—650, 710 f., 929
Ruppichteroth (Siegkr.) 166, 916
Rußland 57, 420, 435, 437, 468, 763, 765, 775 f., 800, 828
Rynsch, Friedr. Frhr. v. d. Heyden-, zu Sonsbeck, LT-Abg. 645, 650, 710 f., 917, 929

S

Saar(-land) 28, 33, 35 f., 50, 242, 326, 640
Saarbrücken 13, 28, 30, 36, 39, 43, 45, 53, 59, 104, 170, 247, 260, 268, 326, 335, 425 ff., 443, 445, 479, 512, 519, 597—600 (Namensliste), 605, 614, 617 ff., 626 f., 656, 672, 683, 758, 828, 833, 849, 908, 936
Saarbrücker Anzeiger 50, 617, 718, 721 f., 724, 728
Saarburg 104, 171, 519
Saarlouis 13, 28, 30, 35, 37, 39, 57, 59, 81, 100, 104, 170, 293 f., 297 f., 326, 335, 509 f., 512, 518 f., 558, 614, 721, 734 f., 757 f., 760
Saarwellingen (Kr. Saarlouis) 81, 170, 326
Sachsen (preuß. Prov.) 61, 270, 334, 346, 348, 430, 485, 657, 935
— (Königreich) 286, 290, 629, 760, 786, 890
— -Altenburg u. -Gotha 635, 651
— -Hildburghausen 769
— -Meiningen 768
Sack, Joh. Aug., preuß. Generalgouverneur 21
Saffig (Kr. Mayen) 169, 556
Salm-Reifferscheidt-Dyck, Joseph Fürst, LT-Abg. 645, 648, 650, 710 f., 911, 929
Salomon, Isaac, zu Kruft 556
— Isaac Lazarus, zu Wesel 726

— Levy, zu Mülheim/Ruhr 806
— Philipp, zu Ruhrort 806
— Salomon, zu Aachen 551
— Simon, zu Nickenich 556
Salomons, David, zu London 434, 690, 876 f.
Samson, Adam, zu Uedem 203
Samuel, Isaak, zu Saarlouis 293
— Seckel, zu Dormagen u. Zons 160
Sartorius, Joh. Wilh., Bürgerm. v. Bedburdyck 206
Savigny, Friedr. Karl v., Prof. in Berlin 265, 267
Schaaf, Carl, zu Aachen 551
Schaper, Eduard v., Oberpräs. d. Rheinprov. 40, 58, 61, 298, 329, 439 f., 479, 504, 563 ff., 748 f., 815, 827, 833, 835, 839, 938 f.
Schatz, Jakob Tobias, zu Immendorf 832
Scheidt, J. Bernhard, zu Linz, LT-Abg. 79, 645, 647, 650, 710 f., 929
Schele, v., Hauptmann zu Minden 808
Schelling, Friedrich Wilhelm 343 f.
Schelsen (bei Mönchengladbach) 167, 459, 585
Schemel, Bürgerm. v. Rhaunen 438
Schermbeck (Kr. Rees) 105 f., 167, 459, 583
Scheuer, Jehuda Löb, Rab. v. Düsseldorf 17, 772
— M. L., zu Düsseldorf 43, 192—199, 201, 251, 712
Scheven, Franz Joseph, Landrat d. Siegkr. 188
Scheyer, Sigmund, zu Kreuznach 134, 553
Schiefbahn (bei Mönchengladbach/Krefeld) 167, 459, 585
Schimmelpennink v. d. Oye, niederländ. Innenminister 492, 754
Schleiden 168, 416 ff., 503, 546—549
Schleidener Wochenblatt u. Anzeiger 722
Schlesien 61, 64, 163 f., 352, 356, 484, 844
Schlesinger, Adolph, zu Breslau 283
Schloß, Lambert, zu Trier 336, 440, 727
Schmidt, Christian Ludwig, Landrat v. Simmern, LT-Abg. 147 f., 151, 257
Schmidtborn, Georg, zu Saarbrücken, LT-Abg. 43, 76, 151, 153, 199, 247
Schmitz-Grollenburg, Edmund v., Reg.-Präs. v. Koblenz 25, 322
Schneider, Bürgerm. v. Illingen 127
Schnerb, Godechaux, zu Merzig 259
Schöller, Philipp, zu Düsseldorf, LT-Abg. 43, 76, 79, 199 ff., 246, 251, 645, 650, 710
Schuchard, Johann, zu Barmen, LT-Abg. 43, 54, 56, 246 ff., 251, 616, 640, 643 f., 650, 683 f., 705, 707, 710 f.
Schuckmann, Kaspar Friedr. v., preuß. Innenminister 21, 24 f., 42, 87 f., 95 ff., 99, 129, 322
Schult, C., zu Glessen, LT-Abg. 79, 644, 650, 710 f., 929
Schultes, Prof. 813 f.
Schwafheim (bei Moers) 544
Schwanenberg (Kr. Erkelenz) 29, 168, 228, 411, 503, 570
Schwarzrheindorf (bei Bonn) 165, 387
Schweitzer, Dr., Reg.-Rat zu Köln 496 ff., 532
Sechtem (Kr. Bonn) 165, 388 f.
Seelig, David u. Moritz, zu Düsseldorf 712
— Joseph, zu Neuss 545
Segendorf (Kr. Neuwied) 106, 170
Seligmann, Arnold, zu Koblenz 556, 732
— Bernhard, zu Koblenz 732
— David Joseph u. Joseph, zu Kreuznach 554
— Leopold, zu Koblenz 134
— Löb, zu Koblenz 556
— Max, zu Koblenz 721, 732, 764
— Meyer, zu Elberfeld 717
— Moses, zu Koblenz 282 f.
— Salomon, zu Bonn 549
— Siegmund u. M., zu Wesel 726
Setterich (Kr. Jülich) 168, 499, 503
Sevelen (Kr. Geldern) 544, 584
Seyssel, Carl Theodor v., Landrat v. Elberfeld 190, 584
Sieg (Siegkr.) 28, 55, 60, 81, 105, 166, 188, 246 ff., 446, 521, 821, 848 f., 912 f., 915 f., 921
— Kreisblatt s. Mülheim a. Rh.
Siegburg 30, 55, 60, 100, 104, 107, 166, 188, 446, 497, 817—820, 850, 899, 913, 916, 921 f., 969
Siegen 350, 485
Sieglar (Siegkr.) 166, 916
Sieyès, Abbé 652
Simmern 30, 42, 46, 100, 104, 110, 134, 169, 257, 412, 442, 640, 845, 969
Simon, Heinrich, zu Breslau 764, 792
— Heinrich, zu Köln 806
— Moritz, zu Saarbrücken 425, 627
— Salomon u. Selig, zu Wesel 806
— v. Trient 214
Simons, Gustav (Gumbel Susman), zu Prieste-rath 226, 228
Sobernheim (Kr. Kreuznach) 35, 169
Sobernheim, Dr. Isaac Raphael, Rab. v. Bingen 286
Soest (Westf.) 659, 946 f.
Solingen 28, 107, 166, 190, 455, 459, 581 f.
Solms-Braunfels (Standesherrschaft) 29, 106, 170, 245, 485, 966
Solms-Lich u. Hohensolms (Standesherrschaft) 29, 106, 170, 245 f., 485, 966
Solms-(Hohensolms-)Lich, Ludwig Fürst zu, LT-Marschall 43, 56, 246, 248 f., 607, 612,

616, 626 f., 644, 649 f., 706 f., 709 ff., 718, 787, 796, 870, 874, 890, 900, 907, 929
Solms-Laubach, Friedr. Ludw. Christian, Graf zu, Oberpräs. v. Köln 18, 22 f., 173
Sommersberg (bei Fritzdorf/Kr. Rheinbach) 282 f.
Sonsbeck (Kr. Geldern) 167, 459, 544, 584
Spanien 400, 431, 462, 566, 694, 699
Spanier, M. J., zu Bonn 727
Speick (bei Mönchengladbach) 167, 218
Spiegel, Ferd. Aug. Graf v., Erzbischof v. Köln 214
Spier, Elias, zu Kalkar 603, 969
Spies v. Büllesheim, Ludwig Frhr., zu Düsseldorf, LT-Abg. 616, 643, 645, 650, 710 f.
Stahl, Friedrich Julius 62, 70
— J., zu Düsseldorf 936
Steele (bei Essen) 81, 107, 167, 177, 362, 572 f., 584 f., 966, 969
Steinacker, Carl, zu Braunschweig 624, 626
Steinberger, Adolf, Oberbürgerm. v. Köln, LT-Abg. 43, 251, 384 f., 470, 589, 852
Steinmann, Friedrich, zu Münster 491, 766, 769, 803 f.
Sterkrade (Kr. Duisburg) 557 f.
Stern, Joseph, zu Köln 254
Stessen (Kr. Grevenbroich) 167, 212, 218
Stieldorff, Bürgerm. v. Zeltingen 354, 554 f.
Stipshausen (Kr. Bernkastel) 171, 438
Stocky, Beigeordn. v. Saarbrücken 428
Störmede (Kr. Lippstadt/Westf.) 830
Stolberg (Kr. Aachen) 168, 378, 503
Stolberg-Wernigerode, Anton Graf zu, Reg.-Präs. v. Düsseldorf 206—216, 218 f., 223, 352 f., 373, 689
Straelen (Kr. Geldern) 584
Straeten, Jos. Anton v. d., Landrat v. Mönchengladbach 209 f., 218, 220, 227, 247, 249, 585
— Wilhelm v. d., Landrat v. Heinsberg 283, 429, 470
Straßburg 13
Strauß (-ss), Moses, zu Beckrath 226, 228—233
— Salomon, zu Illingen 556
Streckfuß, Karl, zu Berlin 811
Strom, J. A., Bürgerm. v. Burtscheid 681
St. Arnual (bei Saarbrücken) 597, 618
St. Goar 104, 110, 169, 264 f.
St. Johann (Saarbrücken) 171, 597 f., 614, 619, 626, 656, 672, 683
St. Tönis (Kr. Kempen) 167, 459, 580
St. Wendel 509, 512, 519, 614
Sue, Eugène 48
Süchteln (Kr. Kempen) 167, 459, 580
Sürth, Ludwig, zu Friedberg 745
Süskind, Alexander Anschel, zu Güsten 274
Süß Spiro, Jacob, zu Rheinberg 544, 574
— Markus u. Moses, zu Aldekerk 543
Sulzbach (bei Saarbrücken) 597
Sulzbach, Wolfgang, zu Bonn 268, 286, 322 f.
Sulzberger, Zacharias, zu Goch 239
Sussmann, Benedict, Feist u. Samuel, zu Bonn 549 f.
Sybel, Heinr. Ferd. v., zu Düsseldorf, LT-Abg. 60, 173, 910 f., 920 f., 929

T

Tacitus 482
Tetz (Kr. Jülich) 168, 503
Thalfang (Kr. Bernkastel) 57, 171, 721
Thiers, Adolphe, franz. Min.-Präs. 323
Thile, L. G. v., preuß. Minister 62
Trénel, Isaac Lion, zu Metz u. Paris 259
Trier 14 f., 21, 24, 29, 37, 39, 48, 53, 58 ff., 65, 104 f., 170, 177, 243, 288, 294, 297, 324 ff., 328 f., 333, 335, 340, 354, 439 ff., 450, 452, 518, 554—557, 565, 597, 629—632 (Namenliste 631 f.) 633, 653, 672, 683, 705, 709, 761, 867, 885 ff. (Namenliste), 907 f., 911, 936
— Regierung (Bezirk, Kreis) 22, 24, 32, 52, 99 ff., 110, 121, 170, 176, 178 ff., 184, 237, 242, 258, 268, 275, 293, 297 f., 326, 328 f., 335, 360, 362 f., 439—442, 445 f., 478 f., 508—512, 519, 525, 564 f., 756—761, 816 f., 823, 835, 839, 843, 947 ff.
— Gemeinde (jüd.), Konsistorium 39, 45 f., 53, 57, 64, 81, 135, 287, 325, 335, 339, 362 f., 441, 555, 658, 705, 721, 727, 756—761, 778, 816, 848, 888 f., 907, 946, 951 ff., 962
Trier'sche Zeitung 48, 53, 58, 66, 69, 340, 354, 450 ff., 558 f., 561, 629, 653, 658, 682, 718—722, 724, 727, 734, 753, 775, 780, 821, 866 f., 875, 929, 940
Türkei 837

U

Uckerath (Siegkr.) 166, 916
Uedem (Kr. Kleve) 167, 201—204, 459, 581
Uerdingen (bei Krefeld) 167, 329, 459, 581, 921
Ullmann, Israel, zu Elberfeld 717
— Dr. Lion, Oberrab. v. Krefeld 37, 39, 177, 236, 239, 279, 281, 284 ff., 326 f., 331, 377 f., 521, 543, 546 f., 565, 575, 580, 603, 731, 735, 797 ff., 941, 948, 955
Ungar, L., zu Bonn 322
Ungarn 468, 629
Untermaubach (Kr. Düren) 168, 503, 546
Urbach (Kr. Neuwied) 106, 170

V

Vallendar (Kr. Koblenz) 105, 168, 832
Vasen, Philipp, zu Meiderich 204
Veit, Moritz, zu Berlin 49, 57, 382, 739
Velbert (Kr. Elberfeld) 166, 584
Velten, Dr., zu Aachen 59
Vettweiß (Kr. Düren) 168, 503, 546
Vetzberg (Kr. Wetzlar) 106, 170, 245
Viellvoye, Jos. Martin, Oberpfarrer v. Neuss 209
Viersen 167, 459, 585, 946, 956
Vilich (bei Bonn) 165, 387
Villip (Kr. Bonn) 165, 389 f.
Vincke, Georg v., westf. LT-Abg. 62
Vlodrop (bei Roermond/Niederl.) 227, 230
Vluyn (bei Moers) 544, 584
Voerde (bei Dinslaken) 81
Vohsen, Jakob, zu Neuss 545
— Servos, zu Neuss 283, 545
Vries, Abraham u. Friedrich Meier de, zu Uedem 203
— Jacob de, zu Meiderich 201—205

W

Wagner, Joh. Ludw., Bürgerm. v. Saarbrücken 849
Wahl, S., zu Elberfeld 717
Wahrlieb, Treumund s. Marcard
Wald (bei Solingen) 166, 582
Waldbott-Bassenheim-Bornheim, Clem. Aug. Frhr. v., zu Bergerhausen u. Koblenz, LT-Abg. 56, 65, 79, 645, 650, 693—696, 710 f., 929
Waldbreitbach (Kr. Neuwied) 106, 170
Waldbröl 28, 166, 497, 521
Waldenrath (Kr. Heinsberg) 168, 503
Waldniel (Kr. Kempen) 167, 459, 580
Waldorf (Kr. Bonn) 165, 390
Wallerfangen (Kr. Saarlouis) 53, 59, 170, 326, 672, 683, 905 f., 908, 936
Walther, Friedrich, zu Trier 48, 452
Wanlo (Kr. Grevenbroich) 167, 223, 226
Warburg (Westf.) 44, 249, 350, 406, 484, 529, 748
Wassenberg (Kr. Heinsberg) 168, 503
Wawern (Kr. Saarburg) 171, 335
Weber, Martin, zu Saffig 556
Weerth, Friedrich (aus'm), zu Bonn, LT-Abg. 53, 59, 627, 643, 650, 672, 677, 682 f., 710 f., 899 f., 929
Weeze (Kr. Geldern) 167, 544, 584
Weiden (Broichweiden, Kr. Aachen) 168, 338, 378, 503
Weinhold 768
Weisweiler (Kr. Düren) 81, 168, 218, 503, 546
Welcker, C. Th. 733
Werden (bei Essen) 107, 167, 361, 459, 571, 573, 584 f., 806, 966
Wergifosse, Joseph, zu Düren, LT-Abg. 54, 56, 58 ff., 640 f., 643 f., 649 f., 703 ff., 710 f., 878, 911, 923 ff., 929, 940
Werl (Westf.) 131, 946
Wesel 17, 30, 35, 44, 47, 50, 57, 59 f., 100, 107, 167, 176 f., 262, 284 f., 333, 345, 362, 457, 459, 577, 583, 634, 650, 682, 725 f., 764, 772, 891—897 (Namenliste), 898 f. (Namen 899), 908, 936, 940, 966, 969
Wesseling (Kr. Bonn) 165, 386
Westerwald 34
Westfalen 37, 40, 42 ff., 57 f., 61 f., 65, 130, 133, 249, 321, 346, 348, 350, 367, 369, 397, 420, 485, 517 f., 533, 535, 659, 674, 747 f., 779, 799, 806, 808, 829, 843, 935, 945 f.
Westfälischer Merkur 682, 718—721, 724, 727 f., 749, 809
Westphal, Friedr. Jac., Bürgerm. v. Ruhrort 201, 205
Westphalen, Ferdinand v., Oberreg.-Rat zu Trier 363, 479
— Ludwig v., Reg.-Rat zu Trier 479
Westpreußen 32, 349, 352, 484
Wetzlar 18, 26, 28, 30, 100, 106, 110, 119, 158, 170, 333, 485, 505, 966
Weuste, Bürgerm. v. Mülheim/Ruhr 576
Wevelinghoven (Kr. Grevenbroich) 57, 160, 167, 191, 209, 215, 218, 226, 459, 738, 793, 956
Weyden, Ernst, zu Köln 47, 815
Wickrath u. Wickrathberg (Kr. Grevenbroich) 167, 226, 228 ff., 459, 953, 955
Wied (Standesherrschaft) 29, 106, 158 f., 170
Wied, August Fürst zu, LT-Marschall 128 f., 192, 199, 201
Wiedenfeld, Carl Wilh., Pfarrer v. Gräfrath 219, 252 f.
Wien 295
Wiener, Robert, zu Elberfeld 717, 873
Wihl, Ludwig 25, 37, 725, 792 f.
— M., zu Wevelinghoven 738
Wildenburg (Kr. Altenkirchen) 118
Willich (Kr. Krefeld) 167, 581
Willich, bayr. Abg. 812
Winter, Isaak, zu Neuss 730
Wipperfürth 28, 166, 357, 521
Wirtz, Wilh. Jos., Pfarrer v. Hemmerden 209
Wittlich 104, 110, 170, 519, 833
Witzleben, J. v., preuß. Kriegsminister 243 f.
Wöniger, Dr., zu Berlin 764
Wolf, Ludwig, zu Lentholt 570

Wolfart, Philipp, zu Berlin 821 f.
Wolff, Dr. Abraham, zu Bacharach 264 f.
— Daniel, zu Bonn 550
— Jos. u. Dr. H., zu Bonn 727
— franz. General 688, 704
Wog, B., zu Kreuznach 134
Wollendorf (Kr. Neuwied) 106, 170
Woringen, v., Reg.-Ass. zu Düsseldorf 215, 219, 223
Worms 118, 236
Worms, Hayem, zu Saarlouis 293 f.
Wormser (Worms), Abg. zu Paris 688, 704
— franz. Colonel 688, 704
Worringen (bei Köln) 160
Wülfrath (Kr. Elberfeld) 166, 584
Wüllenweber, Jos. Theodor Frhr. v., zu Myllendonk, LT-Abg. 60, 79, 917 f., 929
Würselen (Kr. Aachen) 168, 378, 503
Württemberg 34, 160, 194, 199, 271, 625, 768, 837 f., 876
Würzburg 160, 964
Wylich, Alexander Frhr. v., zu Diersfordt, LT-Abg. 135

X

Xanten 40, 81, 167, 214 f., 218, 458 f., 544, 575, 584, 709

Z

Zander, J., zu Wesel 726
Zell 104, 169, 442
Zeltingen (Kr. Bernkastel) 171, 242, 354 f., 554 f.
Zimmern, Adolph, zu Heidelberg 733
Zons (Kr. Neuss) 59 f., 167, 459, 582 f.
Zons, Jacob, zu Koblenz 732
Züllig, LT-Abg. in Baden 667 f.
Zülpich (Kr. Euskirchen) 166, 441, 627
Zuntz, L., zu Bonn 322

Am 13. Juli 1843 stimmten die Abgeordneten des siebten Rheinischen Provinziallandtags in Düsseldorf mit großer Mehrheit für die völlige bürgerliche Gleichstellung und die politische Emanzipation der Juden. Dieses Votum des Landtages, der zwar kein Gesetzgebungsrecht besaß, fand im Rheinland und überall in Deutschland größte Beachtung. Der Beschluß wirkte wie ein Fanal, und in den folgenden Jahren stimmten nach und nach auch die anderen preußischen und deutschen Landtage für die Emanzipation der Juden, so daß 1848 und endgültig 1869 dann die Emanzipation beschlossen und gesetzlich erreicht war.

Die originalen Protokolle der Debatten im Rheinischen Landtag, die Petitionen und Adressen an den Landtag und andere Schriftstücke werden hier veröffentlicht, ebenso zahlreiche Berichte und Gutachten, aber auch Gesetze und Verordnungen, amtliche Dokumente und Aktenstücke zur „Judenfrage" von 1825 bis 1845, und nicht zuletzt viele Artikel, Kommentare und Nachrichten, die damals in den rheinischen Zeitungen erschienen sind.

Das vorgelegte und hier meist erstmals edierte Material dokumentiert den mühsamen und langwierigen Weg, den die Emanzipation der Juden in der ehedem preußischen Rheinprovinz zurücklegen mußte.

ISBN 3-7927-0909-0